

RESIDENZENFORSCHUNG



ZWANG ZUR BARMHERZIGKEIT?

Ausdruck und Vermessung herrschaftlicher
Spielräume im Umgang mit Armut in
mecklenburgischen Residenzstädten
(1750–1840)

Julia Ellermann



THORBECKE

ZWANG ZUR BARMHERZIGKEIT?

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

RESIDENZENFORSCHUNG

NEUE FOLGE: STADT UND HOF

Band 3



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2016

Julia Ellermann

ZWANG ZUR BARMHERZIGKEIT?

Ausdruck und Vermessung herrschaftlicher
Spielräume im Umgang mit Armut in
mecklenburgischen Residenzstädten (1750–1840)

Eine argumentationsgeschichtliche Annäherung



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2016

Die Finanzierung des Drucks erfolgte aus Mitteln des Projekts »Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde«, das als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert wird.

Umschlagabbildung: Ansicht Schwerins von Südwesten. Kupferstich Caspar Merians, aus: »Topographia Germaniae«, Bd. 14: »Topographia Saxoniae Inferioris«, Frankfurt am Main 1653.

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4532-7

Inhalt

Verzeichnis: Abbildungen und Tabellen	12
Dank	14
1. EINLEITUNG	17
1.1. Einführung in das Thema und Kurzzusammenfassung des Vorhabens	17
1.2. Ziele, Fragen und Definitionen	19
1.3. Methodische Überlegungen zur Argumentationsgeschichte	22
1.4. Raum und Zeit der Untersuchung	28
1.5. Forschungsstand	31
1.6. Quellenlage	38
1.7. Aufbau der Untersuchung	42
2. DER UMGANG MIT ARMUT SEIT DEM MITTELALTER, IDEALVOR- STELLUNGEN ARMER MENSCHEN UND DIE KONZEPTE IHRER GESELLSCHAFTLICHEN ROLLE	43
2.1. Armut und Armenpolitik in historischer Dimension: Kontinuitäten und Zäsuren in Umgang und Wahrnehmung von armen Menschen zwischen Mittelalter und Moderne	45
2.1.1. Nächstenliebe und Barmherzigkeit – Die Almosenpraxis im Mittelalter	46
2.1.2. Entstehung der Unbarmherzigkeit – Rationalisierungsprozesse am Beginn der Frühen Neuzeit	49
2.1.2.1. Kommunalisierung	52
2.1.2.2. Rationalisierung	53
2.1.2.3. Bürokratisierung	55
2.1.2.4. Pädagogisierung	56
2.1.3. Armenpolitik im 18. und 19. Jahrhundert: Kontinuitäten und Zäsuren seit 1500	57
2.1.3.1. Kommunalisierung	60
2.1.3.2. Rationalisierung	61
2.1.3.3. Bürokratisierung	61
2.1.3.4. Pädagogisierung	62
2.2. Die soziale Typisierung von Armut: würdige Arme und starke Bettler. Idealvorstellungen zweier Typen und ihrer Lebenswelten	64
2.2.1. Würdige Arme	66
2.2.1.1. Das Kriterium Krankheit	68

INHALT

2.2.1.2.	Das Kriterium Alter	70
2.2.1.3.	Das Kriterium Geschlecht	70
2.2.1.4.	Das Kriterium Kinder	71
2.2.1.5.	Das Kriterium Katastrophen und Unfälle	72
2.2.2.	Starke Bettler und unwürdige Arme	73
2.2.2.1.	Starke Bettler im Milieu der Nacht	74
2.2.2.2.	Starke Bettler im Wirtshaus	76
2.2.2.3.	Starke Bettler als Unchristen	77
2.2.2.4.	Starke Bettler als Fremde	78
2.2.2.5.	Starke Bettler und der Betrugs- sowie Drohbettel	79
2.2.2.6.	Das Geschlechterprofil der starken Bettler	81
2.2.2.7.	Starke Bettler und die Erziehung ihrer Kinder	82
2.3.	Arme als Randgruppe? Konzepte, Rollen und Funktionen im Rahmen der vormodernen Gesellschaft	85
2.3.1.	Der Randgruppenbegriff und seine Alternativen	85
2.3.2.	Arme Menschen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft	92
2.4.	Zusammenfassung und Ausblick auf das weitere Vorgehen	99
2.4.1.	Ebene I: Entwicklung der Armenpolitik zwischen Mittelalter und beginnender Moderne	99
2.4.2.	Ebene II: Zeitgenössische Idealvorstellungen armer Menschen	100
2.4.3.	Ebene III: Wissenschaftliche Konzepte und der Einfluss bürgerlicher Werte auf das Arbeits- und Armutsverständnis	100
2.4.4.	Ausblick auf das weitere Vorgehen	101
3.	DIE RAHMENBEDINGUNGEN POLITISCHER KULTUR: EINE RAUM- BESTIMMUNG DER ARMENPOLITIK IN MECKLENBURG VON 1750 BIS 1840	103
3.1.	Der geographische und (landes-/stadt-)politische Raum	104
3.1.1.	Der geographische Raum mit seinen herrschaftlichen und administrativen Strukturen	104
3.1.2.	Der landespolitische Raum	106
3.1.3.	Der stadtpolitische Raum: die mecklenburgischen (Haupt-)Residenzen	109
3.2.	Der wirtschaftliche Raum	116

INHALT

3.2.2.2.	Das Handwerk und die Industrie: Das produzierende Gewerbe	128
3.2.2.2.1.	Das Handwerk und seine wandernden Gesellen .	128
3.2.2.2.2.	Die Industrie und wirtschaftsfördernde Maßnahmen	131
3.3.	Der kirchliche und kulturelle Raum	138
3.3.1.	Der kirchliche Raum	138
3.3.2.	Der kulturelle Raum	142
3.3.2.1.	Die Landesuniversitäten und ihre akademischen Lehren	143
3.3.2.1.1.	Die Aufklärung	147
3.3.2.1.2.	Der Kameralismus und die Staats- und Policywissenschaften	151
3.3.2.2.	Die Schuleinrichtungen und Bildungsoffensiven	153
3.4.	Der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum	156
3.4.1.	Der rechtlich-normative Raum: Normsetzung	157
3.4.1.1.	Rechtliche und anverwandte Theorien	159
3.4.1.1.1.	Rechtswissenschaft	159
3.4.1.1.2.	Naturrechtliche Staatszwecklehren	160
3.4.1.2.	Die rechtlich-normativen Räume: Reich bzw. Bund, Territorien und Städte	162
3.4.1.2.1.	Mecklenburg im Rechtsraum des Reiches	163
3.4.1.2.2.	Die Rechtsräume Mecklenburgs und angrenzender Territorien	167
3.4.1.2.3.	Die Rechtsräume der Städte in Mecklenburg	176
3.4.2.	Der ordnungspolitische Raum: Normdurchsetzung	179
3.4.3.	Der soziale Raum	185
3.4.3.1.	Institutionelle Fürsorgekonzepte	185
3.4.3.2.	Private wohltätige Initiativen	189
3.5.	Zusammenfassung und Ausblick auf das weitere Vorgehen	195
3.5.1.	Ebene I: Der geographische und (landes-/stadt-)politische Raum	196
3.5.2.	Ebene II: Der wirtschaftliche Raum	197
3.5.3.	Ebene III: Der kirchliche und kulturelle Raum	197
3.5.4.	Ebene IV: Der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum	198

4.	AUSDRUCK UND VERMESSUNG HERRSCHAFTLICHER SPIELRÄUME IM UMGANG MIT ARMUT: EINE ARGUMENTATIONSGESCHICHTLICHE ANNÄHERUNG	203
4.1.	Die kommunizierenden (Konflikt-)Parteien	205
4.1.1.	Der Herzog und seine Regierung	206
	<i>Exkurs: Die Rolle der Herzogin in der Armenpolitik</i>	213
4.1.2.	Der Rat	218
4.1.3.	Städtische Einrichtungen, landesherrliches und städtisches Personal in Fürsorgeangelegenheiten	228
4.1.4.	Die Armen	236
4.2.	Die Quellen der argumentationsgeschichtlichen Auswertung: zu Auswahl, Wert und Öffentlichkeit	240
4.3.	Der Begriffskatalog: Politische Schlüsselbegriffe im armenpolitischen Diskurs	246
4.3.1.	<i>Milde und Güte</i> sowie <i>Barmherzigkeit</i> und <i>Gnade</i>	264
4.3.1.1.	Einführung in das Begriffsfeld der <i>Milde und Güte</i> , <i>Barmherzigkeit</i> und <i>Gnade</i> sowie erste inhaltliche Zugänge	264
4.3.1.2.	Zur Bedeutung der <i>Milde und Güte</i> sowie <i>Barmherzigkeit</i> und <i>Gnade</i> im armenpolitischen Diskurs	276
4.3.1.3.	<i>Milde, Güte, Barmherzigkeit</i> und <i>Gnade</i> im Diskurs zwischen Herzog und Rat	283
4.3.1.4.	<i>Milde, Güte, Barmherzigkeit</i> und <i>Gnade</i> im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal	290
4.3.1.5.	<i>Milde, Güte, Barmherzigkeit</i> und <i>Gnade</i> im Diskurs zwischen Herzog und Armen	293
4.3.1.6.	Zusammenfassung und Bewertung: <i>Milde, Güte, Barmherzigkeit</i> und <i>Gnade</i> – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs	297
4.3.2.	<i>Gute Ordnung</i> und <i>gute policey</i>	303
4.3.2.1.	Einführung in das Begriffsfeld der <i>guten Ordnung</i> und <i>guten policey</i> sowie erste inhaltliche Zugänge	303
4.3.2.2.	Zur Bedeutung der <i>guten Ordnung</i> und <i>guten policey</i> im armenpolitischen Diskurs	306

	Spielräume des Herzogs	319
4.3.3.	<i>Gemeinwohl</i>	323
4.3.3.1.	Einführung in das Begriffsfeld des <i>Gemeinwohls</i> sowie erste inhaltliche Zugänge	323
4.3.3.2.	Zur Bedeutung des <i>Gemeinwohls</i> im armenpolitischen Diskurs	326
4.3.3.3.	<i>Gemeinwohl</i> im Diskurs zwischen Herzog und Rat	329
4.3.3.4.	<i>Gemeinwohl</i> im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal	335
4.3.3.5.	Zusammenfassung und Bewertung: Das <i>Gemeinwohl</i> – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs .	338
4.3.4.	<i>Landesvater</i> und <i>Landeskinder</i> sowie die <i>Liebe</i>	343
4.3.4.1.	Einführung in das Begriffsfeld des <i>Landesvaters</i> und der <i>Landeskinder</i> sowie der <i>Liebe</i> und erste inhaltliche Zugänge	343
4.3.4.2.	Zur Bedeutung des <i>Landesvaters</i> , der <i>Landeskinder</i> sowie der <i>Liebe</i> im armenpolitischen Diskurs	348
4.3.4.3.	<i>Landesvater</i> , <i>Landeskinder</i> sowie <i>Liebe</i> im Diskurs zwischen Herzog und Rat	351
4.3.4.4.	<i>Landesvater</i> , <i>Landeskinder</i> sowie <i>Liebe</i> im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal	356
4.3.4.5.	<i>Landesvater</i> , <i>Landeskinder</i> sowie <i>Liebe</i> im Diskurs zwischen Herzog und Armen	359
4.3.4.6.	Zusammenfassung und Bewertung: <i>Landesvater</i> , <i>Landeskinder</i> und <i>Liebe</i> und die argumentativen Spielräume des Herzogs	363
4.3.5.	<i>Schutz</i> und <i>Sicherheit</i>	369
4.3.5.1.	Einführung in das Begriffsfeld der <i>Sicherheit</i> und des <i>Schutzes</i> sowie erste inhaltliche Zugänge	369
4.3.5.2.	Zur Bedeutung des <i>Schutzes</i> und der <i>Sicherheit</i> im armenpolitischen Diskurs	371
4.3.5.3.	<i>Schutz</i> und <i>Sicherheit</i> im Diskurs zwischen Herzog und Rat	376
4.3.5.4.	<i>Schutz</i> und <i>Sicherheit</i> im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal	382
4.3.5.5.	<i>Schutz</i> und <i>Sicherheit</i> im Diskurs zwischen Herzog	

4.3.6.2.	Zur Bedeutung der <i>Sauberkeit</i> und <i>Gesundheit</i> im armenpolitischen Diskurs	395
4.3.6.3.	<i>Sauberkeit</i> und <i>Gesundheit</i> zwischen Herzog und Rat	397
4.3.6.4.	<i>Sauberkeit</i> und <i>Gesundheit</i> im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal	401
4.3.6.5.	<i>Sauberkeit</i> und <i>Gesundheit</i> im Diskurs zwischen Herzog und Armen	405
4.3.6.6.	Zusammenfassung und Bewertung: <i>Sauberkeit</i> und <i>Gesundheit</i> – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs	407
4.3.7.	<i>Wohltätigkeit</i>	412
4.3.7.1.	Einführung in das Begriffsfeld der <i>Wohltätigkeit</i> sowie erste inhaltliche Zugänge	412
4.3.7.2.	Zur Bedeutung der <i>Wohltätigkeit</i> im armenpolitischen Diskurs	416
4.3.7.3.	<i>Wohltätigkeit</i> im Diskurs zwischen Herzog und Rat	418
4.3.7.4.	<i>Wohltätigkeit</i> im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal	424
4.3.7.5.	<i>Wohltätigkeit</i> im Diskurs zwischen Herzog und Armen	428
4.3.7.6.	Zusammenfassung und Bewertung: <i>Wohltätigkeit</i> – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs .	431
4.3.8.	<i>Recht</i> und <i>Gerechtigkeit</i>	437
4.3.8.1.	Einführung in das Begriffsfeld des <i>Rechts</i> und der <i>Gerechtigkeit</i> sowie erste inhaltliche Zugänge	437
4.3.8.2.	Zur Bedeutung des <i>Rechts</i> und der <i>Gerechtigkeit</i> im armenpolitischen Diskurs	439
4.3.8.3.	<i>Recht</i> und <i>Gerechtigkeit</i> im Diskurs zwischen Herzog und Rat	442
4.3.8.4.	<i>Recht</i> und <i>Gerechtigkeit</i> im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal	444
4.3.8.5.	<i>Recht</i> und <i>Gerechtigkeit</i> im Diskurs zwischen Herzog und Armen	447
4.3.8.6.	Zusammenfassung und Bewertung: <i>Recht</i> und <i>Gerechtigkeit</i> – Die Vermessung argumentativen Spielräume des Herzogs	450

4.3.9.2.1.	Die Grenzen landesherrlicher argumentativer Spielräume unter Berücksichtigung der akteurspezifischen Differenzierungsebene	459
4.3.9.2.2.	Die Grenzen landesherrlicher argumentativer Spielräume unter Berücksichtigung der inhaltlichen Differenzierungsebene	465
4.3.9.2.3.	Die Grenzen landesherrlicher argumentativer Spielräume unter Berücksichtigung der zeitlichen Differenzierungsebene	470

5.	SCHLUSSBETRACHTUNG	475
----	--------------------------	-----

	VERZEICHNIS: QUELLEN, LITERATUR UND INTERNETSEITEN.....	487
--	---	-----

I.	Gedruckte Quellen	487
----	-------------------------	-----

I.1.	Abhandlungen und Monographien	487
I.2.	Zeitgenössische Enzyklopädien und Wörterbücher	489
I.3.	Befehle, Gesetze, Urkunden und Verordnungen	492
I.4.	Protokolle, Regierungsblätter und Staatshandbücher	493
I.5.	Topographien	493
I.6.	Verzeichnisse	494
I.7.	Zeitungen und Zeitschriften	495

II.	Ungedruckte Quellen	495
-----	---------------------------	-----

II.1.	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz	495
II.2.	Landesarchiv Schleswig-Holstein	495
II.3.	Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern	496
II.4.	Landeshauptarchiv Schwerin	496
II.5.	Landeskirchliches Archiv Schwerin	497
II.6.	Stadtarchiv der Hansestadt Lübeck	498
II.7.	Stadtarchiv Kiel	498
II.8.	Stadtarchiv Ludwigslust	498
II.9.	Stadtarchiv Neustrelitz	498
II.10.	Stadtarchiv Schwerin	498

III.	LITERATUR	499
------	-----------------	-----

Verzeichnis: Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

- Abb. 1** Die Bevölkerungsentwicklung in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz, 1750 bis 1900
- Abb. 2** Die Fakultätsverteilung der Rostocker Universität, 1700 bis 1790
- Abb. 3** Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840)
- Abb. 4** Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteursspezifischer Differenzierung
- Abb. 5** Die Verwendung der Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung
- Abb. 6** Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780
- Abb. 7** Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810
- Abb. 8** Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840
- Abb. 9** *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 10** *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal
- Abb. 11** *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Armen
- Abb. 12** *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade* im Diskurs – in akteursspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung
- Abb. 13** *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 14** *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal
- Abb. 15** *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und Armen
- Abb. 16** *Gemeinwohl* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 17** *Gemeinwohl* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal
- Abb. 18** *Gemeinwohl* im Diskurs – in akteursspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung
- Abb. 19** *Landesvater, Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 20** *Landesvater, Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal
- Abb. 21** *Landesvater, Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Armen
- Abb. 22** *Landesvater, Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs – in akteursspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung
- Abb. 23** *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 24** *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

- Abb. 25** *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs – in aktEURSSpezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung
- Abb. 26** *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 27** *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal
- Abb. 28** *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs – in aktEURSSpezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung
- Abb. 29** *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 30** *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal
- Abb. 31** *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Armen
- Abb. 32** *Wohltätigkeit* im Diskurs – in aktEURSSpezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung
- Abb. 33** *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat
- Abb. 34** *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal
- Abb. 35** *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs – in aktEURSSpezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung
- Abb. 36** Das armenpolitische Vokabular in seinen Normenfunktionen und -wirkungen – in Relation zu den Verwendungshäufigkeiten

Tabellen

- Tab. 1** Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz, 1750 bis 1900
- Tab. 2** Die Zeitfenster der Untersuchung mit der Zuordnung der Herzöge (1750–1840)
- Tab. 3** Das armenpolitische Vokabular in seinen Normenfunktionen und -wirkungen
- Tab. 4** Die Zeitphasen I und III der Auswertung mit dem Ranking der verwendeten Schlüsselbegriffe
- Tab. 5** Dominierender Normengebrauch zwischen der Landesherrschaft und ihren Kommunikationspartnern – unter Berücksichtigung der Normenwirkungen
- Tab. 6** Die Verwendungshäufigkeit der Schlüsselbegriffe im Vergleich: Zeitphasen I (1750–80) und III (1811–40)

Dank

Die vorliegende Publikation beruht auf einer Dissertationsschrift, die im Jahre 2015 von der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angenommen wurde. Für den Druck wurden nur einige geringfügige Änderungen vorgenommen.

Die Veröffentlichung einer solchen Arbeit beschließt einen Weg, den viele Menschen auf unterschiedliche Weise begleitet haben. Aufrichtig und herzlich danken möchte ich an erster Stelle meinen beiden Doktorvätern, Professor Dr. Olaf Mörke und Professor Dr. Volker Seresse, für das große in mich gesetzte Vertrauen während der letzten Jahre. Mit großem Engagement, umfassender inhaltlicher Unterstützung, viel Geduld und Hilfsbereitschaft haben sie die Entstehung der Arbeit möglich gemacht und kontinuierlich gefördert.

Die Möglichkeit, meine Arbeit im Rahmen einer Beschäftigung als Doktorandin im Projekt »Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde« der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen anzufertigen, hat in vielfacher Hinsicht zum Gelingen des Vorhabens beigetragen. Mein herzlicher Dank gilt den beiden Vorsitzenden, Professor Dr. Dr. h. c. Gerhard Fouquet und Professor Dr. Werner Paravicini, die das Promotionsvorhaben wesentlich begleitet haben. Insbesondere Professor Fouquet hat meinen Weg dabei über den Abschluss der Arbeit hinaus geebnet. Auch danke ich ihnen für die Aufnahme des Werkes in die Reihe »Residenzenforschung. Neue Folge: Stadt und Hof« sowie die großzügige Übernahme der Druckkosten.

Ebenso gilt mein besonderer Dank dem Arbeitsstellenleiter, Professor Dr. Jan Hirschbiegel, sowie den anderen Kieler Mitarbeitern des Residenzstadtprojekts: Professor Dr. Harm von Seggern, Dr. Sven Rabeler und Manuel Becker, M.A. Neben zahlreichen inhaltlichen Gesprächen und dem konstruktiven fachlichen Austausch hat die äußerst positive Atmosphäre so manch schwere Stunde der letzten Wochen vor Abgabe wesentlich erleichtert. Auch den wissenschaftlichen Hilfskräften des Projekts in Kiel, Lisa Leiber, B.A., Karolin Künzel, B.A., Hauke Schneider, B.A. und Lisa Berek, M.A., gilt für ihre Unterstützung in redaktionellen Belangen großer Dank.

Ebenso danke ich Professor Gerhard Fouquet und Privatdozent Dr. Gabriel Zeilinger in Kiel, Frau Professor Dr. Luise Schorn-Schütte, Frankfurt am Main, Frau Professor Dr. Gabriele Lingelbach, Kiel, sowie Professor Dr. Werner Freitag in Münster für die Gelegenheit, meine Gedanken und Ergebnisse in ihren Kolloquien und Oberseminaren vorstellen und diskutieren zu dürfen.

Dank gilt zudem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchen-, Stadt-, Staats- und Landesarchive, die mich in meiner Arbeit unterstützt haben. Besonders hervorheben möchte ich Dr. Bernd Kasten aus dem Stadtarchiv Schwerin sowie Frau Dr. Kathleen Jandausch aus dem Landeshauptarchiv Schwerin.

Wichtig ist mir zudem der große Dank bei meinen Freunden und Kollegen, die nicht nur das Korrekturlesen übernommen haben (auch kurzfristig, nachts oder im Urlaub), sondern dankenswerter Weise auch Raum für Abschweifung und gute Laune boten. Ohne euch wäre es eine ganz andere Arbeit geworden! Viele wären zu nennen, besonders hervorheben möchte ich: Dipl.-Psych. Katja Möller, Manuel Becker, M.A., Dr. Hanna Burger, Dr. Magdalena Drywa, Dr. Benjamin van der Linde, Dr. Kathrin Marterior, Thies Müller, M.A., Dr. Hauke Petersen, Leyla Pilz, M.A., Dr. M. U. Tente sowie Dr. Anja Voßhall.

Besonders großer Dank aber gebührt meiner wunderbaren Familie, die den Weg zur Promotion vom ersten bis zum letzten Tag mit viel Verständnis und Geduld geebnet, begleitet und erleichtert hat. Wichtig war mir die stete Gewissheit, dass sie wohl auf jede Reise mitgekommen wäre. Ich danke euch! Aber wie wäre das alles ohne dich gewesen, Fabian? Ich danke dir aus ganzem Herzen und bin froh wie nie zuvor, dich an meiner Seite zu wissen.

Kiel/Hamburg, 1. September 2016

1. EINLEITUNG

1.1. Einführung in das Thema und Kurzzusammenfassung des Vorhabens

Am 14. März des Jahres 2003 wurde mit der Agenda 2010 ein Konzept zur Reform des deutschen Sozialsystems und Arbeitsmarktes vorgelegt, das in den ersten hundert Tagen der neu gewählten Bundesregierung, einer Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen, kontrovers diskutiert wurde und letztlich zwei Jahre später sogar zu Neuwahlen führen sollte. Das Vorhaben wurde in einer Regierungserklärung durch Bundeskanzler Gerhard Schröder verkündet. In dieser benannte er die wesentlichen Ziele seines politischen Programms und rief zur Unterstützung seiner reformerischen Initiative auf¹:

»Unsere Agenda 2010 enthält weitreichende Strukturreformen. Diese werden Deutschland bis zum Ende des Jahrzehnts bei Wohlstand und Arbeit wieder an die Spitze bringen. [...] Dadurch werden die Gerechtigkeit zwischen den Generationen gesichert und die Fundamente unseres Gemeinwesens gestärkt«.

Was hier als politisches Ziel der Gesetzesinitiative definiert wurde, bildete zugleich eine Legitimationsstrategie, um das Vorhaben als staatlich relevant und zwingend notwendig auszuweisen. Für diese Rechtfertigungsversuche der Bundesregierung Schröder kann dabei angenommen werden, dass sie auf Ziele Rekurs nahm, die zumindest mehrheitsgesellschaftlich von wesentlichem Interesse waren. Diese Ausgangsthese wird von der Überlegung getragen, dass nur auf diese Weise die Legitimierung formulierter Politikvorhaben erreicht werden konnte. Die komplexen Rechtfertigungsstrategien lassen sich dabei in einzelnen politischen Normen verdichten, um die herum die argumentativen Muster aufgebaut wurden. In jener Regierungserklärung bildeten *Wohlstand* zum Ersten, *Arbeit* zum Zweiten, *Gerechtigkeit* zum Dritten sowie die *Stärkung der Fundamente des Gemeinwesens* zum Vierten jene politischen Begriffe.

Die Analyse und Interpretation dieser Normen hinsichtlich ihrer zentralen Inhalte und Funktionen, ihrer argumentativen Verwendung und Typologie öffnen einen Zugang, um die politische Kultur einer zeitlichen Episode in einem bestimmten Raum zu erfassen. Indem mit diesem Vorgehen greifbar wird, was Menschen unter *Wohlstand* und *Gerechtigkeit* verstanden, inwiefern *Arbeit* ein gesellschaftliches Ziel bildete und was genau die *Fundamente des Gemeinwesens* ausmachten, können wesentliche Rückschlüsse auf ein Gemeinwesen mit seinen Werten und Zielen gezogen werden. Vier zentrale Fragen stehen dabei im Mittelpunkt der politischen Kulturforschung, die sich explizit der handlungsleitenden Normen und politischen Ziele einer Zeit und eines Raumes annimmt:

¹ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, Plenarprotokoll 15/32, 14. März 2003, S. 2481. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/15/15032.pdf> [20.9.2014].

- Welche gesellschaftlichen Ziele mussten definiert werden, um politisches Handeln zu rechtfertigen?
- Wie wurde mit Normen, in denen sich gesellschaftliche Ziele verdichten, argumentiert?
- Inwiefern ergeben sich Parallelen, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den politischen Akteuren, die diese Ziele für gleiche oder andere Interessen nutzbar zu machen suchten?
- Welche Perspektiven öffnet die Untersuchung der Normen im zeitlichen Längs- und Querschnitt? Inwieweit und inwiefern veränderte sich also die politische Kultur einer Gesellschaft?

Die vorliegende Arbeit verortet sich im Bereich der politischen Kulturforschung und bietet mit der Untersuchung argumentativer Strategien zur Rechtfertigung politischer Handlungen eine Möglichkeit des inhaltlichen Zugriffs. Den Forschungsgegenstand, der hier (exemplarisch) in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses rückt, bildet das armenpolitische Handeln. Zeitlich widmet sich die Arbeit der Phase des Übergangs zwischen Vormoderne und Moderne und definiert mit den 90 Jahren zwischen 1750 und 1840 einen historischen Untersuchungsrahmen, der aktuelle Fragen (mit entsprechend notwendigen Modifikationen) in einen früheren zeitlichen Kontext überträgt. Räumlich werden die mecklenburgischen Residenzstädte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz in den Fokus der Untersuchung gerückt.

1.2. Ziele, Fragen und Definitionen

Die Studie verfolgt zwei zentrale Ziele, die direkt aufeinander aufbauen: Zum einen wird die Vermessung landesherrlicher Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs angestrebt. Die gewonnenen Erkenntnisse werden zum anderen dazu genutzt, um eine Facette der politischen Kultur am Übergang zwischen Vormoderne und Moderne zu erfassen¹.

Da die argumentativen Strategien der landesherrlichen Regierung zur Legitimation armenpolitischer Handlungen die Grundlage weiterer Überlegungen bilden, beschreibt ihre Behandlung das Forschungsinteresse im engeren Sinne. Die hier gewonnenen Erkenntnisse, die konkret zur Vermessung möglicher Spielräume des Herzogs angelegt werden, lassen sich als einen Ausdruck der politischen Kultur der Zeit deuten. Dies stellt ferner das abstrakter angelegte Forschungsfeld dar und beschreibt das Studienziel im weiteren Sinne.

Die genannten Ziele bedürfen einiger konkretisierender Erläuterungen und begrifflicher Bestimmungen, die im Folgenden geboten werden. Konkret sind hierfür Definitionen des Spielraum-Begriffs sowie der politischen Kultur zu leisten.

Der Spielraum-Begriff lehnt sich in seiner Verwendung im Rahmen dieser Arbeit eng an denjenigen von Werner STEGMAIER an². In seiner »Philosophie der Orientierung« definiert er diesen als einen³

»durch Regeln begrenzte[n] ›Raum‹ einer Bewegung, in dem eine nicht diesen Regeln gehorchende ›spielerische‹ Bewegung, ein in diesem Sinn von Regeln freies ›Spiel‹ möglich wird, kurz: eine geregelte Grenze unregelmäßigem Verhalten. Innerhalb der Grenze kann das Verhalten wohl eigenen Regeln gehorchen. Doch es sind dann nicht die, die ihm Grenzen setzen [...]. Denn ein regelfreies Spiel ist in geordneten Verhältnissen immer nur in Grenzen möglich, wenn die Ordnungen sich nicht ganz auflösen sollen«.

Diese Definition des Begriffs hat sich als besonders fruchtbar erwiesen, da sie sowohl die Binnenstrukturen als auch die Grenzen eines wie auch immer bestimmten Spielraums berücksichtigt. Mit Binnenstrukturen sind hier diejenigen Regeln gemeint, die die Handlungen der Akteure zwar nicht begrenzen, zugleich aber etablierte Bahnen für gesellschaftlich akzeptiertes Handeln vorgeben. Damit trägt STEGMAIER der grundsätzlichen Entscheidungsfreiheit der Individuen in jeder Handlungssequenz Rechnung und vermittelt ein (Geschichts-)Bild, das die notwendige Ergebnisoffenheit aus der Perspektive der Zeitgenossen einräumt⁴.

1 Der Diskurs-Begriff wird hier und während der gesamten Arbeit als Ausdruck für die kommunikativen Auseinandersetzungen zeitgenössischer Akteure verwendet. – Auf eine Abhandlung über den Habermas'schen und den Foucault'schen Diskurs-Begriff wird im Weiteren verzichtet. Vgl. FOUCAULT, *Archäologie des Wissens* (2013), passim; HABERMAS, *Faktizität und Geltung* (1992), passim; DERS., *Wahrheitstheorien* (1995), passim.

2 Dass diese Definition auch für historische Fragestellungen fruchtbar sein kann, hat O. AUGÉ in seiner Habilitation vorgeführt: AUGÉ, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik* (2009), S. 7f.

3 STEGMAIER, *Philosophie der Orientierung* (2008), S. 221

4 Vgl. DEMANDT, *Ungeschehene Geschichte* (2011), S. 25f., mit grundsätzlichen Überlegungen zu Entscheidungsprozessen, Handlungs- und Ereignisspielräumen sowie der prinzipiellen Ergebnisoffenheit von Situationen.

Für die Erfassung der landesherrlichen Argumentationsstrategien öffnet sich damit die Möglichkeit, den Spielraum im armenpolitischen Diskurs über eben jene zwei Zugänge zu erschließen: nämlich über die (nicht begrenzenden) Regeln des Diskurses einerseits sowie seine Grenzen andererseits. Die (nicht begrenzenden) Regeln des argumentativen Spielraums werden hier über die rhetorischen Muster erschlossen, die in der politischen Debatte um die Armenpolitik genutzt wurden⁵. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass die Verwendung der argumentativen Strategie nicht alternativlos war, sondern eine gewisse Bandbreite an rhetorischen Techniken zur Verfügung stand, um aus dem Moment der bewussten Wahl (im »regelfreie[n] Spiel«) eine Aussagekraft abzuleiten⁶. Während die grundsätzliche Vielfalt der rhetorischen Möglichkeiten für den Herzog und seine Regierung augenscheinlich ist, lassen sie sich in ihrer Musterhaftigkeit auf zentrale Normen des politischen Handelns verdichten. Sie können als ein Ausdruck der Regelhaftigkeit und als von STEGMAIER geforderte »geordnet[e] Verhältniss[e]« gedeutet werden, in denen die Argumentationsweisen zur Rechtfertigung eines Umgangs mit armen Menschen verwendet wurden⁷.

Die argumentativen Spielräume des Herzogs zeichnen sich neben ihren Binnenstrukturen rund um die armenpolitischen Normen ferner durch ihre Grenzen aus. Die Herzöge standen am Übergang zur Moderne in der Pflicht, ihre Herrschaft zu legitimieren. Aus dieser Tatsache lässt sich folgern, dass die formulierten Normen zumindest mehrheitlich den Zielen der Gesellschaft entsprechen mussten⁸. Daraus ergaben sich begrenzende Momente, an denen sich die Landesregierung in ihrer armenpolitischen Rhetorik zu orientieren hatte.

Jenseits der politischen Normen, die den herzoglichen Argumentationsspielräumen Grenzen im armenpolitischen Diskurs setzten, sind bedeutende Unterschiede in der Kommunikation des Landesherrn mit den verschiedenen Akteuren dieses zentralen innenpolitischen Bereichs zu erwarten. Die Analyse soll nunmehr die sprachliche Interaktion zwischen der herzoglichen Regierung und den städtischen Räten erfassen. Mit Blick auf eine zweite Akteursebene gilt es zudem die Kommunikation zwischen den mecklenburgischen Herzögen und den städtischen Einrichtungen sowie dem landesherrlichen und städtischen Personal in Fürsorge- und Ordnungsangelegenheiten zu beobachten. Mit der Untersuchung der Angehörigen aus dem Armenmilieu befasst sich die Studie noch mit einer dritten und letzten Partei, die zuweilen (kommunikativ) mit den Landesherrn verkehrte. Neben ihrer Stellung zum Herzog, ihrer armenpolitischen Funktion und ihren Handlungsspielräumen, die sich auf die kommunikativen Strategien auswirkten, verfolgten jene benannten Akteursgruppen freilich eigene Interessen, die mitunter in Auseinandersetzungen mit der Regierung münden konnten.

⁵ Vgl. auch SERESSE, *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen* (2009), S. 169f., und DERS., *Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses* (2009), S. 74, zur Formelhaftigkeit politischer Sprache.

⁶ STEGMAIER, *Philosophie der Orientierung* (2008), S. 221.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 16; SKINNER, *The foundations of modern political thought* (1978), S. XII.

Entsprechend wird der Spielraumbestimmung der herzoglichen Argumentationen im armenpolitischen Zusammenhang eine Analyse der Akteursfunktionen und ihrer gruppen-spezifischen Interessen⁹ sowie eine Bestimmung der ausgewerteten Quellen in ihrer Auswahl und Öffentlichkeit der einzelnen Dokumententypen¹⁰ vorangestellt. Hierdurch werden die Grenzen der Spielräume herzoglicher armenpolitischer Argumentationen erst fassbar¹¹.

Es gilt ferner den Begriff der politischen Kultur näher zu bestimmen. Einen lohnenden und nunmehr in der Forschung etablierten Ansatz bietet etwa Wolfgang REINHARD, der die politische Kultur als das »Ensemble der meist nicht mehr hinterfragten und daher selbstverständlich maßgebenden politischen Denk-, Rede- und Verhaltensmuster« eines Raums und einer Zeit fasst¹². Entsprechend wird sie als ein zur Verfügung stehender Standard politischen Verhaltens deutbar¹³. Eine immanente Eigenschaft der politischen Kultur besteht dabei in ihrem flexiblen und wandelbaren Charakter¹⁴, so dass zugleich von einer gewissen Statik des etablierten normativen Handlungssystems und einer notwendigerweise zu berücksichtigenden Dynamik politischer Kultur auszugehen ist. Beide Funktionen der Untersuchungskategorie sind unerlässlich, um die politische Kultur in dem Spannungsverhältnis eines stabilen Moments bei gleichzeitiger Offenheit langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten erfassen zu können¹⁵.

Eine ähnliche Definition bietet Karl ROHE, der den Begriff der politischen Kultur als einen »mit Sinnbezügen gefüllte[n] Rahmen« ausweist, innerhalb dessen die »handelnden, fühlenden und denkenden Menschen«¹⁶ ihre Interessen durchzusetzen suchten. Die besondere Betonung des interessensgeleiteten Handelns geht dabei auf Max WEBER und die durch ihn postulierte und viel rezipierte Verklammerung von Ideen und Interessen zurück¹⁷.

9 Vgl. Kap. 4.1. Die kommunizierenden (Konflikt-)Parteien.

10 Vgl. Kap. 4.2. Die Quellen: zu Auswahl, Wert und Öffentlichkeit.

11 Vgl. HAUPT, KOCKA, Historischer Vergleich (1996), S. 11.

12 REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt (1999), S. 19.

13 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 16.

14 Bei REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt (1999), S. 19 heißt es: »Als prozessuales Ergebnis von Diskurs- und Handlungsstrategien ist sie [die politische Kultur] wie alle Kultur aber keineswegs ein für alle Mal festgeschrieben, sondern als Bedeutungs- wie als Handlungssystem flexibel und wandelbar.«

15 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 16.

16 ROHE, Politische Kultur und ihre Analyse (1990), S. 3.

17 Vgl. WEBER, Einleitung in die Wirtschaftsethik (1988), S. 252; vgl. auch Kap. 4.1. Die kommunizierenden (Konflikt-)Parteien: zur der Rezeption und Nutzbarmachung WEBERS; SCHORN-SCHÜTTE, Historische Politikforschung (2006), S. 70f. Die Hinterfragung der Interessen politisch agierender Gruppen grenzte sich von der ideologiekritischen Betrachtung der historisch-soziologischen Forschung rund um die Frankfurter Schule ab und gründete auf der Sozialgeschichte des Politischen in den 1970er Jahren.

1.3. Methodische Überlegungen zur Argumentationsgeschichte

Die Vermessung herzoglicher Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs sowie ihre Interpretation als eine Facette der politischen Kultur erfordern einen konkreten methodischen Zugang. Als zielführend lässt sich die Argumentationsgeschichte ausweisen. Sie gründet auf einer recht breiten Forschungsgeschichte¹ und wurde durch Volker SERESSE weiterentwickelt und insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Anwendbarkeit expliziert².

Dieser Abschnitt will zwei zentrale Aspekte herausarbeiten: Zum Ersten folgt eine kurze Einführung in die argumentationsgeschichtliche Methode, die sie in ihren Fachdiskurs einbettet sowie von anderen ähnlichen Konzepten mit verwandten Zielen abgrenzt. Zum Zweiten gilt es, die zentralen Annahmen der Argumentationsgeschichte und die daraus folgenden Anforderungen an das Untersuchungsdesign zu entwickeln.

Die Argumentationsgeschichte untersucht die politische Kommunikation zwischen verschiedenen Akteuren oder Gruppen, die über die bestehende politische Ordnung und ihre Normen miteinander in den Diskurs treten³. In dieser Studie werden politische Normen als Quellenbegriffe definiert, die argumentativ in armenpolitischen Zusammenhängen angeführt wurden⁴. Dabei konnte das Ziel der Kommunikation sowohl in der Bestätigung als auch in der Überwindung aktueller politischer Normen und Leitbilder bestehen. Während politische Kommunikation auch in Zeichen und Symbolen stattfinden konnte⁵, beschäftigt sich die Argumentationsgeschichte ausschließlich mit der politischen Sprache⁶.

Der Terminus der Argumentationsgeschichte wurde erstmals von Heiner SCHULTZ in dem Sammelband »Historische Semantik und Begriffsgeschichte« eingeführt, der von Reinhart KOSELLECK 1978 herausgegeben wurde. Seine Überlegungen gründen im Wesentlichen auf einer methodischen Erweiterung der Begriffsgeschichte, die durch Otto BRUNNER, Werner CONZE und Reinhart KOSELLECK insbesondere in den »Geschichtlichen Grundbegriffen seit 1972 vorgestellt und etabliert wurde⁷.

1 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 163–166.

2 Vgl. DERS., Politische Normen in Kleve-Mark (2005), passim; DERS., Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), passim; DERS. (Hg.): Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit (2009), v. a.: Einführung: Zur Bedeutung von Schlüsselbegriffen der politischen Kommunikation für das Verständnis frühneuzeitlicher Politik, S. 7–11; Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses in Kleve-Mark und Bayern im 16./17. Jahrhundert, S. 69–85; DERS., Schlüsselbegriffe der politischen Sprache in Jülich-Berg und Kleve-Mark um 1600 (2011), passim.

3 Vgl. SCHORN-SCHÜTTE, Politische Kommunikation als Forschungsfeld (2009), S. 7–9; DIES., Historische Politikforschung (2006), S. 70f.

4 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17, Anm. 13.

5 Vgl. hierzu v. a. STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne (2004), passim; DIES., Einleitung. Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (2005), passim; vgl. auch SCHILLING, Die Stadt in der Frühen Neuzeit (2004), S. 88.

6 SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 163.

7 BRUNNER, CONZE, KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe (1972–1997). 2004 erschien das Werk in Neuauflage. Vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17; DIPPER, Die »Geschichtlichen Grundbegriffe« (2000), passim. Der besondere Schwerpunkt auf den Entwicklungen semantischer Begriffsinhalte ermöglicht jedoch die Übertragbarkeit auf andere

Mit ihren Fragen lässt sich die Argumentationsgeschichte zudem in den Diskurs rund um die »Neue Politikgeschichte« einordnen, welche sich dezidiert von der Politikgeschichtsschreibung der 1970er Jahre abgrenzt⁸. Luise SCHORN-SCHÜTTE weist mit der Politischen Kommunikation einen fruchtbaren Zugang aus, der sich ebenso der politischen Sprache annimmt sowie die politische und kulturelle Geschichtswissenschaft wesentlich ergänzt⁹. Die Politische Kommunikation bezieht sowohl die nationale als auch die europäische Geschichtsschreibung mit ein und bietet epochenübergreifende Untersuchungshorizonte¹⁰. Als Konglomerat verwandter methodischer Herangehensweisen meint sie den sprachlichen und zeichenhaften Austausch zeitgenössischer und unmittelbar beteiligter Personen über die sozialen Ordnungen und untersucht im Konkreten den »zeitgebundenen Zusammenhang von Sprache und politischer Realität«. Es geht um die Fragen nach der Abbildung der Norm in der Realität und vice versa¹¹. Daraus ergeben sich große Ähnlichkeiten zur Argumentationsgeschichte. Während aber die Politische Kommunikation ihren dezidierten Schwerpunkt auf das Verhältnis des gesprochenen Wortes und der ausgeführten Tat legt, berücksichtigt sie die Ebene der Durchsetzung von Normen nur sekundär und damit zunächst lediglich, um ihre Ergebnisse rund um die Normdiskussion zu schärfen¹².

Mit Blick auf den Gegenstand der Untersuchung besteht die grundsätzliche Annahme der Argumentationsgeschichte darin, dass die einzelnen Handlungen oder Leitlinien des armenpolitischen Programms als legitim auszuweisen waren. Hierzu diene der Rekurs auf gesamt- oder mehrheitsgesellschaftliche Ziele des Gemeinwesens. Die Argumentation, die sich allgemein auf die gesellschaftlichen Werte und Ziele stützte, verdichtete sich in der rhetorischen Praxis in einzelnen Normen, so Quentin SKINNER als ein Mitbegründer der Cambridge School neben John G. A. POCKOCK¹³. Auch zur Cambridge School steht die Argumentationsgeschichte damit in enger Beziehung¹⁴. Ins-

Epochen, da nachvollziehbare Veränderungen auch jenseits der vermeintlich großen Umbrüche auftreten.

⁸ SCHORN-SCHÜTTE, Politische Kommunikation als Forschungsfeld (2009), S. 7; DIES., Historische Politikforschung (2006), S. 70f.

⁹ Vorgestellt wird u. a. das Internationale Graduiertenkolleg 1067 »Politische Kommunikation von der Antike bis in das 20. Jahrhundert«, das seit 2004 in Kooperation der Universitäten Bologna, Frankfurt am Main, Innsbruck und Trient, gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die sprachlichen und zeichenhaften Verständigungen der Zeitgenossen über Entscheidungen der sozialen Ordnungen untersuchen. Dabei werden zwei Themenfelder bearbeitet: 1. Die Politische Kommunikation als Konflikt um Normen, 2. Vergangenheit als Argument in der politischen Kommunikation. Siehe: http://www.geschichte.uni-frankfurt.de/432649_33/igk. Vgl. FREVERT, Neue Politikgeschichte (2005), S. 7, 21–26, zur Neuen Politikgeschichte und Kulturgeschichte; METZLER, Rezension zu: FREVERT, HAUPT (Hg.): Neue Politikgeschichte (2005), in: *H-Soz-Kult*, 29. Okt. 2005.

¹⁰ Vgl. SCHORN-SCHÜTTE, Politische Kommunikation als Forschungsfeld (2009), S. 8.

¹¹ Ebd., S. 9.

¹² Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 18.

¹³ Vgl. SKINNER, The foundations of modern political thought (1978), S. XII; vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 16, zur Rezeption.

¹⁴ Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 166f., zur folgenden Beschreibung der Cambridge School.

besondere die Gefahr des anachronistischen Geschichtsverständnisses steht im Zentrum der angelsächsischen Schule: Das politische Denken müsse stets im zeitgenössischen Kontext betrachtet werden. Mit der Erkenntnis, dass die semantischen Begriffsfelder wandelbar und flexibel sind und ihre Bestimmung einzig unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation gelingen kann¹⁵, werden die politischen Normen in ganz ähnlicher Weise verstanden: »[...] we need to treat our normative concepts less as statements about the world than as tools and weapons of debate«¹⁶. Die Cambridge School legte damit die Wurzeln einer Forschungsmethodik, die vor allem auf den argumentativen Gebrauch von Begriffen zielte und damit zugleich den geeigneten Zugang offenlegte: »We should study not the meanings of the words, but their use«¹⁷.

Politische Normen, wie sie die Cambridge School und die Argumentationsgeschichte definieren, meinen quellen sprachliche Begriffe, die ein gesellschaftliches Ziel beschreiben – wie zum Beispiel das Gemeinwohl, die Sicherheit oder die Wohlfahrt –¹⁸, und die in der argumentativen Verwendung die jeweiligen Positionen der Sprecher erkennbar werden lassen. Im Rahmen kommunikativer Aushandlungsprozesse wurden diese Normen, die im Folgenden in Anlehnung an Volker SERESSE als Schlüsselbegriffe bezeichnet werden, durch politische Akteure mit Semantiken aufgeladen, die sich je nach Sprecher oder Verwendung unterscheiden, ja sogar das völlige Gegenteil meinen konnten¹⁹. Schlüsselbegriffe hatten dabei regelmäßig die Funktion inne, »bestimmte Formen politischen Verhaltens als notwendig, zulässig oder unzulässig [...] [zu] kennzeichnen«²⁰. Indem sich die Absicht des Sprechers nicht nur in der Wahl, sondern ebenso in der semantischen Aufladung der Begriffe ausdrückte, lässt die Verwendung der Schlüsselbegriffe das politische Selbstverständnis der Sprechenden kondensiert greifbar werden²¹.

15 Vgl. PALONEN, Die Entzauberung der Begriffe (2004), S. 86–88.

16 SKINNER, Rhetoric and conceptual change (1997), S. 62.

17 DERS., Meaning and understanding in the history of ideas (1988), S. 50f.; vgl. auch DERS., Rhetoric and conceptual change (1997), S. 62: »[...] there cannot be a history of unit ideas as such, but only a history of the various uses to which they have been put by different agents at different times«.

18 Vgl. hierzu auch SCHRAMM, Art. »Norm« (1998), passim: »Normen sind handlungsbezogene präskriptive Setzungen, die sich mit einem Verbindlichkeitsanspruch geltend machen, der es ermöglicht, menschliches Verhalten nach seiner Wünschbarkeit oder Zulässigkeit zu bewerten. [...] Verweist die ursprüngliche Bedeutung des lat. *norma*, ›Winkelmaß‹ noch auf die Herkunft des Begriffs aus der Bautechnik, so empfängt er spätestens seit Cicero [...] die bis heute maßgebliche Grundbedeutung von *Maßstab*, *Richtschnur*, *Regel*. In diesem allgemein formalen Verständnis bietet sich eine Anwendung auf das gesamte Feld menschlichen Deutens, Ordnen und Gestaltens mit seinen vielfältigen Regelwerken und Regelformen geradezu an.«

19 Vgl. DERS., Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 19; DERS., Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 174; vgl. auch SCHORN-SCHÜTTE, Politische Kommunikation als Forschungsfeld (2009), S. 17.

20 SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 16.

21 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Normen (2009), S. 173; DERS., Zur Bedeutung von Schlüsselbegriffen der politischen Kommunikation (2009), S. 7f.

Die Schlüsselbegriffe lassen sich als inhaltlicher Kern der Argumentationsstrategien beschreiben, um den herum die rhetorische Darstellung angeordnet wurde. Ihre fokussierte Betrachtung wird somit zum geeigneten methodischen Zugang, um die landesherrlichen Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs zu vermessen.

Mit der Definition des Spielraum-Begriffs nach Werner STEGMAIER, die der Studie zugrunde liegt, wird der Aspekt der (nicht begrenzend wirkenden) Spielregeln durch die vielfältigen rhetorischen Möglichkeiten erfasst²². Die Sprache hält »diskursiv vorstrukturierte Erfahrungen« bereit, innerhalb derer die politische Kommunikation als »Spiel« erfolgt²³. Diese liefern die Bahnen oder die vorgeordneten Strukturen, in denen Kommunikation stattfindet. Hieraus folgt, dass auf diese Weise Kommunikation auch dann möglich bleibt, wenn der inhaltliche Disput zu eskalieren droht: Aufgrund der etablierten Bahnen der Kommunikation, die geradezu in sprachlicher Formelhaftigkeit münden konnten²⁴, kann die kommunikative Austauschbeziehung aufrechterhalten werden. Daher steht das Konzept der politischen Kultur, das hier durch die politische Sprache und ihre Ausdrucksformen im armenpolitischen Diskurs untersucht wird, in enger Beziehung zur politischen Streitkultur, die jene Aufrechterhaltung politischer Kommunikation im Konfliktfall aufgrund ihrer Regelmäßigkeiten und der bekannten Grenzen untersucht²⁵.

Von zentraler Bedeutung ist stets die Frage nach der argumentativen Verwendung der Begriffe, da sich erst in ihr die komplexen Bedeutungsgehalte zeigen²⁶. Somit steht weniger die Frage nach dem »Was?« denn vielmehr nach dem »Wie?« im Fokus argumentationsgeschichtlicher Untersuchungen. Das »Wie?« meint dabei die Frage nach dem Gebrauch der verschiedenen Schlüsselbegriffe in den jeweiligen sachlichen Kontexten²⁷. Aus linguistischer Perspektive betont auch Edda WEIGAND, dass der Frage nach dem »Wozu?« der sprachlichen Handlung aufgrund der zweckgebundenen Motivation zur Kommunikation die Priorität zukommen müsse. Prägnant formuliert sie: »[Sprachliche] Mittel werden zu Mitteln erst durch ihren Einsatz für bestimmte Zwecke«²⁸. Die Bedeutung von Funktion und Zweck des argumentativen Gebrauchs von Begriffen fasst Volker SERESSE unter seinem »Wie?«-Begriff zusammen²⁹.

Mit dem Aspekt ihrer Zweckgebundenheit entspricht Kommunikation dem geltenden Handlungskonzept, das sich wesentlich durch den Einsatz zweckorientierter Mittel auszeichnet. Auch in diesem Sinne hat sich rund um die Sprachphilosophen John L. AUSTIN und John R. SEARLE das Konzept der Sprechakte etabliert, das eine kommunikative Tätigkeit mit einer praktisch ausgeführten physischen Handlung gleichsetzt³⁰. Sprechakte unterscheiden sich le-

22 Vgl. STEGMAIER, Philosophie der Orientierung (2008), S. 221.

23 DANIEL, Clio unter Kulturschock (1997), S. 260; vgl. REXROTH, Politische Rituale und die Sprache (2009), S. 85, zur Rezeption von U. DANIEL.

24 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 169f.

25 Vgl. ebd., S. 172; vgl. auch exempl. ERIKSSON, KRUG-RICHTER, Streitkulturen (2003), S. 1f.

26 Vgl. KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XXII, zur Unterscheidung zwischen Worten und Begriffen; vgl. auch SCHULTZ, Begriffsgeschichte und Argumentationsgeschichte (1978), S. 69f.; WENGELER, Tiefensemantik – Argumentationsmuster – soziales Wissen (2005), S. 140.

27 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 174.

28 WEIGAND, Sprache als Dialog (2003), S. 26.

29 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 174.

30 Vgl. BUSCH, STENSCHKE, Germanistische Linguistik (2008), S. 216f. Der Sprechakt nach J. L. AUSTIN und J. R. SEARLE besteht aus vier Teilakten: (a) Äußerungsakt, der das physische Her-

diglich in zwei zentralen Aspekten von praktisch ausgeführten Taten: Zum einen können kommunikative Akte nur Zwecke verfolgen, die auch mit Worten erreicht werden können (z. B. kann kein Nagel mit einem Sprechakt in die Wand geschlagen werden), zum anderen stellt eine kommunikative Handlung niemals eine Einzelhandlung dar, da sie auf Zuhörer angewiesen ist, um Wirkung zu entfalten: Sie ist also stets dialogisch zu verstehen³¹.

Die Argumentationsgeschichte widmet sich verstärkt dem Wandel semantischer Begriffsinhalte. Sie fragt wie die Begriffsgeschichte nach Veränderungen von Begriffsfeldern und -semantiken, so dass die Wandelbarkeit und Flexibilität als ein zentrales Kennzeichen der jeweils untersuchten Normen vorausgesetzt wird. Wie für die politische Kultur ausgewiesen wurde, beschreibt die Statik des zur Verfügung stehenden Handlungssystems bei gleichzeitiger Offenheit langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten eine ihrer immanenten Eigenschaften, so dass ihre argumentationsgeschichtliche Betrachtung zielführend ist³².

Da die politische Kultur aufgrund des stattfindenden Diskurses gerade in dem Moment ihrer Veränderung kondensiert greifbar wird, bilden insbesondere die Phasen des politischen Wandels gewinnbringende Untersuchungsfenster³³. Wie auch die Begriffsgeschichte stellt der argumentationshistorische Ansatz geradezu »die Optik streng diachronisch auf Dauer oder Wandel eines Begriffs« ein³⁴. Zudem verlangt das Forschungsdesign die Betrachtung eines längeren Zeitabschnitts, um Veränderungen untersuchen zu können³⁵.

Folgt man Volker SERESSE, lässt sich die politische Kultur insbesondere im Moment der Krise oder des Konflikts verdichtet erfassen, da gerade in Umbruchsituationen die Stabilität des standardisierten Handlungssystems brüchig würde und sich ihre Wandelbarkeit offenbarte: »Die Selbstverständlichkeit etablierter Muster [...] bedarf neuer Befestigung oder schwindet, um neuen Gewißheiten zu weichen«³⁶. Die Sicherung alter oder Etablierung neuer Ziele des Gemeinwesens muss aufgrund der verschiedenen Interessenslagen der Akteure Gegenstand eines Diskurses geworden sein, der auf diese Weise in argumen-

vorbringen der Lautsprache meint. (b) Propositionaler Akt, der den Verweis auf Inhalte bezeichnet, und sich in den Referenz- und den Prädikationsakt ausdifferenzieren lässt. (c) Illokutionärer Akt, der die kommunikative Absicht des Sprechers meint. (d) Perlokutionärer Akt, der das erzielte Ergebnis der Sprechhandlung beschreibt und mit dieser Eigenschaft eng mit den ersten drei Akten verknüpft ist. Vgl. AUSTIN, *Zur Theorie der Sprechakte* (How to do things with words) (2007), *passim*; SEARLE, *Ausdruck und Bedeutung* (1982), v. a. S. 17–51, zur Taxonomie illokutionärer Akte; DERS., *Sprechakte* (1979), v. a. S. 38–43, 48–54, 84–88; vgl. AUER, *Sprachliche Interaktion* (1999), S. 80–90, v. a. zu den Unterschieden zwischen J. L. AUSTIN und J. R. SEARLE.

31 Vgl. WEIGAND, *Sprache als Dialog* (2003), S. 24. Indem – wie ausgewiesen – die Öffentlichkeit der Quellen (also die Adressatenkreise der Dokumente) berücksichtigt wird, kann dieser Aspekt erfüllt werden. Vgl. Kap. 4.2. Die Quellen der argumentationsgeschichtlichen Methode: zu Auswahl, Wert und Öffentlichkeit.

32 Vgl. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt* (1999), S. 19; SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 16; Kap. 1.2. Ziele, Fragen und Definitionen.

33 POCCOCK, *The concept of language* (1987), S. 31f., zum dynamischen Potential der Sprache: »Language finds itself being used in new ways.«

34 KOSELLECK, *Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte* (1978), S. 26.

35 Vgl. SERESSE, *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen* (2009), S. 183.

36 DERS., *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 16.

tationshistorischer Perspektive greifbar werde³⁷. Ähnlich formuliert auch Reinhart KOSELLECK diesen Sachverhalt: »Der semantische Kampf, um politische und soziale Positionen zu definieren und kraft der Definition aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen, gehört [...] zu allen Krisenzeiten, die wir durch Schriftquellen kennen«³⁸. Die Betrachtung von Krisensituationen ist zudem in zweierlei Hinsicht vielversprechend: Zum einen öffnen Krisen aufgrund ihres quellengenerierenden Charakters ein breiteres Untersuchungsfenster, da sich der Kommunikationsbedarf durch Krisensituationen oftmals intensiviert. Der gesteigerte Bedarf an Schriftlichkeit erhöht wiederum die Überlieferungsdichte, so dass für die Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methode, die auf eine dichte Überlieferung angewiesen ist, ausreichend Material zur Verfügung steht³⁹. Zum anderen lassen sich möglicherweise im Moment der Krise der politische Alltag sowie das »politische und soziale Wollen städtischer Sozialgruppen« kondensiert fassen⁴⁰.

37 Vgl. BECKER, (Residenz-)Städte im Umgang mit fürstlichen Herrschaftsansprüchen (2014), passim, mit einem Ausblick auf die Verklammerung argumentationsgeschichtlicher Studien in Konflikten; MÖRKE, Der »Konflikt« als Kategorie städtischer Sozialgeschichte (1982), S. 144; SCHENK, Formen politischer Kommunikation in der Residenzstadt (2016), S. 133f.

38 Vgl. KOSELLECK, Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte (1979), S. 24.

39 Vgl. ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall (1985), S. 54of., zur quellengenerierenden Wirkung von Konflikten sowie der Benachteiligung des Alltags und der Begünstigung des »Unerhörte[n]«, des »Ungewöhnliche[n]«, des »Fatale[n]« durch die Überlieferungschance.

40 MÖRKE, Der »Konflikt« als Kategorie städtischer Sozialgeschichte (1982), S. 144. Vgl. zur frühneuzeitlichen Konfliktforschung und dem Wert historischer Erkenntnisse aus Konfliktzusammenhängen: AUGÉ, Identifikationen durch Konflikt (2008), passim; NIEMSCH, Reval im 16. Jahrhundert (2013), v. a. S. 22–27, 36–42.

1.4. Raum und Zeit der Untersuchung

Den Untersuchungsraum der argumentationsgeschichtlichen Auswertung bilden die drei Orte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz. Mit ihnen wurden drei Residenzorte der (Groß-)Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgewählt, in denen sich während des Untersuchungszeitraums zwischen 1750 und 1840 (zeitweilig) die (Groß-)Herzöge der Schweriner bzw. Strelitzer Herzoglinie angesiedelt hatten. Zeitlich definiert die Arbeit damit die sogenannte KOSELLECK'sche Sattelzeit als Bezugsrahmen¹.

Bei der Auswahl der Orte wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt. Ein zentrales Kriterium stellt die typologische Fokussierung auf Residenzorte dar, welche während des Untersuchungszeitraums die Funktion als herrschaftliche Zentralorte erfüllten. Die Wahl dieses spezifischen Stadttypus wirkt sich für die Beantwortung der gestellten Fragen insofern als zielführend aus, als dass das unmittelbare Aufeinandertreffen von Herrschaft und Gemeinde die herrschaftlichen Repräsentativfunktionen mit ihren Zielkonflikten im Rahmen der Armenpolitik konzentriert fassbar werden lässt². Zudem spielten Residenzstädte gerade im armenpolitischen Bereich eine zentrale Rolle, wurden sie doch zu bevorzugten Orten herzoglich inszenierter Gnadenbezeugungen wie Armenspeisungen anlässlich herzoglicher Geburtstage oder Fußwaschungen am Gründonnerstag.

Die Ergebnisse der Studie – nämlich die Erfassung politischer Kultur durch die Vermessung landesherrlicher Argumentationsspielräume im Umgang mit armen Menschen – hängen nicht unwesentlich von der Festlegung auf den Typus der Residenzstadt ab. War Armut zwar keinesfalls ein rein residenzstädtisches Problem, geht die Forschung doch von einer recht spezifischen Anziehungskraft auf mobile Bettlergruppen aus³. So konstatiert auch Helmut BRÄUER, dass es nirgendwo »unter den Armen beispielsweise [mehr] Lakaien, Dienstmägde, abgedankte Soldaten und fremde Bettler [...] [gab] als in Residenzstädten«⁴. Während für andere Stadttypen andere Schwerpunkte festgestellt werden – wie zum Beispiel für Hafenstädte die Seefahrer, für Handels- und Gewerbestädte allgemein Tagelöhner sowie für Industriestädte die Gewerbearbeiter –, seien für Residenzstädte eben jene benannten Gruppen spezifisch⁵. Insgesamt wirkte sich – so sei es thesenhaft formuliert – die konkrete Zusammensetzung des Armenmilieus kaum auf die landesherrlichen Argumentationsspielräume aus. Was die Übertragbarkeit der argumentationsgeschichtlichen Ergebnisse auf andere Stadttypen betrifft, ist zunächst eine recht breite Gültigkeit

1 KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XV; vgl. auch VEITS-FALK, Der Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 18f., zur Rezeption des Sattelzeitbegriffs in armenpolitischen Fragen.

2 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 105f.; vgl. auch BECKER, (Residenz-)Städte im Umgang mit fürstlichen Herrschaftsansprüchen (2014), passim, zur Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methode im Raum Residenzstadt, und HIRSCHBIEGEL, Herr, Hof und Herrschaft [im Druck]; SELZER, Symbolische Interaktion in der Residenzstadt (2013), v. a. S. 278f., zu den »symbolische[n] Offensive[n]«.

3 KELLER, Art. »Residenzstadt« (2010), Sp. 118; DIES., Funktion und Struktur (2016), S. 207f., K. KELLER betonte eine residenzstadt-spezifische Armut, die insbesondere von Fernwandererei und lohnabhängig beschäftigten (männlichen) Dienstboten geprägt war.

4 BRÄUER, Art. »Armen- und Bettelwesen« (2005), Sp. 654; vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 193, zu den Bettlern und verarmten Soldaten in der Residenzstadt Schwerin.

5 Vgl. BRÄUER, Art. »Armen- und Bettelwesen« (2005), Sp. 654f.

anzunehmen. Da aber keine Untersuchungen vorliegen, die Vergleiche erlauben, kann diese These nicht verifiziert werden, sondern bietet Anknüpfungspunkte für anschließende Studien. Eine Besonderheit, die Residenzstädte hingegen typologisch von anderen unterscheidet, besteht weniger in der Zusammensetzung des Armenmilieus denn vielmehr in der Abfolge der Ereignisse. Hierzu zählte v. a. der Umstand, dass die armenpolitischen Neuerungen (z. B. die Einrichtung von Armen-, Zucht- und Waisenhäusern) regelmäßig ihren Startpunkt in Residenzstädten nahmen und daher die landesherrliche Legitimation vorgegebener Politikstrategien nicht durch den Verweis auf Erfahrungswerte im Territorium gelingen konnte⁶.

Die Entscheidung für das mecklenburgische Territorium im Allgemeinen sowie die Orte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz im Speziellen ist vier konkreten Fakten geschuldet. Zum Ersten handelte es sich bei den Residenzstädten des Territoriums zwischen 1750 und 1840 um ausschließlich weltliche Residenzen. Insbesondere im Rekurs auf theologische Argumentationsstrategien im Umgang mit Armut sind potentielle Unterschiede zwischen geistlichen und weltlichen Territorien zu erwarten. Zum Zweiten gehörten alle drei Orte einheitlich der lutherischen Konfession an. Wenngleich in der neueren Forschung die Bedeutung der Konfession als Einflussfaktor auf die Ausgestaltung der Armenpolitik seit etwa 1600 relativiert wird, können Argumentationsmuster bei Mitgliedern unterschiedlicher Konfessionen trotz ähnlicher praktischer Ausführung variieren. Für einen ersten Zugriff hätten sich sowohl die residenzstadttypologische (geistlich/weltlich) als auch die konfessionelle (katholisch/lutherisch/reformiert) Streuung als Störfaktoren ausgewirkt. Zum Dritten gehörten Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz typologisch zu den Klein- bzw. Mittelstädten (zwischen 2.000 und 10.000 Einwohner in der Frühen Neuzeit). Auch um 1800 besaßen reichsweit kaum mehr als zwei oder drei Dutzend Städte mehr als 10.000 Einwohner. Nur sieben Städte wiesen mehr als 50.000 Einwohner auf⁷. Die Größe der Orte kann entscheidenden Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse nehmen: Während Groß- vor allem aber auch Residenzstädte aufgrund vermeintlich größerer Ressourcen eine höhere Zahl an mobilen Armen anzogen⁸, zugleich eine andere soziale Schichtung und auswärtige Einflüsse auf die Armenpolitik zu berücksichtigen sind, bestanden in Klein- und Mittelstädten nur sehr geringe Versorgungskapazitäten und Abwehrmechanismen. Zum Vierten wurden mit Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz drei Orte eines Territoriums gewählt, um durch die Schaffung ähnlicher Rahmenbedingungen für die Untersuchung die Einflüsse möglicher Störfaktoren auf das Ergebnis gering zu halten. So können zum Beispiel die politischen Strategien der Landesherrn sowie wirtschaftliche oder soziale Rahmenbedingungen besonderen Einfluss auf die geübte Armenpolitik sowie die armenpolitischen Argumentationen nehmen. Für Mecklenburg fällt hier insbesondere die dominante Stellung der Landstände ins Gewicht, die die Spielräume der mecklenburgischen Regierungen wesentlich beschränkten.

6 Vgl. KELLER, Funktion und Struktur (2016), S. 207f.

7 Vgl. EHMER, Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie (2013), S. 23f.

8 Vgl. KELLER, Funktion und Struktur (2016), S. 207f.

Für den zeitlichen Zuschnitt der Studie von 1750 bis 1840 sind zwei zentrale Gründe zu nennen. Zum einen beschreibt diese Phase nach den Annahmen des Begriffshistorikers Reinhart KOSELLECK eine Transformationsphase, in der sich die Normen- und Wertesysteme der Gesellschaft wesentlich veränderten⁹. Zum anderen wird mit der Wahl dieser Phase die künstlich definierte und durch die politische Geschichte bestimmte Epochengrenze zwischen Vormoderne und Moderne um 1800 überwunden und an die Fragehorizonte der Studie angepasst. Die wesentlichen Veränderungen in der Armenpolitik lassen sich nicht in die Zeit vor und nach der Wende zum 19. Jahrhundert einteilen. Vielmehr wurde mit der Zeitspanne zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts ein themenspezifischer Untersuchungszeitraum gewählt, in dem sich die wesentlichen sozialpolitischen Veränderungen und Umwertungsprozesse der Zeit als Ausdruck politischer Kultur greifen lassen¹⁰.

Die Auswahl der Forschungsparameter in Hinsicht auf Raum und Zeit öffnet verschiedene methodische Möglichkeiten, um Erkenntnisse über den zeitgenössischen armenpolitischen Diskurs zu gewinnen. Für die Analyse eines Phänomens in verschiedenen Orten und über einen langen Zeitraum ist die Verfolgung einer vergleichenden Perspektive unabdingbar, die nach der historischen Vergleichsforschung in heuristischer, deskriptiver, analytischer und paradigmatischer Hinsicht Qualität entwickeln kann¹¹. Innerhalb der vergleichenden Methodik gibt es verschiedene Optionen der Durchführung. Die vorliegende Studie hat die Untersuchung der drei Orte als einen generalisierenden, also nicht kontrastierenden Vergleich angelegt. Das heißt, dass es weniger um die Nachzeichnung von Parallelen, Ähnlichkeiten oder Unterschieden denn vielmehr um die Komplettierung der Einsichten in die politische Kultur durch die Heranziehung verschiedener Untersuchungsorte geht¹². Ein wesentlicher Grund für dieses Vorgehen besteht in der deutlich schlechteren Überlieferungssituation für Ludwigslust und Neustrelitz, die eine gleichgewichtige Darstellung mit Schwerin unmöglich macht.

Auch der lange Zeitraum von 90 Jahren erlaubt für die Erreichung der formulierten Ziele verschiedene Vergleichsoptionen. Grundsätzlich ist die Durchführung eines synchronen oder eines diachronen Vergleichs denkbar. Während der synchrone Vergleich die Zeichnung eines Querschnitts meint, also ein Phänomen in derselben Zeit an unterschiedlichen Orten untersucht, erfasst der diachrone Vergleich den zeitlichen Längsschnitt in demselben sozialen Kontext und ist in der Anwendung insbesondere für den längerfristigen Wandel eines Phänomens gewinnbringend. Indem mit Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz drei Orte eines recht homogenen Herrschaftsbereichs untersucht werden, und der prozessuale und wandelbare Charakter der politischen Kultur im Fokus der Untersuchung steht, wurde hier die diachrone Vergleichsebene gewählt.

9 KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XV; JORDAN, Die Sattelzeit als Epoche (2003), passim.

10 Vgl. VEITS-FALK, Der Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 18f.

11 HAUPT, KOCKA, Historischer Vergleich (1996), S. 12–15; vgl. auch DAUM, RIEDERER, VON SEGGERN, Fallobst und Steinschlag (1998), S. 14f., zur kompakten Erläuterung dieser Ebenen.

12 Vgl. HAUPT, KOCKA, Historischer Vergleich (1996), S. 11.

1.5. Forschungsstand

Der Forschungsstand, auf den die vorliegende Studie zurückgreifen kann, lässt sich in zwei zentrale Ebenen gliedern: Zum einen geht es um Studien der politischen Kulturforschung, die hier vor allem mit Arbeiten zu den verschiedenen Normen der Frühen Neuzeit und beginnenden Moderne dargestellt werden. Von besonderem Wert sind hier diejenigen Studien, die sich aus kulturhistorischer Perspektive (*performative turn*) der Armutspolitik angenommen haben. Zum anderen geht es um die neuere Residenzstadtforschung mit ihren Fragen und Erkenntnisinteressen. Hier sollen neben der grundsätzlichen Forschungsausrichtung auch die bisherigen Studien benannt werden, die sich der Armut im residenzstädtischen Raum im Allgemeinen sowie in Mecklenburg im Speziellen gewidmet haben¹.

Bei der Erforschung der politischen Kulturen im deutschsprachigen Raum dominieren vor allem Arbeiten, die sich der Frage nach den Normensystemen Alteuropas angenommen haben². Die Untersuchung ihrer argumentativen Verhandlungen hingegen ist selten, so dass kaum Referenzstudien zu Vergleichszwecken vorliegen³. Entsprechend betritt die Arbeit in ihrem konkreten inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Zuschnitt, aber auch in Anbetracht der Seltenheit argumentationshistorischer Arbeiten weitgehend Neuland.

Bisherige Forschungsarbeiten mit ähnlichen Zielsetzungen lassen sich vor allem für die Frühe Neuzeit sowie den Übergang zur Moderne nachweisen. Da die maßgeblichen Studien bereits mit der Erläuterung der argumentationsgeschichtlichen Methode sowie anverwandter Konzepte und Schulen benannt wurden, sollen hier noch einmal diejenigen Abhandlungen, Lexika und Handbücher Erwähnung finden, die sich der Erfassung des gesamten Normensystems verschreiben oder Einzelnormen vertiefend darstellen. Für die Untersuchung einzelner politischer Begriffe liegt dabei die deutlich größere Fülle an Studien vor.

¹ Der weite Bereich der Armutsgeschichte wird innerhalb der Darstellung dieses Forschungsstandes entsprechend nicht berücksichtigt. Das hat zwei Gründe: Zum einen bildet hier der obrigkeitliche Umgang mit Armut nur den »Gegenstand«, an dem sich die politische Kultur der Zeit spiegelt. Zum anderen werden die wesentlichen Aspekte, nämlich die Frage nach bisherigen Arbeiten über die politische Kultur anhand armenpolitischer Fragestellungen sowie bisherige Forschungen über die Armenpolitik innerhalb der mecklenburgischen Residenzstädte innerhalb der anderen Forschungsebenen berücksichtigt. – Ferner kann der Sammelband KÜHBERGER, SEDMAK (Hg.), *Aktuelle Tendenzen der historischen Armutsforschung* (2005), passim, einen kompakten Überblick leisten.

² Vgl. insb. MÜNCH, *Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft?* (1988), passim. P. MÜNCH zeigt hier die unterschiedliche Aufarbeitung milieuspezifischer Normen- und Werteforschung auf. Dabei konstatiert er eine abnehmende Erforschung, je tiefer der Stand der Personen war: Während also adlige Personen recht gut erforscht sind, nimmt die Aufarbeitung der jeweiligen Normkonzepte bis zu den unterständischen Schichten zunehmend ab. Dies gilt im Wesentlichen bis heute. Vgl. auch VON FRIEDEBURG, *Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten* (2002), S. 24–40, zur fraglichen Teilhabe der unterständischen Schichten an der Kultur der ständischen Gesellschaft; BASTL, *Tugend, Liebe, Ehre* (2000), passim.

³ Vgl. SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 84–99, mit dem hier geleisteten ausführlichen Forschungsabriss. Der folgende Absatz bezieht sich ganz wesentlich auf die hier zusammengetragenen Ergebnisse.

Zwei Werke sind zuvorderst zu nennen: Neben den »Geschichtlichen Grundbegriffen. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland«, die 1972 durch Otto BRUNNER, Werner CONZE und Reinhart KOSELLECK initiiert und 1997 zum Ende geführt wurden⁴, ist das »Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1650–1820« zu nennen, das durch Rolf REICHARDT, Hans-Jürgen LÜSEBRINK und Eberhard SCHMITT seit 1985 herausgegeben wurde⁵.

Insbesondere durch den begriffsgeschichtlichen Ansatz inspiriert, aber ebenso in Anlehnung an die Cambridge School rund um Quentin SKINNER und John G. A. POCKOCK⁶ bildet die Arbeit Volker SERESSES über das politische Normensystem im Kleve-Mark des 17. Jahrhunderts, mit dem die Konflikte rund um die landesherrlichen Steuern und das stehende Heer bewältigt wurden, eine richtungsweisende Grundlage der Studie⁷. Von zentraler Bedeutung ist dabei nicht nur die methodisch-praktische Schärfung des argumentationsgeschichtlichen Vorgehens⁸, sondern ebenso die Aufschlüsselung eines gesamten politischen Vokabulars, welches durch die Studie über das Normensystem in Kleve-Mark aufgedeckt wurde⁹. Es ergeben sich freilich Parallelen, doch zeigen sich ebenso einige Divergenzen im Hinblick auf das armenpolitische Vokabular, die mit der Analyse der argumentativen Funktionen und Potentiale erkennbar werden.

Die wohl am besten im Einzelnen aufgearbeitete Norm bildet der *Gemeine Nutzen* oder das *Gemeinwohl*. Hier bietet sich eine ganze Bandbreite an Untersuchungen, die sich dieses Begriffs in seiner Bedeutung, Wirkung und Herkunft annehmen. So lässt es sich als weitgehender Forschungskonsens ausweisen, dass der *Gemeine Nutzen* im Zuge der Ausbildung von Herrschaftstheorien im Zuge der Aristotelesrezeption des 13. Jahrhunderts »die oberste Handlungsnorm und zugleich Legitimation des Fürsten« bildete¹⁰. Im Weiteren findet sich eine Vielzahl von Monographien oder kürzeren Abhandlungen, die sich der Norm des *Gemeinen Nutzens* widmen, allerdings insbesondere das 15. und 16., selte-

4 BRUNNER, CONZE, KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe* (1972ff.).

5 REICHARDT, LÜSEBRINK, SCHMITT (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe* (1985ff.). Vgl. hierzu auch REICHARDT, *Wortfelder – Bilder – semantische Netze* (2000), S. 111–133.

6 Vgl. insb. POCKOCK, *The concept of language* (1987), passim; SKINNER, *The foundations of modern political thought 1* (1978), passim; DERS., *Visionen des Politischen* (2009); vgl. auch zum Überblick: PALONEN, *Die Entzauberung der Begriffe* (2004), passim.

7 SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), passim; DERS., *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen* (2009), S. 164f.; Kap. 1.3. *Methodische Überlegungen zur Argumentationsgeschichte*.

8 Vgl. SERESSE, *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen* (2009), passim.

9 Vgl. DERS., *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), passim.

10 Ebd., S. 86. – Hierzu ließen sich anführen: EBERHARD, »Gemeiner Nutzen« als oppositionelle Leitvorstellung (1985), passim; DERS., *Der Legitimationsbegriff des »Gemeinen Nutzens« im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft* (1986), passim. EBERHARD kann für oberitalienische Städte des 13. und 14. Jhs. sowie die französischen Generalstände des 15. Jhs. belegen, dass die *Gemeinwohlnorm* auch durch andere Parteien (namentlich die Stände) für sich in Anspruch genommen wurde. Vgl. auch MEIER, *Gemeinnutz und Vaterlandsliebe* (2002), S. 53–81; vgl. auch den politikwissenschaftlichen Sammelband: BLUHM, MÜNKLER (Hg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn* (2001), passim.

ner auch das 17. Jahrhundert erfassen¹¹. Eine besondere Rolle innerhalb der Bibliographie um den *Gemeinen Nutzen* nimmt das Werk Peter N. MILLERS ein, der 1996 eine wesentliche Bedeutungsverschiebung der Norm des *common good* für den britischen Raum für das ausgehende 18. und das beginnende 19. Jahrhundert beschreibt¹². Der bis dato negativ besetzte *Eigennutzbegriff* (als Antonym des *Gemeinwohls*) sei mit einer positiv konnotierten Semantik versehen worden, so dass das *Gemeinwohl* zu einem wesentlichen Teil als das Wohl des Individuums definiert wurde¹³.

Neben den zahlreichen Forschungen zum *Gemeinen Nutzen* wurden partiell auch andere gesellschaftliche Normen eingehender untersucht. Besonders hervorzuheben sind die Ordnungsnorm sowie die Begriffe des *Landesvaters* und der *Landeskinder*.

Insbesondere der *guten Ordnung* als zentraler Norm des gesellschaftlichen Zusammenlebens wurde während der letzten Jahre und Jahrzehnte einiges Forschungsinteresse gewidmet. Dies gilt nicht zuletzt aufgrund der engen Verklammerung der *Policey*-Forschung¹⁴ mit rechtshistorischen Fragestellungen¹⁵, die sich auch aufgrund des Verhältnisses von Normsetzung und ihrer Verwirklichung im Rechtsraum ergaben¹⁶. Jenseits der Untersuchungen Volker SERESSES, der sich dem *Ordnungsbegriff* in seiner argumentativen Verwendung gewidmet hat, verharret die Mehrzahl der Studien – auch durch ihre gewählte Perspektive bedingt – in der Analyse obrigkeitlicher Normen und ihrer (Nicht-)Umsetzung vor Ort¹⁷. Hier ist weitere Forschungsarbeit von Nöten und bietet insbesondere für die Untersuchung vormoderner Staatsbildung mit ihren vielen offenen Fragen zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten.

11 Exempl. seien genannt: BLICKLE, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde. (2000), passim; DERS., Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere (2001), passim. P. BLICKLE suchte mit seiner Kommunalismus-These zu zeigen, dass bis etwa 1500 der *Gemeine Nutzen* zur Legitimierung fürstlicher Herrschaft keine Rolle gespielt habe. Vielmehr habe der Fürst die Norm des *Gemeinen Nutzens* erst aus der städtisch-kommunalen Sphäre übernommen. VON FRIEDEBURG, Der »Gemeine Nutz« als affirmative Kategorie (1982/83), passim; ROGGE, Für den Gemeinen Nutzen (1996), passim; DERS., Kommunikation, Herrschaft und politische Kultur (2004), passim. J. ROGGE verdeutlicht, dass die Deutungshoheit über den *Gemeinwohl*begriff auch durch den Augsburger Rat beansprucht wurde; SCHWERHOFF, Apud populum potestats? (1994), passim.

12 MILLER, Defining the Common Good (1996), passim.

13 Vgl. hierzu ganz konkret Kap. 4.3.3.5. Zusammenfassung und Bewertung: Das *Gemeinwohl* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs, mit den Ergebnissen für Mecklenburg und der Fokussierung auf armenpolitische Belange.

14 Vgl. insb. BLICKLE, Beschwerden und Polizeien (2003), passim; ISELI, Gute Policey (2009), passim; DIES.: Die »bonne police« als Zivilisierung des öffentlichen Lebens (2000), passim; MÜNCH, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? (1988), passim; SIMON, Gute policey. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen (2004), passim.

15 Vgl. insb. HÄRTER, »Gute Ordnung und Policey« des Alten Reiches (2005), passim; DERS., Die Verwaltung der »guten Policey« (2010), passim; NOWOSADTKO, Die policierte Fauna in Theorie und Praxis (2000), passim; SCHREINER, Teilhabe, Konsens und Autonomie (1996), passim.

16 Vgl. v. a. LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), passim; RUBLACK, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis (1997), passim; SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), passim.

17 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 174–181.

Die Erforschung des *Landesvater*begriffs ist für die Zeit des Übergangs zur Moderne im Wesentlichen durch Ansätze zur Beantwortung der Frage geprägt, wie sich die auf die Figur des Herrschers ausgerichteten »vormodernen Personenverbandsstaaten« mit ihren patriarchalischen Herrschaftskonzeptionen zu »institutionellen Flächenstaaten« entwickeln konnten, die nicht mehr auf den *Landesvater* als Vorsteher des als *oikos* gedeuteten Herrschaftsverbandes angewiesen waren¹⁸. Inwiefern in das Begriffsfeld des *Vaters* auch assoziativ herrschaftliche Pflichten miteingebunden waren, arbeitete Olaf MÖRKE mit seiner Studie über die oranischen Generalstatthalter in der Republik der Vereinigten Niederlande während des 17. Jahrhunderts heraus: So konnte die enge Verklammerung der *Vater*-Metapher (»Vater des Vaterlands«) mit den Normen und gesellschaftlichen Werten der *Einheit* und *Freiheit* offengelegt werden, die durch den Patriarchen zu gewährleisten waren. Die Verbindung, die mit der Herrscherfigur und den Ansprüchen an ihr Aufgabenprofil aufscheint, wirkte sich wesentlich auf das argumentative Potential der Normen im zeitgenössischen Diskurs aus¹⁹.

Die bisherige Forschung zu den politischen Normen der Vor- und beginnenden Moderne lässt zwei entscheidende Aspekte erkennbar werden: Zum einen haben sich bereits einige Studien zentraler Normenfelder der (vor)modernen Gesellschaft angenommen. Dabei lag ihr Fokus zum anderen allerdings kaum auf der Entschlüsselung der argumentativen Verwendung dieser Normen, sondern sie widmeten sich insbesondere den Fragen nach den Normsetzungs- und -durchsetzungsprozessen sowie der Rolle der Ordnungskräfte vor Ort als Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde²⁰. Indem sich die vorliegende Studie konkret der kommunikativen Vertretung der Normen annimmt, sucht sie auf dieser Ebene einen Beitrag zur Erfassung der politischen Kultur der Sattelzeit zu leisten.

Ferner wurden auch der Bewältigung und Regulierung armutspolitischer Probleme im Konkreten keine Arbeiten gewidmet, die sich mit der Sprache und den kommunikativen Mustern zur Legitimierung obrigkeitlicher Maßnahmen auseinandergesetzt haben²¹. Eine Ausnahme bildet hier die jüngst erschienene Abhandlung von Thomas K. KUHN, der sich aus theologischer Perspektive mit der Frage nach der »Armut und Armenfürsorge im Kontext von Pietismus und Aufklärung« beschäftigt und dabei insbesondere und explizit unter Anwendung der begriffsgeschichtlichen Methode Beispielen semantischer Transformationen nachgeht²². Seine wesentliche Quellengrundlage bilden Predigten und Katechismen. Eine besondere Rolle spielen in Thomas K. KUHNs Ab-

18 MÜNCH, Die »Obrigkeit im Vaterstand« (1982), passim; DERS., »Vater Staat« (1989), S. 85.

19 MÖRKE, »Stadtholder« oder »Staetholder«? (2007), S. 261f.; Kap. 4.3.4. Der *Landesvater*, die *Landeskinder* sowie die *Liebe*.

20 BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), passim, zu den Verwirklichungskräften obrigkeitlicher Politik; HOLENSTEIN, »Gute Policy« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime (2003), passim. In diesen Zusammenhängen spielen auch die zeitgenössischen Konzepte der Ehre und Unehre eine wesentliche Rolle, die als zentrale lebensweltliche Normen den Alltag und das soziale Gemeinwesen prägten: Vgl. hierzu insb. NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), passim; DIES., Scharfrichter und Abdecker (1994), passim; REXROTH, Die Grenze der Ehrbarkeit und ihre Anrainer (2004), passim.

21 Vgl. LANDWEHR, Policy im Alltag (2000), S. 68–74, mit einem kurzen Ausblick auf die argumentativen Strategien der Obrigkeit zur Legitimierung ihres politischen Programms.

22 KUHN, Armut und Armenfürsorge im Kontext von Pietismus und Aufklärung (2014), passim.

handlung die Begriffe *Barmherzigkeit*, *Almosen*, *milde Gaben*, *Liebestätigkeit* sowie *Wohltat* bzw. *Wohltätigkeit*²³. Von Interesse ist hier auch der Ausblick in das 19. Jahrhundert, den KUHN leistet²⁴.

Die vorliegende Studie grenzt sich auf drei Ebenen von den Vorarbeiten KUHNs ab: Zum Ersten handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine regional begrenzte Arbeit. Sie verfolgt keine Normen in generalisierender Weise und in vorgegebenen Quellen, sondern dreht die Perspektive geradezu um: Gefragt wird ausschließlich nach Normen, die das Vokabular eines politischen Konflikts in einer Zeit und in einer Region prägten. Zum Zweiten folgt aus dieser Konzeption, dass ein differierendes und sehr viel breiteres Quellenkorpus heranzuziehen ist. Mit dem Ziel, die argumentativen Spielräume der Landesherrschaft in armenpolitischen Belangen zu durchmessen, ist die Studie ganz wesentlich auf eine vielseitige Überlieferung verschiedener Akteure angewiesen, die die Argumentationen fassbar werden lässt. Predigten stellen hier einen Quellentypus neben vielen anderen dar. Zum Dritten bezieht diese Arbeit auch andere als nur religiöse Normen mit ein, welche zwar das Vokabular des Diskurses wesentlich prägten, aber neben anderen Typen bestanden.

Mit der Wahl der Orte, in denen höfische und städtische Formationen aufeinandertrafen, findet die Studie Anschluss an die Urbanisierungs- und Residenzstadtforschung, wie sie auch das seit Beginn des Jahres 2012 laufende Akademieprojekt »Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde« prägt.

In der Hof- und Residenzenforschung der letzten 25 Jahre hatte sich – vor allem im deutschsprachigen Forschungsraum – eine höfisch-adelsorientierte Perspektive durchgesetzt, so dass die Stadt und die urbane Gesellschaft in ihrer Beziehung zum Hof aus dem Blickgeraten waren²⁵. Obwohl die Hofforschung die Residenzstadt auch verschiedentlich berücksichtigt hat, bildete es doch lange die bestimmende Forschungsperspektive, dass »die Territorien des Reiches [...] ihren Mittelpunkt weniger in der Hauptstadt denn in den Höfen [hatten]. Als ihr Annex, als um den Kern zentriertes kleines Sonnensystem« habe die Funktion der Residenzstädte einzig in der Versorgung des Hofes gelegen²⁶. Diese Einseitigkeit sucht die neuere Residenzstadtforschung zu überwinden und dabei die vielschichtige Verklammerung zwischen der höfischen und der städtischen Sphäre offenzulegen. Wenngleich die Konzentration auf den Hof dominierte, bedeutet das nicht, dass das komplexe Verhältnis von Stadt und Hof gänzlich unbeleuchtet geblieben ist²⁷. Mit

23 Vgl. ebd., S. 84f., 87, 90.

24 Vgl. ebd., S. 90–92.

25 Vgl. BIHRER, *Curia non sufficit* (2008), passim, mit einem umfangreichen Forschungsüberblick.

26 ROECK, *Staat ohne Hauptstadt* (1995), S. 66. Ein herzlicher Dank gilt Manuel Becker für den Hinweis auf diese zentrale Arbeit und die prägnante Kernaussage.

27 Vgl. ferner MÜLLER, *Karlsruhe im 18. Jahrhundert* (1992), passim; vgl. weiter: FOUQUET, *Stadt und Residenz im 12.–16. Jahrhundert – ein Widerspruch?* (2008), passim; MEINHARDT, *Dresden im Wandel* (2006), passim; DERS., RANFT, *Das Verhältnis von Stadt und Residenz* (2002/03), passim; PARAVICINI, WETTLAUER (Hg.), *Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (2006), passim; NIEDERKORN, PILS (Hg.), *Ein zweigeteilter Ort?* (2013), passim, zur jüngeren Forschung.

Kurt ANDERMANNs Band zu den »Aspekten hauptstädtischer Zentralität von der Frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie« aus dem Jahr 1992 sowie mit Christina MÜLLERS frühneuzeitlich angelegter Arbeit über die »Genese und soziale Schichtung der residenzstädtischen Bevölkerung Karlsruhes« aus demselben Jahr wurden zum Beispiel wesentliche Studien über die gemeindlichen und städtischen Strukturen von Residenzstädten vorgelegt²⁸.

Auf dem 12. Symposium der Residenzen-Kommission im Jahr 2010 erfolgte aber schließlich eine wesentliche Umorientierung. So sollte in Zukunft weniger der besondere Antagonismus zwischen Stadt und Hof betont denn vielmehr auf die Entschlüsselung ihres integrativ und antagonistisch angelegten Beziehungsgefüges hingewirkt werden. So stellte auch Pierre MONNET in seiner Zusammenfassung der Tagung die vielen offenen Fragen der städtisch-höfischen Verklammerung sowie wesentliche Desiderata heraus, derer sich die Forschung im Weiteren anzunehmen habe. Auch in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive verwies er dabei auf zentrale und neue Forschungsperspektiven und postulierte, dass es an einer »Grammatik der Beziehungen und Begegnungen« fehle, »seien sie ephemere oder von Dauer«, und damit eine »Semantik des Transfers [auch politischer und sozialer Inhalte] zwischen Stadt und Hof«, um ihr Mit- und Gegeneinander durchmessen zu können²⁹. Die vorliegende Arbeit soll sich nunmehr dieses Forschungsdesiderats annehmen, indem sie die argumentativen Spielräume einer Landesherrschaft im armenpolitischen Diskurs mit verschiedenen städtischen Akteursgruppen beleuchtet³⁰.

Die Beobachtung der Armenpolitik in Residenzstädten ist gerade daher bemerkenswert, da es nicht an vergleichenden Studien zu mecklenburgischen Residenzorten mangelt. Es liegen auch für andere Regionen und Territorien im Reich kaum systematische Untersuchungen vor, die sich mit der residenzstädtischen Armenpolitik befassen³¹. Vielfach werden dabei die spezifischen Rahmenbedingungen des Raumes nicht beachtet. Die Ausführungen von Heiko SCHÖN zum Schweriner Armenwesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bilden eine Ausnahme³². Ferner widmen sich einige Stadtmonographien dem Thema der Armut und der Fremdheit in einigen kürzeren Abschnitten. Hervorzuheben sind hier das Werk Wilhelm JESSES aus dem Jahr 1913 sowie die Stadtmonographie

28 ANDERMANN (Hg.), *Residenzen* (1992), passim; MÜLLER, *Karlsruhe im 18. Jahrhundert* (1992), passim.

29 MONNET, *Zusammenfassung* (2012), S. 335.

30 Vgl. zu angestoßenen Projekten oder Beiträgen zu diesem Thema: BECKER, *(Residenz-)Städte im Umgang mit fürstlichen Herrschaftsansprüchen* (2014), passim; HIRSCHBIEGEL, *Herr, Hof und Herrschaft* [im Druck]; SCHENK, *Formen politischer Kommunikation in Residenzstädten* (2016), passim. G. J. SCHENK betont den besonderen Wert der Betrachtung von Umbrüchen, in denen sich die (komplementäre, aufeinander bezogene) Dualität von Stadt und Hof, als »zweier unterschiedlicher gesellschaftlicher Strukturen im Gehäuse der Stadt«, besonders herauskristallisiere und entsprechenden Niederschlag in ihrer Kommunikation fände (S. 133f.).

31 Vgl. aber hierzu FRANÇOIS, *Unterschichten und Armut in den Residenzstädten des 18. Jahrhunderts* (1975), S. 437f.; JUST, *Bettler: Residenz und Armut* (2005), passim. Vgl. jüngst, KELLER, *Funktionen und Strukturen* (2016), passim.

32 SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), passim.

von Bernd KASTEN und Jens-Uwe ROST³³. Weiter sind konkret zu bettelpolicylichen Fragestellungen die kurzen Ausführungen Brigitta STEINBRUCHs zum Thema der Anbringung von Zigeunerstöcken an den mecklenburgischen Landesgrenzen zu nennen³⁴. Etwas umfangreicher hingegen ist die Forschungssituation zum Armen- und Bettelwesen Rostocks³⁵. Entsprechend sind mit dieser Studie auch in regionalgeschichtlicher Perspektive weitere Erkenntnisse zu erwarten. Zur höfischen Forschung in den mecklenburgischen Residenzstädten – allerdings für das 16. und 17. Jahrhundert mit Ausblicken in nachfolgende Jahre – ist insbesondere Steffen STUTH zu nennen³⁶.

33 JESSE, *Geschichte der Stadt Schwerin* (1913), S. 95–97, 330–332; KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 151–154.

34 STEINBRUCH, *Blech in Akten – eine rostige Warnungstafel* (2003), passim.

35 KRÜGER, SCHÖN, *Policey und Armenfürsorge in Rostock in der Frühen Neuzeit* (2005), passim; KRÜGER, STRASSENBURG, *Armenfürsorge in Rostock* (2002), passim; MANKE, »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde« (2000), passim.

36 Vgl. STUTH, *Höfe und Residenzen* (2001), passim.

1.6. Quellenlage

Die Grundlage der Arbeit bildet das reichhaltige Quellenmaterial des mecklenburgischen Archivraums für das 18. und 19. Jahrhundert. Mit Blick auf die argumentationshistorische Herangehensweise bedarf es eines breiten Quellenfundus, der sich vornehmlich in zwei Bereiche gliedern lässt: Zum einen muss dieser Informationen über den (armen-)politischen Raum der Untersuchung fassen, der durch zahlreiche Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen geprägt war. Ferner werden daher zeitliche Ausgriffe in frühere oder spätere Jahre notwendig. Von besonderem Belang sind die institutionen- und strukturge-schichtlichen Dokumente, die für den verwaltungspraktischen Fürsorgealltag von Bedeutung waren. Hierzu zählten insbesondere Rechnungsbücher, Akten über das armenfür-sorgerische Personal sowie Korrespondenzen mit den städtischen und landesherrlichen Obrigkeiten. Zum anderen gilt es ein Quellenkorpus heranzuziehen, das für die Vermes-sung der landesherrlichen Spielräume im argumentativen Umgang mit armen Menschen von Nutzen ist. Gattungstypologisch steht hier eine deutlich vielfältigere Überlieferung zur Verfügung. Neben der Bandbreite an normativen Quellen, wie den zahlreichen (Zir-kular-)Verordnungen¹⁰⁷, Befehlen¹⁰⁸ und Normtexten, die den landesherrlichen oder städtischen Raum berührten, lassen sich außerdem umfangreiche Korrespondenzen zwi-schen der herzoglichen Regierung und den verschiedenen armenpolitischen Akteuren heranziehen¹⁰⁹. Je nach Kommunikationspartner unterscheiden sich die Form und der sprachliche Duktus der Dokumente. Als Quellen werden insbesondere die schriftlichen Kontakte zwischen den städtischen Räten der mecklenburgischen Teilherzogtümer sowie die praktische Verwaltungsüberlieferung zwischen dem städtischen und landesherrlichen Ordnungs- und Fürsorgepersonal¹¹⁰ oder den Vorstehern der jeweiligen armenfürsorgerischen Einrichtungen greifbar¹¹¹. Zu letzteren zählen sowohl die Armen- und Waisen-institute zur Versorgung armer Menschen¹¹² als auch die Arbeits- und Zuchthäuser zur

107 Bei einer Zirkularverordnung handelt es sich um *ein oder mehrere Schreiben einerley Inhaltes, welche an verschiedene Personen entlassen werden, sie von einerley Sache zu unterrichten, besonders wenn sie von einem Höhern erlassen werden*. ADELUNG, Art. »Circular-Schreiben, das« (1793), S. 1336. Vgl. insb. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2117, 2137, 2138, 2195, 2198, 2205, 2648–2651, 2653–2669, 2671–2689, 3064, 3065.

108 Vgl. insb. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 342–348, 350–352.

109 Vgl. insb. LHA Schw. mit den Beständen: (a) 2.12 – 2/3, Gesetze und Edikte, v. a. mit den Abteilungen »Armenwesen sowie Bettler, Diebe und herrenloses Gesindel«, auch Spec., v. a. »Polizeiordnungen und Zigeuner und Vagabunden«; (b) 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, v. a. mit der Abteilung »Zigeuner, Bettler und Landstreicher«; (c) 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung mit der Abteilung »Kriminelle Angelegenheiten«, v. a. Nr. 1414–1417, 1550–1566.

110 Vgl. insb. StadtA Schw., Magistrat, 2.5 Nachtwächter, Nr. 3456, 11477 und 11482; 2.11 Armenvögte, Nr. 3473 und 9469.

111 Vgl. insb. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Abteilung »Waisenhaus Schwerin«, Allg., Nr. 1679–1693; 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, insb. Nr. 136–143, 152, 153, 162–164, 230, 231.

112 Vgl. insb. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin: Nr. 9955–9968 [Vol.], 9976, 9977–9980 [Vol.], 9981–9983 [Vol.], 9984–9985 [Vol.], 9989, 9990–9992 [Vol.], 10850–10855 [Vol.], 10858–10861 [Vol.], 10862–10867 [Vol.]; 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1549–1552, 1554, 1556–1566, 1566/1–1612, 1616, 1617, 1620–1625, 1627–1631,

Regulierung devianter und delinquenten Bettler¹¹³, die als Instrumentarium für unterschiedliche armenpolitische Aufgaben zur Verfügung standen. Ebenso sind die verschiedenen Zeugnisse der herzoglichen Policy-Kommission sowie der herzoglichen armen- und bettelpolicylichen Kommission für die Analyse und Ergebnisfindung lohnend, da die hier nachweisbaren Argumentationen zur Legitimierung des Umgangs mit armen Menschen von besonderem Wert sind¹¹⁴. Ertragreich sind auch die eher seltenen Bittbriefe und Suppliken, in denen die Armen ihre Bedürfnisse formulierten und die häufig unmittelbar an die Herzöge gerichtet waren¹¹⁵. Auch die Antworten hierauf durch die Regierungskanzlei sind – wenn auch eher selten – überliefert¹¹⁶.

Vereinzelte lassen sich zudem (Leichen-)Predigten für die mecklenburgischen Herzöge und Herzoginnen nachweisen¹¹⁷. Ähnlich wie Fürstenspiegel, die allerdings nicht wie die Leichenpredigten durch ein dezidiert biographisches Moment geprägt und daher zur Gattung der Speculumliteratur zu zählen sind, führten sie die Landesväter und -mütter »als Vorbildliche« vor¹¹⁸. Für den Untersuchungszeitraum sind keine Fürstenspiegel für die mecklenburgischen Herzöge und Großherzöge nachweisbar¹¹⁹. Weiter dienen Ge-

1634–1636, 1640–1673, 1679–1693, 1712–1729; StadtA Schw., Magistrat, 16.6 Armenhäuser mit 16.6.1 Allg., Nr. 398, 403 und 880; 16.6.2 Beginen-Armenhaus St. Jürgen, Nr. 9592; 16.6.3 Heilig-Geist-Armenhaus zur Faulen Grube, insb. mit Nr. 383, 389, 391, 393–397, 905, 8913, 9129, 9470, 9593, 9594; 16.6.4 Fürstliches Werkhaus zur Neustadt, Nr. 386, 4518, 6660; 16.8 Gewährung von Armenunterstützung mit 16.8.3 Kinder, Nr. 404, 900, 4953, 5178; 16.8.4 Kranke, Nr. 901, 938, 5229, 6524.

113 Vgl. insb. LHA Schw., 2.21 – 1 Zucht- und Werkhaus Dömitz, v. a. Nr. 1–4, 6, 7, 9, 25, 26, 29, 78–80, 97–100, 109, 117, 118, 136–143, 149, 152, 153, 157, 162–164, 199, 230, 231; StadtA Schw., Magistrat, 5.1.4. Landesarbeitshaus Güstrow, Nr. 3732, 5787; 12.3.2. Bettler und Vagabundentum, Nr. 939, 941, 6617; 12.9 Gefängnisse, Nr. 6674, 1948, 5547; 16.6.7. Überführung in das Zuchthaus Dömitz, Nr. 818, 5230, 8790.

114 Vgl. insb. StadtA Schw., Magistrat, 12.3 Polizei- und Kriminalitätsbekämpfung mit 12.3.2 Bettler und Vagabundentum, Nr. 939, 941, 945, 1090, 5359, 6608, 6610, 6616–6618, 6696, 6716, 6722, 6730, 8794, 8936, 9079, 9086; 16.1 Armenfürsorge – Allg., Nr. 495, 552, 734, 894, 902, 903, 907, 1953, 11649; 16.2 Armenfürsorge – Organisation, Nr. 385, 387, 388, 817, 897, 908, 909, 3508, 3518, 4210, 4211, 4213, 9058, 12081; 16.3 Armenkollegium, Nr. 384, 723, 724; 16.4 Erhebung Armensteuer, Nr. 713, 3510; 16.7 Maßnahmen gegen Bettelei und Vagabundentum, Nr. 491, 493, 904, 916, 5175, 5176, 5773; 16.9 Verteilung von Lebensmitteln in Zeiten der Teuerung, Nr. 5231, 8845, 11329.

115 Vgl. insb. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Gen., Nr. 74 (1625–1753); Nr. 75 (1639–1745); Nr. 76 (1641–1747); Nr. 77 (1643–1730); Nr. 78 (1660–1744) mit jeweils zahlreichen Bittbriefen; HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 114; HINTZEN, Was die Fürsorge leisten sollte (2014), S. 136; SOKOLL, Selbstverständliche Armut (1996), passim.

116 Vgl. insb. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, 1687, 1689, 1690; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 33, 12576, 12578, 13237; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916.

117 Vgl. insb. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Trauer- und Lobrede, 8. Juni 1785.

118 Vgl. NIEKUSMOORE, Spiegel weiblicher Tugenden (2013), S. 108 [Zitat], 108f.

119 Vgl. insb. den Fürstenspiegel des mecklenburgischen Herzogs Heinrich V.: Nikolaus Marschalk. Institutiovm Repvblice Militaris Ac Civilis Libri Novem. Rostock 1515. Vgl. hierzu AUGE, Der Fürst als »pater patriae« (2009), S. 87f.

dichte anlässlich des Neujahrsfestes¹²⁰ oder herzoglicher Geburtstage oder Regierungsantritte¹²¹ dazu, das Aufgabenprofil der herzoglichen Herrschaft in (armen-)politischen Belangen zu präzisieren.

Mit der räumlichen Festlegung der Arbeit auf den mecklenburgischen Raum und die drei Residenzstädte der beiden Teil-Herzogtümer stellte sich die Auswertung der Bestände folgender vier Archive als zielführend heraus: Landeshauptarchiv Schwerin¹²², Stadtarchiv Schwerin¹²³, Stadtarchiv Ludwigslust und Stadtarchiv Neustrelitz¹²⁴. Damit wurden für den mecklenburgischen Raum sowohl Archive herangezogen, die vornehmlich die Quellen aus landesherrlicher Provenienz enthalten, als auch Archive, in denen Dokumente hauptsächlich städtischer Herkunft aufbewahrt werden. Eine Ergänzung zu den oben genannten Archiven bildet das Landeskirchliche Archiv Schwerin. Obwohl die Kirche nur eine untergeordnete Rolle in der armenpolitischen Praxis erfüllte, und auch die kirchlichen Vertreter daher als (ohnein sehr seltene) Diskurspartner des Herzogs nicht berücksichtigt werden, finden sich hier dennoch einige Zeugnisse, die vor allem von institutionsgeschichtlicher Relevanz sind. Dies gilt in erster Linie für das Schweriner Waisenhaus, für die Verwaltung der Armen-Friedhöfe und auch für die Finanzierung der Bestattungen armer Menschen¹²⁵.

Neben den Beständen aus der mecklenburgischen Archivlandschaft werden ferner Quellen zur Erfassung des interterritorialen Diskurses hinzugezogen. In dieser Hinsicht bleibt die Untersuchung allerdings nur exemplarisch und konzentriert sich auf die räumlich angrenzenden Territorien Holstein und Brandenburg-Preußen sowie die wirtschaftlich starke Reichsstadt Lübeck¹²⁶. Die aus diesen Archiven zusammengetragenen Er-

120 Vgl. insb. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 14477, Gedicht zum Neuen Jahr 1775 [eingelegt in der Akte »Vom Unterhalt. Dienst, Engagierung, Dimittierung, und Bestrafung der hiesigen Nachtwächter«].

121 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Nachricht von den Feierlichkeiten, welche am 25. Juni 1785, bey der Ankunft des Durchlauchtigsten Herzogs Friedrich Franz und der Durchlauchtigsten Herzogin Louise in Güstrow veranstaltet wurden, pag. 3; Nr. 5987, März 1792, Gedicht der *sämtlichen Bauersleute* anlässlich des Geburtstages der Herzogin Louise. MANKE, Geburtstagsgedichte für Großherzog Friedrich Franz I. (2009), passim.

122 Im Landeshauptarchiv sind folgende Bestände für das weitere Vorgehen von zentralem Nutzen: 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte; 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte; 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen; 2.12 – 4/3 Städtewesen, Spec. Schwerin/Spec. Ludwigslust; 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen; 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung; 2.21 – 3 Regierungs- und Lehnsfiskale; 2.21 – 5 Steuer-, Polizei- und Lehns-kommission; 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz; 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I; 4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz; 5.12 – 3/1 Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium des Innern.

123 Im Schweriner Stadtarchiv ist der umfangreiche Magistrats-Bestand von wesentlichem Wert. Hier ist die online-Recherche über ARIADNE möglich: URL: http://ariadne.uni-greifswald.de/images/Ariadn.php?4?SID=hoaq19719k26fpoij7gnobn472&php_action=changeFull [20.9.2014].

124 Im Neustrelitzer Stadtarchiv ist hauptsächlich der Bestand Repositur I von Belang.

125 Vgl. insb. LKirchA Schw., mit den Beständen (a) Oberkirchenrat, Spec. Aktengruppe 660 Schwerin, Nr. 28, 37–40, 42–46, 97, 111, 113, 114, 118, 155, 156, 238; vgl. hierzu auch LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Nr. 74–78, 84, 95, 100, 101, 103, 104, 108–112, 274, 275.

126 Zu den Konflikten Mecklenburgs mit benachbarten Territorien in Armuts- und Bettelfragen: siehe Kap. 3.4.1.2.2. Die Rechtsräume Mecklenburgs und angrenzender Territorien. Vgl. exempl. LandesA S-H, Abt. 65.3 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen für das Herzogtum Lauenburg,

kennnisse dienen weniger der argumentationsgeschichtlichen Vermessung herzoglicher Spielräume im Umgang mit armen Menschen denn vielmehr der grundsätzlichen Einordnung der mecklenburgischen Residenzstädte sowie des gesamten Territoriums.

Nr. 223, Landesacta betr. eine starke Zigeunerbande, welche sich in den mecklenburgischen und lauenburgischen Landen aufhält (1754), Bericht Holsteinische Geh. Räte an Lüneburgische Geh. Räte, 4. Feb. 1754, zur zeitgenössischen Problematisierung der Bettlerverfolgung in grenznahen Regionen. – Vgl. exempl. zu Brandenburg(-Preußen): GStA PK, I. HA Geh. Rat, Rep. 9 Allg. Verwaltung, G 1 I, Fasz. 3, Acta betr. Bettler, Armenwesen, Armensuppliken, 1708 bis 1712: Edikt wegen Verpflegung der Armen, Friedrich I. von Preußen, 19. Sept. 1708; Fasz. 4, Geh. Rat an Landreiter, 17. Dez. 1716, wegen angeblich mangelhafter Aufgabenausübung; Fasz. 5, Bericht des Collecten Receptoris Secretary, 12. Okt. 1749; GStA PK, I. HA Geh. Rat, Rep. 49 Fiscalia, K 1, Nr. 7, Geh. Rat zu Brandenburg an Geh. Rat zu Mecklenburg-Strelitz, 29. Aug. 1716, wegen Verletzung des preußischen Territoriums beim Angriff der Strelitzer Miliz; Nr. 13, Hilfsersuchen Mecklenburg-Strelitz' bei der Verfolgung einer Zigeunergruppe im Grenzgebiet, Nov. bis Dez. 1717; Nr. 16, Verhandlungen mit Hannover, Mai bis Juni 1721. – Vgl. exempl. zu Holstein: LandesA S-H, Abt. 11 Regierungskanzlei (Obergericht) zu Glückstadt, Nr. 4468, Gottorfische Verordnung gegen das Einschleichen fremder Bettler, 3. Jan. 1724; Nr. 4475, Verordnung des Herzogtums Lauenburg gegen Bettler und loses Gesindel, Regierungsräte zu Lauenburg an die königl. dänische Regierung zu Glücksstadt, 17. Juni 1735; Nr. 4478, Verordnung gegen das Betteln nach König Christian VI., ca. 1740; LandesA S-H, Abt. 13 Obergericht zu Gottorf, Nr. 360, Polizei-, Bettler- und Armenordnung, o. D.; Nr. 361 I Polizei-, Bettler- und Armenverordnungen, 10. Okt. 1738. LandesA S-H, Abt. 65.1 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen bis 1730, Nr. 199, Rescript an den General-Lieutnant Rodt, 10. Dez. 1725; LandesA S-H, Abt. 65.2 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen 1730–1849, Nr. 1059 I, Kanzlei-Patent zum Transport der Bettler und Vagabonden, 27. Juli 1829; Nr. 1059 II, Akte wegen der öffentlichen Sicherheit, Zigeuner, im Spez. wegen Verhinderung des Passbetrugs, 17. April 1811; Nr. 6452, Aufnahme und Unterhalt fremder Vagabunden und Bettler, alphab. Liste von 316 Insassen im Glücksstädter Zuchthaus, 13. April 1802. Dezidiert stammten dabei zwölf Personen aus dem Mecklenburgischen und wurden z. T. zurück transportiert: No. 3, 31, 51, 93, 98, 100, 105, 163, 197, 214, 217, 232; LandesA S-H, Abt. 65.3 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen für das Herzogtum Lauenburg, Nr. 223, Landesacta betr. eine starke Zigeunerbande, welche sich in den mecklenburgischen und lauenburgischen Landen aufhält, 8. April 1754; Nr. 225, Brief an die Lauenburgische Regierung, 27. Nov. 1736; LandesA S-H, Abt. 80 Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg zu Kopenhagen 1852–1864, Nr. 1407, Bettler- und Vagabundentransporte, 1833, 1846–1864; LandesA S-H, Abt. 394 Schleswig-Holsteinische Ritterschaft, Nr. 461, Vorgehen und Streifen gegen Zigeuner und Bettler, 1725, 1727–1804.

1.7. Aufbau der Untersuchung

Die Studie legt für die Durchmessung landesherrlicher Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs als Beitrag zur politischen Kulturforschung am Übergang von Vormoderne zu Moderne drei Untersuchungsdimensionen an. Jeder dieser drei Dimensionen wird im Folgenden ein eigenes Kapitel gewidmet.

- Die Arbeit erfasst zum Ersten mit der Armut den zentralen inhaltlichen Aspekt der Studie und leistet mit einer Annäherung an das Themenfeld die Beschreibung desjenigen Gegenstands, der zwischen den Akteuren kommunikativ verhandelt wurde. Die Kenntnis der Inhalte spielt eine große Rolle, um die Bedeutung armenpolitischer Handlungen fassen und die zeitgenössischen Möglichkeiten und Grenzen des armenpolitischen Diskurses durchmessen zu können (Kap. 2).
- Zum Zweiten folgt eine armenpolitische Raumbestimmung der Untersuchungsorte, um die Einflussfaktoren auf die armenpolitischen Strategien der Zeit sowie ihre argumentative Legitimierung auszuweisen. Die Erkenntnisse, die hier präsentiert werden, dienen später als zentrale Grundlage zur Erklärung und Deutung der herausgearbeiteten Argumentationsstrategien. (Kap. 3).
- Zum Dritten folgt schließlich das Kernstück der Arbeit: In diesem geht es um die Vermessung landesherrlicher Argumentationsspielräume unter Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methode. Nachdem die benannten Einflussfaktoren – die Akteursinteressen und -funktionen sowie die entsprechende Quellenauswahl des argumentationsgeschichtlichen Vorgehens – vorgestellt wurden, folgt ein Begriffskatalog der zentralen Normen des armenpolitischen Diskurses am Übergang von der Vormoderne zur Moderne (Kap. 4).

An alle Kapitel schließt jeweils eine kurze Zusammenfassung an; in einem abschließenden Fazit werden die zentralen Ergebnisse schließlich zu einer Schlusssynthese gebündelt.

2. DER UMGANG MIT ARMUT SEIT DEM MITTELALTER, IDEALVORSTELLUNGEN ARMER MENSCHEN UND DIE KONZEPTE IHRER GESELLSCHAFTLICHEN ROLLE

Die Regulierung des Armen- und Bettelwesens bildete eine der wesentlichen Handlungsobligationen des vormodernen und beginnenden modernen Staates. Mit ihrer großen gesellschaftlichen Relevanz und den wesentlichen Folgen für das Gemeinwesen öffnete die Armenpolitik zugleich ein Forum für die Landesregierung, in diese sich wirksam in der Erfüllung herrschaftlicher Tugenden inszenieren konnte. Beeinflussten inhaltliche Zielkonflikte die landesherrliche Selbstdarstellung und wurden diese durch weitere armenpolitische Akteursgruppen mit ihren komplexen Kompetenz- und Interessensgeflechten begrenzt, ergeben sich durchmessbare Spielräume, die sich als ein Ausdruck der politischen Kultur der Zeit werten lassen.

Um diese Facette der politischen Kultur im Mecklenburg der Sattelzeit zu erfassen, gilt es zunächst, das Winkelmaß weit zu stellen, um eine inhaltliche Annäherung an das Themenfeld der Armenpolitik am Übergang von Vormoderne zu Moderne zu wagen. Das bedeutet, dass es mit den folgenden Abschnitten weder um den Raum Mecklenburg, noch um den zeitlichen Rahmen der Sattelzeit geht, sondern dass zunächst allein die inhaltliche Bestimmung des Themas Armut, ihrer Wahrnehmung sowie ihrer Regulierung im Fokus steht. Auch hinsichtlich konfessionsspezifischer Besonderheiten wird in diesem Kapitel nur bedingt unterschieden, konnte doch die neuere armenpolitische Forschung zeigen, dass die Unterschiede nur sehr kurzfristig wirkten und mit den katholischen Reformen weitgehend überwunden wurden¹. Im Mittelpunkt des Kapitels stehen drei Fragen, denen jeweils ein Abschnitt gewidmet ist.

- Zum Ersten steht die Frage nach der Armut und ihrer politischen Regulierung in ihrer historischen Entwicklung im Fokus des Erkenntnisinteresses. Es gilt, die Kontinuitäten und Zäsuren zwischen Mittelalter und Neuzeit nachzuzeichnen, die für den Umgang mit und die Wahrnehmung von armen Menschen erkennbar werden. Die Betrachtung schärft die Kenntnis über die einzelnen Facetten des Armenbildes und ermöglicht es, aus der Entwicklung grundlegende Tendenzen in der Wahrnehmung der Armutproblematik abzuleiten. Ihre Entschlüsselung bildet die Grundlage für die Bewertungen armenpolitischer Argumentationen und Handlungen (Kap. 2.1.).

1 SCHMIDT, Neue Formen der Armenfürsorge in den geistlichen Kurstaaten (2011), S. 330f.

- Zum Zweiten wird nach den Ergebnissen dieses historischen Wandels gefragt, die sich etwa mit dem Beginn der Frühen Neuzeit einstellten und bis in die Moderne hinein fortwirkten: Welche Typen armer Menschen lassen sich für die Wahrnehmung der Frühen Neuzeit ausmachen? In welchen Idealvorstellungen verdichtete sich die zeitgenössische Typisierung (Kap. 2.2.)?
- Zum Dritten gilt es erstens, in einige sozialhistorische Konzepte einzuführen, um das Milieu armer Menschen in seiner Gesamtheit begrifflich zu fassen. Hier geht es insbesondere um die Frage nach der gesamtgesellschaftlichen Rolle und Funktion armer Menschen. Zweitens rückt die Gesellschaft selbst in das Zentrum des Interesses. Hier steht die Frage im Fokus, welchen Einfluss der Übergang vom ständischen zum bürgerlichen Gesellschaftsmodell mit seinen jeweiligen Idealen seit etwa 1750 auf die Wahrnehmung von Armut hatte (Kap. 2.3.).

2.1. Armut und Armenpolitik in historischer Dimension: Kontinuitäten und Zäsuren in Umgang und Wahrnehmung von armen Menschen zwischen Mittelalter und Moderne

In diesem Abschnitt geht es um die Nachzeichnung der wesentlichen Entwicklungslinien des armenpolitischen Umgangs mit Armut und armen Menschen sowie der gesellschaftlichen Wahrnehmung. Während das Thema der Armut im Sinne einer ›longue durée‹ beständig das gesellschaftliche Miteinander prägte¹, wandelten sich die Modi des Umgangs mit ihr erheblich². Es gilt also, die wesentlichen Zäsuren in der Geschichte der Armut herauszustellen. Hierfür ist ein Rückgriff bis in das Mittelalter unabdingbar, um ein Bild bestehender Traditionen und prägender Umbrüche zeichnen zu können. Seit dem Spätmittelalter lassen sich drei Wendepunkte im normativen und lebensweltlichen Umgang mit armen Menschen feststellen³:

- Die Phase rund um den Ausbruch der Pest, also etwa ab 1347/48.
- Die Reformen des Armenwesens seit dem ausgehenden 15. bzw. dem beginnenden 16. Jahrhundert, die den Umgang mit armen Menschen wesentlich wandelten und in einer schärferen Kontrolle sowie umfassenden Rationalisierungsbemühungen mündeten.
- Die ›Entdeckung‹ der arbeitsfähigen und -willigen Armut seit etwa der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Während sich mit der ersten Zäsur rund um die große Pestepidemie in Europa etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts erste Ansätze einer negativeren Einschätzung von Armut und Bettelei feststellen lassen, veränderte sich die Armutswahrnehmung mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert noch wesentlich dynamischer. Aufgrund dieser Tatsache zielt die Berücksichtigung mittelalterlicher Strukturen vor allem auf die große Zäsur um etwa 1500⁴. Der erste Wendepunkt in der Armutsgeschichte von 1347/48 wird im Folgenden nur insofern berücksichtigt, als dass die Neuerungen um 1500 in ihrer gewachsenen Verdichtung und als nicht völlig voraussetzungslos begriffen werden. Der zweiten Zäsur, die sich für den gesellschaftlichen Umgang mit armen Menschen setzen lässt, widmet sich die vorliegende Arbeit hingegen ausführlicher. Der Grund hierfür besteht in der Tatsache, dass sich wesentliche Facetten der armenfürsorgerischen Umstrukturierung seit der Wende zum 16. Jahrhundert bis in die Moderne hinein auswirkten. So knüpften Reformen des 18. und 19. Jahrhunderts an bestehenden Tendenzen und Prozessen an, die am Beginn der Frühen Neuzeit etabliert wurden. Die dritte Zäsur in der Armutsgeschichte, die etwa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angesiedelt wird, ist weniger als völlige Kehrtwende von der geübten Politik denn vielmehr als Erweiterung des armenpolitischen Instrumentariums zu verstehen⁵.

1 Vgl. auch SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 68; vgl. BRAUDEL, Die lange Dauer [La longue durée] (1977), passim, zum Begriff der ›longue durée‹.

2 Vgl. hierzu HERGEMÖLLER, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft (2001), S. 26f.

3 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 103f.

4 Vgl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 52–55.

5 Vgl. VEITS-FALK, Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 17.

Die Entwicklungsstränge obrigkeitlichen Umgangs mit Armut werden in drei Unterabschnitten dargestellt, die sich an den benannten Zäsuren der Armutsgeschichte orientieren: Nach einem kurzen Überblick über die mittelalterliche Almosenpflege zum Ersten, der insbesondere die Darstellung der Zäsur um 1500 vorbereitet, aber auch dazu dient, die teilweise Verhaftung in den Motiven traditioneller Almosenpraxis zu erfassen (Kap. 2.1.1.), steht die Zäsur um 1500 mit ihren Neuerungen auf normativer und fürsorgerischer Ebene sowie der Wahrnehmung von Armut zum Zweiten im Fokus der Untersuchung (Kap. 2.1.2.). Abschließend werden zum Dritten die Traditionslinien und Neuerungen der armenfürsorgerischen Konzepte und Vorstellungen bis ins 19. Jahrhundert entwickelt und rund um den Aspekt der armenpolitischen Zäsur um 1800 aufgebaut (Kap. 2.1.3.).

2.1.1. Nächstenliebe und Barmherzigkeit – Die Almosenpraxis im Mittelalter

Die Grundsätze mittelalterlicher Armenpflege wurzelten in der Interpretation der christlichen Verpflichtung zur (tätigen) Nächstenliebe⁶, die sich neben dem direkten Kontakt zwischen Spender und Empfänger auch in der Armenfürsorge durch Klöster und Hospitäler vollzog⁷. Die mittelalterlichen Strategien zur Regulierung von Armut waren in ihrer Konzeption auf das Jenseits ausgerichtet und rückten in diesem Sinne die religiös-ethische Verpflichtung des Gebers in den Mittelpunkt fürsorgerischer Tätigkeit⁸.

Grund hierfür war die Verankerung des Almosens im Bußsakrament als *satisfactio*, welches sich neben dem Beten und Fasten im Vollzug der Buße etablierte⁹. Im Wandel der Bußdisziplin hat sich die Almosen-Praxis verselbständigt und galt als Weg zur Abkehr von der Sünde und Möglichkeit, die göttliche Gnade zu erneuern¹⁰. Wesentliche Bedeutung kam dem Theologen und Kirchenlehrer Thomas VON AQUIN (ca. 1225–74) zu, der in seiner Schrift »Summa Theologiae« die Leitlinien mittelalterlicher Spendenpraxis mitformte. Erst mit dem Tätigwerden würde aus dem passiven Mitleid die »Tugend der Barmherzigkeit«, welche der Seligpreisung Christi galt¹¹. Die Vorschriften für das Spenden und den Empfang von Almosen waren in der thomistischen Soziallehre konkret ausformuliert: Von den Menschen wurde im Rahmen christlicher Liebestätigkeit erwartet, das *superfluum* zu spenden und damit dasjenige Gut, das über den Bedarf eines standesgemäßen Lebens hinausging¹². Grundannahme dieser Aufforderung zur Armenfürsorge war, dass »jeglicher Besitz dem Menschen nur zur Nutznießung zugewiesen«¹³, und somit jedem Christen die Sorge um Bedürftige auferlegt sei¹⁴. Jede Gabe, die hingegen den eigenen Lebensunterhalt berührte, sei

6 WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2006), S. 24.

7 BRÄUER, Art. »Armenpflege« (2005), Sp. 659.

8 Vgl. NEISES, Art. »Fürsorge« (1965), S. 167.

9 Vgl. ebd.; SERESSE, Kirche und Christentum (2011), S. 274.

10 Vgl. SCHÜTZ, Art. »Satisfactio sacramentalis« (1895), S. 722.

11 Vgl. AQUIN, Summa Theologiae, q 21 a3c. Zitiert nach: AUER, Art. »Barmherzigkeit« (1980), Sp. 1471.

12 WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2006), S. 25.

13 GRÜNDEL, Art. »Almosen« (1980), Sp. 450.

14 Vgl. auch ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 585–588.

freiwillig¹⁵. Zur Beantwortung der Frage, in welcher Form das Almosen gereicht werden sollte, wurde regelmäßig auf das Matthäus-Evangelium rekurriert, das im 25. Kapitel im Abschnitt »Vom Weltgericht« die sogenannten »Sieben Werke der Barmherzigkeit« (lat. *opera misericordiae*) zusammenträgt (Mt 25, 34–36)¹⁶:

- Hungerige speisen,
- Durstige tränken,
- Nackte bekleiden,
- Fremde beherbergen,
- Kranke besuchen und
- Gefangene befreien.

Die aufgezählten sechs Werke wurden durch die Bestattung der Toten zum Siebten ergänzt. Doch auch für die Almosenempfänger gab es kirchenrechtliche Bestimmungen. Ihnen war das Bitten um Almosen im Falle der *extrema necessitas*, also wahrer Not, gestattet¹⁷.

Die Tatsache, dass das Almosen der besitzenden Bevölkerungsteile einer Bußübung gleichkam, fand in der Schrift »Vita Elegii« des 14. Jahrhunderts den viel rezipierten Ausdruck: »Gott hätte alle Menschen reich erschaffen können, aber er wollte, dass es auf dieser Welt Arme gibt, damit die Reichen Gelegenheit erhalten, sich von ihren Sünden frei zu kaufen«¹⁸. Die aktuelle Forschung subsumiert diese Auffassung unter den Begriff der »Jenseitsvorsorge«¹⁹. Mit dem vornehmlichen Ziel der Mildtätigkeit, das Seelenheil der Spender zu befördern, gerieten der arme Mensch und die soziale Hilfeleistung in den Hintergrund. Nach Ernst SCHUBERT sei es jedoch verfehlt, das Seelenheil des Stifters allein in den Mittelpunkt zu rücken. Die Stiftungen seien nicht allein Ausdruck einer Werkgerechtigkeit, vielmehr repräsentierten sie auch das Erbarmen, das dem Alltag der Almosengabe zugrunde gelegen habe²⁰. Bei der Beantwortung der Frage, aus welchen Motiven die Almosenspenden getätigt wurden, werde der Historiker stets mit der »Begrenztheit der Erkenntnismöglichkeiten« konfrontiert²¹.

Bedingt durch die religiös motivierten Almosenstiftungen zur Beförderung des Seelenheils des Stifters richtete sich die Vergabe von Almosen nicht nach den individuellen Notlagen der Bittenden oder dem Ausmaß der Bedürftigkeit, sondern vielmehr nach der Reihenfolge und Bedeutung kirchlicher Feiertage, an denen Geld oder Naturalien bevorzugt gespendet wurden²². Dennoch sei die Bewertung, die mittelalterliche Carität wäre völlig kritiklos gewesen, ungerechtfertigt, so Gerd NEISES. Die mittelalterliche Almosenlehre zeichne sich schließlich durch eine grundlegende Arbeitspflicht für den Einzelnen aus, so dass der Bettel von gesunden und arbeitsfähigen Menschen durchaus in der Kritik

15 Vgl. WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2006), S. 25.

16 Vgl. KREIKER, Armut, Schule, Obrigkeit (1997), S. 26; SERESSE, Kirche und Christentum (2011), S. 276.

17 Vgl. KREIKER, Armut, Schule, Obrigkeit (1997), S. 26.

18 Zitiert nach: ebd., S. 29; vgl. SASSNICK, Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen (1989), S. 14.

19 Begriff nach JEZLER, Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge (1994), passim; vgl. auch LORENTZEN, Johannes Bugenhagen als Reformator (2008), S. 10.

20 SCHUBERT, Art. »Bettler« (2008), S. 161.

21 DERS., »Hausarme Leute«, »starke Bettler« (2004), S. 294.

22 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 29.

gestanden habe²³. So verurteilte beispielsweise Thomas VON AQUIN das Betteln aus Faulheit scharf und appellierte an die grundsätzliche Verpflichtung zur Arbeit²⁴. Die praktische Umsetzung einer solchen Pflicht wäre jedoch aufgrund des irdischen Lebens, das stark auf das Jenseits ausgerichtet war, der hohen religiösen Bewertung von Armut sowie der engen korporativen Zusammenschlüsse in der mittelalterlichen Stadt mit ihren strengen Ordnungen kaum umzusetzen gewesen²⁵.

Wenn auch infolge der mittelalterlich-traditionellen Almosenpraxis eine optimale Verteilung der vorhandenen Mittel nicht möglich war, so bedeutete das Fehlen von Kontrollmechanismen nach Christoph SACHSSE und Florian TENNSTEDT ebenso, dass der Bettel und der Empfang von Spenden ohne »stigmatisierende und entwürdigende Konsequenzen« für die Bittenden blieben. Als feste Mitglieder der christlichen Heilsökonomie erfüllten sie eine wesentliche Funktion und waren somit wichtige Mitglieder des Gemeinwesens²⁶. Andere hingegen betonen, dass das Betteln für die armen Menschen a priori eine Erniedrigung bedeutet habe. So postuliert Ingeborg TITZ-MATUSZAK, dass »sich der Bittende demütig als bedürftig, elend und krank präsentiert, seine Leiden und Gebrechen zur Schau stellen [...] muß, um von seinem Wohltäter ein Almosen zu erhalten. Ein solches entwürdigendes Verhalten habe die Voraussetzung für eine milde Gabe gebildet und gewiß nicht die Achtung eines Bettlers als gleichberechtigten Menschen« erhöht²⁷. Mildtätigkeit sei kein Ausdruck der Solidarisierung mit den Menschen am Rande der Gesellschaft gewesen, sondern demonstriere vielmehr die soziale Distanz, die einzig durch die gesellschaftliche Verpflichtung und die Selbstverständlichkeit der Almosengabe überwunden würde²⁸.

In der christlichen Heilsökonomie wurde dieses Dilemma gelöst, indem den Armen mit der demütigen Annahme ihrer Situation sogar eine besonders wertvolle religiöse Haltung möglich wurde²⁹. Von der Überzeugung der religiösen Verdienstlichkeit von Armut, die in den theologischen Lehren der Alten Kirche immer wieder betont wurde, leitete sich eines der höchsten mittelalterlichen Lebensideale ab: die freiwillig gewählte Armut. Diese fand seit dem 13. Jahrhundert in den Bettelorden ihre monastische Gestalt und gründete auf der Idee einer Identifikation der Gottheit mit den Menschen am Rande der Gesellschaft. Inwieweit sich diese theoretische Integration der christlichen Lehren aber in einer sozialen Wirklichkeit widerspiegelte, bleibt zu hinterfragen³⁰.

23 Vgl. NEISES, Art. »Fürsorge« (1965), S. 167.

24 Vgl. KREIKER, Armut, Schule, Obrigkeit (1997), S. 29; WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2006), S. 25.

25 Vgl. KREIKER, Armut, Schule, Obrigkeit (1997), S. 29.

26 SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 30.

27 TITZ-MATUSZAK, Mobilität der Armut (1988), S. 31f.

28 SCHUBERT, »Hausarme Leute«, »starke Bettler« (2004), S. 284.

29 Vgl. DERS., Art. »Bettler« (2008), S. 161; SERESSE, Kirche und Christentum (2011), S. 274; vgl. ZEDLER, Art. »arm und elend seyn« (1732), Sp. 1514f.

30 Vgl. ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten (1993), S. 66.

2.1.2. Entstehung der Unbarmherzigkeit – Rationalisierungsprozesse am Beginn der Frühen Neuzeit

Eine Zäsur in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Armut und Bettel liegt an der Wende zum 16. Jahrhundert. Während die Diskussion über die Gründe und Anlässe dieses prägnanten Mentalitätswandels noch immer kontrovers verläuft, arbeiteten viele Einzelfallstudien sowie interdisziplinäre und regional vergleichende Untersuchungen die Tatsache heraus, dass Veränderungen stattgefunden haben³¹. In ihrem Ergebnis können die Veränderungen – nach JUST und PILS – in der schlichten Aussage der »Entstehung der Unbarmherzigkeit« im gesellschaftlichen Umgang mit Armut zusammengefasst werden³². Die obrigkeitlichen Versuche, ein zentral organisiertes System der Armenfürsorge zu etablieren, markierten ex post betrachtet den Beginn einer »neue[n] Epoche der Sozialpolitik«³³. Sie sollten die gesellschaftliche Wahrnehmung für Jahrhunderte prägen³⁴. Während Arme und Bettler bis zum Ausgang des Spätmittelalters integrierte Mitglieder der gemeinschaftsstiftenden christlichen Heilsökonomie waren³⁵, wurde die »Abschaffung der Armut« zum idealisierten Ziel des vormodernen Staates erklärt³⁶. Die deutliche Zäsur, die sich mit dem Beginn der Frühen Neuzeit im Umgang mit armen Menschen setzen lässt, soll wie dargestellt nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich bereits im Mittelalter vereinzelte Maßnahmen – wie zum Beispiel die sogenannte Bubenauskehr – nachweisen lassen oder Stigmatisierungsprozesse gegenüber unehrlichen Berufen stattfanden. Der Beginn eines Wahrnehmungswandels von Armut lässt sich in etwa auf die Zeit des Ausbruchs der Pestepidemie in Europa datieren³⁷. Doch betont Ernst SCHUBERT, dass diese Erscheinungsformen nicht ohne Einschränkungen als »Vorläufer der rigiden Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts« gelten können. Die Qualität der restriktiven, ja gewaltsamen Ausgrenzung fremder, als nicht ehrbar anerkannter Armer hätten sie nicht erreicht³⁸.

31 Vgl. exempl. BRÄUER, Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas (2007), passim; SCHUBERT, Der »starke Bettler« (2000), passim; STROHM, Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit (2011), S. 22.

32 JUST, PILS, Die Entstehung der Unbarmherzigkeit (1997), S. 4–18; vgl. Kap. 4.3.1.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie erste inhaltliche Zugänge, zu der fortbestehenden Tradition, an die *Barmherzigkeit* der Spender (gedeutet als politischer Schlüsselbegriff) zu appellieren. Der Widerspruch zwischen postulierter Unbarmherzigkeit und fortwährendem Rekurs auf diese Christen-Tugend im armenpolitischen Diskurs wird gelöst, berücksichtigt man den Anspruch an barmherzige Spender. In der theologisch-ethischen Auslegung des *Barmherzigkeit*begriffs heißt es: »Barmherzigkeit ist jene Form der Liebe, die sich spontan und unbedingte einem anderen zuwendet, der ohne bzw. durch eigene oder fremde Schuld in Not geraten ist und sich selbst nicht daraus befreien kann.« Insbesondere der Charakter der Unbedingtheit barmherziger Hilfe erfährt an der Wende zur Frühen Neuzeit eine wesentliche Umdeutung, so dass überspitzt die »Entstehung von Unbarmherzigkeit« als ein veränderter Anspruch angenommen werden kann. ELSÄSSER, Art. »Barmherzigkeit« (1994), Sp. 15f.

33 STROHM, Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit (2011), S. 22.

34 Vgl. KAUFMANN, Sozialpolitik zwischen Gemeinwohl und Solidarität (2002), S. 25.

35 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 95; SERESSE, Kirche und Christentum (2011), S. 278.

36 SCHMIDT, Die Abschaffung der Armut (2006), S. 241.

37 Vgl. VEITS-FALK, Der Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 17.

38 SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 52–55, 55 [Zitat], 62.

Die von Reformen geprägte Armenpolitik am Beginn der Frühen Neuzeit gipfelte in dem Bestreben, »möglichst viele Menschen von der Fürsorge auszuschließen«³⁹. Dabei handelte es sich um ein europaweites Phänomen. Voller Kritik über die Armut sowie ihre Regelung im englischen Strafrecht entwickelte Thomas MORUS (ca. 1478–1535) in seiner Sozialutopie aus dem Jahr 1516 ein ideales Gesellschaftsmodell ohne Armut. So heißt es in deutscher Übersetzung⁴⁰:

Ich habe euch so wahrheitsgemäß wie möglich die Form dieses Staates beschrieben, [...] der mit vollem Recht die Bezeichnung »Gemeinwesen« für sich beanspruchen darf. Wenn man nämlich anderswo von Gemeinwohl spricht, hat man überall nur sein persönliches Wohl im Auge; hier, in Utopien, dagegen, wo es kein Privateigentum gibt, kümmert man sich ernstlich nur um das Interesse der Allgemeinheit [...]. Denn hier werden die Güter reichlich verteilt, und es gibt keine Armen und keine Bettler, und obgleich niemand etwas besitzt, sind doch alle reich.

Die Reform der Armenfürsorge wurde zwar durch die Eliten des Alten Reiches getragen, doch standen ihre Traktate über den Umgang mit Armut und Bettel in enger Wechselwirkung mit den demographischen und ökonomischen Entwicklungen der Zeit. Die Ursachen der skizzierten Veränderungen städtischer und territorialer Armenfürsorge, aber auch den Maßnahmen auf Ebene des Reichs, sind nicht unumstritten. Insbesondere in älteren Untersuchungen werden die augenscheinlichen Veränderungen in der Armenpflege mit einer Zunahme des Massenelends begründet⁴¹. Eine deutliche Unterschichtenvergrößerung und Zunahme des Bettels wurde mit einem starken Bevölkerungswachstum, Teuerungen, der Einführung der Geldwirtschaft, der Abschottung der Zünfte sowie dem Verfall kirchlicher Einrichtungen erklärt⁴². Die städtischen Räte seien zum Ergreifen neuer Maßnahmen gezwungen gewesen, um dem zunehmenden Massenelend Herr zu werden, so die Annahme in der Forschung bis zum Beginn der 1980er Jahre⁴³. Während die Einrichtung der Geldwirtschaft allerdings bereits im Mittelalter seine Anfänge genommen hatte, hingegen anhaltende Teuerungsprozesse⁴⁴ sowie das Bevölkerungswachstum erst im Laufe des 16. Jahrhunderts signifikant wurden, können auch die zünftische Formierung zu geschlossenen Systemen sowie die allmähliche Auflösung kirchlicher Einrichtungen kaum als gesamtgesellschaftlich verändernde Prozesse beurteilt werden⁴⁵.

In frühen Untersuchungen wurde zudem häufig die zentrale Rolle der Reformation betont, die einen wesentlichen Einfluss auf die gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut und Bettelei sowie im Speziellen auf die individuell und gesellschaftlich empfundene Pflicht

39 HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 106.

40 Morus, *Utopia* (1516), S. 174f.

41 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 36.

42 BRÄUER, *Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas* (2007), S. 25.

43 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 36.

44 Vgl. auch hierzu die Projektergebnisse des »Graduiertenkollegs Interdisziplinäre Umweltgeschichte. Naturale Umwelt und gesellschaftliches Handeln in Mitteleuropa«, insb. mit dem Projektbereich B (seit 2010): *Missernten und Hungerkrisen in Mitteleuropa. Genese, Dimension, Folgen*. Vgl. hierzu COLLET, LASSEN, SCHANBACHER, *Handeln in Hungerkrisen* (2012), passim.

45 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 36.

zur Arbeitsamkeit gehabt habe⁴⁶. In neueren Studien wird allerdings deutlich, dass vor allem protestantische Autoren den Stellenwert der Reformation und ihren Einfluss auf eine optimierte Armenfürsorge zu sehr in den Fokus gerückt hätten. Zum einen zeigt sich, dass neuere Forschungen die Anfänge der Fürsorgereform weit vor der Reformation vermuten⁴⁷. Die erste Zäsur in der Armenpolitik wird – wie dargestellt – vielmehr auf den Ausbruch der Pest in Europa ab 1347/48 datiert⁴⁸. Zum anderen bestanden auch in nachreformatorischer Zeit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der armenfürsorglichen Praxis in katholischen und evangelischen Gebieten⁴⁹. Karl HÄRTER betont den Umstand, dass bereits vor der Reformation eine umfassende Policygesetzgebung das Bettel- und Armenwesen zu regulieren suchte. Daher könne die Reformation allein die Reformbewegung des 16. Jahrhunderts nicht erklären⁵⁰. Allerdings hätten die Reformation sowie die Konfessionalisierungsprozesse die Verrechtlichung intensiviert, war doch mit dem landesherrlichen Kirchenregiment die Kirchenverwaltung mit ihrer Zuständigkeit für die Armenversorgung an die protestantischen Reichsstände übergegangen. Auf diesem Wege habe die Verklammerung von vormodernem Staat und Kirche wesentlich dazu beigetragen, dass sich die neu strukturierte Armenpolitik auf »diskursiv-normative[r]« und »praktisch-verwaltungs-technische[r]« Ebene dynamisch entwickelte⁵¹.

Ohne dass die möglichen Einflussfaktoren im Einzelnen beleuchtet werden können, ist angesichts der vermehrten bettelkritischen Literatur⁵² und zunehmenden Policygesetzgebung⁵³ die Frage zu stellen, ob es nicht »vielmehr eine Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Wertung des Bettelns war, die die Ursache der zeitgenössischer Klagen bildet[e]«⁵⁴. Der Blick auf die Armut habe sich zunächst v. a. in den größeren Städten gewandelt, da hier in den engen Quartieren und der räumlichen Begrenztheit der Bettel und die Armutskonzentration besonders groß und somit intensiver erfahrbar gewesen seien⁵⁵. Zwischen 1522 und 1545 hätten bereits 60 Städte in West- und Mitteleuropa ihr Armenwesen reorganisiert⁵⁶.

46 Vgl. zur konfessionellen Debatte: UHLHORN, *Die Christliche Liebesthätigkeit* (1895). Ähnlichen Fragen widmeten sich Franz Ehrle, Albert Emminghaus, Otto Winckelmann, Felix Pischel und Ludwig Feuchtwanger; vgl. auch LANE, *Johannes Bugenhagen und die Armenfürsorge in der Reformationszeit* (1983), S. 147f.; SCHNEIDER, BIRCHER, *Katholische Armutsdiskurse im frühen 19. Jahrhundert* (2006), passim; SCHUBERT, *Duldung, Diskriminierung und Verfolgung* (2005), S. 55–57; VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen* (2013), S. 104–106, mit einem Überblick über die konfessionell orientierten Ursachenzuschreibungen.

47 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 37.

48 Vgl. VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen* (2013), S. 103f.

49 Vgl. hierzu POMPEY, *Das Engagement für Arme im ausklingenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (2011), passim; SCHMIDT, »Gott wohlgefällig und den Menschen nützlich« (2006), passim; SCHUBERT, »Hausarme Leute«, »starke Bettler« (2004), S. 331f.

50 HÄRTER, *Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung* (1993), S. 107.

51 DERS., *Recht und Armut* (2005), S. 99f., 100 [Zitate].

52 Vgl. BRANT, *Das Narrenschiff ad Narragoniam* (1494); HÜTLIN, *Liber Vagatorum* (1510).

53 Vgl. auch SCHUBERT, *Duldung, Diskriminierung und Verfolgung* (2005), S. 49.

54 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 36.

55 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 95–98; SERESSE, *Kirche und Christentum* (2011), S. 278.

56 Die Umstrukturierungen verliefen dabei auffällig synchron und weisen damit auch auf die schnelle und dichte Kommunikation zu Beginn der Frühen Neuzeit hin. STROHM, *Armut und*

Christoph SACHSSE und Florian TENNSTEDT haben mit ihrer Systematisierung der umorganisierten Armenpflege nach 1500 wegweisende Arbeit geleistet. In vier prägnanten Kriterien fassen sie die Veränderungen innerhalb der städtischen Armenfürsorge zusammen, die umfangreich rezipiert und in verschiedenen Detailstudien verifiziert worden sind⁵⁷: Kommunalisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung und Pädagogisierung. Diese Prozesse, die nicht zuletzt Wegmarken der vormodernen Staatswerdung markieren, werden in den folgenden vier Unterabschnitten näher ausgeführt.

2.1.2.1. Kommunalisierung

Einer der Aspekte, der die veränderte Fürsorgerealität mittels eines Querschnitts durch die Städte um 1500 offenlegt, besteht in der Kommunalisierung der Armenversorgung. Damit ging die Zuständigkeit für die Almosenvergabe allmählich von den Kirchen auf die städtischen Räte über. Während die Kirche als universelle Institution räumlich unbegrenzt war, waren es die Städte als Gebietskörperschaften durchaus. Hieraus folgte die Notwendigkeit, die Unterstützungsleistungen auf diejenigen Armen zu beschränken, die zur kommunalen bzw. territorialen Gemeinschaft gehörten. Fortan galt das sogenannte Heimatrecht⁵⁸. Fremde Bettler und herumvagabundierende Arme konnten aufgrund begrenzter Ressourcen nicht unterstützt werden⁵⁹, was in einem grundsätzlichen Aufenthaltsverbot in den Städten, aber auch einem erhöhten Legitimationsbedarf zur Rechtfertigung ihrer Ausgrenzung mündete. Aus der Überlegung heraus, dass alle würdigen Armen auch Unterstützung in ihren Heimatkommunen finden könnten, folgte ein generelles Bettelverbot⁶⁰, was im Umkehrschluss bedeutete, dass auch all diejenigen, die beim Betteln aufgegriffen wurden, aus verschiedenen Gründen keine Unterstützung aus den öffentlichen Kassen erfahren hatten. Sie schienen die Inklusionskriterien, insbesondere die notwendige Bedingung der Arbeitsunfähigkeit, nicht hinreichend zu erfüllen, woraus geradezu eine kriminelle Identität gefolgert wurde⁶¹. Dass dabei tatsächlich nicht alle Armen unterstützt wurden, fand zunächst lange Zeit keine Berücksichtigung⁶².

Fürsorge in der Frühen Neuzeit (2011), S. 22; HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (1993), S. 107 [Zitat].

57 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 30–35; zur Rezeption exempl. BAHLCHE, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit (2012), S. 20; EPPLE, SCHÄR, Stifter, Städte, Staaten (2010), S. 115f.; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 47f.; SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), passim; DERS., Neue Formen der Armenfürsorge in den geistlichen Kurstaaten (2011), passim; MANKE, »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellet werde« (2000), S. 244.

58 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 107.

59 Vgl. ebd., S. 102, 114.

60 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 30f.

61 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 52.

62 Häufiger Kläger vor der großherzoglichen Justizkanzlei war das Landesarbeitshaus Güstrow, das zur Versorgung heimatloser Einwohner des Herzogtums Mecklenburg verpflichtet war. Vgl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 10, 12, 16–64.

Verordnungen, die auch die Heimatgemeinden dazu verpflichteten, ihre würdigen Armen zu versorgen und die unwürdigen auszuweisen bzw. zur Arbeit anzuhalten, ermöglichten es dem vormodernen Ordnungsstaat, sich in seiner Formallogik als perfekt organisiert zu inszenieren⁶³. Durch das regelmäßige Erneuern der Verordnungen wurde nicht nur der grundsätzliche Ordnungswillen des Staates für den innenpolitisch wichtigen Bereich kundgetan, sondern ebenso die klare Regelung ausgedrückt⁶⁴. Die Verantwortung für das Scheitern wurde an die Stadtobrigkeiten weitergereicht, die entsprechend den Druck zur Normdurchsetzung auf ihre Bediensteten und das armenpolitische Personal erhöhten⁶⁵.

Eine Folge der restriktiven Maßnahmen bestand nicht zuletzt in der Verdrängung der Armen in das städtische Umland⁶⁶, wo in der Regel keine armenfürsorgerischen Institutionen angesiedelt waren. Dies bedingte auch das Umherziehen von Bettlerhorden auf der Suche nach Unterhalt⁶⁷, die immer wieder in den zeitgenössischen Bettelkritiken Erwähnung finden. Die Mobilität vieler Randgruppen kann somit zugleich als Ursache und als Folge der frühneuzeitlichen Unterschichtenpolitik gewertet werden⁶⁸.

2.1.2.2. Rationalisierung

Die Umstrukturierungen an der Schwelle zur Frühen Neuzeit lassen sich zum Zweiten auf den Begriff der Rationalisierung verdichten. Dieser Aspekt schließt direkt an jenen Kritikpunkt mittelalterlicher Nächstenliebe an, dass Spenden unabhängig vom Grad der tatsächlichen Bedürftigkeit verteilt worden seien⁶⁹. Infolge der steigenden Bevölkerungszahlen und verknappter Ressourcen, aber auch aufgrund des Mentalitätswandels in der Gesellschaft etablierten sich allmählich konkrete Kriterien wahrhafter Bedürftigkeit, die

63 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 52, 54.

64 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Friedrich an Rat, 23. März 1772; Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801.

65 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491, Herzogl. Armen-Kollegium an Rat, 5. Okt. 1789, mit der Ermahnung der besseren Einhaltung armenpolitischer Leitlinien der Landesregierung, da sich der städtische Rat offensichtlich *überall keine Mühe gab, fremde sichtbare Bettler abzuhalten*. [...] *Das Armen Instituts-Collegium [ist] allerley Unannehmlichkeiten und Vorwurf ausgesetzt, da so mancher Einwohner von der Zudringlichkeit ausverschämter Bettler überlaufen worden ist*. Ähnlich stellt es sich in einem Schreiben der herzoglichen Regierung an den Schweriner Rat dar, 13. Mai 1768: Hier wird der bestehende Bettel als ein Zustand bewertet, der durch *beßere Beobachtung des Inhalts Unserer wegen der Bettler und des losen Gesindels erlassenen allgemeinen Patentverordnung* behoben werden könnte. Argumentative Strategien, die die Ursachen für den weiter existierenden *Gassen-Bettel* als Ergebnis der Nichtumsetzung landesherrlicher Leitlinien präsentieren (keine Mühe, bessere Beachtung), entrückten den Herzog und seine Regierung aus der Verantwortung für bestehende Mängel.

66 Vgl. auch MEIER, Gaukler, Dirnen, Rattenfänger (2005), S. 194f.

67 Vgl. hierzu AMMERER (Hg.), Armut auf dem Lande (2010), passim.

68 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 30f.

69 Vgl. Kap. 2.1.1. Nächstenliebe und Barmherzigkeit – Almosenpraxis im Mittelalter.

für den Erhalt von Unterstützungsleistung erfüllt sein mussten⁷⁰. Ihr Zweck bestand in der Unterscheidung zwischen bedürftigen und nicht bedürftigen Armen, um eine gerechtere Verteilung begrenzter Mittel zu gewährleisten⁷¹. Diese Kriterien tauchten immer wieder in den Befragungsprotokollen bei der Aufnahme in ein Hospital oder andere Fürsorgeeinrichtungen auf. Kategorien der Bedürftigkeit bildeten hierbei das Alter, der gesundheitliche Zustand, das Geschlecht, der Familienstand sowie die Bedrückung durch persönliche Katastrophen und Unfälle wie Brände oder Überschwemmungen⁷².

Der Begriff der Bedürftigkeit als eine Dimension von Armut markiert in diesem Sinne die Grenze einer gesellschaftlichen Unterstützungspflicht und definiert die soziale Beziehung von Gesellschaft und Armen⁷³. Folglich ergibt sich als Ergebnis dieser Unterscheidung, dass die Armut zwar das notwendige, längst aber nicht das hinreichende Kriterium bildete, um in der frühneuzeitlichen Gesellschaft als bedürftig zu gelten: Wer bedürftig war, war arm – doch wer arm war, galt nicht per se als bedürftig. Die Modulation von Integrations- und Desintegrationskategorien, die den materiellen Zugang zu Unterstützungsleistungen regelten, wurden dabei rund um das grundlegende Prinzip der allgemeinen Arbeitsverpflichtung gebildet⁷⁴.

Die frühneuzeitliche Armenfürsorge folgte dem zentralen Grundsatz der Subsidiarität. Jede obrigkeitliche Initiative sollte nachrangig anderer Versorgungsstrategien erfolgen⁷⁵. Ein vermeintlicher »Anspruch« auf Unterstützungsleistung konnte erst geltend gemacht werden, wenn die Unfähigkeit zur Unterhaltung der eigenen Person (und/oder der eigenen Familie) durch Arbeit als bewiesen galt⁷⁶. Der Begriff des Anspruchs meint hier keinesfalls, dass die Fürsorgeleistung zu einem einklagbaren Recht wurde, sondern vielmehr, dass eine grundsätzliche Berechtigung zum Empfang von Unterstützungsleistung bestand.

Von dem eingeforderten Nachweis der Bedürftigkeit zeugen zahllose Atteste, die von Ärzten, Pfarrern, Lehrern oder anderen gesellschaftlich anerkannten Personen ausgestellt wurden und in den Akten der Verwaltungsvorgänge rund um die Gewährung von Unterstützung über die Unfähigkeit zur Arbeit, zumeist aus gesundheitlichen Gründen, berichten⁷⁷. Die überlieferten Quellen zeugen davon, dass dies bis ins 19. Jahrhundert hinein gängige Praxis war⁷⁸. In einem Attest des Arztes Studemund im Jahr 1795 heißt es exemplarisch:

70 Vgl. NEISES, Art. »Fürsorge« (1965), S. 168; SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 33.

71 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 101, 103, 107.

72 Vgl. ebd., S. 105; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385, Patentverordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und Abstellung der Betteley betreffend, 17. Dez. 1783.

73 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 27.

74 Vgl. KREIKER, Armut, Schule, Obrigkeit (1997), S. 36.

75 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 109; KRÜGER, SCHÖN, Policy in Rostock (2005), S. 246; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385, Patentverordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und Abstellung der Betteley betreffend, 17. Dez. 1783.

76 Vgl. KRÜGER, SCHÖN, Policy in Rostock (2005), S. 246.

77 Vgl. GESTRICH, Das Leben der Armen (2014), S. 41; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 109; HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 114.

78 Vgl. auch LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1261, Zeugnis des Zigeuners C. Wedel, 14. Dez. 1720; Zeugnis des Zigeuners J. Wedel durch den ev. Prediger C. Friedrich Hansch, 23. Juli 1733.

*Zeigerin dieses, Anna Kurzen, befindet sich in sehr arm seeligen Umständen und ist ihres Alters wegen ganz unfähig ihr Brod mit Handarbeit zu verdienen, dies habe ich hiedurch attestieren und sie dem verehrlichen Armendirectorio bestens empfehlen wollen*⁷⁹. Die Rationalisierung beschreibt somit den Prozess der Wandlung des Almosens von einer »religiös motivierten Mildtätigkeit hin zu einer zweckrationalen Strategie«, die sich an dem tatsächlichen Grad der Bedürftigkeit des Empfängers zu orientieren suchte⁸⁰.

2.1.2.3. Bürokratisierung

Während auch die mittelalterliche Almosendogmatik Kriterien für die Verteilung von Almosen kannte, bestand der neue Ansatz seit etwa 1500 in der konsequenten Überprüfung vorgegebener Armut⁸¹. Mit der Rationalisierung der Armenfürsorge ging der Prozess einer Bürokratisierung einher, wurde doch mit der Kategorienbildung ehrlicher Armut eine Sozialadministration nötig, welche die wahre Armut im Alltag kenntlich machte. Neben der personellen Überwachung und Kontrolle durch Armen- oder Bettelvögte als Ratsbedienstete⁸² wurden an die anerkannten Armen Bettelzeichen und Bettelpässe ausgegeben, durch die sie zum Betteln berechtigt waren⁸³. Diese Innovation sollte die würdigen Armen schützen⁸⁴: Ziel war es, diejenigen aus der Fürsorge auszuschließen, die aus unehrenhaften Motiven zum Bettelstab gegriffen hatten und somit die wahren Bedürftigen um die Unterstützung brachten. Dass die Kennzeichnung von Armut aus zweckrationalen Gründen gleichzeitig eine stigmatisierende Wirkung entfaltete, die gleichermaßen diejenigen betraf, zu deren Schutz die Maßnahmen etabliert worden waren, kann inzwischen als einhellige Forschungsmeinung postuliert werden. Arme Menschen wurden infolge der Bürokratisierung als abgrenzbare Gruppe sichtbar gemacht. Die Etikettierung mündete in einer Stigmatisierung des gesamten Armenmilieus, nicht allein der unwürdigen Armut⁸⁵. Das Ergebnis bestand in der »exkludierenden Inklusion« derjenigen, die als würdige Arme anerkannt worden waren, gleichsam aber an den Folgen ihrer gesellschaftlichen Extraposition krankten, so Martin SCHEUTZ⁸⁶.

79 LHA Schw., 2.26–1 Großherzogliche Kabinett, Nr. 12585, Attest des Ch. F. Studemund, 2. Okt. 1795.

80 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 31–33, 33 [Zitat].

81 In spätmittelalterlichen Stiftungen (um 1400) lassen sich erste klassifizierende Unterscheidungen für den Auswahlprozess von Armen nachweisen. Die sog. *pauperes domestici* werden begrifflich von dem Sammelbegriff *pauper* abgegrenzt. SCHUBERT, »Hausarme Leute«, »starke Bettler« (2004), S. 294f.

82 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 113.

83 Vgl. BRÄUER, *Im Dienste des Rates* (2013), S. 93f.

84 SCHUBERT, *Duldung, Diskriminierung und Verfolgung* (2005), S. 63.

85 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Nachricht von der Langen Reihe und den Erlaubnisschreibern, die den Bettlern erteilt wurden, 10. Dez. 1760. Hier zeigt sich, dass diese Etikettierungsprozesse zeitgenössisch als desintegrierend wahrgenommen wurden: *Die obrigkeitliche Anordnung mit den ledernden Zeichen wollte hingegen in der Länge auch nicht [...] bestehen, weil theils es von den armen leuten für schimpflich gehalten werden wollte [...]*.

86 Vgl. SCHEUTZ, *Supplikationen an den ersamen Rat um Aufnahme ins Bürgerspital* (2008), passim; SCHÄFFTER, *Inklusion und Exklusion aus relationaler Sicht* (2012), passim.

2.1.2.4. Pädagogisierung

Neben die formal ordnenden Neuerungen des 15. und 16. Jahrhunderts trat ein Moral- und Verhaltenskodex, der, an die Unterstützungsempfänger gerichtet, die Pädagogisierung der mittelalterlichen Armenpflege bedeutete. Bei Missachtung drohten Sanktionen, so dass sich die städtische Armenfürsorge sukzessive zu einem Instrument der Arbeitserziehung entwickelte. Beförderte Werte wie Fleiß, Ordnung und Disziplin ließen den vagabundierenden Bettler als völliges Gegenbild obrigkeitlicher Forderungen erscheinen⁸⁷. Während Arbeit im Mittelalter noch als Zeichen sozialer Deklassierung und somit Armut als gottgewolltes Schicksal galt, hatte sich eine Arbeitspflicht für alle, unabhängig von ihrer Schichtzugehörigkeit, etabliert. Wer arm war, wurde mit der Frage nach Arbeitsscheu konfrontiert⁸⁸. Die Erziehung der Menschen zu arbeitsamen Personen folgte einem doppelten Zweck: Während die Bettler auf der einen Seite dem Gemeinwesen nach utilitaristischen Grundsätzen in wirtschaftlicher Hinsicht nützlich sein sollten, wurde ihre restriktive Maßregelung auf der anderen Seite »durch den Hinweis auf die Gottwohlgefälligkeit dieser Erziehung« ergänzt⁸⁹.

Im Mittelalter stand noch die Unterstützung armer Menschen im Zentrum der karitativen Tätigkeit, seit dem frühen 16. Jahrhundert rückten hingegen die starken Bettler in den Fokus armenfürsorglicher Maßnahmen. Diese galt es zu disziplinieren – freilich auch, um die würdigen Armen zu schützen und ihren Lebensunterhalt ob der begrenzten Ressourcen zu sichern⁹⁰. Die landesherrlichen und städtischen Obrigkeiten operierten zur Charakterisierung armer Menschen mit moralisierenden Begriffen, die den tugendhaften vom untugendhaften Bettler unterscheiden sollten. Eine besondere Bedeutung kommt ex post der Wortschöpfung des starken Bettlers zu. In diesem Sinne bilden die Begriffe »starker Bettler« und »Arbeitsunfähigkeit« ein antagonistisches Begriffspaar, das ebenso wie »Müßiggang« und »Arbeit«⁹¹ sowie »Sesshaftigkeit« und »Vagantentum« das Spannungsfeld zwischen würdigen und unwürdigen Armen beschreibt⁹². Diese Begriffe werden im Folgenden den Idealvorstellungen eines starken Bettlers und würdigen Armen zugeordnet⁹³.

Während auch für die würdigen Armen erzieherische Maßnahmen im Rahmen der Fürsorge durchgeführt wurden, dominierten die »Marginalisierungs- und Kriminalisierungsstrategien« im obrigkeitlichen Umgang mit starken Bettlern, also selbst verschuldeter Armut⁹⁴. Dies prägte die gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut und verfestigte die sozialen Distinktionen bis ins 19. Jahrhundert⁹⁵.

87 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 35.

88 Vgl. SASSNICK, *Armenpolitik* (1989), S. 22.

89 SCHMIDT, WAGNER, »Gebt den Hußarmen umb Gottes willen« (2008), S. 493.

90 Vgl. JUST, PILS, *Die Entstehung der Unbarmherzigkeit* (1997), S. 10.

91 Vgl. SCHUCK, *Arbeit als Polizeystrafe* (2000), passim; DERS., *Überlegungen zum Verhältnis von Arbeit und Policey in der Frühen Neuzeit* (1995), passim.

92 Vgl. EPPEL, SCHÄR, *Stifter, Städte, Staaten* (2010), S. 114f., zu den Begriffspaaren und deren Interpretation.

93 Vgl. Kap. 2.2.1. Würdige Arme sowie Kap. 2.2.2. Starke Bettler und unwürdige Arme.

94 AMMERER, »durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt« (2008), S. 313.

95 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 125–132.

2.1.3. Armenpolitik im 18. und 19. Jahrhundert: Kontinuitäten und Zäsuren seit 1500

Während die letzten beiden Abschnitte die Entwicklung des Armenwesens von der christlichen Caritas des Mittelalters hin zu einer zweckrationalen Strategie am Beginn der Frühen Neuzeit skizzierten, schließen sich nun im folgenden Kapitel die großen Linien und überdauernden Zusammenhänge bis ins 19. Jahrhundert an. Auf das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts lässt sich eine weitere Zäsur in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Armut datieren, die sich erneut in einem Wandel des Armenbildes sowie des gesellschaftlichen Diskurses über die Ursachen von Armut ausdrückte⁹⁶. So markierte bereits Reinhart KOSELLECK in den 1970er Jahren in der Einleitung seiner »Geschichtlichen Grundbegriffe« einen Wandel, mit dem die »altüberkommenen, mittelalterlichen, sozialökonomischen Ordnungs- und Wertesysteme« an der Wende zur Moderne überwunden wurden⁹⁷. Der Begriffshistoriker datierte den Zeitraum des Umbruchs etwa auf das Jahrhundert zwischen 1750 und 1850, deutete die Episode als eine eigene Epoche und begründete mit seinem Paradigma von der Sattelzeit ein viel rezipiertes, aber auch kritisiertes Umdenken⁹⁸.

Auch in Bezug auf das Themenfeld der Armutsgeschichte lassen sich in dieser Zeit wesentliche Umwertungsprozesse feststellen⁹⁹: Im Wesentlichen basierten die Neuerungen auf einer Neubewertung des Zusammenhangs von Armut und Arbeit, indem die Belastung des Gemeinwesens mit der großen Zahl armer Menschen weniger als ein Ausdruck individuellen Versagens denn als ökonomisches Problem bewertet wurde, das durch den Staat gelöst werden konnte¹⁰⁰. Damit verbunden war die Pflicht der Obrigkeiten zum Tätigwerden, woraus eine Erweiterung des armenpolitischen Instrumentariums resultierte, um dem nun als vermeidbar geltenden Phänomen Armut zu begegnen¹⁰¹.

Die Aufklärung, aber ebenso die juristischen, policey- und staatswissenschaftlichen sowie die naturrechtlichen Strömungen wirkten auf diesen Wandel ein und begünstigten schnelle Veränderungen. Diese Entwicklungsfaktoren werden im nächsten Kapitel aufgeschlüsselt¹⁰². Zunächst sollen die grundlegenden Veränderungen auf institutioneller Ebene

96 Vgl. VEITS-FALK, Armutsdiskurse und -rezeption (2009), S. 59.

97 KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XV.

98 Vgl. DIPPER, Die »Geschichtlichen Grundbegriffe« (2000), passim.

99 VEITS-FALK, Armutsdiskurse und -rezeption (2009), S. 59.

100 Vgl. ebd., S. 60f.; ELSÄSSER, Art. »Barmherzigkeit« (1994), Sp. 16; WINGREN, Art. »Barmherzigkeit« (1980), S. 236f.

101 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 52f.; KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater«, (1794), S. 151, als Beispiel einer zeitgenössischen Aufgabenbestimmung des Herzogs.

102 Vgl. Kap. 3.3.2.1. Die Landesuniversitäten und ihre akademischen Lehren, zur Verbreitung der Aufklärung; Kap. 3.3.2.1.2. Kameralismus sowie Staats- und Policywissenschaft; Kap. 3.4.1.1.1. Rechtswissenschaft; Kap. 3.4.1.1.3. Naturrechtliche Staatszwecklehren; Kap. 2.3.2. Armut und Randgruppen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft, zur Bedeutung der Umbewertung des Arbeitsbegriffs am Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Die Durchsetzung der Arbeitsverpflichtung erfüllte eine

ne erfasst werden, die durch den ideologischen Wandel seit 1800 begründet wurden, wenn sie auch in weiten Teilen die Reformbewegungen des 16. Jahrhunderts fortführten¹⁰³. Im Wesentlichen lassen sich die Modifikationen in zwei Punkten zusammenfassen: Zum einen wurde – wie angedeutet – die Tugend der Arbeitsamkeit immer deutlicher herausgestellt und durch eine grundsätzliche Neubewertung zu einer umfassenden Arbeitsverpflichtung gesteigert, die zum anderen zur Obligation des Staates führte, für ausreichend Arbeitsgelegenheit zu sorgen¹⁰⁴, um jener *vermeintliche[n] Notwendigkeit des [arbeitsfähigen] Bettels* Fürsorgekonzepte entgegenzustellen¹⁰⁵. Dies fand seinen institutionellen Ausdruck in der reichsweiten Etablierung von Werkhäusern, die zwar bereits im 17. Jahrhundert entstanden, aber im 18. und 19. Jahrhundert deutliche Ausbreitung erfuhren, und damit als armenpolitisches Instrument der Arbeitsbeschaffung zur Verfügung standen¹⁰⁶. Eine weitere Neuerung in der Armenpolitik bestand in der Einführung des Ehrenamtlichkeitsgebots für alle armenpflegerischen Aufgaben, die nicht mehr hauptberuflich durch bezahlte Fachkräfte erfüllt wurden. Dies galt freilich nur für die Tätigkeiten in vorstehender und leitender Funktion, zum Teil auch für einzelne subordinierte Aufgaben im Bereich der offenen Armenpflege, und stand in engem Zusammenhang mit der sich etablierenden Kultur privater Wohltätigkeit sowie der Gründung patriotischer und gemeinnütziger Vereine¹⁰⁷. Das städtische und landesherrliche Personal, wie die Armen- oder Bettelvolgte und Nachtwächter, aber auch die Landreiter, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die Armenpolitik entfielen, erhielten in ihrer Funktion als Ratsbedienstete ein Gehalt¹⁰⁸.

Im Zuge dieser Umbildungen wurde außerdem die scharfe Trennung zwischen der offenen und geschlossenen Armenpflege aufgelöst. Die Durchsetzung der Arbeitspflicht war nicht mehr auf die geschlossenen armenpflegerischen Anstalten, wie auf die Arbeitshäuser beschränkt, vielmehr wurde sie als Hausarmenpflege in die Formen offener Fürsorge reintegriert. Zu den Ausprägungen offener armenfürsorgerischer Strategie gehörte das obrigkeitlich kontrollierte Betteln oder das armenpolitische Stiftungswesen¹⁰⁹, welches sich am Ende des 18. Jahrhunderts etablierte. Die geschlossene Armenfürsorge subsumierte alle »Orte der Verwahrung«, die den Armen aus seinem Umfeld – langfristig oder zeitlich begrenzt – lösten¹¹⁰.

wesentliche Funktion im Entstehungsprozess des modernen Staates und wurde damit zum Gradmesser der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in der Mitte des 18. Jhs.

103 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 125–132.

104 Vgl. CONZE, Art. »Arbeit« (1972), S. 154, 167; MANKE, »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde« (2000), S. 258; SCHUCK, *Arbeit als Policystrafe* (2000), S. 622f.; DERS., *Verhältnis von Arbeit und Policy* (1995), S. 126.

105 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Friedrich Franz I., An Statt gelehrter Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten, 37. St., 15. Sept. 1787, S. 114.

106 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 102, 116.

107 Vgl. Kap. 3.4.3.2. Private wohltätige Initiativen, zu Mecklenburg im 18./19. Jahrhundert.

108 Vgl. ebd., S. 125, 130; RICHTER, *Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Disziplinierung* (2001), S. 44. Diese armenfürsorgerischen Neuentwicklungen kann auch SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), S. 209, bestätigen; vgl. ebenso MANKE, »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde« (2000), S. 253, mit ähnlichen Ansätzen in Rostock.

109 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 106.

110 Vgl. AMMERER (Hg.), *Orte der Verwahrung* (2010), Titel.

Die Verwendung des Begriffes Verwahrung – so wird im »Universal-Lexikon« Johann Heinrich ZEDLER dargelegt – ist mannigfaltig. *Verwahrung*, lat. *Custodia*, oder *Inclusio* heißt überhaupt eine jedwede Einschliessung oder Hinterlegung einer Sache an einen gewissen und sichern Ort, und wird so wohl von Personen, als Sachen gesagt [...] ¹¹¹. Unter dem Stichwort der gefänglichen Verwahrung erhält der Begriff eine Vertiefung in personeller und strafender Hinsicht ¹¹². Im »Deutschen Wörterbuch« nach Jacob und Wilhelm GRIMM werden die komplexen Begriffsfelder der Verwahrung bestimmt. So stehen dem semantischen Feld der Schutzfunktion (*schutz*, *behütung*, *sicherung*) Begriffsinhalte mit strafendem Charakter (*gefangenschaft*, *gefangenhaltung*, *verwahrung*) gegenüber ¹¹³. Die inhaltliche Breite des Verwahrungsbegriffs ist dabei auch auf die Formen offener und geschlossener Fürsorge anwendbar. Während der arme Mensch im Rahmen offener Armenfürsorge in seinem Umfeld verblieb und dort sowohl versorgt als auch reglementiert wurde, handelte es sich bei Formen geschlossener armenfürsorgerischer Strategie um einen Prozess der Separierung, Verwahrung und Bestrafung von Menschen. Dies geschah in Klöstern, Konventen, Siechenhäusern, Spitälern, Lazaretten, in Ratskellern oder Stockhäusern, ganz besonders aber in kleinen oder großen Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern sowie in Zucht- und Arbeitsanstalten.

Das sozialdisziplinierende Moment tritt dabei in beiden Ausprägungen armenpolitischer Hilfeleistung zu Tage ¹¹⁴. Während einige armenpflegerische Einrichtungen – wie Hospitäler sowie Armen- und Waisenhäuser – vor allem auf die Versorgung Bedürftiger ausgerichtet waren und besonders im Falle von Alter oder Krankheit eingriffen, lag den Stock-, Arbeits- und Zuchthäusern ein anderer Fürsorgegedanke zugrunde. Wenn auch in rein pflegerischen Institutionen disziplinierende Elemente wie Hausordnungen oder konkrete Handlungsanweisungen an Bedürftige vorlagen, haben sich die letztgenannten Einrichtungen doch unter der vornehmlichen Prämisse begründet, die Disziplinierung der Armen zu befördern ¹¹⁵.

Mit der Verklammerung offener und geschlossener Fürsorgestrategien sollte den Arbeitsfähigen Arbeit verschafft werden, die sie auch zu Hause ausüben konnten: Hierzu zählten zum Beispiel das Spinnen, Wollekämmen, Weben oder Stricken. Betreut wurden sie dabei von ehrenamtlich agierendem armenfürsorgerischen Personal, dessen Mitarbeiter in diesem Zusammenhang häufig als sogenannte freiwillige Armenväter bezeichnet wurden ¹¹⁶. Die besondere Betonung der Väterlichkeit gegenüber den Armen drücke eine »Patron-Klientel-Beziehung« aus, ähnlich der zwischen Obrigkeit und Untertan, wie Sabine VEITS-FALK in ihrer Untersuchung der Salzburger Verhältnisse um die Wende zum

¹¹¹ ZEDLER, Art. »Verwahrung« (1746), Sp. 113. Ausführungen zu den verschiedenen Formen der *Verwahrung* folgen in den anschließenden Artikeln.

¹¹² DERS., Art. »Verwahrung oder gefängliche Verwahrung« (1746), Sp. 114f.

¹¹³ GRIMM, GRIMM, Art. »Verwahrung« (1956), Sp. 2090–2092, unter (3) *schutz*, *behütung*, *sicherung*, (4)/(9) *verwahrung* und (10) *gefangenschaft*, *gefangenhaltung*; vgl. AMMERER, Vorwort (2010), S. 7, 34, zur Rezeption der Wörterbücher.

¹¹⁴ Vgl. BRÄUER, Obersächsische Zucht- und Arbeitshäuser vor 1715/16 (2010), S. 61.

¹¹⁵ Vgl. SCHUCK, Arbeit als Policeystrafe (2000), S. 620.

¹¹⁶ Vgl. VEITS-FALK, Armutsdiskurse und -rezeption (2009), S. 68; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 107.

19. Jahrhundert betont¹¹⁷. Die Strenge des Hausvaters stellte sich dabei als wesentliches Kennzeichen der »Väterlichkeit« dar, so dass eine Übertragung auf die offene Armenpflege gerade aufgrund der repressiven Momente, die den Alltag prägten, passend scheint¹¹⁸.

In seiner Darstellung der Neuerungen des 18. und 19. Jahrhunderts folgt der Unterabschnitt weiter den Prozessen, die Christoph SACHSSE und Florian TENNSTEDT mit der Kommunalisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung und Pädagogisierung ausgemacht haben und die im vorhergehenden Unterabschnitt ausführlich erläutert wurden¹¹⁹. Dies soll nicht zuletzt auch aus dem Grund geschehen, um die Zäsur um 1800 mit ihrer deutlichen Umwertung der Obrigkeit in ihrer Verantwortung für Armut und die Beseitigung ihrer Ursachen und Folgen in die bestehenden breiten Traditionslinien seit etwa 1500 einzubetten. Obwohl sich also Veränderungen vollzogen, darf eine veränderte Sicht auf Armut keinesfalls mit einer vollständigen Lösung aus bestehenden Strukturen gleichgesetzt werden¹²⁰.

2.1.3.1. Kommunalisierung

Die obrigkeitlichen Bemühungen seit dem Ausgang des Spätmittelalters, die Kommunalisierung in der Armenfürsorge durchzusetzen, waren von Problemen begleitet, die sich bis weit in das 19. Jahrhundert fortsetzten¹²¹. Während in den Fürsorgereformen des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts mit dem Heimatrecht eingeführt wurde, dass alle armen Menschen nur in ihren Geburtsorten oder den Städten Unterstützung finden konnten, in denen sie bis zu zehn Jahre gelebt und gearbeitet hatten, freilich ohne auf kommunale Hilfeleistung angewiesen zu sein, blieb diese Regelung bis in das 19. Jahrhundert hinein Gegenstand von Konflikten.¹²² So erinnerten die landesherrlichen Regierungen reichsweit alle Gemeinden und Städte daran, dass sie ihre würdigen Armen zu versorgen hätten, während die starken Bettler zu bestrafen bzw. auszuweisen seien. Die Regelmäßigkeit, mit der an die Durchhaltung dieses armenfürsorgerischen Grundsatzes appelliert wurde, lässt auf einen deutlichen Mangel in der Umsetzung sowie regelmäßige Konfliktlagen schließen¹²³. Eine Liberalisierung des Aufenthaltsrechts erfolgte erst in den 1860er Jahren mit der Sozialgesetzgebung und der Einführung des Unterstützungswohnsitzes 1870¹²⁴.

117 VEITS-FALK, *Armutsdiskurse und -rezeption* (2009), S. 68.

118 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Vater« (1850), *passim*.

119 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 30–35.

120 Vgl. exempl. GLEIXNER, *Fürststäbtissin, Patronage und protestantische Indienmission* (2013), S. 175 zu der »Kontinuität der Stiftungspraktiken« vom Spätmittelalter bis ins 18. Jh.

121 Vgl. Kap. 2.1.2.1. Kommunalisierung.

122 Vgl. BOLLBRÜGGE, *Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin* (1835), S. 151.

123 Vgl. exempl. (a) zu Mecklenburg: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losem Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, § 5. Eine Ausnahme wird dabei für die Leibeigenen festgeschrieben, die mindestens sechs Jahre gedient haben mussten; (b) zu Holstein: Christian VI.: Verordnung wider das herumschweifende herrenlose Gesindel. Altona 1749.

124 EGER, *Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870* (1884), S. 33, 87.

Was der Landesherrschaft zur Inszenierung einer ›perfekt‹ organisierten Fürsorge diente, da sie unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips die lokalen Einheiten in die Pflicht nahm¹²⁵, mündete darin, dass immer mehr Gemeinden und Städte ihre Verantwortlichkeiten verweigerten¹²⁶. Zuständigkeiten wurden weitergeleitet, Fürsorge an Ort und Stelle abgelehnt. Dass diese armenpolitischen Grundsätze in ihrer mangelhaften Konzeption zu geradezu paradox anmutenden ordnungspolitischen Maßnahmen führten, die tatsächlich mehr Ausdruck der Bekämpfung armer Menschen denn der Armuts-Bekämpfung waren, wird im Weiteren zu zeigen sein.

2.1.3.2. Rationalisierung

Zu den Bemühungen fortführender Rationalisierung seit dem 18. Jahrhundert gehörte die immer stärkere Betonung der Arbeitsunfähigkeit als Kriterium wahrhafter Bedürftigkeit. Neben der Standardisierung von Unterstützungsleistungen etablierte sich ebenfalls die normativ-generalisierende Festschreibung von Bedürftigkeitskriterien. Im Fokus standen die genaue Erfassung der Lebenssituation und des Ausmaßes an Bedürftigkeit über Ermittlungsbögen und regelmäßige Kontrollen. Die Ergebnisse sozialhistorischer Untersuchungen betonen jedoch immer wieder, dass die Bemühungen um eine Rationalisierung in den Anfängen stecken blieben¹²⁷.

2.1.3.3. Bürokratisierung

Die Bürokratisierung des Fürsorgewesens hingegen vertiefte sich gerade im 18. und 19. Jahrhundert immer weiter. Eine wesentliche Rolle nahm hierbei das armenpflegerische Personal ein, das die Maßnahmen der Fürsorgebürokratie nach außen hin vertreten und gegenüber den betroffenen Armen durchsetzen musste, um das Funktionieren des Versorgungswesens zu gewährleisten¹²⁸.

Eine wesentliche Neuerung im Sinne zunehmender Bürokratisierung an der Schwelle zur Moderne wurde mit den Subskriptionslisten eingeführt. In diesen verpflichteten sich die Bürger zu wöchentlich oder monatlich gestaffelten Beiträgen an die Armenkasse. Sie besaßen einen steuerähnlichen Charakter, da die Beiträge seitens der Obrigkeit vehement gefordert

¹²⁵ DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 52, 54.

¹²⁶ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, § 5; LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 12, Bericht des Schweriner Rats an herzogliche Regierung, 17. Mai 1815.

¹²⁷ Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 130.

¹²⁸ Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2430, 2431; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 384, Friedrich Franz I. an Rat, 10. Dez. 1787; Nr. 387, Friedrich Franz I. an den Kaufmann Möhring, 13. März 1794; Nr. 916, Schelfrichter L. Amsel an Friedrich Franz I., 28. Feb. 1789.

und im Zweifel mit Zwang eingezogen wurden¹²⁹. Sie dienten dazu, eine verlässlichere Planung armenfürsorgerischer Tätigkeit zu gewährleisten und zu regelmäßigeren Spenden anzuregen¹³⁰. Da die privaten Almosenspenden selten den stetig wachsenden Bedarf decken konnten, etablierten viele Obrigkeiten Maßnahmenkataloge mit einer Bandbreite von Möglichkeiten, die »von mildem Druck bis zur Zwangsabgabe« an die kommunalen Kassen reichte¹³¹. In der Frühen Neuzeit setzte also ein Prozess ein, der in organisierten Sozialabgaben sowie staatlich normierten und kontrollierten Versicherungssystemen mündete und damit eine Entwicklung beschreibt, die – ohne jeden Anspruch auf Linearität – im modernen Verwaltungs- und Fürsorgestaat aufgeht¹³².

2.1.3.4. Pädagogisierung

Der zunehmende Prozess der Pädagogisierung fand in den Bettelverordnungen und der immer konkreter werdenden Ausgrenzung umherziehender Bettler und Vaganten seit dem 18. Jahrhundert eine quantitativ stärkere Ausprägung¹³³ und äußerte sich zunehmend in der Betonung der Arbeitspflicht, der Verurteilung des Müßiggangs sowie der Bettelei¹³⁴. Mit der Auflösung der starren Modelle offener und geschlossener Armenfürsorge begegnete die Arbeitspflicht den Armen in ihrer privaten Umgebung und konfrontierte sie unausweichlich mit der Arbeitsverpflichtung. Trotz der Bettelverbote war das unordentliche Betteln nicht ohne entsprechende Versorgungsalternativen von den Straßen zu verbannen¹³⁵. Während die territorialen Obrigkeiten zwar die Normsetzung und ihre Kontrolle für sich beanspruchten, wurde die finanzielle Verantwortung zur Versorgung würdiger Armut auf die Kommunen verschoben¹³⁶.

129 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 387, Friedrich Franz I. an Kaufmann Möhring, 13. März 1794. So lässt sich vereinzelt nachweisen, dass die herzogliche Regierung erheblichen Druck auf die Bürger seiner Residenzstadt ausübte, um diese zu den freiwilligen Zahlungen zu bewegen: *Du kannst es also mit gefühlter Gleichgültigkeit ansehen, daß die öffentliche Bettelei hieselbst möglichst gesteuert, dadurch die Störung der Einwohner in ihren Geschäften [...] gehindert und der öffentlichen Unsicherheit, welche besonders durch das Einnisteln fremder Bettler in der Stadt entstand, möglichst vorgebeugt wird, daß auch die Kinder von dem Herumlaufen auf den Straßen ab-, und zur Schule und Arbeitsamkeit angehalten werden [...]. Daß alles dieses aus der Tasche deiner gutdenkenden Mitbürger und dem, was Wir und Unser herzoglichen Angehörigen dazu jährlich hergeben, bestritten wird, ohne daß du dabei etwas weiter als nur ein bloßer Zuschauer abgeben wolltest. Das hätten Wir von dir nicht erwartet.* – Vgl. auch zu Neustrelitz: StadtA Neu., Repositur I., Nr. 81, Karl II., Landesverordnung wegen Abstellung der Betteley, Verpflegung einheimischer Armer und Abwehrgung der auswärtigen Bettler und Vagabonden, 12. Sept. 1798, Artikel I Von den Local-Armen-Cassen, § IV, S. 8.

130 Vgl. MANKE, »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde« (2000), S. 249, 257.

131 HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 112.

132 Vgl. BAHLCKE, *Landesherrschaft, Territorien und Staat* (2012), S. 55.

133 Vgl. RICHTER, *Frühneuzeitliche Armenfürsorge* (2001), S. 44.

134 Vgl. HINRICHS, *Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung* (2008), S. 61ff., 622–625; SCHUCK, *Verhältnis von Arbeit und Policy* (1995), S. 146–150.

135 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 131.

136 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 113.

Zentrale Einrichtungen, die das Armenwesen des 18. Jahrhunderts prägten, bestanden in den Werk- und Arbeitshäusern, welche häufig institutionell mit Armen- und Waisenhäusern zusammengeschlossen wurden. Die Gründung der ersten Anstalt zur Arbeitserziehung erfolgte 1555 mit dem House of Correction im Schloss Bridewell in England¹³⁷, in Kontinentaleuropa folgte mit Amsterdam 1595/96 (unabhängig von Bridewell) eine weitere derartige Einrichtung¹³⁸. Seit der Wende zum 17. Jahrhundert nahm die Verbreitung der Arbeitsanstalten im Alten Reich deutlich zu, so dass sie zum unmittelbaren Ausdruck des frühneuzeitlichen Disziplinierungswillens wurden: Zuchthäuser nach dem Amsterdamer Modell folgten 1605 in Kopenhagen, 1609 in Hamburg, 1617 in Bremen, Lübeck und Nürnberg¹³⁹.

Die Einrichtungen sollten zum einen diejenigen Armen, die aufgrund von Alter oder Krankheit den Bedingungen des normalen Arbeitsmarktes nicht mehr gewachsen waren, Gelegenheit zur Eigenversorgung geben. Jeder sollte – gemessen am Grad seiner Arbeitsfähigkeit¹⁴⁰ – einen wirtschaftlichen Beitrag leisten können¹⁴¹. Zum anderen bestand die Zielgruppe der Insassen aus denjenigen Armen, die des Betrugsbittels aus Faulheit und Müßiggang bezichtigt wurden¹⁴². Diese sollten aus pädagogischer und disziplinierender Intention heraus an die Arbeit herangeführt werden¹⁴³. Die Grenze zwischen beiden Gruppen kann dabei nicht immer eindeutig bestimmt werden. So waren zum Beispiel Personen, die grundsätzlich (teilweise) arbeitsfähig waren, aber wegen der begrenzten Arbeitsmöglichkeiten keine Anstellung finden konnten und folglich auf den Bettel ausgewichen waren, mit dem Vorwurf des Müßiggangs konfrontiert und als starker Bettler stigmatisiert¹⁴⁴. Die Durchsetzung der Arbeitsmoral fand ihren Ausdruck also zum Teil in dem freiwilligen Eintritt, zum Teil aber auch in der zwangsweisen Unterbringung von Armen in der Anstalt, um den vermeintlichen Müßiggängern ein Instrument zur moralischen Verbesserung entgegensetzen zu können¹⁴⁵. Die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials aller (armen) Menschen zur Sicherung des Gemeinwohls wurde zum gesellschaftlichen Leitbild des frühneuzeitlichen Staates seit dem 17. Jahrhundert und wirkte als zentrales Motiv und Fluchtpunkt aller disziplinierenden Tätigkeit¹⁴⁶.

137 ALTHAMMER, Armenfürsorge (2011), S. 39f.

138 Vgl. ebd.; BRIETZKE, Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit (2000), passim.

139 Vgl. SCHMOECKEL, Das Recht der Reformation (2014), S. 230.

140 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 897, Ratsprotokoll Schwerin, 26. Jan. 1820, Pkt. (3): *Allmosen nach dem gewöhnlichen Begriffe, dürfe kein Armen-Collegium austheilen, jeder müsse empfangen, was er verdiene und bedürfe, nach Verhältniß der Arbeit, wozu er noch tauglich bleibe.*

141 Vgl. SCHUCK, Verhältnis von Arbeit und Policey (1995), passim.

142 Vgl. ALTHAMMER, Armenfürsorge (2011), S. 39.

143 Vgl. Kap. 2.3.2. Armut und Randgruppen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft.

144 Vgl. SCHUCK, Arbeit als Policeystrafe (2000), S. 618f.

145 Vgl. ebd., S. 622–625, zum Verhältnis von Arbeit und Policey in der Frühen Neuzeit.

146 SCHMIDT, Kloster-Karitas und staatliche Armenfürsorge in Kurmainz am Ende des Alten Reiches (2011), S. 230; SCHUCK, Arbeit als Policeystrafe (2000), S. 619f.

2.2. Die soziale Typisierung von Armut: würdige Arme und starke Bettler. Idealvorstellungen zweier Typen und ihrer Lebenswelten

Die zeitgenössischen Begriffe des starken Bettlers und würdigen Armen sind als antagonistisches Begriffspaar, als »bipolare Konstruktion«¹ zu deuten, welche den Mentalitätswandel um 1500 in seiner Komplexität fassen kann und die bis ins 19. Jahrhundert von Bedeutung war². Insbesondere die frühneuzeitliche Wortschöpfung des starken Bettlers bekräftigt die Theorie des umorganisierten Armenwesens, da sie eine neu angelegte Gegensätzlichkeit zwischen würdigen und unwürdigen Armen ausdrückt und die veränderte Wahrnehmung durch ihren Eingang in den Sprachgebrauch weiter (dynamisch?) verstärkt³. Der starke Bettler wurde in der zeitgenössischen Literatur zu einem Anti-Typen der frühneuzeitlichen Gesellschaft stilisiert und mit Attributen versehen, die den Charakteristika eines würdigen Armen komplementär entgegenstanden⁴. Dabei fehlt es noch weitgehend an der begriffsgeschichtlichen Klärung der Frage, welche Wirkkraft der Begriff des starken Bettlers tatsächlich entfaltete⁵.

Infolge der sozialen Distinktion zwischen würdiger und unwürdiger Armut sind die Einzelschicksale armer Menschen nicht mehr als solche wahrgenommen worden. Die individuelle Betrachtung ist einer generellen Wahrnehmung des Typs starker Bettler bzw. würdiger Armer gewichen⁶. Kritisch gibt Ernst SCHUBERT zu bedenken, dass nicht von einem vorherrschenden Wahrnehmungsmuster auszugehen ist, sondern dass das traditionelle und das neu generierte Bettel- und Almosen-Verständnis nebeneinander bestanden hätten oder haben könnten⁷. In seiner Argumentation führt SCHUBERT die Proteste gegen den »Ausschlussgedanken« der obrigkeitlichen Ordnungen zur Regulierung des Bettels an. So sei das Spenden von Almosen im direkten Kontakt zwischen Spender und Bittenden nicht eingestellt worden, obwohl es nach normativer Vorgabe seit dem 16. Jahrhundert verboten und durch die Abgabe an den Gemeinen Kasten ersetzt worden war⁸. Dies begründet SCHUBERT durch das Zusammenspiel von drei Faktoren, die die Mentalität der frühneuzeitlichen Gesellschaft entscheidend beeinflusst hätten: Zum Ersten den steuerähnlichen Charakter der Abgaben an den Gemeinen Kasten, der abgelehnt worden sei⁹, zum Zweiten die weiterhin bestehende Wirkmächtigkeit der Tradition des Almosenspendens sowie zum Dritten die allgegenwärtige Gefahr für die Angehörigen der Mittelschicht, aufgrund unvorhergesehener Geschehnisse selbst in Armut zu sinken¹⁰.

1 Vgl. SCHNEIDER, *Christliche Verbrüderung* (2011), S. 253, zum Begriff.

2 Vgl. SCHUBERT, *Der »starke Bettler«* (2004), S. 88ff.

3 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 113.

4 Vgl. ebd., S. 35.

5 SERESSE, *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen* (2009), S. 168; KOSELLECK, *Einleitung* (1972), S. XIV; SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 36f.

6 Vgl. SCHUBERT, »Hausarme Leute«, »starke Bettler« (2004), S. 323f., sowie in der Zusammenfassung S. 346f.; ULBRICHT, *Der Tod eines Bettlers* (1997), S. 388f.

7 Vgl. SCHUBERT, »Hausarme Leute«, »starke Bettler« (2004), S. 286, 322–346.

8 DERS., *Der »starke Bettler«* (2000), S. 976; vgl. auch SCHMIDT, *Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke* (2010), S. 439.

9 Vgl. auch SCHMIDT, WAGNER, »Gebt den Hußarmen umb Gottes willen« (2008), S. 485.

10 SCHUBERT, »Hausarme Leute«, »starke Bettler« (2004), S. 342.

In der Frühen Neuzeit stellte Armut kein »Randphänomen«, sondern den Ausdruck alltäglicher Erfahrung und lebensweltlicher Begegnung dar¹¹. Nach den Schätzungen Erich MASCHKES, die noch in der jüngeren Forschung umfassend rezipiert werden¹², lebten fünf bis 20 Prozent der Menschen in absoluter Armut. Bis zu 70 Prozent der Menschen hingegen befanden sich in der ständigen Gefahr, in Zeiten von Teuerungen unter die Armutsgrenze zu fallen, da sie keine Ersparnisse anlegen konnten¹³. Diese Tatsache bietet einen Erklärungsansatz für das Verharren der Bevölkerung in der Spendentradition.

Das Bild des gesellschaftlichen Umgangs mit Armut lässt sich also nicht als ein einheitliches zeichnen. Um eine Annäherung an die Wahrnehmungsmuster der frühneuzeitlichen Gesellschaft zu erreichen, dient der Entwurf eines WEBER'schen Idealtypus¹⁴. Die verdichtete Kenntnis der zeitgenössischen Stereotype ist unverzichtbar, will man die obrigkeitlichen Argumentationsspielräume im Umgang mit dem Armenmilieu ausloten. Wenngleich die Vielschichtigkeit der Gruppe armer Menschen zu berücksichtigen bleibt und der einzelne Arme nicht jede Facette gezeichneter Stereotype aufweisen musste, um als würdiger Armer oder starker Bettler charakterisiert zu werden, bleibt dennoch die Ausweisung als ›Typ‹ entscheidend. Er darf lediglich nicht als Spiegelbild der Realität begriffen und auf das einzelne Individuum übertragen werden. Methodisch werden für die folgenden Abschnitte drei zentrale Erkenntnisquellen bemüht, um die Armutstypen zu fassen:

- Zum Ersten zählen hierzu zeitgenössische Bettelkritiken vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Besondere Berücksichtigung finden hierbei das »Narrenschyff ad Narragoniam« nach dem Baseler Professor der Rechte Sebastian BRANT (1457/58–1521) aus dem Jahr 1494¹⁵ sowie der 1510 erschienene »Liber Vagatorum« – vermutlich aus der Feder des Pforzheimer Spitalmeisters Mathias HÜTLIN (unbekannt–1524)¹⁶.
- Zum Zweiten werden die Typologien aus der archivalischen Überlieferung entwickelt. Für diesen letzten Punkt wird exemplarisch insbesondere auf die mecklenburgische Archivlandschaft zurückgegriffen, da sie für den inhaltlichen Zugriff des Hauptteils entscheidend ist.
- Zum Dritten werden Ergebnisse aus den qualitativen und quantitativen Studien sozial- und wirtschaftshistorischer Forschungen herangezogen.

11 SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 424; vgl. auch die angeführten Beispiele fiktiver zeitgenössischer Romane, die als Hinweis auf die Omnipräsenz des Themas Armut bewertet werden können.

12 Vgl. SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 424.

13 Vgl. MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte (1967), S. 58; vgl. Kap. 3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerung.

14 Vgl. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 4.

15 BRANT, Das Narrenschyff ad Narragoniam (1494), Kap. LXIII »Von den bettlernen«.

16 HÜTLIN, Liber Vagatorum (1510); vgl. JÜTTE, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit (1988), passim.

Dabei stehen ferner vier Fragen im Fokus der folgenden Unterkapitel:

- Welche Charakteristika und welche Ansprüche kristallisieren sich im Durchschnitt heraus, die ein armer Mensch erfüllen musste, um als würdig anerkannt zu werden?
- Lassen sich Merkmale identifizieren, die die Wahrscheinlichkeit erhöhten, zur Kategorie der würdigen Armen oder starken Bettler gezählt zu werden?
- Welche Eigenschaften wurden hingegen den starken Bettlern zugeschrieben?
- Und: In welchen Aspekten standen sie der Charakterisierung würdiger Armer diametral entgegen?

Neben der Typisierung des würdigen Armen und starken Bettlers gilt es, ihre Lebenswelten zu beleuchten, in denen sie aus Perspektive der frühneuzeitlichen »Kerngesellschaft« verortet wurden¹⁷. Die sozialgeschichtliche Kategorie der Lebenswelten meint nach Rudolf VIERHAUS die »wahrgenommene Wirklichkeit, [...] in der soziale Gruppen und Individuen sich verhalten und durch ihr Denken und Handeln Wirklichkeit produzieren«¹⁸.

Aus der primären Zielrichtung der obrigkeitlichen Regulierungsversuche, möglichst viele Menschen von den Versorgungsmechanismen auszuschließen, folgte, dass der starke Bettler in den Fokus aller armenfürsorglichen Tätigkeit rückte. Dennoch soll hier zunächst der würdige Arme typisiert werden, wurde doch der starke Bettler in der zeitgenössischen Literatur zum Anti-Typen der frühneuzeitlichen Gesellschaft stilisiert und mit Attributen versehen, die nicht nur den Charakteristika eines würdigen Armen konträr entgegenstanden, sondern auch den Tugenden der handwerklichen und kaufmännischen Mittelschicht¹⁹. Die Konstruktion des idealtypischen starken Bettlers wurde entsprechend als das Gegenbild eines würdigen Armen bzw. den Normen und Werten des frühneuzeitlichen Gemeinwesens insgesamt angelegt.

2.2.1. Würdige Arme

Der Idealtypus eines würdigen Armen lässt sich aus denjenigen Quellen extrahieren, die den Zugang zu den begrenzten Ressourcen institutioneller Fürsorge betreffen. Welche Angehörigen des gesamten Armenmilieus fanden Unterstützung? Welche Gründe wurden nominell genannt²⁰? Die notwendigen und hinreichenden Kriterien, die ein Arme erfüllen musste, um als unterstützungswürdig anerkannt zu werden, wurden explizit formuliert und allgemeingültig festgehalten²¹. Von besonderem Interesse ist ferner dasjenige Bild würdiger Armut, das in den Selbstzeugnissen armer Menschen fassbar wird. Während zwar reflektierende Abhandlungen über die Stellung der eigenen Person in der Gesell-

¹⁷ Vgl. Kap. 2.3.1. Der Randgruppenbegriff und seine Alternativen; Kap. 2.3.2. Armut und Randgruppen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft.

¹⁸ Vgl. VIERHAUS, Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten (1995), S. 13.

¹⁹ Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 35.

²⁰ DROSS, »Der Kranke allein ist arm« (2005), S. 4.

²¹ Vgl. Kap. 2.1.2.3. Bürokratisierung.

schaft großen Seltenheitswert unter den Angehörigen der Unterschichten haben – nicht zuletzt aufgrund der hohen Analphabetenquote und der schlechten Überlieferungschance –, geben insbesondere Bittbriefe Auskunft über jene Merkmale würdiger Armut²². Zum einen lassen sich Familienangehörige als Verfasser der Bittschreiben durch Selbstangabe identifizieren, zum anderen war das Verfassen der Suppliken durch Berufsschreiber üblich²³.

Quellenkritisch ist davon auszugehen, dass Bittbriefe den Grad der tatsächlichen Bedürftigkeit beschönigten, vielleicht sogar verfälschend argumentierten, um die Integration in Fürsorgestrategien zu erreichen. Die Kenntnis der Kriterien würdiger Armut darf wegen der Omnipräsenz in Armen- und Bettelverordnungen sowie der stetig zunehmenden Policeygesetzgebung vorausgesetzt werden. Der formel- und musterhaft anmutende Duktus der meisten Bittbriefe verstärkt den Eindruck der Darstellung vor allem erfolgversprechender Argumente²⁴. Ob die Ausführungen der Wahrheit entsprachen, ist in historischer Distanz kaum zu erörtern, aber auch nur von geringem Interesse für die Zeichnung des Stereotyps würdiger Armut, geht es doch schließlich nicht um die Frage, was wirklich gewesen ist, sondern was und in welcher Form dargestellt und akzeptiert wurde. Als allgemeine Bedürftigkeitskriterien lassen sich fünf Aspekte nachweisen, die den Idealtypus eines würdigen Armen nach zeitgenössischer Vorstellung fassen und die in den folgenden Unterabschnitten erläutert werden²⁵:

- Krankheit,
- Alter,
- Geschlecht,
- Kinderreichtum und
- Katastrophen und Unfälle.

Diesen fünf Kriterien lagen drei gemeinsame Aspekte zugrunde, die die notwendige Voraussetzung für jede Anerkennung der Bedürftigkeit bildeten. Hierzu zählten zum Ersten die nachzuweisende grundlegende Bereitschaft zur Arbeit (die in der Regel nicht mehr umgesetzt werden konnte)²⁶ sowie zum Zweiten der aus dem Prinzip der kommunalisierten Fürsorge hergeleitete Grundsatz der Ortsansässigkeit²⁷. Ebenso galt es zum Dritten als notwendige Bedingung, dass die Armen das Fehlen familiärer Netzwerke oder

22 Vgl. ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall (1985), S. 540f.

23 Vgl. GESTRICH, Das Leben der Armen (2014), S. 59f.; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 109f.; HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 126; HINTZEN, Gesuchsteller zwischen Notsituation und vorsichtiger Systemkritik (2014), S. 136.

24 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 169f., zum (scheinbaren) Problem der Formelhafteigkeit politischer Sprache, und S. 172f., zu ihrer manipulativen Absicht und Bedeutung in der Erforschung politischer Kommunikation; DERS., Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses (2009), S. 75f.; HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 114. Zum Teil beigelegte Atteste, die die Bedürftigkeit bewiesen, und eine Prüfung durch die Provisoren bei Einzug schlossen allerdings einen vollkommen unberechtigten Bezug armenfürsorgerischer Hilfe nahezu aus.

25 Vgl. hierzu auch KUBISKA, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), S. 37–39.

26 Vgl. DROSS, »Der Kranke allein ist arm« (2005), S. 4f.; SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 430f.

27 Vgl. auch BRÄUER, Art. »Armut« (2005), Sp. 666.

andere gelagerter Selbsthilfestrategien nachweisen konnten, durch die sie ihre Bedürftigkeit hätten regulieren können²⁸. Diese Hilfsmechanismen wurden nicht öffentlich verwaltet oder kontrolliert und fanden damit keinen breiten Niederschlag in den frühneuzeitlichen Verwaltungsakten. Ihre Überlieferungschance war demzufolge eine deutlich schlechtere²⁹, so dass die Formen dieser privaten Für- und Vorsorge nur schwer zu rekonstruieren sind³⁰. Die institutionelle Fürsorge wirkte entsprechend nur als subsidiärer Mechanismus, der erst greifen sollte, wenn alle Formen anderweitiger Hilfe versagten³¹. Um die Durchsetzung der familiären Hilfsstrategien zu steigern und den Pflichtcharakter *der gegenseitigen Alimentation* zu unterstreichen, wurden Kinder bestraft, die ihre Eltern im Alter nicht aufnahmen und versorgten. Zur Abschreckung anderer sollten beispielsweise in Mecklenburg noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Namen *solcher nichtswürdigen Individuen [...] vier Wochen an den Kirchenthüren angeschlagen werden*³².

2.2.1.1. Das Kriterium Krankheit

Ein Mensch, der noch gesund ist an Leib und Seele, ist nicht arm, denn er besitzt den einzigen Reichtum, den der Mensch eigentlich hat, – die Organe des Erwerbs, – und einem solchen Mensch unverdientes Geld zu geben, heißt nichts anderes, als ihn im Müßiggange bestärken, und die Betteley befördern. Man gebe ihm Beschäftigung, und er hört auf, arm zu seyn. – Aber wenn Krankheit zu Dürftigkeit kommt, dann erst tritt die wahre Hilflosigkeit ein, und es wird heilige Pflicht der Mitmenschen und des Staates dem Verlassenen beizustehen.

Mit diesen Worten definierte der Medizinalpolitiker Christoph Wilhelm HUFELAND die Belastung durch Krankheit zum Bestimmungsfaktor von Armut in seiner 1809 erschienenen Abhandlung über die »Armenkrankenverpflegung zu Berlin« in dem von ihm selbst herausgegebenen »Journal der practischen Heilkunde«³³. Er leitete sie mit den Worten ein: *Der Kranke allein ist arm*³⁴. In expliziter Weise stellt HUFELAND den Zusammenhang zwischen Krankheit und der gesellschaftlich anerkannten Berechtigung zum Empfang von Unterstützungsleistungen heraus: Nur wer sich nicht mit Arbeit helfen konnte – trotz der absoluten Bereitschaft hierzu –, erfüllte die Bedingungen für den Empfang von Hilfe. Die

28 Es gab des Weiteren Hilfsmaßnahmen, die durch Zünfte oder landesherrliche Behörden organisiert wurden, die im Rahmen dieser Darstellung nicht näher dargestellt werden können. Sie zielten entweder nur auf spezifische lokale Missstände oder waren nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich (z. B. den Witwen von Stadtbediensteten oder Predigern). Vgl. SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 425; vgl. auch EPPLE, SCHÄR, Stifter, Städte, Staaten (2010), S. 115f.

29 ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall (1985), S. 534f.

30 Vgl. SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 425.

31 Vgl. KRÜGER, SCHÖN, Policy in Rostock (2005), S. 246; HEINISCH, Unterstützungssuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 122.

32 BOLLBRÜGGE, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (1835), S. 164.

33 HUFELAND, Die Armenkrankenverpflegung zu Berlin, nebst dem Entwurfe einer Armenpharmakopöe (1809), S. 1f.; vgl. weiter hierzu DROSS, »Der Kranke allein ist arm« (2005), passim; BRANDES, Armut und Krankheit (2011), S. 281.

34 HUFELAND, Die Armenkrankenverpflegung zu Berlin (1809), S. 1.

Anerkennung des Kriteriums Krankheit als Grund für Armut befreite von dem Vorwurf des Müßiggangs und resultierte in der Integration in Fürsorgestrategien – insoweit sie denn zur Verfügung standen³⁵.

In ähnlich enger, zum Teil auch synonymem Verwendung finden sich die Begriffe Armut und Kranksein in vielen gedruckten Schriften und handschriftlichen Quellen³⁶. Die überwiegende Zahl der theoretischen Abhandlungen über Armut und ihre Bekämpfung räumt den Themenfeldern Gesundheit und medizinischer Fürsorge einen großen Stellenwert ein. Hieraus folgte die Etablierung der medicinischen Policey im 18. Jahrhundert, die sich dem Gemeinwohl der Bürger verschrieben hatte³⁷. Der Medizinalpolitiker Zacharias Gottlieb Hußty EDLER VON RASSYNYA verortete die Aufgabe der medicinischen Policey im Rahmen der Bevölkerungspolitik und bezog auch nationalökonomische Triebfedern des Tätigwerdens mit ein³⁸. So sei im 18. Jahrhundert die Ökonomie zum ordnungspolitischen Leitbild der Staatsverwaltung und damit auch der Armenfürsorge aufgestiegen. Die Nützlichkeit der einzelnen Menschen wurde zum »Gradmesser« ihrer Unterstützungswürdigkeit³⁹. Wer im ökonomischen Sinn keinen Beitrag (mehr) leisten konnte, galt als bedürftig und unterstützungswürdig. Bis dato war die Distinktion in würdige und unwürdige Armut durch eine theologisch-moralische (»Betteln ist sündhaft«), weniger durch eine ökonomische Perspektive (»Betteln schadet der staatlichen Prosperität«) geprägt. So heißt es in dem »Diskurs über die medicinische Polizei«⁴⁰:

Der Zweck der medicinischen Polizeiwissenschaft wird durch den Hauptgrundsatz der Staatswirthschaft, die Bevölkerung, bestimmt: mit welchem die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen unzertrennlich verbunden ist.

Entsprechend lässt sich die nicht mehr durchsetzbare wirtschaftliche Nutzbarmachung der armen Menschen als ein idealtypisches Kriterium würdiger Armut deuten⁴¹. So formuliert auch HUFELAND als Ziel jeder Unterstützung armer Kranker, bevor diese in die⁴²

Infirmität als häufigste und traurigste Folge der Krankheiten bei Armen sinken: Der vorzüglichste Werth dieser Hülfe besteht also darin, die Summe der Leidenden und Unbrauchbaren zu vermindern, und ihren Familien, so wie dem Staate, thätige Mitglieder wiederzugeben.

35 KINZELBACH, Armut und Kranksein in der frühneuzeitlichen Stadt (2011), S. 141.

36 Vgl. exempl. zur Verwendung des Krankheits-Begriffs: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 938, Mandat Friedrich, 17. Okt. 1782; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1687, Gardemeister Crull an Friedrich, 17. Okt. 1783; Nr. 1561, Geschwister Roth an Christian Ludwig II., 9. Juli 1748; vgl. auch KINZELBACH, Armut und Kranksein (2011), S. 142.

37 Vgl. BRANDES, Armut und Krankheit (2011), S. 281; vgl. weiter ISELI, Gute Policey (2009), mit dem Kap. »Gesundheitspolicey« als Bereich der Alltagsregulierung, S. 54f.

38 EDLER VON RASSYNYA, Diskurs über die medicinische Polizei (1786), S. 20; vgl. auch DROSS, »Der Kranke allein ist arm« (2005), S. 8f.

39 SCHMIDT, Kloster-Karitas und staatliche Armenfürsorge in Kurmainz am Ende des Alten Reiches (2011), S. 230f.

40 EDLER VON RASSYNYA, Diskurs über die medicinische Polizei (1786), S. 20, § 3; vgl. DINGES, Medicinische Policey (2000), S. 264–266.

41 Vgl. auch SCHUCK, Arbeit als Policeystrafe (2000), S. 624.

42 HUFELAND, Die Armenkrankenverpflegung zu Berlin (1809), S. 3.

2.2.1.2. Das Kriterium Alter

In engem Zusammenhang mit dem fehlenden Arbeitsvermögen aufgrund von Krankheit stand das Kriterium des Alters. Das Phänomen der Armut lag lebenslaufzyklisch ungleichmäßig verteilt vor und war von einem signifikanten Übergewicht in der zweiten Lebenshälfte gekennzeichnet⁴³. Der Enzyklopädist Johann Georg KRÜNITZ fasst die Kriterien würdiger Armut in der folgenden Definition zusammen⁴⁴:

Die Versorgung derjenigen elenden und unglücklichen Menschen, welche Alters, Krankheit und Gebrechlichkeit halber, zu arbeiten ausser Stande sind, und doch nichts im Vermögen haben, ist eine höchst nothwendige und billige Pflicht sowohl der hohen Landesobrigkeit, als der Untertanen.

Die enge Verklammerung von Alter und Krankheit wird auch in dem Sprichwort »Senectus ipsa est morbus« (»Das Alter an sich ist eine Krankheit«, Ter., Phorm. 575⁴⁵) deutlich. Zu berücksichtigen ist dabei die Tatsache, dass das Alter per se keinen hinreichenden Unterstützungsgrund darstellte⁴⁶. Letztlich kann das Alter in der Frühen Neuzeit, aber auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nicht als eine von dem Berufsleben getrennte Lebensphase betrachtet werden, so dass hohes Alter nicht automatisch von der Arbeitspflicht entband⁴⁷.

2.2.1.3. Das Kriterium Geschlecht

Ebenso wie für das Alter kann auch für das Kriterium Geschlecht eine ungleichmäßige Verteilung in den Armenbiographien belegt werden. Zu diesem Ergebnis kam Thomas FISCHER bereits am Ende der 1970er Jahre, als er sich mit den unmittelbaren Zusammenhängen zwischen Armut und dem Faktor Geschlecht auseinandersetzte: Das Problem der Bedürftigkeit sei in weit stärkerem Maße eines der Frauen gewesen⁴⁸. Hier gibt die Analyse der Verzeichnisse und Listen unterstützungsberechtigter Armer Auskunft über das durchschnittliche Geschlechterprofil würdiger Armut. Sowohl in spezifischen Einzel- als auch in verallgemeinernden Vergleichsstudien wird immer wieder die deutliche und auffallende Dominanz der Frauen betont⁴⁹. Robert JÜTTE ermittelte einen Anteil zwischen 60 und 85 Prozent von Frauen unter den registrierten Almosenempfängern und beschreibt dieses

43 Vgl. VON FRIEDEBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 9, zum Begriff der lebenslaufzyklischen Armut.

44 KRÜNITZ, Art. »Arme, Armen=Anstalten, Armen=Verpflegung« (1773), S. 404.

45 SINGER, Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters (1995), S. 76.

46 HATJE, »Wenn die bösen Tage kommen« (2002), S. 482.

47 MÜNCH, Lebensformen in der Frühen Neuzeit (1998), S. 474.

48 Vgl. FISCHER, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert (1979), S. 77; ULBRICH, Frauenarmut in der Frühen Neuzeit (1992), S. 108f., zur Rezeption.

49 FLÜCKIGER STREBEL, Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie (2002), S. 64–69; GRÖWER, »Wilde Ehen« (2005), S. 252; SCZENY, ... bitte ich um die milde Gabe und den Genuß der Aufnahme in die Fuggerey ... (2006), S. 140; SCHMIDT, Kinderarmut, Fürsorgemaßnahmen und Lebenslaufperspektiven (2008), S. 57f.; ULBRICH, Frauenarmut in der Frühen Neuzeit (1992), S. 110.

Phänomen als eine »Feminisierung der Armut«⁵⁰. Hingegen lasse sich unter den vagierenden Armen ein deutliches Übergewicht an Männern feststellen⁵¹. Da die Facette der Fremdheit in hohem Maße das Profil unehrenhafter Armut prägte⁵², scheint die quantitative Analyse der Geschlechterverhältnisse ein eindeutiges Ergebnis zu haben. Kurzum: Frauen galten per se als bedürftiger. Die quantitativen Verhältnisse allein lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass alle Frauen auch in stärkerem Maße von Armut betroffen waren als Männer⁵³. Zwar führten die strukturellen Benachteiligungen der Frauen zum Beispiel in der Manufakturarbeit, in der die Löhne weiblicher Arbeitskräfte bis zu 50 Prozent niedriger ausfielen als für männliche, dazu, dass Frauen in wirtschaftliche Bedrängnis gerieten, doch bildete das weibliche Geschlecht allein kein hinreichendes Kriterium, um fürsorgerische Hilfe zu erfahren. Wie hinsichtlich aller Facetten des idealtypischen würdigen Armen galt auch für Frauen die Pflicht, sich in ihrer Arbeitsunfähigkeit auszuweisen⁵⁴.

Eine besondere Rolle nahmen in diesem Zusammenhang die Witwen ein. Zwar bildete der Verlust eines Ehepartners keine spezifisch weibliche Eigenschaft, doch wären Frauen in der Frühen Neuzeit wegen ihrer genderspezifisch bedingten Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt in der Folge stärker von Armut betroffen⁵⁵. Hinzu kam, dass Frauen durchschnittlich auch im 18. und 19. Jahrhundert älter wurden als Männer und so von der lebenslaufzyklischen Armut stärker betroffen waren. Aus fürsorgerischer Perspektive galt es, diese Benachteiligung zu kompensieren⁵⁶. Jene besondere gesellschaftliche Verpflichtung, der Bedürftigkeit verwitweter Frauen Abhilfe zu schaffen, wurde auch durch die Landesherren des Alten Reiches aufgegriffen. Aus den herrschaftslegitimierenden Motiven wurde immer wieder Rekurs auf diese Handlungsobligation genommen.

2.2.1.4. Das Kriterium Kinder

In der Hamburger Allgemeinen Arbeitsanstalt wurde im Jahre 1788/89 folgende Verteilung unter den Unterstützungsempfängern festgestellt: 46 Prozent Frauen und Mädchen, 19 Prozent Männer und 35 Prozent Familien⁵⁷. Neben den hilfsbedürftigen Personen weiblichen Geschlechts scheinen in entsprechender Reihung Familien mit unmündigen Kindern unterstützungsberechtigt gewesen zu sein⁵⁸. Dabei ist es wesentlich herauszustellen, welche Rolle Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft einnahmen, da kein einheitliches Verständnis von der Lebensphase Kindheit vorlag. Zum einen wurden alle

50 Vgl. JÜTTE, *Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen* (1995), S. 120.

51 Vgl. ebd., S. 124f.; KIENITZ, *Frauen zwischen Not und Normen* (1991), passim.

52 Vgl. SCHMIDT, *Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke* (2010), S. 430, 433.

53 Vgl. ULBRICH, *Frauenarmut in der Frühen Neuzeit* (1992), S. 110.

54 Vgl. auch VON FRIEDEBURG, *Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten* (2002), S. 16–20 zu den Geschlechterverhältnissen der unterständischen Schichten.

55 Vgl. HEINISCH, *Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen* (2014), S. 119, 122; INGENDAHL, *Witwen in der Frühen Neuzeit* (2006), passim.

56 Vgl. VAN DÜLMEN, *Kultur und Alltag* (1990), S. 205–207.

57 Vgl. ULBRICH, *Frauenarmut in der Frühen Neuzeit* (1992), S. 110.

58 Vgl. GERSTENMAYER, TATARINOV, *Unordentliche Verhältnisse* (2013), S. 124f., 131.

Nachkommen eines Ehepaares als Kinder bezeichnet, die im gleichen Haus lebten, unverheiratet waren und dem Einfluss des Hausvaters unterstanden.⁵⁹ Zum anderen prägten Kinder das Bild würdiger Armut, die dezidiert durch keinen Familienverband aufgefangen wurden: die Waisen⁶⁰. Wie die Witwen galten jene in idealtypischer Weise als würdige Arme. Par excellence erfüllten sie die hinreichenden Kriterien, um als unterstützungsbe-rechtigt anerkannt zu werden: Unmündigkeit, die Unfähigkeit zur Arbeit sowie das Fehlen sozialer Familienstrukturen, durch welche die Versorgung subsidiär zu leisten war⁶¹.

Die Fürsorgestrategien zur Regulierung kindlicher Armut setzten an diesen Aspekten an, an denen die Kinder Mangel litten. Während die Unterbringung in Waisenhäusern oder Pflegefamilien die allgemeine Versorgung gewährleistete, bestand ein weiterer Fürsorgegrundsatz in der Heranführung der Kinder an die Arbeit⁶². »Denn bereits hier [in den Waisenhäusern] sollten die Kinder eine qualifizierte Arbeitsausbildung erhalten bzw. an die neuen Formen der protoindustriellen Manufakturarbeit gewöhnt werden«⁶³.

Während auf diesem Wege Kinder selbst zu unmittelbaren Empfängern der Unterstützung wurden, galt es ebenso als anerkanntes Bedürftigkeitskriterium, für die Versorgung unmündiger Kinder verantwortlich zu sein. In Suppliken an den Landesvater wurde immer wieder die große Zahl von Kindern angeführt⁶⁴. So argumentierte ein mittelloser Armenvogt aus Ludwigslust gegenüber Herzog Friedrich Franz I. 1786⁶⁵:

Da ich nun 5 Kinder habe, welche mir schwer zu ernähren fallen, [...] [und] diesen Sommer ein Mißwachs an Gartenfrüchten gehabt, daß ich nicht weiß, wo ich den bedürftigen Lebens-Unterhalt für mich, benebst noch unnmündigen Kindern hernehmen soll, [...] und bitte flehentlich [...] zum Ankauff etwas Kartoffeln eine kleine Gnade zu schenken [...].

2.2.1.5. Das Kriterium Katastrophen und Unfälle

Neben den Kriterien, die durch die lebenslaufzyklischen Probleme und Gefahren auftreten konnten, und die stets mit den hinreichenden Kriterien der Arbeitsunfähigkeit und dem Fehlen familiärer Netze oder anderweitiger Selbsthilfestrategien verknüpft waren, berechtigten weitere Fälle extremer und existenzbedrohender Not in Ausnahmefällen ebenso zur Unterstützung⁶⁶. Entscheidend bei der Beurteilung der persönlichen Katastro-

59 Vgl. VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit (1990), S. 80.

60 Vgl. HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 120; MEUMANN, Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord (1995), passim.

61 Vgl. KRÜGER, SCHÖN, Policy in Rostock (2005), S. 246.

62 Vgl. KONERSMANN, Gesellschaftliche Extrapolation und anthropologische Grenzerfahrung (2011), S. 278f.; SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 206, 209 (6).

63 SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 458.

64 Vgl. auch HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 121.

65 LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Ludwigslust, Nr. 12, Armenvogt Freymann an Friedrich Franz I., 11. Okt. 1786. Vgl. auch die Quittung über den Eingang des Geldes, o. D.

66 Vgl. BOLLBRÜGGE, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (1835), S. 163.

phen war die individuelle Schuldlosigkeit an der jeweiligen Situation⁶⁷. Hierzu zählten Brandkatastrophen, Überschwemmungen sowie Verheerungen im Kriegsfall⁶⁸. So berichtet der Bürger Heynatz aus dem mecklenburgischen Boizenburg, rund 60 Kilometer südwestlich von Schwerin, über seine elenden Umstände und bittet um eine Unterstützung in dem städtischen Armenhaus⁶⁹:

Ich bin schon 82 Jahre alt, dabey aber sehr kümmerlich und gebrechlich, indehm leider mit einem schweren Bruch Schaden beladen, anbey habe eine alte 75jährige Frau, die leider auch kümmerlich und gebrechlich [...]. Nun habe durch Gottes Gnade schon 50 Jahre als Bürger und Amts Schuster in Boizenburg gewohnet, während der Zeit aber auch viele fatalitäten mit ausgestanden, indehm zwei Jahre vor hiesigen unglücklichen Stadt Brand, da alles in Feuer aufgegangen, ich ein neu Haus mit Mühe und Kosten erst erbauet hatte [...].

Doch auch dieses Haus brannte nieder, so dass das Ehepaar nun auf die armenfürsorgereiche Hilfe angewiesen war. Anhand dieses Beispiels wird die Voraussetzung des hinreichenden Kriteriums der fehlenden Selbsthilfemöglichkeiten deutlich. Während zum einen das hohe Alter und die allgemeine Gebrechlichkeit des Ehepaars, zum anderen die geforderte und nachzuweisende Bereitschaft zur Arbeit mit dem Verweis auf die 50jährige Tätigkeit als Amtsschuster argumentativ an geführt wird, wird zum Dritten der Verlust des Ersparten infolge unverschuldeter Katastrophen benannt⁷⁰.

2.2.2. Starke Bettler und unwürdige Arme

Der zeitgenössische Begriff des starken Bettlers (lat. *mendicus validus*⁷¹) umfasst in seiner Komposition zwei Elemente, die einander antagonistisch gegenüberstehen: zum einen die Stärke, die sich auf die grundsätzliche Befähigung zum Broterwerb durch Arbeit bezieht, zum anderen den Bettel, durch den sich der arme Mensch (als Alternative zur Arbeit) ernährte. Der angelegte Kontrast wurzelt in der impliziten Ungerechtigkeit, welche sich in drei allgemeinen Normen fassen lässt: Zum Ersten sollte derjenige, welcher fleißig arbeitet, faule Menschen nicht in ihrem Müßiggang unterstützen und Almosen spenden (müssen). Die Unterstützung nicht bedürftiger Menschen entsprach nicht der empfundenen Gerechtigkeit. Zum Zweiten galt die Weigerung, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, als eine Gefährdung der Prosperität des Landes. Starke Bettler handelten konträr zu den Interessen des Gemeinwohls und verweigerten die Bedienung der Arbeitsverpflich-

67 CARUSO, Migranten als nützliche Arbeitskräfte, Träger des Fortschritts und Opfer der Arbeit (2006), S. 489.

68 PIERER, Art. »Bettelwesen« (1857), S. 693; vgl. hierzu auch MATTHES, Der Große Hamburger Brand von 1842 (2010), S. 155–157, zu den Wohltätigkeitsveranstaltungen in Berlin zur Unterstützung der Bedürftigen in Hamburg.

69 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1549, Brief an Herzog Christian Ludwig II., 28. Sept. 1751.

70 Vgl. auch SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 433.

71 GEORGES, Art. »Bettler« (1910), Sp. 461; Art. »Gesund« (1910) Sp. 1105; Art. »Validus« (1918), Sp. 3358–3360; GRIMM, GRIMM, Art. »Bettler« (1854), Sp. 1736; SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 61.

tung, die spätestens seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zu einem wesentlichen Merkmal des Gemeinwesens geworden war. Arbeit und Müßiggang waren zu einem dichotomen Begriffspaar geworden. Zum Dritten würde den wirklich Bedürftigen, die auf die Almosen angewiesen wären, aufgrund der begrenzten Ressourcen die Unterstützung entzogen⁷².

Die Kriterien, die den idealtypischen starken Bettler charakterisierten, sind weniger eindeutig zu fassen als die Merkmale eines würdigen Armen. Waren die Integrationskriterien in die Fürsorge eindeutig in den Armenordnungen festgeschrieben, ist für die Erfassung des Stereotyps eines starken Bettlers ein komplexerer Zugang nötig, um ihn jenseits der Kriterien der Arbeitsscheu und des Müßiggangs sowie der rein antithetischen Anlage zum würdigen Armen zu fassen. Neben den bettelkritischen Schriften, den zahllosen Verordnungen und normativen Texten gegen Bettelei, aber auch den Hausordnungen von Einrichtungen zu Disziplinierungszwecken sind statistische Auszählungen bettelnder Gruppen zu berücksichtigen. Ebenso bietet die neuere Forschung mit ihren Erkenntnissen wesentliche Ansätze der Orientierung. In den folgenden sieben Unterabschnitten wird die modellhafte Zeichnung des starken Bettlers vorgenommen:

- Starke Bettler im Milieu der Nacht,
- Starke Bettler und ihr deviantes Verhalten,
- Starke Bettler als Unchristen,
- Starke Bettler als Fremde,
- Starke Bettler und der Betrugs- sowie Drohbettel,
- Starke Bettler und ihr Geschlechterprofil sowie
- Starke Bettler und die Erziehung und Nutzbarmachung ihrer Kinder.

2.2.2.1. Starke Bettler im Milieu der Nacht

Wie Frank REXROTH zeigt, wurden die starken Bettler mit dem »Milieu der Nacht« assoziiert⁷³. Das heißt, dass diese nicht nur hinsichtlich ihrer fehlenden Arbeitskraft und der folgerichtigen Belastung des Gemeinwesens in die Kritik gerieten, sondern auch aufgrund der Charakterisierung mit Attributen, die ebenso Prostituierten, Spielern, Trinkern oder Kriminellen zugeschrieben und die »gemeinhin zu Stereotypen⁷⁴« wurden. Hierzu zählten verschiedene Formen devianten oder delinquenten Verhaltens⁷⁵: Neben dem Vorwurf

72 Vgl. SCHUCK, Arbeit als Policeystrafe (2000), S. 623.

73 REXROTH, Das Milieu der Nacht (1999), S. 164. – Die Überlegungen F. REXROTHs gelten auch für die Frühe Neuzeit. Mechanismen der sozialen Distinktion wurden durch die Obrigkeit seit dem ausgehenden späten Mittelalter angewendet und verschärften sich seit dem beginnenden 16. Jh. zunehmend.

74 EPPLE, SCHÄR, Stifter, Städte und Staaten (2010), S. 115.

75 Vgl. HAHN, Exklusion und die Konstruktion personaler Identitäten (2008), S. 73–77, zum Verhältnis von Exklusion und Devianz, das sich in der historischen Arbeit unabhängig vom Etikettierungsansatz (da bereits seit dem 19. Jh. Ansätze erkennbar sind) entwickelt hat, aber ein zu diesem Ansatz analoges Verständnis von Devianz aufweist; vgl. PEUCKERT, SCHERR, Art. »Minderheiten« (2010), S. 205; REXROTH, Die Grenze der Ehrbarkeit und ihre Anrainer (2004), passim. Der Frage nach

der Faulheit und des Müßiggangs wurden die starken Bettler ebenso mit dem Etikett der Trunksucht und Völlerei versehen. Diese Mahnung bildete den absoluten Kontrast zu den Darstellungen der Armen selbst (z. B. in Bettelbriefen), da stets auf das Fehlen der lebensnotwendigen Grundlagen in der Bitte um Unterstützungsleistungen rekurriert wurde. Übermäßiger Konsum von Alkohol oder Nahrungsmitteln auf Seiten der starken Bettler hingegen suggerierten den Anschein einer etablierten Täuschkultur, die die Bedürftigkeit und die fehlende Existenzgrundlage aus taktischen Gründen vorspiegelte⁷⁶.

Der Jurist und Syndikus der Reichsstadt Straßburg Sebastian BRANT (1457/58–1521) griff in seiner bettelkritischen Schrift am Ende des 15. Jahrhunderts »Daß Narrenschiff ad Narragoniam« den Vorwurf des betrügerischen Bettels auf und etablierte mit der Figur des Narrenschiffes die »wichtigst[e] Symbolgestalt an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit«⁷⁷. In 112 Kapiteln führte er seine Vorstellung von der Narrenidee aus und folgte eine Gleichsetzung der Narrheit mit Sünde. Im Sinn zeitgenössischer Kritiken definierte er auch das Betteln als *straff der narheyt*⁷⁸ und formulierte im 63. Kapitel, welches er vollständig den Bettlern widmete: *er bättel hat ouch narren vil / All welt die ryecht sich yetz vff gyl*. In konkreter Anklage des betrügerischen Bettels heißt es⁷⁹:

Dann bätten des verdürbt man nit // Vil bgont sich wol zü wißbrott mitt / Die dryncken nit den schlechten wyn. Es müß Reynfal / Elsasser syn. Mancher verloßt vff bätten sich / Der spielt / bübt / halt sich üppeklich. // Dann so er schon verschlembt seyn hab / Schleht man jm bätten doch nit ab. Im ist erlobt der bättelstab / Vil neren vß dem bättel sich Di me gelts hant / dann du vnd ich.

In Abgrenzung zu den starken Bettlern, die *alle landt [...] beschyssen*, weist BRANT aber auch auf diejenigen Armen hin, die nicht den Betrugsbettel übten, sondern allein aus Not handelten. Bettelten allein diejenigen, die sich nicht allein ernähren könnten, bestünden keinerlei Versorgungsengpässe: *Dann bätten das düt nyeman we / On dem / der es zü nott müß triben*⁸⁰.

Der Vorwurf gegen das Milieu starker Bettler, dass es trotz Wohlstand bettelte⁸¹, kann als Wurzel verschiedener Maßnahmen gewertet werden, welche sich auch auf diejenigen auswirkten, die als wahrhaft bedürftig anerkannt wurden. Die Beständigkeit dieses Stereotyps, die in der dauerhaften Überzeichnung des Individuums mit dem vermeintlichen Missbrauch der (unberechtigt erhaltenen) Spenden mündete⁸², führte dazu, dass er von den Akteuren der Armenpolitik übernommen und auf diese Weise zur morphologischen und semantischen Basis der armutspolitischen Diskurse wurde. Dies kann mit der vorliegenden Arbeit allein

den potentiellen Konsequenzen, die sich aus den beschriebenen Etikettierungsprozessen ergaben, wird noch weiter zu folgen sein; SCHMIDT, Zwischen Repression und Integration (2002), S. 421.

⁷⁶ Vgl. hierzu auch, LUTHER, An den christlichen Adel deutscher Nation (Druck von 1888), passim.

⁷⁷ METGER, Art. »Narrenliteratur« (1993), Sp. 1027.

⁷⁸ BRANT, Narrenschiff ad Narragoniam (1494).

⁷⁹ Ebd., Kap. LXIII »Von den bettlernen«.

⁸⁰ Ebd.; vgl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 62, zur Rezeption.

⁸¹ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Schelfrichter L. Amsel an Friedrich Franz I., 28. Feb. 1789, zu dem Motiv des reichen Bettlers, das bis zum Ende des 18. Jhs. Bestand hatte.

⁸² Vgl. ULBRICHT, Der Tod eines Bettlers (1997), S. 388f., zur Projektion und Zusammenziehung negativer Stereotype, die das Individuum überzeichneten; SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 62.

für den mecklenburgischen Raum in seinen Residenzstädten nachgewiesen werden. Die umfassende Verbreitung der Begriffe des würdigen Armen und starken Bettlers im Reich und außerhalb seiner Grenzen sowie ihre Verwendung sowohl in bettelkritischen Schriften seit dem Ausgang des Spätmittelalters als auch in der armenfürsorgerischen Verwaltungsüberlieferung, die durch die Armutsgeschichtsforschung ausgewertet wurde, deuten jedenfalls darauf hin. Der Begriff des starken Bettlers lässt sich damit als ein Beispiel gelungener Kommunikation ausweisen, dessen Begriffsfeld – hier verstanden als das Konglomerat an Stigmatisierungen und Vorurteilen – nahezu keine Unterschiede in der Verwendung und Aufladung mit Semantiken fassbar werden lässt.

2.2.2.2. Starke Bettler im Wirtshaus

Im Rahmen dieser Vorwürfe gegen den starken Bettler wurde immer wieder ein Ort des Geschehens in den Blick genommen: das Wirtshaus⁸³. Dieses galt als potentielle »Brutstätte« des »liederlichen Lebenswandels«⁸⁴. Gerd SCHWERHOFF charakterisiert die frühneuzeitliche kommerzielle Gastlichkeit im Allgemeinen und das Wirtshaus im Speziellen als den »Inbegriff sozialer Unordnung und Unmoral, de[n] Hort seelischer und körperlicher Gefahren«⁸⁵, in dem neben der Trinkerei auch dem Glücks- und Kartenspiel oder der Prostitution Raum gegeben⁸⁶, und in der Folge auch zum Objekt regelmäßiger und eng getakteter Kontrollen wurde⁸⁷. Dies galt insbesondere, da sich hier die fremden vagabundierenden Bettler einmieteten und der abendlichen Kontrolle durch die Nachtwächter entzogen⁸⁸. Eine Folge bestand in der etablierten Verpflichtung der Wirte zur abendlichen Meldung über alle in ihrem Haus logierenden Fremden⁸⁹. Die meisten obrig-

83 Vgl. ALTHAMMER, *Mobile Arme. Fremde Bettler, Zigeuner und Vagabunden* (2011), S. 276; HINDLE, *Aufsicht über die Armen in England des 17. Jahrhunderts* (2005), S. 288, zu den wahrgenommenen sozialen Missständen.

84 Ebd.; HAACK, *Der vergällte Alltag* (2008), S. 63–65.

85 SCHWERHOFF, *Die Policey im Wirtshaus* (2006), S. 356.

86 Vgl. exempl. zu den allgemeinen Vorwürfen gegen Wirtshäuser: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 945, Gerichtliches Protokoll, 9. März 1771 (Lärmbelästigung durch singende Gäste, Betreiben von Glücks- und Kartenspiel, allgemeine *Schelmereyen*); vgl. hierzu auch BRANT, *Das Narrenschiff ad Narragoniam* (1494): *Mancher verlost vff battlen sich / Der spielt / bübt / halt sich üppecklich*; SCHMIDT, *Zwischen Repression und Integration* (2002), S. 438f.

87 Vgl. ISELI, *Gute Policey* (2009), S. 80–83, zum Regelungsgegenstand des Wirtshauses im öffentlichen Raum; PAUSER, *Geldspiel und Policey* (2000), S. 188f.

88 BRIETZKE, *Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten* (2002), S. 477; SCHMIDT, *Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke* (2010), S. 437.

89 Vgl. exempl. wegen der Einquartierung Fremder: LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 458; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 8936, Ergänzung zur Verordnung Herzog Friedrich mit der Anordnung in dem *Wirtshaus öftere visitationes in Absicht auf die fremden anzustellen*, 25. Okt. 1765; Nr. 6696, Verordnung Friedrich *[insbesondere aber den Krüger und Herbergierern auf dem Rathhause deutlich vorlesen]*, 20. März 1773; Nr. 939, Mandat Friedrich, 14. Sept. 1775 (mit dem beiliegenden Bericht); Nr. 11649, Anordnung an die Husaren *an allen Orten, in Krügen oder sonstigen Schlupfwinkeln der Bettler und Vagabonden nach deren Aufenthalt* zu suchen, 2. Mai 1801; Nr. 6722, Verordnung zur Bekämpfung von Bettelei und Vagabundentum, Friedrich

keitlichen Normierungen richteten sich an die Wirte, nicht an die Gäste, so dass sich diese als Vermittler (»middle men«) zwischen Obrigkeit und den zahlenden Gästen bewegen mussten. Innerhalb dieses tripolaren Beziehungsgefüges galt es, die ökonomischen Interessen gegen ein Wirtschaften nach den strengen Auflagen der Policeygesetzgebung abzuwägen⁹⁰.

2.2.2.3. Starke Bettler als Unchristen

*Den Ausschweifungen in den Sitten ergeben*⁹¹ – so wurden die starken Bettler spätestens seit dem beginnenden 16. Jahrhundert im Spiegel normativer Quellen als Unchristen charakterisiert⁹². Von den würdigen Armen erwarteten Obrigkeit und die armenfürsorgereichen Einrichtungen, dass sie ein ehrbares und gottesfürchtiges Leben führten. Denjenigen, die dies nicht taten, wurde vorgeworfen, sie hätten ihre Armut durch unmoralisches Verhalten selbst herbeigeführt⁹³. Letzteres fand seinen unmittelbaren Ausdruck in den formellen Voraussetzungen für die Ausstellung von Bettelerlaubnissen, wozu auch die Kenntnis des Glaubensbekenntnisses zählte⁹⁴. Auch in den Waisenhaus- und Zuchthausordnungen wurde der Gottesdienstbesuch zur Pflicht gemacht und sollte die Ermahnung zum christlichen Verhalten den Alltag prägen⁹⁵. Die Betonung dieser Obliegenheiten im Rahmen normativer Regelungen lässt sich als Indiz dafür lesen, dass geübter Christenglaube sowie die Befolgung christlicher Tugenden nicht als Merkmale des bettelnden unwürdigen Armenmilieus galten⁹⁶.

Franz I., 17. Dez. 1805, oder Pro Memoria Friedrich Franz an den Rat der Altstadt, 17. Dez. 1805; StadtA Neu., Repositur I, Nr. 81, Karl I., Landesverordnung wegen Abstellung der Betteley, Verpflegung einheimischer Armer und Abwehrung der auswärtigen Bettler und Vagabonden, 12. Sept. 1798, Artikel III Von den ausländischen Bettlern und Vagabonden, § XXI, S. 17.

90 Vgl. FUCHS, Art. »Gasthaus« (2006), Sp. 174–177; SCHWERHOFF, Policey im Wirtshaus (2006), S. 356–359, 365–367.

91 KRÜNITZ, Art. »Liederlich« (1800), S. 593, (5).

92 Vgl. exempl. zur Charakterisierung des Armenmilieus: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 431, (a) Verordnung Friedrich Franz I., 2. Juli 1787, und (b) Stadtgericht an Regierung Friedrich Franz I., 25. Jan. 1788, Starke Bettler führten *liederliche Lebensart*; Nr. 6617, Friedrich Franz I. an den Rat der Altstadt, 3. Feb. 1814, Starke Bettler hätten *Hang zur Liederlichkeit, zum Müßiggange und zum Saufen*; Nr. 897, Ratsprotokolle, 26. Jan. 1820, Vorwurf der Unehrllichkeit an starke Bettler, weil sie ihr Handwerkszeug verkauften.

93 Vgl. PAUSER, Geldspiel und Policey (2000), S. 221–223, zur sittlich-ökonomischen Motivation der Regulierung des Geldspiels am Beispiel der österreichischen Länder; vgl. auch SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 433.

94 SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 60.

95 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 6, Die Ordnung, wie es bey dem Zuchthause zu halten betreffend, Capitel I: Von Anordnung des Gottes Dienstes bey Zuchthause und einiger anderen hieher gehörigen Puncten, §§ 1f. u. 5, o. D. [1780–1800]; BARTH, Alltag in einem Waisenhaus der frühen Neuzeit (2002), S. 61–73; PITSCHNEIDER, »Bis zur Besserung« (2010), S. 132f., 141–143.

96 Vgl. VON FRIEDEBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 71–73, zur Bedeutung der Frömmigkeit und des sittlichen Charakters als Voraussetzungen für die Ehrlichkeit; GERSTENMAYER, TATARINOV, Unordentliche Verhältnisse (2013), S. 131f.

2.2.2.4. Starke Bettler als Fremde

Ein häufiges, wenn auch nicht notwendiges Charakteristikum des starken Bettels bestand in dem Merkmal der Fremdheit⁹⁷. Wollte man aus betrügerischen Absichten Almosen heischen, fiel das Vortäuschen falscher Bedürftigkeit an Orten leichter, an denen die Bettler nicht bekannt waren. Während reiche Fremde die Möglichkeit hatten, sich in die gesellschaftlichen Verkehrskreise einer neuen Umgebung einzukaufen, sich also wirtschaftlich und sozial zu integrieren, blieb armen Fremden per se die Möglichkeit zur attraktiven Einbringung in ein Sozialgefüge verschlossen⁹⁸. So definieren Beate ALTHAMMER et al.: »Eine Stigmatisierung als Fremde kam folglich für mobile Personen erst dann wirklich zum Tragen, wenn ihre Fremdheit mit Armut verbunden war«⁹⁹. Eine Bezifferung der Zahl ist für die Frühe Neuzeit kaum möglich, doch gilt es als unbestritten, dass ganze Teile der Bevölkerung zeitweise mobil waren. Arme Nichtsesshafte prägten das Profil der Städte – als attraktive Ziele vagabundierender Menschen – auf markante Weise und wurden zum Objekt rigider Ausgrenzungsmechanismen aus dem Gemeinwesen und der Fürsorge¹⁰⁰. Begründet wurden die Maßnahmen gegen fremde Bettler unter anderem mit Argumentationsmustern, die zum Beispiel um Aspekte wie die Belastung der Bewohner und würdigen Armen durch Bettlerzüge sowie die unterstellte große Bereitschaft zu Gewalttätigkeit aufgebaut wurden. Letzteres lässt sich in einen generell kriminalisierenden Blick auf migrierende Gruppen erweitern¹⁰¹. Aufgrund der Kommunalisierung der Armenfürsorge seit dem 16. Jahrhundert bestand die grundsätzliche Annahme, dass allen Unterstützungsbedürftigen in ihren Heimatgemeinden im Falle wahrhafter Bedürftigkeit geholfen würde. Nichtsesshafte Armut erhöhte also die Wahrscheinlichkeit deutlich, dass es sich um unwürdigen, starken Bettel handelte. So definiert auch der Kameralist Günther Heinrich VON BERG (1765–1843) in seinem »Handbuch des Teutschen Policyrechts«: [...] *den furchtbarsten Stamm der Diebe und Räuber von Handwerk machen immer die Landstreicher, und zwar die fremden Landstreicher, aus*¹⁰². Ein weiteres Motiv, mit dem spezifisch die Ausgrenzung fremder Bettler begründet und legitimiert wurde, bestand in dem entworfenen Bedrohungsszenario, dass jene ansteckende Krankheiten übertrügen¹⁰³.

97 Vgl. ALBRECHT, Fürsorge und Wohlfahrtswesen (2005), S. 426; RAPHAEL, Figurationen von Armut und Fremdheit (2006), passim, zu den Perspektiven interdisziplinärer Forschung über die Inklusions- und Exklusionsmuster armer und fremder Menschen; HAHN, Exklusion und Konstruktion personaler Identitäten (2008), S. 90; HÄBERLEIN, ZÜRN, Minderheiten als Problem der historischen Forschung (2001), passim, zur Kategorie Fremdheit als Alternative zum Randgruppenbegriff.

98 PEUCKERT, SCHERR, Art. »Minderheiten« (2010), S. 205.

99 ALTHAMMER, Mobile Arme. Fremde Bettler, Zigeuner und Vagabunden (2011), S. 273.

100 Ebd.

101 Ebd.

102 VON BERG, Handbuch des Teutschen Policyrechts (1804), S. 605, Abs. XXXI. Von den Vorkehrungen der Sicherheitspolicy gegen Landstreicher, § 1; MERZDORF, Art. »Günther Heinrich von Berg« (1875), S. 363f.

103 Vgl. ALTHAMMER, Mobile Arme. Fremde Bettler, Zigeuner und Vagabunden (2011), S. 277; ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 85, zum Verdacht ggü. armen Menschen, Juden und Minderheiten (v. a. Leprosen) gegen die Pest oder andere Epidemien und Seuchen

Inwieweit tatsächlich ein erhebliches Bedrohungspotential in Phasen epidemischer Krankheiten bestand, ist retrospektiv schwer zu bewerten. Gerade aufgrund der räumlichen Enge in den urbanen Zentren waren die Auswirkungen einer Epidemie verheerend und die Vorsorgemaßnahmen entsprechend scharf, was sich auch in dem zeitweiligen Verbot von Jahrmärkten widerspiegelt¹⁰⁴.

2.2.2.5. Starke Bettler und der Betrugs- sowie Drohbettel

Wesentlich trug Mathias HÜTLIN dazu bei, das zeitgenössische Verständnis vom starken Bettel zu definieren, indem er mit seinem »Liber Vagatorum« im frühen 16. Jahrhundert einen Katalog betrügerischer Betteltaktiken zusammenstellte und mit diesem das Bild fremder Armer für Jahrhunderte prägen sollte¹⁰⁵. Quellenkritisch darf ihm aufgrund seiner Stellung als Pforzheimer Spitalmeister eine grundsätzliche Kenntnis der angewandten Bettelpraktiken attestiert werden. Mit dem Ziel geschrieben, *allen menschen zu einer underweisung und lere, unnd denen die diße stück brauchen zu einer besserung und bekehrung*¹⁰⁶ zu dienen, stellt HÜTLIN in dem ersten Kapitel der dreiteiligen Konzeption seines Büchleins 28 verschiedene Formen *betrügerischen Bettels* vor¹⁰⁷. In einer neu aufgelegten Fassung des »Liber Vagatorum« aus dem Jahr 1528 stellte Martin LUTHER dem Buch eine Einleitung voran und betonte die Wichtigkeit, dass das Wissen um die häufig betrügerischen Absichten publik würde¹⁰⁸:

Ich hab aber für gut angesehen, das solch büchlein nicht alleine am Tage bliebe, sondern auch fast überall gemein wurde, damit man doch sehe und greiffe, wie der teuffel so gewaltig in der welt regiere, obs helfen wollte, das man klug würde und sich yhm ein mal klug fursehen wolte.

immun zu sein. E. ISENMANN bezieht sich hier auf den Beginn des 16. Jhs.; WAHRMANN, Kommunikation der Pest (2012), S. 208–222.

104 Vgl. hierzu LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 435, Supplicata unterschiedlicher Städte um Concession der Contagion halber verbotenen Jahrmärkte.

105 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 32.

106 HÜTLIN, Liber Vagatorum, 1510, fol. 1r.

107 Im ersten Teil werden 28 Typen betrügerischen Bettels zusammengetragen (ebd., fol. 1v–7r), der zweite Teil enthält Anmerkungen und belegt die vorgestellten Bettlertypen anhand einzelner exemplarischer Studien (ebd., fol. 7r–8v) und der dritte Teil besteht aus einem Wörterbuch des Rotwelschen (»Vocabularis«, ebd., fol. 8v–10v).

108 LUTHER, Von der falschen Betler buberey (Druck von 1909), S. 638, Z. 10–14. Vgl. auch DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 51f. U. DANKER folgert aus der Bereitschaft Luthers, ein Vorwort zu verfassen, und der Tatsache, dass in nicht einmal 30 Jahren 32 Auflagen erschienen, eine dynamische Verbreitung und große Wirkmächtigkeit.

Die verschiedenen Formen des Betrugsbittels legen offen, dass sie an den Kriterien würdiger Armut anknüpften. Hierzu zählten unter anderem körperliche Gebrechen¹⁰⁹. Mathias HÜTLIN widmet in diesem Zusammenhang verschiedene Kapitel seines Buches den Techniken, auf die starke Bettler zurückgriffen, um Krankheiten vorzutauschen. Hierzu zählte zum Beispiel der Abschnitt »Von den Seffern«. Hier heißt es¹¹⁰:

Seffern [...], das seyn betler, die streichen eine salbe an haß oben und obe[n] un[d] legen sich da[nn] vor die Kirche[n], so werden sie geschaffen als ob sie lang siech were[n] gewesen. [...] Schweiger [hingegen] [...] das sind betler, die nehmen pferdes mist und mengen den mit wasser und bestreiche[n] die bein hend und arm, damit werde[n] sie geschaffen als ob sie die gelb betten oder ander groß siechtagen.

Neben den Bettelpraktiken wurden dem Milieu starker Bettler verschiedene Formen delinquenten Betragens vorgeworfen, die sich generalisierend im Bereich des Almosensammelns ansiedeln lassen. So wurden dem starken Bettler stereotypisch Drohungen zugeschrieben, sollten Bürger nicht bereit sein, Almosen zu spenden (sog. Drohbettel). Dabei wurde ein Bedrohungsszenario gezeichnet, das von Beschimpfungen über körperliche Gewalt bis hin zu Morddrohungen reichte. Als Konsequenz daraus mussten auch Zuchthausinsassen nach ihrer Entlassung aus der Gefangenschaft die Urfehde schwören, und bekennen, dass sie sich *an niemandem [...]* ihrer erlittene[n] Gefangenschaft [wegen] rächen, und sich sofort *aus den gesammten [...]* Landen entfernen¹¹¹. Die konkrete Formulierung lässt auf eine tatsächliche Angst der Zeitgenossen vor derartigen Übergriffen schließen. Insbesondere in ländlichen Gebieten seien regelmäßig Almosen mit der Warnung erpresst worden, dass ansonsten Häuser und Scheunen in Brand gesetzt würden¹¹². Im Zusammenhang hiermit sind starke Bettler auch als sogenannte Mordbrenner¹¹³ oder Brandbettler bezeichnet worden¹¹⁴. Die Deutung der Figur des abgewiesenen Bettlers als Brandstifter habe zu latenten Vorurteilen der frühneuzeitlichen Gesellschaft geführt. So deutet Otto ULBRICHT den fremden Bettler und seine angekündigte Brandstiftung als das »Drohbild par excellence«, das in der Befürchtung gründete, selbst vom »Besitzenden zu[m] Bettler« gemacht zu werden¹¹⁵. Uwe DANKER hingegen betont, dass die Mordbrenner nur in den seltensten Fällen aus Wut über Abweisung gehandelt hätten. In der Regel seien Brandstiftungen »auf Bestellung« verübt wor-

109 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 35; vgl. Kap. 2.2.1.1. Das Kriterium Krankheit.

110 HÜTLIN, Liber Vagatorum, »Von den Vopperrn und Vopperin«, fol. 6r–7v.

111 LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 157, Befehl an Oberst von Restorff, 28. Juni 1792 mit dem beiliegenden Eid für die entlassenen Zuchthausinsassen.

112 Vgl. Edikt zum Vorgehen gegen Brandbettel, 19. Aug. 1723 [Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern, Sign.: Dit III ME 151].

113 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Mordbrenner« (1804), S. 1; DANKER, Räuber und Gauner (2001), passim; REINHOLDT, Art. »Mordbrenner« (2008), passim; SCRIBNER, The Mordbrenner Fear (1988), passim.

114 Vgl. VON FRIEDEBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 24, der auf eine Analyse von 649 gefassten Straftätern in Mordbrennerprozessen des 16. Jhs. hinweist, die sich aus über 33 Prozent ehemaligen Landsknechten, 15 Prozent Handwerkern, elf Prozent Vagierenden, zehn Prozent Bettlern sowie weiteren Tagelöhnern und Krämern usw. zusammengesetzt haben soll. Auch DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 81 betont die große Zahl der Landsknechte unter denjenigen, die als Mordbrenner verurteilt wurden.

115 ULBRICHT, Der Tod eines Bettlers (1997), S. 388, 390.

den¹¹⁶. Dass der Verlust der Existenzgrundlage tatsächlich einen Teil der frühneuzeitlichen Lebenswirklichkeit prägte, und keine »Massenpsychose« darstellte, lässt sich auch aus der Definition würdiger Armutskriterien rekonstruieren: sogenannte *Abgebrannte* wurden berücksichtigt.

Betrachtet man die gezeichneten Drohgebärden und Einschüchterungen von Seiten der Bettler, könnte der Widerspruch zu dem ursprünglichen Almosengedanken kaum größer sein: Der Unterschied zwischen den Charakterisierungen der Bettler, die laut der mittelalterlichen Almosendogmatik in demütiger und dankbarer Haltung für das Seelenheil ihrer Spender beten sollten, und der Darstellung starker Bettler seit dem 16. Jahrhundert könnte augenscheinlicher kaum sein¹¹⁷.

2.2.2.6. Das Geschlechterprofil der starken Bettler

Während sich sowohl weibliche als auch männliche Arme betrügerischer Bettelpraktiken bedienen, kann keinesfalls von einer gleichmäßigen Verteilung gesprochen werden. Robert JÜTTE stellt eine deutliche Dominanz von Männern unter den unwürdigen Armen fest, unter denen letztlich die vagabundierenden, also nicht-sesshaften Armen besonders deutlich vertreten waren. Aus mehreren Einzeluntersuchungen kann er im Ergebnis ein Verhältnis von zwei zu eins zwischen Männern und Frauen herausarbeiten¹¹⁸. Dabei ließen sich differenziertere Ergebnisse erzielen, wenn das Kriterium der Geschlechterverteilung innerhalb der wandernden Bettlerpopulation durch die Berücksichtigung ihres Wanderradius erweitert würde. Im unmittelbaren Nahbereich einer größeren Stadt seien deutlich mehr Frauen aufgegriffen worden, als im überregionalen Vergleich. JÜTTE begründet dies mit der deutlich stärkeren Einbindung der Frauen in stabile Haushaltsgemeinschaften und dem allgemein höheren »moralischen und sozialen Druck«, der dazu geführt habe, dass Frauen auch unter schlechteren Bedingungen länger sesshaft blieben und nicht so leicht die »unterste Stufe des sozialen Abstiegs« erreicht hätten¹¹⁹. Quellenkritisch ist bei der Auswertung von Zuchthauslisten zu bedenken, dass der Grund für den kleineren Anteil der Frauen unter den mobilen Bettlern auch dadurch begründet sein könnte, dass weibliche Vaganten als weniger gefährlich bewertet und damit seltener in die Zuchthäuser (mit ihren begrenzten Ressourcen) eingeliefert wurden. Der Blick in die geschlossenen Einrichtungen allein kann daher nicht genügen¹²⁰.

116 DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 80.

117 Vgl. SCHUBERT, Der »starke Bettler« (2000), S. 874.

118 JÜTTE, Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen (1995), S. 124f.; DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 66f.

119 JÜTTE, Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen (1995), S. 124f.

120 Vgl. hierzu HÄRTER, Polizei und Strafjustiz (2005), S. 997.

2.2.2.7. Starke Bettler und die Erziehung ihrer Kinder

Eine weitere Facette des stereotypischen starken Bettlers bestand in dem Generalverdacht, dass jener seine Kinder aufgrund vermittelter Werte und fehlender Vorbilder zu einer neuen Generation von Bettlern erziehe: *Vnd werden stets ye me vnd me*¹²¹. Diese Überzeugung lässt sich bis ins 19. Jahrhundert hinein nachweisen¹²². Exemplarisch sei auf einen Brief an Herzog Friedrich Franz I. von den Sternburger Ratsherren verwiesen, mit dem um die Aufnahme eines Jungen in das Schweriner Waisenhaus gebeten wurde¹²³:

Sie befürchteten, daß ein solcher junger knabe, der alle Anlage zu ein nützlich Mitglied des Staats hat, in seiner Kindheit verschuldet und verdorben wird. [...] Seine Mutter ist eine träge und lästige Persohn, worin der Grund ihrer verfallenen Umstände liegt. Ihre Bequemlichkeit aller Faulheit geht so weit, daß sie nicht einmal Lust hat, noch warme speisen zu kaufen; sondern sie trinkt lieber Coffee und ein Gläßchen Branntwein. Das Getränck läßt es nicht zu, daß sie ihre Kinder gehörig erzieht, und zur Schule hält, und da der Christian Edel diese Untugend schon selbst einsieht, so nutzt er zuweilen die Thorheit seiner Mutter und verwildert.

Die besondere Verpflichtung der Armenkassen gegenüber Waisen und armen Kinder gründete somit nicht ausschließlich in dem grundsätzlichen Versorgungsgebot, sondern ebenso in dem Erziehungsauftrag der Obrigkeit. Diesen galt es wahrzunehmen, auch um weitere schädliche Entwicklungen zu verhindern¹²⁴. Dabei lassen sich durchaus auch Argumentationen der städtischen Obrigkeit nachweisen, die die Nutzbarmachung armer Kinder thematisieren und diese als einen finanziellen Ausgleich für die Kosten bewerten, die ihre unmoralischen und bettelnden Eltern verursacht hätten. So heißt es über die geschiedene Louise Grunow im Februar 1814¹²⁵:

Sie ist dermaßen dem gemeinen Besten schädlich, daß ihre Transportierung ins Landesarbeitshaus zu Güstrow notwendig wird [...], [denn] sie versank durch ihren Müßiggang und ihren Leichtsinns in die tiefste Elende, so daß beide ihre Kinder zeitlich ungesund gewesen wären. Indem die Mutter ins Arbeitshaus verwiesen wurde, da sie der bürgerlichen Gesellschaft zugleich gefährlich ist [...], könnten ihre Kinder durch andere Personen viel besser versorgt werden und dereinst dem Vaterlande [...] durch ihre Dienste das vergüten [...], was die Mutter demselben gekostet hat.

¹²¹ BRANT, Das Narrenschiff ad Narragoniam (1494), Kap. LXIII »Von den bettlernen«.

¹²² Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 388, Protokoll gehalten in dem herzoglichen Werk- und Waisenhaus zu Schwerin, 1. Okt. 1787, v. a. II Versorgung und Erziehung der Kinder; Nr. 552, Tätigkeit des Armenkollegiums unter besonderer Berücksichtigung von armen Kindern und ihrer Erziehung 1807–1871; Nr. 6608, Brief der großherzoglichen Beamten an Rat, 13. Dez. 1817. Dies lässt sich weiter exempl. an den Aufnahmeprotokollen des städtischen Schweriner Waisenhauses bis ins 19. Jh. hinein ablesen. Kinder sollten getrennt von ihren Eltern aufwachsen.

¹²³ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1690, Rat zu Sternburg an Friedrich Franz I., 16. Mai 1801.

¹²⁴ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 552, Ratsprotokoll anlässlich der Erziehung der Julie Böcker, 3. Jan. 1811. Pflegeeltern, die Kinder von verstorbenen oder ungeeigneten Eltern übernahmen, waren dazu verpflichtet, die Kinder in die Schule und zur Kirche zu schicken. Im Fall der Julie Böcker sollte dieselbe in die Obhut anderer Pflegeeltern gegeben werden, da sie lange Zeit nicht am Schulunterricht teilgenommen hatte.

¹²⁵ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6617, Friedrich Franz I. an Rat, 3. Feb. 1814.

Das Ansinnen, die Kinder in geeigneter Weise erziehen zu lassen, schlug sich auch in der Finanzierung der Einkleidung armer Kinder anlässlich ihrer Konfirmation nieder¹²⁶, zu der sie nur in entsprechend sauberer Kleidung im Alter von 14 Jahren zugelassen wurden¹²⁷. Wurden starke Bettler mit Eigenschaften wie der eines unchristlichen Lebenswandels charakterisiert, schien die Ebnung des kirchlichen Beitritts für junge Menschen – vor allem, da sie trotz knapper Kassen finanziert wurden – von zentraler Bedeutung. Ähnliche Befunde lassen sich für die Taufe von Findelkindern feststellen, die aufgrund der Ungewissheit, ob sie jene auch wirklich empfangen hatten, durch die Pflegeeltern nachgeholt wurde. Dies lässt sich bis ins 19. Jahrhundert hinein nachweisen und belegt die große lebensweltliche Relevanz der christlichen Religion sowie die Vorurteile gegen diese gesellschaftliche Randgruppe¹²⁸.

Während das Aufwachsen in einem Bettelumfeld für die Kinder gemeinhin als schädlich bewertet wurde, galt die Angehörigkeit vieler Kinder zu Bettelfamilien auch auf einer anderen Ebene als kritisch. Neben den individuellen Schicksalen der Kinder wurde ebenso ihre Instrumentalisierung auf Kosten spendenbereiter Bürger und damit der Landeswirtschaft problematisiert. Dies schien insbesondere unter dem Aspekt virulent, dass in den zeitgenössischen Bettelkritiken der Missbrauch von Kindern aus taktischen Gründen unterstellt wurde. Während zum einen eine große Zahl unmündiger Kinder allgemein als Kriterium der Bedürftigkeit galt¹²⁹, konnten physische oder psychische Behinderungen jener Kinder die Menge der Almosen weiter erhöhen¹³⁰. Das Vortäuschen einer großen Kinderschar bildete ein zentrales Motiv der (vorgestellten) Bettlertäuschkultur¹³¹. In dem »Narrenschyff« findet dies in Anklage des starken Bettlers den folgenden Ausdruck: *Der lehnet andern jr kynder ab // Das er eyn grossen huffen hab*¹³². Die Nutzbarmachung der Kinder habe seinen Höhepunkt in der bewussten Verstümmelung dieser gefunden, um auf diese Weise größeres Mitleid und damit eine höhere Spendenbereitschaft auszulösen. Quellenkritisch ist zu bemerken, dass sich diese Annahmen zumeist nur auf die Darstellung der Obrigkeiten oder in den bettelkritischen Schriften stützen¹³³. Ob derartige Grausamkeiten tatsächlich zu den geübten Bettelpraktiken gehörten, ist kaum nachweisbar. Um das Bild starken Bettels in der Wahrnehmung der Zeitgenossen zu zeichnen, bleibt die Beantwortung dieser Frage jedoch unerheblich.

126 Vgl. BOLLBRÜGGE, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (1835), S. 161f.

127 Vgl. auch VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag (1990), S. 74f., 121f.

128 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5178, Mandat Friedrich Franz I., 13. Mai 1789. Hier heißt es: *daß bey der gänzlichen Ungewißheit, ob das Kind getauft sey? ihr, daß es amnoch getauft werden möge, fordtersampst zu besorgen habet, [...]*.

129 JUST, PILS, »Die Entstehung der Unbarmherzigkeit« (1997), S. 7.

130 Vgl. SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 430; BRÄUER, Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas (2007), S. 28.

131 Vgl. SCHUBERT, Der »starke Bettler« (2000), S. 871, 878.

132 BRANT, Das Narrenschyff ad Narragoniam (1494), Kap. LXIII »Von den bettlernen«.

133 Ebd.

Auch in Romanen am Ende des 19. Jahrhunderts wird das Motiv der Nutzbarmachung von Kindern als Wesensmerkmal der Bettler-Täuschkultur aufgegriffen. In dem Roman »Der Bettler« von Andreas KARKAVITSAS heißt es in der Beschreibung geübter Bettelkultur¹³⁴:

»In seiner Blütezeit pflegten dort, wenn die erwachsenen Männer auf Reisen waren [...], die Siebzijährigen die Kinder auf den Tanzplatz zu versammeln, um sie in den Schlichen der Bettelkunst zu unterweisen [...]. Der »Blindkrüppellahme Tanz« war die Hauptübung in jener Zeit«.

Ebenso lassen sich in zeitgenössischen Romanen des 18. und 19. Jahrhunderts, wie den Werken der britischen Schriftstellerin Jane AUSTEN, Hinweise auf die Belästigung junger, wohl situierter Damen durch Bettelkinder finden¹³⁵. Der literarische Aufgriff dieser Motive in fiktiven Romanen ist als Ausdruck der Omnipräsenz der Bettelkultur und der zeitgenössischen Lebenswirklichkeit zu werten – zumindest in dem Bewusstsein der Menschen.

¹³⁴ KARKAVITSAS, *Der Bettler* (1984), S. 27. »Der Bettler« wurde 1896 geschrieben und erschien in 54 Folgen in der Zeitung »Hestia« (9. April bis 8. Juni 1896); vgl. LANG-GRYPARI, »Andreas KARKAVITSAS' Roman »Der Bettler« als Spiegelbild griechischer Politik des 19. Jahrhunderts« (2009), S. 216.

¹³⁵ Vgl. exempl. AUSTEN, *Emma* (Druck von 2005), S. 363–366.

2.3. Arme als Randgruppe?

Konzepte, Rollen und Funktionen im Rahmen der vormodernen Gesellschaft

Während sich die ersten beiden Abschnitte mit der Armutsgeschichte in ihrer »Langen Dauer« sowie den sozialen Typisierungen von Armut beschäftigten, die aus ihr hervorgegangen sind und bis ins 19. Jahrhundert wirkmächtig waren, widmet sich der dritte Abschnitt der Rolle armer Menschen im Rahmen der Gesellschaft. Dies geschieht in zwei Schritten: Zum Ersten werden verschiedene sozialhistorische Konzepte vorgestellt und hinsichtlich ihrer Passform auf arme Menschen überprüft. Der Schwerpunkt wird in der Darstellung auf dem Randgruppen-Begriff liegen, der (berechtigt) in der Kritik steht, aber insbesondere in heuristischer Hinsicht viel Potential bietet. Zum Zweiten folgt die Verortung der armen Menschen in der Gesellschaft, welche sich am Übergang von Vormoderne zu Moderne wesentlich strukturell änderte.

2.3.1. Der Randgruppenbegriff und seine Alternativen

Nähert man sich dem sozial- und kulturgeschichtlichen Themenfeld gesellschaftlicher Strukturen im Umgang mit armen Menschen, bietet sich eine große Fülle von Studien, die von mikrogeschichtlichen Einzelfalluntersuchungen bis hin zu Epochen übergreifenden, gesamteuropäischen und systematisierenden Vergleichen reicht¹. Ebenso hoch wie die Literaturdichte scheint die Vielfalt der Begriffe, mit denen summarisch diejenigen bezeichnet werden, die gesellschaftlich marginalisiert waren. So spricht Ernst SCHUBERT von einer wahren »Definitionsschlach[t]«, um soziale Milieus sprachlich pragmatisch zu fassen².

Im Speziellen wird die Bezeichnung als »Gruppe« immer wieder zum Gegenstand der Kritik, da diese den Anschein einer Homogenität erweckte³. Ein einheitliches Sozialprofil der Außenseiter und Randständigen lässt sich allerdings keinesfalls feststellen⁴. Vielmehr zeichnete sich die Gruppe durch die Heterogenität ihrer Einheiten aus⁵, die gleichermaßen

¹ Vgl. exempl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), passim, bes. S. 47f., 57–60; vgl. auch die Tagungsbände der Schriftenreihe: »Inklusion/Exklusion. Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart« (bislang: 16 Bde.).

² Vgl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 47.

³ Gemäß der soziologischen Definition sind Gruppen aus Mitgliedern zusammengesetzt, die »zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels (Gruppenziel) über längere Zeit in einem relativ kontinuierlichen Kommunikations- und Interaktionsprozess stehen und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit (Wir-Gefühl) entwickeln. Zur Erreichung des Gruppenziels und zur Stabilisierung der Gruppenidentität ist ein System gemeinsamer Normen [...] erforderlich.« – VON FRIEDBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 1–7; SCHÄFERS, LEHMANN, Art. »Gruppe« (2010), S. 99.

⁴ Vgl. ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten (1993), S. 10.

⁵ Vgl. PEUCKERT, SCHERR, Art. »Minderheiten« (2010), S. 205.

politisch oder religiös verfolgt⁶ oder kriminell sein konnten⁷, aufgrund ihres Berufes nur geringes Ansehen genossen (z. T. bei gleichzeitig gutem Verdienst)⁸, tatsächlich verarmt waren, einen mobilen Lebenswandel führten⁹ oder aufgrund (vermeintlich) devianten Verhaltens kriminalisiert wurden¹⁰. Wenn sich auch lebenslaufzyklisch gewisse Schnittmengen aus allen Unterkategorien feststellen lassen, die weiter durch den fehlenden Zugang zu Herrschaftsämtern in der ständischen Gesellschaft begleitet würden, dürfte dieser Gruppe keine eigene »Gegenkultur« unterstellt werden, die der von Kirche und/oder Gesellschaft entgegenstünde¹¹. VON FRIEDEBURG führt in diesem Zusammenhang die gegenseitige Ausgrenzung unter den verschiedenen randständigen Gruppen an, weshalb eine gemeinsame Positionierung gegenüber der ausgrenzenden Kerngesellschaft nicht anzunehmen sei¹². Als mögliche Indizien für eine Gegenkultur der Randgruppen werden Bettler- und Gaunerhochzeiten angeführt oder das Rotwelsche als Geheimsprache der Bettler- und Diebesbanden vermutet¹³. Dass aber hierin eine bewusste Abgrenzung bestehender Wertesysteme vermutet werden kann, ist zu bezweifeln. VON FRIEDEBURG zieht sich auf ein »eigenes Informations- und Sozialisationsystem« unter den mobilen Gruppen zurück, das jedoch weniger als bewusste Abgrenzung von der Kerngesellschaft denn vielmehr als Ausdruck der notwendigen Weitergabe von Überlebensstrategien zu deuten sei¹⁴.

Anders argumentiert Uwe DANKER, der bei den Angehörigen ausgegrenzter Gruppen eine gemeinsame »Randkultur« annimmt, die sie aus der Erfahrung ihrer Ausgrenzung heraus entwickelten¹⁵. Diese Diskussion wurde bereits seit den 1980er Jahren geführt. Wolfgang HARTUNG kam 1986 zu dem vermittelnden Ergebnis, dass die Vorstellung von Gegenkulturen zu weit reichten und schlägt den alternierenden Begriff der »Eigenkultur« vor, den er differenzierter zunächst den Minderheiten innerhalb der Randgruppe¹⁶, wie den Juden oder Zigeunern, zuweist¹⁷.

6 Vgl. exempl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 40f., zur Randgruppe der Juden und ihrer Lebenssituation.

7 Vgl. exempl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 35f.

8 Vgl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 47, zur Diskriminierung der Henker; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 37.

9 Vgl. exempl. VON FRIEDEBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 23f.; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 41f., zu den Zigeunern; SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 49f., zu den Vaganten allgemein, S. 64–68, zu den Zigeunern und ihrer nicht zwangsläufigen Diskriminierung und Gleichsetzung mit dem starken Bettler.

10 Vgl. ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten (1993), S. 72–74. Hier entfaltet der Autor bereits den Aspekt der Heterogenität für die Subgruppe des fahrenden Volkes.

11 VON FRIEDEBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 4, 25, 65–69.

12 Vgl. ebd., S. 4.

13 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit (2013), S. 33, 59.

14 Vgl. VON FRIEDEBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 67f.; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit (2013), S. 32.

15 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 47.

16 Begriff nach WIEBEL, Minderheiten in der Randgruppe? (2001), passim.

17 Vgl. HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen (1986), S. 112.

In der gegenseitigen kritischen Reflektion werden durch Soziologen und Sozialhistoriker Begriffe wie Außenseiter, Milieugehörige, Marginalisierte oder Aussätzige etabliert, welche Untergruppen wie Bettler, Zigeuner, fahrendes Volk, Unehrlische, Spielleute, Betteljuden, Arme, Müßiggänger, aber auch Henker und Prostituierte zusammenfassen sollen. Die hier benannten Beispiele begrifflicher Vielfalt haben exemplarischen Charakter und überschneiden sich sowohl auf der Ebene der Ober- als auch der Untergruppen¹⁸. Auf regionaler Ebene lassen sich dabei erhebliche Unterschiede – insbesondere in der Ausgrenzung unehrlicher Berufe – nachweisen¹⁹.

Im Folgenden sind mit den Begriffen der Minderheit und Randgruppe zwei wesentliche Termini festzulegen, um Arbeitsdefinitionen für die weiteren Ausführungen zur Verfügung zu stellen. Neben der rein quantitativen Unterscheidung zwischen Mehrheit und Minderheit, die immer eine zahlenmäßige Überlegenheit der Mehrheit voraussetzt, wird nach Eva WIEBEL unter dem Begriff der Minderheit eine Gruppe subsumiert, deren Angehörige im Gegensatz zum Rest der Gesellschaft (als »vorgestellte[r] Mehrheit«) ein Merkmal aufweisen, das von der Mehrheit abweicht und als andersartig wahrgenommen wird²⁰. Diese Distinktion kann sowohl von der Mehrheit als auch von der Minderheit selbst ausgehen²¹ und wird für die soziale Praxis der Kontakte zwischen Angehörigen beider Gruppen bestimmend²². Den Randgruppen-Begriff definiert WIEBEL als eine Untergruppe der Minderheiten, die nicht nur als abgrenzbare Gruppe wahrnehmbar seien, sondern in eindeutiger Weise durch Fremd- oder Selbstdistanzierung eine Stigmatisierung durch die Mehrheit erfahren. Als Beispiel nennt sie die nicht-sesshaften Gruppen wie Zigeuner, die bereits Wolfgang HARTUNG in ihrer Sonderrolle innerhalb städtischer Minderheiten ausweist²³.

Weiter soll die Definition des Randgruppen-Begriffs durch die Auslegung Dieter CLAESSENS' geschärft werden, die in der Sozialgeschichtsschreibung rezipiert wird²⁴. So heißt es: Mitglieder einer Randgruppe könnten »aufgrund bestimmter Defizite [...] an bestimmten, in der Gesellschaft ansonsten gegebenen Chancen nicht oder nicht vollständig teilhaben«²⁵. Diese Definition steht in Zusammenhang mit dem Minderheiten- und Fremden-Begriff nach Georg SIMMEL, der die Marginalisierung der Randgruppen als den nor-

18 Vgl. hierzu auch die typologisierenden Darstellungen für das (Spät-)Mittelalter von HERGMÖLLER, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft (2001), passim; MEIER, Gaukler, Dirnen, Rattenfänger (2005), passim.

19 Vgl. exempl. NOWOSADTKO, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 65–69.

20 WIEBEL, Minderheiten in der Randgruppe? (2001), S. 185.

21 Vgl. VON FRIEDEBURG, Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten (2002), S. 65–69.

22 WIEBEL lehnt sich dabei an JERSCH-WENZEL, Der »Mindere Status« als historisches Problem (1986), S. 4, an: WIEBEL, Minderheiten in der Randgruppe? (2001), S. 186.

23 Ebd., S. 185f., nach HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen (1986), S. 49f., 111f.; vgl. weiter DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 48f., 63–75.

24 CLAESSENS, KLÖNNE, TSCHOEPE, Sozialkunde der Bundesrepublik Deutschland (1989), S. 312; vgl. exempl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 46f., zur Rezeption.

25 CLAESSENS, KLÖNNE, TSCHOEPE, Sozialkunde der Bundesrepublik Deutschland (1989), S. 312.

mativen Ausschluss aus den »Verkehrskreisen der Mehrheit«²⁶ deutet. Die Mitglieder einer Randgruppe würden zu Objekten sozialer Vorurteile oder Stigmatisierungen und seien zu regulieren²⁷.

Der Begriff Randgruppe bietet – trotz der Kritik aufgrund impliziter Homogenitätsansprüche – Vorteile in der Verwendung: Wenn auch die heterogene Zusammensetzung des Milieus zu berücksichtigen bleibt, so erfasst er doch mit seiner Perspektive der Benennung diejenige der Studie: nämlich den Blick aus dem Zentrum der Gesellschaft in ihre Peripherie.

Die Arbeit sucht die herzoglichen Argumentationsspielräume im Rahmen der Armenpolitik auszuloten, das heißt, es geht um Kommunikationsstrategien derjenigen, die im WEBER'schen Sinne eine »Chance« auf die Durchsetzung ihrer Befehle und Befolgung ihrer gesetzten Normen hatten²⁸. Der terminologisch fixierte Blick von »oben nach unten« oder besser von »innen nach außen« entspricht dem üblichen Zugang zur Erforschung politischer Kulturen²⁹. Aus diesem Grund soll trotz berechtigter Kritik am Randgruppen-Begriff derselbe verwendet und hinsichtlich seiner Passform für das Armenmilieu überprüft werden.

Für eine sinnvolle Verwendung des Randgruppen-Begriffs wird auch Rekurs auf die zeitgenössische Benennung genommen, da sich der Begriff nicht in den Quellen nachweisen lässt. Er ist in den wesentlichen Enzyklopädien und Wörterbüchern seit dem späten 18. Jahrhundert – wie der »Ökonomischen Enzyklopädie« von Johann Georg KRÜNITZ, dem »Deutschen Wörterbuch« nach Jacob und Wilhelm GRIMM oder dem »Allgemeinen Universal-Lexikon« nach Johann Heinrich ZEDLER – nicht aufgenommen. Vielmehr wurden das Zentrum und die Peripherie des zeitgenössischen Gesellschaftsmodells durch das Begriffspaar der Ehrlichkeit und Unehrllichkeit beschrieben, welches gemäß der Semantik des 18. und frühen 19. Jahrhunderts weniger in einem moralischen denn in einem sozialen Kontext zu verstehen ist³⁰. Wo die Grenze zwischen Ehrlichkeit und Unehrllichkeit sowie ihrer Grauzonen verlief, kann kaum abschließend erfasst werden, ist doch nicht einmal die Bedeutung der Begriffe eindeutig fassbar. Eine wesentliche Koordinate zu ihrer Bestimmung stellt die Korrelation zwischen dem Stigma der Unehrllichkeit und den ausgeübten Berufen der Menschen dar³¹. So zählten zumindest Henker, Pros-

26 PEUCKERT, SCHERR, Art. »Minderheiten« (2010), S. 205.

27 Vgl. ebd.

28 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1980), S. 28f., 28 [Zitat]; vgl. auch LANDWEHR, *Normdurchsetzung in der Frühen Neuzeit?* (2000), S. 158; vgl. Kap. 4.1.1. *Der Herzog und seine Regierung*.

29 Vgl. hierzu auch LANDWEHR, *Normdurchsetzung in der Frühen Neuzeit?* (2000), S. 155f.

30 Hier gilt es, den Begriff der Unehrllichkeit von dem Begriff der (individuellen) Ehrlosigkeit (Ehrverlust) abzugrenzen. Während der Ehrverlust (lat. *infamia*) ein moralisch verwerfliches, ein vom Strafrecht kriminalisiertes Fehlverhalten meint, wird unter dem Begriff der Unehrllichkeit eine sog. Anrühigkeit gefasst, die einem leichten (juristischen) Qualitätsmangel (lat. *levis notae macula*) gleichkommt. Vgl. auch DANKER, *Räuber und Gauner* (2001), S. 48; DERS., *Räuberbanden im Alten Reich* (1988), S. 346f.; HOFER, Art. »Ehrverlust« (2006), Sp. 88–90; NOWOSADTKO, *Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse* (1993), S. 363, 366, 376f.; SCHWERHOFF, Art. »Unehrllichkeit« (2011), Sp. 951.

31 Vgl. SCHWERHOFF, Art. »Unehrllichkeit« (2011), Sp. 951.

tituierte, Abdecker und andere »unsaubere Gewerbe« in den Bereich unehrlicher Geschäfte³². Ihre rechtliche Minderstellung fand ihren Ausdruck in dem Verbot, sich zunftmäßig zu organisieren³³ oder in dem Ausschluss aus sozialen »Verkehrskreisen« wie der Ehe oder der Patenschaft³⁴. Die Erwerbszweige der Nachtwächter, Schornsteinfeger, Landreiter, Gerber oder Leinenweber hingegen wurden nicht gleichermaßen diskriminiert, sondern galten regional unterschiedlich als ehrlich oder unehrlich³⁵.

Ebenso wie es für den Randgruppen-Begriff der frühneuzeitlichen Gesellschaft postuliert wurde, gilt es, auch innerhalb der Gruppe unehrlicher Menschen zu differenzieren. Ein Kriterium der Binnengliederung stellt der obrigkeitliche Umgang mit der Ausgrenzung der als unehrlich stigmatisierten Personen dar. Zu unterscheiden ist zwischen unehrlichen-sesshaften und unehrlichen-nicht-sesshaften, also mobilen Personen. Während von Seiten der vormodernen Obrigkeit verschiedene Versuche unternommen wurden, um die Ausübung bestimmter Berufe durch Sesshafte vom »Makel der Unehrllichkeit«³⁶ zu befreien und »ausufernde Verrufs-Praktiken« der Zünfte zu begrenzen³⁷, wurde der gesellschaftliche Ausschluss des fahrenden, herrenlosen Gesindels – der sogenannten Vaganten³⁸ – obrigkeitlich befördert³⁹.

So weist auch Johann Georg KRÜNITZ im Rahmen seiner Begriffsbestimmung auf das – also auch zeitgenössisch wahrgenommene – gesellschaftliche Paradox unehrlicher Berufe hin, da gewisse Gewerbe als *schimpflich und entehrend* bewertet würden, obwohl sie eine wichtige Funktion in der Gesellschaft erfüllten. Er fragt, wie *der Mensch ehrlos werden* [könne], *welcher einem dringenden Bedürfnisse des Staats abhilft, oder sich einer ekelhaften Arbeit unterzieht, die nicht Jedermann angemessen ist*⁴⁰. An späterer Stelle charakterisiert KRÜNITZ wiederum diejenigen Menschen, die zu den diskriminierten Angehörigen unehrlicher Berufe gezählt wurden, mit Attributen wie *wild, liederlich, verdorben, allen Ausschweifungen ergeben, ungerecht und ehrvergessen*⁴¹. Dabei vermutet der Enzyklopädist die Ursache dieser Devianz in der Passivität der vormodernen Obrigkeit: Der Inhaber eines unehrlichen Berufs sei *durch eine übel verstandene und übel angebrachte*

32 Vgl. ALTHAMMER, Vagant, Vagabund (2011), S. 62–64; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 37.

33 Vgl. DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner (2001), S. 48; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 37.

34 Vgl. PEUCKERT, SCHERR, Art. »Minderheiten« (2010), S. 205, zur Begriffsbildung durch SIMMEL.

35 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 48; SCHWERHOFF, Art. »Unehrllichkeit« (2011), Sp. 951.

36 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 48.

37 VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 39.

38 Vgl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 49f.

39 Vgl. ALTHAMMER, Vagant, Vagabund (2011), S. 62–64; SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 48–50; vgl. Kap. 4.1.3. Städtische Einrichtungen, armenfürsorgereiches und städtisches Personal. Hier wird die Ehrlichkeitserklärung der herzoglichen Regierung in weiten Teilen zitiert, die sich konkret auf untersuchte Akteure der Studie bezieht, nämlich Bettelvögte und Stadtknechte; vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 48; WIEBEL, Minderheiten in der Randgruppe? (2001), passim.

40 KRÜNITZ, Art. »Unehrllichkeit« (1848), S. 451.

41 Ebd., S. 454.

*Infamie gezwungen schlecht zu seyn, zu werden und zu sterben. Sind diese Menschen meistens hart, unbarmherzig, gefühllos gegen andere Menschen, so liegt dieses in ihren Gewerben [...]*⁴². Während die Charakterisierung der unehrlich-sesshaften mit denen der unehrlich-nicht-sesshaften Menschen wesentlich übereinstimmte⁴³, scheint die Bewertung der Ursachen eine andere gewesen zu sein: Das deviante Verhalten sesshafter Unehrllicher wird aufgrund des Einflusses ihres Gewerbes und der Wahrnehmung der Berufe als entehrend entschuldigt, die lasterhaften Verfehlungen mobiler Bevölkerungsgruppen als Müßiggang und Faulheit kritisiert⁴⁴. Inwiefern sich diese theoretische Einsicht in die Ursachen und Kausalitäten auch in einer unterschiedlichen Intensität der »Dämonisierung« abbildete, bleibt jedoch ungewiss⁴⁵.

Wurde mit dem Randgruppen-Begriff ein »Orientierungsbegriff[f] sozialer Schichtung« eingeführt, soll nach den Möglichkeiten und Grenzen gefragt werden, die aus der Einordnung des Armenmilieus mit ihren würdigen und unwürdigen Mitgliedern folgen kann⁴⁶. Im Folgenden steht die Passform des Konzepts – auch hinsichtlich seines heuristischen Wertes für die Entschlüsselung obrigkeitlicher Strukturen im Umgang mit Armut – im Blickpunkt, die mit der Anwendung der städtischen Kerngesellschaft rezipiert wurde⁴⁷.

Davon, dass arme Menschen am Rande der Gesellschaft lebten, kann im Sinne CLAESSENS ausgegangen werden. Allein aufgrund ihrer finanziellen Not blieben ihnen verschiedene Chancen zur Teilhabe an gesellschaftlichen Kreisen (z. B. Ehe) verschlossen⁴⁸. Ernst SCHUBERT weist ausdrücklich für das Milieu armer Menschen nach, dass diese zwar am Rande der Gesellschaft lebten, aber eine ausdrückliche Klassifizierung als Ausgegrenzte zweifelhaft bleibe. Dies belegt er insbesondere für das 15. Jahrhundert, da arme Menschen über das stattfindende Almosen und zugrundeliegende Konzepte der Werkgerechtigkeit in die Gesellschaft integriert wurden⁴⁹. Diese Tatsache änderte sich mit dem Beginn der Frühen Neuzeit, so dass das Betteln als ordnungspolitisches Problem betrachtet und unter Strafe gestellt wurde. Auch die durchaus verbreitete Verhaftung der Menschen am traditionellen Almosen, das trotz der obrigkeitlichen Verbote Bestand hatte⁵⁰, kann nicht über eine grundsätzlich verschlechterte Stellung armer Menschen in der Gesellschaft hinweg-

42 Ebd., S. 454f.

43 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 47f.

44 Vgl. ebd., S. 48; HOFER, Art. »Ehrverlust« (2006), passim; NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), S. 363, 366, 376f.; SCHWERHOFF, Art. »Unehrllichkeit« (2011), Sp. 951.

45 ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten (1993), S. 9, zum Begriff.

46 Vgl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 47.

47 Vgl. ebd., S. 57.

48 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 48; DERS., Räuberbanden im Alten Reich (1988), S. 345; NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), S. 367; vgl. LUBINSKI, Zu den Sozialverhältnissen der Landarbeiter in Mecklenburg-Strelitz (1998), S. 274–277 zu den Verhältnissen in Mecklenburg-Strelitz im 19. Jh.

49 Vgl. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 57.

50 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Nachricht von der Langen Reihe und den Erlaubnisschreiben an die Armen, 10. Dez. 1760. So wird der Termin des wöchentlichen Umlaufs in der Langen Reihe am Donnerstag mit der morgendlichen Betstunde begründet, in der die Armen für die Spender *für ihre Wohltätigkeit zur Dankbarkeit den seegen erbitten möchten*.

täuschen⁵¹. Die normativen Veränderungen, die vor allem die starken Bettler als Antitypen des frühneuzeitlichen Gemeinwesens mit ihrer etablierten Arbeitspflicht betrafen und durchaus stabile Wahrnehmungsverschiebungen und Umwertungsprozesse nach sich zogen, entfalteten ihre Relevanz für das gesamte Armenmilieu. Auch diejenigen Menschen, die dem Anspruch an den würdigen Armen gerecht wurden, waren infolge ihrer Pflicht zur Beweisführung und der erstmaligen Kenntlichmachung als eine abgegrenzte Gruppe greifbar⁵².

Neben der Frage nach der bestehenden Desintegration armer Menschen, die eine Definition als Randgruppe rechtfertigt, lässt sich weiter die große Zahl armer Menschen argumentativ ins Feld führen, die in Armut oder permanenter Gefahr lebten, auf Unterstützung oder den Bettel angewiesen zu sein. Gerade zur letzteren Gruppe lassen sich – wie dargestellt – rund 50 bis 70 Prozent zählen⁵³. Prägten gesellschaftliche Erscheinungsformen das Gemeinwesen in einer Weise, die in der permanenten Begegnung armer Menschen mit den übrigen Mitgliedern städtischer und ländlicher Gemeinschaften bestand, Armut also zu einem Alltagsphänomen machte⁵⁴, muss die Definition des Armenmilieus als Randgruppe unscharf bleiben. So weist doch der Randgruppen-Begriff nach Eva WIEBEL diese als Minderheiten aus. Diese Annahme muss für das Milieu armer Menschen zurückgewiesen werden, da arme Menschen in der Frühen Neuzeit und am Übergang zur Moderne keinesfalls quantitativ in der Minderheit waren⁵⁵. Wenngleich der Aspekt des quantitativ geringen Umfangs nicht auf das Armenmilieu zutrifft, und daher das Randgruppen-Konzept nur mit wesentlichen Abstrichen übertragbar ist, rechtfertigt sein heuristisches Potential zumindest eine Überprüfung.

Ohne das Thema der Gruppenbildungsprozesse vertiefen zu können, sei kurz auf die Funktion der Mechanismen sozialer Ausgrenzung verwiesen. Jutta NOWOSADTKO bringt es in ihrer Synthese über frühneuzeitliche Ehrkonzepte und das zugrunde liegende Staatsinteresse auf die griffige Formel: »Grenzerhaltung [ist] [...] eine Voraussetzung der Systemerhaltung«. Sie sucht auf diese Weise überzeugend zeitgenössische Vorstellungen von Gesellschaftsstrukturen an den Begriff der Ehre bzw. Unehre zurückzubinden⁵⁶. Indem NOWOSADTKO die Ehre in der Ständegesellschaft als »knappes Gut« versteht, wird sie

51 BRIETZKE, Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten (2002), S. 476; POECK, Wohltat und Legitimation (2000), S. 1f.

52 Solche Prozesse werden im Rahmen des Trier SFBs 600 »Fremdheit und Armut« mit ihren Arbeitsbegriffen der Inklusion und Exklusion auf die griffige Formel der »exkludierenden Inklusion« armer Menschen in Gesellschaft gebracht. Zu den Begriffen vgl. SCHEUTZ, Supplikationen an den ersamen Rat um Aufnahme ins Bürgerspital (2008), passim; SCHÄFFTER, Inklusion und Exklusion aus relationaler Sicht (2012), passim.

53 Vgl. MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte (1967), S. 58; vgl. auch DANKER, Räuberbanden im Alten Reich um 1700 (1988), S. 346; Kap. 2.1.2 Die soziale Typisierung von Armut: würdige Arme und starke Bettler: Idealvorstellungen zweier Typen und ihrer Lebenswelten, zu der allgegenwärtigen Gefahr vieler Menschen in der Frühen Neuzeit, selbst in Armut zu geraten.

54 Vgl. DANKER, Räuberbanden im Alten Reich (1988), S. 345; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 91.

55 Vgl. PEUCKERT, SCHERR, Art. »Minderheiten« (2010), S. 205.

56 NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), S. 366–369, 367 [Zitat].

zum Ausdruck der »Zugehörigkeit zu einer exklusiven Gruppe«⁵⁷. Die Gruppe ehrbarer Menschen würde dabei ausschließlich durch ihre Grenzen zur Unehrlichkeit definiert, so dass die »Ehrbarkeit [im Wesentlichen] [...] in der Differenz zur Unehrlichkeit« fassbar werde. Indem die Identität der Ehrbarkeit durch symbolische Handlungen markiert werde, die den Ausschluss bedeuten (z. B. das Berühren von Werkzeugen des Scharfrichters), gewinne auch die Ehrbarkeit an Binnenstruktur, da sie sozialdisziplinierend Wirkung nach innen entfalte⁵⁸. Dieser rein funktionale Erklärungszugang zur Beantwortung der Frage, warum sich Randgruppen konstituierten, findet seine Antwort also in der Systemstabilisierung⁵⁹. Während sich die in-group durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit formierte, wird die out-group in ihrer diffusen Alterität und Minderwertigkeit erkannt. Die Eigenschaften der out-group sind dabei recht beliebig, und das Fremdbild wird einzig durch das Anderssein definiert⁶⁰. In diesem Zusammenhang wird erkennbar, dass Armut und ihre soziale Ausgrenzung von »zwei Grundparadoxien« begleitet waren, stellten doch Armut und die Existenz armer Menschen zugleich ein »konstitutives wie potenziell gefährdendes Element« dar⁶¹.

2.3.2. Arme Menschen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft

Erhebt man das Milieu armer Menschen zum Gegenstand einer Untersuchung, reicht es nicht aus, allein dasselbe in den Blick zu nehmen – wie sich aus der Funktionalität einer Randgruppe als konstituierendes Element für den Erhalt der ›Kerngesellschaft, der ›in-group‹ ergibt –, sondern muss auch die Gesellschaft selbst in ihrer Gesamtheit betrachtet werden⁶². Würden in dem vorhergehenden Unterabschnitt bereits kurz die Gruppenbildungsprozesse in ihrer Funktion betrachtet, stehen nun die großen Entwicklungslinien der Gesellschaft mit ihrer Zäsur in der Mitte des 18. Jahrhunderts im Fokus. Zeitlich wird damit der Übergang von der Vormoderne zur Moderne erfasst, der rund um die Wende zum 19. Jahrhundert terminiert wird. Nach einer allgemeinen Einführung wird die Darstellung streng an der Relevanz für armenpolitische Belange ausgerichtet. Einen Schwerpunkt bildet dabei der Aspekt der Arbeit, der um die Jahrhundertwende eine wesentliche Veränderung und Umwertung erfuhr.

57 Ebd., S. 362, 368; vgl. auch HARTUNG, *Gesellschaftliche Randgruppen* (1986), S. 49f.

58 Vgl. NOWOSADTKO, *Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse* (1993), S. 368.

59 Vgl. LORENZ, *Konstruktion der Vergangenheit* (1997), S. 298.

60 Vgl. STAUBER, Art. »Nation, Nationalismus« (2008), Sp. 1076, zu den Inklusions-/Exklusionsprozessen.

61 MOGGE-GROTJAHN, *Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung* (2012), S. 45.

62 Vgl. DANKER, *Die Geschichte der Räuber und Gauner* (2001), S. 44–46.

Die aktuelle stadtgeschichtliche Forschung legt die Annahme zugrunde, dass die neuzeitliche europäische Gesellschaft durch zwei hegemoniale Modelle geprägt war, die mit nicht zu vernachlässigenden Überschneidungen zeitlich aufeinander folgten⁶³. Hierunter fasst man die ständische Gesellschaft, die nach 1750 allmählich durch die bürgerliche Gesellschaft verdrängt wurde⁶⁴. Unterschiedliche Lebensbedingungen führten in den verschiedenen Gesellschaften Europas zur Herausbildung von Teilgesellschaften, »die innerhalb der hegemonialen Modelle als soziale Interaktionssysteme funktionierten«⁶⁵. Die aristotelische Gesellschaftslehre begreift die Familie (oder das ganze Haus, grie. *oikos*) und die bürgerliche Gesellschaft (grie. *pólis* (als *koinōnía politikē*), neulat. *societas civilis*) als die beiden bedeutsamsten Interaktionssysteme, die durch den Einfluss der Aufklärung und der hiermit einhergehenden Trennung von Staat und Gesellschaft durch ein drittes Interaktionssystem ergänzt wurde, nämlich den Staat selbst⁶⁶.

Die Ständegesellschaft bezeichnet ein Ordnungsmodell des vormodernen christlichen Europas, das mit seinen konstituierenden Grundzügen in der Zeit des frühen Mittelalters wurzelt und als göttlich legitimiert galt. Modellhaft sind in diesem Gesellschaftstyp die Menschen in distinkte, in Rechten und Pflichten ungleiche und verschieden große Gruppen geteilt: die sogenannten Stände⁶⁷. Das geburtsständische Prinzip war vorherrschend. »Der Stand, der Beruf, die Korporationszugehörigkeit, die Rechtsstellung und auch der soziale Rang des Vaters bestimmten nicht nur die Ausgangslage, sondern bei der überwiegenden Mehrheit auch den weiteren Lebensweg der einzelnen Mitglieder der nachfolgenden Generation«⁶⁸. Wesentliche Unterscheidungskriterien zwischen den Ständen bestanden in den Formen des Erwerbs, der Möglichkeit zur Herrschaftsausübung sowie des Lebensstils und Verhaltenskodex'. Das Dreistände-Modell der »société tripartite« von Klerus, Adel und freien Bauern als sogenannter Lehr-, Wehr- und Nährstand begründete also qua Geburt rechtliche Ungleichheiten⁶⁹, welche aufgrund ihrer komplementären Beiträge zur Sicherung des Gemeinwohls in dieser Hinsicht ausgeglichen schienen⁷⁰. Dieser Idealtyp einer Ständegesellschaft im WEBER'schen Sinne, also mit der Hervorhebung übergreifender, strukturbildender Merkmale unter Absehung von Sonderentwicklungen, spiegelte mit seinen undurchlässigen Standesgrenzen kaum die Realität wider⁷¹. Die allgemeine sozio-politische Ordnung war keinesfalls statisch, so dass zwischen den Ständen durchaus »auf- und absteigende soziale Mobilität wie auch langfristige Umgruppierungs-

63 Vgl. GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 4; SCHMALE, Art. »Gesellschaft« (2006), Sp. 680.

64 Vgl. GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 3–49; SCHMALE, Art. »Gesellschaft« (2006), Sp. 680.

65 SCHMALE, Art. »Gesellschaft« (2006), Sp. 681, 693.

66 Vgl. ebd., Sp. 681; GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 9.

67 MAT'A, Art. »Ständegesellschaft« (2010), Sp. 865; GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 4, zum Begriff des Standes.

68 GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 54.

69 Vgl. ebd.

70 MAT'A, Art. »Ständegesellschaft« (2010), Sp. 865.

71 Vgl. GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 3; WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 4.

prozesse«⁷² möglich waren⁷³. Lothar GALL betont den Umstand der Durchmischung und Vielfalt gesellschaftlicher Formen in besonderer Weise, die man zur Grundform der ständischen Gesellschaft zählen könne. Mit Blick auf die mitteleuropäische Gesellschaft des 18. Jahrhunderts seien atypische und in die Zukunft verweisende Elemente nachweisbar. Als Beispiele führt er die Schicht der Bürgerlichen an, die sich zunehmend aus den ständisch-korporativen Bindungen gelöst hätten. Als ein weiteres wesentliches Merkmal sei das rasche Anwachsen der unterständischen Schichten zu werten⁷⁴.

Die Ständegesellschaft hatte sich über Jahrhunderte hinweg als ein stabiles Gesellschaftssystem gehalten – trotz regionaler Protestbewegungen durch die unterprivilegierten Schichten⁷⁵. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzten jedoch Veränderungsprozesse ein, die die konstituierenden Grundlagen des Ständestaates berührten. So verband sich die Strömung der Aufklärung mit ihrer egalitären Dynamik mit einem deutlichen Bevölkerungswachstum, der beginnenden Industrialisierung und einem Aufkeimen der bürgerlichen Öffentlichkeit⁷⁶. Wenn auch die Wurzeln der bürgerlichen Gesellschaft weiter zurückreichen, entwickelte sie sich ab etwa 1750 zum dominierenden Gesellschaftstyp in Europa.

Die Ausdehnung des neuen Gesellschaftsmodells geschah in klarer West-Ost-Richtung: Nachdem sich die bürgerliche Gesellschaft in den nordamerikanischen Kolonien etablierte und zeitgleich abgeschwächte Prozesse in Frankreich und in den Niederlanden stattfanden, setzte sich die bürgerliche Gesellschaft schließlich in Frankreich als das Ergebnis einer Revolution durch. Basierend auf den früheren bürgerlichen Bewegungen bildeten die Entwicklungen in Frankreich den Stein des Anstoßes für eine Ausdehnung in ganz Europa: Die Dynamik der Verbreitung bürgerlicher Ideale erfasste Mittel-, Ost- und Südeuropa und fand gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Balkanraum seinen Schlusspunkt⁷⁷.

Im Wesentlichen beruhten die Veränderungen auf dem Konzept des freien Individuums und den an sie gekoppelten Freiheitsrechten. Die Männer besaßen von nun an in den Gesellschaften Europas unabhängig von Beruf oder Elternhaus die gleichen politischen Rechte. Auch wenn weiterhin der gesellschaftliche und soziale Stand durch die Geburt beeinflusst wurde, galt doch theoretisch, dass dieser durch eigene Leistung überwunden werden konnte⁷⁸; das (geburts-)ständische Prinzip war durchbrochen⁷⁹. In der Frühphase der bürgerlichen Gesellschaft stellten die Bürger selbst nur eine Minderheit dar. Wesentlicher Grund dafür war die Bindung der Ausübung politischer Rechte an den Zensus, also an eine Mindestmenge versteuerbaren Einkommens. So konstituierte sich die bürgerliche Gesellschaft vor allem aus den männlichen Eliten, welche in dem neu geformten Gesellschaftsmodell auch die Oberschichten von Handwerkern und Kaufleuten umfassten. Der sogenannte bürgerliche Habitus wirkte sich dabei aber als gesellschaftliche Organisations-

72 MAT'A, Art. »Ständegesellschaft« (2010), Sp. 869.

73 Ebd., Sp. 868f.; GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 14.

74 GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 4.

75 Vgl. SCHMALE, Art. »Bürgerliche Gesellschaft« (2003), Sp. 558f.

76 Vgl. MAT'A, Art. »Ständegesellschaft« (2010), Sp. 870.

77 SCHMALE, Art. »Gesellschaft« (2006), Sp. 693.

78 Vgl. ebd.

79 Vgl. GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 30.

form auf alle Schichten aus⁸⁰. Hierunter ist der geistig-kulturelle Aspekt des Bürgerbegriffs zu fassen, der neben den sozialen, rechtlichen und ökonomischen Veränderungen einen wesentlichen Anteil an seiner Dynamisierung ausmachte. Alle Versuche, das Bürgertum näher zu differenzieren und innerhalb der Gruppe hierarchische Abstufungen nachzuweisen, blieben in den Anfängen des Vorhabens stecken. Ohne die Heterogenität der städtischen Bürgerschaft in Zweifel zu ziehen, wie sie sich beispielsweise in den städtischen Kleiderordnungen abbildete, wurde die Hierarchie durch die gemeinsame Rechtsstellung sowie ihr gemeinsames Bürgerbewusstsein überlagert⁸¹.

Wenngleich die Untersuchung des Übergangs von ständischer zu bürgerlicher Gesellschaft noch weiteres Differenzierungspotential bietet, lässt sich insgesamt ein »grundlegende[r] gesellschaftliche[r] Gestaltwandel« feststellen, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmende Veränderungsprozesse manifestierte⁸². Ein Aspekt, der die Entwicklung seit 1750 wesentlich prägte und für die vorliegende Studie von besonderem Interesse ist, soll im Folgenden erörtert werden: die soziale Frage⁸³.

Die soziale Frage beschreibt die Gesamtheit der sozialpolitischen Probleme seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, welche in der Existenz besitzloser Klassen, der Massenarmut und den gesellschaftlichen Konflikten gründet. Das deutliche Bevölkerungswachstum hat zum »Herausfallen einer zunehmenden Zahl von Menschen« aus Versorgungsstrategien geführt⁸⁴. Kaum mit dem Lebensnotwendigen ausgestattet, steigerte sich der Widerstand gegen die wohlhabenden bürgerlichen Führungsschichten der Städte. Die Einheit der bürgerlichen Bewegung zerfiel infolge wachsender sozialer und gesellschaftlicher Spannungen und mündete schließlich in ihrer Auflösung unmittelbar vor der 1848er Revolution⁸⁵. Während unter dem Begriff der sozialen Frage häufig noch immer die sozialpolitischen Probleme während des Industriezeitalters (19./20. Jahrhundert) zusammengefasst werden⁸⁶, betont Lothar GALL die Brisanz der sozialen Frage in der vorindustriellen Phase. In der Zeit der Industrialisierung habe bereits die schrittweise Überwindung des Massenelends begonnen⁸⁷.

Wovor der englische Nationalökonom und Sozialphilosoph Thomas Robert MALTHUS (1766–1834) bereits in seiner 1798 erschienenen Schrift »An Essay on the Principle of Population« gewarnt hatte, schien seine Bestätigung zu finden⁸⁸. Er führt aus, dass auf ein stetiges Bevölkerungswachstum zwangsläufig massive Versorgungsengpässe folgen müssen

80 Vgl. SCHMALE, Art. »Gesellschaft« (2006), Sp. 693.

81 Vgl. GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 9.

82 Ebd., S. 12.

83 Vgl. PANKOKE, Art. »Soziale Frage« (2010), S. 260; KAUFMANN, Sozialpolitik zwischen Gemeinwohl und Solidarität (2002), S. 19.

84 GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 40; HASPEL, Der Protestantismus und die Soziale Frage (2014), S. 121, 126–134, zum sozialen Handeln der protestantischen Kirche zur Lösung der sozialen Frage.

85 Vgl. GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 40.

86 Vgl. ebd., S. 128–132, mit einer Kurz-Bibliographie zum Thema der sozialen Frage und der sozialen Proteste.

87 Vgl. ebd., S. 41.

88 Vgl. auch EGER, Hat Malthus doch recht gehabt? (1985), S. 9.

ten, da die Ressourcen nicht gleichermaßen schnell erweitert werden könnten⁸⁹. Er vermutete enorme politische und soziale Folgen⁹⁰. Gudrun EGER-HARSCH hebt unter anderem die Aussagen MALTHUS' hervor, in denen er die armenpolitischen Regelungen seiner Zeit kritisiert. So sei ein Kriterium würdiger Armut – wie auch im Rahmen der vorliegenden Studie ausgewiesen – eine hohe Anzahl von unmündigen Kindern⁹¹. Arbeitern kämen entsprechende Unterstützungsleistungen aus der Armenkasse zugute, so dass in der Folge Fabrikherren die Arbeiter niedriger als üblich entlohnten. Im Zuge der Industrialisierung wären immer mehr Menschen auf die Armenfürsorge angewiesen. Mit seinem Ziel, die Entstehung von Armut zu bekämpfen, appellierte er an die »sittliche Enthaltsamkeit« der Menschen, um Wohlstand durch das spätere Zeugen von Kindern zu sichern. Um die Einsicht der untersten sozialen Schichten in diese Fakten zu gewährleisten, sprach sich MALTHUS auch für eine umfassende Schulbildung aus⁹².

Lothar GALL postuliert, dass eine Neubewertung von Not, Elend und Armut – wie sie sich hier mit Thomas Robert MALTHUS bereits andeutet – die Brisanz der sozialen Frage erhöhte und das Gemeinwesen und damit die Landesherrschaft unter Druck setzte⁹³. War bis etwa zur Hälfte des 18. Jahrhunderts Armut als »Ergebnis individuellen Versagens« bewertet worden, wurde sie zunehmend als Symptom des gescheiterten Gemeinwesens begriffen: Die Lösung der sozialen Frage wurde für das Gemeinwesen zu einem Gradmesser seiner Reformfähigkeit und zum Maßstab seiner Humanität und Zukunftsfähigkeit⁹⁴. Nach Eckart PANKOKE lassen sich die soziale Not und ihre Bewältigung zunehmend als »Systemfrage der gesellschaftlichen Organisationsprinzipien« denn als »Sinnfrage sozialer Deutungsmuster« zur Bewertung individueller Handlungen definieren⁹⁵. Während die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts eine weitere Zäsur darstellte und die Arbeiter- von der Armenfrage trennte, indem den Risiken des industriellen Arbeitslebens begegnet wurde (Krankheit, Alter, Unfall, Lohnverfall und Arbeitslosigkeit), deutete sich die Betrachtung der Armut als »Strukturfrage« bereits in der vorindustriellen Phase an⁹⁶. Mit ihren Wurzeln reichte die Zuweisung der *Cura pauperum* als Staatsziel in die Verantwortung von Landesherrn und Obrigkeiten allerdings bis ins 17. Jahrhundert zurück, wie sich mit dem Juristen Ahasver FRITSCH und seinem »Trac-

89 Vgl. Kap. 3.2.1. Die Bedeutung der Wirtschaft im Rahmen der (Armen-)Politik, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Innovationen, die die Ernährung der Menschen trotz des enormen Bevölkerungswachstums gewährleisteten und damit dem Ausweg aus der »malthusianischen Falle« ermöglichten. Vgl. hierzu KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1136.

90 MALTHUS, *An Essay on the Principle of Population* (1798); vgl. auch GALL, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft* (2012), S. 42.

91 Vgl. Kap. 2.2.1.4. Das Kriterium Kinder.

92 Vgl. EGER, *Hat Malthus doch recht gehabt?* (1985), S. 9; vgl. Kap. 3.3.2.2. Die Schulinrichtungen und Bildungsoffensiven, zur Bedeutung von Alphabetisierung und der Verbesserung der schulischen Bildung.

93 Vgl. GALL, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft* (2012), S. 42; vgl. DEMEL, *Vom aufgeklärten Reformstaat* (2010), S. 52.

94 GALL, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft* (2012), S. 42; vgl. auch HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 107.

95 PANKOKE, Art. »Soziale Frage« (2010), S. 260.

96 Ebd., S. 261; vgl. GALL, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft* (2012), S. 42.

tatus de mendicantibus validis« aus dem Jahr 1695 nachweisen lässt. Dennoch ist vor allem die Zeit um 1800 als Übergang von der traditionellen Armen- und Wohlfahrtspolitik zur modernen Sozialpolitik fassbar⁹⁷.

Die Beantwortung der sozialen Frage durch die bürgerliche Bewegung setzte primär auf die »Selbsteilungskräfte der Gesellschaft«, sollten doch gerade staatliche Interventionen zurückgedrängt werden. Sie wurde zu einem bloßen »Übergangsphänomen« erklärt, das sich durch den Gestaltwandel von der ständischen hin zur bürgerlichen Gesellschaft ergeben hatte. Auf diese Weise wurde die soziale Frage nicht nur zum Gradmesser der Humanität, sondern zum Maßstab des gesellschaftlichen sozialen Fortschritts überhaupt⁹⁸.

In seiner Synthese hat Gerhard SCHUCK die sich wandelnde Rolle der Arbeit im Rahmen der vormodernen Gesellschaft und ihre Funktion im Entstehungsprozess der modernen Gesellschaft bestimmt⁹⁹. Dabei kann er für den *Arbeits*begriff eine ambivalente Bedeutung in der Entwicklung von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft aufweisen, die es konzise nachzuzeichnen gilt. SCHUCK bezieht zunächst den *Arbeits*begriff in seiner Funktionalität auf die *Policey*, welche er recht allgemein als gesellschaftliche »Pflichtordnung« begreift. Diese nehme Rekurs auf die gesellschaftlichen Legitimationskategorien¹⁰⁰, wie zum Beispiel das *Gemeinwohl* oder die *Sicherheit*, und gründe sozialpolitisch auf einer Gesellschaftsordnung, die sich ganz wesentlich durch die Arbeitspflicht ausweise¹⁰¹. Seit dem Spätmittelalter habe der *Arbeits*begriff eine fundamentale Umwertung erfahren, die in der Deutung seit der Frühen Neuzeit die Arbeitsverpflichtung hervorhob¹⁰². »Diese über den (als Buße verstandenen) christlichen Arbeitspflichtgedanken hinausweisende soziale Normativität des *Arbeits*begriffs, wie sie vor allem in der Dichotomisierung von Arbeit und Müßiggang zum Ausdruck kam, bildet den Kern seiner Funktion in der *Policey*. Die sozial-normative und normbegründende Seite verwiesen dabei aufeinander«¹⁰³. Indem die Arbeit zur Pflicht geworden war, hatte sie normbegründenden Charakter entwickelt, welcher sich wiederum von der Ständeordnung emanzipierte und allgemeingültige Ansprüche stellte¹⁰⁴. Der *Arbeits*begriff wurzelte damit im städtischen Bürgertum¹⁰⁵.

97 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 118f.; SCHERNER, *Arme und Bettler in der Rechtstheorie des 17. Jahrhunderts* (1988), S. 148; WAGNER, *Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit* (2006), S. 57; DEMEL, *Vom aufgeklärten Reformstaat* (2010), S. 53.

98 Vgl. GALL, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft* (2012), S. 43.

99 Vgl. SCHUCK, *Verhältnis von Arbeit und Policey* (1995), S. 126; vgl. HOLENSTEIN, »Gute Policey« (2003), S. 836f., zu seiner Rezeption.

100 Vgl. LORENZ, *Konstruktion der Vergangenheit* (1997), S. 298, zur Rückwirkung von Strukturen auf Handlungen durch die Gewährleistung von Handlungsorientierung.

101 Vgl. auch KAUFMANN, *Sozialpolitik zwischen Gemeinwohl und Solidarität* (2002), S. 21.

102 SCHUCK, *Verhältnis von Arbeit und Policey* (1995), S. 122f.; CONZE, Art. »Arbeit« (1979), S. 154.

103 SCHUCK, *Arbeit als Policeystrafe* (2000), S. 623.

104 Vgl. ebd.

105 DERS., *Verhältnis von Arbeit und Policey* (1995), S. 122.

Gerhard SCHUCK betont die besondere Legitimationskraft, die dem *Arbeitsbegriff* innewohnte, und weist seine Wirkmächtigkeit gerade durch den »Allgemeinheitsanspruch seiner Normativität« aus. Durchzusetzen war die Arbeitsverpflichtung dabei im Rahmen der *Policey*. Hierin wurzelt der Widerspruch, den SCHUCK für die Struktur *policey*licher Normbegründung ausmacht. Denn gerade die *Policey* war in ihrer Anlage keinesfalls an der Überwindung des ständischen Gesellschaftsmodells interessiert, sondern war vielmehr zum Erhalt der bestehenden Ordnung angelegt. Da aber auch diejenigen Kräfte auf rationale Begründungskategorien zurückgreifen mussten, welche die ständische Ordnung bewahren wollten, trat das strukturelle Legitimationsdefizit bestehender gesellschaftlicher Ordnungen immer stärker zu Tage. Hierzu zählte unter anderem die Arbeit¹⁰⁶.

Besonders verdichtet kann Gerhard SCHUCK seine Ergebnisse rund um die Ambivalenz des Arbeitsbegriffs am Beispiel *policey*licher Arbeitsstrafen vorführen. Während Arbeitsstrafen zum einen im vormodernen Sinne das Konzept Arbeit als Ausdruck von Mühsal und Unfreiheit fassten, waren sie auf der anderen Seite nicht ohne den Grundsatz einer allgemeinen Arbeitsverpflichtung denkbar. Verbunden mit dem Vorhaben, die Störenfriede des Gemeinwesens ökonomisch nutzbar zu machen¹⁰⁷, wurzelte die Arbeitsstrafe im modernen Arbeitsverständnis der bürgerlichen Gesellschaft. Dabei bemüht SCHUCK für seine Definition des Disziplin-Begriffs die viel rezipierte WEBER'sche Begriffsbestimmung. Diese fasst Disziplin als die Bereitschaft, sich abstrakten Normen »promp[t], automatische[h] und [mit] schematische[m] Gehorsam« zu unterwerfen¹⁰⁸. Die »Dominanz abstrakter Strukturen« sei eine neue Tendenz, die sich deutlich abhebe von den traditionellen Formen, in denen aufgabenorientierte Bedingungen vorherrschten¹⁰⁹. Die enge Verbindung wurde insbesondere in der Diskussion zur Reform des Strafrechts am Ende des 18. Jahrhunderts deutlich, die wesentlich von der Aufklärung geprägt war: Die Zwangsarbeit wurde zur Alternative der peinlichen Strafen des Ancien Régime. Wie Gerhard SCHUCK belegen kann, gründete die moderne Arbeitsstrafe weniger auf dem strafenden Charakter der Arbeit als vielmehr auf ihrer öffentlichen Ausübung. So sei es weniger die Komponente der Arbeit an sich, denn vielmehr der Aspekt der »Straf-öffentlichkeit«, die die strafrechtliche Demütigung bedeutete. Der Verweis auf den Würzburger Rechtsgelehrten Gallus Aloys Kaspar KLEINSCHROD (1762–1824)¹¹⁰ und seine Ausführungen »Über die Strafe der öffentlichen Arbeiten« aus dem Jahr 1789 belegen den Unterschied zu vorherigen Formen der Arbeitsstrafe eindrücklich¹¹¹:

Diese Absicht wird [...] am besten dadurch erreicht, wenn die Strafe der öffentlichen Arbeiten allgemeiner eingeführt wird, worunter ich solche Arbeiten verstehe, welche von Missethättern an öffentlichen Plätzen und im Angesichte des Publikums verrichtet werden müssen. [...] Es ist allgemein anerkannte Wahrheit, daß der Hauptzweck aller Strafen in der Abschreckung von Verbrechen bestehe. [...] Aber wann läßt sich wohl eine größere Abschreckung gedenken, als da, wo der Verbrecher durch eine ausgezeichnete Kleidung entstellt, mit Ketten und Schande überhäuft vor den Augen des Staats ein mühseliges Leben führen [...] muß?

106 Vgl. DERS., Arbeit als *Policey*strafe (2000), S. 623.

107 Vgl. DERS., Verhältnis von Arbeit und *Policey* (1995), S. 128.

108 WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 28.

109 SCHUCK, Verhältnis von Arbeit und *Policey* (1995), S. 125.

110 Vgl. TEICHMANN, Art. »Gallus Aloys Kaspar Teichmann« (1882), S. 109–111.

111 KLEINSCHROD, Über die Strafe der öffentlichen Arbeiten (1789), S. 15f., §§ 9 u. 10.

2.4. Zusammenfassung und Ausblick auf das weitere Vorgehen

Im zweiten Kapitel wurden wesentliche Aspekte des obrigkeitlichen Umgangs mit armen Menschen vorgestellt. Räumlich hat dieses Kapitel das Alte Reich und ab 1815 den Deutschen Bund in seiner Gesamtheit in den Blick genommen, peripher aber auch das europäische Ausland miteinbezogen. Wo es sich anbot, wurde der räumliche Fokus bereits auf das mecklenburgische Territorium verengt. Hinführend auf die Fragestellung, die sich zeitlich auf das 18./19. Jahrhundert richtet, wurde die armenpolitische Entwicklung in der Zeitspanne vom Spätmittelalter bis zum späten 19. Jahrhundert beleuchtet.

Drei zentrale Themen wurden behandelt: zum Ersten die Entwicklung des armenpolitischen Umgangs mit armen Menschen seit dem Mittelalter, zum Zweiten die zeitgenössischen Idealvorstellungen von Armut. Zum Dritten folgten die wissenschaftlichen Konzepte zur Erfassung der Armen in ihrer gesellschaftlichen Rolle und Funktion sowie ihre veränderte gesellschaftliche Rolle am Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Entsprechend der Anlage der Untersuchung können drei Ergebnisebenen ausgewiesen werden, die in den folgenden Unterabschnitten folgen.

2.4.1. Ebene I: Entwicklung der Armenpolitik zwischen Mittelalter und beginnender Moderne

In der Geschichte des obrigkeitlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit armen Menschen lassen sich seit dem Mittelalter drei Zäsuren setzen, mit denen sich die armenpolitischen Ziele wesentlich veränderten: Die erste Wende wird für das Jahr 1347/48 angenommen, in dem sich die ersten Momente veränderter Fürsorgerealtäten fassen lassen. Diese erste Phase bleibt für die vorliegende Arbeit unwesentlich. Die zweite Zäsur wird auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts datiert. Kennzeichnend für diese Phase ist die ›Entdeckung‹ der unwürdigen Armut, die von der Almosenspende ausgeschlossen bleiben sollte. Im Reich sowie im europäischen Vergleich lassen sich armenpolitische Vorgänge feststellen, die in den vier Prozessen der Kommunalisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung und Pädagogisierung gebündelt fassbar werden. Diese Veränderungen, die das armenpolitische Vorgehen wesentlich prägten, lassen sich in ihrer Wirkmächtigkeit grundsätzlich bis ins 19. Jahrhundert nachweisen. Die dritte Wende wird etwa auf das Jahr 1800 datiert und markiert in der Retrospektive den Übergang zur modernen Sozialpolitik. Die wohl bedeutendste Veränderung bestand in der Erkennung der arbeitsfähigen und zugleich -willigen Armut, so dass für die Armutsbekämpfung ein breiteres Instrumentarium notwendig wurde als die bloße Erziehung des müßiggehenden Bettelmilieus. Armut galt als bewältigbar und wurde am Übergang von der vormodernen zur modernen Gesellschaft als ökonomisches Problem in die Verantwortung der landesherrlichen Obrigkeiten gelegt. Damit wurde der Zustand bestehender Armut zu einem Gradmesser des funktionierenden bzw. nicht-funktionierenden Gemeinwesens.

2.4.2. Ebene II: Zeitgenössische Idealvorstellungen armer Menschen

Mit der zweiten Wende in der Armutsgeschichte um 1500 etablierte sich die Vorstellung zweier Typen, die die Betrachtung der armen Menschen als Individuen überlagerten: der würdige Arme und der starke Bettler. Die Vorstellung dieser Typen blieb bis ins 19. Jahrhundert wirkmächtig. Als würdige Arme wurden Menschen bezeichnet, die sich im Querschnitt durch fünf wesentliche Kriterien auszeichneten: Würdige Arme waren

- krank und arbeitsunfähig,
- zumeist alt,
- in der Regel weiblich,
- hatten häufig eine große Zahl unmündiger Kinder zu versorgen und/oder
- waren von Katastrophen oder Unfällen betroffen.

Das Bild des starken Bettlers lässt sich hingegen als Antitypus des würdigen Armen zeichnen. Entsprechend bildeten die Armut und die unterstellte Selbstverschuldung dieses Zustands die verbindenden Kriterien aller starken Bettler. Der Idealtyp des starken Bettlers lässt sich durch sechs zentrale Kriterien ausweisen: Sie galten als

- jung,
- gesund und arbeitsfähig,
- deviant und delinquent,
- in der Regel männlich,
- unchristlich sowie
- häufig mobil und fremd.

Zudem zeichnete sich der Typ des starken Bettlers durch seine Verweigerung zur Arbeit, den verbotenen (Droh-)Bettel sowie die Erziehung und Nutzbarmachung seiner Kinder zu einer neuen Generation von Bettlern aus. Räumlich wurde der starke Bettler vielfach im Wirtshaus verortet.

2.4.3. Ebene III: Wissenschaftliche Konzepte und der Einfluss bürgerlicher Werte auf das Arbeits- und Armutsverständnis

Bereits der differenzierte Blick auf das Armenmilieu in der gesellschaftlichen und obrigkeitlichen Wahrnehmung, wie er durch die beiden Armutstypen vorgestellt wurde, verdeutlicht die Schwierigkeit, die Rolle armer Menschen in ihrer Gesamtheit als eine einheitliche zu zeichnen. Die Passfähigkeit des Randgruppen-Konzepts (Minderheit, Ausschluss aus »gesellschaftlichen Verkehrskreisen«, eigene Kultur) für das Armenmilieu ist nur bedingt gegeben und scheitert vornehmlich an der beachtlichen Größe der Gruppe. Wenngleich die Bestimmung, wer am Übergang von Vormoderne zu Moderne als arm galt, kaum möglich ist, muss hier auch die große Zahl derjenigen berücksichtigt werden, die in der ständigen Gefahr lebte, in Armut zu sinken. Die Begegnung mit Armut war eine Alltagserfahrung für die Zeitgenossen und betraf bzw. bedrohte zu viele Menschen, als dass von einer deutlich abgrenzbaren Minderheit ausgegangen werden könnte (bis zu 70 Pro-

zent). Ebenso ist der Frage nach der eigenen Subkultur armer Menschen nur mit wesentlichen Einschränkungen zuzustimmen und angesichts einzelner Facetten (z. B. Gaunerhochzeiten, Rotschwelsche Sprache) allein auf die mobilen Gruppen zu beschränken. Für ansässige Arme gelten solche Annahmen als widerlegt. Die Ausgrenzung der Armen als Gruppe hatte mit der »Grenzerhaltung« als »Systemerhaltung« ebenso wie für andere marginalisierte Gruppen eine nicht zu unterschätzende gesellschaftliche Funktion.

Neben den geschichtswissenschaftlichen Konzepten zur Beschreibung der Rolle armer Menschen fasst der dritte Gliederungsabschnitt ebenso die veränderte Rolle der armen Menschen am Übergang zur modernen, zur bürgerlichen Gesellschaft. Die soziale Frage verschärfte sich bereits in der vorindustriellen Phase deutlich. Diese Entwicklung bedurfte der Regulierung und wurde zum Gegenstand nationalökonomischer Lehren; die Lösung der sozialen Frage wurde zum Gradmesser der Reformfähigkeit des Gemeinwesens, aber auch seiner Humanität. Daraus folgte, dass Armut nicht mehr ausschließlich als ein individuelles Versagen, sondern vielmehr als ein Scheitern des Staates begriffen wurde. Der Arbeitsbegriff erfuhr eine wesentliche Bedeutungsverschiebung. Arbeit stellte den unmittelbaren Ausweg aus der Armut dar und markiert zugleich den Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft: Was aus den Interessen der alten Ordnung heraus entstanden war, wurde zum Katalysator ihrer Veränderung.

2.4.4. Ausblick auf das weitere Vorgehen

Nach dem Blick auf die großen Entwicklungslinien der Armutsgeschichte, die für die Interpretation der untersuchten armenpolitischen Verhältnisse von zentraler Bedeutung sind, gilt es nun, den Fokus zu verengen. Im folgenden dritten Kapitel geht es um eine umfassende armenpolitische Raumbestimmung, in der die wesentlichen Rahmenbedingungen der geübten Politik zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts erfasst werden. Galt es in Kapitel 2, die Armenpolitik in ihren Entwicklungen, Zielen, Formen und Auswirkungen nachzuzeichnen, um die Interpretationsbasis für die hier zu erarbeitenden Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, sollen nun die komplexen Einflussfaktoren auf die herzoglichen armenpolitischen Argumentationen in ihren Facetten und Strukturen ausgewiesen werden.

3. DIE RAHMENBEDINGUNGEN POLITISCHER KULTUR: EINE RAUMBESTIMMUNG DER ARMENPOLITIK IN MECKLENBURG VON 1750 BIS 1840

Den Untersuchungsraum der argumentationsgeschichtlichen Auswertung bilden die drei Orte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz. Bei ihnen handelte es sich um drei Residenzorte der mecklenburgischen (Groß-)Herzogtümer Schwerin und Strelitz, in denen sich während des Untersuchungszeitraums zwischen 1750 und 1840 (zumindest zeitweilig) die (Groß-)Herzöge der Schweriner bzw. Strelitzer Herzoglinie angesiedelt hatten. Zeitlich wird damit die sogenannte KOSELLECK'sche Sattelzeit untersucht¹.

Das Kapitel leistet im Folgenden eine armenpolitische Raumbestimmung, um diejenigen Einflussfaktoren aufzudecken, die die argumentativen Strategien der herzoglichen Regierung (potentiell) beeinflussten. Die Beschreibung bedient sich dabei eines Raum-Begriffs, der im Sinne des ›spatial turn‹ weit mehr als die rein physische Qualität eines Ortes meint. Der ›Raum‹ wird hier als das Ergebnis sozialer Konstruktionen und Aushandlungsprozesse zwischen den beteiligten Akteuren verstanden. Damit bildet der prozessuale Charakter der untersuchten Räume eines ihrer immanenten Wesensmerkmale².

Für die Erfassung der Einflussfaktoren auf armenpolitische Legitimationsstrategien konnten vier zentrale Räume, die zum Teil sehr vielschichtig angelegt waren, ausgemacht werden: zum Ersten der geographische sowie (landes-/stadt-)politische Raum, zum Zweiten der wirtschaftliche Raum, zum Dritten der kirchliche und kulturelle Raum sowie zum Vierten der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum.

Die jeweilige Erfassung der Räume, die sich streng an der Relevanz für den armenpolitischen Diskurs orientiert, folgt weiteren strukturellen Untergliederungen, die in den jeweiligen Abschnitten und Unterabschnitten erläutert werden. Die konkrete thematische Ausrichtung der Raumbeschreibung an der Armenpolitik ist dabei forschungspragmatisch angelegt. Das heißt, dass zunächst eine Bestandsaufnahme der bestehenden (armen)politischen Verhältnisse im Vordergrund steht und im Weiteren nach den Einflüssen gefragt wird, die sich auf die Ergebnisse ausgewirkt haben und haben könnten³.

1 KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XV; vgl. auch VEITS-FALK, Der Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 18f., zur Rezeption des Sattelzeitbegriffs in armenpolitischen Fragen.

2 Vgl. HOCHMUTH, RAU, Stadt – Macht – Räume (2006), S. 27–30, zum Raum-Begriff. HOCHMUTH und RAU verweisen auf den breiten soziologischen Raum-Diskurs.

3 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 167f., zur Bedeutung des historischen Kontexts für die Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methode.

3.1. Der geographische und (landes-/stadt-)politische Raum

Seit dem Hamburger Erbvergleich 1701, der – vermittelt durch eine kaiserliche Kommission – sechs Jahre andauernde Erbfolgestreitigkeiten beendete, war der mecklenburgische Gesamtstaat in die autonomen Teilherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz gespalten¹. Die drei Untersuchungsorte lagen in den Territorien und unterstanden entsprechend unterschiedlichen Herrschaften: Während die Herzöge der Linie Mecklenburg-Schwerin in Schwerin und Ludwigslust residierten, waren die Herzöge von Mecklenburg-Strelitz nach einer längeren Phase der Residenzsuche und -nahme in Neustrelitz ansässig².

3.1.1. Der geographische Raum mit seinen herrschaftlichen und administrativen Strukturen

Das mecklenburgische Territorium lag im Norden des Alten Reiches und dort, mit dem sich weit in den Osten erstreckenden Hinterpommern, recht zentral. Im Norden grenzte Mecklenburg an die Ostsee, an der westlichen Grenze lagen die Stadt Lübeck sowie südwestlich das Kurfürstentum Hannover, welches mit seiner nordöstlichen Ausdehnung entlang der Grenzen Holsteins bis nach Lübeck und dem Fürstentum Ratzeburg ausgriff. Im Süden und Südosten schloss Mecklenburg an das Kurfürstentum Brandenburg und im Nordosten an das Herzogtum Schwedisch-Pommern an, das erst 1815 auf dem Wiener Kongress vollständig an Preußen abgetreten werden sollte. Wenngleich sich mit dem Wiener Kongress die territorialen Zuschnitte in Deutschland wesentlich veränderten, blieb der Gebietsstand der mecklenburgischen Herzogtümer im Wesentlichen stabil³.

Das mecklenburgische Territorium selbst gliederte sich aufgrund dynastischer Zufälle und Erbstreitigkeiten wiederholt in Teilherrschaften. Insgesamt können drei Landesteilungen unterschieden werden: In der ersten Hauptlandesteilung aus dem Jahr 1234 spalteten die Enkel des Fürsten Heinrich Borwin I. (reg. 1178–1227) Mecklenburg in die vier Herrschaften Mecklenburg, Parchim-Richenberg, Werle und Rostock. Erst 1471 wurden die vier Teile unter Heinrich dem Dicken (reg. 1422–77) wiedervereinigt⁴. Die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung wurde mit dem Fahrenholzer Teilungsvertrag 1621 begründet. Durch Realteilung entstanden die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Diese Entwicklung hatte sich bereits seit dem Tod Heinrichs des Dicken abgezeichnet und vollzog sich nun durch Aufteilung unter den Brüdern Adolf Friedrich I. (reg. 1592–1658, seit 1621 in Mecklenburg-Schwerin) und Johann Albrecht II. (reg. 1608–36, seit 1621 in Mecklenburg-Güstrow).⁵ Die dritte Landesteilung schließlich

1 Vgl. SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 94.

2 Vgl. ebd.

3 Vgl. hierzu: Die Grundbesitzverhältnisse in den mecklenburgischen Teilherzogtümern 1797, aus: BUCHHOLZ, Historischer und geographischer Atlas (1995), mit der Karte Mecklenburgs 1701–1815 Karte 15 [Kartenautor: Ernst Münch u. Gyula Pápay].

4 Vgl. FROMM, Art. »Heinrich Borwin I.« (1876), S. 183.

5 Vgl. DERS., Art. »Adolf Friedrich I.« (1875), S. 119f.

folgte 1701 mit dem Hamburger Vergleich. Die Güstrower Herrschaftslinie war 1695 mit Gustav Adolf (reg. 1654–95) ausgestorben, so dass die Vakanz die Frage nach der territorialen Zugehörigkeit neu aufwarf. Das Territorium der Güstrower Dynastie wurde schließlich nach einer sechs Jahre andauernden Phase von Erbfolgestreitigkeiten auf das mit verändertem Gebietsstand fortbestehende Teilherzogtum Mecklenburg-Schwerin sowie das neu gegründete Mecklenburg-Strelitz aufgeteilt⁶. Im Jahr 1815 erfuhren sowohl die Schweriner als auch die Strelitzer Fürsten nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses eine Rangerhöhung zu Großherzögen⁷. In diesem Status verblieb das mecklenburgische Territorium bis zum Untergang der Monarchie in Deutschland 1918/19, als die Herzogtümer zu Freistaaten in der Weimarer Republik wurden⁸.

Die Gebietsstände seit 1701 waren also diejenigen, die während des Untersuchungszeitraums zwischen 1750 und 1840 galten. Mecklenburg-Schwerin bestand aus dem Herzogtum Mecklenburg, dem Fürstentum Wenden, dem Fürstentum Schwerin als säkularisiertem Hochstift⁹, der Grafschaft Schwerin¹⁰ sowie der Stadt Rostock. Neben Rostock gehörten noch die Hauptstadt Schwerin sowie die Vorderstädte Parchim und Güstrow zu der Herrschaft. 1803 kehrte auch die Seestadt Wismar aus schwedischer Verwaltung, unter der sie seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs gestanden hatte, in das Herzogtum Mecklenburg zurück¹¹. Mecklenburg-Strelitz bestand erst seit dem Hamburger Erbvergleich von 1701 und setzte sich aus dem Fürstentum Ratzeburg an der mecklenburgischen Westgrenze und der Herrschaft Stargard zusammen. Weiter gehörten die Städte Friedland, Fürstenberg, Neubrandenburg, Stargard, Strelitz, Wesenberg und Woldegk zum Teilherzogtum. Die spätere Hauptresidenz Neustrelitz der abgespaltenen Herzoglinie war bis 1701 noch nicht gegründet worden¹².

Das (Groß-)Herzogtum umfasste eine Fläche von 13.162 Quadratkilometern, die Fläche des Strelitzer Landesteils von nur 2.588 Quadratkilometern¹³. Hinsichtlich der Bevölkerungsdichte lässt sich mit 34.000 Einwohnern am Ende des 18. Jahrhunderts eine recht geringe Bevölkerungsdichte im Vergleich zu anderen Regionen des Reiches feststellen, die sich mit 270.000 auf Mecklenburg-Schwerin und 71.000 auf Mecklenburg-Strelitz verteilt. 1835 werden für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin bereits 560.000 Einwohner gezählt, was einen Anstieg von immerhin 107 Prozent bedeutete¹⁴.

6 Vgl. SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 94.

7 Vgl. ROSENBERGER, Finanzen und Finanzverfassung (1999), S. 32.

8 Vgl. BUCHHOLZ, Historischer und geographischer Atlas (1995), S. 72.

9 Vgl. KÖBLER, Art. »Schwerin (Grafschaft)« (2007), S. 654f.

10 Vgl. DERS., Art. »Schwerin (Hochstift, Fürstentum)« (2007), S. 655.

11 Die hier aufgezählten Städte entsprechen keiner abschließenden Aufzählung. Zu einer Übersicht der Städte im (Groß-)Herzogtum Schwerin vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 u. 2 (1894).

12 Vgl. SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 92.

13 Vgl. ROSENBERGER, Finanzen und Finanzverfassung (1999), S. 44; JACOBI, Statistisch-geographische Beschreibung, S. 43; vgl. hierzu die konservativeren Schätzungen BOLLBRÜGGES, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (1835), S. 16f.

14 Vgl. BOLLBRÜGGE, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (1835), S. 16.

Mecklenburg lässt sich nach seinen Besitzstrukturen in das Domanium als den Grundbesitz des Landesherrn, die Ritterschaft als den Grundbesitz meist adliger Familien und die Landschaft als den Grundbesitz der Städte einteilen¹⁵. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich nach den Umwälzungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs im Jahr 1755 und einigen Gebietsveränderungen¹⁶ die folgende Verteilung ergeben: Die Fläche der domanialen Ämter umfasste rund 43 Prozent und die der ritterschaftlichen Ämter etwa 45 Prozent, während die Städte ca. zwölf Prozent des Gesamtstaats einnahmen. Da die Ämter nicht geographisch zusammenhingen, war das Land administrativ vollkommen zersplittert¹⁷.

Die Ritter- und die Landschaft gliederten und organisierten sich unabhängig von der Landesteilung in die drei Kreise Mecklenburg (Westmecklenburg, Hrztg. Schwerin des 17. Jhs.), Wenden (Mittel- u. Nordostmecklenburg, Hrztg. Güstrow des 17. Jhs., ohne das spätere Hrztg. Strelitz) und Stargard (ab 1701 Hauptteil des Hrztg. Strelitz). Während im Mecklenburgischen Kreis die domanialen und im Wendischen Kreis die ritterschaftlichen Ämter dominierten, hielten sich im Stargardischen Kreis der domaniale und der ritterschaftliche Besitz quantitativ die Waage¹⁸. Die ritterschaftlichen Kreise wurden durch Landmarschälle geleitet, die landschaftlichen durch die drei Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg; Rostock blieb ein autonomes Gebiet¹⁹.

3.1.2. Der landespolitische Raum

Der landespolitische Raum der beiden Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wurde wesentlich durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich geprägt. Der Vergleich wurde am 18. April 1755 zwischen dem Regenten des Teilherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Herzog Christian Ludwig II., und den mecklenburgischen Landständen geschlossen und im Juli desselben Jahres durch Adolf Friedrich IV. aus dem Strelitzer Landesteil ratifiziert. Das Vertragswerk bildete als landständische Verfassung mit seinen 530 Paragraphen die Grundlage der wesentlichen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und entsprach bis 1918 geltendem Recht im gesamten Territorium. Die umfassende Wirkung, die dieser Vertrag in den rund 160 Jahren seiner Geltungsdauer entfaltete, entwickelte sich in der Folge zum nachhaltigen »Fundament mecklenburgischer Rückständigkeit« und wurde zur Ursache der Unfähigkeit von politischen und gesellschaftlichen Reformen²⁰.

15 SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 102.

16 Vgl. SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 102; BUCHHOLZ, Historischer und geographischer Atlas (1995), Karte 13 [Kartenautor: Ernst Münch u. Gyula Pápay], S. 57.

17 KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (2006), S. 18.

18 Vgl. BUCHHOLZ, Historischer und geographischer Atlas (1995), S. 64.

19 KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (2006), S. 19.

20 Ebd., S. 11.

Im Folgenden schließen sich kurze Ausführungen zum Vertragswerk an: Noch im Jahr seines Regierungsantritts kam es zwischen Herzog Karl Leopold (reg. 1713–28), Herzog der Linie Mecklenburg-Schwerin, und den mecklenburgischen Landständen zum Konflikt. Dabei lassen sich die Auseinandersetzungen in ihrer schnellen Eskalation deutlich mit der Person des Herzogs in Beziehung setzen²¹, der vor allem mit dem Streben nach der Einführung des ›Absolutismus‹ verbunden wird²². Karl Leopold hatte von seinem kinderlos gebliebenen Bruder Friedrich Wilhelm I. (reg. 1692–1713) mit Mecklenburg-Schwerin ein Territorium geerbt, dessen Landtag von einem dominanten Adel geprägt war. Diese Machtverhältnisse suchte der Herzog zu seinen Gunsten zu verschieben. Derartige Konflikte bildeten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im europäischen Vergleich keine Ausnahme, und auch innerhalb des Reichs kamen Kämpfe um die Beteiligung der Landstände an der Machtausübung regelmäßig vor²³. Hierfür hatte sich der Kaiser mit dem Hofrat in Wien als dem obersten politischen Gericht eine wesentliche Schlichtungsinstanz eingerichtet, an die sich sowohl Untertanen als auch Fürsten mit ihren Klagen richten konnten²⁴. Das gesprochene Recht wurde mittels der Reichsexekutionen über die Reichskreise durchgesetzt²⁵. Diese Möglichkeit nutzten der mecklenburgische Landtag sowie die Stadt Rostock, um Karl Leopold angesichts zunehmender Konflikte in die Schranken zu weisen. Das Gericht handelte und erklärte 1716 kurzum die vom Herzog erzwungenen politischen Zugeständnisse der Stadt Rostock für nichtig (Geltendmachung von Jagdrechten, Unterbringung einer Besatzung mit Polizeirechten in der Stadt) und verfügte, dass der neu einberufene Landtag nicht zum Zusammentritt berechtigt war²⁶. Die Reichsexekution wurde verhängt und durch Kurhannover im Auftrag des niedersächsischen Reichskreises vollstreckt. Ihr Vollzug folgte im Frühjahr 1719; seit dieser Zeit regierte eine kaiserliche Kommission von Rostock aus das Land. Karl Leopold verlegte seinen Regierungssitz nach Dömitz und verließ bald darauf die mecklenburgischen Lande. 1728 wurde Karl Leopold dann förmlich abgesetzt. Sein Bruder Christian Ludwig wurde als kaiserlicher Kommissar mit der Herrschaftsausübung betraut²⁷. Das Reich hatte einen »Kompromiss über die Verteilung von Macht und Herrschaft« möglich gemacht, dessen Fixierung in Vertragsform erst 1755, also fast 30 Jahre später gelang. Die Tiefe der Auseinandersetzung sowie bestehende innere Unruhen hatten eine schnelle Beilegung des Konflikts zwischen Landesherrschaft und Landständen bis dato verhindert²⁸.

21 Ebd., S. 13f.

22 Auf die Schwierigkeiten, die dieser Begriff aufwirft, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. zusammenfassend BAHLCHE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 47–49, 51–53, 108–111; vgl. SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs (1992), aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 97, zu den Verhältnissen in Mecklenburg.

23 Vgl. BAHLCHE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 45–49.

24 Vgl. ebd., S. 49, zur Bedeutung der Reichsgerichte.

25 KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (2006), S. 14f.

26 Vgl. ebd., S. 15; SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 99.

27 KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (2006), S. 15.

28 Ebd.

Die Reichsexekution zog einige langfristige Folgen nach sich. Mit der Verpfändung von acht Ämtern an den Kurfürsten von Hannover und vier Ämtern an den preußischen König aus dem Schweriner Territorium verschärfte sich die politische und administrative Zersplitterung des Landes weiter²⁹. Die Verfassung von 1755 sah eine klare Trennung von Zuständigkeitsbereichen zwischen Herzögen und Landtagen vor. Während die Herzöge von Schwerin und Strelitz in ihrem Domanium uneingeschränkt mit Hilfe ihrer Zentralbehörden herrschten³⁰, waren die Ritter- und die Landschaft auf dem Landtag vertreten und beschränkten damit die herzogliche Herrschaftsgewalt empfindlich³¹. Mit dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich erhielt der Frühparlamentarismus Einzug in Mecklenburg, der allerdings aufgrund der Dominanz des Adels mit seinen Standesinteressen die »Fortentwicklung zur demokratischen Moderne« verpasste³². Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich führte letztlich zu einer Konservierung der auf den Adel ausgerichteten sozialen und politischen Ordnung, so dass die beiden mecklenburgischen Staaten auf sehr beharrliche Weise altständische Strukturen in die Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts tradierten³³. Aufgrund der eng gesetzten Spielräume sollten alle Versuche der Änderung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bis 1918 scheitern³⁴.

Daraus folgte eine deutliche Abhängigkeit der Landesherrschaft von Ritter- und Landschaft, die sich armenpolitisch vor allem in der ablehnenden Haltung bei der Erhebung der Armensteuern niederschlug. Die herzogliche Verantwortung in der Armenpolitik musste ohne regelmäßige Einnahmen auskommen, was in der stadtpolitischen Auseinandersetzung Konfliktpotential generierte und einen enormen Kommunikationsbedarf schuf.

Die Einräumung der umfassenden politischen Mitbestimmungsrechte des Landtags ging zu besonderen Lasten des mecklenburgischen Bauernstandes in den ritterschaftlichen Territorien, dem es dort unmöglich war, eine Vertretung zu installieren. Die §§ 325 bis 336 des 19. Artikels im LGGEV begründeten das Festhalten an der Leibeigenschaft der Bauern und bestätigten das Recht der ritterschaftlichen Grundbesitzer zum Bauernlegen, also dem Enteignen und Einziehen von Bauernstellen³⁵. Kersten KRÜGER deutete diese Bestimmungen als die Möglichkeit der Gutsbesitzer, über billige Arbeitskräfte zu verfügen. Was für die ritterschaftlichen Bauern die völlige Ausweglosigkeit bedeutete, ermöglichte dem Adel seine agrarwirtschaftlichen Gewinne zu maximieren. Das Niederlegen von Bauernstellen konnte die agrarische Produktion durch Ausweitung der Anbauflächen wesentlich steigern. Somit hatte sich der mecklenburgische Adel große ökonomische Vorteile mit

29 Vgl. SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 101–105; vgl. hierzu BUCHHOLZ, Historischer und geographischer Atlas (1995), mit der Karte Mecklenburgs 1701–1815 [Kartenautor: Ernst Münch u. Gyula Pápay], S. 57.

30 §§ 192 i.V.m. 193, aus Art. 8 Von der Landes=Fürstlichen Gesetz=Gebungs=Macht, LGGEV.

31 Vgl. KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (2006), S. 18f.

32 Ebd., S. 21.

33 BÄHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 45.

34 BUCHHOLZ, Historischer und geographischer Atlas (1995), S. 59.

35 Vgl. KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (2006), S. 21; vgl. HEITZ, Feudales Bauernlegen in Mecklenburg im 18. Jahrhundert (1960), passim; NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin (1995), S. 123.

dem Herrschaftsvertrag von 1755 sichern können, indem ihre Güter zu agrarischen Großkonzernen wurden, die sich auf den Export verlegten³⁶. Die Benachteiligung der Bauern und ihre systematische Ausbeutung in den ritterschaftlichen Gutsbezirken führten zu einer wachsenden Schicht (arbeitsfähiger) Armer in den mecklenburgischen Landen³⁷. Die Domänenbauern waren gegenüber den Bauern aus den ritterschaftlichen Bezirken rechtlich bessergestellt, da die landesherrliche Regierung in ihrem Domanium unabhängig von der adligen Interessenspolitik blieb.

So wurde die Bauernschutzpolitik zu einem der aufgeklärt-absolutistischen Reformbereiche, die Herzog Friedrich im Schweriner Landesteil durchzusetzen suchte. Wenngleich die Durchführung der Reformen wegen der Berücksichtigung fiskalischer Interessen nicht immer gelang, konnte eine Erbpachtpolitik die Bauern langfristig von den Hofdiensten befreien³⁸. So lässt sich Mecklenburg mit seinen landesherrlichen Reformbemühungen in die reichsweiten Entwicklungen der Reformzeit einordnen. Agrarpolitische Maßnahmen wie das Bauernlegen, aber auch dezidiert agrarreformerische Initiativen, die auf die Erhöhung der Produktivität zielten, wurden reichsweit vor allem in den Domänen angestoßen, da hier keine landständischen Widerstände herzogliche Vorhaben blockierten³⁹.

3.1.3. Der stadtpolitische Raum: die mecklenburgischen (Haupt-)Residenzen

Schwerin wird als älteste mecklenburgische Stadt mit einer Stadtverfassung zum ersten Mal 1018 in den Urkunden erwähnt⁴⁰ und ist im Vergleich mit Ludwigslust und Neustrelitz, im Blickpunkt des 18. und 19. Jahrhunderts, die einzige historisch gewachsene Stadt. Schwerin war vormaliger Sitz des Bischofs sowie Residenzort der Grafen von Schwerin bis 1359 und in der Folge nahezu ununterbrochen Sitz der Herzöge⁴¹.

Die mecklenburgischen Herzöge des Schweriner Teilherzogtums gründeten Ludwigslust – im Gegensatz zu Schwerin – während des 18. Jahrhunderts rund 40 Kilometer südlich der alten Residenzstadt rund um das Dorf Klenow (später Kleinow)⁴². Hier hatte Christian Ludwig II. für seine Jagdvergnügungen ein kleines Schloss errichten lassen. Ihm zu Ehren war der Ort schließlich benannt worden⁴³. Die Initiative der Residenznahme in dem Dorf mit nur wenigen Dutzend Bewohnern, das spätestens seit dem 14. Jahrhundert bestand und

36 BUCHHOLZ, Historischer und geographischer Atlas (1995), mit der Karte Mecklenburgs 1701–1815, Karte 13 [Kartenautor: Ernst Münch u. Gyula Pápay], S. 64.

37 KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (2006), S. 22; vgl. hierzu auch DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat (2010), S. 12, zu den Beschneidungen der gutsherrlichen Rechte und Einkünfte, um Steuerzahler zu erhalten durch Friedrich II. von Preußen.

38 ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 258f.

39 Vgl. DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat (2010), S. 12, 14.

40 Vgl. KÖBLER, Schwerin (Grafschaft) (2007), S. 655.

41 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 3.

42 Vgl. ebd., S. 81.

43 Vgl. SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (1899), S. 232.

seit etwa 1616 im Besitz der mecklenburgischen Herzöge war⁴⁴, ging von dem Sohn Christian Ludwigs II., Friedrich dem Frommen, aus⁴⁵. In den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts hatte der Pietist den Plan gefasst, seine Residenz an einem anderen Ort des Herzogtums als in Schwerin zu errichten. Diesem Vorsatz folgend hatte Friedrich seinen Hofbaumeister Johann Joachim Busch 1768 damit beauftragt, eine neue Residenz im barocken Stil zu bauen⁴⁶. 1764 erfolgte bereits die Umsiedlung eines Teils des herzoglichen Hofstaates noch in das alte Jagdschloss⁴⁷. Mit der Residenzverlegung ging auch eine deutliche Reduzierung der Hofhaltung einher, die sich durch den christlichen bescheidenen Lebenswandel des Pietisten ebenso erklären lässt wie durch die drückende Notwendigkeit eines sparsameren höfischen Lebens, seitdem Mecklenburg zum Kriegsschauplatz des Siebenjährigen Krieges mit folgeschweren Verheerungen geworden war⁴⁸. Davon, dass die Verlegung der Hauptresidenz aber nicht bei allen mecklenburgischen Zeitgenossen auf Verständnis traf, zeugt der Reisebericht des irischen Reiseschriftstellers Thomas NUGENT, der 1767 auf den mecklenburgischen Herzog traf. Hier heißt es⁴⁹:

and provided he discharges his duty, he should be indifferent about what the herd of wordlings, statesmen, or politicians, say in regard to his conduct. As for himself he was blamed, he knew, by several, too retired; yet those hasty censurers were absolutely unacquainted with his reasons, and the necessity of his affairs.

So vollzog sich zwischen der Umsiedlung des Hofes nach Ludwigslust im Jahr 1764 und der Rückverlegung nach Schwerin durch Großherzog Paul Friedrich im Jahr 1837 (reg. 1837–42) die räumliche und strukturelle Trennung zwischen Haupt- und Residenzstadt des Landesteils⁵⁰, da die Landesregierung mit den wesentlichen Behörden und Ministerien ebenso wie mit dem umfangreichen Verwaltungskorpus in Schwerin verblieben war⁵¹. Als sich der Großherzog sofort nach Regierungsantritt zur erneuten Verlegung entschied, hatte sich aus dem Marktflecken (seit 1793), der erst 1876 Stadtrecht erhalten sollte⁵², ein Ort entwickelt⁵³, der nach Residenznahme und folgender reger Bautätigkeit und Ansiedlungspolitik an Gestalt gewonnen hatte⁵⁴.

44 Vgl. LISCH, Die alte Kirche von Klenow (Ludwigslust) (1874), S. 200; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 82; SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (1899), S. 229.

45 Vgl. NUGENT, Travels through Germany (1768), 19. Brief, Ludwigslust, 21. Nov. 1766; JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 301–303; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 82.

46 Vgl. SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums (1899), S. 232.

47 Vgl. ebd. zu der Ansiedlung von Beamten, aber auch Künstlern, Dienern und Handwerkern in Ludwigslust infolge der Residenznahme; NUGENT, Travels through Germany (1768), 19. Brief, Ludwigslust, 21. Nov. 1766.

48 Vgl. SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums (1899), S. 232.

49 NUGENT, Travels through Germany (1768), 19. Brief, Ludwigslust, 21. Nov. 1766.

50 Vgl. NUGENT, Travels through Germany (1768), 18. Brief, Schwerin, 13. Nov. 1766; MONNET, Zusammenfassung (2012), S. 324f., zur begrifflichen Unterscheidung von Haupt- und Residenzstädten; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 4, 79.

51 Vgl. ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 232–234, 240; FROMM, Art. »Friedrich« (1878), S. 558.

52 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 84f., zu Stadtverfassung und der Einrichtung des Rates mit Bürgermeister und zwei weiteren Ratsmitgliedern.

Wie Ludwigslust war auch Neustrelitz eine Neugründung des 18. Jahrhunderts und sollte zum neuen Hauptresidenzort des Teilherzogtums Mecklenburg-Strelitz ausgebaut werden⁵⁵. Anders als in Mecklenburg-Schwerin, wo sich Friedrich bewusst fern aller Zerstreuungen – *in the silence of his retirement*⁵⁶ – nach Ludwigslust zurückgezogen hatte, wurde der regierende Strelitzer Herzog Adolf Friedrich II. zum Umzug gezwungen. 1701 hatte der Herzog des neu formierten Landesteils Mecklenburg-Strelitz eine Hauptresidenz zu wählen. Während er zunächst Neubrandenburg für diese Funktion ins Auge gefasst hatte, die Pläne aber am Bürgerstolz und den Widerständen der Stadt scheiterten⁵⁷, siedelte sich die herzogliche Regierung in dem verkehrsgünstig gelegenen Strelitz an – vermutlich auch aufgrund des vorhandenen komfortablen Schlosses⁵⁸. Im Oktober 1712 brannte das Schloss jedoch bis auf seine Grundmauern nieder. Während der regierende Herzog seine Residenz am selben Ort errichten wollte und auf Finanzierungshilfen durch die Stadt hoffte, scheiterten die herzoglichen Pläne erneut an den Widerständen der bürgerschaftlichen Vertretung, die die Brandschäden als willkommene Gelegenheit wähte, den Herzog und seinen Hofstaat aus der Stadt zu vertreiben. Die finanzielle Unterstützung zu einem Neubau durch die üblichen freien Führen von Materiallieferungen wurde versagt⁵⁹. Adolf Friedrich III. nahm daraufhin rund eine halbe Meile weiter nördlich in dem Ort Glienicke (auch Glienke, Gliencke oder Glienecke⁶⁰) am Zierker See Residenz, in dem er 1710/11 bereits nach Plänen des Maurermeisters Jürgen Matthias Grobbecke unter Leitung des späteren Hofbaumeisters, Christoph Julius Löwe, ein Jagdhaus in Fachwerkkonstruktion hatte errichten lassen. In den Jahren 1726 bis 1731 wurde es zur herzoglichen Residenz ausgebaut. Es folgten die herzoglichen Bediensteten, Beamten und Handwerker sowie die Strelitzer Landesbehörden⁶¹.

53 Vgl. SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (1899), S. 229, 240.

54 Vgl. DOBERT, Bauten und Baumeister in Ludwigslust (1920), passim; HEMPEL, Art. »Nebenresidenz Ludwigslust« (1843), passim; JACOBI, Statistisch-geographische Beschreibung (1794), S. 62f.

55 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1206.

56 NUGENT, Travels through Germany (1768). 19. Brief, Ludwigslust, 21. Nov. 1766.

57 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1209, zum großherzoglichen Palais in Neubrandenburg.

58 Vgl. NUGENT, Travels through Germany (1768). 11. Brief, Neustrelitz, 16. Okt. 1766.

59 RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1188; WAGNER, Carolinum. Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933 (1982/83), S. 28f.; vgl. Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, Prolog, 20. Mai 1733, und die wesentlich abweichende Darstellung der herzoglichen Regierung anlässlich der Neustrelitzer Gründung: *Als Wir aus bewegenden Ursachen absonderlich aber da Unser leyder! vor etzlichen Jahren eingäschertes Schloß zu Strelitz, noch nicht wieder aufgebauet, und diese Stadt, so wohl wegen der sumpfigen und morastigen Situation, und daraus entspringenden vielen und mannigfaltigen Unbequemlichkeiten als auch weil daselbst nicht wohl Wohn-Plätze für Neu-Aufbauende mehr zu bekommen, sondern von den Stadt-Äckern genommen, und auff's theuerste bezahlet werden müssen, so daß man fast ein Haus dafür hin bawen können, resolvieret haben, Unsere Fürstenthümer Residentz anders wohin zu verlegen.*

60 Vgl. Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, 20. Mai 1733, Prolog; vgl. NUGENT, Travels through Germany (1768). 11. Brief, Neustrelitz, 16. Okt. 1766; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1188, 1207; WAGNER, Carolinum. Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933 (1982/83), S. 28f.

61 RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1207, 1261; WAGNER, Carolinum. Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933 (1982/83), S. 28f.

Der Grund für die späte Erweiterung bestand wohl in den recht knappen Kassen der herzoglichen Regierung, da bereits der Bau eine enorme finanzielle Belastung dargestellt hatte. In den Büchern des Kammerkollegiums schlug sich die Gründung der neuen Residenz in den 1730er Jahren mit rund 61.000 Reichstalern nieder, die Summe der Schuldentilgung stieg nahezu um das Neunfache von ca. 3.400 auf 27.000 Reichstaler an⁶².

Der Aufruf, ja geradezu die offensive Bewerbung zur Ansiedlung in der Nähe des Schlosses im Mai 1733 gilt als Gründungsurkunde des Ortes Neustrelitz⁶³. Neben kostenlosem Bauplatz⁶⁴, Bauholz und -steinen⁶⁵ und der Ersparnis des Bürgergeldes⁶⁶ versprach die herzogliche Regierung die Befreiung von Steuern für einen Zeitraum von immerhin zehn Jahren⁶⁷. Die Ansiedlungsbemühungen erwiesen sich als fruchtbar. Bereits 1794 lassen sich 1.619 Einwohner in Neustrelitz nachweisen. Im Todesjahr Adolf Friedrichs III. waren immerhin bereits 148, vor allem eingeschossige Häuser errichtet worden⁶⁸. Der weitere Ausbau des Residenzortes folgte den Idealstadtplänen des 16. und 17. Jahrhunderts, so dass Löwe eine barocke Residenzstadt mit einem sternförmig auf den quadratischen Marktplatz zulaufenden achtarmigen Straßennetz entwarf⁶⁹. Auch in Bezug auf die offene Stadtanlage unterschied sich Neustrelitz von den umwehrten Städten des Landes. Die Stadt blieb ohne Dotation, da alle Rechte und Pflichten bei der herzoglichen Regierung verblieben⁷⁰. Mit der Zugehörigkeit zum herzoglichen Grundbesitz erhielt Neustrelitz – anders als Alt-Strelitz – nie die Landstandschaft⁷¹.

Entsprechend der unterschiedlichen Gründungsgeschichten lassen sich für Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz aus der Perspektive des 18. und 19. Jahrhunderts zwei wesentliche Unterschiede ausweisen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf das Armenwesen und die Armenpolitik auswirkten: zum einen der bereits angeklungene Aspekt, dass nicht alle untersuchten Orte das Stadtrecht besaßen. Wurden Schwerin im Jahr 1160 und Neustrelitz 1757 mit dem Stadtrecht privilegiert, folgte Ludwigslust erst 1876. Zum anderen wirkten sich die unterschiedlichen Einwohnerzahlen, die trotz der Auswahl typologischer Klein- bzw. Mittelstädte recht unterschiedlich ausfallen, auf die armenpolitischen Rahmenbedingungen aus. Beide Aspekte werden im Folgenden ausgeführt.

62 Vgl. DROST, Neustrelitz (2003/04), S. 304; JANS, Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard (1927), S. 8.

63 Vgl. Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, 20. Mai 1733, Prolog, §§ 1, 4–8; NÜGENT, Reisen durch Deutschland, hrsg., bearb. und komm. von Sabine BOCK (2000), mit den Editionscommentaren von S. BOCK, S. 175.

64 Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, 20. Mai 1733, § 1; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1207.

65 Vgl. Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, 20. Mai 1733, § 2.

66 Vgl. ebd., § 6.

67 Vgl. ebd., § 8.

68 Vgl. ebd., S. 30.

69 Vgl. NÜGENT, Travels through Germany (1768). 11. Brief, Neustrelitz, 16. Okt. 1766; vgl. auch Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, 20. Mai 1733, § 3.

70 WAGNER, Carolinum. Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933 (1982/83), S. 26.

71 SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 104.

Zum Stadtrecht: Während die späte Privilegierung Ludwigslusts in der gewünschten Trennung zwischen Haupt- und Residenzstadt lag, aber gleichfalls durch den Unwillen begründet war, dass Ludwigslust die Landstandschaft erhielt, kann insbesondere die verspätete Stadtrechtsverleihung in Neustrelitz mit dem letzteren Aspekt belegt werden. Der Grund für die recht späte Privilegierung der Strelitzer Hauptresidenz mit dem Stadtrecht und der entsprechend späten Ausbildung städtischer Selbstverwaltung wurzelt in der Besitzstruktur des Ortes. Er gehörte zum Domanium des Fürsten, so dass kein Grund für eine frühe Etablierung städtischer Organe bestand. Des Weiteren widersprach die Stadtrechtsprivilegierung dem fürstlichen Wunsch, *daß mit der Zeit Alt- und Neustadt combiniret werden*⁷². Hatte Alt-Strelitz das Stadtrecht bereits im Jahr 1359 erhalten, wäre die so eintretende doppelte Bestätigung des Stadtrechts nicht zielführend gewesen. Die Vereinigung mit Altstrelitz erfolgte jedoch erst 1932. Im November 1757 endlich setzte Adolf Friedrich IV. einen städtischen Rat ein⁷³. 1775 kaufte die Stadt ein Gerichts-, Stadt- und Rathaus. Erst 1833 anlässlich des 100jährigen Gründungsjubiläums stellte der Herzog Geld und Baumaterial bereit, um ein neues Rathaus errichten zu lassen⁷⁴.

Die Frage nach der Existenz bzw. Nichtexistenz kommunaler Bürgerbeteiligung und der bestehenden oder fehlenden institutionellen Einbindung in politische Entscheidungsprozesse – wenn auch in subordinierter Stellung zum Herzog – ist hinsichtlich armenpolitischer Fragen von zentraler Bedeutung⁷⁵. Gerade zwischen der herzoglichen Regierung und der städtischen Vertretung bürgerlicher Interessen kam es immer wieder zu Konflikten, konnte doch das Streben nach dem *bonum commune*, auf das sowohl der Herzog als auch der Rat in ihren politischen Handlungsspielräumen verpflichtet waren, zu einer Konkurrenzsituation führen und somit in der argumentativen Auseinandersetzung einen Kampf initiieren, wer das Gemeinwohl für sich beanspruchen konnte.

Zur Einwohnerzahl und Ortsgröße: Weiter gilt es, die Größe der Orte zu berücksichtigen, brachten doch gerade hohe Zahlen armer Menschen in großen Städten Versorgungsprobleme mit sich, die einer breiter angelegten Fürsorgebürokratie bedurften und rationalisierten Verteilungsmechanismen folgen mussten. So stellt schon Heiko SCHÖN heraus, dass die Menge der Menschen, die in Hamburg während des 18. Jahrhunderts auf fürsorgliche Hilfe angewiesen waren, ungefähr der Schweriner Bevölkerung insgesamt entsprach. Daraus mussten unterschiedliche Fürsorge- und Regulierungsmaßnahmen folgen⁷⁶. Mit Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz wurden drei Orte als Untersuchungsraum definiert, die typologisch zu den Mittel- und Kleinstädten gehören. Während Ludwigslust und Neustrelitz als Neugründungen infolge der Residenznahme deutliche Bevölkerungszunahmen verzeichneten, lässt sich auch für die mecklenburgischen Herzogtümer insgesamt ein deutlicher Anstieg der Bevölkerung feststellen. Im reichsweiten Vergleich bleiben die Zahlen jedoch hinter den Entwicklungen zurück⁷⁷.

72 Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, 20. Mai 1733, Prolog.

73 Vgl. StadtA Neu., Repositur I., Nr. 122, Zusammensetzung der Ratskollegien seit Stadtgründung, 1748–1933.

74 Vgl. NUGENT, Reisen durch Deutschland (1781), S. 176.

75 Vgl. Kap. 4.1. Die kommunizierenden (Konflikt-)Parteien, mit den Unterkapiteln.

76 Vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 192.

77 Vgl. ROSENBERGER, Finanzen und Finanzverfassung (1999), S. 45, 47.

Schwerin

Ein deutliches Wachstum kann für die Residenz- und Hauptstadt Schwerin festgestellt werden, die im Vergleich zu anderen zentralen Orten wie Rostock, Wismar oder Güstrow deutlich schneller wuchs. In der Zeit zwischen 1764 und 1850 stieg die Schweriner Bevölkerung von 3.288 auf 19.693 Menschen, und damit fast 500 Prozent an. 1862 lag die Schweriner Bevölkerung damit nur noch knapp unter der Einwohnerzahl Rostocks⁷⁸.

Ludwigslust

In Ludwigslust lagen die Einwohnerzahlen deutlich niedriger als im Hauptort Schwerin. 1793 lebten hier bereits 1.500 Menschen. Bis zum Jahr 1850 mit 5.430 Einwohnern war also eine Steigerung von immerhin 262 Prozent zu verzeichnen⁷⁹.

Neustrelitz

In der Residenzstadt der Strelitzer Linie steigerte sich die Bevölkerungszahl – auch aufgrund der enormen Anwerbungspolitik und der Vergünstigungen durch die herzogliche Regierung – in der Zeit zwischen 1754 und 1841 von 1.619 auf 6.326 Einwohnern und damit um 291 Prozent⁸⁰. Auch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich das Wachstum (wenn auch deutlich vermindert) fort, und die Einwohnerschaft stieg weiter auf 7.183 Menschen, und somit seit 1841 um weitere 13,5 Prozent an⁸¹.

Die Entwicklung der städtischen Einwohnerzahlen seit 1750 mit einem Ausblick ins 20. Jahrhundert bildet sich im Überblick wie folgt ab:

78 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 60.

79 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 83.

80 WAGNER, Carolinum. Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933 (1982/83), S. 28.

81 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S.1189.

	Schwerin			Ludwigslust			Neustrelitz		
	Wert im Jahr	Einwohner	Prozentuale Steigerung	Wert im Jahr	Einwohner	Prozentuale Steigerung	Wert im Jahr	Einwohner	Prozentuale Steigerung
1750	1764	3288	–	–*	–	–	1754	1619	–
1775	1782	7000	113 %	?	?	–	1791	2873	78 %
1800	1813	8165	17 %	1793	1500	–	3614	3614	26 %
1825	1828	12.346	51 %	1810	4000	167 %	1820	4851	34 %
1850	1850	19.693	60 %	1850	5430	36 %	1841	6326	30 %
1875	1875	27.994	42 %	1876	6000	11 %	1875	8525	35 %
1900	1900	38.667	38 %	1894	6500	8 %	1900	11.300	33 %
Zuwachs insgesamt	1076 %			333 %			598 %		

Tab. 1: Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz, 1750 bis 1900

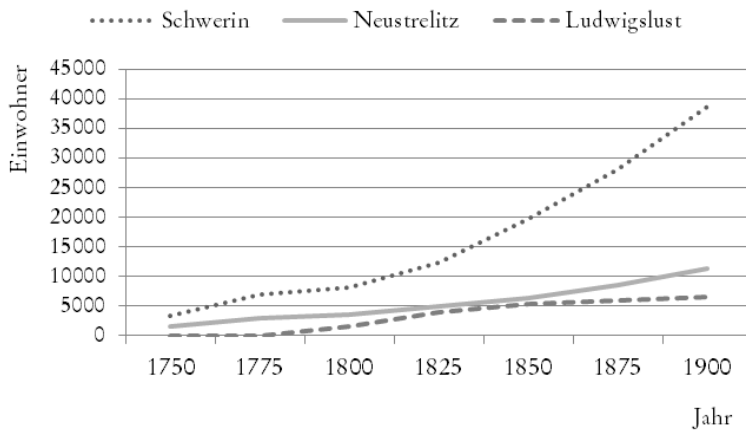


Abb. 1: Die Bevölkerungsentwicklung in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz, 1750–1900

* In dem Dorf Klenow, wo das spätere Ludwigslust seinen Anfang nahm, lebten nur etwa 85 Einwohner. Seit 1764 hatte sich der Hof dort angesiedelt, erst infolge der Residenznahme und der inneren Urbanisierung zogen weitere Menschen hinzu. (a) Daten für Schwerin: KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 60; (b) Daten für Ludwigslust: BERTUCH, Geographische Ephemeriden (1813), S. 321; GOSS, Geschichte von Ludwigslust (1852), S. 65; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 83, 86; STOJENTIN, Fundament der Geographie zum Selbststudium (1836), S. 475; (c) Daten für Neustrelitz: WAGNER, Carolinum. Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933 (1982/83), S. 28. SCHUBERT, Zur Bevölkerungsentwicklung (1987), passim.

3.2. Der wirtschaftliche Raum

Die Beschreibung des wirtschaftlichen Raums verfolgt zwei zentrale Ziele: zum einen die Darstellung der komplexen Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren auf die obrigkeitliche Politik im Allgemeinen und die Armenpolitik im Speziellen sowie zum anderen die Erfassung bestehender wirtschaftlicher Strukturen in den drei Untersuchungsorten Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz zwischen 1750 und 1840. Soweit es sich anbietet, werden zeitliche Ausgriffe geleistet, um die Entwicklungen der wirtschaftlichen Strukturen aufzuzeigen.

3.2.1. Die Bedeutung der Wirtschaft im Rahmen der (Armen-)Politik

Zunächst steht die Beantwortung der Frage im Fokus, wie sich der Begriff der Wirtschaft verändert hat und welche Bedeutungswandel in seinen Inhalten erfasst werden können. Die Wirtschaft, allgemein als »Überbegriff für die materielle Reproduktion des menschlichen Lebens und [...] der damit verbundenen materiellen Austauschbeziehungen« definiert, durchlief zwischen dem 15. und dem 19. Jahrhundert einen wesentlichen Veränderungsprozess und Bedeutungswandel¹. Neben der Zunahme der produzierten Güter und Dienstleistungen, der Steigerung des Wohlstands und der Ausweitung der Handelsbeziehungen lässt sich ein wirtschaftlicher Strukturwandel feststellen, der den Charakter der Wirtschaft dauerhaft veränderte. Sie differenzierte sich langfristig zu einem sich selbst regulierenden Funktionssystem der Gesellschaft aus, wobei sich in der Entwicklung verschiedene Zäsuren setzen lassen².

Um das veränderte Verständnis von Wirtschaft und Ökonomie am Übergang zur Moderne in seinem Transformationsprozess abzubilden, haben Werner PLUMPE und Roman KÖSTER die Verfolgung des begriffsgeschichtlichen Ansatzes als zielführend ausgewiesen. Der Begriff der Wirtschaft, der seine wesentliche Bedeutung mit dem Morphem ›Wirt‹ als dem Vorsteher des Hauses erhält, steht in enger semantischer Verbindung mit dem Begriff der Ökonomie. Als Lehre von der Hausverwaltung (grie. *oikonomia*) lehnt er sich eng an die vormoderne Deutung des Hauses (grie. *oikos*) als »zentral[e] sozio-ökonomische Einheit« an³. Ziel jeden wirtschaftlichen Tätigwerdens war die Versorgung des Hauses, so dass die normative Handlungserwartung des Einzelnen an eben diese Ordnung des Hauses und einen Beitrag für das *Gemeinwohl* gebunden war. Ausgenommen war die wirtschaftliche Tätigkeit von privaten Kaufleuten und Gewerbetreibenden⁴. In der Forschung kommt Otto BRUNNER mit seinen Überlegungen zur »alteuropäischen Ökonomik« wesentliche Bedeutung zu, der der Hauswirtschaft in ihrem normativen Rahmen eine Tu-

1 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1123.

2 Vgl. ebd.; DIES., Art. »Ökonomie, politische« (2009), Sp. 391.

3 DIES., Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1123; DIES., Art. »Ökonomie, politische« (2009), Sp. 390. Zwar könne der Begriff der politischen Ökonomie bis in die Antike zurückverfolgt werden, doch sei die antike Verwendung für die neuzeitliche Semantik unerheblich.

4 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1123f.

gendlehre unterstellte, für die das Haus im Mittelpunkt aller Handlung stand⁵. Im Gegensatz zur modernen Nationalökonomie, die »vom Markt her« argumentierte und handelte, ist für die Frühe Neuzeit ein wirtschaftliches Agieren charakteristisch, das »vom Haus her« motiviert war⁶.

Bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde das Konzept des ganzen Hauses als bestimmende Größe des Wirtschaftslebens verbreitet. Dies stand insbesondere mit der Ausweitung der sogenannten Hausväterliteratur in Zusammenhang, die im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt fand und erst mit den sich verändernden sozialen und ökonomischen Bedingungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an Bedeutung zu verlieren begann⁷. Denn im Laufe der Frühen Neuzeit, spätestens seit dem 17. Jahrhundert, trat der vormoderne Staat als Akteur auf, was im Zuge des Merkantilismus die Ökonomie zu einem System weitläufiger wirtschaftlicher Handlungsbeziehungen werden ließ⁸. Das Werk des Schotten James STEUART (1712–80) mit dem Titel »An Inquiry into the Principles of Political Oeconomy« aus dem Jahr 1767 stellte einen späten Höhepunkt merkantilistischen Wirtschaftsdenkens dar. STEUART definierte den Begriff der politischen Ökonomie über eine Gleichsetzung von Staat und Haushalt und damit über eine Analogie des *pater familias* mit dem Herrscher⁹. Doch wirtschaftliches Handeln zielte zunehmend auf mehr als die bloße Erhaltung des Hauses, das einzig durch das Streben nach dem Gemeinen Nutzen als Zentralnorm des alteuropäischen Wirtschaftsdenkens bestimmt sein durfte. Zum wirtschaftlichen Handeln wurde spätestens seit dem Ende des 18. Jahrhundert ebenso, was (allein) dem selbstinteressierten Wirtschaftshandeln als dem individuellen Nutzen, dem Eigennutz, diente¹⁰. Das rationale wohlverstandene Eigeninteresse wurde zu einer moralisch legitimen Begründung ökonomischen Handelns und schloss dabei gleichsam ein zügelloses Wirtschaften aus¹¹.

Während die europäische Wirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert wesentliche Veränderungen erfuhr, die sich in einer gesteigerten Marktintegration, der Erweiterung von Konsumoptionen, aber auch einer »Verfleißigung« des Volkes ausdrückten, bedeuteten die Auswirkungen der Industrialisierung, die zunächst England, dann zunehmend Belgien

5 BRUNNER, *Neue Wege* (1980), S. 103–127; zur Rezeption vgl. exempl. OEXLE, Art. »Wirtschaft« (1992), S. 550; KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1123f.; LESEMANN, LUBINSKI, Einleitung (2007), S. 9; SOKOLL, Art. »Hauswirtschaft« (2007), Sp. 257.

6 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1123f.

7 Vgl. DONIEN, Art. »Hausväterliteratur« (2007), Sp. 254, 256; BRUNNER, *Neue Wege* (1980), S. 112; MÜNCH, »Vater Staat« (1989), S. 72.

8 Vgl. hierzu auch SIMON, *Gute policey* (2004), S. 425f.

9 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Ökonomie, politische« (2009), Sp. 391.

10 Vgl. DIES., Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1123–1125, 1136–1139; DIES., Art. »Ökonomie, politische« (2009), Sp. 397; vgl. auch SERESSE, *Einführung* (2009), S. 7, zum Eigennutz-Begriff als Gegenbegriff zum Gemeinwohl. Kap. 4.3.3.5. Zusammenfassung und Bewertung: Das *Gemeinwohl* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs, zur langsamen Entwicklung in Mecklenburg.

11 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Ökonomie, politische« (2009), Sp. 397f.; vgl. hierzu auch HERING TORRES, Art. »Eigennutz« (2006), Sp. 95–98; KAUFMANN, *Sozialpolitik zwischen Gemeinwohl und Solidarität* (2002), S. 21, zur Spannung der sittlichen Prinzipien zwischen Staat/Familie und bürgerlicher Gesellschaft.

und Frankreich und schließlich das gesamte europäische Festland erfassten, größere Einschnitte¹². Diese Phase war geprägt von einem wesentlichen Bedeutungsgewinn der Industrie gegenüber der Landwirtschaft. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts stand mit dem wesentlichen Bevölkerungswachstum und dem Drängen der Menschen in die Städte ein großes »Arbeitskräftereservoir« zur Verfügung¹³. Gleichzeitig erfuhr auch die Landwirtschaft aufgrund der Bemühung neuer Anbautechniken und der zunehmenden Mechanisierung eine deutliche Produktivitätssteigerung. Wenngleich sich viele landwirtschaftliche Innovationen erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchsetzten, standen ausreichende Möglichkeiten offen, die Bevölkerung zu ernähren. Langfristig konnte also der Ausbruch aus der »malthusianischen Falle« gelingen¹⁴.

Hatte sich die Vorstellung von Wirtschaft mit dem fortschreitenden 18. Jahrhundert zunehmend von der Hausgemeinschaft als zentraler sozio-ökonomischer Einheit gelöst und damit die landesherrliche Regierung aus ihrem hausväterlichen Stand entlassen, darf dieser Umstand nicht mit der Lösung des wirtschaftlichen Erfolgs aus der Verantwortung der landesherrlichen Regierung gleichgesetzt werden¹⁵. Während die Wirtschaft seit dem 18. Jahrhundert – nach Überzeugung der frühen Nationalökonomien – als »natürliches« System belassen werden sollte, galt es jedoch nicht, jedes Eingreifen des Staates zu unterbinden. Vielmehr ging es bei dem wirtschaftspolitischen Leitbild des Laissez-faire um die Berücksichtigung der autonomen selbstregulativen Funktionslogik der Ökonomie¹⁶.

Die Gewährleistung der Prosperität des Landes sowie der Ausbau bestehender wirtschaftlicher Strukturen zur Erweiterung des Landesvermögens gehörten auch nach den Transformationsprozessen des Wirtschaftsverständnisses zu den wesentlichen Funktionen des landesherrlichen Aufgabenprofils¹⁷. Was sich in dem Werk »The Wealth of Nations« (1776) des Aufklärers und Begründers der klassischen Nationalökonomie, Adam SMITH (1723–90), hinter dem Begriff des »management« verbirgt, meint die Rolle des Landesherrn in seiner zur »ökonomischen Regierung« gewandelten Herrschaft. So sollte das Verhältnis des Staates zur Öffentlichkeit, zu Gewerbe und Handel sowie zu seinen zentralen Einkommensklassen (Lohnarbeitern, Landeigentümern etc.) nicht mehr als eine Form der Beherrschung begriffen, sondern müsse von einem liberaleren Verständnis der »Führung und Förderung« abgelöst werden¹⁸. Neben dem management-Begriff weist Matthias BOHLENDER weitere Formulierungen in dem Werk SMITHS aus, die das Verhältnis zwi-

12 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1135; PFISTER, Art. »Industrialisierung« (2007), Sp. 903, 910f.

13 PFISTER, Art. »Industrialisierung« (2007), Sp. 903f.

14 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1135f.; vgl. Kap. 2.3.2. Arme zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft.

15 Vgl. KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1125; SIMON, Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen (2004), S. 427f.

16 Vgl. BEREND, Markt und Wirtschaft (2007), S. 31–33; KÖSTER, Art. »Laissez-faire« (2008), Sp. 444; DERS., PLUMPE, Art. »Ökonomie, politische« (2009), Sp. 401. Die Physiokraten (griech. *physis*, »Natur«) strebten hingegen in scharfer Zurückweisung des Merkantilismus bzw. Colbertismus (nach Jean-Baptiste Colbert, 1619–1683) die Herrschaft der Natur an und lehnten jede Förderung des Gewerbes ab.

17 KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater« (1794), S. 151.

18 BOHLENDER, Herrschen, Regieren, Regulieren (2000), S. 91.

schen Regierenden und Regierten beschreiben und von einer Terminologie abrückten, die den Zustand einer Beherrschung betonten. Menschen würden nicht mehr beherrscht (*to rule*) oder unterworfen (*to subject, to submit*), sondern vielmehr geführt und gelenkt (*to conduct, to govern*)¹⁹.

In der politischen Ökonomie nach SMITH stand die Bestimmung des »wahren Reichtums eines Landes« im Fokus, der sowohl auf dem materiellen Reichtum als auch auf dem sozialen Wohlstand gründete. Als einen wesentlichen Schlüssel der liberalen politischen Rationalität definiert SMITH schon in den ersten Zeilen seines Werks die Arbeit²⁰.

Das Thema der Arbeit hat bei Aufklärungstheoretikern insgesamt einen wichtigen Stellenwert eingenommen, wurde doch Armut zu einem ökonomischen Problem erklärt, das durch die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten gelöst werden könnte. Derartige Tendenzen lassen sich seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen²¹, prägten aber insbesondere die Reformen des Armenwesens seit dem dritten Viertel des 18. Jahrhunderts und markieren im Wesentlichen die gesetzte Zäsur der Armenpolitik um 1800²². Die Förderung der Wirtschaft war eindeutig im Aufgabenfeld landesherrlicher Politik verblieben, so dass die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten als eine neue Form der Wohltätigkeit zugleich ein enormes Repräsentationspotential für die Landesherrschaften bedeutete²³. Bestehende Armut wurde zu einem Indikator des gescheiterten Gemeinwesens, das seiner neu definierten Fürsorgepflicht gegenüber den (arbeitsfähigen) Armen nicht nachkam²⁴.

In Mecklenburg wurde an der Rostocker Universität der erste Professor für Geschichte und Staatswissenschaften, Gerhard Philipp Heinrich NORRMANN (1753–1837)²⁵, als ein Schüler des Gottfried ACHENWALL (1719–72)²⁶ zu einem Rezipienten der liberalen Freihandelslehre nach Adam SMITH. In seiner Schrift »Über die Freiheit des Getreidehandels« aus dem Jahr 1802 griff NORRMANN die wesentlichen ökonomischen Leitgedanken der Zeit auf und verbreitete sie im mecklenburgischen Publikum²⁷.

19 Vgl. ebd., S. 91, 95.

20 SMITH, *An Inquiry into the Nature and Causes of The Wealth of Nations* (1776), Book I.

21 Vgl. Kap 3.3.2.1.2. Kameralismus sowie Staats- und Policywissenschaften, v. a. mit den Ausführungen zu J. H. G. VON JUSTI, J. Freiherr VON SONNENFELS und G. H. VON BERG; Kap. 3.4.1.1.1. Rechtswissenschaft, v. a. mit den Ausführungen zu A. FRITSCH.

22 Vgl. VEITS-FALK, *Der Wandel des Begriffs Armut um 1800* (2005), S. 18f.; VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen* (2013), S. 107f.

23 Vgl. VEITS-FALK, *Der Wandel des Begriffs Armut um 1800* (2005), S. 18f.

24 WAGNER, *Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit* (2005), S. 57.

25 Vgl. zu Leben und Bildungsweg G. P. H. Norrmann: vgl. Eintrag im *Catalogus Professorum Rostochiensium*.

26 Vgl. STEFFENHAGEN, Art. »Achenwall, Gottfried« (1875), S. 30.

27 Vgl. ASCHE, *Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule* (2000), S. 149.

Bei den Untersuchungsorten Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz muss zudem berücksichtigt werden, dass es sich um drei Residenzstädte handelt, die zum besonderen Forum herrschaftlicher Repräsentation wurden²⁸. Die Residenzstädte gingen damit in ihrer Funktionalität weit über die schlichte Grundlage der Versorgung ihrer Stadteinwohner und des herzoglichen Hofes hinaus²⁹ und müssen vielmehr als ein integraler Bestandteil der landesherrlichen Inszenierung verstanden werden³⁰, die sowohl nach außen gegenüber anderen Territorien als auch nach innen gegenüber den Landständen und Einwohnern wirkte³¹. Zudem ergab sich aus der Anwesenheit des Herrschers und der resultierenden Nähe von Hof und Stadt eine enge wirtschaftliche Verflechtung von höfischer und städtischer Sphäre, die sich insbesondere auf die politische (Streit-)Kultur in den Auseinandersetzungen zwischen dem Herzog und den städtischen Obrigkeiten auswirkte³². Die Wirtschaft in den Residenzstädten unterschied sich auch darin typologisch von anderen Orten, dass die herzogliche Familie sowie die höheren Regierungsbeamten ihren standesgemäßen Bedarf in der Residenzstadt zu decken hatten. Entsprechend siedelten sich Luxusgewerbe in der Stadt an. Ebenso belebte die Anwesenheit des Hofes die städtische Wirtschaft aufgrund des großen Beamtenstabes und der wachsenden Nachfrage, aber auch aufgrund der Ausrichtung von Handels- und Postwegen auf die Residenzstadt, wovon Handel, Handwerk und Gewerbe profitierten³³.

Indem die Gewährleistung einer funktionierenden Wirtschaft dezidiert in landesherrlicher Verantwortung lag, entwickelte sich aus der Beförderung der *National-Industrie*³⁴ ein enormes herrschaftliches Inszenierungspotential, das die Landesobrigkeit für sich zu nutzen suchte³⁵. So war das herrschaftliche Interesse an einer blühenden Wirtschaft neben den wesentlichen Auswirkungen auf die Haushaltslage der Regierungen (Unterhaltung stehender Heere, Finanzierung des Beamten- und Verwaltungsapparates sowie der Haus- und Hofhaltung³⁶) durch das Bedienen des landesfürstlichen Profils begründet, das die Sorge des Landesherrn um den Wohlstand der Landesgemeinschaft vorsah.

28 Vgl. KELLER, Art. »Residenzstadt« (2010), Sp. 117.

29 KRÜNITZ, Art. »Wirtschaft« (1857), S. 372, (1).

30 SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (1996), S. 1–6, v. a. S. 2f., 52–61; HIRSCHBIEGEL, Herr, Hof und Herrschaft [im Druck].

31 Vgl. BÄHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 26.

32 Vgl. hierzu BRENNEISEN, Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen [Ostfildern: Thorbecke].

33 Gleichzeitig entwickelten sich infolge von Residenzbildungen regelmäßig Konflikte, da »sozialer und wirtschaftlicher Wandel innerhalb der Stadt [...] Gewinner und Verlierer« kannte. Vgl. KELLER, Art. »Residenzstadt« (2010), Sp. 117; PARAVICINI, RANFT, Über Hof und Stadt (2006), S. 15.

34 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Pro Memoria der herzoglichen Regierung, 3. Mai 1786.

35 Der Begriff der National-Industrie meint hier die Landeswirtschaft und darf nicht mit dem National-Begriff in seiner Semantik mit dem appellativen und emotionalisierenden Charakter gleichgesetzt werden, der in dieser Form erst seit dem 19. Jh. Wirkkraft entfaltete. Vgl. STAUBER, Art. »Nation, Nationalismus« (2008), Sp. 1057, 1069–1071.

36 Vgl. BÄHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 26–32.

Neben der allgemeinen Bedeutung der wirtschaftlichen Wohlfahrt für das Land – auch in ihrer Legitimations- und Repräsentativfunktion inner- und außerhalb der Teilherzogtümer – entfaltete der wirtschaftliche Raum Auswirkungen, die in direktem Bezug zur Armenpolitik standen. So war die frühneuzeitliche Armenfürsorge wesentlich durch begrenzte Kapazitäten geprägt, die selbst die umfassende Versorgung der würdigen Armut unmöglich machte³⁷. Begreift man die grundsätzliche Schwierigkeit des Gemeinwesens in der Frühen Neuzeit, allen Mitgliedern ausreichende Versorgung zukommen zu lassen, als den Armuts-Sockel, lassen sich weiter einzelne Krisen-Ausschläge nach oben feststellen, die die Versorgung der Armen zusätzlich bedrohten. Dies geschah beispielsweise aufgrund von Versorgungsengpässen infolge von Missernten oder Tierseuchen³⁸, aber auch aufgrund von Kriegen, die die Grundversorgung mit Lebensmitteln gefährdeten und im Zuge der Teuerungen zunächst die armen Menschen, aber auch diejenigen Teile der Bevölkerung traf, die am Rande des Existenzminimums lebten³⁹. Auch diese Phasen der Verschlechterung der Lebensbedingungen werden im Folgenden erfasst, die neben der Unterversorgung aufgrund des deutlichen Bevölkerungswachstums das Auskommen der Bevölkerung gefährdete⁴⁰.

Diese krisenhaften Momente öffnen insbesondere für die Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methode zwei wesentliche Möglichkeiten: Während zum einen zwischen der herzoglichen Regierung und den städtischen Räten erhebliche Differenzen hinsichtlich der Finanzierung der armenfürsorgerischen Initiativen auftraten, beförderte das Moment der Krise zum anderen einen erheblichen Regelungs- und somit auch Kommunikationsbedarf⁴¹. Gerade aufgrund der Unterversorgung würdiger Armer und der damit einhergehenden Notwendigkeit zur Rechtfertigung ihrer Unterversorgung ist es möglich, die herzoglichen Argumentationsstrategien kondensiert zu greifen. Zeichnete sich ein gut geordnetes, christliches Gemeinwesen als ein Ziel vormoderner wie moderner Regierungen durch eine funktionierende Fürsorge um seine bedürftigen Mitglieder aus⁴², galt es, im Fall von Ressourcenknappheit entstehenden Versorgungsengpässen argumentativ zu begegnen⁴³. Zweifelsohne bleibt also die Analyse des wirtschaftlichen Raums mit seinen potentiell großen Auswirkungen auf den armenpolitischen Diskurs eine wesentliche Voraussetzung zur Erfassung politischer Kultur am Übergang zwischen Vormoderne und Moderne.

37 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 102, 114.

38 Vgl. NOWOSADTKO, *Die polierte Fauna in Theorie und Praxis* (2000), S. 313–323.

39 Vgl. zum zeitgenössischen Bewusstsein des Krisenpotentials von Teuerungen, v. a. für arme Bevölkerungskreise, StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5321, Schweriner Armen-Kollegium an die Grundpächter, Nov. 1800.

40 Vgl. BOLLBRÜGGE, *Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin* (1835), S. 151; JESSE, *Geschichte der Stadt Schwerin* (1913), S. 319.

41 Vgl. SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 16.

42 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 91; ISELI, *Gute Policey* (2009), S. 45.

43 Vgl. GALL, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft* (2012), S. 42; SCHUBERT, *Duldung, Diskriminierung und Verfolgung* (2005), S. 61, zu den restriktiver gestalteten Maßnahmen, die anlässlich von Teuerungen durchgesetzt wurden. Vgl. Kap. 2.3.2. Arme Menschen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft.

3.2.2. Die wirtschaftlichen Strukturen in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz

Die Darstellung des wirtschaftlichen Raums folgt zwei zentralen Aspekten: zum einen steht die Landwirtschaft, zum anderen die handwerkliche und industrielle Produktion im Fokus des Interesses.

3.2.2.1. Landwirtschaft, Ackerbau, Viehzucht

Die Betrachtung des landwirtschaftlichen Sektors, der sowohl den Ackerbau als auch die Viehzucht berücksichtigt, verfolgt zwei Schwerpunkte: Der erste liegt auf der Erfassung administrativer landwirtschaftlicher Strukturen in Mecklenburg mit der Berücksichtigung der agrarisch Beschäftigten und den wesentlichen Unterschieden zwischen den domanialen und ritterschaftlich dominierten Herrschaftsbereichen. Der zweite Schwerpunkt liegt auf den Phasen agrarischer Misswirtschaft, aus der Versorgungsengpässe und Teuerungen folgten, und die ein regulierendes Eingreifen der Obrigkeiten notwendig machten.

Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeiten werden Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz sowie die (Groß-)Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz im Folgenden generalisierend dargestellt.

3.2.2.1.1. Landwirtschaftlich-administrative Strukturen

Im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten Landwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht die wesentliche Erwerbsgrundlage der Menschen in den mecklenburgischen Landen, wie es ebenso für weite Teile des Alten Reiches zu konstatieren ist⁴⁴. Noch zwischen 1882 und 1907 lag die Zahl etwa bei 42 Prozent. Bis 1918 blieb Mecklenburg ein wesentlich agrarisch geprägtes Land. Dabei kam insbesondere dem Getreideanbau große Bedeutung zu⁴⁵. Bis in die 1780er Jahre hinein war die mecklenburgische Agrarwirtschaft recht erfolgreich, da sie von den gestiegenen Getreidepreisen infolge des nordamerikanischen Unabhängigkeitskriegs (1775–83), des Bayerischen Erbfolgekriegs (1778/79) sowie der Französischen Revolution (1789–99) profitierte⁴⁶.

Zunächst folgt ein Überblick über die agrarpolitischen Strukturen Mecklenburgs, die es aufgrund der Unterschiede im möglichen landesherrlichen Zugriff in Ritterschaft, Domanium und Städte zu unterscheiden gilt. Dabei sind vor allem die wesentlichen Zielkonflikte zwischen Landesherrschaft und Adel zu berücksichtigen. Während mit Christian Ludwig II. (reg. 1728–56) und seinem Nachfolger Friedrich (reg. 1756–85) im Schweriner Landesteil zwei Herzöge regierten, die den Leitmaximen des Merkantilismus bzw. des Kame-

44 JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 319; HEITZ, Feudales Bauernlegen in Mecklenburg (1960), S. 1344.

45 Vgl. ROSENBERGER, Finanzen und Finanzverfassung (1999), S. 49.

46 BUSCH, Ein adliger Ökonom Mecklenburgs (2012), S. 236.

ralismus folgten⁴⁷, musste eine landesherrliche Durchdringung des gesamten Landes in wirtschaftspolitischen Fragen scheitern. Die adligen Güter blieben der Landesherrschaft und ihrem wirtschaftspolitischen Zugriff verwehrt. Hieraus folgte das umso größere landesherrliche Interesse, das domaniale Gebiet in seiner wirtschaftlichen Stärke zu fördern, musste doch der Großteil der Staatsausgaben durch die hier erwirtschafteten Einnahmen finanziert werden. Die landesherrlichen Initiativen zur landwirtschaftlichen Förderung seit dem 18. Jahrhundert waren vor allem durch eine beginnende Rationalisierung und eine Intensivierung der Nutzung agrarischer Produktionsflächen gekennzeichnet, was mit einer Überwindung der feudalen Wirtschaftsverfassung einherging und zu einer Steigerung der Produktivität führte. Die Landesherrschaft suchte in ihren Domänen die Wirtschaft zu fördern, indem sie finanziell potente Migranten anwarb⁴⁸.

Neben der fiskalischen Dimension der Wirtschaftsförderung durch Ansiedlungspolitik sind hier die bevölkerungspolitischen Interessen nicht zu vernachlässigen. Trotz der stetig wachsenden Bevölkerung in der Stadt und auf dem Land finden sich viele Klagen in der Überlieferung⁴⁹, die einen Mangel an Arbeitern thematisieren und daraus die Gründe für den ausbleibenden Wirtschaftsaufschwung in Mecklenburg ableiten. So heißt es auch in dem »Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg« von Ludwig Christoph VON LANGERMANN (1743–97) aus dem Jahr 1786⁵⁰, es gebe viele *nahrlose Menschen in Mecklenburg*, die sich aufgrund ihrer mangelnden Qualifikation nicht selbst ernähren könnten. VON LANGERMANN führt für diesen Zustand zwei Gründe an. Zum einen sei der *Mangel an Tätigkeit*, zum anderen die *Vernachlässigung mancher Nahrungswege, die eine viel größere Anzahl Menschen ernähren könnten, zu berücksichtigen*⁵¹. Insbesondere unter dem ersten Punkt – dem *Mangel an Tätigkeit* – subsumiert VON LANGERMANN verschiedene Aspekte, die an das Wesen der mecklenburgischen Einwohner anknüpften und im Wesentlichen die *untätige Genügsamkeit des Mecklenburgers* meinte⁵². *So lange das Volk mit der Liebe zur Untätigkeit die anscheinende Genügsamkeit mit einem darbenenden Zustande verbindet, wird ihm der Reiz zu eigener Anstrengung fehlen*⁵³. Damit verbindet VON LANGERMANN seine Theorie über die Verbesserung der Versorgungssituation der Menschen in Mecklenburg, die vor allem auf der *Erweckung der Industrie und Belebung der Tätigkeit* gründet. Nur durch ausreichende Erwerbsgelegenheiten, die Chancen zur Vergrößerung des Wohlstandes böten, könnte der Hang der Menschen zum Müßiggang überwunden werden⁵⁴.

47 Vgl. hierzu Kap. 3.3.2.1.2. Kameralismus sowie Staats- und Policywissenschaft.

48 Vgl. WIESE, *Peuplierung in Mecklenburg* (2006), S. 263.

49 Vgl. Kap. 3.1.2. Der stadtpolitische Raum: Die mecklenburgischen (Haupt-)Residenzen, mit den Entwicklungen der Bevölkerung.

50 Vgl. LANGERMANN, *Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg* (1786), v. a. S. 238–259.

51 Ebd. S. 104 [Zitat]; BUSCH, *Ein adliger Ökonom Mecklenburgs* (2012), S. 244f., 248.

52 VON LANGERMANN, *Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg* (1786), S. 104.

53 BUSCH, *Ein adliger Ökonom Mecklenburgs* (2012), S. 258f.

54 Ebd., S. 259.

Insbesondere die ländliche Sozialstruktur hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts deutlich gewandelt und war durch eine wesentliche Zunahme der unterbäuerlichen Schichten geprägt. In engem Zusammenhang hiermit stand das Verbot, die Bauernstellen zu teilen, so dass die soziostrukturellen Veränderungen durch die Unterversorgung nachgeborener Bauernsöhne den Prozess begünstigten⁵⁵. Um die deutlich wahrnehmbaren Folgen wie die Flucht leibeigener Untertanen und die Abwanderung in die Städte zu unterbinden, galt es, Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Dies sollte aus landesherrlicher Perspektive durch die Ansiedlung wirtschaftlich starker Migranten geschehen, die Arbeitsmöglichkeiten schufen, das Absinken vieler unterprivilegierter Bauerskinder in die Armut verhinderten und zugleich die Wirtschaft beförderten. Der mecklenburgische Adel hingegen verfolgte andere Interessen und war nur insoweit an Bevölkerungszahlen in seinen Gebieten interessiert, bis sein Bedarf an Arbeitskräften gedeckt wurde⁵⁶.

Es war der mecklenburgischen Ritterschaft gelungen, ein gutsherrliches System einzurichten, das durch Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft gekennzeichnet und rechtlich im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 legitimiert war⁵⁷. Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Mecklenburg etwa 300 grundbesitzende Familien in der Ritterschaft. Mit der Einführung der sogenannten mecklenburgischen Schlagwirtschaft in den ritterschaftlichen Ämtern des Schweriner Landesteils wurde die Dreifelderwirtschaft abgelöst und eine Flureinteilung in sieben bis zwölf Schläge (Getreide-, Weide-, Brachsschläge) durchgeführt⁵⁸. Es entstanden die notwendigen zusammenhängenden Flächen, und in diesem Zusammenhang kam es zu einer Auflösung der bäuerlichen Einzelbetriebe. Zwischen 1700 und 1780 wurden etwa 600 Dörfer vollständig aufgelöst⁵⁹. Erst 1824 im Strelitzer und 1862 im Schweriner Landesteil gelangen erste Schritte der Landesherren, diese Zustände zu ändern. Seit 1755 waren bereits zwei Drittel der Bauernstellen gelegt worden. Somit war der überwiegende Teil der Landbevölkerung auf Lohnarbeit bei den Gutsherren angewiesen.

In den domanialen Ämtern hatten sich die Besitzverhältnisse aufgrund der landesherrlichen Unabhängigkeit von den Landständen anders entwickelt als in ritterschaftlichen Gebieten. Hier wurde nach Zusammenlegung der Allmende 1822 die Zeitpacht eingeführt, so dass im Schweriner Landesteil die Bauernstellen größtenteils erhalten blieben. Die Böden des Schweriner Domaniums waren dabei im Verhältnis zu denen in ritterschaftlichen Ämtern von schlechterer Qualität. Häufig waren die Bauernstellen zu klein, um eine ausreichende Nutzfläche für die Subsistenzwirtschaft zur Verfügung zu stellen⁶⁰. Die Büdneransiedlung bzw. Peuplierung fand dabei ausschließlich im Schweriner und nicht im Strelitzer Landesteil statt⁶¹.

55 Vgl. Kap. 3.1.2. Der landespolitische Raum, mit den Ausführungen zu dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich und den grundherrschaftlichen Strukturen in den ritterschaftlichen Gebieten.

56 Vgl. WIESE, Peuplierung in Mecklenburg (2006), S. 263f., 265–267.

57 Zum Nebeneinander von Lohnarbeit und Frohnarbeit in Gutsherrschaftsregionen vgl. LUBINSKI, Bäuerliches Gesinde und landwirtschaftliche Lohnarbeit (2007), v. a. S. 107f.

58 Vgl. KARGE, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: DEMS., MÜNCH, SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 122f.; ROSENBERGER, Finanzen und Finanzverfassung (1999), S. 48.

59 Vgl. BUSCH, Ein adliger Ökonom (2012), S. 236, 244.

60 Vgl. ROSENBERGER, Finanzen und Finanzverfassung (1999), S. 47f.

61 Vgl. WIESE, Peuplierung in Mecklenburg (2006), S. 262.

3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerung

Aus der prägenden Kraft der Landwirtschaft musste eine empfindliche Abhängigkeit der mecklenburgischen Bevölkerung von der Lohnarbeit folgen. Die Sensibilität des Preis-systems war zudem von der ständigen Gefahr begleitet, dass die Versorgung der Einwohner mit dem Lebensnotwendigen nicht gewährleistet werden konnte⁶². Teuerungen und Hungersnöte entstanden in der Folge von natürlichen Katastrophen wie klimatischen Veränderungen, aber auch in Phasen kriegerischer Auseinandersetzungen. Sie beschreiben die Krisen alten Typs, die weite Teile der Bevölkerung in »einen Schwebzustand zwischen Arbeit und Armut« versetzten. Als die Krisen neuen Typs werden hingegen die Folgen der Industrialisierung beschrieben. Die Krisen alten Typs gilt es im Folgenden für Mecklenburg im Allgemeinen zu beleuchten und hinsichtlich der Bewältigungsstrategien in den untersuchten Orten zu erfassen.

Neben großen Wellen, die ganz Europa betrafen (z. B. 1571–74, 1780/81), konstatiert Uwe DANKER, dass durchschnittlich alle drei Jahre eine europäische Region von Teuerungs- und Hungerkrisen betroffen war⁶³. Brot konnte in keiner Weise geeignet substituiert werden und wurde »unelastisch nachgefragt«, so dass wie auch immer begründete Lebensmittelknappheiten zu schnell und extrem ansteigenden Preisen führten. Wilhelm JESSE weist für Schwerin verschiedene Phasen der Teuerungen während des Untersuchungszeitraums zwischen 1750 und 1840 aus, die auf unterschiedliche Ursachen zurückgehen: So hätten in den Jahren 1770/71 und 1800/01⁶⁴ besonders harte Winter zu Missernten geführt, welche aufgrund knapper Getreidereserven zu erheblichen Preisanstiegen führten und damit vor allem die arme Bevölkerung hart trafen⁶⁵. Aus den wirtschaftlich attraktiven Exporten ins Ausland folgten weitere Versorgungsprobleme. Die Preise stiegen, die Unzufriedenheit über die wirtschaftliche Ausrichtung auf den Exporthandel wuchs. So kam es im Jahr 1803 zur sogenannten Butterrevolution in Güstrow und Rostock, wo aufgrund der rasant gestiegenen Lebensmittelpreise ärmere Einwohnerschichten unversorgt blieben. Es folgten Plünderungen von Lagerhäusern und Versuche, den Transport der Lebensmittel ins Ausland zu verhindern. Die Aufstände der Stadtarmut wurden schließlich mit Hilfe des Militärs niedergeschlagen. Kurzfristig wurden Kartoffeln und Speck mit Ausfuhrverboten belegt⁶⁶.

62 Vgl. ABEL, Massenarmut und Hungerkrisen (1974), passim; DERS., Agrarkrisen und Agrarkonjunktur (1978); BLAICH, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommission (1969), v. a. S. 299–331.

63 DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 49.

64 LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz, Nr. 158, Patent Karls II., 10. Jan. 1796; BLAICH, Die wirtschaftliche Tätigkeit (1969), S. 299.

65 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, Verteilung des zu ermäßigten Preisen von den örtlichen Gutsbesitzern erworbenen Roggens an bedürftige, unter der Teuerung leidende Bewohner der Alt- und Neustadt (1800–1801).

66 KARGE, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: DEMS., MÜNCH, SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 120; vgl. auch StadtA Neu., Repositur I, Nr. 223, Karl II., Mandat, 29. Mai 1799.

In den Jahren 1789 und 1805 waren zwar gute Ernten zu verzeichnen, aber erneut führten die Lebensmittelexporte zu enormen Versorgungsengpässen⁶⁷. Zwischen 1816 und 1817 waren die Getreide- und Kartoffelernten erneut derart schlecht⁶⁸, dass auf dem Landtag zu Malchin im Dezember 1816 Bewältigungsstrategien durch Regierung und Städte verhandelt wurden⁶⁹. So gehörte die Anlegung von Vorräten zu den Zugriffschancen obrigkeitlicher Wirtschaftsnormierung, um die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen und damit einen Zustand guter Policy zu gewährleisten. Derartige Hilfsmaßnahmen waren seit den Krisen- und Hungerjahren des 14. Jahrhunderts nachweisbar⁷⁰. Geprägt von Problemen wie fehlenden Lagerhäusern und kaum ausreichenden Versorgungsfonds zum Ankauf von Getreide⁷¹ blieben diese Versorgungsstrategien erhalten und lassen sich für den mecklenburgischen Raum bis zum Ende des Untersuchungszeitraums 1840 nachweisen⁷². Exemplarisch werden der witterungsbedingte Getreidemangel und die folgende Welle der Teuerungen für das Jahr 1800/01 beleuchtet. Die Überlieferung ermöglicht in Schwerin entsprechende Einblicke⁷³.

Gemäß einem Schweriner Ratsprotokoll im November des Jahres 1800 wurde auf Veranlassung des Geheimen Kanzleirats Siggelkow der Schweriner Rat dazu aufgerufen, der *Noth dieser Stadt wenigstens vorläufig ab[zu]helfen*⁷⁴. Dieser übertrug dem Armenkolegium die Aufgabe, ein Verzeichnis derjenigen Einwohner und Bürger zu erstellen, welche *nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung der unmittelbaren Unterstützung am bedürftigsten seien*⁷⁵. An die benannten Stadttarmen sollten begrenzte Mengen von Getreide zu günstigen Preisen verkauft werden⁷⁶.

Dabei konnte der Schweriner Rat anscheinend nicht auf einen angesparten Fonds für Notzeiten zurückgreifen, sondern hoffte, dass das nötige Geld für den Erwerb des Getreides zu zwei Fünfteln aus der Neu- und zu drei Fünfteln aus der Altstadt gewonnen werden könnte. Durch eine strikte Mengenreglementierung des ausgeteilten Kornes suchte man die Belastungen der Bürger gering zu halten⁷⁷. Außerdem erwartete der Schweriner Rat die Unterstützung durch die domanialen Gutsbesitzer und Pächter im Schweriner

67 Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 319; vgl. zu Mecklenburg-Strelitz auch LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz, Nr. 158, Verordnung Karls II., 21. März 1806.

68 Vgl. ABEL, Massenarmut und Hungerkrisen (1974), S. 317f., zu den witterungsbedingten Ernteausfällen; vgl. StadtA Neu., Repositur I, Nr. 2257, Umlaufschreiben des Rates, 29. Juni 1817.

69 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11329, Landtagsverhandlungen zur Vorbereitung von Maßnahmen gegen die bevorstehende Teuerung wegen der schlechten Getreideernte (1816–1817).

70 Vgl. ISELI, Gute Policy (2009), S. 56, 65.

71 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 120; ISELI, Gute Policy (2009), S. 66.

72 Vgl. exempl. für die Residenzstadt Schwerin: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, Ratsprotokoll Schwerin, 8. Nov. 1800; für die Residenzstadt Neustrelitz: StadtA Neu., Repositur I, Nr. 2223, Karl II., Edikt wegen Bereithaltung und Lieferung von Korn, 5. Feb. 1806; Mandat Karl II., 1. Sept. 1794.

73 Vgl. (a) zu Mecklenburg-Schwerin und der Teuerungskrise 1800/01: in den folgenden Anm.; (b) zu Mecklenburg-Strelitz und der Teuerungskrise 1800/01: LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz, Nr. 158, Verordnung Karls II., 9. Jan. 1801, zur Bereitstellung von günstigem Korn.

74 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, Ratsprotokoll Schwerin, 8. Nov. 1800.

75 Ebd., (1).

76 Ebd., (2).

77 Ebd., (3).

Umfeld⁷⁸, die auch an anderen Orten *mit patriotischem Beispiele vorangegangen* waren, *um der Noth der ärmeren Volksclasse abzuhelfen*. Andernfalls müsse ein Kredit aufgenommen werden⁷⁹. Die Austeilungslisten aus dem Jahr 1801 zeugen von den tatsächlich durchgeführten Kornspenden⁸⁰. Zwischen Februar und August 1801 lassen sich insgesamt 757 Arme aus der Schweriner Alt- und Neustadt sowie dem herzoglichen Domanium nachweisen, die versorgt wurden⁸¹.

Neben der Austeilung bzw. dem vergünstigten Verkauf des Mehls war es üblich, Brot portionsweise zu verschenken⁸². Auch während des Hungerjahres 1801 ergänzte die herzogliche Regierung ihre Armenversorgung durch derartige Maßnahmen und ließ sie in Schwerin durch den Rat bzw. das herzogliche Armenkollegium organisieren. So hatte der Schweriner Bäcker Hagemeister den Roggen verarbeitet, der durch den ansässigen Kaufmann Schnappauf erworben worden war. Nach der Verteilung durch das Armenkollegium stellten sich aber *große Beschwerden wegen des fast ungenießbaren Brodes* ein. Daher ließ sich die Regierung Proben der unverarbeiteten Produkte liefern, um die Qualität zu prüfen, und stellte fest, dass die Zutaten bereits verdorben waren⁸³. Die Beschwerdeführung der bedürftigen Einwohner wegen der mangelhaften Produkte zeugt von einer Erwartungshaltung und spiegelt in der konkreten Einforderung der angemessenen Versorgung – auch mit qualitativ ausreichenden Produkten – die Verpflichtung der herzoglichen Regierung wider, fürsorglicher in Zeiten der Not tätig zu werden.

Neben den Versorgungsengpässen aufgrund von witterungsbedingtem Kornmangel belasteten zusätzlich weiter Tierseuchen die Einwohner, mit denen ebenfalls steigende Lebensmittelpreise einhergingen. Die Hauptstadt Schwerin konnte sich 1746 ebenso wie weite Teile des Herzogtums⁸⁴ erfolgreich gegen eine Viehseuche verschließen, während 1764 erhobene Sicherheitsmaßnahmen der Seuche nicht standhalten konnten. In der Folge setzte ein dreijähriges Viehsterben ein. Gleiches spielte sich 1770, 1778 und 1808 ab⁸⁵, wobei sich der Rinderbestand bereits 1770 nahezu halbiert hatte⁸⁶. Die Brisanz der Viehseuchen für die Versorgungssituation führte zu erheblichen Vorsichtsmaßnahmen, die sich klar in den normativen Regulierungsversuchen der Obrigkeit abzeichnen⁸⁷.

78 Vgl. ebd.

79 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, H. Retter an Siggelkow, 7. Nov. 1800.

80 Ebd., Nr. 8836 u. 8845.

81 Ebd., Nr. 5232, Verzeichnis der Empfänger bei der Verteilung des aus dem Domanium gelieferten Roggens (1801); Nr. 8836 Verzeichnis der Empfänger des auf Beschluss des Landtages verteilten Roggens (1801); Nr. 8845, Verzeichnis der Empfänger des auf Beschluss des Landtags verteilten Roggens (1801).

82 Vgl. ISELI, Gute Policy (2009), S. 65.

83 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, Mandat Friedrich Franz I., 2. Juli 1801.

84 Vgl. auch LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 351, Landräte und Deputierte zu Rostock an Christian Ludwig II., 16. März 1745.

85 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, Bürgermeister zu Marlow an Friedrich, 25. Mai 1770 (Marlow liegt rund 100 Kilometer nordöstlich von Schwerin); LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz, Nr. 134, Mandat Karls II., 15. März 1808, über die Maßnahmen zur *Abhaltung der Vieh-Seuche*.

86 JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 319.

87 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 345, Edikt zur Verhütung der in Polen grassierenden Pest, 1709; Nr. 423, König Friedrich an Friedrich Wilhelm I. von Mecklenburg-

3.2.2.2. Das Handwerk und die Industrie: Das produzierende Gewerbe

Die folgenden Unterabschnitte betreffen die ökonomischen Strukturen des produzierenden Gewerbes, die anhand der Beispiele des Handwerks und der Industrie in den (Groß-)Herzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz sowie der Untersuchungsorte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz untersucht werden. Die wirtschaftliche Lage von Schwerin ist dabei in der Forschung deutlich besser erfasst als jene von Ludwigslust und Neustrelitz. Entsprechende Schwerpunkte muss auch die Darstellung setzen.

3.2.2.2.1. Das Handwerk und seine wandernden Gesellen

Zunächst wird die prägende Kraft des Handwerks für den landes- und stadtwirtschaftlichen Raum ausgewiesen. Ein großes Gewicht in der Darstellung wird auf die mobilen Handwerksgesellen gelegt, die in armenpolitischer Hinsicht für Mecklenburg von wesentlicher Bedeutung waren.

Das Handwerk war in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz im lokalen Wirtschaftsraum wichtig⁸⁸. So weisen Bernd KASTEN und Jens-Uwe ROST einige Merkmale der Schweriner Handwerkszünfte (auch als Ämter bezeichnet) aus und stellen sie in vergleichenden Zusammenhang mit der Wirtschaft des Reiches. In den kapitalintensiven Handwerksberufen lässt sich dabei eine abweichende Struktur aufgrund des residenzstädtischen Bedarfes nachweisen. Während in der Bäcker- und Schmiedezunft am Ende des 18. Jahrhunderts mit jeweils ungefähr 20 Meistern der städtische Bedarf sowie der des direkten Umlandes gedeckt war, waren Handwerksberufe wie der der Schneider mit 78 und Schuster mit 115 Meistern deutlich überbesetzt⁸⁹. Goldschmiede und Zinngießer erreichten hingegen als produzierende Handwerkszweige für den gehobenen Bedarf eine herausgehobene Stellung, da der Hof »als Groß- und Luxusgüterkonsument« zur Deckung standesimmanenter Bedürfnisse wirtschaftliche Impulse in die Stadt sendete⁹⁰. Mit acht Goldschmieden waren immerhin ebenso viele wie in Rostock und fast dreimal so viele wie in den Vorderstädten Parchim und Güstrow ansässig. Dem produzierenden Luxusgewerbe in der Residenzstadt kam jedoch keine stadtprägende Bedeutung zu, was nicht zuletzt an der Knappheit der herzoglichen Kasse lag⁹¹.

Schwerin, 14. Juli 1709; Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg an Friedrich Wilhelm I. von Mecklenburg-Schwerin, 12. Juli 1709; LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz, Nr. 134, Mandat Karls II., 15. März 1808, über die Maßnahmen *zur Abhaltung der Vieh-Seuche*; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Nachricht von der Langen Reihe und den Erlaubnisschreiben, die den armen Menschen zum Bettel erteilt wurden, 19. Mai 1756. Vgl. DINGES, SüdNord-Gefälle in der Pestbekämpfung (1994), S. 23, mit seinem Stufenmodell obrigkeitlicher Pestbekämpfung.

⁸⁸ Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 319; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 96; DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus (2010), S. 17f. zum Stellenwert des traditionellen Handwerks im Reich.

⁸⁹ Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 96.

⁹⁰ MONNET, Zusammenfassung (2012), S. 331.

⁹¹ Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 96; vgl. auch RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 11.

Neben den stadt- bzw. ortsansässigen Handwerkern und Meistern sind die mobilen Handwerksgelegen zu berücksichtigen, die sich ausbildungsbedingt oder aufgrund mangelnder Arbeitsgelegenheit auf Wanderschaft befanden. Sie stellten eine echte Herausforderung für den Ordnungswillen des vormodernen Staates dar⁹². Auch für Ludwigslust und Neustrelitz sowie die Vorderstädte Parchim und Güstrow sind Dokumente über den Umgang mit mobilen Handwerksgelegen überliefert, wenn auch in deutlich geringerer Dichte⁹³. Im Wesentlichen bestätigen sie die Grundsätze der Schweriner Politik.

Trotz ihres mobilen Lebenswandels waren die Handwerksgelegen sehr gut organisiert und standen unter Leitung eines selbst gewählten Altgesellen⁹⁴. Ihr besonderes Bedrohungspotential für das Gemeinwesen gründete in folgenden Faktoren:

Die mobilen Handwerksgelegen galten als Bedrohung für die Prosperität von Stadt und Land, da sie im Konfliktfall mit Arbeitsniederlegung drohten. Die Gründe für den Protest waren vielfältig und konnten zum Beispiel in Auseinandersetzungen mit den Meistern, aber auch in der Verweigerung bestehen, mit anderen Gesellen zusammen-zuarbeiten, die von der Wanderpflicht befreit waren oder die mit einer unehelich geborenen Frau verheiratet waren⁹⁵. Aus der Arbeitsverweigerung folgten fehlende Einnahmen, was die wirtschaftliche Existenz von Meistern und Zunft gefährdete und durch ausbleibende Steuern auch die städtische Kasse belastete. So präsentieren KASTEN und ROST zwei Fälle am Ende des 18. Jahrhunderts, in denen Konflikte mit den ansässigen Meistern durch kollektive Arbeitsniederlegungen der Gesellen gelöst wurden: Im Jahr 1785 streikten die Bäckergelegen anlässlich des angeblich ehrverletzenden Verhaltens durch ihre Meister. Diese

92 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 105; PIERER, Art. »Bettelwesen« (1857), S. 693.

93 Vgl. exempl. (a) zu landesweiten Verordnungen gegen mobile Handwerksburschen in Mecklenburg-Schwerin: LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 21111/1, Auszug aus dem periodischen Blatt »Beiträge zur Erleichterung des Gelengens der praktischen Polizei«, Nr. 25, 1836; (b) zu landesweiten Verordnungen gegen mobile Handwerksburschen in Mecklenburg-Strelitz: LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz: Mandat Adolf Friedrich IV., 9. Mai 1764, § VIII (Beherbergung reisender Handwerksburschen); (c) zu Verordnungen in Schwerin: LHA Schw., 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 1285, Pro Memoria Friedrich, 24. Juli 1768; LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Mandat Friedrich, 16. Mai 1766; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491, Friedrich: *Edict wegen besser zu beobachtender Patentverordnung*, 30. Nov. 1763; Friedrich an Rat, 3. Juni 1771; Pro Memoria Friedrich Franz I., 5. Okt. 1789; Nr. 3508, Rat an Friedrich Franz I., 28. März 1788; Nr. 6616, Patentverordnung Friedrich, 13. Mai 1768; (d) zu Verordnungen in Ludwigslust: StadtA Lud., Nr. 185, Brief an das großherzogliche Mecklenburgische Ministerium des Innern, 13. März 1868; (e) zu Verordnungen in Neustrelitz: StadtA Neu., Depositor I, Nr. 1915, Mandat Adolph Friedrich, 16. Jan. 1793; Mandat Adolph Friedrich, 16. Jan. 1793; Mandat Adolph Friedrich, 30. Jan. 1793; (f) zu Verordnungen in anderen mecklenburgischen Städten: Parchim und Güstrow: LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Friedrich an Bürgermeister von Parchim und Bürgermeister von Güstrow, 13. Mai 1768.

94 Vgl. VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen* (2013), S. 19f., zur »Grenzsituation« der Handwerksgelegen, welche in den größeren Städten des Reiches z.T. mehr als 20 Prozent der Einwohner ausmachten. GRIESSINGER, *Handwerkerstreiks in Deutschland während des 18. Jahrhunderts* (1984), S. 407–434.

95 Vgl. zu Handwerksgelegenprotesten in Schwerin im Speziellen: KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 97; zu Handwerksgelegenprotesten im Norden des Reiches im Allgemeinen: HUSUNG, *Protest und Repression im Vormärz* (1983), S. 213f.

hätten sie als *Kerls und Schlingels* bezeichnet⁹⁶. Ein ähnliches Ereignis hat 1793 zur erneuten Arbeitsniederlegung durch Schneidergesellen innerhalb weniger Monate geführt⁹⁷. Der städtische Rat reagierte dabei mit variierenden Maßnahmen auf die Aufstände. Zum Teil wurden die Meister im Sinne des städtischen Friedens zu Entschuldigungen und Entschädigungen (z. B. Schenkung von Bier, Zahlung der Herbergskosten etc.) verpflichtet⁹⁸. Zum Teil wurde das Militär zur Räumung der Herbergen bemüht, in denen sich die streikenden Handwerksgesellen verschanzt hatten⁹⁹.

Ein weiterer Grund, der das Bedrohungspotential der Handwerksgesellen ausmachte, bestand schließlich in der vermeintlichen Belastung kommunaler Kassen durch bedürftige Gesellen, die keine Gelegenheit zum Verdienst hatten, da der städtische Bedarf durch ansässige Handwerker gedeckt war. Davon, dass diese Sorge nicht unbegründet war, zeugen die Listen der Unterstützungsleistungen – die nach den Berufen der Handwerksgesellen gestaffelt – die Geldsummen führten, die im Falle der Bedürftigkeit auszuführen waren¹⁰⁰. In realpolitischer Vorgehensweise zahlte man einkommenslosen Handwerksgesellen sogenannte Zehrpfennige, damit sie die Stadt verlassen und auf der Suche nach Verdienstmöglichkeiten herumziehen konnten. Dies schien die bevorzugte Alternative gegenüber der Belastung der Stadt mit Unterstützungssuchen oder Straßenbettel zu sein¹⁰¹. Auch nach dem Absitzen von Zuchthausstrafen wurden ehemaligen Insassen Zehrpfennige gezahlt, um ihnen das Verlassen des Landes zu finanzieren¹⁰².

Die Obrigkeit suchte die potentielle Gefahr durch mobile Gesellen abzuwehren, was sich auch im Rahmen der immer weiter zunehmenden Bürokratisierung am Übergang zur Moderne abbildet. In einem herzoglichen Edikt aus dem Jahr 1763 heißt es¹⁰³:

Da ein grosser Theil der fremden Bettler aus sogenannten reisenden Handwerksburschen bestehet, von denen jedoch die mehresten blosser Herumläufer, Müssiggänger und Taugenichtse sind [...]: So soll zwar ein angeblicher Handwerksbursche, der keine Kundschaft aufzuweisen hat, nirgends [...] beherberget, sondern als ein blosser Landstreicher und Betrüger sofort abgewiesen werden.

96 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9709, Vermerk, 25. Juni 1785. Zitiert nach: KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 97.

97 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 97.

98 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Friede« (1778), S. 100–102, zum städtischen Frieden.

99 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 97.

100 Vgl. StadtA Schw., Nr. 734, Regelung der Versorgung durchreisender Handwerksgesellen 1788.

101 Vgl. exempl. StadtA Neu., Repositur I, Nr. 81, Karl I., Landesverordnung wegen Abstellung der Betteley, Verpflichtung einheimischer Armen und Abwehrrung der auswärtigen Bettler und Vagabonden, 12. Sept. 1798, Artikel I Von den Local-Armen-Cassen, § VIII, S. 9; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9079, Ratsprotokoll Schwerin, 29. Jan. 1806.

102 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz – Sachakten, Nr. 26, Ordnungen für das Rechnungswesen. Hier erscheinen die Zehrpfennige unter Punkt VIII der Ausgaben; vgl. auch DEYA, KUNA, Art. »Zehrpfennig« (2013), S. 366; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 105.

103 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491, Edict wegen beßer zu beobachtender Patentverordnung, zum Zweck der Reinhaltung Ihro Herzog-Fürstenthümer und Lande, von Räuubern, Dieben, Bettlern und andern losen Gesindel, 30. Nov. 1763; vgl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, passim.

Um zu überprüfen, inwieweit ein Handwerksbursche Kundschaft hatte, stellten die Amtsmeister Wanderpässe aus bzw. trugen die wesentlichen Informationen in die Wanderbücher der Gesellen ein¹⁰⁴. Hier wurden neben den wesentlichen Angaben über die Kundschaft ebenso Aussehen, Alter und Berufsstand des Gesellen sowie dessen *treu*[es], *fleißig*[es], *still*[es], *friedsam*[es] und *ehrblich*[es] Verhalten bestätigt¹⁰⁵.

3.2.2.2. Die Industrie und wirtschaftsfördernde Maßnahmen

Bei dem Untersuchungszeitraum zwischen 1750 und 1840 handelt es sich um eine Phase, die von einer zunehmenden Anzahl wirtschaftsfördernder Initiativen durch die Landesobrigkeit geprägt war. Diesen Befund gilt es für Mecklenburg zu überprüfen und zunächst die wirtschaftliche Struktur für das gesamte Landesgebiet zu beschreiben:

Insgesamt werden für die mecklenburgischen (Groß-)Herzogtümer schlechte Ausgangsbedingungen für die Entwicklung industriegesellschaftlicher Verhältnisse konstatiert. Diese Charakterisierung trifft dabei auf das gesamte 19. Jahrhundert zu und wird mit der vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte, Urbanisierung und der gewerblichen Produktion begründet. Hinzu kamen der weiterhin existierende Zunftzwang sowie die besondere Dominanz der Landwirtschaft als Leitsektor, das Fehlen von Bodenschätzen sowie Mecklenburgs abseitige Lage von den europäischen Handelswegen¹⁰⁶. Noch für das Jahr 1905 lassen sich in Mecklenburg-Schwerin ein Anteil von 26 Prozent der Beschäftigten im sekundären Sektor und 10 Prozent im tertiären Sektor feststellen¹⁰⁷.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war von den mecklenburgischen Städten nur Rostock eine »Handelsstadt von überregionaler Bedeutung«; später kam Wismar hinzu. Insbesondere der Export von land- und forstwirtschaftlichen Produkten, vor allem nach England, half dem Handelsbürgertum der mecklenburgischen Seestädte, sich zu etablieren. Dieser Prozess vertiefte sich insbesondere nach der landwirtschaftlichen Krise vom Anfang des 19. Jahrhunderts¹⁰⁸.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte in Mecklenburg – mit der Entwicklung einer handelskapitalistischen Oberschicht – die industrielle Produktion verstärkt ein. Dabei lassen sich etwa seit den 1830er Jahren erste Ansätze dieser Zunahme erkennen. Etwa für das Jahr 1860 lässt sich schließlich der Durchbruch des Maschinenfabrikwesens feststellen¹⁰⁹. Die mecklenburgische Industriestruktur wurde insbesondere durch die Nahrungsmittelindustrie geprägt, die für den regionalen Markt sowie den

¹⁰⁴ Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Nr. 5 (1868), S. 23, § 9. Der Auszug aus dem Regierungsblatt 1868 zeigt die Bedeutung des Nachweises der Kundschaft als Indiz für die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Handwerksburschen bis weit ins 19. Jh. Zugleich wurde den Handwerksburschen auch ein Anrecht auf eben jene Beglaubigung zuerkannt.

¹⁰⁵ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9079, Kundschaftszettel des Johann Füng, 18. Feb. 1806; vgl. BRIETZKE, Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten (2002), S. 479.

¹⁰⁶ Vgl. ROSENBERGER, Finanzen und Finanzverfassung (1999), S. 47, 53.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 53.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 53f.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 54.

Export produzierte und in enger Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Sektor im Großraum Mecklenburg stand. In Mecklenburg-Strelitz dominierte dagegen vor allem das verarbeitende Gewerbe von land- und forstwirtschaftlichen Gütern¹¹⁰.

Weiter gilt es, die mecklenburgischen Orte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz hinsichtlich ihrer ökonomischen Verhältnisse in der Industrie zu erfassen. Dabei ist es dezidiert nicht das Ziel, die einzelnen Industriebetriebe und Manufakturen aufzuzählen¹¹¹. Die Darstellung ist eng an der armenpolitischen Thematik sowie der Relevanz für die argumentationsgeschichtliche Interpretation ausgerichtet. Ein wesentlicher Fokus liegt daher auf den landesherrlichen Initiativen der Wirtschaftsförderung, die seit dem dritten oder vierten Viertel des 18. Jahrhunderts zu einem wesentlichen Element der Armutsbekämpfung wurden und das landesherrliche Aufgabenprofil prägten. Dabei geht der folgende Abschnitt exemplarisch vor und erfasst den Prozess der Wirtschaftsförderung allein für Schwerin. Die Hauptstadt des Schweriner Landesteils ist vor allem deswegen besonders geeignet, weil sie keine Neugründung wie Ludwigslust oder Neustrelitz darstellt und somit wirtschaftspolitische Initiativen nicht allein mit Maßnahmen der bloßen Residenznahme begründet werden.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts lassen sich in Schwerin als der Residenz- und/ oder Hauptstadt des west-mecklenburgischen Teilstaates wesentliche Initiativen zur Förderung der Industrie erkennen. Mit den Maßnahmen der Wirtschaftsförderung standen die Herzöge der Schweriner Linie im Trend der reichsweiten und europäischen Entwicklungen dieser Zeit. Dies sagt jedoch nichts über den Erfolg der Förderversuche aus, der sich in der Tat kaum einstellte¹¹². Insbesondere die Gründung der Schelfstadt, die 1705 unter Herzog Friedrich Wilhelm I. zum Wirtschaftszentrum im Sinne des Merkantilismus ausgebaut werden sollte, beschreibt eine eher erfolglose Initiative¹¹³. So sollten in- und ausländische Handwerker und Händler durch Privilegien wie die Entbindung vom Zunftzwang oder Beihilfen zum Hausbau in die Stadt gezogen werden¹¹⁴. Wie in Bützow wurde auch in der Schelfstadt am Anfang des 18. Jahrhunderts ein Manufakturhaus zur Förderung der städtischen Wirtschaft, vor allem der Textilindustrie, gegründet¹¹⁵. Bereits 1718 musste die Schweriner Produktionsstätte wieder schließen¹¹⁶.

110 Ebd.

111 Über die wirtschaftlichen Strukturen am Ende des 19. Jhs. finden sich wesentliche Informationen in: RAABE, *Mecklenburgische Vaterlandskunde* (1894), Bd. 1, S. 12–21; Ludwigslust: Bd. 1, 87f.; Neustrelitz: Bd. 2, S. 120f.

112 Vgl. BEI DER WIEDEN, Art. »Schwerin« (1996), S. 117; JESSE, *Geschichte der Stadt Schwerin* (1913), S. 320f.

113 Vgl. KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 61; JESSE, *Geschichte der Stadt Schwerin* (1913), S. 266, 289f.

114 JESSE, *Geschichte der Stadt Schwerin* (1913), S. 266f.

115 Vgl. ebd., S. 268f.; KATSCHMANOWSKI, *Die Schelfstadt in Schwerin als barocke Neustadtgründung* [Ostfildern: Thorbecke].

116 Vgl. BEI DER WIEDEN, Art. »Schwerin« (1996), S. 117; KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 61.

Wolle, Tuch und Seide, aber auch Tabak bildeten die wesentlichen Zweige des produzierenden Gewerbes in Schwerin. So bestand in Schwerin eine private Tuchmanufaktur, die zwischen den Jahren 1812 und 1839 Stoffe produzierte¹¹⁷. Außerdem hatte sich Herzog Friedrich Franz I. durch die Einrichtung eines Arbeitshauses für arbeitsfähige Arme 1785 in seiner Hauptstadt erhofft, *der in Mecklenburg noch unentwickelten National Industrie aufzuhelfen [...], wan die Geschicklichkeit des Woll- und Flachsspinnens verbreitet würde*¹¹⁸. Dieses konnte jedoch der starken ausländischen Konkurrenz nicht standhalten¹¹⁹.

Die Einrichtung zur Arbeitsbeschaffung bildete das Ergebnis eines langen Ringens zwischen Landesherrschaft und städtischem Rat zu Schwerin um die Finanzierung und wurde schließlich im Sinne einer Denkmalsetzung für den verstorbenen Herzog Friedrich durchgeführt. Dieser hatte sich während seiner Regierungszeit, vor allem seit etwa der Mitte der 1760er Jahre, verstärkt für die institutionalisierte Schaffung von Arbeitsgelegenheiten eingesetzt¹²⁰, war aber mit seiner Initiative am Rat gescheitert, der die Finanzierung durch Erhebung einer Armensteuer verweigerte: Seit 1765 ist damit eine Neuorientierung in der Schweriner Armenpolitik zu verzeichnen, die vermehrt die Beschäftigung arbeitsfähiger Armer ins Zentrum der armenfürsorglichen Bemühungen rückte¹²¹. Bis zu diesem Zeitpunkt war das armenpolitische Vorgehen insbesondere durch Bettelverbote geprägt und hatte die Alternativlosigkeit armer Menschen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, konsequent ausgeblendet¹²². Die Bewältigung der arbeitsfähigen Armut rückte in Schwerin zunehmend in den Fokus der landesherrlichen Armenpolitik: Arbeit wurde als Ausweg aus der Armut erkannt und in ihrer ›neuen Überwindbarkeit‹ in den Aufgabenbereich des ausgehenden vormodernen Staates gerückt¹²³. Der Obrigkeit oblag es, wirtschaftliche Impulse zu senden und Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, wie es sich in der Hauptstadt des Schweriner Landesteils seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts feststellen lässt¹²⁴. Die bis dahin geltenden traditionellen Formen geschlossener Fürsorgekonzepte galten in der zeitgenössischen Perspektive des endenden 18. Jahrhunderts als unwirksam und veraltet¹²⁵:

117 Vgl. BEIDER WIEDEN, Art. »Schwerin« (1996), S. 118.

118 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1685, Bericht Friedrich Franz II., I. Geschichtlicher Überblick, 4. Jan. 1847; vgl. auch BEI DER WIEDEN, Schwerin (1996), S. 117f.; BLAICH, Die wirtschaftliche Tätigkeit (1969), S. 315, zur Beförderung des Tuch- und Wollgewerbes, um nach merkantilen Wirtschaftsgrundsätzen ein Wachstum der gesamten Wirtschaft zu erreichen; BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 189–192.

119 Vgl. SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: KARGE, MÜNCH, DEMS., Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 97.

120 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Nachricht von der Langen Reihe und den Erlaubnisschreiben, die den armen Menschen zum Bettel erteilt wurden, 19. Mai 1756, (f.) zu dem zeitgenössischen Bewusstsein, dass es an Arbeitsgelegenheit zur Beschäftigung armer Menschen fehlte.

121 Vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 196.

122 Vgl. BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 184–189.

123 Vgl. VEITS-FALK, Der Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 18f.

124 Vgl. Kap. 3.4.3.1. Institutionelle Fürsorgekonzepte.

125 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Pro Memoria Friedrich Franz I., 10. März 1791.

In heutigen Zeiten [sei man] längst über den Grundsatz allgemein verstanden [...], daß alle dergleichen Stiftungen von Armenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen bis auf wenige Ausnahmen im Grunde zu nichts taugen, sondern das viele Geld, das sie erfordern, weit gemeinnütziger angewandt werden könne.

Indem Armut als ein Zustand erkannt wurde, der weniger auf die individuelle Schwäche hindeutete, wie es seit dem beginnenden 16. Jahrhundert bewertet worden war, denn vielmehr auf ein Versagen des Staates, entwickelte sich eine obrigkeitliche Versorgungspflicht. Neben den Folgen dieser Entwicklung für die Legitimationsnotwendigkeit der Herrschaft, die es im Rahmen der Argumentationsmuster zu untersuchen gilt, änderten sich also auch nachweislich die Strukturen des Umgangs mit armen Menschen. Wenngleich Belege für einen obrigkeitlich reflektierten Umgang mit der veränderten Fürsorge- und Wohltätigkeitsverantwortung kaum nachweisbar sind, werden die landesherrlichen Wirtschaftsinitiativen zum Indikator für ein gewandeltes Verständnis im zeitgenössischen Fürsorgewesen¹²⁶.

Die Schweriner Regierung forderte den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bettler der Langen Reihe auf Kosten ansässiger Kaufmänner Wolle spinnen könnten¹²⁷. Doch der Rat verweigerte sich jeder finanziellen Beteiligung an diesem Vorhaben, so dass der Herzog nach zwei Jahren vergebener Überzeugungsarbeit verlauten ließ, dass er, um¹²⁸

die gnedigste gute Absicht, eine hiesige Spinnerey zum baldigsten werkhätigen Gang zu befördern, und die Gaßen-Betteley zu stöhren, [...] entschloßen [sei], [...] das hiesige Manufacturhaus auf [...] [seine] Kosten einrichten und Spinn-Geräthschaften anschaffen zu laßen.

Die Ernsthaftigkeit, mit der dieses Vorhaben betrieben wurde, zeigt der Entwurf einer Spinnerei-Ordnung für das Manufakturhaus¹²⁹. Da aber trotz der herzoglichen Zuschüsse *ein weiterer Beytra[g] zum Hauptfond [...] umbumgänglich* war, wurde der städtische Rat zur Benennung zweier Männer aufgefordert, die in der Stadt von Haus zu Haus gehen und für die Zahlung eines Armengeldes werben sollten. Um die Spendensammlungen – gemäß des zeitgenössisch immer weiter zunehmenden Bürokratisierungsbedürfnisses – zuverlässiger zu gestalten, sollten sich die Schweriner Bürger freiwillig in sogenannte Subskriptionslisten eintragen¹³⁰. Der Herzog hoffte auf große Unterstützungsbereitschaft, wenn jeder das gäbe, was er *an statt des bisherigen Überlaufs wöchentlich oder monatlich als eine freywillige Gabe für die Armen beyzutragen geneiget* wäre. Doch bis zum Jahr 1785 scheiterten alle Pläne an den Widerständen des Rates in Schwerin¹³¹.

126 Vgl. exempl. auch StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3508, Rat an Friedrich Franz I., 28. März 1788, (2); Nr. 6660, Kanzleirat Schröder an Friedrich Franz I., 19. Sept. 1808.

127 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Friedrich an Rat, Richter, Einwohner und Viertelsmänner, 9. Juli 1765.

128 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria Friedrich, 10. Juni 1767.

129 Vgl. ebd., Spinnerei-Ordnung für das Manufakturhaus, 1767.

130 Vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 210.

131 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria Friedrich, 10. Juni 1767; BRENNEISEN, *Halsstarrige, wiedersperrige, unchristliche Bürger* (2014), S. 184–189.

Das Werkhaus aber, das 1785 nach dem Tod Friedrichs eingerichtet und das mit einer Armen- und einer Waiseneinrichtung zusammengeschlossen wurde, sollte *zum wahren Besten und Nutzen des Vaterlandes* dienen und stand damit in konkretem Bezug zu der gewandelten landesherrlichen Fürsorgeverantwortung sowie den neuen Wohltätigkeitskonzeptionen¹³². Die herzogliche Regierung war davon überzeugt, mit dem Arbeitshaus das wesentliche Instrumentarium zur langfristigen Abschaffung der Armut anzulegen. Betteln und Müßiggang sollten völlig von den Straßen verbannt werden, da alle arbeitsfähigen Menschen nun gegen Bezahlung in den eingerichteten Manufakturhäusern Gelegenheit zum Broterwerb finden sollten. So bestand der Plan, Institute zur Arbeitsbeschaffung in ganz Mecklenburg einzurichten¹³³:

Nach Unserm gnädigsten Wunsch werden behufige Armen-Anstalten nach und nach wie in andern Ländern, nicht allein an mehrern Örtern eingerichtet, sondern auch der-einst über die gesammte Mecklenburgische Lande zu gründliche Abstellung alles Bettels möglichst verbreitet werden können.

In diesem Vorhaben der landesweiten Ausbreitung der Arbeitseinrichtungen mit dem Ziel, das Betteln endgültig abzustellen, verdichtete sich das neue politische Bewusstsein, mit dem Armut als ein bewältigbares Problem und Arbeit als ein Ausweg erkannt wurde.

Dabei waren die Institute jedoch von wesentlichen Problemen begleitet: Während die landesherrliche Regierung davon ausging, dass es *an Spinnern [...] nicht fehlen* [könne], *da den Armen es lieb sein muß, einigen verdienst dadurch zu erhalten*, musste die herzogliche Regierung schnell erkennen, dass auch dieses armenpolitische Konzept nicht umfassend griff¹³⁴. So entwickelte sich das Arbeitshaus nicht gemäß der herzoglichen Erwartungen. Außer in Zeiten größter Not und Phasen der Teuerungen wurde das Angebot der Arbeitsbeschaffung von den armen Menschen kaum angenommen. Aus diesem Grund, aber auch aufgrund der starken Konkurrenz in der Tuchindustrie musste das Arbeitshaus bereits 1844 schließen¹³⁵. Ein Gleiches galt für die Spinnschule für Knaben und Mädchen, die bereits 1838 geschlossen werden musste¹³⁶.

132 Ebd., Geheimer Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J. P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785.

133 Ebd., Gelehrter Beitrag in den Mecklenburgischen Nachrichten, 36. St., 8. Sept. 1787.

134 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 17544, Bericht über die Geschichte des Schweriner Werkhauses, Kammereirat Mantius an Paul Friedrich, 19. Juni 1844, Anlage A.

135 Vgl. ebd.; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 152.

136 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 17544, Bericht des Kammereirats Mantius über Werkhausrechnungen, 1834–1840, 31. Juni 1841: *Der Wollbetrieb ward wegen der steigenden Verluste, in Folge der bereits früher eingetretenen hohen Wollpreise und der Unmöglichkeit, mit den englischen Maschinen-Garnen [...] zu concurrieren, successiv verringert, und seit dem Jahr 1838 ganz eingestellt. [...] Auch die Spinnschule für Knaben und Mädchen ist seit dem Jahre 1838 eingestellt.*

Über die Gründe der geringen Resonanz sowie über die Möglichkeiten, die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten zu erhöhen, gab es zeitgenössische Kontroversen: So führte der Schweriner Bürgermeister Wilhelm Christoph Ludolph Brandt an, dass der Spinnlohn deutlich zu niedrig ausfiele, als dass es für die armen Menschen von Interesse sein könnte, dort zu arbeiten. Er verfasste einen Vermerk, in dem es heißt: *Wenn die Armen täglich vier mahl den weiten weg zum Werkhause für und her gehen sollen, mehr an Schuben und Strümpfen ablauffen würden, als sie an Spinnlohn erhalten*¹³⁷.

Anders argumentierte hingegen die landesherrliche Regierung unter Herzog Friedrich Franz I. in Schwerin, die aus der Tatsache, dass sich *gar wenige zur Spinnerey* im Arbeitshaus eingefunden hatten, *Faulenzerey und Tücke* der armen Menschen folgte: Die geringe Beteiligung der armen Menschen und die verweigte Wahrnehmung dieses Fürsorgeprogramms spreche ihrer Ansicht nach dafür, *daß es dem allergrößten Haufen der hiesigen Armen bisher noch an thätigem Willen, etwas zu verdienen, fehlen müsse*¹³⁸. Um eine Motivation zur Arbeit im Werkhaus zu schaffen, sollte stets *nebst Belobung ihres Fleißes* ein finanzieller Bonus *zur Ermunterung* gezahlt werden¹³⁹.

Die Ursachenzuschreibungen, die hier durch den städtischen Rat und die landesherrliche Regierung beschrieben wurden, unterscheiden sich in zentralen Aspekten. Während der städtische Rat vor allem das herzogliche Armen-Kollegium mit seiner Konzeption der Fürsorgemaßnahmen verantwortlich zeichnete, führte die herzogliche Regierung die individuelle Schwäche der armen Menschen als Grund für die mangelhafte Beteiligung an. Beschreibt die Phase seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eine Abkehr von fürsorglichen Maßnahmen, die die Armut arbeitsfähiger Armer per se als Ausdruck von Versagen oder Untugend verstanden¹⁴⁰, folgte die Schweriner Regierung aus der verweigten Annahme organisierter Arbeitsgelegenheiten eben jene individuellen Mängel. Die gewandelte Fürsorgeverantwortung des Staates am Übergang zur Moderne öffnete ein Forum, in dem sich die Landesobrigkeit in ihrer aktiven Förderung der Wirtschaft und ihrer Verantwortung um die Versorgung der Armen zu inszenieren hatte. Das Scheitern des Fürsorgekonzepts galt es argumentativ umzudeuten, um den Zustand unzureichender Versorgung aus der Verantwortlichkeit der Landesherrschaft zu entheben. Denn auch das Fürsorgeverständnis am Übergang zur Moderne, das zunehmend Armenfürsorge nicht als einen Akt der Barmherzigkeit, sondern als soziale Verpflichtung verstand, kannte arbeitsfähige Armut auch im Sinne des beschriebenen starken Bettlers seit dem 16. Jahrhundert.

Der Vorwurf der Arbeitsscheu wurde auf die armen, aber arbeitsfähigen Menschen, die sich nicht im Arbeitshaus zur Tuchfabrikation einfanden, übertragen – ebenso wie das Ensemble der negativen Eigenschaften, die den starken Bettlern zugeschrieben wurden. Neu war nur das Fürsorgekonzept der Arbeitsbeschaffung, so dass wirtschaftsfördernde Maßnahmen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zu dem Instrumentarium der Armenpolitik zählten. Arbeitsfähige, aber unbeschäftigte Arme sollten nicht mehr zum Adressatenkreis

137 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4518, Vermerk W. C. L. Brandt, 5. April 1799.

138 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4518, Friedrich Franz I. an Waisenhaus-Vorsteher, 12. Okt. 1804.

139 Ebd., Mandat Friedrich Franz I., 16. Okt. 1798; vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 152.

140 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 104f.; VEITS-FALK, Der Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 18f.

restriktiver Normen und Maßnahmen gehören, solange sie den Willen zur Arbeitsamkeit bekundeten. In dem Moment, in dem die herzogliche Regierung jedoch all jene Schweriner Armen aus dieser Gruppe argumentativ ausgrenzte, die eine Beschäftigung im Armenhaus verweigerten, wurden sie zu müßiggehenden Arbeitsverweigerern, die aus fürsorglicher Perspektive der strengen Reglementierung durch den Hausvater bedürften. Gleichzeitig entband sich die Regierung von der Verantwortung für den desolaten Zustand der armen Menschen, war doch jenen durch herzogliche wirtschaftspolitische Initiative Gelegenheit zur Abhilfe geboten worden.

So konstatierten herzogliche Beamte in einem Bericht zwei Jahre nach Schließung der *gemeinnützigen* Einrichtung, die nach dem Tod Friedrichs als ein Andenken gestiftet worden war:

Es ward nach rein theoretischen Ansichten gegründet, welchen die Zustände Mecklenburgs, insbesondere auch der Stadt Schwerin nicht entsprachen und diese schon zu Anfang vorhandene Kluft zwischen Theorie und Praxis ward durch die raschen Veränderungen in der Fabrikation sehr bald noch vergrößert, als in auswärtigen Ländern das Maschinenwesen ununterbrochen vervollkommt ward und den einfachen Landbetrieb verdrückte. Solche Conflictte mußten dem Werkhause früher oder später den sicheren Untergang bereiten¹⁴¹.

¹⁴¹ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1685, Bericht Friedrich Franz II., I. Geschichtlicher Überblick, 4. Jan. 1847.

3.3. Der kirchliche und kulturelle Raum

Weiter gilt es, den vielschichtigen kirchlichen und kulturellen Raum der mecklenburgischen Territorien zu beleuchten. Die Darstellung orientiert sich an der Relevanz für die armenpolitischen Entwicklungen.

3.3.1. Der kirchliche Raum

Die mecklenburgischen Herzogtümer gehörten der lutherischen Konfession an. In den Jahren, in denen die Reformation in Mecklenburg durchgesetzt wurde, war das Land in drei Teile geteilt, die gemeinsam durch die Brüder Heinrich V. (reg. 1503–20 zu Mecklenburg, 1520–52 zu Mecklenburg-Schwerin) und Albrecht VII. (reg. 1503–20 zu Mecklenburg, 1520–47 zu Mecklenburg-Güstrow) regiert wurden: Zum Ersten das Gebiet Heinrichs V. mit seiner Kanzlei in Schwerin, zum Zweiten der Herrschaftsbereich Albrechts VII. mit der Kanzlei in Güstrow und zum Dritten das gemeinsam beherrschte Territorium¹. Von der Teilung unberührt blieb das Bistum Schwerin, in dem 1516 der unmündige Sohn Heinrichs V. zum Bischof gewählt wurde: Herzog Magnus III. (1516–32 Bischof zu Schwerin, 1533–50 Administrator des Bistums Schwerin)². Seit 1533 führte dieser als Bischofsadministrator seine Geschäfte selbst³.

Seit etwa 1523 erhielt die Reformation Einzug in Mecklenburg, ohne dass es zunächst zu einer obrigkeitlich verordneten Durchführung kam. Der Verlauf der reformatorischen Bewegung wurde wesentlich durch die uneinheitliche Haltung der beiden Landesherrn geprägt. Beide Herzöge vertraten allerdings ihre jeweilige Position nicht vehement⁴. Während Heinrich V. den lutherischen Lehren aufgeschlossen gegenüberstand und eine reformationsfreundliche Haltung einnahm, ohne sich dabei bis in die 1520er Jahre zu viel mehr als einer bloßen Toleranz durchzurufen⁵, hielt sein Bruder Albrecht VII. an einer katholischen Ausrichtung seines Herrschaftsbereichs fest⁶. Doch die Bemühungen Albrechts VII. scheiterten langfristig. Spätestens seit dem Landtag an der Sagsdorfer Warnowbrücke bei Sternberg im Juni 1549, auf dem sein Sohn Johann Albrecht I. (reg. 1547–56 in Güstrow, 1556–76 in Schwerin) das Augsburger Interim ab-

1 Vgl. WOLGAST, Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg (2005), S. 146.

2 Vgl. ebd., S. 146f.; STASIEWSKI, Art. »Magnus III.« (1987), S. 669f.

3 Vgl. WOLGAST, Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg (2005), S. 155.

4 Vgl. DERS., Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg (2005), S. 147.

5 Eine bedeutende Rolle im Rahmen der reformatorischen Bemühungen Heinrichs V. nahm Ägidius FABER (ca. 1490–1558) als lutherischer Prädikant ein, der nach 1534 als Hofprediger nach Schwerin berufen worden war. FROMM, Art. »Faber, Ägidius« (1877), S. 488; KÄHLER, Art. »Faber, Ägidius« (1959), S. 718. – Visitationsbericht, zitiert nach: LISCH, Über die evangelische Kirchenvisitation vom Jahre 1535 (1843), S. 48; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 30; vgl. auch JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 107. – *Vorbede D. Martini Luthers*, in: FABER, LUTHER, Von dem falschen blut und Abgott im Thum zu Schwerin (1533); WOLGAST, Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg (2005), S. 151f.; LISCH, Geschichte der Heiligen-Bluts-Kapelle im Dome zu Schwerin (1871), v. a. S. 168–170.

6 Vgl. WOLGAST, Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg (2005), S. 147f.

lehnte, galt das Luthertum für den mecklenburgischen Gesamtstaat als durchgesetzt⁷ und die bikonfessionelle Ausrichtung des Gesamtstaats (seit 1534/35) als überwunden. 1552 folgte die erste mecklenburgische Kirchenordnung⁸.

Oberhaupt der Kirche war seit der Reformation bis zum Ende der deutschen Monarchie im Jahr 1918 der jeweilige Landesherr als *summus episcopus* innerhalb des landesherrlichen Kirchenregiments, doch hatten sich auch die mecklenburgischen Stände wesentliche Mitbestimmungsrechte sichern können⁹. Mit ihrer Beteiligung an den konfessionellen Entscheidungen im mecklenburgischen Territorium sowie ihrer folgenden Rolle als Hüterin des lutherischen Bekenntnisses bauten sie ihre Kompetenzen aus. Zählten seit 1551 nur noch die Ritterschaft und die Städte zu den Landständen, da die Prälaten des alten wie neuen Bekenntnisses nicht mehr eingeladen wurden, mussten ihnen die Landesherren aufgrund realpolitischer Notwendigkeiten (wie den ständischen Schuldentilgungszusagen etc.) wesentliche Mitentscheidungskompetenzen in Kirchenangelegenheiten einräumen.

Die Tendenz der zunehmenden ständischen Einflüsse fand ihre erneute Bestätigung im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. Obwohl die Funktion der Landesherren als Oberbischöfe der mecklenburgischen Landeskirchen als »Reservatrech[t]« erhalten blieb, wurden ihre Kompetenzen insgesamt empfindlich beschnitten¹⁰. Die §§ 474 bis 510 LGGEV des 23. Artikels betrafen mit ihren Regelungen das Kirchenwesen. So mussten die Stände nicht nur generell bei allen *Verordnungen und Gesetzen, welche [...] zur Wohlfahrt und zum Vorthail des ganzen Landes absichtlich und diensam sind [...]* – *es sey in Justiz-, Policy- und Kirchen-Sachen* – gehört (§§ 194f. LGGEV), sondern ebenso personell an den Kirchenvisitationen beteiligt werden (§ 488 LGGEV). Dem Herzog wurde ferner die Möglichkeit genommen, eigenständig die Kirchenordnung zu ändern oder eine neue zu verfügen (§§ 391, 483 LGGEV). Außerdem wurde mit § 510 LGGEV eine Generalklausel installiert, die umfassende Mitbestimmungsrechte des Landtags sicherte¹¹:

Was sonst noch in Kirchen= und Pfarr=Sachen zu ändern zu verbessern, oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land=Tägen und der zur Hinkunft obvergleichenermaßen ausgesetzte Nachsicht und Verbesserung der Kirchen=Consistorial= und Superintendenten=Ordnung, hiemit vorbehalten.

Die Garantenrolle der Stände zur Sicherung des lutherischen Bekenntnisses, die durch die theologische Fakultät der Rostocker Universität mitgetragen wurde, wird in dem Moment in ihrer Wirkmächtigkeit besonders greifbar, in dem mit Friedrich ein Pietist an die Regierung kam. Während einige organisatorische Reformmaßnahmen Friedrichs wie die Neuordnung des Rostocker Konsistoriums erfolgreich waren, scheiterte er an der Einführung einer neuen Kirchen- und Superintendenturordnung¹².

7 Vgl. FROMM, Art. »Albrecht VII.« (1875), S. 276; WOLGAST, Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg (2005), S. 160–162; DERS., Die Reformation (1995), S. 13, 23.

8 Vgl. WOLGAST, Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg (2005), S. 20, 164.

9 DIEDERICH, Katholischer Neubeginn in Mecklenburg nach der Reformation (2013), S. 91–130.

10 ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 243.

11 Vgl. ebd., S. 243f., zur Bewertung der Regelungen des LGGEV von 1755.

12 Vgl. ebd., S. 243f.

Obwohl die neuere Forschung die Bedeutung der Reformation für die Umstrukturierungen und Rationalisierungsprozesse in der Armenfürsorge hinterfragt und herausgearbeitet hat, dass der Einfluss des reformatorischen Gedankenguts auf das veränderte Verständnis von Arbeit und Armut seit der Wende ins 16. Jahrhundert nur bedingt als zentrale Ursache zu betrachten ist, bleibt die Ausweisung der konfessionellen Rahmenbedingungen wesentlich¹³. Obwohl sich in katholischen Territorien parallele Entwicklungen zu den protestantischen nachweisen lassen, wie Sebastian SCHMIDT mit den drei geistlichen Kurstaaten belegen kann¹⁴, bleibt die historische Armutforschung eine umfassende Studie über den Grad der Wirkmächtigkeit konfessioneller Einflüsse auf die armenpolitischen Reformen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schuldig¹⁵. Festzustellen bleibt, dass im Rahmen der reformatorischen Bestrebungen die bekannten Prozesse armenfürsorgerischer Neuordnungen in Mecklenburg durchgeführt wurden. Hierzu zählen zum Beispiel die Einrichtung von Armenkästen zur Versorgung ansässiger Armer sowie die Einziehung von Klostervermögen, das zur Aufbesserung städtischer Kassen im Rahmen kommunalisierter Fürsorge verwendet wurde¹⁶. Die Rolle, die der mecklenburgischen Kirche in der Armenpflege blieb, war eine deutlich untergeordnete und gilt aufgrund ihrer Stabilität bis in das 18. und 19. Jahrhundert hinein als ein Beleg für die Nachhaltigkeit der Rationalisierungsprozesse zu Beginn der Frühen Neuzeit. So waren Maßnahmen der kirchlichen Einrichtungen weniger als umfassende Versorgungsstrategie denn als peripheres Fürsorgeprogramm zu werten¹⁷. Dieser Befund der marginalisierten Rolle der Kirche in der Armenfürsorge lässt sich insbesondere für das 18. und 19. Jahrhundert erheben. Hierbei darf die deutlich subordinierte Funktion der kirchlichen armenpflegerischen Maßnahmen in der Praxis nicht mit der Bedeutung theologischer Konzepte für die obrigkeitliche Armenpolitik gleichgesetzt werden. Im Folgenden gilt es, die wesentlichen kirchlichen Strukturen und Gemeinden in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz auszuweisen.

13 Vgl. WEBER, *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* (2010), passim, zum Zusammenhang zwischen Arbeitsethik und den konfessionellen Entwicklungen des 16. Jhs. Vgl. exempl. CANTONI, *The Economic Effects of the Protestant Reformation* (2009), passim, zur Kritik am Einfluss des Protestantismus auf die Arbeitsethik und die wirtschaftliche Entwicklung.

14 SCHMIDT, *Neue Formen der Armenfürsorge in den geistlichen Kurstaaten* (2011), S. 330f.

15 CLEMENS, *Herrschaftsträger, Gemeinschaften und Gesellschaften* (2006), S. 105f. Dies gilt insbesondere für den Aspekt des weiterentwickelten Erziehungs- und Bildungswesens in protestantischen Gebieten, was durchaus Auswirkungen auf den Umgang mit armen Menschen gehabt habe; vgl. hierzu auch SCHMIDT, *Die Abschaffung der Armut* (2006), passim.

16 Vgl. WOLGAST, *Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg* (2005), S. 155, 164–167.

17 SCHUBERT, *Duldung, Diskriminierung und Verfolgung* (2005), S. 63. Hier werden die fürsorgerischen Maßnahmen der Kirchengemeinden v. a. in Schwerin, aber auch in Ludwigslust und Neustrelitz behandelt und gegenüber der weltlichen Fürsorge als subordiniert ausgewiesen.

Schwerin

Nach der Reformation war der Umfang von Personal und Gebäuden der Kirche im mecklenburgischen Territorium deutlich reduziert worden¹⁸. Für Schwerin lässt sich erst am Anfang des 18. Jahrhunderts ein erneuter Aufwärtstrend in den kirchlichen Strukturen ausmachen. So wurde zwischen 1708 und 1713 auf dem Grund der ehemaligen baufälligen Kirche eine neue Barockkirche errichtet, die im Rahmen des Ausbaus der Schweriner Neustadt geplant worden war. Sie sollte die Kirche der neuen St. Nikolaigemeinde werden, die unabhängig vom Dom blieb und zwei eigene Pastorenstellen erhalten sollte¹⁹. Die katholische Gemeinde der Residenz- und Hauptstadt blieb infolge der Reformation lange sehr klein. 1733 wurde ihr der Bau einer eigenen Schule gestattet, 1794 errichtete sie eine eigene Kirche²⁰. Auch die Regierung wurde aktiv und unterstützte die katholische Gemeinde finanziell zur Aufbesserung des Gehalts der Priester oder durch die kostenlose Überlassung eines Grundstücks, um einen Friedhof anzulegen²¹. Ebenso fand sich eine kleine jüdische Gemeinde in Schwerin, die, durch herzogliche Schutzbriefe privilegiert, Aufenthalts- und Gewerberechte erhielt. Derartige Bevorzugungen galten sicher nur für die vermögenden Juden, die sich die Privilegien teuer erkaufen konnten und gleichsam aufgrund der wirtschaftlichen Konkurrenz auf Widerstand bei den übrigen Stadtbewohnern trafen²². Die Betteljuden, die als Vaganten durch die Lande zogen, wurden hingegen zum zunehmenden Problem für den durchgreifenden Ordnungswillen des vormodernen Staates²³.

Ludwigslust

Für Ludwigslust ist in dem mecklenburgischen Staatskalender für den Schweriner Landesteil aus dem Jahr 1837 eine lutherische Hofgemeinde eingetragen²⁴. Neben der Stadtkirche gab es die Bethlehemskirche großherzoglichen Patronats, die 1864 eröffnet wurde²⁵. 1836 waren in landesherrschaftlicher Initiative die jüdischen Einwohner gezählt worden, es befanden sich 94 Juden in der Stadt²⁶. Am 30. November 1809 wurde der Bau einer katholischen Kirche fertiggestellt, die westlich des Schlosses angesiedelt wurde. Sie war der heiligen Helena geweiht. Einem Brief Friedrich Franz' I. an den katholischen Pfarrer Papenheim 1809 kann entnommen werden, welchem Zweck die Wahl der Schutzheiligen folgte: So wurde die Kirche zu Ehren der 1803 verstorbenen katholischen Schwiegertochter des regierenden Herzogs, Helene Paulowna, erbaut und geweiht²⁷.

18 Vgl. WOLGAST, Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg und das Schicksal der Kirchenausstattungen (1997), S. 62–68.

19 KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 165.

20 Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 282f.; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 169; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 56.

21 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 169f.; DIEDERICH, Katholischer Neubeginn in Mecklenburg (2013), S. 126.

22 Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 322f.

23 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 171f.

24 Vgl. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender. Schwerin 1837, S. 14, 124.

25 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 86.

26 Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 173.

27 Vgl. SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler (1899), S. 258–262.

Neustrelitz

Für die Residenzstadt Neustrelitz findet sich lediglich die Unterscheidung zwischen Hof- und Stadtgemeinde im Strelitzer Staatskalender 1824²⁸. Während die Bewohner der Schlossfreiheit sowie die Hofbediensteten und Staatsdiener zur Hofgemeinde gehörten, waren die übrigen Einwohner der städtischen zuzuordnen²⁹. Jüdische Gemeinden scheinen sich in den 90 Jahren seit der Stadtgründung nicht angesiedelt zu haben – ganz im Gegensatz zu der nahen Mutterstadt Alt-Strelitz und Fürstenberg, das rund 20 Kilometer südlich der Residenzstadt im Strelitzer Landesteil lag³⁰. 1875/76 wurde in Neustrelitz ferner eine katholische Kirche errichtet³¹.

Neben den Kirchengemeinden fand sich in den mecklenburgischen Landen eine Vielzahl von Klöstern und Konventen, die einen prägenden Faktor des kirchlichen Raums bildeten und in Form singulärer Hilfen die obrigkeitliche Armenpflege begleiteten. So sind zum Beispiel in Schwerin die Klöster Dobertin, Malchow und Ribnitz zu berücksichtigen³².

3.3.2. Der kulturelle Raum

Der kulturelle Raum wird mit seinen universitären Strukturen und den vorherrschenden zeitgenössischen geistigen Strömungen sowie den zentralen schulischen Einrichtungen und Veränderungen im Bildungswesen seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts erschlossen. Insbesondere die Universitäten sind als Einflussgrößen auf das politische Klima in Mecklenburg nicht zu vernachlässigen. Dies hat umso mehr Bedeutung, als dass die zeitgenössischen Lehren, wie die Aufklärung, als Bewegungen der geistigen Eliten des Reiches, die in der akademischen Welt angesiedelt waren, deutliche Umwertungsprozesse von staatlichen Konzepten und Strukturen, aber auch von Armut und Arbeit bewirkten³³. Dies gilt ebenso für den Kameralismus sowie die Staats- und Policywissenschaft, die mit ihrem neuen Nützlichkeitsverständnis eine Wirtschafts- und Verwaltungslehre etablierten, die in direktem Bezug zu den armenpolitischen Konzepten der Zeit standen³⁴.

Weiter gilt es die Bildungsinitiativen seit den 1750er Jahren auszuweisen, die nicht nur zum Spiegelbild des Übergangs von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft werden, sondern auch den damit einhergehenden Wandel von Arbeits-, Armuts- und Fürsorgekonzepten fassbar werden lassen³⁵.

28 Vgl. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Staatskalender auf das Jahr 1824, S. 47.

29 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1204.

30 Vgl. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Staatskalender auf das Jahr 1824, S. 109.

31 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1197.

32 Vgl. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1837, Abs. 9, S. 165–170.

33 BEUTEL, Art. »Aufklärung« (2005), Sp. 811.

34 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 146.

35 Vgl. NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin (1995), S. 135; KARGE, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: DEMS., MÜNCH, SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 118.

3.3.2.1. Die Landesuniversitäten und ihre akademischen Lehren

Zwar bestanden in Schwerin und mit deutlichen Abstrichen auch in Ludwigslust und Neustrelitz kulturelle Zentren in den mecklenburgischen (Groß-)Herzogtümern, doch bildeten insbesondere Rostock (ab 1419) und zeitweilig Bützow (1760–89) den Mittelpunkt des akademischen Geschehens jenseits des Hofes: Hier waren die beiden mecklenburgischen Landesuniversitäten angesiedelt. Es gilt, sie in ihrem Lehr- und Wissenschaftsprofil vorzustellen, um einen Überblick über die vorherrschenden Strömungen und Lehren als kulturellen Rahmen für die zentralen armenpolitischen Veränderungen in Mecklenburg anzubieten. Entsprechend werden die theologischen, juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten allein in ihrer Relevanz für die armenpolitischen Konzepte vorgestellt.

Grundsätzlich bedienten die Landesuniversitäten verschiedene Zwecke für die landesherrlichen Regierungen. Gerade im 17. und 18. Jahrhundert benötigte der vormoderne, sich verdichtende Staat gelehrte Juristen, die den komplexer werdenden Organisationszusammenhang durchdringen konnten³⁶. Neben der Ausbildung von Beamten des Regierungs- und Verwaltungsapparates, die vor allem in der fortschreitenden Frühen Neuzeit an Bedeutung zunahm, erfüllte die kostenintensive Haltung der Landesuniversitäten vielfältige weitere Zwecke. Universitäten boten den Herzögen als Stiftern nicht nur die Gewissheit ihres Totengedenkens (Memoria), was insbesondere für mittelalterliche Universitätsgründungen eine zentrale Bedeutung innehatte, sondern bildeten ein wesentliches Forum zur inner- und außerstaatlichen Repräsentation und sendeten wirtschaftliche Impulse in die beherbergende Stadt und das Umland³⁷.

In Rostock war 1419 die erste Universität im Ostseeraum durch die mecklenburgischen Herzöge und den Rostocker Rat gegründet worden. Der Zustrom der Studenten war nach dem Aufbau recht groß, so dass die Universität schnell die Rolle einer zentralen Ausbildungsstätte im Hanseraum erlangte³⁸. Erlebte die Rostocker Universität gerade im konfessionellen Zeitalter ihre Blüte, folgte nach dem Ausgang des Dreißigjährigen Krieges eine Phase des Niedergangs³⁹. Der an den lutherischen Universitäten vorherrschenden aristotelischen Schulphilosophie, Orthodoxie sowie humanistischen Eloquenz wurden die Naturrechtsphilosophie des Christian THOMASIUS (1655–1728⁴⁰) und die Vernunftlehre der aufgeklärten Philosophie nach Christian Freiherr VON WOLFF (1679–1754⁴¹) entgegengesetzt, die zentrale Pfeiler des Wissenschaftskanons an den Reformuniversitäten in

36 Vgl. ASCHE, Universität und Stadt (2009), S. 97.

37 Vgl. DERS., Universität und Stadt (2009), S. 96f.; DERS., Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 191; PLUNS, Die Universität Rostock 1418–1563 (2013), S. 87.

38 ASCHE, Art. »Rostock« (2008), Sp. 641.

39 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 56–63, 65–79.

40 Vgl. LANDSBERG, Art. »Thomasius, Christian« (1894), S. 93–102.

41 Vgl. SCHRADER, Art. »Wolff, Christian« (1898), passim.

Halle und Göttingen bildeten⁴². Wurde erst Halle, dann Göttingen zur Modelluniversität im Reich, verlief der reichsweite Rezeptionsprozess durch die kleineren und mittelgroßen Hochschulen sehr schleppend. Auch Rostock konnte erst am Ende des 18. Jahrhunderts an die neuen akademischen Konzepte anschließen⁴³. Die aufgeklärten Reformuniversitäten zeichneten sich insbesondere durch die inhaltliche Konzeption ihres Wissenschaftsprofils aus, das durch verwaltungswissenschaftliche Lehren (Historie, Kameralistik und Ökonomie, Staats- und Policywissenschaft) sowie höfische Etikette und die Lehre fremder, vor allem orientalischer Sprachen geprägt war⁴⁴.

Während im Zuge der neuen Nutzenerwägungen der ›absolutistischen‹ und merkantilistischen Lehren die Jurisprudenz an Bedeutung gewann, wurde die Theologie als universitäre Leitwissenschaft abgelöst. Ebenso nahm die Medizinische Fakultät zahlenmäßig an den Universitäten des 18. Jahrhunderts zu. Der Bedeutungsgewinn gerade seit der zweiten Jahrhunderthälfte gründete auf der zunehmenden Ausdifferenzierung und Spezialisierung der Naturwissenschaften sowie dem wachsenden Bedarf an medizinisch ausgebildetem Personal. Im Zuge der philanthropischen Bewegung und der impliziten Hinwendung zum Menschen, die die Übernahme der medizinischen Policy durch den vor-modernen Staat und eine verstärkte Wahrnehmung sozialer Aufgaben bedeuteten, wuchsen die Armen-, Waisen- und Krankenhäuser und Taubstummen-Anstalten. Eine besondere Rolle nahm die Geburtshilfe ein. In Rostock verfasste der Chirurg Christian Ehrenfried VON ESCHENBACH (1712–88⁴⁵) mit dem Lehrbuch ›Grundlagen zum Unterricht einer Hebamme‹ aus dem Jahr 1767 das erste mecklenburgische Lehrbuch der Geburtshilfe⁴⁶. In Bützow wurde unter August SCHAARSCHMIDT (1720–91) die erste mecklenburgische Hebammenschule eröffnet⁴⁷. Auch in diesem Bereich fällt Bützow mit seinem frühen Gründungsdatum auf. Immerhin war es die sechstälteste Schule dieser Art im Reich. Der Anteil der Medizinstudenten an der Universität Rostock hingegen blieb im Laufe des 18. Jahrhunderts recht niedrig. Höhere Frequenzen an der Medizinischen Fakultät wurden erst im 19. Jahrhundert erreicht⁴⁸. Insgesamt ergibt sich in Rostock im 18. Jahrhundert die folgende quantitative Verteilung zwischen den Fakultäten⁴⁹:

42 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 65.

43 Vgl. ebd., S. 66.

44 Vgl. ebd., S. 224.

45 Vgl. auch BRIE, Art. »Eschenbach, Christian Ehrenfried« (1877), S. 339f.

46 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 111f., 224; BUCHSTEINER, Zur Entwicklung der Medizinalverwaltung in Mecklenburg-Schwerin bis 1926 (2012), S. 370f.

47 Vgl. auch DERS., »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen«, S. 254.

48 Vgl. DERS., Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 112f.

49 Vgl. ebd., S. 221–230. Die Zahlen der Fakultätsverteilung: S. 230.

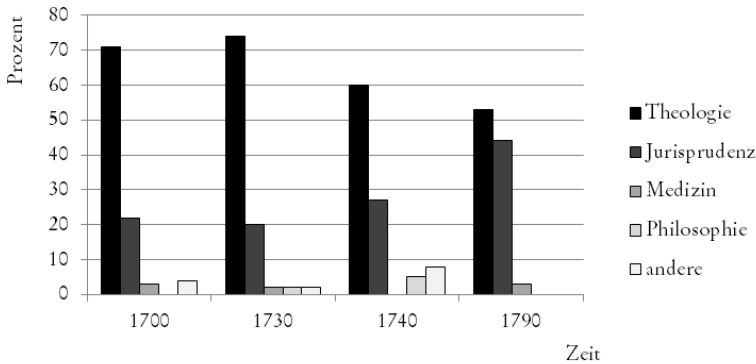


Abb. 2: Die quantitative Verteilung von Studierenden unter den Fakultäten der Rostocker Universität, 1700 bis 1790

Wenngleich das Verhältnis der Schweriner Regierung zu der freien Stadt Rostock nicht immer konfliktfrei war, bestanden wichtige Beziehungen der Herzöge zu ihrer Landesuniversität, die sich nicht zuletzt auch in den oben benannten Motiven landesherrlicher Universitätsgründungen abbilden. Diese fanden auch in der Tradition ihren Ausdruck, dass die Rostocker Professoren anlässlich herzoglicher Bestattungen Gedenkreden hielten und auch die designierten Landesherrn ehrten⁵⁰.

Während die Beziehungen aus strukturimmanenten Gründen regelmäßig angespannt waren, kam es in der Regierungszeit Herzog Friedrichs schließlich zum (vorübergehenden) Bruch mit der Rostocker Universität. Den Anlass des eskalierenden Konflikts bildeten theologische Richtungskämpfe: Die Rostocker Universität vertrat eine streng lutherische Lehre, während der pietistische Schweriner Herzog die obersten Kirchenbehörden mit seinen religiösen Gefolgsleuten zu besetzen suchte. Dieses Vorhaben war Ausdruck des Ziels, langfristig die Eliten in seinem Territorium auszutauschen, um für die Umsetzung seiner Reformideen ausreichende personelle Unterstützung zu erhalten⁵¹. So wollte der Landesherr auch den pietistischen halleschen Stadtpfarrer Christian Albrecht Döderlein (1714–89) berufen⁵², was zugleich die Initialzündung zur Umbildung der Universität nach halleschem Beispiel werden und zum langfristigen Austausch des lutherisch-orthodoxen Personalkörpers der theologischen Fakultät in Rostock führen sollte⁵³. Bei der Rostocker Universität handelte es sich um eine typisch protestantische Familienuniversi-

50 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Feyerliche Glückwünschungs-Rede dem höchsterfreulichen Regierungsantritte des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn [...] Friedrich Franz, gehalten von Samuel Simon Witte, herzoglicher Mecklenburger Hofrathe und Professor des Natur- und Völkerrechts, Rostock, 13. Juni 1785.

51 ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 248f., 249 [Zitat].

52 Vgl. DERS., Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 91f.; FROMM, Art. »Döderlein, Christian Albrecht« (1877), S. 280.

53 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 92.

tät, in der die Professoren aus einem engen Verwandtenkreis rekrutiert wurden⁵⁴. Die Besonderheit der Universität lag in der Existenz zweier professoraler Kollegien, die zum einen durch den Herzog und zum anderen durch den Rat benannt wurden. Der Streit zwischen Landesregierung und den Ratsherren anlässlich der geforderten Benennung Döderleins durch Herzog Friedrich mündete in dem Austritt des gesamten herzoglichen Kollegiums aus der Rostocker Universität und der Gründung einer weiteren Landesuniversität, der Fridericiana, im Schloss der Stadt Bützow im Herbst 1760. Döderlein wurde zum ersten Rektor der Bützower Hochschule⁵⁵.

Die Universitätsöffnung in Bützow durch den Landesherrn war als dezidierte Gegen-gründung zur Rostocker Universität angelegt worden⁵⁶. Friedrich plante die Bützower Hochschule gegenüber Rostock zu bevorzugen und ergriff Maßnahmen, um den Zustrom der Studenten nach Bützow zu lenken. So erließ der Landesherr u. a. die Verordnung, dass das Studium in Bützow zur Voraussetzung wurde, wollten die Studenten eine Karriere als Pastoren oder Beamte in Mecklenburg beginnen. Auf diese Weise stellte der Herzog sicher, dass die höheren Schlüsselposten im Land mit Personen besetzt wurden, die in seinem Sinne ausgebildet worden waren. Die etwa 60 Studenten aus Mecklenburg verteilten sich nun auf zwei Hochschulen, wobei der Verteilungsschlüssel bis in die 1780er Jahre bei etwa 3:1 zugunsten Bützows lag. Dieser Umstand beschleunigte den Niedergang Rostocks hinsichtlich der studentischen Frequenzen noch weiter. Die höheren Studentenzahlen in Bützow sollen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesamtzahlen in beiden Einrichtungen permanent rückläufig waren: Im Laufe der 1770er Jahre halbierten sich die Immatrikulationszahlen sowohl in Bützow als auch in Rostock⁵⁷.

Während die Rostocker Universität im Schularistotelismus verharnte, orientierte sich das Bützower Lehrprofil an den aufgeklärten Unterrichtskonzeptionen der Hallenser und Göttinger Universitäten⁵⁸. Matthias ASCHE kann die Überlegenheit der Bützower Hochschule insbesondere in der Gegenüberstellung der professoralen Berufungen an den Philosophischen Fakultäten ausweisen. In Rostock waren die vier alten rätlichen Professuren, nämlich Griechische Sprache, Moral, Physik/Metaphysik und Niedere Mathematik eingerichtet. Die Philosophische Fakultät in Bützow war hingegen wesentlich moderner angelegt worden und orientierte sich bei den Denominationen an den zeitgenössischen Trends. 1760 waren vier Lehrstühle etabliert worden: Logik und Metaphysik, Orientalische Sprachen, Mathematik sowie Ökonomie und Kameralwissenschaften. Im Jahr 1762 folgte die Einrichtung einer Geschichtspräsur, im Jahr 1772 wurde das Natur- und Völkerrecht als eine Disziplin der Fakultät bestellt⁵⁹. Die Übernahme der direkten Verbindung von Logik und Metaphysik sowie die Etablierung der eigenen Professur für das Natur- und Völkerrecht zeugen von der Rezeption der halleischen Natur- und Völkerrechts-

54 Vgl. DERS., *Universität und Stadt* (2009), S. 105, mit einer umfassenden Bibliographie zum Thema der Familienuniversitäten, Anm. 42.

55 Vgl. DERS., »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 249f.; DERS., *Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule* (2000), S. 73.

56 Vgl. ebd., S. 142.

57 Vgl. ebd., S. 196.

58 Vgl. ebd.

59 Vgl. ebd.

lehre nach Christian Freiherr von Wolff im akademischen Umfeld. Ebenso bildet die Etablierung der eigenen Professur für Ökonomie und Kameralistik ein Indiz für die Rezeption des Utilitarismus-Paradigmas am Schweriner Hof⁶⁰.

Wenngleich die wissenschaftliche Ausrichtung der Bützower Universität den zeitgenössischen Vorstellungen recht nahekam, musste die Hochschule nach nicht einmal 30 Jahren ihres Bestehens schließen. Die Gründe bestanden in den enorm hohen Kosten, da die Aufwendungen jeweils allein durch den Rostocker Rat und den Landesherrn bestritten wurden. Hinzu kamen die schlechte infrastrukturelle Anbindung Bützows sowie der fehlende Wohnraum, um Studenten und Professoren unterzubringen⁶¹. Bei der Zusammenlegung der Universitäten durch Herzog Friedrich Franz I. konnten wesentliche Inhalte des aufgeklärten Universitätskonzepts auf die Rostocker Hochschule übertragen werden. Indem nun in Rostock wieder zwei Träger – nämlich der Rostocker Stadtrat und die Landesregierung – etabliert waren, war die mecklenburgische Landeshochschule finanziell deutlich besser ausgestattet. Die Philosophische Fakultät fasste nunmehr nach 1789 zehn Lehrstühle, die den Bildungskonzeptionen der Reformuniversitäten Halle und Göttingen entsprachen: Metaphysik, Moral, Natur- und Völkerrecht, Griechische Sprache, Orientalische Sprachen, Mathematik, Astronomie und niedere Mathematik, Naturgeschichte, Geschichte und Staatswissenschaften sowie Ökonomie⁶². Diese erste Zusammensetzung des professoralen Kollegiums bestand also aus den sechs alten rätlichen Professuren Rostocks sowie den vier moderneren Fächern der Bützower Universität. Mit der Arrondierung der Hochschulen war für Rostock also eine Wissenschaftsreform verbunden, deren Erfolg aber aufgrund der bestehenden konventionellen Besetzung der Lehrstühle mäßig blieb⁶³. Mit ihrer schrittweisen Anpassung an das moderne Universitätswesen konnte die Rostocker Hochschule zwar dem »Universitätssterben« am Übergang zur Moderne entgehen, leistete aber als frequenzschwächste Hochschule Deutschlands auch keinen Beitrag für den erneuten Aufschwung zu Beginn des 20. Jahrhunderts⁶⁴.

3.3.2.1.1. Die Aufklärung

Bei der Aufklärung handelt es sich um ein gesamteuropäisches Epochenphänomen, das nach Jean-Baptiste le Rond D'ALEMBERT das philosophische Zeitalter begründet⁶⁵ und heute als wirkmächtigste europäische Bildungsbewegung des 18. Jahrhunderts verstanden wird⁶⁶. Die Epoche der Aufklärung lässt sich wiederum in Phasen unterteilen, die je nach Forschungsinteresse entweder institutions- oder philosophiegeschichtlich ausgerichtet

60 Vgl. ebd.

61 Vgl. ASCHÉ, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 252f.; DERS., *Universität und Stadt* (2009), S. 112f.

62 Vgl. DERS., *Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule* (2000), S. 148, 196.

63 Vgl. ebd.

64 Vgl. ebd., S. 79.

65 Vgl. SIEVERS, *Volkskultur und Aufklärung* (1970), S. 18.

66 Vgl. WALTHER, Art. »Aufklärung« (2005), Sp. 791.

sind. Die Aufklärung entfaltete sich in Deutschland mit beträchtlichen zeitlichen und regionalen Differenzierungen vom ausgehenden 17. bis ins frühe 19. Jahrhundert von einer zunächst literarisch-wissenschaftlichen Richtung zu einer stark literarisch-publizistischen Strömung und schließlich zu einer umfassenden Reformbewegung⁶⁷. Jenseits ihrer Unterschiede begründeten die Strömungen das intellektuelle Profil der Aufklärung. Dieses lässt sich nach Peter Andre ALT in vier wesentlichen Punkten zusammenfassen: Neben der grundsätzlichen Ermächtigung zur Vernunft zum Ersten sei zum Zweiten die Erziehung des Menschen ein prägendes Element gewesen. Weiterhin habe sich mit dem Ende des 18. Jahrhunderts zum Dritten das Zeitalter des Wissens und der Wissenschaften etabliert und habe zum Vierten den Prozess einer Verweltlichung angestoßen, der die engere Bindung der Menschen an die Religion in den Hintergrund treten ließ und eine auf Vernunft gestützte Lebensführung beförderte⁶⁸.

Die Vernunft bildete den gemeinsamen Kern aller Überlegungen. Während sie im Rationalismus in erster Linie auf die Verstandestätigkeit des Menschen reduziert blieb, definierte der Empirismus den Vernunftbegriff auch in Bezug auf die Gefühlswelt der Menschen. Immanuel KANT (1724–1804) wies dem Verstand⁶⁹ einen die Realität erst konstituierenden Charakter zu und rückte ihn in das Zentrum einer optimistischen Zukunftserwartung. Dieses Ideal eines vernunftgegründeten Handelns sollte eine bestmögliche Einrichtung des Menschen in der göttlichen Schöpfung gewährleisten. Das Schlüsselwerk der pädagogischen Intensität, die sowohl die Kindererziehung als auch den Unterricht an Schulen und Universitäten umfasste, bildete die wirkmächtige Schrift »Émile, ou de l'éducation« aus dem Jahre 1762 von Jean-Jacques ROUSSEAU (1712–78)⁷⁰. Die aufklärerischen Wirkungsabsichten wurden durch die Förderung einer publizistischen Öffentlichkeit, wie der Ausbildung eines Buch- und Zeitschriftenmarktes, und einer Umstrukturierung des Schulunterrichts sowie des Universitätscurriculums in die Praxis umgesetzt⁷¹.

Vor allem im Bereich der Naturwissenschaften entstanden bei einer allgemeinen Zunahme des Interesses für Wissenschaften Ambitionen, durch Beobachten und Experimentieren wissenschaftliche Hypothesen zu verifizieren bzw. zu falsifizieren und das Geheimnis um die Schöpfung der Menschheit zu beleuchten. Der realitätserschließende Charakter der Naturwissenschaften trat somit in Konkurrenz zu dem Wahrheitsprivileg der Theologie, was die Strömung des Rationalismus gleichsam aufzulösen wusste⁷². Sie integrierte die Religion in ihr Konzept, indem die von Gott geschaffene Natur als ein auf der Vernunft basierendes Konstrukt und somit Gott als vernunftgesteuertes Wesen begriffen wur-

67 Vgl. KOPITZSCH, Organisationsformen der Aufklärung in Schleswig-Holstein (1983), S. 53f.; STUKE, Art. »Aufklärung« (1972), S. 244f.

68 Vgl. ALT, Aufklärung (1996), S. 11.

69 KANT, Was ist Aufklärung? (1784), passim.

70 Wenn J.-J. ROUSSEAU mit seinem Werk zwar die wirkmächtigste Schrift verfasste, hatte der englische Philosoph J. LOCKE (1632–1704) im Jahre 1693 die erste bedeutende Schrift zum Thema der Erziehung veröffentlicht: *Some thoughts concerning education*.

71 Vgl. BÖNING, Die Bedeutung von Periodika (2011), passim; vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 103; NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg (1995), S. 139–148.

72 Vgl. MAURER, Alltagsleben (2005), S. 55–57.

de⁷³. An diese Aspekte knüpfte die Säkularisierung an, unter der ein Prozess der zunehmenden Verweltlichung und eine Lösung der früheren engen Bindung an die Religion zu fassen ist. Die Grade der Säkularisierung unterschieden sich nach dem Zeitpunkt ihres Beginns und waren abhängig von der konfessionellen Ausrichtung der jeweiligen Gebiete. Religiöse Inhalte wurden trotz der Integrationsversuche christlicher Offenbarung in die Vernunftkenntnis verdrängt und die Religion als gesellschaftliches Leitbild des 19. Jahrhunderts weitgehend abgelöst. Die diesseitige Lebensorientierung ersetzte die bisher vorherrschende Ausrichtung des individuellen Lebens auf das Jenseits⁷⁴.

Die Lehre der Aufklärung suchte die vernünftige Einsicht der Bürger in die Gesetze des Staates zu befördern. Daraus folgten wesentliche Einflüsse auf die armenpolitischen Konzepte und Spielräume der landesherrlichen Regierung. Ein zentrales Anliegen der aufklärerischen Lehren der Armenfürsorge bestand in der Anleitung armer Menschen, sich aus eigener Kraft aus der Armut zu befreien. Die in dieser Studie schon häufig bemühte Formel der ›Hilfe zur Selbsthilfe‹ bildet das neue Wohltätigkeitsverständnis ab, das seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert der aufklärerischen Lehre entstammte. Durch landesherrliche, städtische oder private Initiativen wurden den armen Menschen Strukturen zur Verfügung gestellt, die ihnen eine Befreiung aus ihrer Situation aus eigener Kraft ermöglichen⁷⁵.

Ein zentrales Anliegen dieser Reformen bestand in der Verbesserung der Bildungssituation für eine möglichst breite Bevölkerungsschicht. Auch die armen Menschen sollten zum Objekt der staatlichen und privaten Alphabetisierungsbemühungen werden. Hieraus folgte eine Verdichtung erster obrigkeitlicher Bildungsreformen in drei Punkten: zum Ersten der Entwicklung der öffentlichen Bildungspolitik, zum Zweiten der Professionalisierung des Lehrerstandes sowie zum Dritten der Schaffung von besseren Bildungseinrichtungen. Dabei stand die praktische Brauchbarkeit des Gelernten im Mittelpunkt aufklärerischer Bildungsinitiativen⁷⁶. In diesem Zusammenhang wurden die universitären Wissenschafts- und Lehrkonzepte reformiert und flächendeckende Elementar- bzw. Volksschulen eingerichtet⁷⁷.

Im Alten Reich spielten die Universitäten und Professoren bei der Entwicklung und Verbreitung der aufklärerischen Lehren eine zentrale Rolle. Aufgrund ihrer vielgestaltigen Einflüsse stand die Aufklärung in enger Wechselwirkung mit den ökonomischen (Etablierung des Wirtschaftsliberalismus etc.), rechtlichen (Etablierung des Naturrechts etc.), gesellschaftlichen, wissenschaftlichen (Hinwendung zu den Naturwissenschaften etc.) und kulturellen (Entsakralisierung der Kirche, Bildungsinitiativen, aber auch die ästhetische Aufklärung in Literatur und Musik) Veränderungen am Übergang zur Moderne⁷⁸. An der mecklenburgischen Landesuniversität in Rostock wurde die Aufklärung erst mit ihrer

73 Vgl. auch STEINLE, WALTHER, Art. »Aufklärung. 4.2. Naturwissenschaften« (2005), passim.

74 Vgl. MÖLLER, Vernunft und Kritik (1986), S. 36.

75 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 108.

76 Vgl. BEUTEL, Art. »Aufklärung« (2005), Sp. 815.

77 Vgl. BEUTEL, Art. »Aufklärung« (2005), Sp. 815; vgl. auch Kap. 3,3.2.2. Die Schuleinrichtungen und Bildungsinitiativen, mit den neu etablierten Bildungseinrichtungen in Mecklenburg im 18. und 19. Jh.

78 Vgl. BEUTEL, Art. »Aufklärung« (2005), Sp. 815.

Reform im Zuge der Wiedervereinigung mit der Bützower Hochschule relevant. Mit jeweils zwei gezielten Berufungen durch die landesherrliche Regierung und den Rostocker Stadtrat gehörten insgesamt vier aufgeklärt-rationalistische Theologen zum Professorenkollegium der Rostocker Universität. Im Sinne der staatlichen Definition von Nützlichkeit wurde die Pastoraltheologie zum Schwerpunkt der theologischen Lehre in Rostock⁷⁹.

Die Grundlage der aufklärerischen Ausrichtung der Rostocker Hochschule seit 1789 liegt in der klaren Orientierung des Bützower Wissenschaftsprofils begründet, da die Universität im Gegensatz zur Rostocker deutlich aufgeschlossener auf die aufklärerischen Lehren reagierte. Als einer der wesentlichen Vertreter der Aufklärungsphilosophie in Bützow zählt der Logiker und Metaphysiker Johann Nikolaus TETENS (1736–1807)⁸⁰. Sein zentrales Werk ist das Modell der »Denkpsychologie«, mit dem er die Grenzen des menschlichen Verstandes zu bemessen suchte⁸¹. Weiter zählten die Schriften »Über die allgemeine speculativische Philosophie« aus dem Jahr 1775 sowie »Philosophische Versuche über die menschliche Natur und ihre Entwicklung« aus dem Jahr 1777 zu seinen Hauptwerken⁸².

Aus den vielschichtigen Einflussbereichen der aufklärerischen Lehren an den Universitäten ergab sich eine Vielzahl von Momenten, in denen sich die Aufklärung abbildete und die damit zu einem Indiz der Implementierung und Rezeption aufklärerischen Gedankenguts jenseits akademischer Theorie wurden⁸³. Es lassen sich vier Aspekte benennen, die die lebensweltliche und praktische Facette der Aufklärung in Mecklenburg fassbar werden lassen: Neben den benannten Alphabetisierungsbemühungen zum Ersten⁸⁴ zählen hierzu zum Zweiten die Humanisierung der Justiz und des Strafvollzugs, wie sie sich beispielsweise in dem Verbot der Folter in den domanialen Gebieten Mecklenburgs seit 1769 abbildet. Dabei wurde auch die Abschaffung der Tortur im Wesentlichen durch einen Bützower Professor, nämlich Johann Christian QUISTORP (1737–95), beeinflusst⁸⁵, der mit seinem Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1770 über die mecklenburgischen Grenzen hinaus rezipiert wurde⁸⁶. Somit folgte der Herzog des Schweriner Landesteils, Friedrich, den Beispielen Preußens und Baden-Durlachs, welche die Folter wenige Jahre zuvor, nämlich 1740 und 1767, abgeschafft und damit einen reichsweiten Prozess der Rechtsentwicklung angestoßen hatten⁸⁷. Weiter bildete sich die Aufklärung zum Dritten in der ausgeprägten Theaterlandschaft im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin ab, mit der das aufklärerische

79 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 92.

80 LIEPMANN, Art. »TETENS, Johann Nikolaus« (1894), passim; vgl. zu Leben und Bildungsweg J. N. TETENS: Eintrag im *Catalogus Professorum Rostochiensium*.

81 Vgl. BAUMGARTEN, Kant und Tetens (1994), passim.; MÜLLER-BRETTEL, DIXON, Johann Nicolas Tetens (1990), passim; ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 253f.

82 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 143.

83 NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin (1995), S. 121.

84 Vgl. ebd., S. 131–133.

85 Vgl. EISENHART, Art. »Quistorp, Johann Christian Edler von« (1888), S. 54f.; zu Leben und Bildungsweg J. C. QUISTORP: vgl. Eintrag im *Catalogus Professorum Rostochiensium*.

86 Vgl. ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen« (2006), S. 253f.

87 Vgl. ebd.

Gedankengut auch unter dem nicht lesefähigen Publikum verbreitet werden sollte. Erwin NEUMANN deutet das Verbot des Schauspieltheaters 1756 in den domanialen Gebieten des Schweriner Landesteils als ein Indiz dafür, dass diese Darbietungen zumindest das Potential in sich trugen, aufklärerisches Gedankengut zu verbreiten⁸⁸. Zum Vierten zeigte sich die Aufklärung im ausgehenden 18. Jahrhundert in den mecklenburgischen Landen in den Lesegesellschaften, die seit dem Beginn der 1780er Jahre durch den Organisten Westphal und den Schauspieler Meyer gegründet wurden und die insbesondere das Buch als ein Medium der Aufklärung verbreiteten⁸⁹.

3.3.2.1.2. Der Kameralismus und die Staats- und Policywissenschaften

Das neue Nützlichkeitsdenken des mecklenburgischen Territorialstaats während des 17. und 18. Jahrhunderts war eng mit der Entstehung zweier neuer Disziplinen verbunden: nämlich des Kameralismus als Wirtschafts- sowie der Policy- und Staatswissenschaft als Verwaltungslehre. Während die Kameralwissenschaften stark landwirtschaftlich geprägt waren, definierte sich die Staats- und Policywissenschaft als eine Lehre von der inneren Politik, die in der »aristotelischen Tugendlehre für das Individuum (Ethik), das Haus (Ökonomik) und die staatliche Gemeinschaft (Politik)« wurzelte⁹⁰. Viele Abhandlungen über das Armen- und Bettelwesen sowie jene Konzepte, die ein Utilitäts- und Vernunftdenken formulierten, das auch arme Menschen berücksichtigte, stammen aus der Publizistik des Kameralismus sowie der Staats- und Policywissenschaft⁹¹.

Mit seinem »Effizienz-, Rationalitäts- und Nützlichkeitsdenken« prägte insbesondere der jüngere Kameralismus die armenpolitischen Konzepte im fortschreitenden 18. Jahrhundert. Rund um die viel rezipierten Kameralisten Johann Heinrich Gottlob VON JUSTI (1720–71) und Joseph Freiherr VON SONNENFELS (1733/34–1817) wurde das Problem der Armut in ein allgemeines System bestehender konzeptioneller Ansätze eingebettet, das die allgemeine Wohlfahrt oder Glückseligkeit zum obersten Ziel der Gemeinschaft ernannt hatte⁹². Zur wesentlichen Voraussetzung für die Erreichung dieses Zustandes wurden die Förderung des Wirtschaftswachstums sowie die Etablierung von Sicherungsmechanismen, welche die Menschen vor Verarmung schützen sollten (z. B. Versicherungswesen, erste Ansätze einer Vorsorge für das Alter). Gleichsam blieben gerade die repressiven Züge des Fürsorgewesens in den kameralistischen Konzepten bestehen und suchten Armut durch den Ausgleich individueller charakterlicher Schwächen zu verhindern. Dies bildete sich insbesondere in den Maßnahmen der Arbeitserziehung ab, die in den Industrieschulen noch immer ihren institutionalisierten Ausdruck fanden⁹³.

88 Vgl. NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin (1995), S. 126–131.

89 Vgl. ebd.; STÜTZEL-PRÜSENER, Lesegesellschaften (1993), S. 39–44, 54f.

90 ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 146.

91 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 118.

92 Vgl. DITTRICH, Art. »Johann Heinrich Gottlob Justi« (1974), passim; SIMON, Ordnungsbilder und Zielvorstellungen (2004), S. 508–516.

93 Vgl. SIMON, Ordnungsbilder und Zielvorstellungen (2004), S. 46of.; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten und Randgruppen (2013), S. 52f.

Die Erkenntnis, dass die armenpolitische Situation nicht ohne den Ausbau der Wirtschaft zu bessern sei, weist mit den entsprechenden Vorstößen zur Intensivierung darauf hin, dass Armut durch mehr als nur die individuelle Schwäche begründet sein musste. So konstatiert Wolfgang VON HIPPEL: »Erst wenn man Armut als zu einem guten Teil als gesellschaftlich vermeidbar betrachtete, konnte man – mühsam genug – im Industriezeitalter von spezieller Armen- zur umfassender verstandener Sozialpolitik vorstoßen, die durch ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit [...] dazu beitragen soll, sozialen Frieden zu schaffen«⁹⁴.

Die Bedeutung dieses sozialen Friedens gründete nicht zuletzt in der Überzeugung vieler Kameralisten, dass aus Armut zwangsläufig eine kriminelle Karriere folgen musste. Exemplarisch sei hier auf Günther Heinrich VON BERG und sein »Handbuch des Teutschen Policeyrechts« (1804) verwiesen, auf den bereits im Zusammenhang mit der Beschreibung des fremden Bettels als besonders gefährlich rekuriert wurde⁹⁵. Neben der *Verdorbenheit des Gemüths, Faulheit* [und] *Schwelgerey*, die als Erklärungsmuster für Kriminalität und starken Bettel seit dem ausgehenden Spätmittelalter dienten, folgte VON BERG auch aus *Armuth und Mangel* allein die Notwendigkeit eines kriminellen Lebenswandels. Die Bewältigung von Armut stand damit in engem Zusammenhang mit dem Vorhaben, die innere Sicherheit zu gewährleisten⁹⁶.

Der reichsweit erste Lehrstuhl der »Cameralia, Oeconomia und Policeysachen« wurde im Jahr 1727 an den beiden brandenburg-preußischen Universitäten Halle und Frankfurt an der Oder eingerichtet. Es folgten entsprechende Lehrstühle in Rinteln (1730), Leipzig (1742), Jena (1744) und Göttingen (1755). Mit der Gründung der Friedrichs-Universität und der Einrichtung des Lehrstuhls im Jahr 1760 stellte Bützow ein recht frühes Beispiel der Rezeption der neu konzipierten Wissenschaftsinhalte dar⁹⁷. Der erste Professor der Ökonomie und Kameralwissenschaften in Bützow war Johann Christian Daniel Schreiber (1709–77)⁹⁸, der allerdings aufgrund begrenzter studentischer Nachfrage bereits 1764 einen Ruf an die Leipziger Universität annahm. Daraufhin blieb der Lehrstuhl nahezu 20 Jahre vakant⁹⁹. Auch Schreibers Nachfolger, Franz Christian Lorenz Karsten (1751–1829)¹⁰⁰, der seine Lehre vielmehr landwirtschaftlich ausrichtete und zu diesen Zwecken eine agrarische Versuchsanstalt gründete, stieß nicht auf wesentlich größeres Interesse¹⁰¹. Seine Erkenntnisse publizierte Karsten in den Blättern der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft, die 1798 gegründet worden war, und ordnete sich damit in die neu gegründete Tradition der Patriotischen bzw. Landwirtschaftlichen Gesellschaften ein, die

94 Ebd., S. 53.

95 Vgl. 2.2.2.4. Starke Bettler als Fremde.

96 HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 119.

97 Vgl. ASCHE, *Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule* (2000), S. 147.

98 Vgl. Eintrag im *Catalogus Professorum Rostochiensium*, Schreiber, Daniel Gottfried, Professor der Ökonomie und Kameralwissenschaften an der Universität Bützow 1760–1764.

99 Vgl. ASCHE, *Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule* (2000), S. 147.

100 KLENZ, Art. »Franz Christian Lorenz« (1906), *passim*.

101 Vgl. ASCHE, *Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule* (2000), S. 147.

originär philanthropischen Zwecken folgten. Mitinitiator des Vereins, der sich seit 1817 Mecklenburgischer Patriotischer Verein nannte, war Graf Hans von Schlitz (1763–1831) als Gutsherr auf Burg Schlitz¹⁰². Zu den 19 Ehrenmitgliedern der Gesellschaft gehörten unter anderem der Göttinger Ökonomie-Professor Johann Beckmann (1739–1811)¹⁰³, als einem der reichsweit bekanntesten Kameralisten, sowie Albrecht Daniel Thaer (1752–1828)¹⁰⁴, der auf seinem Rittergut in Moeglin eine berühmte Lehr- und Forschungsstelle eingerichtet hatte¹⁰⁵. Diese zentralen Persönlichkeiten der Kameralwissenschaften zeugen von der Einordnung der mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft in die allgemeinen Entwicklungen der landesweiten Agrarwissenschaften¹⁰⁶.

3.3.2.2. Die Schulinrichtungen und Bildungsoffensiven

Neben den universitären Strukturen sollen die Bildungsoffensiven und das mecklenburgische Schulwesen als zentrale Facetten des kulturellen Raums beleuchtet werden. Waren die Universitäten mit ihrem Einfluss auf die politische Kultur von wesentlicher Bedeutung, wurden die Schulreformen des 18. und 19. Jahrhunderts zum Abbild des aufklärerischen Bemühens, mit strukturellen Veränderungen Armut zu bekämpfen¹⁰⁷. Während die neuere deutsche Bildungsforschung zwar insbesondere die Bedeutung des 17. Jahrhunderts für die Schul- und Bildungsreformen hervorhebt, gelten die Reformation und die katholische Reform im 16./17. Jahrhundert sowie das 18. Jahrhundert mit seinen reformerischen und philanthropischen Strömungen weiterhin als wichtige Zäsuren und Phasen nachhaltiger Veränderungen¹⁰⁸. Hier sind die Bildungsoffensiven seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Blick zu nehmen, die in Mecklenburg zum Abbild des Einflusses aufklärerischen Gedankenguts wurden. Eine verbesserte Bildungssituation und eine höhere Alphabetisierungsrate der Menschen, insbesondere des Armenmilieus, galten mit der aufklärerischen und philanthropischen Strömung als Ausweg aus den Armutskarrieren, in welche die Kinder hineingeboren wurden¹⁰⁹.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 103, 148; HEITZ, Der Mecklenburgische Patriotische Verein (1998), S. 233.

¹⁰³ Vgl. KLINCKOWSTROEM, Art. »Beckmann, Johann« (1953), S. 727f.

¹⁰⁴ Vgl. LEISEWITZ, Art. »Thaer, Albrecht Daniel« (1894), passim.

¹⁰⁵ Vgl. HEITZ, Der Mecklenburgische Patriotische Verein (1998), S. 236f.

¹⁰⁶ Vgl. ebd.

¹⁰⁷ Vgl. Kap. 3.3.2.1. Die Aufklärung, mit dem Aspekt der Bildungsoffensiven als lebensweltlicher Facette aufklärerischer Einflüsse. NEISES, Art. »Fürsorge« (1965), S. 169f.

¹⁰⁸ Vgl. BRUNING, Art. »Schule« (2010), Sp. 917; vgl. HANSCHMIDT, Elementarbildung und Berufsausbildung 1450 bis 1750 (2005), passim; JACOBI, Elementar- und Berufsausbildung der Mädchen (2005), S. 225–246; MUSOLFF, Das Soester Schulwesen und seine Ausbildungsfunktion (2005), S. 167–205; KUHLMANN, Bildungsarmut und die soziale »Vererbung« (2012), S. 344.

¹⁰⁹ Vgl. NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin (1995), S. 135; KARGE, Die Geschichte Mecklenburgs aus: DEMS., MÜNCH, SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 118. So heißt es auch in der Begriffsdefinition von »Unterricht« nach Johann Georg KRÜNITZ: *Wie soll nun der Unterricht und die Erziehung geleitet werden, wie sollen Kinder aus den mannigfaltigen Ständen den Unterricht so empfangen, daß er für jeden Stand besonders nutzbar ist?* KRÜNITZ, Art. »Unterricht« (1849), S. 532. Hierin scheint auch die Nutzbarmachung des ökonomischen Potentials durch die Einrichtung von Armenschulen auf.

Wesentliche Initiativen im Bereich des Schulwesens gingen von dem pietistischen Herzog Friedrich dem Frommen aus. Während die Interessen der Regierung unter Friedrich also grundsätzlich kaum mit den aufklärerischen Motiven konform gingen, überschritten sich im Rahmen der Bildungsinitiativen die Ziele. So wurde 1756 in dem herzoglichen Domanium die Schulpflicht für alle Kinder ab sechs Jahren eingeführt¹¹⁰. Als Vorbild dürfte hier Preußen gedient haben, wo das Schulwesen 1717 unter Friedrich Wilhelm I. geändert und 1763 unter Friedrich II. für ganz Preußen (Generallandschulreglement) bestätigt wurde¹¹¹. Indem das Gehaltsreglement von 1770/71 den mecklenburgischen Schulmeistern in den Stadt- und Landschulen ein Einkommen zusicherte, um besseres Lehrpersonal zu erhalten und zugleich die obrigkeitliche Kontrolle über die Lehrpläne zu sichern, wurde zunehmend das Elementarschulwesen professionalisiert¹¹². In Schwerin hatte der Landesherr 1782 ein Lehrerseminar eingerichtet, das er im Zuge der Residenznahme 1786 nach Ludwigslust verlegte¹¹³.

Wilhelm RAABE führt in seiner mecklenburgischen Vaterlandskunde weiter an, dass 1891 bereits zwei großherzogliche und sieben städtische Schulen gegründet waren und zählt weiter 17 Privatschulen auf. Bei den großherzoglichen Schulen handelte es sich zum einen um das Gymnasium Fridericanum mit 22 Lehrern und 333 Schülern und zum anderen um das Realgymnasium mit ähnlichen Lehrer- und Schülerzahlen. Die städtischen Schulen bestanden aus der Bürger-Knaben- sowie der Bürger-Mädchen-Schule mit 28 Lehrern und rund 1.100 Schülern bzw. 13 Lehrern und Lehrerinnen und etwa 430 Schülerinnen¹¹⁴. Außerdem gab es neben einer Gewerbeschule (14 Lehrer und 350 Schüler) eine vorstädtische, eine altstädtische und zwei neustädtische Stadt- und Waisenhausschulen mit insgesamt 37 Lehrern und etwa 1.650 Kindern. Diese erhielten 1762 neue Schulordnungen¹¹⁵. Ebenso etablierten sich in Ludwigslust und Neustrelitz als den residenzstädtischen Neugründungen weitere Bildungseinrichtungen. In Ludwigslust erfolgte 1840 die Errichtung einer Taubstumm-Anstalt¹¹⁶. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgten mit dem Realgymnasium am Alexandrinenplatz und den Bürgerknaben- und Bürgermädchenschulen weitere Bildungseinrichtungen¹¹⁷.

Aber auch im gesamten Territorium – jenseits der herrschaftlichen Zentren – verbesserte sich das Schulwesen sukzessive. So wurden zwischen 1750 und 1763 in Güstrow, Parchim, Bützow und Neustadt-Glewe Lateinschulen errichtet¹¹⁸. Schließlich kamen die

110 Vgl. NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin (1995), S. 135f.

111 Vgl. NEUGEBAUER, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit (1985), S. 185.

112 Vgl. NEUMANN, Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin (1995), S. 138.

113 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 84; SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler (1899), S. 238.

114 Vgl. JEISMANN, Zur Bedeutung der »Bildung« im 19. Jahrhundert (1987), S. 19.

115 Vgl. SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler (1899), S. 246f.

116 Vgl. ebd., S. 240; vgl. hierzu ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 111f., 224. – Kap. 3.3.2.1. Die Landesuniversitäten und ihre akademischen Lehren, mit dem Bedeutungsgewinn der Medizinischen Fakultät seit dem 19. Jh. und der ausdifferenzierteren und spezialisierteren Versorgung kranker Menschen.

117 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 86f., 96.

118 Vgl. SCHLIE, Die Kunst und Geschichts-Denkmäler (1899), S. 246f.

Reformen zur Verbesserung des Schulwesens auch in den Landgemeinden an¹¹⁹. In einer Verordnung Herzog Friedrichs aus dem Juli 1761, in der zur strikten Einhaltung der Schulpflicht auch für die Armen-Kinder ermahnt wurde, heißt es: Die Superintendenten und Ehren-Prediger seien dazu angehalten worden¹²⁰,

die Armen-Voigten zu Abhaltung der Kinder von den Straßen und Führung in die Schulen mit gemessenem Befehlen zu versehen, so soll insonderheit auch euch hindurch gnädigst ernstlich anbefohlen seyn, zur beförderung dieses heilsamen Werckes alles mögliche beizutragen, mithin die Armen mit Nachdruck dazu anzuhalten, daß sie ihre Kinder und Anverwandten zur Schule schicken müssen.

Diejenigen hingegen, die diese *Landes väterlich[e] gnädigst[e] Absicht für den Unterricht der rohen Jugend pflicht mäßig vorzu kehren*, verweigerten, seien durch Entzug des Armengeldes oder auch durch alle angemessenen Mittel dazu zu bewegen.

Der Schweriner Herzog Friedrich beschrieb mit seinem Vorhaben, auch die Schulbildung armer Menschen zu verbessern, eine Strategie, um der Armut in Stadt und Land zu begegnen. Die bemühte Allegorie, mit der die Schulbildung als *heilsames Werck* gedeutet wurde, schließt an ein argumentatives Muster der herzoglichen Regierung, aber auch anderer armenpolitischer Akteure an, in denen arme und bettelnde Menschen als Krankheiten oder Seuchen beschrieben wurden. Die politischen Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahren, die von diesen ›Krankheiten‹ ausgingen, wurden dabei als schützende und wohlthätige Maßnahme inszeniert.

119 BOLLBRÜGGE, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (1835), S. 100, zur Kritik an der verzögerten Entwicklung.

120 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 15029, Verordnung Herzog Friedrichs an den Bürgermeister und Rat der Alt- und Neustadt Schwerin, 20. Juli 1761.

3.4. Der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum

Von besonderer Bedeutung für die armenpolitische Raumbestimmung ist die Erfassung der rechtlich-normativen, ordnungspolitischen und sozialen Räume. Sie bildeten nicht nur die Rahmenbedingungen politischer Kultur, die sich auf die Armenpolitik auswirkten, sondern stellten zugleich das Ergebnis des armenpolitischen Wirkens dar.

Deutlicher wird die zentrale Bedeutung dieser drei Räume in der Analyse der herzoglichen Legitimationsstrategien im Umgang mit Armut, wenn sie in Beziehung zu den Ebenen gesetzt werden, die Volker SERESSE als wesentlich für die Untersuchung politischer Normen ausweist. Grundsätzlich sind drei Analyseebenen in der Betrachtung politischer Normen zu berücksichtigen: erstens die Ebene präskriptiver Normsetzung, zweitens die Ebene der informativen und argumentativen Normmitteilung, um die eigene Position zu beschreiben und Ansprüche an das Gegenüber zu vermitteln, sowie drittens die Frage nach der Abbildung des Wortes in der Tat, also der Normdurchsetzung¹.

Die vorliegende Untersuchung rückt grundsätzlich die zweite Ebene, also die Untersuchung der Argumentationen mit armenpolitischen Normen durch die herzoglichen Regierungen, in den Fokus des Erkenntnisinteresses. Weder die Normsetzung noch Normdurchsetzung können en détail nachgezeichnet werden, dürfen aber aufgrund der wechselseitigen Beeinflussung mit der argumentativen Verwendung der politischen Normen nicht völlig ausgeklammert bleiben: Normsetzung und -durchsetzung wirkten reziprok auf den armenpolitischen Diskurs ein und vice versa.

Ein Beispiel: Während die Implementierung einer Norm durch die Landesregierung – wie der Befehl zur Erschießung von fremden und bettelnden Zigeunern an die paramilitärischen Landreiter² – einen Diskurs um die Norm zum einen erst möglich macht³, quasi die Grundlage der Auseinandersetzungen durch die Akteure bildet, sind zum anderen wechselseitige Einflüsse auf die sprachlichen Strategien durch die Ergebnisse und Folgen der gewählten Argumentationen anzunehmen. So bildet sich – dem Beispiel der Zigeunererschießungen folgend – die regelmäßig ausbleibende Durchsetzung der implementierten Normen in der argumentativen Debatte um die bestehenden Normen ab (und regt ebenso zum Diskurs in der Phase der präskriptiven Normsetzung an)⁴.

Der Diskurs in der Phase der präskriptiven Normsetzung bleibt hier weitgehend ausgeklammert und wird nur peripher berücksichtigt. Diese erste Ebene der Normuntersuchung wird lediglich insofern einbezogen, als dass der Bestand der rechtlichen und normativen Regelungen des Armenwesens erfasst wird. Berücksichtigt werden dabei verschiedene Strömungen und wissenschaftliche Diskurse, die Einfluss auf die Armenpolitik des

1 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17.

2 Vgl. Karl Leopold, Befehl zur Zigeunerverfolgung, 25. Jan. 1718; Christian Ludwig II., Befehl zur Zigeunererschießung, 2. Aug. 1753; Christian Ludwig II., Befehl zur Zigeunerverfolgung und -erschließung, 12. Feb. 1754; SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 64–68.

3 Zum Begriff der Normimplementierung und zur Kritik an der ›(Nicht-)Verwirklichung der Norm‹: LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), passim.

4 Vgl. ebd., S. 153; RUBLACK, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis (1997), S. 349.

18. und 19. Jahrhunderts nahmen. Die präskriptive Normsetzung im weiteren Sinne findet also im ersten Gliederungspunkt Berücksichtigung: der rechtlich-normative Raum. Weiter ist der ordnungspolitische Raum zu erfassen, in dem sich die Verwirklichung bzw. Nichtverwirklichung der gesetzten Normen vollzog. Es geht um die Annäherung an eine armenpolitische Realität, die gleichermaßen durch theoretische Überlegungen und Befunde auf kommunaler Ebene erfasst werden soll. Dieser Abschnitt befasst sich mit der dritten Ebene der Normuntersuchung. Abschließend werden die bestehenden sozialen Regulierungsstrategien von Armut erfasst, die in den drei Untersuchungsorten etabliert wurden. Ihr Bestehen bzw. ihr Fehlen bedeuteten schließlich überhaupt erst Anlass und Notwendigkeit, aus denen heraus politische Positionen definiert und argumentativ vertreten werden mussten.

3.4.1. Der rechtlich-normative Raum: Normsetzung

Der gesellschaftliche Umgang mit Armut bildete sich im 18. und 19. Jahrhundert in einem ganzen Kanon rechtlicher und normativer Bestimmungen ab, der den immensen gesellschaftlichen Regelungsbedarf armenpolitischer Fragen greifbar werden lässt. Normative Texte sind dabei als Quellen zu verstehen, die fassen, wie etwas sein oder gemacht werden sollte⁵.

Seit dem Beginn der Frühen Neuzeit hatte die »Normierungsintensität« deutlich zugenommen und spiegelte die Verrechtlichung und Verstaatlichung der Armenfürsorge entsprechend auch in quantitativer Dimension deutlich wider⁶. Dabei steht die normativ ausgeformte Armenpolitik in einem größeren Zusammenhang mit der zunehmenden Gesetzgebungstätigkeit, die zu den wichtigsten Majestätsrechten zählte und als »probates Mittel politischer Gestaltung« begriffen und eingesetzt wurde⁷. So wurden neben der Fürsorge und dem Bettelwesen seit dem endenden 15. Jahrhundert so unterschiedliche Bereiche wie die innere Sicherheit und die Wirtschaft, Hochzeitsfeiern sowie das Zutrinken oder -prosten⁸ in Wirtshäusern zum Gegenstand des staatlichen Regulierungswillens⁹.

In der Armenpolitik spannte sich die Bandbreite obrigkeitlicher Erlasse zwischen einfachen normativen Dienstanweisungen an das armenfürsorgerische Personal (Bettelvögte, Nachtwächter, Landreiter etc.) über umfassende städtische oder territoriale Armenordnungen bis hin zu Reichspoliceygesetzen auf¹⁰.

5 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 93.

6 Vgl. ebd., S. 96, 97 [Zitat], 104.

7 BÄHLCKE, *Landesherrschaft, Territorien und Staat* (2012), S. 28.

8 KRÜNITZ, Art. »Trinken« (1846), S. 113, mit dem Absatz über das Zutrinken.

9 Vgl. HÄRTER, *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung* (1993), S. 84; ISELI, *Gute Policey* (2009), passim. Die genannten Beispiele finden sich auf S. 45–49, 50–57, 62–69, 80–83.

10 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 98.

Die Herrscher des Alten Reiches konnten ebenso armen- und policeyrechtliche Verfügungen treffen, also zu Normsendern werden, wie es den Herzögen oder den städtischen Räten möglich war – freilich mit unterschiedlichen Hoheitsgebieten und Reichweiten. Im Rahmen der Delegation von Herrschaftsbefugnissen an Verwaltungseinheiten, wie zum Beispiel den Policey-Kommissionen auf Reichs- und territorialherrschaftlicher Ebene, wurden jene zu Normsendern im engeren Sinne, ohne dabei mit umfassenden herrschaftlichen Befugnissen ausgestattet zu sein. Sie handelten im Auftrag der Reichs- oder Landesregierungen und leiteten ihre Befugnisse aus den zugewiesenen Rechten ab¹¹.

Ebenso verschieden wie die Normsender waren die Adressaten der Regelungen. Zu Normempfängern konnten sowohl Arme¹², spendenbereite Bürger oder städtische Wirtsleute¹³ als auch fürsorgerische Einrichtungen mit ihren einfachen und leitenden Angestellten sowie Ehrenamtlichen werden¹⁴. Ebenso zählten zu der letzten Gruppe das städtische Personal, wie die städtischen Tor- oder Nachtwächter, sowie die Armen- und Bettelvögte, deren Aufgabenbereiche teilweise oder vollständig in den Bereich der Bettelpolicey entfielen. Primär lagen ihre Aufgaben, auf die sie normativ mit ihren Amtseiden und Dienstinstruktionen verpflichtet waren, in der Bekämpfung des starken Bettels¹⁵. Ähnliches galt auch für Militärs und paramilitärische Landreiter, die unter landesherrlicher Verfügungsgewalt standen und situativ mit bettelpoliceylichen Aufgaben betraut waren¹⁶. In landesherrlichen Verfügungen wurden in erster Linie die städtischen Obrigkeiten zu Normadressaten. Die Landesregierungen reichten Verantwortlichkeiten an die Räte weiter

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. exempl. die Quellengattung der Armenordnungen, aber auch der Anweisungen seitens des armenfürsorglichen Personals oder die Hausordnungen verwahrender Einrichtungen, wie den Zucht- und Arbeitshäusern.

13 Vgl. exempl. (a) zu den spendenbereiten Bürgern: die obrigkeitlichen Verordnungen gegen die unordentliche Almosenspende, aber auch steigerbaren Formen der (zwangsweisen) Eintreibung von Spenden, z. B. über Subskriptionslisten: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria Friedrich, 10. Juni 1767; Nr. 916, Friedrich Franz I. an Schelfrichter L. Amsel, 7. März 1789; LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Friedrichs Rescript an Obristen von Plessen, 23. Aug. 1787; (b) zu den Wirtsleuten und Herbergierern, wegen der Einquartierung Fremder: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 8936, Ergänzung zur Verordnung Herzog Friedrich mit der Anordnung in dem *Wirthshaus öfterere visitationes in Absicht auf die fremden anzustellen*, 25. Okt. 1765; Nr. 6696, Verordnung Friedrich [insbesondere aber den *Krügern und Herbergierern auf dem Rathhause deutlich vorlesen*], 20. März 1773; Nr. 939, Mandat Friedrich, 14. Sept. 1775 (mit dem beiliegenden Bericht); Nr. 11649, Anordnung an die Husaren *an allen Orten, in Krügen oder sonstigen Schlupfwinkeln der Bettler und Vagabonden nach deren Aufenthalt* zu suchen, 2. Mai 1801; Nr. 6722, Verordnung zur Bekämpfung von Betteln und Vagabundentum, Friedrich Franz I., 17. Dez. 1805, oder Pro Memoria Friedrich Franz I. an den Rat der Altstadt, 17. Dez. 1805; vgl. auch SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), S. 437.

14 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9469, Armenvogt-Eid Friedrich Prahl, 25. Juni 1775; Nr. 3465, Nachtwächter-Eid des Martin Geertz, 29. Jan. 1799; StadtA Lud., Nr. 14447, Armenvogt-Eid Peters, 6. Jan. 1848, zu den Eiden des armenfürsorglichen sowie des städtischen Personals, das im engeren oder weiteren Sinne mit Aufgaben aus dem Bereich des Armen- und Bettelwesens betraut war, oder auch den Anweisungen an das Personal in den Einrichtungen zur Regulierung würdiger und unwürdiger Armut.

15 Vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 86–94.

16 Vgl. ebd., S. 93f.

und eröffneten sich damit nicht zuletzt die Möglichkeit, die Schuld für bestehende Durchsetzungsdefizite an subordinierte Obrigkeiten weiterzugeben. Dies darf aufgrund des Repräsentationsbedürfnisses herzoglicher Regierungen und ihrem Willen zur Inszenierung als bewusster Akt gedeutet werden¹⁷. Indem auch die Reichspoliceygesetze armenpolitische Aspekte erfassten und die Landesregierungen auf die Einhaltung dieser in ihrem Territorium hinwirken mussten, können ebenso die Herzöge als Normadressaten im weiteren Sinne bezeichnet werden¹⁸.

3.4.1.1. Rechtliche und anverwandte Theorien

Bevor es im Konkreten um die verschiedenen Ebenen der rechtlich-normativen Räume geht, die auf die armenpolitische Situation in Mecklenburg bis ins 19. Jahrhundert einwirkten, sollen zwei Lehren vorgestellt werden, die als theoretische Durchdringung der Problemstellung in enger Wechselwirkung mit der armenpolitischen Normgebung standen und Einfluss auf den Bruch der Armenpolitik um etwa 1800 nahmen¹⁹: zum einen die Rechtswissenschaft, zum anderen die naturrechtlichen Staatszwecklehren.

Dies kann freilich nur exemplarisch und in enger Ausrichtung an der Relevanz für armen- und bettelpolitische Problemstellungen geschehen. Die Ebene der präskriptiven Normsetzung wird hier vor allem untersucht, indem zeitgenössische Strömungen als ihr direktes Ergebnis erfasst werden. Für die Erfassung der zentralen Lehren, die sich auf die armenpolitischen Debatten und Zielsetzungen auswirkten, muss der Blick über den mecklenburgischen Raum hinausgehen. Im Kern geht es nicht um die Beleuchtung zentraler mecklenburgischer Persönlichkeiten, sondern lediglich um die Ausweisung der zeitgenössischen Lehren, die in Beziehung zu armenpolitischen Belangen standen. Dass sie in Mecklenburg und vor allem in den untersuchten Orten rezipiert wurden, ist kaum nachzuweisen. Ihre Rezeption wird vielmehr aus den Niederschlägen der Lehren in der armenfürsorgerischen Praxis sowie der Existenz der entsprechenden Lehr- und Forschungsschwerpunkte in den mecklenburgischen Landeshochschulen gefolgt.

3.4.1.1.1. Rechtswissenschaft

Die Rechtswissenschaft beschäftigte sich unter spezifisch juristischen Gesichtspunkten mit dem Armutsproblem, was angesichts der zunehmenden Verrechtlichung der Armenfürsorge und des Bettelwesens seit dem 16. Jahrhundert kaum verwundert. Dabei ging die zeitgenössische Rechtswissenschaft seit dem 17. Jahrhundert weit über die bloße Rezeption und Kommentierung des Römischen Zivilrechts hinaus und entwarf eine eigene

¹⁷ Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 52, 54.

¹⁸ Vgl. ALBRECHT, Fürsorge und Wohlfahrtswesen (2005), S. 426.

¹⁹ Vgl. WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2005), S. 31; vgl. hierzu Kap. 2.1.3. Armenpolitik im 18. und 19. Jahrhundert: Kontinuitäten und Zäsuren.

»Rechtstheorie der Armen und Bettler«²⁰. Eine zentrale Bedeutung nimmt in diesem Zusammenhang die Schrift des protestantischen Juristen Ahasver FRITSCH (1629–1701) ein²¹, der mit seinem »Tractatus de mendicantibus validis« aus dem Jahr 1659 ein breit rezipiertes Werk der zeitgenössischen Rechtstheorie veröffentlichte²². Als Rechtsquellen dienten dem Traktat die Heilige Schrift, das justinianische Recht sowie die Reichs- und Landesgesetze. Während das Werk die Zuständigkeiten und Arten der Armenfürsorge fixierte, die Differenzierung zwischen würdiger und unwürdiger Armut vornahm, Techniken starken Bettels und des Zugriffs auf ihn sowie exemplarische Einzelfälle vorführte, bestand die Neuheit in der frühen Herleitung von staatlichen Pflichten in der Armenversorgung²³. Im Rekurs auf die allgemeine Christenpflicht zur barmherzigen Versorgung hebt er gleichermaßen den Fürsten (*princeps*) und die städtische Obrigkeit (*magistratus*) hervor, die dieser Aufgabe im Besonderen verpflichtet waren. So fällt auf, dass FRITSCH zwar als Jurist das Traktat verfasste, aber in seiner Argumentation eher philosophisch-theoretisch denn dezidiert juristisch blieb²⁴. Für seine Rezeption in Mecklenburg liegen der Studie keine Belege vor.

Der Umstand, dass sich seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts rechtswissenschaftliche Entwicklungen hinsichtlich der *Cura pauperum* feststellen lassen, zeigt, dass es sich dabei keinesfalls allein um das Ergebnis der Aufklärung handelte, sondern mit seinen Wurzeln weit vor den Übergang zur Moderne zurückreicht²⁵.

3.4.1.1.2. Naturrechtliche Staatszwecklehren

Der Begriff des Naturrechts meint die Rechtsvorstellung von einem natürlichen Recht (lat. *ius naturae*), das dem gesetzten Recht übergeordnet ist. Während die Ursprünge der Rechtsphilosophie bis in die Antike reichen, erfuhr sie im Zuge der Aufklärung eine Umdeutung und gewann wesentlich an politischer Bedeutung²⁶. Vertreter des früh aufgeklärten Naturrechts waren Hugo GROTIUS (1583–1645) und Samuel VON PUFENDORF (1632–

20 WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2005), S. 23f., 24 [Zitat].

21 ANEMÜLLER, Art. »Ahasver Fritsch« (1878), S. 108f.

22 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 118; WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2005), S. 24, 51f.

23 WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2005), S. 52f.; vgl. auch Kap. 2.3.2. Arme Menschen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft; Kap. 3.2.1. Die Bedeutung der Wirtschaft im Rahmen der (Armen-)Politik, v. a. mit den Ausführungen zu J. STEUART und A. SMITH.

24 WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2005), S. 54.

25 Vgl. Kap. 3.3.2.1. Die Landesuniversitäten und ihre akademischen Lehren, zum Einfluss der Aufklärung auf die Umwertungsprozesse von Arbeit und Armut.

26 Vgl. WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2005), S. 54.

94)²⁷. Der Niederländer Hugo GROTIUS und seine Schüler entwickelten ein Naturrecht, das die Jurisprudenz mit der niederländischen Strömung des Lipsianismus verband. Über Samuel VON PUFENDORF gelangte das Naturrecht schließlich ins Reich²⁸.

Auch mit dem neu ausgerichteten Naturrecht wurden die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen von Armut im 17. und 18. Jahrhundert stärker in den Fokus der Reformbemühungen gerückt und eine langfristige Abkehr von primär desintegrierenden Maßnahmen eingeleitet. Obwohl der repressive Charakter der Fürsorge in vielen Lehren vor allem wegen der geringen Effektivität in der Kritik stand, wurde er dennoch kaum grundsätzlich in Frage gestellt²⁹.

Im Einklang mit den kameralistischen, aber auch den aufklärerisch-reformerischen Diskursen wurde die Pflicht des Staates stärker betont, die Armut (nicht die armen Menschen) zu bekämpfen³⁰. Das ältere deutsche Naturrecht³¹ hatte dabei eine Armutstheorie herausgearbeitet, die zugleich eine politische Legitimationsfunktion für den »aufgeklärt-absolutistischen« Staat erfüllte. So bedurfte die zunehmende Zentralisierung des Fürsorgewesens einer theoretisch-juristischen Absicherung, die der Staat im Naturrecht fand. Die Kongruenz, die zwischen der naturrechtlichen Armutstheorie und der zunehmenden Verstaatlichung armenfürsorgerischer Regulierung bestand, endete etwa in den 1790er Jahren. Naturrechtliche Autoren begannen nun dezentrale Lösungen zu entwerfen. Insbesondere das jüngere deutsche Naturrecht habe das staatliche Konzept der Arbeitsbeschaffung abgelehnt und vielmehr auf private Initiativen der Armutsbewältigung gesetzt³². Klaus WOHLRAB macht drei Gründe für diesen Wandel der naturrechtlichen Armutstheorie aus, dessen Ausgangspunkt in dem »Verlust der politischen Funktion des Naturrechts als Staats- und Gesellschaftstheorie des Ancien Régime« gelegen habe³³: Zum Ersten werde seit dieser Zeit zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft unterschieden, was zum Zweiten eng mit dem Aufkommen wirtschaftsliberaler Ideen verklammert gewesen sei. Drittens habe sich die naturrechtliche Staatszwecklehre zu einer Lehre entwickelt, die das staatliche Wirken zu begrenzen suchte und somit in direktem Gegensatz zu dem umfassenden Herrschaftsanspruch der Obrigkeit stand³⁴.

Auch an den mecklenburgischen Landesuniversitäten wurden die reichsweit vertretenen naturrechtlichen Staatszwecklehren rezipiert. Seit 1772 wurde das Natur- und Völkerrecht an der mecklenburgischen Universität in Bützow gelehrt³⁵. Mit seiner Schrift »Über die Schicklichkeit der Aufwandsgesetze« aus dem Jahr 1782 formulierte der hier

27 BRESSLAU, Art. »Pufendorf, Samuel« (1888), S. 701; HÄLSCHNER, Art. »Grotius, Hugo« (1879), S. 767.

28 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 101.

29 Vgl. HARTER, Recht und Armut (2005), S. 119.

30 Vgl. ebd.

31 WOHLRAB, Armut und Staatszweck (1997), S. XIII–XVII. Während das ältere deutsche Naturrecht hier die Strömung in der Phase des »aufgeklärten Absolutismus« meint, wird das jüngere deutsche Naturrecht zur beherrschenden Strömung seit den 1790er Jahren.

32 Vgl. ebd., S. 55–64.

33 Vgl. ebd., S. 38.

34 Ebd.

35 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 142.

ansässige Natur- und Völkerrechtsprofessor Samuel Simon WITTE zentrale Thesen über das Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Damit griff WITTE wesentlichen Gedanken der liberalen Theorie des 19. Jahrhunderts und somit auch den Positionen Hegels vor³⁶. Insbesondere seit der Wiedervereinigung der Bützower und der Rostocker Universität 1789 gewann die Jurisprudenz an Bedeutung. Dies spiegelte sich vor allem in der Berufungspolitik der Rostocker Hochschule wider, da auf die fünf juristischen Lehrstühle vor allem ausgewiesene Vertreter des Rationalismus und Naturrechts berufen wurden. Hierzu zählten zum Beispiel Adolf Dietrich WEBER (1753–1817) oder Adolf Felix Heinrich POSSE (1760–1825)³⁷. Während WEBER in seinem Hauptwerk »Über Injurien und Schmähschriften« aus dem Jahr 1793 bzw. 1800 die Notwendigkeit politischer Meinungsfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetz formulierte, grenzte POSSE in seiner Schrift »Über Staatseigentum in deutschen Reichslanden« aus dem Jahr 1794 das Konzept der Staatssouveränität von der Fürstensouveränität ab³⁸.

3.4.1.2. Die rechtlich-normativen Räume: Reich bzw. Bund, Territorien und Städte

Während die oben benannten Lehren – nämlich die Rechtswissenschaft im Allgemeinen und die naturrechtlichen Staatszwecklehren im Speziellen – Einfluss auf die Gesellschafts- und Armutsdiskurse und damit auf die obrigkeitlichen Argumentationsspielräume nahmen, gilt es des Weiteren die drei Untersuchungsorte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz in ihren rechtlich-normativen Räumen zu verorten. Die Teilherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz werden dabei als Einheit erfasst³⁹. Ziel ist es dabei nicht, eine abschließende rechtlich-normative Raumbestimmung vorzunehmen, sondern auch hier ist die Darstellung eng am Thema der Armenpolitik auszurichten.

Drei Schwerpunkte werden in den folgenden Unterabschnitten gesetzt, die sich in zunehmend verengender Perspektive der Darstellung zentraler rechtlich-normativer Räume annehmen: Erstens wird Mecklenburg im Rechtsraum des Reiches vorgestellt, zweitens werden die Rechtsräume Mecklenburgs und die anderer Territorien in ihrer Kooperation und Konkurrenz in Armen- und Bettelfragen ausgewiesen. Drittens folgt die Darstellung der mecklenburgischen Städte mit besonderer Berücksichtigung der drei untersuchten Orte.

36 Vgl. ebd., S. 143; vgl. zu Leben und Bildungsweg S. S. WITTES: Koppe, Simon Witte (1783), pag. 197–201; vgl. auch das Immatrikulationsverzeichnis der Universität Rostocks, 26. April 1756, und den Eintrag im Catalogus Professorum Rostochiensium.

37 Vgl. zu Leben und Bildungsweg A. F. H. POSSE: vgl. Eintrag im Catalogus Professorum Rostochiensium.

38 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 103f.

39 Vgl. Kap. 3.1.2. Der landespolitische Raum.

3.4.1.2.1. Mecklenburg im Rechtsraum des Reiches

Seit dem Lindauer Reichsabschied von 1497 bündelten sich die wesentlichen Prinzipien und Instrumente der obrigkeitlichen Armenpolitik in der Reichspoliceygesetzgebung, die durch Reichsstände und Kaiser auf den Reichstagen beschlossen und zu einer reichsweit geltenden Rahmengesetzgebung geformt wurde. Wesentliche Impulse gingen dabei auch von den Reichsstädten und den Territorien im Südwesten des Reiches aus, da manche bereits die Bettelproblematik in eigenen Policeygesetzen zu regeln gesucht hatten, wie beispielsweise Nürnberg im Jahr 1487⁴⁰. Insofern wirkten sich auch territoriale und städtische Gesetzgebungen im Armenwesen auf die Policeygesetze des Reiches aus⁴¹.

Der Reichsabschied von 1497 schrieb erstmals zentrale Policymaterien reichsgesetzlich fest⁴² und etablierte die rechtliche Differenzierung zwischen würdigen Armen und starken Bettlern. Ebenso wurde ein reichsweites Bettelverbot verfügt sowie die Arbeits- und Ausbildungspflicht für Kinder eingeführt⁴³. Im Laufe des 16. Jahrhunderts fügten diverse Reichspoliceyordnungen weitere Grundsatznormen hinzu, die bereits in den Entwürfen seit 1521 existierten und in den Ordnungen von 1530, 1548 und 1577 ergänzt und ausgeweitet wurden⁴⁴. Unklar ist, zu welchem Zeitpunkt genau der Wille auftrat, die Reichsabschiede in spezifischen Policeyordnungen zu bündeln. Das Ziel dieses Vorhabens hingegen scheint dafür umso klarer: Die Vereinigung in einer Ordnung sollte die Durchsetzungskraft der Normen steigern⁴⁵. Neben der ›Constitutio Criminalis Carolina‹ von 1532 waren sie die bedeutendsten Justizgesetze des Alten Reiches und blieben in der Version von 1577 bis zum Ende des Alten Reiches 1806 in Kraft⁴⁶. Doch auch über das Ende des Alten Reiches hinaus lassen sich erhebliche Parallelen und Kontinuitäten des entstehenden Sozialrechts und der modernen Sozialpolitik zur frühneuzeitlichen Armenpoliceygesetzgebung feststellen. Insbesondere ihren repressiven Charakter verlor die Armenpolitik dabei zunächst keinesfalls⁴⁷.

⁴⁰ Vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (1993), S. 104f.

⁴¹ Vgl. DERS., Recht und Armut (2005), S. 98f.

⁴² Vgl. DERS., Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (1993), S. 71f.; WAGNER, Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit (2005), S. 38–41. Folgende Ordnungsmaterien wurden dabei behandelt: Münzwesen, ständisch gestufte Kleiderordnung, Aufwand bei der Ausgestaltung von Hochzeiten und anderen Festen, Qualitätsnormen für den Tuchverkauf, Beschäftigung von Narren, Musikern, Spielleuten, Armen- und Bettelwesen, Zigeuner, Zutrinken/Trinken (seit 1577), Bettelmönchtum, Notarwesen, Wucher und Fürkauf, Gotteslästerung, Qualitätsnormen für den Weinverkauf.

⁴³ Vgl. auch Kap. 2.2. Die soziale Typisierung von Armut: würdige Arme und starke Bettler.

⁴⁴ ALBRECHT, Fürsorge und Wohlfahrtswesen (2005), S. 428; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 99.

⁴⁵ HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 99; DERS., Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (1993), S. 61.

⁴⁶ Vgl. DERS., Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung (1993), S. 73.

⁴⁷ Vgl. DERS., Recht und Armut (2005), S. 122.

Mit der Reichspoliceyordnung von 1577 verfügte Kaiser Rudolf II. in § 27 wesentliche armenpolitische Inhalte, auf welche die Territorien des Reiches und die Kommunen als Rahmenregelung verpflichtet waren – in enger Anlehnung an bestehende Ordnungen seit Beginn des 16. Jahrhunderts⁴⁸. So heißt es hier⁴⁹:

Wir wollen auch / das eyn yede Oberkeyt der Bettler / unnd anderer müssiggenger halben / eyn ernstlichs einsehens thue / damit niemants zu betheln gestatt werde / der nit mit schwacheyt oder gebrechen seins leibs beladen / und deß nit nottürftig sey. Item das auch der bettler kinder / so sie ir brodt zuverdienen geschickt sein / von inen genommen / und zu den handwercken / oder sunst zu diensten geweist werden / damit sie nit also für unnd für dem bettel anhangen. Item das auch die Oberkeyt versehung thüe / das eyn yede Stadt und Commun / ire armen selbst erneere und underhalte / unnd den frembden nit gestattet / an eynem jegklichen ort im Reich zu betheln / unnd so darüber solche starcke bettler befunden / sollen dieselben / vermöge der recht / oder sunst / gebürlich gestrafft werden / andern zu abscheüwe und exempel [...].

Damit wurde die Zuständigkeit der Kommunen in der Armenpflege fixiert. Indem sich die Obrigkeiten aber das Recht auf Visitationen in den kommunalen armenpflegerischen Institutionen einräumten, um zu gewährleisten, dass sie allein zu *gütigen barmhertzigen sachen gekert* würden, sicherten sie sich umfassende »Normgebungs-, Organisations- und Aufsichtskompetenzen«⁵⁰. Mit der Möglichkeit, dass Kommunen, die mit allzu vielen unversorgten Armen belastet waren, Bettelkonzessionen ausstellen konnten, wurde eine Regulierungsstrategie auf Reichsebene festgeschrieben, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im mecklenburgischen Raum wie auch in den anderen Territorien des Reiches das primäre Versorgungskonzept darstellten⁵¹.

Entsprechend lassen sich zwei Normadressaten der reichspoliceylichen Bestimmungen ausmachen. Zum einen wurden *deß Reichs underthanen* zu Normempfängern, worunter die gesamte Bevölkerung des Reiches zu fassen ist, gegebenenfalls auch einzelne Stände

48 Vgl. exempl. Karl V., Römischer Keyserlicher Maiestat Ordnung und Reformation guter Policy im Heyligen Römischen Reich. Augsburg 1530 [Druck: Mainz 1531], § 34.

49 Rudolf II., Der Römischen Keyserlichen Maiestat reformirte und gebesserte Policy Ordnung zu befürderung gemeines guten, bürgerlichen wesen und nutzen. Frankfurt 1577, § 27.

50 Ebd.; HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 99; DERS., *Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung* (1993), S. 105.

51 Rudolf II., *Der Römischen Keyserlichen Maiestat reformirte und gebesserte Policy Ordnung zu befürderung gemeines guten, bürgerlichen wesen und nutzen*. Frankfurt 1577, § 27; HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 99f.; vgl. zu der Abschaffung der Bettelerlaubnis seit etwa dem letzten Viertel des 18. Jhs.: (a) Mecklenburg mit Schwerin: BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 185f.; SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), S. 198–208; (b) Rostock: KRÜGER, STRASSENBURG, *Armenfürsorge in Rostock 1804–1822* (2002), S. 511, 517; auch exempl. (c) Holstein mit Kiel: StadtA Kiel, *Armenfreunde*, Nr. 6, *Die Verhinderung des Straßenbettels und des Bettelns der Kinder*, 1793/1867; Nr. 326, *Ablieferung der Armenleichen an das Theatrum anatomicum*, 1793; Nr. 432, *Gründung der Spar- und Leihkasse 1796/1799*; SIEVERS, STUKENBROCK, »Christliches Wohlwollen und braver Bürgersinn« (1993), passim; (d) Hamburg: GROLLE, *Armenfürsorge in der Krise* (2004), passim; aber auch allgemein: BRIETZKE, *Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit* (2000), passim.

oder Schichten, ebenso Berufsgruppen⁵². Zum anderen wurden auch die landesherrlichen Obrigkeiten des Reiches selbst zu Normadressaten. Hierzu zählten neben den Reichsständen auch die Herren und Ritter ohne Reichsstandschaft. Ihnen wurde die Pflicht auferlegt, dass sie⁵³

derselben alles ired innhalts [der Policyordnung] bey peen und straff / in einem jeden artickel verleibt / geborsamlich und festiglich für euch selbst gelebet / und die ewern dahin weiset / und vermüget / diese unsere Reformation und Ordnung bey vermeidung derselben straffen / also unverbrüchlich zuhalten / und dero nachzukommen.

Die Reichspolicyordnungen konnten aufgrund der großen regionalen Unterschiede nicht alle Einzelheiten regeln und übertrugen daher die entsprechende Zuständigkeit 1555 auf die Reichskreise. Hier stellten sich ähnliche Probleme ein, so dass einzig der fränkische Reichskreis eine gültige Policyordnung vertrat. Der niedersächsische Reichskreis, zu dem auch Mecklenburg gehörte, verzichtete hingegen auf dieses Recht und reichte die Aufgabe an die Einzelterritorien weiter⁵⁴. Die Reichspolicyordnung diente dabei als Vorbild⁵⁵. Während die Territorialgewalt den Reichsgesetzen grundsätzlich subordinated und auch in Policesachen nur in dessen Rahmen auszuüben war, blieb die tatsächliche Normdurchsetzung dennoch aufgrund fehlender Exekutivkompetenzen ein erhebliches Problem auf Ebene des Alten Reiches⁵⁶. So bestanden keine reichsweit agierenden Policyorgane, die eine Voraussetzung für die umfassende Normverwirklichung gewesen wären. Der Reichstag war auf die Normumsetzung durch die Territorien angewiesen⁵⁷.

Im 16. Jahrhundert erließ Mecklenburg selbständig vier Policyordnungen, nämlich in den Jahren 1516 und 1542, 1562 und 1572, wobei sich die Ordnungen aus den Jahren 1542 und 1572 auf die direkt vorhergehende Ordnung bezogen. In den Erlass der Ordnungen waren die Theologieprofessoren der Rostocker Universität eingebunden, da sie im Rahmen ihrer Tätigkeit die Verabschiedung von Verordnungen gegen Bettler von 1571 und 1584 und die Einführung der Armenkollekten von 1584 begleiteten⁵⁸. Erstaunlich ist vor allem das frühe Datum der ersten Policyordnung, da sie verabschiedet wurde, bevor der Reichstag zu einem förmlichen Beschluss gekommen war⁵⁹. Die Herzöge leiteten ihre Policyordnung mit einer zweistufigen Begründung für ihr Tätigwerden ein: Zum einen rekurrerten sie auf die Beschwerden ihrer Untertanen, die sich über *mißgebruck vnnd vn-*

52 HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung (1993), S. 127; Rudolf II., Der Römischen Keyserlichen Maiestat reformirte und gebesserte Policy Ordnung zu befürderung gemeines guten, bürgerlichen wesen und nutzen. Frankfurt 1577, Prolog.

53 Ebd.

54 GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policy« (1996), S. 249–252.

55 Vgl. KRÜGER, Die fürstlich-mecklenburgischen Policy-Ordnungen des 16. Jahrhunderts (1996), S. 133.

56 Vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung (1993), S. 66, 127 u. 131; – zur Kritik des Begriffs der Normdurchsetzung vgl. LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), passim.

57 Vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung (1993), S. 131.

58 Vgl. ASCHE, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule (2000), S. 85.

59 Vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung (1993), S. 134.

ordeninge beklagten und die der Abhilfe bedurften. Zum anderen handelten sie zum *gemeynen besten vnnnd nutte to mergliker vorbinderinge, nadelye vnd schaden vnnnd vorwustinge vnser steder vnd lande*⁶⁰.

Die Regelung des Armen- und Bettelwesens zählte dabei zu denjenigen Policy-materien, die erst in der deutlich ausgeweiteten Ordnung von 1562 normativ geregelt wurden⁶¹. Kersten KRÜGER konstatiert, dass die Policyordnung von 1562 »mit geradezu erdrückender Deutlichkeit [...] den gewachsenen staatlichen Anspruch, nicht durch den vervierfachen Umfang, sondern vor allem durch neue Bereiche der Gesetzgebung« belege⁶². Mit ihren Regelungen des Armen- und Bettelwesens bewegten sich die mecklenburgischen Herzöge in der Rahmengesetzgebung des Reichstags und integrierten damit diese in ihre territorialen Bestimmungen⁶³. Für Mecklenburg lassen sich die armenpolitischen Normen, die auf reichsrechtlicher und seit 1562 auf territorialer Ebene implementiert worden waren, in ihrer Grundkonzeption bis in das 19. Jahrhundert hinein nachweisen (Kommunalisierung, Arbeitsverpflichtung, Bettelverbote etc.)⁶⁴.

Die territorialen und städtischen Armengesetzgebungen bauten die Armenpolicy mit Maßnahmen und Gesetzen weiter aus, während in der Normdurchsetzung zum Teil erhebliche Defizite bestanden. Parallel dazu bildeten die Reichspolicygesetze eine wesentliche Grundlage, um ein umfassendes Verständnis für die normative und argumentative Praxis zu entwickeln. Das erste Mal wurden die armenpolitischen Normen konsensuell zwischen Kaiser und Reichsständen festgeschrieben und wirkten rund 300 Jahre rechtlich und weit darüber hinaus in ihrer praktischen Relevanz fort⁶⁵. War mit der Armen- und Bettelgesetzgebung ein gesamtgesellschaftliches Problem in den Blickpunkt von Kaiser und Reichsständen geraten, das auf der Ebene der Territorien bzw. der Kommunen bewältigt werden sollte, war eine gleichförmige normative Grundlage notwendig geworden, die die gemeinsamen und wesentlichen Prinzipien festschrieb. Die schwere Belastung der Armenpflege, die die landesherrlichen und städtischen Kassen außerdem stark beanspruchte, machte es zur Voraussetzung, dass Versorgungspflichten und Verantwortlichkeiten fixiert wurden⁶⁶.

60 Albrecht VII. und Heinrich V., Die Polizeiordnung von 1516 (Mecklenburg). Abgedruckt in: GROTH, Die Entstehung der mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516 (1892), S. 151–321 [Edition: S. 279–302], Prolog.

61 Vgl. KRÜGER, Die fürstlich-mecklenburgischen Policy-Ordnungen (1996), S. 139f.

62 Ebd., S. 147.

63 Vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung (1993), S. 127.

64 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, als eine Landesordnung des Teilerzogtums Mecklenburg-Schwerins; LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin, 11. Feb. 1788.

65 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 99f.

66 Vgl. ebd., S. 99.

3.4.1.2.2. Die Rechtsräume Mecklenburgs und angrenzender Territorien

Im Folgenden gilt es, den armenpolitischen Rechtsraum Mecklenburgs zu bestimmen und in Beziehung zu anderen Territorien zu setzen. Konkret geht es um die Kooperationen und Konflikte zwischen den territorialen Herrschaftsräumen, die sich rund um die Regelung des Armen- und Bettelwesens entwickelten und damit zugleich den grenzüberschreitenden Diskurs der Armenpolitik beschreiben. Dieser Unterabschnitt soll folgende drei Fragen beantworten: Inwiefern berührten und beeinflussten sich erstens die Rechtsräume der Herzogtümer hinsichtlich ihrer normativen Regulierungen im Rahmen der Bettelpolicy? Wann kooperierten zweitens die landesherrlichen Regierungen, wenn es um die Verfolgung gemeinsamer Ziele ging? Und drittens: Aus welchen Gründen gerieten sie in Konflikt miteinander?

Da vor allem die Interessen benachbarter Territorien und Städte kollidierten⁶⁷, sollen für die Teilherzogtümer Schwerin und Strelitz exemplarisch Holstein und Brandenburg(-Preußen) sowie die wirtschaftlich starke Stadt Lübeck in den Blick genommen werden. Während der Rechtsraum der mecklenburgischen Territorien auf den Umgang mit allen auswärtigen Bettlern überprüft wird, stehen in den benachbarten Herzogtümern – neben allgemeinen Bestimmungen zum Umgang mit Bettel – hauptsächlich heimatrechtliche Fälle im Fokus, die Menschen aus Mecklenburg betrafen⁶⁸.

Die rechtsräumliche Beziehung der Territorien im Alten Reich war hinsichtlich der Armenpolitik durch zwei wesentliche Inhalte bestimmt. Neben der Verfolgung und Verwahrung bzw. anderweitigen Bestrafung von Zigeunern und mobilen Bettlern, die unerlaubterweise in die Lande kamen und sich zwischen den verschiedenen Territorien bewegten, traten die Herzogtümer wegen der gegenseitigen Ausweisungen und den zu klärenden Versorgungsfragen würdiger Armut in Verhandlung miteinander⁶⁹. Dies galt auch für die beiden Teilherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die in armenpolitischen Fragen autark und unabhängig voneinander auftraten. Vereinzelt lassen sich jedoch auch Verordnungen nachweisen, die von den beiden Herzögen der mecklenburgischen Linien gemeinsam verabschiedet wurden. Dies scheint insbesondere aufgrund der gemeinsamen Grenze relevant gewesen zu sein⁷⁰.

67 Vgl. exempl. LandesA S-H, Abt. 65.3 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen für das Herzogtum Lauenburg, Nr. 223, Landesacta betr. eine starke Zigeunerbande, welche sich in den mecklenburgischen und lauenburgischen Landen aufhält (1754), Bericht Holsteinische Geh. Räte an Lüneburgsche Geh. Räte, 4. Feb. 1754, zur zeitgenössischen Problematisierung der Bettlerverfolgung in grenznahen Regionen; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 8936, Patentverordnung Friedrich, 6. Feb. 1765; Beylage zu den Mecklenburgischen Nachrichten, 14. St., 7. April 1786.

68 Im Folgenden wird also nur die territoriale Ebene berücksichtigt.

69 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 106f.; vgl. StadtA HL, Mairie Lübeck, Nr. 93, L'Auditeur au Conseil d'Etat Commissaire spécial Police à Lübeck, Brief an den Rat von Rhena, 25. Feb. 1811.

70 Vgl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2680, Friedrich Franz I., Circular wegen der vorzunehmenden General-Visitation wider das lose Gesindel, die mit dem regierenden Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz [...] verabredet worden war.

Seit dem beginnenden 16. Jahrhundert galt mit der Kommunalisierung des Armenwesens der Grundsatz des Heimatrechts⁷¹. Er bestimmte die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, wer für die bedürftigen Armen zu sorgen hatte. Alle anderen galt es aus der Fürsorge auszuschließen und in den Verwahranstalten unterzubringen, um ihr gemeinschaftsschädigendes Verhalten zu unterbinden⁷².

Das Heimatrecht war somit auf landesherrlicher Ebene zu einem Instrument der Abwehr mobiler Armer geworden, das würdige Arme und starke Bettler gleichermaßen betraf. Das Mittel der Bewältigung von fremder Armut bestand in der Abschiebung in das Territorium, aus dem der Arme gebürtig stammte. Diese wurde organisatorisch in den sogenannten Bettelschüben durchgeführt, in denen fremde Bettler gruppenweise über die Landesgrenzen verwiesen wurden⁷³. Um Kosten zu sparen, wurde nur im Krankheitsfall ein Karren für den Transport genutzt. In der Regel sollten die Armen aber zu Fuß und möglichst ohne Übernachtungen über die Grenzen verbracht werden⁷⁴. Wenn sie aus dem Territorium verwiesen wurden, mussten sie vorher die Urfehde schwören und geloben, nie wieder unerlaubt die mecklenburgischen Lande zu betreten⁷⁵. Hatten sie sich hingegen wiederholt in das Land begeben oder waren während ihres unrechtmäßigen Aufenthalts innerhalb der mecklenburgischen Grenzen krimineller Handlungen überführt worden, waren die Landreiter angewiesen, sie entweder direkt zu erschießen oder an das Landesarbeitshaus auszuliefern⁷⁶. Während die gesetzten Normen in ihrer Wirkmächtigkeit ohnehin stets an einer erheblich abweichenden Realität gemessen werden müssen⁷⁷, erfuhren die heimatrechtlichen Bestimmungen in der Aufklärung eine deutliche Umwertung. Die geübte Praxis wurde zunehmend als inhuman verurteilt⁷⁸.

Die Brisanz, die den Konflikten in Bettel- und Vagabundenfragen innewohnte, basierte im Wesentlichen auf den Folgen, die aus der Versorgungs- bzw. Verwahrungsverantwortung erwuchsen. Neben den Kosten, die der Rücktransport über die Grenze verur-

71 Vgl. Kap. 2.1.2.1. Kommunalisierung.

72 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 101, 106f.

73 Vgl. ebd., S. 107; MEYER, Art. »Schub, Schubtransport« (1909), S. 50.

74 Vgl. auch StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, Abs. III. Wegen der Anwendung eines zu Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabonden, errichteten HusarenCorps, § 8; vgl. hierzu auch LandesA S-H, Abt. 65.3 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen für das Herzogtum Lauenburg, Nr. 223, Landesacta betr. eine starke Zigeunerbande, welche sich in den mecklenburgischen und lauenburgischen Landen aufhält, 8. April 1754, mit dem einliegenden Bericht an die Geh. Räte der Regierung, 5. April 1754.

75 LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 157, Befehl an Oberst von Restorff, 28. Juni 1792 mit dem beiliegenden Eid für die entlassenen Zuchthausinsassen.

76 LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1276, Beamten zu Schwerin an Christian Ludwig II., 21. Dez. 1745; Nr. 1277, Edikt Christian Ludwig II., 1. Aug. 1746.

77 Vgl. Kap. 3.4.2. Der ordnungspolitische Raum: Normdurchsetzung. Hier geht es neben den theoretisierenden Überlegungen um einen Abgleich von Normsetzung und Normdurchsetzung.

78 ALBRECHT, *Fürsorge und Wohlfahrtswesen* (2005), S. 426f.; vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 107; SCHUBERT, *Duldung, Diskriminierung und Verfolgung* (2005), S. 64–68.

sachte⁷⁹, war die Unterbringung starker Bettler in Verwahranstalten sowie die Integration der würdigen Armen teuer und aufgrund ohnehin sehr begrenzter Kapazitäten nicht umfassend möglich⁸⁰. Immer wieder wurde die Frage um die Fürsorge- und Verwahrungsverantwortung zum Gegenstand territorialer Auseinandersetzungen, welche Regierung für die mobilen Gruppen verantwortlich war. Dies galt vor allem für Vagabunden, die zu den Heimatlosen gehörten und per se keinem Territorium zuzuweisen waren⁸¹. Während also eine Fürsorge- aber auch Verwahrungsverantwortung ein wesentliches Element der Bettelbekämpfung darstellte, blieb die Bereitschaft der Territorien, sich im Fall strittiger territorialer Zugehörigkeiten der würdigen Armen und der starken Bettler anzunehmen, gering ausgeprägt⁸². Die Verteidigung finanzieller Interessen bedeutete die Demonstration herrschaftlicher Durchsetzungsstärke⁸³.

In Zusammenhang mit den hohen Kosten der Verwahrung von Gefangenen in den Zuchthäusern darf auch die Begnadigungspraxis der landesherrlichen Regierungen während des 18. und 19. Jahrhunderts gesetzt werden. So finden sich in der Verwaltungsüberlieferung des Dömitzer Zucht- und Arbeitshauses einige Vorschläge des Zuchthauspersonals zur Entlassung einiger Häftlinge, die die Landesregierung angefordert hatte. Von den im Mai 1800 vorgeschlagenen acht zu begnadigenden Personen sollten sechs im weiteren Verlauf aus Mecklenburg ausgewiesen werden⁸⁴. Zu diesen kamen drei weitere Personen, die aufgrund ihrer psychischen Krankheiten verwahrt worden waren und ebenso nach Ende ihrer Unterbringung in ihre *heimath* außerhalb Mecklenburgs entlassen werden sollten⁸⁵. Auch für das Jahr 1819 sind neun Personen benannt, die anlässlich des herzoglichen Geburtstags begnadigt werden sollten. *Da sie auf Sicherheit in ihre Heimath und zu ihren Familien zurückkehren* würden und entsprechend keine Gefahr mehr für die mecklenburgischen Lande darstellen würden, schien eine Entlassung aus Perspektive des Zuchthauspersonals vertretbar⁸⁶.

Um den Stellenwert der begnadigten Menschen, die aus dem Ausland bzw. anderen deutschen Territorien kamen, bemessen zu können, müsste eine umfassende Auswertung der Insassenlisten unter Berücksichtigung der Herkunftsorte der einzelnen Gefangenen geleistet werden. Der hohe Anteil an Begnadigungen auswärtiger Insassen muss grundsätzlich an den hauptsächlich auswärtigen Herkunftsorten der Verwahrten relativiert werden, was hier nicht geleistet werden kann. Der hier präsentierte Befund ist ein Schlaglicht, das allerdings die spannende Frage nach den Motiven in der Auswahl der begnadigten Personen darstellt. So scheint der Aspekt der finanziellen Belastung für die Einrichtung

79 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1275, Rechnung für den Transport des Zigeuners C. Dahnhoff und seiner Frau sowie ihrer drei Kinder über die Grenze durch den Policy-Reiter Witte, 30. April 1754 (3 Reichstaler und 32 Schillinge).

80 Vgl. exempl. StadtA Lud., Nr. 185, Bericht über das Land-Arbeits-Haus durch Oberinspektor Spruch, 29. Dez. 1864; HÄRTER, Polizei und Strafrecht (2005), S. 1107.

81 Vgl. LERCHE, Alltag und Lebenswelt von heimatlosen Armen (2009), S. 59f.

82 HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 113.

83 Vgl. Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung.

84 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 164, Zuchthaus-Direktion an Friedrich Franz I., 31. Mai 1800.

85 Ebd., Zuchthaus-Direktion an Friedrich Franz I., 31. Mai 1800 [*wahnsinnig[e] Personen*].

86 Ebd., Zuchthaus-Direktion an Friedrich Franz I., 3. Dez. 1819.

eine wesentliche Rolle gespielt zu haben, der in vermeintlich engem Zusammenhang mit der Ausweisung der Insassen aus dem Land in Anschluss an die Haftstrafe stand. Sobald die Inhaftierten nach Verbüßung ihrer Strafe ohnehin aus dem Land verwiesen wurden, konnte die Sicherheit des mecklenburgischen Gemeinwesens keinen Rechtfertigungsgrund mehr darstellen. So heißt es in einem Brief des Zuchthauspersonals an die landesherrliche Regierung unter Friedrich Franz I.: Da in *Ansehung ihrer* [der begnadigten Zuchthausinsassen] *Entlassung keine Bedienpflichtigkeit eintritt*, da sie auf jeden Fall das Land verließen, entstünden keine Nachteile. Hinzu kam für alle Insassen, dass argumentativ ihre Unbrauchbarkeit für das Institut angeführt wurde, da sie zur Arbeit nicht im Stande schienen⁸⁷. Die finanzielle Belastung wurde auf diese Weise nicht durch den eigenen Beitrag der Inhaftierten kompensiert, das mecklenburgische Gemeinwesen profitierte nicht von der kostenintensiven Verwahrung.

Die Argumentationen im Territorien übergreifenden Diskurs über heimatrechtliche Fragen und Streitfälle konnten dabei aber deutlich milder ausfallen und auf Motive, wie das doch ansonsten so gute Verhältnis, rekurrieren. Dies tat der konfrontativen Wirkung jedoch keinesfalls einen Abbruch. So beschwerte sich auch Lübeck bei der mecklenburgischen Landstadt Rhena, dass jene *eine Weibespersohn, namens Wichmann, nebst fünf Kindern und einigen Sachen* über die mecklenburgische Grenze in das Lübeckische Gebiet gebracht hatte. *Das bestehende gute nachbarschaftliche Vernehmen hätte es wohl erwarten lassen, daß die Aussetzung dieser familie auf hiesiges Gebiet, den sie auf keine Art und Weise angefordert*, unterlassen oder zumindest – im Falle der rechtmäßigen Ausweisung – eine Mitteilung gemacht hätte⁸⁸. Unter Androhung der Einschaltung höherer Instanzen warnte die Polizeikommission Lübecks vor der erneuten Zurücksendung sowie weiteren derartigen Aktionen⁸⁹.

Wie unerwünscht bettelnde und mobile Menschen aus anderen Territorien oder dem Ausland waren, lässt sich an den Grenzschildern und Warntafeln zwischen den Herzogtümern ablesen, die jeden mit Brandmarkung, Staupenschlag, Arbeitsstrafe oder sogar dem Tode bedrohten, der ohne Genehmigung das Land betrat⁹⁰. Im Mai des Jahres 1801 verabschiedete der regierende mecklenburgische Herzog des Schweriner Landesteils, Friedrich Franz I., eine Landesordnung, die unter anderem die Konkretisierung der Regelungen zur Behandlung fremder Bettler und Zigeuner betraf⁹¹. Diese standen im Verdacht, sich

87 Vgl. ebd.

88 StadtA HL, Mairie Lübeck, Nr. 93, L’Auditeur au Conseil d’Etat Commissaire spécial de Police à Lübeck an den Rat von Rhena, 25. Feb. 1811.

89 Ebd.

90 Vgl. exempl. zum Schweriner Landesteil: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesamter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801; vgl. exempl. zum Strelitzer Landesteil: StadtA Neu., Repositur I, Nr. 81, Karl I., Landesverordnung wegen Abstellung der Betteley, Verpflegung einheimischer Armen und Abwehrung der auswärtigen bettler und Vagabonden, 12. Sept. 1798, Artikel I Von den Local-Armen-Cassen, § XXIX, S. 19; vgl. auch ALBRECHT, Fürsorge und Wohlfahrtswesen (2005), S. 428.

91 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesamter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801; vgl. ebd., Epilog. Die Landes-

durch Bettel und vermeintlich strafbares Verhalten zu ernähren⁹². Die Aufstellung der Schilder wurde in Abschnitt 2, § 3 der Verordnung geregelt: *Zur Abhaltung solcher schädlichen und gefährlichen Menschen, sollen an den Gränzen und Landstraßen, vor den Krügen und an sonstigen schicklichen Orten, überall und auf Kosten der Grundobrigkeit, Warnungstafeln errichtet werden*⁹³. Die Warntafeln markierten damit den landesherrlichen Rechtsraum ganz plastisch und bedeuteten ein Moment der Grenzbildung und -fixierung, die zugleich zu einem Ausdruck sich verdichtender Staatlichkeit wurden⁹⁴.

Die Maßnahme, an den mecklenburgischen Grenzen Warnschilder zu befestigen, um mobile Bettlergruppen vom Grenzübertritt abzuhalten, bildete keine Innovation des 19. Jahrhunderts⁹⁵. So ist auch ein Blechschild überliefert, das vermutlich zwischen 1709 und 1735 an den Landstraßen im mecklenburgischen Raum aufgestellt wurde⁹⁶. Neben einem abgebildeten Zigeuner am Galgen findet sich der folgende Text⁹⁷:

Alle auswärtigen Betteljuden und Zigeuner, sie mögen mit Gesundheitspässen versehen sein oder nicht, so sich unterstehen werden, ins Hertzogthum Mecklenburg einzuschleichen, und darin betroffen werden, die sollen ohne einzige Gnade aufgehängt werden. Dergleichen Strafe haben auch zu gewarten, so von verdächtigen Örttern ohne richtige Gesundheitspässe sich mit Gewalt oder heimlich einschleichen und dringen wollen. Dahero dieses zur Warnung gesetzet, sich davor zu hüten.

Während die Warntafeln vor allem dem Zweck gewidmet waren, die Verordnungen und normativen Folgen unberechtigten Aufenthalts und Bettels unter den Normadressaten (Betteljuden, Zigeunern, mobilen Bettlern) stärker publik zu machen, darf auch hier von einem eher begrenzten Erfolg des intendierten Normzwecks ausgegangen werden. Die hohe Analphabetenquote unter den mobilen Bettlern dürfte die Wirkung deutlich geschmälert haben⁹⁸, obwohl die Abbildung des gehängten Mannes neben dem Schriftbild in Zusammenhang mit der bekannten Ächtung fremden Bettels einen Kontext schufen, der für die Zeitgenossen verstehbar wurde⁹⁹. Jenseits ihrer Effizienz dienten die Warn-

verordnung von 1801 baut auf verschiedenen anderen Normtexten auf, die während des Untersuchungszeitraums erlassen worden sind: 30. Nov. 1763, 23. Juni 1779, 17. Dez. 1783, 13. Mai 1793, 19. März 1796.

92 Ebd., Abs. II. In Ansehung der Abhaltung und Behandlung fremder Bettler und des losen Gesindels, §§ 1 bis 8. Abs. III. Wegen der Anwendung eines zu Reinhaltung des Landes, von Bettlern und Vagabonden, errichteten Husarencorps, §§ 1 bis 21, befasst sich vor allem mit den Anweisungen an das landesherrliche Personal, das mit der Verfolgung starken Bettels betraut war.

93 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, Abs. II. In Ansehung der Abhaltung und Behandlung fremder Bettler und des losen Gesindels, § 3.

94 Vgl. BAHLCHE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 10–12, zu den Grenzen und Grenzdiskursen, Staatsgebiet und Staatsgewalt.

95 Vgl. auch ebd., § 1, wo auf vorherige Verordnungen gleichen Inhalts hingewiesen wird.

96 Vgl. STEINBRUCH, Blech in Akten – eine rostige Warnungstafel (2003), S. 194.

97 LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1266, Warnungstafel für die Betteljuden und Zigeuner, zwischen 1709 und 1735; vgl. auch ebd., Nr. 344 u. 345.

98 Vgl. ALBRECHT, Fürsorge und Wohlfahrtswesen (2005), S. 428; HÄRTER, Polizei und Strafjustiz (2005), S. 1010.

99 Vgl. auch HÄRTER, Polizei und Strafjustiz (2005), S. 1012.

tafeln den Landesobrigkeiten zur Inszenierung ihrer Durchsetzungsstärke vor den Landeseinwohnern, indem sie sich allgemein sichtbar einem Problem des Gemeinwesens annahmen und zugleich ihre Normsetzungs- und Normkontrollkompetenz vorführten¹⁰⁰. Gleichzeitig bildete die Errichtung der Vagabunden- und Zigeunerstöcke entlang der Grenzen der Herzogtümer ein Moment der territorial-übergreifenden Zusammenarbeit in Policeyfragen, da sie auf Absprachen zwischen den Landesregierungen gründeten¹⁰¹.

Grundsätzlich wurden in den benachbarten Territorien ähnliche armen- und bettelpoliceyliche Bestimmungen verfügt. Gemäß § 24 der holsteinischen Landespoliceyordnung von 1737 wurden ebenso Warntafeln an den Grenzen befestigt, um fremde Bettler von dem Betreten des Herzogtums abzuhalten. Die Texte, die auf den Tafeln zu lesen sein sollten, waren nicht einheitlich, sondern Gegenstand innerterritorialer Kontroversen zwischen den verantwortlichen Kräften der Bettelpolicey. Damit wird der Fall zu einem wertvollen Beispiel für eine Normdiskussion auf präskriptiver Ebene¹⁰².

In Holstein wurde beispielsweise am Ende des 18. Jahrhunderts die Frage zur Diskussion gestellt, wer überhaupt Normadressat sein sollte. Während zuerst die *Zigeuner, Landstreicher und fremde[n] Bettler* als Adressaten denkbar waren, die mit der Einweisung in das Zuchthaus zu Neumünster bedroht werden sollten, entschied man sich aufgrund des allzu offensichtlichen Durchsetzungsdefizits dagegen. Die Verwahrung und Verhängung der Arbeitsstrafe fände tatsächlich *so selten und so spät erst Anwendung, daß an der wahrheit gezweifelt* und die *bettelej nicht gehemmt wird, da fast immer erst der transport derselben versucht werden muß*¹⁰³. Vielmehr suchte man stattdessen den fremden Bettel durch ein Verbot zur Spendenauseilung einzudämmen, machte also damit die holsteinischen Einwohner zu den Normadressaten und ließ eine Strafe von bis zu fünf Reichstalern für unerlaubte Almosenausteilung verhängen¹⁰⁴. Somit wird dieser Fall zu einem eindrücklichen Beleg dafür, wie sich die Normdurchsetzung auf den Normsetzungsprozess auswirkte.

In realpolitischer Abwägung erkannte die holsteinische Regierung am Ende des 18. Jahrhunderts den geringen Nutzen, den eine Norm brachte, die allein auf die Bettler zielte¹⁰⁵. Dies gründete zum einen auf der Überlegung, dass Normbefolgung doch immer hinter die Verfolgung grundlegender Lebensbedürfnisse zurücktreten musste. Selbst die Androhung des Todes – wie es für das mecklenburgische Territorium nachweisbar ist¹⁰⁶ – bot immerhin die Chance für mobile Bettler, unentdeckt zu bleiben und zeitweilig Ver-

100 Vgl. DERS., *Recht und Armut* (2005), S. 113.

101 Vgl. auch DERS., *Polizei und Strafrecht* (2005), S. 1010–1012; vgl. auch Kap. 4.3.5.2. Zur Bedeutung des *Schutzes* und der *Sicherheit* im armenpolitischen Diskurs, zum »Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge für den Preußischen Staat«, der über Preußen hinaus auch in Mecklenburg verbreitet wurde.

102 Carl Friedrich, *Hochfürstliche Schleswig-Holsteinische Verordnungen wegen gänzlicher Abstellung des eingerissenen fremden und unordentlichen Bettels*. Neustadt 10. Sept. 1732 und Kiel, 7. Jan. 1737; vgl. SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 17.

103 LandesA S-H, Abt. 11 Regierungskanzlei (Obergericht) zu Glückstadt, Nr. 10585, Amt Neumünster an Friedrich Christian II., 10. Nov. 1796.

104 Ebd.; vgl. SCHMIDT, *Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke* (2010), S. 437.

105 Vgl. Härter, *Recht und Armut* (2005), S. 96.

106 DORN, »Not kennt kein Gebot« (2008), passim.

sorgung zu finden. Zum anderen wird die holsteinische Verordnung zum seltenen Zeugnis davon, dass die normsetzende Obrigkeit um die mangelhafte Normdurchsetzung wusste und die Folgen für ihre Außenwirkung reflektierte. Neben der abschreckenden Wirkung, die fehlging und damit die eigentliche Funktion der Warnschilder unterhöhlte, stand eine derartige Schwäche der landesherrlichen Regierung im Widerspruch zum Interesse des vormodernen Staates, sich als durchsetzungsstark zu inszenieren. Indem die Schilder aber an den Landesgrenzen und Landstraßen aufgestellt wurden, zielte der Text ebenso auf die mobilen Bettlergruppen, die – so sei es thesenhaft unterstellt – nicht mehr aus Angst vor Strafen, sondern wegen der vermeintlich geringen Spendenbereitschaft der Einwohner von dem Betreten des Landes abgehalten werden sollten. Hätten allein die Bürger die Normadressaten dargestellt, hätten auch kostengünstigere Medien (Zeitungen, Aushänge etc.) zur Verfügung gestanden.

Mit der Überwachung der territorialen Grenzen und grenznaher Gebiete waren eigens hierfür angestellte Landreiter, sogenannte Husaren, betraut, die von den Landesobrigkeiten unterhalten wurden und diesen somit direkt unterstellt waren. Im Jahre 1801 wurde die Aufstellung eines 33 Mann starken Husarencorps in Mecklenburg festgelegt¹⁰⁷. Desesen Aufgabe bestand im Wesentlichen in der Abhaltung des fremden starken Bettels¹⁰⁸:

Die Husaren werden [...] täglich und nach der ihnen von der Behörde von Zeit zu Zeit zu ertheilenden besondern Anweisung, alle in den Grenzen ihres Bezirks befindliche Landstraßen, Haupt- und Nebenwege, die daran und abgelegenen Höfe, Dörfer und Meiereien, auch die Städte bereiten, und alles betroffene oder ihnen nachgewiesene lose Gesindel und fremde Bettler anhalten und auf dem kürzesten Wege zum nächsten [...] Amte [...] bringen.

Insgesamt lassen sich unterschiedliche Strafmaße für die graduell unterschiedlichen Vergehen während des Untersuchungszeitraums 1750 bis 1840 nachweisen, die in den Verordnungen zur Regulierung des unerwünschten fremden Bettels festgeschrieben waren. Dabei lässt sich keine lineare Entwicklung nachzeichnen, die von einer steten Verschärfung oder Lockerung der Policygesetzgebung im Umgang mit Bettlern und Zigeunern zeugt. Vielmehr ergibt sich ein wechselhaftes Bild, das von verschärfenden und abmildernden Momenten im Strafmaß geprägt war¹⁰⁹. Ebenso regelmäßig sind auch Beschwerden über die nicht umgesetzten Befehle überliefert¹¹⁰.

Deutlich erkennbar hingegen ist eine Dynamisierung in der Normsetzung im Rahmen bettelpolicylicher Bewältigungsversuche, wenn sich die Territorien ob potentieller Fluchtbewegungen fremden Gesindels in Gefahr wähnten, sobald ein angrenzender Herrschaftsbereich seine Gesetzgebung verschärfte. Der dynamisierte Prozess in der Gesetzge-

107 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, Abs. II. In Ansehung der Abhaltung und Behandlung fremder Bettler und des losen Gesindels, § 7; Abs. III. Wegen der Anwendung eines zu Reinhaltung des Landes, von Bettlern und Vagabonden, errichteten Husarencorps, § 1.

108 Vgl. ebd., Abs. III. Wegen der Anwendung eines zu Reinhaltung des Landes, von Bettlern und Vagabonden, errichteten Husarencorps, § 7.

109 Vgl. HÄRTER, Policy und Strafjustiz (2005), S. 640.

110 Vgl. Kap. 4.1.3. Städtische Einrichtungen, armenfürsorgerisches und städtisches Personal.

bung soll anhand eines Beispiels vorgeführt werden, in dem sich die holsteinische Regierung durch die Publikation eines verschärften Bettler- und Zigeunermandats in den mecklenburgischen Landen veranlasst sah, ebenfalls im Rahmen der Bettelpolicy tätig zu werden¹¹¹. So wurde in den mecklenburgischen Landen am 12. Februar 1754 ein Patent erlassen, nach dem sich alle *Zigeuner* und das *rottierte liederliche Gesinde* binnen vier Wochen aus den mecklenburgischen Landen entfernen sollten, um *weiteren Unheil und Schaden mit Nachdruck vorzubeugen*. Ansonsten sollten sie mit Leibes- oder Todesstrafe belegt werden¹¹². Da sich nun Holstein als ein *so starck mit Mecklenburg gränzendes Hertzogthum* in seiner *Sicherheit gefährdet* sah und seine Landeseinwohner im Zuge der scharfen mecklenburgischen Verordnung nicht der *Gefahr exponieren* wollte, von Bettler- und Zigeunerhorden überlaufen zu werden, erließ die Regierung den Befehl, bereits bestehende Verordnungen im Land verbreiten zu lassen¹¹³.

Wie im Falle der Absprachen unter benachbarten Territorien zur Regelung gegenseitiger Auslieferungen wurde die Verfolgung von mobilen Bettlern zu einem politischen Gegenstand, dessen Umsetzung auf die reichsweite Zusammenarbeit angewiesen war. Vagierende Arme konnten sich schon allein aufgrund der territorialen Zersplitterung des Reiches, aber auch der geringen Zahl vorhandener Exekutivorgane leicht dem Zugriff des Staates entziehen¹¹⁴. Während das Bettelwesen territoriale Konflikte rund um die Verantwortlichkeit zur Versorgung¹¹⁵ bzw. sichernden Verwahrung einzelner Bettler und Bettlergruppen¹¹⁶, oder auch der konkreten Grenzverläufe und Jurisdiktionen sowie der Finanzierung der kostenintensiven Warntafeln verursachte¹¹⁷, bedeutete zugleich die Territorien übergreifende Kooperation einen Moment der herrschaftsübergreifenden Verdichtung in wesentlichen Fragen der Policy¹¹⁸.

Einen deutlichen Eindruck von der Notwendigkeit, herrschaftliche Einzelinteressen zur Bewältigung bettelpolicylicher Aufgaben zu überwinden, gibt das Gesuch der Strelitzer Regierung um Unterstützung bei der Verfolgung einer Zigeunerbande im Jahr 1717, die sich zwischen dem mecklenburgischen und dem märkischen Territorium aufhielt. Die

111 LandesA S-H, Abt. 65.3 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen für das Herzogtum Lauenburg, Nr. 223, Landesacta betr. eine starke Zigeunerbande, welche sich in den mecklenburgischen und lauenburgischen Landen aufhält, 8. April 1754, mit dem einliegenden Bericht an die Geh. Räte der Regierung, 5. April 1754.

112 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2665, Patentverordnung Christian Ludwig II., 12. Feb. 1754.

113 LandesA S-H, Abt. 65.3 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen für das Herzogtum Lauenburg, Nr. 223, Landesacta betr. eine starke Zigeunerbande, welche sich in den mecklenburgischen und lauenburgischen Landen aufhält, 8. April 1754.

114 Vgl. auch HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 111.

115 Vgl. exempl. zu Konflikten Mecklenburg-Schwerins mit Holstein: LandesA S-H, Abt. 65.2 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen 1730–1849, Nr. 6452, Aufnahme und Unterhalt fremder Vagabunden und Bettler, Liste von 316 Insassen im Glücksstädter Zuchthaus, 13. April 1802.

116 Vgl. exempl. zu Konflikten Mecklenburg-Strelitz mit Brandenburg-Preußen: GStA PK, I HA Geheimer Rat, Rep. 49 Fiscalia, K1, Nr. 7, passim.

117 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1416, Akte wegen eines weggehauenen Pfostens mit einem Warnungsbrett wider die Landstreicher, Bericht an Friedrich, 19. Mai 1781; HÄRTER, *Polizei und Strafrecht* (2005), S. 1010–1012.

118 Vgl. HÄRTER, *Polizei und Strafrecht* (2005), S. 1010–1012.

Zigeuner wussten um die begrenzten Chancen der Milizen, außerhalb des mecklenburgischen Hoheitsgebiets und Rechtsraums auf die Bande zuzugreifen. Die Strelitzer Regierung suchte nach einer dauerhaften Lösung, in der der Überwindung der Bettlerproblematik zwingend eine höhere Bedeutung als den herrschaftlichen Rechten beigemessen werden musste. – Dies gilt freilich in einem Fall, in dem die Strelitzer Regierung um die Genehmigung bat, in das preußische Gebiet eindringen zu dürfen¹¹⁹:

Da sich nun noch vielmehr an anderen Orten auf deren Märkischen und Mecklenburgischen Gränzen befinden, und sich also hauffen, daß [...] die Einwohner im Lande [...] Unfug, Raub und Diebereyen zu gewahren haben, auch alle Districts gemachte Veranstaltung, da man so oft es angemeldet wird, die Zigeuner zu verjagen, sich zwar angelegen seyn lässt, selbige aber dennoch jedes mahl ihre Sicherheit an einen Viertel oder halben Stunde über die Gränzte finden, den angezielten Zweck wol nicht eher erreichen werden, bis man dieselbe gesamte Hand verfolge, und aus ihren Schlupfwinkeln vertreibe.

Wollte man den mobilen, in diesem Fall auch vermeintlich gefährlichen Bettel nachhaltig bekämpfen, dürften diese Menschen *auf denen Gränzen weiter keine Sicherheit oder Aufenthalt finden, sondern getilget und beyderseitiges Land davon gesäubert werden*¹²⁰. Preußen lehnte diesen Vorstoß mit großer Deutlichkeit ab und deutete die Forderung, Zigeunerbanden auch jenseits mecklenburgischer Grenzen verfolgen zu dürfen, geradezu als Affront. Denn

Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, dero höchsten Ortes es an nichts ermangeln zu lassen, genügt sind, was zu vertreibung und ausrottung dergleichen räuberischen Gesindes erfordert wirdt, keines weg es gestatten werden, daß dasselbe in den hiesigen Landen [...] Sicherheit finde, also haben auch Seine Königliche Majestät alles erforderete [...] geleistet.

Wenn hingegen die Strelitzer Miliz *dergleichen Beystandes bedurffen*, so könnte sie die *an dehnen jeden Ortes commandierenden königlichen Officierem adressieren*. Ein selbständiges Handeln Strelitzer Soldaten im preußischen Gebiet sei hingegen untersagt¹²¹. Der Zweifel an der herrschaftlichen Durchsetzungsstärke, der implizit in dem Drängen nach Eingriffsbefugnissen im preußischen Rechtsraum unterstellt wurde, war nicht zu dulden und stand dem vermeintlichen Fortkommen in der Bekämpfung des mobilen Bettels entgegen.

Bereits ein Jahr zuvor, im Herbst des Jahres 1716, war es zum Konflikt um die Verfolgung einer kleinen Zigeunergruppe von zehn bis 15 Menschen durch die Strelitzer Miliz bis weit in märkisches Gebiet hinein gekommen. Dabei hatten die mecklenburgischen Landreiter zwei Männer *ohne Noth* erschossen und sich damit *unbarmherzig der blut schuld strafbar gemacht*¹²². Auch dürften sie ausschließlich in äußerster Not und im Fall eines akut flüchtigen Delinquenten die Grenzen überqueren und bettelpoliceylich tätig werden, was zunächst die Bedeutung dieses reichsweiten Politikums und die Dringlichkeit der

¹¹⁹ Vgl. GStA PK, I HA Geheimer Rat, Rep. 49 Fiscalia, K1, Nr. 13, Hilfsersuche von Mecklenburg-Strelitz bei der Verfolgung von Zigeunergruppen im Grenzgebiet, Nov. bis Dez. 1717, Preußische Regierung an die Strelitzischen Geh. Räte, 4. Dez. 1717.

¹²⁰ Ebd., Strelitzische Geh. Räte an Preußische Geh. Räte, 24. Nov. 1717.

¹²¹ Ebd.

¹²² Vgl. GStA PK, I HA Geheimer Rat, Rep. 49 Fiscalia, K1, Nr. 7, Preußische Geh. Räte an Strelitzische Geh. Räte, Entwurf, o. D. [1716].

Regulierung gerade trotz bestehender machtpolitischer Interessen unterstreicht¹²³. Denn in Ausnahmen war das grenzüberschreitende Handeln eben doch möglich. Auf jeden Fall wären die verfolgten Straftäter der lokalen Jurisdiktion zu übergeben und dürften nur so lange in dem *guten und nothwendigen Verwahrsam* gehalten werden¹²⁴. In diesem Fall kam erschwerend hinzu, dass neben dem Verstoß gegen alle Punkte der Vereinbarung die besondere Brutalität und Unbarmherzigkeit in den Blickpunkt preußischer Kritik geriet. Neben der Tötung der Männer waren den Frauen *alles an pferden, fahrwerck, haab und kleidern so unbarmherzig genommen worden, daß den wiebern nicht das geringste auf dem leib gelaßen worden war*¹²⁵.

Wie es sich in den territorialen Bestimmungen über den Umgang mit Zigeunern und Bettlern in der Festlegung des Strafmaßes bereits angedeutet hat, bestanden in der Zusammenarbeit bei der Verfolgung mobiler Bettlergruppen Probleme, die sich jenseits repräsentativer Bewahrung von Hoheitsrechten ansiedelten. In dem Moment, in dem auswärtige Militärs in fremdem Rechtsraum agierten, verletzten sie potentiell die rechtlichen Bestimmungen, wenn sie diejenigen Ziele verfolgten, auf die sie per Eid von ihrem Auftraggeber, dem mecklenburgischen Landesherrn, verpflichtet waren.

3.4.1.2.3. Die Rechtsräume der Städte in Mecklenburg

Die oben beschriebenen Konflikte im Bereich des Heimatrechts wurden nicht nur zwischen den Territorien des Reiches ausgefochten. Da die heimatrechtlichen Bestimmungen eine Versorgung würdiger Armut in den jeweiligen Heimatkommunen vorsahen, traten Streitigkeiten auch zwischen den Städten innerhalb eines Territoriums auf. Immer wieder führte die Frage zum Konflikt, wie ›Heimatkommune‹ definiert wurde und ab welchem Zeitpunkt ein ehemals Einheimischer sein Anrecht auf Versorgung in der Geburtsstadt verlor. Die normative Grundlage und Rahmengesetzgebung zur Regelung des innerterritorialen Bettels und der Versorgungszuständigkeiten bilden die Armen- und Bettelordnungen des Landes, die in den kommunalen Ordnungen der Städte entsprechend aufgegriffen wurden¹²⁶.

Der Begriff der Fremdheit wurde in den kommunalen Verordnungen detailliert ausgelegt. Nur wer einem ganzen Katalog von Anforderungen gerecht wurde und somit als einheimischer und würdiger Armer galt, konnte auf Versorgung hoffen. So heißt es etwa in § 10 der ›Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin« aus dem Februar 1788¹²⁷:

¹²³ Vgl. ebd., (a).

¹²⁴ Vgl. ebd., (b) und (c).

¹²⁵ Vgl. GStA PK, I HA Geheimer Rat, Rep. 49 Fiscalia, K1, Nr. 7, Preußische Geh. Räte an Strelitzische Geh. Räte, Entwurf, o. D. [1716].

¹²⁶ Vgl. exempl. für den Untersuchungszeitraum LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin, 11. Feb. 1788.

¹²⁷ Vgl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin, 11. Feb. 1788, pag. 8.

Die aber [...], [die] aus andern Ländern oder auswärtigen Meklenburgischen Örttern hieher gekommen sind, werden als Arme hier nicht geduldet. [...] Ohne solche, auf Verlangen vorzuzeigende, obrigkeitliche Bescheinigung [ihrer Heimatstadt] wird keiner, dessen rechtmäßiger Erwerb und unbedenklicher Aufenthalt nicht über alle Bezweifelung hinausgesetzt ist, in hiesiger Stadt gelitten, vielweniger unter die institutmäßigen Armen aufgenommen, sondern sofort weggeschaffet.

Anders als in den Landesordnungen galten in kommunaler Perspektive alle Menschen als fremd, die nicht in der Stadt bzw. der Gemeinde geboren waren oder nicht mindestens eine festgelegte Zeit lang vor Ort in Lohn und Brot gestanden hatten. Infolge des Subsidiaritätsgrundsatzes in der Armenfürsorge war die Distinktion zwischen einheimischen und fremden Armen also von unterschiedlichen Momenten bestimmt. Auf Landesebene galt jeder Arme als fremd, der nicht der Landesobrigkeit unterstand und sich unberechtigt im Land aufhielt. In kommunaler Perspektive konnten auch mecklenburgische Einwohner zu Fremden werden, wenn sie ihre Heimat verließen und in einer neuen Stadt auf Unterstützung hofften. Der Aufenthalt fremder Menschen in den Städten wurde damit dezidiert an ihre Fähigkeit geknüpft, sich durch Arbeit zu ernähren. Arbeitsunfähigen oder –unwilligen Menschen sollte der Zugang normativ verwehrt bleiben¹²⁸.

Wie wenig ausgereift diese heimatrechtlichen Regelungen waren und wieviel Spielraum in der Auslegung der normativen Texte blieb, zeigen die zahlreichen Streitigkeiten der Kommunen und die Klagen der städtischen Räte bei den herzoglichen Regierungen wegen verweigerter Unterstützungsleistungen. Insbesondere für das Schweriner Teilherzogtum liegen viele Klagen vor¹²⁹. Um die Brisanz der Konflikte um Versorgungsverantwortlichkeiten aufzuzeigen, wird exemplarisch ein innerterritorialer Streit vorgeführt, der im Mai 1815 rund um Sophia Feldt zwischen den Städten Schwerin und Parchim verhandelt und schließlich durch Friedrich Franz I. im September desselben Jahres entschieden wurde.

Sophia Feldt war eine junge Frau, über deren Alter keine genaueren Angaben gemacht werden. Sie war in Parchim, rund 40 Kilometer südöstlich von Schwerin, geboren worden, und hatte ihre Kindheit bei Stiefeltern verbracht. Diese lebten noch immer in der mecklenburgischen Vorderstadt, während sie selbst nach Schwerin gegangen war, um dort als Dienstmädchen zu arbeiten¹³⁰. Über ihre Erziehung und Kindheit wird aus den Korrespondenzen zwischen den städtischen Räten nur so viel deutlich, dass sie wohl recht verwahrlost aufgewachsen ist. So schreibt der Schweriner Rat, *dass das Mädchen schlecht erzogen ist, und daß sich ihre Vormünder wenig um sie bekümmert haben müssen*¹³¹. Schließlich erkrankte sie während ihrer Anstellung in Schwerin schwer an einer Augenentzündung und wurde arbeitsunfähig. Vor Eintritt ihrer Krankheit hatte sie rund ein Jahr in Schwerin gearbeitet und auch *wegen Treue im Dienst gute Zeugnisse* erhalten. Ihre Erkrankung führte man

128 Vgl. ebd.

129 Vgl. hierzu die weitläufig überlieferten heimatrechtlichen Streitigkeiten und Klagen wegen Wiederaufnahme zur Versorgung armer Menschen. Häufiger Kläger vor der großherzoglichen Justizkanzlei war das Landesarbeitshaus Güstrow, das zur Versorgung heimatloser Einwohner des Herzogtums Mecklenburg verpflichtet war. Vgl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 10, 12, 16–64.

130 Vgl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 12, Bericht des Schweriner Rats an herzogliche Regierung, 17. Mai 1815.

131 Ebd.

dann aber ursächlich doch darauf zurück, dass sie vermeintlich *unreinlich* sei, weil sie es in ihrer Kindheit nicht besser gelernt habe¹³². Aus den Gründen ihrer Arbeitsunfähigkeit wurde sie zur Kategorie der würdigen Armen gezählt und sollte in Fürsorgestrategien integriert werden. Der Streit zwischen dem Schweriner und Parchimer Rat entbrannte nun an der Frage, wer für die Versorgung der jungen Frau finanziell aufkommen sollte: ihr Geburtsort Parchim oder Schwerin als ihr letzter Aufenthaltsort, in dem sie in Lohn und Brot gestanden hatte. Keiner der beiden städtischen Räte sah sich in der Fürsorgepflicht für die junge Frau¹³³.

Auf normativer Ebene wurde der Konflikt insbesondere über den § 5 der *Verordnung wegen Versorgung einheimischer Arme[r] und Abstellung ihrer Bettelei auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel* geführt, die im Mai 1801 durch den regierenden Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz I., erlassen worden war. Dieser Paragraph regelte im Wesentlichen die Versorgungszuständigkeiten der Kommunen und definierte den strittigen Aspekt, wer denn als *eigenthümlicher Armer eines Ortes* galt oder vielmehr gelten musste. Indem jeder Ort als versorgungspflichtig galt, in dem sich die arme Person *daselbst wesentlich auf[ge]halten* hat, blieb die Landesregierung jedoch recht vage und öffnete den Kommunen damit einen nicht unerheblichen Verhandlungsspielraum, den sie zu nutzen suchten, um sich von Fürsorgeverpflichtungen frei zu machen¹³⁴. Umso mehr lohnt der Blick auf die gewohnheitsrechtliche Auslegung der Normtexte.

Der Schweriner Rat versuchte in dem Moment, in dem Sophia Feldt arbeitsunfähig wurde, Tatsachen zu schaffen und sandte die junge Frau mit dem nächsten sogenannten Bettlerschub zurück in ihre Geburtsstadt¹³⁵. Der Rat der Vorderstadt legte daraufhin Beschwerde bei der herzoglichen Regierung ein und ließ die kranke Frau zurück in die Residenzstadt transportieren. Schließlich sollte gemäß des § 5 der landesweiten Konstitution bezüglich des Armenwesens gelten, dass arme und kranke Personen der Fürsorge *ihres letzten Domicilii zur Last* fallen¹³⁶. *Solche Leute* wurden gewohnheitsrechtlich *nicht auf den Schub gegeben*¹³⁷. Der Parchimer Rat forderte nun nicht nur den Rücktransport der kranken Frau, sondern zudem die Erstattung entstandener Kosten. Der Schweriner Rat hielt entgegen, dass Dienstboten und Dienstmädchen keinesfalls dazu zählen kön-

132 Ebd.

133 Ebd., Klage des Magistrats zu Parchim gegen den Magistrat zu Schwerin wegen Wiederaufnahme der blinden Sophia Feldten, 1815.

134 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, § 5. Eine Ausnahme wird dabei für die Leibeigenen festgeschrieben, die mindestens sechs Jahre gedient haben mussten.

135 Vgl. ALBRECHT, Fürsorge und Wohlfahrtswesen (2005), S. 426–428; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 102.

136 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, § 5.

137 LHA Schw., 2.12–2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 12, Rat zu Parchim an Friedrich Franz I., 12. Juni 1815.

nten¹³⁸, da sie sich *wesentlich* in der Stadt aufhalten sollten, um einen Zugang zur Armenversorgung zu erhalten¹³⁹. Ein *wesentlicher* Aufenthalt konnte sich nach Auslegung der Schweriner Obrigkeit keinesfalls auf das Gewerbe der Dienstleute beziehen, da die Anstellungsverhältnisse häufig nur sehr kurz währten. *Sollte jeder Dienstbothe dadurch, daß er hier dient, als einheimischer Armer betrachtet werden, so würde dies die Zahl der hiesigen Armen nicht nur sehr vermehren, [...] sondern auch eine enorme Last für die Kommunen bedeuten*¹⁴⁰. Der Schweriner Rat ließ in der Rechtfertigung seines Vorgehens die Brisanz der jeweiligen Entscheidung erkennen, indem er die Folgen der heimatrechtlichen Bestimmungen aufzählte. Er zeichnete ein Negativszenario mit dem Untergang des Schweriner Armen-Kollegiums, indem *sich alles hierher [...] drängt, um dem herzoglichen Armen-Collegio zur Last zu fallen*¹⁴¹.

In ihrem Urteil stimmte die Regierung dem Rat von Parchim zu und entschied, dass der Schweriner Rat Sophia Feldt nicht hätte ausweisen dürfen¹⁴². Das Gebot der Arbeitssamkeit und das Recht der Menschen, in eine Stadt zu gehen, sobald sie in Lohn und Brot standen, wirkten sich ebenso auf die Pflicht zur Armenversorgung aus. Ohne ihr Anstellungsverhältnis wäre Sophia Feldt – wie es im Übrigen auch ihrem Wunsch entsprach – ausgewiesen und in die Obhut des Parchimer Rats gegeben worden¹⁴³.

Die innerterritorialen Konflikte in armenfürsorglichen Angelegenheiten, die hier anhand eines Beispiels zwischen dem Schweriner und dem Parchimer Rat vorgeführt wurden, zeugen eindrücklich von den Versuchen der städtischen Obrigkeiten, die zum Teil recht unbestimmten heimatrechtlichen Regelungen in Mecklenburg zu nutzen, um ihre eigene Versorgungsverantwortlichkeit zu umgehen. Indem die Städte Verfahren und Kosten (z. B. für den Transport) in Kauf nahmen, um eine – recht wahrscheinlich dennoch eintretende – Fürsorgepflicht zu umgehen, wird die Brisanz der Armenfürsorge für die kommunalen Kassen umso deutlicher.

3.4.2. Der ordnungspolitische Raum: Normdurchsetzung

Armenpolitische Normen sind als Vorschriften oder Ziele zu verstehen, die verbindliche Standards im Umgang mit armen Menschen festlegen und gleichzeitig zum Forum herrschaftlicher Inszenierung werden¹⁴⁴. Mit ihrem Bezug auf die Ziele des Gemeinwesens werden auch armenpolitische Normen von der Funktion bestimmt, Formen des (poli-

¹³⁸ Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 23f., zur Problematik des Hausgesindes und ihrer kurzen Dienstzeiten mit der folgenden großen Gefahr ihres Sinkens in Armut.

¹³⁹ Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, § 5.

¹⁴⁰ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Bericht des Schweriner Rats an herzogliche Regierung, 17. Mai 1815.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 12, Herzogliches Urteil, 2. Sept. 1716.

¹⁴³ Ebd., Rat zu Parchim an Friedrich Franz I., 12. Juni 1815.

¹⁴⁴ Vgl. SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 661.

tischen) Handelns »als notwendig, zulässig oder unzulässig« zu markieren¹⁴⁵. Insbesondere in Gesetzen, den herzoglichen Verordnungen, aber auch in Armen- und Bettelordnungen und Regularien von Armen- und Zuchthäusern geschieht dies auf sehr explizite Weise¹⁴⁶.

Die Gewalt der Rechtsetzung schließt auch in der vormodernen Staatlichkeit die grundsätzliche Möglichkeit ein, gesetztes Recht durchzusetzen. Mit dem Anwachsen der Staatsaufgaben nahmen im Laufe der Frühen Neuzeit ebenso die Mittel fürstlicher Gewaltausübung zu, die gegenüber den mittelalterlichen Herrschern eine enorme Autoritätssteigerung bedeuteten. So verfügte der vormoderne Fürst über eine Vielzahl von Machtmitteln (natürliche Ressourcen, Geld, Amtsträger, Soldaten, stehende Heere etc.), die er auch kurzfristig mobilisieren und zu staatlichen Zwecken einsetzen konnte. So plädiert Joachim BÄHLCKE dafür, die »beträchtlich[e] Kumulation von Macht in der Hand des Fürsten und d[ie] Steigerung seiner Selbstherrschaft [...] [zu erkennen und daher d[ie] letzt[e] Phase des vormodernen, vorkonstitutionellen Staates [...] [als ein] Zeitalter des Absolutismus« zu deuten. Diese neue »Qualität der territorialstaatlichen Souveränität« gelte trotz der starken Widersprüche und Abweichungen¹⁴⁷.

Während mit dem normativ-rechtlichen Raum in erster Linie die Ebene des rechtlichen Rahmens, die Ebene der Normsetzung, erschlossen wurde, die sich auf die Armenpolitik direkt oder indirekt auswirkte, gilt es auch, einen kurzen Blick auf die Normdurchsetzung armenpolicylicher Materien zu werfen¹⁴⁸. Dies soll exemplarisch an Einzelfällen armenpolitischer Normumsetzung dargestellt werden, die sich in den drei Untersuchungsstädten Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz nachweisen lassen. Obwohl die vorliegende Arbeit nicht nach den Zusammenhängen zwischen dem gesprochenen Wort, das eine ganz eigene Realität kreieren konnte¹⁴⁹, und seiner Umsetzung fragt, müssen sie doch in ihrer Bedeutung thematisiert werden. Denn um die Geltung und schließliche Wirkmächtigkeit der argumentativ angeführten Norm erfassen zu können, muss die Realität der Argumentation an der Realität der Aktion relativiert werden. Dies gilt nicht zuletzt, um überhaupt die Bedeutung der Inszenierung in Wort und Argumentationszusammenhang in ihrer (oder vielmehr: trotz ihrer) Diskrepanz zur Tat herausstellen und schärfen zu können¹⁵⁰. Dies kann nicht gelingen, ohne die »Intensivierung vormoderner Staatlichkeit« im zeitgenössischen Kontext zu beleuchten und als einen Faktor der modernen Staatsbildung auszuweisen¹⁵¹. In diesem Sinne ist die ordnungspolitische Raumbestimmung, die hier die Annäherung an eine armenpolitische Realität meint, zunächst durch eine Einbettung in theoretische Bezüge zu gestalten.

145 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 16.

146 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 95f.; Kap. 4.2. Die Quellen der argumentationsgeschichtlichen Methode: zu Auswahl, Wert und Öffentlichkeit. So sind stets die Öffentlichkeiten der jeweiligen Quellen zu berücksichtigen, auf welche Weise in den jeweiligen Dokumenten argumentiert wird.

147 BÄHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 20 [Zitat], 28f., 42.

148 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17.

149 Vgl. auch SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 661.

150 Vgl. KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XXX.

151 FREIST, Absolutismus (2008), S. 35.

In der Forschung rund um den frühneuzeitlichen Territorialstaat, der sich bis zum Ende des Ancien Régime in den modernen Staat verwandelte, bestehen noch immer offene Fragen, wie die festzustellende Modernisierung im Gesamtergebnis an den Einzelbefunden der lokalen, regionalen und territorialen Forschung festgemacht werden kann¹⁵². Achim LANDWEHR weist auf das Paradox hin, das die Debatte um den frühneuzeitlichen Territorialstaat prägt und regelmäßig die Widersprüchlichkeit beleuchtet, aus denen heraus sich der moderne Staat entwickeln konnte: Während sich an grob gesteckten Punkten eine »konstante Aufwärtsbewegung« des moderner werdenden Staates erkennen lasse, bleibe die empirische Verifizierung des Paradigmas im kleinen Untersuchungsformat stets unzureichend. Vielmehr bestehe das Ergebnis der Überprüfung lokaler Verhältnisse in dem »ständige[n] Scheitern und Ungenügen des wachsenden Staates« bei der Umsetzung »selbst gestellte[r] Aufgaben«¹⁵³. Zahlreiche Konzepte aus der Geschichtswissenschaft haben sich dem (erfolglosen?) Versuch gewidmet, alternative Modelle zur Erklärung bestehender Verhältnisse zu etablieren, um den »Absolutismus« zu ersetzen¹⁵⁴.

Jürgen SCHLUMBOHM rückte mit seinen Überlegungen zur problematischen »Einheit des Erlassens und Durchsetzens von Gesetzen« den Aspekt mangelhafter Normdurchsetzung, welcher wiederum das Absolutismus-Paradigma im Kern seiner Ausgangsthese trifft¹⁵⁵, in den Mittelpunkt¹⁵⁶. So gab es auch zeitgenössische Kritik an der Vielzahl obrigkeitlicher Erlasse, die in dem Grad ihrer Wirksamkeit und Durchsetzung angezweifelt wurden. So auch der einflussreiche württembergische Jurist Johann Jacob MOSER (1701–85)¹⁵⁷: *Wie man dann längst in Teutschland das wahre Sprichwort hat: Müntz- und Policy-Ordnungen währten nicht länger, als von zwölf Uhr biß Mittag*¹⁵⁸. Auch auf den großen Umfang zeitgenössischer Kritik rekurrierend¹⁵⁹ stellt Jürgen SCHLUMBOHM die Frage, inwiefern überhaupt von einer Herrschaftsintensivierung als charakteristischem Merkmal »absolutistischer« Gesetzgebung gesprochen werden könne, wenn die »Durchsetzbarkeit«, »Wirkung« oder der »Erfol[g]« der Normen nicht gegeben sei¹⁶⁰. Wenngleich SCHLUMBOHM den Begriff des »Theater-Staates«, des »Etat spectacle« oder des »theatre state« als zu unspezifisch ablehnt, betont er, dass die Verabschiedung von Gesetzen primär aus Gründen der Selbstdarstellung geschah und dem entstehenden Staat somit

152 Vgl. RUBLACK, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis (1997), passim, v. a. S. 375f.

153 LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), S. 148; SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 658.

154 Ausgewählte Theorien seien genannt: DINGES, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung, (1991), passim; DERS., Policyforschung statt »Sozialdisziplinierung«? (2002), passim; DERS., Stadtmutter in Bordeaux 1525–1675 (1988), passim; OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus (1969), passim.

155 Vgl. SCHILLING, Der Absolutismus als »neues Modell«? (2012), S. 196f., (3).

156 Vgl. SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 649.

157 SCHULZE, Art. »Moser, Johann Jacob« (1885), S. 372.

158 MOSER, Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici (1742), § 20, S. 410f., 411 [Zitat].

159 Vgl. SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 652f., 659f.

160 Ebd., S. 650, 652, 655 (hier freilich mit »Nicht-Durchsetzbarkeit«, S. 650, und »Wirkungslosigkeit«, S. 652); RUBLACK, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis (1997), S. 348, 352.

durchaus etwas »Theatralisches« innewohnte¹⁶¹. Die Diskrepanz zwischen Norm und Realität habe zum Alltag gehört und offenbart, dass die Publikation der Gesetze wichtiger schien als die »Absicht, tatsächliches Verhalten zu ändern«¹⁶².

Andererseits: Warum konnte also der moderne Staat am Anfang des 19. Jahrhunderts entstehen, wenn sich der vormoderne Territorialstaat durch das Strukturmerkmal der Unfähigkeit (oder nach SCHLUMBOHM: durch den fehlenden Willen) auszeichnete, seine verfassten Normen umzusetzen¹⁶³? Prägnant fasst es LANDWEHR in der These zusammen, dass der frühneuzeitliche Staat »ein erfolgreiches Modell« war, »das ständig scheiterte«¹⁶⁴. Während SCHLUMBOHM in seinen Überlegungen das Interesse des vormodernen Staates an der Normsetzung hinterfragt und ihre Funktion vielmehr in der wirkmächtigen Setzung als in der – aus moderner Sicht vermuteten – Durchsetzung annimmt, setzt Achim LANDWEHR an einem anderen Aspekt an, um diesem Aspekt der »Absolutismus«-Kritik relativierend zu begegnen. Er geht einen Schritt zurück und hinterfragt, was Durchsetzung von Normen bzw. ihr Fehlgehen überhaupt bedeuten und unterstellt ein weitgehendes Missverständnis von Normsetzung und Normdurchsetzung. So könnten beispielsweise überlieferte Beschwerden über ungehinderten Bettel keinesfalls als Indiz für die Erfolglosigkeit von Normen gewertet werden. In kritischer Reflektion negiert LANDWEHR das Verständnis von Herrschaftsprozessen als eines binären Verhältnisses von Obrigkeit und Untertanen, also von Herrschenden und Beherrschten, aus dem sich allein eine strikte Befolgung aller gesetzten Normen ergeben konnte¹⁶⁵. Vielmehr sei das obrigkeitliche Setzen von Normen als ein Implementationsprozess in ein »Kräftefeld« zu deuten, das durch ein Gegen- und Miteinander aller beteiligten Akteure bestimmt wäre. In Anlehnung an Alf LÜDTKE wird dieses Kräftefeld als ein Raum definiert, in dem »Macht durchgesetzt, Herrschaft begründet oder bezweifelt« wird¹⁶⁶. Im Sinne einer reziproken Einwirkung der Normadressaten auf den Normgeber könnten auch die Beherrschten Einfluss nehmen¹⁶⁷, konstruierten sich doch die Herrscher und ihre Herrschaften erst durch ihre Verfügung über Untergebene¹⁶⁸. Dass es also im Zuge dieses Herrschaftsprozesses zu Widerständen und Spannungen zwischen den Beteiligten kam, wenn es um die Befolgung und Durchsetzung der Normen ging, könne kaum überraschen – und vor allem in der Folge nicht als Misserfolg frühneuzeitlicher Gesetzgebung gedeutet werden. LANDWEHR schlägt in seiner Synthese die Ablösung des Begriffs der Wirksamkeit von Normen und der damit implizierten Möglichkeit ihres Fehlgehens vor und bietet alternativ den Begriff

161 LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), S. 148; SCHILLING, Der Absolutismus als »neues Modell (2012), S. 196f., (3); SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 650, 652, 661.

162 SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 660f., S. 660 [Zitat].

163 LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), S. 148–154.

164 Ebd., S. 148.

165 SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 661.

166 LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), S. 156f.; vgl. LÜDTKE, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis (1991), S. 13.

167 Vgl. RUBLACK, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis (1997), S. 349. In genereller Bestätigung der Thesen J. SCHLUMBOHMs betont sie die aktive Gestaltung von Herrschaftsstrukturen durch Amtsmänner.

168 LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), S. 153.

der ›Wirkungen‹ an, die gesetzte Normen im Kräftefeld der Herrschaftsbeziehung entfalten konnten¹⁶⁹. Während die Wirksamkeit von Normen in enger Begriffsauslegung nämlich nur einen Abgleich von Ziel und Ergebnis erlaube, blieben in der Untersuchung von Normenwirkungen auch Zwischenstufen erkennbar, die ebenso Formen der Missachtung oder Instrumentalisierung von Normen, den Umgang mit oder die Einhaltung von Gesetzen in ihrer Bedeutung für den Normadressaten gelten ließen. »[Gesetze] platzten also keinesfalls wie Seifenblasen, sobald sie das fürstliche Schloß verlassen hatten, und gingen sicherlich nicht – ohne von Relevanz gewesen zu sein – spurlos an den Normadressaten vorüber. Hieran zeigt sich, wie bedeutsam die Unterscheidung von Wirksamkeit und (mehreren möglichen) Wirkungen von Normen ist«¹⁷⁰.

Obwohl also die Zielfunktion der gesetzten Normen in ihrer Komplexität weit über den bloßen Normtext und den formulierten Willen der Obrigkeit hinausgeht, einen Zustand zu ändern oder zu erreichen, und sich bereits durch den Erlass eine angestrebte Wirkung vollzieht, bleibt eine von SCHLUMBOHM attestierte prinzipielle »Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit« zu unterstellen. In historischer Distanz und bei der Bemühung normativer Quellen bleibt die Vielzahl möglicher Wirkungen immer zu berücksichtigen, darf aber aufgrund der zugrundeliegenden Absichten der Herrschaft nicht allein an ihrer vollständigen Umsetzung bewertet werden. Indem auch die Inszenierung der landesherrlichen Obrigkeiten zum (Teil-)Ziel wurde, blieb die Normsetzung ein Erfolg, der jenseits ihrer tatsächlichen Umsetzung Wirkung entfaltete¹⁷¹.

Gerade für armenpolitische Materien gilt dies umso mehr, als – wie dargelegt – das Armenwesen subsidiär organisiert wurde. Die Obrigkeiten zeichneten die kommunalen Unter-Obrigkeiten und diese in gleicher Weise ihr Personal für die offensichtlichen Schwächen des Systems aufgrund der enormen Durchsetzungsdefizite verantwortlich¹⁷². Anhand des beliebten Beispiels armen- und bettelpolicylicher Materien als Beleg für die Umsetzungsschwächen herrschaftlicher Normen lassen sich die Synthesen SCHLUMBOHMs und LANDWEHRs erweitern, indem die Normwirksamkeit ohnehin aus dem Verantwortungsbereich der landesherrlichen Obrigkeit verwiesen wurde. Indem die Einheit des Erlassens und Durchsetzens im Armenwesen ein Stück weit aufgehoben wurde – und nicht nur im SCHLUMBOHM'schen Sinne in ihrer Zielfunktion –, musste die Normwirksamkeit in den Hintergrund treten. Dabei ist jedoch relativierend anzufügen, dass die landesherrliche Obrigkeit als höchste Instanz des Territoriums als letztverantwortlich von innen und außen wahrgenommen wurde und insbesondere in ihrer Kontrollfunktion auf das Funktionieren des Gemeinwesens hinwirken musste¹⁷³. In diesem Sinne sind auch die Versuche der Obrigkeit zu lesen, auf subordinierte Instanzen Druck auszuüben¹⁷⁴.

169 Ebd.; LOETZ, Rezension zu: LANDWEHR, *Policy im Alltag* (2000), in: H-Soz-Kult.

170 LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), S. 153.

171 Vgl. SCHLUMBOHM, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden* (1997), S. 650.

172 Vgl. Kap. 4.1.1. *Der Herzog und seine Regierung*.

173 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 113.

174 Vgl. DANKER, *Räuber und Gauner* (2001), S. 52, 54.

Die ausbleibende Wirkung von Gesetzen und Normen auf Ebene ihrer Durchsetzung wurde dabei zum weiteren Impuls, der die Ausdehnung der Staatstätigkeit im armenfürsorglichen Bereich beförderte. Die normativen Weiterentwicklungen folgten keiner rationalen Strategie, die in linearer Entwicklung eine fortschreitende Modernisierung beschrieb, sondern bildeten vielmehr das Ergebnis experimentierender Umformungen¹⁷⁵. In diesem Sinne sind die oben beschriebenen eng getakteten Publikationen, die an die Einhaltung bestehender Gesetze armen- und bettelpolicylicher Materie erinnern sollen, in ihren Wirkungen – im LANDWEHR'schen Sinne – zu begreifen. Der vormoderne Ordnungsstaat inszenierte sich in der Regelung des Armutsproblems als umfassend aufgestellt und verwies die Verantwortlichkeit für bestehende Mängel an die untergeordneten kommunalen Instanzen: »Dieser Weg durchgehalten, so die sozial wie ordnungspolitisch konsequente Logik, [...] [und] das Problem [der mobilen Bettler wäre] gelöst«¹⁷⁶.

Für Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz lassen sich unter Berücksichtigung der rechtsräumlichen Einflüsse die theoretischen Konzepte und Überlegungen nach Jürgen SCHLUMBOHM und Achim LANDWEHR grundsätzlich bestätigen. Hinter gesetztem Recht darf nicht per se eine vollständige Umsetzung vermutet werden: Normative Quellen werden nicht zum Abbild einer Realität, die durch Normumsetzung geschaffen wurde. Die kommunizierte Norm schuf eine Realität ganz eigener Qualität, indem sie vielmehr auf die herrschaftliche Inszenierung denn auf die vollständige Umsetzung zielte.

Zu undifferenziert bleiben sowohl Jürgen SCHLUMBOHM als auch Achim LANDWEHR hingegen in der Berücksichtigung von Quellengattungen. Fraglich ist, ob die Inszenierung der Obrigkeit in landesweit geltenden Policyordnungen mit einem alle armenpolitischen Akteursgruppen umspannenden Adressatenkreis (einheimische und fremde Arme, armenfürsorgliches Personal, städtische Räte, Landstände etc.), mit langfristig angelegten Geltungsdauern von mehreren Jahrzehnten und ihren zum Teil recht diffusen Handlungsanweisungen derjenigen gleichkam, die nur auf einzelne Normempfänger gerichtet waren. Exemplarisch seien hier Dienstanweisungen an die Nachtwächter wegen der Aufgreifung fremder Bettler, Antworten auf die Armen-Suppliken oder konkrete Verhandlungen mit den städtischen Räten über bettelpolicyliches Engagement aus landesherrlicher bzw. städtischer Kasse genannt¹⁷⁷. Gerade in Bezug auf die Einforderung von Disziplin und Gehorsam bei landesherrlichen Bediensteten (z. B. Landreitern) oder der Gruppe der Ratsbediensteten (z. B. Nachtwächter, Bettelvögte) ging es um mehr als die bloße Darstellung von Herrschaftsgewalt, die ungeachtet jeder Durchsetzung bleiben konnte. So darf

175 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 106, 124.

176 DANKER, *Räuber und Diebe* (2001), S. 52.

177 Vgl. exempl. (a) zu den Dienstanweisungen an Nachtwächter: Mecklenburg-Schwerin: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3465, Instruction für beide Singe- und beide Räthel-Nachtwächter, 12. April 1763 [erlassen durch städt. Rat]; Mecklenburg-Strelitz: LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domaniamt Strelitz, Nr. 134, Mandat Karl II., Neustrelitz, 15. März 1808, Punkt (6.); (b) zu den Antworten auf Armensuppliken: vgl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Nr. 74–78, 84, 95, 100, 103, 108; (c) zu den Verhandlungen mit städtischen Räten über bettelpolicyliches Engagement: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4210, Friedrich Franz I., Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin, 11. Feb. 1788. Vgl. KRÜNITZ, Art. »Nachtwächter« (1805), S. 327, 348.

der landesherrlich geforderten »Abschaffung von Armut« in den Policeordnungen und Armengesetzgebungen ein anderes herrschaftliches Inszenierungsinteresse unterstellt werden, als es in den Ermahnungen an die Nachtwächter gegeben ist, nicht *von 12 bis 1 Ubr das Wandern und Rufen in den Gassen aus abergläubischen Gewohnheiten einzustellen*, da ansonsten die öffentliche Sicherheit in Gefahr wäre¹⁷⁸. Dass auch in letzterem Fall Diskrepanzen zwischen der Normrealität des gesetzten Textes und der durchgesetzten Norm bestanden, zeigt sich in vielen Fällen¹⁷⁹, doch darf hier ein anderes Verhältnis zwischen dem Inszenierungs- und dem Durchsetzungsinteressen vermutet werden.

3.4.3. Der soziale Raum

Im Folgenden geht es nach der Zeichnung der vor allem desintegrierend wirkenden Normen und Maßnahmen darum, den sozialen Raum mit seinen integrierenden Mechanismen zu erfassen. Im Fokus stehen die institutionellen Fürsorgekonzepte und die privaten Initiativen, die zwischen 1750 und 1840 in den untersuchten Orten Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz bestanden oder etabliert wurden. Mit der Erfassung der integrierenden Maßnahmen stehen also die würdigen Armen im Fokus der folgenden Darstellung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Ausweisung derjenigen sozialpolitischen Strategien, die als Merkmale des neuen Armuts- und Arbeitsverständnisses seit etwa dem dritten bzw. letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gelten.

3.4.3.1. Institutionelle Fürsorgekonzepte

In Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz lassen sich für den Untersuchungszeitraum zwischen etwa 1750 und 1840 verschiedene institutionelle Fürsorgekonzepte feststellen, die als Regulierungsstrategien die Versorgung armer Menschen gewährleisten sollten und den sozialen Raum prägten. Auch dies ist für die drei Untersuchungsorte nicht gleichermaßen möglich, da die Quellendichte sehr unterschiedlich ist und sich in Entsprechung der Überlieferungslage, aber ebenso der Bedeutung der herrschaftlichen Zentralorte wesentliche Unterschiede im Maß der Erforschung zeigen. Während Schwerin in einigen stadtgeschichtlichen Überblickswerken, die auch den Aspekt frühneuzeitlicher Armenpflege behandeln, sowie einigen kürzeren Abhandlungen recht gut erforscht ist¹⁸⁰, liegen für Ludwigslust und Neustrelitz keine neueren Arbeiten vor. Für die beiden kleineren Residenzorte kann der Bestand armenfürsorgerischer Konzepte also nur aus den archivalischen Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts erschlossen werden.

¹⁷⁸ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, Mandat Christian Ludwig II., 28. Jan. 1756.

¹⁷⁹ Ebd., Nr. 11482, Schelfrichter an Christian Ludwig II., 10. Feb. 1756.

¹⁸⁰ Vgl. zu den stadtgeschichtlichen Monographien mit armenfürsorgerischen Kapiteln: KASTEN, ROST, Schwerin (2005), v. a. S. 151–157; JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), v. a. S. 316f., 330f.; vgl. zu den Aufsätzen über das Schweriner Armenwesen des 18. Jhs.: SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), passim; BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), passim.

Schwerin

Das institutionelle Armenwesen ruhte in der Haupt- und Residenzstadt des mecklenburgischen Landesteils bis zum Jahr 1785 auf drei wesentlichen Säulen: zum Ersten auf dem fürstlichen Armenhaus in der Schweriner Vorstadt, das 16 Personen Unterkunft und Versorgung bot¹⁸¹, zum Zweiten auf dem Heilig-Geist-Hospital an der Faulen Grube, das 16 Frauen unter Aufsicht einer Betmutter gegen Zahlung einer Pfründe von 20 Reichsthalern freie Wohnung und Unterhalt bot¹⁸², und zum Dritten auf einem Waisenhaus, das 32 Kindern Versorgung und Erziehung ermöglichte. Letzteres fand seinen Ursprung in einer privat initiierten Stiftung durch den verstorbenen Kanzleirat Hornhardt¹⁸³.

Bemisst man diese Versorgungskapazitäten an den Überlegungen Karl HÄRTERS, dass die Mehrzahl der Menschen im Mitteleuropa der Frühen Neuzeit am Rande oder unterhalb des Existenzminimums lebte¹⁸⁴ und somit die Bevölkerung in Stadt und Land in Krisenzeiten, ausgelöst durch Missernten und folgende Teuerungen, enorm bedroht war, wird die Dimension der unzureichenden Versorgung in der Haupt- und Residenzstadt deutlich. Von den 3.288 Einwohnern der Schweriner Altstadt Mitte des 18. Jahrhunderts konnten mit diesen Fürsorgekapazitäten nur rund zwei Prozent von der institutionalisierten Armenpflege profitieren, was eine bedenklich niedrige Zahl war, berücksichtigt man den vormodernen Ordnungswillen und das errungene Gestaltungsmonopol in der Armenpflege seit dem Ausgang des Spätmittelalters¹⁸⁵.

Mit dem Tod des Schweriner Herzogs Friedrich im Jahr 1785 entwickelten sich die armenpolitischen Reformen durch das geschickte Agieren seines Nachfolgers Friedrich Franz I. – nach einer Phase der Stagnation aufgrund der ratsherrlichen Blockadepolitik – günstig. Schließlich konnte wenige Jahre nach dem Tod des pietistischen Herzogs ein Armen-, Werk- und Waisenhaus eingerichtet werden, das die Kapazitäten der institutionellen Fürsorge erhöhte und gleichzeitig mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten das

181 Vgl. auch StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9592, Verwaltung des Beginen-Armenhauses zu St. Jürgen in der Vorstadt. Enthält auch: Vermögensverwaltung, Verwüstung des Hauses durch schwedische Soldaten im Dreißigjährigen Krieg, Vermietung der Gebäude nach der Auflösung des Armenhauses, Inventar und Hausbeschreibung (1586–1738).

182 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 383, Anstellung und Gehaltsfestsetzung des Vorstehers des Heilig-Geist-Armenhauses (1718–1825), passim; Nr. 391, Verwaltung des Heilig-Geist-Armenhauses an der Faulen Grube mit Bewohnerinnenverzeichnis (1651–1803); Nr. 8913, Herzogliche Anweisungen zur Aufnahme verschiedener Frauen im Heilig-Geist-Armenhaus (1717–82); Nr. 9470, Pro Memoria Friedrichs mit einem Vermerk des Bürgermeisters J. F. Gabcke, 4. Sept. 1784; Nr. 9594, Regulament, wornach die Vorsteher des Heil. Geistes Armen-Hauses sich hinfüro zu richten haben; JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 95; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 151; SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 194.

183 Vgl. JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 330; vgl. auch exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, Waisenhauspersonal an Friedrich, 27. Juni 1770, zur Hornhardt'schen Waisenhaus-Stiftung. Vgl. auch Kap. 4.3.7.2. Zur Bedeutung der *Wobltätigkeit* im armenpolitischen Diskurs, zum Gebrauch der *Wobltätigkeits*-Norm auch in Bezug auf die aufblühende Privatwohltätigkeit seit dem ausgehenden 18. Jh.

184 HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 106.

185 Vgl. BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 184; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 106; SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 194.

Profil der veränderten Vorstellung von Wohltätigkeit bediente¹⁸⁶. Seit 1867 findet sich in Schwerin eine großherzoglich initiierte Anstalt für zwölf *geistesschwache Kinder*. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Einrichtung deutlich ausgebaut und für insgesamt 79 Kinder Raum zur Versorgung geschaffen¹⁸⁷. Einrichtungen, die arme kranke Personen versorgten, wurden besonders wichtig, da zum einen kranke Personen kaum Gelegenheit zum Arbeiten fanden, zum anderen aber auch die Unterbringung mit psychisch und physisch Gesunden immer wieder zu Problemen führte (Ansteckung, Gewalt etc.). Die getrennte Versorgung bildete eines der wesentlichen Gebote frühneuzeitlicher Armen- und Krankenversorgung¹⁸⁸.

Ludwigslust

Die Überlieferungslage ist für die Zeit vor der Stadtrechtsverleihung im Jahr 1876 insgesamt desolat. Für das 18. und beginnende 19. Jahrhundert finden sich für Ludwigslust kaum Quellen, so dass die Erfassung der armenfürsorglichen Regulierungsversuche nur punktuell geleistet werden kann. So finden sich wenige überlieferte Korrespondenzen zwischen dem armenfürsorglichen Personal aus Ludwigslust und der herzoglichen Regierung, in denen regelmäßige Spenden aus der Armenkasse an die einheimischen Armen thematisiert werden¹⁸⁹.

Neustrelitz

In Neustrelitz bestanden einige Institutionen, die zur Versorgung armer Menschen angelegt worden waren. Die Überlieferungssituation stellt sich für die Residenzstadt der Strelitzer Linie deutlich besser dar als für Ludwigslust. So ist ein ausführlicher Bericht über das Armen- und Krankenwesen in Neustrelitz aus den 1820er Jahren überliefert, der Aufschluss über die fürsorglichen Strukturen der Stadt gibt. Hier heißt es, dass im Jahre 1780 *weder Armenanstalt noch Armenhaus* vorhanden waren. Daraus folgte ein Zustand, der dem Ordnungsbedürfnis des frühneuzeitlichen Staates widersprach und die Unfähigkeit des Gemeinwesens erfasste, seine bedürftigen Mitglieder zu versorgen¹⁹⁰:

Die Armen bettelten fast täglich, besonders aber des Sonnabends in der Stadt umher, und von fremden Bettlern wurde man so häufig überlaufen, daß keiner bey Tage und Abends seines Eigenthums gesichert, und Diebstähle recht eigentlich an der Tages-Ordnung waren.

Eine der wenigen Fürsorgestrategien bestand in der Zahlung eines *kleine[n] jährliche[n] fixum[s]*, das aus der herzoglichen General-Armenkasse an die *wirklichen Armen der Stadt* ausgezahlt wurde. Ebenso wurde aus der Kasse ein Armenwärter finanziert, der für die Aufsicht und den Umgang mit den städtischen Armen verantwortlich war¹⁹¹.

186 Vgl. Kap. 3.2.2.2. Das Handwerk und die Industrie: das produzierende Gewerbe.

187 RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 68f.

188 Vgl. exempl. GRÜNDLER, Exklusion/Inklusion oder »totale Institution« (2013), S. 258f.

189 Vgl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Ludwigslust, Nr. 11f. u. 148.

190 StadtA Neu., Repositur I, Nr. 2135, Bericht über das Armen- und Krankenhaus, 23. Feb. 1821.

191 Ebd.

Dies alles reichte aber doch nicht hin, die Verlegenheit der Obrigkeit bey der unvollkommenen Lage des Armenwesens zu entfernen, besonders war man sowohl wegen der Hausmiete für den Armenwärter, als wegen der Unterbringung einiger alten hilfsbedürftigen Personen [...] in Noth.

In den 1780er Jahren wurde ein Giebelhäuschen in der Fischerstraße für den Preis von 100 Reichstalern aus der Stadt-Kämmerei-Kasse erstanden. In dieses Haus quartierte die städtische Obrigkeit den Armenwärter sowie einige arme alte und kranke Personen ein. Wegen mangelnder Raumkapazitäten und der zunehmenden Zahl von bedürftigen Menschen wurde 1798 erneut auf Kosten der Stadtkasse – *denn wo gab es sonst einen anderen fonds?* – ein einstöckiges Krankenhaus an der Zierker Straße erbaut. Die Einrichtung verfolgte den Zweck, armen Kindern schulische Bildung zu ermöglichen, *woran es damals sehr mangelte*. Die Reparaturkosten für das Armenhaus an der Fischerstraße wurden zu teuer, so dass sich der Rat zum Verkauf des Gebäudes entschied, um den Erlös in den Ausbau der Einrichtung in der Zierker Straße zu investieren. Neben einer Schule und Industrieschule¹⁹² wurde das Haus schließlich *prunkmäßig zum Hospital* ausgebaut¹⁹³. Mit dem Armen- und Krankenhaus wurde ein Institut errichtet, in dem 20 Kinder *nicht allein im Lesen, Schreiben und der Religion, auch im Stroh- und Korbflechten unterrichtet, sondern auch des Mittags mit Rumfordscher Suppe, und des Nachmittags vor dem Weggehen mit Schmalz- oder Butterbrot gespeiset wurden*¹⁹⁴. Nachdem das Neustrelitzer Institut nach einer Phase großer Unterstützung immer weniger Zuwendungen seitens der ansässigen Einwohner erhielt, musste es bereits wenige Jahre nach Gründung schließen. So bewohnten Soldaten seit 1806 das Haus. In den übrigen Räumen wurden nicht nur der zweite Straßenmeister und der Ausrufer untergebracht, sondern auch alte und *mitunter auch verrückt[e] [...] Menschen*. Letztere wurden aus der Armenkasse finanziert. Finanziell unterstützt wurde die Unterbringung weiter durch den städtischen Rat¹⁹⁵.

192 Vgl. Kap. 3.3.2.2. Die Schuleinrichtungen und Bildungsoffensiven, zum Aspekt des gewandelten Fürsorgekonzepts, das vermehrt auf schulische Bildung setzte; Kap. 3.2.1. Die Bedeutung der Wirtschaft im Rahmen der (Armen-)Politik, zum Aspekt der Förderung der Industrie.

193 StadtA Neu., Nr. 2135, Bericht über das Armen- und Krankenhaus, 23. Feb. 1821.

194 Ebd. Die Rumfordsche Suppe war eine Mahlzeit, die auf den Amerikaner Benjamin Thompson Graf von Rumford (1753–1814) zurückgeht, der in bayerischen Staatsdiensten stand. Im Rahmen zu organisierender Gefangenenunterbringung entwickelte von Rumford kurz vor der Wende ins 19. Jh. ein Rezept, mit dem Insassen von Gefängnissen kostengünstig und zugleich nahrhaft ernährt werden konnten. Die Rezeptur verbreitete sich schnell innerhalb des Reiches und wurde – in regionaler Abwandlung – auch zur Versorgung armer Menschen in Armen- oder Zucht- und Werkhäusern sowie öffentlichen Suppenanstalten verwendet. Auch im mecklenburgischen Zucht- und Werkhaus zu Dömitz wurde die Suppe verteilt, die pro Portion weniger als drei Pfennige kostete. Vgl. VON BAUERNEFEIND, Art. »Rumford, Benjamin Thompson Graf von« (1889), S. 655; HAMMERMEYER, Art. »Rumford, Sir Benjamin Thompson Graf von« (2005), passim. Hinweise für die weite Verbreitung des Rezeptes finden sich exempl. (a) für Schwerin und Ludwigslust: LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12594, Erbauung eines Armen- und Krankenhauses, Gerichtsverordneter an Friedrich Franz I., 14. März 1829; (b) Eisenach, Hamburg und Neustrelitz: LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 154, Vorsteher des Werkhauses an Friedrich Franz I., 12. Okt. 1802; (c) Lübeck: StadtA HL, Unterpräfektur Lübeck, Nr. 1004, Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, No. 53, 1. April 1812; Mairie Lübeck, Nr. 622, Verpflegung der Gefangenen mit Essen, Kleidung, Stroh.

195 StadtA Neu., Repositur I, Nr. 2135, Bericht über das Armen- und Krankenhaus, 23. Feb. 1821.

Wilhelm RAABE hebt in seiner mecklenburgischen Vaterlandskunde weiter das Carolinenstift zur Versorgung von Kranken hervor, das 1855 durch Caroline von Mecklenburg-Strelitz (1821–76), die Tochter des Strelitzer Großherzogs Georg (reg. 1816–60), gegründet wurde. Sie hatte das Hospital mit immerhin 120.000 Mark Stiftungskapital ausgestattet. Weiter finanzierte sich die Einrichtung durch Spenden wie auch den Zuwendungen aus dem französischen Kriegskosten-Entschädigungsfonds oder jährlichen 300 Mark, die durch die russische Großherzogin Katharina seit 1879 gespendet wurden. War es 1855 zunächst mit zehn Betten ausgestattet, wurde bis 1860 die Versorgungskapazität auf 60 Betten erweitert. 1891 waren im Carolinenstift bereits rund 580 Kranke versorgt worden¹⁹⁶.

3.4.3.2. Private wohltätige Initiativen

Neben den obrigkeitlich organisierten Fürsorgestrukturen war es ein wesentliches Kennzeichen des endenden 18. und 19. Jahrhunderts, dass sich eine breite private Fürsorgetätigkeit entwickelte. Es gründeten sich Vereine mit ganz unterschiedlichen Anliegen, wozu auch Patriotische Vereine oder Societäten gehörten¹⁹⁷. In der aufgeklärten Armenfürsorge seit etwa den 1750er Jahren meinte der organisierte Patriotismus ein durch persönliches und finanzielles Engagement getragenes Konzept, das eine Verklammerung von Privatinitiativen und öffentlichem Gemeinwohl anstrebte¹⁹⁸. Die privaten Initiativen wurden in der Regel reichsweit durch die Obrigkeiten gefördert und führten in Extremfällen sogar dazu, dass die privaten Einrichtungen zu den wesentlichen Pfeilern der Sozialpolitik wurden, wie es beispielsweise für Hamburg oder Kiel festzustellen ist¹⁹⁹. Dies sei kurz an einem norddeutschen Beispiel verdeutlicht.

In Kiel hatte sich mit den Kieler Armenfreunden 1793 ein Verein begründet, der als Katalysator die systematische Umformung der regionalen offenen Armenpflege im 18. und 19. Jahrhundert vorantrieb. Indem seine Mitglieder mit einer Krankenanstalt (1785) sowie einer Spar- und Leihkasse (seit 1796, Öffnung 1799) weitere Säulen in der nachhaltigen Armenpflege installieren konnten, wird die Bedeutung privater Kräfte mit ihrem Einfluss auf die Armenfürsorge deutlich²⁰⁰. Der vermeintliche Widerspruch, der sich zu

196 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1205.

197 Vgl. allg. SCHLÖGL, Die patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften (1993), passim; SIEVERS, Patriotische Gesellschaften in Schleswig-Holstein (1980), S. 120; VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag, Bd. 1 (1990), S. 207; RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 87.

198 Vgl. PIELHOFF, Paternalismus und Stadtarmut (1999), S. 46, zur Patriotismus-Definition mit seiner Beschreibung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit in Hamburg seit den 1830er Jahren.

199 Vgl. exempl. (a) zu Hamburg: DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat (2010), S. 27; GROLLE, Armenfürsorge in der Krise (2004), passim; PIELHOFF, Paternalismus und Stadtarmut (1999), passim; (b) zu Kiel: GRABER, Kiel und die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde (1953), S. 3f., 6f., 196; MAU, Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793 bis 1893 (1893), passim; SIEVERS, STUKENBROCK, »Christliches Wohlwollen und braver Bürgersinn« (1993), passim.

200 Vgl. WEBER, Vom Klinischen Institute zum Besten der Armen in Kiel (1787), S. 95; KIELER ARMENFREUNDE, Ankündigung, die Errichtung einer Spar- und Leihkasse (1796), passim. StadtA Kiel, Armenfreunde, Nr. 6, Die Verhinderung des Straßenbettelns und des Bettelns der Kinder,

der zunehmenden Professionalisierung der Staatsverwaltung ergab, lässt sich dadurch lösen, dass die Verrechtlichung des Armen- und Bettelwesens und die staatliche Versorgungspflicht keinesfalls mit erweiterten Mitteln der Fürsorge korrespondierten²⁰¹. Ebenso wie der sich verdichtende Staat die Armenfürsorge seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vermehrt durch ehrenamtliche Kräfte der offenen und geschlossenen Fürsorge organisieren ließ, mussten auch private wohlthätige Initiativen die fehlenden Ressourcen in den staatlichen Kassen ausgleichen. Diese privaten wohlthätigen Initiativen gilt es für Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz zu erfassen.

Schwerin

Im Vergleich zu anderen zentralen Orten des Alten Reichs bildete sich in Schwerin eine recht geringe private Wohltätigkeit aus, die kaum strukturellen Einfluss auf die fürsorglichen Konzepte der Stadt nahm²⁰². Wengleich die Schweriner Armenpolitik durch die machtpolitischen Richtungskämpfe zwischen herzoglicher Regierung und Schweriner Rat gelähmt war und an Reformfähigkeit einbüßte²⁰³, muss auch die fehlende Privatinitiative in der Armenfürsorge als Grund für verspätet einsetzende Entwicklungen berücksichtigt werden. Dabei fehlt es bislang noch an Studien, die den sozialen Raum mit seinen Vereinen und privaten Wohltätigkeitsgesellschaften näher untersuchen²⁰⁴.

Es gab zwar einige wenige milde Stiftungen, die sich armen Menschen annahmen, im Verhältnis zu anderen Orten blieb die Anzahl jedoch recht niedrig. Die vorhandenen Initiativen werden zum Abbild des differenzierten und vielschichtigen Förderungswillens gegenüber armen Menschen seitens der bürgerlichen Schichten in der mecklenburgischen Residenzstadt. Die Frage nach den Zielgruppen der jeweiligen Hilfsstrategien ermöglicht einen ersten kategorisierenden Zugriff: In den aufgezählten Wohltätigkeitseinrichtungen der mecklenburgischen Vaterlandskunde 1894 finden sich vier Adressaten-Gruppen, die innerhalb der unterstützungswürdigen Armut definiert wurden. Während erstens mit einigen Stiftungen allein die sogenannten verschämten Armen unterstützt werden sollten (z. B. Alexandrinienstiftung, Büsing'sche Stiftung), galten zweitens andere Stiftungen allein Witwen und Waisen aus gebildeten Ständen (z. B. Klentz'sche Stiftung) oder drittens bürgerlichen Jungfrauen (z. B. Bartning-Masius'sche Stiftung). Andere Spender verfügten viertens, dass aus dem gestifteten Fonds ausschließlich mittellose Studenten unterstützt werden dürften (z. B. Heide'sche Stiftung)²⁰⁵.

1793/1867; Nr. 326, Ablieferung der Armenleichen an das Theatrum anatomicum, 1793; Nr. 432, Gründung der Spar- und Leihkasse 1796/99.

201 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 102f.

202 SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), S. 192, 210. H. SCHÖN charakterisiert die Reformen des 18. Jhs. als ein »Resultat obrigkeitlicher Verordnungspolitik« und nicht als »Ergebnis bürgerlich-patriotischer Gesinnung«, wie in vielen anderen Städten.

203 Vgl. BRENNEISEN, *Hals starrige, wiederspennige, unchristliche Bürger* (2014), S. 184–189; SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), S. 193–207.

204 Vgl. exempl. HEITZ, *Der Mecklenburgische Patriotische Verein* (1998), passim, für eine Abhandlung zu privaten Initiativen und ihren Stiftungszwecken, v. a. S. 234, 245.

205 Vgl. RAABE, *Mecklenburgische Vaterlandskunde*, Bd. 1 (1894), S. 68f. Hier findet sich eine umfassende Aufzählung vieler wohlthätiger Maßnahmen, die sich konkret auf arme Menschen beziehen.

Neben diesen Stiftungen, die in ihrer Wirkung eher kurzfristig angelegt waren und nur sehr begrenzten Zielgruppen offen standen, etablierten sich weiter privatwohltätige Stiftungen, die zum Beispiel die Bildung von Kindern in den Mittelpunkt rückten und damit längerfristig wirkende Veränderungen des Armenwesens verfolgten. Hierzu zählten zum Beispiel die Kleinkinder-Warteschulen, das Stift Emahus zur Erziehung sittlich verwahrloster oder verwaister Kinder oder das Anna-Hospital für arme kranke Kinder. Auch innerhalb der privaten Stiftungen bildete sich während des 18. und 19. Jahrhunderts das veränderte Verständnis der Zeitgenossen ab, wie armen Menschen am besten und zielführendsten geholfen werden könnte. Bildung wurde auch in den bürgerlichen Schichten – jenseits obrigkeitlicher Förderprogramme – zu einem beförderten kulturellen Gegenstand. Weitere Stiftungen, die eine dauerhafte Verbesserung der Lebensumstände armer Menschen bewirken wollten, waren auf die Anleitung zur Selbsthilfe gerichtet, was der veränderten Zielrichtung der Armenpolitik seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entsprach²⁰⁶. Hierzu zählte zum Beispiel die Kuetemeyer-Schenke-Steinicke'sche Geldleihanstalt, wie sie als Spar- und Leihkassen seit Ende des 18. Jahrhunderts in vielen Städten im Reich installiert wurden²⁰⁷, um armen Menschen den Umgang mit Geld und den *Hang zur Sparsamkeit* nahezubringen²⁰⁸. Ebenso verfolgte die Herzog-Friedrich-Stiftung für geistliche Armenpflege und Arbeitsbeschaffung langfristige Zwecke in der Armenhilfe, indem sie sich den Ursachen von Armut annahm²⁰⁹.

Während zum einen die Vielfältigkeit der privaten Stiftungen und ihrer Zwecke – gerade in der Hauptstadt Schwerin – vorgeführt wurden, bleibt zum anderen auf die grundsätzliche Spendenbereitschaft hinzuweisen, die den sozialen Raum prägte. Während arme Menschen vor allem in Testamenten berücksichtigt wurden²¹⁰, was erneut die Beständigkeit und Wirkmächtigkeit christlicher Konzepte – Jenseitsvorsorge, Beten armer Menschen für das Seelenheil der Verstorbenen etc.²¹¹ – vorführt, bilden die patri-

206 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 108.

207 KARGE, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: DEMS., MÜNCH, SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 139.

208 Vgl. hierzu die ähnlichen Einrichtungen im holsteinischen Raum, wie die Kieler Spar- und Leihkasse, die, 1796/99 gegründet, eine Trägerorganisation der Kieler Armenfreunde als private Initiative zur Bekämpfung von Armut und Elend, aber auch unberechtigtem Bettel entstanden war. Kiel war eine von vier Einrichtungen im Reich, wo dies vor der Jahrhundertwende gelungen war und viele Nachahmer fand. StadtA Kiel, Armenfreunde, Nr. 1 u. 432; vgl. auch KIELER ARMENFREUNDE, Ankündigung, die Errichtung einer Spar- und Leihkasse (1796), S. 140; SIEVERS, Professor Niemann und der Spargedanke (1984), passim; SPAUR, Über die Pflicht des Staates, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzustellen und die Armen zu versorgen (1802), S. 6, Anm., als Beleg für die reichsweite Rezeption der Kieler Sparkasse als Konzept der Fürsorge; vgl. weiter REULECKE, Politische und soziale Herausforderungen durch die städtischen Unterschichten (1997), S. 175f., 182–186; vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 120.

209 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 68. Alle Angaben der milden Stiftungen und gemeinnützigen Angaben stammen aus der hier genannten Topographie; vgl. zu den Selbsthilfestrategien auch REULECKE, Politische und soziale Herausforderungen (1997), S. 180f. sowie VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 108.

210 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Kirchen und Schulen, Nr. 10850, zu den milden Stiftungen in Testamenten.

211 Vgl. Kap. 2.1.1. Nächstenliebe und Barmherzigkeit – Die Almosenpraxis im Mittelalter.

otischen Vereinsgründungen eine der neuen Tendenzen des gesellschaftlichen Engagements ab. Das Verantwortungsbewusstsein privater Personen, das sich in den verschiedenen Handlungszielen der Vereinigungen verdichtete, spiegelte die Verpflichtung des Gemeinwesens und seiner Mitglieder wider, Armut zu bekämpfen – wie es auch der Entwicklung seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts und der Genese der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren gewandelten Armuts- und Arbeitsbegriffen entsprach. Wenn gleich sich in Schwerin eine recht geringe Privatwohlthätigkeit im Verhältnis zu anderen Städten ausbildete, lassen sich auch hier mit den benannten Bemühungen entsprechende Ansätze deutlich erkennen.

Die Frage nach den biographischen Hintergründen der Spender und Stifter liegt angesichts der unterstellten engen Verbindung zur bürgerlichen Bewegung nahe. Wenn gleich derartige kollektivbiographische Studien hier nicht zu leisten sind²¹², sei auf die enge Verbindung vieler genannter Namen zu den Mitgliedern des städtischen Rates zu Schwerin verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Familien Kuetemeyer und Büsing, die mehrere Mitglieder ihrer Familie im städtischen Rat oder sogar als Bürgermeister von Schwerin nach kooptierender Wahl unterbringen konnten²¹³. Weiter arbeitete ein Apotheker namens Büsing eng mit dem Armen-Kollegium zusammen, und verkaufte diesem – wie auch andere städtische Apotheken – Medikamente zu reduzierten Preisen, um das Armenwesen zu unterstützen²¹⁴. Familie Masius hingegen findet sich weitläufig in den Listen des Schweriner Hofpersonals, wie der Hofrat Friedrich Masius. Die Witwe eines großherzoglichen Beamten, Ida Masius, hatte ein Armen-Kinderhospital in der Waisenstraße eröffnet, das der Großherzog Friedrich Franz II. (reg. 1842–83) in Gedanken an seine verstorbene Tochter mit 60.000 Mark ausstattete. Ihr zu Ehren wurde das Institut Anna-Hospital genannt²¹⁵. Georg Heinrich Masius (1771–1823) war der Professor der Medizin an der Universität zu Rostock. Das Medizinalwesen war eng mit den armenpolitischen Fürsorgestrategien verwoben, so dass das familiäre Engagement in sozialen Angelegenheiten nicht überrascht²¹⁶. Von dem Wirken der Familie Masius im Armenwesen zeugt ein Schreiben des Hofrats und Leibmedicus Masius im Oktober

212 Vgl. zum methodischen Vorgehen der Kollektivbiographie SCHRÖDER, *Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der historischen Sozialforschung* (2011), S. 66; DERS., *Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung* (1985), passim.

213 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 350–353. Familie Kuetemeyer: Hermann Kuetemeyer (1697–99), August Kuetemeyer (1744–62, B. 1762–63), Johann Hermann Kuetemeyer (1792–1803, B. 1803–20). Familie Büsing: Johann Gottlieb Büsing (1798–1820, B. 1820–33). Vgl. auch zu den Ratsfamilien in Schwerin BRENNEISEN, *Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen von Stadt und Hof am Beispiel ratsherrlicher Kontakte* [Ostfildern: Thorbecke]; POECK, *Wohltat und Legitimation* (2000), S. 2, zu dem symbolischen Kapital, das Ratsmitglieder durch die Einrichtung von Stiftungen erlangen konnten.

214 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 495, Armen-Kollegium an die Apotheker Niedt, Büsing und Volckmann, 4. März 1788.

215 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 147.

216 Vgl. zu Leben und Bildungsweg G. H. Masius: vgl. den Eintrag im *Catalogus Professorum Rostochiensium*; vgl. auch BUCHSTEINER, *Zur Entwicklung der Medizinalverwaltung in Mecklenburg-Schwerin* (2012), S. 369f., zur G. H. Masius und seiner Schrift »Bruchstücke einer Geschichte der Medicinalgesetzgebung im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin« (1812).

1802 an Friedrich Franz I., in dem er um die Erlaubnis bat, aus dem Amt des Armenarztes entlassen zu werden. Er kümmerte sich auch direkt um die Nachfolge und schlug seinen Sohn vor, der ebenfalls Arzt war²¹⁷. Wenngleich keine Antwort überliefert ist, zeigt sich die enge Verbindung zwischen den Initiatoren privater armenfürsorgerischer Stiftungen mit der institutionellen Armenpflege seitens der städtischen und landesherrlichen Obrigkeit.

Ludwigslust

Auch in dem wesentlich kleineren Ort Ludwigslust entwickelten sich verschiedene Wohltätigkeitseinrichtungen und milde Stiftungen. Wilhelm RAABE nennt in seiner mecklenburgischen Vaterlandskunde diejenigen, die 1894, also bereits nach Erhalt des Stadtrechts, bestanden: die Maria Voß'sche, die Caula'sche, die Syme'sche, die Taschenberger'sche und die Zeitz'sche Stiftung sowie den Marien-Frauen- und einen kirchlichen Armenverein, aber auch den Verein gegen Hausbettelei²¹⁸. In Ludwigslust sind die privaten Fördermaßnahmen zur Abhilfe der Armut weniger spezifiziert, so dass sich hier keine weiteren Aussagen treffen lassen. Ähnliche Verläufe sind aber anzunehmen.

Neustrelitz

Für die Residenz- und Hauptstadt Neustrelitz im Strelitzer Landesteil betont Wilhelm RAABE, dass die Zahl der milden Stiftungen, Vereine und Wohltätigkeitsanstalten *sehr bedeutend* gewesen sei²¹⁹. Neben sieben Stiftungen, die sich insbesondere der Förderung schulischer Bildung verpflichtet hatten, fanden sich in Neustrelitz ebenso dezidierte Fördermaßnahmen aus privater Initiative, um armen Kindern die Schulbildung zu ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise das Stipendium Carolinum zur Unterstützung mittelloser Mecklenburger oder ein Schullegat für arme Kinder. Ebenso wie die Verbesserung der schulischen Ausbildung als langfristiges Fürsorgeprogramm wirkte, wurden auch private Stiftungen initiiert, die die Förderung wirtschaftlicher Betriebe bezweckten²²⁰. Fürsorgerisch stand hier die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Mittelpunkt des Tätigwerdens. Daneben wurden Stiftungen gegründet und Legate verfügt, mit denen verschiedene arme Zielgruppen unterstützt werden sollten. Neben verschämten Armen wollten die Maßnahmen blinde und kranke Menschen oder Witwen und Jungfrauen versorgen²²¹. Auch wirkte in Neustrelitz ein Armen- und Krankenpflege-Verein, der durch die Großherzogin Marie von Hessen-Kassel, die Ehefrau Georgs von Mecklenburg-Strelitz, begründet und unterstützt wurde²²². Weiter hatte dieselbe ein Asyl für alte Frauen und

217 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 495, Hofrat Masius an Friedrich Franz I., 22. Okt. 1802.

218 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 87.

219 RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 1205.

220 Vgl. zum Aspekt der wirtschaftlichen Fördermaßnahmen als armenpolitischem Konzept Kap. 3,2.1. Die Bedeutung der Wirtschaft im Rahmen der (Armen-)Politik.

221 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1205f.

222 GLEIXNER, Fürstäbtissin, Patronage und protestantische Indienmission (2013), S. 160f., 169f., zu den Stiftungsprofilen adliger Frauen.

Jungfrauen eingerichtet²²³. Seit 1826/27 wurde mit herzoglicher Förderung in Neustrelitz eine Ersparnisanstalt gegründet²²⁴, wodurch wiederum das neue armenfürsorgerische Verständnis langfristiger Hilfe für arme Menschen ihren Ausdruck fand. Im Jahr 1833 begründete die Großherzogin Marie eine Stiftung, mit der sie treue Dienstbotinnen und Mägde zu unterstützen suchte²²⁵. Die Dienstherrn der Frauen konnten die sogenannte *Prämie* für ihre Angestellten einwerben²²⁶. Zum Anlass der großherzoglichen Stiftung wurde dabei das hundertjährige Gründungsjubiläum der Residenzstadt des Strelitzer Landesteils²²⁷.

Ähnlich wie in Schwerin lassen sich also auch in Neustrelitz in der Konzeption der Hilfsangebote konkrete Korrelationen zu den Kriterien würdiger Armut nachweisen. Die Stiftungszwecke waren auf Menschen mit Eigenschaften zugeschnitten, die sich in dem zeitgenössischen Verständnis unterstützungswürdiger Armer spiegelten²²⁸. Die privaten Initiativen, die gerade in Form von Legaten und Testamenten schon immer bestanden, da sie im Kontext der Jenseitsvorsorge als probates Mittel galten, bestätigten eine wesentliche Traditionslinie in der Armenfürsorge. Hingegen wurden die Gründungen von Vereinen und Gesellschaften auch im mecklenburgischen Raum aus patriotischen Motiven zum Indikator für die Wirkmächtigkeit aufklärerischen Gedankenguts im späten 18. Jahrhundert²²⁹.

223 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 2 (1894), S. 1205.

224 Vgl. Georg, Großherzoglich-Strelitzische Verordnung, die Errichtung einer Ersparnis-Anstalt in der Residenzstadt Neustrelitz 5. Mai 1827. Abgedruckt in: K. A. KAMPTZ: *Annalen der preussischen innern Staatsverwaltung*; Bd. 11 u. 12, Abs. 2: Auswärtige Gesetzgebung. Berlin 1827, S. 276f.

225 Vgl. StadtA Neu., Depositor I, Nr. 2279, Großherzogin Marie an Rat, 20. Mai 1833.

226 Vgl. ebd., Nr. 2228, Pauline Plaht, 13. Mai 1849; Dienstzeugnis für Johanna Friederika Albertina Schmidt, 15. April 1848.

227 Vgl. ebd., Nr. 2279, Großherzogin Marie an Rat, 20. Mai 1833.

228 Vgl. Kap. 2.2.1. Würdige Arme. In der Definition des musterhaften würdigen Armen finden sich Kriterien wie Alter, Krankheit, Geschlecht etc., die zur Unterstützung berechtigten und die zu Zielgruppen spezifischer Stiftungen wurden. Einzelne Kriterien würdiger Armut wurden zu Stiftungszwecken.

229 Vgl. HEITZ, Der Mecklenburgische Patriotische Verein, S. 233f.; vgl. auch Kap. 2.1.3. Armenpolitik im 18. und 19. Jahrhundert: Kontinuitäten und Zäsuren.

3.5. Zusammenfassung und Ausblick auf das weitere Vorgehen

Im dritten Kapitel wurde eine umfassende Raumbestimmung vorgenommen, mit der die wesentlichen Einflussfaktoren auf die herzoglichen Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs bestimmt wurden. Die Beschreibung hat sich dabei eines Raum-Begriffs im Sinne des »spatial turn« bedient, der Räume als das Ergebnis sozialer Konstruktionen und Aushandlungsprozesse begreift und damit weit über eine rein physische Raumbeschreibung hinausgreift.

Die zentralen Parameter der Studie wurden – wie in der Einleitung dargestellt – mit dem Untersuchungsraum in den mecklenburgischen Residenzstädten Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz sowie dem Untersuchungszeitraum zwischen 1750 und 1840 festgelegt. Als methodisches Vorgehen für Kapitel 3 sowie das folgende Kapitel 4 wurde der generalisierende Vergleich auf diachroner Ebene angelegt und durchgeführt. Die Auswahl der Untersuchungsorte wurde bewusst homogen konzipiert und folgte neben dem zentralen typologischen Kriterium der Residenzstadt fünf weiteren Aspekten, nämlich der einheitlichen Zugehörigkeit

- zum Typus der weltlichen Residenzstädte,
 - zur lutherischen Konfession,
 - zum Typus der Klein- bzw. Mittelstädte und
 - zu einem Territorium.
- Hinzu kommt eine eher geringe Forschungsdichte für das mecklenburgische Territorium, die mecklenburgischen Residenzstädte sowie die dortigen armutspolitischen und fürsorglichen Strukturen.

Der zeitliche Zuschnitt der Studie ist weiter zwei konkreten Fakten geschuldet:

- Der Untersuchungszeitraum liegt in der Transformationsphase (KOSELLECK'sche Sattelzeit) am Übergang zur Moderne. Das Normen- und Wertesystem hat sich gewandelt. Die politische Kultur ist insbesondere in dem Moment ihrer Veränderung gut zu fassen, so dass die zeitliche Ansiedlung zielführend ist.
- Die künstliche Epochengrenze zwischen der Vormoderne und Moderne um 1800 wird überwunden und hinsichtlich der armenpolitischen Zusammenhänge neu gegliedert.

Für die Erfassung der Einflussfaktoren auf den armenpolitischen Diskurs konnten vier wesentliche Räume ausgemacht werden, die für die Untersuchungsorte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz zwischen 1750 und 1840 gelten und die (konstruierten) Rahmenbedingungen politischer Kultur bilden:

- Der geographische und (landes-/stadt-)politische Raum,
- der wirtschaftliche Raum,
- der kirchliche und kulturelle Raum sowie
- der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum.

Innerhalb dieser Räume wurden die Einflussfaktoren auf die obrigkeitlichen Argumentationsspielräume sowie die Rahmenbedingungen politischer Kultur erschlossen. Entsprechend können Ergebnisse auf diesen vier Ebenen ausgewiesen werden, die die stabilen Bedingungen der politischen Kultur in den mecklenburgischen Residenzstädten belegen.

3.5.1. Ebene I: Der geographische und (landes-/stadt-)politische Raum

Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz gehörten zu den teilautonomen (Groß-)Herzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die mit dem Hamburger Vergleich von 1701 geschaffen wurden. Daraus folgt, dass die drei untersuchten Orte nicht derselben Herrschaft angehörten. Während Schwerin (bis 1764, ab 1837) und Ludwigslust (1764–1837) die Hauptresidenzen der Herzöge der Schweriner Linie bildeten, residierten die Herzöge der Strelitzer Linie in Neustrelitz. Mit dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich zwischen den Landständen (Ritter- und Landschaft) und den beiden Herzogsgeschlechtern von 1755 hatte sich auf landespolitischer Ebene eine landständische Verfassung etabliert, die die politischen Spielräume der Herzöge wesentlich einschränkte. Daraus folgte eine deutliche Abhängigkeit der Landesherrschaft von Ritter- und Landschaft, die sich armenpolitisch vor allem in der ablehnenden Haltung für die Erhebung der Armensteuern niederschlug. Die herzogliche Verantwortung in der Armenpolitik musste ohne regelmäßige Einnahmen auskommen, was in der stadtpolitischen Auseinandersetzung Konfliktpotential und einen enormen Kommunikationsbedarf schuf. Durch das unbegrenzte Bauernlegen in den ritterschaftlichen Gebieten wuchsen die unterbäuerlichen Schichten in Mecklenburg zudem beträchtlich.

Sowohl auf Landes- wie auch auf städtischer Ebene kann ein wesentliches Bevölkerungswachstum verzeichnet werden, wie es der Tendenz im gesamten Reich seit etwa der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert entsprach. Auch damit ging eine deutliche Zunahme der unterständischen Schichten einher, da Arbeitsgelegenheiten und Versorgungsmöglichkeiten nicht adäquat mitwuchsen. Ludwigslust und Neustrelitz sind als Neugründungen des 18. Jahrhunderts dennoch hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen recht klein geblieben, während Schwerin insbesondere mit dem fortschreitenden 19. Jahrhundert deutlich wuchs. Ein weiterer wesentlicher stadtpolitischer Faktor besteht in der uneinheitlichen Privilegierung der Städte mit dem Stadtrecht. Während Schwerin bereits seit dem 12. Jahrhundert Stadt war und sich entsprechende Strukturen der kommunalen politischen Beteiligung ausbilden konnten, gilt dies für Neustrelitz seit 1757, für Ludwigslust aber erst seit 1876. Ludwigslust liegt damit außerhalb des Untersuchungszeitraums. Entsprechende Unterschiede zwischen den Orten sind in der Ausprägung der armenpolitischen Konflikte zwischen dem Landesherrn und der bürgerlichen Vertretung in den Städten bzw. in dem Ort zu erwarten.

3.5.2. Ebene II: Der wirtschaftliche Raum

Mit der Beschreibung des wirtschaftlichen Raums standen zwei zentrale Ziele im Fokus: Zum einen galt es, die komplexen und sich verändernden Bedeutungsebenen der Wirtschaft auszuweisen und sie in den Zusammenhang mit den armenpolitischen Bestrebungen zu setzen, zum anderen wurden die konkreten wirtschaftlichen Strukturen in den drei Untersuchungsorten dargestellt. Der zweite Aspekt konzentrierte sich vor allem auf die wirtschaftsfördernden Maßnahmen der Landesobrigkeiten, die auch zum Ausdruck eines neuen armenfürsorglichen Wohltätigkeitsverständnisses sowie einer gewandelten Fürsorgeverantwortung wurden.

Seit dem 18. Jahrhundert lassen sich Veränderungen in dem zeitgenössischen Wirtschaftsverständnis erfassen, die eine Abkehr von dem Haus als zentraler sozio-ökonomischer Einheit beschreiben und eine neue Rolle des Herzogs in der Landeswirtschaft vorgeben. Dennoch bleibt seine Verantwortung für das Senden wirtschaftlicher Impulse von zentraler Bedeutung und eine wesentliche Facette des landesherrlichen Aufgabenprofils. Während eine florierende Wirtschaft neben der Finanzierung des Staatshaushaltes sowie seiner Haus- und Hofhaltung für die Repräsentativfunktion der herzoglichen Regierung existenziell notwendig war und als ein Kennzeichen des funktionierenden Gemeinwesens zur herrschaftlichen Legitimation nach innen und außen wirkte, hatte sie auch armenpolitisch mit der »Erfindung« der arbeitsfähigen und -willigen Armut eine zentrale Rolle inne. Wirtschaftsfördernde Initiativen durch den Landesherrn wurden zu einem neuen Instrument der Armutsbekämpfung und lassen sich in allen drei untersuchten Orten (in unterschiedlicher Intensität) nachweisen. Der Erfolg der Maßnahmen war nicht immer gegeben; errichtete Manufaktur- und Werkhäuser, die mit der Beförderung der Industrie sowie der Armutsbekämpfung einem doppelten Zweck folgten, mussten nach nur kurzer Dauer aufgrund produktionsstruktureller Defizite, aber auch der mangelhaften Wahrnehmung des Angebots durch die armen Menschen schließen. Während der landesherrliche Zugriff gerade auf die ritterschaftlichen Gebiete, in denen sich aufgrund des Bauernlegens in einem dynamisierten Prozess eine immer größere Gruppe unterständischer Schichten bildete, unmöglich war und seine Fördermaßnahmen allein auf den domanialen und nur begrenzt auch den städtischen Raum entfielen, geben sie einen deutlichen Eindruck der verwandelten Fürsorgeverantwortung des Herzogs.

3.5.3. Ebene III: Der kirchliche und kulturelle Raum

Die mecklenburgischen Teilherzogtümer gehörten seit dem 16. Jahrhundert der lutherischen Konfession an, so dass auch in den drei Residenzstädten des Territoriums im 18. und 19. Jahrhundert einheitlich die protestantische Lehre vertreten wurde. In der Auswertung der Argumentationsstrategien sind daher keine differierenden konfessionellen Konzepte zu berücksichtigen. Die Schweriner und Strelitzer Herzöge wirkten in ihren Territorien als Oberbischöfe, so dass eine Trennung der weltlichen Armenpolitik von der Kirche strukturell unmöglich ist.

Innerhalb des mecklenburgischen Territoriums bildeten Rostock und Bützow wesentliche kulturelle Zentren, da hier die Landesuniversitäten angesiedelt waren. Trotz der Konflikte zwischen der Stadt Rostock und insbesondere dem Herzog des Schweriner Landesteils hatte die Rostocker Universität eine zentrale Rolle für die Ausbildung des herzoglichen Verwaltungspersonals sowie der wichtigen Juristen für die komplexer werdenden Staatsaufgaben inne. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Universität Rostock als ein zentraler Katalysator in der Verbreitung der zeitgenössischen Lehren (Kameralismus, Staats- und Policywissenschaft, Staatsräson, Naturrecht, Aufklärung) wirkte. Insbesondere nach der Wiedervereinigung der Rostocker Hochschule mit der Bützower Universität 1789 entsprach das Rostocker Lehr- und Wissenschaftsprofil annähernd dem der Reformhochschulen. Wenngleich die Rostocker Universität mit ihrer wissenschaftlichen Umorientierung das Universitätssterben am Ende des 18. Jahrhunderts überlebte, leistete sie als kleinste und frequenzschwächste deutsche Hochschule kaum einen Beitrag bei der neuerlichen universitären Blüte am beginnenden 20. Jahrhundert.

Mit der Aufklärung sowie dem Kameralismus und der Staats- und Policywissenschaft lassen sich Strömungen und Lehren in Mecklenburg nachweisen, die sich ausgehend von der akademischen Verbreitung an der Bützower bzw. Rostocker Universität auch in lebensweltlicher Hinsicht entfalteten. Beide Lehren wirkten sich nachhaltig auf die Armenpolitik und Wahrnehmung von Armut aus.

Neben den universitären Strukturen und akademischen Lehren prägten die Veränderungen der schulischen Einrichtungen und die Durchführung komplexer Bildungsinitiativen den kulturellen Raum. Während mit den Schulreglements die Alphabetisierungs- und Bildungsoptionen für alle Kinder im Territorium verbessert wurden, beschreibt diese – durch die Aufklärung inspirierte – Reformwelle ein Fürsorgekonzept für arme Kinder, das in seiner Ausrichtung von einem neuen Wohltätigkeitsverständnis zeugt.

3.5.4. Ebene IV: Der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum

Der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum unterscheidet sich in zweifacher Weise von den anderen Räumen. Zum einen bilden die hier beschriebenen Aspekte nicht nur die Rahmenbedingungen politischer Kultur, sondern auch das Ergebnis des (armen)politischen Agierens. Zum anderen werden mit dem rechtlich-normativen Raum Einflussfaktoren auf die Normsetzungsprozesse untersucht, während mit dem ordnungspolitischen Raum das Moment der Durchsetzung armenpolitischer Normen erfasst wird. Normsetzung und -durchsetzung bilden die beiden Ebenen neben der argumentativen Vertretung der Normen, die in der vorliegenden Studie untersucht werden. Alle Ebenen wirken aufeinander ein, so dass ihre isolierte Betrachtung (trotz notwendiger Schwerpunktsetzungen) als nicht zielführend bewertet werden muss.

Armenpolitische Normen wurden als Vorschriften oder Ziele definiert, die verbindliche Standards im Umgang mit armen Menschen festlegten und auch zum Forum herrschaftlicher Inszenierung wurden. Die Bandbreite der Regelungsinhalte war sehr groß. Sie waren insbesondere auf die Desintegration unwürdiger Armer bzw. des starken Bettels ausgerichtet. Als Normsender konnten sowohl

- das Reich,
- die mecklenburgischen Territorien als auch
- die städtischen Räte

ausgemacht werden. Der Adressatenkreis armenpolitischer Normen umfasste

- die Armen,
- spendende Bürger,
- Wirtsleute,
- Fürsorgeeinrichtungen mit ihrem Personal,
- Schweriner, Ludwigsuster und Neustrelitzer Ratsbedienstete, Militärs und Landreiter,
- die städtischen Räte und
- die landesherrlichen Regierungen.

Die Normsetzungsprozesse in armenpolitischen Belangen waren von einer Reihe akademischer Lehren und Strömungen beeinflusst. Mit der Rechtswissenschaft als Disziplin sowie den naturrechtlichen Staatszwecklehren wurden – neben der Aufklärung, dem Kameralismus sowie den Staats- und Policywissenschaften – zwei weitere zentrale Strömungen in ihrer Rezeption für die mecklenburgische Armenpolitik ausgemacht. Dabei verfolgte die Studie einen forschungspragmatischen Zugang, indem vor allem die Veränderungen in der Armenpolitik mit den Zielen der Lehren in Zusammenhang sowie den nachweisbaren Lehr- und Forschungsschwerpunkten an der Bützower und Rostocker Landesuniversität gesetzt wurden. Diese Veränderungen des Armenwesens seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stimmen mit den zentralen Lehrmeinungen im Reich überein. Dabei lassen sich die gesetzten Normen in drei zentralen Räumen verorten:

- Zum Ersten im Rechtsraum des Reiches, wo mit den Reichspoliceyordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts die Rahmenordnung des territorialen und städtischen Armen- und Policywesens gesetzt wurde. Sie galten förmlich nur bis zum Ende des Alten Reiches, entfalteten aber noch weit bis ins 19. Jahrhundert ihre Wirkmächtigkeit.
- Zum Zweiten wurden die Rechtsräume Mecklenburgs und angrenzender Territorien als zentral ausgewiesen, indem die implementierten armenpolitischen Normen zugleich Anlass zu interterritorialen Konflikten, aber ebenso Kooperationen gaben. Die armen- und bettelpolicylichen Verordnungen der Territorien wirkten sich aufeinander aus und führten im Zuge gegenseitiger Rezeption zu Dynamisierungsprozessen in der Normsetzung bzw. -verbreitung.

- Zum Dritten sind die Rechtsräume der mecklenburgischen Städte von Bedeutung, da die heimatrechtlichen Konflikte nicht nur zwischen den Territorien, sondern auch zwischen den mecklenburgischen Städten auftraten.

Die Gewalt der Rechtsetzung schließt das Recht des vormodernen und modernen Staates zur Normdurchsetzung ein. Aus diesem Befund wurde eine wesentliche Frage abgeleitet: In welchem Verhältnis stehen die Normsetzung und die Normdurchsetzung zueinander? Die Studie hat in Anlehnung an Jürgen SCHLUMBOHM zunächst den Begriff des Durchsetzungsdefizits eingeführt, um auf die Diskrepanz zwischen den armenpolitischen Normen und den praktischen Strukturen des Armen- und Bettelwesens hinzuweisen. SCHLUMBOHM verweist dabei auf ein anders gelagertes Interesse der Obrigkeit, das weniger in der Normdurchsetzung denn vielmehr in der Inszenierung durch die Normsender bestand. Achim LANDWEHR kritisiert hingegen den Begriff des Durchsetzungsdefizits aufgrund eines falschen Verständnisses von der ›Wirksamkeit von Normen‹ und plädiert für eine Bewertung von implementierten Normen, deren entfaltete Wirkungen nicht mit einer Wirksamkeit (im Sinne einer vollständigen Normumsetzung) gleichgesetzt werden dürfe. Für Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz kann eine gewisse regelmäßige Diskrepanz zwischen Normsetzung und Normdurchführung festgestellt werden, die insbesondere für Quellengattungen wie landesherrliche Policeyordnungen mit ihren umfassenden Regelungsgegenständen und großen Adressatenkreisen gelten. Die offensichtliche Diskrepanz zwischen Forderungen wie der »Abschaffung von Armut« und der Realität bedarf keines weiteren Belegs. Während die Studie sich somit grundsätzlich SCHLUMBOHM anschließt und armenpolitische Normtexte nicht als Abbild der Realität gelten lässt, muss doch seine These, dass die wesentliche Funktion der Normen in der herrschaftlichen Inszenierung gründe, relativiert werden. Als exemplarischer Beleg hierfür kann der Einfluss fehlender Normdurchsetzung auf den Normsetzungsprozess geliefert werden, wie es mit dem Fall der Grenzpfähle an der holsteinischen Grenze nachgewiesen wurde.

Während die Normsetzung rechtlich-normativer Inhalte vor allem für Sachzusammenhänge galt, die die Desintegration unwürdiger Armer zu bewirken suchten, und auch die Normdurchsetzung vor allem in Bezug auf restriktiv angelegte Maßnahmen von zeitgenössischer Bedeutung war, wurden mit dem sozialen Raum die Konzepte der Fürsorge und Wohltätigkeit vorgeführt. Diese sind explizit integrierenden Zusammenhängen zuzuordnen. Mit der Ausweisung der institutionellen und privat initiierten Fürsorgekonzepte wurden in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz die wesentlichen Pfeiler der Fürsorge dargestellt, die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden. Die veränderte Vorstellung von Wohltätigkeit lässt sich in vier zentralen Punkten zusammenfassen:

- Zum Ersten die Etablierung längerfristiger Hilfskonzepte, die über die kurzweilige Versorgung mit dem Lebensnotwendigsten hinausgingen. Ein Beispiel bildeten private Fürsorgeinitiativen, die sich der Alphabetisierung von armen Kindern verpflichtet hatten.
- Zum Zweiten wohltätige Maßnahmen, die als ›Hilfe zur Selbsthilfe‹ charakterisiert werden können.

- Zum Dritten die Initiierung von Spar- und Leihkassen als besonderem Ausdruck des Bemühens, Selbsthilfestrategien an die Armen zu vermitteln. Hier stand die Vermittlung von Sparsamkeit im Fokus.
- Zum Vierten die obrigkeitlichen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, mit denen den armen Menschen Gelegenheit zur Arbeit gegeben werden sollte.

Diese Befunde des sozialen Raums gelten für alle drei untersuchten Orte, so dass die Veränderungen im armenpolitischen Raum, die seit etwa den 1750er Jahren im Reich Wirkung entfalteten und ein neues Wohltätigkeitsverständnis sowie eine gewandelte Fürsorgeverantwortung der Obrigkeiten etablierten, auch für den Untersuchungsraum nachgewiesen werden können.

3.5.5. Ausblick auf das weitere Vorgehen

Mit dem verengten Fokus des Kapitels 3 auf Mecklenburg und die drei Residenzstädte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz zwischen 1750 und 1840 wurden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die armenpolitischen Diskursstrategien der herzoglichen Obrigkeit sowie die anderer Akteure ausgewiesen. Sie bilden die zentrale Grundlage für die Interpretation der argumentationsgeschichtlichen Befunde, die schließlich im folgenden vierten Kapitel im Zentrum des Erkenntnisinteresses stehen. Indem das Kapitel 3 jedoch nicht nur die Rahmenbedingungen des armenpolitischen Argumentierens abgesteckt, sondern zugleich mit der Normsetzung und -durchsetzung die weiteren Ebenen möglicher Normwirkung und Normenuntersuchung einbezieht, wird die differenzierte und komplexe Aufschlüsselung der Bedeutung argumentativer Strategien im armenpolitischen Diskurs möglich. Diese wird im folgenden Kapitel geleistet.

4. Ausdruck und Vermessung herrschaftlicher Spielräume im Umgang mit Armut: eine argumentationsgeschichtliche Annäherung

Die Armenpolitik am Übergang von Vormoderne zu Moderne wurde von einer langen Entwicklungsgeschichte (Kap. 2) sowie durch eine Vielzahl von geographischen, demographischen sowie stadt- und landespolitischen Faktoren, von kirchlichen Lehren und konfessionellen Einflüssen, von Impulsen des kulturellen Raums mit seiner Elitenausbildung und seinen Schulreformen, seiner rechtlich-normativen Ausgestaltung, seinen ordnungspolitischen Realitäten sowie seinen sozialen Regulierungsstrategien und Fürsorgestrukturen auf unterschiedlichen Ebenen beeinflusst (Kap. 3). All diese Aspekte beschreiben zum Teil die Rahmenbedingungen politischer Kultur, zum Teil aber auch das konkrete Ergebnis armenpolitischer Handlungen. Ebenso berücksichtigt wurden mit der Normsetzung und -durchsetzung zwei Ebenen der Analyse armenpolitischer Normen, die in enger Wechselwirkung mit den argumentativen Strategien standen – und vice versa¹.

Von entscheidender Bedeutung ist die Einsicht in die Tatsache, dass es nicht nur eine armenpolitische Realität gab, sondern die verschiedenen Ebenen, auf denen die armenpolitischen Normen betrachtet werden können, zugleich eigene Realitäten beschreiben. So werden die »offenkundigen Spannungen« zwischen den armenpolitischen Normen und den sachgeschichtlichen Befunden als Hinweis darauf gedeutet, dass der Inszenierung durch das Wort eine eigene Qualität zukam, die sich jenseits der Durchsetzung entfaltete². Methodisch weist die Diskrepanz zwischen der sprachlichen Realität und der praktischen Armenpolitik sogar auf den besonderen Wert der sprachlichen Inszenierung hin. In engem Zusammenhang hiermit stehen die Debatten um den »theatre state«, die Durchsetzungsdefizite, die Normwirksamkeit oder -wirkungen, die das Paradox der vormodernen Staatsbildung herausarbeiten³, und die auf die eigentliche Qualität des Untersuchungsgegenstands hindeuten⁴. Insofern ist die Relativierung sprachgeschichtlicher Erkenntnisse an ereignis- und strukturgeschichtlichen Befunden zur Formulierung abgewogener Ergebnisse wesentlich⁵.

1 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17.

2 Vgl. KOSELLECK, Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte (1978), S. 30 [Zitat]; vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 18.

3 Vgl. LANDWEHR, »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? (2000), S. 148; SCHILLING, Der Absolutismus als »neues Modell«? (2012), S. 196f., (3); SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden (1997), S. 650, 652, 655.

4 Vgl. REXROTH, Politische Rituale und die Sprache (2009), S. 85, zu dem »Wirklichkeitsstatus von Sprache«.

5 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 168f.

Sprache beeinflusst in ihrer Wirkkraft »Denken, Wahrnehmung, Handeln und [...] Emotionen« und prägt die politische Realität⁶. In ihrer Wirkmächtigkeit wird Sprache somit nicht nur zu einem bloßen Indikator für politische Kultur, sondern geradezu zu einem Faktor ihrer Veränderung⁷. Die Vertreter des »linguistic turn«, wie Hayden WHITE und Dominick LACAPRA, gehen noch weiter und definieren die Sprache nicht als nachgeordneten Ausdruck einer tatsächlichen Erfahrung, sondern betrachten die Sprache als eine Vorstrukturierung der Wirklichkeit, mit der die Welt erst geordnet würde⁸.

Kapitel 4 widmet sich eben diesem Untersuchungsgegenstand der Sprache, indem die landesherrlichen Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs erfasst werden. Die Darstellung gliedert sich in vier Abschnitte:

- Im ersten Abschnitt werden diejenigen Akteure vorgestellt, die als zentrale Interaktionspartner der Landesregierung in der Armenpolitik auftraten und die in der argumentationsgeschichtlichen Analyse berücksichtigt werden. Sie werden insbesondere in ihrer machtpolitischen Position, ihrer Funktion und ihren Interessen innerhalb der Armenpolitik dargestellt.
- Mit dem zweiten Abschnitt werden die Quellen in ihrer Auswahl und ihren gattungsspezifischen Eigenschaften präsentiert, die das Material der folgenden Analyse bereitstellen. Von besonderer Bedeutung ist hier die Öffentlichkeit der wesentlichen Quellen, in denen sich der armenpolitische Diskurs abbildet.
- Im dritten Abschnitt folgt das Kernstück der Studie, in das alle bisherigen Kapitel mit ihren Zwischenergebnissen einfließen: Hier wird der Begriffskatalog des armenpolitischen Diskurses der Sattelzeit angeführt. Dieser stellt die Grammatik des kommunikativen Austauschs vor, die zwischen der Landesherrschaft und den anderen relevanten Akteuren Verwendung fand⁹.
- Mit dem vierten Abschnitt schließlich wird eine Zusammenfassung der zusammengetragenen Ergebnisse geleistet.

6 Ebd.

7 Vgl. KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XIV; vgl. hierzu auch SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 168f.; REXROTH, Politische Rituale und Sprache (2009), S. 85.

8 Vgl. hierzu REXROTH, Politische Rituale und die Sprache (2009), S. 85, mit einer Kurzbeschreibung.

9 MONNET, Zusammenfassung (2012), S. 335.

4.1. Die kommunizierenden (Konflikt-)Parteien

Insgesamt können vier Akteursgruppen ausgemacht werden, die den armenpolitischen Diskurs in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz zwischen 1750 und 1840 prägen:

- Zum Ersten die landesherrliche Regierung rund um die Figur des Herzogs. Ferner wird ein Exkurs über die spezifische Sonderrolle der Herzogin im Rahmen der Armenpolitik geleistet.
- Zum Zweiten folgen – in der Reihenfolge absteigender politischer Macht – die städtischen Räte der untersuchten Städte Schwerin und Neustrelitz. Während Ludwigslust hier unberücksichtigt bleiben muss, da der Ort erst ab 1876 mit dem Stadtrecht privilegiert wurde, können auch für Neustrelitz aufgrund der desolaten Quellenlage nur wenige profunde Aussagen getroffen werden.
- Zum Dritten werden die armenfürsorglichen Einrichtungen mit ihrem Personal sowie die landesherrlichen und städtischen Bediensteten in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten erfasst, die im engeren oder weiteren Sinne mit armenpolitischen Aufgaben betraut waren.
- Abschließend werden viertens die armen Menschen auf Akteursebene in die Untersuchung einbezogen, die ebenso am armenpolitischen Diskurs beteiligt waren.

Eine Bestimmung der berücksichtigten Akteursgruppen ist von zentraler Bedeutung, da es eine der Vorannahmen bildet, dass die Untersuchung der politisch-sozialen Normenfunktion zwischen den Akteuren differieren muss. Innerhalb des Begriffskatalogs werden daher die drei Akteursgruppen in ihrem Diskurs mit der Landesregierung getrennt voneinander – im Rahmen eines kontrastierenden Vergleichs – untersucht. Nur auf diese Weise können die Zwecke des argumentativen Gebrauchs der Normen abschließend und ausreichend genau bestimmt werden.

In den folgenden Unterabschnitten werden die vier ausgewiesenen Akteure, die am armenpolitischen Diskurs beteiligt waren, vorgestellt. Dabei stehen zwei zentrale Erkenntnisinteressen im Fokus der Darstellung: Zum einen die Aufgaben und Funktionen der armenpolitischen Akteure, zum anderen die potentiellen Interessen, die jeder der Akteure im Rahmen der Armenpolitik unterzubringen suchte. Insbesondere die akteursbezogenen Interessen sind von wesentlicher Bedeutung. Unter Berücksichtigung des fürstlichen Anspruchs auf herrschaftliche Legitimation nach außen und der Selbstvergewisserung nach innen musste ein Teilziel allen Tätigwerdenden in der Bedienung des landesfürstlichen Aufgabenprofils bestehen. Neben der herzoglichen Regierung sind auch den anderen Akteuren der armenpolitischen Debatte Motive und Interessen zu unterstellen, die diese im Rahmen ihres jeweiligen Agierens verfolgten. Dies konnte explizit oder implizit geschehen. Da die Interessen der Akteursgruppen auch in deutlichem Widerspruch zueinander stehen konnten, gilt es diese Einflussfaktoren offen zu legen, auf ihre Wirksamkeit hin zu befragen und sie im Rahmen der Interpretation der jeweiligen Argumentationsstrategien zur Verfügung zu stellen.

Die viel rezipierte enge Verklammerung von Interessen und Ideen nach Max WEBER bildet hier wiederum eine geeignete Brücke¹, um die Akteure in ihrer Rolle innerhalb des paradoxen Spannungsfeldes der politischen Kultur zwischen Handlung und Struktur zu verorten²: »Interessen (materielle und ideelle), nicht Ideen, beherrschen unmittelbar das Handeln der Menschen. Aber: Die ›Weltbilder‹, welche durch Ideen geschaffen wurden, haben sehr oft als Weichensteller die Bahnen bestimmt, in denen die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte«. Indem also die handelnden Individuen auf ihre Interessen hin überprüft werden, die sie zum entsprechenden Tätigwerden veranlassten und die zugleich als Motor und als das Ergebnis politischer Kultur zu bewerten sind, wird die Berücksichtigung beider Pole des paradoxen Spannungsfeldes erreicht³.

Die vier Akteursgruppen werden in den folgenden Unterabschnitten vorgestellt und dabei nicht auf einzelne Einrichtungen oder Personen ausgerichtet. Es geht bei allen Akteuren um ihre Außenwirkung, so dass allein ihre Betrachtung als Gruppe zielführend ist. Wenngleich damit bewusst darauf verzichtet wird, einzelne Akteure aus allen Gruppen in ihrem prägenden und herausragenden Einfluss auf das Armenwesen auszuweisen, bleibt die gebündelte Erfassung der Gruppen in ihrer politischen Kommunikation mit dem Herzog aus argumentationsgeschichtlicher Perspektive die zentrale Aufgabe, um schließlich die herzoglichen Argumentationsspielräume bemessen zu können. Um den Überblick über die Detailfülle der folgenden Unterabschnitte zu erleichtern, schließt eine kurze Zusammenfassung diesen Abschnitt.

4.1.1. Der Herzog und seine Regierung

Im Rahmen der Armenpolitik kam der landesherrlichen Regierung rund um die Person des Herzogs im Wesentlichen die Funktion des handelnden Subjekts zu, das heißt, sie agierte im Spannungsfeld des Normsetzungsprozesses als normsetzende Instanz. Aus der herzoglichen Regierungskanzlei stammten diejenigen armenpolitischen Gesetze, die für die mecklenburgischen Teilherzogtümer Wirkkraft entfalteten⁴. Neben den mecklenburgischen Landesarmenordnungen wirkte der Landesherr ebenso auf die Setzung der städtischen Ordnungen ein, für die die entsprechende Landesordnung als normativer Rahmen gesetzt war⁵. Da seit dem Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts auch auf Reichsebene Policeyordnungen galten, wurde die mecklenburgische Landesherrschaft gleichfalls zum Normadressaten. Dies galt wie ausgewiesen insbesondere in den Fällen grenzüberschreitender Konflikte um die Versorgungs- bzw. Verwahrungsverantwortung unversorgter Armer⁶.

1 Vgl. SCHORN-SCHÜTTE, Historische Politikforschung (2006), S. 70f., zur Rezeption.

2 WEBER, Einleitung in die Wirtschaftsethik (1988), S. 252.

3 Vgl. LORENZ, Konstruktion der Vergangenheit (1997), S. 299.

4 Vgl. Kap. 3.4.1.2.2. Die Rechtsräume Mecklenburgs und angrenzender Territorien.

5 Vgl. Kap. 3.4.1.2.3. Die Rechtsräume der Städte in Mecklenburg.

6 Vgl. Kap. 3.4.1.2.1. Mecklenburg im Rechtsraum des Reichs.

Die Obrigkeit – und damit der vormoderne Staat – beanspruchte zwar die Normgebung und -kontrolle, konnte (und wollte) aber aufgrund knapper Kassen nicht die alleinige Finanzierungslast armenpolitischer Maßnahmen tragen⁷. Während zwar in Mecklenburg – wie auch im übrigen Europa – im Laufe des 18. Jahrhunderts die Armenpflege zunehmend professionalisiert wurde und sich spezialisierte Policyorgane etablierten, um die Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zu bewältigen, dürfen diese Maßnahmen nicht als der rationale Aufbau landesweiter Armenverwaltungen überschätzt werden⁸. Denn während auf kommunaler Verwaltungsebene Armenbehörden eingerichtet wurden, die als Kommissionen oder Deputationen der herzoglichen Regierung angelegt waren, konnte in Mecklenburg kein staatliches Personal finanziert werden. Es blieb Aufgabe der Kommunen selbst, das armenpolitische Personal zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu besolden⁹. Das zentrale Schweriner Armenkollegium stand unter herzoglicher Kontrolle und ging erst 1823 im Zuge einer Armenreform, und als ein landesherrliches Zugeständnis an die kommunale Selbstverwaltung in Schwerin über¹⁰.

Die Landesregierung hatte ihre Macht regelmäßig zu repräsentieren. Dies konnte – im Sinne des Konzepts des ›theatre state‹ – auch durch »kommunikative Operationen« gesehen und musste sich nicht zwangsläufig in der Normdurchsetzung abbilden. Wesentlich ist dabei der Umstand, dass Macht keine »Substanz« darstellte, sondern ausgeübt werden musste. Rudolf SCHLÖGL fasst es in einer prägnanten Formel zusammen: »Macht hat man also nicht, um sie auszuüben, sondern man übt sie aus, damit man sie hat«¹¹. In diesem Zusammenhang wird die Charakterisierung des Herzogs in seiner machtpolitischen Rolle problematisch. Wie kann schließlich Macht zum Charakteristikum von Herrschaft werden, wenn sie im Zweifel nicht durchgesetzt werden kann? Im Rahmen dieser Debatte wird regelmäßig auf den WEBER'schen Herrschafts-Begriff rekurriert, der als die »Chance« definiert wird, »für einen Befehl Fügsamkeit zu finden«¹². Sowohl von Max WEBERs Herrschafts-Definition – aber auch von den Annahmen Peter SLOTERDIJKs, dass Herrschaft die »Macht oder das Vermögen [darstelle], Menschen als Mittel zu benutzen« – grenzt sich Rudolf SCHLÖGL (explizit und implizit) ab¹³. Dies tut er, indem er auf das Moment der zwingenden Notwendigkeit abhebt, dass Macht sich »selbst reproduzieren« müsse¹⁴.

7 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 113.

8 Vgl. ebd.

9 Vgl. ebd.

10 Vgl. KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 153; vgl. auch StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9058, Rat an Friedrich Franz I., 11. Aug. 1823.

11 SCHLÖGL, *Mächtige Kommunikation in der Frühen Neuzeit* (2013), S. 36; vgl. Kap. 3.4.2. *Der ordnungspolitische Raum: Normdurchsetzung*.

12 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1980), S. 28f.; vgl. SCHLÖGL, *Mächtige Kommunikation in der Frühen Neuzeit* (2013), S. 34f., zur Rezeption des WEBER'schen Machtbegriffs.

13 SLOTERDIJK, *Im selben Boot* (1993), S. 39.

14 SCHLÖGL, *Mächtige Kommunikation in der Frühen Neuzeit* (2013), S. 34, 36 [Zitat]; vgl. auch DERS., *Vergesellschaftung unter Anwesenden* (2004), S. 21–30.

Diese Reproduktion von Macht, auf die die landesherrliche Regierung angewiesen war, um ihre eigene Position nach innen und außen zu legitimieren (und im Zweifel durchsetzen zu können), lässt sich in besonderer Weise auf das armenpolitische Tätigkeitsfeld übertragen. Armut und Bettelwesen stellten seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert einen Indikator für das nicht funktionierende Gemeinwesen dar, dessen Vorsteher der Landesherr war. Seine Machtmittel reichten im Grunde nie aus, um diesen Zustand der Dysfunktionalität zu beheben und die Versorgungssituation armer Menschen zu verbessern. Die gewandelte Fürsorgeverantwortung bedeutete eine neue Handlungspflicht des Landesfürsten¹⁵. Ihm oblag auch vor dieser gesellschaftlichen Neubewertung, die vor allem das einzelne Individuum des armen Menschen entlastete, ein breites Aufgabenspektrum in der Armenpolitik. Die Vielzahl der Aufgaben eröffnete dabei ein Spannungsfeld, das zwischen den Polen der Integration der würdigen Armut sowie der Desintegration des starken Bettels entstand. Das Tätigkeitsspektrum der Herzöge umfasste damit in rein normativer Hinsicht sowohl repressive als auch fürsorgerische Maßnahmen und war dabei ebenso geprägt von wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Erwägungen, die sich direkt auf die armenpolitischen Entscheidungen auswirkten¹⁶. Während das policyliche normative Instrumentarium zwar die formulierten armenpolitischen Ziele abdeckte, reichte es dennoch nicht aus, um den komplexen Erscheinungsformen von Armut zu begegnen¹⁷.

Auch in den Fürstenspiegeln, die den Herrscher mit jenen Tugendkatalogen für ihr politisches Wirken ausstatten sollten, bildeten sich die komplexen und zum Teil widersprüchlichen Ziele der Armenpolitik ab¹⁸. Karl HÄRTER fasst das Aufgabenprofil der Landesherrn, die zwischen Ausgrenzung und christlicher Caritas pendeln mussten, in Bezug auf das armenpolitische Wirken prägnant zusammen, indem er auf seinen Zielkonflikt aufmerksam macht, dem der Herzog unterworfen war¹⁹. In den Fürstenspiegeln wird ein paradox anmutender Tugendkatalog erfasst, der sowohl die *clementia* als auch die *severitas* als zentrale Eigenschaften eines Herrschers ausweist²⁰. Während eine Rezeptionsgeschichte entsprechender Fürstenspiegel für die mecklenburgischen Landesherrn nicht erfolgen kann²¹, wird hier lediglich auf die Inhalte der Tugendlehren rekurriert. Sowohl die Tugend der *clementia* als auch der *severitas* betrafen den Umgang mit Recht, sie deckten lediglich das Spektrum der milden bzw. der strengen Begegnung mit auftretendem Unrecht ab. Beide Praktiken wurden dabei als »rühmenswer[t]« interpretiert²².

15 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 104f.; VEITS-FALK, *Der Wandel des Begriffs Armut um 1800* (2005), S. 18f.

16 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 105f.

17 Vgl. ebd., S. 106.

18 Vgl. zur abnehmenden Bedeutung der Fürstenspiegel im 18./19. Jh.: SINGER, *Die Fürstenspiegel in Deutschland* (1981), S. 166f.; WEBER, Art. »Fürstenspiegel« (2006), Sp. 116.

19 Vgl. SINGER, *Die Fürstenspiegel in Deutschland* (1981), S. 105f.

20 Vgl. exempl. ADMONT, *De regimine principum* (1725), S. 3, zu den historischen Exempla im Umgang mit diesen beiden Tugenden. Aus: UBL, *Clementia oder severitas* (2011), passim.

21 Vgl. AUGÉ, *Der Fürst als »pater patriae«* (2009), S. 87f., zu einem Fürstenspiegel des mecklenburgischen Herzogs Heinrich V. (*1479, reg. 1503–52) des Autors MARSCHALK, Nikolaus: *Institutionum Reipublice Militaris Ac Civilis Libri Novem*, Rostock 1515.

22 Vgl. UBL, *Clementia oder severitas* (2011), S. 26.

Dieses Spannungsfeld der Tugenden lässt sich direkt auf die armenpolitischen Ziele übertragen. Zentral ist dabei die Einsicht in die Tatsache, dass aus landesherrlicher Perspektive einzig den würdigen Armen mit Milde begegnet werden sollte, während die herrschaftliche Strenge und Durchsetzungskraft gegenüber den starken Bettlern in Anwendung zu bringen war. Damit wurde das Paradox der widersprüchlichen Tugenden, auf die die Landesherrschaft verpflichtet war, im Rahmen armenpolitischer Tätigkeit aufgelöst. Die Tatsache, dass die armenpolitische Realität häufig die Versorgung der würdigen Armen aufgrund begrenzter Ressourcen nicht ermöglichte, wurde damit zu einem zentralen Problem der herrschaftlichen Inszenierung, gehörte doch der milde Umgang mit armen Menschen als wesentliche Facette zum Aufgabenprofil der Landesherrschaft.

Die Armen standen *pars pro toto* für alle Landeskinder. Die würdigen Armen wurden zum Abbild derjenigen, die die *clementia* in der Rechtsauslegung und -übung verdienten. Da die Sorge um arme Menschen zugleich eine wesentliche Voraussetzung der christlichen Legitimation des Herrschers darstellte und die Versorgung armer und kranker Menschen wesentlich auf die herrschaftliche Außenwirkung abzielte²³, werden eben jene Momente zu spannenden Untersuchungsfenstern, in denen die armen Menschen die Kriterien würdiger Armut erfüllten, aber keine Ressourcen zu ihrer Versorgung zur Verfügung standen. In der Regel sollten Wartelisten dem Bemühen Ausdruck verleihen, dass die armen Menschen schnellstmöglich versorgt würden²⁴. Die praktische Durchführung dieser Hilfsmaßnahmen wurde an die kommunalen Verwaltungsbehörden delegiert, so dass hier entsprechende landesherrliche Ermahnungen nachweisbar sind, mit denen die Landesregierung zur pflichtmäßigen Versorgung würdiger armer Menschen aufrief. Wie dargestellt ermöglichte der Subsidiaritätsgrundsatz der Armenfürsorge der herzoglichen Regierung damit die Inszenierung als perfekt organisiert und eröffnete dem Landesherrn die Möglichkeit, diese zentrale Aufgabe der Innenpolitik als erfüllt auszuweisen²⁵.

Auch in der Schrift »Teutscher Fürsten-Stat« von Veit Ludwig VON SECKENDORFF (1626–92) wird die *Milde* als zentrale Tugend im Umgang mit den landesherrlichen Untertanen ausgewiesen²⁶. Hier heißt es²⁷:

23 Vgl. POECK, Wohltat und Legitimation (2000), S. 1.

24 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, C. Ganzel an Friedrich, 28. Dez. 1772, wegen der Unterbringung von drei Kindern im Waisenhaus; Vorsteher des Schweriner Waisenhauses an Friedrich, 11. Feb. 1773, mit der Information, dass die Einrichtung vollständig belegt ist und außerdem viele *verschiedene darauf die Anwartschaft erlanget haben*; – Vorsteher des Schweriner Waisenhauses an Friedrich, 20. Mai 1774, mit der Information, dass die Einrichtung vollständig belegt ist, aber dass *selbige* aufgeschrieben werde, *und die erste vacant werdende Stelle derselben zu ertheilen unterthänigst nicht ermangeln* werden. Nr. 1687, Witwe Krüger an Friedrich Franz I., 20. Mai 1787, wegen der Unterbringung ihrer Kinder im Waisenhaus; Friedrich Franz I. an Vorsteher des Schweriner Waisenhauses, 22. Mai 1787, mit der Frage nach den Unterbringungsmöglichkeiten; Friedrich Franz I. an Witwe Krüger, 7. Juni 1787, mit der Nachricht, dass sie aufgrund der vollständigen Belegung aktuell keine Zusage erhalten könnte, aber auf der Warteliste der Einrichtung stünde und dann *zu seiner Zeit auf* [...] [ihre] *Bitte Rücksicht* genommen werden könnte.

25 Vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 52, 54.

26 SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat (1656); vgl. auch KOLDE, Art. »Seckendorff, Veit Ludwig von« (1891), S. 520.

27 Ebd., S. 67

Die gemeine Freygebigkeit und Gutthätigkeit gegen Arme gegen wolverdiente und beträngte Personen auch gegen gute Freunde vnnnd Gönner ist zum Theil [...] unter der Tugend der Clementz gemeinet vnnnd wann sie zu rechter Zeit gegen Leute da es angelegt mit frölichem Muthe und ohne verdrießliche Auffrückung vnnnd zu rechnung auch nach Gelegenheit der Einkunfften und der Beschaffenheit des bitens geschieht wird dadurch dem Herrn grosse Liebe und Danckbarkeit erwecket wie davon in mehr angezogenen Sittenlehren weitere Außführung zu finden.

Auf die besondere Bedeutung und Verantwortung des landesherrlichen armenfürsorglichen Wirkens in christlicher Hinsicht weist auch der zeitgenössische Enzyklopädist Johann Heinrich ZEDLER in Rückgriff auf den deutschen Dichter Johann VON BESSER (1654–1729) hin. Die *Magnificenz*[en], also auch die herzoglichen Regierungen seien verpflichtet, *wohlthätig zu handeln*²⁸: *Weil die Hohen auf Erden sich Gottes Statthalter heißen, Gott aber in allen seinen äusserlichen Wercken uns insonderheit seine Wohlthätigkeit zu erkennen giebt, also wären die Statthalter Gottes oder die Regenten schlechterdings verbunden, Gott, ihren Ober=Herrn, in der Wohlthätigkeit nachzufolgen, wofern sie diesem ihrem Vorbilde gleichförmig werden, und nicht, durch eine Unähnlichkeit mit ihm den Nahmen, den sie führen, verlängnen, und wiederlegen wollten*²⁹. Dass hier nicht ein *Wohlthätigkeitsverständnis* angelegt werden kann, das von einem ausschließlich *milden* und fürsorgenden Handeln der Landesregierung ausgeht, wird zu zeigen sein, wurden durch das argumentative und das praktische Handeln geradezu gegensätzliche Realitäten kreiert³⁰.

Auch für die mecklenburgischen Landesherren des 18. und 19. Jahrhunderts lassen sich zahlreiche Belege anführen, die konkret die zeitgenössische Rezeption des Agierens der Herzöge im Spannungsfeld der Tugenden zwischen den Polen der *clementia* und der *severitas* thematisieren³¹. Dieser Umstand soll an zwei aussagekräftigen Beispielen vorgestellt werden, die speziell die öffentlichkeitswirksame Inszenierung des Landesherrn im Raum seiner Residenzstadt betreffen und ihn in seiner tugendhaften Sorge um arme Menschen präsentieren. Beide Beispiele betreffen die Inszenierung des Herzogs Friedrich nach seinem Tod durch die Regierungskanzlei und seinen Neffen Friedrich Franz I., der ihm in die herzoglichen Würden folgte. Es ging also um die Memoria und die nachhaltige Zeichnung des Landesherrn in seinen Eigenschaften, die der Nachwelt überliefert werden sollte³²: Zum einen diente hierzu die geplante Errichtung einer Bildsäule anlässlich des Todes von Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin in Ludwigslust im April 1785, zum anderen eine Leichenpredigt, die aus demselben Grund an der Universität Rostock durch den Professor der Griechischen Sprache, Hermann Jakob Lasius, gehalten wurde.

28 SCHNORR VON CAROLSFELD, Art. »Besser, Johann von« (1875), S. 570f.

29 ZEDLER, Art. »Wohlthätigkeit« (1748), Sp. 171.

30 Vgl. Kap. 1.3, Methodische Überlegungen zur Argumentationsgeschichte.

31 KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater« (1794), S. 151.

32 Vgl. MAEHNERT, Fürstliche Beisetzungsfestlichkeiten im 17. Jahrhundert (2008), passim.

Zur Bildsäule: Wie es den Gepflogenheiten entsprach, sollte dem verstorbenen Herzog ein Denkmal zu seiner Erinnerung errichtet werden. Wurde das ursprüngliche Vorhaben zwar verworfen, blieb es *doch ohne des weiteren Vortheil[s] übers Vaterland*³³, weisen die näheren Pläne einen dezidierten armenpolitischen Bezug auf: In Ludwigslust sollte eine Standbildsäule gestiftet werden, die durch den Hofbildhauer Rudolph Kaplunger gestaltet werden und Herzog Friedrich in seinen herrschaftlichen Tugenden zeigen sollte. Die genauen Pläne lauteten dabei³⁴:

Die Bildsäule unsers unvergessenen Friedrichs ähnlich in Statur und Gesichtsbildung, – so wie es nach dem schmeichelhaften Urtheil vieler Kenner schon jetzt das vorläufig verfertigte Modell ist, – soll in weißem Marmor ausgehauen, auf einem Fußgestelle von geschliffenen Mecklenburgischen Feldtsteinen stehen, – und 4 allegorische Figuren, die Religion, die Liebe, die Weißheit und Wohlthätigkeit, sollen das Andenken seiner Tugenden, so wie die metallenen Schilden angebrachten Inschriften, die Dankbarkeit seiner gerührten Unterthanen jeden Standes, der Nachwelt überliefern.

Insbesondere die Allegorie auf die *Wohlthätigkeit* lässt sich dabei in unmittelbaren Bezug zu dem armenpolitischen Wirken der Landesregierung setzen³⁵.

Zwar wurde das Vorhaben zugunsten der Einrichtung eines Armen-, Waisen- und Arbeitshauses aufgegeben, angesichts der *Waisen und armer Leute Kinder, die jetzt in der Irre, in den Gassen und auf den Landtstraßen zur Belästigung des Publici herumlaufen*, doch gründete auch dieses Denkmal auf dem formulierten Gedanken, die langwährende Erinnerung an Friedrich in seiner tugendhaften Fürsorge um arme Menschen zu gewährleisten³⁶. Sein Neffe und Nachfolger, Friedrich Franz I., argumentierte, *daß das Andenken des Hochseligen Herzogs, der sich durch sein gantzes gottseeliges Leben und seine unvergeßliche Thaten genug verewiget hat, nicht besser verewiget werden könne, als eben durch Errichtung solcher frommen und gemeinnützigen Institute*³⁷. Ist dieser Vorstoß des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin zwar in erster Linie als ein Versuch zu werten, die Spendenbereitschaft der mecklenburgischen Ritterschaft, der Städte, aber auch der einzelnen Bürger zu nutzen, um das lange geplante Arbeitshaus in Schwerin einzurichten, geben dennoch sowohl die Pläne rund um die geplante Standsäule als auch die Realisierung

33 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Vorstellung und Vorschlag von Seiten gesamer Eingesessenen der Ritterschaft des Amts Mecklenburg betreffend die Einrichtung einer Standsäule, 20. März 1786; vgl. auch BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 189–192, zum Diskurs über die Denkmalerrichtung.

34 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, J. J. Busch und R. Kaplunger an Friedrich Franz I., 24. Nov. 1785.

35 Vgl. Kap. 4.3.7.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Wohlthätigkeit* sowie erste inhaltliche Zugänge. Hier zeigt sich, dass *Wohlthätigkeit* keinesfalls allein den Umgang mit würdiger Armut meint, sondern dass das semantische Feld der *Wohlthätigkeit* durchaus restriktive Maßnahmen rechtfertigen konnte.

36 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geh. Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J. P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785. Vgl. KELLER, *Funktion und Struktur* (2016), S. 208. Die Tatsache, dass Schwerin somit erst am Ende des 18. Jh. eine solche Einrichtung erhielt, widerspricht daher dem Trend, dass Residenzstädte in der Regel zuerst mit solchen armenfürsorglichen Institutionen ausgestattet wurden.

37 Ebd.

der armenpolitischen Einrichtung Einblicke in das herrschaftliche Profil, das es auch nach dem Tod im Sinne des Herrschergedächtnisses und der Memoria zu bewahren und auszufüllen galt.

Die allegorischen Figuren an der Standsäule – nämlich die Religion, Liebe, Weisheit und *Wohltätigkeit* – entsprachen dabei klassischen landesherrlichen Tugenden³⁸. Die öffentliche Inszenierung der herzoglichen *Wohltätigkeit*, die nach Dietrich W. POECK ein zentrales Interesse der Landesherrschaft darstellte, ging damit vollständig in der Tugend der *dementia* auf³⁹. Wenngleich Arbeitshäuser deutlich repressive Elemente enthielten, galten sie zeitgenössisch als fürsorgliche Einrichtungen, die den Armen mit erzieherischen und ökonomischen Interessen begegnete⁴⁰.

Zur Leichenpredigt: Neben der Denkmalsetzung gehörte ebenso die Leichenpredigt zum traditionellen Kanon des Totengedenkens um einen verstorbenen Landesherrn. Exemplarisch soll eine solche Predigt beleuchtet werden, die im Juni 1785 von dem Rostocker Professor der Griechischen Sprache, Hermann Jakob Lasius, gehalten wurde. Leichenpredigten zielten auf eine kleinere Öffentlichkeit als errichtete Denkmäler. Während die Bildsäule an einem öffentlichen Platz in Ludwigslust errichtet werden sollte und somit die Inszenierung grundsätzlich für jeden sichtbar war, beschränkte sich die Öffentlichkeit der gehaltenen Leichenpredigt nur auf eine elitäre Klientel. Mit der Drucklegung erweiterte sich der Rezipientenkreis der Leichenpredigt allerdings noch einmal erheblich⁴¹.

Cornelia NIEKUS MOORE grenzt Leichenpredigten gattungstypologisch aufgrund des biographischen Moments von Speculumliteratur (wie z. B. Fürstenspiegeln) ab, betont aber, dass Herzog und Herzogin dennoch »als Vorbild« vorgeführt würden⁴². Dabei zeigt sich ein zentraler Unterschied zwischen Bildsäule und Leichenpredigt als Formen des Totengedenkens: Während nämlich die Darstellung Friedrichs mit der Säule einzig seine Facette als *milder Landesvater* abbildete, verweist der Rostocker Professor Lasius stärker auf die Mehrdimensionalität des landesherrlichen Aufgabenfelds. So heißt es in der Rede⁴³:

38 Vgl. hierzu BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 189–192. Hier werden insgesamt drei Argumentationsstränge nachgewiesen, die von der Einrichtung des Arbeitshauses überzeugen sollen: (a) Integration von Waisen und Kindern – als dem Inbegriff des würdigen Armen – in Versorgungsstrategien, (b) Veränderung von den Lebenslaufperspektiven armer Kinder zur Verhinderung ihres delinquenten Verhaltens als mögliches Ergebnis ihrer Armutskarriere (durch die Instrumentalisierung zeitgenössischer Stereotype des starken Bettlers), (c) mit dem Rekurs auf die mögliche Nutzbarmachung wurde argumentativ die Möglichkeit eröffnet, dass aus den Anti-Typen des Gemeinwesens ökonomisch nützliche Mitglieder wurden. Dieser Aspekt knüpfte an das fiskalische Interesse des Staates an, die Prosperität zu befördern.

39 Vgl. POECK, *Wohltat und Legitimation* (2000), S. 1.

40 Vgl. SCHUCK, *Arbeit als Polizeystrafe* (2000), S. 620–622.

41 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Trauer- und Lobrede am feierlichen Begräbnis-Tage des gelibtesten und nie zu vergeßenden Landes-Herrn, des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Friedrichs, [...] im Namen der Universität im großen akademischen Hörsaal gehalten von Hermann Jacob Lasius, der Weltweisheit Doctor und der griechischen Literatur-Professor, Rostock, den 8. Juni 1785.

42 Vgl. NIEKUS MOORE, *Spiegel weiblicher Tugenden* (2013), S. 108 [Zitat], 108f.

43 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Trauer- und Lobrede am feierlichen Begräbnis-Tage des gelibtesten und nie zu vergeßenden Landes-Herrn, des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Friedrichs, [...] im Namen der Universität im großen akademischen Hörsaal gehalten von Her-

Er war auch ein ächter und rechtschaffener Christ, hiedurch setzte er seinem sittlichen Character gleichsam die Krone auf. Sein feuriger und thätiger Glaube als göttlicher Mittler zwischen Gott und Menschen belebte seinen ganzen Wandel, und aus dieser reinen Quelle floßen die herrlichsten Tugenden [...] Sie alle höchstgeehrte Zuhörer! kennen die herrlichen Früchte, welche Friedrichs Christenthum getragen hat [...]. Durch einen ansehnlichen Theil seiner Schätze unterstützte er heimlich Wittwen, Waisen, und andere Hülsbedürftige, wischte von derselben Wangen die Thränen, und verscheuchte von ihnen Armut, Mangel und Hunger. [...] Unsere geheiligte Religion [...] heischet von uns Thätigkeit, und fordert unter anderen Pflichten, daß wir gemeinnützig seyn, und unsere Kräfte und Talente zum Dienst des Nächsten verwenden sollen. [...] [Aber] diesen falschen Wahn [die falsch interpretierte Frömmigkeit] verabscheute unser höchstseeliger und verewigter Fürst, er verstand die große Kunst, Frömmigkeit mit dem Dienst-Eifer um das Wohl anderer genau und weise zu vereinigen, und nicht jene zum Nachtheil der anderen Tugend auszuüben.

Auch wenn Hermann Jacob Lasius keinen expliziten Rekurs auf das Armenwesen nahm, deutet das Thema der Gemeinnützigkeit die Sorge um arme Menschen an. Neben der stärker betonten Tugend der *clementia* wird auf die Fähigkeit Friedrichs Bezug genommen, diese mit dem *Dienst-Eifer um das Wohl anderer* zu verbinden. Hier deutet sich im Sinne der rühmenswürdigen *severitas* die strenge Ausübung des Rechts an, die gegenüber den starken und unwürdigen Armen geübt werden müsse. Ähnlich wie es Karl UBL also vorführt, scheint das Paradox der herrschaftlichen Tugenden zwischen Milde und Strenge in der theoretischen Formulierung armenpolitischer Ziele aufgelöst zu sein⁴⁴: Würdige Arme verdienten den mildtätigen Regulierungswillen des Herzogs, starke Bettler sollten durch die tugendhafte Strenge der Landesregierung für das Gemeinwesen unschädlich gemacht werden.

Exkurs: Die Rolle der Herzogin in der Armenpolitik

Im Folgenden gilt es, in einem Exkurs die besondere Rolle und Funktion der Herzogin in der Armenpolitik hervorzuheben. Während die adligen Frauen, Herzoginnen und Fürstinnen in den letzten Jahren im Rahmen der aufblühenden Genderforschung verstärkt in den Fokus von Forschungsvorhaben und Erkenntnisinteressen geraten sind⁴⁵, hat sich bis

mann Jacob Lasius, der Weltweisheit Doctor und der griechischen Literatur Professor, Rostock, 8. Juni 1785, S. 22, 24.

⁴⁴ UBL, *Clementia oder severitas* (2011), S. 26.

⁴⁵ Vgl. die folgende Kurz-Bibliographie: BASTL, Tugend, Liebe, Ehre (2000), passim; GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts* (1997); HIRSCHBIEGEL, PARAVICINI (Hg.), *Das Frauenzimmer* (2000), passim; HUFSCHEIDT, *Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700* (2001), passim; JUSSEN, *Der Name der Witwe* (2000), passim; KELLER, *Das Frauenzimmer* (2006), passim; DIES., *Kommunikationsraum Altes Reich* (2004), passim; KÜHN, *Eine »unverstorbene Witwe«* (2009), passim; LILIENTHAL, *Die Fürstin und die Macht* (2007), passim; MERKEL, WUNDER (Hg.), *Deutsche Frauen der Frühen Neuzeit* (2000), passim; RODE-BREYMANN, TUMAT (Hg.), *Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit* (2013), passim; ROGGE (Hg.), *Fürstin und Fürst* (2004), passim; SCHATTKOWSKY (Hg.), *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit* (2003), passim; SCHLOTHEUBER (Hg.), *Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg 1510–1558* (2011), passim; VOSSHALL, *Fürstin und Residenzstadt* (2014), passim.

dato keine Abhandlung der spezifischen Rolle adliger Frauen in der Armenpolitik angenommen⁴⁶. Daher soll an dieser Stelle eine Einführung in das armenpolitische Aufgabenfeld der Herzoginnen folgen.

Während den Herzögen ein Argumentations- und Handlungsspielraum zwischen den Polen des milden Landes- und des starken Hausvaters offen lag und damit ein impliziter Zielkonflikt zu bewältigen war, hatten die Frauen in herzoglichen Würden ein weniger bipolares Aufgabenfeld zu erfüllen. Dabei sind Herzog und Herzogin mit ihren Funktionen und Rollen in der Armenpolitik als kalkulierte Einheit zu begreifen, deren (zum Teil) gegensätzliche Funktionen einander ergänzten.

Die Komplementarität ihrer Obliegenheiten ist dabei weniger als ein Ausdruck unterschiedlicher Interessen oder gar genderspezifisch verschieden gelagerter Motive zu werten denn als bewusste Aufteilung armenpolitischer Amtspflichten. Die Aufgabenteilung im Haus lässt sich auf das Verhältnis von Landesvater und -mutter übertragen⁴⁷. In seiner Definition des Mutter-Begriffs führt Johann Georg KRÜNITZ aus⁴⁸: Eine Mutter sei

ein Wesen weibliches [sic!] Geschlechts, welches ein anderes zur Welt gebietet, oder geboren hat; zum Unterschiede von dem Vater und im Gegensatze des Kindes. [...] So wie man Landesberrn und Regenten Vater des Landes oder des Volkes nennt, so werden ihre Gemahlinnen auch Mütter desselben genannt, daher Landesmutter.

Mit diesem Artikel lehnt sich KRÜNITZ eng an die Begriffsbestimmung nach Johann Christoph ADELUNG an⁴⁹, der darüber hinaus die Herzogin mit dem Attribut der *Güte* im Umgang mit den Untertanen, also ihren Kindern, charakterisiert⁵⁰. Dem steht die Beschreibung des Vaters oder Landesvaters entgegen, die sich in dem Artikel wesentlich durch die starke Betonung der väterlichen Gewalt auszeichnet⁵¹.

Während also der Landesvater im Rahmen der Armenpolitik vor allem auf sein Wirken als strenger Hausvater angewiesen war und damit der zeitgenössischen Tendenz der Armenpflege entsprach, möglichst viele Menschen aus der Fürsorge auszuschließen⁵², aber zugleich auch der Inszenierung als milder Vater verpflichtet war, blieb die Funktion der Herzogin eindimensional⁵³. Die Belege können dabei vor allem für den Herzog angeführt werden, da für die Regentinnen und ihre Teilnahme an der Konzeption eines (armen-)politischen Programms kei-

46 Vgl. exempl. GLEIXNER, Fürstäbtissin, Patronage und protestantische Indienmission (2013), S. 159–162, 169, 174–176, zur Versorgung armer Menschen als Facette der Patronagepolitik adliger Frauen. Wenngleich die Sorge um arme Menschen als »Repräsentationsbestreben der eigenen Person« adliger Frauen (S. 157) gedeutet und die Mildtätigkeit gegenüber Armen als Aspekt des »normativen Tugendhorizont[s] einer Fürstin [und] Landesmutter« vorgeführt wird, behandelt GLEIXNER doch nicht das Verhältnis von Landesvater und -mutter im Rahmen der Armenpolitik in ihrer Abhandlung.

47 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Vater« (1850), S. 254.

48 KRÜNITZ, Art. »Mutter (4.)« (1805), S. 244f.; MEISE, Das Schloss als Handlungsspielraum (2013), S. 278, zur Definition landesmütterlicher Aufgaben in Analogie zum Landesvater.

49 Ebd., S. 247; SCHNEIDER, Bücher als Wissensmaschinen (2006), passim; FROHNER, Technologie und Enzyklopädismus (1994), S. 225–228, 457–462.

50 Vgl. ADELUNG, Art. »Landesmutter« (1793), S. 1884.

51 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Vater« (1850), S. 259–306.

52 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 106f.

53 Vgl. ebd., S. 105f.

ne Hinweise überliefert sind. Die Funktion der Herzogin innerhalb der Armenpolitik verharrte allein im symbolpolitischen Bereich und drückte sich in ihrer Inszenierung als milde Landesmutter aus⁵⁴.

Wenngleich also adlige Frauen kaum an Regierungshandlungen teilnahmen – solange ein (mündiger) herrschaftsberechtigter Mann am Hof war –⁵⁵, waren sie »nie ausschließlich [...] Ehefrau unter dem »väterlichen Regiment« des Mannes«, betont Katrin KELLER⁵⁶. Indem sie dem Herrschaftsstand angehörten, gebührte es auch den Herzoginnen, den Gehorsam rangniederer Personen einzufordern. Der Wirkungsbereich weiblicher Herrschaftsräume bezog sich auf den »erweiterte[n] Haushalt«⁵⁷. Neben ihren Anweisungen an Familienmitglieder und das Gesinde des Hofstaates oblag ihnen die Sorge um das gesundheitliche Wohlergehen der Mitglieder des Haushalts⁵⁸. In diesem Sinne war die Herzogin in ihrer Rolle als Landesmutter zur Fürsorge und Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohls verpflichtet⁵⁹. In diesem Zusammenhang ist auch zum Beispiel der Auftrag der Strelitzer Großherzogin Marie (1796–1880) aus dem Haus Hessen-Kassel durch ihren Ehemann Großherzog Georg zu verstehen, die vierteljährliche *Rechnungs-Ablegung* durch die Neustrelitzer Armenpfleger zu überprüfen: Die Residenzstadt verstanden als der erweiterte Haushalt und die armen Menschen als die Kinder der Landesmutter berechtigten die Großherzogin zur Rechnungsprüfung⁶⁰. Wurde die Einflussnahme der Regentinnen grundsätzlich in den Fürstenspiegeln kritisiert, öffnete sich ihnen mit dem »Kleid der mütterlichen Fürsorge« doch eine Möglichkeit, weibliches Engagement in Regierungssachen zu legitimieren und im Sinne weiblicher Herrschaftstugenden als vorbildlich auszuweisen⁶¹.

Zur allgemeinen Bestimmung der Rollenfunktionen von Herzoginnen stellen Leichenpredigten eine zentrale Quelle dar. In den Predigten bedienten sich die Sprecher häufig des Exempels der biblischen Esther⁶². Der Herzogin wurde die Rolle der Vermittlerin zwischen dem Herzog und den Untertanen zugewiesen, indem sie für ihre

54 Vgl. exempl. KELLER, Kurfürstin Anna von Sachsen (2000), S. 268.

55 Vgl. VOSSHALL, Fürstin und Residenzstadt (2014), S. 85–90, mit einem Forschungsauftritt über die Rollen und Funktionen der Herzoginnen als Witwen und ihre Vormundschaftsregierung für minderjährige Herrscher; WATANABE-O'KELLY, Consort and Mistress (2013), S. 95.

56 KELLER, Kurfürstin Anna von Sachsen (2000), S. 268f.

57 Ebd., S. 268; vgl. auch DIES., Mit den Mitteln einer Frau (2010), S. 226.

58 Vgl. WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen (1997), S. 29f., 37, zur Verortung des Hauses als Wirkstätte weiblicher Herrschaft zwischen Öffentlichkeit und Privatheit; vgl. auch BRUNNER, Land und Herrschaft (1973), passim, zur Unterscheidung von Öffentlichkeit und Privatheit in Mittelalter und Früher Neuzeit; VON MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter (1998), passim; ARENFELDT, »The Queen has sent nine Frisian cows« (2013), S. 129.

59 Vgl. KELLER, Mit den Mitteln einer Frau (2010), S. 227.

60 Vgl. StadtA Neu., Repositur I, Nr. 81, Verordnung betreffend das Armenwesen der Residenzstadt Neustrelitz, 31. Jan. 1820.

61 Vgl. KELLER, Mit den Mitteln einer Frau (2010), S. 280; NIEKUS MOORE, Spiegel weiblicher Tugenden (2013), S. 111, Titel; vgl. auch WALSH, Die Fürstin an der Zeitenwende (2004), S. 277f.

62 Vgl. NIEKUS MOORE, Spiegel weiblicher Tugenden (2013), S. 111, zum Exempel der biblischen Esther; vgl. hierzu ebenso ZENGER, Art. »Esther« (1995), Sp. 894f., passim.

Landeskinder vorsprach, um den Zorn ihres Mannes zu mildern⁶³. Die Besänftigung des Ehemannes wurde zu einer Pflicht der Herzogin. Dabei sollte eine gütige Norm nicht aufgeweicht werden, denn es galt auch die *iustitia* mit dem rechten Maß an Strenge zu üben⁶⁴. Dem Schwanken des Landesherrn zwischen den Polen der *clementia* und der *severitas* in rechtlichen Angelegenheiten wurde die einseitige Tugend der *clementia* der Landesmutter gegenübergestellt, so dass durch das Einwirken der Herzogin eine milde Gerechtigkeit geübt werden konnte⁶⁵. Das mäßigende Einwirken sollte nicht öffentlich, sondern im Zwiegespräch geschehen⁶⁶.

Weiter dienen die Fürstenspiegel trotz ihrer abnehmenden Relevanz seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert als Quelle⁶⁷. Sie sind dabei weniger als Spiegel der Realität denn vielmehr als Idealbild, als Utopie aller Anforderungen an den Landesvater und die Landesmutter zu lesen⁶⁸. Waren die Fürstenspiegel zur Prinzerziehung sehr zahlreich, wurde die Rolle der Herzogin kaum thematisiert. Wenn sie überhaupt Erwähnung fand, dann als »früh aufstehend[e] Hausfrau«, die sich fleißig den Handarbeiten widmete, das Frauenzimmer beaufsichtigte und den Hofstaat kontrollierte⁶⁹. Die Regierung führte selbstverständlich der Herzog⁷⁰. Eine der seltenen Abhandlungen der Frühen Neuzeit, die dezidiert die Rolle der Herzoginnen berücksichtigt, verfasste Veit Ludwig VON SECKENDORFF mit seinem »Teutsche[n] Fürsten-Stat«⁷¹. Dieser Fürstenspiegel wird gemeinhin als ein Werk rezipiert, welches »besonders deshalb den Beifall der Zeitgenossen fand, weil es eine systematische Zusammenstellung von Regeln und Vorschriften für eine wolgeordnete Regierungspraxis giebt«⁷². In seinem siebten Kapitel bezieht der Hof- und Justizrat dezidiert auch die Rolle der *Frawlein* in seine Erörterungen mit ein. VON SECKENDORFF empfiehlt die Unterweisung der jungen Herzoginnen in verschiedenen Fertigkeiten. Hierzu zählten neben dem Rechnen, Lesen und Schreiben die Schulung in höflichen Umgangsformen und die Bekanntmachung mit ihren Pflichten im herzoglichen Haushalt⁷³. Er zeichnete in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Idealbild einer Herzogin, das aus den Facetten christlicher Tugenden bestand. Neben der Frömmigkeit und dem rechten Christenglauben sollte sie sich durch Eigenschaften wie Bescheidenheit, Freundlichkeit und Demut, Ehrlichkeit, Mäßigung und Höflichkeit auszeichnen⁷⁴.

63 Vgl. NIEKUS MOORE, Spiegel weiblicher Tugenden (2013), S. 110; WUNDER, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen (1997), S. 47.

64 Vgl. BRUNNER, Das Recht und die Güte (2005), S. 146.

65 Vgl. UBL, *Clementia* oder *severitas* (2011), S. 26, zur strengen (gem. der *severitas*) und *mildem* (gem. der *clementia*) Praktizierung des Rechts.

66 Vgl. BRUNNER, Das Recht und die Güte (2005), S. 146.

67 Vgl. WEBER, Art. »Fürstenspiegel« (2006), Sp. 116.

68 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 308.

69 NIEKUS MOORE, Spiegel weiblicher Tugenden (2013), S. 101.

70 Vgl. ebd.; WUNDER, »Die Fürstin bei Hofe« (2013), S. 30f.

71 VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat (1656).

72 Vgl. ebd., Vorrede, pag. 13–19; KOLDE, Art. »Seckendorff« (1891), S. 520.

73 VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat (1656), Kap. VII, pag. 46, 77.

74 Vgl. VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat (1656), v. a. pag. 78–81.

Diesen Befund bestätigen auch die Bibliotheken der Herzoginnen der Frühen Neuzeit. Während die Büchersammlungen im Zuge des Humanismus eine wichtige Rolle zur Inszenierung der Fürsten einnahmen und zum »Medium reichsfürstlicher Reputation« wurden, traten die adligen Frauen in diesem kulturellen Bereich eigenständig auf⁷⁵. Sie legten eigene Bibliotheken an⁷⁶, deren Bestände erkennbaren inhaltlichen Schwerpunkten folgten. Die Büchersammlungen bestanden vor allem aus Bibelausgaben, Katechismen, theologischen Werken sowie Anleitungs- und Erbauungsliteratur. Ebenso zählten Bücher rund um die praktischen Wissenschaften – wie die Ökonomie, Botanik oder Genealogie – zum Bestand der Bibliotheken. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert finden sich vermehrt auch historische Darstellungen sowie Reiseberichte oder politische Abhandlungen in dem Besitz der Herzoginnen. Die Auswahl der Literatur bediente somit im Wesentlichen das Rollenprofil der Herzogin als Ehefrau, Haushaltsvorsteherin, Mutter und Landesmutter⁷⁷. Dass sich das Wirken der frommen Landesmutter auch auf armenpflegerische Belange erstreckte, wird mit der Einsicht in den fürsorglichen Charakter der Armenpflege im Haus, also der *Oeconomia Christianae*, augenfällig, bildete doch das Wohlergehen der Landeskinder einen zentralen Gegenstand weiblicher Handlungsobligation⁷⁸. Im Gegensatz zu den primär restriktiv angelegten Handlungsfolgen des Landesvaters, die vereinzelt von Akten dezidierter Güte gegenüber den Armen durchbrochen waren, hob sich die Landesmutter in ihrer realen und symbolischen Funktion deutlich von ihrem Ehemann ab – ohne dass dabei die gütigen Akte der Herzogin die des landesherrlichen Regenten zwingend quantitativ übertroffen hätten⁷⁹. Vielmehr scheint es das einförmige Aufgabenprofil zu sein, das die Inszenierung der Landesmutter in ihrer Güte prägte, während der Herzog im armenpolitischen Spannungsfeld zwischen der Milde und der Strenge pendelte⁸⁰.

Dieses theoretische Konzept der Aufgabenteilung zwischen Herzögen und Herzoginnen in der Armenpolitik findet sich auch in den mecklenburgischen Residenzstädten am Übergang von der Vormoderne zur Moderne. Anlässlich der Feierlichkeiten, die zu Ehren des herzoglichen Paares Friedrich Franz I. und Louise von Mecklenburg-Schwerin in der Vorstadt Güstrow am 25. Juni 1785 veranstaltet wurden, heißt es in einem Bericht⁸¹:

75 WUNDER, »Die Fürstin bei Hofe« (2013), S. 44f., 44 [Zitat].

76 Vgl. BEPLER, Women's books and dynastic networks in early modern Germany (2013), passim, zu den Deutungsebenen weiblicher Bibliotheken am Hof.

77 Vgl. ebd., S. 44f.

78 Vgl. NIEKUS MOORE, Spiegel weiblicher Tugenden (2013), S. 112; GLEIXNER, Fürstäbtissin, Patronage und protestantische Indienmission (2013), S. 170.

79 Vgl. exempl. zu Spenden an arme Menschen anlässlich des Geburtstags des Landesvaters: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3375, Ratsprotokoll Schwerin, 30. Nov. 1818; Verteilungsliste von Fleisch und Brot an die Stadtarmen, 10. Dez. 1818. Nr. 11374, Ratsprotokoll Schwerin, 5. Dez. 1805.

80 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 105f., zu den armenpolitischen Zielkonflikten.

81 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Nachricht von den Feierlichkeiten, welche am 25. Juni 1785, bey der Ankunft des Durchlauchtigsten Herzogs Friedrich Franz und der Durchlauchtigsten Herzogin Louise in Güstrow veranstaltet wurden, pag. 3; ebd., Nr. 5987, März 1792, Gedicht der *sämtlichen Bauersleute* anlässlich des Geburtstages der Herzogin Louise.

Nach geendigter Rede warfen sämtliche Demosielles Bouquets in den Wagen der Durchlauchtigsten Herrschaften, welche mit weißen seidenen Bändern umwunden, und mit nachfolgenden Devisen geziert waren: Es lebe Louise. Die Trösterin der Witwen und Waysen. // Verschmähe der Unschuld Opfer nicht! // Friedrich Franz dem Vielgeliebten! // Louise! Der Lust und Liebe Ihres Volkes! // Welken gleich die Blumen, stirbt doch unsre Liebe nicht! // Lang lebe Friedrich Franz, der Theure! // Wir beten für Louises Wohl! // Gottes Segen über Dich, Vater Friedrich Franz!!! Louise, theure Landes-Mutter! Denk oft an uns und unsere Stadt. // Es blühe Mecklenburg.

Mit den überlieferten Worten der Güstrower Einwohner, die das ideale Herrscherbild transportierten und die mit dem Druck und der Veröffentlichung Verbreitung finden sollten, liegt eine Kombination aus Wünschen der Menschen für das neue Herzogspaar sowie für sich als Untertanen vor. Gleichwohl das besondere armenfürsorgerische Engagement von Herzögen zum Beispiel in Leichenpredigten Erwähnung finden konnte⁸², wird in den hier zitierten Versen einzig die Herzogin in ihrer Sorge um die Einwohner präsentiert. Mit dem expliziten Rekurs auf die Witwen und Waisen als dem Inbegriff der würdigen Armut sowie der Aufforderung an Louise, an die Vorderstadt Güstrow und ihre Einwohner zu denken, werden alle konkreten Wünsche einzig an die Landesmutter gerichtet. Die Hoffnung der Menschen, Unterstützung zu erhalten, wurde in der konkreten Nebeneinanderstellung also allein auf Herzogin Louise gelenkt.

Dieser Befund ist nicht als ein Ausdruck dafür zu werten, dass allein die Herzoginnen diese Akte dezidiert Gnade und Barmherzigkeit vollzogen oder dass dies tatsächlich so wahrgenommen wurde. Wie für die mecklenburgischen Herzöge belegt werden kann, wurden ebenso anlässlich herzoglicher Geburtstage Armenspeisungen und Geldausteilungen als symbolische Gnadenbezeugungen vorgenommen. Vielmehr erscheinen die einseitigen Anrufungen in den Gedichten als Spiegelung der kalkulierten Komplementarität zwischen Landesvater und -mutter und werden somit zum Ergebnis des symbolischen Interaktionismus, der durch das konstruierte Beziehungsgefüge zwischen dem herzoglichen Ehepaar und den Untertanen über den Kommunikationsprozess vermittelt wurde⁸³.

4.1.2. Der Rat

Die städtischen Räte bildeten die städtischen Obrigkeiten, die sich institutionell zwischen der landesherrlichen Regierung und der Bürgerschaft mit ihren Interessen angesiedelt hatten. Während der Rat rechtlich der Stadt zuzuordnen ist und die städtischen Interessen gegenüber der Landesherrschaft zu vertreten hatte, ist seine obrigkeitliche Sonderstellung im Raum der Stadt zu berücksichtigen, die er gegenüber der Gemeinde im Allgemeinen und der institutionalisierten Bürgerschaft im Speziellen durchzusetzen suchte. Aufgrund seiner herausgehobenen Stellung ist der Rat nicht per se mit der Gesamtheit der städtisch-

⁸² Vgl. ebd., Trauer- und Lobrede am feierlichen Begräbnis-Tage des gelibtesten und nie zu vergeßenden Landes-Herrn, des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Friedriches, [...] im Namen der Universität im großen akademischen Hörsaal gehalten von Hermann Jacob Lasius, der Weltweisheit Doctor und der griechischen Literatur-Professor, Rostock, den 8. Juni 1785, S. 22.

⁸³ Vgl. DEUTSCHLÄNDER, VON DER HÖH, RANFT (Hg.), Symbolische Interaktion in der Residenzstadt (2013), zum Begriff und der Auslegung des symbolischen Interaktionismus.

en Gemeinde gleichzusetzen⁸⁴. Die städtischen Räte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit stützten sich auf eine doppelte Legitimationsgrundlage mit jeweils unterschiedlichen Konsequenzen, ohne dass dabei von einer Harmonisierung beider Quellen auszugehen ist: Zum einen leiteten sie ihre Ratsgewalt aus dem autogen-genossenschaftlichen Gemeindegedanken ab, der in der kooptierenden Wahl zum Ausdruck kam und den Rat an die Gemeinde zurückband. Zum anderen begründete der Rat seine Macht durch die Gewalt des Landesherrn. Gerade die Legitimationsgrundlage frühneuzeitlicher Ratsgewalt, die vom Fürsten abgeleitet wurde, öffnete dem Rat die Möglichkeit, wiederum in herrschaftliche Distanz zur Stadtgemeinde zu treten. Im Fall von Konflikten mit der Regierung hingegen konnte der Rat auf seine Amtsgewalt ausweichen, die er aus der Mitte der Gemeinde schöpfte⁸⁵.

Die paternalistische Ordnungsmacht, die Stadtväterlichkeit, die der Rat für sich gegenüber der Stadtgemeinde beanspruchte, kannte dabei zwei Seiten: Neben der herrschaftlichen Gewalt und Machtausübung zum einen war der Rat zum anderen auf seine fürsorgende Rolle angewiesen. Dies wurde durch die Legitimationsnotwendigkeit der ratsherrlichen Gewalt aus der Mitte der städtischen Gemeinde begründet, auf die der städtische Rat wiederum dringend zur Repräsentation seines eigenen herrschaftlichen Charakters gegenüber der Landesregierung angewiesen war⁸⁶. So lässt sich also die Stellung der Räte zwischen Bürgerschaft und herzoglicher Regierung durch ihr herrschaftlich-obrigkeitliches Innenverhältnis zur Gemeinde und das grundsätzlich subordinierte Außenverhältnis zum Stadtherrn definieren⁸⁷. Die »herrenständischen Herrschaftsattitüden« verbunden mit geradezu paternalistischen Ordnungsvorstellungen, die die Ratsmitglieder zum Teil angenommen hatten, verwischen dabei den Blick auf die Tatsache, dass die Rats Herrschaft »keine Herrschaft kraft eigenen Herrenrechts« war⁸⁸.

Eberhard ISENMANN definiert die Ratsgewalt mit Rückgriff auf Max WEBER als »rationale alltägliche Herrschaft durch Verwaltung«⁸⁹. Bei aller Vielfalt der Ämter wirkte der Rat gegenüber den unteren Schichten als einheitliche Gewalt, so dass die Ratsherren nicht im eigenen Namen, sondern lediglich als Deputierte des gesamten Rates wirkten⁹⁰. Daher

84 Vgl. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 327.

85 Vgl. ebd., S. 329.

86 Vgl. ebd.

87 Vgl. ebd.; vgl. hierzu auch das Habilitationsprojekt von D. HORMUTH mit dem Arbeitstitel: »Kontrollierte Obrigkeit. Stadträte und Bürgergemeinden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts«. Hormuth sucht dabei vielmehr die konsensuellen Aspekte des Beziehungsgefüges zwischen ratsherrlicher und bürgerschaftlicher Gewalt herauszuarbeiten.

88 ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 327.

89 Vgl. ebd.; WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 545f.

90 Vgl. MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter (1998), S. 25f. Das Begriffspaar des ›Privaten‹ und des ›Öffentlichen‹ wird in der geschichtswissenschaftlichen Forschung aufgrund des terminologischen Anachronismus kontrovers diskutiert. Insbesondere auf der Wertebene würde das ›Private‹ zu einem asymmetrischen Gegenbegriff zum ›Öffentlichen‹. So heißt es: »Beziehen wir das Öffentliche etwa normativ auf den Zweck des Gemeinen Nutzens oder auf das Gemeinwohl, so steht der Begriff nicht paritätisch konträr, sondern moralisch ausgrenzend zu Privatinteresse im Sinne von Eigennutz. (Darum wurde im Mittelalter das eine häufig mit der Nächstenliebe, das andere mit Tyrannei und Zwietracht assoziiert)«.

sind die städtischen Räte in ihrem armenpolitischen Wirken als eine Akteursgruppe zu untersuchen. Mit ihrem Engagement in der städtischen Armenpolitik traten die Ratsmitglieder als politisches Organ und nicht als Einzelpersonen mit individuellen Handlungsbefugnissen auf. Zur Wahrung der ratsherrlichen Verbundenheit (nach außen) fassten die Räte ihre Beschlüsse mit Mehrheit und unterwarfen die Ratsherren in Eidespflicht dem Urteil des gesamten Rates. Der Ratsherren-Eid verpflichtete die Mitglieder auf einen Verhaltenskodex, der die Einheit des Gremiums als Sondergenossenschaft sicherte⁹¹. Rats-Eide markierten das ratsherrliche Amtsethos und formulierten die »Maximen einer verantwortungsvollen wie optimalen Urteilsbildung und Ratserteilung«⁹², mit dem Ziel, *der gantzen Stadt und Gemeinhe besten nutzen [...] [zu] suchen, [...], auch derselben sampt undt sonderlichen nachtheil, unheil und schaden, so viel [...] [ihnen] mensch- und möglich, in alle Wege [zu] verhindern und ab[z]uwenden* – wie es exemplarisch in dem Schweriner Amtseid des 17. Jahrhunderts lautet⁹³. Für die Orte müssen differierende Ausgangssituationen für die Erforschung ihrer akteursgruppenspezifischen Rolle und Interessen berücksichtigt werden.

Schwerin

Den Rat besetzten regulär acht Ratsherren, die auch als *Consules* oder *Senatores*⁹⁴ bezeichnet wurden⁹⁵. Zumeist gab es zwei Bürgermeister, davon einen in *worthaltender* oder *worthabender*⁹⁶, also vorsitzender Funktion, die zumeist im jährlichen Turnus unter den Bürgermeistern wechselte⁹⁷. Neben den beiden Bürgermeistern saßen zwei Kammerherren für die Verwaltung der Stadtkasse, ein für das Policywesen verantwortlicher Waisenherr sowie zwei Beisitzer am herzoglichen Stadtgericht im Rat⁹⁸. Vereinzelt lassen sich dabei aber längere Vakanzen für einzelne Ämter anhand des Stadtbuches nachweisen⁹⁹; seit 1636 gehörte ein rechtsgelehrter Syndikus zum Ratskollegium¹⁰⁰.

91 Vgl. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 367, 369.

92 DERS., Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen (2003), S. 337.

93 LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Ratsherren-Eid o. D. [17. Jh.].

94 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3742, Extractus aus dem Stadtuhrkunden-Buch im braunen Bande de anno 1615; Extractus aus dem blauen Spital-Buche für die Einrichtung und beeydigung eines Senatoris; vgl. JESSE, Geschichte der Stadt (1913), S. 75.

95 Vgl. BRENNEISEN, Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen [Ostfildern: Thorbecke], zum Kooptationsverfahren in Schwerin und den Besetzungsmechanismen von Ämtern innerhalb des Rates, die durchaus in der Kritik standen.

96 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11869, Stadtbürgerbuch, z. B. pag. 50.

97 Hier kam es immer wieder zu Unregelmäßigkeiten und Ausnahmen. Vgl. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 329.

98 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 39; JESSE, Geschichte der Stadt (1913), S. 75; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11869, Stadtbuch, z. B. pag. 50.

99 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2239, Verzeichnis der Bürgermeister und Ratsherren 1635–1820 (Schweriner Stadtbuch), Jahr 1650–58, pag. 113–118; ebd., Jahr 1659, pag. 118, mit den beiden Waisenherren N. Hoppe und B. Colbow sowie dem einzigen Gerichtsherrn B. Calvander, dem erst im folgenden Jahr ein Kollege zur Seite gestellt wurde.

100 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11869, pag. 1201–1205.

Ludwigslust

Ein städtischer Rat konnte erst im Jahr 1876 mit der Stadtrechtsverleihung eingerichtet werden¹⁰¹. Da die vorliegende Studie nur einen Zeitraum bis etwa 1840 erfasst, muss der Rat hier unberücksichtigt bleiben.

Neustrelitz

Der Residenzstadt des Strelitzer Teilherzogtums wurde das Stadtrecht 1757 verliehen, so dass während des Großteils des Untersuchungszeitraums bereits ein städtischer Rat die Interessen der Gemeinde gegenüber der landesherrlichen Regierung vertrat¹⁰². Die Untersuchung dieser Beziehungen findet jedoch in der geringen Überlieferungsdichte ihre Grenze, können doch über den Rat faktisch nur begrenzte Aussagen getroffen werden. Insofern wird die Überprüfung der Thesen, die es nun für den Rat und seine Interessen zu formulieren gilt, einzig für Schwerin erfolgen.

Im Rahmen der Armenpolitik agierten die Räte in ihrer Rolle als städtische Obrigkeit als Subjekte und erfüllten im Normsetzungsprozess regelmäßig die Aufgabe des Normsenders. Indem auch die Ratsbediensteten, wie die Bettelvögte und Nachtwächter, armenfürsorgliche Funktionen im engeren und im weiteren Sinne erfüllten, standen die städtischen Räte in direktem Kontakt mit den ausführenden Kräften der Armenpolitik. Während diese erst in dem nächsten Unterabschnitt näher beleuchtet werden, ist diese Beziehungsebene auch für die Ratsherren wesentlich, da sie aus landesherrlicher Perspektive für die Koordinierung und auch den Erfolg des armenfürsorglichen Personals mitverantwortlich gezeichnet wurden¹⁰³. Die städtischen Räte banden die »Verwirklichungskräfte« ihrer Politik durch Eide an sich und hatten daher auch für die Bewältigung der gestellten Aufgaben zu sorgen¹⁰⁴. Indem sich die Räte mit der Gestaltung der armenpolitischen Leitlinien in die Rahmenordnungen auf reichs- und landesterritorialer Ebene einfügen mussten, wurden sie gleichzeitig zu Normadressaten.

Mit dem Ratsherren-Eid auf den Gemeinen Nutzen, auf das *bonum commune*, verpflichtet¹⁰⁵, bildete die Regulierung des Armen- und Bettelwesens einen der zentralen Aspekte ratsherrlicher Obliegenheiten¹⁰⁶. Ebenso stellten die Ordnung, der Zustand guter Policey sowie die Sicherheit und Wohlfahrt der städtischen Gemeinschaft Werte und Ziele dar, die zum Teil in der allgemeiner angelegten politischen Norm des Gemeinwohls aufgingen, zum Teil aber auch spezifischere Interessen der städtischen Gemeinschaft bedienten. Indem die Verwirklichung dieser gesellschaftlichen Ziele das Aufgabenprofil der Ratsherren in so prägnanter Weise formte, wurden Armut und bettelpolicyliche Probleme zu einem Indiz für ein städtisches Gemeinwesen, in dem der Rat nicht seinen Auf-

101 Vgl. RAABE, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Bd. 1 (1894), S. 84f.

102 Vgl. Kap. 3.1.3. Der stadtpolitische Raum: die mecklenburgischen Hauptresidenzen.

103 Vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 108f., 143.

104 Ebd., S. 16.

105 LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Ratsherren-Eid o. D. [17. Jh.]; vgl. auch ISENMANN, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen (2003), S. 337.

106 Vgl. DERS., Die deutsche Stadt im Mittelalter (1150–1550) (2012), S. 603f.

gaben gerecht wurde. Daraus kann gefolgert werden, dass der Rat – jenseits jedes bestehenden christlichen Mitleids seiner Mitglieder – qua Amtsauftrag das Interesse verfolgte, den unerwünschten Bettel von den Straßen zu verbannen und seine würdigen Armen in entsprechende Fürsorgestrategien zu integrieren.

Zugleich prägten auch andere Obligationen die interessenbasierten Handlungsspielräume der Ratsmitglieder. Zwei wesentliche Aspekte sollen hier vorgestellt werden: Zum Ersten zählte hierzu die Bewahrung der Bürger vor dem landesherrlichen Zugriff aus finanziellen Interessen, zum Zweiten eben jene Negierung herzoglicher armenpolitischer Ambitionen, die im symbolpolitischen Bereich wurzelten. Die ratsherrliche Aktion verfolgte hier das Ziel der Demonstration ihres obrigkeitlichen Habitus. Beide Punkte hängen eng mit der Frage nach der Finanzierung der armenpolitischen Vorhaben zusammen, die immer wieder zu Konflikten zwischen Landesherrschaft und städtischer Gemeinde führte und insbesondere für den Schweriner Landesteil gut nachzuzeichnen ist¹⁰⁷. Ursache der Auseinandersetzung im engeren Sinne bildete hier der Versuch des Herzogs Friedrich im ausgehenden 18. Jahrhundert, in seiner Hauptstadt Schwerin eine Armensteuer zur Finanzierung eines Armen-, Waisen- und Werkhauses zu erheben¹⁰⁸. Begründet wurde dieses Vorhaben stets mit den Argumenten, dass die Bürger zum einen von den lästigen Bettlern verschont blieben und das Almosen im Grunde nur regelmäßig geleistet werden müsse, also *anstatt des wöchentlichen Überlaufs*, und somit keine höheren Belastungen entstünden¹⁰⁹, und es zum anderen ihre patriotische Pflicht sei, einen Beitrag für die bedürftigen Menschen der Stadt zu leisten¹¹⁰. Zudem wurden die wirtschaftlichen Interessen der Stadt argumentativ durch die Landesregierung ins Feld geführt, da mit dem Arbeitshaus die städtische Wirtschaft gefördert würde¹¹¹. Den utilitaristischen Strömungen folgend sollten die armen Menschen zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden¹¹². Auf diesen Aspekt zielend erweiterte die landesherrliche Regierung ihre Argumentationsstrategien durch die Bemühung zeitgenössischer Stereotype, die ein Bedrohungsszenario schufen, um die Räte bzw. die spendenden Bürger zur Unterstützung der armenpolitischen Einrichtung zu bewegen¹¹³. Hiermit wurde der Antityp der Gesellschaft am Übergang von Vormoderne zu Moderne dem ökonomisch nützlichen Mitglied

107 Vgl. BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), passim; SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), passim.

108 Vgl. Kap. 2.1.3.3. Bürokratisierung, und Kap. 3.2.2.2.2. Die Industrie und wirtschaftsfördernde Maßnahmen, zu den Subskriptionslisten.

109 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria Friedrich, 10. Juni 1767.

110 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geh. Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J. P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785.

111 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Pro Memoria Friedrich Franz I., 3. Mai 1786.

112 Dabei lässt sich um etwa 1800 ein Wandel in der Wahrnehmung armer Menschen erkennen, der den armen Menschen per se einen Wert zugesteht, der ihnen gerade in der vormodernen Epoche nicht zuteil geworden war. Das bedeutet nicht, dass der moderne Staat nicht in die Nützlichkeit der Menschen investieren musste (z. B. durch Erziehung zur Arbeit).

113 Vgl. Kap. 2.2. Die soziale Typisierung von Armut: würdige Arme und starke Bettler. Idealvorstellungen zweier Typen und ihrer Lebenswelten, zu der Überzeichnung des Individuums durch den Stereotyp.

gegenübergestellt, zu dem er durch Integration in die Fürsorgestrategien erzogen werden könnte. Dabei wurden insbesondere arme Kinder ins Feld geführt, die *im Müßiggange aufwachsen*, [...] *sich [...] schon frühzeitig zu Diebereien und Bosheiten gewöhnen und den Grund zukünftiger grober Laster und schwerer Verbrechen legen*¹¹⁴. Der Schweriner Rat sah hingegen die Landesregierung in der Finanzierungspflicht, denn die große Menge ansässiger Armer sei ohnehin nur auf die viel zu großzügige Ansiedlungspolitik des Herzogs zurückzuführen. Entsprechend sollte auch er für die Versorgung der armen Menschen aufkommen¹¹⁵.

Dass diese Verweigerungshaltung des Schweriner Rates ebenso von einer symbol- und machtpolitischen Motivation begleitet war, um den Zugriff des Landesherrn auf seine Residenz- und Hauptstadt abzuwehren, kann mit dem Moment der Konfliktüberwindung zwischen herzoglicher Regierung und städtischem Rat belegt werden. Indem die lange geplante Einrichtung des Werkhauses im Rahmen einer Denkmalsetzung für den verstorbenen Herzog Friedrich verwirklicht wurde, an dessen Finanzierung auch die Stadt Schwerin wesentlich beteiligt war, akzeptierte der Rat der mecklenburgischen Hauptstadt einen Beitrag aus der städtischen Kasse zur Finanzierung der Einrichtung. Waren fast 30 Jahre lang die armenpolitischen Reformierungsbemühungen des Landesherrn durch den Rat blockiert worden, hatte sich der Schweriner Rat mit der Armenpolitik augenscheinlich ein Forum der Repräsentation bürgerlicher Macht geschaffen. Dies wirkte sich freilich zu Lasten des *bonum commune* aus, da der Zustand unzureichender Versorgungsangebote für die Bewältigung würdiger Armut keine Abhilfe schaffen konnte¹¹⁶. Denkbar wäre hier eine anknüpfende Überlegung, dass der Rat die gewandelte Fürsorgeverantwortung des Landesherrn rezipierte und seine dringender werdende Handlungsnotwendigkeit zu instrumentalisieren suchte, um eine finanzielle Beteiligung zu umgehen. Hierzu finden sich jedoch keine konkreten Belege.

Dass die Konflikte zwischen städtischem Rat und der herzoglichen Regierungskanzlei zum Teil in wortgewaltigen Auseinandersetzungen mündeten und die Ratsherren ihre paternalistischen Ordnungsvorstellungen formulierten, legt zwei zentrale Erkenntnisse offen: Zum einen waren den herzoglichen Handlungsspielräumen enge Grenzen gesetzt, so dass der Herzog den zum Teil geradezu unverschämten Äußerungen der Ratsherren kaum etwas entgegenzusetzen hatte. Zum anderen bildet sich hierin eine politische Streitkultur ab, die derartige kommunikative Auseinandersetzungen erlaubte, ohne dass es zum Abbruch der Beziehungen kam. Die Bedeutung dieses zweiten Aspekts wird umso klarer, wenn die engen personellen Verflechtungen zwischen der städtischen und höfischen Sphäre berücksichtigt werden, die sich in familiären und wirtschaftlichen Beziehungen und

¹¹⁴ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geh. Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J. P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785; BRENNISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 190.

¹¹⁵ Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 151.

¹¹⁶ Vgl. Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung, zu der Bildsäule als geplantem Denkmal in Ludwigslust. Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geh. Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J. P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785; SCHLIE, *Die Kunst und Geschichts-Denkmäler* (1899), S. 268.

Netzwerken sowie der institutionellen Anbindung vieler Ratsmitglieder vollzog¹¹⁷. Die Ratsherren hatten sich in Schwerin in solch eine dominante Stellung gebracht, dass auch Ausdrucksformen »mächtiger Kommunikationen« durch die Ratsmitglieder als Habitus akzeptiert wurden und sowohl die personellen Beziehungen als auch die geübte Kommunikation aufrechterhalten werden konnten¹¹⁸.

Diese machtpolitisch motivierte Haltung des Schweriner Rates, die in der Auseinandersetzung mit der Landesregierung auch in der Blockierung der dringenden Armenreformen münden konnte, musste aufgrund der Verbandszwecke der bürgerlichen Vertretung auch eine ratsherrliche Inszenierung kennen, die auf die Repräsentation ihrer Sorge um die würdigen Stadtarmen zielte.

Ebenso wie es bereits für den Landesvater und die Landesmutter ausgewiesen wurde, inszenierte sich auch der Rat in seiner Wohltätigkeit gegenüber armen Menschen und präsentierte sich damit in seiner Stadtväterlichkeit. Diese symbolischen Handlungen und Rituale, wie zum Beispiel die Armenspeisungen oder die Fußwaschungen, wurden seltener durch die Räte genutzt als es für die herzoglichen Ehepaare nachweisbar ist. Für den Schweriner Rat ist das Protokoll der Planung eines zeremoniellen Akts überliefert, der im Dezember 1805 durchgeführt wurde und eindeutig die Wahrnehmung armenfürsorglicher Pflichten des städtischen Regiments bedienen sollte¹¹⁹. 1805 war eines der ausgewiesenen Krisenjahre im mecklenburgischen Raum, in dem aufgrund der hohen kriegsbedingten und wirtschaftlich attraktiven Kornexporte Teuerungen die Versorgungslage der unteren Schichten gefährdeten¹²⁰.

Wengleich es sich um eine ratsherrliche Initiative zur Versorgung armer Menschen handelte, wurde sie anlässlich des herzoglichen Geburtstags Friedrich Franz' I. ergriffen und somit in den direkten inhaltlichen Zusammenhang zu der landesväterlichen Fürsorgepflicht gerückt. Der Bürgermeister Rudolf Kahle eröffnete die Ratssitzung und ließ protokollieren: *Da der Magistrate so selten sich des Glücks erfreuen können, daß der auf dem 10ten dieses Monats einfallende Geburtstag des [...] regierenden Landes-Herrn in höchst dessen hiesiger Residenz gefeiert werde*, sei die Planung einer entsprechenden Feierlichkeit anzustoßen¹²¹. Während ebenso die *gewöhnlich veranlaßte Erleuchtung der Stadt oder öffentliche Vocal- oder Instrumentalmusik* diskutiert wurde, sollte die Entscheidung auf eine andere Form der Ehrung fallen. Angesichts der *theuerung aller lebensmittel* und der

117 Vgl. BRENNEISEN, Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen von Stadt und Hof [Ostfildern: Thorbecke], zu den Befunden für Schwerin zwischen 1633 und 1699; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 39–42, zu den Konflikten zwischen Rat und Landesregierung im 18. Jh.

118 Vgl. ebd.; KRUG-RICHTER, Streitkulturen (2003), S. 1f.; SCHLÖGL, Mächtige Kommunikation in der Frühen Neuzeit (2013), Titel, S. 36, zur Definition der Macht als »kommunikative[r] Konstellation«.

119 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11374, Rats-Protokoll wegen der Armenspeisung anlässlich des herzoglichen Geburtstags, 5. Dez. 1805.

120 Vgl. Kap. 3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerung.

121 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11374, Rats-Protokoll wegen der Armenspeisung anlässlich des herzoglichen Geburtstags, 5. Dez. 1805, (2). GLEIXNER, Fürstäbtissin, Patronage und protestantische Indienmission (2013), S. 175, zu dem Repräsentationsbedürfnis herzoglicher Personen im Rahmen der Armenfürsorge anlässlich persönlicher Gedächtnistage (Geburtstage, jährliche Todestage etc.), da sich hier das soziale Profil mit der Memorialfunktion verband. Vgl. auch KRUG-RICHTER, Art. »Armen-speise« (2001), Sp. 663–665.

drückenden Zeiten für den größten theil der landeseinwohner seien derartige Ehrerweisungen *nicht anzurathen*. Stattdessen entschied man sich, *100 oder 150 Arme, bedürftige Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, Mittags 11 Uhr, am 10ten December zu Rahtshause ein[zu]laden und mit einem Mittagsmahl [zu] bewirthen*. Das Kollegium habe *mit Vergnügen* beschlossen, die Kosten dafür *aus eigenen Mitteln* zu bestreiten¹²².

Diese Formulierung lässt die Frage offen, ob die Armenspeisung aus der Ratskasse finanziert werden sollte oder vielmehr die jeweiligen Ratsherren die Lebensmittel für das Mittagessen aus privater Tasche zahlten. Es bleibt zu vermuten, dass hier tatsächlich die Ratsmitglieder als Privatpersonen für die Kosten aufkamen, obwohl die Ratsherren im Rahmen der Speisung selbst als Institution auftraten. Jedes Ratsmitglied war mit der Besorgung und Finanzierung einzelner Lebensmittel beauftragt worden, eine Erstattung der Auslagen wurde dabei nicht angekündigt. Während zum Beispiel *die Tischdecken, die Tische, Bänke und Stühle*, aber auch der *Wei[n]* und das *Bie[r]* sowie die *nöthigen Gläser* durch den Kammerherren Wilhelm Christoph Meister organisiert und bezahlt werden sollten, waren die Senatoren Johann Gottlieb Büsing und Christian Friedrich Möring für die *Anschaffung des nöthigen fleisches, der cartoffeln und des brodtes* verantwortlich¹²³. Die Beantwortung der Frage, welche Interpretation dieses Dokument zulässt, das isoliert ohne weitere Korrespondenzen überliefert ist, kann nur in der Formulierung von Thesen bestehen. Zwei Annahmen scheinen dabei grundsätzlich möglich: Zum Ersten scheint es plausibel, dass der Schweriner Rat die initiierte Armenspeisung zu einer besonderen Ehrung des Herzogs nutzen wollte. Galt die Unterstützung bedürftiger Menschen als wesentliche Facette des herzoglichen Profils, kann die Durchführung einer solchen rituellen Handlung als wohlmeinendes Forum der herrschaftlichen Inszenierung verstanden werden. Mit dieser Absicht hätte der Schweriner Rat Friedrich Franz I. eine Inszenierungsfläche seiner herrschaftlichen Größe und Barmherzigkeit geboten. Diese These wird vor allem durch den Hinweis gestützt, dass die *Einlaßbillets* explizit mit dem Namen des Herzogs versehen wurden¹²⁴. Zum Zweiten wird eine Bewertung des zeremoniellen Akts der Armenspeisung vorgelegt, die der ersten Deutung geradezu komplementär entgegensteht. Berücksichtigt man das Streben des Schweriner Rats, seine autonome Stellung zu verteidigen und mit den Herrschaftsattitüden seiner Senatoren die umfassende Ratsgewalt zu präsentieren, wird die Versorgung bedürftiger Menschen ebenso zu einem Ausdruck dezidierter Ausübung von Fürsorgegewalt¹²⁵. Indem sich der Rat selbst verantwortlich für die Versorgung ehrbarer Armer zeichnet, wurde die Armenspeisung zugleich zu einem Moment der rituell wirksamen Inszenierung ratsherrlicher Stadtväterlichkeit¹²⁶.

122 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11374, Rats-Protokoll, 5. Dez. 1805, (2).

123 Ebd., (3), (6), (7).

124 Ebd., (2).

125 Vgl. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 329; DERS., Obrigkeit und Stadtgemeinde (1997), S. 89.

126 Vgl. DERS., Obrigkeit und Stadtgemeinde (1997), S. 89.

Während mit der ersten Deutungsweise die Armenspeisung als herzogliche Ehrung beschrieben wurde, da dem Herzog die Versorgung seiner Landeskinder wichtiger als andere Formen der Ehrbezeugungen (Illumination, Konzerte etc.) wäre¹²⁷, würde das Zutreffen der zweiten Hypothese bedeuten, dass die Initiierung der Armenspeisung durch das rats herrliche Interesse motiviert war, die Unfähigkeit des Landesherrn bloßzustellen, für das *bonum commune* zu sorgen. Letzteres wäre dabei auf subtile Art geschehen¹²⁸.

Über eine Informierung des Herzogs oder anderer Akteure liegen in dem Protokoll keine Hinweise vor; die Öffentlichkeit des Dokuments entfällt allein auf die Ratsmitglieder. Das Vorhaben sollte bis kurz vor Beginn *verschwiegen gehalten* werden, so dass nur von einer kurzfristigen Information an die herzogliche Regierung auszugehen ist¹²⁹. Welche Rolle der Herzog selbst im Zeremoniell einnehmen oder ob er überhaupt anwesend sein sollte, wird nicht thematisiert. Für die Ratsherren hingegen wurde ihre Rolle während der Armenspeisung noch deutlich weiter gefasst als mit der reinen Finanzierung der Lebensmittel und Getränke. Sie sollten auch die *Aufwartung der Leute bej tischen* übernehmen¹³⁰. Die Inszenierung der Ratsherren war also »perfekt«, indem sie nicht nur für die Versorgung der Armen aufkamen, sondern diese ebenso in einem öffentlich wirksamen Ritual bedienten. Diese Form der kalkulierten Demut durch die Überwindung von Standesunterschieden bedeutete eine symbolische Erhöhung der Ratsherren, indem dieser Akt gerade erst die Herausgehobenheit der Ratsherren verdeutlichte – wie es nicht zuletzt im höfischen Zeremoniell Tradition war¹³¹. Mit dieser Geste der Demut vor den Armen, die *pars pro toto* für das gesamte Gemeinwesen standen, lehnten sich die Schweriner Ratsherren an das traditionelle Interesse der Herrscher an, als »niedergestiegene[r] Heiland« wahrgenommen zu werden und durch die Sakralisierung ihrer Person die Sachwalterschaft Gottes auf Erden zu repräsentieren¹³². Abschließend sei auf die Tatsache hingewiesen, dass auch die Frage der Öffentlichkeit bei der Durchführung des Rituals von entscheidender Bedeutung für die rats herrliche Wohltätigkeitsinszenierung war. Wie es Martin SCHEUTZ am Beispiel des Wiener Kaiserhofes im 17. und 18. Jahrhundert vorführt, erhielt die Veranstaltung einer Armenspeisung ihren Wert erst durch die geladenen adligen Zuschauer, auf deren Bedürfnisse hin die Zeremonie zugeschnitten war¹³³. So entfaltete die Repräsentation gerade durch die Anwesenheit der Adressaten seine Wirkmächtigkeit. Ziel der Barmherzigkeits- und Frömmigkeitsdarbietung war stets die Herrschaftsstabilisierung. Entsprechend waren die adligen Zuschauer und die politischen und gesellschaftlichen Eliten die eigentlichen Adressaten des Aktes

127 VON SECKENDORFF, Teutscher Fürsten-Stat (1656), pag. 67, mit der Zeichnung des landesherrlichen Profils, das u. a. durch Fürsorge, Liebe, Milde und Barmherzigkeit geprägt war.

128 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11374, Rats-Protokoll wegen der Armenspeisung anlässlich des herzoglichen Geburtstags, 5. Dez. 1805, (2).

129 Ebd.

130 Ebd., (4) u. (5).

131 SCHEUTZ, Der vermenschte Heiland (2005), S. 191f.

132 Ebd., S. 224.

133 Vgl. WEIGAND, Sprache als Dialog (2003), S. 24, zur dialogischen Kommunikation.

symbolischer Kommunikation¹³⁴. Für die Schweriner Armenspeisung im Dezember 1805 kann die Öffentlichkeit, vor der das Ritual inszeniert wurde, nicht rekonstruiert werden. Einzig der Beschluss, dass

zwei Becher zu einer Collecten für hiesige Haus-Armen auf dem Rathhaus Sal [sic!] ausgesetzt, und dasjenige, was darin etwas gesammelt werden mögte, dem hiesigen hertzoglichen Arm-Collegio mit dem Ersuchen zu gestelltet werde, solches Geld unter nothleidenden Armen sofort geneiget zu vertheilen,

gibt Aufschluss über ein erhofftes Publikum, das zumindest zum Spenden von Almosen ausreichend vermögend war¹³⁵. Dabei wird es sich jedoch kaum um den ansässigen Adel, sondern in diesem Rahmen vermutlich um die Schweriner Bürger gehandelt haben.

Konnte für den frühneuzeitlichen Schweriner Rat bereits das autonome Amtsverständnis und seine autokratische Herrschaftsauffassung nachgezeichnet werden¹³⁶, sind ebenso die Legitimationsstrategien des städtischen Rates zur Rechtfertigung seiner ausgeprägten Gewalt zu hinterfragen. Wie Eberhard ISENMANN betont, korrespondierte die autoritär erscheinende Rats Herrschaft mit der Maxime, zur Beförderung des Gemeinen Nutzens und Aufrechterhaltung des Zustandes guter Policy zu handeln. Mit der Beanspruchung dieser Normen als Leitlinien des rats herrlichen Handelns, die implizit auch einen Monopolanspruch enthielten, das Beste für die Stadt zu kennen und herbeiführen zu können, wurde die umfassende »Regierungs- und Fürsorgegewalt für nahezu alle Lebensbereiche, nichts weniger als die materielle irdische Wohlfahrt und die ewige Glückseligkeit der Bürger und Untertanen« zum Herrschaftsbereich der Räte erklärt¹³⁷. Gleichsam muss berücksichtigt werden, dass die Demonstration rats herrlicher Gewalt primär der Zurückdrängung zunehmender Partizipationsforderungen der bürgerlichen Vertretungen galt. Dass der Schweriner Rat in einen Konflikt mit der landesherrlichen Regierung eintrat, wer das *bonum commune* als oberste gesellschaftliche Norm für sich beanspruchen konnte, ist bis auf wenige Ausnahmen – den Eskalationsmomenten langwieriger Konflikte – nicht überliefert. Die subordinierte Stellung der städtischen Vertretung gegenüber dem Herzog blieb praktisch offiziell unangefochten.

¹³⁴ STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne (2004), S. 498f., zur Unterscheidung zwischen den Dimensionen symbolischen und instrumentellen Handelns; vgl. auch BRADEMANN, Gesellschaftlicher Wandel und Umbruch im Spiegel symbolischer Kommunikation (2013), S. 222f., mit einer prägnanten Definition symbolischer Kommunikation.

¹³⁵ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11374, Rats-Protokoll wegen der Armenspeisung anlässlich des herzoglichen Geburtstags, 5. Dez. 1805, (10).

¹³⁶ Vgl. auch ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 329; auch BRENNEISEN, Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen [Ostfildern: Thorbecke], passim.

¹³⁷ ISENMANN, Obrigkeit und Stadtgemeinde (1997), S. 89.

4.1.3. Städtische Einrichtungen, landesherrliches und städtisches Personal in Fürsorgeangelegenheiten

Wie auch im Falle der herzoglichen Regierung und der städtischen Räte sind ebenso den armenfürsorgerischen Einrichtungen mit ihrem Personal und den städtischen Bediensteten Interessen zu unterstellen, die sowohl ihr Handeln als auch ihre Argumentationsstrategien zur Durchsetzung gruppenspezifischer Interessen beeinflusst haben. Die Darstellung gemeinsamer Handlungs- und Argumentationsinteressen soll dabei nicht über die Heterogenität der genannten Berufsfelder hinwegtäuschen. Berücksichtigt werden die geschlossenen Formen der Fürsorge, also der Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser sowie der Hospitäler und Zuchthäuser mit ihren Vorstehern. Diese Einrichtungen unterstanden in der Regel den landesherrlichen Armenkollegien¹³⁸. Weiter einbezogen werden auch die städtischen und landesherrlichen Bediensteten, die weisungsgebunden im Dienste des Rates oder der Regierung tätig waren. So wirkten neben den Armen- und Bettelvögten, die dezidiert armenfürsorgerisch tätig waren, auch Nachtwächter und Dragoner bzw. Landreiter zur Durchsetzung städtischer und landesherrlicher Interessen im Rahmen der Armenpolitik.

Waren Armen- und Bettelvögte auch zur Versorgung der Bedürftigen – zum Beispiel in der Durchführung offener Armenpflege oder Betreuung des armenpolitischen Instruments der *Langen Reihe*¹³⁹ – zuständig, war das Aufgabenfeld der Nachtwächter und Landreiter sowie Dragoner deutlich restriktiver angelegt. Für die Armen- und Bettelvögte, die im Vergleich zu anderen Ratsdienern auch mit der Förderung der Bedürftigen betraut waren, betont Helmut BRÄUER im historischen Längsschnitt der Frühen Neuzeit »eine wesentliche Schwerpunktverschiebung ihrer Betätigung«¹⁴⁰. So habe gerade der strafende Aspekt ihrer Tätigkeit bis 1800 deutlich zugenommen und die eigentliche Armenpflege weiter verdrängt¹⁴¹.

Allen benannten Bediensteten, die unter der Akteursgruppe des armenfürsorgerischen und städtischen Personals subsumiert werden, sind zwei Aspekte gemein, die ihre Betrachtung als eine Interessensgemeinschaft im armenpolitischen Diskurs – trotz ihres heterogenen Gruppen- und Aufgabenprofils – zulassen: zum einen ihre Mittlerrolle zwischen landesherrlicher bzw. städtischer Obrigkeit und den armen Menschen, zum anderen die Charakterisierung ihrer Tätigkeit als unehrlicher Beruf.

¹³⁸ Vgl. ULBRICHT, *Der Tod eines Bettlers* (1997), S. 388f.

¹³⁹ Vgl. BRÄUER, Art. »Armut« (2005), Sp. 667.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd.

Zur Mittlerrolle zwischen Obrigkeit und Armen: Das armenfürsorgerische Personal stand in direktem Kontakt mit den verschiedenen Formen von Armut und Bedürftigkeit und wirkte als »institutionalisierte Summe der Machtdurchsetzung« in armenpolitischen Belangen¹⁴². So war es die Aufgabe des Fürsorge- und Ordnungspersonal, die armenpolitischen Ziele, die durch den Landesherrn und den städtischen Rat definiert worden waren, (für oder gegen die Armen) durchzusetzen. Im Sinne des Konzepts nach Niklas LUHMANN bildeten die Armenpfleger damit eine »Grenzstelle« zwischen Armen, Gesellschaft und Obrigkeit¹⁴³. Die Fürsorgebürokratie musste die Maßnahmen nach außen vertreten und gegenüber den betroffenen Armen, aber auch gegenüber der städtischen Bevölkerung durchsetzen.

So betont Dirk BRIETZKE häufige Widerstände der städtischen Gesellschaft, insbesondere der Unterschichten, gegen obrigkeitliche Anordnungen, die durch die armenpolitischen Bediensteten umgesetzt wurden. Diese sucht er insbesondere am Beispiel der Armen- und Bettelvögte aufzuzeigen. BRIETZKE weist eine Typologie von drei »Formen der Widersetzlichkeit« aus, die in ihrer Abfolge zunehmenden Stufen der Eskalation entsprechen: Neben den Beschimpfungen der Bettelvögte als schwächster Form des Protests zum Ersten bestünden weitere Ausdrücke der Missbilligung zum Zweiten in der aktiven Verhinderung ihrer Tätigkeit, wie der verbotenen Beherbergung von Bettlern durch Wirtsleute oder dem Spenden von Almosen im direkten Kontakt zwischen Spendern und Empfängern im Rahmen des Haus- oder Gassenbittels. Zum Dritten wird die offenste Form des Widerstands als gewaltsame Verhinderung der Amtsausübung, wie beispielsweise Verhaftungen, definiert, die sich bis zur Befreiung bereits festgesetzter Bettler ausweiten konnte¹⁴⁴. In Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz lassen sich zwischen 1750 und 1840 nur die ersten beiden Formen des Protestverhaltens gegen die Arbeit des landesoder ratsherrlichen Personals feststellen¹⁴⁵. Wichtig ist dabei die Einsicht, dass eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Normen nicht mit Widerstand zu verwechseln ist, der durch die Ablehnung des obrigkeitlichen Umgangs mit Armut motiviert war. Gerade auf der zweiten Ebene nach BRIETZKE sind die monetären Interessen von wesentlicher Bedeutung, die zum Beispiel durch die Unterbringung von fremden Bettlern bedient wurden. Das Spenden von Almosen trotz der Verbote hierzu konnte vielmehr durch Mitleid begründet sein denn durch einen Drang zum Protest, der aus der Ablehnung obrigkeitlicher Armen- und Bettelpolicy folgte.

¹⁴² Vgl. DERS., *Im Dienste des Rates* (2013), S. 143.

¹⁴³ Vgl. LUHMANN, *Soziale Systeme* (1991), S. 280.

¹⁴⁴ BRIETZKE, *Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten* (2002), S. 476; zu den Motiven, aus denen entsprechende Widerstände gegen die obrigkeitlichen Regulierungsversuche geübt wurden, siehe den Verlauf des Kapitels.

¹⁴⁵ Vgl. exempl. zu (a) Beeinträchtigungen wie die Beschimpfungen des Personals: LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Rat an Friedrich, 28. Juli 1779; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3508, Friedrich Franz I. an Rat, 11. Okt. 1797; Nr. 11477, Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen, 11. St., 13. März 1779; (b) Aktive Verhinderung: LHA Schw., 2.12. – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Rat an Friedrich, 13. Juli 1772; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 945, Herzogliches Gericht der Neustadt Schwerin, 20. März 1788. Die gewaltsame Verhinderung ist hingegen in dem untersuchten Zeitraum für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz nicht nachweisbar.

Zur Charakterisierung armenfürsorgerischer Tätigkeit als unehrlicher Beruf: Armenfürsorgerische Bedienstete sowie Berufsgruppen, die im weiteren Sinne dem Strafvollzug zuzuordnen sind wie Nachtwächter, Bettelvögte oder die landesherrlichen Landreiter, aber ebenso Berufe, die mit gesundheitspolizeylichen und hygienischen Aufgaben betraut waren¹⁴⁶, wurden mit dem Etikett der Unehrlichkeit versehen¹⁴⁷. Das Stigma der Unehrlichkeit haftete dabei nicht nur an den Haushaltsvorständen, sondern auch an ihren Familien¹⁴⁸. Dabei kann das zeitgenössische Verständnis von Unehrlichkeit nicht mit einer völligen Ehrlosigkeit oder der Infamie nach römischem Rechtsverständnis gleichgesetzt werden¹⁴⁹.

Unehrlische Berufe zeichneten sich in der Mehrzahl der Fälle durch eine schlechte Bezahlung aus, wenngleich materieller Wohlstand eine Zuordnung zum unehrlichen Milieu nicht ausschließt. Letzteres gilt zum Beispiel für die Henker¹⁵⁰. Die Bediensteten dieser beruflichen Felder waren regelmäßig selbst auf Spenden und Unterstützungen aus der Armenkasse¹⁵¹ im Fall persönlicher Katastrophen (z. B. Krankheiten in der Familie) und eintretender Teuerungen angewiesen¹⁵² oder die Familienangehörigen baten im Fall des Todes ihres Hauptnährers um Gnaden-Quartale, also die weitere Bezahlung für drei Monate¹⁵³. Ebenso häufig rekrutierten die städtischen Räte ihre Armen- und Bettelvögte

146 Vgl. NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), S. 366.

147 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 37.

148 BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 108f.

149 Vgl. NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), S. 363, 366, 376f.; vgl. kontrastierend KRÜNITZ, Art. Unehrlichkeit (1848), S. 454f.

150 Vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (1999), S. 205 hinsichtlich nachweisbar ähnlicher Verhältnisse im mecklenburgischen Raum.

151 Vgl. exempl. zu den armenpolitischen Ratsbediensteten (a) in Schwerin: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11477, Commissionsrat Amsel, im Namen der Nachtwächter, an Friedrich Franz I., 27. Nov. 1792, mit der Bitte um Erlaubnis der freien Holzsammlung durch die Nachtwächter; (b) in Ludwigslust: StadtA Lud., Nr. 44, Georg an herzogliches Gericht, 5. Juni 1829, wegen der Hausmiete der Nachtwächter; Georg an herzogliches Gericht, 26. Jan. 1830, wegen der Hausmiete der Nachtwächter; Registratur des herzoglichen Gerichts, 14. Sept. 1839, als ein gerichtliches Protokoll von der Bitte des Nachtwächters Palm um Unterstützung; Nr. 1526, Gerichtliches Protokoll wegen Nachtwächter Hinrichs und Dahse wegen ihrer Mäntel, 6. Feb. 1809; Nr. 1585, Georg an das Forst-Kollegium, 16. Okt. 1835, wegen des Feuerung (Holz und Torf) für Nachtwächter; (c) in Neustrelitz: StadtA Neu., Repositur I., Nr. 178, Bitte des Armengeld-Einsammlers um einen neuen Mantel, 27. Dez. 1752; Nr. 186, Nachtwächter Wierth und Mollenhauer an Rat, 22. Dez. 1813, wegen eines neuen Mantels; Nr. 1895, Bettelvogt H. Ellfeld an Rat, 12. Feb. 1715, mit der Bitte um Zulage zur Bezahlung aus der Kirchenkasse.

152 Vgl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2431, Verordnung zur Aufhebung des Vorwurfs der Ehrlosigkeit und Anrühigkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, 18. Aug. 1753; LHA Schw., 2.21 – 4/3 Städtewesen Ludwigslust, Nr. 148, Nachtwächter Dahse an Friedrich Franz I., 25. Juli 1812; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12577, Rat an die Beamten zu Grabow, 19. März 1783; Armenvogt Friemann an Friedrich, 3. Mai 1783; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 2689, Rat an Großherzogliches Amtsgericht, 12. Feb. 1816; Nr. 11477, Kommissions-Rat L. Amsel im Namen der Nachtwächter an Friedrich Franz I., 27. Nov. 1792.

153 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 389, Ratsprotokoll Schwerin, 25. März 1806, mit der Behandlung der Frage, ob der Witwe des Ratsdieners Alberti ein Gnadenquartal gezahlt wird.

sowie Nachtwächter aus dem Milieu arbeitsfähiger Armer¹⁵⁴. Die Gründe hierfür bestanden in den obrigkeitlichen Erwägungen der Arbeitsbeschaffung, aber ebenso der schlechten Bezahlung der Ratsbediensteten. Diese Tätigkeit, die in der zeitgenössischen Wahrnehmung als unehrenhaft galt und zugleich nicht ausreichend materiell vergütet wurde, war nur für Menschen an der Grenze der existentiellen Erhaltung interessant¹⁵⁵.

Während die Unehrllichkeit der Berufe erhebliche regionale Differenzen zeigen konnte, galten Armen- und Bettelvögte, aber auch andere Angehörige des armenpolitischen Personals im mecklenburgischen Raum nachweislich als unehrenhaft¹⁵⁶. Hierauf deuten die Bemühungen der landesherrlichen Regierung in Schwerin hin, den umfassenden Stigmatisierungsprozessen normativ zu begegnen. Die Konsequenzen der Etikettierung zum Unehrllichen wurden verboten¹⁵⁷. In strenger Ermahnung heißt es¹⁵⁸:

daß den Gerichts-, Stadt- und Stöcken Knechten, Profossen, Bettel-Vogten, Schliesern, Pfortnern und dergleichen, ihres Berufs und Dienstes halber [...], keine Anrürlichkeit beygemessen werden soll, wodurch man sie, dem gemeinen Wahn nach, so wohl des gemeinen bürgerlichen Umgangs, als auch gar eines ehrlichen Begräbnis unfähig zu schätzen, kein Bedenken trägt. Wann aber im Grunde keine vernünftige Ursache abzusehen ist, warum diese Leute, welche [...] nicht anders als nöthige Werkzeuge zu Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, auch der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung anzusehen sind, ihres öffentlichen Dienstes wegen ehr- und rechtlos und der bürgerlichen Gesellschaft unwürdig gehalten werden können: So haben wir diesen Irrwahn durch Unsere Landes-Fürstliche Erklärung zu verdammen [...].

154 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2678, Friedrich, Verordnung betreffend die Verbesserung des Armen-Wesens und Abstellung der Betteley, 17. Dez. 1783, § 5: [...] so sind dagegen die im Amte oder Gute zu Hause gehörenden Unterthanen und Einwohner, die sich bis dahin vom Betteln ernähret haben, zu Amte oder Hofe zu fordern, und, wenn sie nicht bey so guten Gesundheits-Umständen und Leibeskräften befunden werden, daß sie arbeiten, oder wenigstens mit Vieh-Hüten, Spinnen, [...] oder als Nachtwächter, Gerichts-Diener oder mit andern nützlichen kleinen Beschäftigungen ihr nothdürftiges Brodt verdienen können [...]. Vgl. auch StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385, Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen, Sonnabends, 10. Jan. 1784, 2. St. Hier wurde die Ordnung abgedruckt und publik gemacht; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, J. F. Prang an Friedrich, 28. Nov. 1782.

155 VANJA, Orte der Verwahrung (2010), S. 38f., mit den Ausführungen über das Verhältnis von Personal und Insassen geschlossener Einrichtungen.

156 Vgl. VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 37.

157 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2431, Verordnung zur Aufhebung des Vorwurfs der Ehrlosigkeit und Anrürlichkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, 18. Aug. 1753.

158 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2431, Herzoglich-Mecklenburgische Constitution, wodurch der Wahn und Vorwurf der Ehrlos- oder Anrürlichkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, Profosse, Bettel-Voigte, Schließer, Pfortner und dergleichen, aufgehoben und verboten wird. Schwerin, 18. Aug. 1753. Vgl. auch KRÜNITZ, Art. »Unehrllichkeit« (1848), S. 451, mit einer ähnlichen Kritik über die Diskriminierung bestimmter Berufsgruppen; vgl. auch SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 51, zum Gegensatz unehrllicher Berufsfelder und der obrigkeitlichen und gesellschaftlichen Angewiesenheit auf entsprechendes Personal. Hieraus entwickelten sich Mechanismen zur »Reinigung« der Betroffenen, z. B. bezahlte Bußwallfahrten.

Die zahlreichen Wiederholungen der Ehrlichkeitserklärungen zeugen von der Ohnmacht der Regierung und der Tatsache, dass normative Verordnungen keine gesellschaftlichen Wahrnehmungsprozesse ändern konnten¹⁵⁹.

Ähnlich wie Otto ULBRICHT für den vermeintlich starken Bettler eine Überzeichnung des Individuums mit Stereotypen nachweist, lassen sich ähnliche Tendenzen für unehrliche Berufe erkennen¹⁶⁰. Wer einen unehrlichen Beruf ausübte, scheiterte mit dem Mangel an sozialer Ehre an einer zentralen Lebensnorm frühneuzeitlicher Gesellschaft, die sich bis in die beginnende Moderne hinein in ihrer Bedeutung nachweisen lässt¹⁶¹. Entsprechende Stigmatisierungsprozesse waren mit diesem Zustand verbunden¹⁶²: So wurde des Öfteren die Trunksucht als ein häufiges Problem unter den Nachtwächtern thematisiert¹⁶³. Auch lassen sich vereinzelt Beschwerden über offene Befehlsverweigerungen finden. Im Juli 1779 beschwerte sich der Schweriner Rat bei seinem Landesherrn Friedrich über die Unzuverlässigkeit der landesherrlichen Garnison, da alle *unsre Obrigkeitliche Aufmerksamkeit ohne wirklich[e] Dienstleistung der Guarnison unwirksam* bleiben müsse. So würde den Ratsbediensteten, wenn diese *einen Bettler zum Thor hinausbringen und bej der Wache die Erinnerung thun, ihn nicht wieder einzulassen, [...] [nur] nachwohl lose Worte erhalten*, nämlich dass sie der *Obrigkeit nichts zu befehlen hätte[n]*¹⁶⁴.

Das unmittelbare Interesse des armenpolitischen Personals an seiner Tätigkeit ist in erster Linie als Gelegenheit zum Broterwerb zu beschreiben und hat damit entsprechend einen monetären Hintergrund¹⁶⁵. Ein jährliches Einkommen der Armenvögte von nur rund 40 Reichstalern und 11⅓ Schillingen ließ das armenpolitische Personal – trotz der vereinzelt obrigkeitlichen Begünstigungen – nach weiteren Gelegenheiten zum Zuver-

159 Vgl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2430, Edikt über die Ansehung der Landreiter, Vögte, Stadtknechte und ihrer Kinder als ehrliche Leute und ihre Aufnahme in die Zünfte, Gilden und Quartiere, 4. Nov. 1701; Nr. 2431, Verordnung zur Aufhebung des Vorwurfs der Ehrlosigkeit/Anrühigkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, 18. Aug. 1753; Herzoglich-Mecklenburgische Constitution, wodurch der Wahn und Vorwurf der Ehrlos- oder Anrühigkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, Profosse, Bettel-Voigte, Schließer, Pfortner und dergleichen, aufgehoben und verboten wird. Schwerin, 18. Aug. 1753; vgl. auch JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 328f., zu den Ehrlichkeitserklärungen 1753 (ohne Quellenangaben) und den individuellen Auswirkungen des Unehrllichkeits-Vorwurfs am Beispiel der nicht stattgegebenen Beerdigung zweier städtischer Bediensteter und derer Familien (1773, Frau eines Scharfrichterknechts; 1776 Torschreiber); vgl. auch BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 94; BRIETZKE, Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten (2002), S. 475; NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), S. 368.

160 Vgl. ULBRICHT, Der Tod eines Bettlers (1997), S. 388f.

161 Vgl. NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse (1993), passim; VAN DÜLMEN, Der ehrlose Menschen (1999), passim.

162 Vgl. BRIETZKE, Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten (2002), S. 475.

163 Vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 108; vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9469, Protokoll im herzoglichen Gericht der Neustadt Schwerin, 24. Juni 1775, die Vorwürfe gegen den Armenvogt Pommerencke.

164 LHA Schw., 2.12 – 4 / 3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Rat an Friedrich, 28. Juli 1779; vgl. auch StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, Mandat Friedrich, 10. Dez. 1767; Rat an Friedrich, 24. Aug. 1782.

165 BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 108.

dienst suchen¹⁶⁶. Helmut BRÄUER definiert mit Ordnung, Demut und Gehorsam drei zentrale Ziele, auf die das Personal in den Eidesformeln der Amtseide verpflichtet wurde. In ihrem machtpolitischen Bezug auf die landesherrliche Regierung wurden die benannten Pflichten zu Orientierungspunkten, die zur »Systemstabilisierung mit Langzeitwirkung« beitrugen¹⁶⁷. In dem Eid des Schweriner Armenvogts Friedrich Prahl 1775 heißt es¹⁶⁸:

Ich [...] schwöre [...], daß, da das hiesige herzogliche Neustadt Gericht mich zum Armenvoigt auf hiesiger Neustadt bestellet, ich solchen dienst mit allem fleiße und mit aller treue stets obliegen, besonders aber bey der Sammlung der Armen Hülfe mich allemahl treu und redlich beweisen, so viel in meinen Kräften durch möglichst fleißige Aufsicht die Gassenbetteleien steuern und wahren alles und jedes was eine von diesem herzoglichen Neustädtischen Gerichte befohlen wird, unverdrossen und treulich ausrichten.

So zeigt sich in Schwerin im fortschreitenden 18. Jahrhundert ein ähnliches Bild, wie es Helmut BRÄUER für das Reich allgemein in der Frühen Neuzeit gezeichnet hat: Die Armenvögte wurden auf die Werte Fleiß, Treue, Redlichkeit und Gehorsam verpflichtet¹⁶⁹.

Im Einzelfall stand das weitere berufliche Engagement der armenfürsorgerischen Bediensteten im Gegensatz zu den Verbandszwecken, die dem armenpolitischen Personal im Umfeld des Rates auferlegt war¹⁷⁰. Ein besonders spannungsgeladener Fall des Verstoßes gegen die eidlichen Bestimmungen durch einen Ratsdiener aufgrund eines Zusatzverdienstes lässt sich im November 1782 in Ludwigslust nachweisen. Hier wirkte Johan Peter Finck als städtischer Armenvogt, der in einer Bittschrift an Herzog Friedrich beteuerte, dass er aufgrund seiner *nothdurft* auf ein weiteres Einkommen angewiesen sei¹⁷¹. Er erhoffte die Zustimmung der Regierung zu erhalten, dass er im Namen der ansässigen Armen *bej Abends Zeit [...] Gott und [s]einen Landesvatter durch [...] Bittschriften der Armen und Krancken [...] bewegen [dürfe]*, in die Armenversorgung aufgenommen zu werden. Er begründet sein Anliegen neben seiner eigenen Dürftigkeit mit seiner besonderen Eignung, da er *mit solchen Menschen umgebe, die [...] [ihm] ihre noht und anlie- gen den mit geheufften threnen vorstellen*¹⁷².

166 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 4/3 Städtewesen Ludwigslust, Nr. 148, Regierung Friedrich Franz I. an Kabinett-Sekretär Karsten, 10. Juni 1782.

167 BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143f.; vgl. auch die ediert vorliegenden Eide der Chemnitzer Viertelsmeister (ebd., S. 153) und der Chemnitzer Ratsdiener um 1600 (ebd., S. 153) bzw. den Plauener Ratsdienereid, 1724 (ebd., S. 157); z. B. sollte weiter der Vorsteher des Armenhauses treu und redlich sein. Bevorzugt sei ein einheimischer Bediensteter zu wählen. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, C. W. C. Schumacher an Friedrich Franz I., 7. Juni 1787.

168 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9469, Armenvogt-Eid, 24. Juni 1775; vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143, zu den Eiden und ihrer Bedeutung.

169 Vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143f.; vgl. hierzu auch HINDLE, Aufsicht über die Armen in England des 17. Jahrhunderts (2005), S. 283f., zu den geforderten Eigenschaften armenpolitischer Amtsinhaber in England im 17. Jh., und S. 284f., zu ihren Dienstpflichten.

170 Vgl. auch ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 330, 407–414.

171 LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12576, J. P. Finck an Friedrich, 8. Nov. 1782, sowie Marginalie auf der Rückseite (Autor und Datum unbekannt).

172 Ebd., J. P. Finck an Friedrich, 9. Nov. 1782.

Er bat also um die Erlaubnis, als Briefschreiber für die Armen zu arbeiten, woraus sich aus obrigkeitlicher Perspektive ein Zielkonflikt mit seinem Wirken als Armenvogt ergab. Während es im Interesse eines Schreibers von Bittbriefen stand, vielen Armen zur Versorgung zu verhelfen, verfolgte der Armenvogt das obrigkeitlich vorgegebene Ziel, möglichst viele Menschen aus der Fürsorge auszuschließen¹⁷³. Das Interesse Fincks an dem Erfolg seiner Suppliken, um die Nachfrage potentiell beizubehalten und weiter zu steigern, stand also den Verbandszwecken des Rates und seiner Bediensteten entgegen. So wurde sein Gesuch mit den Worten abgelehnt, dass es *gar nicht zu seinem Dienste und dem beständigen Herumgehen auf den Straßen paßt, besonders wegen dem Verdachte: daß er an statt er die Leute abkehren soll, sich wegen den hoffenden Verdienst leichter bewegen lassen, ihnen vielmehr zum Supplicieren Anlaß zu geben*¹⁷⁴.

Eine ähnliche Situation findet sich in Schwerin im Jahr 1801/02 mit dem Armenvogt Busch, der *einen kleinen Nebenerwerb durch Brandtwein schencken* in der mecklenburgischen Residenzstadt gesucht hatte. Dieser war ihm Anfang des Jahres 1802 durch die herzogliche Regierung zu Mecklenburg-Schwerin untersagt worden¹⁷⁵. Ohne dass in diesem Fall die Begründung des Herzogs auf das Berufsfeld des Wirtes im Speziellen aufbaut und die Tätigkeit im »Milieu der Nacht« als gegensätzlich zu den beschworenen Werten des Diensteides ausgewiesen wurde¹⁷⁶, schien das Ausschicken von Alkohol doch insofern problematisch, da gerade das Wirtshaus als Ort untugendhafter Handlungen und insbesondere als Versteck des mobilen Bettels galt¹⁷⁷.

Neben der Suche nach weiterer Verdienstmöglichkeit standen die Armen- und Bettelvögte, aber auch die Landreiter in dem ständigen Verdacht, bestechlich und untreu zu sein. So sollen Bettelgenehmigungen gegen Geldleistung ausgestellt oder aufgegriffene Verdächtige, für die Landreiter häufig nur eine geringe Prämie erhielten, gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes freigelassen worden sein¹⁷⁸. Jenseits der Vorwürfe hierüber finden sich jedoch keine Hinweise in der Überlieferung¹⁷⁹. Dies verwundert aber angesichts der vermutlich hohen Dunkelziffer von Korruption nicht¹⁸⁰. Hingegen finden sich durchaus Fälle, in denen die Armen- und Bettelvögte der Untreue überführt wurden, da sie Spenden aus der Armenbüchse veruntreut hatten¹⁸¹.

173 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 106.

174 LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12576, Antwort auf den Brief von J. P. Finck von einem herzoglichen Beamten (Person nicht ermittelbar), 11. Nov. 1782.

175 LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett, Nr. 12578, Armenvogt Busch an Friedrich Franz I., 24. März 1802; Friedrich Franz I. an Armenvogt Busch, 24. März 1802.

176 Vgl. REXROTH, *Das Milieu der Nacht* (1999), S. 164.

177 Vgl. Kap. 2.2.2.2. Starke Bettler im Wirtshaus.

178 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1280, Ernst Ludwig von Blücher an Friedrich, 19. Juni 1752; vgl. auch DANKER, *Räuber und Gauner* (2001), S. 265.

179 Vgl. exempl. 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1280, E. L. von Blücher an Christian Ludwig II., 19. Juni 1752, wegen der Korruptionsvorwürfe gegen den Polizeireiter A. F. Witt, 19. Juni 1752; Befragungsprotokoll des A. F. Witt, 18. Juni 1752.

180 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 114.

181 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9469, Brief an den Herzog von dem Assessor des Schelfgerichts, 11. Juli 1775, zur Untreue des Armenvogts Pommerencke.

Den Umstand, dass die Armen- und Bettelvogte ebenso wie die Nachtwächter und Landreiter aufgrund ihres geringen Verdienstes selbst am Rand der Armut lebten, deuten Christoph SACHSSE und Florian TENNSTEDT als Grund für Identifikationsprozesse der Angestellten der Fürsorgebürokratie mit ihren Klienten¹⁸². So finden sich in der Überlieferung aus der fürsorgerischen Praxis tatsächlich immer wieder Hinweise darauf, dass armenpflegerische Anordnungen gegen das Armenmilieu nicht oder fehlerhaft durchgeführt wurden. Dies gilt sowohl für integrierende als auch desintegrierende Maßnahmen: Neben der unberechtigten Zulassung von armen Menschen zu Unterstützungsfonds, die die Inklusionskriterien nicht oder nicht vollständig erfüllten, lassen sich Beispiele ausweisen, in denen das fürsorgebürokratische Personal restriktive Maßnahmen gegen arme Menschen nicht durchführte.

Wenngleich Korruption unter dem armenpolitischen Personal nur thesenhaft mitgedacht werden kann, scheint dennoch die monokausale Begründung der Identifikation mit der armen Klientel für deren Verhalten kaum überzeugend. Beispiele wie verweigerte Erschießungen von aufgegriffenen Zigeunergruppen durch die mecklenburgischen Landreiter können zum Beispiel kaum mit zugrundeliegenden Identifikationsprozessen erklärt werden¹⁸³. Vielmehr ist hier mit einem Abgrenzungsverhalten gerade eine gegenläufige Tendenz zu unterstellen, die eine übergeordnete Position des armenpolitischen und städtischen Personals über Personengruppen beschreibt, die dezidiert als ethnisch und regional Fremde sowie als Verbrecher und Unchristen wahrgenommen wurden¹⁸⁴. Auch Robert VON FRIEDEBURG warnt vor der einheitlichen Betrachtung der Opfer komplexer Stigmatisierungen als eine geschlossene Personengruppe und der Unterstellung einer gemeinsamen »Gegenkultur«, die eine notwendige Voraussetzung für Identifikationsprozesse unter Ausgegrenzten bildet. Vielmehr sei es auch zu Prozessen gegenseitiger Ausgrenzung in den frühneuzeitlichen Unterschichten gekommen¹⁸⁵.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Ehre, deren die Obrigkeit durch Ehrlichkeits-erklärungen zu gewährleisten suchte, scheinen Identifikationsprozesse als Erklärungsmuster für feststellbares Protestverhalten allein unzureichend. Auch im Fall verweigerter restriktiver Maßnahmen gilt es, den Aspekt des christlichen Mitleids zu berücksichtigen, das den Grund für die bewusste Nichtumsetzung armenpolitischer Normen bilden konnte¹⁸⁶. So wird auch

182 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 131, mit ihren deutlich stärkeren Aussagen über die milieuspezifische Identifikation des Personals mit dem Armenmilieu; VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen* (2013), S. 37, und mit der beiliegenden Bibliographie zum Thema unehrlicher Berufsfelder, S. 148f.

183 Vgl. Karl Leopold, *Befehl zur Zigeunerverfolgung*, 25. Jan. 1718; Christian Ludwig II., *Befehl zur Zigeunererschließung*, 2. Aug. 1753; Christian Ludwig II., *Befehl zur Zigeunerverfolgung und -erschließung*, 12. Feb. 1754; SCHUBERT, *Duldung, Diskriminierung und Verfolgung* (2005), S. 64–68, zu der großen Zahl von Zigeuneredikten in der Frühen Neuzeit, die häufig mit den Verordnungen gegen starken Bettel zusammenfielen.

184 Vgl. ZEDLER, Art. »Zigeuner« (1750), Sp. 520.

185 Vgl. VON FRIEDEBURG, *Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten* (2002), S. 4; vgl. hierzu auch WIEBEL, *Minderheiten in der Randgruppe?* (2001), v. a. S. 230–232.

186 PIERER, Art. »Bettelwesen« (1857), S. 693: *Schwieriger ist der Hausbettelei zu wehren. Sie collidiert zu sehr mit der jedem Staatsbürger überlassenen Mildthätigkeit, nimmt zu oft die Maske von Ausspielen, Anleihen, Kaufanträgen etc. vor, als daß es möglich wäre, ihn ganz zu steuern.*

in den Ermahnungen der herzoglichen Regierung oder der städtischen Räte hinsichtlich der Einhaltung armenpolitischer Anordnungen immer wieder vor jenem *unnützen Mitleiden* gewarnt¹⁸⁷. Freilich sind die Vorwürfe der mangelhaften Umsetzung in erster Linie durch die tatsächlich begrenzten Möglichkeiten der Einflussnahme auf die eindringenden mobilen Armen oder den einheimischen unberechtigten Bettel begründet denn durch das mitleidige und barmherzige Handeln des armenpolitischen Personals. Dass dies auch zeitgenössisch wahrgenommen wurde, zeigt die Vergrößerung des armenpolitischen Personalkörpers mit der mecklenburgischen Armenreform von 1788¹⁸⁸. Hier zeigen sich ähnliche Tendenzen wie im gesamten Alten Reich¹⁸⁹. Schon 1740 heißt es in einem Brief an den Herzog Christian Ludwig II.¹⁹⁰:

alle vielfältige angewendete bemühung obngeachtet, es nicht dahin bringen können, daß die Stadt von solchen Überfällen befreyet werden, unser Armenvogt auch nicht capable ist, alle solche unnütze Bettler abzuhalten, und wenn er aus einer Gasse entlang hinwegtreibet, 10 andere Bettler in den übrigen schon herumschleichen..

4.1.4. Die Armen

Im Rahmen des armenpolitischen Diskurses werden auch die Armen selbst als vierte Akteursgruppe beleuchtet. Lassen sich die landesherrliche und städtische Obrigkeit mit ihren armenpolitischen Reformen und der Formulierung von zu erreichenden Zielvorgaben als Subjekte und damit als normsetzend und das armenfürsorgerische und städtische Personal als durchführende Organe begreifen, die durch Rückmeldungen eine Chance auf Einflussnahme auf die armenpolitischen Leitlinien besaßen, bilden die Armen den verhandelten ›Gegenstand‹ auf der armenpolitischen Objektebene¹⁹¹.

Die Berücksichtigung armer Menschen mag zunächst verwundern, da sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Extraposition sowie ihrer subordinierten Stellung in der Politik keine politische Macht besaßen. Arme Menschen wirkten niemals als Normsender, sondern befanden sich im Spektrum des Normsetzungsprozesses stets auf der Seite der Normadressaten. Aus argumentationsgeschichtlicher Perspektive hingegen sprechen zwei Gründe für die Berücksichtigung dieser Gruppe: Zum einen stellen gerade die Handlungsbedingungen der einzelnen Akteure, die in dieser Konstellation insbesondere die Armen benachteiligten, keine eigene Untersuchungsgröße dar. Sie werden neben den Handlungszwecken und den kommunikativen Mitteln (sprachlich, perzeptiv, kognitiv) nicht eigens berücksichtigt. Vielmehr gehen die Handlungsbedingungen in den Mitteln und Zwecken der Sprechakte auf. Sie bilden den »kulturellen Rahmen des Handlungsspiels« und wirken sich damit auf die kommunikativen Akte aus¹⁹². Kann also eine Form des Einflusses auf

187 LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Rat an Friedrich, 28. Juni 1779.

188 Vgl. ebd., Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts, 11. Feb. 1788, § 30.

189 Vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 94, zur allgemeinen Tendenz, dass die Zahl des armenfürsorgerischen Personals im Alten Reich im 18./19. Jh. erhöht wurde.

190 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491, Christian Ludwig II. an Rat, 2. April 1740.

191 SCHUCK, Verhältnis von Arbeit und Policey (1995), S. 132.

192 Vgl. WEIGAND, Sprache als Dialog (2003), S. 24f.

politische Tätigkeit durch die Armen und das armenfürsorgerische Personal festgestellt werden, muss sie nicht mehr eigens an den Handlungsbedingungen relativiert werden. Davon, dass es einen Einfluss der unterständischen Schichten auf die armenpolitischen Leitlinien gegeben hat, geht die argumentationsgeschichtliche Methode mit ihren Überlegungen zur gegenseitigen Verpflichtung aus, die die politischen Normen beschrieben.

Zum anderen knüpfen an den Aspekt der *mutua obligatio* weitere Überlegungen der argumentationsgeschichtlichen Methode an, die die Betrachtung armer Menschen als Akteure innerhalb des armenpolitischen Diskurses rechtfertigen¹⁹³: Die Landesherrschaft und die städtischen Obrigkeiten konnten nicht ohne Beschränkungen agieren, sondern waren komplexen Aufgabenprofilen und gesellschaftlichen Zielen verpflichtet. Politik wurde ausgehandelt, was zwar keinem gleichberechtigtem Einfluss gleichkam, aber mehr als einen »eindimensionale[n] Akt« darstellt, der »von oben nach unten dekretiert, regiert, entschieden« wurde¹⁹⁴.

Das Moment der herrschaftlichen Verpflichtung resultierte dabei im Wesentlichen aus den Ansprüchen, die die Obrigkeiten aus ihrer Machtposition heraus einforderten (z. B. Treue, Gehorsam)¹⁹⁵. Diese landesherrlichen Ansprüche konnten im Sinne der gegenseitigen Verpflichtung, der *mutua obligatio*, argumentativ durch die Armen gewendet werden und damit zugleich Forderungen an die Landesherrschaft und städtische Obrigkeit formulieren¹⁹⁶. Aus dem Augenblick der obrigkeitlichen Verpflichtung zur Fürsorge resultierte eine »argumentative Macht« sogar unterständischer Schichten, die ihnen – trotz der Demut in dem Vorbringen ihrer Bitten – Spielräume öffnete¹⁹⁷. Somit kann für die armen Menschen als Akteur, aber auch für das armenfürsorgerische Personal im Diskurs noch mehr als die bloße aktive Verstehenshandlung im Sinne Ute FREVERTs angenommen werden¹⁹⁸. Es handelt sich vielmehr um eine stilisierte Form der aktiven Forderung.

Als den kommunikativen Zweck ihres Diskurses mit der herzoglichen Regierung lassen sich vor allem ihre Bitten um die Integration in die bestehenden Fürsorgestrategien extrahieren. Traten Angehörige des Armenmilieus in Kontakt mit denjenigen Stellen, die in der Armenpolitik tätig waren, geschah dies (vermutlich) zumeist schriftlich in Bittbriefen und Suppliken¹⁹⁹, in denen sie um Unterstützung baten. Inwieweit eine mündliche Auseinandersetzung – wohl vor allem zwischen den Armen und dem armenfürsorgerischen Personal – stattfand, kann aus historischer Perspektive kaum rekonstruiert werden²⁰⁰. Die zunehmende Bürokratisierung der Armenpflege seit dem 16. Jahrhundert, die sich bis in das 18. Jahrhundert zunehmend vertiefte, lässt auf eine hauptsächlich verschriftlichte Ab-

193 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 92.

194 FREVERT, Neue Politikgeschichte (2005), S. 15.

195 SCHLÖGL, Mächtige Kommunikation in der Frühen Neuzeit (2013), S. 36, mit seinen Gedanken über die Notwendigkeit der Obrigkeit, sich permanent in ihrer Macht zu reproduzieren: Macht sei keine Substanz, sie müsse regelmäßig prozessiert werden.

196 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 92.

197 Vgl. auch HINTZEN, Gesuchsteller zwischen Notsituation und vorsichtiger Systemkritik (2014), S. 144f.

198 FREVERT, Neue Politikgeschichte (2005), S. 16.

199 Vgl. auch SOKOLL, Selbstverständliche Armut (1996), S. 227–271.

200 Vgl. auch GESTRICH, Das Leben der Armen (2014), S. 56.

wicklung von Gesuchen um Armenunterstützung schließen. Dies gilt umso mehr, als dass auch die Armen – trotz etwaiger Hindernisse wie dem Analphabetismus und der Kosten für Berufsschreiber – ein begründetes Interesse am Austausch in schriftlicher Form hatten. So konnten häufig auch berechnete Unterstützungsanfragen nicht positiv beantwortet werden, da die Ressourcen für ihre Integration in Fürsorgemechanismen nicht ausreichten. Der Schriftverkehr bildete die notwendige Grundlage der Nachvollziehbarkeit, wer seit wann auf Unterstützung wartete. Wenn arme Menschen als bedürftig und unterstützungswürdig anerkannt wurden und zwischen den Armen keine Unterschiede hinsichtlich ihrer Integrationskriterien in die Fürsorge bestanden, scheint die Wartedauer zum Kriterium der Verteilungslogik geworden zu sein. Auch die Armen selbst rekurrierten auf ihre Suppliken, mit Datum versehen, um einen Beleg ihres (erhofften) Anrechts auf bevorzugte Fürsorge anzufügen²⁰¹. Die Bitte um Versorgung konnte gleichermaßen die offene oder geschlossene Armenpflege zum Gegenstand haben sowie die Versorgung der eigenen Person (und/oder der Familie)²⁰², eines einzelnen nahen oder entfernteren Verwandten²⁰³ oder auch seltener eines Nachbarn bzw. Bekannten betreffen²⁰⁴. Neben der Bitte um Fürsorgeleistung wandten sich die Angehörigen des Armenmilieus an die Obrigkeit, wenn sie um die Entlassung aus den kommunalen Arbeits- und Zuchthäusern, aber auch um die Verschonung von dem zwangsweisen Einsatz im Festungsbau oder im Militärdienst baten²⁰⁵. Was als fürsorgliche Leistung – wenn auch in stark reglementierender Konzeption – gedacht war und desintegrierte Mitglieder der Gesellschaft durch die Erziehung zur Arbeit

201 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, L. Schwedern an Friedrich, 13. Jan. 1766: *Ich habe im abgewichenen November Monat in tieffster dehmuth [...] Ewe Herzogliche Durchlaucht meinen unglücklichen Zustand vorgestellt. Auf der Rückseite des Bittbriefs findet sich der Vermerk durch einen Bediensteten des Schweriner Waisenhauses, der auf einen bürokratisierten Vorgang hindeutet, der auf im Wesentlichen schriftlich verlief: Die erste Vorstellung ist vielleicht unter referenda gelegt worden, [...] Vermutlich ist die erste Vorstellung, die ich meines Erinnerens nicht gesehen habe, zu Ludwigslust eingereicht [...].*

202 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Städtewesen Schwerin, Nr. 154, Witwe I. Zinnern an Friedrich, 19. Juni 1773, mit der Bitte um einen Platz im Schweriner Armenhaus zum Heiligen Geist; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 33, Knecht Geick an Friedrich, 9. Juli 1772, mit der Bitte um Getreide für sich und seine Familie.

203 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1690, Witwe M. E. Gäteke an Friedrich Franz I., 22. Juli 1799, wegen der Versorgung ihrer (unehelichen) Kinder.

204 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, E. Tarnow an Friedrich Franz I., 21. März 1787; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, C. Ganzel an Friedrich, 28. Dez. 1772, wegen der Unterbringung der Kinder des verstorbenen Schwartz.

205 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1276, Drei Zigeuner, F. Holtz, F. Werner und F. Lambert an Christian Ludwig II., 16. Juni 1746: *Wir wollen bey Eure Hochfürstliche Durchlaucht fußfelligst ersuchen und bitten und wollen bei Durchlaucht arbeiten, das uns das Blut aus den Henden geben solle. Und Zeit unsers Lebens in die Karre geben, ehe wir sollen zu Soldaten unter Eure Kayserliche Majestät gemacht werden. Wie uns solches ist zu obren gekommen, als bitten wir Eure Hochfürstliche Durchlaucht noch mahlen, umb die Wunden Jesu Christi Willen uns bey unseren Weibern zu laßen, weillen sie nun schwanger sint.* LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 33, Maurermeister Schröder an Friedrich, 20. Dez. 1784: *[...] ich bin ein alter, elender, blinder Mann, der um eine Kleinigkeit, hier in Dömitz [im Zucht- und Arbeitshaus] sitzen muß, und da mich mein Sohn in Rostock gerne zu sich nehmen will, wenn ich auf freyem Fuß kommen kann [...].*

in nützliche Angehörige des Gemeinwesens umzuwandeln suchte²⁰⁶, scheint in der Wahrnehmung der Umsorgen insbesondere hinsichtlich seines repressiven Charakters bewertet worden zu sein²⁰⁷.

Unabhängig von dem tatsächlichen Ergebnis, das die Unterstützungsgesuche brachten, sind die verwendeten Argumentationsstrategien der bedürftigen Bittenden von großem Wert. Sie bilden in sehr verdichteter Weise diejenigen Normen und Werte ab, auf die die landesherrliche Regierung in ihrer Funktion der Fürsorge um arme Menschen verpflichtet war. Neben der Darstellung ihrer tatsächlichen Bedürftigkeit anhand der bekannten Kriterien würdiger Armut bzw. ihrer bewussten Inszenierung als das völlige Gegenteil des starken Bettels²⁰⁸, verwiesen sie in der direkten Ansprache an die herzogliche Regierung immer wieder auf diejenigen Tugenden, auf die der Herzog zur Herrschaftslegitimation verpflichtet war. Insbesondere im Dialog mit den Armen selbst war der Landesvater nicht nur mit ihnen als Regelungsgegenstand – wie es im armenpolitischen Diskurs der Regelung entsprach – konfrontiert, sondern stand ihnen als Akteur in der politischen Kommunikation gegenüber. Hier hatte sich der Herzog also nicht nur inhaltlich, sondern auch persönlich mit den Armen auseinanderzusetzen.

206 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 6, 7 u. 9, mit den enthaltenen Hausordnungen, die den Gründungszweck z. T. implizit, z. T. explizit fassen; vgl. auch SCHUCK, Verhältnis von Arbeit und Policy (1995), S. 127f.

207 Vgl. auch BRÄUER, Obersächsische Zucht- und Arbeitshäuser 1715/16 (2010), S. 61–64; PIT-SCHNEIDER, »Bis zur Besserung« (2010), S. 132 u. 143, zu den Zielen der (Zwangs-)Arbeitshäuser.

208 Vgl. Kap. 2.2. Die soziale Typisierung von Armut: würdige Arme und starke Bettler. Idealvorstellungen zweier Typen und ihrer Lebenswelten, mit den Unterkapiteln.

4.2. Die Quellen der argumentationsgeschichtlichen Auswertung: zu Auswahl, Wert und Öffentlichkeit

Neben den zu bestimmenden Akteursinteressen der herzoglichen Diskurspartner sind die herangezogenen Quellen von zentraler Bedeutung, um die landesherrlichen Argumentationsspielräume zu durchmessen. Dabei konnte grundsätzlich die Berücksichtigung von zwei Aspekten als zielführend ausgewiesen werden: zum einen die Quellenauswahl, zum anderen der Zusammenhang zwischen Quellengattung sowie -öffentlichkeit und den Argumentationsstrategien der Landesregierung im armenpolitischen Diskurs¹.

Da die argumentationsgeschichtliche Methode eine quantitative Auswertung verlangt, bildet die repräsentative Quellenauswahl eine wesentliche Voraussetzung. Das Ergebnis der Untersuchung ist ursächlich auf den Filter zurückzuführen, der durch die Auswahl der Dokumente bestehen muss. Dies gilt umso mehr, da die große Fülle der überlieferten Quellen seit dem 18. Jahrhundert – im Zuge der sich immer weiter vertiefenden Bürokratisierung – kaum eine vollständige Erfassung ermöglicht. Wesentlich ist zudem die Einsicht in den Umstand, dass jede Repräsentativität aus historischer Perspektive nur eine Annäherung bedeuten kann. Bereits durch die unterschiedlichen Überlieferungschancen sowie die Überlieferungszufälle muss von einer Beeinflussung der Ergebnisse ausgegangen werden².

Indem alle zentralen Einrichtungen und Akteure in ihrer armenpolitischen Auseinandersetzung mit der Landesregierung erfasst und verschiedene Quellengattungen über eine Dauer von 90 Jahren und in drei Untersuchungsorten berücksichtigt werden, steht der vorliegenden Studie eine breite Überlieferung zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass Quellen per se nicht als ein Abbild der armenpolitischen Realität zu deuten sind. Vielmehr generierten insbesondere Konfliktsituationen einen erhöhten Regelungs- und damit Kommunikationsbedarf, was sich positiv auf die Überlieferungshäufigkeit auswirkte³. Im Rahmen der Armenpolitik bedeutete dies, dass zum einen deutlich mehr Quellen die starken Bettler sowie ihre angestrebte normative und lebensweltliche Desintegration aus den Fürsorgeeinrichtungen und der Gesellschaft betrafen, als es für würdige Arme und ihre Integration gilt. Die Berücksichtigung dieses Befunds ist für die Bewertung der argumentativen Strategien wesentlich.

¹ Vgl. KÖRBER, *Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit* (1998), S. 3f., zum Definitionsproblem des Öffentlichkeits-Begriffs. Hier meint der Begriff Öffentlichkeit den jeweiligen direkten oder (durch die Weiterleitung bedingten) indirekten Adressaten eines Dokuments; vgl. MERSIOWSKY, *Wege zur Öffentlichkeit* (2010), S. 13f., zum Öffentlichkeitsbegriff.

² Vgl. ESCH, *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall* (1985), S. 540f.

³ Ebd.

In der Quellenauswahl werden deutliche Schwerpunkte auf diejenigen Dokumente gelegt, die aus den obrigkeitlichen Regulierungsversuchen und dem praktischen Umgang mit Armut stammen. Die Auswahl der untersuchten Akteure gibt dabei zentrale Quellengruppen vor: Es handelt sich um Ratsprotokolle, Briefe, normative Texte wie Verordnungen oder Gesetze, Bittbriefe und Suppliken oder auch Dienstanweisungen an das Fürsorge- und Ordnungspersonal. Der argumentationsgeschichtlichen Methode werden also Quellen zugrunde gelegt, die aus der alltäglichen armenpolitischen Praxis stammen und weniger die politische »Höhenkammliteratur« darstellen⁴, wie sie beispielsweise mit den kameralistischen oder naturrechtlichen Abhandlungen über Armut und Bettel vorliegt.

Von zentraler Bedeutung ist zudem die Frage nach der Öffentlichkeit der jeweils herangezogenen Quelle. Da es eine der grundsätzlichen Thesen der vorliegenden Studie bildet, dass sich die landesherrliche Regierung im Rahmen der Armenpolitik zu inszenieren suchte und dass sich die performativen Akte der Selbstdarstellung entsprechend in den herzoglichen Argumentationsstrategien abbildeten, ist stets die Frage nach der Öffentlichkeit der jeweiligen Quelle einzubeziehen⁵. Das heißt, dass es um die Beleuchtung des jeweiligen Adressatenkreises geht, vor dem sich die landesherrliche Regierung in ihrem armenpolitischen Wirken zu rechtfertigen suchte⁶. Dies ist von umso größerer Bedeutung, da die Argumentationsspielräume des herzoglichen Diskurses durch die Nebeneinanderstellung der verschiedenen Akteure bemessen werden. Der Zusammenhang zwischen dem argumentativen Gebrauch der Schlüsselbegriffe mit ihrem Rekurs auf die Ziele des Gemeinwesens, um die herrschaftliche Macht als legitim auszuweisen, und der politischen, aber auch argumentativen Macht des jeweiligen Akteurs ist von Bedeutung.

Die Beschreibung der Quellengattungen mit ihren Öffentlichkeiten muss im Einzelfall vorgeführt werden und kann nicht en détail im Vorfeld geschehen. An dieser Stelle sollen allein einige einführende Gedanken folgen. Die Darstellung gliedert sich dabei in die untersuchten Akteursgruppen, indem für sie jeweils die wesentlichen Quellen mit ihrem Wert und ihren Öffentlichkeiten aufgelistet werden. Jeder der vier Akteure – der Landesherr mit seiner Regierung, die städtischen Räte, das armenfürsorgerische Personal und die Armen – stand im armenpolitischen Diskurs miteinander. Je nach Kommunikationspartner lassen sich hinsichtlich der Quellengattungen verschiedene Schwerpunkte feststellen. Da die Vermessung der landesherrlichen Argumentationsspielräume die konzentrierte Betrachtung des Herzogs mit seiner Regierung voraussetzt, müssen diejenigen Quellen in die Untersuchung einbezogen werden, in denen der Herzog oder sein Verwal-

4 SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 183.

5 Vgl. WEIGAND, Sprache als Dialog (2003), S. 24, zu dem dialogischen Handeln als der Form, in der sprachliches Handeln allein stattfinden kann.

6 Vgl. den Vortrag von Mark HENGERER, »Körper und Kommunikation. Ein gesellschaftstheoretischer Blick auf Residenzstädte der Vormoderne« auf dem ersten Symposium des Projekts »Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)« der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, 13.–16. September 2014. HENGERER betonte hier die Bedeutung der Adressatenkreise und Öffentlichkeiten in den jeweiligen Konstellationen der symbolpolitischen Aktionen. Der Aufsatz erscheint nicht im dazugehörigen Tagungsband »Residenzstädte der Vormoderne. Umriss eines europäischen Phänomens«, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Sven Rabeler, Ostfildern 2016 (Residenzenforschung, Neue Folge: Stadt und Hof, 2). DERS., Art. »Residenz« (2010), Sp. 115–117.

tungsstab in den armenpolitischen Diskurs mit den anderen Akteuren (städtische Räte, armenpolitisches Personal, Arme) tritt. Für die drei Akteursgruppen sind hingegen nur diejenigen Quellen relevant, in denen die Kommunikation mit dem Herzog stattfindet.

Für die herzogliche Regierung lassen sich zwei zentrale Quellengruppen mit differierenden gattungstypologischen Eigenschaften und jeweiligen Öffentlichkeiten unterscheiden, die der weiteren Binnendifferenzierung bedürfen. Neben den breit überlieferten Korrespondenzen der landesherrlichen Regierung zum Ersten stellen die normativen Texte zum Zweiten die am zahlreichsten überlieferten Quellengattungen dar. Insbesondere die hohe Überlieferungsdichte der normativen Texte ist dadurch begründet, dass sie während des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts häufig gedruckt vorlagen und sie sich somit durch eine größere Verbreitung und verbesserte Überlieferungschance auszeichnen⁷. Zudem konnten normsetzende Schriften der Landesregierung rechtsbegründend wirken oder auch Pflichten der Normadressaten markieren, so dass die Aufbewahrung in dem zunehmend bürokratisierten Gemeinwesen wesentlich war. Normative Texte waren dabei sehr vielfältig. Es lassen sich sowohl landesweite Gesetze wie die mecklenburgischen Armenordnungen⁸, an einzelne Institutionen oder Personengruppen gerichtete Normtexte⁹ als auch individualisierte Einzelverfügungen, wie zum Beispiel Dienstanweisungen in armenpolitischen Belangen, unter der Gattung normativer Texte subsumieren¹⁰. Dabei konnten sie sowohl auf ein generelles als auch ein situatives Verhalten zielen¹¹. Aus der recht großen Bandbreite normativer Texte folgten ebenso unterschiedliche Adressaten(-Gruppen)¹².

Eine ähnliche Quellensituation kann für die städtischen Räte festgestellt werden. Auch hier sind in erster Linie normative Texte und Korrespondenzen im Rahmen armenpolitischer Diskurse zu nennen. Die Öffentlichkeiten der Quellen differierten dabei hingegen stark. Der ratsherrliche Diskurs mit der Landesregierung ist ausschließlich in schriftlicher Form fassbar, wenngleich Hinweise belegen, dass armenpolitische Inhalte auch mündlich besprochen wurden. Hier geben in historischer Perspektive allein die eher selten angefertigten Protokolle Auskunft über die verhandelten Inhalte¹³. Die

7 Vgl. KÖRBER, Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit (1998), S. 38f.

8 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin, 11. Feb. 1788.

9 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385, Patent-Verordnung die Verbesserung des Armen-Wesens betreffend, 17. Dez. 1783; – StadtA Schw., Magistrat, Nr. 12117, Patent Friedrich an Schweriner Rat, 13. Nov. 1790, zur Behandlung schwangerer unverheirateter Frauen.

10 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3473, Friedrich Franz I. an Richter der Altstadt, 2. Dez. 1797, wegen einiger Unzulänglichkeiten beim Straßenreinigen durch Arme.

11 Vgl. exempl. (a) zum generellen Verhalten: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491, Patent Friedrich, 30. Nov. 1781, wegen der Reinhaltung der Lande vor mobilen Bettlern und den Durchsetzungsmängeln des armenfürsorglichen Personals; (b) zum situativen Verhalten: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 1948, Verordnung Friedrich Franz I., 16. Dez. 1799, wegen der Einrichtung von beheizten Gefängniszellen für vagabundierende Arme im Rathaus.

12 Vgl. hierzu auch Kap. 3.4.1. Der rechtlich-normative Raum: Normsetzung.

13 Vgl. exempl. 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, Rat zu Hagenow an Friedrich, 12. Juni 1772, anlässlich der Aufnahme zweier Kinder in das Schweriner Waisenhaus. Die Witwe Mensche trug ihr Anliegen bei dem städtischen Rat zu Hagenow vor, der ein

normsetzenden Texte des Rates sind allein an subordinierte Akteure gerichtet. Im Diskurs mit der Landesregierung dominieren klar die Korrespondenzen, innerhalb derer die städtischen Räte nach herzoglicher Aufforderung Bericht und Rechenschaft ablegten. Die Quellenöffentlichkeit war in der Regel allein auf den Rat oder – im Zuge der Bewältigung gestellter Aufgaben – auf die armenfürsorgerischen Einrichtungen und ihr Personal beschränkt. In denjenigen Fällen, in denen es um die mangelhafte Normdurchsetzung durch das Policy-Personal ging, wofür der Rat aus landesherrlicher Sicht mitverantwortlich gezeichnet wurde¹⁴, erweiterte sich die Öffentlichkeit der landes- und ratsherrlichen Korrespondenzen indirekt auf die betroffenen armenfürsorgerischen Anstellungen¹⁵. Die Inhalte der Beschwerden wurden in die Ermahnungen an die Ratsbediensteten transponiert und zum Gegenstand der Kritik erhoben¹⁶.

Auch zwischen der Landesregierung und dem städtischen¹⁷, selten auch dem landesherrlichen Personal¹⁸, das im engeren oder weiteren Sinne mit armenfürsorgerischen Aufgaben betraut war, fand der armenfürsorgerische Diskurs statt. Die Kommunikationsziele bestanden vor allem in dem Senden bzw. Empfangen normativer Anweisungen. Regelmäßig finden sich aber auch Suppliken des armenpolitischen Personals in der Überlieferung, mit denen die Bettelvögte oder Nachtwächter um bessere Bezahlung ersuchten¹⁹, ihre Angehörigen in die Versorgungseinrichtungen integrieren wollten²⁰ oder selbst um armenfürsorgerische Leistung, zum Beispiel in Form von Brot- oder Holzspenden²¹ oder

entsprechendes Protokoll anfertigte und auf dessen Grundlage an die herzogliche Regierung schrieb; vgl. auch GESTRICH, *Das Leben der Armen* (2014), S. 40f.

¹⁴ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491, Friedrich an Rat, 30. Nov. 1763, wegen der Mängel bei der *Reinhaltung Unserer Lande von losem Gesindel*; vgl. DANKER, *Räuber und Gauner* (2001), S. 52, 54.

¹⁵ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Herzogl. Policy-Kommission an Schweriner Rat, 19. April 1759.

¹⁶ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Abhörung der Armenvögte Sellmann und Lohse vor dem Rat, 1759; Nr. 3473, Herzogl. Gericht an Schweriner Bürgermeister, 15. Feb. 1770, wegen des Fegens der Straßen und Plätze durch Bettler der Langen Reihe, mit einer Weiterleitung an die Armenvögte.

¹⁷ Vgl. exempl. LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett, Nr. 12576, J. P. Finck an Friedrich, 8. Nov. 1782, sowie Marginalie auf der Rückseite (Autor und Datum unbekannt); Antwort auf den Brief von J. P. Finck von einem herzoglichen Beamten (Person nicht ermittelbar), 11. Nov. 1782.

¹⁸ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11649, Herzogliche Instruction an die Husaren, 2. Mai 1801.

¹⁹ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9469, Verfügung Friedrich Franz I., 25. Juli 1788, wegen Zahlung seines Gehalts aufgrund der erlittenen Verluste durch die Einrichtung des Armenkollegiums und der damit einhergehenden Abkömmlichkeit seiner Dienste.

²⁰ LHA Schw., 2.21 – 4/3 Städtewesen Ludwigslust, Nr. 148, Nachtwächter Dahse an Friedrich Franz I., 25. Juli 1812; ebd., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12577, Rat an die Beamten zu Grabow, 19. März 1783; Armenvogt Friemann an Friedrich, 3. Mai 1783; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 2689, Rat an Großherzogliches Amtsgericht, 12. Feb. 1816; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11477, Kommissions-Rat L. Amsel im Namen der Nachtwächter an Friedrich Franz I., 27. Nov. 1792; J. F. Prang an Friedrich, 28. Nov. 1778.

²¹ Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2431, Verordnung zur Aufhebung des Vorwurfs der Ehrlosigkeit und Anrühigkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, 18. Aug. 1753; LHA Schw., 2.21 – 4/3 Städtewesen Ludwigslust, Nr. 148, Nachtwächter Dahse an Friedrich Franz I., 25. Juli 1812; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12577,

die Erlaubnis zum weiteren Nebenverdienst²² baten. Die Quellenöffentlichkeiten waren zunächst allein auf das entsprechende Personal bezogen. Regelmäßig wurde die Öffentlichkeit jedoch auf die entsprechenden Mitglieder der städtischen Räte – vor allem die Waisenherren mit ihrer Zuständigkeit für das Armen- und Bettelwesen – erweitert²³.

Die Kommunikation zwischen Landesherr und Armen wurde in der Regel durch die armen Menschen in Form von Bittbriefen und Suppliken aufgenommen²⁴. Der Vergabeprozess von Fürsorgeleistungen wurde damit durch die Bittbriefe initiiert²⁵. Ihre Schreiben stellen eine recht seltene und wertvolle Quellengattung dar²⁶. Indem die Armen Auskunft über ihre eigene Situation und selten auch über ihre Selbstsicht in der Gesellschaft gaben, sind sie der Quellengattung der Ego-Dokumente zuzuordnen²⁷.

In umgekehrter Richtung nahm die Landesregierung sehr selten von sich aus den Kontakt zu den armen Menschen ihrer Residenzstädte auf. Einzelne Fälle lassen sich nachweisen, in denen anlässlich von organisierten Armenspeisungen oder Kornverteilungen in Teuerungsphasen Arme ausgewählt und über ihre Einladung informiert wurden²⁸. Oft wurde dies ebenso durch die städtischen Räte bzw. die Ratsdienerschaft organisiert und durchgeführt²⁹. In diesen Fällen, aber auch in den Antworten auf die Bittbriefe, wurde die Öffentlichkeit regelmäßig auf alle hier beteiligten Akteure ausgeweitet. Städtische Räte wurden damit beauftragt, das entsprechende armenfürsorgerische Personal in Ratsdiensten zur Betätigung aufzurufen. Hierzu zählte zum Beispiel die Überprüfung der tatsächlichen

Rat an die Beamten zu Grabow, 19. März 1783; Armenvogt Friemann an Friedrich, 3. Mai 1783; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 2689, Rat an Großherzogliches Amtsgericht, 12. Feb. 1816; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11477, Kommissions-Rat L. Amsel im Namen der Nachtwächter an Friedrich Franz I., 27. Nov. 1792.

22 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett, Nr. 12576, J. P. Finck an Friedrich, 8. Nov. 1782, sowie Marginalie auf der Rückseite (Autor und Datum unbekannt).

23 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 1948, Verordnung Friedrich Franz I. an Rat, 16. Dez. 1799, wegen der Unterbringung von zwei Vagabunden in unbeheizten Zellen; Nr. 5230, Witwe Tiedt an Friedrich Franz I., 20. März 1793; Ratsprotokoll, 25. März 1793, mit angeschlossener Befragung der Witwe Tiedt über ihre persönliche Situation; Bericht des herzoglichen Armen-Collegiums, 26. März 1793; Mandat Friedrich Franz I., 27. März 1793, mit angeschlossenem Antwortschreiben des Rates, 30. März 1793.

24 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5182, Supplik des Dienstmädchens Tetz an Friedrich Franz I., 6. Jan. 1799.

25 Vgl. hierzu auch KUBISKA, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), S. 35.

26 Vgl. mit jeweils zahlreich enthaltenen Bittbriefen exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Gen., Nr. 74 (1625–1753); Nr. 75 (1639–1745); Nr. 76 (1641–1747); Nr. 77 (1643–1730); Nr. 78 (1660–1744).

27 Vgl. GESTRICH, Das Leben der Armen (2014), S. 40–53; – vgl. Kap. 2.2.1. Würdige Arme, zur Problematik der Berufsschreiber; vgl. DEKKER, Egodocumenten (1988), passim; KRUSENSTJERN, Was sind Selbstzeugnisse? (1994), Abs. 3, zur Problematik des Forschungsbegriff der Ego-Dokumente in der deutschen Geschichtswissenschaft im Verhältnis zum niederländischen ursprünglichen Forschungsbegriff.

28 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, Rats-Protokoll Schwerin, 8. Nov. 1800.

29 Ebd., Obrigkeit hiesiger Alt- und Neustadt würde dem Armen-Collegio ein Verzeichnis derjenigen Bürger und Einwohner überreichen, welche sie nach ihrer pflichtmäßigen Unterstützung am bedürftigsten hielte; vgl. auch Kap. 3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerungen.

Bedürftigkeit³⁰. Neben den Antworten der Kanzleien an die Armen machte die armenfürsorgerische Praxis also stets die Einbindung einer großen Öffentlichkeit notwendig, um Bedürftigkeit zu prüfen, positive oder negative Bescheide zu erlassen und letztlich über ihre Integration zu verfügen³¹. Tatsächlich ist allerdings die Kontaktaufnahme mit den armen Menschen sehr selten, da in der Regel getroffene Fürsorgeentscheidungen durch das armenpolitische Personal übermittelt wurden.

Es lässt sich also zusammenfassen, dass gerade die herzogliche Regierung und die armen Menschen mit ihren verfassten Schreiben große Öffentlichkeiten erreichen konnten –, und dies gilt für den Herzog auch jenseits derjenigen Dokumente, die ohnehin auf einen großen Adressatenkreis ausgerichtet waren. Entstand die erweiterte Öffentlichkeit vor allem in der paraphrasierten Weiterleitung von Schreiben bzw. der Anfügung von Abschriften im Laufe des Verwaltungsgangs, mussten sich aus ihrer jeweiligen Randposition im armenpolitischen Spannungsfeld größere Öffentlichkeiten ihrer Dokumente ergeben.

30 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, Kanzleirat Siggelkow an Rat, 9. Nov. 1800.

31 Vgl. exempl. die Kommunikationsverlauf mit den eingeschlossenen Öffentlichkeiten im Fall der Witwe Tiedt aus Schwerin: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5230, Mandat Friedrich Franz I. 20. März 1793; Rats-Protokoll, Schwerin, 25. März 1793; Bericht des herzoglichen Armen-Kollegiums, 26. März 1793, mit der Antwort an den Rat, 30. März 1793; Friedrich Franz I. an den Obersten von Restorff, 30. März 1793. Vgl. zum Kommunikationsverlauf mit den eingeschlossenen Öffentlichkeiten im Fall der Witwe Freymann aus Schwerin und der Desintegration aus den Fürsorgestrategien, da eine große Menge Geld in ihrer Wohnung gefunden wurde: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 8989, Pro Memoria, Friedrich Franz I., 6. Dez. 1814; Mandat Friedrich Franz I., 9. Dez. 1814. Vgl. exempl. die Kommunikationsverlauf mit den eingeschlossenen Öffentlichkeiten im Fall der Witwe Krüger aus Goldberg: LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1687, Witwe Krüger an Friedrich Franz I., 20. Mai 1787, wegen der Unterbringung ihrer Kinder im Waisenhaus; Friedrich Franz I. an Vorsteher des Schweriner Waisenhauses, 22. Mai 1787, mit der Frage nach den Unterbringungsmöglichkeiten; Friedrich Franz I. an Witwe Krüger, 7. Juni 1787, mit der Nachricht, dass sie aufgrund der vollständigen Belegung aktuell keine Zusage erhalten könne, aber auf der Warteliste der Einrichtung stünde und dann *zu seiner Zeit auf* [...] [ihre] *Bitte Rücksicht* genommen werden könne.

4.3. Der Begriffskatalog: Politische Schlüsselbegriffe im armenpolitischen Diskurs

Im Folgenden gilt es schließlich, diejenigen Schlüsselbegriffe vorzustellen, die den armenpolitischen Diskurs in Mecklenburg zwischen 1750 und 1840 wesentlich prägten. Bevor die politischen Normen im Einzelnen in den folgenden Unterabschnitten aufgeführt werden, folgt die Präsentation der verschiedenen Analyseschichten und Perspektiven. Die Ausführungen zu den Untersuchungskriterien werden dabei bereits mit der Vorstellung einiger (vor allem: quantitativer) Ergebnisse verbunden, die sich aus der vergleichenden Perspektive der verschiedenen Untersuchungsebenen ableiten lassen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die Teilbefunde der Einzelanalysen systematisch an der hier geleisteten summarischen Zusammenschau zu bemessen.

Zunächst sind dem Begriffskatalog jedoch einige Definitionen zugrunde zu legen, die insbesondere für die Auswahl und Untersuchung der Schlüsselbegriffe von Bedeutung sind. So lassen sich vier zentrale Kriterien ausweisen, die der Auswahl der untersuchten politischen Normen zugrunde liegen:

Zum Ersten werden ausschließlich Quellenbegriffe berücksichtigt, also Normen, die im zeitgenössischen Gebrauch vorkamen. Damit folgt die Studie Volker SERESSE, der Schlüsselbegriffe als Quellenbegriffe definiert, die politische Normen als Interessen des Gemeinwesens beschreiben, die also normativ aufgeladen sind, und im Argumentationszusammenhang zur Legitimierung der eigenen Interessen oder Delegitimierung der Motive anderer Akteursgruppen dienen¹. Weiter wird mit dieser Studie der Terminus des Schlüsselbegriffsclusters eingeführt, mit dem Gruppen von politischen Normen bezeichnet sein sollen, die ähnliche Inhalte enthalten und/oder in ähnlicher Weise die Argumentationszusammenhänge prägten (z. B. *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade*). Sie weisen solch deutliche argumentationsstrategische Ähnlichkeiten auf (z. B. *Sauberkeit* und *Gesundheit*), dass allein die gemeinsame Betrachtung sinnvoll ist. Allerdings können die einzelnen Normen der Begriffscluster nicht ohne Einschränkungen als Synonyme betrachtet werden. Von den Schlüsselbegriffsclustern zu unterscheiden sind weiter Schlüsselbegriffsgruppen, die zwar keine ähnlichen Inhalte aufweisen, aber gleichsam aus Begriffen bestehen, die so oft gemeinsam benannt werden, dass auch hier nur die gemeinsame Betrachtung lohnt (*Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe*). Während im Text sprachlich zwischen den einfachen Schlüsselbegriffen, den Schlüsselbegriffsclustern und den Schlüsselbegriffsgruppen differenziert wird, soll in den Graphiken zur Entlastung allein der Terminus des Schlüsselbegriffs bemüht werden.

Zum Zweiten bildet der politische Charakter der Schlüsselbegriffe eine notwendige Bedingung, um als politische Norm in den Begriffskatalog aufgenommen zu werden. Auch diesbezüglich folgt die Studie den pragmatischen Überlegungen Volker SERESSE: Zwar seien politische Normen nur bedingt von gesellschaftlichen oder religiösen zu trennen, doch reiche die Verwendung der Normen in politischen Diskursen aus, um ihnen den

1 SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 173f.

entsprechenden Charakter einer politischen Norm zuzuweisen². Das heißt also, dass Normen als politische definiert werden, sobald sie in den entsprechenden inhaltlichen Zusammenhängen benannt werden. Dabei sind Überschneidungen mit anderen Bereichen zwar unvermeidbar, aber in den jeweiligen Unterabschnitten des Katalogs herauszustreichen. Der Bedeutung der jeweiligen Schlüsselbegriffe im Rahmen politischer Grammatiken wird dadurch kein Abbruch getan. In dieser Studie verengt sich der Blick weiter als auf die politischen Normen im Allgemeinen. Es werden ausschließlich Schlüsselbegriffe berücksichtigt, die dem innenpolitischen Bereich der Armen- und Bettelpolitik zuzuordnen sind.

Neben der notwendigen Einordnung in den armenpolitischen Diskurs werden im Zuschnitt der Arbeit zum Dritten nur diejenigen politischen Normen als Schlüsselbegriffe definiert, die zwischen den betrachteten Akteuren argumentativ verwendet wurden. Das bedeutet, dass sich der im Folgenden abgebildete Schlüsselbegriffskatalog allein auf den armenpolitischen Diskurs der herzoglichen Regierung mit den anderen berücksichtigten Akteuren bezieht. Dass dabei allein die Nennung der Begriffe innerhalb des definierten Untersuchungs(zeit)raums von Belang ist, versteht sich von allein.

Das vierte und letzte zentrale Auswahlkriterium, das der Zusammenstellung des Begriffskatalogs zugrunde liegt, besteht in der Notwendigkeit, dass die berücksichtigten Akteure die politischen Normen mit unterschiedlichen Semantiken aufzuladen suchten. Der Grund und die Motivation für dieses (bewusste) Vorgehen bestanden in den unterschiedlichen Interessen, die die verschiedenen Parteiungen im Rahmen der Armenpolitik vertraten.³ Die armenpolitischen Schlüsselbegriffe markierten dabei gesellschaftliche Ziele, die als allgemeingültige Normen zu verstehen sind und die alle Akteure für sich in Anspruch nehmen oder die anderen darauf zu verpflichten wollten. Diese gesellschaftlichen Ziele, auf die im armenpolitischen Diskurs rekuriert wurde, lassen sich in dem Moment als politische Schlüsselbegriffe deuten, in dem die einzelnen Akteure sie für sich einzunehmen und sie im Sinne ihrer Interessen zu deuten und anzuwenden suchten. Die Instrumentalisierung der Normen, also die konkrete Anwendung gegen einen anderen Akteur oder eine andere Akteursgruppe, konnte durchaus auftreten, bildet aber keine notwendige Voraussetzung, um im Rahmen der argumentationsgeschichtlichen Methode Berücksichtigung zu finden. Für die folgende Schlüsselbegriffsauswahl war es dabei nicht notwendig, dass differierende semantische Aufladungen durch alle Akteure erfolgten. Sobald es für den armenpolitischen Teil-Diskurs einer Akteursgruppe mit der Landesregierung nachgewiesen werden kann, wurde die Norm in den Begriffskatalog aufgenommen.

Das notwendige Moment der Aufladung der Schlüsselbegriffe mit differierenden Semantiken, um als solche berücksichtigt zu werden⁴, führt zur Auslassung einiger Begriffe, die in vielen allgemeinen Studien über die frühneuzeitliche oder moderne Armenpolitik wesentliche Bedeutung erfahren. Beispiele für Begriffe, die direkt mit dem Thema der Armut assoziiert werden und in direktem Zusammenhang mit ihr stehen, hier aber nicht

² In diesem Aspekt lassen sich die argumentationsgeschichtlichen Schlüsselbegriffe (nach V. SERRESSE) auch eindeutig von den begriffsgeschichtlichen Grundbegriffen (nach R. KOSELLECK) abgrenzen. Vgl. DERS., *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 17, Anm. 13.

³ Vgl. DERS., *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen* (2009), S. 181f.

⁴ Vgl. ebd.

als politische Normen berücksichtigt werden, sind die *Arbeit*, oder auch das Begriffspaar des *starken Bettlers* und *würdigen Armen*, die bis ins 19. Jahrhundert hinein von zentraler Bedeutung im armenpolitischen Diskurs oder – und das gilt insbesondere für die *Arbeit* – einem zentralen Bedeutungswandel unterworfen waren⁵. Im Rahmen des hier ausgewerteten Quellenkorpus, der den Diskurs zwischen den berücksichtigten Akteuren in Mecklenburg zwischen 1750 und 1840 fasst, lassen sich für diese Begriffe keine unterschiedlichen Semantiken feststellen, mit denen die verschiedenen Parteien von ihrem armenpolitischen Standpunkt überzeugen wollten. Sie bilden das zugrundeliegende Vokabular, mit dem die argumentativen Auseinandersetzungen und der ›Kampf‹ um die Deutungshoheiten der jeweiligen politischen Normen bestritten wurden. Zwischen diesen Begriffen, die damit die Basis des Diskurses bilden, und den deklarierten Schlüsselbegriffen soll keine Wertung hinsichtlich ihrer Wichtigkeit vorgenommen werden. Beide sind für den armenpolitischen Diskurs von Bedeutung. Von Interesse für die argumentationsgeschichtliche Analyse sind aber allein diejenigen politischen Normen, die die Anforderungen an die Kategorie des Schlüsselbegriffs erfüllen.

Das Ergebnis der argumentationsgeschichtlichen Auswertung besteht in einem Katalog von acht Schlüsselbegriffen, Schlüsselbegriffsgruppen bzw. Schlüsselbegriffsclustern, die zwischen der herzoglichen Regierung und

- den städtischen Räten,
- den armenfürsorglichen Einrichtungen und ihrem sowie dem städtischen und landesherrlichen Personal sowie
- den Angehörigen des Armenmilieus

im armenpolitischen Diskurs in Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz zwischen 1750 und 1840 divergierend verwendet wurden⁶. Die methodische Herangehensweise bestand in einem kontrastiven Vergleich⁷. Bei den acht Schlüsselbegriffen, Schlüsselbegriffsclustern oder Schlüsselbegriffsgruppen handelt es sich um

- *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade,*
- *Gute Ordnung und gute policey,*
- *Gemeinwohl,*
- *Landesvater und Landeskinder sowie Liebe,*
- *Schutz und Sicherheit,*
- *Sauberkeit und Gesundheit,*
- *Wohltätigkeit sowie*
- *Recht und Gerechtigkeit.*

⁵ Vgl. exempl. zur Aufarbeitung des Begriffs bzw. des Begriffspaares (a) *Arbeit*: CONZE, Art. »Arbeit« (1972), S. 167–176; SCHUCK, Verhältnis von Arbeit und Policey (1995), passim; HÄRTER, Recht und Armut (2005), passim; vgl. Kap. 2.3.2. Arme Menschen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft; (b) *würdige Arme und starke Bettler*: SCHUBERT, Der »starke Bettler« (2004), passim.

⁶ SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 183.

⁷ HAUPT, KOCKA, Historischer Vergleich (1996), S. 12–15; vgl. auch DAUM, RIEDERER, VON SEGGERN, Fallobst und Steinschlag (1998), S. 14f., zur kompakten Erläuterung dieser Ebenen.

Die acht Begriffe bzw. Begriffscluster werden nicht gleichmäßig häufig verwendet. In der Gesamtschau ergeben sich deutliche Unterschiede in der Verwendungshäufigkeit unter den jeweiligen politischen Normen. Während der Mittelwert in der Verwendung der acht Begriffe bzw. Begriffscluster bei 12,5 Prozent liegt (8 Schlüsselbegriffe x 12,5 Prozent = 100 Prozent), schwankt die Verteilung zwischen rund 50 Prozent für das Begriffscluster der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* und zwei Prozent für die Schlüsselbegriffe *Recht* und *Gerechtigkeit*⁸. Dem Merkmal der Verwendungshäufigkeit liegt dabei eine Stichprobenstandardabweichung von 14,7 Prozentpunkten zugrunde⁹. Die hohe Standardabweichung, welche ein Maß für die Schwankung um den Mittelwert darstellt, ist in erster Linie durch die Dominanz des Begriffsclusters der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* begründet und ist als relativ hoch zu bewerten. Aus der hohen Standardabweichung folgt, dass den Begriffen innerhalb des gesamten Pools armenpolitischer Normen quantitativ deutlich differierende Bedeutungen zukommen. In absteigender Reihenfolge ihrer Verwendungshäufigkeit stellen sich die Schlüsselbegriffe als Ergebnis der Untersuchung armenpolitischer Diskurse wie folgt dar¹⁰:

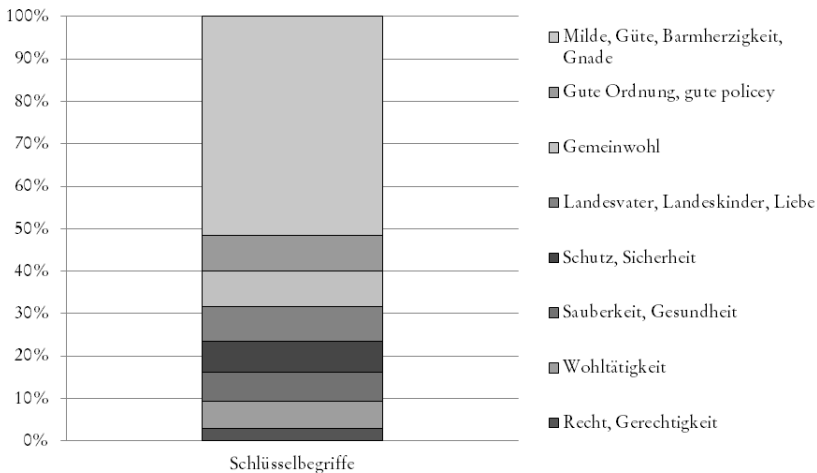


Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840)

8 Im Folgenden werden alle Prozentzahlen gerundet angegeben (ohne Kommastellen). Eine Ausnahme bilden die arithmetischen Mittel und Standardabweichungen sowie die Werte mit einer Null vor dem Komma. Hier wird jeweils eine Kommastelle angegeben.

9 Das arithmetische Mittel bildet den Mittelwert, der als Quotient aus der Summe aller beobachteten Werte definiert wird.

10 Die Berücksichtigung der Tatsache ist hier wesentlich, dass die gezeigten Größenverhältnisse nur die Verwendung unter den untersuchten Akteuren (landesherrliche Regierung, städtische Räte der untersuchten Orte, die armenfürsorgerischen Einrichtungen mit ihrem sowie dem städtischen und landesherrlichen Personal sowie die armen Menschen) darstellen.

Bemessen an der Verwendungshäufigkeit lassen sich für den armenpolitischen Diskurs der berücksichtigten Akteure mit der Landesregierung drei Gruppen ausmachen, die die unterschiedliche Gebrauchsintensität der politischen Schlüsselbegriffe im Mecklenburg der Sattelzeit fassen¹¹:

- zum Ersten das häufig verwendete Begriffscluster *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* mit über 1000 Belegen¹²,
- zum Zweiten gängige Schlüsselbegriffe bzw. Schlüsselbegriffsgruppen bzw. -cluster mit über 130 Belegen. Hierzu zählen *gute Ordnung* und *gute policey*, das *Gemeinwohl*, *Landesvater* und *Landeskinder* sowie die *Liebe*, *Schutz* und *Sicherheit*, *Sauberkeit* und *Gesundheit* sowie *Wohltätigkeit* und
- zum Dritten die seltener verwendeten Schlüsselbegriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* mit etwa 50 belegten Verwendungen innerhalb des Untersuchungszeitraums.

In den folgenden Abschnitten des Begriffskatalogs wird ausschließlich mit der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Gruppe argumentiert, wenn es um den quantitativen Aspekt der Untersuchung geht. Der Grund hierfür besteht in der grundsätzlichen Problematik, dass die Ergebnisse der quantitativen Auszählung grundlegend von der Auswahl der Quellen abhängen. Diese ist in historischer Perspektive nicht insoweit repräsentativ zu gestalten, als dass die absoluten Zahlen als stellvertretend für die gesamte Zeit oder den Raum der Untersuchung Geltung beanspruchen könnten. Insbesondere für die Normen der zweiten Gruppe lassen sich nur so geringe quantitative Unterschiede ausweisen, dass ein absolut zu verstehendes Ranking nicht sinnvoll ist.

Die Abbildung der zahlenmäßigen Verteilung armenpolitischer Schlüsselbegriffe lässt grundsätzlich zwei Aspekte deutlich werden: Während zunächst die besondere Dominanz des Begriffsclusters der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* gegenüber den anderen sieben politischen Normen auffällt, das immerhin mehr als fünf Mal so oft verwendet wird wie der zweit häufigste Schlüsselbegriff der *guten Ordnung* und *guten policey*, scheint die Verteilung der Schlüsselbegriffe insbesondere innerhalb der zweiten Gruppe (mit über 130 Belegen) im Rahmen des armenpolitischen Diskurses recht gleichmäßig. Sie schwankt innerhalb des erhobenen Untersuchungspools zwischen neun Prozent für den Schlüsselbegriff der *guten Ordnung* und *guten policey* und sechs Prozent für die politische Norm der *Wohltätigkeit* und weist bei einem arithmetischen Mittel von 7,8 Prozentpunkten eine Standardabweichung von nur 0,7 Prozentpunkten auf. Die Differenzen zwischen den ausgezählten Belegen sind also innerhalb der zweiten Gruppe derart marginal, dass sie in ihrer geringen statistischen Signifikanz nicht mehr als Ausdruck eines definitiven Rankings zu verstehen sind. Vielmehr stellt das Ergebnis hier einen Zufallsbefund von recht homogen verteilten Schlüsselbegriffen dar, die den armenpolitischen Diskurs in quantitativer Hinsicht recht gleichmäßig prägten. Der Schlüsselbegriff *Recht* und *Gerechtigkeit*, und damit die dritte Gruppe verwendeter Normen im armenpolitischen Diskurs, bleibt als am sel-

¹¹ Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 100, zum Vorgehen.

¹² Der Grund, aus dem das Begriffscluster rund um die *Milde* so viel häufiger Verwendung im armenpolitischen Diskurs findet, wird in dem entsprechenden Unterabschnitt erläutert.

tensten verwendeter Begriff mit einer Verwendungshäufigkeit von drei Prozent um rund fünf Prozentpunkte und damit signifikant hinter dem arithmetischen Mittel der zweiten Gruppe zurück. So stellen sich hier die absoluten Differenzen der ersten Gruppe zu den anderen als deutlich größer heraus.

Mit der Einteilung in Gruppen wird der Überbetonung zahlenmäßiger Befunde entgegen gewirkt und doch der Versuch einer quantitativen Annäherung gewagt. Da ein quantifizierendes Vorgehen einen der wesentlichen Eckpfeiler der argumentationsgeschichtlichen Methode bildet, ist – bei aller methodischen Vorsicht – die Transparenz des Vorgehens und der erhobenen Daten wesentlich.

Im weiteren Vorgehen der Auswertung der argumentativen Verwendung armenpolitischer Schlüsselbegriffe verfolgt die Arbeit drei Ebenen der Differenzierung:

- zum Ersten in aktEURsspezifischer,
- zum Zweiten in inhaltlicher und
- zum Dritten in zeitlicher Hinsicht.

Bevor der Begriffskatalog folgt, gilt es, jene drei Analyseschichten zu erläutern, die sich für das Forschungsziel der Durchmessung herrschaftlicher Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs als zielführend erwiesen haben. Die Ausführungen zu den Kriterien werden bereits mit der Vorstellung einiger (vor allem: quantitativer) Ergebnisse verbunden, die sich aus der vergleichenden Perspektive der Ebenen ableiten lassen.

Die vorliegende Studie differenziert in dem argumentationsgeschichtlichen Vorgehen also zum Ersten auf der Ebene der untersuchten Akteure. Um die Spielraumgrenzen der Landesregierung ausloten zu können, werden die drei armenpolitischen Akteure in ihrem Diskurs mit dem Herzog getrennt voneinander dargestellt. Unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Funktionen und Möglichkeiten der Einflussnahme in der Armenpolitik und ihrer Interessen¹³ sowie der Quellenöffentlichkeiten¹⁴ ergeben sich differenzierte Ergebnisse.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass nahezu alle Schlüsselbegriffe bzw. Schlüsselbegriffsgruppen bzw. Schlüsselbegriffskluster durch alle Akteure verwendet wurden. Die einzige Ausnahme bildete hier das *Gemeinwohl*, das zwischen der Landesregierung und den Angehörigen des Armenmilieus keine Verwendung fand. Es ergeben sich allerdings in quantitativer Hinsicht nennenswerte Unterschiede, da nicht alle Schlüsselbegriffe gleichmäßig durch die untersuchten Akteure in ihrem Diskurs mit dem Herzog und vice versa aufgegriffen wurden. In den jeweiligen Abschnitten des Begriffskatalogs wird entsprechend zwischen den argumentativen Strategien der herzoglichen Regierung auf der einen Seite sowie dem jeweils betrachteten der drei Akteure auf der anderen Seite – in quantitativer und qualitativer Hinsicht – unterschieden. Jenseits des grundsätzlichen Gebrauchs durch die einzelnen Akteursgruppen lassen sich kleinteiligere Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ausweisen.

¹³ Vgl. Kap. 4.1. Die kommunizierenden (Konflikt-)Parteien, mit den Unterabschnitten.

¹⁴ Vgl. Kap. 4.2. Die Quellen der argumentationsgeschichtlichen Auswertung: zu Auswahl, Wert und Öffentlichkeit.

Zunächst stehen jedoch allein die quantitativen Befunde in der Gesamtbetrachtung der Diskurse des Herzogs mit den drei Akteursgruppen im Fokus. Damit geht es erst einmal um die Frage, welcher der acht Schlüsselbegriffe, Schlüsselbegriffscluster oder -gruppen vornehmlich durch welchen der drei Akteure im Diskurs mit der herzoglichen Regierung und vice versa verwandt wurde. Es zeigt sich die folgende Verteilung¹⁵:

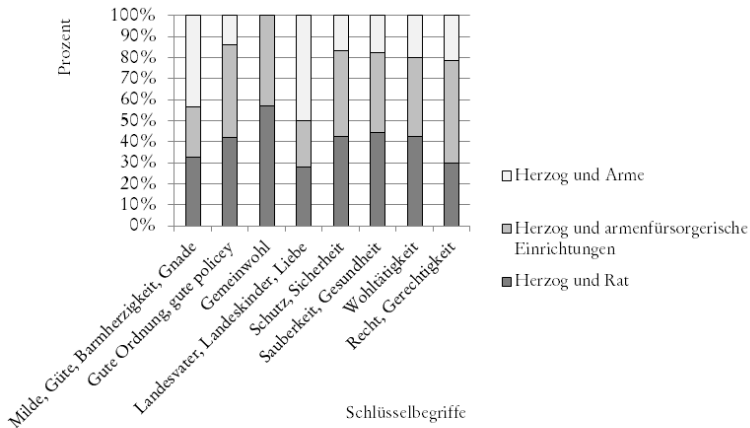


Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung

Eine erste akteurspezifisch angelegte Differenzierung zeigt deutlich, dass die Diskurse des Herzogs mit den drei Akteuren unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen. Während die nähere Analyse und Interpretation der Ergebnisse in den Unterabschnitten des Begriffskatalogs geleistet wird, sollen hier einige einführende Aspekte angeführt werden: Der Diskurs des Herzogs mit dem Rat ist durch vier dominante Schlüsselbegriffe geprägt, im Gegensatz dazu lassen sich für die kommunikative Aushandlung der armenfürsorgischen Einrichtungen sowie der Armen jeweils zwei dominante Schlüsselbegriffe bzw. Schlüsselbegriffscluster nachweisen: Während der herzogliche Diskurs mit den städtischen Räten zu Schwerin und Neustrelitz mehr als die Auseinandersetzung der Landesregierung mit den übrigen berücksichtigten Akteuren auf die Schlüsselbegriffe (bzw. -cluster, bzw. -sgruppen)

¹⁵ Vgl. Anhang V bis LXXVII. – Wesentlich für die Quantifizierung ist die Relativierung der absolut ausgezählten Schlüsselbegriffe anhand der ausgewerteten Dokumente mit ihren jeweiligen Sendern und Empfängern, da bspw. rund 2,5 mal so viele Ratsdokumente wie Armendokumente ausgewertet werden konnten. Das bedeutet allerdings in der Konsequenz, dass die reine Häufigkeit der Begriffe nicht berücksichtigt wird, sondern vielmehr die Verwendung der Schlüsselbegriffe pro überliefertem und berücksichtigtem Dokument zum Tragen kommt. Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung der Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840). Hier ist zunächst die quantitative Verteilung der Schlüsselbegriffe durch alle Akteure abgebildet.

- des *Gemeinwohls*,
- des *Schutzes* und der *Sicherheit*,
- der *Sauberkeit* und *Gesundheit* sowie
- der *Wohltätigkeit*

rekurrierte, scheint sich die herzogliche Kommunikation mit den armenfürsorgerischen Einrichtungen sowie dem entsprechenden Personal mehr als die der anderen untersuchten Akteure durch den Verweis auf die Normen

- der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie
- des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*

ausgezeichnet zu haben. Für den Diskurs der Armen mit der herzoglichen Regierung und vice versa wurden – im Vergleich zu den anderen Akteursgruppen – die Normen

- der *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade* und
- des *Landesvaters* und seiner *Landeskinder* sowie der *Liebe*

dominant verwendet. Neben der akteursspezifischen Differenzierung lässt sich auch in inhaltlicher Hinsicht eine Analyseebene einziehen, die die Erkenntnisse zur Durchmessung herzoglicher Argumentationsspielräume schärft. So ist fraglich, ob und inwieweit sich die Verwendung der Schlüsselbegriffe durch die Akteure unterscheidet, wenn es um integrierende oder desintegrierende Sachzusammenhänge innerhalb des Diskurses geht, die wesentlich den Grund und die Motivation der jeweiligen Kontaktaufnahme beschreiben¹⁶. Diese Kategorien inhaltlicher Differenzierung haben sich als zielführende Untersuchungsparameter erwiesen. Sie erfassen in ihrer simplen Dualität diejenigen politischen Motive und Zielvorgaben, die den theoretischen armenpolitischen Leitlinien zugrunde liegen. Während das politische Ziel der Armenfürsorge und Bettelpolicey zwar eindeutig formuliert war, bildete es keinesfalls die Komplexität armer Lebensformen oder des obrigkeitlichen Maßnahmenkatalogs ab. Für das folgende Vorhaben aber wäre ein komplexerer Zugang nicht zielführend, der sich an den lebensweltlichen und fürsorgepraktischen Realitäten des Gemeinwesens orientiert. Da hier lediglich der Abgleich landesherrlicher Argumentationsspielräume mit den armenpolitischen Zielvorstellungen von Interesse ist (nicht aber mit dem Fürsorgealltag!), kann die Vielschichtigkeit armenfürsorgerischer Formen weitgehend ausgeklammert bleiben.

Werden die Dokumente ihren inhaltlichen Zielrichtungen und Intentionen zugeordnet, wobei dies nicht immer eindeutig möglich ist, stellt bereits die Verteilung der Dokumente auf Integrations- bzw. Desintegrationszusammenhänge in quantitativer Hinsicht ein zentrales Ergebnis der Untersuchung dar: So werden rund 65 Prozent der Dokumente in integrierenden Sachzusammenhängen verwendet und nur etwa 35 Prozent in desintegrierenden Kontexten¹⁷. Die Bedeutung dieses Ergebnisses muss jedoch gleichsam an zwei Aspekten relativiert werden: Zum Ersten ist zu bemerken, dass faktisch zwei- bis dreimal

¹⁶ Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 181, zur Berücksichtigung der jeweiligen Sachzusammenhänge, in denen die Schlüsselbegriffe argumentativ angeführt wurden.

¹⁷ Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 106; Kap. 2.1.2. Entstehung der Unbarmherzigkeit – Rationalisierungsprozesse am Beginn der Frühen Neuzeit.

so viele Dokumente die Desintegration unwürdiger Armut betreffen, als es für eine Überlieferung aus vornehmlich integrierenden Zusammenhängen nachweisbar ist¹⁸. Dass in die Analyse dennoch vor allem Dokumente einbezogen werden, die die Integration würdiger Armer in die armenfürsorgerischen Strategien betreffen, ist vor allem durch den unterschiedlichen Rekurs auf politische Normen begründet. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation der landesherrlichen Regierung mit den armenfürsorgerischen Einrichtungen und dem Personal, die regelmäßig nur in kurzen Dienstanweisungen bzw. den Skizzen hierüber in der landesherrlichen Überlieferung erhalten ist. Hier finden sich in Anbetracht der großen Menge an armenpolitischer Verwaltungsüberlieferung relativ wenige politische Normen, so dass die entsprechenden Dokumente nicht in die argumentationsgeschichtliche Methode einbezogen werden können. Da die Anweisungen bezüglich der desintegrierenden armenpolitischen Mechanismen ganz wesentlich von der herzoglichen Regierung an die armenfürsorgerischen Einrichtungen sowie das entsprechende Personal gerichtet waren, stellt dieser Aspekt einen zentralen Grund für die Dominanz der Diskurse über integrative armenpolitische Belange dar. Hinzu kommt zum Zweiten, dass insbesondere der große Bestand an normativen Quellen, also die zahlreichen Befehle und Gesetze der Landesregierung in armenpolitischen Belangen, nicht eindeutig integrativen oder desintegrativen Inhalten zuzuordnen sind, so dass die verwendeten Schlüsselbegriffe für beide inhaltlichen Kategorien aufgenommen werden müssen. Die Ergebnisse, die auf diese Weise erlangt werden, sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der armenpolitische Alltag in Norm und Praxis vielmehr von desintegrierenden denn von integrierenden Motiven geprägt war¹⁹: Einzig für die Verwendung der politischen Schlüsselbegriffe kann eine Dominanz integrativer Kontexte ausgewiesen werden.

Die Berücksichtigung dieser inhaltlichen Kategorie – nämlich des Gebrauchs der Schlüsselbegriffe in vornehmlich integrierenden bzw. desintegrierenden Sachzusammenhängen – offenbart zentrale Unterschiede, die sich auf die herzoglichen Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs auswirkten. Während die weiteren Ausführungen in inhaltlicher Differenzierung erst in den Unterabschnitten des Begriffskatalogs folgen, zeigt hier bereits ein erster quantitativer Überblick die wesentlichen Unterschiede²⁰:

18 Vgl. hierzu auch HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 106, zur Dominanz exkludierender/desintegrierender Maßnahmen in der Armenpolitik.

19 Vgl. HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 106; vgl. Kap. 2.1.2. Entstehung der Unbarmherzigkeit – Rationalisierungsprozesse am Beginn der Frühen Neuzeit.

20 Vgl. Anhang I, mit der Übersicht aller ausgewerteten Dokumente.

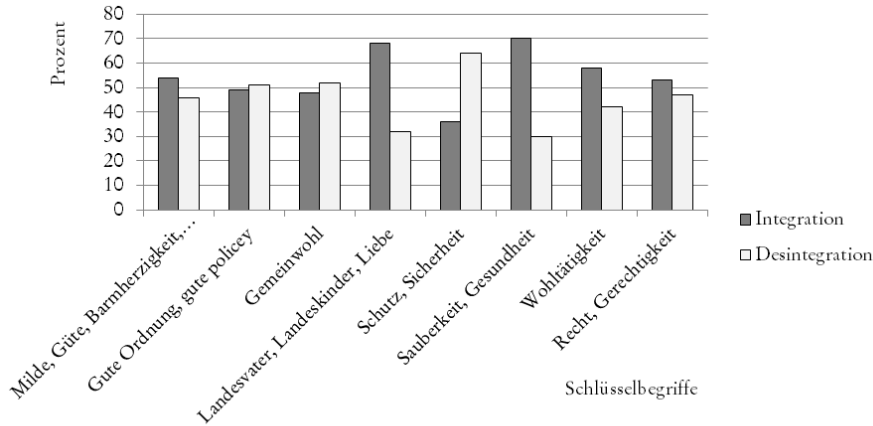


Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe (1750–1840)
– in inhaltlicher Differenzierung

Die Abbildung – in der Reihenfolge absteigender Verwendungshäufigkeiten angeordnet²¹ – zeigt einen zentralen Befund: Von acht politischen Normen werden fünf vornehmlich genannt, um die Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien zu legitimieren:

- das Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade*,
- die Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe*,
- das Begriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit*,
- der Begriff der *Wohltätigkeit* sowie
- die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*.

Dabei schwanken die Verwendungshäufigkeiten in integrierenden Zusammenhängen zwischen 70 Prozent für das Schlüsselbegriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit* und 53 Prozent für die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*. Für diejenigen politischen Normen, auf die also vornehmlich in Diskursen rekuriert wurde, die integrierende Intentionen legitimieren sollten, lässt sich ein arithmetisches Mittel von 60,6 Prozentpunkten ermitteln. Dem Mittelwert liegt eine Standardabweichung von 7,1 Prozentpunkten zugrunde, was für diese Begriffe also ein relativ gleichmäßiges Verhältnis zu den ebenso vorkommenden desintegrierenden Intentionen bedeutet. Die durchschnittliche Verwendung derjenigen politischen Normen, auf die zur vornehmlichen Legitimierung integrativer armenpolitischer Interessen rekuriert wurde, liegt damit also in integrativen Zusammenhängen unwesentlich höher als die des Gebrauchs zur Verfolgung von desintegrativen Intentionen. Die anderen drei Normen(gruppen) hingegen werden vornehmlich in desintegrativ intendierten Sachzusammenhängen zu Argumentationszwecken ins Feld geführt:

21 Vgl. hierzu Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

- die Begriffe *gute Ordnung* und *gute policey*,
- der Begriff *Gemeinwohl*,
- die Begriffe *Schutz* und *Sicherheit*.

Dabei schwankt die Verwendungshäufigkeit zwischen 51 Prozent für die Begriffe der *guten Ordnung* und *guten policey* und 64 Prozent für die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit*. Das arithmetische Mittel in der Verwendung der Schlüsselbegriffe in desintegrierenden Zusammenhängen liegt bei 55,7 Prozentpunkten, während für diese drei Begriffe eine Standardabweichung von sechs Prozentpunkten vorliegt.

Es zeigt sich also, dass die politischen Normen und Normengruppen des armenpolitischen Diskurses jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten zur Rechtfertigung integrierender oder desintegrierender Maßnahmen benannt wurden. Dabei kann mit der Aufteilung von fünf Schlüsselbegriffen für die vornehmliche Legitimierung integrativer Intentionen und drei Normen zur hauptsächlichen Rechtfertigung desintegrierender Vorhaben ausgewiesen werden, dass ein größeres Vokabular zur Rechtfertigung von Integrationsmaßnahmen verwendet wurde. Hieraus lässt sich zunächst folgern, dass für diese armenpolitischen Strategien ein größeres Inszenierungsinteresse festgestellt werden kann, welche in Verbindung mit der Größe des zur Verfügung stehenden armenpolitischen Vokabulars stand. Die weiteren Schlussfolgerungen, die diese Ergebnisse erlauben, und die anschließenden Fragenhorizonte, die sich in qualitativer Hinsicht entwickeln lassen, werden in den Unterabschnitten des Begriffskatalogs vertieft.

Neben der akteursspezifischen und inhaltlichen Vertiefung der argumentationsgeschichtlichen Untersuchung bietet sich zum Dritten in zeitlicher Hinsicht weiteres Differenzierungspotential. Wie in der Einführung in die Methode ausgewiesen, verlangt die Argumentationsgeschichte die Untersuchung eines längeren zeitlichen Ausschnitts, um Veränderungen im argumentativen Gebrauch von Schlüsselbegriffen fassbar zu machen. Mit einem Untersuchungszeitraum von 90 Jahren wurde diesem Anspruch Genüge getan²². Entsprechend gilt es, für den Gang der Untersuchung einen Modus festzulegen, mit dem die quantitativen Veränderungen erfasst werden können. Als geeignet hat sich dabei die heuristische Teilung in drei nahezu gleichmäßige Zeitabschnitte von jeweils 30 bzw. 29 Jahren herausgestellt. Entsprechend untersucht die Studie die Veränderungen der herzoglichen Argumentationsspielräume durch die Nebeneinanderstellung dreier Zeitphasen:

22 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 183.

	Mecklenburg-Schwerin	Mecklenburg-Strelitz
Phase I 1750–1780	Christian Ludwig II. (reg. 1728–56) Friedrich (reg. 1756–85)	Adolf Friedrich III. (reg. 1708–52) Adolf Friedrich IV. (reg. 1752/53–94)
Phase II 1781–1810	Friedrich (reg. 1756–85) Friedrich Franz I. (reg. 1785–1837)	Adolf Friedrich IV. (reg. 1752/53–94) Karl II. (reg. 1794–1816)
Phase III 1810–1840	Friedrich Franz I. (reg. 1785–1837) Paul Friedrich (reg. 1837–42)	Karl II. (reg. 1794–1816) Georg (reg. 1816–60)

Tab. 2: Die Zeitfenster der Untersuchung mit einer Zuordnung der mecklenburgischen Herzöge und ihrer Regierungsphasen (1750–1840)

Auch eine Orientierung an den Regierungsphasen der Herzöge wäre zur Definition der Zeitfenster denkbar gewesen. Diese stellt sich jedoch aus drei Gründen als nicht zielführend heraus: Zum Ersten wird in der vorliegenden Untersuchung keine Zuschreibung individueller und charakterlicher Ursachen für die Verwendung von Argumentationsstrategien vorgenommen. Da also in dem ersten Zugriff, den diese Studie leisten muss, auf der Ebene individueller Politikstile keine Differenzierungen geleistet werden können, ginge eine Nachzeichnung der Veränderungen anhand der biographischen Daten der Herzöge fehl²³. Zum Zweiten müsste eine Betrachtung, die an den Regierungsphasen der Herzöge ausgerichtet ist, zwischen der Schweriner und der Strelitzer Linie unterscheiden, da sich zwischen den jeweiligen Episoden deutliche Diskrepanzen ergeben. Da die Studie aber weniger einen abgrenzenden denn vielmehr einen generalisierenden Vergleich zwischen beiden mecklenburgischen Teilherzogtümern anstrebt, wäre eine getrennte Untersuchung des Schweriner und Strelitzer Landesteils wenig ergebnisorientiert. Zum Dritten würde eine Betrachtung, die sich nach den Regierungsphasen der mecklenburgischen (Groß-)Herzöge richtet, zu deutlich variierenden Untersuchungsfenstern führen. Bedingt durch die verschieden langen Regierungsphasen würde es zu stark abweichenden Rahmenbedingungen innerhalb der Studie kommen, mit denen sich die Veränderungen im

23 Vgl. exempl. zu den Herzögen von Mecklenburg-Schwerin: (a) Christian Ludwig II.: MAYBAUM, Art. »Christian Ludwig II.« (1957), S. 228f.; (b) Friedrich: FROMM, Art. »Friedrich« (1878), S. 558; ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen.« (2006), passim; WIGGER, Aus dem Leben Herzog Friedrichs des Frommen (1880), passim; (c) Friedrich Franz I.: FROMM, Art. »Friedrich Franz I.« (1878), passim; (d) Paul Friedrich: KRAUSE, Art. »Paul Friedrich« (1887), S. 243. Vgl. zu den Herzögen von Mecklenburg-Strelitz: (a) Karl II.: FROMM, Art. »Georg« (1878), S. 68of.; (b) Georg: DERS.: Art. »Georg« (1878), S. 68of.

Gebrauch der Schlüsselbegriffe durch die verschiedenen Akteure nicht methodisch korrekt erfassen ließen. So würde sich der Wandel in dem argumentativen Gebrauch der politischen Normen in einer Zwei-Jahres-Phase (Adolf Friedrich III., 1750–52) mit der einer 52-Jahres-Phase (Friedrich Franz I., 1785–1837) messen lassen müssen.

Innerhalb der 90 Jahre des Untersuchungszeitraums zeigen sich allein in dem quantitativen Gebrauch der Schlüsselbegriffe deutliche Veränderungen. Gegliedert in die drei Untersuchungsfenster von 1750–1780, 1781–1810 und 1811–1840 ergibt sich das folgende Bild²⁴:

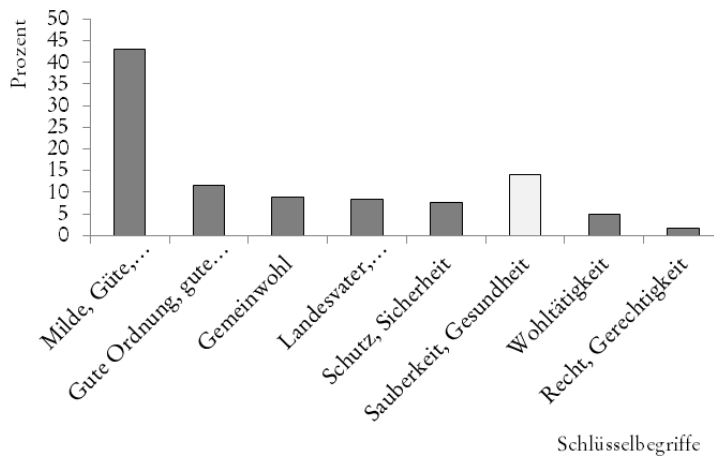


Abb. 6: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780

Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der Zeitphase I gleicht nahezu derjenigen, die bereits als der Durchschnitt für den Untersuchungszeitraum der gesamten 90 Jahre vorgeführt wurde²⁵. Dies gilt auch für die Reihenfolge, in der die Schlüsselbegriffe argumentativ ins Feld geführt wurden – ohne zunächst die akteurspezifischen und inhaltlichen Differenzierungsebenen einzubeziehen. Eine Ausnahme bildet das Schlüsselbegriffscluster der *Sauberkeit* und der *Gesundheit* (blaue Säule), das im Spiegel der ausgewerteten

²⁴ Vgl. Anhang III, Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der ersten Zeitphase, 1750–1780. – Zu berücksichtigen ist beim Abgleich der zeitlichen Einzelstichproben (Abb. 6, 7, 8), dass die drei Werte der jeweiligen Zeitphasen nicht den Rückschluss auf den Mittelwert der gesamten Untersuchung über die 90 Jahre erlauben (Abb. 3), da sich die Größen der Einzelstichproben (Zeitphasen I bis III) hinsichtlich des zugrundeliegenden Datenmaterials wesentlich unterscheiden. Aus diesem quellenbedingten Ungleichgewicht der Dokumente und dem Pool der Schlüsselbegriffe für die jeweiligen Zeitphasen verschiebt sich der Mittelwert der Gesamtübersicht aufgrund eines statistischen Phänomens in Richtung desjenigen Zeitabschnitts (hier Zeitphase II), in dem die meisten Dokumente (mit den jeweiligen Schlüsselbegriffen) überliefert sind.

²⁵ Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

Quellen in dem Untersuchungsabschnitt 1750 bis 1780 mit einer Verwendungshäufigkeit von 14 Prozent an die zweite Stelle der Aufstellung rückt. Ein weiterer Unterschied besteht in der Standardabweichung vom arithmetischen Mittel. Im Gegensatz zum Gesamtüberblick über die 90 Jahre weichen diese nicht um 15, sondern um zwölf Prozentpunkte um die einzelnen Verwendungshäufigkeiten der Schlüsselbegriffe vom arithmetischen Mittel (12,5 Prozentpunkte) ab. Das heißt, dass in der Zeitphase I die Begriffe im Verhältnis zu den anderen gleichmäßiger verteilt sind. Die Analyse des erhobenen Quellenpools für die Zeitphase II ergibt hingegen das folgende Bild (grüne Säule: Zunahme, rote Säule: Abnahme seit Zeitphase I)²⁶:

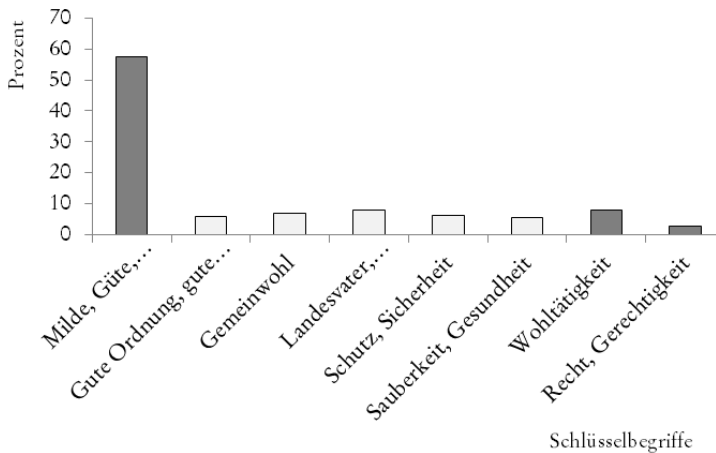


Abb. 7: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810

In der Graphik folgt die Anordnung der acht politischen Normen weiter der Reihenfolge der durchschnittlichen Verwendungshäufigkeit in dem gesamten Untersuchungsfenster der 90 Jahre²⁷. Tatsächlich sind aber in der Zeitphase II zwischen 1781 und 1810 andere quantitative Verhältnisse im armenpolitischen Diskurs der berücksichtigten Akteure evident – anders als in der Zeitphase I, in der lediglich das Schlüsselbegriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit* abgewichen ist. Die berücksichtigten Quellen legen eine deutliche Zunahme in der Verwendung dreier politischer Normen offen:

26 Vgl. Anhang IV (b), Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der zweiten Zeitphase, 1781–1810.

27 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

- zum Ersten des Begriffsclusters *Milde* und *Güte*, *Gnade* und *Barmherzigkeit*, das in seiner exponierten Stellung als politische Norm des armenpolitischen Diskurses weiter steigt (Zunahme um 15 Prozentpunkte),
- zum Zweiten des Schlüsselbegriffs der *Wohltätigkeit* (Zunahme um drei Prozentpunkte) und
- zum Dritten der politischen Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* (Zunahme um einen Prozentpunkt).

Die übrigen fünf Schlüsselbegriffe bzw. Schlüsselbegriffscluster des ausgewerteten Quellenkorpus verzeichnen entsprechende quantitative Abnahmen in ihrer Verwendung zwischen 1781 und 1810: Die politischen Normen bzw. Normengruppen

- der *guten Ordnung* und *guten policey* (Abnahme um sechs Prozentpunkte),
- des *Gemeinwohls* (Abnahme um zwei Prozentpunkte),
- des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* (Abnahme um einen halben Prozentpunkt)
- des *Schutzes* und der *Sicherheit* (Abnahme um einen Prozentpunkt) sowie
- der *Sauberkeit* und *Gesundheit* (Abnahme um neun Prozentpunkte)²⁸

werden zugunsten der oben benannten Schlüsselbegriffe seltener verwendet. Augenscheinlich bleibt dabei weiterhin, dass das Schlüsselbegriffscluster der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* mit deutlichem Abstand die wichtigste Norm des armenpolitischen Diskurses (zumindest in quantitativer Hinsicht) darstellt. Der ausgewertete Quellenpool ergibt innerhalb der Zeitphase II eine Standardabweichung von 17,1 Prozentpunkten vom arithmetischen Mittel und zeigt eine weniger homogene Verteilung als in der Zeitphase I.

Die Zusammenschau des Zeitabschnitts II und III – 1781–1810 sowie 1811–1840 – zeigt zum Teil stärker veränderte Tendenzen als es sich in der vergleichenden Betrachtung der ersten beiden Zeitfenster andeutet²⁹.

²⁸ Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der ersten Zeitphase: 1750–1780, S. 338; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der zweiten Zeitphase: 1781–1810.

²⁹ Vgl. Anhang IV (c), Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der dritten Zeitphase, 1810–1840.

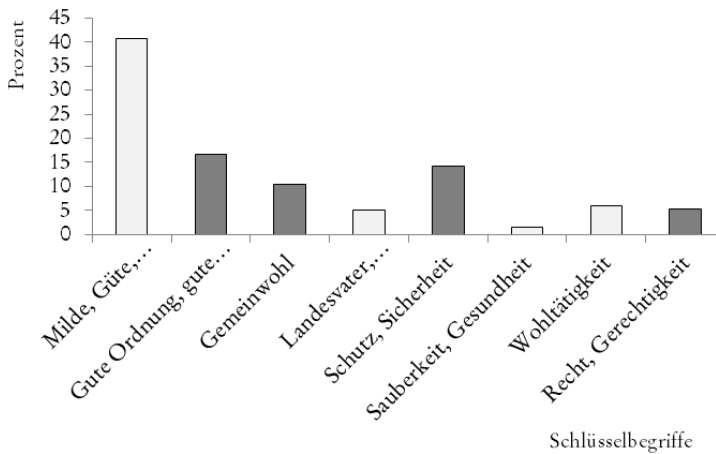


Abb. 8: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840

Während sich der quantitative Gebrauch der Normen

- der *guten Ordnung* und *guten policey* (Zunahme um elf Prozentpunkte),
- des *Gemeinwohls* (Zunahme um vier Prozentpunkte),
- des *Schutzes* und der *Sicherheit* (Zunahme um acht Prozentpunkte) sowie
- des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* (Zunahme um zwei Prozentpunkte)³⁰

erhöhte, nahm die Verwendung der anderen vier politischen Normen im Vergleich der zweiten und dritten Zeitphase ab:

- *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* (Abnahme um 17 Prozentpunkte),
- *Landesvaters*, *Landeskinder* sowie *Liebe* (Abnahme um drei Prozentpunkte),
- *Sauberkeit* und *Gesundheit* (Abnahme um vier Prozentpunkte) und
- *Wohltätigkeit* (Abnahme um zwei Prozentpunkte).

Bemerkenswert ist dabei, dass sich insgesamt nur für drei der acht Schlüsselbegriffe eine eindeutige Tendenz zur Zu- oder Abnahme in der Verwendungshäufigkeit verzeichnen lässt, aus der sich ein potentieller Bedeutungsgewinn bzw. -verlust der jeweiligen politischen Norm während des gesamten Untersuchungszeitraums ableiten lässt. Dies gilt für:

- *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe*,
- *Sauberkeit* und *Gesundheit*,
- *Recht* und *Gerechtigkeit*.

³⁰ Vgl. Abb. 6: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in der ersten Zeitphase: 1781–1810, Abb. 7: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in der zweiten Zeitphase: 1811–1840.

Während nämlich die quantitative Bedeutung der Begriffsgruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* ebenso wie des Begriffsclusters *Sauberkeit* und *Gesundheit* beständig abnimmt, zeigt sich eine stabile Zunahme der politischen Norm des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*. Für die übrigen fünf Schlüsselbegriffe bzw. -begriffscluster zeigt sich hingegen ein wechselhafteres Bild: So ergibt sich in der zweiten Zeitphase für das Begriffscluster der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* zunächst eine wesentliche Zunahme in der Verwendungshäufigkeit, die immerhin über 14 Prozentpunkte ausmacht, während in der dritten Zeitphase eine so auffällige Abnahme deutlich wird, die sogar den Wert der ersten Zeitphase unterschreitet. Der Schlüsselbegriff der *Wohltätigkeit* hingegen findet in der zweiten Zeitphase ebenfalls deutlich stärkere Verwendung, sinkt aber wiederum in der dritten Phase ab. Dabei übertrifft der Wert der dritten Phase wiederum denjenigen des ersten Zeitfensters, so dass insgesamt eine Zunahme zu verzeichnen bleibt.

Die anderen drei Schlüsselbegriffe – die *gute Ordnung* und *gute policey* zum Ersten, das *Gemeinwohl* zum Zweiten sowie der *Schutz* und die *Sicherheit* zum Dritten – zeigen sich ebenso wie das Begriffsfeld rund um die *Milde* sowie die *Wohltätigkeit* wenig stabil in ihrem Wandel innerhalb der drei Zeitphasen. Alle drei Begriffe verlieren in der zweiten Zeitphase quantitativ an Bedeutung, nehmen aber in dem Untersuchungszeitraum zwischen 1811 und 1840 wieder deutlich zu. Insgesamt lässt sich auch für diese politischen Normen konstatieren, dass sie in dem dritten Zeitfenster jeweils die erhobenen Werte der ersten Zeitphase übersteigen und somit insgesamt einen Zuwachs verzeichnen.

Die relative Instabilität vieler politischer Normen in ihrer Verwendung im armenpolitischen Diskurs muss in zweifacher Weise in der Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methode Berücksichtigung finden. Zum einen zeigen diese Entwicklungsvorgänge, dass politische Kultur nicht als ein linearer Prozess zu begreifen sondern vielmehr in grundsätzlichen Tendenzen und Konjunkturen zu verstehen ist, die durchaus widersprüchlich verlaufen können. Zum anderen verdeutlichen die quantitativen Annäherungen, dass sie allein keine Aussage über die politische Kultur zwischen Vormoderne und Moderne zulassen und stets von qualitativen Analysen getragen werden müssen.

Die Interpretation dieser quantitativen Befunde sowie die Zusammenbindung der drei aufgezeigten Differenzierungsebenen – in akteursspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht – folgen in dem nun anschließenden Begriffskatalog. In seiner Anordnung folgt dieser sechs wesentlichen Schritten:

Zum Ersten erfolgt für jeden armenpolitischen Schlüsselbegriff bzw. für jedes Schlüsselbegriffscluster eine Bestimmung seines Begriffsfeldes. Zentral ist hier die Herausarbeitung von synonym und antonym verwendeten Begriffen sowie politischen Normen, die häufiger im argumentativen Zusammenhang gemeinsam benannt wurden. Die Begriffsfelder werden dabei im Wesentlichen durch die Verwendung der politischen Normen zwischen den berücksichtigten Akteursgruppen, aber ebenso durch die zeitgenössischen Wörterbücher und Enzyklopädien erschlossen. Gerade letztere erlauben es, zugrundeliegende semantische Felder zu erkennen und in die Begriffsbestimmungen einfließen zu lassen. Berücksichtigt werden sieben Wörterbücher des 18. und 19. Jahrhunderts, die systematisch ausgewertet werden:

- Johann Christoph ADELUNG: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart (1793–1801).
- Jacob GRIMM und Wilhelm GRIMM: Deutsches Wörterbuch (ab 1838).
- Benjamin HERDER und Raphael HERDER: Herders Conversations-Lexikon (1854–57).
- Johann Georg KRÜNITZ: Ökonomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung (1773–1858).
- Heinrich August PIERER: Das Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit (1857–65).
- Karl Friedrich Wilhelm WANDER: Deutsches Sprichwörter-Lexikon (1830–80).
- Johann Heinrich ZEDLER: Großes vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (1731–54).

An zweiter Stelle folgen Ausführungen zur Bedeutung der jeweiligen Norm im armenpolitischen Diskurs. Hier bildet zunächst eine nähere inhaltliche Bestimmung des Begriffs das Erkenntnisinteresse, womit die thematische Einordnung ermöglicht und insbesondere das kulturelle Wissen der Zeitgenossen um diese Norm gefasst werden soll. In diesem Abschnitt werden für jeden Schlüsselbegriff bzw. jedes Schlüsselbegriffskluster des armenpolitischen Diskurses die zeitliche und die inhaltliche Differenzierungsebene berücksichtigt. Das heißt, dass es zum einen um die Frage geht, wie sich die Verwendung der Begriffe über den Untersuchungszeitraum von 90 Jahren veränderte und inwieweit sich diese Befunde als Ausdruck eines Bedeutungsgewinns bzw. -verlustes deuten lassen. Zum anderen steht hier die Frage im Fokus, ob die politischen Normen vornehmlich in integrierenden oder desintegrierenden Zusammenhängen verwendet wurden.

An dritter, vierter und fünfter Stelle folgen entsprechend die akteurszentrierten Untersuchungen, in denen die armenpolitischen Auseinandersetzungen der drei berücksichtigten Akteursgruppen mit der landesherrlichen Regierung analysiert werden. Hiermit wird entsprechend die dritte und letzte der einbezogenen Differenzierungsebenen erfasst. In absteigender Reihenfolge der grundsätzlichen politischen Partizipationsmöglichkeiten folgen an erster Stelle die städtischen Räte, deren Darstellung sich vor allem auf Schwerin konzentrieren muss, an zweiter Stelle die armenfürsorgerischen Einrichtungen mit ihrem sowie dem städtischen und landesherrlichen Personal und an dritter Stelle die Angehörigen des Armenmilieus. Hier steht die Auslotung der jeweiligen Argumentationsspielräume des Herzogs im Diskurs mit jedem einzelnen Akteur im Fokus des Erkenntnisinteresses. Die zeitlichen und inhaltlichen Differenzierungen werden entsprechend auch innerhalb dieser Unterabschnitte berücksichtigt.

Zum Sechsten beschließt eine Zusammenfassung jeden Abschnitt, in der die drei einzelnen vermessen Argumentationsspielräume des Herzogs mit den jeweiligen Akteuren im Spiegel der einzeln untersuchten Schlüsselbegriffe nebeneinandergestellt werden, um die einzelnen Facetten zu einem Bild der landesherrlichen Möglichkeiten und Grenzen im armenpolitischen Diskurs zusammensetzen. Zu einem weiteren Leitfaden in der Darstellung wird die Verortung des jeweiligen Schlüsselbegriffs in dem Spannungsfeld, in das der Landesherr in seinem armenpolitischen Wirken eingebunden war. Indem er in der

Armenpolitik den Ausgleich zwischen den Polen der *landesväterlichen Milde* und der hausväterlichen Strenge und Durchsetzungsstärke zu schaffen hatte, ergab sich ein Zielkonflikt, den die landesherrliche Regierung argumentativ zu bewältigen hatte. Mit dem Blick auf die Schlüsselbegriffe, derer sich die armenpolitischen Akteure bedienten, öffnet sich eine weitere Perspektive zur Erfassung der politischen Kultur am Übergang zur Moderne, die sich in der gezielten Inszenierung der Landesherrschaft ausdrückte. Dabei wird die Frage aufgeworfen: Galt ein argumentativer Zwang zur *Barmherzigkeit*?

4.3.1. *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade*

4.3.1.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie erste inhaltliche Zugänge

In dem ausgewerteten Quellenkorpus ist das Schlüsselbegriffscluster rund um den *Milde*-begriff durch ein breites Begriffsfeld vertreten. Dieser Abschnitt fasst allein vier Begriffe zusammen und untersucht sie aufgrund der großen Ähnlichkeiten gemeinsam in ihrer argumentativen Verwendung: *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade*. Dabei stellt der Begriff der *Gnade* die häufigste verwendete politische Norm dar. Aufgrund ihrer Sonderstellung innerhalb des Begriffsfeldes, die nur bedingt spezifisch auf armenpolitische Inhalte zutrifft, wird das Cluster unter der Norm der *Milde* zusammengefasst.

Die Begriffe der *Milde* und *Güte* werden in sehr ähnlichen Kontexten und nahezu synonym verwendet³¹. Seltener wird innerhalb des Begriffsfeldes die politische Norm der *clemence* benannt, auf die am Anfang des 18. Jahrhunderts noch deutlich häufiger rekurriert wurde, die während der Sattelzeit aber nicht mehr von großer Relevanz war³². Die politischen Normen der *Barmherzigkeit* und *Gnade* nehmen hingegen innerhalb des Begriffsfeldes eine gesonderte Rolle ein, die es näher zu beleuchten gilt. Innerhalb des Schlüsselbegriffsclusters lassen sich insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Referenzobjekte zentrale Unterschiede erkennen. Das heißt, dass in diesem Unterabschnitt die Bestimmung der personellen Bezugsgrößen, mit denen die einzelnen politischen Normen vornehmlich genannt werden, die wesentliche erkenntnisleitende Kategorie darstellt. Es geht also um die Frage, welcher Akteur oder welche Akteursgruppe dominierend mit der jeweiligen politischen Norm benannt wurde.

31 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Güte« (1780), S. 409; WINGER, Art. »Milde« (1998), Sp. 250.

32 Vgl. exempl. zur Benennung der *clemence* vor dem Beginn des Untersuchungszeitraums 1750: LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Gen., Nr. 74, M. Ennothen an Christian Ludwig II., 8. Juni 1735; Nr. 75, C. Rührwolddt an Friedrich Wilhelm I., 10. Juni 1702; Nr. 100, H. Likefelt an Karl Leopold, 12. Sept. 1735; Nr. 103, A. Morgaliter an Karl Leopold, 23. Jan. 1718; Nr. 108, J. Georgius an Christian Ludwig II., 15. Mai 1741; LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9984 [aus: Vol. 9984–9985], Arme aus dem herzogl. Armenhaus an Friedrich Wilhelm I., 22. Juli 1710; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1558, C. Friederica an Christian Ludwig II., 22. Juli 1748; Nr. 1559, M.E. Mundten an Christian Ludwig II., 12. Feb. 1749; Nr. 10016, C. Schlesemann an Friedrich Wilhelm I., 31. Aug. 1701.

Regelmäßig und fast schon formelhaft werden mehrere dieser vier politischen Normen im Rahmen des armenpolitischen Diskurses gemeinsam benannt, wie zum Beispiel in dem Bittbrief der Witwe Hörning an Herzog Friedrich, in dem sie im März 1775 an seine *Milde, Güte und Barmherzigkeit* appelliert³³, oder in dem Brief des Georg Detharding Senior, in dem er seiner Hoffnung Ausdruck verlieh, dass Herzog Friedrich Wilhelm I. seine *Güte und Barmherzigkeit mildiglich blicken* lasse und das Heilig-Geist-Spital finanziell unterstützen werde³⁴.

Die enge semantische Verklammerung insbesondere zwischen den Begriffen der *Milde* und *Güte* zeigt sich auch in dem Eintrag in PIERERS Universal-Lexikon zur *Milde*, in dem es heißt: *Milde [...] als Güte gegen Nothleidende wird [...] zur Mildtätigkeit*³⁵. Der Begriff der *Mildtätigkeit* fand während der Sattelzeit als Ausdruck praktisch umgesetzter Hilfe gegen arme Menschen Eingang in den Sprachgebrauch.³⁶ So wird auch regelmäßig seitens der städtischen und landesherrlichen Obrigkeit an die *mildtätigen herzen* appelliert, um die Bürger von Spenden an die armen Menschen zu überzeugen. In diesen Zusammenhängen dominiert jedoch die antonyme Verwendung der politischen Norm: die *Hartherzigkeit* gegen arme Menschen. In einem Mandat des Herzogs Friedrich Franz I. an den Assessor und Kirchen-Provisor Wilcke im November 1787 heißt es aufgrund seiner Verweigerung, sich im Rahmen der Subskriptionslisten zu engagieren³⁷, *daß er doch als eine obrigkeitliche Person den anderen mit gutem Exempel vorgehen müßte, nicht ganz und gar sein hartes Herz gegen alle Armuth verschließen könne, noch ihn davon [...] Geitz abhalten sollte*³⁸.

Der dezidiert religiöse Bezug, der dem *Milde-* und *Güte*begriff zugrunde liegt, und die daraus folgende Argumentationskraft werden exemplarisch an einem Schreiben des herzoglichen Schweriner Schelfrichters Lorenz Amsel an Friedrich Franz I. im Februar 1789 verdeutlicht³⁹. Auch hier bildet die fehlende Bereitschaft einzelner Bürger, einen Beitrag im Rahmen der Armenfürsorge zu leisten, den Anlass des Schreibens. So berichtet Amsel von dem Zimmerergesellen Helms, der *gegen Arme und Elende sein Herz so sehr verschließ[t], daß er auff keine Art zu bewegen stehet, auch nur den geringsten Beytrag zu den*

33 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686 (16), Witwe Hörning an Friedrich, 29. März 1775.

34 LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 6, G. Detharding Sen. an Friedrich Wilhelm I., 5. Aug. 1701.

35 Vgl. PIERER, Art. »Milde« (1860), S. 260; DERS., Art. »Barmherzigkeit« (1857), S. 335.

36 Allerdings kann keine scharfe Trennung zwischen Normen theoretisch geplanter und durchgeführter Fürsorge gezogen werden. Vielmehr stellt sich der Gebrauch der *Mildtätigkeit* bzw. *Milde* und *Güte* etwas diffuser dar, da er sowohl auf die praktisch geübte als auch die theoretisch konzipierte Armenfürsorge zutrifft.

37 Mit dem Amt des Kirchen-Provisors und Assessors ist ein Amt der Kirchenverwaltung gemeint, das auch als Kirchenpfleger bezeichnet wird (lat. *Provisor*, dem die Aufsicht über, oder die Sorge für etwas aufgetragen ist). ADELUNG, Art. »Provisor, der« (1798), S. 851.

38 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Mandat Friedrich Franz I., 23. Nov. 1787; vgl. Kap. 2.1.3.3. Bürokratisierung, zu den Subskriptionslisten.

39 Als Schelfe wird die Schweriner Neustadt bezeichnet, die 1705 unter Friedrich Wilhelm I. gebaut wurde. Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 61; JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 266, 289f.; Kap. 3.2.2.2.2. Die Industrie und wirtschaftsfördernde Maßnahme.

so heilsamen Armen-Anstalten zu leisten. Da er aber in gutem Nahrungs-Erwerb stünde, könne der Grund für sein fehlendes Fürsorgeengagement nur durch *wahre[n] unchristliche[n] Eigensinn* begründet sein⁴⁰. Dem Vorwurf des unchristlichen Verhaltens und dem damit einhergehenden argumentativen Ausschluss aus der christlichen Heilsgemeinschaft darf durchaus große Bedeutung beigemessen werden. Dieser stellt insbesondere im armenpolitischen Diskurs mit Spendenverweigerern eine häufige Form eskalierender Kommunikation dar, um den Druck zur Erfüllung obrigkeitlicher armenpolitischer Interessen zu erhöhen⁴¹.

In anderen Kontexten, aber mit ähnlicher Semantik, wird auf die Norm der *Mildtätigkeit* verwiesen, wenn es um die – aus obrigkeitlicher Perspektive ungewollte – Spendenbereitschaft der Menschen ging, die nicht in den Bahnen rationalisierter Armenpflege verlief, sondern ohne offizielle Bettelgenehmigungen im direkten Kontakt zwischen Almosenspenden- und -empfänger vollzogen wurde. So heißt es in einem Bericht des Ludwigs-Justizrat an Herzog Friedrich Franz I. über ein schwangeres Dienstmädchen⁴²:

Es bleibt ihr also nichts übrig als entweder zur Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner ihre Zuflucht zu nehmen, oder auch durch unerlaubte und sträfliche Handlungen sich das zu ihrem Unterhalte Fehlende zu verschaffen. Bettelei und Liederlichkeit wird [...] wieder bei uns überhand nehmen und mir werden nicht im Stande seyn, diesen und ähnlichen Unfug zu steuern.

Die Schlüsselbegriffe der *Milde* und *Güte* hatten viele Referenzobjekte und standen entsprechend mit vielen Bezugsgrößen im argumentativen Zusammenhang. Die *Milde* und *Güte*, aber ebenso die *Barmherzigkeit* und *Gnade* stellen Beispiele für die Mehrfachzuordnungen der Normen dar. Sie werden hier aufgrund ihrer Verwendung im armenpolitischen Diskurs als politische Normen definiert, sind aber gleichsam und dezidiert der Gruppe religiöser Schlüsselbegriffe zuzuordnen⁴³. So steht die *Milde* als »Prädikation Gottes (*clementia dei*), als Herrschertugend und als allgemeinmenschliche wie spezifisch christliche Grundhaltung interaktionell wie politisch-ethisch« in übergreifenden Kontexten und wird in Zusammenhang mit einem vielschichtigen Personenkreis und seinen Handlungen benannt⁴⁴. Zu nennen sind die mecklenburgischen Stände⁴⁵, die Kirche⁴⁶,

⁴⁰ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Schelfrichter L. Amsel an Friedrich Franz I., 28. Feb. 1789.

⁴¹ Vgl. auch exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9967 [Vol. 9955–9968], C. Lübcke an Christian Ludwig II., 29. Sept. 1733; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, G. C. Drost (Prediger), 10. Feb. 1773; Nr. 1690 (13), C. Pissou an Friedrich Franz I., 27. Jan. 1801; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385, Bürgerschaft an Friedrich Franz I., 21. März 1791; Nr. 10856, Assessoren und Richter des Schelfgerichts an Friedrich Franz I., 28. Dez. 1786. Hier wurden ebenso die positiv formulierten Appelle an die Christenpflicht der Menschen, sich in der Armenfürsorge zu engagieren, berücksichtigt, die allerdings eine gleichermaßen deutliche Argumentationskraft entfalten konnten.

⁴² Vgl. LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett, Nr. 13237, Gerichtsverordneter an Friedrich Franz I., 2. Okt. 1803.

⁴³ Vgl. Kap. 4.3. Der Begriffskatalog: Politische Schlüsselbegriffe im armenpolitischen Diskurs, S. 323, zur pragmatischen Definition politischer Normen, die Überschneidungen mit anderen Normengruppen zulässt. Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17, Anm. 13.

⁴⁴ WINGER, Art. »Milde« (1998), Sp. 250.

armenfürsorgerrische Einrichtungen⁴⁷ und Stiftungen⁴⁸, die Bürger sowie alle spendenden Menschen⁴⁹. Dennoch lässt sich für die Nennung der Normen in armenpolitischen Diskursen ein eindeutiger Schwerpunkt ausmachen. Der Herzog mit seiner Ehefrau und die Landesregierung stellen die dominierenden Bezugsgrößen dar, welche mit jenen *milden* und *gütigen* Handlungen im Rahmen der Armenpolitik hauptsächlich in Verbindung gebracht wurden⁵⁰. Dabei sind die Schlüsselbegriffe der *Milde* und *Güte* nicht allein als Fremdzuschreibung zu begreifen, sondern bildeten ebenso eine Facette der Selbststilisierung und Inszenierung des Herzogs vor anderen Akteuren⁵¹. Während nämlich diese politischen Normen zum unmittelbaren Ausdruck armenfürsorgerrischer Leistung wurden, beschreiben sie gleichsam eine der zentralen Eigenschaften des Herzogs und seines Regierungsstils⁵². So heißt es anlässlich des Regierungsantritts Friedrich Franz' I. über dessen Onkel und Amtsvorgänger: *Friedrich dagegen darbt oft sich selbst ab, um nur mildthätig zu seyn, und würdige Arme erfreuen zu können*⁵³. Greifbar führt hier Samuel Simon Witte in seiner Rede die herrschaftliche Tugend der *Milde* vor und weist den ver-

45 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a, Fundationsacte des Arbeits- und Waisenhauses zu Schwerin: *Die von Unserer getreuen Dienerschaft und Geistlichkeit, Ritter- und Landschaft freiwillig unterzeichneten milden Beiträge [...]*; Nr. 17544, Patent Friedrich Franz I., 23. Jan. 1796, wegen der von den Ständen geleisteten *milden Gaben* zur Unterstützung der neu gegründeten Arbeits- und Waisenanstalt.

46 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6618, Patentverordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und Anstellung der Betteley betreffend, 17. Dez. 1783, wegen *freiwillige[r] milde[r] beisteuern*, die in den Kirchen gesammelt werden. Hier bezieht sich der *Mildebegriff* allerdings vor allem auf die spendenden Bürger im Raum Kirche und weniger auf die Kirche als Institution.

47 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9966 [Vol. 9955–9968], Armenhaus-Vorsteher an Schweriner Rat, 16. Juli 1723, wegen vorenthaltener Zinsen, so dass letztlich die Armen um die *milden Gaben* der Einrichtung gebracht wurden.

48 Vgl. exempl. LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Nr. 46, Hornhardt'sche Waisenhaus-Stiftung als *milde Stiftung*; Nr. 97, Testament der Witwe Chrysander, 8. Juli 1799, mit der *milden Stiftung*, die von dieser getätigt wurde.

49 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491 (1), Edikt wegen besser zu beobachtender Patentverordnung zum Zweck der Reinhaltung von Ihro Herzog-Fürstenthümern von Räufern, Dieben, Bettlern und anderm losen Gesindel, 30. Nov. 1763. Die Bettler seien nicht zu akzeptieren, da sie sich *nicht anders, als mittelst milder Gaben* (seitens der Bürger) *durchbelfen könnten*; Nr. 904 (1), Rat an Friedrich, 19. Mai 1756. [...] *Und die einheimische[n] und würcliche[n] Armen Unserer Altstadt von den milden und wöchentlichen Gaben der Einwohner verpfleget werden.*

50 Vgl. exempl. zur dominierenden Bezugsgröße des *Mildebegriffs* – dem Landesherrn, seiner Frau und der Regierung: LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 6, G. Detharding Sen. an Friedrich Wilhelm I., 5. Aug. 1801; LHA Schw., 2.21 – 1 Gesetze und Edikte, Nr. 1686 (15), Sommerfeldt an Friedrich, 3. Sept. 1774; Nr. 1686 (16), Witwe Hörning an Friedrich, 29. März 1775; Nr. 1686 (17), Sommerfeldt an Friedrich, 4. Sept. 1779; Nr. 1689 (6), M. Pahlow an Friedrich Franz I.; Nr. 1690 (14), Rat an Friedrich Franz I., 27. Mai 1801.

51 Vgl. hierzu auch Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung; Exkurs: Die Rolle der Herzogin in der Armenpolitik.

52 Vgl. GRIMM, GRIMM, Art. »Mild, milde« (1885), Sp. 2201, wo es heißt: *milde als standesmäßige eigenschaft eines guten fürsten*; UBL, *Clementia* oder *severitas* (2011), S. 26.

53 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, S. S. Witte, Feyerliche Glückwünschungs-Rede dem höchsterfreulichen Regierungsantritte des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friedrich Franz, regierenden Herzogs zu Mecklenburg, 13. Juni 1785. Vgl. Kap. 3.4.1.1.2. Naturrechtliche Staatszwecklehren, zu S. S. WITTE mit den entsprechenden Quellen- und Verzeichnisverweisen.

storbenen mecklenburgischen Herzog als einen besonders *gütigen* und *mildtätigen* Herrscher aus, dessen *Linke* nicht wusste, *was die Rechte gab*. In vermutlich deutlicher Überzeichnung tatsächlich geübter Herrschertugenden werden hier geradezu formelhaft seine Bescheidenheit und sein wahrer (lutherischer) Christenglaube gepriesen, die nicht auf die Werkgerechtigkeit zielten, sondern allein aus *edle[r] und ächt[er] Fürstlich[er] Mildthätigkeit geschab[en]*. Das fürsorgliche Engagement habe nicht *zum Prunk*, sondern im *Verborgenen stattgefunden*⁵⁴.

Dass der *milde* und *gütige* Umgang mit armen Menschen keinesfalls selbstverständlich war, sondern vielmehr im Rahmen des Spannungsfeldes landesherrlicher Handlungsspielräume eine Option darstellte, verdeutlicht ein Brief, den der Assessor des Gerichts in der Schweriner Neustadt an Friedrich im Juli 1775 verfasst hatte. Anlass des Schreibens war das untreue Verhalten des städtischen Armenvogts Pommerencke, der nicht nur – angeblich ständig betrunken – seine Dienstpflichten vernachlässigt hätte, sondern ebenso *untreu in der Sammlung mit der Büchse für die Armen* wäre. Der Zustand der Verarmung seiner Familie wurde auf das eigene Verschulden Pommerenckes zurückgeführt, so dass derselbe nicht zur Gruppe würdiger Armer gezählt wurde. Entsprechend galt es ihn nach den Kriterien rationalisierter Fürsorge aus den Versorgungsstrategien auszuschließen⁵⁵. Nur aufgrund der schweren Erkrankung seiner Frau und aus jener *unverdienten Güte* heraus wurde ihm das Betteln im Rahmen der Langen Reihe genehmigt⁵⁶. Die hier beschriebene Großmütigkeit im Umgang mit armen Menschen beschreibt nicht nur die landesherrliche Tugend der *Milde*⁵⁷, sondern einen der Pole des politischen Spannungsfeldes zwischen *clementia* und *severitas*, in das der Landesherr eingebunden war⁵⁸. In dem Fall Pommerenckes fallen die *clementia*, also die *Milde* des Herzogs in der Begegnung mit rechtswidrigem Verhalten sowie die *Milde* im Sinne der *Güte* gegenüber armen Menschen begrifflich zusammen. Grundsätzlich ist die argumentative Verwendung des Begriffs *Milde* isoliert – sowohl in rechtlichen Entscheidungen als auch in der Beschreibung armenpolitischer Vorgehensweisen – sowie in sich überschneidenden Kontexten (wie hier im Fall des Armenvogts Pommerencke) nachweisbar⁵⁹. Das besondere Argumentations-

54 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Trauer- und Lobrede am feierlichen Begräbnis-Tage des geliebtesten und nie zu vergeßenden Landes-Herrn Friedrich, [...] im Namen der Universität im großen akademischen Hörsaal gehalten von Hermann Jacob Lasius, der Weltweisheit Doctor und der griechischen Literatur Professor, 8. Juni 1785. Vgl. auch NIEKUS MOORE, Spiegel weiblicher Tugenden (2013), S. 107–110, zum Quellenwert von Leichenpredigten und der Überzeichnung herrschaftlicher Eigenschaften (auch in Abgrenzung zu den Fürstenspiegeln als Speculumliteratur aufgrund des biographischen Moments).

55 Vgl. Kap. 2.2.1.5. Das Kriterium Katastrophen und Unfälle, zur Notwendigkeit, unverschuldet in Armut geraten zu sein, um als bedürftig und würdiger Armer anerkannt zu werden.

56 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9469 (1), Brief an den Herzog von dem Assessor des Schelfgerichts, 11. Juli 1775.

57 Vgl. GRIMM, GRIMM, Art. »Mildigkeit« (1885), Sp. 2213.

58 Vgl. UBL, *Clementia* oder *severitas* (2011), S. 26.

59 Vgl. exempl. zur Verwendung in (a) rechtlichen Entscheidungen: LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 13234, Gerichtsverordneter zu Ludwigslust an Friedrich Franz I., 29. Nov. 1811 (*mildernder Rücksicht*); Nr. 13237, Herzogl. Gerichtsverordneter zu Ludwigslust an Friedrich Franz I., 2. Okt. 1803; – (b) armenpolitischen Entscheidungen: LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2664 (1), Verordnung und Instruktion an die Dragoner 1759; LHA

potential, das sich der Landesherrschaft mit dem Begriffsfeld rund um die *Milde* darstellte, gründet auf dem Verzicht, bestehendes Recht auszuüben. Hieraus folgte eine Inszenierung des Herzogs, die dem Zweck verschrieben war, sein armenpolitisches Wirken als einen Akt der Freiwilligkeit und als besonderen Ausdruck seiner *Güte* und *Wohlthätigkeit* darzustellen⁶⁰. Im Fall des untreuen Pommerenckes hätte die konsequente Verfolgung des Rechts den Ausschluss aus den Fürsorgestrategien bedeutet.

Schwieriger liegt der Fall, wenn die Integration würdiger Armer in bestehende Fürsorgemechanismen den Gegenstand des armenpolitischen Diskurses bildete. Hier ging es nicht um geschenes Unrecht, dem mit *Milde* anstatt mit gerechter Strenge begegnet werden konnte, sondern vielmehr um die *landesväterliche* Verpflichtung zur Sorge um die *Landeskinder*, die aus den Tugendkatalogen frühneuzeitlicher Herrschaft erwuchs⁶¹. Auch jene Fürsorgeleistung gegenüber den armen Menschen wurde – von Seiten vieler armenpolitischer Akteure – mit dem Etikett der *Milde* und *Güte* versehen. Von welchem *Milde*begriff im Konkreten die Rede war, ergibt sich stets aus dem Kontext und wird insbesondere durch im Zusammenhang benannte Normen konkretisiert. Hierzu zählte auch die *Barmherzigkeit*.

Neben der *Milde* und *Güte* prägte also auch der Begriff der *Barmherzigkeit* (lat. *misericordia*, auch *gratia*) den armenpolitischen Diskurs der Sattelzeit, wenngleich in geringerem Maße⁶². Der Bittbrief des Hans Heertz an Herzog Friedrich im April 1756 zeigt dabei exemplarisch, dass die politischen Normen der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* synonym und in einem Kontext verwendet wurden. In seiner Supplik verweist der verunglückte Heertz auf alle hier ermittelten Schlüsselbegriffe, um den Herzog von seiner Bedürftigkeit zu überzeugen. Hier benannt werden soll der Argumentationsstrang, in dem Heertz auf die politische (und religiöse) Norm der *Barmherzigkeit* rekurrierte. Der Bittsteller appellierte, dass ihm als einem *mit Armuth und Creutz beladenen Menschen die große Barmherzigkeit des Landesvaters wiederfahr[e]*, dass er zur *Erhaltung eines kümmerlichen Lebens, [...] ein wenig Brod-Korn erhalte*⁶³.

Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1689 (6), M. Pahlow an Friedrich Franz I., 23. Sept. 1794; StadtA Lud., Nr. 1526 (1), Verordnung Friedrich Franz I., 11. Okt. 1830; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385 (5), Mandat, Friedrich Franz I., 24. Sept. 1786; (c) sowohl rechtlichen als auch armenpolitischen Entscheidungen: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9469 (1), Brief an den Herzog von dem Assessor des Schelfgerichts, 11. Juli 1775 (Fall Pommerencke); Nr. 6524 (1), Rat an Friedrich, 9. Juli 1771 (*zur güt- oder rechtlichen Regulierung [...] bei dem Neustädtischen Gerichte*, weil der arme Guhl kein Kredit bei den Apothekern erhält).

60 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 185f., zur (eingeschränkten) Verwendbarkeit des *Milde*begriffs durch die Stände in politischen Konflikten mit der Landesherrschaft. Der Rekurs auf die landesväterliche *Milde* hätte das Interesse der Stände unterlaufen, sich selbst in ihrem rechtlichen Anspruch auf ihre Interessen zu präsentieren. Vgl. auch GRIMM, GRIMM, Art. »Mild, milde« (1885), Sp. 2202, wo der *Milde*begriff gedeutet wird als *freigebig überhaupt, spendend auch ohne oder über verpflichtung hinaus*.

61 Vgl. UBL, Clementia oder severitas (2011), S. 26; WINGREN, Art. »Barmherzigkeit. IV. Ethisch« (1980), S. 237.

62 Vgl. auch GRIMM, GRIMM, Art. »Barmherzigkeit« (1854), Sp. 1136f.

63 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1679 (6), H. Heertz an Friedrich, 6. April 1756.

Auch der Verweis auf die *Barmherzigkeit* im armenpolitischen Diskurs gründet als christliche Tugend in seiner argumentativen Kraft auf zentralen theologischen Konzepten⁶⁴. Johann Christoph ADELUNG definiert den Begriff der *Barmherzigkeit* in seinem »Grammatisch-kritisches Wörterbuch« als *Fertigkeit, Mitleiden gegen niedere Elende, Güte gegen niedere Nothleidende, zu empfinden*⁶⁵. In ähnlicher Weise nimmt auch Heinrich August PIERER eine Begriffsbestimmung in seinem »Universal-Lexikon« vor, mit der die *Barmherzigkeit* als *Menschenliebe in besonderer Beziehung auf Nothleidende und Hilfsbedürftige* gedeutet wird. Aufgrund dieses Bedeutungsgehaltes werde insbesondere von der *Barmherzigkeit Gottes* gesprochen, die sich als die *specielle Liebe [...] gegen Unglückliche und Leidende äußert, weil er an Übeln seiner Geschöpfe kein Wohlgefallen hat*⁶⁶. Die direkte Beziehung zwischen der theologisch fundierten Norm der *Barmherzigkeit* und den armenfürsorgerischen Belangen wird eindrücklich mit den »Sieben Werken der Barmherzigkeit« (lat. *opera misericordiae*) aus dem Matthäusevangelium deutlich, mit denen Beispiele für den Ausdruck tätiger Nächstenliebe (lat. *caritas*) präsentiert werden. Dabei werden unter anderem die Versorgung Hungriger und Durstiger zur Christenpflicht gemacht (Mt 25, 34-36)⁶⁷. Wie bei der *Mildtätigkeit* stellt das Tätigwerden das Moment dar, in dem aus passivem Mitleid die »Tugend der *Barmherzigkeit*« wird, welche der Seligpreisung Christi gilt (Mt 5, 7), da die Fürsorgepflicht eindeutig dem »Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe« entsprang. Es gilt das Gebot, Gottes Zuwendung zu den Armen praktisch erfahrbar zu machen (Mk, 2, 17; Mt 25, 31-46)⁶⁸.

Die *Barmherzigkeit* wurde zur Grundlage der mittelalterlichen Wohlfahrtspflege, die im Wesentlichen im Almosenwesen bestand. Entsprechend eng verklammert sind die etymologischen Wurzeln der Begriffe: So stammt der Begriff Almosen aus dem Griechischen *ἐλεημοσύνη* (*eleēmosynē*) und bedeutet so viel wie *Barmherzigkeit* oder Mitleid (auch Tob 4, 7-11)⁶⁹. Das Almosen als ein deutlicher Ausdruck mittelalterlichen (und frühneuzeitlichen) Verständnisses tätiger *Barmherzigkeit* steht damit in unmittelbarer begrifflicher Nähe.

Der fortwährende Rekurs auf das theologisch fundierte *Barmherzigkeitsverständnis* während der Sattelzeit erlaubt dabei die Einsicht in die lange Tradition der Norm. Dass dieser Befund angesichts der veränderten Fürsorgepraktiken ein zentrales Ergebnis bildet, wird im folgenden Abschnitt zu erfassen sein.

64 Vgl. AUER, Art. »Barmherzigkeit« (1980), Sp. 1471; KUHN, Armut und Armenfürsorge im Kontext von Pietismus und Aufklärung (2014), S. 85f., zu den theologischen, ethischen, diakonischen und sozialpädagogischen Ebenen der *Barmherzigkeit*; Kap. 2.1.1. Nächstenliebe und Barmherzigkeit – Die Almosenpraxis im Mittelalter.

65 ADELUNG, Art. »Barmherzigkeit« (1793), S. 735.

66 PIERER, Art. »Barmherzigkeit« (1857), S. 335.

67 Vgl. GRÜNDEL, Art. »Almosen« (1980), Sp. 451; KREIKER, Armut, Schule, Obrigkeit (1997), S. 26; SERESSE, Kirche und Christentum (2011), S. 274, 276; Kap. 2.1.1. Nächstenliebe und Barmherzigkeit – Die Almosenpraxis im Mittelalter.

68 Vgl. ELSÄSSER, Art. »Fürsorge. II. Theologisch-ethisch« (1995), Sp. 244f.

69 AUER, Art. »Barmherzigkeit« (1980), Sp. 1471; KLUGE, Art. »Almosen« (2011), S. 34.

Wenngleich also die Verwendung des *Barmherzigkeits*begriffs deutliche Ähnlichkeiten mit der der politischen Normen *Milde* und *Güte* aufweist, lassen sich dennoch drei zentrale Unterschiede ausmachen. Zum Ersten ist das Konzept der *Barmherzigkeit* noch fester theologisch verankert, als es für die christliche *Milde* gilt. Dieser Umstand bildet sich nicht zuletzt in der Tatsache ab, dass in den überlieferten Dokumenten kirchlicher Vertreter dem Schlüsselbegriff der *Barmherzigkeit* eine herausgehobene Bedeutung gegenüber den anderen Normen des Begriffsfeldes zukommt.⁷⁰ Zum Zweiten bildet es eine Besonderheit dieser politischen Norm, dass sie – vor allem im Gegensatz zur *Milde* – nicht den Pol eines Spannungsfeldes gleich geeigneter Handlungsoptionen darstellt, sondern vielmehr als generelle Christenpflicht den Alltag prägen sollte. *Unbarmherziges* Handeln stellte in keinem Fall eine Handlungsmöglichkeit oder gar -obligation dar. Zum Dritten liegt eine wesentliche Differenz in den unterschiedlichen Referenzobjekten des *Milde*- und *Güte*- sowie des *Barmherzigkeits*begriffs. Während die *Milde* vornehmlich die landesherrliche Regierung bezeichnete, sind die Bezugsgruppen für die Norm der *Barmherzigkeit* homogener auf die verschiedenen Akteursgruppen verteilt – ähnlich wie es auch für die *Güte* gilt⁷¹. Insbesondere in ihrer antonymen Verwendung bildeten diejenigen Gruppen die Bezugsgrößen, die sich – aus obrigkeitlicher Perspektive – nicht durch Spenden in die Armenfürsorge einbringen wollten⁷².

Gerade in Diskursen zwischen der Landesregierung und den drei anderen berücksichtigten Akteursgruppen wird deutlich, dass der Begriff der *Barmherzigkeit* negativ besetzt werden konnte. Formulierungen wie *unzeitig[e] Barmherzigkeit*⁷³ oder ähnliche sprachliche Wendungen wurden seitens der Obrigkeit benutzt, um die Verhaftung der Menschen in den traditionellen Formen der Almosenpraxis, also in dem direkten Kontakt zwischen Spendern und Empfängern, als *unbesonnenes wegschleudern [...] [von] Allmosen* zu beschreiben⁷⁴. Somit war die *Barmherzigkeit*, die vor dem Hintergrund des christlichen Tugendhorizonts bis ins 19. Jahrhundert hinein von zentraler Bedeutung war und die als eines der zentralen Handlungsmotive in armenpolitischen wie -fürsorgerischen Angelegenheiten gelten kann, von einem Charakter geprägt, der trotz der vermeintlich guten Absicht – nämlich der *barmherzigen* Handlung – obrigkeitlich als fehlgehend um-

⁷⁰ Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 6, G. Detharding Sen. an Friedrich Wilhelm I., 5. Aug. 1701; Nr. 1558, Attest des Pastors zu Bützow, 30. Jan. 1746. Dabei liegen dieser Studie jedoch ausschließlich Dokumente vor, in denen einzelne mecklenburgische Pastoren anlässlich konkreter Situationen Stellung nehmen oder in Form von Attesten um die Versorgung einzelner Angehöriger des Armenmilieus bitten. Eine systematische Auswertung von Predigten und theologischen Schriften mecklenburgischer Geistlicher gilt es ferner noch zu leisten. Vgl. hierzu auch KUHN, Armut und Armenfürsorge im Kontext von Pietismus und Aufklärung (2014), S. 86–88, zur Veränderung der *Barmherzigkeit*-Semantik.

⁷¹ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231, Siggelkow an Friedrich Franz I., 14. Nov. 1800. Hier wird die *gütige Benachrichtigung von der patriotischen Erklärung des Herrn Schnappauf* thematisiert, für arme Menschen Getreide zum Einkaufspreis zu verteilen. In diesem Falle bildet die Referenzgröße der politischen Norm also ein fürsorgerisch engagierter Bürger.

⁷² Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385, Bürgerschaft zu Schwerin an Friedrich Franz I., 21. März 1791.

⁷³ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (3), Friedrich an Schweriner Rat, 19. April 1759.

⁷⁴ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759, S. 1.

gedeutet wurde. Zumeist ist diese argumentative Wendung *barmherziger* Handlung in ihr Gegenteil festzustellen, wenn die karitative Praxis nicht in den obrigkeitlich vorgegebenen Bahnen verlief, sondern eben doch in den seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert verbotenen direkten Spenden. Hier ging die Rationalisierung der Armenfürsorge fehl, da mehr der Zufall, gelegentlich auch die Folge kirchlicher Feiertage, zu der Versorgung Einzelner führte und weniger die normativ festgelegte Versorgung anhand formulierter Inklusionskriterien, welche den Grad der tatsächlichen Bedürftigkeit zu greifen suchten.

Die fehlgehende *Barmherzigkeit* konnte weiter zu einem Ausdruck der *Unbarmherzigkeit* gesteigert werden. Dies trat argumentativ besonders in den Fällen auf, in denen die mecklenburgischen Bürger die Unterstützung im Rahmen der Subskriptionslisten – als Vorform einer Armen-Steuer – verweigerten⁷⁵.

Innerhalb des Begriffsclusters wird weiterhin die politische Norm der *Gnade* berücksichtigt. Auch das Konzept der *Gnade* ist auf komplexe Weise theologisch eingebettet und lässt sich mit dem Gottesbild sowie der Anthropologie und der Frage nach Sünde und Leiden in Verbindung setzen⁷⁶. So viel wie Gabe und Geschenk bedeutend stellt sie den »Inbegriff der göttlichen Zuwendung zum Menschen« dar, »die sich in Jesus Christus verleiht und im Heiligen Geist als Gabe zuinnerst mitteilt«⁷⁷.

Wie es auch für den Schlüsselbegriff der *Barmherzigkeit* gilt, kommt auch der *Gnade* innerhalb des Begriffsfeldes eine Sonderrolle zu. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass diese Norm hier in ihren armenpolitischen Kontexten untersucht wird, ihr aber grundsätzlich – als einem der gängigen Kennzeichen fürstlichen Selbstverständnisses – ein breites inhaltliches Verwendungsfeld zugrunde liegt⁷⁸. Es handelt sich nicht um eine fürstliche Handlungsobligation, auf die ausschließlich in armenfürsorgerischen Zusammenhängen rekurriert wurde, sondern vielmehr um eine Norm und Tugend, mit der die generelle Distanz zwischen Landesherrschaft und Untertanen zum Ausdruck gebracht wurde. Was also vom Christentum als ein Ausdruck der göttlichen *Güte* geprägt wurde, übertrug sich auf die Fürsten und wurde nun als ein Begriff für die gewährten Vergünstigungen verstanden⁷⁹. Es entsteht der Eindruck, dass jeder Befehl *gnädigst* durch den *Landesvater* erlassen wurde und alle Briefe und Dokumente, die an den Landesherrn gerichtet waren, mit der Formel des *gnädigen Herzogs* oder *Landesvaters* eingeleitet wurden⁸⁰. Dennoch wird die *Gnade* in der quantitativen Annäherung berücksichtigt, da auch die *Milde* des *Landesvaters* im Umgang mit armen Menschen die hierarchische Distanz der Parteiungen voraussetzt. Die argumentative Strategie des Herzogs in der Mitteilung, Begründung und Legi-

75 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Friedrich Franz I. an Schelfrichter L. Amsel, 7. März 1789; vgl. Kap. 2.1.3.3. Bürokratisierung, zu den Subskriptionslisten.

76 BRÜCK, Art. »Gnade. I. Religionsgeschichtlich« (1995), Sp. 1761–1763.

77 FABER, Art. »Gnade. VI. Systematisch-theologisch« (1995), Sp. 779.

78 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 176, zur Verwendung des *Gnade*begriffs in Konflikten zwischen Landesherrschaft und Ständen in Kleve-Mark. Vgl. auch WANDER, Art. »Gnade« (1867), Nr. 13: *Gnad ist die höchste Tugend am Fürsten*.

79 KLUGE, Art. »Gnade« (2011), S. 365.

80 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Friedrich Franz I. an Rat, 22. Sept. 1819; Nr. 17544 (1), Patent Friedrich an Schweriner Rat, 23. Jan. 1796; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 897 (2), Friedrich Franz I. an Rat, 22. Sept. 1819. Vgl. auch KRÜNITZ, Art. »Gnade« (1780), S. 239.

timation seiner armenpolitischen Strategie rekurriert ebenso auf einen *Milde*-begriff, der auf der Distanz und der Machtposition der Herrschaft gegenüber ihren *Landeskindern* beruht⁸¹. Ebenso lassen sich zahlreiche Appelle an die herzogliche *Gnade* feststellen, die explizit armenpolitischen Kontexten entspringen und insbesondere die Integrationsinteressen armer Menschen betreffen⁸². In diesen Zusammenhängen wurde der *Gnaden*-Begriff nahezu synonym zu der *Milde* und *Güte* im Umgang mit armen Menschen verwendet. Das zentrale Moment der Ähnlichkeit im argumentativen Gebrauch bildete die herzogliche Überordnung, die aus der herrschaftlichen Großmütigkeit heraus überwunden und im Sinne der *Güte* Gottes genutzt wurde, um Vergünstigungen zu gewähren. Wenngleich die fürstliche *Gnade* im theologischen Sinne die besondere Zuwendung Gottes auf Erden widerspiegeln sollte, folgte aus dem herzoglichen *Gnaden*-Verständnis und dem Akt besonderer Großzügigkeit eine Freiwilligkeit, aus der heraus die Armenfürsorge betrieben wurde.

Als ein Beispiel hier kann die Supplik des Johann Vogel an Herzog Friedrich Franz I. im März 1786 angeführt werden. Innerhalb des etwa zwei Seiten langen Briefs führt er immerhin sechs Mal den Begriff der *Gnade* argumentativ ins Feld, den er entweder auf Gott oder den Herzog bezieht, um von seiner Integration in Fürsorge-Strategien zu überzeugen. Auch diejenigen *Appelle* werden berücksichtigt, die sich direkt an Gott richteten. Grund hierfür ist, dass der Herzog durch Gottes *Gnade* eingesetzt wurde und entsprechend der Gott zugeschriebenen Attribute zu handeln hatte. Daher sind die Anrufungen Gottes in den Bittbriefen an den Landesherrn auf eben jenen zu übertragen⁸³:

Eure Herzogliche Durchlaucht werden es mir zu Gnaden halten, daß ich blutarmen abgelebter Mann [...] [das] 78te Jahr erreicht habe, [...] [obwohl] ich durch die göttliche Vorsehung an meinem Körper so viele schmerzhaftte Umstände aushalten mußte [...], so jämmerlich bin ich zerschlagen von meinem gnädigen und barmherzigen Gott, und ich nicht mehr im Stande bin mir den höchstbedürftigen unterhalt zu verschaffen. [...] Ich blutharmer und schmerzhafter Mann werde mich durch die Gnade Gottes vor den Thron der Gnade Eurer Herzoglichen Durchlaucht zu Füßen werffen und bitte um dero huldreicheste Gnade und ein wenig brodt korn und zu meiner hauß miethe mich in höchsten Gnaden zufließen lassen und mich in der gnädigsten Quartal zu versehen, welches der hohe und barmhertzige Gott wird dero hohes Hauß mit unaufhörlichen Segen überschütten, ich getröste mich durch die Gnade des allerhöchsten eine gnädige Erhörung und ersterbe in tieffster Unterthänigkeit.

Ähnlich dem Schlüsselbegriff der *Milde* muss grundsätzlich für jedes Dokument entschieden werden, ob die Norm innerhalb der quantitativen und qualitativen Auswertung berücksichtigt wird. Im Rahmen dieser Arbeit bildete es das zentrale Entscheidungskriterium, ob es in dem Dokument, in dem der Begriff der *Gnade* argumentativ verwendet wurde, um die Verhandlung armenpolitischer Inhalte ging. Sobald dieses Kriterium erfüllt

⁸¹ Vgl. HERDER, HERDER, Art. »Gnade« (1855), S. 97: Gnade sei (auch) die *Herablassung des Höheren gegen den Niedern*.

⁸² Vgl. auch ADELUNG, Art. »Gnade« (1793), S. 736: *Gnade* bedeute auch so viel wie: *Die Neigung jemandem Wohlthaten zu erweisen*.

⁸³ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916 (8), J. Vogel an Friedrich Franz I., 21. März 1786.

ist, wird jeder Rekurs auf die *Gnade* quantitativ und qualitativ berücksichtigt. Dieses Vorgehen führt zu einer wesentlichen Steigerung der quantitativen Bedeutung und bedingt unter anderem die herausgehobene Stellung dieser Gruppe armenpolitischer Schlüsselbegriffe. Wenngleich eine andere Möglichkeit in der ausschließlichen Wertung des *Gnadenbegriffs* innerhalb der einzelnen argumentativen Stränge eines Dokuments möglich wäre, werden hier alle Nennungen – also auch diejenigen, die formelhaft wirken und zunächst kein wesentliches Argumentationspotential zu bergen scheinen – in die Auswertung miteinbezogen. Zum einen dienen diese Nennungen dazu, den grundsätzlichen Tenor, also die Positionierung des einzelnen Akteurs gegenüber dem Landesherrn und vice versa, zu bestimmen, die für das armenpolitische Wirken von zentraler Bedeutung waren. Diese sind stets für das gesamte Dokument und nicht nur für einzelne argumentative Stränge zu berücksichtigen⁸⁴. Zum anderen lassen die Rekurse auf die Norm der *Gnade* den geronnenen Charakter und die vermeintliche Selbstverständlichkeit der politischen Kultur greifbar werden⁸⁵.

Alle vier Normen des ersten Schlüsselbegriffsclusters werden dabei sowohl substantivisch als auch adjektivisch verwendet. Die adjektivischen Formulierungen dominieren dabei. Die Adjektive – in ihren Grundformen: *milde*, *barmherzig*, *gütig* sowie *gnädig* – wurden regelmäßig in vielfältigen Abwandlungen, Formen und Steigerungen hinsichtlich des Armuts-Themas spezifiziert. Die adjektivisch gefassten Schlüsselbegriffe wurden häufig im argumentativen Kontext dem *Landesvater* beigeordnet. Die enge Verklammerung dieser politischen Normen mit der Figur des *Landesvaters* weist noch einmal aus, dass die *Milde* eine wesentliche Facette des landesherrlichen Aufgaben- und Tugendprofils darstellte und – aufgrund des hieraus erwachsenen Argumentationspotentials – der Landesherr zur dominierenden Bezugsgröße des Schlüsselbegriffsclusters rund um die *Milde* wurde⁸⁶. Es lassen sich zahlreiche Formulierungen nachweisen, die die *Milde* des *Landesvaters* gegenüber seinen *Kindern* adjektivisch ausdrücken⁸⁷.

Ein besonders eindrückliches Beispiel für die enge Verklammerung des *Gnadenbegriffs* mit der Person des Herzogs stellt die herzogliche Zirkularverordnung Friedrichs aus dem Februar 1783 dar⁸⁸. Diese wurde anlässlich des Vorhabens erlassen, eine Versorgung der Familien verstorbener höfischer Bediensteter zu organisieren⁸⁹. In dieser Verordnung, die zunächst dem organisatorischen Vorgehen diene, wurden nicht nur die verantwortlichen armenfürsorgereischen Kräfte angesprochen, sondern ebenso die Bediensteten selbst. Letztere werden hier der Gruppe armer Menschen zugerechnet, da ihre Thematisierung als

84 Vgl. Kap. 4.3.1.2. Zur Bedeutung der Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade im armenpolitischen Diskurs.

85 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 178f.

86 Vgl. Grimm, Grimm, Art. »Landesväterlich« (1885), Sp. 112f., wo der Eintrag »Landesväterlich« durch Landesväterliche Fürsorge ergänzt wird und somit die enge semantische Nähe von der Rolle des Herrschers als Vater und seine wohlmeinende fürsorgereische Rolle aufscheint.

87 Vgl. Kap. 4.3.4.1. Einführung in das Begriffsfeld des Landesvaters, der Landeskinder sowie der Liebe und erste inhaltliche Zugänge.

88 ADELUNG, Art. »Circular-Schreiben, das« (1793), S. 1336.

89 Vgl. KUBISKA, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), passim, mit einer exemplarischen Studie über die Versorgung höfischer Bediensteter durch den Landesherrn, wie es zahlreich überliefert und erforscht wird.

Fürsorgebedürftige (zur Erhaltung der eigenen Familie) diese Zuordnung verlangt⁹⁰. So heißt es am Anfang der Verordnung: *Wir haben die fürstgnädigste Absicht eine Anstalt zur Versorgung der Wittwen und Waisen Unserer Herzoglichen Bedienten zu errichten, und dieser Anstalt etwa in der Hauptsache nachfolgende Einrichtung zu geben [...]*⁹¹. Dieses Determinativkompositum zeigt in seiner Verbindung zwischen Adjektiv und Substantiv – also den Begriffen *gnädig* und *Fürst* – zum einen in eindrücklicher Weise die enge Verklammerung zwischen der *Gnade* und dem Landesherrn, zum anderen erneut den Charakter der (anscheinenden) Freiwilligkeit, die den *gnädigen* Akten der Landesregierung in armenpolitischen Belangen zugrunde lag. Ähnlich wie es für das Begriffsfeld der *Milde* konstatiert wurde, wohnt auch dem *Gnaden*-Begriff eine Bedeutung inne, die die Armenfürsorge zu einem Akt großmütiger, aber nicht verpflichtender Fürsorge machte. Das Begriffsfeld der *Gnade* als eine zentrale Norm dieses Schlüsselbegriffsklusters ist zudem von Determinativkomposita geprägt, die den weitläufig angewendeten Begriff der *Gnade* näher in armenpolitische Zusammenhänge rücken und den Aspekt armenfürsorgerischer Leistung konkret in ihr semantisches Feld einbeziehen. Die Komposita finden sich beispielsweise wie das Adjektiv *fürstgnädigst* in der Zirkularverordnung über die Einrichtung der Versorgungsmöglichkeiten von Familien höfischer Bediensteter. So werden Begriffe wie *Gnaden-Monathe* oder *Gnaden-Quartale*⁹², die den Angehörigen, insbesondere den Witwen, gewährt werden sollen, zum Ausdruck des subordinierten Verhältnisses höfischer Bediensteter zum Ersten, des (anscheinend) freiwilligen Charakters der herzoglichen Fürsorgeleistung zum Zweiten, aber auch des besonders *mildtätigen* Umgangs des Herzogs mit seinen Bediensteten in Zeiten der Not zum Dritten. In ähnlichen Zusammenhängen ist auch häufiger von der *Gnaden-Hand* die Rede, von der die armen Menschen sinnbildlich zu hoffen glaubten, dass der Herzog sie ihnen reichte⁹³.

Davon, dass es sich bei diesen Komposita um gängige Begriffsbildungen handelte, die auf eine relative Stabilität der semantischen Inhalte hindeuten und entsprechend als gängiges kulturelles Wissen verstanden werden können, zeugen neben den zahlreichen Belegen in den Dokumenten aus der Fürsorgepraxis⁹⁴ auch die zeitgenössischen Enzyklopädien und Wörterbücher⁹⁵. So führt Johann Heinrich ZEDLER in seinem Universal-Lexikon

90 Vgl. Anhänge, S. LXIIf.

91 Vgl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2137 (1), Zirkularverordnung, Friedrich, 24. Feb. 1783; vgl. Kubiska, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), S. 40–46, zur Versorgung bedürftiger Hinterbliebener höfischer Bediensteter am kaiserlichen Hof in Wien im 18. Jh.

92 Vgl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2137 (1), Zirkularverordnung, Friedrich, 24. Feb. 1783.

93 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916 (4), S. Bungerten an Friedrich, 21. Sept. 1784; vgl. auch Kluge, Art. »Gnade« (2011), S. 365.

94 Vgl. weiter exempl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 2 (9); StadtA Schw., Magistrat, Nr. 389, Ratsprotokoll Schwerin, 25. März 1806, mit der Behandlung der Frage, ob der Witwe des Ratsdieners Alberti ein Gnaden-Quartal gezahlt wird. Dieser Fall zeigt, dass auch außerhalb der höfischen Sphäre der Begriff des Gnaden-Quartals verwendet wurde. Da es sich hier um ein ratsinternes Dokument handelt, geht es nicht in die argumentationsgeschichtliche Auswertung ein. Vgl. Kap. 4.1.3. Städtische Einrichtungen, städtisches und armenfürsorgerisches Personal.

95 Vgl. Schneider, Bücher als Wissensmaschinen (2006), passim, zum Quellenwert von zeitgenössischen Enzyklopädien.

ebenso einen Eintrag zum Thema »Gnaden-Gelder, Gnaden-Brod, Gnaden-Gehalt« und definiert jene unter anderem als *Besoldungen und Einkünfte, so an etlichen Orten die Withen derer Bedienten des Landesherrn [...] nach ihrer Männer Tod zu genüssen haben*⁹⁶. Ähnliche Ergebnisse finden sich auch in dem »Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart« Johann Christoph ADELUNGS mit einem Eintrag zum »Gnadenbrot«, das er als *Unterhalt* definiert, der *jemandem aus Gnade, [...] aus Barmherzigkeit ertheilet* würde⁹⁷. Neben den Determinativkomposita gibt es weitere feststehende Formulierungen in Form von Adjektiv-Substantiv-Verbindungen, die in den zeitgenössischen Sprachgebrauch eingegangen sind. Ein Beispiel bilden die sogenannten *milden Stiftungen* bzw. *Testamente zu milden Sachen* (lat. *Testamentum ad Pias causas*⁹⁸) oder auch die *milden Beysteuern*⁹⁹.

4.3.1.2. Zur Bedeutung der *Milde und Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade* im armenpolitischen Diskurs

*Mit Dank empfangen der Leidende das,
was aus gerührtem Herzen Barmherzigkeit gibt,
beides zerstört,
was die Versorgung der Armen zur Pflicht macht,
und der Verlust ist unersetzlich.*
Caspar von Voght (18. Feb. 1821)

Das Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade* hat innerhalb des armenpolitischen Diskurses eine wesentliche Bedeutung inne und prägte mit seiner Zugehörigkeit zur Gruppe sehr häufig benannter Normen denselben in einmaliger Weise. Wie ausgewiesen machten diese politischen Normen mit rund 50 Prozent etwa die Hälfte der verwendeten Schlüsselbegriffe unter den berücksichtigten Akteuren während der Sattelzeit aus¹⁰⁰. Dieser Befund ist nicht zuletzt dadurch begründet, dass hier vier Begriffe gemeinsam untersucht werden, obwohl sich in ihren Semantiken und den dominierenden Referenzobjekten feine bis deutliche Unterschiede ausweisen lassen. Da die vier Schlüsselbegriffe jedoch ähnliche argumentative Funktionen erfüllten, die es noch näher vorzustellen gilt, bleibt dieses Vorgehen zielgerecht. Im zeitlichen Verlauf zwischen 1750 und

96 Zedler, Art. »Gnaden-Gelder, Gnaden-Brod, Gnaden-Gehalt« (1735), Sp. 5; vgl. auch exempl. zum Begriff des Gnaden-Gehalts in der Verwaltungsüberlieferung: LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 2 (5), J. H. Mority an Friedrich, 13. Mai 1757; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 32, Supplicanten-Verzeichnis, 26. Jan. 1787.

97 Adeling, Art. »Gnadenbrot« (1793), S. 738.

98 Zedler, Art. »Testament zu milden Sachen« (1744), Sp. 1333–1337; vgl. auch Adeling, Art. »Milde« (1798), S. 210f.; Herder, Herder, Art. »Milde« (1856), S. 186.

99 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385 (1), Patentverordnung Friedrich, 17. Dez. 1783; Nr. 385, Bürgerschaft an Friedrich Franz I., 21. März 1791; Nr. 385 (5), Mandat Friedrich Franz I., 24. Sept. 1786.

100 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

1840 lassen sich für den argumentativen Gebrauch der Normen des ersten Begriffsclusters wesentliche Unterschiede ausmachen. Werden die Zeitphase I (1750–80) und III (1811–40) in der Zusammenschau betrachtet, zeigt sich in der akteursunabhängigen Betrachtung eine leichte Abnahme um drei Prozentpunkte. Die Befunde der Zeitphase II (1781–1810) deuten hingegen eine relativ starke Zunahme des Begriffsclusters innerhalb des armenpolitischen Diskurses um 15 Prozentpunkte an. Der Grund für die gesteigerte Verwendungshäufigkeit scheint in dem zugrundeliegenden Quellenmaterial zu bestehen. Für die 30 Jahre zwischen 1781 und 1810 sind deutlich mehr Dokumente überliefert, als es für die anderen beiden definierten Zeitabschnitte gilt¹⁰¹. Mit der Berücksichtigung der *Gnade* als Schlüsselbegriff des armenpolitischen Diskurses werden rein quantitativ viele Dokumente aufgenommen, in denen ausschließlich auf diese Norm rekurriert wurde. Dies gilt für alle Zeitabschnitte gleichermaßen. Das deutliche Übergewicht der erhobenen Dokumente in der zweiten Phase führt aber entsprechend zu einer prozentualen Zunahme des ersten Begriffsclusters im Verhältnis zu den anderen politischen Normen des Diskurses.

Während also für das erste Begriffscluster die quantitativen Ergebnisse nur mit einigen Einschränkungen Auskunft über eine Bedeutungsveränderung der politischen Normen geben, zeigt die Stabilität der Position innerhalb des Begriffskatalogs die fortwährend große und herausgehobene Bedeutung innerhalb des armenpolitischen Diskurses.

Die Kontinuität, die sich mit der dominierenden und – während der Sattelzeit – recht stabilen Verwendung des Begriffsclusters rund um die politische Norm der *Milde* abzeichnet, steht in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu den Befunden der ereignis- und strukturgeschichtlichen Untersuchung armenpolitischer Veränderungen. Während sich im Mecklenburg des ausgehenden 18. Jahrhunderts die gewandelten Vorstellungen armenpolitischer Fürsorgeverantwortung abzubilden begannen, die den langen Weg von der Versorgung armer Menschen als *Gnadenakt* hin zu einem *rechtlichen* Anspruch auf Unterstützung einleiteten (wenn auch längst nicht vollendeten), zeigt sich ein Verharren in alten argumentativen Strategien. Dieser Umstand lässt sich als eine Erscheinungsform der »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« deuten und bedarf im Folgenden der näheren Erläuterung¹⁰².

Anhand der vorgestellten Zäsuren der Armenpolitik – insbesondere derjenigen um 1500 und 1800 –, mit denen die *Güte* und *Barmherzigkeit* als Motivatoren für armenfürsorgerische Handlungen wesentlich umgedeutet wurden, lassen sich in der Zusammenschau der strukturgeschichtlichen Befunde und der argumentativen Strategien zur Legitimierung armenpolitischer Handlungen zentrale Erkenntnisse ableiten. Während hier der Fokus auf der armenfürsorgerischen Wende um 1800 liegen muss, ist ein kurzer Blick auf das ausgehende Mittelalter dennoch von Interesse. So kann gerade die erneute Einbeziehung der armenpolitischen Wende zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit die lange Dauer und fortwährende Tradition der *Barmherzigkeitsnorm* als Aspekt armenpolitischer

101 Vgl. Anhang IV, Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in zeitlicher Differenzierung, (a) Diskurs in der ersten Zeitphase, 1750–1780, (b) Diskurs in der zweiten Zeitphase, 1781–1810, (c) Diskurs in der dritten Zeitphase, 1811–1840.

102 BROSE, Das Gleichzeitige ist ungleichzeitig (2010), S. 555–558; LANDWEHR, Von der »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« (2012), S. 1–34.

Kultur offenlegen und insbesondere vorführen, dass eine methodisch differenzierte Betrachtung zielführend ist, die zwischen Struktur- und Argumentationsgeschichte unterscheidet, sie aber in der Ergebnisfindung wieder zusammenführt¹⁰³.

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die herzoglichen Regierung- en der mecklenburgischen Teilerzogtümer. Wie ausgewiesen bildeten die Landesherren die zentralen Referenzobjekte der Schlüsselbegriffe, so dass das Begriffscluster rund um die *Milde* als dasjenige zu fassen ist, auf dem die wesentlichen Argumentationsstrategien zur Selbstinszenierung der landesherrlichen Regierung gründen. Auch in entsprechender Spiegelung des herzoglichen Selbstbildes verwendeten die übrigen armenpolitischen Akteure diese politischen Normen, wenngleich sie diese im Sinne einer *mutua obligatio* zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen auszulegen suchten¹⁰⁴.

Die armenpolitische Zäsur um 1500 wird in der Forschung mit der Formel »Entstehung von Unbarmherzigkeit« umschrieben¹⁰⁵. Es trifft zu, dass mit den Bemühungen um eine rationalisierte Armutspolitik das Almosen im direkten Kontakt zwischen Spender und Empfänger verboten und Kriterien der Bedürftigkeit als notwendige Voraussetzung für den Erhalt von Unterstützungsleistungen formuliert wurden. Von einer *Barmherzigkeit* als Ausdruck der »Liebe, die sich spontan und unbedingt einem anderen [Menschen] zuwendet«, kann in diesen Zusammenhängen tatsächlich nicht mehr gesprochen werden¹⁰⁶. Dies gilt freilich nur, wenn von der großen Kontinuität abgesehen wird, die sich mit der traditionellen Verhaftung der Menschen in dem Almosengedanken des Mittelalters darstellte und die vielmehr zum Ausdruck bestehender tätiger Nächstenliebe trotz obrigkeitlicher Verbote wurde. Da jedoch der repressive Charakter der Armenfürsorge aus der lebensweltlichen Perspektive armer Menschen dominiert haben dürfte, können die einzelnen Momente, in denen die Fürsorgerealität vornehmlich von *Barmherzigkeit* gekennzeichnet war, den gewandelten Charakter des Umgangs mit armen Menschen nicht überdecken. Dies gilt sowohl für integrierende Maßnahmen zugunsten würdiger Armer als auch für die Desintegration starker Bettler aus den Fürsorgemechanismen.

Wenngleich also in lebensweltlicher Perspektive der Verlust der *Barmherzigkeit* greifbar wurde, bleibt der Rekurs auf dieses Begriffsfeld durch alle wesentlichen Akteure bis ins 19. Jahrhundert hinein ein zentrales Motiv des armenpolitischen Diskurses. Diesem scheinen Interessen innezuwohnen, die insbesondere Aussagekraft über die argumentativen Spielräume der Landesregierung entfalten.

103 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17, zum Verhältnis von Normsetzung, argumentativer Vertretung der Normen und der Normdurchsetzung.

104 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 92.

105 JUST, PILS, Die Entstehung der Unbarmherzigkeit (1997), S. 4–18.

106 Ausgeklammert bleiben hier Ausführungen über die Zweckhaftigkeit, die das Spenden von Almosen auch für die Spender erfüllte, so dass der »unbedingte Charakter« vom Almosen in lebensweltlicher Perspektive – jenseits theologischer Konzepte und des auch tatsächlich zugrundeliegenden Mitleids – fraglich bleibt. Vgl. ELSÄSSER, Art. »Barmherzigkeit. III. Theologisch-ethisch« (1994), Sp. 15f. [Zitat].

Die These, dass der Inszenierung der Landesregierung in ihrer *Milde* und *Güte* ein Interesse zugrunde lag, findet weitere Bestätigung, wenn eben jene Bedeutung der praktisch geübten *Milde* und *Barmherzigkeit* seit der armenpolitischen Wende um 1800 berücksichtigt wird.¹⁰⁷ Der dominante Rekurs auf diese politischen Normen des ersten Begriffsclusters überdauerte die zweite Wende der Armenpolitik, obgleich sie eine wesentliche Neubewertung der Ursachen und Lösungsansätze unerwünschten Bettels bewirkte. Dabei lassen sich also für die armenpolitischen Zäsuren um 1500 und 1800 unterschiedliche Momente ausmachen, die den fortwährenden Rekurs auf die *Barmherzigkeitsnorm* widersprüchlich scheinen lassen. Während nämlich am Übergang zur Frühen Neuzeit die Ursachen von Armut in den Persönlichkeiten armer Menschen gesucht wurden, das Instrumentarium der Armutsbewältigung entsprechend an diesen ansetzte und die *barmherzige* Nächstenliebe somit ihre Unbedingtheit verlor¹⁰⁸, scheint der fortwährende Rückgriff der armenpolitischen Akteure auf das Begriffsfeld rund um den Schlüsselbegriff der *Milde* auch seit dem Ende des 18. Jahrhunderts anachronistisch. So prägte es das armenpolitische Verständnis seit etwa 1800, dass Armut weniger ein Ausdruck individuellen Versagens war, denn vielmehr zunehmend als Scheitern des Gemeinwesens wahrgenommen wurde, zur Versorgung seiner Mitglieder ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Armenpolitisches Handeln – in seiner alten und neuen Dimension – durch die Landesregierung stellte damit keinen Akt dezidiert *Güte*, *Gnade* und *Barmherzigkeit* dar, sondern vielmehr eine landesherrliche Handlungsobligation, die aus dem Moment der notwendigen herrschaftlichen Legitimierung durch Erfüllung des Aufgabenprofils folgte¹⁰⁹.

Der offensichtliche Widerspruch, der sich aus dem gewandelten Fürsorgeverständnis seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert und dem breiten Rekurs auf die *Milde* ergibt, öffnet den Blick auf die politische Kultur am Übergang von der Vormoderne zur Moderne. Die Vermittlung des Selbstbildes von Landesherrn und Regierung in der *Güte* vorgeführter oder geplanter fürsorgerischer Handlung blieb eine prägende Facette des vermittelten herrschaftlichen Selbstverständnisses und im Rahmen argumentativer Strategien ein zentraler Aspekt der Inszenierung vor den jeweiligen konkreten oder diffuseren Öffentlichkeiten der jeweiligen Dokumente¹¹⁰. Der fortwährende Rekurs auf die herrschaftliche *Milde* im Umgang mit armen Menschen wird somit zu einem Indikator für die Stabilität der politischen Norm und einem »Elemen[t] der Kontinuität« im politischen Wertesystem, auf das trotz veränderter armenpolitischer Realitäten und neuer Ansprüche an Legitimationsversuche zurückgegriffen wurde¹¹¹.

107 Vgl. KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XIV, zur Verwendung politischer Normen als Indikatoren für politische Kultur. Dabei räumt KOSELLECK weiter ein, dass der Rekurs auf politische Normen ebenso zu einem Faktor für die Veränderungen politischer Kultur werden kann.

108 Vgl. ELSÄSSER, Art. »Barmherzigkeit. III. Theologisch-ethisch« (1994), Sp. 15f.

109 Vgl. HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 104f.; VEITS-FALK, Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 17.

110 Eine Definierung der Öffentlichkeiten und Adressaten der Dokumente ist insofern von Bedeutung, als dass sie eine wesentliche Facette der Deutung der Inszenierungen bilden. Vgl. hierzu STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne (2004), S. 494.

111 GALL, Gemeinde und Staat in der politischen Theorie des frühen 19. Jahrhunderts (1996), S. 63.

Da dieser Studie kaum ähnliche Arbeiten zum Vergleich zur Verfügung stehen, muss die Frage nach der Allgemeingültigkeit dieses zentralen Ergebnisses hinterfragt werden. Ein Indiz für ähnliche Ergebnisse im norddeutschen Raum stellt die eingangs zitierte Aussage Caspar VON VOGHTS (1752–1839) als einem der bekanntesten deutschen Sozialreformer und Fürsorger Hamburgs des 19. Jahrhunderts dar¹¹². Pointiert fasst er 1821 den Gegensatz zwischen der fortwährenden Tradition des *barmherzigen* Charakters fürsorgerischer Leistung – in der Inszenierung durch die Spender sowie der Spiegelung durch die armen Menschen – und der etablierten Fürsorgepflicht zusammen. Hierin lässt sich eine gewisse Regelmäßigkeit erkennen, die auch außerhalb Mecklenburgs eine »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« in der armenpolitischen Entwicklung aufscheinen lässt und insbesondere aus der Perspektive armer Menschen einen Nachteil bedeutet¹¹³.

Auch durch die zeitgenössischen Befunde Caspar VON VOGHTS gestützt, stellt diese Arbeit die Allgemeingültigkeit der These Achim LANDWEHRs in Frage, der sich in seiner Studie über die »Policey im Alltag« des württembergischen Leonberg der Frühen Neuzeit ebenso auf die argumentativen Strategien der Obrigkeit zur Legitimierung ihres politischen Programms bezieht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es für seinen Untersuchungsraum etwa seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts einen »argumentativen Umschwung« gegeben habe, der den Rückgang religiöser zugunsten wirtschaftlicher Begründungsstrategien zur Legitimierung regulierenden Eingreifens einleitete¹¹⁴.

Wenngleich sich auch für diese Studie im Vergleich der Zeitphasen I (1750–80) und III (1811–40) ein leichter Rückgang im Gebrauch des *Milde*-begriffsclusters abzeichnet, behält es dennoch den Status des dominierenden politischen Normenfeldes im armenpolitischen Diskurs inne. Bei einer Verwendungshäufigkeit von über 40 Prozent kann jedoch kaum von einem »Umschwung« argumentativer Strategien gesprochen werden, verteilen sich doch die übrigen 60 Prozent auf die weiteren sieben politischen Normen des Diskurses¹¹⁵.

Die Gründe, die zu diesen unterschiedlichen Ergebnissen geführt haben können, sind vielfältig. Insgesamt lassen sich zwei zentrale Aspekte anführen, die auf mehr als die bloßen Zufälligkeiten und wesentlichen Einflüsse zeitlicher oder räumlicher Faktoren verweisen. Ein Aspekt besteht in den differierenden thematischen Zuschnitten der beiden Arbeiten. Während die vorliegende Studie explizit die herzoglichen Legitimationsstrategien armenpolitischer Leitlinien untersucht, nimmt Achim LANDWEHR ein breiteres Spektrum policylicher Regulierungsgegenstände durch die Obrigkeit in den Blick. Ein anderer Aspekt, der sicherlich zur Erläuterung dieser grundsätzlichen Befunde heranzuziehen ist, besteht in der fraglichen Definition der religiösen Strategien in herzoglichen Argumentationen. Während zwar die Normen der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* aufgrund ihres theologischen Fundaments Wirkkraft entfalteten, fasst Achim

112 Vgl. auch SILLEM, Art. »Voght, Caspar von« (1896), passim; WOELK, Der Fremde unter den Freunden (2000), v. a. S. 97–99, zu seinem armenpolitischen Engagement.

113 Vgl. BRIETZKE, Caspar Voghts Beitrag zur Reform des Armenwesens (2014), passim; KOPITZSCH, Caspar Voght (2014), S. 16f.; STEKL, Ein gescheiterter Reformversuch (2014), passim.

114 Vgl. LANDWEHR, Policey im Alltag (2000), S. 68–74, 70 [Zitat].

115 Vgl. Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840; Anhang IV (c), Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der dritten Zeitphase, 1811–1840.

LANDWEHR unter religiösen Begründungsmustern vielmehr inhaltliche Aussagen, die sich auf Unglücke und Katastrophen (z. B. Missernten, Viehseuchen) als Ausdruck eines Ungleichgewichts zwischen dem Diesseits und dem Jenseits beziehen¹¹⁶. Als göttliche Strafen gedeutet mahnten sie den unmittelbaren Handlungsbedarf des Herrschers an und wurden entsprechend als Argumentationsmuster zur Legitimierung herrschaftlicher Regulierungsnotwendigkeiten angeführt¹¹⁷. Derartige inhaltliche Begründungen finden sich – zumindest in den armenpolitischen Themenfeldern – kaum in den überlieferten Dokumenten aus dem mecklenburgischen Raum während der Sattelzeit¹¹⁸. Insofern ist die Gegenüberstellung der Befunde dieser Arbeit, die sich vor allem auf die in politischen Schlüsselbegriffen verdichteten Argumentationen beziehen, und der Ergebnisse der Studie LANDWEHRs, die vielmehr inhaltlich argumentiert, schief. Da aber Referenzstudien dieser Art rar gesät sind, bleibt sie trotz problematischer Vergleichbarkeit wertvoll.

Weiter gilt es, die inhaltliche Differenzierungsebene in der Betrachtung des Begriffsclusters der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* einzubeziehen. Hier geht es also um die Frage, in welcher armenpolitischen Intention die Normen benannt wurden, um die integrierenden bzw. desintegrierenden Handlungen zu rechtfertigen. Für das erste Begriffscluster zeigt sich – ohne Berücksichtigung der akteursgruppenspezifischen und zeitlichen Differenzierungen – eine deutliche Dominanz der Nennung in Dokumenten, die integrative Zwecke verfolgten. Mit einem Verhältnis von etwa 54 zu 46 Prozent wurden diese Normen verwendet, um die Integration würdiger Armut in bestehende Fürsorgestrategien zu begründen und zu legitimieren¹¹⁹. Das heißt, dass das Begriffscluster rund um die *Milde* – als die zentralste Normengruppe des armenpolitischen Diskurses – vor allem zur Legitimierung integrierender Fürsorgeintentionen gemeinsam benannt wurde. Der Rekurs auf die Schlüsselbegriffe der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade*, der ganz wesentlich (teilweise auch vollständig) auf die Referenzgrößen des Herzogs, seiner Ehefrau und seiner Regierung bezogen war, wird damit zu einer wichtigen Koordinate bei der Durchmessung herzoglicher Argumentationsspielräume des armenpolitischen Diskurses. Der beständige Verweis auf das Begriffscluster rund um die politische Norm der *Milde* war – in der Betrachtung aller berücksichtigten Akteursgruppen – von zentraler Bedeutung und schien in seiner argumentativen Funktion die gewünschten Ergebnisse zu befördern. Eine akteurspezifische Analyse des armenpolitischen Diskurses mit der Landesregierung kann dabei differenzierte Ergebnisse offenlegen, die eine nähere Bestimmung der argumentativen Spielraumgrenzen erlauben.

116 Vgl. auch WAHRMANN, Kommunikation der Pest (2012), S. 98–110, zu den Pestgottesdiensten. Davon, dass die Pest als Strafe Gottes gedeutet wurde, zeugen die Predigten; GÖRSKA, »Die Pest der Seele« (2012), S. 122f.

117 Vgl. LANDWEHR, Policy im Alltag (2000), S. 68.

118 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759, wo es seitens der landesherrlichen Regierung unter Friedrich heißt, dass das Bettelwesen verändert werden müsse, damit *des über uns erzürneten, sonst über die maaße liebreichen Gottes häufig einbrechende gerechte Strafen, nicht weiter herbey gezogen würden*. Vgl. Kap. 4.3.2.2. Zu Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs, zur Entfaltung dieses Beispiels.

119 Abb. 5: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

Während für das Begriffsfeld der *Milde* bereits eine wesentliche Bedeutung für die landesherrlichen Inszenierungsinteressen konstatiert wurde, die aus dem fortwährenden Rekurs als anachronistisches Verharren in traditionellen Argumentationsstrategien gefolgert wurde, erlaubt der nachgewiesene 30prozentige Gebrauch des Begriffsclusters zur Legitimierung desintegrierender Intentionen weitere Schlussfolgerungen. Diese gilt es hier im Allgemeinen zu erläutern, bevor die akteurspezifischen Darstellungen folgen.

Während die Landesherrschaft zur Rechtfertigung desintegrierender Maßnahmen – wie dem Ausschluss aus Fürsorgeeinrichtungen, aber auch Landesausweisungen und Erschießungen – hauptsächlich auf andere politische Normen (z. B. die *gute Ordnung* und *gute policey* oder den *Schutz* und die *Sicherheit*) rekurrierte, ihr diese damit als gängiges Vokabular für den armenpolitischen und durch Desintegration motivierten Teildiskurs zur Verfügung standen, kann die Bemühung des ersten Begriffsclusters zur Legitimierung desintegrierender Maßnahmen als bewusster und kalkulierter Akt der Inszenierung gedeutet werden¹²⁰. Der (sprachliche) Entwurf einer Landesregierung, die sich in sehr großem Maße durch ihre *Milde* und *Güte* und weniger durch Härte und Durchsetzungsstärke auszeichnete, wird zu einem wesentlichen Schlaglicht, das die politische Kultur der Sattelzeit erhellt.

Ein Beispiel kann hier diesen verfolgten Zweck, der hinter dem Einsatz der argumentativen Strategie erkennbar wird, verdeutlichen, der durch seine Verwendung auch in desintegrierenden sachlichen Zusammenhängen zum Beleg für den großen Stellenwert der landesherrlichen Inszenierung als Ausdruck zeitgenössischer politischer Kultur wurde. So heißt es in einer herzoglichen Verordnung vom 17. Dezember 1783, dass das *lästige und unanständige Almosen-Sammeln, was von den [unwürdigen] Armen selbst geschieht, [...] mit landesväterlichem Bedauern* zur Kenntnis genommen wurde und *Unsrer höchsten milden Absicht* zuwiderliefe, dass die wahrhaft Bedürftigen versorgt wären¹²¹. Die städtischen Obrigkeiten wurden aufgefordert, landesherrliche Verordnungen umzusetzen und den unordentlichen Bettel zu verhindern. Mit der desintegrierenden Intention der Landesregierung, durch die die Erlassung der Verordnung motiviert war und zu deren Legitimierung die *landesväterliche Milde* angeführt wurde, zeigt sich eine wesentliche Funktion argumentativer Strategien im armenpolitischen Diskurs: nämlich die Inszenierung des Landesherrn in seiner *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* im Rahmen der Armenpolitik.

¹²⁰ Vgl. Kap. 4.3.2. *Gute Ordnung* und *gute policey*, mit Unterabschnitten; Kap. 4.3.5. *Schutz* und *Sicherheit*, mit Unterabschnitten.

¹²¹ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385 (1), Patentverordnung Friedrich, 17. Dez. 1783.

4.3.1.3. *Milde, Güte, Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

Der Rekurs auf das *Milde*begriﬀscluster, der für den armenpolitischen Diskurs unter den beteiligten Akteuren zwischen 1750 und 1840 offengelegt werden konnte, findet zu rund einem Drittel in der Kommunikation zwischen der landesherrlichen Regierung und den städtischen Räten statt. Angesichts der drei berücksichtigten Akteursgruppen kommt dieser Wert dem arithmetischen Mittel von 33,3 Prozent sehr nahe. Damit bilden die städtischen Räte in ihrem Diskurs mit der landesherrlichen Regierung die zweitbedeutendste Gruppe, für die der Rekurs auf die politischen Normen rund um die *Milde* Relevanz besaß¹²². Dabei wurde sowohl von Seiten der städtischen Räte als auch der landesherrlichen Regierung auf das entsprechende Begriffscluster rekurriert. Wesentliche Differenzen in der quantitativen Verwendungshäufigkeit lassen sich zwischen den beiden Akteursgruppen nicht feststellen. Das heißt, dass sowohl die mecklenburgische Landesregierung als auch die städtischen Räte ähnlich oft auf das *Milde*begriﬀscluster in ihren Argumentationen zurückgriffen. Hingegen lassen sich für die semantische Besetzung der politischen Normen durch die landesherrliche Regierung und die städtischen Räte Differenzen ausmachen, die sich in der Nutzbarmachung innerhalb der argumentativen Auseinandersetzung abbilden. Hierin zeigt sich das große Argumentationspotential, das dem Begriffscluster innewohnt.

Zunächst gilt es hierfür, die Intentionen der Dokumente zu fassen, zu deren Legitimierung die politischen Normen des Begriffsclusters benannt wurden. Unter Einbeziehung der drei zeitlichen Untersuchungsphasen ergibt sich der folgende Befund¹²³:

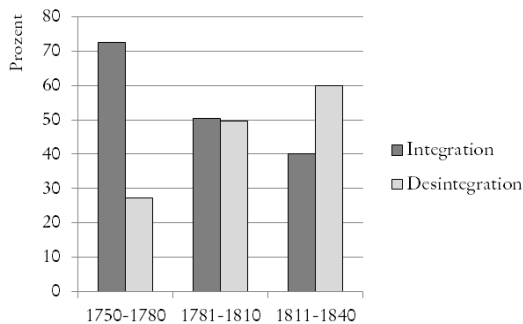


Abb. 9: *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

¹²² Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

¹²³ Vgl. Anhang V, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang VI, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang VII, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

Während der Befund für die Zeitphase I (1750–80) mit einer Relation von 73 zu 27 Prozent eine wesentliche Dominanz der Verwendung offenlegt, die mit dem Rekurs auf das *Milde*-Begriffskluster von der Integration würdiger Armer überzeugen wollte, verändern sich die Verhältnisse in den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) wesentlich. Eindringlich wird sichtbar, dass sich die Verhältnisse nahezu vollständig umkehrten, so dass der Rekurs auf das *Milde*-Begriffsfeld zwischen Ratsherren und Landesregierung wesentlich zur Legitimierung desintegrierender Interessen diente. Zwischen 1811 und 1840 zeigt sich eine argumentative Verwendung des Begriffsklusters, die in immerhin 60 Prozent der Fälle die Desintegration armer Menschen aus Fürsorge und/oder Gemeinwesen rechtfertigen sollte.

Damit ergeben sich für die politischen Normen rund um den *Milde*-Begriff im Diskurs zwischen der mecklenburgischen Landesherrschaft und den städtischen Räten zentrale Veränderungen. Während also die allgemeine Verwendungshäufigkeit zwischen 1750 und 1840 leicht abgenommen zu haben scheint, die Normen aber weiterhin als wichtigstes Schlüsselbegriffskluster den armenpolitischen Diskurs stabil prägten, zeichnen sich hingegen in den Intentionen, die den Argumentationsstrategien zugrunde lagen, wesentliche Unterschiede ab. Es zeigt sich, dass die Selbstinszenierung des Landesherrn sowie die Fremdbezeichnung dessen durch die städtischen Räte als *milder Landesvater* in den Fällen an Relevanz gewannen, in denen arme Menschen aus der Fürsorge ausgeschlossen werden sollten.

Für die Vermessung landesherrlicher Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs folgt hieraus, dass der fortwährende und damit anachronistisch wirkende Rekurs zwischen Landesherrschaft und städtischen Ratsherren anhand der zugrundeliegenden Motivationen und Intentionen relativiert werden muss. Der Befund einer »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen«¹²⁴, der hier aufgrund des stabilen Verweises auf das Begriffskluster rund um die *Milde* trotz des eingeleiteten Prozesses veränderter Armut- und Fürsorgeverantwortlichkeiten entwickelt wurde, muss anhand der herausgearbeiteten Kontextunterschiede neu bewertet werden. Während der Anachronismus besonders in denjenigen Fällen hervortritt, in denen die Versorgung würdiger Armer weiter als ein Akt der *Barmherzigkeit* und nicht als ein Ausdruck der neu generierten Fürsorgepflicht inszeniert wurde, gilt dies nicht für Maßnahmen, die die würdigen Armen von der Bedrohung durch vermeintlich kriminelle und gefährliche Schichten schützen sollten. Da gleichsam das gesamte Vokabular zur Rechtfertigung intendierter Desintegration zwischen Landesregierung und Rat Verwendung fand, ermöglicht auch hier der breite Rekurs auf das *Milde*-Begriffskluster eine weitere Schärfung der Kenntnisse über die landesherrlichen Argumentationsspielräume. Die zentrale Abhängigkeit von der Selbst- und Fremdbezeichnung als *milder* Landesherr, die sich innerhalb des armenpolitischen Diskurses abzeichnet, scheint in der Auseinandersetzung zwischen Landesregierung und städtischen Ratsherren dazu geführt zu haben, dass zum Zweck einer entsprechenden Inszenierung die Verwendung des *Milde*-Begriffsklusters in Kontexte verlagert wurde, die die *milde* Fürsorge insbesondere zu einer Vokabel der Desintegration unwürdiger Armut wandelten.

124 LANDWEHR, Von der ›Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‹ (2012), passim.

Ein Beispiel des landesherrlichen Diskurses mit den städtischen Ratsherren öffnet dabei den Blick auf die Funktionalität des *Milde*begriffs innerhalb des armenpolitischen Diskurses, die beide Akteursgruppen für sich zu nutzen suchten und aus der letztlich das wesentliche Argumentationspotential der *Milde* resultierte. So bedarf der Befund, dass die städtischen Räte durchaus regelmäßig auf die Normen rund um die *Milde* rekurrierten – ob nun in integrierenden oder desintegrierenden Kontexten –, der näheren Erklärung, schien doch gerade der Verweis des Landesherrn auf dieses Begriffscluster erst die Freiwilligkeit seiner armenpolitischen Handlungen zu unterstreichen. Angesichts der ausgewiesenen ratsherrlichen Interessen im Rahmen der Armenpolitik – nämlich finanzieller Belange sowie der Verteidigung städtischer Autonomie gegenüber dem Landesherrn –, dürfte gerade dieser Umstand nicht die ratsherrliche Intention gebildet haben, die Landesregierung von ihrer Fürsorgepflicht zu befreien.¹²⁵ Der Schlüssel zum Verständnis dieses Paradox liegt hier – so die zentrale These – in der differierenden Aufladung mit Bedeutungsgehalten, die konkret das Aufgabenprofil herzoglicher Herrschaft betrafen. Während also der Appell des Rates an die *landesväterliche Milde* eine »Anerkennung des fürstlichen Standpunkts«, also den freiwilligen Charakter des Tätigwerdens in armenpolitischen Angelegenheiten, impliziert¹²⁶, lässt sich vereinzelt erkennen, dass der Rat gerade hieraus erst sein Argumentationspotential schöpfte.

Das gewählte Beispiel, das diese These stützen soll, entspringt dabei dem Kontext, in dem der Schweriner Rat erfolgreich Widerstand gegen die Erhebung einer Armensteuer durch die mecklenburgische Landesregierung leistete. Diese sollte für die Etablierung einer kombinierten Einrichtung verwendet werden, die sowohl würdigen Armen und Waisenkindern als auch arbeitsfähigen Armen ohne Erwerbsgelegenheit fürsorglich zu begegnen suchte¹²⁷. Eindrücklich wird anhand der in diesen Zusammenhängen entstandenen Korrespondenz deutlich, dass auch der städtische Rat Schwerins etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts ein wesentliches Interesse daran hatte, die Landesherrschaft auf die *Milde* im Umgang mit armen Menschen zu verpflichten: Sie bedeutete gewissermaßen eine Entlastung städtischer – in diesem Fall bürgerlicher – Finanzen, indem die Landesherrschaft auf ihre eigene armenfürsorgliche Pflicht zur Etablierung und Finanzierung von Fürsorgemechanismen zurückverwiesen wurde.

In diesen Zusammenhängen haben vermutlich zwei weitere Faktoren den landesherrlichen Argumentations- und Handlungsbedarf wesentlich gesteigert: zum Ersten die Tatsache, dass das zunehmende Elend der schnellen Abhilfe bedurfte, während die Sprengkraft sozialer Ungerechtigkeit in Zeiten bürgerlicher Revolutionen im Ausland erfahrbar wurde. Dass diese Befürchtungen nicht unberechtigt waren, zeigte wenige Jahrzehnte später die sogenannte Rostocker Butterrevolution an der Wende ins 19. Jahrhundert, mit der sich die Bürger und Angehörigen des Armenmilieus gleichermaßen gegen den Export

¹²⁵ Vgl. Kap. 4.1.2. Der Rat.

¹²⁶ Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 186.

¹²⁷ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1685, Bericht Friedrich Franz II., I. Geschichtlicher Überblick, 4. Jan. 1847; vgl. BEI DER WIEDEN, Schwerin (1996), S. 117f.; BLAICH, Die wirtschaftliche Tätigkeit (1969), S. 315, zur Beförderung des Tuch- und Wollgewerbes, um nach merkantilen Grundsätzen ein Wachstum der gesamten Wirtschaft zu erreichen; BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 189–192.

von Grundnahrungsmitteln ins Ausland zur Wehr setzten¹²⁸. Zum Zweiten bildete der Zustand bestehender Bettels und vielfacher Armut ein Indiz dafür, dass die Landesregierung ihr Gemeinwesen nicht zu ordnen wusste. Während dieser Aspekt ebenso für die städtischen Räte Bedeutung entfaltete, betraf es dennoch die Landesregierung in stärkerer Weise, da sie für die landesherrliche Politik als letztverantwortlich gezeichnet und die Bewältigung von Armut und Bettel zu einem Gradmesser erfolgreicher und legitimer Herrschaft wurde.

Vor diesen Hintergründen ist der Rekurs des Schweriner Rates zu werten, der seinen Landesherrn Friedrich in den 1760er Jahren dazu aufrief, als *Landesvater* für die *milde* Versorgung seiner armen *Landeskinder* zu sorgen und die Finanzierung des Arbeitshauses entsprechend selbst zu tragen¹²⁹. Außerdem habe der Herzog die große Zahl armer Menschen in seiner Residenzstadt selbst zu verantworten, da er im Rahmen seiner Ansiedlungspolitik in der Neustadt deutlich zu viele Menschen aufgenommen habe¹³⁰:

Bevor die Neustadt Suerin weiter an- und ausgebaut worden [war], [hätten sich] auch die Soldate[n] [...] nicht in so großer Anzahl, die Tagelöhner und Handwerks-Gesellen [...] nicht so gehäuft, wie jetzt zum Bürger werden zu Neustadt gedrungen, [...]. [Damals] war die Armuth nicht so groß, und die Zahl der Bettelnden nicht so häufig, als sie sich nun von Jahr zu Jahren vermehret.

Der hier angeführte Verweis auf die *Milde* zeigt das beschriebene Phänomen *milder* Rechtsausübung, die eine Option landesherrlicher Handlungsmöglichkeiten darstellte. Es folgten in diesem Fall armenpolitische Probleme, welche aus der Perspektive des Rates erneut das *milde* Agieren der Landesregierung notwendig machten und – dieser Logik folgend – den Rat von einer Beteiligung an den Kosten durch eine Armensteuer, durch welche die armenpolitischen Regulierungsstrategien finanziert werden sollten, entband¹³¹.

Einen besonders geeigneten Betrachtungsgegenstand, durch den die Verpflichtung des *Landesvaters* auf seine *Milde* und *Güte* im Umgang mit armen Menschen durch die städtischen Räte greifbar wird, stellen die Bittbriefe dar, die durch den Stadtsyndikus oder die Waisenherrn an die Regierungskanzlei geschickt wurden. Dies trat vor allem in den Fällen auf, in denen sich arme Menschen an die Stadtverwaltung wandten, um Fürsorge zu erfahren, oder wenn die Versorgung armer Kinder zum Gegenstand wurde, die in die Waisenhäuser der Haupt- und Residenzstädte aufgenommen werden sollten. Die Verpflichtung auf das christlich fundierte Aufgabenprofil der Herrschaft trat hier in besonderer Weise hervor. Als Beispiel sei eine Supplik genannt, die im Namen eines unmündigen Waisenkindes durch einen städtischen Rat zu Marlow verfasst wurde. Der Bürger-

128 Vgl. KARGE, Die Geschichte Mecklenburgs, aus: DEMS., MÜNCH, SCHMIED, Die Geschichte Mecklenburgs (2004), S. 119; vgl. Kap. 3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerung, zur Butterrevolution.

129 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (5), Nachricht von der Langen Reihe und dem den Beneficanten erteilten obrigkeitlichen Erlaubnißschreiben, 10. Dez. 1760; vgl. auch BRENNEISEN, *Halsstarrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 189.

130 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (5), Nachricht von der Langen Reihe und dem den Beneficanten erteilten obrigkeitlichen Erlaubnißschreiben, 10. Dez. 1760.

131 Ebd.; vgl. Kap. 4.3.1.2. Zur Bedeutung der *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade* im armenpolitischen Diskurs.

meister der Landstadt, die zum Amt Rostock gehörte, appellierte im Mai 1770 an die mecklenburgische Landesregierung zu Schwerin, dass das kleine Kind einer kranken alleinerziehenden Mutter ins Schweriner Waisenhaus aufgenommen werden sollte. In dem Bittbrief heißt es¹³²:

Durchlauchtigster Herzog, unser nahrlos liegendes kleines Städtchen ist leyder durch den Krieg bekanntermaßen so heftig mitgenommen worden, [...] dazu sind wir so heftig durch die Vieh-Seuche ruiniert, daß so kaum wir das Gegengewicht halten können. [...] Wir erinnern uns aber der hohen Gnaden Eurer Herzoglichen Durchlauchten und loben besonders die sehr schönen Anstalten, so Höchstdieselben vor arme Waisen gnädigst bestimmt haben, in dessen Betracht hoffen wir [...] Eure Herzogliche Durchlaucht werden gnädigst geruben, diese Weise zu Sverin ins Waisenhaus zu nehmen, damit wird dadurch die [sic!] Kosten endhoben [sic!], und das Kind zum göttlichen Worte gehalten werde.

Während der Rat hier die Rolle des Bittstellers ausfüllte und in demütiger Rhetorik mit seiner eigenen Unfähigkeit argumentierte, die Versorgung des Halbweisen einer schwer kranken Mutter zu gewährleisten, verwies er auf die *Gnade* des Herzogs, zu der dieser im Sinne fürstlicher Handlungsobligation angehalten war. Wurde hier auf die herzogliche *Gnade* als ein Wesensmerkmal fürstlicher Herrschaft rekurriert, entwickelte dessen Bemühung in armenpolitischen Zusammenhängen ein spürbares Argumentationspotential, das die Landesherrschaft in die Pflicht zur Versorgung nehmen sollte. Die Landesregierung leitete das Schreiben an die Waisenhausvorsteher weiter und ließ den Fall genau prüfen, um die tatsächliche Versorgungsberechtigung des Kindes und damit den tatsächlichen ›Anspruch auf *Gnade*‹ festzustellen. Letztlich wurde das unmündige Kind nicht aufgenommen, riefen die Waisenhausvorsteher die herzogliche Regierung doch geradezu dazu an, die *Einrichtung mit der reception des Kindes gnädigst zu verschonen*. Das Kind wurde schließlich mit der Begründung abgelehnt, dass es weder ehelich gezeugt worden sei, noch das Mindestalter von fünf Jahren erreicht habe¹³³. Die demütige Rhetorik und Anrufung herzoglicher *Gnade* im armenpolitischen Kontext erfüllte in diesem Fall zumindest die Ansprüche an die erwartete Form des Bittbriefs, als dass die herzogliche Regierung zu Mecklenburg-Schwerin den Fall prüfen ließ¹³⁴. Die Ablehnung war mit einigem Begründungsaufwand für die herzoglich gelenkte Einrichtung sowie die Regierungskanzlei verbunden. Diese Umstände legen eine Facette der politischen Kultur während der Sattel-

132 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686 (4), Bürgermeister zu Marlow an Friedrich, 25. Mai 1770.

133 Ebd., Nr. 1686 (5), Waisenhausvorsteher an Friedrich, 27. Juni 1770; vgl. zu den Ansprüchen der herzoglich verwalteten Hornhardt'schen Stiftung: JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (1913), S. 330; vgl. auch exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686 (5), Waisenhauspersonal an Friedrich, 27. Juni 1770, zur Hornhardt'schen Waisenhaus-Stiftung. Vgl. Kap. 3.4.3.1. Institutionelle Fürsorgekonzepte.

134 Vgl. HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 126, zu den devot formulierten Bittbriefen. – Die Formelhaftigkeit der Bittbriefe deutet dabei darauf hin, dass es zum kulturellen Wissen gehörte, in welcher Form und in welcher Rhetorik die Suppliken eingereicht werden mussten, um die größte Erfolgswahrscheinlichkeit sicherzustellen. Dabei lassen sich für Mecklenburg der Sattelzeit keine Suppliken nachweisen, über die ausdrücklich aufgrund unangemessener Rhetorik negativ beschieden wurde. Insofern bleibt der hier postulierte ›Anspruch‹ an die Bittbriefe in demütiger Erniedrigung formuliert zu werden, thesenhaft zu verstehen.

zeit offen, die sich in der argumentativen Praxis armenpolitischer Diskurse abbildete. Eine Verweigerung von Fürsorge als ein Akt der *Gnade* durch die Landesregierung musste gut begründet sein, was dem eigentlichen *Gnaden*-Verständnis, das sich insbesondere in der unabhängigen und übergeordneten Stellung der Landesregierung vollzog, entgegenstand. Die vorgenommene argumentative Entgrenzung des Kindes und seiner Mutter aus dem Kreise derjenigen, die der Aufnahme in die Fürsorgeeinrichtung und damit der *Gnaden*-Bezeugung würdig waren, zeigte gerade die landesherrliche Abhängigkeit von der Selbst- und Fremdsinzenierung der *Gnade* und *Milde* im Umgang mit armen Menschen¹³⁵. Diese Umstände nahmen wesentlichen Einfluss auf die argumentativen Spielräume der Landesregierung.

In den Dokumenten, die aus landesherrlicher Provenienz stammen, lässt sich eine Aufladung des *Milde*begriffsclusters erkennen, die wie dargestellt vielmehr die Freiwilligkeit armenpolitischer Aktion beschreibt und auf die Erhabenheit der Landesherrschaft über ihre *Landeskinder* verweist. So heißt es in einem Schreiben der Regierung unter dem Schweriner Herzog Friedrich im Juli 1765¹³⁶:

Wir haben schon vor dem Einbruch der letzteren Kriegsdrangsalen die Landes-Väterliche milde Absicht gehabt, zur beförderung der [...] Woll-Spinnereyen und zugleich zum Zweck der durch Anhaltung zu dieser Arbeit wenigstens zum Theil einzustellenden Betteley in unseren Städten die Anordnung zu machen, daß in besonders dazu eingerichteten öffentlichen Gebäuden die Armen zum Spinnen für Geld sowohl angewiesen als täglich angehalten werden sollten.

Diese Form eines geschlossenen Fürsorgekonzepts, bei der arbeitsfähigen Armen Arbeit verschafft wurde, war nach der Argumentation der Regierungskanzlei insbesondere aus dem Grund nötig, dass die bisherigen Ordnungsversuche *wegen in den Wege geworfene[r], nicht geringe[r] Hindernisse* [seitens des Schweriner Stadtrates] *nicht gelingen* wollten¹³⁷. Während hiermit im Wesentlichen die Verweigerung einer Armensteuer, aber ebenso die fehlgehende Aufsichtspflicht der Ratsherren über die korrupten Bettelvögte als Ratsbedienstete gemeint ist, welche unwürdige Arme gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes in die Lange Reihe aufnahmen¹³⁸, wurde es zur Aufgabe des *milden Landesberrn*, für entsprechende Abhilfe zu sorgen. Der besondere Rekurs auf die *Milde* ist dadurch begründet, dass sowohl jedes Fehlen von Arbeitsmöglichkeiten als auch die Zusammensetzung der Langen Reihe die Versorgung der würdigen Armen gefährdeten. In diesem Sinne trat der Landesherr als Beschützer wahrhaft Bedürftiger auf und inszenierte sich – gegenüber dem Rat – in seiner besonderen *Barmherzigkeit*. Dies galt, obwohl es sich fürsorgepraktisch mit der Ausgrenzung vieler Menschen aus dem Fürsorgemechanismus der Langen Reihe um einen Moment der armenpolitischen Desintegration handelte. Die mecklenburgische Landesherrschaft steigerte ihre inszenierte *Milde* und *Barmherzigkeit* noch

135 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686 (6) Friedrich an Rat zu Marlow, 28. Juni 1770. – Auch für den Schweriner Rat finden sich solche Fälle: vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1687 (7), Friedrich an Waisenhausvorsteher, 17. Sept. 1785; – Nr. 1687 (9), Rat zu Schwerin an Friedrich, 5. Nov. 1785.

136 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (6), Friedrich an Rat, 9. Juli 1765.

137 Ebd., Nr. 904 (3), Herzogliche Policey-Kommission an Rat, 19. April 1759.

138 Ebd., Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. Stück, 28. April 1759.

weiter, indem sie gerade den städtischen Rat und die Schweriner Bürger, die sich einer Beteiligung an den Subskriptionslisten verweigerten, aus dem Kreis derjenigen entgrenzte, die sich im zeitgenössischen Verständnis in der tätigen *Barmherzigkeit* bezeugten¹³⁹.

So heißt es in einem Brief des herzoglichen Schelfrichters Lorenz Amsel im Februar 1789, dass die Verweigerungshaltung der Schweriner Bürger, Spenden im Rahmen der Subskriptionslisten zu leisten, einen Beweis dafür darstellte, dass es sich um *hals starrig[e]*, *wiederspenstig[e]* und *unchristlich[e]* Bürger handelte¹⁴⁰. Dieses Moment der Ausgrenzung nicht spendenbereiter Bürger aus dem Kreis der Christengemeinschaft entfaltete ein derart hohes Argumentationspotential, das zwar die Schweriner Bürger nicht nachweisbar zu größeren oder regelmäßigeren Spenden anzuregen schien, aber dennoch gleichsam die Landesregierung in ihrer Deutungs- und Ausübungshoheit *barmherziger* Handlung inszenierte. So verband sich mit dem Moment der Fremdstilisierung herzoglicher Konfliktparteien als Unchristen eine wesentliche Selbststilisierung des Landesherrn in seiner Tugendhaftigkeit und *barmherzigen* Liebe für arme Menschen. Aus der Präsentation der »negative[n] Kontrastkategorie« resultierte entsprechend eine positive Selbststilisierung des Herzogs¹⁴¹. Dass dabei gerade die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten eine Verpflichtung der landesherrlichen Obrigkeit darstellte und keinen Akt *barmherziger* Armenfürsorge, die gleichsam die städtischen Räte als subordinierte Obrigkeiten mitzutragen hatten, öffnet den Blick auf die politische Kultur und die argumentativen Spielräume der Landesregierung in armenpolitischen Kontexten:

Während die städtischen Räte auch während der Sattelzeit (trotz veränderter Fürsorgeverantwortlichkeiten) auf die *Milde* des Landesherrn rekurrten, um die Herzöge – aus ihrer christlichen Herrschaftstugend heraus – zur Handlung zu verpflichten, bildete eine solche Inszenierung auch aus der Perspektive der Landesherrschaft ein wesentliches Interesse. So wurde die Charakterisierung des Landesherrn in seiner besonderen *Barmherzigkeit* gegenüber armen Menschen zu einem wesentlichen Gegenstand der Fremd- aber auch der Selbststilisierung durch die städtischen Räte bzw. die herzogliche Regierung. Entsprechend lässt sich die Darstellung dieser christlichen Herrschaftstugenden als eine wesentliche Koordinate der landesherrlichen Argumentationsspielräume deuten. Aus der Nutzbarmachung der politischen Normen im armenpolitischen Diskurs anderer Akteursgruppen – in diesem Fall den städtischen Räten – folgten begrenzende Momente, die der Selbststilisierung des Herzogs Grenzen setzten und die Landesherrschaft zur Rechtfertigung vorenthaltener *Gnade* nötigten¹⁴².

139 Vgl. auch BRENNEISEN, Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger (2014), S. 186.

140 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, L. Amsel an Friedrich Franz I., 28. Feb. 1789.

141 SPIEGEL, Selbst- und Fremdstilisierungen (1997), S. 306.

142 Ebd.

4.3.1.4. *Milde, Güte, Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

Die politischen Normen der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* prägten ebenso den armenpolitischen Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Einrichtungen mit dem landesherrlichen und städtischen Personal in Fürsorgeangelegenheiten. Dabei fällt auf, dass auf dieses bedeutendste Schlüsselbegriffscluster in der Auseinandersetzung mit dem armenfürsorgerischen Personal – wie die Akteursgruppe im Folgenden in Kurzform genannt sein soll – deutlich seltener rekurriert wurde, als es für die anderen beiden Akteure zu verzeichnen ist. Mit einem Anteil von 24 Prozent belegt das armenfürsorgerische Personal den letzten Platz innerhalb der drei Akteursgruppen und bleibt etwa neun Prozentpunkte hinter der zweitbedeutendsten Akteursgruppe – den städtischen Räten¹⁴³. Damit lässt sich für das Begriffscluster auf eine signifikant niedrigere Verwendungshäufigkeit und eine geringere Bedeutung innerhalb des armenpolitischen Diskurses zwischen dem Landesherrn und dem armenfürsorgerischen Personal feststellen.

Auch hier lassen sich zwischen beiden Akteursgruppen in quantitativer Hinsicht keine wesentlichen Unterschiede ausmachen: Sowohl die herzogliche Regierung als auch das Fürsorge- und Ordnungspersonal verwiesener ungefähr mit gleicher Häufigkeit auf das Begriffscluster rund um die *Milde*. Die mit Abstand am häufigsten gebrauchte Norm bildet in der Auseinandersetzung zwischen beiden Akteursgruppen während der Sattelzeit die *Gnade*. Gemäß dem Begriffsfeld dieser Norm bildet auch hier die herzogliche Regierung die dominierende Referenzgröße.

In qualitativer Hinsicht lassen sich keine relevanten Unterschiede in der Verwendung des Begriffsclusters feststellen. Dieser Befund überrascht angesichts der Funktion fürstlicher *Gnade* nicht, die zwar mit dem theologischen *Gnaden*-Verständnis eine besondere Zuwendung Gottes zu den Menschen und im übertragenen Sinne des Herzogs zu seinen Untertanen darstellte, aber gleichsam die göttliche bzw. herrschaftliche Überlegenheit ausdrückte. Ein Beispiel für den Rekurs beider Gruppen auf die (armen-)politische Norm der *Gnade* stellt dabei die folgende Korrespondenz zwischen den Vorstehern des Schweriner Waisenhauses und Herzog Friedrich im April des Jahres 1785 dar, die durch erhebliche Vorwürfe gegen das Fürsorgepersonal initiiert wurde¹⁴⁴: So rief die herzogliche Regierung unter Friedrich zum sofortigen Bericht auf, da zu befürchten stehe, dass *den hiesigen Waysen-Kindern dasjenige nicht angediehen, was Unser gnädigste Absicht und Einrichtung gemäß ist*¹⁴⁵. Grund dieser Anforderung eines Berichts bildete wohl eine Beschwerde von unbekannter Stelle, dass die Waisenkinder *innerhalb der Schulstundung, Unsres ernstlichen Verbots ohngeachtet, zu allerlei Arbeiten und Aussendungen in die*

¹⁴³ Vgl. Abb. 3: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent – in akteursspezifischer Differenzierung (1750–1840).

¹⁴⁴ Da Herzog Friedrich am 24. April 1785 verstarb, richtete sich die Antwort des Waisenhauvorstehers (vom 26. April 1785) an den Nachfolger Friedrichs, dessen Neffen Friedrich Franz I., bzw. die verwaltenden herzoglichen Beamten.

¹⁴⁵ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1680 (1), Friedrich an Waisenhaus-Vorsteher, 14. April 1785.

Stadt geschickt worden wären¹⁴⁶. Auch die Waisenhausvorsteher rekurrten in ihrer Ausräumung beklagter Umstände auf die Norm der *Gnade*, die als wesentliche Facette des herzoglichen Selbstverständnisses gedeutet werden kann. So heißt es in der Antwort wenige Tage nach der eingegangenen Aufforderung durch die herzogliche Regierung¹⁴⁷:

Eure Hertzogliche Durchlaucht werden gnädigst hieraus bemerken, daß wir denen eingerissenen Unordnungen bei diesen Anstalten entgegen zu arbeiten uns bereits haben anlegen seyn lassen, ob wir gleich bei dieser Gelegenheit nicht bergen können, daß [...] diese Anstalten [...] [Euch] theils ungegründet, theils vergrößert, theils ganz schief vorgestellet worden. Unter den göttlichen Gnaden [...] werden wie uns immer mehr beflüssigen, das wahre beste dieses heilsamen Instituts auf alle mögliche Art zu befördern.

Eindrücklich zeigt sich mit diesen Beispielen, dass der *Gnaden*norm in ihrer Verwendung zwischen der Landesregierung und dem armenfürsorgerischem Personal weniger eine Zweckhaftigkeit zugrunde lag, die auf die Inszenierung der Landesherrschaft in ihrer Freiwilligkeit und besonderen *Güte* ausgerichtet war, sondern vielmehr auf die – stereotypische und zur Formel geronnene – Manifestierung eines Verhältnisses der Über- und Unterordnung zielte. Damit lässt sich die Kommunikation zwischen der Landesregierung und dem armenpolitischen Personal, die durch den herrschaftlich geprägten *Gnaden*-Begriff dominiert wurde, in die Überlegungen Rudolf SCHLÖGLS zur »mächtigen Kommunikation« einbinden¹⁴⁸. In seiner herausgearbeiteten These, dass Macht regelmäßig reproduziert werden musste, damit sie erhalten blieb, fügt sich aus argumentationstheoretischer Perspektive der Rekurs auf die *Gnade* zwischen Landesherrn und armenfürsorgerischem Personal ein. In seiner Formelhaftigkeit ist der Rekurs auf die *Gnade* als regelmäßige Herausstreichung der herzoglichen Gewalt gegenüber dem armenpolitischen Personal zu deuten, die als ein Moment rhetorisch reproduzierter Macht verstanden werden kann.

Darüber hinaus kann der Verwendung des gesamten *Milde*begriffsclusters zwischen Landesherrschaft und armenfürsorgerischem Personal keine große Bedeutung beigegeben werden. Für die einzelnen Normen ist kein wesentliches Argumentationspotential belegbar, das eine der Parteien gegenüber der anderen zu nutzen suchte¹⁴⁹. Dieser Befund wird weiter gestützt, wenn der Gebrauch der hier behandelten politischen Schlüsselbegriffe in Beziehung zu den jeweiligen Intentionen (Integration und Desintegration) gesetzt wird, die den Dokumenten zugrunde liegen¹⁵⁰.

¹⁴⁶ Ebd., Nr. 1680 (2), Waisenhausvorsteher an Friedrich Franz I., 26. April 1785.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Vgl. SCHLÖGL, *Mächtige Kommunikation in der Frühen Neuzeit* (2013), S. 34, 36; vgl. auch Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung.

¹⁴⁹ Auch lassen sich hier keine Unterschiede ausmachen, die unterschiedliche Inszenierungsinteressen der Landesherrschaft zwischen den landesherrlichen und den städtischen armenfürsorgerisch Bediensteten belegen.

¹⁵⁰ Vgl. Anhang VIII, *Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80)* (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang IX, *Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)* (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang X, *Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff*

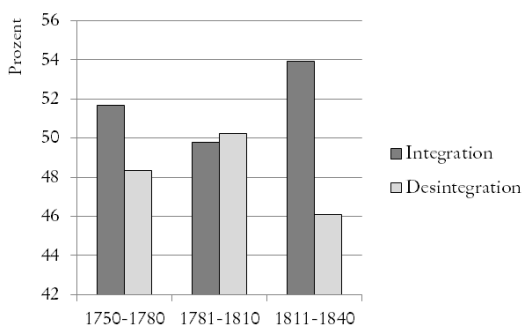


Abb. 10: *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischen Einrichtungen

Hier zeigt sich eindrücklich, dass es – unabhängig davon, in welcher der drei Zeitphasen der Normengebrauch untersucht wird – keine bedeutende Dominanz einer Verwendung in integrierenden oder desintegrierenden inhaltlichen Zusammenhängen gegeben hat. Die wahrnehmbare Differenz innerhalb der Zeitphase III (1811–40) zeigt zwar immerhin eine Diskrepanz von etwa acht Prozentpunkten zugunsten eines Gebrauchs in Integrationskontexten, doch sind diese Unterschiede vor allem angesichts der recht homogenen Verteilung zwischen 1750 und 1840 nicht als signifikant zu bewerten.

Mit diesem Ergebnis lässt sich ein wesentlicher Rückschluss auf die herzoglichen Argumentationsspielräume im Diskurs mit den armenfürsorgerischen Einrichtungen ziehen: Aufgrund der Subordinierung des armenfürsorgerischen Personals gegenüber der herzoglichen Landesregierung ergab sich für diese keine Notwendigkeit, ihr armenpolitisches Handeln zu legitimieren. Eine Inszenierung und Selbststilisierung des Landesherrn in seiner besonderen *Milde* und *Güte* schien keine Relevanz besessen zu haben, so dass ein nahezu vollständiger Verzicht hierauf festgestellt werden kann. Die Auslassung dieses Rekurses, der für die Ratsherren betont wurde und mit dem nächsten Abschnitt auch für die Angehörigen des Armenmilieus herausgearbeitet wird, zeigt, dass hier den landesherrlichen Argumentationsspielräumen in der Auseinandersetzung mit dem Fürsorgepersonal keine wesentlichen Grenzen gesetzt waren¹⁵¹. In Anlehnung an den WEBER'schen Disziplin-Begriff kann konstatiert werden, dass der Legitimierung geübter Herrschaft aus landesherrlicher Perspektive kaum Bedeutung zukam, während es vor allem den »prompte[n], automatische[n] [und] schematische[n] Gehorsam« des armenfürsorgerischen Personals sicherzustellen galt¹⁵². Die ausbleibende argumentative Nutzbarmachung des Schlüsselbegriffsclusters im gemeinsamen Diskurs verwundert angesichts fehlender Legitimationsnotwendigkeiten nicht.

im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

151 Vgl. hierzu insb. Kap. 4.1.4. Die Armen, zur argumentativen Macht armer Menschen.

152 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1980), S. 28.

Eine der seltenen Verwendungen des *Milde*begriffs durch die landesherrliche Regierung gegenüber dem armenfürsorgerischen Personal findet sich in einem Postscriptum der Landesarmenverordnung aus dem Oktober 1830. Die Verordnung und ihr Nachtrag richteten sich zunächst an das herzogliche Gericht, entfalteten aber auch Geltung für die armenfürsorgerischen Bediensteten. In dieser heißt es¹⁵³:

Bei dieser Gelegenheit können Wir nicht umbin, euch dringend aufzufordern, der eurer Verwaltung untergeordneten Unterthanen bei ihren Anliegen und beschwerden stets mit der Milde und dem freundlichen Benehmen entgegen zu kommen, wie es einer väterlichen Obrigkeit gebühret.

Mahnend schließt der Text mit dem Hinweis: *Auf diese Weise könnt ihr am sichersten auf Unsere landesväterliche Zufriedenheit rechnen.* In ihrer Funktion als armenfürsorgerische Angestellte innerhalb des domanialen Ludwigslusts agierten sie als ›verlängerter Arm‹ landesherrlicher Armenpolitik. Entsprechend kam den Inszenierungsinteressen der Landesregierung eine gesteigerte Bedeutung zu.

4.3.1.5. *Milde, Güte, Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

Das Begriffskuster der politischen Normen der *Milde* und *Güte*, der *Barmherzigkeit* und *Gnade* wird in der vergleichenden Perspektive der drei berücksichtigten Akteure im Teil-Diskurs der Landesregierung mit den armen Menschen am häufigsten verwendet. Mit einer durchschnittlichen Verwendungshäufigkeit von 43 Prozent, die sich ohne zeitliche oder inhaltliche Differenzierung ergibt, liegt der Gebrauch des *Milde*begriffskusters exakt zehn Prozentpunkte über dem arithmetischen Mittel (33,3 Prozent) und etwas mehr als zehn Prozentpunkte über der Verwendung im Teil-Diskurs zwischen städtischem Rat und landesherrlicher Regierung. Damit kommt dem Rekurs auf die Normen rund um die *Milde* im armenpolitischen Diskurs zwischen der Landesregierung und den armen Menschen die größte Bedeutung zu. Ebenso wie es für die anderen beiden Akteursgruppen konstatiert wurde, bildet auch in diesem Teil-Diskurs der Landesherr die dominierende Referenzgröße, der die politischen Normen rund um die *Milde* zugeschrieben wurden¹⁵⁴.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Befund, dass die zweite Schlüsselbegriffsgruppe, die neben dem *Milde*begriffskuster dominant im Diskurs der Landesregierung mit den armen Menschen verwendet wurde, diejenige rund um den *Landesvater* und die *Landeskinder* sowie die *Liebe* ist. Da beide politischen Normen – wie ausgewiesen – regelmäßig gemeinsam benannt und dominant durch die armen Menschen besetzt wurden, wird die enge Verklammerung zwischen dem *Milde*begriffskuster und der Normengruppe rund um den *Landesvater* als personelle Bezugsgröße evident¹⁵⁵.

153 Vgl. StadtA Lud., Nr. 1526 (2), Postscriptum eines Mandats Friedrich Franz' I. wegen der Schleichwächter [Nachtwächter], 11. Okt. 1830.

154 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

155 Vgl. Kap. 4.3.4.5. Der *Landesvater*, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen.

Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ergeben sich zentrale Unterschiede zwischen der Landesregierung und den armen Menschen, die mit dem argumentativen Gebrauch des *Milde*begriffsclusters aufscheinen. In der quantitativen Analyse zeigt sich, dass die armen Menschen häufiger auf diese Gruppe politischer Normen rekurrierten, als es für die landesherrliche Regierung in ihrer Selbstreferenzialität nachgewiesen werden kann. Zum Teil lassen sich in den ein- bis zweiseitigen Bittbriefen bis zu elf Verweise auf die *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und/oder *Gnade* des Landesherrn nachweisen, mit denen die armen Menschen von ihrer Berücksichtigung und Integration in Fürsorgestrategien überzeugen wollten¹⁵⁶. Mit dem Armen Johann Vogel und seiner Bittschrift an Friedrich Franz I. im März 1786 wurde bereits ein eindrückliches Beispiel vorgeführt, das den argumentativen Gebrauch der *Gnadennorm* gegenüber dem Landesherrn verdeutlicht¹⁵⁷.

Es lässt sich feststellen, dass der Rekurs auf das Begriffsfeld der *Milde* und synonyme sowie ähnliche Begriffe ein prägendes Strukturmerkmal der Bittbriefe insgesamt bildet. Die explizite Untertänigkeit und Ehrerbietung der Bittsteller, die insbesondere in den Normen der *Milde* und *Gnade* zum Ausdruck gebracht werden, bildeten nicht zuletzt eine ritualisierte Demonstration der Wahrung von »Respektabstände[n]« und der Bezeugung von »Rangunterschiede[n]« und werden damit zum Ausweis eines stereotypen Bittbriefs, weil der »funktional[e] Charakter« der Suppliken einzig auf den erhofften *Gnadenerweis* ausgerichtet war¹⁵⁸. Der geradezu formelhafte Charakter des Verweises auf die besondere und bekannte *Milde* des *Landesvaters* durch die armen Menschen bildete sich nicht zuletzt in der regelmäßigen gemeinsamen Benennung vieler der politischen Normen des Begriffsfeldes rund um den Schlüsselbegriff der *Milde* ab. So heißt es in einem Brief der Witwe Hörning an Herzog Friedrich im März 1775, die um die Unterstützung ihrer Kinder im Waisenhaus zu Schwerin bittet¹⁵⁹:

[...] *da ich meinen Todt bey einem so hohen Alter täglich erwarten muß, so sind ja wohl diese Waysen die elendsten in dieser Welt zu nennen. Da aber das ganze Land von Eurer Herzoglichen Durchlaucht hohe Gnade, Milde und Barmherzigkeit überzeugt ist, so unterwinde ich mich auch für diese betrüben waysen mit den heißesten Thränen zu bitten.*

156 Vgl. Stadt A Schw., Magistrat, Nr. 938 (2), C. Brungräber an Friedrich, 14. Okt. 1782.

157 Vgl. Stadt A Schw., Magistrat, Nr. 916 (8), J. Vogel an Friedrich Franz I., 21. März 1786; vgl. Kap. 4.3.1.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie erste inhaltliche Zugänge, zum Beispiel der Bittschrift des J. Vogel an Friedrich Franz I.

158 KUBISKA, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), S. 37.

159 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686 (16), Witwe Hörning an Friedrich, 29. März 1775.

Die Demut der armen Menschen in ihren Bittbriefen an den *Landesvater* bildete geradezu einen der zentralen Ansprüche an den armenpolitischen Diskurs, der durch die armen Menschen aufgenommen wurde¹⁶⁰. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Spiegelung dieser kommunikativen Anforderung an die armen Menschen in den landesherrlichen Schreiben, in denen von der *dehmütigste[n] Vorstellung und Bitte* der Supplikanten gesprochen wird¹⁶¹.

Jenseits der Demutsbekundung wohnte den Normen des *Mildebegriffsclusters* ein wesentliches Argumentationspotential inne, das aus der Perspektive der armen Menschen für den armenpolitischen Diskurs nutzbar gemacht werden konnte. Der Appell an die zu *reichende Gnaden-Hand*¹⁶² oder die *fußfälligs[t]* formulierte Bitte, dass von dem *hohen Fürsten Throne [...] Gnade und Barmherzigkeit fließe[n]* werde¹⁶³, ist zugleich als Erinnerung und Verpflichtung auf den herzoglichen Tugendkanon zu lesen. Die Armen erfüllten eine besondere Stellung innerhalb der christlichen Glaubensgemeinschaft. Übertragen auf die christlichen Tugenden der (auch weltlichen) Landesherrn gehörten die Sorge um arme Menschen und *wohltätiges* Handeln auch zu den besonderen Handlungsobligationen von Herzögen¹⁶⁴. Würdige Arme standen *pars pro toto* für alle *Landeskinder*¹⁶⁵. Ihre Versorgung galt es als einen Ausdruck legitimer und *gerechter* Herrschaft sicherzustellen. Indem sich die armen Menschen in ihren Bittbriefen als Mitglieder dieser Gruppe darstellten, sich geradezu unter Verweis auf die geltenden Herrschertugenden als solche stilisierten, entwickelten die armen Menschen eine auffallende ›argumentative Macht‹, mit der sie in den Diskurs mit der Landesregierung treten konnten. Obwohl diese Macht eher als abstrakt zu bewerten ist und an der Demuts-Rhetorik keinesfalls etwas änderte, ja sich hierin erst unter Verweis auf die politischen Schlüsselbegriffe entfalten konnte, lassen sich wesentliche Reaktionen der Landesherrschaft auf diese zeigen¹⁶⁶. Neben der reinen Quantität des Rekurses auf seine *Milde* und *Güte* suchte der Herzog in seiner Argumentation die Schlüsselbegriffe der *Milde* und *Güte*, der *Barmherzigkeit* und *Gnade* mit anderen Bedeutungsgehalten aufzuladen. In der Verwendung der Normen lässt sich – ebenso wie innerhalb des Teil-Diskurses mit den städtischen Räten – erkennen, dass er seine fürsorgerische Zuwendung als einen freiwilligen *Gnadenakt* deutete, auf den er keinesfalls durch die armen Menschen verpflichtet werden könne.

160 Vgl. KUBISKA, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), S. 37.

161 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916 (11), Friedrich Franz I., Mandat, 22. Mai 1787, anlässlich des Bittbriefes der E. Tarnow.

162 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916 (8), J. Vogel an Friedrich Franz I., 21. März 1786.

163 Ebd., Nr. 916 (4), S. Bungert an Friedrich Franz I., 21. Sept. 1784.

164 Vgl. Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung; ZEDLER, Art. »Wohlthätigkeit« (1748), Sp. 171.

165 Vgl. POECK, Wohltat und Legitimation (2000), S. 1.

166 Vgl. auch HINTZEN, Gesuchsteller zwischen Notsituation und vorsichtiger Systemkritik (2014), passim, zur demütigen Rhetorik in Bittbriefen. Während in HINTZENS Studie über vorsichtige Systemkritik die Kritikversuche über bestehende Verhältnisse und die Fürsorgesituation bestimmend sind (S. 144–146), soll es hier vielmehr um die Aufladung und Nutzbarmachung bestehender politischer Normen gehen, um armenpolitische Interessen durchzusetzen.

Werden weiter die Intentionen (Integration oder Desintegration) in die qualitative Analyse einbezogen, die durch die Verwendung der Schlüsselbegriffe verwirklicht und legitimiert werden sollten, lässt sich das Ergebnis wie folgt darstellen¹⁶⁷:

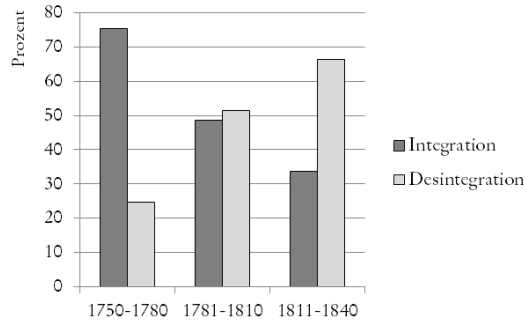


Abb. 11: *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

Es zeigt sich, dass sich auch hier – wie es bereits für den armenpolitischen Teil-Diskurs zwischen Landesregierung und Ratsherren nachgewiesen wurde – die dominierende Verwendung der Schlüsselbegriffe zwischen den Zeitphasen I und III geradezu in umgekehrten Kontexten nachweisen lässt: Während noch in der Zeitphase I (1750–80) zwischen der Landesregierung und den armen Menschen in 75 Prozent der Fälle auf das Begriffskluster der *Milde* zur Legitimierung von integrierenden Fürsorgemaßnahmen rekuriert wurde, lässt sich für die Zeitphase III (1811–40) eine 66 prozentige Verwendung in desintegrierenden Kontexten feststellen.

Methodenkritisch muss jedoch bemerkt werden, dass sich die herausgearbeiteten Ergebnisse auf eine sehr dünne Basis überlieferter Dokumente stützen müssen. Da die erhobenen Schlüsselbegriffe stets an der Anzahl der Dokumente relativiert werden, in denen sie benannt werden, um Überlieferungszufälle in Bezug auf die Häufigkeit von Quellen mit integrierenden oder desintegrierenden Funktionen auszuklammern, folgen aus den wenigen zugrunde liegenden Dokumenten keine validen Ergebnisse. So ist zu konstatieren, dass in der dritten Zeitphase grundsätzlich mehr Dokumente, in denen mit dem *Milde*begriffskluster argumentiert wird, eine Integration würdiger Armer in die Versorgungsstrategien legitimieren sollten. Da die durchschnittliche Nennung der Begriffe pro Dokument allerdings geringer war, ergeben sich für die dritte Zeitphase die

167 Vgl. Anhang XI, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XII, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XIII, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

gezeigten prozentualen Verhältnisse¹⁶⁸. Aufgrund der nicht gewährleisteten Validität der Ergebnisse sollen diese hier mehr der Vollständigkeit halber angeführt werden als zur Stützung oder Umwertung bestehender Erkenntnisse.

4.3.1.6. Zusammenfassung und Bewertung: *Milde, Güte, Barmherzigkeit* und *Gnade* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Bei dem Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* handelt es sich um die wichtigste Gruppe armenpolitischer Normen während der Sattelzeit. Es ist als einziges Normenfeld der ersten quantitativen Gruppe von Schlüsselbegriffen zuzuordnen und machte etwa 50 Prozent der gesamten Nennungen aus. Obwohl sich die vier politischen Normen in ihren Begriffsfeldern und Semantiken leicht bis deutlich voneinander unterscheiden, ist ihre gemeinsame Betrachtung durch die ähnliche argumentative Verwendung im armenpolitischen Diskurs begründet. Da sich die vorliegende Studie nicht der Untersuchung von Begriffen, sondern der Analyse von Argumentationsstrukturen verpflichtet hat, innerhalb derer die Schlüsselbegriffe verwendet werden, lässt sich dieses Vorgehen als zielführend ausweisen.

Die Nutzbarmachung und inhaltliche Besetzung der vier Normen durch die armenpolitischen Akteure stehen dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Figur des Landesherrn und den Ansprüchen an sein herrschaftliches Aufgabenprofil. Sie beschreiben wesentliche Herrschertugenden, die bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert die zentrale Grundlage armenpolitischer Strategie für die Landesregierung bildeten und bis weit ins 19. Jahrhundert nachwirkten. Entsprechend dienten sie im armenpolitischen Diskurs der selbst- und fremdreferentiellen Stilisierung der Person des Landesherrn in seiner besonderen *Milde* und *Güte*, seiner *Barmherzigkeit* und *Gnade*. Der fortwährende Rekurs auf diese Schlüsselbegriffe als traditionelle Attribuierung des *Landesvaters* stellt sich insbesondere aufgrund der realpolitischen Veränderungen innerhalb der Armenpolitik um 1800 als spannender Befund dar, den es näher zu beleuchten gilt: Mit der dritten Wende in der Armutsgeschichte, die eine Abkehr vom Grundsatz der *Barmherzigkeit* beschreibt und vielmehr eine Fürsorgepflicht der Landesherrschaft zur Versorgung armer Menschen etablierte, erwies sich gerade der Blick auf die klassischen Normen traditioneller armenpolitischer Vorstellungen als erkenntnisförderlich. Dies gilt umso mehr, als dass angesichts der nachgewiesenen Formen praktisch veränderter Fürsorgevorstellungen im Mecklenburg des ausgehenden 18. Jahrhunderts ein Bewusstsein der zeitgenössischen Akteure über veränderte Ansprüche vorausgesetzt werden kann.

Erstaunlich ist, dass sich über die heuristisch festgelegten zeitlichen Untersuchungsfenster zwischen 1750 und 1840 eine grundsätzliche Stabilität für den Gebrauch des Begriffsclusters konstatieren lässt. Angesichts der veränderten Fürsorgepraktiken und umgesetzter *Wohltätigkeits*vorstellungen lässt sich das argumentative Verharren aller Akteure

¹⁶⁸ Vgl. Anhang XIII, Der *Milde*-Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40), (a) Integration und (b) Desintegration.

in den Normen rund um die *Milde* zur Legitimierung armenpolitischer Handlungen und Forderungen als eine »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« deuten. Aus diesem Befund lässt sich hinsichtlich der zentralen Frage der Studie nach der politischen Kultur der Zeit eine wesentliche Erkenntnis ableiten: Eine Argumentation, die sich fortwährend auf politische Normen stützte, die weder durch die politischen Verantwortlichkeiten, noch durch die praktisch geübten Fürsorgemechanismen getragen wurde, musste durch eine politische Kultur bedingt sein, die ein Interesse der Landesregierung, aber auch der anderen beteiligten Akteure generierte, den *Landesvater* durch Selbst- oder Fremdstilisierung in seiner *Barmherzigkeit* zu inszenieren.

Grundsätzlich lässt sich dabei feststellen, dass das Begriffscluster rund um die politische Norm der *Milde* durch alle Akteure verwendet wurde. Die nähere akteurspezifische Aufschlüsselung zeigt jedoch, dass es sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht wesentliche Unterschiede für den Gebrauch der vier politischen Normen gibt, die eine differenzierte Darstellung der politischen Kultur erlaubt. Der Rekurs auf das Begriffscluster teilt sich quantitativ unter den drei berücksichtigten armenpolitischen Akteuren in ihrem Diskurs mit der Landesregierung wie folgt auf:

- Angehörige des Armenmilieus (43 Prozent),
- städtische Räte (33 Prozent) sowie
- armenfürsorgerische Einrichtungen mit dem landesherrlichen und städtischen Personal (24 Prozent).

Während sich jeweils die Häufigkeit der Begriffsnennungen der städtischen Räte sowie des armenfürsorgerischen Personals gegenüber der Landesregierung kaum von derjenigen *vice versa* unterscheidet, rekurrten die armen Menschen deutlich häufiger in ihren Bittbriefen an den *Landesvater* auf die Normen, als es für diesen selbstreferentiell nachweisbar ist. Den dominierenden Schlüsselbegriff bildet in allen Teil-Diskursen die politische Norm der *Gnade*, die sich dabei stets auf den Landesherrn als zentrale Referenzgröße ausrichtete. Es konnten in den – nicht mehr als ein oder zwei Seiten langen – Bittbriefen bis zu elf Appelle an die *landesväterliche Milde* und *Güte*, *Gnade* oder *Barmherzigkeit* nachgewiesen werden. Während die Norm der *Milde* in der Regel einzig auf den Landesherrn zielte (abgesehen von der feststehenden Formulierung *milder Gaben*, die auch spendenbereite Bürger meinen konnte), lassen sich für die Schlüsselbegriffe der *Güte* und *Barmherzigkeit* mehr Referenzobjekte nachweisen. Hierzu zählten die spendenden Bürger, aber auch die städtischen Räte.

Die qualitative Analyse unterstützt die quantitativen Annäherungen insofern, als dass für die ersten beiden Akteursgruppen, die in ihren Teil-Diskursen mit der Landesregierung mengenmäßig hervortraten, auch die Nutzbarmachung und die Besetzung der politischen Normen rund um die *Milde* nachgewiesen werden konnten: zum Ersten also die Angehörigen des Armenmilieus und zum Zweiten auch die städtischen Räte.

Die Nutzbarmachung des *Milde*-Begriffsclusters durch den Landesherrn kann dabei zunächst gegenüber beiden Akteursgruppen als recht gleichförmig beschrieben werden. Im Zentrum seines Interesses stand stets die Selbststilisierung in seiner *Milde* und *Güte*, seiner *Barmherzigkeit* und *Gnade* und damit in der Bedienung einer Facette des landesherrlichen Aufgabenprofils durch die Inszenierung armenpolitischer Handlungen gemäß christlicher Tugendkataloge.

Der Rekurs der armen Menschen und städtischen Räte auf die Normen rund um die *Milde* war durch jeweils unterschiedliche Intentionen geprägt. Wie mit den Beispielen vorgeführt wurde, kann das Interesse der armen Menschen, das sie mit dem Appell an die *landesväterliche Milde* verfolgten, als recht einförmig beschrieben werden: Sie suchten ihre Integration in Fürsorgestrategien oder die Versorgung ihrer Familienmitglieder zu bewirken. Mit ihrem Appell an den *milden Landesvater*, der die armen Menschen zu versorgen pflegte, nahmen sie die Rolle des bittenden Subjekts und gleichsam die Rolle des zu versorgenden Objekts ein. Der Landesregierung kam mit diesem Diskurspartner in einmaliger Weise die Aufgabe zu, sich mit einem armenpolitischen Akteur auseinanderzusetzen, der selbst den Verhandlungsgegenstand bildete.

Die städtischen Räte hingegen verfolgten andere Interessen. Der fortwährende Rekurs auf die *Milde* kann dabei als spannender Befund vorgestellt werden, bedeutete er doch die Anerkennung des fürstlichen Standpunkts, dass sein armenpolitisches Handeln als ein *Gnadenakt* auf rein freiwilliger Entscheidung fußte und (auch nach der Wende in der Armenpolitik um 1800) kein beanspruchbares *Recht* darstellte. In der Deutung der politischen Normen rund um die *Milde* durch die städtischen Obrigkeiten eröffnete ein enormes Argumentationspotential, das die politische Kultur mit der Verpflichtung der Landesherrschaft auf das *milde* und *gnädige* Handeln zum Ausdruck brachte.

Die Reaktion auf diese Versuche, die landesherrliche Armenpolitik im Sinne der städtischen Räte und der armen Menschen zu beeinflussen, ließ die Rechtfertigungsnotwendigkeit der Landesregierung aufscheinen, die angesichts versagter *Gnade* im Umgang mit armen Menschen entstand. Was zum einen das besondere Argumentationspotential dieses ersten Begriffsclusters offenlegt, zeigt zum anderen die Angewiesenheit der landesherrlichen Regierung, sich in ihrer *Gnade* im Umgang mit Armut zu inszenieren.

Der Befund, der das besondere Interesse der Diskurspartner an der Selbst- und Fremdstilisierung des Herzogs zeigt, findet mit der Einbeziehung der inhaltlichen Kontextualisierungen weitere Bestätigung. Bemessen an den wesentlichen Neuerungen des Armenwesens um 1800, die normativ und lebensweltlich eine veränderte Sicht auf arme Menschen mit sich brachten, wurde der fortwährende Rekurs auf das Begriffscluster in dieser Studie zunächst als Anachronismus gedeutet. Dieser Befund gründete sich vor allem darauf, dass der dominante Verweis auf die Normen, mit denen armenpolitisches Handeln weiter als ein Ausdruck der besonderen landesherrlichen *Güte* inszeniert wurde, nicht den neuen Fürsorgeverpflichtungen und -verantwortlichkeiten der Landesherrschaft während der Sattelzeit entsprach. Die inhaltlich differenzierte Betrachtung der Veränderungen, die sich in zeitlicher Entwicklung für den Gebrauch der Schlüsselbegriffe ergaben, öffnete hingegen eine neue Perspektive für die Teil-Diskurse zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten bzw. den armen Menschen. Während für beide Akteursgruppen in

der Zeitphase I (1750–80) eine deutliche Dominanz der Verwendung in integrierenden Kontexten aufscheint, zeigt sich, dass in der Zeitphase III (1811–40) eine Umkehrung der Verhältnisse auftrat. Das heißt, dass das *Milde*begriffscluster vor allem verwendet wurde, um den Ausschluss armer Menschen aus der Armenfürsorge und/oder dem Gemeinwesen zu legitimieren. Für diesen Befund ist jedoch relativierend anzufügen, dass für den Teil-Diskurs zwischen Landesregierung und armen Menschen insbesondere in der dritten Zeitphase nur sehr wenige Quellen zur Verfügung standen, so dass keine validen Ergebnisse zu ermitteln waren¹⁶⁹.

Die politischen Normen rund um die *Milde* wurden im Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten bzw. den armen Menschen zu Vokabeln des Diskurses zur Desintegration unwürdiger Armut. Mit diesem Befund musste die bis dahin bestehende Deutung des Anachronismus wesentlich eingeschränkt werden: Während sich nämlich die Feststellung der »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« vor allem auf diejenigen argumentativen Strategien bezieht, die die Versorgung würdiger Armut als einen Ausdruck der besonderen *landesväterlichen Barmherzigkeit* vorführten, blieb die landesherrliche Inszenierung der besonderen *Milde* und *Güte* anlässlich der Desintegration unwürdiger Armut als ein *Gnadenakt* von den armenpolitischen Umwertungen um 1800 unberührt.

Diese Befunde zeigen, welch großen Stellenwert die landesherrliche Inszenierung in ihrer *Milde* und *Güte* einnahm. Die veränderten realpolitischen Ansprüche an die Landesregierung erlaubten den Gebrauch etablierter Argumentationsmuster nicht länger in gewohnter Weise, so dass die *Milde* der Landesregierung umgedeutet und in andere Kontexte verschoben wurde, die eine entsprechende Selbststilisierung weiterhin erlaubten.

Sowohl für die armen Menschen als auch für die städtischen Räte ist die Formelhaftigkeit des kommunikativen Austausches mit der Landesregierung zu berücksichtigen. Der formelhafte und geradezu schematische Rekurs auf die *Milde* des Landesherrn legt die Regeln der rhetorischen Auseinandersetzung offen, die seitens der Landesregierung vorausgesetzt wurden und die die wesentliche Basis jeder Verhandlung über armenpolitische Inhalte bildeten. Dies lässt sich für die armen Menschen noch deutlich stärker betonen als für die städtischen Räte, standen sie doch in einem deutlich größeren Abhängigkeitsverhältnis von den Folgen der Kontaktaufnahme. Doch auch für die städtischen Räte bildete die demütige Rhetorik einen wesentlichen Baustein für die Auseinandersetzung mit der Landesregierung, wenngleich – im Rahmen der politischen Streitkultur – vereinzelte harsche Auseinandersetzungen nachweisbar sind.

Für das armenpolitische Personal, das aus den Angestellten geschlossener Fürsorgeeinrichtungen, aber auch den landesherrlichen und städtischen Bediensteten bestand, lässt sich nahezu ausschließlich der Rekurs auf den *Gnaden*-Begriff belegen. In seiner Verwendung durch beide Akteursgruppen – nämlich den Landesherrn zum einen und das armenfürsorgerische Personal zum anderen – lässt sich keine argumentative Funktion des Begriffs ausmachen. Allein auf diesen Teil-Diskurs mit dem armenpolitischen Personal bezogen, kommt den vier Normen also kein Schlüsselbegriffscharakter zu, welcher sich gerade

¹⁶⁹ Da für die dritte Zeitphase insg. nur wenige Quellen überliefert sind, handelt es sich nicht um einen Hinweis darauf, dass das *Milde*begriffscluster so viel seltener verwendet wurde.

durch die Versuche der Akteure auszeichnete, politische Normen in ihrem Interesse zu besetzen und die Deutungshoheit zu erlangen. Die 24 Prozent der Nennungen, in denen das *Milde*-Begriffskuster auf den Diskurs mit dem armenpolitischen Personal entfiel, dienten mit dem *Gnaden*-Begriff vor allem der Einhaltung und Demonstration von »Respektabstände[n]« und der Bezeugung von »Rangunterschiede[n]« zwischen beiden Akteursgruppen¹⁷⁰. In der Kommunikation mit dem armenpolitischen Personal war – aus landesobrigkeitlicher Perspektive – weniger die Legitimation armenpolitischer Handlung von Relevanz, denn vielmehr die eingübte »Disziplin«, die zur Bewältigung bestehender Aufgaben von Wert war und sich durch jenen »prompten, automatischen und schematischen Gehorsam« auszeichnete¹⁷¹. Ebenso wesentlich ist es dabei hervorzuheben, dass auch das armenfürsorgerische Personal mit seiner Partizipation am Diskurs ein anderes Interesse verfolgte, als es für die armen Menschen und die städtischen Räte galt. Die Motivation der armenfürsorgerischen Angestellten kann als sehr viel einförmiger beschrieben werden, da für sie eine geringere Abhängigkeit von den armenpolitischen Entscheidungen konstatiert werden kann als es für die anderen Akteursgruppen gilt. Während nämlich die geübte landesherrliche Politik für die armen Menschen über Versorgung oder Nicht-Versorgung entschied, also grundsätzlich existentieller Natur war, suchten die städtischen Ratsherren die monetären Interessen der Bürger und die Stadt vor der Aufbürdung finanzieller Verantwortungen zu schützen. Es handelte sich also um Interessen, die durch den Inszenierungswillen des städtischen Rates in seiner autogen-genossenschaftlich legitimierten Ratsgewalt (als einer von zwei Legitimationsgrundlagen) bedingt waren und es dem Rat erlaubten, in kritische Distanz zur Landesherrschaft zu treten.

Für das Fürsorge- und Ordnungspersonal hingegen zeigte sich ihr direktes Interesse an einem *milden Landesvater* ausschließlich in zwei Situationen: zum einen in der Versorgung ihrer eigenen Person oder Familie aufgrund ihrer geringen Bezahlung, zum anderen mit dem (selten fassbaren) persönlichen Mitleid gegenüber armen Menschen, das – so wurde es thesenhaft formuliert – durch ihre eigene soziale Randstellung verstärkt wurde.

Entsprechend dem nicht vorhandenen Argumentationspotential, das dem Begriffskuster rund um die *Mildennorm* innewohnte, ließen sich auch in der Analyse der Kontexte, innerhalb derer die beiden Parteien mit dem Rekurs auf die *Milde* armenpolitische Handlungen oder Forderungen zu legitimieren suchten, keine Schwerpunkte ausweisen. Über alle drei Zeitfenster der Untersuchung hinweg ergeben sich in dem Teil-Diskurs zwischen Landesregierung und Fürsorgepersonal keine Schwerpunkte. In der Zusammenschau der Akteursgruppen stellen sich die Befunde der Kontexte zwischen Integration und Desintegration wie folgt dar¹⁷²:

170 KUBISKA, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), S. 37.

171 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1980), S. 28.

172 Vgl. Anhang V, *Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80)* (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang VI, *Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810)* (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang VII, *Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40)* (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang VIII, *Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–*

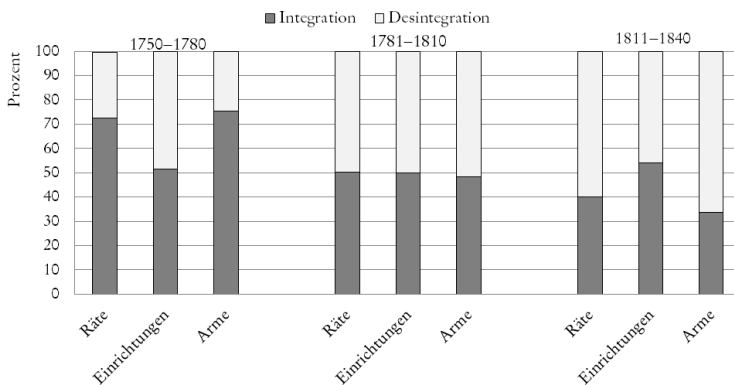


Abb. 12: *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs – in aktorenspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung

Insgesamt lässt sich also aus diesen Befunden folgern, dass der argumentative Spielraum der Landesherrschaft – soweit er sich in der Verwendung des *Milde*begriffsclusters abbildet – ausschließlich durch die versuchte Besetzung der politischen Normen durch die städtischen Räte und die armen Menschen begrenzt wurde. Aus ihren Ansprüchen an das *milde* Regiment (hier auf die herzoglichen Fürsorgespielräume, nicht die Möglichkeiten der Rechtsausübung bezogen)¹⁷³, die freilich durch ganz andere Interessen motiviert waren, aber gleichsam an der Herrschertugend *gütigen* und *barmherzigen* Handelns anknüpften und verpflichtenden Charakter entfalten sollten, resultierte ein derartiges Argumentationspotential, das die landesherrlichen Regierungen geradezu angehalten waren, das Begriffsfeld der *Milde* für sich einzunehmen. Sie deuteten ganz umgekehrt die armenfürsorgischen Handlungen als einen freiwilligen *Gnadenakt*, auf den keinesfalls argumentative Ansprüche erhoben werden konnten. Dabei ist insbesondere für die armen Menschen zu bedenken, dass die Stilisierung des *Landesvaters* in seiner *Milde* und besonderen *Gnade* durch die armen Menschen geschah, um den demütigen Duktus zu transportieren, welcher als ein zentrales Stilelement erwartet wurde. Die besondere Dankbarkeit und Demut, die bis ins 19. Jahrhundert Kennzeichen würdiger Armut waren, galt es in Szene zu setzen. Sie bildeten wesentliche Koordinaten bei der Vermessung landesherrlicher

80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang IX, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang X, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration; – Anhang XI, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XII, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XIII, Der *Milde*-, *Güte*-, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

173 Vgl. RUDOLPH, *Mildes Regiment?* (2008), passim, zum Begriff des milden Regiments.

Kommunikation mit armen Menschen. Der Umstand, dass die armen Menschen in ihrer existentiellen Not von den Entscheidungen der Landesregierung abhingen, lässt ihre nachweisbare ›argumentative Macht‹, die aus der Nutzbarmachung der Argumentationspotentiale gefolgert wird, umso bedeutender erscheinen. Sie schafften es immerhin auf argumentativer Ebene, mit ihrer etablierten Deutung ein begrenzendes Moment herzoglicher Argumentationsspielräume zu schaffen und erzeugten einen gewissen Rechtfertigungsdruck armenpolitischer Entscheidungen und Handlungen.

Kurz gesagt: Das »modelliert[e] Selbstkonzept« eines *barmherzigen* und *milden* Herrschers, das durch die frühneuzeitlichen Tugendkataloge zur Handlungsobligation geformt und aus Gründen herrschaftlicher Legitimation nach außen kommuniziert worden war, bestimmte die Regeln und Grenzen des landesherrlichen Argumentationsspielraums wesentlich¹⁷⁴. In zentraler Weise bewirkte dabei die Widerspiegelung und Umdeutung des *Milde*-Begriffsfeldes durch die Untertanen ein Moment der Begrenzung argumentativer Spielräume, da sie die herrschaftliche *Milde* weniger als einen Akt der tatsächlichen *Gnade* im eigentlichen Wortsinn deuteten, also der zugrunde liegenden Freiwilligkeit armenpolitischer Handlung, denn vielmehr als zentrale herrschaftliche Pflicht herausstellten. Wenngleich keine Deutungshoheiten der einen oder anderen begrifflichen Aufladung bestimmt werden können, folgte doch aus dem bestehenden Gegenentwurf zu den landesherrlichen Vorstellungen über herzogliche Attribute und Pflichten ein wesentlicher Einblick in die politische Kultur der Zeit.

4.3.2. *Gute Ordnung* und *gute policey*

4.3.2.1. Einführung in das Begriffsfeld der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie erste inhaltliche Zugänge

Mit den Schlüsselbegriffen der *guten Ordnung* (lat. *ordo*, ›Regel, Ordnung‹) und der *guten policey* (grie. *politeia*, ›Ordnung des antiken Stadtstaates‹) prägten Normen den armenpolitischen Diskurs im Mecklenburg der Sattelzeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den ausgreifenden Ordnungs- und Regulierungsvorstellungen der Obrigkeiten standen¹⁷⁵. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der begrifflichen Nähe, die zwischen der politischen Norm des abstrakten Zustands *guter Ordnung* und dem rechtswissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen Terminus der (Ver-)Ordnungen augenscheinlich wird, welche zur »Verwirklichung geordneter Verhältnisse« erlassen wurden¹⁷⁶.

174 Vgl. MÜLLER-LINDENBERG, Wilhelmine von Bayreuth (2013), S. 243, mit dem Begriff des »modellierten Selbstkonzept[s]«.

175 Vgl. HÄRTER, Art. »Polizei« (2009), Sp. 171; KNEMEYER, Art. »Polizei« (1978), S. 875, 884; OEXLE, Potens und Pauper (1992), S. 131f.

176 SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 176 [Zitat]; vgl. HERDER, HERDER, Art. »Ordnung« (1856), S. 411, zur Ordnung als *Inbegriff rechtlicher Formen*; GRIMM, GRIMM, Art. »Polizei, policei« (1889), Sp. 1981–1985. Als ein Beispiel für die Verwendung heißt es hier: *die pollicy mit vernünftiger ordnungen zu verbessern*; vgl. auch KLUGE, Art. »Order« (2011), S. 672. – In der vorliegenden quantitativen Auswertung wurde die Nennung des Verordnung-Begriffs nicht berücksichtigt, da dieser zwar etymologisch eng mit der hier gemeinten politischen Norm

Die abstrakten politischen Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* wurden dabei in der Argumentation weitgehend synonym verwendet. Sie fassten in ihrer grundsätzlichen Bedeutung einen Zustand des Gemeinwesens oder einen Staatszweck, der – in seiner ausnahmslos positiven Konnotation – recht inhaltsleer war und entsprechend der semantischen Aufladung und Deutung durch die Zeitgenossen bedurfte¹⁷⁷. Die Füllung des Begriffs, die auch durch die Durchsetzung jeweiliger Interessen motiviert sein konnte, wird somit zu einem zentralen Zugang, um die politische Kultur der Zeit zu erfassen.

Insgesamt wurden die Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* sowohl substantivisch als auch adjektivisch verwendet. In adjektivischer Form finden sich insbesondere die Begriffe *ordentlich*¹⁷⁸, seltener auch *policeylich*¹⁷⁹. Die wesentliche Bezugsgröße, die durch die substantivische oder adjektivische Formulierung näher spezifiziert wurde, bildete das Gemeinwesen, das nach den Ansprüchen des Staatswesens am Übergang zwischen Vormoderne und Moderne entsprechend organisiert sein sollte. Insbesondere in armenpolitischen Zusammenhängen findet sich weiter die rhetorische Formel eines *ordentlichen Lebenswandels*, auf den die armen Menschen verpflichtet wurden¹⁸⁰. Eine Definition dessen lässt sich insbesondere in denjenigen Momenten kondensiert fassen, in denen einzelne Individuen oder ganze Gruppen von Akteuren die Ansprüche an diesen nicht erfüllten¹⁸¹. Indem die Handlungen der Akteure jedoch stets auf die Struktur des Gemeinwesens rückwirkten¹⁸², lässt sich auch der vormoderne Staat mit seinen Einwohnern als Referenzgröße ausweisen. Ausdruck eines *unordentlichen Lebenswandels* konnten dabei übermäßiger Alkoholkonsum oder Glücksspiel, das Zuprosten im Wirtshaus, unerledigte Kehrarbeiten auf der Straße, aber auch die Nichteinhaltung der Kleider- und Luxusordnung darstellen¹⁸³. Konkret auf armenpolitische Inhalte ausgerichtet wurde der

der *Ordnung* verklammert ist, aber dennoch eine andere inhaltliche Qualität besitzt, als es für den allein verwaltungs- und rechtspolitischen Begriff der Verordnung gilt.

177 Vgl. HÄRTER, Art. »Polizei« (2009), Sp. 171.

178 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 162, Verzeichnis der Züchtlings-Vergehungen und deren Bestrafungen, 1. Jan. – 1. April 1791; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (5), Nachricht von der Langen Reihe und dem den Beneficanten ertheilten obrigkeitlichen Erlaubnißschreiben, 10. Dez. 1760.

179 Vgl. exempl. LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domaniamt Strelitz, Nr. 134 (3), Mandat Karl II., 15. März 1808.

180 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 6, Gerichtsprotokoll, 22. März 1785; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6616, H.F. Platten an Rat, 23. Juli 1814.

181 Vgl. exempl. (a) zur Bezugsgröße einzelner Individuen: LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 26, Gut Hohenkirchen an herzogl. Justizkanzlei, 24. Nov. 1823; (b) zur Bezugsgröße ganzer Akteursgruppen: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3732 (1), Mecklenburg-Schwerinsches Wochenblatt, 14. St., 5. April 1817, IV Von der Aufnahme der Kinder welche mir ihren bettelnden oder vagabundierenden Eltern eingeliefert werden.

182 Vgl. LORENZ, Konstruktion der Vergangenheit (1997), S. 299.

183 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 535, Verordnung für die Alt- und Neustadt Schwerin wegen des Aufwandes bey Hochzeiten, Kindertauffen, Gästereyen und in Kleidung, wegen Ertheilung des Sabbats mit Gastereyen, Vollauffen auch Bier- und Branntweinschencken unter der Predigt und wegen Abwendung der Heuer-Schäden, 5. Feb. 1687; ISELI, Gute policey (2009), S. 32f., 37–44, 71–75, 80–83; ZEDLER, Art. »Unordentlicher Wandel«, und Art. »Unordentlich wandeln« (1746), Sp. 1911.

unordentliche Lebenswandel insbesondere auf die Gruppe starker Bettler bezogen, die, ohne sich um Arbeit zu bemühen, ein wenig bescheidenes, häufig mobiles Leben führten, sich durch (Droh-)Bettel oder andere delinquente Handlungen versorgten, nicht religiös und häufig in den entsprechenden Etablissements anzutreffen waren, die mit dem »Milieu der Nacht« in Verbindung gebracht wurden¹⁸⁴. Indem der *unordentliche* oder der *liederliche Lebenswandel* zur Kontrastkategorie des *christlichen Lebenswandels* wurde, galten diejenigen armen Menschen, die zur ersten Gruppe gezählt wurden, als aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen¹⁸⁵. Die Nichtbeachtung der *Ordnungsvorstellungen* an der Wende zur Moderne scheint ein derart großes Bedrohungspotential für das Funktionieren des Gemeinwesens in sich getragen zu haben, dass auf den (argumentativen) Ausschluss der Menschen aus der christlichen Heilsgemeinschaft zurückgegriffen wurde.

Auch für die zeitgenössische Vorstellung eines *geordneten* Gemeinwesens gilt, dass sie insbesondere in den Momenten fassbar wird, in denen eine interne oder externe Bedrohung der *guten Ordnung* innerhalb des Gemeinwesens spürbar wurde. Hier galt es für die städtischen und landesherrlichen Obrigkeiten, tätig zu werden und die Bedrohung des Gemeinwesens zu überwinden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das besondere argumentative Potential der politischen Norm in der Zeichnung des Negativszenarios gründete, das eintrat, sobald der Zustand der *guten Ordnung* nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Hieraus folgt, dass die Nennung von Antonymen der *Ordnung* etwa vier bis fünf Mal so oft nachweisbar ist, wie es für die positiv gefasste politische Norm gilt. Zu den Antonymen der politischen Normen zählen die Schlüsselbegriffe des *Unwesens*¹⁸⁶, der *Unordnung*¹⁸⁷ oder lateinisch der *confusio*¹⁸⁸, der *Policey-Mängel*¹⁸⁹ oder des *Unfugs*¹⁹⁰. Ebenso werden das *beständig[e] Lärmen und [die] Querelen*¹⁹¹, die *Stöhrung der Einwohner*¹⁹² oder die *Belästigung des Publici* in das Begriffsfeld miteinbezogen¹⁹³. Auffällig

184 Vgl. ISEL, Gute policey (2009), S. 45–49; REXROTH, Das Milieu der Nacht (1999), S. 164 [Zitat]; vgl. auch Kap. 2.2.2. Starke Bettler und unwürdige Arme, mit den Unterabschnitten.

185 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 431, Mandat Friedrich Franz I., 2. Juli 1787; Nr. 903, Ratsprotokoll Schwerin, 26. Feb. 1788; Nr. 3732 (1), Mecklenburg-Schwerinsches Wochenblatt, 14. St., 5. April 1817, IV Von der Aufnahme der Kinder welche mir ihren bettelnden oder vagabundierenden Eltern eingeliefert werden.

186 StadtA Neu., Repositur I, Nr. 81 (5), Georg, Verordnung zur Verhütung der Betteley von reisenden Handwerksburschen und anderen Fremden in der Residenzstadt Neustrelitz, 13. Okt. 1818.

187 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 539 (1), Schweriner Rat an herzoglichen Hofrath, 28. Dez. 1797; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12784 (1), Friedrich, Mandat, 21. Feb. 1769; Nr. 13237, Gerichtsverordneter an Friedrich Franz I., 29. Mai 1817; vgl. auch ADELUNG, Art. »Unordnung« (1798), S. 672; KRÜNITZ, Art. »Ordnung« (1807), S. 309.

188 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9964, C.F. Roggenberg an Friedrich Wilhelm I., 28. Feb. 1701; ZEDLER, Art. »Unordnung« (1746), Sp. 1911–1914; vgl. auch SERESSE, Normen in Kleve-Mark (2005), S. 178–180, zum Begriff der Confusion.

189 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6755 (2), F. Susemihl an Friedrich Franz I., 13. Jan. 1794.

190 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 15029. Vgl. auch KLUGE, Art. »Fug« (2011), S. 322; DERS., Art. »Unfug« (2011), S. 941.

191 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 939 (6), Friedrich, Mandat, 14. Sept. 1775.

192 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 387, Friedrich Franz I. an Kaufmann Möhring, 13. März 1794; vgl. Kap. 4.3.2.2. Zur Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs, zum Fall des Kaufmann Möhring.

ist dabei, dass der Entwurf einer Krisensituation durch Rückgriff auf die *Unordnung* vor allem in denjenigen Fällen nachweisbar wird, in denen die Desintegration unwürdiger Armut als Ursache *unordentlicher* Verhältnisse legitimiert wurde. Aber auch in Kontexten, die dezidiert die Integration würdiger Armut betrafen, wurden konkret die *Unordnung* oder synonyme Begriffe negativer Wendung benannt. Dies geschah jedoch vor allem dann, wenn die Nichtversorgung armer Menschen trotz festgestellter Bedürftigkeit thematisiert wurde. Ansonsten dominierte in integrativen Kontexten die Nennung des positiv formulierten Staatszwecks *guter Ordnung*, um von der Versorgung armer Menschen zu überzeugen.

4.3.2.2. Zur Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs

Die Schlüsselbegriffe der *guten Ordnung* und *guten policey* lassen sich in quantitativer Hinsicht in die zweite Normengruppe des armenpolitischen Diskurses einordnen. Damit gehörten sie zu den gängigen Normen in der Auseinandersetzung zwischen der Landesregierung und den berücksichtigten Akteursgruppen. Innerhalb des Kataloges armenpolitischer Normen nahmen die *gute Ordnung* und *gute policey* einen Anteil von neun Prozent ein¹⁹⁴.

Die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung der politischen Normen zeigt ein wenig stabiles Ergebnis. Während sich zwischen Zeitphase I (1750–80) und II (1781–1810) eine Abnahme um sechs Prozentpunkte herauskristallisiert, weist sich zwischen den Zeitabschnitten II (1781–1810) und III (1811–40) eine deutliche Zunahme um elf Prozentpunkte aus¹⁹⁵. Insgesamt übersteigt damit der argumentative Rückgriff auf die *gute Ordnung* und *gute policey* zwischen 1811 und 1840 auch denjenigen des ersten Untersuchungszeitraums. Damit lässt sich – wenn auch in nicht-linearer Entwicklung – ein Bedeutungszugewinn der politischen Normen für den armenpolitischen Diskurs feststellen. Werden die Zeitphasen I und III miteinander verglichen, zeigt sich, dass der Schlüsselbegriff stabil auf seiner quantitativen Position innerhalb des Katalogs blieb.

Der hohe Stellenwert, den die *Ordnung* als politische Norm des Gemeinwesens am Übergang zur Moderne einnahm, bildet sich in zahlreichen Sprichwörtern ab. Als ein Beispiel sei die Formel »*Gute ordnung ist eines Landes hertz vnd das best in der Statt*« benannt¹⁹⁶.

193 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Herzogliches Ministerium an Friedrich Franz I., 3. Mai 1786.

194 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

195 Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

196 WANDER, Art. »Ordnung« (1873), (9); vgl. LEWANDOWSKA, Sprichwort-Gebrauch heute (2008), S. 18f.

Zudem zeigt sich auf der inhaltlichen Differenzierungsebene (Integration und Desintegration), dass die *gute Ordnung* und *gute policey* vornehmlich Vokabeln des Diskurses bildeten, innerhalb dessen die Legitimation desintegrierender Maßnahmen erreicht werden sollte. Mit einem prozentualen Verhältnis von 49 zu 51 wurde auf die *gute Ordnung* und *gute policey* rekurriert, um den Ausschluss armer Menschen aus der Fürsorge sowie in einigen Fällen auch aus dem Gemeinwesen zu rechtfertigen¹⁹⁷.

Bevor weitere Differenzierungsebenen der Schlüsselbegriffsverwendung einbezogen werden, mit denen die inhaltlichen in die zeitlichen und akteurspezifischen Untersuchungsebenen integriert werden, gilt es, zentrale Überlegungen zu der Typologie dieser politischen Normen voranzustellen. Diese sind von Bedeutung, da sie wesentlichen Einfluss auf das Argumentationspotential haben, das die einzelnen politischen Akteure für sich nutzbar zu machen suchten. Ziel war es dabei stets, von ihren jeweiligen armenpolitischen Interessen und Standpunkten zu überzeugen.

Um das besondere Argumentationspotential der *Ordnungsnorm* und ihres Begriffsfeldes aufzuzeigen, wird zunächst ein Beispiel angeführt, anhand dessen eine nähere typologische Bestimmung entfaltet werden kann. In einer Verordnung vom 28. April 1759 suchte Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, die Bettlei in seiner Residenzstadt zu verhindern. Um von seinen Interessen zu überzeugen, verwies er unter anderem auf die *Ordnungsnorm*. So heißt es¹⁹⁸:

Es gehöret mit zu den unlängbaren Pflichten der herzoglichen Policey-Commission, dahin sich zu betreten, daß den hieselbst zum äußersten Nachtheil des Publici leyder in Schwange gehalten häufigen Lastern und Unordnungen nicht nur ein dauerhafter Damm entgegen gesetzt, sondern auch mit aller macht, [...] [und] Eifer das durch den Laster-Strom etwa erfolgende [...] verhütet wirdt.

Alle Bemühungen der herzoglichen Polizei-Kommission blieben jedoch ergebnislos, da die städtischen Bettelvögte sich *durch eine schändliche Gewinnsicht zu bereichern* gesucht hätten und armen Menschen das Betteln erlaubten, die keinesfalls als würdige Arme hätten zugelassen werden dürfen. Als Bedienstete des Stadtrats standen die Bettelvögte unter der direkten Aufsicht des Magistrats, so dass sich der Vorwurf ebenso an die Ratsherren der mecklenburgischen Hauptstadt richtete¹⁹⁹. So heißt es weiter²⁰⁰:

Diesen überaus schädlichen Folgen vorzubeugen, ist zwar die Herzogliche Policey-Commission vorlängst bedacht und bemühet gewesen, dergleichen unwürdig[e] Gassen-Bettler gantz und gar aus den Straßen zu vertreiben, wenigstens die unwürdigen von den würdigen abzusondern; es hat ihr aber bisher damit wegen in den Weg geworffenen, nicht geringen Hindernisse nicht gelingen wollen. Da sie aber immer und mehr eingesehen wie es unumgänglich nothwendig sey diesem Unwesen auf thunliche Art, so viel vor der Hand möglich, nachdrücklichen Einhalt zu thun, damit auch dadurch des über uns erzürmeten, sonst über die maaße liebreichen Gottes häufig eimbrechende gerechte Strafen, nicht weiter herbey gezogen würden.

¹⁹⁷ Vgl. Abb. 5: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

¹⁹⁸ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759, S. 1.

¹⁹⁹ Vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143f.

²⁰⁰ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759, S. 1; vgl. auch BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 186.

Die hier beschriebenen *nicht geringen Hindernisse* beziehen sich auf die Verweigerungshaltung der Stadtverwaltung, die armenpolitischen Initiativen der Landesregierung durch Armensteuern zu finanzieren, um somit die monetäre Belastung hierfür allein der herzoglichen Regierung aufzuladen. Damit deutete die landesherrliche Regierung den Zustand der *Unordnung* als ein Ergebnis ratsherrlicher Verweigerungshaltung, einen finanziellen Anteil an der *Ordnung* des Gemeinwesens zu tragen, und bediente sich der Zeichnung eines umfassenden Negativszenarios, um das Ausmaß dieser Schuld in seinen möglichen Facetten darzulegen. Insgesamt lassen sich acht zentrale Punkte ausweisen, die den Zustand der *Unordnung* ausmachten²⁰¹:

- vagabundierende Bettler,
- die Bedrohung der Bürger durch starke Bettler und damit die Gefährdung der *öffentlichen Sicherheit*,
- keine Trennung zwischen würdigen und unwürdigen Armen,
- die Gefährdung der Versorgung würdiger Armer,
- die gefährdete metaphorisch zu deutende *Sauberkeit* des Gemeinwesens, indem Schmutz als Allegorie auf den starken Bettel vorgeführt wurde,
- das bestehende *Unrecht*,
- der Entzug geeigneter Arbeiter für das Gemeinwesen (utilitaristische Argumentation)²⁰²,
- die Drohung göttlichen Zorns aufgrund des *ungeordneten* Gemeinwesens (religiöse Argumentation)²⁰³.

Der *Ordnungsbegriff* erfuhr also seine inhaltliche Füllung durch die klare Definition seiner Negativbestimmung. In der *Ordnungsnorm* verdichteten sich zahlreiche andere Schlüsselbegriffe des armenpolitischen Diskurses.

Darüber hinaus lassen sich zwei Aspekte erkennen, die die politische Norm der *Ordnung* innerhalb des armenpolitischen Vokabulars näher bestimmen: Zum Ersten wird mit den Verordnungen, die in den Mecklenburgischen Nachrichten als herzoglichem Presseinstrument abgedruckt wurden, die Selbststilisierung des Herzogs in seiner Garantenfunktion eines Zustands *guter Ordnung* greifbar. Mit dem Verweis auf die *unläugbar[e] pflich[t]* der herzoglich bestellten und verantworteten *Policey*-Kommission, die schon mit dem Namen ihre aufgabenpolitische Ausrichtung aufscheinen lässt²⁰⁴, wird deutlich, dass es um eine herrschaftliche Handlungsobligation ging²⁰⁵. Entsprechend stellte die *Ordnung* eine herzogliche Norm dar. Das heißt, dass die Landesregierung die Deutungs- und Beurteilungshoheit bestehender oder nicht bestehender *Ordnung* und die Leitlinien zu ihrer Her-

201 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759, S. 1.

202 Vgl. Kap. 3.3.2.1. Die Landesuniversitäten und ihre akademischen Lehren, S. 152, und Kap. 3.3.2.1.2. Der Kameralismus, zu den utilitaristischen Grundsätzen armenpolitischer Tätigkeit.

203 Vgl. LANDWEHR, *Policey im Alltag* (2000), S. 68; vgl. auch Kap. 4.3.1.2. Zur Bedeutung der *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade*.

204 Vgl. HERDER, HERDER, Art. »Polizei« (1856), S. 575: *Polizei als Organ dient[e] zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt*.

205 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759, S. 1.

stellung für sich beanspruchte²⁰⁶. Gleichzeitig hatten die städtischen Akteursgruppen an dem Gelingen dieses Zustands ihren Anteil zu leisten: Die Deutungshoheit des Herzogs entband also keinesfalls subordinierte städtische Obrigkeiten oder andere armenpolitische Akteursgruppen von der Mitwirkungspflicht an der Durchsetzung *guter Ordnung*.

Zum Zweiten verdeutlicht das Quellenbeispiel mit dem Beitrag aus den Mecklenburgischen Nachrichten 1759, dass es sich bei der *guten Ordnung* und *guten policey* um eine spezifische Normentypologie handelte, die besonders durch die Gegenüberstellung mit dem Schlüsselbegriffcluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* bestimmbar wird. Während es sich bei den Normen rund um die *Milde* um emotional besetzte Schlüsselbegriffe handelte, die im Wesentlichen die Person des Landesherrn bezeichneten und ihn in seiner Herrscherpersönlichkeit inszenieren sollten, beschrieben die *gute Ordnung* und *gute policey* vielmehr Normen »im technischen Sinne«, die in dem jeweiligen Anwendungszusammenhang Anforderungen an den armenpolitischen Verwaltungsalltag fassten. Damit bildet der *Ordnungsbegriff* weniger eine affektive Norm denn vielmehr ein aus staatszweckmäßigen und verwaltungspraktischen Zusammenhängen geschaffenes Handlungsziel und damit eine »Grundkategorie der gesamten Gesellschaftsstruktur«, wie Paul MÜNCH bereits 1988 belegen konnte²⁰⁷. Indem allerdings mit der herzoglichen Regierung das zentrale Gestaltungsmonopol eindeutig besetzt war und diese mit dem Gelingen bzw. Scheitern der Umsetzung *guter Ordnung* in Verbindung gebracht wurde, beinhaltet auch dieser Schlüsselbegriff ein Argumentationspotential, das sowohl der Herzog als auch andere armenpolitische Akteure für sich nutzen konnten.

Grundsätzlich lässt sich der Schlüsselbegriff der *guten Ordnung* als eine Unterkategorie der politischen Norm des *Gemeinwohls* fassen²⁰⁸. Während die *gute Ordnung* selbst die Teilnormen *Schutz* und *Sicherheit*, *Sauberkeit* und *Gesundheit* sowie *Recht* und *Gerechtigkeit* zusammenfasste, lässt sich auch die *gute Ordnung* und *gute policey* selbst als Facette der abstrakter gefassten (Auffang-)Norm des *Gemeinen Nutzens* deuten²⁰⁹. Eine weitere Erfassung dieser Aspekte folgt in den entsprechenden Abschnitten des Begriffskatalogs zur politischen Norm des *Gemeinwohls*.

Nicht zuletzt auch aus dieser Zugehörigkeit zum *Gemeinen Nutzen* konnte der Rekurs auf das Begriffsfeld rund um die *gute Ordnung* und *gute policey* wesentliche Argumentationskraft entfalten. Indem die *gute Ordnung* durch die herzogliche Landesregierung besetzt wurde, aber gleichsam alle städtischen Akteursgruppen auf die Beförderung und Durchsetzung festgelegter *guter Ordnung* verpflichtet waren, offenbarte insbesondere der Verweis auf die Kontrastkategorie der *Ordnung* – nämlich die *Unordnung*, die *Confusion*, das *Unwesen* oder die *Störung der Einwohner* in ihrem *geordneten* Leben – das Scheitern der herzoglichen Regierung, diese städtische Norm umzusetzen²¹⁰. Wie in dem Quellenbeispiel aus den Mecklenburgischen Nachrichten 1759 aufscheint, zeigt sich, dass die Lan-

206 Vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 176f., zur *Ordnung* als fürstliche Norm im Konflikt mit den Ständen um Steuern und stehendes Herr.

207 MÜNCH, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? (1988), S. 66.

208 Vgl. ebd., S. 176.

209 Vgl. Kap. 4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs; vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark, S. 118.

210 Vgl. SPIEGEL, Selbst- und Fremdstilisierungen (1997), S. 306.

desregierung diesen Zustand der offensichtlichen *Unordnung* in die Verantwortlichkeit des Schweriner Stadtrats zu rücken und die Ratsherren aus dem Kreise derjenigen zu entgrenzen suchte, die sich für die *Ordnung* der Stadt einsetzten. Aufgrund der *in den Weg geworffenen, nicht geringen Hindernisse* durch die Schweriner Ratsherren, die die herzoglichen armenpolitischen Initiativen zur Gewährleistung eines Zustands *guter Ordnung* blockierten, inszenierte sich der Herzog in seiner wahrgenommenen Garantenfunktion, die nur an den *eigennützig* Interessen der Ratsherren scheiterte. Damit wendete die landesherrliche Regierung das Argumentationspotential, das aus der politischen Norm der *Unordnung* resultierte, gegen den Schweriner Stadtrat und suchte diesen zum Einlenken in die landesherrlich entwickelten Maßnahmen des armenpolitischen Programms zu bewegen. Dass dabei die städtischen Ratsherren dieses Argumentationspotential ebenso für sich nutzten, um es gleichsam gegen die Landesregierung zu wenden, wird im folgenden Abschnitt zu zeigen sein. Indem auch andere Akteure die *Ordnungsnorm* mit ihren Interessen zu besetzen suchten, erhielten die *gute Ordnung* und *gute policey* Schlüsselbegriffsqualität innerhalb des armenpolitischen Diskurses.

4.3.2.3. *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

In 42 Prozent der Fälle fand der Rückgriff auf die politischen Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten statt. Damit besetzten die städtischen Räte im Vergleich zu den anderen Akteursgruppen als zweitbedeutendste Gruppe den Begriff der *Ordnung*²¹¹. Zwischen der landesherrlichen Regierung und den städtischen Räten lassen sich dabei in quantitativer Hinsicht Unterschiede für den Rekurs auf das Begriffsfeld rund um die *gute Ordnung* ausweisen. Mit einem Verhältnis von etwa drei zu eins dominierte der Herzog die Verwendung der politischen Normen. Dieser Befund bestätigt damit die Typologie der Schlüsselbegriffe als herzogliche Normen²¹².

Hingegen deutet die qualitative Analyse an, dass sowohl die herzogliche Regierung als auch die städtischen Räte in ihrer argumentativen Praxis danach strebten, die *Ordnungsnorm* für die Durchsetzung ihrer jeweiligen armenpolitischen Interessen semantisch zu besetzen: Während grundsätzlich die Deutungshoheit der Landesregierung über den Zustand *guter Ordnung* durch die städtischen Räte anerkannt wurde, entzündete sich das Konfliktpotential vielmehr an der Frage, inwieweit die Ratsherren qua Amt dazu verpflichtet waren, die *Ordnungsvorstellungen* der Landesherrschaft umzusetzen²¹³.

²¹¹ Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

²¹² Vgl. Kap. 4.3.2.2. Die Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs.

²¹³ Vgl. Kap. 4.3.3.3. Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat.

Bevor die qualitative Analyse entfaltet wird, gilt es auch für den *Ordnungsbegriff* die inhaltlichen Zusammenhänge offenzulegen, in denen Rekurs auf die Norm genommen wurde. Wurde die *Ordnungsnorm* vor allem angeführt, um die Integration oder Desintegration armer Menschen zu legitimieren? Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar²¹⁴:

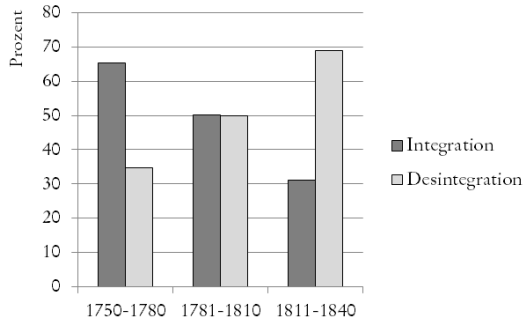


Abb. 13: *Gute Ordnung* und *gute policy* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

Während für die Zeitphase I (1750–80) eine deutliche Dominanz der Verwendung in integrativen Kontexten mit 65 zu 35 Prozent augenscheinlich wird, bildet sich innerhalb der Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) eine Trendwende ab. So stellte sich in der Zeitphase II ein ausgeglichenes Verhältnis des Rekurses auf die *Ordnung* in integrativen und desintegrativen Zusammenhängen ein (50 zu 50 Prozent). In der Zeitphase III hingegen wird ein deutliches Übergewicht zugunsten des Gebrauchs der *Ordnungsnorm* in desintegrierenden Kontexten sichtbar (im Verhältnis von 69 zu 31 Prozent).

Damit deutet sich an, dass der Rückgriff auf den Schlüsselbegriff der *Ordnung* in denjenigen Fällen an Relevanz gewann, in denen der Ausschluss armer Menschen aus den Fürsorgestrategien gerechtfertigt werden sollte. Aufgrund der Vielfältigkeit der Bereiche, in denen die Norm der *guten Ordnung* zur Legitimation armenpolitischer Forderungen oder Handlungen zwischen dem städtischem Rat und der landesherrlichen Regierung angeführt wurde, lassen sich jedoch kaum valide Aussagen treffen. Anhand dieser Befunde die *Ordnungsnorm* als eine neue Vokabel desintegrativer Interessen zu werten, bedeutete eine Überinterpretation quantitativer Befunde. Dies gilt umso mehr, als für die Zeitphase III nur sehr wenige Dokumente überliefert sind, die zwar etliche Verweise auf die *Ordnungsnorm* enthalten, aber aufgrund der geringen Quellendichte keine umfassenden qualitativen Analysen erlauben²¹⁵. Bei der hier dargestellten linearen Entwicklung handelt es sich eher um einen Zufallsbefund.

²¹⁴ Vgl. Anhang XIV, Der *Ordnungs-* und *Policy*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XV, Der *Ordnungs-* und *Policy*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; – Anhang XVI, Der *Ordnungs-* und *Policy*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

²¹⁵ Vgl. Anhang XVI, Der *Ordnungs-* und *Policy*begriff im armenpolitischen Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40).

Ein Beispiel kann die vielschichtige Anwendung des *Ordnungsbegriffs* verdeutlichen. Während in dem vorhergehenden Abschnitt – mit einer herzoglichen Verordnung in den Mecklenburgischen Nachrichten aus dem Jahr 1759 – exemplarisch der Gebrauch der *Ordnungsnorm* in desintegrierenden Kontexten vorgeführt wurde, folgt ein Beispiel, in dem die Integration armer Menschen mit der *Ordnungsnorm* legitimiert werden sollte.

Die herzogliche Regierung adressierte 1753 eine Verordnung unter anderem an die städtischen Räte Mecklenburg-Schwerins, um über die Beerdigung städtischer Ratsbediensteter, wie zum Beispiel der Bettelvögte, zu verfügen. Diesen war aufgrund ihrer angeblichen *Anrühigkeit* die Bestattung auf einem städtischen Friedhof versagt worden. Die Verwirklichungskräfte städtischer Armenpolitik, die ebenso zu dieser ausgegrenzten Gruppe zählten²¹⁶, bewegten sich selbst an der Schwelle zur Armut. Regelmäßig baten die Familienmitglieder ehemaliger Fürsorge-Bediensteter um Unterstützung oder Zuschüsse aus der Armenkasse, um jene zu beerdigen, wie sie es auch für ihre Klienten einforderten²¹⁷. Aufgrund dessen scheint die Einbeziehung dieses Falls durchaus legitim, um die argumentativen Strategien zwischen Landesregierung und städtischen Räten zur Integration würdiger Armer in Fürsorge (und Gemeinwesen) zu untersuchen²¹⁸. In dem Schreiben der Regierung heißt es:

Wir fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes [...] zu wissen, was maßen Wir bishero allerhand Unordnungen und Mißfolgen daraus entstehen finden, daß [...] [unter anderem die] Bettel-Voigt[e] [...] eines ehrlichen Begräbnis unfähig [ge]-schätz[t] werden. Es hat also jede Orts-Obrigkeit hierüber zu halten und je nach dem Ausmaß der Zuwiderhandlung Strafen zu verhängen.

Der Ausschluss dieser Personengruppe aus den wesentlichen »Verkehrskreisen« des Gemeinwesens – wie der Beerdigung – wurde als Zustand der Unordnung interpretiert und dessen Beseitigung in den Aufgabenbereich der städtischen Räte übertragen²¹⁹. Die appellative Funktion, die hier mit dem Rückgriff auf die Ordnungsnorm aufscheint und die städtischen Räte zur Beseitigung des unordentlichen Zustands aufruft, um die landesherrlichen Vorstellungen des geordneten Gemeinwesens umzusetzen, wird eindrücklich greifbar.

²¹⁶ Vgl. Kap. 4.1.3. Städtische Einrichtungen sowie landesherrliches und städtisches Personal in Fürsorgeangelegenheiten.

²¹⁷ Vgl. exempl. zu der Übernahme von Beerdigungskosten (a) bei dem armenpolitischen Personal: StadtA Neu., Repositur I, Nr. 2204, Ratsakte, 30. Sept. 1887; (b) den armen Menschen: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 212, 213, 242, 271, 954, 2689, 3508 und 3518 zum Stadtarmenfriedhof auf der Neustadt; Nr. 355, Friedrich an Vorsteher des Stadt-Armenhauses, 27. April 1757; Friedrich an Vorsteher des Stadt-Armenhauses, 13. April 1757; LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9984–9985 [Vol.], Nr. 9984, Friedrich Wilhelm I., Verordnung wegen der Armen im Fürstlichen Armenhaus, 29. Nov. 1699; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, Pastor G. C. Drosten zu Benthen an Friedrich, 10. Feb. 1773.

²¹⁸ Zudem lassen sich gerade in den Bittschreiben armer Menschen immer wieder Hinweise darauf finden, dass sie lange in städtischen (oder landesherrlichen) Diensten gestanden hätten und aufgrund ihres fleißigen Betragens der Hilfe besonders würdig seien. – Vgl. hierzu auch HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 125.

²¹⁹ PEUCKERT, SCHERR, Art. »Minderheiten« (2010), S. 205.

Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich in einem anderen Beispiel aus dem September 1787. Die landesherrliche Regierung unter Friedrich Franz I. zielte auf die politische Norm der *guten Ordnung* mit der Intention, den Schweriner Rat und die Bürger der Residenzstadt zur Verwirklichung landesherrlicher armenpolitischer Vorhaben zu verpflichten. Erneut ging es um die Frage der Finanzierung eines armenpolitischen Instituts, mit dem armen Menschen aus der west-mecklenburgischen Hauptstadt Gelegenheit zur Arbeit verschafft werden sollte. Von Seiten der Landesregierung dringend gefordert, bis dato von Seiten des städtischen Rates durch einen verweigerten finanziellen Beitrag qua Einrichtung einer Armensteuer verweigert und letztlich durch eine Stiftung anlässlich des Todes Friedrichs ermöglicht, hieß es²²⁰:

Hoffentlich giebet diese Arbeits Gelegenheit baldige Veranlassung die hiesigen Betteleyen abzustellen und eine gute Ordnung einzuführen, wenn nur die Einwohner dieses Orts, zu ihrem eigenen Besten sich dazu, in Absicht auf die erforderlichen Kosten, bereitwillig finden lassen, wie fast nicht zu zweifeln stehet.

Hier wurden die Beiträge der Schweriner Bürger im Rahmen der Subskriptionslisten thematisiert, die zur weiteren Erhaltung des Instituts (jenseits der Eröffnung, die als Denkmalssetzung initiiert wurde) notwendig waren²²¹. Erneut wurde damit die staatszweckmäßige und verwaltungspraktische *Ordnungsnorm* instrumentalisiert, um die städtischen Ratsherren zur Verwirklichung landesherrlicher Fürsorgeinteressen und ordnungspolitischer Vorstellungen aufzurufen. Insbesondere der Verweis auf die erwartete *bereitwillig[e]* Spendenbeteiligung der Bürger, die doch einen Beitrag zur *guten Ordnung* kaum verweigern könnten, ist im Zusammenhang mit den jahrzehntelangen Konflikten um die Armensteuer und die Subskriptionslisten zu werten²²². Die implizit angeführte Kontrastkategorie der *Unordnung* wurde zum Ausdruck nicht wahrgenommener bürgerlicher Fürsorgepflichten²²³.

Während die Bedeutung und der funktionale Charakter der *Ordnungsnorm* zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten im armenpolitischen Diskurs aufgedeckt wurde, bleibt die Frage nach dem argumentativen Potential, das sich mit der differierenden Aufladung durch beide Akteursgruppen offenbart. Während das Argumentationspotential – aus Perspektive der Landesherrschaft – vor allem in einer appellativen Funktion bestand, die städtischen Räte zur Handlung aufzufordern und sie im Falle der Nicht-Verwirklichung landesherrlicher Politik-Vorstellungen aus der Gruppe derjenigen zu entgrenzen, die nach der *guten Ordnung* des Gemeinwesens strebten, liegen für die Nutzbarmachung der *Ordnungsnorm* durch die städtischen Räte nur singuläre Belege vor.

Die argumentative Verwendung der armenpolitischen Schlüsselbegriffe der *guten Ordnung* und *guten policey* besteht in der Umdeutung der Verwirklichungsverpflichtungen landesherrlicher Politikstrategien. Besetzte die herzogliche Regierung den *Ordnungsbegriff* mit einem Bedeutungsgehalt, der ihr zum einen die Deutungshoheit und zum

220 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (12), Beitrag zu den Mecklenburgischen Nachrichten, 36. St., 8. Sept. 1787.

221 BRENNER, Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger (2014), S. 188.

222 Ebd., passim.

223 Vgl. SPIEGEL, Selbst- und Fremdstilisierungen (1997), S. 306.

anderen die Einbeziehung zahlreicher Akteursgruppen in die Verwirklichung eigener Vorstellungen ermöglichte, lässt sich vereinzelt die Umdeutung dieser Verhältnisse durch die argumentative Verwendung der städtischen Räte erkennen. Diese knüpfte an der beanspruchten Deutungshoheit über den Zustand *guter Ordnung* durch die landesherrliche Regierung an, die die städtischen Räte nicht in jedem Fall anzuerkennen schienen. Während sich die städtischen Ratsherren selbst als Durchsetzungskräfte *guter Ordnung* stilisierten und damit grundsätzlich die landesherrliche Deutung annahmen, lassen sich Momente fassen, in denen die Stadtobrigkeiten die politische Norm der *Ordnung* – insbesondere anlässlich eingeforderter Verwirklichungspflichten – differierend aufzuladen suchten. So sei ein Beispiel aus dem April des Jahres 1759 benannt, in dem die Beschwerde der herzoglichen Policy-Kommission an den städtischen Rat zu Schwerin eben diese Problematik erhobener Deutungsansprüche thematisiert. Das ursprüngliche Schreiben des Bürgermeisters Stewede ist zwar nicht überliefert. Da jedoch einzelne Abschnitte der ratsherrlichen Beschwerde in dem Brief der Kommission paraphrasiert werden, wird auch ohne das Dokument die Nutzbarmachung möglich. So heißt es²²⁴:

Die Policy-Commission hat sich in solchen widersinnigen Verfahren um so weniger finden können, als sie geglaubet hat, daß ihr Beruf und Amt schlechterdings erheischete, alle eingerißenen Unordnungen besonders an diesem Obrte, da Seine Herzogliche Durchlaucht Ihre Residentz haben, nicht nur aufzudecken, sondern auch derselben so viel als möglich einen dauerhaften Riegel vorzuschieben, daher man sich nicht zu überreden vermocht, daß [...] [der Ratsherr] Stewede als ein sonst vernünftiger Mann, sich unterstehen würde, anstatt seiner Schuldigkeit dem eingerißenen Unwesen der Betteley [...] nachzukommen und die Unordnungen zu verhindern. Weiter betonte die herzogliche Policy-Kommission, dass sie sich niemahlen von dem rechten Wege wird ableiten lassen, und niemmer zu geben kann, daß ihr von den ihr untergebenen Magistrats Persohnen sie mögen seyn, welche sie wollen, in Policy-Geschäften anmaßlich gleichsam Vorschriften gegeben werden, [...] sich entschlossen hat, so darf sich [...] Stewede nicht wundern, wenn man ihm auf alle art zeigt, daß man ernstlich gesonnen sey, ihn in seinen unverantwortlichen Unthaten dasselbe hierdurch vors erste ausdrücklich verwiesen und ihn angedeutet wird, sich mit Policy-Sachen davon er niemahlen einen Auftrag gehabt, noch weniger Betteley-Anordnungen weiter zu befaßen.

Damit kommt der *Ordnungsnorm* also in der Auseinandersetzung zwischen städtischem Rat und landesherrlicher Regierung eine gespaltene Bedeutung zu. Während sie als staatszweckmäßige Norm in rein quantitativer Hinsicht einen der bedeutendsten Schlüsselbegriffe des armenpolitischen Diskurses bildete und in ihrer appellativen Funktion zentrale Interessen der Landesregierung erfüllte, ist doch ihre argumentative Bedeutung als eher marginal zu bewerten. Singuläre Belege einer argumentativen Lösung aus der Verwirklichungsverpflichtung landesherrlicher *Ordnungs*-Interessen durch die städtischen Räte zeigen eine Nutzbarmachung der in Anspruch genommenen Deutungshoheit des Landesherren als Garantiemacht *guter Ordnung*. Dennoch kam der argumentativen Instrumentalisierung zwischen Rat und Landesherrschaft letztlich keine wesentliche Bedeutung zu.

224 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (2), Herzogliche Policy-Kommission an Rat, 19. April 1759.

4.3.2.4. *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

In Relation zu den anderen armenpolitischen Akteursgruppen entfielen 44 Prozent der Verweise auf die *Ordnungsnorm* auf den Diskurs zwischen der landesherrlichen Regierung und den armenpolitischen Einrichtungen sowie den städtischen und landesherrlichen Angestellten in Fürsorgeangelegenheiten. In quantitativer Hinsicht besetzte damit das armenfürsorgerische Personal den Begriff der *guten Ordnung* in dominanter Weise²²⁵.

Dieser Befund fügt sich in die entworfene Typologie der *Ordnungsnorm*. Zeichnete sich der Schlüsselbegriff der *guten Ordnung* in seiner Verwendung weniger als emotionale denn vielmehr als staatszweckmäßige und technische Norm aus, die zur Lösung praktischer, ordnungspolitischer Fragen herangezogen wurde, scheint die dominante Verwendung zwischen Landesherrschaft und armenpolitischen Personal folgerichtig²²⁶. Während gleichsam auch die städtischen Räte dem vom Landesherrn entworfenen Zustand *guter Ordnung* folgten, wirkten sie in ihrer Gesetzgebungsmacht im städtischen Raum doch deutlich interpretatorischer mit. Das armenpolitische Personal handelte hingegen ausschließlich in ausübender Funktion und gab gelegentlich mit seiner »ordnungsorientierten Wirksamkeit« wie in einem Regelungskreis über die Grenzen der Umsetzungsmöglichkeiten Rückmeldung²²⁷. Auch zeitgenössisch fand die Rolle des Personals zur Verwirklichung landesherrlicher armenpolitischer Politikstrategien ihren Ausdruck: Gedeutet als die *nöthigen Werkzeuge zur Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, auch der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung* bildeten sie diejenige Akteursgruppe, die für die Durchsetzung landesherrlicher *Ordnungs*-Vorstellungen gegenüber dem verhandelten Objekt armer Menschen verantwortlich war²²⁸. Die große Bedeutung, die dem politischen Ziel eines Zustands *guter Ordnung* durch das armenpolitische Personal zukam, zeigt sich auch in den Amtseiden, die die Bediensteten bei Antritt ihres Ratsdienstes schworen. Die Verpflichtung auf die politische Norm der *guten Ordnung* bildete einen der zentralen Ansprüche des Aufgabenprofils armenpolitischer Fürsorgekräfte, was erneut die verwaltpolitische Bedeutung der Norm hervorhebt²²⁹.

Jenseits der Verpflichtung des armenpolitischen Personals auf den Grundsatz der *guten Ordnung* in den Amtseiden zeigt sich die Bezugnahme auf die politische Norm auch in der alltäglichen Kommunikation mit der Landesherrschaft. Dabei fällt ein grundsätzliches Übergewicht auf der Seite der Landesregierung auf, die mit einem Verhältnis von etwa zwei zu eins den Begriff der *Ordnung* zu besetzen suchte. Jenseits der – vor allem adjektivischen – Verwendung des *Ordnungsbegriffs*, die sich insbesondere auf die *ordentliche*

225 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

226 Vgl. hierzu auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 177.

227 BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143 [Zitat].

228 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2431 (2), Verordnung zur Aufhebung des Vorwurfs der Ehrlosigkeit und Anrühigkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, 18.8.1753; vgl. auch BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143f.; Kap. 4.3.5.4. Der *Schutz* und die *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal.

229 Vgl. hierzu BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143f.

Verwaltung von vakanten Plätzen in Fürsorgeeinrichtungen bezog²³⁰, spielte die *Ordnung* vor allem dann eine Rolle, wenn landesherrliche Befehle nur unzureichend umgesetzt werden konnten. Der Zustand bestehender *Unordnung* wurde entsprechend durch die Landesregierung bemängelt und in den eingeforderten Rechenschaftsberichten des Personals erklärt und aufgegriffen. So heißt es in Bezug auf die *eingeringelten Unordnungen* innerhalb des Schweriner Waisenhauses, die die landesherrliche Verwaltung angesichts der mangelhaften Unterrichtung armer Kinder feststellte, dass man sich mühte, *diesen Anstalten entgegen zu arbeiten*²³¹.

Es bleibt die Frage nach der vornehmlichen Kontextualisierung zu beantworten, die für die Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* im Diskurs zwischen Landesregierung und armenpolitischem Personal nachweisbar ist. Es geht um die inhaltlichen Zusammenhänge, in denen auf die politischen Schlüsselbegriffe Bezug genommen wurde, um die Integration oder die Desintegration armer Menschen in Fürsorgestrategien und Gemeinwesen zu rechtfertigen²³².

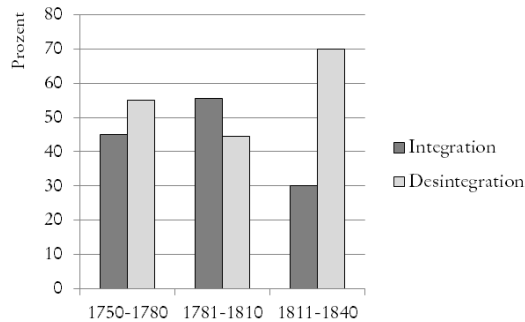


Abb. 14: *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischen Einrichtungen

Während sich in der Zeitphase I (1750–80) mit einer Relation von 45 zu 55 Prozent eine leichte Dominanz der Verwendung in desintegrierenden Zusammenhängen abbildet, zeigt sich für die Zeitphase II (1781–1810) ein in etwa umgekehrtes Verhältnis zugunsten eines Gebrauchs der *Ordnungsnorm* in Integrations-Belangen (56 zu 44 Prozent). Die hier festgestellten Differenzen lassen sich jedoch kaum als signifikante Unterschiede ausweisen. In

230 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1689 (5), Waisenhausvorsteher an Friedrich Franz I., 5. Aug. 1794.

231 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1680 (2), Waisenhausvorsteher an Friedrich Franz I., 26. April 1785.

232 Vgl. Anhang XVII, Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XVIII, Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XIX, Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

der Zeitphase III (1811–40) bildet sich wiederum eine deutliche Dominanz der Verwendung in desintegrierenden Zusammenhängen ab. Mit einem Verhältnis von 70 zu 30 Prozent scheinen die *gute Ordnung* und *gute policey* zu Vokabeln der Desintegration unwürdiger Armut geworden zu sein²³³. Insgesamt lässt sich für die Verwendung des *Ordnungs-* und *Policey*begriffs zwischen der landesherrlichen Regierung und dem armenfürsorglichen Personal konstatieren, dass sie keine Nutzbarmachung aufweist. Das bedeutet, dass der *Ordnungsnorm* hier keine Schlüsselbegriffsqualität zukam.

4.3.2.5. *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

Im Verhältnis zu den ausgewerteten armenpolitischen Akteursgruppen entfielen 14 Prozent der Verweise auf die *Ordnungsnorm* auf den Diskurs zwischen der landesherrlichen Regierung und den armen Menschen. In quantitativer Hinsicht kam damit den Angehörigen des Armenmilieus die geringste Bedeutung zu. Innerhalb des Teil-Diskurses besetzte die Landesherrschaft die Normen fast vollständig. Seitens der armen Menschen finden sich nur vereinzelt Begriffsverwendungen. Aus den verhältnismäßig seltenen Nennungen zwischen der landesherrlichen Regierung und den Angehörigen des Armenmilieus folgt ein entsprechend diffuses Bild, wenn die *Ordnungsnorm* auf ihre Kontextualisierung zwischen Integration und Desintegration aufgeteilt wird: Während für die Zeitphase I (1750–80) ausschließlich Nennungen in desintegrierenden Kontexten nachweisbar sind, zeigt sich mit den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) ein ausgeglichenes Verhältnis des Gebrauchs der *Ordnungsnorm* (50 zu 50 Prozent)²³⁴.

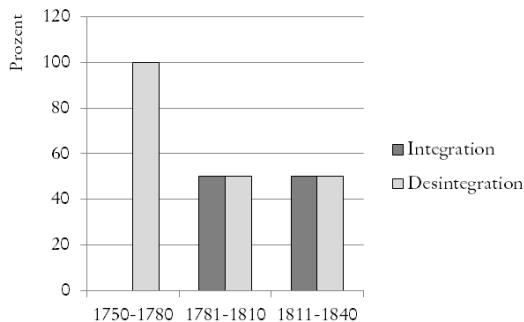


Abb. 15: *Gute Ordnung* und *gute policey* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

233 Da die Quellendichte für den Zeitraum III gering ist, muss die Analyse lückenhaft bleiben.

234 Vgl. Anhang XX, Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; Anhang XXI, Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXII, Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

Auch für den Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den armen Menschen stellt sich die Überlieferung als nicht sehr umfangreich dar, so dass die Ergebnisse in ihrer Gesamtheit nicht als valide zu betrachten sind.

Insgesamt zeigt sich, dass seitens der armen Menschen keine Nennungen der *guten Ordnung* und der *guten policey* nachweisbar sind. Das heißt, dass die Begriffe innerhalb dieses Teil-Diskurses ausschließlich durch die herzogliche Regierung besetzt wurden. Ebenfalls ist festzustellen, dass alle Dokumente, in denen die Landesherrschaft gegenüber den armen Menschen auf die *Ordnungsnorm* rekurrierte, an einen größeren Adressatenkreis gerichtet waren als ausschließlich einen einzelnen Angehörigen oder eine bestimmte Gruppe von Menschen aus dem Armenmilieu²³⁵.

Ein Beispiel für den landesherrlichen Gebrauch jener Begriffe bildet ein Beitrag in den Mecklenburgischen Nachrichten aus dem März des Jahres 1779, in dem die Landesregierung des Schweriner Territoriums die Störung der *öffentliche[n] Ruhe durch allerhand Muthwillen und strafbare Ausschweifungen* beklagte und die städtischen Räte zur Handlung und das armenfürsorgerische Personal zur besseren Beachtung bestehender Verordnungen aufrief. Über die übliche Auslegung und Verteilung dieser Normtexte wurde der Adressatenkreis dieser Verordnung auch auf die armen Menschen (konkreter: die starken Bettler als Störenfriede) erweitert. Erneut wird hier auf die Kontrastkategorie der *guten Ordnung*, nämlich die Störung der *öffentliche[n] Ruhe*, zurückgegriffen, um durch die Zeichnung eines Negativszenarios das Argumentationspotential zu erhöhen und die Wirkkraft des Verordnungstextes durch die Warnung vor umfassenden Bedrohungen zu steigern (z. B. *Lauern [...] vor den Fenstern, Anschlagen an die Thüren und Fensterladen, Schießen, Bedrohen der Nachtwächter, Umwerfen von Marktständen*)²³⁶.

Aufgrund des erweiterten Adressatenkreises lässt sich im Speziellen aus den hier aufgeführten Beispielen sowie den gesamten Dokumenten, in denen die Landesherrschaft auf die Normen der *guten Ordnung* und der *guten policey* rekurrierte, keine argumentative Funktion ableiten, die im Speziellen gegenüber den Angehörigen des Armenmilieus Wirkung entfaltete. Somit lässt sich auch für den Teil-Diskurs zwischen dem Landesherrn und den armen Menschen schlussfolgern, dass der *guten Ordnung* und der *guten policey* keine Schlüsselbegriffsqualität zukam.

Dieser Befund kann gleichsam anhand der typologischen Merkmale des Begriffsfeldes der *guten Ordnung* erklärt werden. Wie schon insbesondere für die argumentative Funktion innerhalb des Teil-Diskurses zwischen der Landesregierung und den armenfürsorgerischen Einrichtungen bemessen, handelt es sich bei der *Ordnungsnorm* um einen verwaltungspraktischen und staatszweckmäßigen Begriff, der weniger affektiv aufgeladen war, sondern vielmehr den täglichen Organisations- und Handlungsbedarf als Zielvorgabe vorschrieb. Indem die armen Menschen und der durch sie ausgeübte Bettel vielmehr den zu regulierenden ›Gegenstand‹ beschrieben und der Rekurs auf die *gute Ordnung* sich im Wesentlichen durch einen Appell an diejenigen Kräfte auszeichnete, die diese zu gewährleisten oder wiederherzustellen hatten, spielte der Rekurs auf die Norm durch die Landes-

²³⁵ Vgl. ebd.

²³⁶ Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11477 (1), Mecklenburgische Nachrichten, 11. St., Friedrich, 13. März 1779.

regierung gegenüber den armen Menschen keine große Rolle. Wie sich noch in einer Typologie der zentralen Normen des armenpolitischen Teil-Diskurses zwischen der Landesherrschaft und den armen Menschen abzeichnen wird, war er weniger durch solch technische und staatszweckmäßige als vielmehr durch affektive und emotional aufgeladene Normen gekennzeichnet. Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass die landesherrlichen Argumentationsspielräume der Sattelzeit gegenüber den armen Menschen nicht durch eine rationalisierte Debatte gekennzeichnet waren, die sich durch die dezidierte Erfüllung staatsorganisatorischer Pflichten auszeichnete, sondern vielmehr durch den Rückgriff auf emotional aufgeladene Normen bestimmt wurden.

4.3.2.6. Zusammenfassung und Bewertung: *Gute Ordnung* und *gute policey* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Die Schlüsselbegriffe der *guten Ordnung* und *guten policey* gehören innerhalb des Vokabulars armenpolitischer Normen zur zweiten Gruppe, welche die gängigen Begriffe der Auseinandersetzung fassen. Insgesamt lässt sich für die Normen eine gewisse Stabilität hinsichtlich ihrer quantitativen Bedeutung nachweisen, da sie während des gesamten Untersuchungszeitraums zwischen 1750 und 1840 ihre Position (als wichtigste Norm der Gruppe) innerhalb des Begriffskatalogs innehatten. In der zeitlich differenzierten Betrachtung innerhalb der drei heuristisch festgelegten Zeitfenster zeigt sich hingegen keine lineare Entwicklung: Zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) lässt sich zunächst eine quantitative Abnahme um rund sechs Prozentpunkte erkennen, während sich zwischen den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) eine deutliche Zunahme um rund elf Prozentpunkte zeigt. Insgesamt lässt sich damit ein quantitativer Bedeutungsgewinn der politischen Normen innerhalb des armenpolitischen Diskurses nachweisen. Angesichts der Flexibilität und des wandelbaren Charakters politischer Kultur jedoch überrascht dieser Befund einer Instabilität innerhalb der zeitlichen Entwicklung nicht.

Darüber hinaus konnte herausgearbeitet werden, dass der *Ordnungs-* und *Policey*begriff typologisch einer konkreten Gruppe von Normen zuzuordnen ist: Diese zeichnet sich durch ihren technischen Charakter und ihre konkrete Bedeutung in der alltags- und fürsorgepraktischen armen- und bettelpolicylichen Verwaltungserfahrung aus, die auf einem gesamtgesellschaftlichen Ordnungsanspruch und -interesse gründete. Bei den Begriffen rund um die *Ordnung* handelte es sich um staatszweckmäßige Normen, die die *ordnungspolitischen* Handlungsobligationen begrifflich fassten. Die Begriffe dieser Normengruppe sind insbesondere von denjenigen abzugrenzen, die wie das Begriffskluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* als emotional aufgeladene, affektive Normen zu beschreiben sind. Wie gezeigt wurde, bedienten diese Normengruppen deutlich unterschiedliche Inszenierungsinteressen der Landesherrschaft.

Aus der vorgenommenen Verortung der *guten Ordnung* und *guten policey* innerhalb des Normenfeldes erschließt sich direkt die quantitative Verteilung in akteurspezifischer Perspektive. So stellten sich die Gebrauchshäufigkeiten unter den drei berücksichtigten Akteursgruppen in ihrer Auseinandersetzung wie folgt dar:

- städtische Einrichtungen sowie landesherrliches und städtisches Personal in Fürsorgeangelegenheiten (44 Prozent),
- städtische Räte (42 Prozent) sowie
- Angehörige des Armenmilieus (14 Prozent).

Dabei dominierte stets die Landesherrschaft den Rekurs auf die *Ordnungsnorm*. Während sich für den Diskurs zwischen Herzog und städtischen Räten eine Dominanz in einem Verhältnis von drei zu eins zeigte, ließ sich für denjenigen mit dem armenpolitischen Personal eine Gebrauchsrelation von zwei zu eins nachweisen. Im Teil-Diskurs mit den armen Menschen wurden sogar alle nachgewiesenen Verweise auf das Begriffsfeld durch die herzogliche Regierung angebracht. Es handelte sich also um eine herzogliche Norm.

Diesen Befunden entsprechend konnte ein Begriffsfeld der *guten Ordnung* und *guten policey* bestimmt werden, das das Gemeinwesen als die wesentliche Referenzgröße der politischen Normen beschrieb. Indem die *Ordnungsnorm* in prägnanter Weise das Funktionieren bzw. das Nicht-Funktionieren des Gemeinwesens am Übergang zwischen Vormoderne und Moderne begrifflich fasste, stand sie in direktem Zusammenhang mit der Person des Landesherrn. Daraus folgt, dass sich diesem mit der Verwendung der Schlüsselbegriffe *guter Ordnung* und *guter policey* ein Forum bot, innerhalb dessen sich der Landesherr zu präsentieren suchte. Das entsprechende politische Inszenierungsinteresse lässt sich dabei in zwei zentralen Punkten zusammenfassen, die gleichsam die wesentlichen Momente der semantischen Besetzung durch die herzogliche Regierung bedeuteten:

- Zum Ersten gründete jede Verwendung des *Ordnungsbegriffs* durch die Landesherrschaft auf ihrer Inszenierung als Garantmacht dieses staatszweckmäßigen Grundsatzes. Entsprechend beanspruchte sie die Deutungshoheit über die Frage, was ein gut *geordnetes* Gemeinwesen darstellte und wie es herbeizuführen war.
- Zum Zweiten folgte – in der inhaltlichen Auslegung durch die landesherrliche Regierung – aus der Deutungshoheit der Regierung ein Anspruch auf die Verwirklichung herausgearbeiteter Politikstrategien durch subordinierte Kräfte (städtische Räte, armenpolitisches Personal). Jene wurden in den geleiteten Amtseiden regelmäßig auf die gemeinschaftsrelevanten Ziele der *guten Ordnung* und *guten policey* verpflichtet.

In der argumentativen Verwendung der *Ordnungsnorm* rekurrierte die herzogliche Regierung dominierend auf die Antonyme des positiv formulierten *Ordnungs-* und *Policey-*begriffs: Hierzu zählten insbesondere das *Unwesen*, die *Unordnung* (auch lateinisch: *confusio*), *Policey-Mängel* oder *Unfug*. Ebenso wurden das *beständig[e] Lärmen* und die *Querele*n, die *Störung der Einwohner* und die *Belästigung des Publici* in das Begriffsfeld einbezogen. Dieser Teilbefund ließ sich für alle drei Akteursgruppen, mit denen die Landesregierung in den armenpolitischen Diskurs trat, bestätigen und ermöglichte die weitere

typologische Bestimmung der Normen. Im Fokus stand dabei die Frage nach dem Argumentationspotential, das den Begriffen innewohnte. Mit dem Verweis auf die negative Kontrastkategorie der *Ordnung* zeichnete die Landesregierung ein Negativszenario, das ohne das lenkende Eingreifen des Herzogs eintrat oder nicht überwunden werden konnte. Entsprechend bestand die wesentliche Funktion der Normen aus Perspektive der Landesherrschaft in ihrem appellativen Charakter: Zur Überwindung der Krisensituation, die das Gemeinwesen bedrohte, sollten die Verwirklichungskräfte landesherrlich gesteuerter *Ordnungs*-Politik zur Handlung verpflichtet werden. Aus dem Moment der Deutungshoheit über den Zustand *guter Ordnung* folgte im Falle der Nichtbefolgung landesherrlich festgelegter Handlungsobligationen die argumentative Entgrenzung der ordnungspolitischen Kräfte aus dem Kreis derjenigen, die den Zustand *guter Ordnung* beförderten. Der Teilbefund, dass der Rekurs auf die negativen Kontrastbegriffe das größere argumentative Potential beinhaltete, als es für den Verweis auf das positiv formulierte, gemeinschaftsrelevante Ziel der *guten Ordnung* galt, wird zu einer wesentlichen Koordinate für die Durchmessung herzoglicher Argumentationsspielräume und damit zu einer Facette politischer Kultur am Übergang zwischen Vormoderne und Moderne.

Die Befunde, die aus der Betrachtung der landesherrlichen *Ordnungs*-Verwendung abgeleitet werden konnten, finden ihre Bestätigung mit der inhaltlichen Besetzung durch die anderen armenpolitischen Akteursgruppen. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der *guten Ordnung* und der *guten policey* ausschließlich im Teil-Diskurs der Landesregierung mit den städtischen Räten Schlüsselbegriffsqualität zukam: Nur die städtischen Räte suchten ergo die Normen semantisch zu besetzen, während seitens der armen Menschen und des armenpolitischen Personals keine Versuche der argumentativen Nutzbarmachung durch die Aufladung mit differierenden Inhalten fassbar gemacht werden konnten.

Auch für die argumentative Verwendung der *Ordnungsnorm* durch die städtischen Ratsherren lassen sich nur einzelne Ansätze erkennen, in denen die herzoglich dominierte Norm der *guten Ordnung* durch den Magistrat umgedeutet wurde. Diese knüpften insbesondere an dem zweiten Punkt an, der für die landesherrliche Definition der Norm von Interesse war: nämlich an den Anspruch auf Verwirklichung festgelegter Politikstrategien durch die städtischen Räte. Während somit alle armenpolitischen Akteursgruppen die landesherrliche Deutungshoheit des Zustands *guter Ordnung* anerkannten, konnte vereinzelt nachgewiesen werden, dass die städtischen Ratsherren vor allem die Landesregierung – quasi als eine Konsequenz aus ihrer Garantenfunktion und ihrem Deutungsmonopol – in der Pflicht sahen, die nötige Sorge zur Verwirklichung dieses Zustands zu tragen. Argumentativ wurden die Ansprüche der Landesherrschaft gewendet, um sich selbst aus der Handlungsverantwortung zu ziehen, die insbesondere monetäre Verpflichtungen mit sich brachte und mit der Gehorsamsaufforderung – in ihrer symbolpolitischen Relevanz – die autogen-genossenschaftliche Legitimationsgrundlage ratsherrlicher Macht hinter die Gebundenheit an landesherrliche Herrschaftsrechte zurücktreten ließ²³⁷.

237 Vgl. Kap. 4.1.2. Der Rat, zu der doppelten Legitimationsgrundlage ratsherrlicher Macht und dem Interesse städtischer Räte, sich gegenüber der Landesherrschaft als unabhängig legitimierte Stadtobrigkeit zu inszenieren; vgl. auch ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 327.

Die Frage, ob die Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* vor allem in integrierenden oder desintegrierenden Zusammenhängen benannt wurden, konnte nicht sinnvoll beantwortet werden. Die Berücksichtigung dieser inhaltlichen Differenzierungsebene muss entsprechend für diese politischen Normen als nicht zielführend ausgewiesen werden. Insbesondere die Vielschichtigkeit der Verwendung machte eine angemessene quantitative Analyse der inhaltlichen Verwendungszusammenhänge der Normen zwischen der Integration würdiger Armut und der Desintegration unwürdiger Armut unmöglich²³⁸.

Insgesamt ließ sich für die Normen *gute Ordnung* und *gute policey* zeigen, dass es sich um zentrale Begriffe des armenpolitischen Vokabulars in der Auseinandersetzung der Akteursgruppen handelte. Als Ausdruck der inhaltlichen Offenheit im Verständnis eines *geordneten* bzw. *ungeordneten* Gemeinwesens legte gerade die inhaltliche Füllung des Begriffs die zeitgenössischen *Ordnungs*-Vorstellungen offen. Während sie als übliche Normen des Diskurses zu beschreiben sind, die in ihrer inhaltlichen Offenheit ein breites Anwendungsgebiet kannten, kam ihnen hinsichtlich ihres argumentativen Stellenwerts eine eher geringe Bedeutung zu. Die politische Norm der *guten Ordnung* lässt sich dabei innerhalb des Spannungsfeldes landesherrlicher Tugenden auf den Pol der Inszenierungsinteressen beziehen, die den Herzog in seiner Strenge und Durchsetzungsstärke darstellten.

Hinsichtlich der argumentativen Spielräume der Landesregierung gegenüber den berücksichtigten armenpolitischen Akteursgruppen lassen sich für die herzogliche Regierung kaum begrenzende Momente in der argumentativen Verwendung feststellen. Das vornehmliche Ziel der Landesherrschaft, das insbesondere innerhalb des Diskurses mit den städtischen Räten aufscheint, bildete die eigene Inszenierung ihrer (erfolgreich ausgeführten) Garantenfunktion *guter Ordnung*, die durch die landesherrlich gelenkten Verwirklichungskräfte umgesetzt wurde. Ihre Repräsentation als Hüterin der *Ordnung*, die wiederum durch andere Parteiungen umgesetzt wurde, ermöglichte es der Landesregierung zudem, die Verantwortung für die zahlreichen Momente der *Unordnung* an die ausführenden Organe landesherrlicher Politik weiterzureichen. Damit blieb die eigene Stilisierung der »perfekten« Durchsetzungsstärke unberührt von den zahlreichen fassbaren Augenblicken gescheiterter *Ordnungs*-Vorstellungen und -Vorhaben.

Während die *Ordnungsnorm* für das landesherrliche Inszenierungsinteresse von wesentlicher Bedeutung war und die rhetorischen Regeln der argumentativen Spielräume bestimmte, die gemäß der STEGMAIER'schen Definition keinen begrenzenden Charakter besaßen, lassen sich jenseits einzelner Versuche der Nutzbarmachung dieser landesherrlichen Verpflichtung auf die Normen keine Spielraumgrenzen der Landesherrschaft ableiten, die durch die anderen Akteursgruppen begründet waren.

²³⁸ Aus diesem Grund wird hier die Überblickszusammenstellung der Kontextualisierungen nicht wie für die anderen Schlüsselbegriffe geboten.

4.3.3. *Gemeinwohl*4.3.3.1. Einführung in das Begriffsfeld des *Gemeinwohls* sowie erste inhaltliche Zugänge

Die Norm des *Gemeinwohls* bildete eine weitere Vokabel des armenpolitischen Diskurses zwischen der herzoglichen Regierung und den berücksichtigten Akteursgruppen. Dabei zeichnete sich ihr Begriffsfeld durch eine große Bandbreite synonyme und antonyme Termini aus, die einen vielgestaltigen Rekurs auf die *Gemeinwohlnorm* erlaubten. Quantitativ dominierte das *Gemeinwohl* (auch als das *allgemeine* oder *gemeine Wohl* bezeichnet) das Begriffsfeld²³⁹. Ähnlich oft kam der Begriff der *Wohlfahrt* im Rahmen armenpolitischer Diskurse vor²⁴⁰. Deutlich seltener wurde hingegen der *Gemeine Nutzen* genannt, der in der Regel adjektivisch verwendet und auf Fürsorgeeinrichtungen (z. B. *gemeinnützlich[es] Institut*²⁴¹, *gemeinnützig[e] Armen-Anstalt*²⁴²) oder das armenfürsorgerische Handeln der Bürger, der städtischen Räten oder der herzoglichen Landesregierung (z. B. *Unsere landesväterlichen gemeinnützigigen Absichten*²⁴³) bezogen wurde²⁴⁴. Gerade wenn die herzogliche Regierung auf das Begriffsfeld des *Gemeinwohls* zurückgriff, weil ihre armenpolitischen Maßnahmen der Gesamtheit der Untertanen zugutekamen, verwendete sie Formulierungen wie des *publici besten*²⁴⁵ oder begründete ihre Eingriffe damit, dass sie zum *Besten unserer guten Untertanen*²⁴⁶ oder zum *Besten des Staates*²⁴⁷ Wirkkraft entfalteten. Ebenso zählten die Begriffe des *bonum commune* (lat. ›zum allgemeinen Besten, Gemeinwohl‹)²⁴⁸, *bonum publicum* (lat. ›Staatsgut, Gemeinwohl‹²⁴⁹) oder *utilitas publica* (lat. ›öffentlicher oder aller Vorteil/Nutzen, Gemeinwohl‹²⁵⁰) zum Begriffsfeld und wurden in die Analyse einbezogen²⁵¹. In der armenfürsorgerischen Verwaltungs- und Alltagspraxis während der Sattelzeit spielten sie hingegen eine untergeordnete Rolle.

239 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (1), Arbeits- und Werkhausvorsteher an Friedrich Franz I., 18. Jan. 1796; GRIMM, GRIMM, Art. »Gemeinwohl« (1897), Sp. 3272.

240 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Policey-Kommission an Friedrich, 19. April 1759.

241 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3732 (1), Großherzogliches Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt, 14. St., 3. Feb. 1817 [Datum der Verordnungs-Verabschiedung, Termin des Drucks: 5. April 1817], S. 97–150.

242 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Friedrich Franz I. an Schelfrichter L. Amsel, 7. März 1789.

243 Vgl. exempl. ebd., Nr. 491 (1), Patent Friedrich, 30. Nov. 1763.

244 Vgl. BLICKLE, Der Gemeine Nutzen (2001), S. 85f.

245 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 905 (1), Friedrich an Rat, 30. Dez. 1756.

246 Vgl. exempl. StadtA Neu., Repositur I, Nr. 81 (1), Verordnung, Karl II., 12. Sept. 1798, S. 12, § XII.

247 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (1), Pro Memoria, 23. Jan. 1796.

248 Vgl. auch MEYER, Art. »In commune bonum« (1907), S. 786.

249 Vgl. auch HERDER, HERDER, Art. »Bonum Publicum« (1854), S. 613; PIERER, Art. »Bonum publicum« (1835), S. 79.

250 Vgl. auch GEORGES, Art. »Gemeinwohl« (1910), Sp. 1059.

251 Vgl. auch BLICKLE, Der Gemeine Nutzen (2001), S. 85.

In den zeitgenössischen Wörterbüchern des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts finden sich recht unkonkrete Definitionen des *Gemeinwohl*begriffs. Dies gilt ebenso für die anderen Normen des Begriffsfeldes. So definiert Johann Christoph ADELUNG die *Wohlfahrt* als *Inbegriff alles dessen, was zu der Glückseligkeit eines Menschen nothwendig ist*. Hierzu zählte die *häusliche, bürgerliche, zeitliche, ewige Wohlfahrt*²⁵².

Wie mit dem adjektivisch formulierten *Gemeinen Nutzen* festgestellt wurde, lassen sich Personen und Gruppen, aber auch das gesamte Gemeinwesen als Bezugsgrößen der Norm nachweisen. Zu bemerken ist, dass das Referenzobjekt stets ausdrücklich benannt wurde²⁵³. Allen Referenzgrößen des *Gemeinwohls* war dabei gemein, dass sie in selbstreferentieller Nennung eine ähnliche Absicht verfolgten: »Wer sich des *Gemeinwohl*-Arguments bediente, wollte deutlich machen, daß sein Anliegen auf das engste mit dem Gedeihen des Gemeinwesens verknüpft war«²⁵⁴. Was Volker SERESSE für die argumentativen Strategien zwischen Landesherrschaft und den Ständen in ihren Konflikten um Steuern und die Finanzierung des stehenden Heeres im Kleve-Mark des 17. Jahrhunderts herausarbeiten konnte, lässt sich ebenso auf die armenpolitischen Auseinandersetzungen des 18. und 19. Jahrhunderts in den mecklenburgischen Residenzstädten übertragen. Dieser Befund zeigt nicht zuletzt die stabile Bedeutung der politischen Norm, die in ihrer typologischen Verwendung regional und zeitlich wesentlich erhalten blieb.

Eine besondere Rolle innerhalb des Begriffsfeldes nahmen das *Vaterland* sowie damit in Verbindung stehende Formulierungen rund um den *Patriotismus*-Begriff ein²⁵⁵: So rekurrierte insbesondere die landesherrliche Regierung auf die *patriotisch[e] Gesinnun[g]*²⁵⁶ oder die *patriotische Absicht*²⁵⁷, die als Motivation zum armenfürsorglichen Engagement gedient hatte. Konkret wurden auch Personen, die sich in die Armenpflege einbrachten, als *patriotische Männer* bezeichnet²⁵⁸. Der hier eingeführte *Patriotismus*-Begriff ist dabei nicht mit demjenigen des späten 19. Jahrhunderts gleichzusetzen, der ein gesteigertes Nationalbewusstsein explizit in Abgrenzung zu anderen Regionen oder Nationen meinte²⁵⁹. Vielmehr bezeichnete hier *Patriotismus* (lat. *patriota*, ›Landsmann‹, frz. *patriote*, ›Landsmann‹) eine Form der Menschenliebe²⁶⁰, die gegenüber anderen Mitgliedern des Gemeinwesens ausgeübt wurde. An sie wurde appelliert, um eine höhere Beteiligung der Bürger an den Subskriptionslisten oder den Kornlieferungen in Zeiten der Teuerungen zu erreichen²⁶¹.

252 ADELUNG, Art. »Wohlfahrt« (1801), S. 1595.

253 Vgl. hierzu auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 102.

254 SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 117.

255 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (4). S. 7; LHA Schw., 4.11–17/5 Domanialamt Strelitz, Nr. 158 (1), Verordnung, Karl II., 9. Jan. 1801.

256 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Pro Memoria, Friedrich Franz I., 3. Mai 1786.

257 Vgl. exempl. ebd., Pro Memoria, Friedrich Franz I., 28. April 1786.

258 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 897, Ratsprotokoll Schwerin, 26. Jan. 1820.

259 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 117; BLITZ, Aus Liebe zum Vaterland (2000), S. 23–29, zur Bewertung nationaler Phänomene in der Frühen Neuzeit.

260 KLUGE, Art. »Patriot« (2011), S. 689.

261 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (4), (5); LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz, Nr. 158 (1), (4).

In diesen Zusammenhängen wurde die Norm des *Patriotismus* während des Untersuchungszeitraums vor allem verwendet, um seitens der Landesregierung Druck auf die verschiedenen Parteinungen auszuüben und besaß eine entsprechend appellative Funktion: Wer nicht zu Spenden an arme Menschen bereit war, wurde argumentativ aus dem Kreis derjenigen entgrenzt, die als »guter Landsmann« definiert wurden²⁶². Was also in selbstreferentieller Nennung des *Gemeinwohl*begriffs die Präsentation des eigenen normkonformen Handelns ermöglichte, eröffnete im fremdreferentiellen Gebrauch ein wesentliches Argumentationspotential. Dieses gründete in dem hohen Stellenwert des gemeinschaftsrelevanten Grundsatzes des *Gemeinwohls*, auf den alle Akteursgruppen (in unterschiedlicher Weise) verpflichtet waren. Auch in der begrifflichen Bestimmung nach Johann Christoph ADELUNG wird die enge Verklammerung vom *Patriotismus*- und *Gemeinwohl*begriff deutlich herausgestrichen: Ein *Patriot* sei *eine Person, welche das allgemeine Beste auch zum Nachtheile ihres eigenen Besten befördert, welche die allgemeine Wohlfahrt ihrer eigenen vorziehet*²⁶³. Entsprechend wurde der *Patriotismus*-Begriff in die quantitative und qualitative Untersuchung des Begriffsfeldes einbezogen.

Die Menschen, denen der Vorwurf des *unpatriotischen* Handelns galt, wurden als *eigennützig* beschrieben. *Eigennützigkeit* galt dabei als das häufigste Antonym des *Gemeinwohls*²⁶⁴. Da das *gemeinnützige* Handeln eine der zentralen Normen des Gemeinwesens am Übergang zwischen Vormoderne und Moderne beschrieb, konnte dessen Aberkennung ein hohes argumentatives Potential entfalten. Neben dem dominierenden Antonym des *Gemeinwohls*, nämlich dem *Eigennutz*, lassen sich insbesondere Formulierungen nachweisen, die dem ausgewiesenen Begriff *zum Besten des publici* komplementär entgegenstanden. Hierzu zählten im Wesentlichen der *Nachtheil des publici*²⁶⁵, die *Gemeinschädlichkeit*²⁶⁶ sowie der formelhafte Ausdruck, dass ein armenpolitischer Zustand *dem publico zur Last oder zum spectacul des publici*²⁶⁷ falle und daher dringend beseitigt werden müsse²⁶⁸. Dabei wurden die positiv formulierten Normen häufiger verwendet als ihre negativen Kontrastkategorien. Ebenso fällt auf, dass in den Fällen des Rekurses auf den *Eigennutz*, den *Nachtheil* oder das *spectacul des publici* die Argumentationskraft der Aussage gesteigert werden sollte²⁶⁹.

Weiter fällt auf, dass das *allgemeine Wohl* keine Schwarz-Weiß-Kategorie darstellte, sondern dass es auch durchaus Steigerungsformen des *Gemeinen* Nutzens gab. So wurde in den Mecklenburgischen Nachrichten im September des Jahres 1787 durch die herzogliche Regierung bekannt gegeben, dass die neu gegründete Waisen- und Arbeits-Anstalt nicht mit den bestehenden Armen- und Waiseneinrichtungen in institutioneller

262 KLUGE, Art. »Patriot« (2011), S. 689.

263 ADELUNG, Art. »Patriot, der« (1798), S. 672.

264 Vgl. HERING TORRES, Art. »Eigennutz« (2006), passim.

265 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Policy-Kommission an Friedrich, 19. April 1759.

266 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 21111–1, Auszug aus dem periodischen Blatte: »Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei«, Nr. 25, 1836.

267 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (5), Nachricht von der Langen Reihe und dem den Beneficanten erteilten obrigkeitlichen Erlaubnißschreiben, 10. Dez. 1760.

268 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (4), S. 7.

269 Vgl. SPIEGEL, Selbst- und Fremdstilisierung (1997), S. 306.

oder finanzieller Hinsicht verbunden werden sollte. So falle es viel leichter, ein Werk zu gründen, *das schon im guten Gange ist, durch Zusätze zu erweitern, zu größerer Vollkommenheit zu erheben, und gemeinnütziger zu machen*, als es mit anderen Einrichtungen zusammenzulegen²⁷⁰. Der Komparativ »gemeinnütziger« zeigt hier, dass auch das Streben nach dem *Gemeinwohl* Steigerungsformen kannte.

4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs

Die politische Norm des *Gemeinwohls* lässt sich mit ihrem Begriffsfeld in quantitativer Hinsicht in die zweite Gruppe einordnen. Damit gehörte sie zu den gängigen Begriffen des armenpolitischen Diskurses. Innerhalb des Katalogs armenpolitischer Schlüsselbegriffe nimmt das *Gemeinwohl* einen Anteil von acht Prozent ein²⁷¹.

Die Betrachtung der zeitlichen Entwicklung ergab für die *Gemeinwohlnorm* eine nicht eindeutige Entwicklung. So zeigt sich zwischen der Zeitphase I (1750–80) und II (1781–1810) eine Abnahme in der Verwendungshäufigkeit um zwei Prozentpunkte. Zwischen der Zeitphase II (1781–1810) und III (1811–40) deutet sich hingegen eine erneute Zunahme um vier Prozentpunkte an²⁷². Insgesamt übersteigt die Verwendungshäufigkeit der Zeitphase III alle vorherigen Zeitabschnitte, so dass von einem leichten Bedeutungsgewinn der politischen Norm im armenpolitischen Diskurs auszugehen ist.

Unter Einbeziehung der inhaltlichen Differenzierungsebenen zeigt sich, dass die *Gemeinwohlnorm* sowohl in integrierenden als auch in desintegrierenden Kontexten zur Legitimierung armenpolitischen Handelns bzw. zur Forderung dessen gebraucht wurde. Mit einem Verhältnis von 48 zu 52 Prozent zugunsten einer Verwendung in desintegrierenden Zusammenhängen lässt sich hier ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis zeigen, so dass die armenpolitische Norm den inhaltlichen Zusammenhängen nicht eindeutig zuzuordnen ist²⁷³.

Bevor die Darstellung der akteursspezifizierten Untersuchungsebene folgt, gilt es, auch die *Gemeinwohlnorm* typologisch einzuordnen. Grundsätzlich ist dabei der Schlüsselbegriff als *passé-partout*, als Patentlösung oder »Ausweichformel«, zu begreifen, auf die immer zurückgegriffen werden konnte, um gemeinschaftsrelevantes Verhalten zu fordern oder zu legitimieren²⁷⁴. Aufgrund ihrer inhaltlichen Offenheit war die Norm auf die semantische Füllung angewiesen und wird damit in historischer Distanz zu einem spannenden Betrachtungsgegenstand, mit dem die politische Kultur an der Schwelle zur Moderne greifbar wird.

Die vorliegende Studie sucht die These zu etablieren, dass es sich bei dem Schlüsselbegriff des *Gemeinwohls* um eine Norm handelte, die etliche gesellschaftliche Teil-Ziele in sich vereinen konnte. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden, das die abs-

270 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, N. 904 (12), Mecklenburgische Nachrichten, 36 St., 8. Sept. 1787.

271 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

272 Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

273 Vgl. Abb. 5: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe – in inhaltlicher Differenzierung.

274 SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 118.

trakte *Gemeinwohlnorm* auf eine konkrete Ebene führt: Im April des Jahres 1817 veröffentlichte die großherzogliche Regierung Mecklenburg-Schwerins in ihrem Wochenblatt den bereits weit fortgeschrittenen Plan, in dem ehemaligen Güstrower Residenzschloss ein Landesarbeitshaus einzurichten. Die Eröffnung sollte bereits wenige Tage später geschehen. Die herzogliche Regierung berichtete von der engen Zusammenarbeit mit den Landständen und benannte ferner die Zwecke, die dieses als *gemeinnützlich* ausgewiesene *Institu[t]* verfolgte. Inhaltlich wurde ausgeführt, dass es zur *Abhaltung von Vagabonden* sowie zur *Abstellung der Bettelei* diene und den *Trieb zur Arbeitsamkeit* beförderte²⁷⁵. Der *Gemeine Nutzen*, den das Landesarbeitshaus erfüllen sollte, wurde dabei argumentativ durch eine Vielzahl von armenpolitischen Normen untermauert, die mit der Einrichtung gewährleistet werden sollten:

- die Beförderung der *öffentlichen Sicherheit*,
- die Einrichtung einer *guten Ordnung*,
- die *Sauberkeit* und *Gesundheit* des Gemeinwesens (mit der Einrichtung dieser *heilsamen* Verordnungen sowie der *Reinhaltung des Landes* von Bettlern),
- die Bewahrung des *Rechts* und damit eines Zustandes der *Gerechtigkeit*,
- die Versorgung würdiger (Stadt-)Armer²⁷⁶ sowie
- die Nutzbarmachung des wirtschaftlichen Potentials armer, aber arbeitsfähiger Menschen²⁷⁷.

In diesem Sinne bildeten diese sechs Normen, denen innerhalb des armenpolitischen Diskurses zum großen Teil selbst Schlüsselbegriffsqualität zukam, Facetten der abstrakten Formel des *Gemeinwohls*, die diese auf die konkrete Ebene führen. Wesentlich ist dabei, dass sich alle Aspekte der Norm auf die Integration würdiger Armut und die Desintegration unwürdiger Armut verdichten lassen. Das heißt, dass der Zustand des *Gemeinwohls* nur dann bestand, wenn die wahrhaft Bedürftigen versorgt und gleichsam alle unwürdigen Armen aus den Fürsorgemaßnahmen ausgeschlossen waren²⁷⁸. Das Betteln nahm dabei eine besondere Rolle in der Gefährdung des *Gemeinwohls* ein²⁷⁹.

Auffällig ist dabei, dass keinesfalls die vollständige Überwindung der Armut als Facette des *Gemeinwohls* benannt wurde (wie es durchaus in Utopien aufscheint)²⁸⁰. Während zwar die Integration würdiger Armut, insbesondere die Versorgung von Witwen und

275 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3732 (1), Großherzogliches Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt, 14. St., 3. Feb. 1817 [abgedruckt: 5. April 1817], S. 97–150.

276 Vgl. auch RASSEM, Art. »Wohlfahrt, Wohltat, Wohltätigkeit, Caritas« (1992), S. 595, 610, zur engen Verbindung von Gemeinwohl und Wohltätigkeit, da *Wohltätigkeit* einen spezielleren Aspekt der *Gemeinwohlpolitik* betreffe.

277 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3732 (1), Großherzogliches Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt, 14. St., 3. Feb. 1817 [abgedruckt: 5. April 1817], S. 97–150.

278 Der Ausschluss der starken Bettler aus der Gruppe der Almosenberechtigten konnte dabei auch – im Falle der moralischen Integrität der Menschen – in der Versorgung mit Arbeit münden.

279 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Arme, Armen=Anstalten, Armen=Verpflegung« (1773), S. 404. Hier heißt es: die Erlaubniß, öffentlich zu betteln, [können] kein mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens übereinstimmendes Mittel abgeben.

280 Vgl. exempl. MORUS, Utopia (1516), S. 174f.; Kap. 2.1.2. Entstehung der Unbarmherzigkeit – Rationalisierungsprozesse am Beginn der Frühen Neuzeit.

Waisen, als *gemeinnützig* erachtet wurde, schien die Überwindung der gesamtgesellschaftlichen Armut kein Ziel des *Gemeinwohls* zu sein. Hierfür lassen sich im Wesentlichen zwei Gründe ausmachen: Zum Ersten bildete der Zustand von Armut im ausgehenden 18. Jahrhundert noch immer eine relative Größe. Das heißt, dass ein Unterschied zwischen empfundener Armut und der tatsächlichen existenziellen Not bestand. Dass dies zeitgenössisch relevant war, zeigt die enzyklopädische Begriffsbestimmung von Armut durch Johann Christoph ADELUNG²⁸¹. Armut konnte somit ohnehin nicht überwunden werden. Zum Zweiten ist durchaus von einem zeitgenössischen Bewusstsein auszugehen, dass die Ressourcen zur Armutsbekämpfung aufgrund des großen Bevölkerungswachstums nicht ausreichen konnten. Während die armenpolitischen Bewältigungsstrategien vielmehr eine Milderung des größten Elendes anstrebten und am Ende des 18. Jahrhunderts durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten das Instrumentarium hierzu erweiterten, hätte die Einbeziehung der Armuts-Überwindung in das Spektrum der *Gemeinwohl*-Facetten fast ein zwangsläufiges Scheitern impliziert. Thesenhaft wird daher unterstellt, dass das nicht formulierte Ziel der vollständigen Beseitigung von Armut den Landesherrn in seiner Garantenfunktion des *Gemeinen Nutzens* nicht bloßstellen sollte²⁸². Das bedeutet also, dass die armen Menschen nur bedingt in diejenige Gruppe einbezogen wurden, deren *allgemeines Wohl* sichergestellt werden sollte.

Was in abstrakter Weise die Förderung und Gewährleistung eines gedeihenden Gemeinwesens bezeichnete, besaß eine solche Relevanz, dass sich keine armenpolitische Akteursgruppe gegen die Beförderung des *Gemeinwohls* aussprechen konnte. Es gab keine andere Norm, die die Bedeutung des *Gemeinen Nutzens* relativieren konnte. Dies lag nicht zuletzt an ihrer Funktion einer argumentativen Auffangnorm, die mit ihrem hohen Abstraktionsgrad eine vielgestaltige und umfassende Anwendung als »Legitimationsmuster des vormodernen Staates« ermöglichte. Die *Gemeinwohl*-Formel wurde »zur Letztbegründung von institutionalisiertem gesellschaftliche[m] Zusammenleben«²⁸³.

Zudem scheint der *Gemeinwohlnorm* eine Qualität innegewohnt zu haben, die über die Summe ihrer Teile (*Gute Ordnung*, *Schutz* und *Sicherheit*, *Gesundheit* und *Sauberkeit*, *Recht* und *Gerechtigkeit*, *Wohltätigkeit*) hinausging²⁸⁴. Indem die armenpolitischen Akteure regelmäßig Bezug auf den Begriff des *Gemeinwohls* nahmen, ob wohl spezifischere Einzelnormen zur Verfügung standen, kam ihr ein offensichtliches argumentatives Gewicht zu, das im Rahmen des armenpolitischen Diskurses wesentliche Bedeutung entfaltete. Einen möglichen Erklärungsansatz bildet die moralische Qualität, die das *Gemeinwohl* kennzeichnete und die die Handlungsmotivation darstellte. Während alle hier aufgeführten Einzelnormen, die unter dem Begriff des *Gemeinwohls* subsumiert wurden, positive Wirkung für das Gemeinwesen entfalteten, wird mit der *Gemeinwohlnorm* der feine Unterschied zwischen prosozialem und altruistischem Verhalten greifbar. Dieser gründet im Wesentlichen auf der Belastung der eigenen Person: Während prosoziales Verhalten ein

²⁸¹ ADELUNG, Art. »Arm« (1793), S. 429.

²⁸² Hingegen wird die völlige Abschaffung des Bettels regelmäßig explizit erwähnt; vgl. SCHMIDT, Die Abschaffung der Armut (2006), S. 241.

²⁸³ BLICKLE, Der Gemeine Nutzen (2001), S. 95f., 96 [Zitat].

²⁸⁴ Vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 112.

Handeln zum Wohle anderer meint, impliziert altruistisches Verhalten einen möglichen Nachteil für die eigene Person, der als Handlungsfolge eintritt²⁸⁵. Wie gezeigt, knüpft gerade die zeitgenössische *Gemeinwohl*-Definition an die Aufopferungsbereitschaft des Einzelnen an, die auch zum Nachteil des Handelnden führen konnte (aber nicht zwingend musste)²⁸⁶: Dem *Gemeinwohl* kam ein größerer Wert zu als dem pejorativ besetzten *Wohl des Einzelnen (Eigennutz)*²⁸⁷.

Dieser besonderen Qualität der *Gemeinwohlnorm* kam insbesondere in solchen Fällen Bedeutung zu, in denen der mit ihr argumentierende Akteur sie in ihrer appellativen Funktion zu nutzen suchte: Jedes Mitglied des Gemeinwesens war auf das *Gemeinwohl* verpflichtet, und es bedurfte eines erhöhten argumentativen Aufwandes, sich eines Handelns zu entziehen, das als ein Beitrag zum *Gemeinen Nutzen* eingefordert worden war²⁸⁸. Wenngleich das *Gemeinwohl* eine staatszweckmäßig orientierte Norm darstellte und damit in seiner Typologie ähnlich zu bewerten ist wie die *gute Ordnung*, kam ihm eine darüber hinausgehende Qualität zu.

4.3.3.3. *Gemeinwohl* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

In 57 Prozent der nachgewiesenen Fälle wurde im Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten auf die *Gemeinwohlnorm* rekurriert. In quantitativer Hinsicht besetzten damit die städtischen Räte im Vergleich zu den anderen Akteuren den Begriff des *Gemeinwohls* in dominanter Weise²⁸⁹. Innerhalb des Teil-Diskurses wurde die Norm aber vor allem durch die Landesregierung verwendet, weniger durch die städtischen Räte.

Das *Gemeinwohl* stellte für die städtischen Räte eine der zentralen Normen ihres politischen Wirkens sowie der städtischen Verfasstheit im Allgemeinen dar. Dies lässt sich insbesondere anhand der Eide aufzeigen, die die Schweriner Ratsherren gegenüber dem Landesherrn zu schwören hatten²⁹⁰. Für die Schweriner Ratsherren galt, dass sie nach *der ganzen Stadt und Gemeinhe besten nutzen [...] suchen, [...] [und] auch derselben sampt undt sonderlichen nachtheil, unheil und schaden, so viel [...] [ihnen] mensch- und möglich, in alle Wege verhindern und abwenden sollten*²⁹¹. Dass die enge Verklammerung der ratsherrlichen Handlungsobligationen und der Norm des *Gemeinen Nutzens* auch zeitgenössisch wahrgenommen wurde, zeigt auch der Rückgriff auf ein Gedicht zum Neu-

285 Vgl. GERRING, ZIMBARDO, *Psychologie* (2008), S. 680–687, zur Definition altruistischen und prosozialen Verhaltens.

286 Vgl. ADELUNG, Art. »Wohlfahrt« (1801), S. 1595.

287 Vgl. HERING TORRES, Art. »Eigennutz« (2006), passim.

288 Vgl. auch SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 113.

289 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

290 Vgl. auch das aktuelle Projekt von Dr. Olivier RICHARD zum Thema: »Der Eid als Herrschafts- und Verwaltungsinstrument in der spätmittelalterlichen Stadt (Edition und Auswertung von oberrheinischen Eidbüchern)«. O. RICHARD wertet die Eidbücher von Städten am Oberrhein während des Spätmittelalters aus und deutet sie als einen Zugang zur spätmittelalterlichen Eidkultur.

291 LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Ratsherren-Eid o. D. [17. Jh.].

jahrsfest 1775 eines unbekanntens Autors. Hier heißt es: *Seegne die mit Rath und That // Treulich für die bürger wachen, seegne unseren gantzen Rath // Ihre arbeit, alle Sachen // Daß ihr thun, ihr rath, ihr schluß // Bürger wohlfahrt wirken muß*²⁹². Die große Bedeutung der ratsherrlichen Verpflichtung auf den *Gemeinen Nutzen* zeigte sich auch darin, dass der städtische Rat ebenso seine Bürger auf diese Norm verpflichtete und sie in den handlungsleitenden Eiden auf den *besten Nutz* der Stadt vereidigte²⁹³. Bevor der Frage nach den semantischen Aufladungen nachgegangen wird, gilt es, für den *Gemeinwohl*-begriff die inhaltlichen Zusammenhänge offenzulegen, in denen Bezug auf die Norm genommen wurde. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar²⁹⁴:

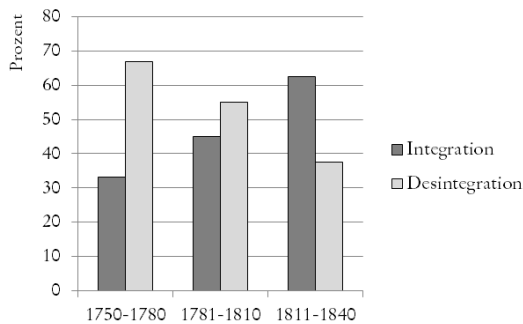


Abb. 16: *Gemeinwohl* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

Für die Zeitphase I (1750–80) lässt sich eine deutliche Dominanz der Verwendung in desintegrativen Kontexten mit 67 zu 33 Prozent nachweisen. Innerhalb der Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) bildet sich hingegen ein weniger einheitliches Ergebnis hinsichtlich der Verwendung in desintegrierenden Kontexten ab: In der Zeitphase II stellte sich der Rekurs auf das *Gemeinwohl* mit einem Verhältnis von 54 zu 45 Prozent zugunsten desintegrierender Intentionen dar, was jedoch aufgrund der kaum signifikanten Diskrepanz als ein nahezu ausgeglichener Befund zu bewerten ist. In der Zeitphase III hingegen zeigt sich ein Übergewicht zugunsten des Gebrauchs des *Gemeinwohl*begriffs in integrierenden Kontexten (im Verhältnis von 63 zu 37 Prozent). Insbesondere aufgrund der geringen Quelldichte innerhalb der Zeitphase III kann hieraus jedoch nur bedingt

292 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 14477, Gedicht zum Neuen Jahr 1775 [eingelegt in der Akte »Vom Unterhalt. Dienst, Engagerung, Dimittierung, und Bestrafung der hiesigen Nachtwächter«]. Die *Wohlfahrt* gehörte zum Begriffsfeld des *Gemeinwohls* und wurde synonym verwendet.

293 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11869 Stadturkundenbuch, Bürgereid, 3. März 1585, pag. 1436; DILCHER, Bürgerrecht und Bürgereid (2002), S. 83–85.

294 Vgl. Anhang XXIII, Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXIV, Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXV, Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

eine Trendwende in der Verwendung gedeutet werden. Anhand des ausgewerteten Quellenmaterials lässt sich schlussfolgern, dass es sich bei der *Gemeinwohlnorm* in der Verwendung zwischen Landesregierung und städtischen Räten um eine Vokabel handelte, die sowohl in integrierenden als auch in desintegrierenden Zusammenhängen benutzt wurde. Die Dominanz des Gebrauchs zur Forderung oder Rechtfertigung armenpolitischer Desintegration in der Zeitphase I und II deutet angesichts der höheren Quellen-dichte und der damit einhergehenden größeren Validität der Ergebnisse eine hauptsächliche Verwendung in desintegrierenden Kontexten an.

Sowohl in Dokumenten, in denen die Integration, als auch in solchen, in denen die Desintegration armer Menschen gerechtfertigt werden sollte, bestand das wesentliche Argumentationspotential der *Gemeinwohlnorm* in ihrer Appellfunktion. Einige Beispiele aus integrierenden und desintegrierenden Zusammenhängen können den argumentativen Wert des *Gemeinwohnbegriffs* in armenpolitischen Auseinandersetzungen aufzeigen.

Auch für die Verwendung der *Gemeinwohlnorm* zwischen Landesregierung und städtischen Räten bildet der zentrale Konflikt um die Errichtung einer Arbeitsanstalt in Schwerin seit der Mitte des 18. Jahrhunderts einen geeigneten exemplarischen Betrachtungsgegenstand. Im Juli 1765 verfasste Herzog Friedrich einen Brief an den Rat seiner Residenzstadt, in dem es heißt²⁹⁵:

Wir haben schon vor dem Einbruch der letzteren Kriegsdrangsalen [...] die Absicht gehabt, zur beförderung der zu den gemeinnützlichen Manufacturen so unentbehrlichen Woll-Spinnereyen und zugleich zum Zweck der durch Anhaltung zu dieser Arbeit wenigstens zum Theil einzustellenden Betteley in unseren Städten die Anordnung zu machen, daß in besonders dazu eingerichteten öffentlichen Gebäuden die Armen zum Spinnen für Geld sowohl angewiesen als täglich angehalten werden sollten.

Dieses Vorhaben scheiterte an den Schweriner Bürgern, die ein Engagement im Rahmen der Subskriptionslisten verweigert und die dringend notwendige Armensteuer beständig blockiert hatten. In diesem Sinne wurde der *unentbehrliche* Beitrag zur Sicherstellung des *Gemeinwohls* durch die Landesregierung argumentativ ins Feld geführt, um die städtischen Ratsherren für das Verfehlen dieses zentralen und gemeinschaftsrelevanten Ziels verantwortlich zu zeichnen. Damit exkludierte die herzogliche Regierung die Ratsherren aus dem Kreis der Verwirklichungskräfte des *Gemeinwohls*, was insbesondere in Hinblick auf die eidliche Verpflichtung seiner Mitglieder, nach diesem zu streben, argumentative Kraft entfaltete. Dies gilt umso mehr, als die Verklammerung zwischen dem städtischen Rat und dieser politischen Norm zeitgenössisch wahrgenommen wurde, wie es mit dem Neujahrsgedicht exemplarisch belegt werden konnte²⁹⁶. Entsprechend lässt sich also auch hier die Appellfunktion durch die Landesregierung in ihrem Rekurs auf die *Gemeinwohlnorm* gegenüber dem städtischen Rat fassen. Das angestrebte Ziel bestand dabei in dem Einlenken der Ratsherren in die landesherrlich formulierte Politikstrategie, auf Kosten der Gemeinde und mit Zuschüssen der Landesregierung ein Arbeitshaus für die arbeitsfähigen Armen einzurichten.

295 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (6), Friedrich an Rat, 9. Juli 1765. Der *Gemeine Nutzen* gehört als Synonym in das Begriffsfeld des *Gemeinwohls*.

296 Ebd., Nr. 14477, Gedicht zum Neuen Jahr 1775 [eingelegt in der Akte »Vom Unterhalt. Dienst, Engagierung, Dimittierung, und Bestrafung der hiesigen Nachtwächter«].

Dass dieser Zustand der Exklusion des Rates aus dem Kreis derjenigen Kräfte, die das *Gemeinwohl* sicherstellten, auch aus Perspektive der Landesherrschaft nicht unproblematisch war, kann anhand des folgenden Beispiels aus dem Dezember des Jahres 1787 vorgeführt werden: In einem Brief des Landesherrn Friedrich Franz I. an den städtischen Rat lässt sich seine Wiedereinbeziehung in das *gemeinnützliche* Handeln im Rahmen der Armenpolitik erkennen. Dies kann also in dem Moment gefasst werden, in dem die Senatoren nach der langen Blockade der Errichtung des Arbeitshauses – in Form einer Totenstiftung – zustimmten²⁹⁷. Voller Lob heißt es seitens der Regierung²⁹⁸:

Was bisher wegen Abstellung der Betteley und Verpflegung der Armen in Unserer guten Stadt Suerin, bis auf Unsere höchste Genehmigung und nähere Bestimmung eingeleitet, reguliert und festgesetzt, auch in Ansehung der einzuführenden Armen-Ordnung im Entwurf vorgeleget worden. Dabei haben wir mit gnädigstem Wohlgefallen befunden, daß dies Werk schon ziemlich weit gefördert und durch eure rühmliche Mitwirkung [gemeint sind die Schweriner Ratsherren] zu Errichtung Unserer für die Stadt und deren Einwohner so gemeinnützlich-heilsamen Absichten, beinahe zur Reihe gebracht ist.

In dem Moment also, in dem der städtische Rat – wenn auch auf Umwegen – in die herzogliche Politik einlenkte, konnten die Ratsherren als Verwirklichungskräfte landesherrlicher Politik charakterisiert werden. Aus Perspektive der Regierung war dies von Bedeutung, da die permanente Verhinderung landesherrlicher Reforminitiativen ihre Ohnmacht vorführte, sich gegen subordinierte politische Kräfte durchzusetzen. Aus ihren machtpolitischen Inszenierungsinteressen heraus schien die Duldung eines solchen Zustands, der bis dato bereits etwa drei Jahrzehnte angehalten hatte, nach dem Herrscherwechsel 1785 nicht mehr tragbar. Indem der Herzog den städtischen Rat wieder als Beförderer des *Gemeinwohls* identifizierte, machte er diesen zugleich zum ausführenden Organ seiner Interessen und repräsentierte sich in seiner machtpolitischen Dominanz.

Wurde exemplarisch der *Gemeinwohl*-Gebrauch in integrierenden Kontexten vorgeführt, folgt nun ein Beispiel der Verwendung in desintegrativ intendierten Dokumenten. Für die Verwendung der *Gemeinwohlnorm* in desintegrierenden Kontexten zeigt sich die Appellfunktion als wesentlicher Bestandteil argumentativer Macht, die dem Schlüsselbegriff innewohnt: Am 30. Januar 1763 erließ Herzog Friedrich eine Verordnung, mit der die *besser[e] Beachtung* bis dato erlassener Normtexte verlangt wurde²⁹⁹:

Es muß uns zum äußersten Missfallen gereichen, Unsere [...] Verordnung zum Zweck der Reinhaltung Unserer Lande, von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und anderm losen Gesindel so ganz ausser Acht gelassen zu sehen, daß sich vielmehr die fremden Bettler und andere Vagabunden überall in Unseren Landen zusehens vermehren [...]. Wann Wir aber der hierin sich äussernden strafbaren Nachlässigkeit der obrigkeitlichen Personen zu Vereitelung Unserer Landesväterlichen gemeinnützigigen Absichten, und Policey-Anstalten weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: Also erneuern Wir hierdurch vorgedachte Unsere Patent-Verordnung.

297 Vgl. BRENNEISEN, Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger (2014), S. 184–192.

298 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 384 (1), Friedrich Franz I. an Rat, 10. Dez. 1787.

299 LHA Schw., 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 1284 (1), Edikt Friedrich, 11. Okt. 1765.

An diesem Edikt lassen sich zwei zentrale Aspekte des landesherrlichen Rekurses auf die *Gemeinwohlnorm* gegenüber den Ratsherren ablesen. Neben dem sehr explizit fassbaren Appell des Landesherrn an den Rat zum Ersten zeigt sich zum Zweiten das Bestreben der Regierung, sich in ihrem armenpolitischen Agieren als ›perfekt‹ organisiert zu inszenieren. Der Zustand der bestehenden Gefährdung des *Gemeinen Nutzens* wurde in die Verantwortlichkeit der städtischen Ratsherren und ihres zu beaufsichtigenden Personals verlagert. Indem den Ratsherren die Schuld an dem nicht gewährleisteten *Gemeinwohl* gegeben wurde, etablierte die Landesregierung mit dem impliziten Vorwurf des *Eigennutzes* eine Kontrastkategorie, die der positiven Selbststilisierung des Herzogs diene.

Die landesherrliche Nutzbarmachung des *Gemeinwohlnorm* gegenüber den städtischen Räten knüpfte also an die Appellfunktion an, die diese zum Einlenken in die entwickelten Fürsorgestrategien bewegen sollte. Die ratsherrliche Verpflichtung auf den *Gemeinen Nutzen* durch den Landesherrn stellte zugleich dessen Selbststilisierung als Garant dieser zentralen politischen Norm sicher. Während sich die Regierung in ihrer Deutungshoheit über die Frage, was ein Zustand des *Gemeinwohls* bedeute, inszenierte, definierte sie gleichsam die Ratsherren als bloße Verwirklichungskräfte ihrer vorgegebenen Politik. An der Frage, ob allein die Landesregierung über den Zustand des *Gemeinen Nutzens* entscheiden könne, oder ob der Rat ebenfalls Deutungsansprüche reklamieren konnte, verdrängte sich die unterschiedliche semantische Aufladung der *Gemeinwohlnorm* durch die Akteursgruppen.

Anhand eines Briefes an die herzogliche Regierung aus dem Mai 1756 lässt sich erkennen, dass die Schweriner Ratsherren die Frage nach der Deutungsmacht der *Gemeinwohlnorm* nicht im Sinne landesherrlicher Interessen beantworteten. Anlässlich der armenpolitischen Reforminitiativen seitens der Regierung antworteten sie, dass sie den

dahin gethanen Vorschlag, daß die Straßenbetteley überhaupt aufgehoben und die einheimische und wirkliche Armen unsrer Altstadt von der milden und wochentlichen Gabe der Einwohner [gemeint sind die Subskriptionslisten] verpfleget werden, begrüßten und ferner auch keinen anderen fürschatz thun könnten.

Dies galt insbesondere, da die Armensteuer als Finanzierungsmöglichkeit abgelehnt wurde. Die Subskriptionslisten seien *dem publico nutzbar* und *dieser Stadt besonders vortheilhaft*, da die Belästigung durch Bettler angesichts der *Noth und armuth* groß sei. Allerdings müssten dem *Hertzog* und *der Hohen* [Policy] *Commission* [...] *hiebey* [verschiedene Aspekte] *zu überlegen anheim* [ge]geben werden. Es folgte eine Liste von sieben Punkten, die die *gemeinnützlichen* Absichten der Landesherrschaft zum Teil umdeuteten und darauf zielten, die Belastung der Schweriner Bürger zu verringern³⁰⁰:

- Arme Menschen müssten angesichts der aktuellen Brotteuerung zusätzlich mit Lebensmitteln versorgt werden. Hierüber sollte jedoch die Policy-Kommission allein entscheiden, da sie auch die finanziellen Folgen zu bewältigen habe³⁰¹. Hiermit entgrenzte sich der Rat direkt aus der Verantwortung.

300 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (1), Rat an Friedrich, 19. Mai 1756, Punkt (a) bis (g).

301 Vgl. Kap. 3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerung.

- Ausschließlich die Armen der Schweriner Altstadt könnten versorgt werden. Verarmte Bürger der Neustadt könnten auf diese Weise keine Unterstützung finden. Dieser Aspekt besaß großes argumentatives Potential, da der Rat der Altstadt die große städtische Armut als Folge der großzügigen landesherrlichen Aufnahmepolitik in der Neustadt bewertete. Bereits einige Jahre zuvor war reklamiert worden, dass der Landesherr in der Residenzstadt allein tätig werden müsse, um die Folgen zu bewältigen³⁰².
- Auch die Armen aus dem Umland könnten angesichts der fehlenden Fürsorgemöglichkeiten nicht durch die Subskriptionslisten versorgt werden.
- Ebenso müssten die Armenhäuser dazu berechtigt bleiben, einmal wöchentlich um Almosen zu bitten. Für sie könne das Verbot nicht gelten.
- Auch würde es *auch zu bestimmen seyn*, dass die Opfer von Brandschäden sowie verfolgte Christen aus dem Ausland betteln dürften. Zugleich müsse das Erbitten von Spenden zum Kirchen- und Schulbau erlaubt bleiben.
- Zudem könne die herzogliche Verordnung ohnehin erst dann greifen, wenn ein ausgearbeiteter Strafkatalog verfasst würde, um Verstöße gegen die Ordnung zu ahnden. Hier bestünde landesherrlicher Handlungsbedarf.
- Abschließend wären insbesondere Betteljuden nicht zu dulden, die bis dato (und auch fernerhin) unter dem Schutz der Landesherrschaft standen³⁰³.

All diese Vorschläge wurden formuliert, um *das beste unsrer Stadt und der hiesigen herzoglichen Residenz* zu erreichen³⁰⁴. Entsprechend betrachtete der städtische Rat die Deutung über den Zustand des *Gemeinwohls* und die Frage, wie dieses herbeizuführen sei, als eine vergemeinschaftete Entscheidung zwischen ihm und der Landesherrschaft: Was in landesherrlicher Auslegung als eine *Landesväterlich[e] gemeinnützig[e] Absich[t]*³⁰⁵ durchgeführt wurde, deuteten die städtischen Räte als gemeinsames *gemeinnütziges* Handeln. Während das *Gemeinwohl* aus ratsherrlicher Perspektive nicht allein auf den *Landesvater* bezogen wurde, bedeutete dies gleichsam nicht, dass hiermit eine gleichgewichtige Deutungsmacht postuliert wurde. Die Dominanz des Landesherrn wurde durch die Ratsherren anerkannt, was sich bereits in dem demütigen Duktus der vorgetragenen Verbesserungsvorschläge der *gemeinnützig* Armenreform abbildete³⁰⁶. Dennoch wurde die Frage nach der alleinigen oder der geteilten Deutungshoheit über den *Gemeinen Nutzen* zu einem Moment der differierenden semantischen Aufladung.

302 Vgl. Kap. 4.1.2. Der Rat; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 151.

303 Vgl. KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 171–175.

304 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (1), Rat an Friedrich, 19. Mai 1756.

305 LHA Schw., 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 1284 (1), Edikt Friedrich, 11. Okt. 1765.

306 Vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 116.

4.3.3.4. *Gemeinwohl* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal

Auf den *Gemeinwohl*begriff wurde in 43 Prozent der Fälle im Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Einrichtungen sowie dem landesherrlichen und städtischen Personal in Fürsorgeangelegenheiten rekurriert. Damit besetzte das armenfürsorgliche Personal den Begriff als zweitbedeutendste Gruppe. Der hohe prozentuale Wert ist dadurch begründet, dass sich zwischen der Landesregierung und den Angehörigen des Armenmilieus keine Verweise auf die *Gemeinwohlnorm* nachweisen lassen³⁰⁷.

Innerhalb des Diskurses zwischen dem Herzog und dem Fürsorge- und Ordnungspersonal wurde der Verweis auf die politische Norm deutlich häufiger – mit einem Verhältnis von etwa fünf zu eins – durch die Landesregierung verwendet. Auffällig ist daher, dass der *Gemeine Nutzen* insbesondere in solchen Fällen gegenüber dem armenpolitischen Personal gebraucht wurde, in denen der Adressatenkreis des entsprechenden Dokuments weiter als allein auf die Angestellten in Fürsorgeangelegenheiten angelegt war. Dies lässt sich etwa in einem Verhältnis von drei zu eins feststellen. Mit diesem Befund deutet sich bereits an, dass dem *Gemeinwohlnorm*begriff zwischen der Landesregierung und dem fürsorglichen Personal im armenpolitischen Diskurs nur eine untergeordnete Bedeutung zukam.

Ferner bleibt die Frage nach der Kontextualisierung zu beantworten, die für die *Gemeinwohlnorm* nachweisbar ist. Wurden die Normen vornehmlich verwendet, um die Integration oder Desintegration armer Menschen zu rechtfertigen³⁰⁸:

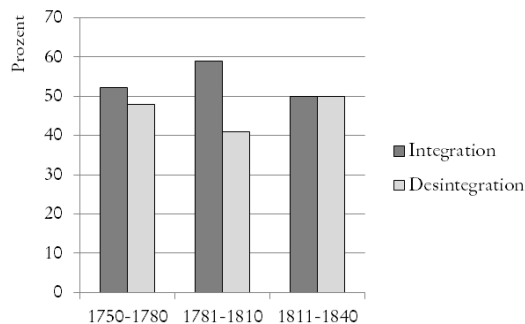


Abb. 17: *Gemeinwohl* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal

307 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

308 Vgl. Anhang XXVI, Der *Gemeinwohlnorm*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXVII, Der *Gemeinwohlnorm*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXVIII, Der *Gemeinwohlnorm*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

So zeigt sich in der Zeitphase I (1750–80) mit einem Verhältnis von 52 zu 48 Prozent und ebenso in der Zeitphase II (1781–1810) mit einer Relation von 59 zu 41 Prozent eine leichte Dominanz des Gebrauchs in integrierenden Zusammenhängen. Die hier festgestellten Differenzen lassen sich jedoch kaum als signifikante Unterschiede ausweisen. Auch in der Zeitphase III (1811–40) bildet sich ein ausgeglichenes Verhältnis von 50 zu 50 Prozent ab³⁰⁹. Somit war das *Gemeinwohl* in der Auseinandersetzung zwischen der Landesregierung und dem armenfürsorglichen Personal eine Vokabel sowohl des integrativ als auch des desintegrativ intendierten Diskurses.

Im Folgenden werden einige Beispiele angeführt, die die argumentative Funktion des *Gemeinwohl*begriffs vorführen. Um die Regeln und Grenzen landesherrlicher Argumentationsspielräume ableiten zu können, die sich konkret auf den Diskurs mit dem armenpolitischen Personal beziehen, werden hier ausschließlich Dokumente berücksichtigt, die sich in diesem Kreis bewegen.

Das wesentliche Interesse, das mit der Verwendung des *Gemeinwohl*begriffs verbunden wurde, bestand auch zwischen der Landesregierung und dem armenfürsorglichen Personal in der appellativen Funktion, die dieser politischen Norm innewohnte. Diese lässt sich sowohl für solche Dokumente nachweisen, die durch die herzogliche Regierung verfasst wurden, als auch für andere Schriftstücke seitens des fürsorglichen und ordnenden Personals. Entsprechend ist die argumentative Funktionalität der *Gemeinwohlnorm* an einem Beispiel aus landesherrlicher und einem Beispiel aus verwaltungspraktischer Provenienz zu entfalten.

Im Februar 1787 forderte Herzog Friedrich Franz I. von den Vorstehern des Schweriner Armen-, Arbeits- und Waisenhauses einen Bericht *mit zweckdienlichen Vorschlägen*, ob es nach verwaltungspraktischer Erfahrung sinnvoll sei, die neue Einrichtung mit den bestehenden Fürsorgestrukturen der Residenzstadt zu verbinden. Diese Aufforderung wurde seitens der Regierungskanzlei mit der Hoffnung verbunden, dass die Stiftung als ein *gottwohlgefällige[s], einen ausgebreiteten wohlthätigen Nutzen mit sich führende[s]* Werk gelingen möge³¹⁰. Wenngleich der *Gemeine Nutzen* in den Eiden des städtischen und landesherrlichen Fürsorgepersonals nicht eigens benannt wurde³¹¹, galt es doch als unbestritten, dass es angesichts seiner Funktion im Rahmen armenpolitischer Handlungspflichten auf die Sicherstellung und Gewährleistung dieser zentralen Norm verpflichtet war³¹².

Auch in diesem Beispiel offenbart sich erneut die inhaltliche Offenheit der *Gemeinwohlnorm*, die durch die Verwendung in den jeweiligen sachlichen Zusammenhängen auf die konkretere Ebene geführt wurde. Es ging hier um die Charakterisierung der Anstalt als eine Einrichtung mit *wohlthätigem Zweck*, da sie die Straßenbettelei zu regulieren suchte, für gesunde Arme die Gelegenheit zur Arbeit bereitstellte sowie arme Kinder und Waisen

309 Da die Quellendichte für den dritten Zeitraum jedoch gering ist, muss die Analyse lückenhaft bleiben.

310 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a (3), Friedrich Franz I. an Waisenhausvorsteher, 19. Feb. 1787.

311 Vgl. BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143, zu den Eiden und ihrer Bedeutung.

312 Vgl. hierzu SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 113, zur »Unstrittig[keit]«, dass alle Akteure [hier: Regierung und Stände] auf den *Gemeinen Nutzen* verpflichtet waren.

versorgt³¹³. Das Bestehen der *gemeinnützigen* Einrichtung der Fürsorgeanstalt galt es nicht zu gefährden, indem die Zusammenlegung mit anderen Schweriner Instituten gewagt würde³¹⁴. In diesem Sinne richtete sich der Appell der Landesregierung dahin, dass die Vorsteher des Waisenhauses in ihrer Rechnungsprüfung und den Überlegungen, was *für Erweiterungen und Einrichtungen an Gebäuden, Spinn-Schulen, und sonsten erforderlich* würden, ein gründliches Urteil fällten und den Zweck des Instituts nicht gefährdeten³¹⁵. Während die Antwort der Einrichtungsvorsteher nicht überliefert ist, lässt sich anhand des weiteren Verlaufs der Entwicklungen und der zugrunde liegenden Begründungen ablesen, dass es doch als *gemeinnütziger* angesehen würde, wenn alle Einrichtungen für sich allein unterhalten würden³¹⁶.

Auch das Fürsorgepersonal suchte die *Gemeinwohlnorm* für die Durchsetzung ihrer Interessen nutzbar zu machen und rekurrierte zu diesem Zweck auf den Schlüsselbegriff, um Appelle an die Landesregierung zu richten. Ein Beispiel ist mit dem Aufruf des Vorstehers des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses an Herzog Friedrich Franz I. aus dem Januar des Jahres 1796 überliefert. Hier formulierte die Leitung der Einrichtung die Bitte, dass sie über die weitere Finanzierung der Einrichtung informiert würde, da es nicht möglich sei³¹⁷,

planmäßig zu verfahren, wenn die Entwürfe nicht auf einen sicheren Fond gegründet seien. Nun, da die [...] Anstalt schon zu einem Bedürfnisse für das Gemein-Wohl [...] [geworden sei], nimmet mit jedem Fortschritte der Zeit der Wunsch zu, daß es doch Eure Herzogliche Durchlaucht gefallen möchte, zum Wohl des Vaterlandes [...] das Werk zu befestigen. Bis diese Stunde kenne ich den Fond nicht gantz, aus welchem diese Anstalt ihre stetige Dauer erhalten soll, obwohl ich weiß, daß die aufgekommenen Beyträge dazu nicht hinreichen. Erlauben Eure Herzogliche Durchlaucht mir die unterthänigste Bitte, hierüber Hülfe, milde Fleiß- und Glückfördernde Entschließungen zu nehmen, und die Werkhausanstalten so zu gründen, daß der drückende Gedanke nicht aufkommen kann.

Insbesondere durch die Zeichnung des Negativszenarios – nämlich, dass es *wenigstens hundert Erwerbslose seyn, [...] [die] dem Publico zur Last fallen würden, wenn die Werkhausanstalten nicht da wären* – sollte die dringende Notwendigkeit weiter herausgestellt werden, dass der Landesherr seine Vorsteher zu informieren habe³¹⁸. Der Appell an die Landesregierung wurde in seiner argumentativen Kraft weiter gesteigert, indem mit dem drohenden Zustand der *Belästigung des Publici* die negative Kontrastkategorie benannt wurde³¹⁹. Jenen Zustand galt es aus der besonderen Verantwortlichkeit der Landesregierung heraus zu verhindern, so dass die Appellfunktion der *Gemeinwohl*-Benennung eindrücklich greifbar wird³²⁰.

313 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a (3), Friedrich Franz I. an Waisenhausvorsteher, 19. Feb. 1787.

314 Ebd.

315 Ebd.

316 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, N. 904 (12), Mecklenburgische Nachrichten, 36. St., 8. Sept. 1787; Kap. 4.3.3.1. Einführung in das Begriffsfeld des *Gemeinwohls* und erste inhaltliche Zugänge.

317 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (1), Vorsteher des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses an Friedrich Franz I., 18. Jan. 1796.

318 Ebd.

319 Vgl. SPIEGEL, Selbst- und Fremdstilisierungen (1997), S. 306; Kap. 4.3.3.1. Einführung in das Begriffsfeld des *Gemeinwohls* und erste inhaltliche Zugänge.

320 Vgl. hierzu auch LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (4), mit der Fundationsacte des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses, 23. Jan. 1796.

Die besondere Argumentationskraft, die mit dem Verweis auf den verfehlten Zustand des *Gemeinwohls* freigesetzt wurde, zeigt sich auch eindrücklich mit dem Schreiben des Leiters des herzoglichen Armeninstituts, Schnelle, aus dem Juni des Jahres 1806. In diesem bat er Herzog Friedrich Franz I., dass die vakant gewordene Vorsteherstelle des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses nicht neu besetzt werden, sondern unter *obrigkeitlicher Leitung* verbleiben solle. Er bat darum, dass ihm selbst die Leitung übertragen werde. Er argumentierte³²¹:

Dieses Institut kann mehr leisten, als es bisher gethan hat, wenn die Direction unter obrigkeitlicher Leitung stehet, und sich dem Armeninstitute nähert. – Der Nutzen für das allgemeine Wohl [könne] nicht producier[t] werden, wenn es nicht vermögend ist, den hilfsbedürftigen auch Arbeit zu verschaffen. Dies ist durch das Werk- und Arbeitshaus möglich, wenn die Einrichtung anders wird, als sie bishero gewesen.

Hier zeigt sich, dass das wesentliche Argument in der drohenden Gefährdung des *Gemeinwohls* bestand, und hier von dem Interesse Schnelles überzeugen sollte, als nächster Vorsteher der Einrichtung eingesetzt zu werden.

Insgesamt lässt sich für die Verwendung des *Gemeinwohl*begriffs zwischen der landesherrlichen Regierung und dem armenfürsorgerischen Personal konstatieren, dass sich für ihn keine wesentliche qualitative Nutzbarmachung nachweisen lässt. Während zwar mit der appellativen Funktion durch beide Akteursgruppen der Aufruf zum armenpolitischen Tätigwerden nachgewiesen werden konnte, liegt doch durch beide Parteilungen eine gleichförmige semantische Besetzung des Begriffs vor. Das bedeutet, dass die *Gemeinwohlnorm* im Gebrauch zwischen Landesregierung und armenpolitischem Personal keine argumentative Funktion erfüllte und ihr in diesem Teil-Diskurs keine Schlüsselbegriffsqualität zukam.

4.3.3.5. Zusammenfassung und Bewertung: *Gemeinwohl* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Der Schlüsselbegriff des *Gemeinwohls* zählt zur zweiten Gruppe innerhalb des Vokabulars armenpolitischer Normen und gehörte damit zu den gängigen Begriffen des Diskurses. Insgesamt lässt sich für das *Gemeinwohl* eine gewisse Stabilität hinsichtlich seiner quantitativen Bedeutung belegen: Während des gesamten Untersuchungszeitraums zwischen 1750 und 1840 behielt die Norm ihre Position innerhalb des Begriffskatalogs bei³²². Dabei zeichnete sich die quantitative Entwicklung nicht als ein linearer Prozess ab: Zwischen der Zeitphase I (1750–80) und II (1781–1810) zeigt sich eine leichte Abnahme in der Verwendung um zwei Prozentpunkte. Zwischen der Phase II (1781–1810) und III

321 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1684a (1), Mitglied des Armeninstituts Schnelle an Friedrich Franz I., 21. Juni 1806. Hier wird ein Beamter in der Gruppe des armenfürsorgerischen Personals berücksichtigt, da er sich als Vorsteher der Fürsorgeeinrichtung bewirbt.

322 Während sich in den einzelnen Untersuchungsphasen der vierte Platz innerhalb des Vokabulars abzeichnet, ergibt das Ranking über den gesamten Untersuchungszeitraum (aufgrund deutlicher Veränderungen anderer Normen), dass das *Gemeinwohl* die dritthäufigste Norm darstellte.

(1811–40) deutet sich hingegen eine erneute Zunahme um vier Prozentpunkte an. Insgesamt ist damit von einem leichten Bedeutungsgewinn des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs auszugehen.

In ihrer Typologie ist die *Gemeinwohlnorm* dabei von den anderen Schlüsselbegriffen des armenpolitischen Diskurses zu unterscheiden: Ein wesentliches Kennzeichen besteht in der inhaltlichen Offenheit des Begriffs. Die Beantwortung der Frage, was Zeitgenossen unter einem Zustand des *Gemeinwohls* verstanden, wird jedoch durch die Betrachtung der argumentativen Normverwendung möglich. Insgesamt lassen sich die folgenden fünf Inhalte nennen, die den abstrakten *Gemeinwohlnorm*-begriff in armenpolitischen Zusammenhängen auf die konkrete Ebene führten. Diese lassen sich dabei im Wesentlichen auf die Ziele der Integration würdiger Armer und die Desintegration starker Bettler verdichten. Beide Ziele mussten nach zeitgenössischem Verständnis erreicht sein, um von einem Zustand des *Gemeinwohls* sprechen zu können (wenn auch nicht in gleicher Gewichtung):

- die Gewährleistung der *öffentlichen Sicherheit*, die durch starke Bettler gefährdet war,
- die Einrichtung einer *guten Ordnung*, die durch das Bettelwesen, die Belästigung der Bürger durch Bettler und die unberechtigte Versorgung unwürdiger Armer bedroht war,
- die *Sauberkeit* und *Gesundheit*, die (hier als Allegorien zu verstehen) wesentliche Ziele des Gemeinwesens markierten und die *heilsame* Verordnungen notwendig machten, um die *Bettel-Seuche* zu bewältigen,
- die Bewahrung von *Recht* und *Gerechtigkeit*, die insbesondere durch die starken Bettler gefährdet waren (Devianz, Delinquenz),
- die Versorgung würdiger (Stadt-)Armer sowie
- die Nutzbarmachung des wirtschaftlichen Potentials armer, aber arbeitsfähiger Menschen (nach utilitaristischen Gesichtspunkten).

Diese konkreten Inhalte lassen sich zum Teil selbst als Schlüsselbegriffe ausweisen, die wiederum in ihrer Typologie den staatszweckmäßigen, organisatorischen und vereinzelt auch recht technischen Normen zuzuordnen sind. Das *Gemeinwohl* ist in diesem Sinne als eine Auffangnorm zu deuten, die mehrere (konkretere) Einzelnormen des armenpolitischen Diskurses zusammenfasste. Diese Tatsache hatte verschiedene Folgen:

Zum einen wurde das *Gemeinwohl* zu einem Gemeinplatz in der armenpolitischen Argumentation, was durch die geringe inhaltliche Bestimmtheit möglich wurde. Mit diesem Befund lässt sich die Untersuchung des armenpolitischen Diskurses mit seinen Verweisen auf das *Gemeinwohl* in die Ergebnisse bisheriger Studien einreihen: Volker SERESSE beschreibt den *Gemeinen Nutzen* als »inhaltsleere Ausweichformel«³²³, Peter BLICKLE folgert aus der Offenheit der Norm und ihrer Verwendung die Möglichkeit, sie als »Letztbegründung von institutionalisiertem gesellschaftliche[m] Zusammenleben« anzuwenden³²⁴.

323 SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 118.

324 BLICKLE, Der Gemeine Nutzen (2001), S. 95f., 96 [Zitat].

Zum anderen zeugt allerdings der Umstand, dass die *Gemeinwohlnorm* alternierend zu oder gemeinsam mit den inhaltlich konkreter gefassten Einzelnormen benannt wurde, davon, dass ihr ein qualitativer Wert zukam, der über die Summe ihrer Einzelfacetten hinausging. Ein möglicher Ansatzpunkt dieser besonderen Qualität ist mit ihrer moralisierenden Semantik vorgeführt worden, die ein *gemeinnütziges* Wirken auch bei potentiell negativen Handlungsfolgen verlangte (prosoziales Verhalten \neq Altruismus). Mit diesen Erkenntnissen über das semantische Feld des *Gemeinwohls* und die typologische Bestimmung als abstrakte Auffangnorm, die aber gleichsam durch eine Vielzahl gemeinschaftsrelevanter Interessen bestimmt wurde, muss sich die Studie von den Erkenntnissen Peter N. MILLERS abgrenzen, der für das *common good* in England seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Bedeutungsverschiebung herausarbeiten konnte. Würden seit dem 16. Jahrhundert unter dem englischen *Gemeinwohls* eben jene Inhalte wie *Gerechtigkeit* oder *gute policey* zusammengefasst, hätte sich an der Grenze zur Moderne die negative Bedeutung des *Eigennutzes* ins Positive verändert. Vielmehr rückte nun nach MILLER das Wohl des Individuums in den Vordergrund. Diese Ergebnisse können für dasselbe Zeitfenster in den armenpolitischen Diskursen innerhalb der mecklenburgischen Residenzstädte nicht bestätigt werden³²⁵.

Die typologische Verortung des *Gemeinwohls* innerhalb des Normenfeldes lässt sich direkt mit seiner akteursspezifischen Verwendung in Beziehung setzen. So stellten sich die Verwendungshäufigkeiten unter den berücksichtigten Akteuren wie folgt dar:

- städtische Räte (57 Prozent) sowie
- städtische Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten (43 Prozent).

Bei der *Gemeinwohlnorm* handelt es sich also demzufolge insofern um einen Sonderfall, als die Landesregierung und die Angehörigen des Armenmilieus in ihrer Auseinandersetzung miteinander nicht auf sie Rekurs nahmen: Dem *Gemeinwohl* kam also weder innerhalb der argumentativen Strategien armer Menschen Bedeutung zu, um von ihrer Bedürftigkeit zu überzeugen, noch innerhalb der Legitimationsversuche der Landesherrschaft, die die fürsorgerische Integration oder die Desintegration rechtfertigen sollten.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass sich sowohl in der armenpolitischen Auseinandersetzung der Landesregierung mit den städtischen Räten als auch mit dem armenfürsorgischen Personal eine deutlich stärkere Besetzung durch den Landesherrn zeigte. Dies mag insbesondere angesichts der wesentlichen Referenzgrößen, auf die das *Gemeinwohl* innerhalb des armenpolitischen Diskurses bezogen wurde, nicht verwundern: Zu nennen sind hier die Bürger und Einwohner der Städte oder – je nach räumlichem Bezug – Mecklenburgs. Wenngleich auch die Versorgung der würdigen Armen eine Facette der zeitgenössischen *Gemeinwohls*-Semantik bildete, schien der inhaltliche Schwerpunkt auf dem *Schutz* der Einwohner vor der Armut- und Bettelproblematik zu liegen. Gegenüber den armen Menschen, die in ihrer spezifischen Rolle als armenpolitischer Akteur anderweitig gelagerte Inszenierungsinteressen der Herrschaft betrafen, bot die Norm des *Gemeinwohls* kein argumentatives Potential.

325 MILLER, Defining the Common Good (1996), passim.

Dass das *Gemeinwohl* dabei insgesamt nur in 52 Prozent der Fälle in desintegrierenden Kontexten angeführt wurde, kann jedoch das herausgearbeitete deutliche qualitative Übergewicht der Desintegration nicht erhärten. Im Überblick stellt sich die politische Norm des *Gemeinwohls* in seiner inhaltlichen Betrachtung folgendermaßen dar³²⁶:

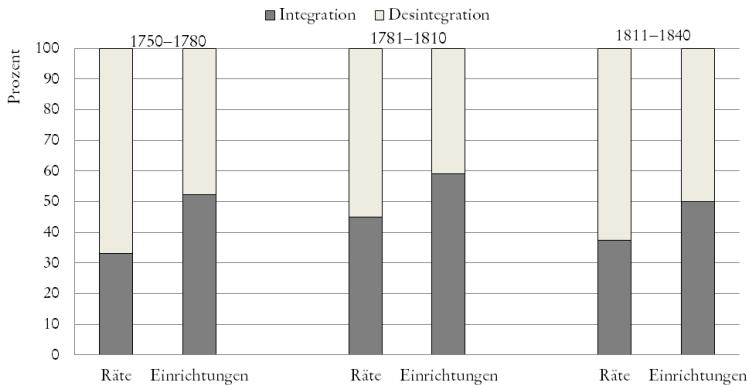


Abb. 18: *Gemeinwohl* im Diskurs
– in akteurspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung

Die politische Norm des *Gemeinwohls* lässt sich in ihrer typologischen Verortung sowie den vornehmlichen inhaltlichen Verwendungen auf den Pol der Inszenierungsinteressen innerhalb des Spannungsfeldes landesherrlicher Tugenden beziehen, die den Herzog in seiner Strenge und Durchsetzungsstärke darstellten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Begriff des *Gemeinwohls* sowohl eine politische Norm der Integration als auch der Desintegration armer Menschen bildete. Ein leichtes Übergewicht zugunsten einer Rechtfertigung desintegrativer Ziele, das insbesondere für den Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten festgestellt werden konnte, bestätigt die qualitativen Ergebnisse. Indem die *Gemeinwohlnorm* in prägnanter Weise das Funktionieren bzw. Nicht-Funktionieren des Gemeinwesens fasste, wurde der Landesherr direkt mit diesem Zustand in Verbindung gebracht und an der Verwirklichung formulierter Ziele gemessen. Entsprechend kann insbesondere für die Landesherrschaft mit der Nennung der politischen Norm ein Inszenierungsinteresse ange-

326 Vgl. Anhang XXIII, Der *Gemeinwohlnorm* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXIV, Der *Gemeinwohlnorm* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXV, Der *Gemeinwohlnorm* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXVI, Der *Gemeinwohlnorm* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXVII, Der *Gemeinwohlnorm* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXVIII, Der *Gemeinwohlnorm* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

nommen werden, das mit dem Ausweis *gemeinnützig* Wirkens als Handlungsziel und -motivation erreicht werden sollte. Zwei zentrale Aspekte bildeten dabei die Grundlage der intendierten Herrschaftsrepräsentation:

- Zum Ersten gründete der landesherrliche Gebrauch der Norm auf ihrer Inszenierung als Garantmacht dieses angestrebten *gemeinnützig* Zustands. Entsprechend beanspruchte die Regierung die Deutungshoheit über die Frage, was der Begriff des *Gemeinwohls* bedeutete, inwiefern Handlungsbedarf bestand und auf welche Weise dieses Ziel zu erreichen war.
- Zum Zweiten folgte aus dem landesherrlichen *Gemeinwohl*-Verständnis ein Anspruch auf die Verwirklichung durch subordinierte Kräfte (städtische Räte, armenpolitisches Personal).

Daran, dass alle armenpolitischen Akteursgruppen auf das *Gemeinwohl* verpflichtet waren, bestand kein Zweifel. Dies fand seinen Ausdruck auch in den Eiden, die die Ratsherren zu schwören hatten, sowie in zeitgenössischen Zeugnissen, die das Streben nach dem *Gemeinen Nutzen* eindeutig als ratsherrliche Handlungsobligation zeichneten. Während zwar ähnliche Verweise auf die Verpflichtung zu *gemeinnützigem* Handeln in den Amtseiden des armenpolitischen Personals zugunsten inhaltlich-konkreterer Normen (z. B. *gute Ordnung*) fehlten, bestand doch insbesondere mit der Quelle ihrer abgeleiteten Befugnisse als Ratsbedienstete kein Zweifel hieran. Aus diesem Moment der allseitigen Verbindlichkeit der *Gemeinwohlnorm* resultierte ein wesentliches argumentatives Potential, das verschiedene Parteiungen für sich nutzbar zu machen suchten. Jenseits der differierenden semantischen Aufladung des *Gemeinwohls* begriffs konnte insbesondere die appellative Funktion der Norm herausgearbeitet werden, mit der sowohl die Landesregierung als auch die städtischen Räte und das armenpolitische Personal den Diskurspartner zur Durchsetzung eigener Interessen bewegen wollten.

Quantitativ kam dem Begriff des *Gemeinwohls* die größte Bedeutung zu. Die antonym gefassten Normen, wozu vor allem der *Eigennutz* und der *Nachtheil des publici* gehörten, wurden deutlich seltener verwendet. Dennoch kam den Antonymen das größere argumentative Gewicht zu: Die Zeichnung von Bedrohungsszenarien, die den *Gemeinen Nutzen* des Vaterlandes oder der Stadt gefährdeten, beförderten dabei – mit dem landesherrlich modellierten Selbstbild als Garant des *Allgemeinen Wohls* – verfolgte Interessen. Es war wohl die Brisanz dieses Vorwurfs, die ihn nur selten erlaubte.

Interessant stellen sich die Befunde in solchen Fällen dar, in denen die inhaltliche Besetzung durch andere Akteursgruppen unternommen wurde. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass dem *Gemeinwohl* ausschließlich im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten Schlüsselbegriffsqualität zukam. Dabei gründete die differierende semantische Aufladung in dem Moment, in dem sich auch die städtischen Räte in ihrer Deutungsmacht über den Zustand des *Gemeinwohls* zu inszenieren suchten. Das rats herrliche Inszenierungsinteresse zur Reklamierung ihrer Deutungshoheit ging jedoch nicht so weit, dass sie nach einer definitorischen Dominanz strebten, sondern sich vielmehr – unter Anerkennung ihrer subordinierten Stellung – an der Füllung der Norm beteiligt sehen wollten. Dass sich entsprechende Versuche insbesondere dann nachweisen lassen, wenn städtische (meist finanzielle) Interessen gegen das *gemeinnützige* Streben des Landesherrn zu verteidigen waren, ist nachvollziehbar.

Für die argumentativen Spielräume der Landesregierung in ihrer Legitimation armenpolitischer Handlungen ergaben sich aus diesen zusammengetragenen Befunden verschiedene Folgen: Aus ihrem Selbstbild, das zu einem ganz wesentlichen Teil durch ihre Inszenierung als Garant des *Gemeinwohls* bestimmt wurde, folgte der Versuch der städtischen Räte sowie des armenpolitischen Personals, diese Verpflichtung für sich nutzbar zu machen. Das argumentative Potential, das der Landesherr den anderen armenpolitischen Akteuren öffnete, deutet auf eine Facette politischer Kultur hin, mit der die Landesregierung zu ihrer Inszenierung als Garantmacht des *Gemeinwohls* verpflichtet war. Während dabei die städtischen Räte zwischen 1750 und 1840 stabil auf eine gemeinsame Deutungshoheit abzielten, war der Landesherr bestrebt, sich in seiner alleinigen Definitionsmacht zu präsentieren. Dabei bildete es ein begrenzendes Moment innerhalb herrschaftlicher Argumentationsspielräume, dass die Verwirklichung der facettenreich definierten *Gemeinwohlziele* kaum durchzusetzen war. Um die Inszenierung eines umfassend gesicherten *Gemeinwohls* dennoch aufrechtzuerhalten, galt es, entsprechende argumentative Strategien zu entwickeln. In diesem Sinne suchte die Landesherrschaft die Verantwortung an subordnete Kräfte (Stadträte, armenpolitisches Personal) weiterzureichen und forderte regelmäßig zur besseren Umsetzung formulierter Politikstrategien auf. Damit blieb die Selbststilisierung der perfekten Durchsetzungsstärke unberührt von den fassbaren Momenten gescheiterter *Gemeinwohl*vorstellungen und -ziele.

4.3.4. *Landesvater* und *Landeskinder* sowie die *Liebe*

4.3.4.1. Einführung in das Begriffsfeld des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* und erste inhaltliche Zugänge

Neben den bisher besprochenen Begriffen prägten die politischen Normen des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* den armenpolitischen Diskurs. Sie bildeten dabei die einzige Schlüsselbegriffsgruppe innerhalb des ausgewiesenen Vokabulars. Das bedeutet, dass die drei Normen der Begriffsgruppe zwar keine ähnlichen Inhalte aufweisen (wie es für die Schlüsselbegriffscluster gilt), aber trotzdem vielfach gemeinsam in den Auseinandersetzungen benannt wurden.

Die Einzelnormen dieser Begriffsgruppe lassen sich in Relation zu den anderen Normen des armenpolitischen Diskurses in ein eher enges Begriffsfeld einordnen, das aus nur wenigen synonymen oder antonymen Termini besteht. So lassen sich für den *Landesvater*- und den *Landeskinder*begriff nur wenige synonyme Begriffe feststellen. Hierzu zählten vor allem die Begriffe des *Vaters* und der *Kinder*, die im Falle eindeutiger Kontextualisierung zu berücksichtigen sind³²⁷. Der bekannte Terminus des *pater patriae* (lat. ›Vater des Vaterlandes‹), der den *Landesvater* als Vorsteher der Heimat beschrieb³²⁸, kam hingegen nie vor³²⁹.

Nicht zu vernachlässigen ist in diesen Zusammenhängen die politische Norm der *Landesmutter*, die zwar deutlich seltener als der *Landesvater*begriff vorkam³³⁰, aber ebenso in das Gefüge des Hauses neben den *Vater* und die *Kinder* einzuordnen war³³¹. Aufgrund ihrer subordinierten Rolle in der Festlegung armenpolitischer Strategien (jenseits ihrer Funktion in repräsentativer Hinsicht) sowie der sehr seltenen Nennungen ist die Norm der *Landesmutter* hier nur am Rande zu berücksichtigen.

Ein etwas breiteres begriffliches Feld kannte die *Liebesnorm*³³². So zählten zum Beispiel die sehr selten benannte *Affektion*, aber auch die besondere *Zuneigung* zu den Synonymen der *Liebe*, die die Beziehung zwischen dem *Landesvater* mit seinen *Landeskindern* beschrieben. Weiter stand der Begriff der *Liebe* in engem Zusammenhang mit der *Vertrauensnorm*. Zwar unterscheiden sich die Semantiken zwischen beiden Begriffen wesentlich, doch bezeichneten sie beide die Beziehung zwischen dem Landesherrn und den

327 Vgl. ADELUNG, Art. »Kind, das« (1793), S. 1573–1575; KRÜNITZ, Art. »Landes=Kinder« (1794), S. 279.

328 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Nr. 84, A. Seemann und J. Clemins an Friedrich Wilhelm I., 1705; HERDER, HERDER, Art. »Pater« (1856), S. 472; KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater« (1794), S. 151f. Vgl. AUGÉ, Der Fürst als »pater patriae« (2009), S. 78f.: Der Begriff patria meinte ursprünglich den naturgegebenen Raum, in den man hineingeboren wurde und an dem man »einen besitzmäßigen Anteil hatte. Diese Vorstellung von patria umfaßte die Verbundenheit mit den Menschen dieses Raumes durch Abstammung, Sprache und Kultur sowie Schicksalsgemeinschaft.« Nach dem Vorbild des pater familias wurden in der Figur des pater patriae die Rollen des »Oberhaupt, Beschützers und Ernährers der Familie über den engeren familiären Rahmen hinaus in Bezug auf die ganze patria« zusammengefasst.

329 Vgl. MÜNCH, »Vater Staat« (1989), S. 71f., zur exklusiven Bedeutung der Formulierung.

330 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Nachricht von den Feierlichkeiten, welche am 25. Juni 1785 bey der Ankunft des Durchlauchtigsten Herzogs Friedrich Franz und der Durchlauchtigsten Herzogin Louise in Güstrow veranstaltet wurden; Nr. 5987, Gedicht der Bauersleute zum Geburtstag der Herzogin Luise, 25. Juni 1785.

331 ADELUNG, Art. »Landesmutter« (1793), S. 1884; DERS. Art. »Landesvater« (1793), S. 1884; KRÜNITZ, Art. »Landes=Mutter« (1794), S. 145; PIERER, Art. »Mutter« (1860), S. 597. SCHMIDT-VOGES, Mikropolitiken des Friedens (2015), passim; TROSBACH, Das »ganze Haus« (1993), passim; ALGAZI, Otto Brunner – ›Konkrete Ordnung‹ (1997), passim; WEIß, Otto Brunner und das Ganze Haus (2001), passim; SCHMIDT: Hausväter vor Gericht (1998), passim.

332 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1554, Witwe Zöllnerin an Friedrich, 7. April 1770, mit dem Appell an *Eure Herzoglich[e] Durchlaucht ange-stammte Menschenliebe und Erbarmungsvolle Gesinnungen*; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 495, Friedrich Franz I. an Leibmedicus Becker und Crais-Physicus Hennemann, 4. Jan. 1788, mit der besonderen *Menschenliebe*; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (5), Friedrich, Patent-Verordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und Anstellung der Betteley, 17. Dez. 1783, zu den Durch-reiserechten wandernder Handwerksburschen *aus allgemeiner Menschenliebe*.

Untertanen in armenpolitischen Belangen³³³. Häufig wurden sie auch gemeinsam benannt, indem auf das besondere *Vertrauen*, auf die *Liebe* oder andere Attribute des *Landesvaters* gegenüber seinen *Landeskindern* verwiesen wurde. So rekurrierte die arme Ludwigs-luster Witwe Heyden in einem Brief an Friedrich Franz I. im Juni 1818 auf den *Vertrauensbegriff*, um von ihren Versorgungsinteressen zu überzeugen: *Im Vertrauen zu Eurer Königlichen Hoheit allgemeinen Landesväterlichen Huld und Milde wage ich, in meinem beklagenswerthen und ganz hilflosen Zustande, allerhöchst dieselben demüthigst um Hülfe und Beistand anzurufen*³³⁴.

Während die Norm der *Landeskinder* allein substantivisch verwendet wurde, lassen sich für die Begriffe des *Landesvaters* und der *Liebe* sowohl substantivische als auch adjektivische Formulierungen feststellen³³⁵. Für die Norm des *Landesvaters* dominierten dabei sogar die adjektivischen Formulierungen (v. a. *landesväterlich*³³⁶, deutlich seltener auch *fürstväterlich*³³⁷). Dabei lässt sich feststellen, dass der Landesherr und seine Regierung dominant auf das Adjektiv des *Landesväterlichen* rekurrierten, während sich die eher seltenen Verweise auf das Substantiv des *Landesvaters* auf die anderen armenpolitischen Akteursgruppen verteilten³³⁸.

Als besonderes Merkmal dieser Normengruppe kann ausgewiesen werden, dass sie die verschiedenen Akteure in ihren unterschiedlichen Rollen innerhalb der (Armen-)Politik personell beschreibt. Dies gilt ansonsten für keinen anderen Schlüsselbegriff des armenpolitischen Vokabulars. Insbesondere die Landesregierung bezeichnete die Akteursgruppe der armen Menschen als *Landeskinder*, während grundsätzlich alle Untertanen in dem als *oikos* gedeuteten Herrschaftsverband dem Hausvater (also dem Herzog als *Landesvater*) unterstanden. Diese Allegorien, die den Herzog als Hausvater und damit als Haushaltsvorsteher inszenierten³³⁹, führten in der kommunikativen Praxis dazu, dass der Anspruch an das landesherrliche Aufgabenprofil in den wesentlichen Referenzgrößen der Begriffe aufscheint. Insbesondere die *Landesvaternorm* stand mit Begriffen in Verbindung, die die zentralen Herrschaftsattribute frühneuzeitlicher und moderner Herrschaft beschrie-

333 Vgl. ADELUNG, Art. »Vertrauen« (1801), S. 1162.

334 LHA Schw., 2.26 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 12588 (1), Witwe Heyden an Friedrich Franz I., 3. Juni 1818.

335 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1689 (13). S. 6; vgl. auch GRIMM, GRIMM, Art. »landesväterlich« (1884), Sp. 112f.

336 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, 2675 (1), Friedrich, Geschärfte Erinnerung an die wegen Reinhaltung des Landes von losem Gesindel erlassener Patent-Verordnung, 23. Juni 1779; Nr. 2678 (1), Friedrich, Verordnung betreffend das Armenwesen und die Bettelei, 17. Dez. 1783; LHA Schw., 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 1284 (1), Friedrich, Edikt zur besseren Beachtung der Patentverordnung vom 30. Jan. 1763 zur Reinhaltung der Lande von Vagabunden, Dieben und Gesindel, 1. Okt. 1765; LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz, Nr. 133 (1), Adolph Friedrich IV., Mandat, 9. Mai 1764; Nr. 158 (1), Karl II., Verordnung, 9. Jan. 1801; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (5), Friedrich, Patent-Verordnung, 17. Dez. 1783.

337 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 1090, Witwe M. S. Schröder an Karl Leopold, 4. April 1711.

338 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 187, mit ähnlichen Ergebnissen.

339 KÖSTER, PLUMPE, Art. »Wirtschaft« (2011), Sp. 1123; MÜNCH, »Vater Staat« (1989), S. 69; vgl. Kap. 3.2.1. Die Bedeutung der Wirtschaft im Rahmen der (Armen-)Politik.

ben³⁴⁰: Hierzu zählten die *Liebe*³⁴¹ oder *Milde*³⁴² sowie die *Hulde*³⁴³ oder *Gnade*³⁴⁴. Doch auch allgemeinere Funktionen im Rahmen des Armenpolitikfeldes wurden mit dem Adjektiv des *Landesväterlichen* personell spezifiziert. Hierzu zählten die *Fürsorge* oder *Vorsorge*³⁴⁵, der *Wunsch*³⁴⁶ oder auch die *Absicht*³⁴⁷, die *Intention*³⁴⁸ und das *Vorhaben*³⁴⁹, die jeweils auf den *Landesvater* bezogen wurden.

Die enge Verklammerung und Ähnlichkeit der herzoglichen Pflichten mit denen eines Hausvaters zeigt sich in der »Ökonomischen Enzyklopädie« von Johann Georg KRÜNITZ aus dem Jahr 1794, womit zugleich eine inhaltliche Füllung des *Vater*-Begriffs in Hinsicht auf sein Aufgabenprofil vorgenommen wird. Hier heißt es³⁵⁰:

Die ganze Bestimmung eines Fürsten concentrirt sich in einem Worte [...]: Vater zu seyn über die Völker, dies ist der große Zweck, weswegen Fürsten über Erden=Söhne gesetzt wurden. Alle Pflichten im Staate fließen hierin zusammen. Der Vater heißt so durch die Erzeugung der Kinder; – auch der gute Fürst denkt auf Bevölkerung und Wachstum des Volkes. Der Vater erzieht seine Kinder, entwickelt ihre Fähigkeiten, und bildet sie; – auch der gute Fürst bildet die Sitten des Volkes, ruft es ab vom Laster, verbreitet Aufklärung, und macht es geschickt, den vielen Bestimmungen der menschlichen Gesellschaft zu entsprechen. Der Vater sorgt für die Nahrung der Kinder; – auch der gute Fürst schafft dem Volke Nahrungs Wege, erhebt den Ackerbau, erweckt Industrie, Gewerbe und Handel, und schafft, daß jeder, welcher Willen dazu hat, Unterhalt in allen Theilen des Staates finde. Der Vater ist bedacht, den Kindern Gütern zu erwerben; – auch der gute Fürst sucht durch den Flor der Gewerbe und des Handels sein Volk zu bereichern.

340 MÜNCH, »Die Obrigkeit im Vaterstand« (1982), S. 18f., 26f.

341 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 6089, G. Schmitt an Christian Ludwig II., o. D. [1740er Jahre]; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Nachricht von den Feierlichkeiten zu Ehren Herzogs Friedrich Franz I., 25. Juni 1785.

342 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.26 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 12588 (1), Witwe Heyden an Friedrich Franz I., 3. Juni 1818; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (6), Friedrich an Rat, 9. Juli 1765.

343 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.26 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 12588 (1), Witwe Heyden an Friedrich Franz I., 3. Juni 1818.

344 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2678 (1), Friedrich, Verordnung betreffend das Armenwesen und die Bettelei, 17. Dez. 1783; LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz, Nr. 158 (1), Karl II., Verordnung, 9. Jan. 1801.

345 Vgl. exempl. LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz, Nr. 133 (1), Mandat Adolph Friedrich IV., 9. Mai 1764; GRIMM, GRIMM, Art. »Fürsorge« (1878), Sp. 826.

346 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2678 (1), Friedrich, Verordnung betreffend das Armenwesen und die Bettelei, 17. Dez. 1783; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (5), Friedrich, Patent-Verordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und Anstellung der Betteley betreffend, 17. Dez. 1783.

347 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Nr. 1284 (1), Edikt zur besseren Beachtung der Patentverordnung vom 30. Jan. 1763 zur Reinhaltung der Lande von Vagabunden, Dieben und Gesindel, 1. Okt.1765; LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2138 (1), Verordnung, Friedrich Franz I., 20. Sept. 1786.

348 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.26 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 32 (2), Pro Memoria Friedrich, 6. Nov. 1780.

349 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (7), Verordnung Friedrich, 10. Juni 1767.

350 KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater« (1794), S. 151.

Und auch auf die besondere *Liebe* zwischen einem *Vater* und seinen *Kindern* wird Bezug genommen: *Den Vater verehren gute Kinder mit liebender Furcht, die jeden Befehl ihnen doppelt ehrwürdig macht; – auch der Fürst fordert Furcht von seinem Volke. Und wie glücklich ist er und das Volk, wenn deren Grundlage kindliche Liebe ist*³⁵¹. In der Definition nach KRÜNITZ scheint in besonderer Weise die angelegte Widersprüchlichkeit innerhalb des Aufgabenprofils des Landesvaters auf: Mit der liebenden Furcht der Untertanen wird gleichermaßen zum einen an die *Milde* sowie zum anderen an die Strenge und Durchsetzungsstärke des Herzogs appelliert, die das Verhältnis zu den Landeskindern gestalten sollten³⁵².

In einem Schreiben des Strelitzer Herzogs Karl II. an den Neustrelitzer Rat aus dem September 1794 zeigt sich, wie verbreitet die Vorstellung des *landesväterlichen* Aufgabenprofils unter den Zeitgenossen war³⁵³:

Wir können Unserer Unterthanen und besonders den Einwohnern Unserer Residenz Stadt Neu-Strelitz keinen stärkeren Beweis Unserer ernstlichen Landesväterlichen Vorsorge für die Erweiterung und Beförderung ihres Wohl- und Nahrungs-Zustandes geben, und sie nicht besser überzeugen, wie sehr Wir alles, was dahin führet, zu Herzen nehmen, als durch den Wunsch, den Erwerb-Zweig eines jeden Bürgers kennen zu lernen, und überhaupt den ganzen Umfang der städtischen Wirthschaft und den Zustand der Nahrung und Industrie Unserer getreuen Bürger [...] vollständig zu Unserer Kenntnis gebracht zu sehen. Nur dadurch können Wir in den Stand gesetzt seyn, auch den Einwohnern Unsrer Residenz-Stadt als Landesvater zu erscheinen und Unsre angenehmste und angelegentlichste Landesväterliche Obliegenheit durch möglichste Beförderung der Gewerbsamkeit, durch Hinwegräumung der Minderung den einzelnen Nahrungs-Zweige und durch Belebung der Industrie zu erfüllen. Von diesen zum Besten der Residenz-Stadt abzielenden Gesinnungen geleitet, haben Wir gnädigst beschlossen, daß ihr von Obrigkeits wegen von nun an über den Nahrungs- und den Gewerbs-Zustand der eurer Vorsorge anvertrauten Commune so wohl im allgemeinen, als in seinen einzelnen Theilen jährlich [...] Bericht zu Unsrer Regierung erstatten [...] sollet.

Gemeinsam mit der politischen Norm der *Liebe* wurde eine ganze Anzahl von herrschaftlichen Attributen genutzt, um den *Landesvater*begriff in seinem jeweiligen Kontext näher zu spezifizieren. Hierzu zählten mit der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* auch Normen mit Schlüsselbegriffsqualität innerhalb des armenpolitischen Diskurses. Die *Liebenorm* nimmt jedoch innerhalb des Vokabulars eine Sonderstellung ein, die den Grund dafür darstellt, aus dem die *Liebe* mit in diese Begriffsgruppe aufgenommen wurde. Sie beschreibt anders als die anderen Normen das Band, das die beiden Gruppen – nämlich den *Landesvater* und die *Landeskinder* – mit ihren gegenseitigen Ansprüchen verbindet. Das heißt, dass sowohl der *Vater* als auch die *Kinder* die *Liebe* in ihrem Handeln und Sprechen zum Ausdruck bringen mussten. Während sich zwar auch in den anderen Normen ein Anspruch an die Untertanen verdichtete, den sie zu erfüllen hatten, um auf das *mildtätige* oder *barmherzige* Handeln des Herzogs hoffen zu können, handelte es sich

351 Ebd.

352 Vgl. Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung, zum zweipoligen Aufgabenprofil des Herzogs, in das sich alle Aufgaben einordnen lassen.

353 StadtA Neu., Repositur I, Nr. 2223, Karl II. an Rat, 12. Sept. 1794.

doch in aller Regel um herzogliche Normen. Gleichwohl auch die *Liebe* dominant der Referenzgröße des Herrschers (in Selbst- und in Fremdattribuierung) zugeordnet wurde, lässt sich für diese Norm in stärkerer Weise der Aspekt der Gegenseitigkeit hervorheben.

Auch die Begriffe, die mit der Norm der *Landeskinder* gemeinsam benannt wurden, beschrieben die Anforderungen an den Untertanen vormoderner und beginnender moderner Herrschaftspraxis. Hierzu zählten vor allem die besondere und deutlich hervorgehobene Untertänigkeit gegenüber dem *Vater*³⁵⁴. Dies konnte explizit, aber auch – und dies viel häufiger – implizit geschehen: Zwar wurde deutlich häufiger auf den *Vater*-Begriff rekurriert, doch wurden mit der Fremdattribuierung ebenso Aussagen über die eigene Person (im Sinne einer impliziten Selbstattribuierung) getroffen.

4.3.4.2. Zur Bedeutung des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* im armenpolitischen Diskurs

Die politischen Normen des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* lassen sich mit ihrem Begriffsfeld in quantitativer Hinsicht in die zweite Gruppe einordnen und gehörten damit zu den gängigen Begriffen des armenpolitischen Diskurses. Innerhalb des Katalogs nahm die Begriffsgruppe einen Anteil von etwa acht Prozent ein³⁵⁵.

Die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung der politischen Normen zeigt – im Gegensatz zu den meisten Begriffen des armenpolitischen Vokabulars – eine lineare Entwicklung, die das Bild eines zunehmenden Bedeutungsverlusts zeichnet. Zwischen der Zeitphase I (1750–80) und II (1781–1810) wird eine geringe Abnahme um einen halben Prozentpunkt und zwischen den Zeitabschnitten II (1781–1810) und III (1811–40) eine weitere Abnahme um drei Prozentpunkte offenbar³⁵⁶.

Die Bedeutung der Begriffsgruppe bildet sich nicht zuletzt in einzelnen zeitgenössischen Sprichwörtern ab, die sich rund um die Norm der *Landeskinder* im Sprachgebrauch etabliert hatten. Exemplarisch sei hier benannt: *Landeskinder soll man vor allen anderen befördern*, was noch einmal explizit die Pflicht des Herzogs als Hausvater gegenüber den von ihm abhängigen Kindern hervorhebt³⁵⁷. Für die *Landesvater*- und die *Liebesnorm* sind hingegen keine Sprichwörter nachweisbar.

Unter Einbeziehung der inhaltlichen Differenzierungsebene zeigt sich, dass die Begriffsgruppe der Normen *Landesvater* und *Landeskinder* sowie der *Liebe* sowohl verwendet wurde, um integrierende als auch um desintegrierende armenfürsorgerische Maßnahmen zu rechtfertigen. Insgesamt deutet sich ein deutliches Übergewicht der Verwendung in integrierenden Kontexten an (mit einem Verhältnis von 68 zu 32 Prozent)³⁵⁸. Ange-

354 Vgl. auch MÜNCH, »Vater Staat« (1989), S. 91.

355 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

356 Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

357 WANDER, Art. »Landeskind« (1870), Sp. 1776 [Zitat]; vgl. auch GRIMM, GRIMM, Art. »Landeskind« (1885), Sp. 110, zur Rezeption dieses Sprichworts; vgl. KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater« (1794), S. 151.

358 Vgl. Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

sichts der inhaltlichen Füllung insbesondere der *Landesvaternorm*, die das Begriffsfeld wesentlich dominierte, und die nach dem Enzyklopädisten KRÜNITZ grundsätzlich sowohl das *milde* Handeln als auch die Demonstration seiner Strenge und Durchsetzungskraft gegenüber den *Landeskindern* fasste, zeigt sich, dass die praktische Verwendung der Norm im armenpolitischen Diskurs der Sattelzeit deutlich stärker auf die Tugend der *clementia* ausgerichtet war³⁵⁹. Dies gilt – wie noch im Rahmen der akteurspezifischen Differenzierung zu belegen ist – insbesondere für die Verwendung durch den Herzog und seine Regierung, da diese Akteursgruppe mehr als die anderen auf das Begriffsfeld des *Landesvaters* in integrierenden Absichten rekurrierte.

Somit lässt sich für die Norm des *Landesvaters*, die die Begriffsgruppe dominant prägte, feststellen, dass sie der herzoglichen Regierung die Möglichkeit bot, integrierende Fürsorgemaßnahmen als Erfüllung tugendhafter Handlungsobligationen auszuweisen: Die *clementia* und die *severitas* beschrieben dabei zwei gleichwertige Eigenschaften herrschaftlicher Tugenden³⁶⁰, so dass die dominierende Verwendung der *Landesvaternorm* in integrativen Kontexten als bewusste Entscheidung gedeutet werden kann, fürsorgerische Maßnahmen und die Versorgung armer Menschen im Kleid *landesväterlicher* Tugendhaftigkeit und Handlungspflichten zu legitimieren und zu inszenieren.

Die *Liebe* beschrieb dabei die besondere Verbindung zwischen den Akteuren, die ihre Beziehung als wesentliche Facette (neben der *väterlichen* Strenge gegenüber den Kindern) prägen sollte. Hinter dem Schlüsselbegriff der *Liebe* zwischen dem *Landesvater* und den *Landeskindern* verbarg sich ein enormes Argumentationspotential, das alle Akteure für sich zu nutzen suchten, um von ihren armenpolitischen Interessen zu überzeugen. Das Moment, aus dem die argumentative Kraft geschöpft wurde, gründete ganz wesentlich auf der praktischen und gegenseitigen Verpflichtung zu Erfüllung dieser Norm³⁶¹.

Das argumentative Potential der *Liebesnorm* beruhte somit wesentlich auf ihrer Apellfunktion, welche durch den begründeten Anspruch auf Gegenseitigkeit ein großes Gewicht entwickelte. Die den Zeitgenossen bekannte beidseitige Verpflichtung auf ein *liebevoll*es Verhältnis, die aus dem lebensweltlich erfahrbaren Charakter der Norm in der direkten Analogiebildung zum *oikos* folgte³⁶², führte dazu, dass die Selbststilisierung der Untertanen in ihrer besonderen *Liebe* gegenüber dem *Landesvater* anscheinend ausreichte, um auch den Landesherrn an seine Pflichten zu erinnern. Der explizite Appell an den Landesherrn, sich in seiner *Liebe* in armenfürsorgerischen Belangen zu präsentieren, ist jedoch nicht fassbar.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Volker SERESSE, der in seiner Untersuchung über Kleve-Mark im 17. Jahrhundert folgende plausible Deutung vorlegen kann: »Die Schwierigkeit, sich fordernd auf die fürstliche Liebe zu berufen, lag offenbar darin be-

359 KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater« (1794), S. 151; UBL, *Clementia* oder *severitas* (2011), S. 26; Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung.

360 Vgl. UBL, *Clementia* oder *severitas* (2011), S. 26.

361 Vgl. SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 128, zur zentralen Bedeutung der »Einheit von Gesinnung und Tat«. Hiermit wurde zum Ausdruck gebracht, dass allein das Gefühl nicht ausreichte, sondern sich durch die Umsetzung in die Realität äußern musste. ADELUNG, Art. »Liebe, die« (1796), S. 2057.

362 SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 128.

gründet, daß es von da nur ein kleiner Schritt ist, die *Liebe* des Fürsten in Frage zu stellen.« Dies galt insbesondere, da solche Appelle in der Regel von Wünschen oder Forderungen begleitet würden, die bis dato unerfüllt geblieben waren³⁶³. Indem aber in der Selbststilisierung die *Liebe* der eigenen Person betont und entsprechend die Handlungsaufforderung gemäß des Gegenseitigkeitsgebots (implizit) vorgetragen wurde, kann die Nutzbarmachung der appellativen Normenfunktion durch die Untertanen belegt werden.

Der implizite Appell an die *Liebe*, die das herrschaftliche Handeln prägen sollte, findet sich beispielsweise in dem bereits zitierten Gedicht anlässlich der Regierungsantrittsfeierlichkeiten Friedrich Franz' I. am 25. Juni 1785. Hier heißt es in konkreter Benennung der *Liebesnorm*: *Friedrich Franz dem Vielgeliebten! // Louise! Der Lust und Liebe Ihres Volkes! // Welken gleich die Blumen, stirbt doch unsre Liebe nicht*³⁶⁴! In diesem Gedicht offenbart sich die enge Verklammerung der Wünsche an die Landesherrschaft mit den eigenen Interessen der Untertanen. Indem die zur Formel geronnenen Hoffnungen für den *Landesvater* und die *Mutter* durch die Versicherung der Untertanen getragen wurde, sich in ihrer besonderen *Liebe* gegenüber der Herrschaft zu zeigen, brachten sie implizit Forderungen an den Landesherrn und seine Regierung hervor. Aus der Selbststilisierung der Untertanen – gründend auf dem Gegenseitigkeitsgebot der *Liebe* – folgten Ansprüche an das Aufgabenprofil der Herrschaft, die als ein Appell an die Handlungsfolgen der Herrschaft gedeutet werden können. Ähnlich verhält es sich mit der Bildsäule, die Herzog Friedrich nach seinem Ableben gestiftet wurde. In den Fuß der Statue wurden vier Herrschaftstugenden aufgezählt, die den Herzog ausgezeichnet haben und damit einen direkten Zugang zur politischen Kultur der Zeit öffnen, indem sie den direkten Anspruch an sein Aufgabenprofil zeigen: Die *Liebe* gegenüber den Untertanen gehörte dazu³⁶⁵.

Zu bemerken ist dabei, dass zwar von einem grundsätzlichen Gegenseitigkeitsgebot der *Liebe* auszugehen ist, hierbei jedoch mit der Beiordnung von anderen Normen in der jeweiligen Verwendung durchaus ein Machtgefälle zwischen dem Herzog und den Einwohner ausgedrückt wurde, wie es sich auch für die Hierarchie im *oikos* zwischen *Vater* und *Kindern* abzeichnete³⁶⁶. Vor allem durch den besonders häufigen Rekurs auf die *Milde* und *Gnade*, die dem *liebvollen* Handeln des *Landesvaters* innewohnte, sowie auf die besondere Untertänigkeit der *Landeskinder*, mit der diese ihren *Landesvater* um Hilfe anriefen, kam dies zum Ausdruck³⁶⁷.

In ihrer Typologie lassen sich die Normen der Begriffsgruppe als affektive, emotionalisierende Vokabeln des armenpolitischen Diskurses beschreiben. Wie bereits dargestellt wurde, gründete das argumentative Potential insbesondere in der Funktion des gegen-

363 Ebd., S. 125.

364 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Nachricht von den Feierlichkeiten, welche am 25. Juni 1785 bey der Ankunft des Durchlauchtigsten Herzogs Friedrich Franz und der Durchlauchtigsten Herzogin Louise in Güstrow veranstaltet wurden.

365 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Vorstellung und Vorschlag von Seiten gesamter Eingesessenen der Ritterschaft des Amts Mecklenburg betreffend die Einrichtung einer Standsäule, 20. März 1786.

366 Vgl. ADELUNG, Art. »Kind, das« (1796), S. 1573, (3), zum Landeskind.

367 WANDER, Art. »Milde« (1873), (3): Dies zeigte sich ferner auch in dem zeitgenössischen Sprichwort: *Milde ist das Kinde der Liebe und des Edelmuths*.

seitigen *liebevollen* Verhältnisses zwischen *Landesvater* und *-kindern*³⁶⁸. Der Bedeutungsverlust der Normen im Laufe des Untersuchungszeitraums steht dabei in enger Wechselwirkung mit ihrer typologischen Verortung: Indem die Normen mit Inhalten aufgeladen wurden, die auf die elementare und für jeden greifbare Beziehung zwischen *Vater* und *Kindern* zurückgriffen, folgte hieraus eine politische Kultur, in der das (armen-) politische Handeln eng an die Person und Figur des Landesherrn zurückgebunden wurde. Hierin bildet sich ein Herrschaftsverständnis ab, das auf den persönlichen Kontakt mit dem Herzog und dessen persönliche Verantwortung für die armenpolitischen Strategien zurückging. Während zwar der Wandel des »vormodernen Personenverbandsstaate[s] zu[m] institutionellen Flächenstaat[t]« nicht durch einen schnellen und wesentlichen Abbau der patriarchalischen Herrschaftskonzeptionen begleitet war, sondern diese bis heute (wenn auch in veränderter, deutlich verringerter Form) weiterwirken, deutet sich doch in der geringen quantitativen Abnahme zwischen 1750 und 1840 eine leichte Bedeutungsver-schiebung an.

4.3.4.3. *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

In rund 28 Prozent der nachweisbaren Fälle fand der Rückgriff auf die Schlüsselbegriffsgruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* in dem Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten statt. Damit lassen sich die städtischen Ratsherren als zweitbedeutendste Gruppe unter den berücksichtigten Akteuren ausweisen, die die politischen Normen zu besetzen suchten³⁶⁹. Zwischen der herzoglichen Regierung und den Stadträten lässt sich dabei eine deutliche Dominanz in der Verwendung seitens des Landesherrn feststellen: In etwa vier Fünfteln der belegten Fälle griff der Herzog im Diskurs mit den städtischen Räten auf diese Gruppe politischer Normen zurück.

Dabei lässt sich für beide Akteursgruppen feststellen, dass sie die politischen Normen in der armenpolitischen Debatte zur Durchsetzung und Legitimierung ihrer jeweiligen Interessen semantisch zu besetzen suchten. Auffällig ist, dass die differierende inhaltliche Aufladung der Begriffe in recht deutlichem Zusammenhang mit den Kontexten stand, in denen die Begriffe verwendet wurden. Aus diesem Grund steht zunächst die Beantwortung der Frage im Fokus, ob die Schlüsselbegriffsgruppe vornehmlich dazu gebraucht wurde, um die Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien zu legitimieren oder um deren Desintegration zu rechtfertigen³⁷⁰:

368 MÜNCH, »Die Obrigkeit im Vaterstand« (1989), S. 24f.

369 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurs-spezifischer Differenzierung.

370 Vgl. Anhang XXIX, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXX, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXI, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

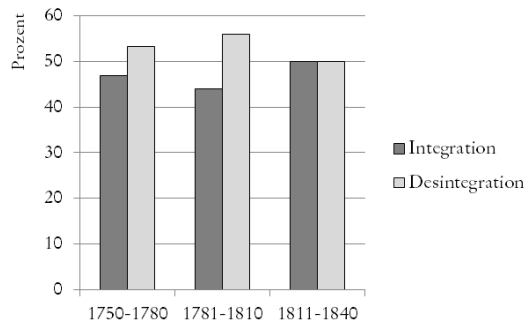


Abb. 19: *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

Insgesamt stellt sich die Verteilung der Verweise auf die Verwendungszusammenhänge als ausgewogen dar. So zeigt sich für die Zeitphase I (1750–80) ein Verhältnis von 47 zu 53 Prozent und in der Zeitphase II (1781–1810) ein ähnliches Ergebnis mit einer Relation von 44 zu 56 Prozent zugunsten desintegrierender Kontexte. In der Zeitphase III (1811–40) bildet sich ein ausgeglichener Befund von 50 zu 50 Prozent ab. Das Ergebnis muss jedoch an der sehr geringen Quellendichte relativiert werden.

Auffällig ist, dass die städtischen Räte mit ihren Verweisen auf die Schlüsselbegriffsgruppe rund um den *Landesvater* und die *Landeskinder* sowie die *Liebe* fast ausschließlich die Integration armer Menschen zu rechtfertigen suchten. Das ausgeglichene Verhältnis, das für die Kontexte der Normenverwendung offengelegt werden konnte, muss also relativiert werden: Der Gebrauch der Normen des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* wird in der herzoglichen Nennung deutlich häufiger in desintegrativen Kontexten benannt, da sich das ausgewogene Verhältnis durch die einseitige Verwendung der Ratsherren in integrativen Zusammenhängen verschiebt. Entsprechend unterschiedliche Interessen verbanden beide Akteursgruppen mit der Nennung der politischen Schlüsselbegriffe.

Am 6. November 1780 erließ Herzog Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin eine Pro-Memoria-Schrift, in der er seine städtischen Obrigkeiten zur *Reinhaltung der Hertzoglichen Lande von auswärtigen Bettlern und herumstreifenden losen Gesindel* ermahnte. Die Regierungskanzlei unter Friedrich führte zwei Gründe an, die ihrer Überzeugung nach dazu geführt hatten, dass das Bettelunwesen nicht bewältigt werden konnte: Zum einen fehlte es an den Kontrollstellen, an denen die mobilen Armen angehalten würden, um ihre Wanderpässe zu überprüfen. Zum anderen wurde der Grund in der *Fahrlässigkeit und Furchtsamkeit der Unterobrigkeiten selbst* vermutet. Dieser Umstand lief den landesherrlichen Interessen entgegen, und so forderte die Regierungskanzlei einmal mehr die bessere Einhaltung bestehender Normtexte: *Um indeßen, so viel die Abstellung der Betteleij zu erreichen und damit Ihro Herzoglichen Durchlaucht höchstverehrlichen landesväterlichen Intention möglichst näher zu kommen, sei die bessere Einhaltung ab sofort zu gewährleisten*³⁷¹.

371 LHA Schw., 2.26 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 32 (2), Pro Memoria Friedrich, 6. Nov. 1780.

Anhand dieser herzoglichen Pro-Memoria-Schrift zur besseren Durchsetzung bestehender Verordnungen lassen sich im Wesentlichen zwei Aspekte nachweisen: Zum einen scheint einmal mehr die Inszenierung des Landesherrn in seiner perfekt organisierten Armenpolitik auf, welche allein an der mangelhaften Umsetzung durch subordinierte Kräfte scheiterte. Zum anderen wird mit diesem Normtext der Begriff des *Landesvaters* mit Inhalten gefüllt, die durch den Landesherrn – in selbststilisierender Absicht – definiert wurden. Entsprechend werden hier die landesherrliche Selbstsicht sowie die wahrgenommenen Handlungsobligationen in armenpolitischen Belangen fassbar, die vor allem auf eine Inszenierung gegenüber Dritten ausgerichtet waren. Das bedeutet, dass die hier benannten *landesväterlichen Intention[en]* tatsächlich weniger Auskunft über die Selbstsicht des Landesherrn geben denn vielmehr die Inszenierungsinteressen des Herzogs gegenüber den anderen armenpolitischen Akteursgruppen aufdecken.

In der Zusammenschau der Dokumente, in denen der Herzog gegenüber den städtischen Räten mit dem *Landesvater*begriff in desintegrierenden Kontexten argumentierte, lassen sich fünf zentrale Aspekte ausweisen: Erreicht werden sollten zunächst

- die Verhinderung mobiler Gruppen in den mecklenburgischen Landen sowie
- die vollständige Abschaffung des Bettels.

Weiter sollten damit die *Sicherheit* der mecklenburgischen Einwohner und die *gute Ordnung* des Gemeinwesens sichergestellt sowie insgesamt ein Zustand des *Gemeinwohls* gewährleistet werden³⁷². Diese Ziele sollten verwirklicht werden, indem die städtischen Räte gehorsam herzogliche Befehle umsetzten. Damit wurde das Gelingen landesherrlicher Armenpolitik in die Verantwortlichkeit der Stadträte verlagert und diese entsprechend für den Zustand der mangelhaften Umsetzung kritisiert. Somit bestand ein wesentliches argumentatives Potential in der Appellfunktion, die gegenüber den Stadträten angewendet wurde. Vielmehr aber folgte der argumentative Wert aus der Möglichkeit des Herzogs, sich aus der Verantwortlichkeit für armenpolitische Missstände zu lösen.

Wie in den Inhalten des *Landesvater*begriffs aufscheint, verdichteten sich in ihm die verschiedenen Ansprüche an den Herzog und die Facetten seines Aufgabenprofils in armenpolitischen Belangen. Ähnlich wie es Olaf MÖRKE also für die assoziative Einbindung und Verklammerung der politischen Normen der *Einheit und Freiheit* in der Figur des »Vater des Vaterlands« der jungen niederländischen Republik vorführen kann, lassen sich auch für das Politikfeld der Armenfürsorge des 18. und 19. Jahrhunderts formelhafte Argumentationen mit dem *Landesvater*begriff aufzeigen, in dem andere Normen des Vokabulars wie selbstverständlich aufgingen³⁷³. Der Landesherr stand in direktem Bezug zur *Sicherheit*, zur *guten Ordnung* sowie zum *Gemeinwohl* und wurde als Garantmacht

372 Vgl. hierzu weiter exempl. LHA Schw., 2.12 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2672 (1), Patent Friedrich, 20. April 1768; LHA Schw., 2.26 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 32, Friedrich an Engeren Ausschuss der mecklenburgischen Landstände, 6. Nov. 1780; LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz, Nr. 133 (3), Mandat Adolph Friedrich, 9. Mai 1764; Nr. 158 (1), Mandat Karl II., 9. Jan. 1801; StadtA Neu., Repositur I, Nr. 81 (3), Patentverordnung Karl II., 3. Feb. 1809.

373 Vgl. MÖRKE, »Stadtholder« oder »Staetholder«? (1997), S. 428; DERS., Wilhelm von Oranien (2007), S. 261f.

dieser gemeinschaftsrelevanten Ziele an ihrer Verwirklichung gemessen. Auch das besondere Gewicht der selbst- und fremdreferentiellen Nennung der patriarchalen *Vater-Metapher*, das Olaf MÖRKE als Grund für die Konstanz und den großen Erfolg dieser Norm bewertet, kann auf den hiesigen Untersuchungsgegenstand übertragen werden³⁷⁴.

Gerade in dem Moment, in dem der Herzog das Scheitern der Erfüllung dieser Handlungsobligationen in die Verantwortlichkeit der städtischen Räte zu rücken suchte, offenbart sich, dass über das grundsätzliche Verständnis dieser Norm Einigkeit bestand – wie es im Weiteren noch zu belegen gilt³⁷⁵. Aber bereits die Notwendigkeit der Landesregierung, das armenpolitische Versagen einzugestehen und die Verantwortlichkeit aus herrschaftsrepräsentativen Gründen weiterzureichen, macht dies eindrücklich deutlich.

Die Analyse der Normenverwendung des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* durch die städtischen Räte gegenüber der Landesherrschaft bestätigen diese Befunde. Innerhalb des Quellenkorpus konnte kein Dokument ausgemacht werden, in dem die Ratsherren sich gegen diese einseitige Verantwortlichkeit für die Nichtumsetzung landesherrlicher armenpolitischer Strategien gewendet hätten. Während also der offene Konflikt um die zum Teil nicht umsetzbaren Verordnungen (z. B. *Abschaffung der Armut und Betteley*)³⁷⁶ vermieden wurde, fand der Versuch der Nutzbarmachung der Normen durch die städtischen Räte auf anderer Ebene statt: nämlich in der Verpflichtung des *Landesvaters* auf die *liebevolle* Sorge um seine *Kinder*.

Dieser Verpflichtungsversuch wird in einem Brief der Schweriner Ratsherren an Herzog Friedrich Franz I. aus dem November 1785 deutlich, in dem sie um die Unterbringung zweier Kinder ins städtische Waisenhaus baten. Die grundsätzliche Aufnahme scheint kurz zuvor durch die herzogliche Regierungskanzlei genehmigt worden zu sein, allein die Frage der Finanzierung war noch offen. Nun suchte der Schweriner Rat zu versichern, dass es keinen Fonds gäbe, aus dem die Kinder finanziert werden könnten. Auch bisher wären sie allein *von gutwilliger Subscription unterhalten* worden: Nun, da *die Subscribenten zum Theil* [aber] *verstorben* seien, bestünden keine Versorgungsmöglichkeiten mehr. Der Schweriner Rat appellierte an den Herzog, der sich doch in seiner *Landesväterliche[n] Hulde denen* [armen Menschen] *zugethan* [zeigen solle], die sich *in Devotion* [...] *zu Eure[r] Herzogliche[n] Durchlaucht* bekennen³⁷⁷. Die Ratsherren suchten den *Landesvater*begriff also dazu zu instrumentalisieren, die pflichtmäßige Versorgung armer Menschen als eine andere zentrale Facette des *landesväterlichen* Aufgabenprofils offenzulegen und durch die Nennung entsprechende landesherrliche Handlungsfolgen auszulösen. Auch in der Verwendung durch die Ratsherren erfüllte der *Landesvater*begriff somit eine appellative Funktion, mit der die Landesregierung zur Umsetzung ratsherrlicher Interessen bewegt werden sollte. Neben dem armenfürsorglichen Engagement bestand das Interesse der städtischen Räte insbesondere in dem Schutz der städtischen Finanzen, die durch den fürsorglichen Einsatz des Herzogs entlastet werden sollten.

374 Vgl. DERS., »Stadtholder« oder »Staetholder«? (1997), S. 428.

375 Vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 190–192.

376 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, Mandat Christian Ludwig II., 28. Jan. 1756.

377 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1687 (9), Rat an Friedrich Franz I., 5. Nov. 1785.

Ähnlich stellt es sich in einem Schreiben des Rates aus dem April des Jahres 1795 dar, in dem erneut die Unterbringung von Kindern im Schweriner Waisenhaus auf Kosten der Landesregierung die Motivation bildete. Hier wurden explizit die *bedürftenden Landeskinde[r]* benannt, die auf die Hilfe ihres *Landesvaters* angewiesen seien³⁷⁸. Auch im Mai 1801 verfassten die Beamten des Amtes Dargun, 110 Kilometer nordöstlich von Schwerin, einen Brief an Friedrich Franz I. und baten um die Unterbringung von vier Kindern in der Schweriner Waiseneinrichtung. Hier heißt es³⁷⁹:

Wir sind gezwungen, zu Eurer herzoglichen Durchlaucht [...] unsere Zuflucht zu nehmen, weil die täglich wachsende große Menge von hilfsbedürftigen Unterthanen [in das] hiesig[e] Amte es uns unmöglich macht, ihrem in der That sehr dringenden Elende abgeholfen zu sehen. [...] Ohne Schutz und Obdach, mit ihren Kindern dem verhungern preisgeben, würde diese Person [die Mutter der zu versorgenden Kinder] gewiß sich schon zu verzweifelten schritten haben hinreißen lassen, wenn wir nicht alles angewandt hätten, sie davon mit der Hoffnung auf Eure Herzogliche Durchlaucht landesväterliche Milde hinzubehalten, welche ihre einzige Zuflucht bleibt.

An anderer Stelle – aber mit gleichem Impetus – heißt es im Mai 1756 im Diskurs zwischen Stadtrat und der herzoglichen Regierung: *Nach der Liebe dürffen auch diese [würdigen Armen] nicht zu verlassen seyn*, die auf die *landesväterliche* Hilfe angewiesen sind³⁸⁰.

Im Wesentlichen lässt sich also das argumentative Potential, das die Ratsherren mit dem *Landesvater*begriff zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzbar zu machen suchten, auf die Verpflichtung des Herzogs zur Versorgung würdiger Armut als Facette des *väterlichen* Aufgabenprofils verdichten. Entsprechend legten die städtischen Räte mit ihren Interessen andere Schwerpunkte in der inhaltlichen Aufladung der Norm, woraus schließlich ihre Schlüsselbegriffsqualität gefolgert werden kann. Es lassen sich zwei zentrale Aspekte ausweisen, die aus ratsherrlicher Perspektive den *Landesvater* kennzeichneten:

- die Versorgung würdiger Armer, insbesondere der Witwen und Waisen, sowie
- die Verpflichtung des Herzogs auf die *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade* als *landesväterliche* Attribute³⁸¹.

Während der Landesherr auch selbststilisierend diese Facetten seines *väterlichen* Aufgabenkreises benannte, überwog doch seine Selbstdarstellung als durchsetzungsstarker *Landesvater*, so dass von einer politischen Kultur auszugehen ist, in der solche Inszenierungen für die herzogliche Regierung elementar waren. Indem für den landesherrlichen Normengebrauch selbst Gegenbeispiele vorliegen, lässt sich diese Begriffsverwendung als ein bewusster Akt der Bedienung von Inszenierungsinteressen deuten. Auffällig ist dabei, dass die Landesregierung insbesondere dann selbst in integrierenden Kontexten auf die Begriffsgruppe rund um den *Landesvater* zurückgriff, wenn armenpolitische Vorhaben

378 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1689 (13), Rat an Friedrich Franz I., 9. April 1795.

379 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1690 (14), Beamte zu Dargun an Friedrich Franz I., 27. Mai 1801.

380 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (1), Rat an Friedrich, 19. Mai 1756.

381 Vgl. insb. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1689 (13), Rat an Friedrich Franz I., 9. April 1795, Nr. 1687 (9), Rat an Friedrich Franz I., 5. Nov. 1785; Nr. 1690 (14), Beamte zu Dargun an Friedrich Franz I., 27. Mai 1801.

bereits umgesetzt worden waren oder die Schuld für die mangelhafte Verwirklichung von Fürsorgestrategien in die Verantwortlichkeit anderer armenpolitischer Akteure verlagert werden konnte³⁸². Damit scheint die Inszenierung des Landesherrn in selbststilisierender Absicht darauf angelegt gewesen zu sein, das herzogliche Aufgabenfeld als erfüllt zu beschreiben. Aus der Notwendigkeit hierzu folgte eine argumentative Macht der städtischen Räte, mit der sie die Versorgung armer Menschen (zu ihrer eigenen finanziellen Entlastung) einfordern konnten.

4.3.4.4. *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

In rund 22 Prozent der nachweisbaren Fälle lässt sich der Verweis auf die Schlüsselbegriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* in dem Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Einrichtungen sowie dem landesherrlichen und städtischen Personal in Fürsorgeangelegenheiten verorten. Das armenpolitische Personal bildet im Verhältnis zu den anderen berücksichtigten Akteuren also die unbedeutendste Gruppe, die die politischen Normen in ihrem Sinne zu besetzen suchte³⁸³. Zwischen der herzoglichen Regierung und dem Fürsorge- und Ordnungspersonal lässt sich dabei eine wesentliche Dominanz in der Verwendung seitens des Landesherrschaft feststellen: In etwa sechs von sieben Fällen war es der Herzog, der im Diskurs mit dem armenfürsorgerischen Personal auf diese politischen Normen zurückgriff; in nur einer von sieben Verwendungen hingegen waren es die armenpolitischen Bediensteten.

Die Normen der Schlüsselbegriffsgruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* konnten typologisch als affektive Begriffe ausgewiesen werden. Die geringe Bedeutung des *Landesvater*begriffs im Teil-Diskurs mit dem Fürsorgepersonal lässt sich insbesondere mit dieser Verortung innerhalb der Normen-Typologie begründen. Wie mit dem Schlüsselbegriffscluster der *Milde* und *Güte*, der *Barmherzigkeit* und *Gnade* vorgeführt wurde, kam den politischen Normen, deren argumentative Kraft insbesondere auf der affektiven Wirkung gründete, gegenüber dem armenpolitischen Personal generell eine geringere Bedeutung zu. Dies wird im Weiteren anhand einiger Beispiele darzustellen sein.

Zunächst gilt es jedoch, die Verwendung der armenpolitischen Normen der Schlüsselbegriffsgruppe in ihren inhaltlichen Kontexten zu erfassen: Wurden die Normen vornehmlich dazu gebraucht, die Integration oder die Desintegration armer Menschen zu rechtfertigen? Im Überblick über die drei Zeitphasen stellen sich die Ergebnisse im Teil-Diskurs wie folgt dar³⁸⁴:

382 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2138 (1), Friedrich Franz I. an Rat, 20. Sept. 1786; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681b (1), Friedrich Franz I. an Rat, 19. Juli 1787.

383 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

384 Vgl. Anhang XXXII, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; – Anhang XXXIII, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs

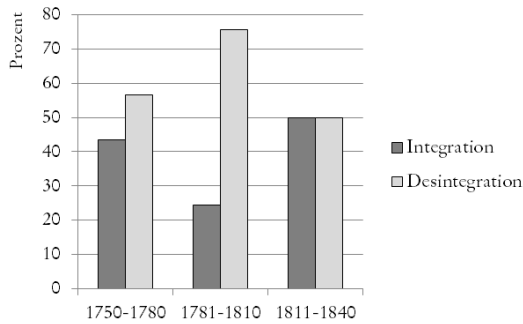


Abb. 20: *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal

In der Zeitphase I (1750–80) zeigt sich mit einem Verhältnis von rund 57 zu 43 Prozent eine leichte Dominanz zugunsten desintegrierender Kontexte, in denen die Begriffsgruppe genannt wurde. Auch in der Zeitphase II (1781–1810) überwiegt der Gebrauch der Normen in inhaltlichen Zusammenhängen, die die Desintegration armer Menschen aus Fürsorgestrategien beschreiben. Allerdings wird hier eine deutlichere Zuordnung in diejenigen Sachzusammenhänge offenbar, die die Desintegration betreffen: Mit 76 zu 24 Prozent zeigt sich eine signifikante Verwendung zur Rechtfertigung desintegrierender Maßnahmen. In der Zeitphase III (1811–40) wird hingegen ein ausgeglichenes Verhältnis einer Verwendung in integrierenden und desintegrierenden Zusammenhängen deutlich. Aufgrund der sehr geringen Quellendichte, die für diese Phase vorliegt, ist der Befund des dritten zeitlichen Abschnitts zu vernachlässigen.

Inwieweit die Normen des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* zwischen der Landesregierung und dem armenpolitischen Personal argumentatives Potential besaßen, wird im Folgenden anhand einiger Beispiele dargelegt: Im August 1796 kommunizierte die Regierungskanzlei unter Herzog Friedrich Franz I. mit dem Amtmann Schumacher als Vorsteher des neu eingerichteten Schweriner Armen-, Arbeits- und Waisenhauses wegen der Prüfung der Rechnungsbücher: *Wir [...] haben mit Landesväterlichem Wohlgefallen entnommen, daß unter deiner guten Anleitung die Arbeit im Werkhause sich gemehret und der Erwerbs Fleiß zugenommen habe. Wir kämen nicht umhin dir hierüber Unsere besondere gnädigste Zufriedenheit zu bezeugen [...]*³⁸⁵.

In dieser Art finden sich einige Rekurse auf die *Landesvaternorm* seitens der herzoglichen Regierung in der Überlieferung, mit denen jedoch in erster Linie das Verhältnis zwischen dem armenpolitischen Personal und der Landesherrschaft beschrieben wur-

zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; – Anhang XXXIV, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

³⁸⁵ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1683 a (5), Friedrich Franz I. an Amtmann Schumacher, 15. Aug. 1796.

de³⁸⁶. Aus diesem Befund ist die These abzuleiten, dass mit den Verweisen auf die Normen weniger die Selbststilisierung des Landesherrn hinsichtlich seines armenpolitischen Engagements im Fokus stand denn vielmehr der Appell an die gehorsame Befolgung herzoglicher Anweisungen, wie es nach patriarchalischem (Herrschafts-)Verständnis die Beziehung zwischen *Vater* und *Kindern* kennzeichnete. Damit erfüllten die Normen der Begriffsgruppe rund um den *Landesvater* keine argumentative Funktion im eigentlichen Sinne, mit der das präsentierte landesherrliche Handeln als legitim ausgewiesen wurde. Im Mittelpunkt des Interesses stand eher die Durchsetzung vorgegebener Handlungsanweisungen.

Die Verwendungen der *Landesvater*begriffsgruppe durch das Fürsorgepersonal waren selten, zeigen aber im Wesentlichen ein ähnliches Bild³⁸⁷. Eine Ausnahme beschreiben hingegen diejenigen Fälle, in denen das armenfürsorgerische Personal an Stelle der armen Menschen ihre Bitten vortrug. Beispielhaft sei hier der Brief eines Armenvogts zu Sternberg, rund 35 Kilometer nordöstlich von Schwerin, aus dem August 1782 benannt, in dem er für die Witwe des verstorbenen Stadtmusikanten Vick um die Unterbringung ihres Sohnes im Schweriner Waisenhaus bat. So führt er an³⁸⁸:

Da auch aus diesem sonst wohlgestalteten Kinde nichts gutes werden könne, es wäre denn, das Ewre Herzogliche Durchlaucht ihn unter die Waisenkinder zu Schwerin aufzunehmen und für seine Erziehung Landes väterlich sorgen zu lassen, die Gnade hätten, als worum ich so recht flehentlich bitte.

In diesem Schreiben erfüllte der Verweis des armenfürsorgerischen Bediensteten durchaus eine argumentative Funktion, die sich im Wesentlichen in zwei zentralen Punkten zusammenfassen lässt: Neben der besonderen Fürsorgeverantwortung des *Landesvaters* gegenüber Waisenkindern, die der Armenvogt hier weiter durch die besondere Betonung des *wohlgestalteten* Charakters des bedürftigen Kindes steigerte³⁸⁹, wurde die argumentative Wirkung durch den Verweis auf die möglichen Folgen fehlender Unterstützungsleistung verstärkt. Indem mit der angedeuteten Zeichnung der weiteren Armutskarriere dieses Jungen und den impliziten Folgen für die *Ordnung* des Gemeinwesens ein Negativszenario bemüht wurde – wie es argumentativ in zahlreichen Bittbriefen der armen Menschen aufscheint –, kann die Nennung des *Landesvater*-Schlüsselbegriffs durch den Armenvogt als Appell und Handlungsaufforderung an den Herzog gedeutet werden.

In diesen seltenen Fällen kann also für die Normen der untersuchten Begriffsgruppe Schlüsselbegriffsqualität festgestellt werden. In der Regel jedoch erfüllten die Begriffe keine argumentative Funktion, sondern dienten allein dazu, das Beziehungsgefüge zwisch-

386 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, Nr. 6, Zuchthausordnung, o. D.

387 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1681a (6), 26. Feb. 1787; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 388 (1), Protokoll im Waisen- und Werkhaus zu Schwerin, erstellt für die Landesregierung, 1. Okt. 1787.

388 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1687 (1), Armenvogt zu Sternberg an Friedrich, 20. Aug. 1782; GERSTENMAYER, TATARINOV, Unordentliche Verhältnisse (2013), S. 131f.

389 Vgl. Kap. 2.2.2.7. Starke Bettler und die Erziehung ihrer Kinder, S. 76–78, zum Vorwurf gegen den starken Bettel, dass sie ihre Kinder zur nächsten Generation von Bettlern erzögen.

en der Landesherrschaft und dem Fürsorge- und Ordnungspersonal in die patriarchalischen Strukturen einzuordnen. Da die armenfürsorgerischen Bediensteten in den Fällen, in denen sie Bittbriefe für arme Menschen verfassten, vielmehr als Stellvertreter agierten, folgte das besondere argumentative Potential der Normen aus der Fürsorgeverantwortung der Landesherrschaft gegenüber den armen Menschen und weniger aus der Rolle und Funktion des fürsorgerischen Personals. Daher kann die Akteursgruppe der armenfürsorgerischen Bediensteten in ihrem Diskurs mit der Landesregierung für diese Normengruppe vernachlässigt bleiben, wenn es um die Bestimmung landesherrlicher Argumentationsspielräume geht. Sie setzte den herzoglichen Möglichkeiten der argumentativen Rechtfertigung keine Grenzen – außer in denjenigen Momenten, in denen das armenpolitische Personal stellvertretend für andere agierte.

4.3.4.5. *Landesvater, Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

In rund 50 Prozent der nachweisbaren Fälle fand der Rückgriff auf die Schlüsselbegriffsgruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* in dem Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den Angehörigen des Armenmilieus statt. Damit stellen die armen Menschen die bedeutendste Gruppe unter den berücksichtigten Akteursgruppen dar, die die politischen Normen verwendeten³⁹⁰. Mit immerhin rund 17 Prozentpunkten über dem arithmetischen Mittel (33,3 Prozent) lässt sich dieser Wert als ein signifikantes Übergewicht bewerten. Zwischen der Landesherrschaft und den armen Menschen lässt sich dabei eine deutliche Dominanz in der Verwendung durch die Armen feststellen: In nahezu allen nachgewiesenen Fällen waren es die Angehörigen des Armenmilieus, die auf den Begriff rekurrten.

Bevor die inhaltliche Aufladung und die argumentative Nutzbarmachung der Normen anhand einiger Beispiele dargestellt werden, gilt es, die inhaltsspezifischen Differenzierungen vorzulegen, die für den Gebrauch der Begriffe fassbar werden: Wurden die Normen der Begriffsgruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* vornehmlich verwendet, um die Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien zu rechtfertigen oder um ihre Desintegration zu legitimieren? Im folgenden Überblick werden die Ergebnisse gezeigt³⁹¹:

390 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

391 Vgl. Anhang XXXV, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXVI, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXVII, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40), Integration.

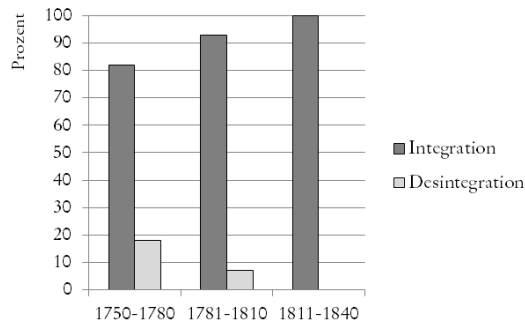


Abb. 21: *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

In den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) ist jeweils eine deutliche Dominanz der Verwendung in integrativen Kontexten mit einem Verhältnis von 82 zu 18 Prozent bzw. von 93 zu sieben Prozent belegt. Für die Zeitphase III (1811–40) ist hingegen ausschließlich eine Verwendung in integrativen Zusammenhängen belegt.

Im Weiteren gilt es, anhand von Beispielen die argumentative Funktion aufzudecken, die die armen Menschen und die Landesregierung mit der Nennung der Normen des Begriffsfeldes rund um den *Landesvater* zur Durchsetzung ihrer Interessen zu nutzen suchten. Aufgrund der seltenen Verwendung dieser Begriffe gegenüber den armen Menschen durch die landesherrliche Regierung muss die folgende Darstellung hier Schwerpunkte setzen³⁹²:

In einem Brief von der Schweriner Einwohnerin Regina Dreyer im Oktober des Jahres 1771 an Herzog Friedrich zwecks der Aufnahme ihres Pflegekindes in die städtische Waisenanstalt beschrieb sie ihre schwierige Situation und den Umstand, dass sie *als eine wahre arme Persohn* das aufgenommene Kind nun nicht mehr versorgen könne. Um von ihren Interessen zu überzeugen, nahm sie Rekurs auf die Normengruppe³⁹³:

So flehe ich Eure Herzogliche Durchlaucht tief und unterthänigst an und bitte: [...] [dass der] gnädig[e] Landes-Vater [...] sich diesem vater- und mutterlosen Weisen huldreichst erbarm[e], und begnadige[n] denselben mit dem biesigen Weisenhause, damit derselbe nicht allein darin gespeiset und gekleidet, sondern was das aller fürnehmste ist, sondern auch in Gott und seinem selig machende Worte, bey Zunehmung seiner Jahre möge angehalten werden.

In diesem Schreiben der armen Pflegemutter wurde der Appell an den Landesherrn, sich um das Waisenkind – als Inbegriff des idealtypischen Armen – zu kümmern, wozu ohnehin ein landesherrlicher Fürsorgeauftrag bestand, argumentativ noch weiter

392 Zwar lassen sich Dokumente ausweisen, in denen die Landesregierung auch gegenüber den armen Menschen auf den *Landesvater*begriff sowie die anderen Normen des Begriffsfeldes rekurrierte, doch waren hier auch immer andere armenpolitische Akteursgruppen einbezogen. Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (4), Armen-Ordnung, 20. März 1773; Nr. 6696 (5), Friedrich, Patentverordnung die Verbesserung des Armen-Wesens betreffend, 17. Dez. 1783. Eine Analyse der Spielräume im isolierten Teil-Diskurs mit den Armen ist nicht nachweisbar.

393 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1686 (7), R. Dreyer an Friedrich, 22. Okt. 1786.

gesteigert, indem die *Landesvaternorm* explizit im Zusammenhang mit der Verlassenheit seiner leiblichen Eltern (*diesem vater- und mutterlosen Weisen*) benannt wurde. Während zwar kein Waisenkind auf familiäre Netzwerke zur Versorgung zurückgreifen konnte³⁹⁴, sollte vermutlich aus der expliziten Benennung ein gesteigerter argumentativer Fürsorgeauftrag folgen. Inhaltlich wurde die Argumentation weiter verstärkt, indem auf das besondere Interesse der religiösen Bildung des Kindes abgestellt wurde. Da der fehlende Christenglaube als eines der zentralen Attribute starken Bettels galt, der verhindert werden musste, gehörte auch das Beten der versorgten Armen für das Wohl des *landesväterlichen* Seelenheils zu den gängigen Traditionen praktischer Armenpflege bis weit ins 19. Jahrhundert. Aus den Memoria-Interessen des Landesherrn war dieser Aspekt von nicht geringem Interesse und unterstreicht einmal mehr die patriarchalischen Strukturen, in die die Armenpolitik in ihrer (teilweisen) Ausrichtung auf die Figur des *Landesvaters* eingebunden war³⁹⁵. Angesichts der Erfüllung dieser zentralen Ansprüche des Kindes an das Profil würdiger Armut sollte sich der *Landesvater* in seiner *Gnade* – als eine der zentralen Facetten landesherrlicher Handlungsmöglichkeiten jenseits der herrschaftlichen Strenge – zeigen.

Entsprechend erfüllte der *Landesvater*begriff im Wesentlichen eine appellative Funktion, mit der die herzogliche Regierung zur Erfüllung ihrer Handlungsobligation angehalten wurde. Mit der Nennung zentraler Attribute würdiger Armut, welche gemäß den herzoglichen Tugendkatalogen das *milde* und *gnädige* Handeln verlangten, hatten die armen Menschen eine argumentative Macht inne, mit der sie die Landesherrschaft zur Durchsetzung ihrer Interessen unter Druck zu setzen suchten. Die Verweigerung der Unterstützung würdiger armer Menschen, hätte – so sei es thesenhaft unterstellt – einen gesteigerten Legitimationsaufwand bedeutet. Während die letztliche Entscheidung über die Aufnahme des Kindes ins Waisenhaus nicht überliefert ist, zeigt der Verwaltungsgang, dass die übliche Überprüfung der Lebenssituation des Kindes angestoßen wurde³⁹⁶.

In dem beschriebenen Duktus der Bittbriefe finden sich so zahlreiche Belege, dass der Rekurs auf den *Landesvater*begriff in den Bittbriefen geradezu als musterhafte Lösung gedeutet werden kann, mit der die erhoffte Integration in Fürsorgestrategien herbeigeführt werden sollte: Quantitativ konnte der Verweis auf die *Landesvaternorm* in etwa jedem dritten der ausgewerteten Bittbriefe nachgewiesen werden³⁹⁷.

394 Dies gilt aufgrund der Armut der Familien auch, wenn die Waisenkinder noch ein Elternteil oder andere Familienangehörigen besaßen.

395 MÜNCH, »Die Obrigkeit im Vaterstand« (1989), S. 24f.; DERS., »Vater Staat« (1989), S. 85.

396 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1686, Friedrich an Waisenhausvorsteher, 26. Okt. 1771.

397 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen, Spec. Ludwigslust, Nr. 12 (2), Armenvogt Freymann an Friedrich Franz I., mit seiner Hoffnung auf *Landes-Väterliches Erbarmen zum Ankauff etwas kartoffeln* [sic!]; Nr. 148 (1), Marktvogt F. Schröder an Friedrich Franz I., 9. Dez. 1785, mit der *Landesväterlichen Huld und Gnade*; – LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1686 (1), L. Schwedern an Friedrich, 13. Jan. 1766, mit ihrem Appell, dass ihr *armes Kind in dero Landesväterliche Versorgung* genommen werde; Nr. 1686 (10), C. Ganzel an Friedrich, 28. Dez. 1772, mit seinem Appell an *dero Landesväterlich[e] Erbarmung und Gnade*; Nr. 1686 (11), J. C. Rohlssen an Friedrich, 20. Aug. 1774, mit seinem Versprechen bei Aufnahme seiner Kinder zu beten, damit Gott *meinem gnädigsten Landesvater mit tausendfält-*

Da keine Schreiben überliefert sind, die die Landesregierung in Antwort auf die Bittbriefe direkt an die Armen zurücksendete, bleibt es hier unmöglich, die differierende Aufladung der Normen mit Semantiken zu untersuchen. Der Verwaltungsgang der Fürsorgebürokratie sah nur die Initiierung eines Prüfverfahrens als direkte Reaktion der Regierungskanzlei auf den Eingang der Bittbriefe vor³⁹⁸. Indem aber den Angehörigen des Armenmilieus in ihrer Rolle als besonders schutzbedürftige *Landeskinder* und der festgeschriebenen herrschaftlichen Fürsorgeverpflichtung eine wesentliche argumentative Macht zukam, folgte aus den Verweisen der Angehörigen des Armenmilieus auf die Normen ein begrenzendes Moment der herzoglichen Argumentationsspielräume, um armenpolitische Maßnahmen und Strategien zu rechtfertigen.

Für die Verwendung der politischen Normen des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* kann insofern eine wesentliche Bedeutung für den armenpolitischen Diskurs zwischen Landesherrschaft und armen Menschen belegt werden, die für den Herzog aus seinen Inszenierungsinteressen und für die Angehörigen des Armenmilieus aus ihrer Versorgungsnotlage folgte. Aufgrund der fehlenden Antworten der Landesregierung lassen sich keine unterschiedlichen Begriffsverwendungen nachweisen, weshalb für diese Normen innerhalb des Teil-Diskurses keine Schlüsselbegriffsqualität belegt werden kann.

tigem Seegen kröhnen wolle; Nr. 1686 (12), S. Wacken an Friedrich, 10. Okt. 1774, mit der Hoffnung, *dass mein gnädigster Landes-Vater ein gnädiges Erbarmen* haben werde; – LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1687 (3), Gardereiter Crull an Friedrich, mit seiner Hoffnung auf das *landesväterliche Erbarmen*; Nr. 1687 (17), Witwe Rohl an Friedrich Franz I., 2. Sept. 1786, mit ihrer *dehmütbigste[n] Bittschrift vor dem Thron meines Durchlauchtigsten Landesvaters*; LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Spec. Aktengruppe 660 Schwerin, Nr. 118 (3), Witwe Dahneke an Friedrich Franz I., 5. Juli 1806, *mit der Großmuth und landesväterlichen Liebe*.
398 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686 (1), (7), (10) bis (12), (15), (17), (20); 1687 (3), (17), (24); 1689 (11), (18); 1690 (3), (5), (11), (13). Mit den hier aufgeführten Bittbriefen fand stets der Verwaltungsgang statt: Aufforderung zur Berichterstattung durch die Landesregierung, Bericht durch das Fürsorgepersonal mit Entscheidungsempfehlung, Übermittlung der landesherrlichen Entscheidung und abschließend eine kurze Benachrichtigung an die armen Menschen (durch Regierung oder Fürsorgepersonal), die allerdings ohne Schlüsselbegriffsverwendung gestaltet wurde.

4.3.4.6. Zusammenfassung und Bewertung: *Landesvater*, *Landeskinder* und *Liebe* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Die politischen Normen des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* lassen sich innerhalb des armenpolitischen Vokabulars in der zweiten Gruppe verorten und gehören damit zu den gängigen Begriffen in der argumentativen Verhandlung des Politikfeldes. Mit der Untersuchung ihres quantitativen Gebrauchs konnte im zeitlichen Verlauf zwischen 1750 und 1840 eine Abnahme in ihrer Bedeutung festgestellt werden: Zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) zeigte sich eine Abnahme um 0,5 Prozentpunkte, zwischen den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) deutete sich eine weitere Abnahme um drei Prozentpunkte an. Damit ging der quantitative Gebrauch der Begriffe um rund ein Drittel zurück, woraus eine wesentliche Instabilität ihrer Position im armenpolitischen Vokabular folgte³⁹⁹.

Dieser quantitative Bedeutungsverlust steht in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Füllung der Begriffe sowie ihrer Verortung innerhalb der Normen-Typologie. Die armenpolitischen Normen des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* zählen zu den affektiven und emotionalisierenden Begriffen, die in einmaliger Weise die verschiedenen Akteure und Personen bzw. ihre Beziehung im Rahmen des Politikfeldes bezeichnen. Somit beschreiben die armenpolitischen Vokabeln zugleich die patriarchalische Herrschaftskonzeption, die mit ihrem auf den Herrn ausgerichteten Beziehungsgefüge den *oikos* als »zentrale sozio-ökonomische Einheit« der Frühen Neuzeit deutete. In Analogiebildung zur *Vater-Kind*-Beziehung im *oikos* wurde das Territorium als Haushalt expliziert und der Landesherr als *Vater* sowie die Untertanen als hörige *Kinder* verstanden. Gleichwohl dieses Herrschaftsverständnis am Übergang von Früher Neuzeit zur Moderne zunehmend an Bedeutung verlor, bleibt es in seiner Wirkmächtigkeit bis heute – in ideengeschichtlicher Perspektive – nachweisbar. Der quantitative Bedeutungsverlust zwischen 1750 und 1840 fügt sich in die herrschaftskonzeptionellen Veränderungen am Übergang zur Moderne ein, welche den langfristigen Übergang vom Personenverbandsstaat zum Territorialstaat – ohne jeden Anspruch auf eine lineare Entwicklung – bewirkten⁴⁰⁰.

Die semantischen Füllungen der Normen des *Landesvaters* und seiner *Landeskinder* sowie der *Liebe* sind als die jeweiligen Anforderungen an das Handlungs- und Verhaltensprofil der Akteursgruppen zu verstehen. Da durch die inhaltliche Bestimmung der *Landesvaternorm*, die das Begriffsfeld am dominantesten prägte, implizit der Begriff der *Landeskinder* erschlossen wird, sollen an dieser Stelle die wesentlichen Facetten des *Landesvaters* und seiner Handlungsobligationen in der Armenpolitik zusammengefasst werden. Diese konnten aus der argumentativen Verwendung der Norm durch die armenpolitischen Akteure extrahiert und gleichsam durch die enzyklopädische Begriffsbestimmung

399 Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

400 Vgl. MÜNCH, »Die Obrigkeit im Vaterstand« (1989), S. 15f., 24f.; DERS., »Vater Staat« (1989), S. 85.

nach Johann Georg KRÜNITZ bestätigt werden⁴⁰¹. Unter Rückgriff auf die relevanten Fürstenspiegel und Tugendkataloge frühneuzeitlicher Herrschaft lassen sich die Anforderungen an das herzogliche Handeln dabei grundsätzlich in den Facetten der herrschaftlichen *clementia* und *severitas* zusammenfassen⁴⁰². Das heißt, dass sowohl die herzogliche Demonstration von *Milde* und *Güte* als auch die Repräsentation von strengem und durchsetzungsstarkem Handeln gleichermaßen als tugendhaft bewertet wurden. In Übertragung dieser Tugenden und Handlungsfelder auf den armenpolitischen Bereich galt es entsprechend, das *milde* und *gütige* Handeln gegenüber den würdigen Armen walten zu lassen und sie in die Fürsorgestrategien zu integrieren, während dem starken Bettel mit Strenge und Durchsetzungskraft begegnet werden sollte, um seine Exklusion aus Versorgung und Gemeinwesen zu bewirken.

Innerhalb des Begriffsfeldes nimmt die armenpolitische Norm der *Liebe* eine Sonderrolle ein, da sie das Verhältnis der armenpolitischen Akteursgruppen zueinander beschreibt und im Gegensatz zu anderen Attributen (vor allem zur *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade*) auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht. Die *Liebe* als bestimmende Verhaltensnorm zwischen *Landesvater* und *-kindern* beschreibt eine für jeden Zeitgenossen erfahrbare, lebensweltliche Größe, die auf der direkten Analogie zum *oikos* im Sinne des einfachen Haushalts beruht und »eine menschliche Elementarbeziehung als Vorbild« für die Beziehung zwischen Landesherrn und seinen Untertanen etabliert⁴⁰³. Aus dem Gegenseitigkeitsgebot der *Liebe* folgte ein wesentliches argumentatives Potential, das die einzelnen Akteursgruppen für sich nutzbar zu machen suchten. Die argumentative Kraft gründete auf der appellativen Funktion, indem aus der Nennung der Norm implizit die Erinnerung an die Einhaltung dieses Beziehungsgrundsatzes im familialen Gefüge folgt. Das Gebot der Gegenseitigkeit kann dabei nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass den Akteursgruppen ungleiche Möglichkeiten offenstanden, die *Liebe* im Zweifelsfall einzufordern – wie auch in der *Vater-Kind*-Beziehung. Insbesondere mit der fehlenden expliziten Einforderung *liebvoller* Handlung durch die Untertanen wird deutlich, dass ihre Stellung subordiniert war und sie das argumentative Potential der Norm nicht durch explizite Einforderung nutzbar machen konnten. Jede Instrumentalisierung der *Liebesnorm* durch die Untertanen musste im Impliziten verharren und war von der Hoffnung getragen, dass sie die gewünschten Handlungsfolgen nach sich ziehen würde. Der beständige Gebrauch lässt vermuten, dass dies auch der Fall war.

Auch in zeitgenössischen Sprichwörtern wird das Verhältnis zwischen *Landesvater* und *Landeskinder* greifbar. Beispielhaft wurde benannt: *Landeskinder soll man vor allen anderen befördern*⁴⁰⁴. In diesem Sprichwort verdichtet sich zum einen erneut die besondere Fürsorgepflicht des Herzogs gegenüber den Einwohnern seines Herrschaftsbereichs im Allgemeinen sowie den armen Menschen im Speziellen, die *pars pro toto* für alle *Landeskinder* stehen konnten. Ein ähnlicher Befund wurde bereits für die armenpolitischen Schlüsselbegriffe der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* herausgear-

401 KRÜNITZ, Art. »Landes=Vater« (1794), S. 151.

402 Vgl. UBL, *Clementia oder severitas* (2011), S. 26; Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung.

403 SERESSE, *Politische Normen in Kleve-Mark* (2005), S. 128.

404 WANDER, Art. »Landeskind« (1870), Sp. 1776.

beitet. Zum anderen wird mit dem Eingang der armenpolitischen Normen in den Sprichwörterbestand als zeitgenössischem Kulturgut erneut die wesentliche Bedeutung der Begriffe unterstrichen.

Aus der typologischen Verortung der *Landesvater*- und *Landeskinder*norm sowie der *Liebe* innerhalb des Normenfeldes erschließt sich direkt die zahlenmäßige Verteilung auf die berücksichtigten Akteursgruppen:

- Angehörige des Armenmilieus (50 Prozent),
- städtische Räte (28 Prozent) und
- städtische Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten (22 Prozent).

Während dabei der Rekurs auf die Normen des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* im landesherrlichen Teil-Diskurs mit den Armen fast vollständig durch letztere genommen wurde, überwogen in den Auseinandersetzungen des Herzogs mit den städtischen Räten sowie dem armenpolitischen Personal die Verweise durch die Landesherrschaft (mit einer Dominanz im Verhältnis von vier zu eins bzw. sieben zu eins).

Erneut kann also für Normen, die typologisch zur Gruppe affektiver und emotionalisierender Begriffe zählen, festgestellt werden, dass sie überwiegend im Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den Angehörigen des Armenmilieus verwendet wurden. Ein ähnliches Verhältnis konnte in akteursspezifischer Perspektive bereits für die typologisch ähnlichen Normen der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* bestimmt werden⁴⁰⁵.

Entsprechend des signifikanten Übergewichts der Nennung im Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den armen Menschen dominierte der Rekurs auf die Normen des *Landesvaters* und der *-kinder* sowie der *Liebe* in integrativen Kontexten: Für den gesamten armenpolitischen Diskurs lässt sich ein Verhältnis von 68 zu 32 Prozent ermitteln. In akteursspezifischer Differenzierung lassen sich hingegen im Überblick über die drei Zeitphasen und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Kontextualisierung folgende Ergebnisse darstellen⁴⁰⁶:

405 Vgl. Kap. 4.3.1.6. Zusammenfassung und Bewertung; Die *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade*–Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs.

406 Vgl. Anhang XXXI, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXII, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXIII, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXIV, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXV, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXVI, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXVII, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXVIII, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration

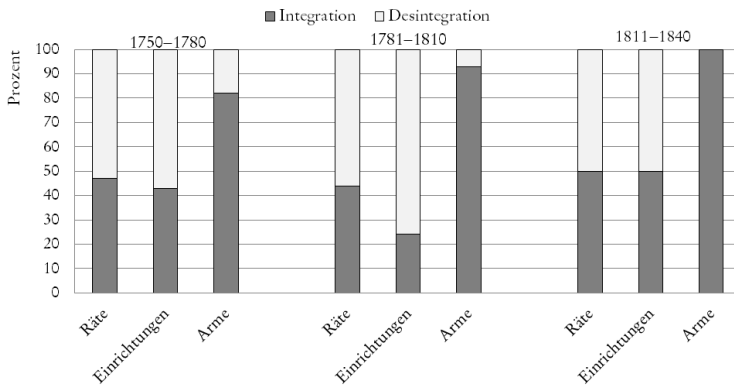


Abb. 22: *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs – in akteursspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung

Auch hinsichtlich der argumentativen Verwendung der Normen des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe* ergeben sich unter den Akteursgruppen in ihren Teil-Diskursen mit der Landesregierung wesentliche Unterschiede: So konnte festgestellt werden, dass den Normen allein in der armenpolitischen Auseinandersetzung zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten Schlüsselbegriffsqualität zukommt. Das heißt also, dass ausschließlich in diesem Teil-Diskurs Versuche der Akteure nachweisbar sind, die Normen mit differierenden Semantiken aufzuladen, um ihre Interessen durchzusetzen.

Bei der Erfassung der Momente, in denen sich die Versuche der differierenden semantischen Instrumentalisierung der Normen zwischen den Stadträten und der herzoglichen Regierung verdichteten, konnte die differenzierte Betrachtung der Kontexte als zielführend ausgewiesen werden, in denen die Normen benannt wurden. So fällt auf, dass die städtischen Räte v. a. auf die Normen des Begriffsfeldes rund um den *Landesvater* rekurrierten, um die landesherrliche Regierung von der Integration armer Menschen in die Fürsorgestrategien (freilich auf Kosten der herzoglichen Kasse) zu überzeugen und argumentativ durch die Verwendung der *Landesvaternorm* zu untermauern. Im Wesentlichen lässt sich das argumentative Potential, das die Ratsherren mit dem *Landesvater*begriff zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzbar zu machen suchten, in der Verpflichtung des Herzogs auf die Versorgung würdiger Armut als Facette des *väterlichen* Aufgabenprofils verdichten.

Vice versa kann für die Begriffs-Nennungen durch den Herzog hauptsächlich ein Rekurs zur Legitimation desintegrierender Maßnahmen festgestellt werden. Der landesherrliche Gebrauch der Normen des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* diente entsprechend dazu, die herzogliche Tugend der Durchsetzungsstärke und Strenge im Umgang mit armen Menschen zu repräsentieren. Während zwar auch ein landesherrlicher Gebrauch dieser Normen gegenüber den städtischen Räten fassbar wird, der aus integrativen Kon-

und (b) Desintegration; Anhang XXXIX, Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- und *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40), Integration.

texten entstammt, zeigt sich mit der hauptsächlichen Verwendung zur Legitimierung des-integrativer Maßnahmen, dass hier das größere Inszenierungsinteresse der Herrschaft lag. Entsprechend entfalteten die politischen Normen Schlüsselbegriffsqualität, da die armenpolitischen Akteursgruppen der Landesherrschaft und der städtischen Räte – motiviert durch ihre jeweiligen Interessen im Rahmen des Politikfeldes – unterschiedliche Gewichte auf die jeweiligen Facetten des landesherrlichen Aufgabenprofils zwischen *clementia* und *severitas* legten und somit differierende semantische Aufladungen vornahmen.

Der Befund, dass die armenpolitischen Normen – *Landesvater*, *Landeskinder* und *Liebe* – zwischen der Landesherrschaft und dem armenpolitischen Personal sowie den Angehörigen des Armenmilieus nicht als Schlüsselbegriffe wirkten, kann durch unterschiedliche Aspekte begründet werden: Für den Teil-Diskurs der Landesherrschaft mit dem armenpolitischen Personal wurde herausgearbeitet, dass die Normen rund um den *Landesvater*, die *Landeskinder* sowie die *Liebe* weniger der Selbststilisierung des Landesherrn hinsichtlich seines armenpolitischen Engagements dienten, sondern vielmehr den landesherrlichen Anspruch auf die gehorsame Befolgung herzoglicher Befehle ausdrückten. Auch das Verhältnis von Normsetzung und -umsetzung zwischen Regierung und ausführendem Personal wurde in die patriarchalische Herrschaftskonzeption am Übergang von Vormoderne zu Moderne eingefügt und durch die Analogiebildung als Beziehung zwischen *Vater* und *Kind* beschrieben. Damit erfüllten die Normen der Begriffsgruppe rund um den *Landesvater* keine argumentative Funktion im eigentlichen Sinne, mit der das präsentierte landesherrliche Handeln als legitim ausgewiesen werden sollte und konnte. Vielmehr stand die Durchsetzung vorgegebener Handlungsanweisungen im Mittelpunkt des landesherrlichen Interesses. Eine differierende Aufladung der Begriffe wird nicht fassbar, so dass für den Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und dem armenpolitischen Personal keine begrenzenden Momente folgten.

Für den Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den Angehörigen des Armenmilieus hingegen ist der Befund im Wesentlichen durch die Überlieferungssituation beeinflusst. Bedingt durch den Verwaltungsgang der Fürsorgebürokratie lassen sich insgesamt nur sehr wenige Dokumente feststellen, welche die direkte Kommunikation zwischen beiden armenpolitischen Akteursgruppen beschreiben⁴⁰⁷. Während mit den Bittbriefen und Suppliken der armen Menschen an ihren Herzog zahlreiche Verweise vor allem auf die *Landesvater*-, aber auch die *Landeskinder*- und die *Liebesnorm* nachweisbar sind, ja in etwa jedem dritten Schreiben mindestens einmal benannt werden, finden sich seitens der Landesherrschaft kaum Rekurse auf das Normenfeld, die allein gegenüber der Gruppe der Bittsteller angeführt wurden. In denjenigen Dokumenten, die hingegen für die Kommunikation von Seiten der herzoglichen Regierung gegenüber den Armen greifbar sind, rekurrierte sie nicht auf die Begriffe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* oder der *Liebe*. Hier kam anderen Normenfeldern – insbesondere der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* – eine größere Bedeutung im Rahmen der landesherrlichen Inszenierungsinteressen zu. Obwohl für die armen Menschen der geradezu formelhafte Verweis auf die Normen der Begriffsgruppe von wesentlicher Bedeutung schien, also die Durchsetzung ihrer Interessen durch die Verortung innerhalb des patriarchalischen Beziehungs-

407 Vgl. Anhang XXXV bis XXXVII.

gefüges erreicht werden sollte, aus dem die Fürsorgeverantwortung des *Vaters* gegenüber den *Kindern* folgte, können der *Landesvater*, die *Landeskinder* und die *Liebe* in diesem Teil-Diskurs nicht eindeutig als Schlüsselbegriffe gefasst werden. Dennoch konnte mit dem appellativen Normencharakter eine wesentliche argumentative Funktion offengelegt werden, die letztlich auch die häufige Nennung durch die Armen begründen kann.

Die armenpolitischen Normen des *Landesvaters*, der *Landeskinder* und der *Liebe* lassen sich entsprechend den inhaltlichen Füllungen und dem unterschiedlichen argumentativen Gebrauch zwischen den Akteursgruppen und der Landesregierung nicht eindeutig in dem Spannungsfeld herrschaftlicher Tugenden verorten. Das herrschaftliche Beziehungsgefüge zwischen Herzog und Untertanen lässt sich in der Analogiebildung zum *Vater-Kind*-Verhältnis sowohl auf Facetten strengen und durchsetzungsstarken als auch *milden* und *gütigen* Verhaltens verdichten. Was in der paradoxen Anlage dieser Herrschertugenden aufscheint, ermöglichte die argumentative Nutzbarmachung durch die verschiedenen armenpolitischen Akteure. Während nachweislich die städtischen Räte und die Angehörigen des Armenmilieus den *Landesvater* auf seine Pflicht zum *milden* und *gütigen* Agieren in armenpolitischen Obliegenheiten festlegen wollten – freilich motiviert durch akteursspezifische Interessenslagen –, kann für die landesherrliche Regierung insbesondere im Teil-Diskurs mit den städtischen Räten eine gegenteilige Normaufladung belegt werden. Sie legte den Schwerpunkt auf eine Inszenierung als strenger *Hausvater* und verlagerte damit ihre Repräsentationsinteressen herrschaftlicher *Milde* und *Güte* auf die entsprechenden Normen des armenpolitischen Vokabulars. In diesen Fällen der landesherrlichen Selbststilisierung als *mild* und *gütig* traten diese Normen sehr häufig mit dem *Landesvater*begriff gemeinsam auf. Aus diesen unterschiedlichen semantischen Aufladungen folgten begrenzende Momente der herzoglichen Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs.

4.3.5. *Schutz und Sicherheit*4.3.5.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Sicherheit* und des *Schutzes* sowie erste inhaltliche Zugänge

Die Normen des *Schutzes* (lat. *tutela*, ›Schutz, Obhut, Fürsorge‹, *fides*, ›Schutz‹) und der *Sicherheit* (lat. *securitas*, *fides*, ›als das gegebene Versprechen des Schutzes‹, franz. *securité*) bildeten weitere Vokabeln des armenpolitischen Diskurses zwischen der herzoglichen Regierung und den berücksichtigten Akteursgruppen während der Sattelzeit⁴⁰⁸. Dabei zeichnete sich das Begriffsfeld durch eine im Verhältnis eher geringe Bandbreite synonyme Termini aus, die nur einen einseitigen Rekurs auf den *Schutz*- und *Sicherheits*begriff erlaubten⁴⁰⁹. Als Synonyme des *Sicherheits*begriffs treten die *Ruhe*⁴¹⁰ sowie die *Securität*⁴¹¹ oder in der lateinischen Wendung die *securitas publica* auf⁴¹².

Die Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* lagen in ihren Bedeutungsgehalten dicht beieinander, wurden aber nicht synonym verwendet. Die wesentliche Differenz zwischen beiden Begriffen liegt in ihrem Charakter und wird über den Ausweis ihrer jeweiligen Bezugsgrößen im argumentativen Zusammenhang fassbar. Während die *Sicherheit* einen Zustand beschreibt, der zum Wohle der Einwohner oder des gesamten Gemeinwesens gewährleistet sein sollte, fasst die *Schutz*norm vielmehr das aktive Streben, um das *Sicherheits*-Bedürfnis zu erfüllen⁴¹³. In diesem Sinne bezog sich die *Schutz*norm zwar ebenso auf die Einwohner und das Gemeinwesen, die von der *Sicherheit* wesentlich profitierten, wie gleichsam und ganz wesentlich auf die Landesregierung als ihre Garantiemacht, die in Selbst- und Fremdattribuierung für die Gewährleistung dieses gemeinschaftsrelevanten Ziels verantwortlich gezeichnet wurde. So schreibt auch Werner CONZE in den ›Geschichtlichen Grundbegriffen‹ über das Verhältnis von *Schutz* und *Sicherheit*: »Dem menschlichen Wunsch, sich sicher fühlen zu können, entsprechen die Versuche, Schutz gegen Unsicherheit aufzubauen und zu gewährleisten. Sicherheit setzt Schutz und Garantien voraus [...]«⁴¹⁴. Entsprechend dieser herzoglichen Handlungsobligationen waren der *Schutz* und die Sorge um die *Sicherheit* der Untertanen zentral im Katalog landesherrlicher Herrschaftsaufträge verankert. Dies führte dazu, dass die *Schutz*- und die *Sicherheits*norm in engem Zusammen-

408 Vgl. GEORGES, Art. »Schutz« (1910), Sp. 2081; DERS., Art. »Sicherheit« (1910), Sp. 2125f.; DERS., Art. »Polizei« (1910), Sp. 1878f., mit der *publicae securitatis cura* als »Sorge für die öffentliche Sicherheit«.

409 Vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 161, mit einem ähnlicher Befund.

410 Vgl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1272, Prinzessin Augusta an Christian Ludwig II., 2. Feb. 1738; LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2431 (2), Verordnung zur Aufhebung des Vorwurfs der Ehrlosigkeit und Anrühigkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, 18. Aug. 1753.

411 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1260, Königl. Regierungsbeamte an Adolph Friedrich III., 10. Juni 1725. Hier werden die Zigeuner thematisiert, die *auch selbst die Landstraßen in Unsicherheit gesetzt* [hätten], so dass es notwendig geworden wäre, *solche[s] Unwesen zulänglich zu steuern, um die Securität dieser Lande zu erhalten*.

412 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 350, Engerer Ausschuss der Landstände an Christian Ludwig II., 6. Aug. 1736, mit der Gefährdung der *securitas publica durch vagabundierende Zigeuner*. – GRIMM, GRIMM, Art. »Sicherheit« (1905), Sp. 724.

413 Vgl. ADELUNG, Art. »Sicherheit, die« (1801), S. 79f.; PIERER, Art. »Sicherheit« (1862), S. 956.

414 CONZE, Art. »Schutz, Sicherheit« (1984), S. 831.

hang mit den Schlüsselbegriffen des *Landesvaters* und der *Landeskinder* standen, zeichnete sich doch ihr Verhältnis ganz wesentlich durch den *Schutzauftrag* des *Vaters* und die *Schutzbedürftigkeit* der *Kinder* aus⁴¹⁵. Nicht zuletzt wurde hierdurch die patriarchalische Herrschaftskonzeption erst legitimiert⁴¹⁶. In diesen Zusammenhängen hatte sich auch die feststehende Formulierung *Schutz und Schirm* etabliert, die das Beziehungsgefüge innerhalb des *oikos* als Metapher auf den Herrschaftsverband ganz wesentlich prägte⁴¹⁷, und die auch in leicht abgewandelten Ausdrücken in den Sprachgebrauch eingegangen war. Hierzu zählte zum Beispiel die *Beschirmung wider alle Unsicherheit*⁴¹⁸.

Das Normenfeld des *Schutzes* und der *Sicherheit* wurde dabei ganz wesentlich durch den *Sicherheitsbegriff* dominiert. Da aber der *Schutz-* und der *Sicherheitsbegriff* so eng miteinander verwoben waren und der Zustand eines *sicheren* Gemeinwesens nicht weniger an die Figur des Landesherrn zurückgebunden wurde, als es für die *Schutznorm* als direkte Bezeichnung einer aktiv auszuführenden landesherrlichen Handlungspflicht galt, prägte die Figur des Landesherrn als Garantiemacht wesentlich alle Normen des Begriffsfeldes.

Auch für die zeittypische Vorstellung eines *sicheren* Gemeinwesens gilt, dass sie sich insbesondere in denjenigen Momenten verdichtete, in denen eine Bedrohung der *Sicherheit* innerhalb des Gemeinwesens spürbar wurde. Hier hatte die landesherrliche Obrigkeit als selbst- und fremdstilisierte Hüterin der *Sicherheit* tätig zu werden und die Bedrohung zu überwinden. Somit wurde es also zu einem Ausdruck der politischen Kultur der Zeit, dass vor allem dann auf die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* rekurriert wurde, wenn die *Landeskinder* einer vermeintlichen Gefahr ausgesetzt waren. Hieraus folgte ein wesentliches argumentatives Potential, das – wie noch zu zeigen ist – zwischen den Akteursgruppen des armenpolitischen Diskurses nutzbar gemacht wurde.

Der Befund, dass die Antonyme des *Sicherheitsbegriffs* etwa sechsmal so häufig wie die positiv formulierten Normen genannt wurden, bestätigt ebenso das besondere argumentative Potential, das aus diesem Normenfeld erwuchs. Zu den Antonymen der politischen Normen zählt insbesondere die *Unsicherheit*, die vielfach als akutes Problem oder als eine sich zuspitzende Veränderung beschrieben wurde⁴¹⁹. Beispiele hierfür waren insbesondere Formulierungen wie die *entstehende*⁴²⁰ oder die *Überhand nehmende Unsicherheit*⁴²¹, die im Wesentlichen die Dringlichkeit des Problems darstellen und weiter expli-

415 Vgl. MÜNCH, »Vater Staat« (1989), S. 85; vgl. auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 186f.

416 Vgl. MÜNCH, »Vater Staat« (1989), S. 85.

417 Vgl. CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz« (1984), S. 840; SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 161–168; WANDER, Art. »Schutz« (1876), (7): *Sich in Schutz und Schirm begeben*. – Ferner ist in diesem Zusammenhang auch die Formulierung der *Schutzjuden* zu verstehen, die landesherrliche Privilegien genossen. Hier bildet sich erneut die semantische Aufladung der Norm als herrschaftliches Attribut ab. Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 43, Malchiner Rat an großherzogliche Justizkanzlei, 12. Jan. 1832, mit dem *Schutzjuden* A. Lorenz; Nr. 1607, mit einem Untersuchungsverfahren gegen den *Schutzjuden* I. Hirsch und dessen Bruder.

418 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 350, Engerer Ausschuss der Landstände an Christian Ludwig II., 6. Aug. 1736.

419 Vgl. GRIMM, GRIMM, Art. »Unsicherheit« (1936), Sp. 1383f.; KRÜNITZ, Art. »Unsicher« (1849), S. 259f.

420 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 350, Engerer Ausschuss der Landstände an Christian Ludwig II., 6. Aug. 1736.

421 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482 (3), Friedrich, Mandat, 25. Aug. 1772.

zieren sollten. Ferner bildeten auch das *Unwesen*⁴²², *Unheil und Schaden*⁴²³ sowie die *Gefahr und Ungelegenheit*⁴²⁴ entsprechende antonyme Begriffe bzw. Begriffspaare innerhalb des Normenfeldes, die in den entsprechenden Kontexten als Bezeichnung für das Gegenteil eines *sicheren Zustandes* ausweisbar sind. Während sich also für die positiv formulierten Normen *Schutz* und *Sicherheit* kaum synonyme Begriffe finden, sind ihre Antonyme durch ein umfangreiches Normenfeld gekennzeichnet. Dieser Befund bestätigt weiter, was durch die quantitative Dominanz der antonym formulierten Normen bereits angedeutet wurde: Es handelte sich um eine politische Kultur, in der das wesentliche argumentative Potential zur Legitimierung oder Einforderung armenpolitischer Handlung in dem Entwurf eines drohenden oder bestehenden Negativszenarios bestand⁴²⁵.

4.3.5.2. Zur Bedeutung des *Schutzes* und der *Sicherheit* im armenpolitischen Diskurs

Die Schlüsselbegriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit* lassen sich in quantitativer Hinsicht in die zweite Normengruppe des armenpolitischen Vokabulars der Sattelzeit einordnen. Damit gehören sie zu den gängigen Normen in der Auseinandersetzung zwischen der landesherrlichen Regierung und den berücksichtigten armenpolitischen Akteursgruppen in der Verhandlung armenpolitischer Belange. Insgesamt belegten der *Schutz*- und der *Sicherheits*begriff etwa acht Prozent des Gebrauchs aller armenpolitischen Normen⁴²⁶.

Die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung kann ferner weitere Erkenntnisse über die Bedeutung der armenpolitischen Norm und ihre Veränderung offenlegen. Während sich zwischen der Zeitphase I (1750–80) und II (1781–1810) eine quantitative Abnahme um einen Prozentpunkt zeigt, wird zwischen den Zeitabschnitten II (1781–1810) und III (1811–40) eine deutliche Zunahme um sieben Prozentpunkte offenbar. Insgesamt übersteigt somit der argumentative Rückgriff auf den *Schutz* und die *Sicherheit* zwischen 1811 und 1840 auch denjenigen der Zeitphase I. Damit lässt sich – wenn auch nicht in linearer Entwicklung – ein Bedeutungszugewinn der politischen Normen für den armen-

422 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1260, Königl. Regierungsbeamte an Adolph Friedrich III., 10. Juni 1725.

423 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2656, Edikt gegen Zigeuner, 25. Feb. 1743; Nr. 2664 (1), Instruktion für die Landreiter, 1759; Nr. 2667 (1), Friedrich, Mandat gegen Zigeuner, 11. Okt. 1755; LBib M-V, Nr. Dit III ME 130: Karl Leopold, Befehl zur Zigeunerverfolgung, 25. Jan. 1718; Nr. Dit III ME 151: Edikt zum Vorgehen gegen Brandbettel, 19. Aug. 1723; Nr. Dit III ME 200: Christian Ludwig II., Befehl zur Zigeunerschließung, 2. Aug. 1753; Nr. Dit III ME 342: Christian Ludwig II., Befehl zur Zigeunerverfolgung und -erschließung, 12. Feb. 1754.

424 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen, Spec. Schwerin, Nr. 150, Bettelverbot, 19. Dez. 1623; LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2658, Edikt gegen Zigeuner, 1743; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5229, Rat an Friedrich Franz I., 6. Dez. 1792; Nr. 6730 (1), Friedrich Franz I., Bettelverbot, 16. Juni 1789.

425 Ähnliche Befunde konnten bereits für die Normen der *guten Ordnung* und *guten policey vorgelegt werden*.

426 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

politischen Diskurs feststellen⁴²⁷. Werden die Zeitphasen I und III miteinander verglichen, zeigt sich, dass der Schlüsselbegriff innerhalb des Katalogs in der Gruppe üblicher Normen verbleibt, aber zwischen 1811 und 1840 bereits die drittbedeutendste Norm darstellt.

Die Bedeutung der *Schutz*- und der *Sicherheits*norm spiegelte sich in einigen Sprichwörtern wider, die rund um diese gemeinschaftsrelevanten Ziele benannt wurden. Hierzu zählt zum Beispiel: *Ohne Sicherheit gibt es kein Gut*⁴²⁸. Auch die besondere Bedeutung der *Unsicherheits*norm sowie aller antonymen Begriffe innerhalb des Normenfeldes zeigt sich in dem Umstand, dass sehr viele Sprichwörter explizit den Verlust der *Sicherheit* und die daraus resultierenden Folgen thematisierten. Drei Beispiele seien benannt:

- *Sicherheit ist des Unglücks vorderste Ursache*⁴²⁹,
- *Sicherheit ist nirgends sicher*⁴³⁰,
- *Sicherheit und Fall folgen wie Blitz und Knall*⁴³¹.

Sie rankten sich in der Form um das Motiv, dass empfundene *Sicherheit* zu Nachlässigkeit führen und somit negative Folgen nach sich ziehen würde. Damit fügen sich die Sprichwörter in das Bedeutungsfeld der *Sicherheit* ein, welches offenlegt, dass zeitgenössisch schnell Zustände der *Unsicherheit* empfunden wurden⁴³². Dieser Befund findet seine weitere Bestätigung in der Definition des *Sicherheits*begriffs in dem »Großen vollständigen Universal-Lexicon« nach Johann Heinrich ZEDLER: *Sicherheit, Securität ist im moralischen Verstand ein Mangel der vernünftigen Furcht, wenn einem wahrscheinlich ein Unglück bevorsteht, und man ist dabey unbesorgt, welches als ein grosser Fehler anzusehen*⁴³³.

Ferner lässt sich für den *Schutz*begriff ein Sprichwörtergebrauch belegen, der insbesondere auf die Garantenfunktion des Herzogs zur Gewährleistung von *Schutz* Bezug nahm. Exemplarisch heißt es: *Wessen Schutz du genießt, dessen Knecht du bist*⁴³⁴. Hierin deutet sich insbesondere das Moment der gegenseitigen Verpflichtung, der *mutua obligatio*, an, welche sich in dem *Schutz*begriff verdichtete. Wer den *Schutz* des Landesherrn in Anspruch nahm, hatte sich in seiner Untertänigkeit und Demut zu bezeigen und entsprechende Anforderungen an ihre oder seine subordinierte Stellung zu erfüllen, welche je nach

427 Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

428 WANDER, Art. »Sicherheit« (1873), (2).

429 Ebd., (6).

430 Ebd., (7).

431 Ebd., (9).

432 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 181, zu dem »zeittypischen Hang zur Wahrnehmung von Unordnung«, der auch auf Unsicherheit zu übertragen ist. – Kap. 4.3.2.6. Zusammenfassung und Bewertung: Die *gute Ordnung* und *gute policey* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs.

433 ZEDLER, Art. »Sicherheit, Securität« (1743), Sp. 909f.; KRÜNITZ, Art. »Sicherheit« (1830), S. 563f.; DERS., Art. »Sicherheitsgefühl« (1830), S. 563f.

434 WANDER, Art. »Schutz« (1876), (4).

Akteursgruppe unterschiedlich ausgestaltet waren⁴³⁵. Volker SERESSE beschreibt die politischen Normen *Schutz und Schirm* in den von ihm untersuchten Konflikten zwischen kleve-märkischer Landesherrschaft und Ständen des 17. Jahrhunderts als eine »auf gegenseitiger Treue d. h. Verlässlichkeit gründende Klientelbeziehung« zwischen Patron und Schutzbefohlenen, die als eines der »wichtigste[n] Muster vormoderner gesellschaftlicher Beziehung« das politische Gefüge beschrieb⁴³⁶. Diese Deutung ist auf die Armenpolitik des 18. und 19. Jahrhunderts übertragbar.

Die konkrete Anforderung des treuen, gehorsamen und demütigen Verhaltens und der Pflichterfüllung durch die Untertanen, für die diese im Gegenzug den *Schutz* durch den *Landesvater* erwarten konnten, zeigt sich verdichtet in den Momenten des Herrscherwechsels. Hier wurden alte Verhältnisse brüchig und bedurften der neuen Bestätigung, was sich konkret im Huldigungsakt der Untertanen vor ihrem Landesherrn vollzog⁴³⁷. So heißt es exemplarisch in der Ankündigung der Regierungsübernahme durch Herzog Friedrich nach dem Tod seines Vaters Christian Ludwigs II. im Aufruf, dass ihm die Landstände, Bürgermeister, Stadtvögte und -räte huldigen sollten⁴³⁸:

Und [Wir] befehlen euch gnädigst und ernstlich, daß Uns, als eurem nunmehr regierenden Landes-Fürsten und Herrn, ihr fortan mit allen unterthänigsten Pflichten und Gehorsam, treu, hold, gegenwärtig und zugethan seyn sollet. Ihr habet euch dagegen allerseits Unserer Landes-Fürstlichen Gnade und Schutz-Leistung zu versichern.

Auch in einer Strelitzischen Patentverordnung aus den 1770er Jahren – nähere Angaben können aufgrund der fehlenden Datierung nicht gemacht werden – anlässlich der geforderten Ausweisung fremder Bettler heißt es in explizitem Verweis auf die gegenseitige Handlungsverpflichtung, die sich in der politischen Formel des *Schutzes und Schirmes* ausdrückte⁴³⁹:

Wer in diesem Amte wohnt, Schutz und Sicherheit für die Seinigen und sein Eigenthum erhält, soll auch zum besten des Ganzen nach seinen Kräften beytragen, wer das nicht will, ist ein unnützer Unterthan, dessen Verlust ein Gewinn für die diesseitigen Lande sein wird.

Wird die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* in armenpolitischen Zusammenhängen mit ihren inhaltlichen Kontexten in Verbindung gebracht und damit ihre Verwendung hinsichtlich des vornehmlichen Gebrauchs in integrierenden oder desintegrierenden Begründungszusammenhängen hinterfragt, können die ersten Befunde für die Normen in ihrer Bedeutung für den armenpolitischen Diskurs weiter expliziert werden. Der dominante Rekurs auf die antonymen Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit*, der als Ausdruck einer politischen Kultur bewertet wird, in der armenpolitische Handlungen durch die Zeichnung eines drohenden Negativszenarios legitimiert wurden, bildet sich auch in den inhaltlichen Verwendungszusammenhängen ab: Mit einem Verhältnis von 64 zu 36 Prozent zugunsten

435 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 92, 162.

436 Ebd., S. 162.

437 Vgl. HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen (1991), passim; RUDOLPH, Fürstliche Gaben? (2013), S. 84f.

438 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11450, Ankündigung der Regierungsübernahme, 31. Mai 1756.

439 LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domaniamt Strelitz, Nr. 134 (4), Adolph Friedrich IV., Patentverordnung, § 8, o. D.

von Dokumenten, die die Desintegration armer Menschen verfolgten und legitimierten, liegt für diese Normen eine signifikante inhaltliche Ausrichtung vor. Im Verhältnis zu den anderen Schlüsselbegriffen des armenpolitischen Vokabulars können der *Schutz* und die *Sicherheit* recht eindeutig einem hauptsächlichen Verwendungszusammenhang zugeordnet werden⁴⁴⁰. Ein Vergleich mit den anderen Normen, die ebenso vornehmlich zur Einforderung oder Legitimation desintegrierender Maßnahmen verwendet wurden, zeigt, dass der *Schutz* und die *Sicherheit* die am deutlichsten aufgeladenen Normen darstellen.

Für die *Schutz*- und die *Sicherheits*norm gilt, dass sie ausschließlich die Bedrohung der mecklenburgischen Einwohner durch den starken, mobilen und delinquenten Bettel fassen⁴⁴¹. Die besondere *landesväterliche* Fürsorge und Versorgung armer Menschen hingegen, die gleichsam das Begriffsfeld hätten prägen können, ist nicht nachweisbar. Entsprechend werden die armen Menschen nicht zu einer Referenzgröße des *Schutzes* und der *Sicherheit*, die hiervon in Form von gewährleisteter Fürsorgeleistung profitieren konnten, sondern wurden vielmehr – wie alle mecklenburgischen Einwohner – vor den eindringenden starken Bettlern geschützt.

Auffällig ist die regelmäßige gemeinsame Nennung der Normen *Schutz* und *Sicherheit* mit anderen »erstrebenswerten Grundwerten menschlichen Daseins«. Hierzu zählen vor allem das *Gemeinwohl*, die *gute Ordnung* und *gute policey* sowie im Weiteren ein Normenfeld, das die »Glückseligkeit der Menschen« als Zielvorstellung des frühneuzeitlichen und beginnenden modernen Staates beschreibt⁴⁴². Der Ausdruck der *Wohlfahrt und Sicherheit* ist dabei geradezu zur politischen Formel geronnen⁴⁴³. So heißt es auch in der naturrechtlichen Begründung John LOCKES über die Rechtfertigung des politischen Gemeinwesens, dass es durch nichts anderes gerechtfertigt sein könne als durch *peace, safety, and public good of the people*⁴⁴⁴.

Sowohl der *Schutz*- als auch der *Sicherheits*begriff standen als politische Normen am Übergang zur Moderne in engem semantischem Bezug zum *Friedens*begriff⁴⁴⁵. Anders als der *Frieden*, der in der politischen Theorie als »universaler Normalzustand« beschrieben wurde, schien die *Sicherheit* in der Frühen Neuzeit »per se als räumlich, zeitlich und/oder kategorial begrenzt verstanden« worden zu sein⁴⁴⁶. Die enge semantische Verbindung zeigt sich auch in der Bestimmung des *Unfriede*-Begriffs nach dem Enzyklopädisten Johann Heinrich ZEDLER: *Unfriede heißt auch die Beraubung der öffentlichen Sicher-*

440 Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

441 Vgl. Kap. 2.2.2. Starke Bettler und unwürdige Arme; Kap. 2.2.2.1. Starke Bettler im Milieu der Nacht; Kap. 2.2.2.5. Starke Bettler und der Betrugs- sowie Drohbettel.

442 CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz« (1984), S. 846f.

443 Ebd., S. 847; vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 350, Engerer Ausschuss an Christian Ludwig II., 6. Aug. 1736, mit der Formulierung *Schutz des Landes*, [...] *Wohlfahrt und Glückseligkeit*.

444 LOCKE, *Two Treatises of Government*. London 1821, § 131, S. 299; vgl. hierzu auch CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz« (1984), S. 846, zu den naturrechtlichen Begründungen der inneren Sicherheit im 17./18. Jh. (S. 845f.).

445 Vgl. auch ADELUNG, Art. »Friede, der« (1796), S. 303f.; HERDER, HERDER, Art. »Friede« (1854), S. 801.

446 KAMPMANN, MATHIEU, Art. »Sicherheit« (2010), Sp. 1143 [Zitat], 1146.

heit⁴⁴⁷. Dabei hätten sich insbesondere die Leitnormen der *Sicherheit* und des *Friedens* bis zum Ende des 20. Jahrhunderts immer weiter angenähert, so dass schließlich die Norm des *Friedens* in der der *Sicherheit* (in der politischen Alltagssprache) aufgegangen wäre⁴⁴⁸.

In ihrer typologischen Verortung lassen sich die Normen als staatszweckmäßige und ordnungspolitische Normen beschreiben. Ihr semantisches Feld war von wesentlichen Facetten geprägt, die sich gleichsam in der *Ordnungs-* und der *Gemeinwohlnorm* verdichten. Der Zustand der *Sicherheit* beschreibt eine spezifiziertere Facette der vormodernen und modernen *Ordnungs-* und *Gemeinwohlnorm* und bildet damit eine der notwendigen Voraussetzungen, damit diese übergeordneten gemeinschaftsrelevanten Ziele verwirklicht werden konnten. Kurz gesagt: Ohne die *Sicherheit* der Einwohner zu gewährleisten, konnten die generalisierender angelegten Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie des *Gemeinwohls* nicht verwirklicht werden⁴⁴⁹. Obwohl es sich bei der *Sicherheit* um eine staatszweckmäßige und ordnungspolitische Norm handelte, kann für sie eine emotionalisierende Wirkung belegt werden, die insbesondere aus dem Entwurf von Bedrohungsszenarien drängender *Unsicherheit* folgte. Dies wird in den folgenden Abschnitten in der akteursspezifischen Differenzierung anhand von Beispielen weiter dargestellt werden.

Die enge semantische Nähe zwischen der *Sicherheits-* und der *Ordnungsnorm* zeigt sich des Weiteren in Begriffsbildungen, die die beiden staatszweckmäßigen Aspekte miteinander verklammern. So wurde auch im armenpolitischen Kontext der Begriff der *Sicherheits-Policey* geprägt, der als Nominalkompositum beide obrigkeitlichen Ziele miteinander verband. Insofern gibt auch der Sprachgebrauch über die enge inhaltliche Verquickung von *Ordnungs-* und *Sicherheits-*Vorstellungen Auskunft. In einem Bericht des Ludwigscluster Gerichts an Friedrich Franz I. aus dem Januar 1811 heißt es in Anklage der ausführenden ordnungspolitischer Organe⁴⁵⁰:

Bei solchem leichtsinn einzelner Behörden in Ertheilung der Pässe an unbekannte Persohnen, werden die größten Anstrengungen anderer Behörden, daß Land von Vagabunden zu säubern, jederzeit unnütz seyn, und wir dürfen uns bekamnt mit gnädigen Absichten Eurer Herzoglichen Durchlaucht zu diesen Theil der Sicherheits-Polizey überzeugt halten, daß gegen ähnliche konstitutionsmäßige Ungebühr noch erstere höchste Verfügung werden geschaffen.

447 ZEDLER, Art. »Unfriede« (1746), Sp. 1291.

448 Vgl. KAMPMANN, MATHIEU, Art. »Sicherheit« (2010), Sp. 1143. Dabei können/konnten *Sicherheit* und *Frieden* als gemeinschaftsrelevante Ziele auch in Konkurrenz zueinander treten, z. B. indem zur Friedenssicherung Kriege begonnen werden/wurden (Sp. 1146). Dies führte dann zur argumentativen Trennung der Normen. Dieser Umstand spielt jedoch für das armenpolitische Feld keine Rolle.

449 Vgl. Kap. 4.3.2.2. Zur Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs; – Kap. 4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs. In beiden Abschnitten konnte die *Sicherheitsnorm* als Facette der abstrakter und generalisierender angelegten Normen nachgewiesen werden.

450 LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 13234, Bericht des Ludwigscluster Gerichts an Friedrich Franz I., 29. Jan. 1811, (4).

Mit Komposita wie *Sicherheits-Anstalten* wurde die Verbindung der ordnungs- und sicherheitspolitischen Normen auf die verwaltungspraktische Ebene gehoben, indem auch die Institutionen zur Bekämpfung des starken Bettels sprachlich einbezogen wurden⁴⁵¹.

Ferner legt auch das Nominalkompositum der *Sicherheits-Fürsorge* die enge Verbindung der obrigkeitlichen sicherheitspolitischen Vorkehrungen mit der Fürsorgepflicht gegenüber den Untertanen offen. In Preußen wurde am Anfang des 19. Jahrhunderts mit dem »Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge für den Preußischen Staat« ein Organ geschaffen, mit dem verschiedene Aspekte der inneren *Sicherheit* verbreitet wurden und das insbesondere dazu diente, weiteren Gefährdungen der Einwohner vorzubeugen. Neben der Veröffentlichung von Steckbriefen zählten hierzu auch Nachrichten über das Vaganten- und Bettelwesen, das Passwesen sowie die wandernden Handwerksgehlen, welche gleichsam aus den *Sicherheits-* und *Ordnungs-*Vorstellungen der Menschen heraus eine Gefahr darstellten⁴⁵². Was in Preußen als ein landesinternes sicherheitspolitisches Instrument initiiert wurde, sollte innerhalb aller deutschen Territorialstaaten Verbreitung finden, so dass sich *nach und nach eine gemeinschaftliche Sicherheitsaufsicht und Armenfürsorge in Deutschland errichten ließe*⁴⁵³. Davon, dass dieser zur *besseren Verwaltung der Sicherheits-Pflege* tatsächlich Umsetzung fand und als Territorien übergreifendes Mittel zur Verfolgung starken Bettels installiert wurde, zeugt der Befehl des mecklenburgischen Herzogs am 10. Juli 1818, dass der »Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge« im Land verbreitet werden sollte⁴⁵⁴.

4.3.5.3. *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

In rund 42 Prozent der Fälle fand der Rückgriff auf die politischen Normen der *Schutzes* und der *Sicherheit* im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten statt. Damit besetzten die städtischen Räte im Vergleich zu den anderen Akteursgruppen als bedeutendste Gruppe die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit*⁴⁵⁵. Zwischen der landesherrlichen Regierung und den städtischen Räten lassen sich in quantitativer Hinsicht wesentliche Unterschiede für den Rekurs auf das Begriffsfeld ausweisen. Mit einem Verhältnis von etwa zehn zu eins dominierte der Herzog die Verwendung der politischen Normen eindeutig.

Die Analyse des qualitativen Gebrauchs der *Schutz-* und der *Sicherheitsnorm* offenbart hingegen, dass sowohl die herzogliche Regierung als auch die städtischen Räte die Begriffe zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzbar zu machen suchten. Bevor jedoch die argumentative Verwendung der Normen durch beide Akteursgruppen anhand einiger Beispiele dargestellt wird, gilt es zunächst, den vornehmlichen inhaltlichen Gebrauch der ar-

451 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2688, Friedrich Franz I., 2. Juli 1801.

452 Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 12, H. 1, 1821, S. 127f., § 181, (3), (5), (6).

453 Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 12, H. 1, 1821, S. 127f., § 181.

454 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 21111/1, Friedrich Franz I., Befehl, 10. Juli 1818.

455 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

menpolitischen Normen näher darzustellen. Im Fokus steht entsprechend die Frage, ob die *Schutz-* und die *Sicherheitsnorm* dazu verwendet wurde, um vornehmlich integrierende oder desintegrierende Maßnahmen zu legitimieren. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar⁴⁵⁶:

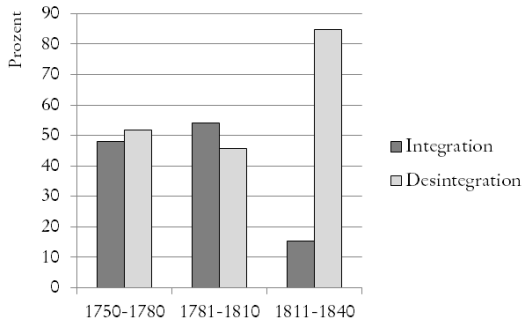


Abb. 23: *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

Während für die Zeitphase I (1750–80) eine leichte Dominanz der Normverwendung in desintegrierenden Kontexten mit einem Verhältnis von 52 zu 48 Prozent nachweisbar ist, zeigt sich in der Zeitphase II (1781–1810) ein geringes Übergewicht im Normengebrauch in integrativen Zusammenhängen mit einer Relation von 54 zu 46 Prozent. In der Zeitphase III (1811–40) hingegen wird erneut die dominante Verwendung zur Legitimierung desintegrativer Intentionen fassbar, welche mit einem prozentualen Verhältnis von 15 zu 85 augenscheinlich wird. Die Deutlichkeit in der Verschiebung inhaltlicher Kontexte muss jedoch an der geringeren Quellendichte für die Zeitphase III relativiert werden.

Der Rekurs auf die Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* wurde in Dokumenten genommen, in denen sowohl die Integration als auch die Desintegration armer Menschen rechtfertigt werden sollte. Für beide Legitimationszwecke bestand das wesentliche argumentative Potential der Normen in der Appellfunktion, um den Kommunikationspartner zur Handlung – im Sinne eigener Interessen – aufzufordern. Einige Beispiele aus integrierenden und desintegrierenden Sachzusammenhängen können den besonderen argumentativen Wert des *Schutz-* und des *Sicherheitsbegriffs* aufzeigen.

Da die desintegrativen Intentionen innerhalb dieses Teil-Diskurses zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten überwogen, soll mit ihnen der Anfang genommen werden. Im August des Jahres 1772 erließ Herzog Friedrich ein direktes Mandat an den Stadtrat seiner Residenzstadt Schwerin. Den Gegenstand der Verordnung bildete die ratsherrliche Aufsicht über die städtischen Nachtwächter, deren Aufgaben ganz wesent-

456 Vgl. Anhang XLVIII, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLIX, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XL, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

lich auf den ordnungs- und sicherheitspolitischen Bereich ausgerichtet und mit der Aufforderung zur besonderen Aufsicht über Fremde und Bettler auch in armen- und bettelpolicylicher Hinsicht von Relevanz waren. In dem Mandat heißt es⁴⁵⁷:

Nachdem wir auf den abschriftlich[en] Bericht Bürgermeister und Rahts hieselbst wegen der Überhand nehmenden Unsicherheit bey Nachtzeit die vorgeschlagene Verordnung [...] erlassen [...]: So erwarten Wir nun noch Eure Erachten, ob nicht die jetzige verdoppelte Zahl der Nacht Wächter, deren genauere Beobachtung wir überhaupt euch gnädigst empfehlen, dahin zu befehlen, daß sie sämtlich alle Nacht so wie es vorhin, da ihrer nur 2 waren, gewöhnlich gewesen, in den Gassen [...] wachen müssen.

Die Thematisierung des eher mäßigen Erfolgs ratsherrlicher Bediensteter in sicherheitspolitischen Angelegenheiten im Allgemeinen und in bettelpolicylichen Pflichten im Speziellen bildete einen der zentralsten Anlässe und Gegenstände der landesherrlichen Kommunikation mit den städtischen Räten. Häufig rief die herzogliche Regierungskanzlei zur besseren Beachtung bestehender Gesetze und dienstlicher Instruktionen durch das ratsherrliche Personal auf und zeichnete den Stadtrat für das Scheitern und die Missstände verantwortlich. Als subordinierte Obrigkeit kontrolliere er sein Personal nicht ausreichend und vermochte es nicht, dieses auf die Erfüllung gestellter Aufgaben zu verpflichten. So heißt es in einem Mandat aus dem März des Jahres 1778 an den städtischen Rat⁴⁵⁸:

Da es euch nicht kann verborgen geblieben seyn, mit welcher Verwegenheit jetzo abermals in hiesiger Neustadt verschiedene nächtliche Diebstähle kurz nacheinander verübet, [...]; So wollen wir uns dessen, daß ihr, durch behufige Instruierung und Aufmunterung der Nacht-Wächter auch sonst zur Entdeckung dieser die genuine Sicherheit störenden Bösewichter, das äußerste anwenden werdet, in Gnaden zu euch versehen.

Was hier explizit als Appell an den städtischen Rat zu Schwerin formuliert war, wurde argumentativ durch den Verweis auf die politische Norm der *Unsicherheit* gestützt. Mit der Benennung der negativen Kontrastkategorie eines *sicheren* Gemeinwesens wurde ein Bedrohungsszenario entworfen, das einzutreten drohte, wenn sich der Schweriner Rat nicht gemäß landesherrlicher Anordnung zur besseren Aufsicht über sein Personal einstellen sollte. Mit der Bedrohung der *genuine[n] Sicherheit* wurde ein in Gefahr geratenes Staatsziel angeführt, das die Grundlage der abstrakter und generalisierender angelegten Normen der *guten Ordnung* und des *Gemeinwohls* betraf und gleichsam durch die besondere persönliche Erfahrbarkeit emotionalisierend wirkte.

Das Vorgehen der Landesregierung, den Zustand nicht erfüllter Staatsziele in die Verantwortlichkeit der Stadträte zu verlagern, wurde bereits als Möglichkeit offengelegt, sich aus der Verantwortung für die häufig mangelhafte Durchsetzung armenpolitischer Gesetze zu ziehen und sich in der Erfüllung ihrer armen- und bettelpolicylichen Handlungsobligationen als umfassend aufgestellt zu inszenieren⁴⁵⁹. Regelmäßig wurden neue

457 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482 (3), Friedrich, Mandat, 25. Aug. 1772.

458 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11477 (1), Friedrich, Mandat an den Rat, 30. Okt. 1778.

459 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, Friedrich, Mandat an Rat, 10. Dez. 1767: Uns gereicht die eigenmächtige Veränderung zum ungnädigen Misfallen [sic!], die ihr Unsere Feuerordnung [...] gestattet habt. Ihr sollt daher ernstlich angewiesen seyn, überhaupt auf die dienstleistung der Nachtwächter von Zeit zu Zeit mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu sehen, und keine

Dienstinstruktionen erlassen, um festgestellte *Unordnungen* und die Gefährdung der *Sicherheit* zu regeln. In dem oben zitierten Schreiben nahm der Herzog auf eine erneuerte Verordnung Bezug, mittels derer der städtische Rat die Nachtwächter rund zehn Wochen zuvor mit erweiterten Dienstpflichten (z. B. verlängerten Dienstzeiten) konfrontiert hatte⁴⁶⁰.

Die Erhöhung der Zahl der Nachtwächter auf vier Personen ging dabei bereits auf eine Anordnung aus dem Jahr 1740 zurück, um Schwerin von *Überfällen* zu befreien und um ferner *alle solche unnütze Bettler abzuhalten*⁴⁶¹. Ein ähnlicher Beschluss findet sich auch im März 1768⁴⁶² sowie in der Schweriner Armenordnung aus dem Jahr 1788⁴⁶³.

Während seitens der Landesregierung zahlreiche Verweise auf die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* gegenüber den städtischen Räten nachweisbar sind, gilt dieser Befund nicht vice versa. In den argumentativen Strategien der städtischen Räte gegenüber der landesherrlichen Regierung finden sich nur selten Belege für den Gebrauch der *Schutz-* und *Sicherheitsnorm*. Ein Beispiel liegt mit einem Brief aus dem August des Jahres 1772 an Herzog Friedrich vor, in dem der Rat die armenpolitischen Schlüsselbegriffe zur Durchsetzung seiner Interessen zu nutzen suchte. Als eine klare Handlungsaufforderung formulieren die Ratsherren⁴⁶⁴:

Die seit einiger Zeit auf der Alt- und Neustadt überhand genommenen [...] Diebstähle und die uns von einigen Einwohnern und den Nachtwächtern mündlich[en] [...] Berichte, daß zur nächtlichen Zeit viele [...] Leute auf den Gassen herum gehen, ja nahe Häusern vorbeischieleichen, und gleichsam Untersuchung anstellen, ob nicht an diesen und jenen Hause anzukommen sey, machen uns in Unserer Obrigkeitlichen Vorsorge besonders aufmerksam und es scheint, als wenn die Garnison, die doch zum Schutz der Einwohner mit seyn soll, ihre Schuldigkeit zur Nachtzeit darunter nicht gehörig beachtet, daß in den Gassen etwa stündlich nicht patrouilliert wird, oder auch die Patrouillen nicht aufmerksam genug seyn [...].

Mit diesem Rekurs des Stadtrates auf die mangelhafte Durchsetzung herzoglicher Befehle kehrten die Ratsherren den Vorwurf, dass ihre nachlässige Aufsicht über die städtischen Ratsbediensteten in sicherheitspolitischen Angelegenheiten den Grund für bestehende Mängel bildete, um. Vielmehr rückten sie die wahrgenommenen Missstände in die Verantwortung der Landesregierung, welche es vielmehr selbst an der umfassenden Dienstaufsicht mangeln ließe. Die herzogliche Garnison erfüllte ihre sicherheitspolitischen Pflichten aus Perspektive der Ratsherren nur sehr unzureichend, so dass der *Schutz der*

untüchtige oder unzuverlässige Leute zu solchen Dient zu bestellen oder zu behalten [...]. Ebd., Christian Ludwig II., 28. Jan. 1736; vgl. DANKER, Räuber und Gauner (2001), S. 52, 54; Kap. 3.4.2. Der ordnungspolitische Raum: Normdurchsetzung.

⁴⁶⁰ Vgl. exempl., StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, Instruktion für die Nachtwächter, 12. Juni 1770.

⁴⁶¹ Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 491, Christian Ludwig II. an Rat, 2. April 1740; vgl. auch Kap. 4.1.3. Städtische Einrichtungen sowie städtisches und landesherrliches Personal in Fürsorgeangelegenheiten, zur näheren Beschreibung dieses Briefes.

⁴⁶² StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, Friedrich, Beschluss, 22. März 1782.

⁴⁶³ LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts, 11. Feb. 1788, § 30.

⁴⁶⁴ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482 (2), Rat an Friedrich, 24. Aug. 1772.

Einwohner nicht gewährleistet wäre⁴⁶⁵. Insbesondere der Rekurs auf den Schlüsselbegriff des *Schutzes* als landesherrliche Handlungsobligation, aktiv für ein *sicheres* Gemeinwesen zu sorgen und dies auch durch sein eigenes Personal zu verwirklichen, entgrenzte die herzogliche Regierung von der Verwirklichung dieser zentralen herrschaftlichen Tugend.

Dass die Kritik nur auf indirektem Wege geübt wurde, indem die herzogliche Garnison in ihrer unzureichenden Pflichterfüllung bloßgestellt, nicht aber der Landesherr in der ungenügenden Erfüllung seines herrschaftlichen Tugendkanons kritisiert wurde, erlaubt wesentliche Einblicke in die politische Kultur der damaligen Zeit. Den städtischen Räten schien das Einfordern des normgemäßen Handelns rund um die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* nicht in einem Maße möglich zu sein, wie es für den Landesherrn galt⁴⁶⁶.

Der Landesherr beantwortete diesen Vorstoß der Ratsherren, die Regierung aufgrund vernachlässigter Aufsicht über ihr Personal mit in die Verantwortung der sicherheitspolitischen Missstände einzubeziehen, indem er auf die verdoppelte Anzahl der Nachtwächter hinwies und den Rat ein weiteres Mal zur besseren Überwachung seiner Bediensteten aufforderte⁴⁶⁷. Eine solche Verschiebung der Verantwortlichkeit zuungunsten der Landesregierung konnte nicht geduldet werden, woraus für die Erfüllung der landesherrlichen Schutzfunktion ein zentrales Inszenierungsinteresse gefolgt werden kann.

Der Herzog war aus seiner *väterlichen* Verpflichtung darauf festgelegt, für die *Sicherheit* seiner *Landeskinder* zu sorgen. Das entsprechende landesherrliche Inszenierungsinteresse, diese Facette seines Aufgabenprofils als erfüllt auszuweisen, mündete in zwei wesentlichen Punkten, die zugleich als diejenigen Momente zu deuten sind, in denen sich die semantische Besetzung dieser Normen durch die Landesregierung verdichtete:

- Zum einen gründete der Gebrauch der *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* auf dem Interesse der Landesregierung, sich als Garantiemacht eines *sicheren* Gemeinwesens darzustellen. Dies geschah in Selbst- und Fremdstilisierung. Hieraus folgte, dass sich der Herzog gleichsam in seiner Deutungshoheit über die Frage inszenierte, was einen Zustand der *Sicherheit* oder der *Unsicherheit* ausmache. Es finden sich keine Versuche der Stadträte, einen durch die Regierung als *sicher* oder *unsicher* gedeuteten Zustand gegenteilig zu bewerten. Das bedeutet, dass die städtischen Ratsherren die Deutungshoheit des Landesherrn anerkannten.
- Zum anderen folgte aus der Deutungshoheit der Regierung über die Normen ein Anspruch auf Verwirklichung entwickelter Politikstrategien durch subordinierte Kräfte. Dies galt zumindest für die semantische Aufladung der Normen *Schutz* und *Sicherheit* durch die herzogliche Regierung.

Indem jedoch regelmäßig die mangelhafte Normumsetzung seitens der Landesregierung beklagt wurde, konnte dem Herzog mit dieser fremdstilisierenden Kritik seine eigene Inszenierung als umfassend aufgestellte Obrigkeit gelingen. Hieraus folgte – und dies mag die

465 Ebd.

466 Vgl. hierzu auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 125, zur Deutung der Frage, warum die Stände die *Liebe* des Fürsten nicht direkt einforderten. – Kap. 4.3.4.2. Zur Bedeutung des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* im armenpolitischen Diskurs.

467 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5229 (1), Rat an Friedrich Franz I., 6. Dez. 1792.

wesentliche Motivation zu diesem Vorgehen bedeutet haben – die argumentative Entlastung von der Verantwortlichkeit, mit den bestehenden Missständen und der regelmäßigen gefährdeten *Sicherheit* eine wichtige herrschaftliche Aufgabe verfehlt zu haben. Die Schuld hierfür konnte an anderer Stelle verortet werden.

In dem Moment jedoch, in dem sich der städtische Rat zu Schwerin gegen sein angebliches *sicherheits*politisches Scheitern zur Wehr setzte und gleichermaßen landesherrliches Personal in die Verantwortung für bestehende *Unordnung* einbezog, verletzten die Ratsherren das landesherrliche Inszenierungsinteresse als Garantiemacht der gemeinschaftsrelevanten Norm empfindlich. Entsprechend erhielten die armenpolitischen Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* in dem Moment ihre Qualität als Schlüsselbegriffe, in dem die Ratsherren zwar die Garantiefunktion des Herzogs akzeptierten, aber gleichsam die Verwirklichung sicherheitspoliceylicher Strategien zur Durchsetzung armenpolitischer Belange und ihr Misserfolg auch in die Verantwortlichkeit der Landesregierung rückten.

Hieraus folgte für die argumentativen Spielräume des Landesherrn in der Verhandlung armenpolitischer Inhalte ein begrenzendes Moment, indem jedwede Entgrenzung des eigenen armenpolitischen Handelns aus der Ausfüllung sicherheitspolitischer Handlungsobligationen nicht akzeptiert werden konnte. Das besondere Gewicht eines solchen Vorwurfes zeigt sich auch darin, dass er seitens der städtischen Räte nur äußerst selten nachweisbar wird und auch in den belegten Fällen nur als indirekte Kritik vorgetragen wurde.

Die übrigen Rekurse auf die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* durch die städtischen Ratsherren gegenüber der Landesherrschaft lassen sich im Wesentlichen auf die appellative Funktion verdichten. Exemplarisch sei für die Benennung in integrativen Kontexten die Handlungsaufforderung an die Regierung genannt, einen Arzt zur Behandlung der verarmten Ehefrau des Soldaten Vick zu bezahlen, da diese an Geschlechtskrankheiten leide. Auch solche Momente, in denen arme Menschen – aus welcher Motivation auch immer – in die Gesellschaft einbezogen wurden, bildeten integrative Maßnahmen der ratsherrlichen sowie landesherrlichen Obrigkeit im armenpolitischen Sinne. Die Argumentation des städtischen Rates wurde dabei rund um die *Sicherheitsnorm* aufgebaut. Es hieß, dass die Frau im Falle ihrer ausbleibenden Behandlung, *für das Publicum* [eine wesentliche] *Gefahr* bedeute. Mit dem Rekurs auf das Antonym des *Sicherheitsbegriffs* wurde ein argumentatives Potential nutzbar gemacht, das aus der Kontrastkategorie des gemeinschaftsrelevanten Staatszwecks folgte. Davon, dass dieser Appell tatsächlich Wirkung entfaltete, zeugt die herzogliche Anweisung an den Sanitätsrat Hennemann, die noch am selben Tag erging und die die Versorgung der Frau verlangte⁴⁶⁸.

⁴⁶⁸ Vgl. ebd., Friedrich Franz I. an Sanitätsrat Hennemann, 6. Dez. 1792; vgl. auch MEYER, Art. »Sanitätsrat« (1909), S. 553. Bei Sanitätsräten handelte es sich um Ärzte und Medizinalbeamte.

4.3.5.4. *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal

Der Rückgriff auf die politischen Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* fand in 41 Prozent der Fälle im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung auf der einen Seite und den städtischen Einrichtungen sowie dem landesherrlichen und städtischen Personal in Fürsorgeangelegenheiten auf der anderen Seite statt. Damit bildete das armenpolitische Personal im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Akteursgruppen die zweitbedeutendste Gruppe, die die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit* zur Durchsetzung ihrer Interessen zu nutzen suchte. Zwischen der landesherrlichen Regierung und dem Fürsorgepersonal lassen sich dabei in quantitativer Hinsicht deutliche Differenzen im Rekurs auf das Begriffsfeld des *Schutzes* und der *Sicherheit* feststellen. Mit einem Verhältnis von etwa zehn zu eins dominierte der Herzog ganz wesentlich die Verwendung der politischen Normen. Somit erhält der Befund auch hinsichtlich der typologischen Verortung als herzogliche Norm in diesem Teil-Diskurs seine quantitative Bestätigung.

Zunächst ist die Frage nach den vornehmlichen Kontextualisierungen zu beantworten, die für die Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* im Diskurs zwischen der Landesregierung und dem armenpolitischen Personal nachweisbar sind. Wurden die Begriffe verwendet, um die Integration oder die Desintegration armer Menschen in Fürsorgestrategien zu rechtfertigen⁴⁶⁹?

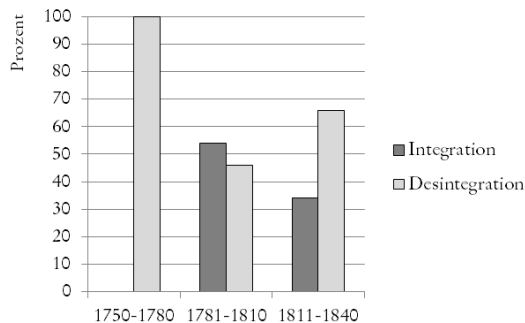


Abb. 24: *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal

469 Vgl. Anhang XLI, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; Anhang XLII, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLIII, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

In der Zeitphase I (1750–80) finden sich in dem armenpolitischen Diskurs zwischen der landesherrlichen Regierung und dem Fürsorge- und Ordnungspersonal ausschließlich Belege für einen Gebrauch der *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* in desintegrativen Kontexten. Innerhalb der Zeitphase II (1781–1810) zeigt sich hingegen eine leichte Dominanz in der Verwendung zur Legitimierung integrativer Intentionen. Mit einem Verhältnis von rund 54 zu 46 Prozent handelt es sich in diesem zeitlichen Abschnitt um eine nahezu ausgeglichene Verteilung auf die inhaltlichen Verwendungszusammenhänge zwischen der Integration und der Desintegration armer Menschen. In der Zeitphase III zeigt sich hingegen ein Übergewicht des Normengebrauchs zur Legitimierung desintegrativer armenpolitischer Maßnahmen. Das Ergebnis kann mit einer Relation von 34 zu 66 Prozent als signifikant bewertet werden, wengleich die Quelledichte sich für diesen zeitlichen Abschnitt als gering darstellt. Somit liegen für den Diskurs zwischen der Landesregierung und dem armenpolitischen Personal keine Ergebnisse vor, die für den Gebrauch der *Schutz-* und der *Sicherheitsnorm* eine lineare Veränderung in der quantitativen Verwendung belegen können.

Hinsichtlich der semantischen Aufladung der Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* können nur Annäherungen unternommen werden, da die Quelledichte seitens des armenpolitischen Personals keine umfassenden Auswertungen erlaubt. Zunächst werden in der Darstellung also Schwerpunkte in der Verwendung durch die Regierung gesetzt.

In einer mahnenden Verordnung aus dem Jahr 1759 ruft Herzog Friedrich die landesherrlichen Reiter, die sogenannten Dragoner, zur besseren Einhaltung bestehender Verordnungen auf, da er⁴⁷⁰

mißfällig vernommen [habe], daß, ohngeachtet der hiebevör vielfältig ergangenen geschärften Verordnungen, die ausländischen Bettler und das lose Gesindel, noch beständig in Unseren Landen zu finden, und daß wegen Verpflegung der einheimischen Armen und miserablen Leute bis dato keine zulängliche Veranstaltung gemacht worden.

Wie so häufig ging es um die mangelhafte Normdurchsetzung landesherrlicher Bestimmungen zur Regulierung ordnungspolitischer Missstände⁴⁷¹. Dies geschah in der herzoglichen Ermahnung desjenigen Personals, das der Landesherrschaft selbst zur Verwirklichung herausgearbeiteter Strategien unterstellt war, und nicht – wie es der Regel entsprach – der ratsherrlichen Bediensteten. Die herzogliche Regierungskanzlei schreibt⁴⁷²:

Wir aber diesem Unfug länger nicht zusehen, sondern sothanen Verordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet sind. [...] befehlen auch nochmahls ernstlich, daß alle ausländischen Bettler, und alles herren-lose Gesindel, binnen 14 Tagen nach Publicierung dieser erneuerten Verordnung, Unsere Lande räumen, und bey Strafe des Gefängnisses, und Condemnierung zur Arbeit sich nicht weiter betreten lassen, [...]. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und hat sich darnach ein jeder zurichten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten.

470 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2664 (1), Friedrich, Verordnung mit anliegender Instruktion für die reitenden Dragoner wegen der Vagabonden und Bettler, 1759.

471 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2664, Instruktion für die im Lande herumreitenden fürstlichen Dragoner, 24. Juli 1749.

472 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2664 (1), Friedrich, Verordnung mit anliegender Instruktion für die reitenden Dragoner wegen der Vagabonden und Bettler, 1759.

Mit dieser Verordnung rekurrierte Herzog Friedrich auf die armenpolitischen Normen *Unfug* sowie *Schaden* und *Ungelegenheit*, die als Antonyme des *Sicherheitsbegriffs* die negativen Kontrastkategorien bildeten. Ähnlich ist es mit einer Verordnung aus dem Februar des Jahres 1754 nachweisbar, in der die schärfere Verfolgung von Zigeunern befohlen wurde, da von ihnen *Unheil* und *Schaden* erwartet würde, denen *mit Nachdruck vorzubeugen sey*⁴⁷³. In übereinstimmendem Duktus warnte Christian Ludwig II. im Oktober 1755 vor den *Bosheiten der Zigeuner in Unseren Landen* sowie dem *von ihnen zu besorgenden weiteren Unheil und Schaden*⁴⁷⁴. Auch in einem Mandat des Strelitzer Herzogs Adolph Friedrich IV. aus dem Mai 1764 heißt es – gerichtet an das armenpolitische Personal⁴⁷⁵:

So müssen Wir [...] wahrnehmen, daß [...] Gesindel [...] seit kurzem sich ohne Scheu in solcher Menge in Städte und auf die Dörfer eingeschlichen, daß Unser Land damit fast überschwemmet sey; daher Wir, um diesen Unsern Landes-Einwohnern aufs äußerste bedrückenden Beschwerden abzuhelfen, und denen darauf zu befürchtenden Diebereyen und nächtlichen Vergewaltigungen nach Möglichkeit vorzubeugen, aus landesväterlichere Vorsorge tätig werden und die bessere Befolgung der erlassenen Edikte durchsetzen. So hätten sich Gesindel, Vagabunden und Bettler in Unserm Lande eingefunden, auch bereits verschiedene Bosheiten von denenselben verübet [...], und noch größere Unordnungen deshalb ferner zu befürchten; so haben wir nachdem [...] zur Sicherheit Unserer Unterthanen und Abwehrung [...] einreißenden Übels die erneuerte Anordnung befohlen.

Insgesamt sind die zahlreichen Verweise der Landesregierung auf die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* in ihren Begriffsfeldern als eine Verpflichtung des armenpolitischen Personals auf ihre ordnungs- und sicherheitspolitischen Aufgaben und Funktionen zu verstehen. Der Rekurs auf die *Schutz-* und die *Sicherheitsnorm* ist dabei jedoch weniger in argumentativer Funktion fassbar, mit der die geübte und eingeforderte armenpolitische Handlung durch das armenpolitische Personal legitimiert werden sollte. Vielmehr scheint es der Landesherrschaft um die disziplinierte, schnelle und gehorsame Befolgung herzoglicher Anordnungen gegangen zu sein. Die appellative Wirkung, die der Rekurs auf die zu bewahrende *Sicherheit* entfalten sollte, gründete in ihrer Kraft vor allem in der eidlichen Verpflichtung des armenpolitischen Personals auf den sicherheitspolicylichen Aspekt. Verstanden als ausführende Kräfte *zur Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, auch der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung* bildeten sie diejenige Gruppe, die für die Durchsetzung landesherrlicher *Ordnungs-* und *Sicherheitsvorstellungen* zuständig war⁴⁷⁶. In dem Moment, in dem die Landesregierung Rekurs auf die *Sicherheit* und ihre fehlgehende Gewährleistung nahm, entgrenzte sie das armenpolitische Personal aus der wirkmächtigen Umsetzung gestellter gemeinschaftsrelevanter Aufgaben⁴⁷⁷.

473 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2665 (1), Christian Ludwig II., Patentverordnung, 12. Feb. 1754

474 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2667 (1), Christian Ludwig II., Patentverordnung, 11. Okt. 1754

475 LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domaniamt Strelitz, Nr. 133 (1), Adolph Friedrich IV., Patentverordnung an die Stadträte, die Landstände sowie das armenpolitische Personal, 9. Mai 1764.

476 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2431 (2), Verordnung zur Aufhebung des Vorwurfs der Ehrlosigkeit und Anrühigkeit der Gerichts-, Stadt- und Stöckenknechte, 18. Aug. 1753; vgl. auch BRÄUER, Im Dienste des Rates (2013), S. 143f. Vgl. Kap. 4.3.2.4. Die *gute Ordnung* und *gute policey* zwischen Herzog und armenpolitischem Personal.

477 Vgl. Kap. 4.1.3. Die städtischen Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten, zu den Amtseiden.

Indem also auch gegenüber dem armenfürsorgerischen Personal auf die *Sicherheitsnorm* seitens der Landesregierung rekurriert wurde, stand erneut die Einforderung erwarteter Handlungsfolgen im Fokus der Kommunikation zwischen dem Herzog und dem armenfürsorgerischen Personal. Dieser Befund wird auch durch die Verweise des Fürsorgepersonals auf die Normen des Begriffsfelds belegt. Hier stand insbesondere der Ausweis der Konformität von landesherrlicher Forderung und der Durchsetzung durch das armenpolitische Personal im Sinne sicherheitspolicylicher Interessen im Fokus⁴⁷⁸.

Insgesamt lässt sich für die Verwendung des *Sicherheitsbegriffs* zwischen der landesherrlichen Regierung und dem armenfürsorgerischen Personal konstatieren, dass er keine wesentliche qualitative Nutzbarmachung aufweist. Während mit der appellativen Funktion für die Verwendung durch die Landesregierung der Aufruf zum armenpolitischen Tätigwerden im Sinne landesherrlicher Handlungsfolgen nachgewiesen werden konnte, liegt durch beide Parteilagen eine gleichförmige semantische Besetzung des Begriffs vor. Das bedeutet, dass die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* im Gebrauch zwischen Landesregierung und armenpolitischem Personal keine argumentative Funktion erfüllte und ihr in diesem Teil-Diskurs keine Schlüsselbegriffsqualität zukam.

4.3.5.5. *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

Der Rückgriff auf die politischen Normen der *Schutzes* und der *Sicherheit* fand in nur 17 Prozent der nachweisbaren Nennungen im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den Angehörigen des Armenmilieus statt. Damit stellten die armen Menschen im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Akteursgruppen die unbedeutendste Gruppe hinsichtlich des Normengebrauchs dar. Aus den rund 16 Prozentpunkten unterhalb des arithmetischen Mittels der Verwendungshäufigkeit (33,3 Prozent) kann für die Akteursgruppe der Armen eine signifikant niedrige Bedeutung geschlussfolgert werden. Die armenpolitischen Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* spielten entsprechend innerhalb dieses Teil-Diskurses nur eine sehr untergeordnete Rolle, um die Einforderung oder Legitimierung fürsorgerischer oder repressiver armenpolitischer Handlungen argumentativ zu stützen⁴⁷⁹. Zwischen der landesherrlichen Regierung und den Angehörigen des Armenmilieus lassen sich dabei zentrale quantitative Unterschiede im Rekurs auf das Begriffsfeld des *Schutzes* und der *Sicherheit* ausweisen. Es kann nur für die herzogliche Regierung der Normengebrauch nachgewiesen werden. Für eine Verwendung durch die armen Menschen fehlen hingegen konkrete Hinweise.

478 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (1), Vorsteher des Werkhauses an Friedrich Franz I., 18. Jan. 1796; StadtA Lud., Nr. 1526 (5), Schleichwächter [Nachtwächter] an Friedrich Franz I., 9. Nov. 1831; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 388 (1), Protokoll, Armen- und Waisenhaus Schwerin, 1. Okt. 1787.

479 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

Weiter wäre die Frage nach den hauptsächlichen inhaltlichen Zusammenhängen zu beantworten, in denen auf die Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* im Diskurs zwischen der Landesregierung und den armen Menschen rekuriert wurde: Lässt sich der Verweis auf die Normen vornehmlich in integrativen oder desintegrativen Kontexten nachweisen? Da sich die Quellenbasis für die Normenverwendung jedoch als so dünn darstellt, dass hier keine validen Ergebnisse vorgelegt werden können, wird im Folgenden auf die Darstellung dieser Zusammenhänge verzichtet⁴⁸⁰.

Auch hinsichtlich der qualitativen Aufladung lassen sich für den Diskurs zwischen der Landesregierung und den Angehörigen des Armenmilieus keine Ergebnisse präsentieren. Was aufgrund der einseitigen Belege ohnehin nur für die Landesherrschaft dargestellt werden könnte, soll hier ausgelassen werden. Der Grund hierfür besteht in dem stets sehr großen Adressatenkreis, in den auch die armen Menschen miteinbezogen wurden, so dass sich eine Deutung dieser inhaltlichen Normaufladungen – in akteurspezifischer Perspektive – als wenig zielführend darstellt. Beispiele hierfür bilden insbesondere die herzoglichen Verordnungen, die sich mit ihren zahlreichen Ge- und Verboten auch an die armen Menschen richteten⁴⁸¹.

Der Befund der so geringen Verwendung zwischen der Landesregierung und den armen Menschen offenbart hingegen bereits einen wesentlichen Einblick in die politische Kultur der Zeit. Erneut kann hier die normentypologische Verortung der Begriffe zur Erklärung herausgearbeiteter Befunde beitragen. So handelte es sich bei dem *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* ausgewiesenermaßen um eine im weitesten Sinne verwaltungspraktische und ordnungspolitische Norm, die durch ihre Verwendungszusammenhänge und insbesondere den häufigen Gebrauch der Antonyme zur Zeichnung eines Bedrohungsszenarios gebraucht wurde⁴⁸². Hieraus folgte gleichsam eine emotionalisierende Wirkung der Normen im armenpolitischen Diskurs. Die (wahrgenommene) Bedrohung durch den starken Bettel, Vagabundierende und Zigeuner gehörte zu dem täglichen Erfahrungshorizont der Menschen am Übergang zwischen der Vormoderne und Moderne. Die Individuen wurden durch Stereotype überlagert, so dass dem Einzelnen ein ganzes Ensemble von Vorurteilen angelastet wurde, das vom Drohbettel bis zur Unterstellung delinquenten Verhaltens reichte⁴⁸³. Die Argumentationen der Landesherrschaft und sonstiger armenpolitischer Akteure, die rund um den *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* gebildet wurden und vor allem die Bedrohung des *sicheren* Gemeinwesens meinten, eröffneten ein thematisches Feld, das affektiv besetzt war und von der Sorge der Menschen um ihr eigenes Wohlergehen ge-

480 Vgl. Anhang XLIV, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; Anhang XLV, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) – Desintegration. Die Ergebnisse werden jedoch in der Gesamtübersicht über die inhaltliche Nutzbarmachung durch alle Akteure berücksichtigt.

481 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2688 (1), Friedrich Franz I., Patentverordnung, 2. Juli 1801; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (4).

482 Wie bereits anhand der geringen Bedeutung der armenpolitischen Normen *gute Ordnung* und *gute policey* belegt werden konnte, kam staatszweckmäßigen und technischen Normen eine eher geringe Bedeutung im Diskurs zwischen Landesherrschaft und armen Menschen zu.

483 Vgl. Kap. 2.2. Die soziale Typisierung von Armut: würdige Arme und starke Bettler. Idealvorstellungen zweier Typen und ihrer Lebenswelten.

tragen wurde. Da aber die Einwohner der Städte in diesen Untersuchungszusammenhängen die wesentliche Referenzgröße darstellten und somit das zu beschützende Objekt bildeten, wurden die Armen selbst nicht in den argumentativen Zusammenhängen benannt. Dies gilt freilich nicht für die starken Bettler, die die Bedrohung des Gemeinwesens ausmachten.

Insofern verwundert es nicht, dass die landesherrliche Regierung gegenüber den armen Menschen, die sich an sie gewandt hatten, um Unterstützung zu erfahren, nicht auf die *Sicherheit* des Landes oder der Einwohner rekurrten, um von ihrer Fürsorgeberechtigung zu überzeugen. Doch auch an die *Schutznorm* appellierten die armen Menschen nicht. Die herzogliche Verpflichtung gegenüber seinen *Landeskindern Schutz und Schirm* walten zu lassen, schien sich nicht erstrangig auf die armen Menschen im Speziellen zu beziehen. Vielmehr ging es um die Gesamtheit der Einwohner, für die die Armut im Allgemeinen – auch die würdige – aus *Wohlfahrt*-Interessen eine Gefahr bedeutete⁴⁸⁴. Zumindest konnte der Gebrauch anderer Normen durch die armen Menschen anscheinend ein höheres argumentatives Potential entwickeln, um von der eigenen Fürsorgeberechtigung zu überzeugen.

4.3.5.6. Zusammenfassung und Bewertung: *Schutz* und *Sicherheit* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Die Schlüsselbegriffe *Schutz* und *Sicherheit* lassen sich innerhalb des Vokabulars in die zweite Gruppe einordnen und können somit zu den gängigen Begriffen der Auseinandersetzungen um das Themenfeld der Armenpolitik gezählt werden. Insgesamt zeigt sich für die Begriffe eine wenig stabile Position innerhalb des Katalogs: Während die Normen zwar über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg zur Gruppe üblicher armenpolitischer Begriffe zählten, werden doch in den Untersuchungsfenstern wesentliche Zu- und Abnahmen in den quantitativen Verwendungshäufigkeiten offenbar. Diese lassen sich dabei nicht als ein linearer Prozess darstellen: Zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) zeigt sich eine leichte Abnahme in der Verwendung um einen Prozentpunkt. Mit der Entwicklung zwischen den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) deutet sich hingegen eine deutliche Zunahme um sieben Prozentpunkte an. Daher kann von einem leichten Bedeutungsgewinn der *Schutz*- und *Sicherheitsnorm* im armenpolitischen Diskurs ausgegangen werden.

Während die Bedeutungsgehalte des *Schutz*- und des *Sicherheitsbegriffs* zwar eng verwandt sind, handelt es sich dennoch nicht um synonyme Termini. So definiert der Begriff *Sicherheit* einen Zustand und ein gemeinschaftsrelevantes Ziel, das das Zusammenleben ermöglicht, der Begriff des *Schutzes* hingegen geht von einem aktiven Handeln aus, um jenen *sicheren* Zustand zu gewährleisten. Die *Schutzfunktion* stellt sich dabei als eine der wesentlichen Handlungsobligationen der Landesherrschaft dar, die den *Landeskin-*

484 Vgl. Kap. 4.3.5.2. Zur Bedeutung des *Schutzes* und der *Sicherheit* im armenpolitischen Diskurs sowie erste inhaltliche Zugänge, zur Verklammerung der *Gemeinwohl*- und der *Sicherheitsnorm*.

dem – im Sinne einer *mutua obligatio* – *Schutz und Schirm* bot, sobald jene sich gegenüber dem Herzog als treu, gehorsam und verlässlich bewiesen. In diesem Sinne sind die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* als wesentliche Facetten der Beziehung zwischen *Landesvater* und *Landeskindern* zu bewerten, die sich in der gegenseitigen Angewiesenheit und vorauszusetzenden Verlässlichkeit verdichteten. Daraus folgte für die Zeitgenossen ein wesentliches argumentatives Potential, das die verschiedenen Akteursgruppen vereinzelt zur Durchsetzung ihrer Interessen in armenpolitischen Belangen nutzbar machen konnten.

Das Begriffsfeld der *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* zeigt dabei – im Vergleich zu den anderen Begriffen des armenpolitischen Vokabulars – eine eher geringe Variationsbreite. Lediglich die Begriffe *Ruhe* und *Securität*, seltener *securitas publica*, bildeten Synonyme. Weiter dominierten ganz wesentlich die antonymen Begriffe den Normengebrauch, die gleichsam in deutlich größerer sprachlicher Vielfalt nachweisbar sind. Hierzu zählten vor allem das *Unwesen* sowie die formelhaften Begriffspaare *Unheil und Schaden* sowie *Gefahr und Ungelegenheit*. Auch das semantische Feld der *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* wurde dabei wesentlich – wie es die vielfache Verwendung der negativ aufgeladenen Begriffe andeutet – durch die problematischen Facetten der armenpolitischen Realität geprägt. Das bedeutet, dass die Begriffe *Schutz* und *Sicherheit* vor allem im Zusammenhang mit dem starken Bettel und der durch ihn gegebenen Bedrohung thematisiert wurden. Entsprechend bildeten das Gemeinwesen und die Einwohner Mecklenburgs die hauptsächlichlichen Referenzgrößen, die es vor der Bedrohung zu *schützen* galt. Die armen Menschen hingegen, welche die Bedürftigkeitskriterien erfüllten und somit theoretisch als *schutzbedürftig* anerkannt wurden, spielten für den Normengebrauch keine Rolle.

Typologisch handelt es sich bei den Begriffen *Schutz* und *Sicherheit* um staatszweckmäßige und verwaltungspraktische Normen, die in ihrer direkten Nähe zu den Schlüsselbegriffen der *guten Ordnung* und des *Gemeinwohls* zu fassen sind. Der Charakter der Normenverbindung kann dabei als ein Subordinationsverhältnis beschrieben werden. Das bedeutet, dass die armenpolitischen Normen *Schutz* und *Sicherheit* als Unternormen der abstrakter und genereller angelegten Begriffe der *guten Ordnung* sowie des *Gemeinwohls* zu deuten sind: Sie wurden unter diesen beiden Auffangnormen subsumiert.

Auch konnte für die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* eine emotionalisierende Wirkung herausgearbeitet werden, die aufgrund der alltäglichen Erfahrbarkeit und des wesentlichen Bedrohungsszenarios bedeutsam war. Der dominierende Rückgriff auf die Antonyme des Begriffsfeldes sowie die hauptsächlichlichen Referenzgrößen stützen diesen Befund. In der Verankerung der armenpolitischen Normen *Schutz* und *Sicherheit* in zeitgenössischen Sprichwörtern lässt sich zum einen die Bedeutung der Begriffe erfassen, zum anderen aber auch auf dieser Ebene ein Schwerpunkt für die inhaltliche Ausrichtung auf die Bedrohung des *sicheren* Gemeinwesens feststellen. In dem »Deutschen Sprichwörter-Lexikon« von Karl Friedrich Wilhelm WANDER können unter den Einträgen für »Schutz« und »Sicherheit« deutlich mehr Sprichwörter nachgewiesen werden, die die Nachteile des *Schutzes* oder die Gefährdung der *Sicherheit* thematisieren.

Die Dominanz des Normengebrauchs *Schutz* und *Sicherheit* hinsichtlich der Thematisierung des starken Bettels drückte sich gleichsam in der Tatsache aus, dass die Begriffe vornehmlich verwendet wurden, um desintegrative Intentionen in armenpolitischen Belangen zu legitimieren. Es lässt sich ein Verhältnis von 64 zu 36 Prozent nachweisen. Im Überblick über die drei Zeitphasen und die relevanten Akteursgruppen stellt sich der Befund wie folgt dar⁴⁸⁵:

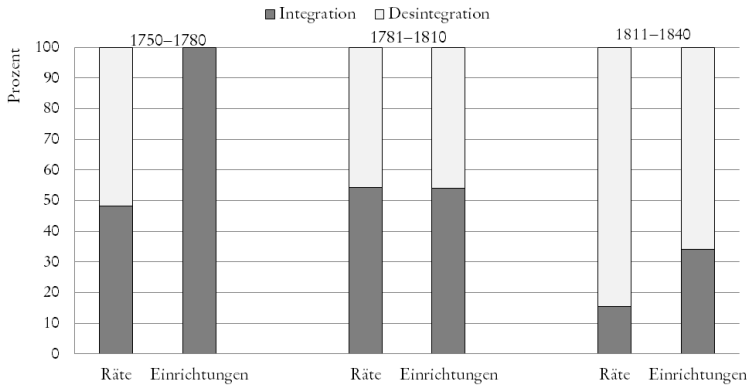


Abb. 25: *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs – in akteursspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung

Wie bereits in dem Überblick deutlich wird, kann nur für die städtischen Räte und das armenpolitische Personal die Einbeziehung dieser akteursspezifisch-differenzierten Betrachtung geleistet werden. Die Betrachtung der Akteursgruppe der armen Menschen als armenpolitischer Diskurspartner der Landesregierung hat sich als nicht zielführend herausgestellt. So lässt sich zunächst die quantitative Verteilung des Normengebrauchs unter den Akteursgruppen wie folgt darstellen:

485 Vgl. Anhang XXXVIII, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XXXIX, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XL, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLI, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; Anhang XLII, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLIII, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLIV, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; Anhang XLV, Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) – Desintegration.

- städtische Räte (42 Prozent),
- städtische Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten (41 Prozent) und
- Angehörige des Armenmilieus (17 Prozent).

In deutlicher Dominanz besetzte somit die Landesregierung im Diskurs mit allen drei Akteursgruppen die Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit*. Für die städtischen Räte und das armenpolitische Personal kann jeweils nur in einem von zehn Fällen der Verweis auf die Schlüsselbegriffe nachgewiesen werden. In der Auseinandersetzung der armen Menschen mit der Landesregierung konnte hingegen kein Verweis auf die Normen seitens der Armen belegt werden. Ebenso gilt für den Normengebrauch durch die Landesherrschaft gegenüber den armen Menschen, dass er nie auf die Angehörigen des Armenmilieus allein ausgerichtet war, sondern dass er an größere Adressatenkreise (wie z. B. in Armenordnungen) gerichtet war. Was hinsichtlich der semantischen Entschlüsselung durch Herzog und arme Menschen praktische Probleme aufwirft, legt über den armenpolitischen Teil-Diskurs der Landesregierung mit den armen Menschen zwei zentrale Aspekte offen:

- Zum Ersten konnte das, was für die Schlüsselbegriffe der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie des *Gemeinwohls* ausgewiesen wurde, ebenso für die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* festgestellt werden⁴⁸⁶: Armenpolitischen Schlüsselbegriffen, die typologisch als verwaltungs- und ordnungspraktisch klassifiziert wurden, kam innerhalb des Teil-Diskurses zwischen Landesregierung und armen Menschen eine eher geringe Bedeutung zu. Während zwar auch für die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* eine emotionalisierende Wirkung ausgewiesen werden konnte, die insbesondere für die armen Menschen als argumentativ relevant erfasst werden konnte, gründete diese vor allem auf dem notwendigen *Schutz* der Menschen vor dem starken Bettel. Der Rekurs auf dieses Begriffsfeld, das in seinen Verwendungszusammenhängen negativ besetzt war und arme Menschen – wenn auch nur die starken Bettler – als Bedrohung zeichnete, war nicht zielführend, um von eigenen Interessen zu überzeugen.
- Zum Zweiten gehörten auch die würdigen armen Menschen nicht zu den nachweisbaren Referenzgrößen, auf die sich die *Schutznorm* bezog. Weder in Selbst- noch in Fremdstilisierung waren sie in den Kreis derjenigen – nominell – aufgenommen, die des landesherrlichen *Schutzes* bedurften. Was der besonderen und wahrgenommenen Fürsorgebedürftigkeit der armen Menschen keinen Abbruch tat, bedeutete gleichsam, dass andere Normen für die Armen und den Herzog von größerem Wert waren, um die besondere Unterstützungsnötwendigkeit und -pflicht für arme Menschen auszudrücken und entsprechende Handlungsfolgen einzufordern bzw. zu legitimieren.

⁴⁸⁶ Kap. 4.3.2.2. Zur Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs; Kap. 4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs.

Sowohl im Diskurs der Landesregierung mit den städtischen Räten als auch mit dem armenpolitischen Personal lässt sich im Gegensatz zu den armen Menschen die Verwendung der *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* nachweisen. Dabei kann eine argumentative Nutzbarmachung zur Durchsetzung und Legitimierung der akteurspezifischen Interessen jedoch ausschließlich für die Stadträte nachgewiesen werden. Entsprechend erhielten die Normen ausschließlich in diesem Teil-Diskurs Schlüsselbegriffsqualität.

Indem die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* als wesentliche Facette herrschaftlicher Handlungsobligationen ausgewiesen werden konnte, wurde der Landesherr direkt mit diesem Zustand in Verbindung gebracht und an der Verwirklichung formulierter Ziele gemessen. Entsprechend kann insbesondere für die Landesherrschaft mit der Nennung der politischen Normen ein Inszenierungsinteresse angenommen werden, das in der ausgewiesenen Gewährleistung eines *sicheren* Gemeinwesens bestand. So stilisierte sich die Landesregierung als Hüterin eines *sicheren* Gemeinwesens, woraus sich die beanspruchte Deutungshoheit über die Frage herleitete, welche Kriterien für die Gewährleistung von *Sicherheit* erfüllt sein mussten. Dies lässt sich in der Selbst- und Fremdstilisierung sowohl durch die Landesregierung als auch durch die städtischen Räte nachweisen. Somit wurde diese Funktion grundsätzlich durch die Ratsherren anerkannt.

Die Verpflichtung der Landesregierung, für den *Schutz und Schirm* der Einwohner Sorge zu tragen, war mit dem wesentlichen Interesse des Landesherrn verbunden, die – im Sinne der *mutua obligatio* – zugesicherte Treue und Gehorsamkeit der Untertanen aufrechtzuerhalten. Dabei lässt sich nicht nachweisen, dass die städtischen Räte diesen Umstand nutzten, um das landesherrliche Tätigwerden in sicherheitspoliceylichen Angelegenheiten offen einzufordern. Es wird also nicht nachweisbar, dass die Ratsherren mit den möglichen Konsequenzen drohten, die aus einer Verletzung der gegenseitigen Verpflichtung folgten. Daher lässt sich für die politische Kultur der Zeit schlussfolgern, dass die städtischen Räte es sich nicht leisten konnten, offen auf landesherrliche Handlungen im Rahmen von *Schutz* und *Sicherheit* zu drängen. Die Problematik mag vor allem darin bestanden haben, dass bereits die fordernde Bitte um sicherheitspolitisches Tätigwerden dem Vorwurf zu nahe kam, dass kein landesherrlicher *Schutz* in (armen-)politischen Belangen bestand und damit die Erfüllung herrschaftlicher Pflichten verfehlt wurde.

Insgesamt verwiesen die städtischen Räte selbst sehr selten auf die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm*. Als Begründung kann hier der herzogliche Anspruch auf Durchsetzung ausgearbeiteter Sicherheitsstrategien angeführt werden, der in seiner semantischen Aufladung zum Tragen kam. In der Folge suchte sich die Landesregierung selbst aus der Verantwortung für bestehende Missstände zu ziehen, indem schlicht die städtischen Räte und ihr armenpolitisches Personal für die mangelhafte Normdurchsetzung verantwortlich gezeichnet wurden. Somit blieb der Landesregierung die Inszenierung als Garantmacht eines *sicheren* Gemeinwesens möglich, woraus aber für die städtischen Ratsherren ein geringes Interesse folgte, selbst argumentativ auf die *Sicherheitsnorm* zurückzugreifen.

Appelle der Landesregierung an die städtischen Räte, eine bessere Umsetzung landesherrlicher Verordnungen zu gewährleisten sowie ihr Personal nachdrücklicher auf die Normdurchsetzung zu verpflichten, sind zahlreich und entrückten die Ratsherren aus dem Kreis der Verwirklichungskräfte landesherrlicher Politik. Insbesondere aufgrund der emo-

tionalisierenden Wirkung, die die Zeichnung der alltäglichen Bedrohung durch den Bettel bewirkte, entfaltete der Rekurs auf die mangelhafte Gewährleistung von *Sicherheit* argumentative Kraft. Hieran knüpfte auch das Moment der selten fassbaren differierenden semantischen Normaufladung durch die städtischen Räte an. Konnte die Landesherrschaft im Rahmen der politischen (Streit-)Kultur zwar nicht direkt für die mangelhafte *Sicherheit* im Territorium kritisiert werden, brachten die städtischen Ratsherren ihre Anklage doch in einer Art vor, wie es auch für die Landesregierung selbst zahlreich überliefert ist: nämlich indem sie implizit Kritik an der Aufsicht über das rats- bzw. landesherrliche Personal übten. Während sich die Landesregierung also gegenüber den städtischen Räten aus herrschaftslegitimatorischen Interessen als Garantiemacht der *Sicherheit* inszenierte, werden Momente fassbar, in denen dieses zentrale Herrschaftsattribut gleichsam durch die Fehlbarkeit des Landesherrn gekennzeichnet wurde. Hieraus folgte eine wesentliche Differenz in der Normaufladung durch Herzog und Stadträte.

Hingegen lässt sich für den armenpolitischen Diskurs zwischen der Landesregierung und dem Fürsorge- und Ordnungspersonal keine wesentliche argumentative Nutzbarmachung im eigentlichen Sinn ausweisen, die auf die Legitimierung repressiver oder armenpflegerischer Tätigkeit gezielt hätte. Ganz wesentlich durch den Herzog und seine Regierung dominiert, lässt sich vielmehr eine einfache appellative Funktion der *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* in diesem Teildiskurs feststellen. Sie zielte auf die disziplinierte, schnelle und gehorsame Befolgung herzoglicher Anordnungen. Die Handlungsaufforderung, die der landesherrliche Rekurs auf die zu bewahrende *Sicherheit* anstrebte, gründete in ihrer argumentativen Kraft vor allem in der eidlichen Verpflichtung des armenpolitischen Personals auf den *sicherheitspolicylichen* Aspekt. Der regelmäßige Verweis auf die Missstände führte die mangelhafte Umsetzung gestellter Aufgaben vor und ermöglichte der Landesregierung die uneingeschränkte Inszenierung als Hüterin der *Sicherheit*.

Innerhalb des herzoglichen Tugendkanons, der für das armenpolitische Handeln des Landesherrn galt und in seiner Bipolarität zwischen der Repräsentation von Strenge und Durchsetzungsstärke zum einen und *Milde* und *Güte* zum anderen angelegt war, lassen sich die armenpolitischen Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* eindeutig der ersten benannten Facette zuordnen.

Hinsichtlich der argumentativen Spielräume des Landesherrn gegenüber den anderen armenpolitischen Akteursgruppen lassen sich für die herzogliche Regierung ergo nur in ihrem Diskurs mit den städtischen Räten begrenzende Momente in der argumentativen Verwendung feststellen. Das vornehmliche Ziel der Landesherrschaft, das insbesondere innerhalb des Diskurses mit den städtischen Räten aufscheint, bildete die eigene Inszenierung ihrer Garantiefunktion in Form wahrgenommener *Schutz-* und *Schirm-*Funktionen. Die politische Kultur der Zeit erlaubte es auch den Stadträten nicht, die Regierung offen wegen festgestellter *Sicherheitsmängel* zu kritisieren. In den Fällen, in denen es jedoch implizit – über die Beschwerde an dem landesherrlich koordinierten Personal – geschah, hatte die Regierung diesen beklagten Mangel an der Erfüllung herrschaftlicher Tugenden deutlich zurückzuweisen. Das begrenzende Moment der argumentativen Spielräume lässt sich also konkret an der Stelle verorten, an der die Kritik an der landesherrlichen Garantiefunktion eines *sicheren* Gemeinwesens zurückzuweisen war.

4.3.6. *Sauberkeit* und *Gesundheit*

4.3.6.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Sauberkeit* und *Gesundheit* sowie erste inhaltliche Zugänge

Neben den bisher vorgestellten Normen prägten auch die Begriffe der *Sauberkeit* und der *Gesundheit* das Vokabular, mit dem die armenpolitischen Diskurse geführt wurden. Sie bilden – neben der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* – das zweite Schlüsselbegriffscluster innerhalb des Begriffsensembles⁴⁸⁷. Das bedeutet, dass die Normen weder synonym noch ähnlichen Inhalts waren, sondern vielmehr argumentationsstrategisch auf derart ähnliche Weise angeführt wurden, dass sie gemeinsam betrachtet werden müssen.

Bei der *Sauberkeit* und der *Gesundheit* handelt es sich – im Vergleich zu den anderen Begriffen des Vokabulars – um gemeinschaftsrelevante Normen, deren inhaltliches Feld nicht augenscheinlich und sofort erkennbar mit armenpolitischen Belangen in Verbindung steht. Vielmehr kam ihr argumentatives Potential im armenpolitischen Diskurs auf metaphorischer Ebene zum Tragen, indem die Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* als Allegorien auf die Gewährleistung eines Gemeinwesens ohne Bettel verwendet wurden⁴⁸⁸. Dabei wurden die Normen selbst nicht direkt benannt, sondern fassten stattdessen als Oberbegriffe verschiedene allegorische Formulierungen zusammen, die sich in den Staatszielen des *sauberen* und *gesunden* Gemeinwesens verdichten lassen. Grundsätzlich kann dabei die bildhafte und in Allegorien und Analogien gefasste Rhetorik als ein Kennzeichen insbesondere der vormodernen Gesellschaft und Kommunikation ausgewiesen werden. Auch in dieser Hinsicht spiegelt der Katalog von armenpolitischen Schlüsselbegriffen also Aspekte politischer Kultur und Kommunikation wider⁴⁸⁹.

Für die Norm der *Sauberkeit* wird dies plakativ anhand des Beispiels der zur Formel geronnenen Formulierung der *Reinhaltung der Lande von Räufern, Dieben, fremden Bettlern und anderem losen Gesindel* greifbar, zu deren Gewährleistung der Landesherr aktiv werden musste⁴⁹⁰. Die Referenzgröße bildeten dabei stets die starken Bettler, die als *Lasterstrom* die Lande *verunreinigten* und durch landesherrliches Engagement *weg gespült werden* mussten⁴⁹¹. Auch findet sich die Formulierung, dass *das Land von Vagabunden*

487 Vgl. Kap. 4.3.1.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Milde und Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie erste inhaltliche Zugänge.

488 Vgl. ADELUNG, Art. »Sauberkeit, die« (1798), S. 1293, zur figürlichen Bedeutungsebene der *Sauberkeit*; GRIMM, GRIMM, Art. »Krankheit« (1873) Sp. 2038, zur figürlichen Bedeutungsebene der *Krankheit* (z. B. *Krankheit des Gemeinwesens*).

489 Vgl. FROMM, HARMS, RUBERG (Hg.), *Verbum et signum* (1975).

490 Vgl. exempl. in dieser oder ähnlichen Formulierungen: LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2668 (1), Friedrich, Mandat, 15. Feb. 1764; Nr. 2678 (1), Friedrich, Edikt, 17. Dez. 1783, Nr. 2687 (1), Friedrich Franz I., Edikt, 2. Mai 1801; Nr. 2688 (1), Friedrich Franz I., Edikt, 2. Juli 1801; LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153 (1), Friedrich, Mandat, 16. Mai 1766; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 32 (1), Friedrich, Pro Memoria, 6. Nov. 1780; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6616 (1), Friedrich, Edikt, 1. Okt. 1765.

491 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (3), Friedrich an Rat, 19. April 1759.

zu säubern sei⁴⁹². Im übertragenen Sinne konnte *Sauberkeit* auch als das allgemeine *freisein von schuld, von sünden* bedeuten⁴⁹³. Auch diese Bedeutungsebene ist direkt auf die Entlastung des Gemeinwesens von Bettlern zu übertragen.

Die Norm der *Gesundheit* lässt sich an dem zeitgenössischen Ausweis armenfürsorgischer Einrichtungen als *heilsame Institute* oder *heilsame Werke* exemplifizieren⁴⁹⁴. Auch *Verordnungen* wurden mit der Beiordnung des Adjektivs *heilsam*, seltener auch *heilsamblich* näher hinsichtlich ihrer Wirkungsabsicht konkretisiert⁴⁹⁵. Entsprechend wurde der Bettel als *Krankheit* beschrieben, die es auszumerzen galt⁴⁹⁶. Insgesamt dominierte der Begriff der *Gesundheit* das Begriffsfeld in quantitativer Hinsicht.

Neben den Allegorien auf die Armut, die sich in den Begriffen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* verdichteten, können ähnliche Ergebnisse für die allegorischen Begriffe der *Überschwemmung* oder auch der *Plagen* gezeigt werden, die jedoch deutlich seltener vorkamen⁴⁹⁷. In diesem Sinne wurde der Bettel mit dem Sinnbild von existenzgefährdenden (Natur-)Katastrophen spezifiziert. Argumentationsstrategisch wirkten sie auf die gleiche Weise, so dass sie im Folgenden nicht im Einzelnen berücksichtigt werden⁴⁹⁸.

Entsprechend der Bedeutung aller Begriffe als landesherrliche Handlungsnormen lässt sich die Sorge um das *saubere* und *gesunde* Gemeinwesen, das gleichsam vor *Überschwemmungen* und *Plagen* befreit sein sollte, auf den Herzog und sein Aufgabenprofil beziehen: Sie bildeten herzogliche Normen.

Im engen semantischen Zusammenhang mit der *Gesundheits-* und *Sauberkeitsnorm* standen das Gemeinwesen im Allgemeinen sowie die Bürger und Einwohner der Residenzstädte oder – je nach räumlichem Bezug – Mecklenburgs im Speziellen. Sie bildeten die zu *schützenden* Objekte, die vor den eindringenden Bettlern zu *sichern* waren⁴⁹⁹. Ferner sind hier auch die armen Menschen als Bezugsgrößen der Schlüsselbegriffe anzu-

492 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 13234, Bericht des Ludwigsluster Gerichts an Friedrich Franz I., 29. Jan. 1811, (4).

493 GRIMM, GRIMM, Art. »Sauberkeit« (1854), Sp. 1854.

494 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1680 (2), Waisenhausvorsteher an Friedrich Franz I., 26. April 1785.

495 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 208, Bericht über die Merkwürdigkeiten der Regierungsjahre des Herzogs Friedrich, bis 1783.

496 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 357, Verordnung der kaiserlichen Kommission, 5. Juni 1728; vgl. auch GRIMM, GRIMM, Art. »Seuche« (1905), Sp. 697 zur übertragenen Bedeutungsebene der Seuche/Krankheit.

497 Es lassen sich insgesamt sechs Nennungen nachweisen: LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2675 (1), Friedrich, Patent, 23. Juni 1779; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 21111/ 1, Amt Warin an Friedrich Franz I., 7. April 1814; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett, Nr. 13226 (1), W. Meinecke an Friedrich Franz I., 17. März 1792; LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domaniamt Strelitz, Nr. 133 (1), Adolph Friedrich IV., Mandat, 9. Mai 1764; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385 (1), Patentverordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und Abstellung der Betteley betreffend, 17. Dez. 1783; Nr. 6616 (3), Friedrich, Verordnung, 13. Mai 1768.

498 MANKE, »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde« (2000), S. 264.

499 Vgl. Kap. 4.3.5.2. Zur Bedeutung des *Schutzes* und der *Sicherheit* im armenpolitischen Diskurs, und der aktiven *Schutzfunktion* des *Landesvaters* als Garantiegröße dieses wesentlichen und gemeinschaftsrelevanten Ziels.

führen. Dies gilt allerdings ausschließlich für den *Gesundheits*begriff, da auch die Angehörigen des Milieus würdiger Armut (aus zeitgenössischer Perspektive) von den *heilsamen* Instituten profitierten. Hierunter wurden sowohl Armen- und Waisenhäuser als auch Einrichtungen der Arbeitsbeschaffung subsumiert. Letztere waren Menschen gewidmet, die arm, aber arbeitsfähig waren. Auch Zuchthäuser, mit denen dezidiert der strafende (Fürsorge-)Aspekt verfolgt wurde, erhielten seltener die weitere Spezifikation durch den attestierten *heilsamen* Charakter. In diesen Zusammenhängen wurde auch die Umerzählung der starken Bettler zu nützlichen Mitgliedern des Gemeinwesens in das Begriffsfeld der *Gesundheits*norm einbezogen.

Die metaphorischen Schlüsselbegriffe der *Sauberkeit* und *Gesundheit* kamen sowohl in substantivischer als auch in adjektivischer Wendung vor. Hinsichtlich der Gebrauchshäufigkeiten lassen sich keine wesentlichen Unterschiede ausweisen.

4.3.6.2. Zur Bedeutung der *Sauberkeit* und *Gesundheit* im armenpolitischen Diskurs

Die politischen Normen des Begriffskusters *Sauberkeit* und *Gesundheit* lassen sich mit ihrem Begriffsfeld in quantitativer Hinsicht in die zweite Gruppe einordnen. Damit gehörten sie zu den gängigen Begriffen des armenpolitischen Diskurses. Innerhalb des Schlüsselbegriffskatalogs nahmen die *Sauberkeit* und die *Gesundheit* einen Anteil von rund sieben Prozent ein⁵⁰⁰.

In der zeitlichen Entwicklung der Normenverwendung wird ein wesentliches Ergebnis für diese Schlüsselbegriffe des armenpolitischen Personals offenbar: Keine andere Norm oder Normengruppe hat zwischen 1750 und 1840 derart an Bedeutung verloren, wie es für die bildlichen und metaphorisch zu deutenden Begriffe der *Sauberkeit* und *Gesundheit* gilt. Während sich zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) eine Abnahme um rund neun Prozentpunkte zeigt, kristallisiert sich zwischen den Zeitabschnitten II (1781–1810) und III (1811–40) eine Abnahme um weitere vier Prozentpunkte heraus. In linearer Entwicklung bildet sich hier für die Normen des Schlüsselbegriffskusters *Sauberkeit* und *Gesundheit* ein wesentlicher Bedeutungsverlust ab. Werden die Zeitphasen I und III verglichen, zeigt sich, dass das Schlüsselbegriffskuster von dem fünften auf den achten und damit letzten Platz sinkt⁵⁰¹. Dieser erkennbare Bedeutungsverlust der *Sauberkeits*- und *Gesundheits*norm zur Rechtfertigung armenpolitischer Forderungen und Handlungen führt dazu, dass sie nur im Durchschnitt über die drei zeitlichen Abschnitte in der Gruppe gängiger Begriffe des armenpolitischen Vokabulars zu verorten sind. Bis zur Zeitphase III sank die Bedeutung so deutlich, dass die Begriffe mit einigem Abstand nur noch zur Gruppe selten verwendeter Begriffe zu zählen sind⁵⁰².

⁵⁰⁰ Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

⁵⁰¹ Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

⁵⁰² Vgl. Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

Unter Einbeziehung der inhaltlichen Differenzierungsebene zeigt sich, dass das Begriffscluster der Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* sowohl verwendet wurde, um integrierende als auch desintegrierende armenfürsorgerische Maßnahmen zu rechtfertigen. Insgesamt wird jedoch ein wesentliches Übergewicht für die Verwendung in integrierenden Kontexten offenbar. Mit einem Verhältnis von 70 zu 30 Prozent beschreibt die inhaltliche Ausrichtung damit nicht nur das eindeutigste quantitative Verhältnis unter den Begriffen, die vornehmlich in integrierenden Zusammenhängen benannt wurden, sondern gleichsam des gesamten armenpolitischen Vokabulars⁵⁰³. Dabei lassen sich die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* recht klar auf die jeweiligen Kontexte aufteilen: Während die *Sauberkeitsnorm* ausschließlich in desintegrierenden Kontexten auftrat, können die meisten der Nennungen der *Gesundheitsnorm* für die Verwendung zur Legitimierung integrierender Intentionen belegt werden.

In ihrer Typologie sind die Normen der *Sauberkeit* und der *Gesundheit* zu den ordnungspolitischen und alltagsrelevanten Begriffen zu zählen. Dies bildet sich nicht zuletzt auch in der Tatsache ab, dass sie als Facetten des gemeinschaftsrelevanten Zustands der *guten Ordnung* und *guten policey* ausgewiesen werden konnten⁵⁰⁴. Dabei lassen sich also der *Sauberkeits-* und der *Gesundheitsbegriff* als Unternormen der *guten Ordnung* deuten. Sie bildeten entsprechend Spezialnormen, die mit anderen Zielen gemeinsam in der übergeordneten Norm der *guten Ordnung* aufgingen. Ebenso wie es für die *Schutz-* und *Sicherheitsnorm* festgestellt wurde, kann auch für die *Sauberkeit* und *Gesundheit* konstatiert werden, dass sie zu den notwendigen Bedingungen *geordneter* Verhältnisse gehörten⁵⁰⁵. Ebenso bildeten die Normen des hier untersuchten Begriffsfeldes Facetten des *Gemeinwohls*, da alle benannten Spezialnormen der *guten Ordnung* sowie diese selbst in diesem *Gemeinwohl*begriff zusammengefasst werden können⁵⁰⁶.

Um die Wirkung der Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* im armenpolitischen Diskurs bewerten zu können, gilt es, einen kurzen Blick auf die Begriffe zu werfen, die auch jenseits ihrer metaphorischen Aufladung zur Verhandlung des Politikfeldes relevant waren. Schließlich folgte das argumentative Potential des Rückgriffs auf die *Sauberkeit* und *Gesundheit* in armenpolitischen Diskursen erst aus ihrer originären Bedeutung in anderen Zusammenhängen. Beide Normen können – auch jenseits ihrer metaphorischen Inhalte – als Teilfacetten der *guten Ordnung* ausgewiesen werden und besaßen für das Gemeinwesen eine nicht unwesentliche Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die *Gesundheit*, die den dominanten Schlüsselbegriff des Normenfeldes darstellte. Indem Armut mit einer *Krankheit* oder selten auch einer *Seuche* gleichgesetzt wurde, erfolgt eine Bewertung, die für die Gesellschaft der beginnenden Moderne ein großes Bedrohungspotential mit sich brachte. Epidemien breiteten sich in den dicht bebauten Städten schnell aus, hygienische Missstände und erst langsam aufkommendes medizinisches Wissen ließen die Fol-

503 Vgl. Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

504 Vgl. Kap. 4.3.2.2. Zur Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs.

505 Vgl. Kap. 4.3.5.2. Zur Bedeutung des *Schutzes* und der *Sicherheit* im armenpolitischen Diskurs.

506 Vgl. Kap. 4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs.

gen einer ausbrechenden Krankheit deutlich spürbar werden⁵⁰⁷. Regelmäßig wurden die städtischen Bevölkerungen dezimiert, so dass das mit der angestrebten *Gesundheit* gewählte metaphorische Feld als allgegenwärtige Bedrohung eine starke emotionalisierende Wirkung entfaltete. Auch für die *Sauberkeit* können ähnliche Zusammenhänge festgestellt werden, wenn auch in verringerter Wirkmächtigkeit. Doch bildeten auch der *Schmutz* und die mangelnde Hygiene Aspekte der täglichen Policyregulierung, die zunehmend mit der gesundheitlichen Gefährdung in Verbindung gebracht werden konnten⁵⁰⁸, aber ebenso den obrigkeitlichen Ordnungswillen im Allgemeinen⁵⁰⁹ und den herzoglichen Gestaltungswillen in seiner Residenzstadt im Speziellen aufscheinen ließen⁵¹⁰.

Neben ihrer typologischen Verortung als verwaltungspraktische Normen kann für die *Sauberkeit* und *Gesundheit* auch eine affektive Wirkung angenommen werden, die nicht nur ein erweitertes argumentatives Potential freisetzte, sondern damit den Rückgriff auf die Metaphern erst attraktiv machte.

4.3.6.3. *Sauberkeit* und *Gesundheit* zwischen Herzog und Rat

In 46 Prozent der Fälle fand der Rückgriff auf die politischen Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten statt. Damit besetzten die städtischen Räte im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Akteursgruppen als bedeutendste Gruppe diese als Metaphern angelegten Normen. Mit rund 13 Prozentpunkten oberhalb des arithmetischen Mittels kann die Dominanz als signifikantes Ergebnis bewertet werden. Zwischen der landesherrlichen Regierung und den städtischen Räten lassen sich dabei in quantitativer Hinsicht wesentliche Unterschiede für den Rekurs auf das Begriffsfeld der *Sauberkeit* und *Gesundheit* ausweisen. Der Herzog dominierte die Verwendung der politischen Normen allerdings so deutlich, dass seitens der städtischen Räte nahezu gar keine Verwendungen nachweisbar sind.

507 Vgl. HAAS, Die Ordnung des Alltags im Wandel (2002), 318f.; Kap. 3.3.2.1. Die Landesuniversitäten und ihre akademischen Lehren; BUCHSTEINER, Zur Entwicklung der Medizinalverwaltung in Mecklenburg-Schwerin bis 1926 (2012), S. 370f.

508 Vgl. ISELI, Gute policey (2009), S. 50–55, 70–75.

509 Vgl. hierzu auch LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2117, Verordnung über die Reinigung der Gassen, 13. Nov. 1769; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria der herzoglichen Regierung, 2. Jan. 1788; Nr. 3473, Herzogl. Gericht an Schweriner Bürgermeister, 15. Feb. 1770, wegen des Fegens der Straßen und Plätze durch Bettler der Langen Reihe, mit einer Weiterleitung an die Armenvögte; LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9984–9985 [Vol.], Nr. 9984, Armenhausvorsteher an Christian Ludwig II., 2. Sept. 1730.

510 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3473, Herzoglicher Richter an Rat, 15. Feb. 1770, wo die *Reinlichkeit der Gassen für eine wahre Zierde einer Residenzstadt* vorgeführt wird.

Bevor die argumentative Verwendung der Normen anhand einiger Beispiele dargestellt wird, gilt es, den vornehmlichen inhaltlichen Gebrauch der armenpolitischen Normen näher zu entfalten. Es ist danach zu fragen, ob die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten dazu verwendet wurden, um vornehmlich armenpolitisches Handeln zur Integration oder Desintegration armer Menschen zu rechtfertigen⁵¹¹:

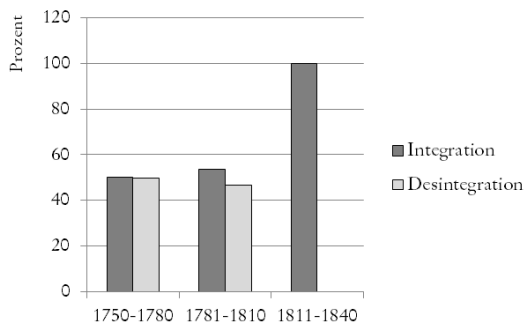


Abb. 26: *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

Während der Zeitphase I (1750–80) zeigt sich ein ausgeglichenes Verhältnis mit rund 50 zu 50 Prozent des Gebrauchs in integrierenden bzw. desintegrierenden Zusammenhängen. In der Zeitphase II (1781–1810) wird hingegen eine leichte Dominanz in der Verwendung zugunsten integrierender armenpolitischer Maßnahmen offenbar. Hier zeigt sich ein prozentuales Verhältnis von 54 zu 46. Innerhalb der Zeitphase III (1811–40) konnten hingegen ausschließlich Belege für den Normengebrauch in Dokumenten festgestellt werden, die durch integrierende Intentionen motiviert waren. Da für die Zeitphase III jedoch – auch aufgrund der deutlichen quantitativen Marginalisierung der Normen – nur ein einziger Beleg der Verwendung vorliegt, ist das Ergebnis für diesen zeitlichen Abschnitt nur mit Abstrichen heranzuziehen.

Das argumentative Potential der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsnorm* soll im Folgenden anhand einiger Beispiele offengelegt werden. Aufgrund der Dominanz in der Verwendung durch die Landesherrschaft muss auch die folgende Darstellung entsprechende Schwerpunkte setzen. Am 1. Oktober 1765 erließ die Regierung des Schweriner Landesteils unter Herzog Friedrich eine Verordnung an die städtischen Räte. Hier hieß es⁵¹²:

⁵¹¹ Vgl. Anhang XLVI, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLVII, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLIII, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) – Integration.

⁵¹² StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6616 (1), Friedrich, Verordnung, 1. Okt. 1765.

Es muß Uns zum äußersten Mißfallen gereichen, Unsere [...] erlassene umständliche Patent-Verordnung zum Zweck der Reinhaltung Unserer Lande, von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und andern losen Gesindel so ganz ausser Acht gelassen zu sehen, dass sich vielmehr die fremden Bettler und andere Vagabunden überall in Unseren Landen zusehens vermehren, und ohne jemandes Behinderung nicht nur auf den Dörfern, sondern auch sogar in Unseren Städten öffentlich herumstreichen. Wann Wir aber der hierin sich äußernden strafbaren Nachlässigkeit der obrigkeitlichen Personen zur Vereitelung Unserer Landesväterlichen gemeinnützigen Absichten und Policy-Anstalten weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: Als erneuern Wir Unsere [...] Patentverordnung [...], [damit ihr] wegen Reinhaltung Unserer Lande von lossem Gesindel besser als bisher geschehen und aufs genaueste nach[ge]lebe[t] werde.

Aus diesem Quellenbeispiel lassen sich wesentliche Befunde ableiten: So zeigt sich, dass die *Sauberkeitsnorm* gemeinsam mit einer Vielzahl anderer armenpolitischer Schlüsselbegriffe benannt wurde. Neben der *Landesvaternorm* wurde weiter auf den *Gemeinen Nutzen* rekuriert, zu dessen Gewährleistung das armenpolitische Wirken angelegt war. Weiter inszenierte sich der Landesherr in dem Dokument – was sich allerdings nicht in dem zitierten Quellenausschnitt zeigt – mehrfach in seiner besonderen *Gnade*, die seiner Verordnungstätigkeit zu Grunde lag. In diesem Duktus und auch in der Zusammenstellung der vielfältigen Normen finden sich zahlreiche Dokumente in der landesherrlichen Überlieferung, die insbesondere in normativen Texten regelmäßig aufscheint⁵¹³.

Aus dem Ensemble der Normen, das hier gemeinsam mit dem *Sauberkeitsbegriff* benannt wurde und wesentlich auf die Person des Herzog bezogen war, der typologischen Verortung als ordnungs- und verwaltungspraktische Norm, die als eine Facette der *guten Ordnung* und *guten policey* gewertet werden konnte, sowie der hier explizit benannten Zuordnung der *Reinhaltung Unserer Lande* [als] *Landesväterlich[e] gemeinnützig[e] Absich[t]* lässt sich folgern, dass es sich bei der *Sauberkeit* um eine herzogliche Norm handelte⁵¹⁴. Die Landesregierung inszenierte sich in ihrer Garantiefunktion und als Hüterin der *Sauberkeit*, welche als eine Allegorie auf das *geschützte* Gemeinwesen zu deuten ist. Mit dem expliziten Appell an die städtischen Räte, die bessere Umsetzung erlassener Verordnungen zu gewährleisten, entlastete sich die herzogliche Regierung von dem Umstand, dass bestehende Missstände nicht bewältigt wurden, sondern sich ganz im Gegenteil *die fremden Bettler und andere Vagabunden überall in Unseren Landen zusehens* [noch stärker] *vermehren* würden. Indem die Verantwortlichkeit für das Scheitern formulierter herzoglicher Ziele, die zu den ordnungspolitischen Handlungsobligationen der Regierung zählten, an die Stadträte und ihr Personal weitergereicht wurde, blieb es der Regierung möglich, den herrschaftlichen Aufgabenkanon trotz offensichtlicher Missstände als erfüllt zu präsentieren.

⁵¹³ Vgl. exempl. LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2689 (1), Friedrich Franz I., 17. Dez. 1805, mit der Benennung der Normen *Reinigung*, *Gnade*, *Ordnung* und *Recht*; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6722 (1), Friedrich, Mandat, 17. Dez. 1805, mit der Benennung der Normen *Gnade* und *Reinigung*; LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 32 (1), Friedrich, Pro Memoria, 6. Nov. 1780, mit der Benennung der Normen *Reinhaltung*, *Ordnung* und *Landesvater*. – Vgl. auch zu der zur Formel geronnen Formulierung *Reinhaltung Unserer Lande, von Räubern, Dieben, fremden Bettlern und anderm losen Gesindel*: Kap. 4.3.6.2. Zur Bedeutung der *Sauberkeit* und *Gesundheit* im armenpolitischen Diskurs, mit den entsprechenden Belegen.

⁵¹⁴ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6616 (1), Friedrich, Verordnung, 1. Okt. 1765.

Was hier explizit durch den Landesherrn eingefordert wurde, verdichtete sich auch in der *Sauberkeitsnorm* auf impliziter Ebene. So ging aus dem politischen Gefüge am Übergang zur Moderne hervor, dass die städtischen Obrigkeiten als subordinierte Kräfte landesherrliche Politikstrategien umzusetzen hatten. In dem Moment aber, in dem die Landesregierung die Stadträte in ihrer mangelhaften Umsetzung formulierter Aufgaben kritisierte, entgrenzte der Herzog sie aus der Wahrnehmung verpflichtender Handlungsaufträge. Die appellative Funktion der Normnennung gegenüber den Stadträten, die Umsetzung landesherrlich gestellter Forderungen zu gewährleisten, um gemeinschaftsrelevante Ziele zu erreichen, diente insbesondere der eigenen Inszenierung als strenge und umfassend aufgestellte Obrigkeit. Aus der Fremdstilisierung der städtischen Räte in ihrer Verantwortlichkeit für bestehende Mängel folgte gleichsam die Selbstinszenierung als eine Landesherrschaft, die ihr Aufgabenprofil erfüllte.

Ähnlich kann es für die armenpolitische Norm der *Gesundheit* in der herzoglichen Verwendung belegt werden. Im Gegensatz zum Gebrauch der *Sauberkeit*, die ganz wesentlich auf desintegrierende Ziele ausgerichtet war, diente die *Gesundheitsnorm* dem Herzog dazu, das landesherrliche Handeln in Integrationszusammenhängen als tugendhaft und das Aufgabenprofil auch in diesem Bereich als wahrgenommen auszuweisen. Auch bildeten hier die appellative Funktion sowie die eigene Inszenierung der Landesherrschaft als Garantmacht die wesentliche Motivation für den Rekurs auf die Normen. Dies lässt sich an einem Schreiben des Herzogs Friedrich Franz I. an den Schweriner Rat aus dem Dezember 1787 exemplifizieren, in dem er zur weiteren Unterstützung der *so gemeinnützlich-heilsamen Absichten* warb, die mit der Begründung des städtischen Armen-, Arbeits- und Waisenhauses durch die herzogliche Regierung initiiert worden waren. Mit den weiterhin nötigen Subskriptionen der Schweriner Einwohner sei jedoch weiteres bürgerliches Engagement von Nöten, das argumentativ durch die Normen des *Gemeinen Nutzens* und der *Sauberkeit* als Allegorie auf die Verhinderung von Armut und Bettel begründet wurde⁵¹⁵.

Dass der Rekurs auf die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* so deutlich von der landesherrlichen Regierung dominiert wurde und sich seitens der städtischen Räte während des Untersuchungszeitraums nahezu keine Verwendung findet, zeugt davon, dass diese Begriffe allein für die Landesherrschaft von Interesse waren, um den armenpolitischen Diskurs zu bestreiten. Die herzogliche Funktion als Garantmacht dieses Zustands wurde anerkannt und bot ferner offensichtlich kein Argumentationspotential, um die Landesregierung auf armenpolitische Handlungen zu verpflichten. Die eher geringe Bedeutung der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsnorm* verdichtet sich zudem in dem Befund, dass die Schlüsselbegriffe niemals allein ausreichten, um von armenpolitischen Inhalten und Forderungen zu überzeugen oder durchgeführte Handlungen zu legitimieren: Die Begriffe wurden stets mindestens durch einen weiteren Schlüsselbegriff des armenpolitischen Vokabulars ergänzt.

⁵¹⁵ StadtA Schw., Magistrat, Nr. 384 (1), Friedrich Franz I. an Rat, 10. Dez. 1787; vgl. hierzu auch Kap. 4.3.3.3. Das *Gemeinwohl* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, zur Deutung dieses Dokuments im Zusammenhang mit der *Gemeinwohlnorm*.

Daher wurden die *Sauberkeit* und *Gesundheit* additiv verwendet, indem andere Schlüsselbegriffe, für die ein deutlich größeres argumentatives Potential nachgewiesen werden konnte, durch die metaphorisch angelegten Normen ergänzt wurden. Den bildlichen Normen, die sich in ihrem Duktus in den zeitgenössisch typischen Hang zur Analogiebildung einordnen lassen, kamen also innerhalb des armenpolitischen Diskurses zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten selbst keine wesentliche argumentative Kraft zu. Thesenhaft kann angefügt werden, dass das besondere landesherrliche Interesse, das insbesondere noch für die Zeitphase I zwischen 1750 und 1780 belegt ist, in der besonders emotionalisierenden Wirkung der Normen bestand. Indem die aus tatsächlichen policy-lichen *Ordnungszusammenhängen* stammenden Begriffe als Analogien auf armenpolitische Felder übertragen wurden, die in ihren originären Zusammenhängen von großer Brisanz und Gefährlichkeit waren (insbesondere die *Gesundheit*), mag die erhoffte affektive Wirkung als Motivation für die Normverwendung gedient haben. Verifizierbar wird diese These in dem Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Ratsherren – insbesondere angesichts des kaum nachweisbaren Gebrauchs durch den Magistrat – nicht.

4.3.6.4. *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

In 38 Prozent der Fälle wurde der Rekurs auf die politischen Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Einrichtungen sowie dem landesherrlichen und städtischen Personal in Fürsorgeangelegenheiten genommen. Damit besetzte das armenpolitische Personal im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Akteursgruppen als zweitbedeutendste Gruppe diese Normen⁵¹⁶. Zwischen der landesherrlichen Regierung und dem Fürsorge- und Ordnungspersonal lassen sich dabei wesentliche Differenzen für den Rekurs auf das Begriffsfeld ausweisen. Die belegten Rückgriffe auf das Begriffskluster fanden nahezu ausschließlich durch die herzogliche Regierung statt. Dieser Befund bestätigt damit die Typologie der Schlüsselbegriffe als herzogliche Normen.

Während die quantitative Verwendung der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsnorm* ein eindeutiges Ergebnis zeigt, lassen sich unter Einbeziehung der inhaltlichen Untersuchungsebene differenzierte Ergebnisse herausarbeiten. Dabei steht die Frage im Fokus, ob die Normen zwischen Herzog und armenpolitischem Personal hauptsächlich dazu genutzt wurden, um integrierende oder desintegrierende armenpolitische Maßnahmen zu rechtfertigen. Im Überblick stellten sich die Ergebnisse wie folgt dar⁵¹⁷:

⁵¹⁶ Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteursspezifischer Differenzierung.

⁵¹⁷ Vgl. Anhang XLIX, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang L, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang

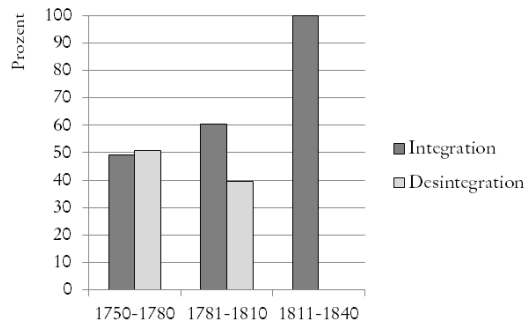


Abb. 27: *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal

In der Zeitphase I (1750–80) zeigt sich eine nahezu ausgeglichene Normenverwendung in Dokumenten mit integrierenden und desintegrierenden Intentionen. Mit einem prozentualen Verhältnis von 49 zu 51 können im Gebrauch keine Schwerpunkte ausgewiesen werden. Für die Zeitphase II (1781–1810) hingegen wird eine leichte Verschiebung zugunsten integrierender Intentionen mit 60 zu 40 Prozent sichtbar. In der Zeitphase III (1811–40) kann erneut – wie es bereits für den Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten belegt wurde – nur eine einzige Normenverwendung nachvollzogen werden. Da es sich hierbei um ein Dokument aus integrierenden Zusammenhängen handelt, zeigt sich auf dieser Ebene das entsprechend eindeutige Ergebnis. In diesem Befund spiegelt sich auch die wesentliche Marginalisierung der Begriffe *Sauberkeit* und *Gesundheit* im armenpolitischen Diskurs wider. Auf die Normen wurde auch zwischen der Landesherrschaft und dem armenpolitischen Personal nicht mehr zurückgegriffen.

Im Folgenden werden einige aussagekräftige Beispiele angeführt, die die argumentative Funktion des *Sauberkeits*- und *Gesundheits*begriffs verdeutlichen. Das zentrale Interesse, das mit der Verwendung der *Sauberkeits*- und der *Gesundheits*norm verbunden wurde, bestand auch zwischen der Landesregierung und dem armenfürsorgischen Personal im Wesentlichen in der appellativen Funktion, die diesen Begriffen innewohnte. Diese lässt sich sowohl für solche Dokumente belegen, die durch die Regierung verfasst wurden, als auch für die deutlich selteneren Schriftstücke seitens des Fürsorge- und Ordnungspersonals. Entsprechend ist die Funktionalität der *Sauberkeits*- und *Gesundheits*norm an Beispielen für die Nutzbarmachung durch beide Akteursgruppen darzustellen.

Bezüglich des herzoglichen Gebrauchs der *Sauberkeits*- und *Gesundheits*norm fällt auf, dass dieser sich in keinem nachweisbaren Fall ausschließlich an das armenfürsorgische Personal richtete. Vielmehr waren stets größere Adressatenkreise eingebunden. Somit kann keine argumentative Funktion festgestellt werden, die gegenüber dem armenpolitischen Personal im Speziellen zum Tragen kam. In den zahlreich überlieferten landesherr-

LI, Der *Sauberkeits*- und *Gesundheits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase III (1811–40) – Integration.

lichen Ordnungen schien das Argumentationspotential der verwendeten Schlüsselbegriffe vor allem gegenüber den städtischen Räten nutzbar gemacht zu werden, um armenpolitische Handlungen zu legitimieren bzw. ratsherrliche Handlungsfolgen zu initiieren. Der Verweis auf die metaphorisch aufgeladenen Schlüsselbegriffe erfüllte ferner eine emotionalisierende Funktion, die trotz ihrer typologischen Verortung als verwaltungspraktische Normen zum Tragen kam. Während die Schlüsselbegriffsdichte in den Auseinandersetzungen zwischen der Landesherrschaft und den Fürsorge- und Ordnungskräften ohnehin gering war, kann ferner im Speziellen der Gebrauch von Normen, die insbesondere eine affektive Wirkung entfalten sollten, als marginal ausgewiesen werden. Vielmehr stand die appellative Funktion im argumentationsstrategischen Mittelpunkt: Die landesherrlichen Verweise auf die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* fügen sich in dieses Bild insbesondere in ihrer Verbindung mit der Aufforderung zur besseren Einhaltung der erlassenen Verordnungen *zur Reinhaltung Unserer Lande*⁵¹⁸ sowie dem Vorwurf der Verhinderung *heilsame[r] Vorkehrungen* zur Regulierung des Armen- und Bettelwesens durch die mangelhafte Normumsetzung⁵¹⁹.

Wenngleich die Verwendungen der Normen des Schlüsselbegriffsclusters der *Sauberkeit* und *Gesundheit* durch das armenpolitische Personal sehr selten vorkam, lässt sich für die Verweise eine eindeutige argumentative Funktion aufzeigen, durch die die Normnennung motiviert war⁵²⁰. Auffällig ist dabei, dass die Fürsorgebediensteten ausschließlich auf die *Gesundheitsnorm* rekurrierten, niemals auf die *Sauberkeitsnorm*. Das war vor allem dadurch begründet, dass letztere insbesondere in desintegrativen Zusammenhängen benannt wurde und regelmäßig mit der landesherrlichen Kritik an unzureichend umgesetzten Verordnungen zur Armuts- und Bettelbekämpfung verbunden war. Dies bildete augenscheinlich kein Interesse der armenpolitischen Angestellten.

Am 7. April 1756 verfassten die Vorsteher des Schweriner Waisenhauses einen Brief an Herzog Friedrich, in dem sie um Bereitstellung von finanziellen Mitteln baten, da *das publicum in Ansehung der Kinder Zucht, insonderheit aber in Verpflegung und Unterrichtung der armen Waisen [...] schlecht [...] versehen ist*. Sie trugen der herzoglichen Regierung an, dass die eingeforderten Bruchgelder (also die Geldstrafen für eine Vielzahl von Vergehen)⁵²¹, *ad pias causas*, also zu *milden* oder *wohlthätigen* Zwecken, verwendet werden sollten. Um von ihrem Anliegen zu überzeugen, argumentierte die Leitung des Instituts unter Rückgriff auf den Schlüsselbegriff der *Gesundheit*⁵²²:

Es ist daher kein Wunder, daß wir so viele, in der Blindheit auferzogene, faule, ungerechte, liederliche, gewissenlose und grobe Leute im Lande haben. Nach unserem wenigen Ermessen, könnte also nichts heilsamer begonnen und gestiftet werden, als wenn nach gerade, zur Erbauung eines geräumigen Waisenhauses die Vorkehr gemacht [...] [würde].

518 Vgl. exempl. StadtA Schw., Nr. 491 (1), Friedrich, Patentverordnung, 30. Nov. 1763.

519 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385 (1), Friedrich, Patentverordnung, 17. Dez. 1783.

520 Es können insgesamt nur zwei Belege festgestellt werden.

521 Vgl. Stw. »Bruchgeld«, in: DRW 2 (1935). Kap. 3.3.2.2. Die Schuleinrichtungen und Bildungsoffensiven, zum armenpolitischen Konzept der verbesserten Schulbildung armer Kinder.

522 LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV, Nr. 37 (1), Waisenhausvorsteher an Friedrich, 7. April 1756.

Der Appell an die Landesregierung wurde in seiner argumentativen Kraft durch zwei wesentliche Aspekte gestützt. Zum einen zeichnete der Vorsteher des Waisenhauses mit der Armutskarriere, in die Kinder hineingeboren würde, ein Negativszenario, das sich ganz wesentlich auf die Eigenschaften des idealtypischen starken Bettlers verdichten lässt⁵²³. In der zeitgenössischen Wahrnehmung folgte hieraus ein großes Bedrohungspotential, das es durch aktives Eingreifen und Steuern zu überwinden galt. Zum anderen scheint in dem Brief – wie selbstverständlich – die Definierung des Landesherrn als Hüter der *Gesundheit* auf. Die Formulierung des ›heilsamen Beginns und Stiftens‹ einer Waiseneinrichtung⁵²⁴, die sich auf die Bewilligung der Zuschüsse aus der landesherrlichen Strafgeldkasse bezieht, richtete sich direkt an den Herzog in seiner Garantiefunktion für die *Gesundheit* und wurde von der Motivation getragen, den Landesherrn zum Einlenken in die Interessen der entstehenden Einrichtung zu bewegen. Hier lässt sich der Rekurs des armenfürsorgerischen Personals auf die *Gesundheit* als ein Ausdruck dafür deuten, dass der Herzog auf seine Verantwortlichkeit für das bildhafte *gesunde* Gemeinwesen verpflichtet werden sollte. Die besondere Relevanz folgte aus der Notwendigkeit des Herzogs, sein Aufgabenprofil als erfüllt auszuweisen.

Zusammenfassend lässt sich der Schluss ziehen, dass den Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* nur eine geringe Bedeutung innerhalb des armenpolitischen Teil-Diskurses zukam. So suchte das armenpolitische Fürsorgepersonal die Normen mit Schlüsselbegriffsqualität aufzuladen und den Herzog mit der impliziten Festlegung auf seinen Tugendkatalog zum Handeln zu bewegen, während die Landesregierung die Normen vielmehr dazu nutzte, um Handlungsaufforderungen an andere armenpolitische Akteure zu formulieren. Aus dieser Fremdstilisierung der mangelhaften Gewährleistung armenpolitischer Ziele folgte die Selbstinszenierung als tugendhafte und alle Handlungsobligationen erfüllende Obrigkeit⁵²⁵. Der besondere Wert der *Sauberkeits-* und *Gesundheits-*norm lag wohl in diesem Fall ebenso in der emotionalisierenden Wirkung, die aus dem Bezug zu den alltagsrelevanten ordnungspolitischen Zusammenhängen der originären Bedeutung der *Sauberkeit* und *Gesundheit* jenseits der allegorischen Ebene folgte. Zwischen der Landesherrschaft und den armenfürsorgerischen Angestellten war diese jedoch von eher geringem Belang, ging es doch gerade dem Landesherrn vielmehr um die disziplinierte und gehorsame Befolgung formulierter Ziele⁵²⁶.

523 Vgl. Kap. 2.2.2. Die starken Bettler und unwürdigen Armen, mit Unterkapiteln.

524 Vgl. L.KirchA Schw., Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV, Nr. 37 (1), Waisenhausvorsteher an Friedrich, 7. April 1756.

525 SPIEGEL, Selbst- und Fremdstilisierungen (1997), S. 306.

526 Vgl. Kap. 4.1.3. Die städtischen Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten; vgl. hierzu auch die Disziplin(ierungs)konzepte: OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus (1969), S. 179–197; WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (1980), S. 28; mit einem Überblick vgl.: BEHRISCH, Art. »Sozialdisziplinierung« (2010), passim.

4.3.6.5. *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

In Relation zu den anderen armenpolitischen Akteursgruppen entfielen nur 16 Prozent der Nennungen der *Sauberkeits*- und *Gesundheits*norm auf den Diskurs zwischen der landesherrlichen Regierung und den armen Menschen. In quantitativer Hinsicht bilden damit die Angehörigen des Armenmilieus die am wenigsten bedeutsame Gruppe⁵²⁷. Mit rund 16 Prozentpunkten unterhalb des arithmetischen Mittels (33,3 Prozent) ist die Bedeutung der Normen im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den armen Menschen als signifikant niedrig und deutlich marginalisiert zu beschreiben. Zudem besetzte ausschließlich die Landesregierung die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit*. Seitens der armen Menschen sind keine Verweise auf die Schlüsselbegriffe nachweisbar.

Weiter ist die Frage nach den hauptsächlichen inhaltlichen Zusammenhängen zu beantworten, in denen auf die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen der Landesregierung und den armen Menschen rekurriert wurde: Lässt sich der Verweis auf die Normen vornehmlich in integrativen oder desintegrativen Zusammenhängen nachweisen? Da sich die Quellenbasis für die Normenverwendung jedoch als so dünn darstellt, dass hier keine validen Ergebnisse vorgelegt werden können, wird im Folgenden auf die Darstellung dieser Zusammenhänge verzichtet⁵²⁸. Auch der Rekurs der herzoglichen Regierung auf die *Sauberkeits*- und *Gesundheits*norm gegenüber den armen Menschen birgt hinsichtlich einer akteurspezifischen Aufschlüsselung argumentativer Spielräume Probleme. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die Dokumente an große Adressatenkreise gerichtet waren, so dass der konkrete Einfluss armer Menschen auf die spezifischen Muster kaum zu bemessen ist. Beispiele hierfür bilden die herzoglichen Patentverordnungen, die mit ihren zahlreichen Ge- und Verboten auch an die Angehörigen des Armenmilieus gerichtet wurden⁵²⁹.

Für die Auseinandersetzung zwischen der Landesherrschaft und den armen Menschen kam den politischen Normen der *Sauberkeit* und der *Gesundheit* entsprechend keine Schlüsselbegriffsqualität zu. Dieser Befund erlaubt dennoch Einblicke in die politische Kultur der Zeit, da weder seitens der Landesregierung noch der armen Menschen ein Interesse fassbar wird, die Normen nutzbar zu machen. Die Gründe für die geringe Bedeutung der Begriffe lassen sich in zwei wesentlichen Aspekten zusammenfassen:

527 Vgl. Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteursspezifischer Differenzierung.

528 Vgl. Anhang LII, Der *Sauberkeits*- und *Gesundheits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; Anhang LIII, Der *Sauberkeits*- und *Gesundheits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration. – Insgesamt können hier nur fünf Belege für Nennungen in dem Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den Angehörigen des Armenmilieus nachgewiesen werden.

529 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2688 (1), Friedrich Franz I., Patentverordnung, 2. Juli 1801; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (4), Armen-Ordnung, 20. März 1773.

Zum Ersten handelte es sich bei den bildhaften Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* um Metaphern, die sich als Allegorien auf ein Gemeinwesen beschreiben lassen, das (gemäß der landesherrlichen Deutung) durch den Herzog von Armut und Bettlern befreit worden ist. In diesen Zusammenhängen wurden arme Menschen entweder sinnbildlich als Krankheit oder als Schmutz gedeutet, die einen Makel des Staates am Übergang von Vor-moderne zu Moderne bedeuteten. Die – wenn auch geringe – Wirkmächtigkeit der Normen gründete dabei auf der Verankerung der hier allegorisch verwendeten Ziele in den ordnungspolitischen Vorstellungen der Zeit. Sowohl *Sauberkeit* als auch *Gesundheit* bildeten verwaltungspraktische Begriffe der Alltagsregulierung, die für das Funktionieren des Gemeinwesens von wesentlicher Bedeutung waren. Diese typologische Verortung der Normen in der Begriffsgruppe zur Organisation des Gemeinwesens konnte bereits für andere Schlüsselbegriffe (z. B. *Schutz* und *Sicherheit*) in ihrer Wirkung als wenig relevant für die Legitimierung oder Einforderung armenpolitischer Tätigkeit im Diskurs zwischen Landesherrschaft und armen Menschen ausgewiesen werden⁵³⁰. Insofern kann hier der Zusammenhang zwischen dem Normentyp und der geringen Relevanz in der armenpolitischen Auseinandersetzung ursächlich für die nahezu unterbliebene Verwendung angeführt werden.

Zum Zweiten bildet es einen Erklärungsansatz für die untergeordnete Bedeutung der Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Landesregierung und armen Menschen, dass die hier vermutete affektive und emotionalisierende Wirkung der Begriffe mit ihren zugrundeliegenden Semantiken eine Verwendung unattraktiv machte. Die metaphorisch aufgeladene Zeichnung eines Armenbildes, das die wesentliche Bedrohung des Gemeinwesens bedeutete, bildete weder für die armen Menschen zur Einforderung von Unterstützungsleistung noch für die Landesregierung in der Antwort darauf eine zielführende argumentative Strategie, um angestrebte Interessen umzusetzen. Für die armen Menschen bestand das Motiv der Kommunikationsaufnahme in der Integration in die Fürsorgestrategien, für die Landesregierung hingegen in der Inszenierung der Erfüllung landesherrlicher Handlungsobligationen.

Zusammenfassend lässt sich also bemerken, dass die landesherrliche Regierung in ihrer Verwendung der Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* zwar nicht durch die armen Menschen begrenzt wurde, indem sie die Begriffe für die Durchsetzung ihrer Interessen nutzbar zu machen suchten. So aber erfüllten die semantischen Felder der Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* keine Inszenierungsinteressen der Landesregierung, die sich in ihrer Auseinandersetzung mit den Angehörigen des Armenmilieus auf andere Normen stützte, die zwar emotionalisierende Wirkungen entfalteten, aber dabei ein positiveres Armenbild zugrunde legten⁵³¹.

⁵³⁰ Vgl. Kap. 4.3.5.5. *Schutz* und *Sicherheit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat.

⁵³¹ Vgl. hierzu ferner Kap. 4.3.1.5. *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* zwischen Herzog und Armen.

4.3.6.6. Zusammenfassung und Bewertung: *Sauberkeit* und *Gesundheit*– Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Die Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* lassen sich innerhalb des armenpolitischen Vokabulars in die zweite Begriffsgruppe einordnen und zählen mit einer Verwendungshäufigkeit von insgesamt sieben Prozent zu den gängigen Begriffen, welche die Diskurse rund um dieses Politikfeld bestimmten. Mit der Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung, die sich für den Gebrauch aufzeigen lässt, werden wesentliche Veränderungen in der argumentativen Normenverwendung offenbar. So zeigt sich während des Untersuchungszeitraums ein signifikanter Bedeutungsverlust, der sich als lineare Entwicklung und immer stärkere Marginalisierung beschreiben lässt: Zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) zeigt sich eine deutliche Abnahme in der Verwendung um neun Prozentpunkte, die mit der weiteren Reduzierung des Normengebrauchs zwischen den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) um vier Prozentpunkte ihre weitere Bestätigung findet. Damit lässt sich für die Normen der *Sauberkeit* und der *Gesundheit* der deutlichste Bedeutungsverlust innerhalb des gesamten Normenspektrums zwischen 1750 und 1840 feststellen.

Die politischen Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* bilden neben den Begriffen *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* ein weiteres Schlüsselbegriffscluster innerhalb des armenpolitischen Vokabulars. Das bedeutet, dass die Normen nicht als Synonyme zu verstehen sind, sondern aufgrund ihrer strategisch ähnlichen Verwendung gemeinsam untersucht werden. Dies lässt sich für die *Sauberkeit* und *Gesundheit* insbesondere anhand ihrer typologischen Verortung erläutern: Die Normen nehmen im Vergleich zu den anderen Begriffen in ihrer Typologie eine Sonderstellung ein, da sie weniger wörtlich denn vielmehr in ihrer metaphorischen Bedeutung zu verstehen sind. Innerhalb des armenpolitischen Diskurses wurden die *Sauberkeits*- und *Gesundheits*norm als Allegorien auf den Schutz des Gemeinwesens vor den bettelnden Menschen verwendet. Die aktive Gewährleistung dieses *sicheren* Zustands wurde dabei durch den Landesherrn wahrgenommen, so dass die *Sauberkeit* und *Gesundheit* als herzogliche Normen zu verstehen sind⁵³².

Ferner stellten die Begriffe der *Überschwemmung* sowie die *Plage* Allegorien auf die Bettler dar, die unter der Oberkategorie der (Natur-)Katastrophen zusammenzufassen sind. Aufgrund ihrer seltenen Verwendung wurden die argumentativen Strategien an ihnen nicht weiter exemplifiziert. Hier finden sie nur Erwähnung, um die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* als Ausdruck einer bildsprachlichen Rhetorik in ihren breiten zeitgenössischen Kontext zu stellen. So bildete das Argumentieren in Analogien und Metaphern eine typische Besonderheit der Vormoderne. Die zeitweilig häufige Verwendung innerhalb der Zeitphase zwischen 1750 und 1780 zeugt davon, dass die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* von den Zeitgenossen dechiffriert werden konnten.

Den Kontext der *Sauberkeit* und *Gesundheit* bildeten dabei im weitesten Sinne ordnungs- und verwaltungspraktische Zusammenhänge der policylichen Alltagsregulierung, die jenseits der allegorischen Verwendung von Relevanz waren. Aus ihren originären

⁵³² Vgl. Kap. 4.3.5.1. Einführung in das Begriffsfeld des Schutzes und der *Sicherheit* sowie erste inhaltliche Zugänge.

Verwendungsfeldern und ihrer Bedeutung folgten schließlich erst das Potential und der Nutzen ihrer Übertragung in sinnbildliche Figuren: Sowohl die *Sauberkeit* als auch die *Gesundheit* bildeten wesentliche Ziele, die zu den zentralen lebensweltlichen Normen gehörten und die für das Funktionieren des Gemeinwesens von zentraler Bedeutung waren. Insbesondere die Norm der *Gesundheit*, die das Begriffsfeld wesentlich dominierte, beinhaltete mit der Krankheit als negativer Kontrastkategorie ein wesentliches Bedrohungspotential für die Gesellschaft der ausgehenden Frühen Neuzeit und beginnenden Moderne. Epidemien breiteten sich in den Städten schnell aus, hygienische Missstände und nur eine langsam beginnende (universitär gestützte) Professionalisierung des Medizinwesens mit effektiven Behandlungsmethoden ließen die Folgen einer ausbrechenden Krankheit deutlich spürbar werden. Aus dem Moment der bekannten und regelmäßig eintretenden Bedrohung folgte – so wurde es thesenhaft herausgearbeitet – eine emotionalisierende Wirkung, die die *Sauberkeit* und *Gesundheit* trotz ihrer typologischen Verortung als ordnungspolitische Normen mit ihrem affektiven Charakter kennzeichnet. Dafür, dass in der affektiven Wirkung die wesentliche Motivation zur Begriffsverwendung bestand, spricht ferner, dass die *Sauberkeits-* und *Gesundheitsnormen* an keiner Stelle den zentralen Argumentationsstrang bildeten. Sie wurden ausschließlich gemeinsam in einem großen Ensemble anderer armenpolitischer Schlüsselbegriffe verwendet (vor allem gemeinsam mit dem *Gemeinwohl*, der *guten Ordnung*, dem *Landesvater* sowie der *Sicherheit*) und es scheint, als dienten sie dazu, das argumentative Potential der angewendeten kommunikativen Strategien durch die Einbindung der emotionalen Ebene zu steigern.

Hinsichtlich der inhaltlich spezifizierten Betrachtung scheint für die Begriffe *Sauberkeit* und *Gesundheit* eine weitere Besonderheit auf. Mit einem Normengebrauch, der in 70 Prozent der Fälle in integrierenden und in 30 Prozent in desintegrierenden Kontexten feststellbar wird, zeigt sich ein eindeutiges Ergebnis auf dieser Untersuchungsebene: *Sauberkeit* und *Gesundheit* bilden Begriffe desjenigen Vokabulars, mit dem arme Menschen in die Fürsorge des Gemeinwesens integriert werden sollten. Ferner liegt damit ein Ergebnis vor, das im Vergleich zu den anderen armenpolitischen Normen die deutlichste Verteilung zeigt. Im Überblick über die drei Zeitphasen stellt sich der Normengebrauch – auch unter Berücksichtigung der inhaltlichen Untersuchungsebene – wie folgt dar⁵³³:

533 Vgl. Anhang XLVI, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLVII, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang XLVIII, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) – Integration; Anhang XLIX, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang L, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LI, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40) – Integration; – Anhang LII, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; – Anhang LIII, Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration.

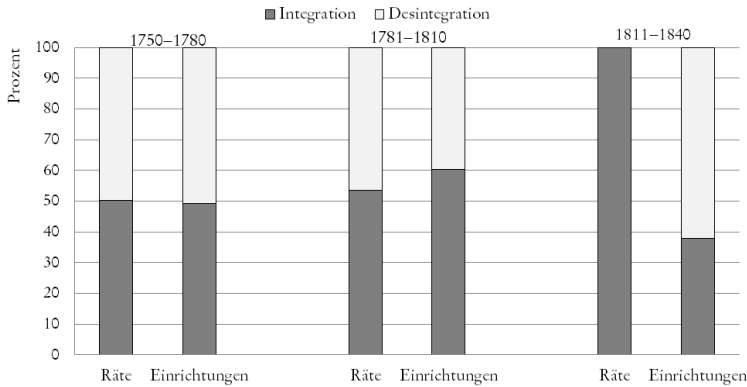


Abb. 28: *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs –
in aktresspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung

Wie bereits in der Abbildung dargestellt wurde, konnte nur für die städtischen Räte und das armenpolitische Personal die Einbeziehung dieser inhaltlich-differenzierten Betrachtung geleistet werden. Die Einbeziehung der Angehörigen des Armenmilieus als Diskurspartner der Landesregierung hat sich als nicht zielführend herausgestellt. Die Gründe hierfür sind vielfältig und deuten sich bereits in der Zusammenstellung der quantitativen Verwendungshäufigkeiten an:

- städtische Räte (46 Prozent),
- städtische Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten (38 Prozent) sowie
- Angehörige des Armenmilieus (16 Prozent).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in jedem der drei Teil-Diskurse der Landesherr den Rekurs auf die Begriffe *Sauberkeit* und *Gesundheit* dominierte. Für die städtischen Räte und das armenpolitische Personal sind mit jeweils zwei Belegen nur sehr wenige Verwendungen nachweisbar, für die Angehörigen des Armen-Milieus ließen sich gar keine Nachweise feststellen. Ferner wird mit den Verweisen auf die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* seitens der Landesregierung gegenüber den armen Menschen deutlich, dass sie ausschließlich in Dokumenten belegbar werden, die große Öffentlichkeiten aufweisen (z. B. Armenordnungen). Hierbei handelte es sich insbesondere um normative Texte, in die auch die armen Menschen mit den zahlreichen Ge- und Verboten einbezogen wurden. Insgesamt lässt sich damit das Interesse der Landesherrschaft, das sich in der Normverwendung verdichtete, und das im Speziellen auf die armen Menschen zurückzuführen ist, nicht valide bemessen.

Während also eine Nutzbarmachung der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsnormen* zwischen der herzoglichen Regierung und den armen Menschen methodisch nicht fassbar gemacht werden kann, geben doch die Gründe, aus denen der Rekurs auf die Normen unterblieb, Auskunft über die politische Kultur der Zeit. Diese lassen sich in zwei zentralen

Aspekten zusammenfassen: Zum einen können die Begriffe *Sauberkeit* und *Gesundheit* in der typologischen Verortung zunächst als ordnungspolitische Normen beschrieben werden. Diese besaßen zeittypisch – wie bereits anhand anderer Begriffe gezeigt werden konnte – eine geringe Relevanz in diesem Teil-Diskurs. Zwar konnte zum anderen die besondere emotionalisierende Komponente der Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* als Allegorien auf den erfolgreichen Schutz vor Bettel nachgewiesen werden, doch zielte die Wirkung in eine andere Richtung, als es für die armen Menschen in ihrer Motivation zur Kommunikation von Interesse war. So bildete nämlich nicht die Armut (als Krankheit oder Schmutz beschrieben) die wesentliche Referenzgröße, sondern vielmehr die bettelnden Menschen selbst. Die Öffnung dieses Themenfeldes konnte aus der Perspektive der armen Menschen nicht von Interesse sein, um von ihrer Integration in Fürsorgemaßnahmen zu überzeugen. Und auch die Landesregierung verfolgte offensichtlich andere Inszenierungsinteressen in diesem Teil-Diskurs. Wengleich für die Kommunikation zwischen Landesherrschaft und armen Menschen generell eine herausgehobene Bedeutung der Verwendung affektiv besetzter Begriffe belegt werden konnte, galt dies nur für Normen, die ein positives fürsorgerisches Armenbild zeichneten. Wengleich also die Begriffe *Sauberkeit* und *Gesundheit* vornehmlich in integrierenden Zusammenhängen benannt wurden, beförderte das gezeichnete Bild armer Menschen hier nicht herzogliche Inszenierungsinteressen.

Entsprechend kam den Begriffen *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen der Landesregierung und den armen Menschen keine Schlüsselbegriffsqualität zu. Sie spielten in dem behandelten Teil-Diskurs keine Rolle zur Durchsetzung von praktischen Interessen (wie der Integration in die Fürsorge) oder Inszenierungsmotiven. Hieraus folgte, dass der Rekurs auf die armenpolitischen Normen nicht zielführend war und daher ausblieb. *Sauberkeit* und *Gesundheit* standen nicht zur Rechtfertigung armenpolitischer Handlungen gegenüber den armen Menschen zur Verfügung, woraus insofern ein begrenzendes Moment landesherrlicher Argumentationsspielräume folgte, als dass andere Begriffe zur Durchsetzung der Inszenierungsinteressen herangezogen werden mussten.

Auch die Normenverwendung zwischen der Landesherrschaft und den Stadträten sowie dem armenfürsorgerischem Personal zeigte ein indifferentes Bild und spiegelt die eher geringe Bedeutung der Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* innerhalb der Auseinandersetzungen wider. Wie gezeigt führte die Entwicklung schließlich im Laufe des Untersuchungszeitraums zur völligen Marginalisierung.

Den Normen *Sauberkeit* und *Gesundheit* kam auch im Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten ebenso keine Schlüsselbegriffsqualität zu. Dies gründet vor allem in der seltenen Normenverwendung durch die Ratsherren. Die semantische Besetzung schien insofern nicht von Interesse zu sein, als dass sie ohnehin nur in einem ganzen Ensemble von Begriffen auftraten. Die argumentative Umdeutung anderer armenpolitischer Normen besaß offensichtlich größeres Gewicht. Wenn auch der emotionalisierenden Funktion der *Sauberkeit* und *Gesundheit* die wesentlichere argumentative Bedeutung zukam, konnten sie durch andere Normen am Übergang zur Moderne ersetzt werden, so dass die metaphorisch aufgeladenen Begriffe in der Folge marginalisiert wurden. Welche Normen an ihre Stelle traten, wird ferner in der Schlusssynthese zu zeigen sein.

Die landesherrlichen Verwendungen der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsnorm*, die insbesondere in der Zeitphase I zwischen 1750 und 1780 quantitativ noch sehr deutlich hervortreten, verdichten sich im Wesentlichen in der appellativen Funktion, die der Herzog mit der Normnennung erreichen wollte. Neben der Legitimation eigener armenpolitischer Handlungen wurde der Rekurs auf die *Sauberkeit* und *Gesundheit* insbesondere in den Momenten genommen, in denen die Stadträte zur Umsetzung von beabsichtigten Handlungsfolgen angehalten werden sollten.

Auch der Gebrauch der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsnorm* zwischen der Landesherrschaft und dem armenpolitischen Personal kann im Wesentlichen mit der appellativen Wirkungsabsicht erfasst werden. Im Unterschied zu den städtischen Räten kann jedoch eine gegenseitige Nutzbarmachung der Normen im landesherrlichen Teil-Diskurs mit dem Fürsorge- und Ordnungspersonal festgestellt werden. Wenn auch nur vereinzelt belegbar, appellierten auch die armenpolitischen Bediensteten an die herzogliche Norm der *Sauberkeit* und *Gesundheit*. Nachweisbar sind dabei allerdings Fälle, in denen auf den *Gesundheitsbegriff* abgezielt wurde und in denen es um integrierende Kontexte, wie zum Beispiel die Finanzierung eines Waisenhauses auf Kosten der herzoglichen Strafgeldkasse, ging. Stets wurde hierbei implizit der Herzog in der Notwendigkeit seines aktiven Handelns zur Gewährleistung der gemeinschaftsrelevanten Ziele der *Sauberkeit* und *Gesundheit* angerufen.

Zusammenfassend ist für die armenpolitischen Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* nur eine geringe Bedeutung innerhalb des gesamten Vokabulars zu konstatieren. Während sich die herzogliche Regierung mit den metaphorisch aufgeladenen Begriffen vor allem als erfolgreiche Hüterin eines Gemeinwesens ohne Bettel zu inszenieren und andere armenpolitische Akteure zur Handlung aufzufordern suchte, folgten aus der semantischen Aufladung und dem Gebrauch durch die landesherrlichen Diskurspartner nur wenige direkt begrenzende Momente, die den argumentativen Spielraum des Herzogs einschränkten. Vielmehr lässt sich für den *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* feststellen, dass dem Gebrauch jenseits einzelner Momente der Nutzbarmachung durch das armenpolitische Fürsorge- und Ordnungspersonal eine so untergeordnete argumentative Bedeutung zukam, dass dieser nicht als zielführend ausgewiesen werden konnte. Mit der beginnenden Moderne hatte das allegorische Argumentieren an Bedeutung verloren und stand damit nicht mehr als herzoglich besetzte kommunikative Strategie zur Verfügung.

4.3.7. *Wohltätigkeit*4.3.7.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Wohltätigkeit* sowie erste inhaltliche Zugänge

Eine weitere Vokabel des armenpolitischen Diskurses der Sattelzeit bildete die *Wohltätigkeit*, die durch ein großes Begriffsfeld mit einer Vielzahl synonyme Äußerungen vertreten war. Nachweisbar wurde insbesondere die Norm der *Liebesthätigkeit*⁵³⁴, die *Menschenfreundlichkeit* oder *-liebe*, auch die *Philanthropie*⁵³⁵ sowie das lateinische *Beneficium*⁵³⁶, das – als ›Gunst, Verdienst und Beistand‹ übersetzt – den armen Menschen zugutekommen sollte⁵³⁷. Ebenso wird die häufige Formulierung *zum Besten der hiesigen Armen* in das Begriffsfeld der *Wohltätigkeit* miteinbezogen⁵³⁸.

Die wesentlichen Referenzobjekte des *wohltätigen* Handelns stellten die armen Menschen dar, die durch aktive Hilfestellung aus ihrer misslichen Lage befreit werden sollten. Ein häufiges Nominalkompositum bildete in diesem Zusammenhang auch die *Wohltätigkeits-Anstalt*, welche mit dem Ziel der *gänzlichen Abwendung von Armuth und Elend* in Form von Armen- und Waisenhäusern, ferner auch Arbeits- und Zuchthäusern gegründet wurde⁵³⁹. Auch mit dem Begriff des *Beneficanten* lässt sich eine Formulierung nachweisen, die den armen Menschen als Empfänger und Objekt *wohltätigen* Handelns fassbar werden lässt⁵⁴⁰. So heißt es in einem Vermerk des Schweriner Stadtrates, dass *diesem Un-*

534 So wurde insbesondere das Spenden von Almosen als christliche *Liebesthätigkeit* beschrieben. Vgl. auch UHLHORN, Die Christliche Liebesthätigkeit (1895); FRICK, Art. »Liebesthätigkeit« (1962), Sp. 1113–1119. – In den Quellen wird dabei allerdings nicht direkt von der Liebesthätigkeit gesprochen denn vielmehr von geübter Liebe. Diese beschrieb nicht die benannte Norm der *Liebe* zwischen *Landesvater* und *-kindern*, sondern vielmehr die *Menschenliebe*, die der Armenpflege als Motivation innewohnte: vgl. exempl. LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 13223, Friedrich an Rat, 21. Dez. 1781. Vgl. auch PIERER, Art. »Barmherzigkeit« (1857), S. 335, zur geübten *Barmherzigkeit* als *Menschenliebe*. Vgl. Kap. 4.3.1.1. Zur Einführung in das Begriffsfeld der *Milde, Güte, Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie erste inhaltliche Zugänge, zur engen Beziehung zwischen den Normen der *Menschenliebe* und *Barmherzigkeit*.

535 Vgl. auch RASSEM, Art. »Wohlfahrt, Wohltat, Wohltätigkeit, Caritas« (1992), S. 619, 624; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1690 (11), Witwe Körner an Friedrich Franz I., 29. Nov. 1800; OVERHOFF, Art. »Philanthropie« (2009), Sp. 1086–1089.

536 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9984–9985 [Vol.], Nr. 9984, Armenverordnung des herzoglichen Armenhauses, 18. Nov. 1699; – Nr. 9955–9968 [Vol.], Nr. 9967, Karl Leopold an Rat, 31. Juli 1733. Die hier eher älteren Verweise zeigen, dass der Gebrauch im Laufe des 18./19. Jhs. abnahm.

537 Vgl. KLUGE, Art. »Benefiz« (2011), S. 109; – vgl. auch GEORGES, Art. »Beneficium« (1913), Sp. 810f.; – HERDER, HERDER, Art. »Beneficium« (1854), S. 482.

538 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Bürgermeister zu Parchim an Friedrich, 13. Mai 1768; LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 9984–9985 [Vol.], Nr. 9984, Armenverordnung des herzoglichen Armenhauses, 18. Nov. 1699 (4) *zu der armen besten* und (10) *dem Armen-Hause zum Besten*. – Die Formulierung »zum Besten der Armen« ist hier konkret von der des »zum Besten des Gemeinwesens« abzugrenzen. Letztere wurde vielmehr innerhalb des Begriffsfeldes des *Gemeinwohls* berücksichtigt.

539 KRÜNITZ, Art. »Wohlthätigkeits=Anstalten« (1857), S. 514.

540 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4518, Vermerk in Arbeits- und Werkhausakte, 10. April 1799.

wesen [des unerlaubten Bettels] nun möglichst zu steuern [sei], [...] [indem] ein jeder Beneficant durch ein gewisses kenntzeichen den Einwohner erkennbar gemacht werden sollte⁵⁴¹. Jene Bettelzeichen, die die würdigen Armen zum Empfang von Almosen berechtigten, wurden regelmäßig als *Wohltätigkeitszeichen* bezeichnet⁵⁴². Ebenso ging der Begriff des *Beneficieren* als Verb für *wohltätiges* Handeln in den Sprachgebrauch ein⁵⁴³.

Der Schlüsselbegriff der *Wohltätigkeit* trat häufig im Zusammenhang mit anderen Begriffen auf, die das Begriffsfeld der Norm prägten. Hierzu zählten insbesondere die Begriffe der *wohltätigen* oder *guten Zwecke*⁵⁴⁴ armenpolitischer Handlungen oder auch die *guten Werke* selbst⁵⁴⁵ oder auch – in Form von adjektivischen Konstruktionen – das *wohltätige* oder *wohltuende Herz*⁵⁴⁶. Ferner lassen sich Formulierungen wie Handlungen zum Besten der Armen nachweisen⁵⁴⁷. Alle beigeordneten Begriffe spezifizieren die *Wohltätigkeit* damit als eine geistige Haltung, die sich notwendigerweise in der aktiven Handlung zu vollziehen hatte. Für die Norm ist daher auch die notwendig vorausgesetzte »Einheit von Gesinnung und Tat« zur Bestimmung des Begriffsfelds von wesentlicher Bedeutung⁵⁴⁸. Dies bildet sich nicht zuletzt in der enzyklopädischen Bestimmung des *Wohlthat*begriffs nach Johann Georg KRÜNITZ ab, der diesen als *das Thun oder Handeln für Jemand, oder Wirken auf Jemand* [definiert], *der in irgend einer Weise Unterstützung bedarf*⁵⁴⁹. Ähnlich scheint es in dem »Universalexicon« nach Johann Heinrich ZEDLER auf, der der *Wohlthätigkeit* als die *Geneigtheit, Wohlthaten zu erweisen* definiert⁵⁵⁰.

Der formelhafte Begriff des *Beneficium Principis*, der die besondere *Gnade* oder [...] *Begnadigung eines Fürsten* definierte⁵⁵¹, zeigte zudem, dass das *wohltätige* Handeln eine wesentliche Facette des landesherrlichen Aufgabenprofils bildete. Dass die *Wohltätigkeit* zu denjenigen Tugenden gehörte, denen die mecklenburgische Landesregierung verpflichtet war, konnte bereits mit der Denkmalsetzung zu Memoriazwecken des verstorbenen Herzogs Friedrich im März des Jahrs 1786 belegt werden: Dem toten Landesherrn wurde eine Standsäule gewidmet, in dessen Fuß neben der *Religion*, der *Liebe* und der *Weisheit*

541 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (5), Nachricht von der langen Reihe und dem den Beneficanten ertheilten obrigkeitlichen Erlaubnißschreiben, 10. Dez. 1760.

542 Vgl. ebd. – Ferner öffnet das Nominalkompositum des *Wohltätigkeitszeichens* damit den Blick darauf, dass das Erteilen einer Bettelerlaubnis bis weit ins 18. Jh. – aufgrund des Mangels an Alternativen – als ein Akt der *Wohltätigkeit* begriffen wurde.

543 Vgl. exempl. LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Schwerin, Nr. 156, Vorsteher der Domkirche an Paul Friedrich, 17. Mai 1840.

544 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, C. W. C. Schumacher an Friedrich Franz I., 26. Feb. 1787; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 382 (1), Rat an Friedrich Franz I., 3. April 1830.

545 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Spec. Schwerin, Nr. 10850 (1).

546 LHA Schw., Nr. 1690 (11), Witwe Körner an Friedrich Franz I., 29. Nov. 1800.

547 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153 (2), Friedrich an Rat, 13. Mai 1768, zum besten der hiesigen Stadt=Armen; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 384 (1), Friedrich Franz I. an Rat, 10. Dez. 1787.

548 SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 128, mit der Formulierung zur Norm der *Liebe*, die ebenso nicht nur als ein Gefühl betrachtet werden könnte.

549 KRÜNITZ, Art. »Wohlthat« (1854), S. 526.

550 ZEDLER, Art. »Wohlthätigkeit« (1748), Sp. 170.

551 DERS, Art. »Beneficium Principis« (1733), Sp. 1146.

auch die *Wohlthätigkeit* in Form von allegorischen Figuren eingraviert war. Was in den Akten rund um diesen Stiftungsakt als individualisierte Charakterisierung des Herzogs vorgeführt wurde, entsprach den breit rezipierten Herrschaftstugenden der Vormoderne, die damit auch im Mecklenburg des 18. Jahrhunderts nachweisbar sind⁵⁵². Die Rückbindung der Attribute an den einzelnen Fürsten hinsichtlich der Zeichnung seines Charakters wird damit zu einem Indiz für die große Bedeutung, die der Charakterisierung eines Herzogs als *wohlthätiger* Herrscher zukam. Dieser Befund findet seine weitere Bestätigung in dem höfischen Bericht über die Regierungsjahre Herzog Friedrichs im Jahr 1783, also rund zwei Jahre vor dem Ableben des Schweriner Landesherrn. Hier heißt es⁵⁵³:

So eifrig uns bisher Seine Herzogliche Durchlaucht für den Bau des Reichs Christi gesorget hatten, so hielten Sie es auch Ihrer frommen Danckensart gemäß zu seyn, ein immer währendes Denkmal der Wohlthätigkeit, mit der höchstdieselben schon den ganzen Lauf der glorreichen Regierung bezeichmet haben, insonderheit aufzustellen.

Konkret ging es dabei um die Einrichtung eines Fonds in Höhe von 3.000 Reichstalern, der zur Unterstützung der *notbleidenden piorum corporum*, also der *milden* Stiftungen zur Unterstützung würdiger Armer, bestimmt war⁵⁵⁴. Dieser Text, aus der Feder eines Hofgeschichtsschreibers stammend, belegt einen Moment der landesherrlichen Selbststilierung, der die Notwendigkeit der Erfüllung dieser herrschaftlichen Tugend offenlegt.

Die Bedeutung für die Landesherrzöge, sich in ihrer besonderen *Wohlthätigkeit* gegenüber armen Menschen auszuweisen, lässt sich verdichtet in einem Fall aus dem Juli 1801 – einem der dramatischen Teuerungsjahre in Mecklenburg und dem gesamten Reich – zeigen⁵⁵⁵. Zur Versorgung seiner Untertanen hatte Herzog Friedrich Franz I. aus dem Schweriner Teilherzogtum die Verteilung von Brot sowie die Bereitstellung von Roggen angeordnet, um die größte Not zu lindern. Diese ließ er durch den städtischen Rat sowie das herzogliche Armenkollegium organisieren. Nach der Verteilung der Lebensmittel stellten sich jedoch *große Beschwerden* ein, da die verarbeiteten Produkte verdorben und die Brote ungenießbar waren. Nach einer Prüfung erkannte die Regierungskanzlei den Mangel an und nahm in einem Mandat hierzu Stellung. Unter Rückgriff auf die *Wohlthätigkeitsnorm* heißt es hier⁵⁵⁶:

Uns ist dieser Vorfall äußerst unangenehm, da die, der bedrängten Classe [...] durch die Rockenvertheilung zuge dachte Wohlthat jetzt zum Theil zu ihrer größten Benachtheiligung ausartet.

552 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Vorstellung und Vorschlag von Seiten gesamer Eingesessenen der Ritterschaft des Amts Mecklenburg betreffend die Einrichtung einer Standsäule, 20. März 1786.

553 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 208, Bericht über die Merkwürdigkeiten der Regierungsjahre des Herzogs Friedrich, bis 1783.

554 Ebd.; ZEDLER, Art. »Testament zu milden Sachen« (1744), Sp. 1333–1337; vgl. auch ADELUNG, Art. »Milde« (1798), S. 210f.; HERDER, HERDER, Art. »Milde« (1856), S. 186; Kap. 4.3.1.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Milde, Güte, Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie erste inhaltliche Zugänge, zu den *milden Stiftungen*, auch *pias causas*.

555 Vgl. Kap. 3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerung, zum Fall des verdorbenen Brotes aus dem Juli 1801.

556 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5231 (2), Mandat Friedrich Franz I., 2. Juli 1801.

Das hier zum Ausdruck gebrachte Bedauern des Herzogs drückte dabei ein Verantwortungsgefühl der Regierung für die misslungene Hilfe aus, die sich im Allgemeinen auf eine Zuständigkeit *wohlthätiger* Handlungen zurückführen lässt. Ferner lässt sich auch die Beschwerde der bedürftigen Einwohner als ein Ausdruck für ihre Erwartungs- und Anspruchshaltung deuten, in Zeiten der Not landesherrliche Unterstützung zu erfahren⁵⁵⁷. Die Beschwerdeführung der bedürftigen Einwohner wegen der mangelhaften Produkte zeugt von einer Erwartungshaltung und spiegelt in der konkreten Einforderung der angemessenen Versorgung – auch mit qualitativ ausreichenden Produkten – die Verpflichtung der herzoglichen Regierung wider, fürsorgerisch in Zeiten der Not tätig zu werden⁵⁵⁸.

Die praktische Übung *wohlthätiger* Handlung unterlag konkreten Spielregeln. Für einen konzisen Überblick hierüber kann die Definition des *Wohlthatbegriffs*⁵⁵⁹ nach dem Enzyklopädisten Johann Heinrich ZEDLER in seinem »Universal-Lexikon« herangezogen werden. Er beschreibt drei Kriterien, die die Voraussetzung einer wirklichen *Wohlthat* bildeten:

- Der Empfänger der *Wohlthat* müsse diese freiwillig annehmen, da *niemanden wider seinen Willen etwas Gutes* aufgedrängt werden könne.
- Die *Wohlthat* müsse außerdem *was Gutes in sich halten, wodurch des andern Glückseligkeit befördert wird*. Das heißt also, dass das Ziel jedes *wohlthätigen* Handelns in einer irgendwie gearteten positiven Wirkung für den Empfänger bestehen muss. Diese Tatsache gilt es umso mehr zu betonen, da Argumente rund um den Begriff der *Wohlthätigkeit* auch zur Rechtfertigung desintegrierender Maßnahmen bemüht wurden. Hieraus ergeben sich ferner verdichtete Momente der Rechtfertigungsnotwendigkeit. In diesem Punkt lässt sich zudem der fehlgehende Charakter der vorgestellten Verteilung verdorbenen Brotes verorten: Das qualitativ mangelhafte Produkt erfüllte nicht den Anspruch an eine *wohlthätige* Handlung.
- Weiter sei die *Wohlthat* dadurch charakterisiert, dass sie eine *Beschwerde* für denjenigen bedeutete, der sie ausübt: *Denn eben dadurch wird eine Wohlthat von einer gemeinen Gefälligkeit unterschieden, daß wir bey jener andern mit unsern Unkosten, Mühe und Arbeit; bey dieser aber ohne unsern Schaden und Ungelegenheit helfen [...]*⁵⁶⁰. Damit scheint der feine Unterschied zwischen altruistischem und prosozialem Verhalten auf, der bereits für den *Gemeinwohl*begriff als relevant ausgewiesen werden konnte⁵⁶¹.

557 Ebd.

558 Vgl. Kap. 3.2.2.1.2. Agrarische Misswirtschaft und Phasen der Teuerung.

559 Vgl. ferner Vgl. auch RASSEM, Art. »Wohlfahrt, Wohlthat, Wohlthätigkeit, Caritas« (1992), S. 61 ff., zur Etymologie des *Wohlthats*begriffs.

560 ZEDLER, Art. »Wohlthat« (1748), Sp. 171.

561 Der Unterschied gründet im Wesentlichen auf der Belastung der eigenen Person: Während prosoziales Verhalten ein Handeln zum Wohle anderer meint, impliziert altruistisches Verhalten einen möglichen Nachteil für die eigene Person, der als Handlungsfolge eintritt. Vgl. GERRING, ZIMBARDO, Psychologie (2008), S. 680–687, Zur Definition altruistischen und prosozialen Verhaltens. Kap. 4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs.

4.3.7.2. Zur Bedeutung der *Wohltätigkeit* im armenpolitischen Diskurs

Die politische Norm der *Wohltätigkeit* lässt sich mit ihrem Begriffsfeld in quantitativer Hinsicht in die zweite Gruppe des armenpolitischen Vokabulars einordnen. Damit gehört sie zu den gängigen Begriffen des armenpolitischen Diskurses. Innerhalb des Katalogs armenpolitischer Schlüsselbegriffe nimmt die *Wohltätigkeit* einen Anteil von rund sieben Prozent ein⁵⁶².

Die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung kann weitere Erkenntnisse über die Bedeutung der armenpolitischen Norm und ihre Veränderung offenlegen. Diese zeichnen zunächst ein wenig lineares Bild: So kann zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) ein signifikanter Anstieg im Normengebrauch um rund drei Prozentpunkte festgestellt werden. Hingegen deutet sich zwischen den Zeitabschnitten II (1781–1810) und III (1811–40) eine Abnahme um etwa anderthalb Prozentpunkte an⁵⁶³. Insgesamt lässt sich damit ein Bedeutungszugewinn der Norm innerhalb der armenpolitischen Diskurse ausweisen, da der argumentative Rückgriff auf die *Wohltätigkeit* im Vergleich der Zeitphasen I und III um etwa ein Drittel häufiger nachweisbar ist.

Die generelle Bedeutungssteigerung der *Wohltätigkeitsnorm* ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass der Begriff mit seiner semantischen Aufladung zeitgenössisch ein recht neues inhaltliches Feld beschreibt, das mit seinen Bedeutungsgehalten originär dem ausgehenden 18. Jahrhundert entspringt. Während sich für den *Wohltätigkeitsbegriff* zunächst eine lange Verwendungs- und Rezeptionsgeschichte nachweisen lässt, die sich insbesondere in dem lateinischen *Beneficium*-Begriff und seinen semantischen Kontexten verdichtet, kann die inhaltliche Füllung der Norm in den direkten Zusammenhang mit den veränderten armenpolitischen Fürsorgevorstellungen der Aufklärung, aber auch der kameralistischen sowie staats- und policywissenschaftlichen Lehren mit ihren veränderten Fürsorgevorstellungen gerückt werden⁵⁶⁴: Während der Begriff der *Wohltätigkeit* immer die Versorgung armer Menschen meinte, konnten bereits hinsichtlich des Verständnisses dessen, was eine optimale Versorgung bedeutete, wesentliche Unterschiede in der *longue durée* der Armutsgeschichte ausgewiesen werden. Mit der dritten Wende des Armutverständnisses, die auf das symbolische Jahr 1800 datiert wird, bestanden die wesentlichen Veränderungen vor allem in der Etablierung von Arbeitsmöglichkeiten, da die Bekämpfung von Armut und Elend vermehrt in die Verantwortlichkeit des Gemeinwesens gerückt wurde. In diesem Zusammenhang lassen sich der ausgewiesene Begriff der *Wohltätigkeits-Anstalten*, die neben den traditionellen Formen geschlossener Armenpflege in Armen- und Waisenhäusern nun auch die Arbeitshäuser (\neq Zuchthäuser) meinten, als neue semantische Normaufladungen deuten. Auch die aufblühende *Privatwohltätigkeit*, die sich als

⁵⁶² Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

⁵⁶³ Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–1780; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–1840.

⁵⁶⁴ Vgl. FRICK, Art. »Liebestätigkeit« (1962), Sp. 1113f.; HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 95; VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen* (2013), S. 104; VEITS-FALK, *Wandel des Begriffs Armut um 1800* (2005), S. 17. Vgl. auch Kap. 3.3.2.1.1. Die Aufklärung; Kap. 3.3.2.1.2. Der Kameralismus sowie die Staats- und Policywissenschaften.

eine Ausprägung der aufgeklärten bürgerlichen Bewegungen in den großen und mittleren Städten Mecklenburgs darstellte, und eng mit der veränderten Fürsorgeverantwortung des Gemeinwesens um seine armen Mitglieder korrespondierte (z. B. Etablierung der Spar- und Leihkassen, Einrichtung von Armenschulen und Schaffung von Arbeitsgelegenheiten als Hilfe zur Selbsthilfe), wurde zum Zeichen ihrer Zeit und entsprechend begrifflich fassbar⁵⁶⁵. Als ein Beispiel lässt sich in diesem Zusammenhang eine Korrespondenz anführen, die von den Vorstehern des Schweriner Waisenhauses im Februar 1767 an den regierenden Herzog übermittelt wurde. Den Anlass für die Aufnahme des Briefwechsels bildete – wie für zahlreiche Fälle überliefert⁵⁶⁶ – die Aufnahme eines Kindes in das privat initiierte Waiseninstitut durch den verstorbenen Kanzleirat Hornhardt. Im Zuge dieses formelhaft verfassten Schreibens wurde jener Initiator der Einrichtung als *wohlthätiger stifter* bezeichnet⁵⁶⁷.

Unter Einbeziehung der inhaltlichen Differenzierungsebene zeigt sich ferner, mit welchen Intentionen Rekurs auf die *Wohlständigkeitsnorm* genommen wurde: Es stellt sich die Frage, ob die Rechtfertigung integrierender oder desintegrierender Inhalte die vornehmlichen Verwendungskontexte bildeten. Insgesamt deutet sich eine relativ gleichgewichtige Verwendung in den inhaltlichen Zusammenhängen an. Es zeigt sich ein Verhältnis von 58 zu 42 Prozent zugunsten integrierender Verwendungszwecke⁵⁶⁸.

Die Verortung des *Wohlständigkeitsbegriffs* innerhalb der Normtypologie legt offen, dass es sich um einen armenpolitischen Schlüsselbegriff handelt, der recht ambivalent aufgeladen war. Die Vielschichtigkeit der Norm knüpft direkt an den beiden Komponenten an, die konstituierend für das zeitgenössische *Wohlständigkeitsverständnis* waren: zum einen die *wohlthätige* Gesinnung, die die Handlungsmotivation bildete, zum anderen die notwendige Umsetzung in der alltäglichen armenpolitischen Fürsorgepraxis. Während die *Wohlthätigkeit* als Gefühl eindeutig als affektive, emotional konnotierte Norm zu fassen ist, kann die *Wohlthat* als Handlung gleichsam als verwaltungspraktische Norm beschrieben werden, die konkreten Regeln und Formen unterworfen war und die – im Zuge der armenpolitischen Umwertungsprozesse seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert – eine landesherrliche Handlungsobligation im Umgang mit armen Menschen bildete. Diese normtypologische Varianz ermöglichte es den armenpolitischen Akteuren, auf ganz unterschiedliche Art auf den Schlüsselbegriff zuzugreifen und ihn für ihre jeweiligen Interessen nutzbar zu machen.

⁵⁶⁵ Vgl. Kap. 3.4.3.2. Private wohlthätige Initiativen; Vgl. auch RASSEM, Art. »Wohlfahrt, Wohlthat, Wohlthätigkeit, Caritas« (1992), S. 620; WISSMANN, Wohlthätigkeit im Verein (2005), passim.

⁵⁶⁶ Vgl. exempl. zu den Korrespondenzen zwischen der Landesregierung, den armenfürsorglichen Einrichtungen: LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686 (8), Armenvogt Dellbrecht an Friedrich, 15. Juli 1772; Nr. 1686 (9), Armenhausvorsteher an Friedrich, 25. Aug. 1772; 1686 (10), C. Ganzel an Friedrich, 28. Dez. 1772; Nr. 1686 (12), S. Wacken an Friedrich, 10. Okt. 1774; 1686 (16), Witwe Hörning an Friedrich, 29. März 1775; Nr. 1686 (18), Armenhausvorsteher an Friedrich, 8. April 1775.

⁵⁶⁷ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1686, Waisenhausvorsteher an Friedrich, 4. Feb. 1767.

⁵⁶⁸ Vgl. Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

4.3.7.3. *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

Der Rekurs auf die *Wohltätigkeitsnorm* fand in rund 43 Prozent der Fälle in der armenpolitischen Auseinandersetzung zwischen der herzoglichen Landesregierung und den städtischen Räten statt. Im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Akteuren nutzten die Ratsherren den Begriff als bedeutendste Gruppe⁵⁶⁹. Zwischen der Herrschaft und den städtischen Ratsherren lassen sich dabei deutliche Unterschiede in der Normenverwendung feststellen: Mit einem Verhältnis von sieben zu eins kann ein dominanter Gebrauch durch die Landesregierung verzeichnet werden.

Insgesamt zeigt sich jedoch für die *Wohltätigkeitsnorm*, dass sie zwar wesentlich durch die Landesregierung besetzt wurde, sie aber gleichsam in der zeitlichen Entwicklung eine stärkere Nutzbarmachung durch den städtischen Rat erfuhr. Das bedeutet, dass im Lauf der Zeit ein verstärkter Normengebrauch in der kommunalen Sphäre ermittelt werden konnte. Die *Wohltätigkeit* lässt sich somit als eine gemeinsame Norm zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten ausweisen. In der qualitativen Analyse des Normengebrauchs zeigen sich wesentliche Differenzen in der semantischen Aufladung. Bevor diese anhand einiger Beispiele näher beleuchtet werden, gilt es zunächst, die inhaltlichen Kontexte offenzulegen, in denen die Begriffe verwendet wurden. Es geht um die Frage, ob der *Wohltätigkeitsbegriff* vor allem in Dokumenten mit integrierenden oder desintegrierenden Intentionen gebraucht wurde. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar⁵⁷⁰:

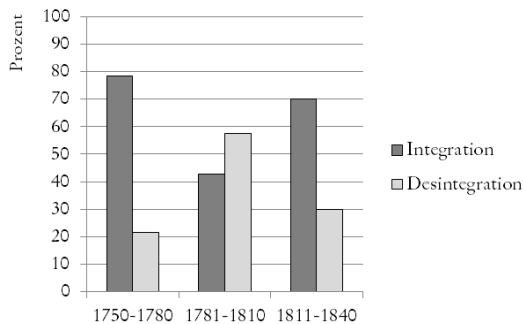


Abb. 29: *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat

⁵⁶⁹ Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in aktorspezifischer Differenzierung.

⁵⁷⁰ Vgl. Anhang LIV, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LV, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LVI, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) – Integration.

Für die Zeitphase I (1750–80) kann eine wesentliche Dominanz der Verwendung der *Wohltätigkeitsnorm* in integrierenden Zusammenhängen belegt werden. Hier scheint ein deutliches Verhältnis von 79 zu 21 Prozent auf, das klare Verwendungsschwerpunkte zeigt. In der Zeitphase II (1781–1810) hingegen stellt sich eine ausgeglichene Verteilung dar, die mit 57 zu 43 Prozent ein leichtes Übergewicht zugunsten desintegrierender Verwendungszusammenhänge offenbart. Mit der Zeitphase III (1811–40) scheint hingegen erneut ein dominierender Normengebrauch zur Rechtfertigung integrierender armenpolitischer Maßnahmen auf, so dass mit den hier nachgewiesenen 70 zu 30 Prozent insgesamt eine stärkere Verwendungsbedeutung in Integrationskontexten belegt werden kann.

Im Weiteren schließen sich einige Beispiele an, mit denen die argumentative Nutzbarmachung der *Wohltätigkeitsnorm* zwischen der landesherrlichen Regierung und den städtischen Räten dargestellt wird. Zunächst folgt ein Beispiel, das den herzoglichen Begriffsgebrauch exemplifiziert. Ein inhaltlicher Zugriff erfolgt dabei mit der Betrachtung der herzoglichen Verordnung an den Schweriner Rat aus dem Dezember 1783. Den Anlass der Verordnung bildete die Ermahnung, dass das Bettelverbot in Zukunft mit größerem Nachdruck zu gewährleisten sei. In einem der Argumentationsstränge rekurrierte Herzog Friedrich auch auf die armenpolitische Norm der *Wohltätigkeit*: Es müsse endlich das⁵⁷¹

lästige und unanständige Almosen-Sammeln verhindert werden, da unter der Larve der Betteley oft nur Faulheit und Müßiggang versteckt, hingegen eben dadurch die weniger zudringlichen aber wirklich hilfsbedürftigen Armen die unentbehrlichen Unterstützungen der Wohlthätigkeit entzogen werden.

Mit dieser Argumentationsweise des Landesherrn lässt sich eine wesentliche Rechtfertigungsstrategie der herzoglichen armenpolitischen Handlung feststellen: Als Motiv der desintegrierenden Maßnahmen wurde die Fürsorge um die würdigen Stadtarmen angeführt. Stand der landesherrlichen Regierung eine ganze Bandbreite armenpolitischer Normen zur Verfügung, um desintegrierende Interessen zu begründen und zu legitimieren, kann die Wahl dieser Argumentation als ein bewusster Akt gedeutet werden, der konkrete herzogliche Interessen bediente⁵⁷². Die inszenierte (und auch tatsächliche?) Sorge um die würdigen Armen des Gemeinwesens bildete ein selbststilisierendes Moment, in dem der Herzog eine Darstellung seiner Strenge und Durchsetzungsstärke gegenüber den starken Bettlern sowie seiner *landesväterlichen gütigen* Fürsorge um die würdigen Armen möglich wurde⁵⁷³. Mit dieser Begründung seines Handelns konnte der Herzog das bipolare Aufgabenfeld, in das er in seinem armenpolitischen Wirken eingespannt war, als erfüllt ausweisen⁵⁷⁴.

571 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2678 (1), Friedrich, Verordnung zur Verbesserung des Armenwesens, 17. Dez. 1783. – Die hier als *weniger zudringlich[e] aber wirklich hilfsbedürftige Arm[e]* beschriebenen Menschen meinen hier vermutlich alle würdigen Armen, insbesondere aber die sogenannten Hausarmen oder verschämten Armen, die sich durch ihre Scheu vor dem öffentlichen Almosensammeln auszeichneten. Vgl. ADELUNG, Art. »Hausarm« (1793), S. 1024.

572 Zu nennen sind hier insbesondere Normen, die vornehmlich in desintegrierenden Kontexten benannt wurden: *Gute Ordnung* und *gute policey*, *Gemeinwohl*, *Schutz* und *Sicherheit*.

573 Vgl. ÜBL, *Clementia* oder *severitas* (2011), S. 26.

574 Vgl. KRÜNITZ, Art. »Vater« (1850), S. 259–306.

Für das Verständnis dieser armenpolitischen Forderung ist ihre Einordnung in die sachgeschichtlichen Kontexte notwendig: Die verlangte Durchsetzung des Bettelverbots fügte sich nämlich in eine langjährige Auseinandersetzung zwischen der Landesregierung unter Herzog Friedrich und dem städtischen Rat Schwerins ein, welche die landesherrlichen Forderungen nach der Errichtung eines Arbeitshauses – als Ausdruck eines gewandelten *Wohltätigkeitsverständnisses* – auf Kosten der Schweriner Bürger betraf⁵⁷⁵. Ziel war die vollständige Abschaffung des erlaubten Bettels, der nicht mehr als Fürsorge- und *Wohltätigkeitskonzept* zur Verfügung stehen sollte. Der Grund für dieses Bestreben wurzelte in den gewandelten Vorstellungen geeigneter armenpolitischer Hilfe, die etwa mit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts an Wirkmächtigkeit gewannen⁵⁷⁶: Während fremde starke Bettler weiterhin ausgewiesen werden sollten⁵⁷⁷, galt es aus herzoglicher Perspektive, für arbeitsfähige Arme eine Möglichkeit zum Broterwerb zur Verfügung zu stellen. Die würdigen Armen sollten hingegen ebenfalls nicht mehr auf den Bettel angewiesen sein, sondern einen festgesetzten Betrag aus der Kasse des herzoglichen Armen-Kollegiums erhalten⁵⁷⁸.

Unter Rückgriff auf die Definition nach Johann Heinrich ZEDLER, der die positive Auswirkung *wohltätiger* Handlung – im Sinne einer Beförderung *des andern Glückseligkeit* – als eines ihrer wesentlichen Kriterien bestimmte, entgrenzte der Landesherr die bisherige Ausstellung der Bettelkonzessionen aus dem neu definierten *Wohltätigkeitsverständnis*, das nur noch peripher auf die kurzfristige armenfürsorgerische Hilfe zielte, sondern vielmehr nach langfristig währenden Hilfsprogrammen verlangte⁵⁷⁹. Was Jahrhunderte lang als bewährte fürsorgerische und *wohltätige* Praxis gegolten hatte, verlor mit dem gewandelten Verständnis von Armut und ihrer Bewältigung seine Berechtigung⁵⁸⁰. Wie im Folgenden zu zeigen ist, schlug sich die gewandelte Vorstellung von *wohltätiger*

575 Vgl. SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), S. 195f.; BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 184–189. Vgl. FRICK, Art. »Liebestätigkeit« (1962), Sp. 1113f.; HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 95; VON HIPPEL, *Armut, Unterschichten, Randgruppen* (2013), S. 104; VEITS-FALK, *Wandel des Begriffs Armut um 1800* (2005), S. 17.

576 Vgl. FRICK, Art. »Liebestätigkeit« (1962), Sp. 1113f.; VEITS-FALK, *Wandel des Begriffs Armut um 1800* (2005), S. 17.

577 LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2678 (1), Friedrich, Verordnung zur Verbesserung des Armenwesens, 17. Dez. 1783, § 1.

578 Vgl. insb. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 153, Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts, 11. Feb. 1788; LHA Schw., 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, Nr. 2678 (1), Friedrich, Verordnung zur Verbesserung des Armenwesens, 17. Dez. 1783; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 11482, Friedrich, Beschluss, 22. März 1782.

579 ZEDLER, Art. »Wohlthat« (1748), Sp. 171; vgl. Kap. 4.3.7.1. Einführung in das Begriffsfeld der *Wohltätigkeit* sowie erste inhaltliche Zugänge. – Vgl. zur Etablierung langfristig währender Hilfskonzepte, die insbesondere die Bildung sowie die Hilfe zur Selbsthilfe fokussiert verfolgte: Kap. 3.4.3.1. Institutionelle Fürsorgekonzepte, v. a. mit dem Abschnitt zu Schwerin; Kap. 3.4.2.1. Private wohltätige Initiativen.

580 Zur langfristigen Etablierung der Ausstellung von Bettelkonzessionen als armenfürsorgerische Strategie: vgl. BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 185f.; JESSE, *Geschichte der Stadt Schwerin* (1913), S. 330; KASTEN, ROST, *Schwerin* (2005), S. 151f.; MANKE, »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde« (2000), S. 248f.; SCHÖN, *Das Schweriner Armenwesen* (1999), S. 193–196.

Handlung auch in der inhaltlichen Aufladung der Normen im Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten nieder und wird damit zu einem Indikator des Wandels armenpolitischer Kultur am Übergang zur Moderne⁵⁸¹.

Verdichtet wird das neue landesherrliche Verständnis von Armut und heranzuziehenden armenpolitischen Strategien im Diskurs zwischen den mecklenburgischen Herzögen und den städtischen Räten greifbar, da sich hier wesentliche Unterschiede in dem Gebrauch der Norm zwischen den Akteursgruppen zeigten. Ereignisgeschichtlich ist dabei die jahrzehntelange Blockadepolitik der Schweriner Ratsherren ins Feld zu führen, die die Umsetzung gewandelter herzoglicher *Wohltätigkeits*vorstellungen verhinderten, indem sie die Finanzierung eines geplanten Armen- und Werkhauses durch Steuern verweigerten⁵⁸². Somit ist grundsätzlich für die folgende Darstellung der differierenden semantischen Aufladungen des *Wohltätigkeits*begriffs zu bedenken, dass das Moment der wesentlichen Normaufladung vor allem in den finanziellen Interessen der städtischen Ratsherren wurzelte. Kurz gesagt: Es kann vermutet werden, dass es sich bei den verschiedenen begrifflichen Verwendungen weniger um grundsätzliche Differenzen im *Wohltätigkeits*verständnis denn vielmehr um den Ausdruck eines von Interessen geleiteten ratsherrlichen Handelns im Rahmen finanzieller und machtpolitischer Fragen handelte.

Unter Berücksichtigung dieses angespannten Verhältnisses zwischen der Landesherrschaft und dem Schweriner Stadtrat in Fürsorgefragen ist die Verordnung aus dem Dezember 1783 als ein Appell an die Ratsherren zu deuten, die Umsetzung herzoglicher armenpolitischer Strategien nachdrücklicher zu gewährleisten. Zwar wurde hier kein expliziter Rekurs auf die zu gründende Arbeitsanstalt genommen, doch konnte kein umfassendes Bettelverbot ohne bestehende Versorgungsalternativen durchgesetzt werden. Das Wissen um diesen Umstand war allen Beteiligten gemein und bildete entsprechend den Hintergrund, vor dem die erneute Abschaffung des Bettels thematisiert wurde⁵⁸³. Die sachgeschichtlichen Kontextualisierungen ermöglichen es, die herzogliche Verordnung an den Schweriner Rat in ihrer klaren Appellfunktion herauszustellen.

Der Rekurs auf die *Wohltätigkeits*norm durch den Landesherrn konnte in seiner appellativen Funktion nur Wirkkraft entfalten, wenn hinter dem Begriffsfeld der Norm ein wesentliches argumentatives Potential nutzbar gemacht werden konnte. Dieses gründete im Diskurs zwischen Landesherrschaft und städtischem Rat auf zwei wesentlichen Aspekten: Zum einen stand der benannte Schutz der ansässigen Armen in der Residenzstadt in direktem Zusammenhang mit der rechtlichen Verpflichtung der Städte, ihre würdigen

⁵⁸¹ Vgl. allg. KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XIV, zur Verwendung politischer Normen als Indikatoren für politische Kultur. Vgl. hierzu auch SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 168f.; REXROTH, Politische Rituale und Sprache (2009), S. 85.

⁵⁸² Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (3), Policy-Kommission an Rat, 19. April 1759; Nr. 904 (4), Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759, S. 1; vgl. auch BRENNEISEN, *Hals starrige, wiedersperrige, unchristliche Bürger* (2014), S. 186; Kap. 4.3.2.2. Zur Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policy* im armenpolitischen Diskurs.

⁵⁸³ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Friedrich Wilhelm I., Mandat, 19. Sept. 1707; Nr. 904 (2) Policy-Kommission an Rat, 19. April 1759; Nr. 904 (5) Bürgermeister W. C. L. Brandt, Nachricht von der Langen Reihe, 10. Dez. 1760; Nr. 904 (4) Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759; Nr. 907, Pro Memoria von Bürgermeister W. C. L. Brandt, 5. Jan. 1788.

Armen im Rahmen der kommunalisierten Fürsorgepflicht zu unterstützen⁵⁸⁴. Der implizite Vorwurf, dass die Lage der bedürftigen Stadtarmen gefährdet sei, weil die landesherrlichen Strategien zur Bekämpfung des starken Bettels nicht umgesetzt würden, entgrenzte die Ratsherren aus der Erfüllung dieser rechtlich festgelegten Pflicht. Zum anderen bildete auch die *Wohltätigkeit* nicht nur eine wesentliche Handlungsobligation des *Landesvaters*, sondern war gleichsam elementar in dem Aufgabenprofil der städtischen Räte verankert. Während die Pflicht zum *wohltätigen Handeln* zwar nicht wörtlich in den ratsherrlichen Amtseiden erwähnt wird, kann sie dennoch in ihrer Rolle als Unterkategorie des *Gemeinen Nutzens* als berücksichtigt gelten, welcher wiederum die ratsherrlichen Eide als Ausdruck des Amtsethos prägte⁵⁸⁵. Dass sich diese ratsherrliche Verpflichtung zur *Wohltätigkeit* auch in der armenfürsorgerischen Realität widerspiegelte, konnte bereits anhand der inszenierten Fürsorge im Rahmen von Armenspeisungen anlässlich herzoglicher Geburtstage vorgeführt werden. Die Sorge um arme Menschen, die sich also ganz wesentlich innerhalb des landesherrlichen Aufgabenprofils verdichtete und im Rahmen patriarchalischer Herrschaftskonzeptionen an die besondere *Väterlichkeit* des Herzogs zurückgebunden wurde⁵⁸⁶, kann auch für die Ratsherren belegt werden, die auch aus diesem Grund als *Väter der Stadt* bezeichnet wurden⁵⁸⁷. Da es eines der zentralen Interessen des Stadtrates bildete, ein paternalistisches Verhältnis zur Gemeinde zu pflegen, war er – im Sinne einer *mutua obligatio* – zur *wohltätigen* Sorge um seine *Stadtkinder* verpflichtet⁵⁸⁸.

Jenseits der appellativen Funktion, die in der Verordnung aus dem Dezember 1783 aufscheint, konnte sich Herzog Friedrich ferner in seiner *Wohltätigkeit* präsentieren, folgte doch aus der negativen Fremdstilisierung eine positive Inszenierung des Herzogs selbst, die hinsichtlich der Wahrnehmung seiner herrschaftlichen Tugenden und der Erfüllung seines Aufgabenprofils Wirkung entfaltete⁵⁸⁹.

Der Konflikt zwischen der Landesregierung und dem Schweriner Rat wurde dabei zum Teil wortgewaltig geführt, zum Teil aber auch implizit über die differierende Definition des *Wohltätigkeitsverständnisses* ausgetragen. Während sich nämlich der Herzog eindeutig von der Ausstellung der Bettelkonzessionen als Fürsorgekonzept distanzierte, ver-

584 Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer und Abstellung ihrer Bettelei, auch Reinhaltung gesammter Herzoglicher Lande von fremden Bettlern und losen Gesindel, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801, § 5; LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 12, Bericht des Schweriner Rats an herzogliche Regierung, 17. Mai 1815; vgl. auch Kap. 2.1.2.1. Kommunalisierung; Kap. 2.1.3.1. Kommunalisierung.

585 Vgl. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Ratsherren-Eid o. D. [17. Jh.]; ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 369; DERS., Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen (2003), S. 337; vgl. auch Kap. 4.1.2. Der Rat, mit den Ausführungen zu den ratsherrlichen Eiden; Kap. 4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs, zu den Teilfacetten des *Gemeinwohls* als Auffangnorm; RASSEM, Art. »Wohlfahrt, Wohltat, Wohltätigkeit, Caritas« (1992), S. 595, 610.

586 Vgl. auch MÜNCH, »Die Obrigkeit im Vaterstand« (1982), S. 18f., 26f.; DERS., »Vater Staat« (1989), S. 91; Kap. 4.3.4.1. Einführung in das Begriffsfeld des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* sowie erste inhaltliche Zugänge.

587 KRÜNITZ, Art. »Vater« (1850), S. 253–257.

588 Vgl. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (2012), S. 327.

589 Vgl. SPIEGEL, Selbst- und Fremdstilisierungen (1997), S. 306.

harrte der Stadtrat in seiner bisherigen Terminologie und Verwendung des *Wohltätigkeits*-begriffs. Hiervon zeugen verwendete Begriffe durch den Schweriner Stadtrat wie dem des *Beneficanten* oder des *Wohltätigkeitszeichens*, mit denen die armen bettelnden Menschen bzw. die ledernen Symbole an ihrer Kleidung bezeichnet wurden, die ihre Zulassung zum Bettel zeigten⁵⁹⁰. Sie wurden in einem Bericht an die herzogliche Regierung im Dezember 1760 verwendet, und damit in einer Zeit, in der der Konflikt um die geeigneten wohltätigen Strategien bereits eskalierte. Gerade ein Jahr zuvor hatte die herzogliche Policy-Kommission die zum Bettel zugelassenen Armen, die durch den ratsherrlichen Waisenherrn in die Lange Reihe aufgenommen worden waren, auf ein Drittel reduziert, erfüllten doch die übrigen Menschen die Bedürftigkeitskriterien nicht⁵⁹¹. Unter Rückgriff auf eine ähnliche Terminologie hieß es auch wenige Jahre später seitens des Schweriner Bürgermeisters in der ratsherrlichen Kommunikation mit den städtischen Armenvögten, dass diese doch ein *genaues Verzeichnis aller die Wohlthat der langen Reihe genießende[n] Armen-Leut[e]* ausstellen sollten⁵⁹². Auch auf dieser kommunikativen Ebene wurde der Begriff der *Wohltätigkeit* in seiner traditionellen inhaltlichen Aufladung beibehalten und die Bettelerlaubnis weiterhin als ein Akt der *Wohltätigkeit* inszeniert. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Konflikt noch wesentlich weiter vertieft, waren doch alle landesherrlichen Pläne zur Errichtung einer Spinnanstalt in Schwerin für die Arbeitsfähigen unter den Almosenempfängern aus finanziellen und machtpolitischen Erwägungen blockiert worden. Diese differierenden semantischen Normaufladungen durch die Ratsherren belegen zudem, dass es für sie von wesentlichem Interesse war, in ihrem *wohltätigen* Handeln erkannt zu werden. Indem sie selbst die Ausstellung von Bettelerlaubnissen als Akt der *Wohltätigkeit* zeichneten, wendeten sie sich implizit gegen den Vorwurf des Landesherrschaft, kein ausreichendes Engagement zu zeigen.

Mit ihrer Begriffswahl verharrten die Schweriner Ratsherren deutlich in dem traditionellen *Wohltätigkeitsverständnis*, das die Austeilung von Bettelpässen als eine geeignete Fürsorgemaßnahme fasste. Aufgrund der großen Brisanz der landesherrlichen Forderungen nach einer Reform des Armenwesens, die sich in der umfassenden Korrespondenz zu diesen Fragen niederschlug, können diese Formulierungen als eine bewusste Entscheidung gedeutet werden, das Betteln in der Lange Reihe als einen Akt der *Wohltätigkeit* zu zeichnen, während seitens der Landesregierung keine Formulierungen mehr zu finden sind, die das Ausstellen von Bettelerlaubnissen – zumindest für arbeitsfähige Arme – als einen Akt der *Wohltätigkeit* beschreiben. Vielfach finden sich hingegen die Nennungen des Schlüsselbegriffs, die in Zusammenhang mit der Einrichtung des Arbeits-, Armen- und Waisenhauses stehen, dessen Gründung schließlich 1785 gelang. So hieß es schließlich bei der Eröffnung der lange erwarteten Arbeitsanstalt seitens der landesherrlichen Regierung unter Friedrich Franz I. im Februar 1788⁵⁹³:

590 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (5), Nachricht von der langen Reihe und dem den Beneficanten erteilten obrigkeitlichen Erlaubnißschreiben, 10. Dez. 1760.

591 BRENNEISEN, *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger* (2014), S. 186; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 151.

592 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Bürgermeister Brandt an die Armenvögte, 29. Mai 1769.

593 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4210 (1), Friedrich Franz I., Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenzstadt Schwerin, 11. Feb. 1788.

Es stehet leichtlich zu ermessen, daß, nach Vielheit und Beschaffenheit der hiesigen Armen, eine solche Veranstaltung um sie in ihrem ganzen Umfange glücklich hinauszuführen, und der [...] Zufriedenheit des Publikums dauerhaft versichert zu seyn, einiges an bürgerlichem Engagement abverlange. Doch diese Unterstützung ihrer nothleidenden und elenden Mitbrüder [bedeutete], wohlthätig Theil zu nehmen, [...] [indem] den Betteleyen ein Ende gemachet, der Armuth ihre Nothdurft gerichtet, und den Kranken und Elenden hülfreiche Hand geboten wird.

Insgesamt kann für den *Wohltätigkeits*begriff konstatiert werden, dass ihm mit den differierenden semantischen Aufladungen Schlüsselbegriffsqualität im Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten zukam. In verdichteter Weise spiegelt diese Norm das veränderte armenpolitische Verständnis und die Formen geeigneter *Wohltätigkeit* wider. Ihr argumentativer Gebrauch zeugt davon, dass es sich bei der *Wohltätigkeits*norm geradezu um einen Kampfbegriff handelte, deren Auslegung von so wesentlichem Gewicht war, dass weder die Landesherrschaft noch die Stadträte von der inhaltlichen Besetzung abrücken konnten⁵⁹⁴. Entsprechend bildete die Nutzbarmachung des *Wohltätigkeits*begriffs ein wesentliches Moment, das die landesherrlichen Spielräume einschränkte.

4.3.7.4. *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal

Der Rekurs auf die Norm der *Wohltätigkeit* fand des Weiteren in 38 Prozent der Fälle im Diskurs zwischen der Landesregierung und dem armenpolitischen Ordnungs- und Fürsorgepersonal statt. Damit bilden diese Akteure die zweitbedeutendste Gruppe, die für den Rückgriff auf diese armenpolitische Norm ausgewiesen werden kann. Hierbei lässt sich eine Dominanz der Verwendung durch den Herzog feststellen. In nur einem von drei Fällen waren es die armenfürsorgischen Bediensteten, die auf den *Wohltätigkeits*begriff rekurrierten.

Auch für die Entschlüsselung der Bedeutung der *Wohltätigkeit* in diesem armenpolitischen Teil-Diskurs kann die Berücksichtigung der inhaltlich differenzierten Ebene als zielführend ausgewiesen werden. Dabei geht es um die Frage, ob vornehmlich auf den Begriff der *Wohltätigkeit* rekurriert wurde, um integrierende oder desintegrierende armenpolitische Maßnahmen zu legitimieren. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar⁵⁹⁵:

594 Vgl. zum Kampfbegriff in der Begriffs- und Argumentationsgeschichte: SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprache (2009), S. 173f.; KOSELLECK, Begriffsgeschichten (2006), S. 190, 272, 428.

595 Vgl. Anhang LVII, Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LVIII, Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LIX, Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

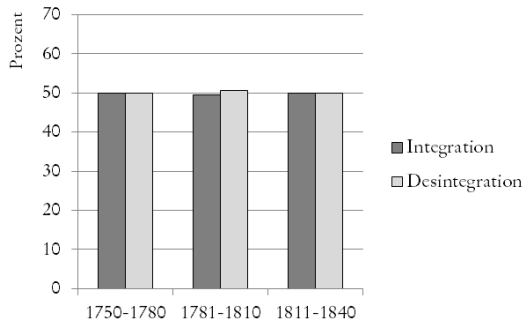


Abb. 30: *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

Wie mit der Darstellung augenscheinlich wird, kann für die Norm der *Wohltätigkeit* eine ausgeglichene Verwendung in den inhaltlichen Kontexten ausgewiesen werden: So zeigt sich in der Zeitphase I (1750–80) ein prozentuales Verhältnis von 50 zu 50, in der Zeitphase II (1781–1810) eines von 49 zu 51 zugunsten desintegrierender Verwendungszwecke und in der Zeitphase III (1811–40) erneut eine völlig ausgeglichene Verwendung von 50 zu 50 Prozent. In diesem Fall deutet die inhaltliche Indifferenz der Norm bereits an, dass auch die qualitative Nutzbarmachung des *Wohltätigkeits*begriffs in diesem Teildiskurs von geringem Belang war. Diesen Befund gilt es anhand einiger Beispiele zu belegen.

Bei der Auswertung der argumentativen Verwendung der *Wohltätigkeits*norm fällt auf, dass die meisten Verweise durch die herzogliche Regierung an größere Adressatenkreise gerichtet waren als nur an das armenpolitische Ordnungs- und Fürsorgepersonal. In Fällen wie der Fundationsakte des Schweriner Armen-, Arbeits- und Waisenhauses aus dem Januar 1796, mit dem das Institut aufgrund seiner *gemeinnützlichen und wohltätigen Bestimmung* [...] *das Privilegium einer milden Stiftung* erhielt, kann die argumentative Funktion nicht allein auf die Vorsteher der Einrichtung hin untersucht werden⁵⁹⁶.

Andere kommunikative Rahmenbedingungen lassen sich für die Korrespondenz zwischen dem herzoglichen Armen-Institut und dem Vorsteher des Armen-, Arbeits- und Werkhauses Schnelle aus dem April des Jahres 1799 nachweisen: Hier bildeten allein das herzoglich besetzte Armen-Institut sowie die Arbeits-Einrichtung die eingebundenen Öffentlichkeiten. Der Anlass der Auseinandersetzung bestand in der Sorge des herzoglichen Armen-Instituts, dass die Behandlung der armen Menschen in der Einrichtung zu repressiv angelegt sei, die dem eigentlichen *wohltätigen* Stiftungszweck entgegenstünden⁵⁹⁷. Konkret hieß es hier⁵⁹⁸:

⁵⁹⁶ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a (3), Fundationsakte des Schweriner Armen-, Arbeits- und Waisenhauses, 23. Jan. 1796.

⁵⁹⁷ Vgl. zu den repressiven Facetten armenfürsorgerischer (integrativ intendierter) Tätigkeit: POECK, *Wohltat und Legitimation* (2000), S. 1; SCHUCK, *Arbeit als Polizeystrafe* (2000), S. 620–622.

Die Einnischung und Zudringlichkeit des Herrn Vorstehers bey dem Werkhause [...] würde [...] manche[n] Wohlthäter, [...] Einwohner und Geber zur Unterstützung der Armen zurückscheuchen, zumahl manche Arme mit den bittersten Thränen klagen, daß sie schlechthin nicht nach der Taxe fürs Werkhaus spinnen können, und es nicht [auf] die Preise des Brodtes und Fleisches allein ankommt, sondern die Armen mehrmahlen notwendigkeiten zum Lebensunterhalt bedürfen [...].

Mit diesem Schreiben des herzoglichen Armen-Instituts an die Vorsteher des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses scheint das selten fassbare Moment obrigkeitlicher Reflektion über den repressiven Charakter auch positiv intendierter Maßnahmen auf⁵⁹⁹. So wird die harte Behandlung der armen Menschen problematisiert, die sich insbesondere in der geringen Bezahlung und der zu hohen Arbeitsbelastung verdichtete und die bei den Bürgern aufgrund der Zweifel an dem tatsächlich *wohlthätigen* Charakter zu Verweigerung einer Unterstützung führen könnte. Hierin zeigt sich ferner, dass sich die Begriffsbestimmung der *Wohlthat* nach Johann Heinrich ZEDLER in der Praxis der Armenfürsorge widerspiegelte: Die *wohlthätigen* Akte mussten *was Gutes in sich halten, wodurch des andern Glückseligkeit befördert wird*⁶⁰⁰.

Auf der Rückseite des Schreibens an den Vorsteher des Armen-, Arbeits- und Werkhauses findet sich ein Vermerk, der – auf den 10. April 1799 datiert – den möglichen Entwurf für die Antwort auf das Schreiben des Armen-Instituts bildet. Hier heißt es⁶⁰¹:

Ich bin doch der meynung, daß, wenn gleich das Werkhaus ein für sich separat bestehendes Institut ist, keiner der Beneficanten des Armen-Institutes eben über große Härte klagen könnte, wenn ihnen angesonnen würde, jährlich 24 [Einheiten] Wolle für das Werkhaus nach der vorhandenen Spinn Taxe zu spinnen, wenigstens wäre es den zu recipierenden Beneficierten zur Bedingung zu machen.

Dasjenige, das *manche Hausfrau* neben ihren sonstigen Pflichten leisten könnte, wäre auch den armen Menschen, die von der Unterstützung profitierten, zuzumuten. Ferner bediente sich der Vorsteher der Einrichtung eines weiteren Arguments, um von seinen Ansichten eines geeigneten Umgangs mit armen Menschen zu überzeugen: *Da das Werkhaus in der Folge dem Staate sehr nützlich werden kann, so wünsche ich recht sehr, daß von Armen Instituts wegen, zu dessen Fortkommen dem Vorschlag der geringen Bezahlung bei gleicher Arbeitsbelastung der armen Menschen zugestimmt werden sollte.*

Darüber, ob ein Brief dieses Inhalts tatsächlich an das herzogliche Armen-Institut versandt wurde, kann nur gemutmaßt werden. Aber auch ohne vollständige Gewissheit können weitere Aussagen über das *Wohlständigkeitsverständnis* der Zeit und ihre politische Kultur getroffen werden. Zum einen kann mit der herzoglichen Sorge um den *wohlthätigen* Charakter der Einrichtung die Reflektion über ihre durchaus ambivalente Wirkung erfasst werden, woraus bei dem herzoglich besetzten Armen-Institut die Sorge folgte, dass die

598 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4518 (6), Herzogl. Armen-Institut an Armen-, Arbeits- und Waisenhausvorsteher, 5. April 1799; KRÜNITZ, Art. »Taxe« (1843), S. 180: *Taxe meinen bestimmte Preise oder [den] Werth einer Sache (Arbeit, Waare etc.), die durch die Obrigkeit festgelegt wird.*

599 Vgl. SCHMIDT, Zwischen Repression und Integration (2002), passim, v. a. S. 432–434.

600 ZEDLER, Art. »Wohlthat« (1748), Sp. 171.

601 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4518, Vermerk auf der Rückseite durch Waisenhausvorsteher Schnelle, 10. April 1799.

repressiven Momente den originär *wohlthätigen* Charakter der Einrichtung überlagerten. Zum anderen bildeten – wie in dem Entwurf eines Antwortschreibens durch den Vorsteher des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses aufscheint – das fiskalische Interesse und die finanzielle Wohlfahrt des Gemeinwesens die Kontrastkategorie des *wohlthätigen* Handelns: Zu große *Wohlthätigkeit* wurde als Gefährdung ökonomischer Interessen des Staates am Übergang zur Moderne bewertet, wobei vice versa eine zu starke wirtschaftliche Orientierung gleichsam die gefährdete *wohlthätige* Versorgung armer Menschen bedeuten konnte. Beide Aspekte galt es gegeneinander aufzuwiegen und in Einklang zu bringen⁶⁰². Das Interesse des Vorstehers an der wirtschaftlichen Nützlichkeit seines Armen-, Arbeits- und Waisenhauses kann in diesen Zusammenhängen auf seine Rechenschaftspflicht über das wirtschaftliche Gedeihen der Einrichtung zurückgeführt werden⁶⁰³. Inwieweit aber der Appell an die wirtschaftliche Nützlichkeit die Interessen des Vorstehers beförderte, und er die repressivere Behandlung der armen Menschen durchsetzen konnte, muss aufgrund der fehlenden Überlieferung im Dunkeln bleiben. Fest steht allein, dass zahlreiche Beschwerden über die geringe Frequentierung der Arbeitsgelegenheiten geführt wurden und das Institut 1844 geschlossen wurde⁶⁰⁴.

Mit dem vorgeführten Beispiel der Kommunikation zwischen der Landesherrschaft und dem Vorsteher des Schweriner Armen-, Arbeits- und Waisenhauses kann ein wesentliches begrenzendes Moment in den argumentativen Spielräumen des Herzogs ausgewiesen werden. Mit der *Wohlthätigkeit* und den fiskalischen Interessen des Staates galt es zwei wesentliche staatszweckmäßige Ziele miteinander in Einklang zu bringen, die einander diametral entgegenstanden. Indem der Vorsteher auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der ökonomischen Interessen der Einrichtung abstellte, zeigte er eine Argumentationsstrategie auf, mit der die Landesherrschaft potentiell von ihren alleinigen Inszenierungsinteressen in ihrer *Wohlthätigkeit* Abstand nehmen musste.

Während also für die Aufladung des *Wohlthätigkeits*begriffs durch die Landesherrschaft und das armenpolitische Fürsorge- und Ordnungspersonal weniger differierende Inhalte nachgewiesen werden können, schien der Rekurs auf andere staatliche Ziele – wie das der Prosperität des Landes – die argumentativen Spielräume des Herzogs in seiner Bezeugung und Einforderung *wohlthätigen* Handelns zu beschränken. Jenseits dieses singulären Fundes konnte keine argumentative Nutzbarmachung durch das armenfürsorgerische Personal festgestellt werden.

⁶⁰² Vgl. Kap. 4.3.3.2. Zur Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs, zur wesentlichen Facette der Nutzbarmachung des wirtschaftlichen Potentials armer Menschen im Rahmen der Versorgung dieser mit Arbeitsgelegenheiten. – So galt es gerade als ein Kennzeichen der starken Bettler, dass sie die Wohlfahrt des Staates und die wirtschaftliche Prosperität gefährdeten. Aus dieser Genese heraus hatten sich die *wohlthätigen* Einrichtungen, die sich an die arbeitsfähigen Armen richteten, an dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu messen.

⁶⁰³ Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung I, Nr. 1683 a (5), Friedrich Franz I. an Amtmann Schumacher, 15. Aug. 1796. – Vgl. auch Kap. 4.3.4.4. *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, mit dem vorgeführten Beispiel der argumentativen Nutzbarmachung des *Vater*begriffs.

⁶⁰⁴ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 17544, Bericht über die Geschichte des Schweriner Werkhauses, Kammereirat Mantius an Paul Friedrich, 19. Juni 1844, Anlage A; KASTEN, ROST, Schwerin (2005), S. 152.

4.3.7.5. *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

In rund 19 Prozent der Fälle fand der Rekurs auf die *Wohltätigkeitsnorm* in der Auseinandersetzung zwischen der Landesherrschaft und den Angehörigen des Armenmilieus statt. Mit diesem quantitativen Verhältnis lässt sich diese Gruppe als die unbedeutendste innerhalb des armenpolitischen Diskurses ausweisen⁶⁰⁵. Mit rund 14 Prozentpunkten unterhalb des arithmetischen Mittels (33,3 Prozent) kann dieser Befund als signifikantes Ergebnis gewertet werden. Ferner fällt hinsichtlich der Verteilung innerhalb dieses Teildiskurses auf, dass die armen Menschen die Normenverwendung wesentlich dominierten: Vier von fünf Dokumenten, in denen die *Wohltätigkeitsnorm* aufscheint, wurden durch die armen Menschen initiiert.

Zwischen der herzoglichen Regierung und den Angehörigen des Armenmilieus wurde auf den *Wohltätigkeitsbegriff* zurückgegriffen. Zunächst gilt es jedoch die inhaltliche Analyseebene einzubeziehen. Das heißt, es geht zunächst um die Frage, ob der argumentative Rückgriff auf die *Wohltätigkeit* vor allem zur Legitimierung integrativer oder desintegrativer Intentionen angelegt war. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar⁶⁰⁶:

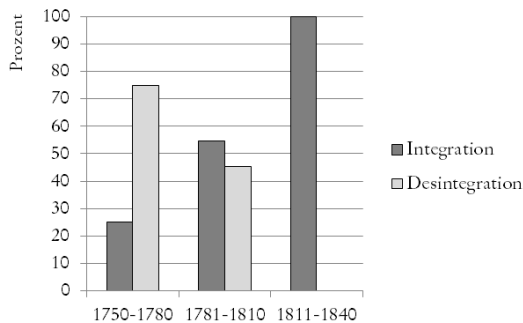


Abb. 31: *Wohltätigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

Die Zusammenschau der Ergebnisse zeigt zunächst ein Bild, das eine lineare Zunahme der *Wohltätigkeitsverwendung* in integrativen Kontexten suggeriert, tatsächlich aber als ein Befund zu bewerten ist, der auf den zugrundeliegenden Quellen und ihren Öffentlichkeiten gründet: In der Zeitphase I (1750–80) zeigt sich eine wesentliche Dominanz der Verwendung in desintegrativen Kontexten. Dabei gilt es, das Verhältnis von 75 zu 25 Pro-

⁶⁰⁵ Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in aktorspezifischer Differenzierung.

⁶⁰⁶ Vgl. Anhang LX, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXI, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXII, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40) – Integration.

zent ebenfalls nicht zu hoch zu bewerten, da es aufgrund eines einzelnen, viele Verweise enthaltenen Dokuments aus landesherrlicher Provenienz zustande kommt. Da sich der Adressatenkreis des Dokuments – eine herzogliche Polizeiordnung aus dem März 1773⁶⁰⁷ – jedoch als sehr groß darstellt, ist dieser Teilbefund für die Zeitphase I zu vernachlässigen. In der Zeitphase II (1781–1810) zeigt sich hingegen mit 55 zu 45 Prozent zugunsten integrierender Intentionen ein eher ausgeglichenes Ergebnis der Kontexte. Auch für diesen Zeitabschnitt ist der Anteil der Normverwendung in desintegrativ intendierten Dokumenten allein auf ein einzelnes umfangreiches Dokument des Landesherrn mit zahlreichen Nennungen der *Wohltätigkeitsnorm* zurückzuführen, das als Patentverordnung zur *Verbesserung des Armenwesens und der Abstellung der Betteley* aus dem Dezember 1783 sowohl integrative als auch desintegrative Aspekte verfolgte⁶⁰⁸. Das leichte Übergewicht eines Normengebrauchs in integrativen Kontexten ist innerhalb der Zeitphase II auf einen Bittbrief zurückzuführen, in dem die Norm argumentativ ins Feld geführt wurde⁶⁰⁹. Für die Zeitphase III (1811–40) sind schließlich nur noch Dokumente überliefert, in denen auf die *Wohltätigkeit* rekurriert wurde, um von der landesherrlichen Durchführung integrativer armenpolitischer Maßnahmen zu überzeugen.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass seitens der Angehörigen des Armenmilieus die Normverwendung ausschließlich zur Legitimierung und Einforderung ihrer jeweiligen Integration in Fürsorgemaßnahmen nachweisbar ist. Damit fügen sich die Befunde für den Gebrauch der *Wohltätigkeitsnorm* zwischen Landesregierung und armen Menschen in die Ergebnisse für den Normengebrauch im Allgemeinen ein⁶¹⁰.

Aus der vornehmlich einseitigen Verwendung der Norm durch die Angehörigen des Armenmilieus in ihrem Diskurs mit dem Herzog folgt für die weitere Darstellung, dass wesentliche Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Anhand des Bittbriefes der Witwe Körner an Herzog Friedrich Franz I. aus dem November 1800 lässt sich die argumentative Funktion der Normnennung darstellen. Nach dem Tod des Garde-Trompeters Körner suchte sie seine Kinder aus erster Ehe in dem städtischen Waisenhaus unterzubringen, konnte sie diese doch angesichts der *theur[en]*, *kummervoll[en]* [...] *Zeiten* nicht länger ernähren. Ihre einzige Hoffnung ruhte noch auf der herzoglichen *Landesväterlichen Gnade und Hülfe*. Die klar erkennbare appellative Funktion, die hinter der Verwendung dieser zahlreichen Schlüsselbegriffe steckte⁶¹¹, wurde weiter mit ihrem Rekurs auf die *Wohltätigkeitsnorm* ergänzt⁶¹²:

607 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (4), Friedrich, Herzogl. Polizeiverordnung, 10. März 1773.

608 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (5), Friedrich, Patentverordnung zur Verbesserung des Armenwesens und der Abstellung der Betteley, 17. Dez. 1783.

609 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1689 (18), Witwe Bauer an Friedrich Franz I., 17. Juli 1795.

610 Vgl. insb. Kap. 4.3.1.5. *Milde, Güte, Barmherzigkeit und Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Armen; Kap. 4.3.4.5. *Landesvater, Landeskinder* sowie *Liebe* zwischen Herzog und Armen.

611 Vgl. Kap. 4.3.1.5. *Milde, Güte, Barmherzigkeit und Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Armen; – Kap. 4.3.4.5. *Landesvater, Landeskinder* sowie *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Armen.

612 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1690 (11), Witwe Körner an Friedrich Franz I., 23. Nov. 1800.

Gott lencke doch zur gnädigsten Erhörung Eure herzogliche Durchlaucht wohlthuendes Herz auf diese meine vorgetragenen submissessten Bitten, und lasse höchst dero herzogliches Haus in zeitlich- und weniger Glückseeligkeit aufbewahrt bleiben. Mit bekümmerten Gemüthe beharre ich in lebenswährender Submission.

Erkenntlich wird, dass die Witwe Körner ein ganzes Ensemble ausgewiesener armenpolitischer Schlüsselbegriffe bemühte, um – als Folge ihres impliziten Appells zur Initiierung gewünschter Handlungsfolgen – ihre Integration in Fürsorgestrategien zu bewirken. Neben den mehrfachen Nennungen der *Landesvaternorm* wurden explizit die *Liebe* und die *Gnade* benannt⁶¹³. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich für einen Bittbrief im Namen des verarmten Invaliden Schröder, der nicht an den *Wohlthaten für dürftige* teilnehmen durfte, obgleich er mit seinen Kindern in der größten Bedürftigkeit lebte⁶¹⁴, oder für den Bittbrief der Maria Pegel, die Mutter eines unehelich gezeugten Kindes war und nicht als Dienstmädchen arbeiten konnte, solange das Kind gestillt würde. Die Freistellung und die folglich notwendige armenfürsorgerische Hilfe bedeuteten für sie eine *groß[e] Wohlthat*⁶¹⁵. Auch in diesem Schreiben wurde die *Wohltätigkeitsnorm* in Verbindung mit zahlreichen anderen Begriffen genannt⁶¹⁶.

Mit der Nennung der *Wohltätigkeit* baten die armen Menschen in allen nachweisbaren Fällen den Herzog um ihre Unterbringung oder diejenige ihrer Kinder in Fürsorgemaßnahmen. Der Appell an die *Wohltätigkeit* des Herzogs sollte diesen auf die Wahrnehmung seiner landesherrlichen Aufgabenobligationen verpflichten. Gehörte das *wohlthätige* Handeln zu den wesentlichen Facetten herrschaftlicher Pflichten, konnte der Verweis auf die Norm ein offensichtliches argumentatives Potential entwickeln, das den Landesherrn in den anderen untersuchten Teil-Diskursen dazu bewegte, regelmäßig – und in der zeitlichen Perspektive: zunehmend – auf den Ausweis seiner *wohlthätigen* armenpolitischen Handlung festzulegen. Dabei wird deutlich, dass der Verweis auf die *Wohltätigkeitsnorm* in keinem der belegten Fälle die zentrale Argumentationsstrategie der armen Menschen bildete, sondern stets im Zusammenhang mit anderen armenpolitischen Schlüsselbegriffen – insbesondere der *Landesvater-* und der *Gnadenorm* – gemeinsam benannt wurde. Im

613 Insgesamt finden sich in dem Brief fünf Verweise auf die Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* (*Vater*: 4, *Liebe*: 1), drei Verweise auf das Begriffscluster der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* (*Gnade*: 3). – Ferner zeigen sich in diesem Bittbrief die sehr regelmäßig aufscheinenden Argumentationsmuster: die Darstellung der eigenen Not (hier aufgrund von Krankheit), der grundsätzliche Wille, die Kinder selbst zu versorgen, die lange Krankheit ihres Mannes als Ausweis für die eigene Unschuld an der Verarmung, aber auch der Verweis darauf, dass die Supplikantin dem Herzog treu ergeben sei. – Vgl. ferner HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 118–125.

614 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1690 (13), Bittbrief im Namen Schröders an Friedrich Franz I., 27. Jan. 1801. Neben der *Wohltätigkeit* wurden die politischen Normen der Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* (*Vater*: 2) und des Begriffsclusters der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* (*Gnade*: 2) benannt.

615 Vgl. LHA Schw., 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 13237 (17), Vater der M. Pegel an Friedrich Franz I., 6. Dez. 1817. Neben der *Wohltätigkeit* wurden die politischen Normen der Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* (*Vater*: 1) und des Begriffsclusters der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* (*Gnade*: 2) benannt.

616 Vgl. auch ganz allgemein: GERSTENMAYER, TATARINOV, Unordentliche Verhältnisse (2013), S. 124f.

Vergleich zu dieser Normengruppe bzw. diesem Normencluster wird die *Wohltätigkeit* sehr selten angeführt, um von armenpolitischen Interessen zu überzeugen. Daher scheint es, als käme diesem Begriff eine eher untergeordnete Rolle hinsichtlich seines argumentativen Potentials zu. Während diese These zwar nicht anhand der landesherrlichen Verwendung (in diesem Teil-Diskurs) bemessen werden kann, da sich die herzoglichen Reaktionen in der Regel direkt an die armenfürsorgerischen Einrichtungen zur Initiierung des Verwaltungsgangs richteten, offenbart doch die im Verhältnis eher seltene Normnennung durch die armen Menschen keine herausgehobene argumentative Kraft, die die Spielräume des Herzogs in seiner kommunikativen Inszenierung eingeschränkt hätte. Der Norm der *Wohltätigkeit* kam aus diesem Grund und der nicht nachweisbaren semantischen Differenz in der Nutzbarmachung keine Schlüsselbegriffsqualität zu.

4.3.7.6. Zusammenfassung und Bewertung: *Wohltätigkeit* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Die *Wohltätigkeit* lässt sich in die zweite Gruppe des armenpolitischen Vokabulars einordnen und zählt somit zu den gängigen Normen des Diskurses. Es lässt sich für sie eine Verwendungshäufigkeit von insgesamt sieben Prozent belegen. Hinsichtlich ihrer Bedeutung zeigt sich für die *Wohltätigkeitsnorm* in der zeitlichen Entwicklung weder eine stabile Position noch eine Linearität in der Entwicklung. Zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) kann eine deutliche Zunahme um drei Prozentpunkte belegt werden. Hingegen offenbart sich zwischen den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) eine erneute Abnahme in der Verwendung um anderthalb Prozentpunkte. Insgesamt kann also ein verstärkter Gebrauch des *Wohltätigkeitsbegriffs* im armenpolitischen Diskurs festgestellt werden.

Die Norm der *Wohltätigkeit* war durch ein breites Begriffsfeld vertreten. Neben den weitgehend synonymen Termini wie der *Liebestätigkeit*, *Menschenfreundlichkeit* und *Philanthropie* traten häufiger Formulierungen wie diejenigen des *Beneficiums* oder der Handlungen *zum Besten der Armen* auf. Die wesentliche Referenzgröße *wohltätiger* Handlung bildeten die armen Menschen, während der *Landesvater* als die zentrale Garantmacht geübter *Wohltätigkeit* erachtet wurde. Die Sorge um würdige arme Menschen wurde als wesentliche Facette seines Aufgabenprofils bewertet und fand ihren Ausdruck in verschiedenen selbststilisierenden Formen der repräsentativen Herrschaftslegitimation (z. B. Brotausteilung, Hofgeschichtsschreibung, Denkmalsetzung). In diesem Zusammenhang ist die zur Formel geronnene Formulierung des *Beneficium Principis* von Bedeutung, die die *Wohltätigkeit* des Fürsten beschreibt. Wenngleich die *Wohltätigkeit* fortwährend als wichtige herzogliche Norm und Handlungsobligation galt, scheint sie – so geben es die quantitativen Verteilungen unter den Akteuren vor – im Laufe des Untersuchungszeitraums auch zu einer Norm der kommunalen Sphäre zu werden: Die Verwendung unter den Ratsherren nahm zu und auch die Bürger stilisierten sich in ihrer *Wohltätigkeit* gegenüber armen Menschen. Insgesamt kann die *Wohltätigkeit* somit als eine gemeinsame Norm der Landesregierung und der bürgerlichen Vertreter bewertet werden.

In ihrer Semantik beschrieb die *Wohltätigkeit* dabei ein recht neues Feld: Während es sich zwar auch aus einigen Begriffen mit langwährenden Traditionen (z. B. dem *Beneficium*) zusammensetzte, erfuhren diese sowie der *Wohltätigkeits*begriff in seiner Gesamtheit in der Sattelzeit eine wesentliche inhaltliche Umdeutung. Diese wurzelte in der Frage, was eine optimale *wohltätige* Versorgung armer Menschen bedeutete. Die grundsätzlichen Anforderungen hat dabei Johann Heinrich ZEDLER in seiner enzyklopädischen Bestimmung des Begriffs zusammengetragen. Sie gründen in drei zentralen Aspekten:

- Die freiwillige Annahme durch die armen Menschen, da *Wohltaten* niemals gegen den Willen des Empfängers geschehen könnten.
- Die Beförderung *des andern Glückseligkeit* als Ziel und Motivation der *wohltätigen* Handlung, so dass seine Wirkungen stets positiv konnotiert sein mussten.
- Die *Wohltätigkeit* sei durch eine Belastung des *Wohltäters* zugunsten des Hilfeempfängers charakterisiert⁶¹⁷.

Insgesamt zeigt sich für die *Wohltätigkeit* als wesentliches Ziel des Gemeinwesens, dass sie aus zwei Komponenten bestand, die miteinander in Einklang zu bringen waren. Neben der *wohltätigen* Gesinnung zum einen musste sich diese zum anderen auch in der praktischen Umsetzung widerspiegeln. Das heißt, es ging um die notwendige Einheit von *wohltätiger* Gesinnung und Tat – ähnlich wie es auch für die Norm der *Liebe* innerhalb des Beziehungsgefüges zwischen *Landesvater* und *Landeskindern* belegt werden konnte.

Aus dieser Ambivalenz der Anforderungen an die *Wohltätigkeit* folgte gleichsam eine ebenso notwendige differenzierte Verortung innerhalb der Normtypologie des armenpolitischen Diskurses. Während die *wohltätige* Gesinnung insbesondere eine emotionalisierende, affektive Wirkkraft erzeugen konnte, die zwar gleichsam auf die Verwirklichung in der Tat abzielte, aber den Appell vielmehr an das Gefühl richtete, beschrieb die tatsächlich ausgeführte *Wohltat* ebenso die rein verwaltungs- und fürsorgepraktische Facette innerhalb der variierenden *Wohltätigkeits*dimension. Hier ging es sowohl um die Frage, wie den armen Menschen am besten geholfen werden konnte, als auch die Frage nach der besten Organisation.

Die typologische Bipolarität der *Wohltätigkeits*norm ermöglichte einen vielfältigen Einsatz durch die armenpolitischen Akteursgruppen. Bereits die Verteilung der Normen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Kontexte – zur Legitimierung integrierender und desintegrierender Intentionen – zeigt die Vielfältigkeit der möglichen Normverwendung in der Sattelzeit und kann erste Schwerpunkte offenlegen. Insgesamt lässt sich hier ein recht ausgeglichenes Verhältnis mit einem Normengebrauch von 58 zu 42 Prozent zugunsten desintegrierender Zusammenhänge belegen. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar⁶¹⁸:

⁶¹⁷ ZEDLER, Art. »Wohlthat« (1748), Sp. 171.

⁶¹⁸ Vgl. Anhang LIV, Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LV, Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LVI, Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) – Integration; Anhang LVII, Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgereichen Einrichtungen, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration;

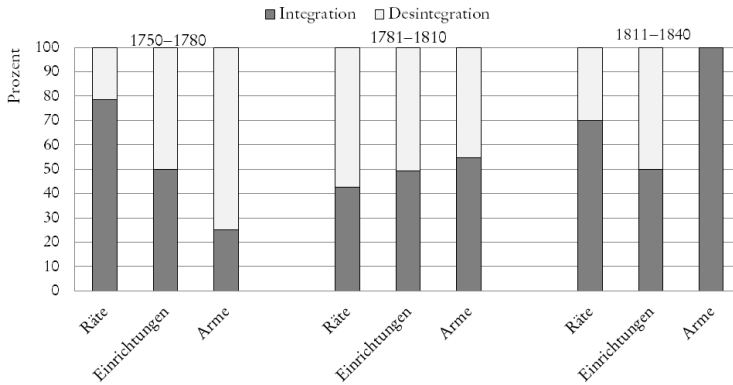


Abb. 32: Die *Wohltätigkeit* im Diskurs – in aktorenspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung

Es konnte ausgewiesen werden, dass die quantitativen Verhältnisse für den Teil-Diskurs zwischen den Angehörigen des Armenmilieus und der Landesherrschaft zu vernachlässigen sind. Es gibt zwei landesherrliche Dokumente, die zahlreiche Nennungen der *Wohltätigkeitsnorm* enthalten und desintegrierende Maßnahmen zu legitimieren suchten. Sie verschieben das Verhältnis der Verwendung zwischen integrierenden und desintegrierenden Zusammenhängen wesentlich. Da diese Dokumente jedoch aufgrund der großen einbezogenen Öffentlichkeiten, an die sie gerichtet waren, eher zu vernachlässigen sind (herzogliche Policy-Verordnung 1773, Patentverordnung 1783), kann für diesen Teil-Diskurs praktisch ausschließlich ein Gebrauch zur Rechtfertigung integrativer Interessen reklamiert werden.

Unter den berücksichtigten Akteursgruppen stellt sich der Gebrauch der *Wohltätigkeit* wie folgt dar:

- städtische Räte (43 Prozent),
- städtische Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten (38 Prozent) sowie
- Angehörige des Armenmilieus (19 Prozent).

Anhang LVIII, Der Wohltätigkeitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichen Einrichtungen, Zeitphase II (1781-1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LIX, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichen Einrichtungen, Zeitphase III (1811-40) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LX, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750-80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXI, Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781-1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXII Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811-40) – Integration.

Dabei ist zu bemerken, dass die herzogliche Regierung in ihrer Auseinandersetzung mit den städtischen Räten und dem armenfürsorgerischen Personal die Verweise auf den *Wohltätigkeits*begriff deutlich dominierte: Nur in einem von sieben Fällen bzw. einem von drei nachgewiesenen Normenverwendungen waren es die Ratsherren bzw. die armenpolitischen Bediensteten in Fürsorge- und Ordnungsfragen, die den Begriff besetzten. Für die Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und den armen Menschen stellt sich das Verhältnis hingegen diametral anders dar. So waren es die Angehörigen des Armenmilieus, die in ihrem Diskurs mit den Herzog in vier von fünf Dokumenten auf die *Wohltätigkeit* verwiesen, um von ihren armenpolitischen Interessen zu überzeugen.

Hinsichtlich der argumentativen Nutzbarmachung des *Wohltätigkeits*begriffs lassen sich zwischen den verschiedenen armenpolitischen Akteuren wesentliche Unterschiede feststellen. Während für alle berücksichtigten städtischen Parteiungen eine argumentative Funktion nachweisbar ist, die sie mit der Verwendung verfolgten, kann der *Wohltätigkeits*norm ausschließlich im Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten Schlüsselbegriffsqualität zugewiesen werden. Das Moment der differierenden semantischen Normaufladung gründete im Teil-Diskurs zwischen dem Herzog und den Ratsherren im Wesentlichen in der Frage, was *Wohltätigkeit* bedeutete und wie es ferner in die Praxis umzusetzen sei. Der Konflikt um die Norm konnte anhand der Auseinandersetzung zwischen der Landesherrschaft unter Herzog Friedrich und dem Rat seiner Haupt- und langjährigen Residenzstadt Schwerin vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beleuchtet werden.

Während Herzog Friedrich das Ausstellen von Bettelkonzessionen als Konzept *wohltätiger* Handlung verbieten und durch armenfürsorgerische Strategien ersetzen wollte, die die armen Menschen zu langfristiger Selbsthilfe anleiten sollten (v. a. durch die Einrichtung eines Arbeitshauses), verweigerte der städtische Rat die finanzielle Unterstützung des Konzepts. Was aus Perspektive des Herzogs wesentlich mit den veränderten Ansprüchen an die landesherrliche Armenpolitik aufgrund gewandelter Ursachenzuschreibungen von Armut und Bettel korrespondierte, bedeutete für die Ratsherren zunächst einen wesentlichen Eingriff in ihre ökonomischen und machtpolitischen Interessen. Schließlich wollte der Herzog die neue Arbeitseinrichtung durch eine Armensteuer in seiner Residenzstadt finanzieren. In seiner Argumentation entrückte der Herzog das Betteln dem *wohltätigen* Wirken und rief den Rat seiner Residenzstadt regelmäßig zur besseren Gewährleistung des Verbots auf. Das argumentative Potential dieser Normverwendung beruhte dabei im Wesentlichen auf zwei Aspekten: Neben der rechtlichen Verpflichtung der Stadträte Mecklenburgs zum einen, im Zuge der kommunalisierten Fürsorge für die Versorgung ihrer würdigen Armen aufzukommen, hatten die städtischen Ratsherren zum anderen ebenso ein Interesse sich in ihrer *Wohltätigkeit* gegenüber armen Menschen zu inszenieren, was gleichsam in vereinzelt Akten repräsentierter Sorge dargestellt wurde (z. B. Armenspeisung anlässlich des herzoglichen Geburtstags).

Insbesondere der letzte Aspekt ist in diesem Zusammenhang mit der Motivation des städtischen Rates in Verbindung zu setzen, sich als *Väter der Stadt* zu präsentieren. Die Versorgung würdiger Armut bildete eine wesentliche Facette des ratsherrlichen Aufgabenprofils und musste im Rahmen der gegenseitigen Ansprüche, die aus den paternalistischen Ordnungsvorstellungen für die (städtische) Obrigkeit und die Gemeinde folgten, erfüllt werden.

Indem nun der Landesherr den städtischen Rat aus dem Kreise derjenigen entgrenzte, die – aufgrund gewandelter herzoglicher *Wohltätigkeits*vorstellungen – diese zentrale Facette des *bonum commune* erfüllten, entstand für die Ratsherren die Notwendigkeit, einen Gegenentwurf *wohltätiger* Handlungsstrategien zu verbreiten: Sie verharren in ihrer Terminologie bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein in der Beschreibung traditioneller Fürsorgeformen als Akte der *Wohltätigkeit*. Gleichsam ist nicht davon auszugehen, dass es sich tatsächlich um differierende Vorstellungen zwischen der Landesregierung und den Schweriner Stadträten handelte, inwiefern der Not armer Menschen am geeignetsten Abhilfe geschaffen werden könnte. Vielmehr schien es das Interesse der Ratsherren zu bilden, sich aus der finanziellen Verantwortung landesherrlicher Strategien zu ziehen und den machtpolitischen Zugriff auf die Stadt zu verhindern, gleichzeitig aber ihr eigenes *wohltätiges* Handeln herauszustellen und die eigene Inszenierung als Verwirklichungskräfte des *Gemeinwohls* aufrechtzuerhalten. Dies konnte nur gelingen, indem das Zulassen des Bettels weiterhin als ein Akt der *Wohltätigkeit* präsentiert wurde.

Diese Anforderungen an die Ratsherren, sich in ihrer Sorge um die armen Menschen darzustellen, sowie die große Relevanz für die beide Akteursgruppen, die Deutungshoheit über die *Wohltätigkeits*norm zu erlangen, ließ diese zu einem Kampfbegriff der armenpolitischen Debatte werden, den die Landesregierung und die Schweriner Ratsherren zur Durchsetzung ihrer Interessen zu instrumentalisieren suchten. Entsprechend der Normverwendung kann die *Wohltätigkeit* als ein Begriff ausgewiesen werden, der den Herzog in seiner *Milde* und *Güte* inszenieren sollte.

Auch innerhalb des armenpolitischen Diskurses zwischen der Landesregierung und dem Personal in Fürsorge- und Ordnungsangelegenheiten wurde argumentativ auf die Norm der *Wohltätigkeit* zurückgegriffen. Wenngleich ihr hier keine Schlüsselbegriffsqualität zukam, die sich an einer differierenden semantischen Aufladung bemessen lässt, konnte aus der Untersuchung der Normverwendung zwischen den beiden Akteursgruppen ein begrenzendes Moment herzoglicher Spielräume im armenpolitischen Diskurs herauskristallisiert werden. Dieses konnte anhand der Auseinandersetzung zwischen der Schweriner Landesregierung, die durch das herzogliche Armen-Institut vertreten wurde, und dem Vorsteher des Arbeits-, Armen- und Waisenhauses im April 1799 exemplifiziert werden. Den Anlass der Korrespondenz bildete das Bestreben des Vorstehers, die Löhne der Arbeiter niedrig anzusetzen und die Arbeitsbelastung zu steigern. Das herzogliche Armen-Institut hingegen befürchtete, dass dieses Vorgehen die Schweriner Bürger, auf deren freiwillige Beiträge die Einrichtung angewiesen war, in der Folge von weiteren Spenden abhalten würde. Ferner wurde dieses Dokument zu einem der seltenen Belege dafür, dass die herzogliche Regierung um den (teilweise sehr) repressiven Charakter ihrer *Wohltaten* wusste und über die Frage reflektierte, ob die Fürsorgestrategie dem Anspruch

an eine *wohlthätige* Einrichtung genügte. Somit können die durch Johann Heinrich ZEDLER festgelegten Kriterien einer *Wohlthat* als Spiegelbild der zeitgenössischen Wahrnehmung bestätigt werden, die die Beförderung *des andern Glückseligkeit* als Handlungsergebnis (und nicht nur als Handlungsmotivation) voraussetzten⁶¹⁹.

In der Rechtfertigung seiner Forderung führte der Vorsteher des Arbeits-, Armen- und Waisenhauses hingegen mit der ökonomischen Nützlichkeit des Instituts eine zentrale Kontrastkategorie der *Wohlthätigkeit* an, die wesentliche argumentative Kraft entfalten konnte. Aus der Belastung des Gemeinwesens durch das *wohlthätige* Handeln folgte ebenso eine Bedrohung der fiskalischen Interessens des Gemeinwesens⁶²⁰. Beide staatlichen Ziele galt es in Einklang zu bringen und im Gleichgewicht zu halten. Wenngleich zur Untermauerung der These weitere Belege fehlen und das Antwortschreiben des Vorstehers auch nur im Konzept vorliegt, sucht die vorliegende Studie die These zu etablieren, dass hieraus wesentliche begrenzende Momente der Landesherrschaft in der argumentativen Vertretung ihrer armenpolitischen Strategien folgten.

Die Rekurse auf die *Wohlthätigkeitsnorm* zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten bzw. dem Ordnungs- und Fürsorgepersonal lassen sich in ihrer Gesamtheit in der Normendimension verorten, die die praktische Umsetzung *wohlthätiger* Konzepte betraf. Auch in der Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und den Angehörigen des Armenmilieus lassen sich Verweise auf die *Wohlthätigkeitsnorm* feststellen. Da die armen Menschen die Rekurse ganz wesentlich dominierten und ausschließlich im Rahmen der Verfolgung integrativer Interessen verwendeten, und die Regierung niemals allein gegenüber den Angehörigen des Armenmilieus auf die *Wohlthätigkeit* als Motivation landesherrlicher Handlungen verwies, kam der *Wohlthätigkeit* keine Schlüsselbegriffsqualität zu.

Die armen Menschen nutzten die *Wohlthätigkeitsnorm* allein hinsichtlich ihrer appellativen Funktion und suchten den Herzog durch den Anruf an seine *wohlthätige* Gesinnung auf das Erfüllen seiner herrschaftlichen Handlungsobligationen im Rahmen der Armenpolitik zu verpflichten: Hierzu zählten insbesondere die *Milde* und *Güte* im Umgang mit armen Menschen. Im Gegensatz zu den anderen Teil-Diskursen war die Auseinandersetzung zwischen der Landesherrschaft und den Angehörigen des Armenmilieus also im Wesentlichen von der emotionalisierenden Komponente der Norm geprägt. Insgesamt kann für den Gebrauch der *Wohlthätigkeitsnorm* zwischen dem Herzog und den armen Menschen eine untergeordnete Bedeutung ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis gründet auf zwei zentralen Befunden, den die Analyse der Begriffsverwendung offengelegt hat: Zum einen bildete sich in keinem nachweisbaren Fall der wesentliche Argumentationsstrang um die Norm der *Wohlthätigkeit*. Der Begriff wurde stets von anderen Vokabeln des armenpolitischen Diskurses begleitet, die insbesondere in ihrem affektiven Bedeutungsgehalt eindeutiger bestimmt waren. Hierzu zählten vor allen anderen die Normen der Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe*, aber auch des Begriffsclusters der *Milde* und *Güte*, der *Barmherzigkeit* und *Gnade*. Zum anderen fällt die seltene Verwendung der *Wohlthätigkeitsnorm* durch die armen Menschen im Vergleich zu den anderen Akteursgruppen auf. Hieraus kann weiter gefolgert werden, dass die emotio-

619 ZEDLER, Art. »Wohlthat« (1748), Sp. 171.

620 Vgl. ebd., Punkt 3.

nalisierende Komponente, die für den Teil-Diskurs der armen Menschen insgesamt in ihrer besonderen Bedeutung herausgearbeitet werden konnte, das argumentative Potential der Norm eher in einem geringen Ausmaß prägte. Die ambivalente Typologie der *Wohltätigkeit* zwischen ihrer ordnungspolitischen Funktion zum einen und ihrer affektiven Wirkung zum anderen muss in der Gesamtschau der Normenverwendung also in Richtung einer Dominanz der fürsorgepraktischen Bedeutungsdimension korrigiert werden. Diese boten den armen Menschen ein eher geringes Argumentationspotential.

Zusammenfassend ist für die armenpolitische Norm der *Wohltätigkeit* eine wesentliche Bedeutung innerhalb des gesamten Vokabulars zu konstatieren, die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein neues semantisches Feld besetzte und im Laufe der Sattelzeit zunehmend an Relevanz gewann. Den argumentativen Rückgriff auf diese Norm, die sowohl einen Wert für die Landesherrschaft als auch für die städtischen Obrigkeiten (und Bürger) darstellte, wurde wesentlich durch die kommunale Verwendung begrenzt, die aufgrund ihrer komplexen Interessensgeflechte die semantischen Umformungen des *Wohltätigkeitsverständnisses* zu verhindern suchten. Ebenso kann mit der Kontrastkategorie der *Wohltätigkeit* – nämlich den fiskalischen Interessen des Gemeinwesens –, die ebenso eine Facette des *bonum commune* bildeten, ein konkurrierendes gemeinschaftsrelevantes Ziel benannt werden, das als ein begrenzendes Moment für die argumentativen Spielräume der Landesregierung wirkte.

4.3.8. *Recht* und *Gerechtigkeit*

4.3.8.1. Einführung in das Begriffsfeld des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* sowie erste inhaltliche Zugänge

Auch das *Recht* und die *Gerechtigkeit* bildeten Normen des armenpolitischen Diskurses der Sattelzeit. Die Termini waren durch ein eher weniger vielfältiges Begriffsfeld vertreten. Auffällig ist allerdings, dass insbesondere die Antonyme der Normen die armenpolitischen Auseinandersetzungen prägten: Hierzu zählte vor allem das *Unrecht*, das sowohl substantivisch als auch adjektivisch in den Sprachgebrauch einging⁶²¹. Für die *Ungerechtigkeit* hingegen finden sich lediglich wenige Belege, so dass insgesamt für das Begriffsfeld eine wesentliche Dominanz des *Rechtsbegriffs* zu konstatieren ist⁶²². Ähnlich wie es für die Schlüsselbegriffe der *guten Ordnung* und *guten policey*, aber auch des *Schutzes* und der *Sicherheit* belegt werden konnte, kam den Antonymen als negativen Kontrastkategorien das größere argumentative Gewicht innerhalb armenpolitischer Auseinandersetzungen zu. Die Verwendung von positiv oder negativ gefassten Normen lässt sich dabei quantitativ etwa auf ein Verhältnis von eins zu zwei verdichten.

621 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5182 (1), Tochter des Bäcker Teetz an Friedrich Franz I., 6. Jan. 1799; Nr. 6696 (4), Friedrich, Patentverordnung, 20. März 1773, § 5; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1558, Vorsteher des Armenhauses zu Bützow an Friedrich, 31. Okt. 1752.

622 Vgl. LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Nr. 37 (1), Waisenhausvorsteher an Friedrich, 7. April 1756. – Vgl. auch ADELUNG, Art. »Gerechtigkeit« (1801), S. 861.

Für die Definition der Normen können die lexikalischen Bestimmungen nach Benjamin und Raphael HERDER herangezogen werden, die gleichsam das inhaltliche Verhältnis der Begriffe zueinander beschreiben. Unter dem *Recht* werden zunächst die *Regel[n] und Ordnung[en] unter den Menschen [und] über ihre Verhältnisse zueinander* subsumiert⁶²³. Das *Recht* lässt sich in das Natur- und Vernunftrecht, welches das gestaltende Bewusstsein der Menschen über ihr gemeinsames Zusammenleben meint, und in das positive Recht unterscheiden, das die Summe der gesetzlich festgelegten und verabschiedeten Gesetze und Verordnungen meinte⁶²⁴. Der Inhalt des Rechts – der spezifischer auch als das materielle Recht gefasst wird – war in diesem Zusammenhang als die *reine Verwirklichung der Gerechtigkeit (justum et bonum)* angelegt⁶²⁵. Indem die *Gerechtigkeit* den Zustand eines ausgeführten *Rechts* beschrieb, kann sie als das Ziel und die Motivation politischen Handelns gedeutet werden⁶²⁶. Damit hatte sich in der Frühen Neuzeit bereits ein Rechtsverständnis etabliert, das in wesentlichen Facetten bis heute nachwirkt⁶²⁷. Auch die aktuellen rechtswissenschaftlichen Definitionen legen ein ähnliches Verhältnis zwischen beiden Normen fest: »Das Recht strebt nach materieller Rechtsvernunft, es will die Idee der Gerechtigkeit zur Geltung bringen [...]. Dem Recht kommt folglich die Aufgabe zu, das Verhältnis der Menschen zueinander, insbesondere in ihren Handlungen, ihren Beziehungen zu den öffentlichen Hoheitsträgern sowie die Beziehungen der Hoheitsträger untereinander sorgfältig festzulegen und gerecht zu ordnen«⁶²⁸. Die wesentliche Referenzgröße der *Rechts*- und der *Gerechtigkeits*norm bildete die herzogliche Regierung, die in Selbst- und Fremdstilisierung als die Garantiemacht dieser zentralen staatszweckmäßigen Normen inszeniert wurde. Entsprechend dieser herrschaftlichen Attribuierung des Landesherrn in seinem *rechtmäßigen* und *gerechten* Handeln etablierten sich Nominalkompositionen, die den Herzog charakterisierten: Hierzu zählt insbesondere die *Gerechtigkeitsliebe*, die den Landesherrn auszeichnete und an die – wenn auch nicht sehr häufig – appelliert wurde.⁶²⁹ Die Untertanen bildeten in dem Beziehungsgefüge die Adressaten bzw. Nutznießer des geübten *Rechts* bzw. der hergestellten *Gerechtigkeit*. Stets war der Appell der Untertanen an eine herzustellende *Gerechtigkeit* durch eine wahrgenommene Benachteiligung der eigenen Person oder Familie begründet und durch die Hoffnung auf die Überwindung dieses Zustands motiviert.

623 HERDER, HERDER, Art. »Recht« 4 (1856), S. 677.

624 KATZ, Staatsrecht (2010), S. 6.

625 HERDER, HERDER, Art. »Recht« (1855), S. 677.

626 DIES., Art. »Gerechtigkeit« (1856), S. 61.

627 Dabei lässt sich in der Moderne jedoch eine Bedeutungsverschiebung feststellen, indem *Gerechtigkeit* zu einem Maßstab für die Richtigkeit des *Rechts* selbst wird. Vgl. LOOS, SCHEIBER, Art. »Recht und Gerechtigkeit« (1984), S. 232.

628 KATZ, Staatsrecht (2010), S. 1.

629 Vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1692 (1), Apotheker Gottschalk an Friedrich Franz I., 5. Okt. 1792. – Vgl. auch MÜNCH, Die »Obrigkeit im Vaterland« (1982), S. 32f., mit dem Ausschnitt aus dem Mildheimischen Liederbuch (1815): *Mit Liebe sorgt sein großes herz für alle // die du vertrautest seiner Hand // Gerechtigkeit und Recht in jedem Fall // und Friede herrscht im Land* (S. 484f.).

4.3.8.2. Zur Bedeutung des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* im armenpolitischen Diskurs

Die politischen Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* lassen sich mit ihrem Begriffsfeld in quantitativer Hinsicht in die dritte Gruppe des armenpolitischen Vokabulars einordnen. Damit gehören sie zu den selten verwendeten Begriffen des armenpolitischen Diskurses. Innerhalb des Katalogs armenpolitischer Schlüsselbegriffe nehmen die Begriffe nur einen Anteil von etwa drei Prozent ein⁶³⁰.

Weiter kann die Berücksichtigung der zeitlichen Differenzierungsebene zielführende Erkenntnisse über die Bedeutung der armenpolitischen Norm und ihre Veränderung offenlegen. Für den Normengebrauch des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* kann eine lineare Entwicklung beschrieben werden: So zeigt sich zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) ein Anstieg im Normengebrauch um rund einen Prozentpunkt. Zwischen den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) wird hingegen eine weitere Zunahme um etwa zwei Prozentpunkte offenbar⁶³¹. Insgesamt lässt sich damit ein signifikanter Bedeutungszugewinn der Norm innerhalb des Diskurses ausweisen, da der Rückgriff auf das *Recht* und die *Gerechtigkeit* im Vergleich der Zeitphasen I und III etwa drei Mal so häufig nachweisbar ist. Ferner zeigt sich in der letzten untersuchten Zeitphase, dass die Normen schließlich sogar häufiger als die Schlüsselbegriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* und des Schlüsselbegriffsclusters *Sauberkeit* und *Gesundheit* verwendet wurden.

Die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* hatten – trotz der wesentlichen Bedeutungsverschiebung innerhalb des Untersuchungszeitraums – insgesamt eine untergeordnete Rolle inne⁶³². Dennoch etablierten sich verschiedene Sprichwörter um die Begriffe, die die Normen in ihrem handlungsleitenden Charakter weiter herausstellten⁶³³. Exemplarisch sollen drei Sprichwörter benannt werden, die insbesondere die *Gerechtigkeit* als wesentlichen Anspruch an den Herzog und seine Regierung präsentieren⁶³⁴:

- *Gerechtigkeit ist des Fürsten Spiegel*⁶³⁵,
- *Gerechtigkeit ist die Mutter aller Tugenden* sowie⁶³⁶
- *Die Gerechtigkeit ist grausam, wird sie nicht gepaart mit Mildigkeit*⁶³⁷.

630 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840).

631 Vgl. Abb. 6: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase I: 1750–80; Abb. 7: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase II: 1781–1810; Abb. 8: Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in Zeitphase III: 1811–40.

632 GERSTENMAYER, TATARINOV, Unordentliche Verhältnisse (2013), S. 125, die hier zu anderen Ergebnissen kommen und *Recht* und *Gerechtigkeit* als Schwerpunkt der Argumentationen ausweisen.

633 Vgl. DILCHER, Bürgerrecht und Bürgereid (2002), S. 83, zum Ausdruck der »handlungsleitenden Normen«.

634 Vgl. hierzu auch SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 172.

635 WANDER, Art. »Gerechtigkeit« (1867), (23).

636 Ebd., (50).

637 Ebd., (8).

Unter Einbeziehung der inhaltlichen Differenzierungsebene zeigt sich, dass auf die Begriffe *Recht* und *Gerechtigkeit* sowohl zur Legitimierung integrierender als auch desintegrierender Maßnahmen verwiesen wurde. Insgesamt lässt sich dabei ein leichtes Übergewicht der Verwendung in integrierenden Kontexten mit einem Verhältnis von 53 zu 47 Prozent belegen⁶³⁸.

In ihrer Typologie lassen sich die Normen der Begriffsgruppe als ordnungspolitische und verwaltungspraktische Vokabeln des armenpolitischen Diskurses beschreiben. Das *Recht* und die *Gerechtigkeit* konnten dabei als wesentliche Facetten des zeitgenössischen *Ordnungs-* und *Gemeinwohl*verständnisses bewertet werden. Die Bewahrung des geltenden *Rechts* und damit ein Zustand der *Gerechtigkeit* bildeten – neben anderen Normen – die notwendigen Bedingungen dieser abstrakter und genereller angelegten Auffangnormen⁶³⁹.

Das *Recht* und die *Gerechtigkeit* bildeten herrschaftliche Attribute, denen der Herzog im Rahmen seines armenpolitischen Handelns verpflichtet war. In den Normen verdichteten sich die landesherrliche *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* zum einen sowie die Strenge und Durchsetzungsstärke zum anderen⁶⁴⁰. Beide Facetten bildeten zwei gleichwertige und tugendhafte Elemente des *gerechten* herrschaftlichen Handelns und stellten – in ihrer diametralen Gegensätzlichkeit – die Pole des Spannungsfeldes dar, innerhalb dessen die landesherrliche Armenpolitik geübt wurde⁶⁴¹. Das Ausüben des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* konnte entsprechend sowohl auf die eine als auch auf die andere Weise vollzogen werden.

Im Zuge veränderter armenpolitischer Handlungsobligationen erfuhren die Normen *Recht* und *Gerechtigkeit* langfristig eine wesentliche Umdeutung und wurden – neben der herrschaftlichen Pflicht zum *rechtmäßigen* und *gerechten* Regieren – durch eine Bedeutungsebene erweitert, so die grundsätzliche Annahme. Indem in der zeitgenössischen Deutung eine langfristige Lösung der armen, aber arbeitsfähigen Menschen aus der alleinigen Verantwortung für ihre prekäre Lebenssituation erfolgte und bestehende Armut vielmehr als ein Zeichen für ein scheiterndes Gemeinwesen denn eines individuellen Versagens armer Menschen bewertet wurde, etablierte sich die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten als Ausdruck eines *gerechten* Umgangs mit armen Menschen⁶⁴². Während dieses

638 Vgl. Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

639 Vgl. Kap. 4.3.2.2. Die Bedeutung der *guten Ordnung* und *guten policey* im armenpolitischen Diskurs; Kap. 4.3.3.2. Die Bedeutung des *Gemeinwohls* im armenpolitischen Diskurs.

640 Vgl. hierzu: WANDER, Art. »Gerechtigkeit« (1867), (8) *Die Gerechtigkeit ist grausam, wird sie nicht gepaart mit Mildigkeit*. Hierin kommen implizit die beiden Varianzdimensionen der *Gerechtigkeit* zum Ausdruck, die das Handeln bestimmen konnten: zum einen die *milde*, zum anderen die *strenge* Auslegung.

641 Vgl. hierzu exempl. ADMONT, *De regimine principum* (1725), S. 3, zu den historischen Exempla im Umgang mit diesen beiden Tugenden. Aus: UBL, *Clementia* oder *severitas* (2011), passim. Vgl. Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung.

642 Vgl. Kap. 2.1. Armut und Armenpolitik in historischer Dimension: Kontinuitäten und Zäsuren im Umgang und Wahrnehmung von armen Menschen zwischen Mittelalter und Moderne; Kap. 2.3.2. Arme Menschen zwischen Vormoderne und Moderne: Zentrum und Peripherie zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft.

Gerechtigkeitsverständnis zwar eine neue Dimension geübter Armenpolitik seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert darstellte, fügte es sich doch in einen Prozess der zunehmenden Verrechtlichung armenfürsorgerischer Regulierung seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert ein⁶⁴³. Bis zum Übergang zur Moderne hatte dieser jedoch seinen Ausdruck vor allem in einem dynamischen Prozess immer restriktiver angelegter Maßnahmen gefunden. Auch mit der armenpolitischen Wende um 1800 bildete die armenfürsorgerische Unterstützung keinen einforderbaren rechtlichen Anspruch⁶⁴⁴. Fraglich ist allerdings, ob sich die veränderte Fürsorgepflicht nicht auch explizit in einem wesentlichen argumentativen Bedeutungszugewinn der Normen *Recht* und *Gerechtigkeit* ausdrückte, bildeten diese doch die Kontrastkategorien zum traditionellen *Barmherzigkeitsgrundsatz*, der der armenfürsorgerischen Pflege innewohnte. Die Aufschlüsselung des argumentativen Potentials der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsnorm* in seiner Veränderung während des Untersuchungszeitraums wird zu einem Indikator, inwieweit die veränderte politische Kultur auch Niederschlag in der politischen Sprache und den argumentativen Spielräumen der Landesherrschaft fand, die mit der Inszenierung ihrer *Milde* in armenpolitischen Belangen bis dato ein wesentliches Inszenierungsinteresse verbunden hatte⁶⁴⁵.

Diese gilt es im Folgenden offenzulegen. So hatten sich mit dem *Recht* und der *Gerechtigkeit* Normen im armenpolitischen Diskurs etabliert, die sich insbesondere als Kontrastkategorien des *barmherzigen* Charakters armenfürsorgerischer Hilfe darstellten und das politische Handeln vielmehr in seinem pflichtmäßigen Charakter beschrieben. Prägnant fasst es Antonellus ELSÄSSER zusammen: »Mit der Entwicklung des Sozialstaates hat sie [die Fürsorge] sich aber nicht nur aus dem kirchlichen in den öffentlichen Bereich hinein emanzipiert, sondern zugleich auch ihren Almosencharakter in einen Rechtsanspruch des Einzelnen auf Hilfe von Seiten der Gemeinschaft aufgrund von Gerechtigkeit statt bloß Barmherzigkeit gewandelt [...]«⁶⁴⁶. Hieraus konnten insbesondere angesichts der bisher ausgewiesenen landesherrlichen Inszenierungsinteressen wesentliche begrenzende Momente innerhalb der armenpolitischen Argumentationsspielräume folgen.

643 HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 93, 106f. – Dies spiegelte sich nicht zuletzt auch in den rechtlich orientierten Abhandlungen zu Themen der armen- und bettelpolicylichen Regulierung wider, vor allem auch im 17. und 18. Jh.: Kap. 3.4.1.1.1. Rechtswissenschaft; Kap. 3.4.1.1.2. Naturrechtliche Staatszwecklehren.

644 Dies änderte sich erst am 13. Feb. 1923 mit der Verordnung über die Fürsorgepflicht. – JEHLE, *Fürsorgerecht. Kommentar zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Feb. 1924* (1958), passim. – Die neue Fürsorgeberechtigung wurde als eine »Revolution« in der Etablierung sozialer Sicherheit wahrgenommen: PATZIG, *Revolution im Fürsorgerecht?* (1951).

645 Vgl. KOSELLECK, *Einleitung* (1972), S. XIV; vgl. auch SERESSE, *Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen* (2009), S. 168f.; REXROTH, *Politische Rituale und Sprache* (2009), S. 85.

646 Vgl. ELSÄSSER, Art. »Fürsorge. II. Theologisch-ethisch« (1995), Sp. 245.

4.3.8.3. Recht und Gerechtigkeit im Diskurs zwischen Herzog und Rat

In rund 30 Prozent der Fälle fand der Rückgriff auf die politischen Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den städtischen Räten statt. Damit besetzten die städtischen Räte im Vergleich zu den anderen Akteursgruppen als zweitbedeutendste Gruppe die (armen-)politischen Begriffe⁶⁴⁷. Es lassen sich zwischen der landesherrlichen Regierung und den städtischen Räten in quantitativer Hinsicht wesentliche Unterschiede feststellen. Mit einem Verhältnis von etwa zwölf zu eins dominierte der Herzog die Verwendung der politischen Normen eindeutig.

Die seltenen Verweise auf das *Recht* und die *Gerechtigkeit* insgesamt sowie die einseitige Verwendung durch den Herzog gestalten die Darstellung des Normengebrauchs im armenpolitischen Diskurs als schwierig. Bevor sie anhand einiger Beispiele erfolgt, gilt es, die inhaltliche Differenzierungsebene einzubeziehen. Zunächst ist also zu fragen, ob die Normen vornehmlich in integrierenden oder desintegrierenden Kontexten angeführt wurden:

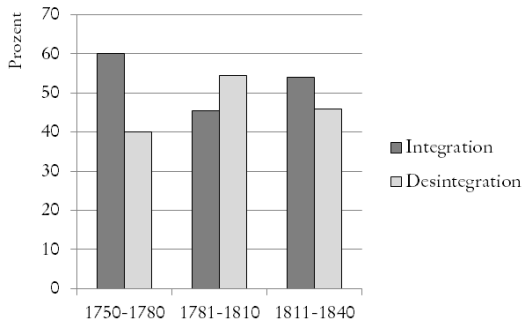


Abb. 33: *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Rat⁶⁴⁸

Insgesamt stellt sich die Verwendung der *Rechts*- und *Gerechtigkeits*norm als relativ gleichmäßig dar. So zeigt sich in der Zeitphase I (1750–80) ein Übergewicht zugunsten integrierender Kontexte mit einem Verhältnis von 60 zu 40 Prozent, in der Zeitphase II (1781–1810) hingegen eine leichte Dominanz des Normengebrauchs in Dokumenten, die desintegrierende Intentionen verfolgten. Diese bildete sich in einem Verhältnis von 45 zu 55 Prozent ab. Für die Zeitphase III (1811–40) konnte hingegen erneut eine geringfügig größere Verwendung in integrativen Zusammenhängen belegt werden. Hier zeigt sich eine Relation von 54 zu 46 Prozent.

647 Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

648 Vgl. Anhang LXIII, Der *Rechts*- und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXIV, Der *Rechts*- und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXV, Der *Rechts*- und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

Aufgrund der recht einseitigen Normenverwendung muss auch die folgende Darstellung den Schwerpunkt auf die herzoglichen Verweise der armenpolitischen Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* setzen. Auffällig ist, dass die landesherrliche Regierung fast ausschließlich in Dokumenten auf die Begriffe rekurrierte, die an einen umfassenden Adressatenkreis gerichtet waren, gleichsam aber auch die subordinierten Obrigkeiten in die Pflicht nahmen. Beispielsweise wurde im März 1773 in einer Patentverordnung des Schweriner Herzogs Friedrich die Unterbringung fremder Menschen in den städtischen und vorstädtischen Krügen geregelt. Diese sollte *jährlich viermal der Bürgerschaft, insbesondere aber den Krügem und Herbergierern auf dem Rathhause deutlich* vorgelesen werden und nahm damit die Ratsherren in die Pflicht⁶⁴⁹. In § 5 der Verordnung wurden die Pflichten der Wirte und Policeybediensteten in ihrer Zusammenarbeit zur Vorkehrung vor Gefahren geregelt, die aus der Anwesenheit der Fremden folgten. Die Wirte sollten sich bei jeder Auffälligkeit – *wenn es auch mitten in der Nacht wäre* – an die Policeybediensteten wenden, welche die entsprechenden weiteren Vorkehrungen zu treffen hätten. Dabei sei allerdings Maß zu halten, damit den *ehrliehen Leuten weder Beschimpfung noch Schaden aus den zur Sicherheit gemachten Vorkehrungen erwachse[n]*. Solange nämlich kein *würkliches Unrecht* geschehen wäre, dürfte das städtische und landesherrliche Ordnungspersonal keine eigenmächtigen Visitationen der Gasthäuser vornehmen⁶⁵⁰. Ebenso in Bezug auf die engmaschigen Kontrollen der städtischen Wirtshäuser hieß es in den 1770er Jahren seitens des Strelitzer Herzogs Adolph Friedrich IV., dass ferner von den *rechtschaffenen Krügem [...] nicht zu erwarten [...] [stehe], daß [sie] zum Vortheile [...] [ihrer] Nabrung mit keinen Pässen versehen oder sonst verdächtige persohnen bey sich aufnehmen würden*⁶⁵¹. Im Falle des *widerrechtlichen herbergens* aber seien sie hart zu bestrafen⁶⁵².

Insgesamt lässt sich mit diesen Normverwendungen seitens der herzoglichen Regierung gegenüber den städtischen Räten ein eher geringes argumentatives Potential feststellen, das diese zur Durchsetzung und Legitimierung ihrer armenpolitischen Interessen nutzbar zu machen suchten. Diese Feststellungen gelten umso mehr für die Stadträte, die gegenüber dem Herzog nur äußerst selten auf das *Recht* und die *Gerechtigkeit* Bezug nahmen. Dies könnte darauf hindeuten, dass Herzog und Räte hinsichtlich ihres *Rechtsverständnisses* nah beieinander lagen und sich daher kein Diskurspotential ergab.

Für das geringe argumentative Gewicht spricht auch, dass die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* immer gemeinsam mit einem größeren Ensemble von Begriffen benannt wurden. Hierzu zählten insbesondere der *Schutz* und die *Sicherheit* zum Ersten, das *Gemeinwohl* zum Zweiten sowie die *gute Ordnung* und *gute policey* zum Dritten. Ihnen scheint das größere argumentative Gewicht innegewohnt zu haben. Während das *Recht* und die *Gerechtigkeit* ohnehin speziellere Einzelnormen des *Gemeinwohls* und der *guten*

649 Vgl. SCHWERHOFF, Die Policey im Wirtshaus (2006), passim; ISEL, Gute Policey (2009), S. 80–83, zum Regelungsgegenstand des Wirtshauses im öffentlichen Raum; PAUSER, Geldspiel und Policey (2000), S. 188f.

650 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (4), Friedrich, Patentverordnung, 20. März 1773, § 5.

651 LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz, Nr. 134 (4), Adolph Friedrich IV., Patentverordnung, § 12, o. D. [1770er Jahre].

652 Ebd., § 14.

Ordnung bildeten, können die armenpolitischen Schlüsselbegriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit* vielmehr als diejenigen Normen gefasst werden, die die Folgen der Vernachlässigung von Verfügungen zur Herstellung von *Gerechtigkeit* beschrieben. Ihr vornehmliches argumentatives Gewicht konnte mit der emotionalisierenden Normwirkung nachgewiesen werden, die insbesondere durch die Zeichnung eines Negativszenarios Wirkung entfaltete. Derartige Bedeutungsebenen können für die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* nicht nachgewiesen werden.

Entsprechend dem Gebrauch kann für die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* keine Schlüsselbegriffsqualität ausgewiesen werden, da sie nicht mit differierenden Semantiken aufgeladen und durch die Akteure nutzbar gemacht wurden. Sie spielten also innerhalb des Teil-Diskurses zwischen der herzoglichen Landesregierung und den Stadträten nur eine sehr untergeordnete Rolle. Dies mag nicht zuletzt auch daran gelegen haben, dass sich die herzogliche Regierung und die Stadträte hinsichtlich der rechtlichen Vorstellungen in armenpolitischen Belangen weitgehend einig waren.

4.3.8.4. *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

Der Rückgriff auf die politischen Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* fand in 49 Prozent der Fälle im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung auf der einen und den städtischen Einrichtungen sowie dem landesherrlichen und städtischen Personal in Fürsorgeangelegenheiten auf der anderen Seite statt. Damit bildete das armenpolitische Personal im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Akteursgruppen die bedeutendste Gruppe, die die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* zur Durchsetzung ihrer Interessen zu nutzen suchte. Mit rund 16 Prozentpunkten oberhalb des arithmetischen Mittels kann diese Dominanz in der Verwendung als ein signifikantes Ergebnis beschrieben werden⁶⁵³. Zwischen der landesherrlichen Regierung und dem Fürsorgepersonal lassen sich dabei in quantitativer Hinsicht deutliche Differenzen im Rekurs auf das Begriffsfeld ausweisen. Mit einem Verhältnis von etwa drei zu eins dominierte der Herzog den Normengebrauch ganz wesentlich.

Hinsichtlich der qualitativen Nutzbarmachung lassen sich sowohl Belege für die Landesregierung als auch für das armenpolitische Ordnungs- und Fürsorgepersonal feststellen. Bevor diese anhand einiger Beispiele näher dargestellt werden, gilt es, die Normen in ihrer inhaltlich differenzierten Ebene zu beleuchten. Es stellt sich die Frage, ob die Akteursgruppen dieses Teil-Diskurses auf den *Rechts*- und *Gerechtigkeits*begriff zurückgriffen, um armenpolitische Handlungen und Forderungen in vornehmlich integrierenden oder desintegrierenden Zusammenhängen zu legitimieren. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar⁶⁵⁴:

⁶⁵³ Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

⁶⁵⁴ Vgl. Anhang LXVI, Der *Rechts*- und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration;

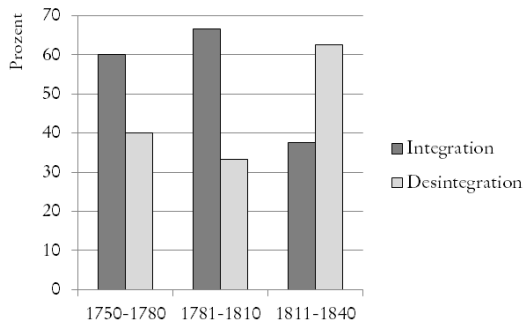


Abb. 34: *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal

Insgesamt zeigt sich für die Verwendung der Normen *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs zwischen der Landesregierung und dem armenpolitischen Ordnungs- und Fürsorgepersonal ein recht unklares Bild: In der Zeitphase I (1750–80) zeigt sich mit einem prozentualen Verhältnis von rund 60 zu 40 eine Dominanz des Normengebrauchs in Dokumenten mit integrierenden Intentionen. Für die Zeitphase II (1781–1810) stellt sich eine noch deutlichere Dominanz in integrierenden Verwendungszusammenhängen dar: Mit einem Verhältnis von 67 zu 33 Prozent betrafen also zwei von drei Dokumenten, in denen auf die Normen rekuriert wurde, die Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien. Innerhalb der Zeitphase III (1811–40) hingegen werden umgekehrte Kontexte der Normenverwendung greifbar. Mit einer prozentualen Relation von 62 zu 38 wurde hier auf die Normen rekuriert, um die Desintegration armer Menschen zu fordern oder zu legitimieren.

Im Folgenden gilt es, die argumentative Verwendung der *Rechts-* und *Gerechtigkeits-*norm im Diskurs zwischen der Landesherrschaft und dem Ordnungs- und Fürsorgepersonal offenzulegen. Da sich die herzogliche Normverwendung stets auf einen größeren Adressatenkreis bezieht, ist hier die Nutzbarmachung nicht allein auf das armenfürsorgerische Personal zurückzuführen⁶⁵⁵. Im Wesentlichen beschränkt sich die herzogliche Nennung der Begriffe gegenüber den armenfürsorgerischen Bediensteten auf die Beklagung eines *gesetzes-* oder *rechtswidrigen* Eindringens starker Bettler⁶⁵⁶ oder die Unterbringung städtischer Waisen Kinder bei *rechtschaffenen* Pflegeeltern⁶⁵⁷. Entsprechend lässt

Anhang LXVII, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeits-*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXVIII, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeits-*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

⁶⁵⁵ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 6696 (4), Friedrich, Patentverordnung, 20. März 1773.

⁶⁵⁶ Vgl. exempl. LHA Schw., 4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz, Nr. 134 (4), Adolph Friedrich IV., Patentverordnung, § 8, o. D.

⁶⁵⁷ Vgl. exempl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3732 (1), Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwedensches offizielles Wochenblatt, 14. St. 5. April 1817, S. 97–150, Abs. IV Von Aufnahme der Kinder, welche mit ihren bettelnden oder vagabondierenden Eltern eingeliefert werden; vgl. auch

sich der landesherrliche Normengebrauch in diesem Teil-Diskurs hinsichtlich seiner Motivation auf die appellative Funktion verdichten, indem das landesherrliche und städtische Personal in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten zur Einhaltung des bestehenden *Rechts* angehalten wurde. Ferner fällt auf, dass in keinem nachweisbaren Fall der Begriff der *Gerechtigkeit* benannt, sondern dass stets das *Recht* angeführt wurde.

Auch für das armenfürsorgerische Personal lassen sich für den Fürsorge- und Ordnungsbereich vereinzelte Versuche ausweisen, den armenpolitischen Begriff des *Rechts* zur Durchsetzung seiner Interessen zu instrumentalisieren. So verfasste der Vorsteher des Armen- und Waisenhauses im April 1756 einen Brief an Herzog Friedrich, in dem er um die Bereitstellung finanzieller Mittel aus der herzoglichen Strafgeldkasse zur Unterstützung des städtischen Waisenhauses mit seiner angegliederten Waisenschule bat⁶⁵⁸. Begründet wurde die Notwendigkeit der monetären Unterstützung mit dem Hinweis auf die zahllosen *ungerechte[n], liederliche[n], gewissenlose[n] und grobe[n] Leute im Lande*, die sich aufgrund der schlecht aufgestellten Einrichtungen zur *Verpflegung und Unterrichtung* armer Waisenkinder in derart negativer Weise entwickelt hätten⁶⁵⁹.

Der Appell der Waisenhausvorsteher an den Herzog, der sich unter anderem auch in der Norm der *Gerechtigkeit* als Zustand durchgesetzten und wahrgenommenen *Rechts* verdichtete, gründete in zwei wesentlichen Aspekten. Zum einen wurde mit der Bettelkarriere, in die die Kinder hineingeboren würden, ein Negativszenario entworfen, das in der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Zeitgenossen von großer Brisanz war. Die präsentierten Eigenschaften der Bettler lassen sich dabei als das idealtypische Abbild des starken Bettlers zusammenfassen⁶⁶⁰. In der zeitgenössischen Wahrnehmung folgte hieraus ein großes Bedrohungspotential sowie ein Zustand der *Ungerechtigkeit*, die es durch das aktive landesherrliche Steuern zu überwinden galt. Somit scheint zum anderen in diesem Dokument die Stilisierung des Herzogs in seiner Garantiefunktion eines Zustands der *Gerechtigkeit* auf⁶⁶¹. Mit der Bereitstellung der finanziellen Mittel öffneten die Waisenhausvorsteher dem Landesherrn den direkten Weg, um die Ansprüche an sein Aufgabenprofil als Garant eines Zustands durchgesetzten *Rechts* zu erfüllen, und suchten denselben auf diese Weise zur Erfüllung eigener Interessen zu bewegen.

LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Nr. 118 (2), Waisenhausvorsteher an Friedrich Franz I., 16. Mai 1805, als Spiegelung der landesherrlichen Forderung, nur *rechtschaffene Leute* als Pflégeltern anzustellen.

658 Vgl. Stw. »Bruchgeld«, in: DRW 2 (1935). URL: <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/br/uchg/bruchgeld.htm> <20.9.2014>. – Kap. 3.3.2.2. Die Schuleinrichtungen und Bildungsoffensiven, zum armenpolitischen Konzept der verbesserten Schulbildung armer Kinder.

659 LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Nr. 37 (1), Waisenhausvorsteher an Friedrich, 7. April 1756; vgl. Kap. 4.3.6.4. *Sauberkeit* und *Gesundheit* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal. Indem das Institut in seinem *heilsamen* Charakter beschrieben wurde, konnte dieses eindruckliche Beispiel bereits für die Normen der *Sauberkeit* und *Gesundheit* benannt werden.

660 Vgl. Kap. 2.2.2. Die starken Bettler und unwürdigen Armen, mit Unterkapiteln.

661 Vgl. LKirchA Schw., Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV, Nr. 37 (1), Waisenhausvorsteher an Friedrich, 7. April 1756.

Wenngleich mit diesem Quellenbeispiel kein wesentlich differierendes Normenverständnis zwischen der herzoglichen Regierung und dem armenpolitischen Personal festzustellen war, kann doch die appellative Funktion als ein den landesherrlichen Interessen zuwiderlaufendes Moment beschrieben werden, das sich begrenzend auf die herzoglichen Spielräume im Rahmen der Armenpolitik auswirkte.

Zusammenfassend lässt sich bemerken, dass der *Rechts-* und der *Gerechtigkeitsnorm* nur eine geringe Bedeutung innerhalb dieses armenpolitischen Teil-Diskurses zukam. So suchte das armenpolitische Fürsorgepersonal die Normen mit Schlüsselbegriffsqualität aufzuladen, indem sie aus der herrschaftlichen Verpflichtung zur Herstellung eines *gerechten* Zustandes Handlungsaufträge zu ihren Gunsten ableitete. Die wenig stichhaltigen Momente, in denen der Herzog gegenüber den Bediensteten auf die Normen zurückgriff, lassen sich in erster Linie als Appell zur Einhaltung gebotener Rechtssätze deuten, um somit Handlungsaufforderungen an andere armenpolitische Akteure zu formulieren.

Ferner lässt sich auch in armenpolitischen Kontexten ein Normengebrauch nachweisen, der sich auf die eigenen Interessen des armenpolitischen Personals jenseits der Referenzgröße der armen Menschen bezieht. So heißt es in einem Brief des Armenapothekers Gottschalk an den Schweriner Herzog Friedrich Franz I. aus dem Oktober 1792, indem er expliziten Rekurs auf die *Gerechtigkeitsnorm* nahm: *Überzeugt von Eurer herzoglichen Durchlaucht Huld und Gerechtigkeitsliebe dero sämtliche Unterthanen [...], wage ich es mein Ansuchen [...] vorzutragen*, dass er wie auch die Apotheke der Familie Büsing und wie die Hofapotheke mit der Lieferung von Medikamenten für das städtische Waisenhaus betraut werde, damit auch er *diesen geringen Vortheil genießen* könne⁶⁶². Auch für das armenpolitische Personal, zu dem auch die Armenapotheker im weitesten Sinne zu zählen sind, lässt sich also die Normenfunktion des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* auf die Überwindung eines (empfundenen) individuellen Nachteils verdichten. Eine Antwort der herzoglichen Regierung ist nicht überliefert.

4.3.8.5. *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs zwischen Herzog und Armen

Der Rückgriff auf die politischen Normen des *Schutzes* und der *Sicherheit* fand in rund 21 Prozent der Fälle im Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den Angehörigen des Armenmilieus statt. Somit stellten die armen Menschen im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Akteursgruppen die unbedeutendste Gruppe dar, die die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* zur Durchsetzung ihrer Interessen zu nutzen suchte. Mit rund 12 Prozentpunkten unterhalb des arithmetischen Mittels kann diese Dominanz in der Verwendung als ein signifikantes Ergebnis beschrieben werden⁶⁶³.

⁶⁶² LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1692 (1), Apotheker Gottschalk an Friedrich Franz I., 5. Okt. 1792.

⁶⁶³ Vgl. Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

Zwischen der landesherrlichen Regierung und dem Fürsorgepersonal lassen sich in quantitativer Hinsicht deutliche Differenzen im Rekurs auf das Begriffsfeld ausweisen. Mit einem Verhältnis von anderthalb zu eins dominierte der Herzog den Normengebrauch.

Die Frage nach den vornehmlichen Intentionen, zu deren Verwirklichung die Normen *Recht* und *Gerechtigkeit* zwischen den armenpolitischen Akteuren der Landesregierung und den armen Menschen gebraucht wurden, kann aufgrund der sehr geringen Quelldichte hier nicht sinnvoll beantwortet werden⁶⁶⁴. Bemerkenswert ist lediglich, dass die armen Menschen allein in der Absicht auf die Normen rekurrierten, ihre Integration in die fürsorgerischen Strategien zu erreichen. Für die Begriffsverwendung durch die herzogliche Regierung stellt sich das Bild etwas uneinheitlicher dar. In der Regel wurden in den Dokumenten, in denen auf die *Rechts-* und *Gerechtigkeitsnorm* Bezug genommen wurde, sowohl integrierende als auch desintegrierende Intentionen verfolgt⁶⁶⁵. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei diesen Schriftstücken in keinem Fall um einfache Antworten auf die Bittbriefe armer Menschen handelte. Vielmehr waren es umfassende Verordnungstexte, die sich an die Angehörigen des Armenmilieus, aber auch an einen weitaus größeren Adressatenkreis richteten. Somit ist festzustellen, dass den Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* in dem Diskurs zwischen der Landesregierung und den armen Menschen während des Untersuchungszeitraums keine wesentliche Bedeutung zukam.

Zwei Beispiele des Normengebrauchs durch arme Menschen können dennoch die aufscheinende argumentative Funktion aufzeigen, die mit dem Verweis auf das *Recht* und die *Gerechtigkeit* verfolgt wurde. So heißt es in dem Bittbrief der Witwe Lendschow an Herzog Friedrich Franz I. im Dezember 1799, die um die Versorgung zweier ihrer vier Kinder im Schweriner Waisenhaus bat⁶⁶⁶:

Num flehe ich Eure Herzogliche Durchlaucht in der tiefsten Unterthänigkeit an, als einen gerechten und erbarmenden Landesvatter dero erbarmend herz nicht vor mich zu verschließen und mir die beiden Kinder abzunehmen und mir gnädigst alle viertel jahr etwas zu die miethe aus zu setzen [...], ich flehe Eure Herzogliche Durchlaucht fußfälligst an, höchst dieselben werden mir nicht unerhörth lassen. Ich ersterbe in der tiefsten Unterthänigkeit.

Die Witwe Lendschow führte die Norm der *Gerechtigkeit* fremdstilisierend als ein Attribut des Herzogs an und rekurrierte auf sie in einem ganzen Ensemble anderer Begriffe des armenpolitischen Vokabulars. Zu nennen sind insbesondere der Schlüsselbegriff des *Lan-*

664 Es handelt sich lediglich um fünf Dokumente innerhalb der 90 Jahre. Vgl. Anhang LXXI, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80) – Desintegration; Anhang LXXII, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810) – Integration; Anhang LXXIII, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

665 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3732 (1); StadtA Lud., Nr. 2115 (1).

666 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1690 (5), Witwe Lendschow an Friedrich Franz I., 2. Dez. 1799. HEINISCH, Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen (2014), S. 126, zum Appell an das Pflichtgefühl des Landesherrn; HINTZEN, Was die Fürsorge leisten sollte (2014), S. 144–146, zur vorsichtig vorgetragenen Systemkritik durch Bittsteller.

desvaters sowie die besondere *Gnade*, die denselben auszeichnete. Welcher Norm nun das größere Gewicht zukam, ist nur schwer zu bemessen. Fest steht, dass die arme Frau sechs Mal auf die (armen-)politische Norm der *Gnade* rekurrierte, während der Begriff der *Gerechtigkeit* nur ein Mal benannt wurde⁶⁶⁷. Fest steht, dass es sich bei den Verwendungen der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsnorm* um Begriffe handelte, die sehr selten durch die armen Menschen angeführt wurden. Während die übrigen Argumentationsmuster und Schlüsselbegriffe deutlich stärker in den üblichen Formen verharren, bildete der Appell an die *Gerechtigkeit* ein Novum: Wenngleich es sich auch um eine sehr demütig vorgetragene Bitte handelte, wie es dem gängigen Anspruch an Bittschriften und Suppliken entsprach, ordnete sie ihr Anliegen dennoch in einen rechtlichen Rahmen ein, in dem die Fürsorge des *Landesvaters* um seine armen *Landeskinder* eine Pflicht bildete⁶⁶⁸. Wenn der Norm tatsächlich eine solche Wirkmächtigkeit zukam, wurde sie wohl innerhalb des Briefes durch die Nennung der üblichen Demuts- und Untertänigkeitsbekundungen relativiert.

In einer ganz anderen Weise suchte die Witwe des Johann Jacob Dehncke in einem Brief aus dem Juli 1806 die Norm des *Rechts* für die Durchsetzung ihrer Interessen nutzbar zu machen: Sie bat um eine Unterstützung, um ihre Kinder zu ernähren. Sie müsse sich auf den *bekanntem Großmuth und [die] landesväterliche Liebe gegen höchstdero getreue Unterthanen* verlassen, da ihr von einer hier nicht näher spezifizierten Stelle – wo sie ihre *Unterstützung zu erhalten, mit Recht [...] aber fruchtlos gebeten* hatte. Somit stellte die arme Frau ihren rechtlich empfundenen Anspruch auf Hilfe dem herzoglichen *Gnadenakt* gegenüber. Sie stützte ihre Argumentation gegenüber dem Landesherrn somit – trotz offensichtlicher Kenntnis ihrer Unterstützungsansprüche – auf emotionalisierende Normen.

Für den armenpolitischen Teil-Diskurs zwischen dem Landesherrn und den armen Menschen lässt sich somit innerhalb des Untersuchungszeitraums keine wesentliche argumentative Funktion bemessen. Die armenpolitischen Argumentationsstrategien wurden weder seitens der herzoglichen Regierung noch seitens der armen Menschen verwendet, um fürsorgereiche Leistungen einzufordern oder ihre Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung zu legitimieren. Das also, was als gesellschaftlich umgeformte Leitbilder der Zeit herausgearbeitet werden konnte, spiegelte sich nicht in den Diskursen zwischen der Regierung und den armen Menschen – als Objekten dieser Politikstrategien – wider. Wenngleich zwar kein rechtlicher Anspruch auf derartige Versorgungsleistungen bestand, hätte doch die landesherrliche Verantwortlichkeit in armenpolitischen Belange Auswirkungen auf eine neu konzipierte *Fürsorgegerechtigkeit* haben müssen. Dies ist jedoch nicht nachweisbar, wofür Gründe – sowohl für die weitgehend ausbleibenden Verweise der Landesherrschaft als auch der armen Menschen – thesenhaft formuliert werden können: Während für den Herzog der Verweis auf die rechtliche Dimension vor allem daher unsinnig war, da es seine armenpolitische Leistungspflicht herausgestellt hätte, die er vielfach aufgrund fehlender Ressourcen nicht erfüllen konnte, handelte es sich um eine politische Kultur, in der den armen Menschen – trotz vermeintlich wirkmächtigerer Normen – der fortwährende App-

667 Ebd.: Es lassen sich ein Verweis auf die *Landesvaternorm*, sechs Verweise auf die *Gnadennorm* und ein Verweis auf die *Gerechtigkeitsnorm* belegen.

668 Vgl. KUBISKA, »Zwischen Anspruch und Gnade« (2013), S. 37; Kap. 4.1.4. Die Armen.

ell an die emotionalisierenden Begriffe zielführender schien. Angesichts des geringfügigen Gebrauchs der Normen *Recht* und *Gerechtigkeit* kann für die armenpolitische Auseinandersetzung zwischen der Landesregierung und den armen Menschen keine Schlüsselbegriffsqualität belegt werden. Es lassen sich weder differierende inhaltliche Normaufladungen noch begrenzende Momente herzoglicher Argumentationsspielräume feststellen, die sich in den Normen verdichtet hätten.

4.3.8.6. Zusammenfassung und Bewertung: *Recht* und *Gerechtigkeit* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs

Die Begriffe *Recht* und *Gerechtigkeit* lassen sich innerhalb des armenpolitischen Vokabulars der Sattelzeit in die dritte Gruppe der Normen einordnen und zählen somit zu den selten verwendeten Termini. Insgesamt kann für sie nur eine Verwendungshäufigkeit von drei Prozent nachgewiesen werden. Dabei kann für die Normen – unter Einbeziehung der zeitlichen Ebene – ein linearer und signifikanter Bedeutungszuwachs festgestellt werden: Zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und II (1781–1810) kann eine Zunahme um einen Prozentpunkt belegt werden, zwischen den Zeitphasen II (1781–1810) und III (1811–40) konnte hingegen ein um zwei weitere Prozentpunkte erhöhter Gebrauch nachgewiesen werden. Insgesamt zeigt sich damit für die Verwendung der Normen ein – etwa um den Faktor drei – erhöhter Gebrauch innerhalb des letzten untersuchten Zeitabschnitts. Im Vergleich zu den anderen Normen des Vokabulars stellt sich also heraus, dass die Begriffe *Recht* und *Gerechtigkeit* schließlich häufiger verwendet wurden als die Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* und der *Liebe* sowie das Begriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit*.

Die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* waren innerhalb des armenpolitischen Diskurses durch ein schmales Begriffsfeld repräsentiert. Dabei dominierte der Begriff des *Rechts* wesentlich in der Normenverwendung. Ferner lässt sich ein Übergewicht des Begriffsgebrauchs in Form der antonym gefassten Normen belegen. Hierzu zählten insbesondere das *Unrecht*, aber auch der seltener verwendete Terminus der *Ungerechtigkeit*. Beide traten sowohl in substantivischer als auch in adjektivischer Verwendung auf.

In Anlehnung an die zeitgenössische Definition nach Benjamin und Raphael HERDER können das *Recht* und die *Gerechtigkeit* als eng verwandte Normen ausgewiesen werden, die sich in ihren Bedeutungsgehalten wesentlich überschneiden: Während nämlich das *Recht* als die Summe der *Regel[n]* und *Ordnung[en]* unter den Menschen [und] über ihre Verhältnisse zueinander definiert wurde, meinte der Begriff der *Gerechtigkeit* vielmehr die Motivation und das Ziel des *rechtmäßigen* Handelns. Die *Gerechtigkeit* beschrieb den Zustand durchgesetzter Rechtsnormen und grenzt sich damit – trotz auffälliger Parallelen – von dem modernen *Rechts-* und *Gerechtigkeitsverständnis* aus heutiger Perspektive ab. Die Normen beschrieben nämlich mit diesen Bedeutungsgehalten keinesfalls einen Maßstab für die moralische Richtigkeit des *Rechts*, sondern verharren lediglich in der Frage, ob gesetztes *Recht* durchgesetzt wurde⁶⁶⁹. In ihren Bedeutungsgehalten lassen sich die

669 LOOS, SCHEIBER, Art. »Recht und Gerechtigkeit« (1984), S. 232.

Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* als wesentliche Facetten des herrschaftlichen Aufgabenprofils deuten. Der Herzog war darauf verpflichtet, sich als *gerechter* Herrscher darzustellen. Dies konnte in armenpolitischen Belangen seinen Ausdruck in der geübten Strenge und Durchsetzungskraft oder der bewiesenen *Milde* und *Güte* angesichts festgestellten *Unrechts* finden. Beide Facetten der Varianzdimension *Gerechtigkeit* wurden dabei gleichermaßen als tugendhaft bewertet. Die Attribuierung des Herzogs in seinen Charakteristika des *rechtmäßigen* und *gerechten* Handelns konnte in selbst- und in fremdstilisierender Weise festgestellt werden. Dieser Umstand verdichtete sich ferner in dem etablierten Nominalkompositum der herzoglichen *Gerechtigkeitsliebe*, an die in fremdstilisierender Weise appelliert wurde. Die an diese landesherrlichen Pflichten appellierenden Menschen waren in der Regel durch eine empfundene *Ungerechtigkeit* motiviert, die durch den Landesherrn behoben werden sollte. Zudem kam die herrschaftliche Rolle als Garantmacht eines *gerechten* Gemeinwesens in zahlreichen zeitgenössischen Sprichwörtern zum Ausdruck.

In ihrer typologischen Verortung lassen sich die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* als staatszweckmäßige und verwaltungspraktische Begriffe beschreiben, die auf die gute Organisation des Gemeinwesens zielten. Sie bildeten dabei spezifischere Einzelnormen der abstrakter angelegten Auffangnormen der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie des *Gemeinwohls*. Ohne einen gewährleisteten Zustand bestehender *Gerechtigkeit* konnten die anderen beiden Normen nicht bestehen, so dass das *Recht* und die *Gerechtigkeit* die notwendigen Bedingungen dieser wesentlichen und gemeinschaftsrelevanten Begriffe bildeten.

Die Untersuchung der Normenverwendung hinsichtlich ihres Gebrauchs in inhaltlichen Zusammenhängen zeigt ein recht ausgeglichenes Verhältnis. Mit 53 zu 47 Prozent wurden das *Recht* und die *Gerechtigkeit* leicht dominierend zur Legitimierung integrativer Intentionen verwendet. Im Überblick stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar⁶⁷⁰:

670 Vgl. Anhang LXIII, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXIV, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXV, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXVI, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXVII, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810) (a) Integration und (b) Desintegration; Anhang LXVIII, Der *Rechts-* und *Gerechtigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40) (a) Integration und (b) Desintegration.

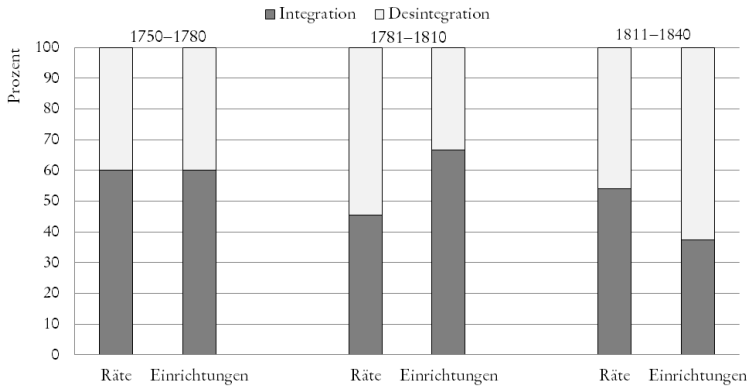


Abb. 35: *Recht* und *Gerechtigkeit* im Diskurs –
in aktorenspezifischer, inhaltlicher und zeitlicher Differenzierung

Wie bereits in dem Überblick deutlich wird, kann nur für die städtischen Räte und das armenpolitische Personal die Einbeziehung dieser aktorenspezifisch-differenzierten Betrachtung geleistet werden. Die Betrachtung der Akteursgruppe der armen Menschen als armenpolitischer Diskurspartner der Landesregierung hat sich für die Untersuchung der inhaltlich-spezifisierten Ebene als nicht zielführend dargestellt.

Unter den Akteursgruppen konnten in ihrer armenpolitischen Auseinandersetzung mit der Landesregierung folgende Gebrauchsrelationen ausgewiesen werden:

- städtische Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Fürsorgeangelegenheiten (49 Prozent),
- städtische Räte (43 Prozent) sowie
- Angehörige des Armenmilieus (21 Prozent).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass in allen drei Teil-Diskursen der Herzog mit seiner Regierungskanzlei den Normengebrauch dominierte. So lässt sich auf dieser Ebene zwischen dem Herzog und den städtischen Räten ein Verhältnis von zwölf zu eins belegen. Für die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und dem armenpolitischen Ordnungs- und Fürsorgepersonal kann hingegen eine Relation von drei zu eins ausgewiesen werden. Zwischen den Angehörigen des Armenmilieus und der herzoglichen Regierung stammt jeder anderthalbte Verweis auf das *Recht* und die *Gerechtigkeit* von den armen Menschen.

Insgesamt lässt sich für die armenpolitischen Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* eine eher geringe Bedeutung feststellen. Dies kann nicht nur in quantitativer Hinsicht – trotz signifikanten Bedeutungszuwachses –, sondern ebenso mit der Berücksichtigung der qualitativen Untersuchungsergebnisse belegt werden. So kann den Normen weder für die landesherrlichen Teil-Diskurse mit den städtischen Räten noch mit den armen Menschen Schlüsselbegriffsqualität attestiert werden, da sich keine Versuche nachweisen lassen, die Begriffe mit differierenden Semantiken aufzuladen. Entsprechend stellten die Normen ein nur sehr geringes argumentatives Potential bereit, auf das die armenpolitischen Akteure

zurückgreifen konnten. Gleichsam ergaben sich durch den Rekurs städtischer Räte und armer Menschen auf die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* auch nur sehr wenige begrenzende Momente, die die landesherrlichen Spielräume eingeschränkt hätten. Dieser Befund stellt jedoch eine Besonderheit dar, die offenbar wird, wenn die Ergebnisse der argumentativen Verwendung der *Rechts*- und *Gerechtigkeits*norm in den Kontext veränderter armenpolitischer Realitäten gerückt werden. Diese stehen in direktem Zusammenhang mit den veränderten Fürsorgeverantwortlichkeiten im ausgehenden 18. Jahrhundert, die für Mecklenburg herausgearbeitet werden konnten und die die Landesregierung mit einer gewandelten Pflicht zur Sorge um die würdigen Armen und insbesondere der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitsfähige Bedürftige konfrontierten. Wenngleich sich damit kein rechtlicher Anspruch armer Menschen verband und Fürsorge zu keinem einklagbaren *Recht* wurde, bildeten doch die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* Indikatoren zur Beantwortung der Frage, inwieweit sich die gewandelten armenpolitischen Verantwortlichkeiten auch in der argumentativen Verwendung einschlägiger politischer Normen niederschlugen. Das Ergebnis der Untersuchung zeugt für das Mecklenburg der Sattelzeit von eher geringen Veränderungen. Insbesondere die armen Menschen nahmen keinen Rekurs auf die Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*, sondern verharren in traditionellen Argumentationsstrategien, um von ihrer Integration in die Fürsorgestrategien zu überzeugen. Aus ihren akteursgruppenspezifischen Interessen heraus schien dieses Vorgehen attraktiver. Auch die städtischen Räte griffen kaum auf die Begriffe zurück. Dies kann insbesondere durch ein ähnliches Rechtsverständnis begründet werden. Nicht zuletzt waren sie aber als ›Untergebungen‹ ebenso auf die Verfolgung neuer armenpolitischer Strategien verpflichtet, so dass der explizite Verweis hierauf, um ihre Interessen gegen den Landesherrn durchzusetzen, nicht von Interesse war.

Auch für das armenpolitische Fürsorge- und Ordnungspersonal stellte sich die Situation nicht wesentlich anders dar. Zwar können hier insbesondere mit der appellativen Funktion Ansätze der Nutzbarmachung durch die Bediensteten nachgewiesen werden, doch gründen diese weniger auf einer differierenden semantischen Aufladung durch die Akteursgruppen denn vielmehr auf Versuchen der Interessensdurchsetzung (z. B. Bereitstellung finanzieller Mittel). Dies sollte gelingen, indem die Landesregierung als Garantmacht eines *gerecht* organisierten Gemeinwesens stilisiert und angerufen wurde, um bestehendes *Unrecht* zu überwinden. Die hier feststellbare Qualität der Normaufladung deutet auf eine sehr geringe Bedeutung innerhalb des armenpolitischen Diskurses hin, die keine wesentlichen Grenzen landesherrlicher Argumentationsspielräume im Umgang mit Armut sichtbar werden lässt.

Entsprechend verdichtet sich das gewandelte Fürsorgeverständnis mit seinen veränderten herzoglichen Verantwortlichkeiten nicht in den Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*. Die armenpolitischen Schlüsselbegriffe können für den Untersuchungszeitraum weder als Indikatoren noch als Faktoren einer veränderten armenpolitischen Kultur identifiziert werden.

4.3.9. Zusammenfassung und Synthese: Die argumentativen Spielräume des Herzogs in der Armenpolitik als ein Ausdruck der politischen Kultur der Zeit

Für die Kommunikation über und den Konflikt um armenpolitische Angelegenheiten des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts stand den verschiedenen armenpolitischen Akteursgruppen ein ganzes Ensemble von handlungsleitenden Normen zur Verfügung. Sie bildeten den Fluchtpunkt armenpolitischer Handlungen und bestimmten die argumentativen Strategien zu ihrer Legitimation. Diese Vorannahmen der vorliegenden Studie konnten durch die Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methodik bestätigt werden. Zwei Aspekte standen im Mittelpunkt der Auswertung des armenpolitischen Normengefüges: Zum einen sollte eine Vermessung der Argumentationsspielräume vorgenommen werden, die den mecklenburgischen Herzögen der Sattelzeit offenstanden, um ihre Fürsorge- und Ordnungsansprüche durchzusetzen und als gerechtfertigt auszuweisen. Berücksichtigt wurde dabei die Kommunikation der Landesherrschaft mit den städtischen Räten, dem armenpolitischen Fürsorge- und Ordnungspersonal (auch in den städtischen Einrichtungen) sowie den Angehörigen des Armenmilieus innerhalb des Untersuchungsraums der drei mecklenburgischen Residenzstädte Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz zwischen 1750 und 1840. Zum anderen sollten die hier gewonnenen Erkenntnisse als ein Ausdruck der politischen Kultur der Zeit gewertet werden.

Im Folgenden gilt es, die Beantwortung der formulierten Fragen in der kompakten Zusammenschau des herausgearbeiteten Gefüges armenpolitischer Normen zu leisten und die prägnanten Ergebnisse zu präsentieren. Entsprechend der Anlage der Untersuchung und ihrer doppelten Zielsetzung können Ergebnisse auf zwei Ebenen vorgelegt werden, die aufgrund ihrer engen Verklammerung gemeinsam dargestellt werden.

Für die Vermessung der herrschaftlichen Spielräume zur Rechtfertigung oder Einforderung armenpolitischer Handlungen wurde der Spielraum-Begriff nach Werner STEGMAIER gewählt, der mit seinen zugrundeliegenden Annahmen methodisch einen doppelten Zugang offenlegt. Dieser besteht zum Ersten aus der Erfassung der Regeln, denen das ›Spiel‹ gehorchte, die aber nicht begrenzend wirkten, und zum Zweiten aus der Vermessung der Grenzen, die die Möglichkeiten der freien ›spielerischen Bewegung‹ beschnitten.⁶⁷¹ Insofern gilt es im Folgenden die zusammengetragene Detailfülle der argumentationsgeschichtlichen Ergebnisse hinsichtlich der Binnenstrukturen sowie der Grenzen des landesherrlichen argumentativen Spielraums zu durchleuchten.

671 Vgl. STEGMAIER, Philosophie der Orientierung (2008), S. 221.

4.3.9.1. Ebene I: Die Regeln der argumentativen Spielräume im armenpolitischen Diskurs – Eine Normentypologie

Die Regeln, die den argumentativen Spielraum der mecklenburgischen Landesherrschaft bestimmten, wurden mit demjenigen Normengefüge erfasst, mit dem der Herzog sowie die anderen Akteursgruppen von ihren jeweiligen Standpunkten überzeugen, Handlungsfolgen auslösen oder ihr Handeln legitimieren wollten. Die Normen werden als Quellenbegriffe definiert, in denen sich die argumentativen Strategien der Akteure verdichteten.

Ausgewiesen werden konnte ein Ensemble von acht Normenfeldern, welche zum Teil aus einzelnen Begriffen bestanden, zum Teil aber auch als Begriffscluster oder -gruppen zusammengefasst werden konnten. Das bedeutet, dass in diesen Fällen mehrere Normen aufgrund ihrer argumentationsstrategischen Ähnlichkeiten bzw. ihrer regelmäßigen gemeinsamen Benennung in einem Ansatz untersucht wurden. Folgende Normen konnten ausgewiesen werden:

- *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade,*
- *gute Ordnung und gute policey,*
- *Gemeinwohl,*
- *Landesvater und Landeskinder sowie Liebe,*
- *Schutz und Sicherheit,*
- *Sauberkeit und Gesundheit,*
- *Wohltätigkeit sowie*
- *Recht und Gerechtigkeit.*

Die Normen, um die herum sich die argumentativen Strategien der armenpolitischen Akteure verdichteten, konnten aufgrund von zwei zentralen Aspekten als die Regeln des Spielraums (im STEGMAIER'schen Sinne) ausgewiesen werden: Zum Ersten gewährleistete die Bandbreite armenpolitischer Normen – in ihrer unterschiedlichen Typologie und ihren differierenden Funktionen – die Wahlmöglichkeit der Kommunikationspartner. Kein Akteur war zwingend auf den Rekurs auf einzelne Begriffe angewiesen. Damit kann das vorausgesetzte Charakteristikum der Regeln, nämlich dass sie dem »freie[n] ›Spiel‹ [...] [innerhalb des Spielraums] keine Grenzen setzten«, als erfüllt gelten⁶⁷². Vielmehr bildete der Rückgriff auf einzelne armenpolitische Normen durch die einzelnen Akteure einen Moment bewusster Entscheidung, ja zum Teil nachgewiesener Instrumentalisierung.

Zum Zweiten deutet Werner STEGMAIER die Regeln als ein zwingend notwendiges Element der Spielräume, damit das ›Spiel‹ stattfinden und aufrechterhalten werden konnte. Indem das kommunikative ›Spiel‹ in vielfältigen, aber vorstrukturierten Bahnen verlief, die durch die Normen (als Spielregeln) vorgegeben wurden, blieb Kommunikation auch dann möglich, wenn scharfe Konflikte ausgetragen wurden⁶⁷³. Der gemeinsame Fundus an armenpolitischen Normen ermöglichte die fortwährende Verständigung der Akteure und die Aufrechterhaltung der Kommunikation (also des ›Spiels‹).

⁶⁷² Vgl. STEGMAIER, Philosophie der Orientierung (2008), S. 221.

⁶⁷³ KRUG-RICHTER, Streitkulturen (2003), S. 1f.; SERESSE, Zur Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 170, zur Formelhaftigkeit politischer Sprache.

4.3.9.2. Ebene II: Die Grenzen der argumentativen Spielräume im armenpolitischen Diskurs

Für die Vermessung der Grenzen der landesherrlichen argumentativen Spielräume wurde ein komplexerer Zugang notwendig, der durch drei eingezogene Untersuchungsebenen gewährleistet werden konnte: zum Ersten eine Differenzierung auf akteurspezifischer, zum Zweiten auf inhaltlicher und zum Dritten auf zeitlicher Ebene⁶⁷⁴. Der Grund für den Zuschnitt dieser Analysestufen ist durch eine Reihe von Vorannahmen begründet, die im Folgenden mit den Ergebnissen gemeinsam präsentiert werden.

Auf allen drei Untersuchungsebenen kann die vorgelegte normentypologische Bestimmung als erkenntnisleitend ausgewiesen werden, die mit der argumentativen Verwendung erfasst und in ihren Wirkungsabsichten herauskristallisiert wurde. Die Typologie der verwendeten armenpolitischen Schlüsselbegriffe wird zu einem Fluchtpunkt der weiteren Darstellung und ist daher den weiteren Ergebnisebenen der argumentativen Grenzbestimmung landesherrlicher Spielräume im Umgang mit Armut vorangestellt.

Insgesamt lassen sich zwei Grundtypen von Normen präsentieren, die sich durch unterschiedliche Normenfunktionen und -wirkungen auszeichneten. Hierzu zählten

- die verwaltungs- und ordnungspraktischen Normen zum einen, die in ihrer Normenfunktion auf eine Rationalisierung des armenpolitischen Diskurses abzielten, sowie
- die affektiven Normen zum anderen, die eine Emotionalisierung des Diskurses bewirkten.

Beide Typen armenpolitischer Begriffe erfüllten geradezu komplementäre Funktionen innerhalb des Vokabulars, die sich auf die landesherrlichen Spielraumgrenzen im armenpolitischen Diskurs auswirkten. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass sich nicht für jede Norm eine eindeutige Zuordnung vornehmen lässt, da auch Mischformen ausgewiesen werden konnten. Dies gilt insbesondere für Normen, die zwar vornehmlich verwaltungspraktisch geprägt sind, für die aber gleichzeitig eine wesentliche emotionalisierende Komponente nachgewiesen werden konnte:

⁶⁷⁴ Wesentliche Ergebnisse wurden bereits in Kap. 4.3. Der Begriffskatalog: Politische Schlüsselbegriffe im armenpolitischen Diskurs (mit den einleitenden Bemerkungen, der Vorstellung der Analyseebenen und ersten Erkenntnissen), vorweg genommen, um die Einzelbefunde der einzelnen Normenkapitel direkt an den Gesamtergebnissen bemessen zu können. Dies gilt ebenso für die summarischen Ergebnisse der drei Untersuchungsebenen der (1) akteurspezifisch-, (2) inhaltspezifisch- und (3) zeitlich-differenzierten Betrachtung. Die hier präsentierten Ergebnisse sind jedoch v. a. quantitativ angelegt.

Normenfunktionen und Normenwirkungen			
Normen	Rationalisierung des Diskurses	Rationalisierung des Diskurses – mit emotionalisierender Teilwirkung	Emotionalisierung des Diskurses
<i>Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade</i>			•
<i>Gute Ordnung und gute policey</i>	•		
<i>Gemeinwohl</i>		•	
<i>Landesvater, Landeskinder und Liebe</i>			•
<i>Schutz und Sicherheit</i>		•	
<i>Sauberkeit und Gesundheit</i>		•	
<i>Wohltätigkeit</i>		•	
<i>Recht und Gerechtigkeit</i>	•		

Tab. 3: Das armenpolitische Vokabular in seinen Normenfunktionen und -wirkungen

Damit lässt sich zunächst feststellen, dass mit der *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade* sowie dem *Landesvater*, den *Landeskindern* sowie der *Liebe* zwei Normenfelder ausweisbar werden, die mit ihrer Wirkung im Wesentlichen dazu gebraucht wurden, um eine Emotionalisierung des Diskurses zu erreichen. Mit der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie dem *Recht* und der *Gerechtigkeit* finden sich ebenso viele Normen, die der Rationalisierung armenpolitischer Auseinandersetzungen dienen. Für die Hälfte des gesamten armenpolitischen Vokabulars der Sattelzeit lässt sich somit typologisch der Status einer Mischform belegen: Diese Normen beschrieben im Wesentlichen klare staatszweckmäßige Ziele, besaßen aber insbesondere aufgrund ihrer deutlich emotionalisierenden Wirkung argumentatives Potential. Dies lässt sich besonders geeignet am Beispiel des *Schutzes* und der *Sicherheit* exemplifizieren: Während diese Normen nämlich eindeutig in dem rationalisierten Ordnungsstreben des vor-modernen Staates am Übergang zur Moderne aufgingen und damit einen der elementaren Eckpfeiler eines obrigkeitlich durchdrungenen Gemeinwesens bildeten, folgte aus ihrer Verwendung in armenpolitischen Zusammenhängen insofern eine wesentliche Emotionalisierung, als insbesondere das Fehlen von *Sicherheit* eine zentrale und für jeden erfahrbare lebensweltliche Dimension betraf. Der Ausweis eines Bedrohungsszenarios zur Einforderung oder Legitimation armenpolitischer Handlungen gründete in seiner Wirkmächtigkeit im Wesent-

lichen auf der Nutzbarmachung vorhandener emotionaler Dispositionen. Um die Bedeutung der armenpolitischen Normen – in ihrer Geltung für die landesherrlichen argumentativen Spielraumgrenzen – zu bemessen, gilt es, das grundsätzliche quantitative Verhältnis auszuweisen, in dem die beiden Normentypen zueinanderstanden und entsprechend den armenpolitischen Diskurs prägten. Die oben gezeigte scheinbar gleichmäßige Verteilung der Begriffe unter den Normenfunktionen und -wirkungen muss wesentlich anhand der quantitativen Verhältnisse ihres Gebrauchs relativiert werden:



Abb. 36: Das armenpolitische Vokabular in seinen Normenfunktionen und -wirkungen – in Relation zu den Verwendungshäufigkeiten

Faktisch zeigt sich hier eine signifikante Dominanz einer Normenwirkung, die konkret auf die Emotionalisierung des Diskurses zielte⁶⁷⁵. Es scheint ein Verhältnis von rund 58 Prozent eines Normengebrauchs auf, der eine emotionalisierende Wirkung entfaltete, während nur in etwa zwölf Prozent der Fälle auf die verwaltungspraktischen und ordnungspolitischen Normen rekuriert wurde. Hieraus folgt, dass affektive Normen die verwaltungspraktischen Begriffe fast um das Fünffache überstiegen. In etwa 30 Prozent der nachgewiesenen Normenbelege hingegen zeigt sich in der Typologie ein unklareres Bild, da diese sowohl rationalisierende als auch emotionalisierende Wirkungen entfalten konnten.

675 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840). – Die quantitative Bedeutung in der Verwendung wurde ebenso für jeden Begriff des armenpolitischen Vokabulars in dem zweiten Abschnitt behandelt (Zur Bedeutung der Norm im armenpolitischen Diskurs).

Jenseits der Normenfunktionen und -wirkungen konnte herausgestellt werden, dass alle Begriffe des armenpolitischen Vokabulars in direkte Beziehung zu der Figur des Landesherrn gesetzt wurden und damit einen Indikator der politischen Kultur bilden. Diese lässt sich in ihrer ganz wesentlichen Ausrichtung auf die Person des Herzogs beschreiben und war von entsprechenden Herrschaftsvorstellungen geprägt, die das Territorium noch immer als *oikos* und den Herzog als *Vater* des Haushalts deuteten. Während

- die *Milde, Güte, Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie
- die *Wohltätigkeit* (wenn auch in der Semantik des 18. und 19. Jahrhunderts mit Abstrichen)

herrschaftliche Eigenschaften und Tugenden beschrieben, die im Rahmen der Armenpolitik zu erfüllen und zu inszenieren waren, bildeten

- die *gute Ordnung* und *gute policey*,
- das *Gemeinwohl*,
- der *Schutz* und die *Sicherheit*,
- die *Sauberkeit* und *Gesundheit* sowie
- das *Recht* und die *Gerechtigkeit*

diejenigen Zielvorstellungen, die der Landesherr als Garantiemacht zu gewährleisten hatte. Die Normengruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* und der *Liebe* beschrieben das Beziehungsgefüge zwischen Herzog und Untertanen in dem als ›Haus‹ gedeuteten Staat und waren durch den gegenseitigen Anspruch auf ein *liebevoll*es Verhältnis miteinander verbunden.

Da also die armenpolitischen Normen der Sattelzeit im Wesentlichen auf den Herzog in seinem Tugend- und Aufgabenprofil ausgerichtet waren, ergaben sich für die Landesregierung vielfältige Möglichkeiten, diesen Umstand argumentativ nutzbar zu machen. Ebenso folgten aus dieser Herrschaftskonstellation auch zahlreiche Möglichkeiten der Untertanen, die Landesregierung in ihren kommunikativen Möglichkeiten armenpolitischer Legitimation – zur Durchsetzung eigener Interessen – zu beschränken. Dies fand in keinem belegten Fall explizit in Form unmittelbarer Einforderung statt, sondern lässt sich insbesondere in den Nuancen des argumentativen Gebrauchs feststellen.

4.3.9.2.1. Die Grenzen landesherrlicher argumentativer Spielräume unter Berücksichtigung der akteursspezifischen Differenzierungsebene

Es stellte eine wesentliche Vorannahme der Untersuchung dar, dass die landesherrlichen Argumentationsspielräume je nach Kommunikationspartner deutlich variierten und sich entsprechend hinsichtlich einer akteursspezifisch differenzierten Untersuchung wesentliche Unterschiede herzoglicher kommunikativer Möglichkeiten ausweisen ließen. Zur Untersuchung dieser These wurde ein kontrastiver Vergleich angelegt, in dem die armenpolitische Auseinandersetzung des Herzogs mit drei Akteursgruppen untersucht wurde: Hierzu zählten:

- die städtischen Räte der Untersuchungsorte Schwerin und Neustrelitz,⁶⁷⁶
- die städtischen Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten und
- die Angehörigen des Armenmilieus.

Alle Akteure erfüllten unterschiedliche Funktionen und Rollen in der (Armen-)Politik, woraus grundsätzlich unterschiedliche politische Partizipationsmöglichkeiten folgten. Indem die argumentationsgeschichtliche Methode die politische Legitimationsnotwendigkeit der Regierung berücksichtigt und damit auch subordinierten Akteuren im Sinne einer wechselseitigen Handlungsverpflichtung von Regierung und Untertanen (*mutua obligatio*) eine argumentative Macht einräumt, können auch die armen Menschen – trotz fehlender politischer Handlungsspielräume – als zentrale armenpolitische Akteure gewinnbringend berücksichtigt werden. Auch auf dieser Ebene kann die Anwendung der argumentationsgeschichtlichen Methode entsprechend als zielführend ausgewiesen werden: Sie ermöglicht den methodisch gesicherten Zugriff auf politisch marginalisierte Gruppen des Gemeinwesens und kann sie als Einflussgrößen auf die politische Kultur der Zeit berücksichtigen.

Neben den Funktionen der armenpolitischen Akteure waren ihre jeweiligen Interessen zu berücksichtigen, die sie im Rahmen der Armenpolitik durchzusetzen suchten und die weit über die politischen Zielvorgaben der Integration würdiger Armut und Desintegration unwürdiger Armut hinausgingen. Insgesamt lassen sich die gewonnenen Erkenntnisse in der folgenden Übersicht zusammentragen, die für die Akteure – in der Reihenfolge absteigender politischer Partizipationsmöglichkeiten – angeordnet werden⁶⁷⁷:

⁶⁷⁶ Da Ludwigslust erst 1876 mit dem Stadtrecht privilegiert wurde, konnten sich erst entsprechend spät die kommunalen politischen Strukturen etablieren. Mit dem zeitlichen Zuschnitt der Studie von 1750 bis 1840 muss Ludwigslust für diese Akteursgruppe unberücksichtigt bleiben. Vgl. Kap. 1.4. Der Raum und die Zeit der Untersuchung.

⁶⁷⁷ Vgl. Kap. 4.1. Die kommunizierenden Konfliktparteien, mit den Unterabschnitten zur ausführlichen Funktions- und Interessenbestimmung.

	Akteure	Funktionen in der Armenpolitik	Interessen in der Armenpolitik
1.	Herzog und seine Regierung	Subjekt	Bedienung des landesfürstlichen Profils zwischen <i>Milde</i> und <i>Strenge/Durchsetzungsstärke</i>
2.	Städtische Räte	Subjekt	Wahrung bürgerlicher Interessen sowie der städtischen Autonomie gegen den landesherrlichen Zugriff
3.	Armenfürsorgerische Einrichtungen und Personal	Ausführende Gewalt	Verdienst, evtl. z. T. Identifikation mit den Unterschichten oder Mitleid
4.	Arme	Objekt	Integration in Fürsorgestrategien

Tab. 4: Die Akteure mit ihren Funktionen und Interessen im Rahmen der Armenpolitik

Ein erster Zugriff auf die argumentativen Spielräume des Landesherrn gegenüber den einzelnen Diskurspartnern konnte gelingen, indem die Normen in ihrer schwerpunktmäßigen Verwendung durch die armenpolitischen Akteursgruppen untersucht wurden⁶⁷⁸. Setzt man diese Ergebnisse mit der vorgelegten Normentypologie in Verbindung, offenbaren sich zentrale Aussagen über die landesherrlichen Argumentationsspielräume in den Teil-Diskursen, die je nach Kommunikationspartner anderen Regeln folgten und differierende Grenzen fanden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass fast alle armenpolitischen Normen durch alle Akteure verwendet wurden. Die acht Begriffsfelder bildeten also den gemeinsamen Bestand politischer Normen, auf die die Akteure zur Durchsetzung ihrer jeweiligen Interessen zurückgreifen konnten. Eine Ausnahme bildet allein der *Gemeinwohl*begriff, der in dem Teil-Diskurs zwischen der Landesregierung und den Angehörigen des Armenmilieus nicht vorkam⁶⁷⁹. Jenseits der wesentlichen Ähnlichkeiten im Normengebrauch lassen sich dennoch zentrale Schwerpunkte ausweisen, die die landesherrliche Spielraumbestimmung möglich machen. Es zeigt sich die folgende Verteilung:

678 Abb. 4: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840) – in akteurspezifischer Differenzierung.

679 Vgl. Kap. 4.3.3.5. Zusammenfassung und Bewertung: Das *Gemeinwohl* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs.

Dominierender Kommunikationspartner der Landesherrschaft	... im Gebrauch der Normen	Verwendungshäufigkeit ⁶⁸⁰	Normenwirkung
Städtische Räte	<i>Gemeinwohl</i>	57 %	Mischform: Rationalisierende Wirkung mit emotionalisierender Teilwirkung
	<i>Schutz und Sicherheit</i>	42 %	
	<i>Sauberkeit und Gesundheit</i>	46 %	
	<i>Wohltätigkeit</i>	43 %	
Städtische Einrichtungen, landesherrliches und städtisches Personal in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten	<i>Gute Ordnung und gute policey</i>	44 %	Rationalisierende Wirkung
	<i>Recht und Gerechtigkeit</i>	49 %	
Arme	<i>Milde und Güte, Barmherzigkeit, und Gnade</i>	43 %	Emotionalisierende Wirkung
	<i>Landesvater, Landeskinder und Liebe</i>	50 %	

Tab. 5: Dominierender Normengebrauch zwischen der Landesherrschaft und Ihren Kommunikationspartnern – unter Berücksichtigung der Normenwirkungen

Dabei wird eindrücklich offengelegt, dass die schwerpunktmäßigen Normenverwendungen zwischen der Landesherrschaft mit den anderen armenpolitischen Akteuren in deutlicher Wechselwirkung mit der entworfenen Normentypologie stehen: Während sich nämlich in dem Teil-Diskurs zwischen der herzoglichen Regierung und dem Personal in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten die häufigste Verwendung von Normen zeigt, die eine rationalisierende Wirkung entfalteteten, ist für die Kommunikation zwischen dem Herzog und den Angehörigen des Armenmilieus der häufigste Rückgriff auf diejenigen Begriffe festzustellen, deren argumentatives Potential wesentlich auf ihrer emotionalisierenden Wirkung gründete. Die armenpolitische Auseinandersetzung zwischen der Regierung und den städtischen Räten war hingegen durch einen Normengebrauch geprägt, der ambivalenter angelegt war. Hier dominierten diejenigen Begriffe, die zwar als staatszweckmäßige und insbesondere verwaltungspraktische Normen klassifiziert wurden, aber auf emotionalisierender Ebene Wirkungen entfalteteten.

⁶⁸⁰ Diese Prozentwerte beziehen sich auf die Relationen zu den anderen Normenverwendungen innerhalb der Teil-Diskurse der anderen armenpolitischen Akteure mit der Landesherrschaft.

Aus diesen Befunden können einige Rückschlüsse auf die argumentativen Spielräume der herzoglichen Regierung gezogen werden, die sich ergo in Bezug auf die berücksichtigten armenpolitischen Akteursgruppen deutlich unterschieden. Als zentraler Grund können die landesherrlichen Inszenierungsinteressen angeführt werden, die je nach Kommunikationspartner variierten. Diese können gegenüber den armen Menschen und dem Personal in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten als recht eindimensional beschrieben werden: Der Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den armenpolitischen Bediensteten war insgesamt nur durch ein geringes Interesse des Herzogs gekennzeichnet, seine Handlungen oder seine Forderungen zu legitimieren. In Anlehnung an den WEBER'schen Disziplin-Begriff kann konstatiert werden, dass der Legitimierung geübter Herrschaft aus landesherrlicher Perspektive kaum Bedeutung zukam, galt es doch vor allem den »prompte[n], automatische[n] [und] schematische[n] Gehorsam« des Personals sicherzustellen⁶⁸¹. So bildete es weder für die Herrschaft noch für die Bediensteten ein zentrales Interesse, – durch den Rekurs auf die einschlägigen Normen – eine Emotionalisierung des Diskurses herbeizuführen. Allein die rationalen Staatsinteressen standen im Fokus und verbanden die Akteursgruppe der Landesherrschaft mit derjenigen des Ordnungs- und Fürsorgepersonals. Die hier verwendeten armenpolitischen Normen dienten entsprechend deutlich weniger der argumentativen Besetzung der Begriffe, sondern wurden vielmehr Ausdruck eines landesherrlichen Interesses, das Personal auf sein Aufgabenprofil (durch Treue, Gehorsam, Disziplin) zu verpflichten. Die Normenverwendungen seitens der armenfürsorgerischen Bediensteten zielten entsprechend vor allem darauf, das auftragene Handlungsfeld als erfüllt auszuweisen. Dieses Beziehungsgefüge prägte mit seinen zugrundeliegenden Normen die Vormoderne und den aufblühenden modernen Staat (bis heute?) in so wesentlicher Weise, dass Helmut BRÄUER hier zur berechtigten Bewertung seiner Wirkungen als einer »Systemstabilisierung mit Langzeitwirkung« kam⁶⁸².

In einigen seltenen Fällen ließ sich zudem eine appellative Normenfunktion nachweisen, die das Ordnungs- und Fürsorgepersonal – in der Regel die Vorsteher institutionalisierter Fürsorgeeinrichtungen – nutzbar zu machen suchte, um mit dem impliziten Anruf an die Landesregierung zur Gewährleistung der staatszweckmäßigen Grundsätze (z. B. *Schutz* und *Sicherheit*, *Sauberkeit* und *Gesundheit*) eine bessere finanzielle Ausstattung zu erreichen. Insgesamt dominierte in diesem Teil-Diskurs die selbst- und fremdstilisierende Festlegung des Landesherrn auf seine herrschaftlichen Tugenden der Strenge und Durchsetzungsstärke. Den argumentativen Spielräumen der Landesherrn waren keine wesentlichen Grenzen gesetzt, da die Bediensteten kein Forum bildeten, vor dem armenpolitisches Handeln gerechtfertigt werden musste. Entsprechend kam den Normen hier nur selten Schlüsselbegriffsqualität zu⁶⁸³.

681 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1980), S. 28.

682 BRÄUER, *Im Dienste des Rates* (2013), S. 143f.

683 Argumentative Nutzbarmachungen ließen sich ferner nachweisen für die Normen des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* (Kap. 4.3.4.4. Der *Landesvater*, die *Landeskinder* sowie die *Liebe* zwischen Herzog und armenpolitischem Personal), der *Wohltätigkeit* (Kap. 4.3.7.4. Die *Wohltätigkeit* zwischen Herzog und armenpolitischem Personal), dem *Recht* und der *Gerechtigkeit* (Kap. 4.3.8.4. Das *Recht* und die *Gerechtigkeit* Herzog und armenpolitischem Personal).

Komplementär entgegengesetzt verhält es sich hingegen für den Teil-Diskurs zwischen der herzoglichen Regierung und den Angehörigen des Armenmilieus, dominierte hier doch ganz wesentlich der Gebrauch von armenpolitischen Normen, die auf eine Emotionalisierung des Diskurses abzielten. Die in der Überlieferung greifbare Kommunikation wurde klar durch die armen Menschen dominiert, die den Landesherrn um ihre Integration in Fürsorgeeinrichtungen baten. Die gebrauchten Normen sollten den Landesherrn auf diejenigen Facetten seines herrschaftlichen Tugendprofils festlegen, die ihn als *milden* und *gütigen* Landesherrn zeichneten. Entsprechend bildete diese Inszenierungsnotwendigkeit ein begrenzendes Moment, das die herzoglichen Spielräume stark einschränkte.

Für die spezifischen Auseinandersetzungen der Landesherrschaft mit den städtischen Räten waren deutlich ambivalentere Aufgabenfelder zu bewältigen, die zugleich die Inszenierung als *milder* und *gütiger Landesvater* sowie als strenger und durchsetzungsstarker Hausvater verlangten. Entsprechend lassen sich für den Herzog in seinem armenpolitischen Diskurs mit den städtischen Räten vor allem diejenigen Normen finden, die zwar eine Rationalisierung der Auseinandersetzungen bedeuteten, gleichzeitig aber auch von einer emotionalisierenden Normenwirkung getragen waren. Mit diesen suchten sich beide Akteure auf das aus ihrer Sicht armenpolitisch notwendige Handeln zu verpflichten. Für diesen Teil-Diskurs konnten die am deutlichsten konturierten Grenzen landesherrlicher Spielräume im Umgang mit armen Menschen vermessen werden. Dies fand nicht zuletzt darin seinen Ausdruck, dass durch die städtischen Räte mit vier Begriffsfeldern auch die meisten Normen dominant besetzt wurden. Diese Befunde können insbesondere als ein Ausdruck dessen bewertet werden, dass sowohl der Landesherr als auch die städtischen Räte als Subjekte, also als Handlungsverantwortliche im Feld der Armenpolitik, agierten. Beide Akteursgruppen suchten sich mit den Verweisen auf die handlungsleitenden Normen als tugendhafte (Sub-)Obrigkeit zu inszenieren, machtpolitische Eingriffe zurückweisen, die (finanzielle und praktische) Verantwortlichkeit für bestehende Missstände weiterzureichen und die grundsätzliche Erfüllung ihres Aufgabenprofils darzulegen. Die besondere Notwendigkeit hierzu bestand sowohl für die Landesregierung als auch für die städtischen Räte in der herrschaftlichen Legitimation, die für beide Akteursgruppen von Relevanz war, um in ein obrigkeitliches Innenverhältnis zur territorialen bzw. städtischen Gemeinde treten zu können.

Insgesamt sucht die Studie es damit als eine ihrer zentralen Thesen zu etablieren, dass die herzoglichen Spielräume argumentativer Selbstinszenierung nicht mit den grundsätzlichen politischen Partizipationschancen der verschiedenen Akteure gleichzusetzen sind. So standen zwar auch dem armenpolitischen Personal nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Armenpolitik am Übergang von der Vormoderne zur Moderne offen, doch konnte es durch seine Rückmeldungen bedingten Einfluss auf die präskriptive Normensetzung nehmen. Im Wesentlichen bildeten in diesen Zusammenhängen die Probleme bei der Normdurchsetzung den Gegenstand potentieller Einflussnahme. Höhere, insbesondere ehrenamtliche Angestellte der Fürsorgebürokratie (z. B. die Vorsteher der Waiseninstitute) traten seltener auch aktiv und erfolgreich für eine bessere finanzielle Ausstattung ihrer Einrichtungen ein. Somit lassen sich für das armenfürsorgerische Personal – zumindest im Vergleich mit den Angehörigen des Armenmilieus – wesentlich größere Hand-

lungsspielräume in armenpolitischen Belangen ausweisen. Dennoch konnte für den Teildiskurs der armen Menschen mit der Landesregierung ein deutlich größerer Normengebrauch nachgewiesen werden (insbesondere hinsichtlich der emotionalisierenden Normen), der zum Teil und im Unterschied zu dem Fürsorge- und Ordnungspersonal wesentliche Schlüsselbegriffsqualität enthielt und die Spielräume der herzoglichen Regierung bedeutend einschränkte⁶⁸⁴.

4.3.9.2.2. Die Grenzen landesherrlicher argumentativer Spielräume unter Berücksichtigung der inhaltlichen Differenzierungsebene

Es bildete eine weitere Vorannahme der Studie, dass die landesherrlichen Argumentationsspielräume auch in Abhängigkeit von dem jeweiligen armenpolitischen Gegenstand, der verhandelt wurde, unterschiedliche Grenzen fanden. Mit der Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien und der Desintegration dieser Armen aus den Hilfskonzepten wurden zwei Kategorien beleuchtet, die zwar aus der lebensweltlichen Perspektive der Angehörigen des Armenmilieus deutlich zu kurz greifen, aber einen pragmatischen Zugriff bilden, um die landesherrlichen Zielvorstellungen des Umgangs mit armen Menschen fassbar zu machen. Wenngleich beide armenpolitischen Grundziele zahlreiche Facetten und Steigerungsformen kannten und insbesondere jenseits der formulierten Ziele Wirkungen entfalteten, die sich nicht allein durch die Differenzierung innerhalb dieses Grobrasters bemessen lassen, bilden sie doch in ihrer Simplizität diejenigen komplementären Ziele, die die Landesherrschaft zu bewirken suchte und explizit als Handlungsziele formulierte⁶⁸⁵.

Auf dieser Differenzierungsebene der Untersuchung können drei zentrale Befunde präsentiert werden, die mit der Erstellung des armenpolitischen Vokabulars – unter der geleisteten Kontextualisierung der Normenverwendung – Aussagen über die landesherrlichen Spielräume im Umgang mit armen Menschen erlauben.

Zum Ersten ließ sich eine wesentliche Dominanz der Normenverwendungen zur Legitimierung in integrierenden Kontexten belegen. Mit einem Verhältnis von etwa 65 zu 35 Prozent zeigt sich ein signifikantes Ergebnis, das auf ein insgesamt größeres Erfordernis für den Landesherrn hindeutet, integrierende Maßnahmen in das Ensemble gemeinschaftsrelevanter Ziele und die Erfüllung seines herrschaftlichen Aufgabenprofils einzubetten. Wenngleich in dieses Ergebnis auch die Normenverwendung der jeweiligen Kommunikationspartner eingeflossen ist, büßt es nicht an Aussagekraft ein. Hierfür lassen sich zwei

684 Vgl. die Normencluster der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* (Kap. 4.3.1.5. Die *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* im Diskurs zwischen Herzog und Armen), *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* (Kap. 4.3.4.5. Der *Landesvater*, die *Landeskinder* sowie die *Liebe* im Diskurs zwischen Herzog und Armen).

685 Vgl. Kap. 4.3. Der Begriffskatalog: Politische Schlüsselbegriffe im armenpolitischen Diskurs. – Vgl. hierzu den SFB 400 Fremdheit und Armut, der sich (trotz einiger Kritik) auch insbesondere den lebensweltlichen Folgen integrierender und desintegrierender armenpolitischer Maßnahmen der Betroffenen widmet. Vgl. hier exempl. SCHMIDT, Zwischen Repression und Integration (2002), passim; DERS., Die Abschaffung der Armut (2008), passim; DERS., Inklusion/Exklusion. Neue Perspektive für die historische Armutsforschung (2013), passim.

wesentliche Gründe ausweisen: Erstens dominierte der Landesherr nahezu alle Begriffsverwendungen deutlich (eine Ausnahme bilden hier in einigen Fällen die Teil-Diskurse mit den Angehörigen des Armenmilieus)⁶⁸⁶, zweitens sind auch die Normenverweise durch die anderen armenpolitischen Akteure ohnehin als ein Ausdruck ihrer Versuche zu werten, den Herzog argumentativ auf sein Aufgabenprofil zu verpflichten. Wären die Re-kurse nicht von der Aussicht auf Erfolg begleitet gewesen, hätten sie sich sicher nicht als derart stabile Muster in den kommunikativen Austauschprozessen etabliert.

Zum Zweiten zeigt sich, dass innerhalb des armenpolitischen Diskurses – entsprechend der größeren Begründungsnotwendigkeit integrierender Intentionen – mehr Normenfelder ausweisbar sind, die vornehmlich die Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien begründen sollten. So konnten fünf armenpolitische Normen, Normengruppen und Normencluster ausgewiesen werden, die hauptsächlich in Integrationskontexten verwendet wurden. Hierzu zählen⁶⁸⁷:

- das Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade* (54 Prozent),
- die Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* (68 Prozent),
- das Begriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit* (70 Prozent),
- der Begriff der *Wohltätigkeit* (58 Prozent) sowie
- die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* (53 Prozent).

Die andern Normengruppen wurden entsprechend vornehmlich in desintegrierenden Kontexten benannt. Hierzu zählen⁶⁸⁸:

- die Begriffe der *guten Ordnung* und *guten policey* (51 Prozent),
- der Begriff des *Gemeinwohls* (52 Prozent) sowie
- die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit* (64 Prozent)⁶⁸⁹.

Ferner kann herausgestellt werden, dass nicht nur eine größere Zahl an Normen vornehmlich in Integrationskontexten benannt wurde, sondern dass auch prozentual gesehen die Benennung dieser Begriffe signifikant höher ausfällt: So fand die Verwendung in vornehmlich integrierenden Zusammenhängen prozentual deutlich häufiger statt als es für die drei Normenfelder gilt, die vor allem zur Legitimierung desintegrierender Maßnahmen

686 Vgl. insb. für das Normencluster der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* (Kap. 4.3.1.5.), die Normengruppe des *Landesvater*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* (Kap. 4.3.4.5.) sowie die Norm der *Wohltätigkeit* (Kap. 4.3.7.5.). – Ganz anders liegt es hingegen für die Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* (Kap. 4.3.2.5.), des *Schutzes* und der *Sicherheit* (Kap. 4.3.5.5.), der *Sauberkeit* und *Gesundheit* (Kap. 4.3.6.5.). Hier dominierte der Herzog den Teil-Diskurs in der Normennennung ganz deutlich bzw. vollständig.

687 In Klammern werden die Verwendungshäufigkeiten in integrierenden Kontexten angegeben. Es zeigt sich ein arithmetisches Mittel von 60,6 Prozentpunkten bei einer Stichprobenstandardabweichung von rund sieben Prozentpunkten.

688 In Klammern werden die Verwendungshäufigkeiten in desintegrierenden Kontexten angegeben. Es zeigt sich ein arithmetisches Mittel von 55,7 Prozentpunkten bei einer Stichprobenstandardabweichung von rund sechs Prozentpunkten.

689 Vgl. Abb. 5: Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe (1750–1840) – in inhaltlicher Differenzierung.

angeführt wurden. Unter Einbeziehung der akteurspezifischen Differenzierungsebene in die inhaltliche Untersuchung der Normenverwendung konnte ferner herausgearbeitet werden, dass sich wesentliche Unterschiede zwischen den Kommunikationspartnern in ihrem Diskurs mit der Landesregierung ergaben. Während nämlich die armenpolitische Auseinandersetzung der armen Menschen mit dem Herzog deutlich integrierenden Kontexten zuzuweisen ist, kann für die Diskurse zwischen der Landesherrschaft mit dem städtischen und landesherrlichen Personal in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten ein ausgeglichenes Verhältnis ausgewiesen werden.

Zum Dritten können weitere Erkenntnisse über die argumentativen Spielräume der Landeregierung erlangt werden, wenn die verwendeten Normen in ihrer Funktion und Wirkung innerhalb des Spannungsfeldes landesherrlicher Tugenden verortet werden. So agierten die Herzöge am Übergang von der Vormoderne zur Moderne (auch) im Rahmen der Armenpolitik zwischen den Polen der *Milde* und *Güte* auf der einen Seite sowie der Strenge und Durchsetzungskraft auf der anderen Seite⁶⁹⁰. Auch die gemeinschaftsrelevanten Ziele, die innerhalb des armenpolitischen Vokabulars als Argumente angeführt wurden, lassen sich in dieses Spannungsfeld einordnen. Insgesamt kann dabei die folgende Verteilung der verwendeten armenpolitischen Normen auf das Spannungsfeld landesherrlicher Tugenden festgestellt werden: Zur Demonstration der Facetten des *milden Landesvaters* wurden

- das Begriffscluster der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade*,
- die Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* und
- der Begriff der *Wohltätigkeit*

ausgewiesen. Zu den gemeinschaftsrelevanten Zielen hingegen, die zu den Facetten des strengen Hausvaters in seiner Durchsetzungsstärke zu zählen sind, wurden folgende Normen zugeordnet:

- die Begriffe der *guten Ordnung* und *guten policey*,
- der Begriff des *Gemeinwohls*,
- die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit*,
- das Begriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit* sowie
- die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*⁶⁹¹.

690 Vgl. Kap. 4.1.1. Der Herzog und seine Regierung; UBL, *Clementia oder severitas* (2011), S. 26.

691 Die Verortungen der armenpolitischen Normen innerhalb des herzoglichen Aufgabenprofils erfolgte systematisch in den Zusammenfassungen der jeweiligen Absätze zu den Schlüsselbegriffe: Kap. 4.3.1.6. Zusammenfassung und Bewertung: Die *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs; Kap. 4.3.2.6. Zusammenfassung und Bewertung: Die *gute Ordnung* und *gute policey* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs; Kap. 4.3.3.5. Zusammenfassung und Bewertung: Das *Gemeinwohl* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs; Kap. 4.3.4.6. Zusammenfassung und Bewertung: Der *Landesvater*, die *Landeskinder* sowie die *Liebe* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs; Kap. 4.3.5.6. Zusammenfassung und Bewertung: Der *Schutz* und die *Sicherheit* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs; Kap. 4.3.6.6. Zusammenfassung und Bewertung: Die *Sauberkeit* und *Gesundheit* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs; Kap. 4.3.7.6. Zusammenfassung und Bewertung: Die *Wohltätigkeit* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Her-

Es fällt also auf, dass – trotz der höheren Schlüsselbegriffsdichte in Integrationszusammenhängen zum einen und der hauptsächlichen Verwendung von fünf der acht Normen des Vokabulars in Integrationszusammenhängen zum anderen – eine größere Zahl von armenpolitischen Normen nachweisbar ist, die in das Tugendfeld der landesherrlichen Bezeugung von Strenge und Durchsetzungsstärke entfallen. Während sich auf dieser Ebene somit eine größere Vielfalt an Normen zeigte, die den Herzog in dieser Facette des Tugendprofils inszenierten, muss der Befund anhand der grundsätzlichen Verwendungshäufigkeiten der armenpolitischen Begriffe relativiert werden⁶⁹². Praktisch kam ihnen – trotz der größeren Bandbreite der Normen – eine untergeordnete Rolle zu. Dies konnte sowohl für integrierende als auch desintegrierende Argumentationsstrategien belegt werden. Es lässt sich feststellen, dass

- die Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien in 68 Prozent der Fälle mit Normen gerechtfertigt wurden, die aus dem herzoglichen Tugendkatalog herrschaftlicher *Milde* und *Güte* stammen. Nur 32 Prozent der angeführten Argumente ließen sich als Momente definieren, in denen sich die Landesherrschaft in ihrer Strenge und Durchsetzungsstärke inszenierte oder durch Fremdattribuierung dargestellt wurde.

Während es zunächst wenig überrascht, dass sich die Sorge um würdige arme Menschen vor allem in der argumentativen Bemühung von Normen der benannten Tugendfelder verdichtete, zeigen sich auch für die Desintegration unwürdiger Armer aus den Fürsorgestrategien (und gelegentlich aus dem Gemeinwesen) ganz ähnliche Verhältnisse:

- So lassen sich rund 61 Prozent der verwendeten Normen, mit denen die desintegrierenden Intentionen gerechtfertigt und eingefordert werden sollten, in dem landesherrlichen Tugendfeld der *Milde* und *Güte* verorten. Nur etwa 39 Prozent der argumentativen Strategien inszenierten die Landesregierung selbst- und fremdstilisierend in ihrer Strenge und Durchsetzungsstärke zum Schutz des Gemeinwesens.

Insgesamt kann somit für beide inhaltlichen Zielrichtungen der Armenpolitik (Integration/Desintegration), die dem Wirken der Landesherrschaft am Übergang von der Vormoderne zur Moderne zugrunde lagen, ein wesentliches Interesse des Herzogs attestiert werden, sich in seiner *Milde* und *Güte* im armenpolitischen Wirken zu inszenieren. Diese argumentationsgeschichtliche Erkenntnis steht damit in einem spannenden Gegensatz zu den herausgearbeiteten ereignis- und strukturgeschichtlichen Befunden⁶⁹³: Tatsächlich war die Armenpolitik am Übergang zur Neuzeit vor allem von repressiven Momenten

zogs; Kap. 4.3.8.6. Zusammenfassung und Bewertung: Das *Recht* und die *Gerechtigkeit* – Die Vermessung argumentativer Spielräume des Herzogs.

692 Vgl. Abb. 3: Die quantitative Verteilung aller Schlüsselbegriffe in Prozent (1750–1840), mit der prozentualen Verteilung der Begriffe im Normengebrauch insgesamt.

693 Vgl. SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 168 f., zum Verhältnis von sprachlicher und nichtsprachlicher politischer Realität als einem spannenden Untersuchungsgegenstand.

und restriktiven Maßnahmen geprägt und unterstand der Zielvorgabe, möglichst viele Menschen – auch aufgrund begrenzter Ressourcen – aus der Fürsorge auszuschließen⁶⁹⁴.

Mit der inhaltlichen Verortung der armenpolitischen Schlüsselbegriffsverwendung innerhalb des herzoglichen Tugendkatalogs, die eine klare Dominanz der sprachlichen und argumentativen Inszenierung einer geübten *Milde* und *Güte* zeigt, in der sich aber zugleich ein deutlicher Widerspruch zu den sachgeschichtlichen Befunden offenbart, deuten sich wesentliche Grenzsteine herzoglicher Spielräume an:

Zum Ersten findet die Vorannahme der argumentationsgeschichtlichen Untersuchung darin ihre Bestätigung, dass die herzogliche Regierung am Übergang zur Moderne auf die Erfüllung herzoglicher Tugendkataloge angewiesen war. Alle argumentativen Strategien, die sich in den armenpolitischen Normen verdichteten, lassen sich als Facetten des herrschaftlichen Aufgabenprofils deuten, woraus gerade mit der Nutzbarmachung durch andere armenpolitischer Akteure begrenzende Momente folgten.

Dies gilt trotz der Tatsache, dass sich bis auf wenige Ausnahmen keine offenen Aufforderungen zu einem normgemäßen Verhalten des Herzogs durch andere armenpolitischen Akteure fassbar wurden. In der politischen Kultur der Zeit schienen derartige explizite Appelle zur Gewährleistung der gemeinschaftsrelevanten Normen nicht möglich, entrückten sie doch den Herzog zu sehr von der Erfüllung landesherrlicher Handlungsobligationen⁶⁹⁵. Vielmehr lassen sich die Appelle in Form von Fremdstilisierungen fassen, mit denen der Herzog praktisch in der vorweg genommenen Erfüllung seiner herrschaftlicher Tugenden gezeichnet wurde: So wurde beispielsweise in keinem Fall nachweisbar, dass der *Landesvater* zu einem *milderen* und *liebvolleren* Verhalten gegenüber den *Landeskindern* angehalten wurde. Vielfach belegt ist hingegen, dass der Herzog direkt als *milder*, *gnädiger*, *huldreichster Landesvater* angerufen wurde, der doch aufgrund seiner herrschaftlichen Tugendhaftigkeit und charakterlichen Disposition entsprechende Handlungsfolgen einleiten werde⁶⁹⁶. Somit erfüllten die Normennennungen seitens der armenpolitischen Akteure nur auf der impliziten Ebene ihre appellative Funktion, die aber gleichsam wesentliches argumentatives Potential und somit Wirksamkeit entfalteten. Zumindest ist hiervon auszugehen, handelte es sich doch um stabile kommunikative Muster, die in ihrer langen Verwendungstradition auf eine gewisse Überzeugungskraft hindeuten.

Zum Zweiten kann die wesentliche Verankerung armenpolitischer Argumentationen in den Tugenden der *Milde* und *Güte* des Herzogs – selbstreferenziell durch die Landesherrschaft und fremdstilisierend durch die anderen armenpolitischen Akteure – als eine wesentliche Angewiesenheit der Regierung belegt werden, sich in diesen speziellen Facetten des herrschaftlichen Tugendprofils zu präsentieren. Die politische Kultur am Übergang von der Vormoderne zur Moderne war also von Facetten gekennzeichnet, aufgrund dessen es für die

694 Vgl. insb. SCHUBERT, Duldung, Diskriminierung und Verfolgung (2005), S. 52–55, 62.

695 Vgl. auch zur Deutung; SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 125.

696 Vgl. Kap. 4.3.4.1. Einführung in das Begriffsfeld des *Landesvater*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* und erste inhaltliche Zugänge; vgl. exempl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 6089, G. Schmitt an Christian Ludwig II., o. D. [1740er Jahre]; LHA Schw., 2.26 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 12588 (1), Witwe Heyden an Friedrich Franz I., 3. Juni 1818; StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904 (6), Friedrich an Rat, 9. Juli 1765; Nr. 5965, Nachricht von den Feierlichkeiten zu Ehren Herzogs Friedrich Franz I., 25. Juni 1785.

Regierung von augenscheinlich größter Bedeutung war, die herrschaftlichen Attribute der *Milde* und *Güte* zu repräsentieren. Und dies gilt, gleichwohl sachgeschichtlich wesentlich differierende Akzente gesetzt wurden.

4.3.9.2.3. Die Grenzen landesherrlicher argumentativer Spielräume unter Berücksichtigung der zeitlichen Differenzierungsebene

Mit dem zeitlichen Zuschnitt der Studie wurde die KOSELLECK'sche Sattelzeit als Untersuchungsrahmen definiert und erfasst damit den Zeitraum von etwa der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Diese Episode wird als eine Transformationsphase gedeutet, in der sich das Normen- und Wertesystem der Gesellschaft wesentlich wandelte⁶⁹⁷. So hatte unter anderem das Konzept der Arbeit mit dem Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft eine wesentliche Umwertung erfahren und war als ein Instrument (jenseits der Zuchthaus-, Militärdienst- und Festungsbaustrafen) entdeckt worden, arbeitsfähige arme Menschen zu ernähren⁶⁹⁸. Aus der Erkenntnis heraus, dass Armut nicht allein als Ausdruck des individuellen Versagens armer Menschen gewertet werden könne, sondern dass es gleichsam ein Scheitern des Gemeinwesens bedeutete, seine arbeitsfähigen Menschen nicht mit Arbeit versorgen zu können, folgte eine neue Fürsorgeverantwortung der Obrigkeiten, die auf das symbolische Jahr 1800 datiert wird, aber etwa seit dem dritten Viertel des 18. Jahrhunderts an Wirkmächtigkeit gewann⁶⁹⁹.

Eine der zentralen Aufgaben der armenpolitischen Raumbestimmung, die der argumentationsgeschichtlichen Untersuchung kommunikativer Muster zur Rechtfertigung und Einforderung armenpolitischer Handlungen vorangestellt wurde, bestand in dem Ausweis derjenigen Facetten, in denen sich das neue Fürsorgeverständnis auch in der armenpolitischen Praxis im Mecklenburg des 18. und 19. Jahrhunderts ausdrückte. Mit den Bettelverboten unter dem Schweriner Herzog Friedrich sowie den als drängend wahrgenommenen Plänen, ein Armen-, Arbeits- und Waisenhaus in der Residenz- und Hauptstadt zu errichten, um arbeitsfähigen Armen eine Gelegenheit zum Broterwerb zur Verfügung zu stellen, können diese gewandelten armenpolitischen Ansprüche als rezipiert gelten⁷⁰⁰. Ähnlich ließ es sich aber auch in den ausgeweiteten Bildungsinitiativen des 18. Jahrhunderts erkennen, die – inspiriert von der aufklärerischen Strömung – den wesentlichen Zusammenhang zwischen Bildung und Armut erkannten und mit entsprechenden Initiativen einen Ausweg aus den Armutskarrieren (im Sinne langfristiger Lösungs-

697 Vgl. KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XV; JORDAN, Die Sattelzeit als Epoche (2003), passim.

698 Vgl. insb. SCHUCK, Verhältnis von Arbeit und Policy (1995), S. 122f.; SCHUCK, Arbeit als Policystrafe (2000), S. 623; CONZE, Art. »Arbeit« (1979), S. 154.

699 Vgl. insb. VEITS-FALK, Der Wandel des Begriffs Armut um 1800 (2005), S. 18f., zu den gewandelten Armutsvorstellungen, aber ebenso zur Rezeption des Sattelzeitbegriffs in armenpolitischen Fragen um 1800; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 118f.

700 Vgl. Kap. 3.4.3.1. Institutionelle Fürsorgekonzepte; Kap. 3.2.2.2.2. Die Industrie und wirtschaftsfördernde Maßnahmen; vgl. auch zu den veränderten universitären Lehren in Mecklenburg mit ihrem Einfluss auf die Armenpolitik: Kap. 3.3.2.1.2. Der Kameralismus und die Staats- und Politikwissenschaften.

konzepte) zeichneten. Aufgrund der Wirkmächtigkeit dieser Veränderungen, die insbesondere in der langfristigen Perspektive eine neue Verantwortung etablierten, kann in dem zentralen innenpolitischen Bereich der Armen- und Bettelpolicey der Befund Reinhart KOSELLECKS bestätigt werden, dass sich in der zeitlichen Episode am Übergang zur Moderne ein wesentlicher Wertewandel vollzog.

Auf dieser Grundlage galt es nun zu überprüfen, inwiefern und in welchem Tempo sich diese offensichtlichen Ansätze eines gewandelten Armutsverständnisses in den obrigkeitlichen Argumentationen abbildeten und ob und auf welche Weise sich die landesherrlichen Spielraumgrenzen verschoben. Diese Erkenntnisse sind insofern von Bedeutung, als dass Sprache als dynamisierender Faktor gewürdigt wird, der sich auch aktiv und unmittelbar auf die Veränderungen der politischen Kultur auswirken konnte⁷⁰¹.

Für einen ersten Zugriff hat sich dabei die quantitative Annäherung als zielführend erwiesen, konnten mit der Erfassung der Gebrauchshäufigkeiten armenpolitischer Normen im Laufe des Untersuchungszeitraums doch einige Veränderungen fassbar gemacht werden. Innerhalb der Untersuchungen wurde die heuristische Teilung in drei nahezu gleichmäßige Zeitabschnitte von jeweils 30 bzw. 29 Jahren vorgenommen. Ein direkter Vergleich der quantitativen Normennennungen zwischen den Zeitphasen I (1750–80) und III (1811–40) kann zentrale Veränderungen offenlegen:

Zeitphase I 1750-1780	Zeitphase III 1811-1840	+/- Prozentpunkte	Position im Vokabular
<i>Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade</i>	<i>Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade</i>	- 3	↔
<i>Gute Ordnung und gute policey</i>	<i>Gute Ordnung und gute policey</i>	+ 5	↔
<i>Gemeinwohl</i>	<i>Schutz und Sicherheit</i>	+ 6	↑
<i>Landesvater, Landeskinder, und Liebe</i>	<i>Gemeinwohl</i>	+ 2	↓
<i>Schutz und Sicherheit</i>	<i>Wohltätigkeit</i>	+ 2	↑
<i>Sauberkeit und Gesundheit</i>	<i>Recht und Gerechtigkeit</i>	+ 3	↑
<i>Wohltätigkeit</i>	<i>Landesvater, Landeskinder, und Liebe</i>	- 3,5	↓
<i>Recht und Gerechtigkeit</i>	<i>Sauberkeit und Gesundheit</i>	- 13	↓

Tab. 6: Die Verwendungshäufigkeiten der Schlüsselbegriffe im Vergleich: Zeitphasen I (1750–80) und III (1811–40)

⁷⁰¹ KOSELLECK, Einleitung (1972), S. XIV; vgl. hierzu auch SERESSE, Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 168f.; REXROTH, Politische Rituale und Sprache (2009), S. 85.

Während die Normen der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* zwar um drei Prozentpunkte in der Verwendung abnahmen, bildeten sie dennoch die mit Abstand am meisten verwendeten Begriffe des armenpolitischen Diskurses. Gleichsam verharren auch die Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* auf dem zweiten Platz des armenpolitischen Vokabulars, obwohl für sie eine signifikante Bedeutungszunahme um fünf Prozentpunkte nachweisbar wird. Hingegen lässt sich für

- die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit*,
- den Begriff der *Wohltätigkeit* sowie
- die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*

eine quantitative Zunahme ausweisen, aus der ein höherer Stellenwert innerhalb des armenpolitischen Vokabulars folgte. Das Gemeinwohl wurde zwar um zwei Prozentpunkte häufiger verwendet, sank allerdings innerhalb des armenpolitischen Vokabulars um einen Platz ab. Dies ist insbesondere aufgrund der deutlichen Bedeutungszugewinne der Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie des *Schutzes* und der *Sicherheit* zu belegen.

Ein signifikanter Bedeutungsverlust kann hingegen für die Normengruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe* und des Normenclusters der *Sauberkeit* und *Gesundheit* belegt werden. Diese wurden deutlich seltener verwendet und sanken um drei bzw. zwei Plätze innerhalb des Vokabulars auf den vorletzten und den letzten Platz ab.

Für diese Bedeutungsverschiebung innerhalb der armenpolitischen Normen können verschiedene Gründe benannt werden, die gleichsam zu wesentlichen Grenzsteinen bei der Vermessung landesherrlicher Argumentationsspielräume im Umgang mit armen Menschen werden. Zunächst kann auch hier die normentypologische Verortung zentrale Erkenntnisse über die politische Kultur der Zeit offenlegen, mit der die Veränderungen im direkten Zusammenhang standen. Insbesondere der signifikante Anstieg der Normen der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* zeugt von einer zunehmenden Rationalisierung des armenpolitischen Diskurses, konnte diese Wirkung doch für die beiden Normen als relevant ausgewiesen werden. Damit lässt sich der Befund in den direkten zeitlichen Kontext rücken, der sich – auch im Zuge zunehmender Bürokratisierung – in einer dynamischen Lösung aus dem vor-modernen Personenverbandsstaat zugunsten der Entstehung des institutionellen Flächenstaats abbildete. Wenngleich sich der Herzog weiter als Garantiemacht dieser staatszweckmäßigen Normen inszenierte, führte diese Entwicklung doch langfristig zu einer modernen Staatlichkeit, die – jenseits patriarchalischer Herrschaftskonzeptionen – nicht mehr auf den Landesherrn als Zentralfigur, sondern vielmehr auf den Staat als eigene Größe ausgerichtet war⁷⁰².

702 MÜNCH, »Die Obrigkeit im Vaterstand« (1989), S. 24f.; DERS., »Vater Staat« (1989), S. 8; SCHMALE, Art. »Gesellschaft« (2006), Sp. 681, 693; GALL, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (2012), S. 9.

Diese Zunahme von Normen mit rationalisierenden Wirkungen wurde begleitet durch eine signifikante Abnahme der komplementär angelegten Normen, die in ihrer Funktion auf eine Emotionalisierung des Diskurses ausgerichtet waren: nämlich die Schlüsselbegriffscluster der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe*. Diese wesentliche Abnahme in der Bedeutung wird also zu einem Ausdruck politischer Kultur, die sich zunehmend aus ihrer Fokussierung auf den Herrn – als Vorsteher das als *oikos* gedeuteten Gemeinwesens – löste und in einen nach rationalen Kriterien konzipierten Flächenstaat überging. Entsprechend setzte im Mecklenburg des 18. und 19. Jahrhunderts ein Prozess ein, der sich im gesamten Alten Reich zeigte und die landesherrlichen Argumentationsspielräume zunehmend einschränkte⁷⁰³. Ohne eine Mastererzählung des sich dynamisch modernisierenden Staats präsentieren zu wollen (und zu können), finden sich Belege dafür, dass eine Rhetorik, die so zentral auf den Patriarchen ausgerichtet war, den modernen Vorstellungen zunehmend nicht mehr gerecht werden konnte. Sie war in ihren kommunikativen Mustern wesentlich umzugestalten.

Von der Wirkmächtigkeit traditioneller Argumentationsmuster zeugt hingegen die herausragende Rolle des Begriffsclusters der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade*, die – trotz der prozentualen Abnahme – auch innerhalb des letzten Zeitfensters zwischen 1811 und 1840 noch die signifikant bedeutsamste Normengruppe darstellte. Der fortwährende Rekurs auf die *Milde* und *Güte* als Motivator und prägende Kraft des armenpolitischen Handelns wurde zu einem »Elemen[t] der Kontinuität« innerhalb des armenpolitischen Wertesystems, auf das trotz veränderter armenpolitischer Realitäten und neuer Ansprüche an Legitimationsversuche zurückgegriffen wurde – und: offensichtlich zurückgegriffen werden konnte⁷⁰⁴.

Das Normencluster wurde im Rahmen der Armenpolitik zum besonderen Ausdruck der landesherrlichen Freiwilligkeit und *Gnade*, die dem einzelnen armenfürsorgerischen Akt innewohnte. Mit der fortwährenden Inszenierung dieser landesherrlichen Tugenden – trotz veränderter armenpolitischer Realitäten – wurde an argumentativen Strukturen festgehalten, die den neu etablierten Fürsorgeverpflichtungen und -verantwortlichkeiten der Landesherrschaft komplementär entgegenstanden und mit ihrem Verharren in alten Mustern geradezu einen Anachronismus bildeten. Zur Erläuterung dieses Moments der ›Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‹ konnten verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, die diesen Befund erhellen und als einen Ausdruck einer politischen Kultur der Zeit richtig deutbar werden lassen⁷⁰⁵. Einen wesentlichen Aspekt stellte in diesem Zusammenhang der Umstand dar, dass eine augenscheinliche Verlagerung der Normenverwendung in desintegrative Kontexte vorgenommen wurde, so dass die landesherrlich fremd- und selbststilisierte *Milde* vor allem in diejenigen Inhalte verlagert wurde, in denen der Landes-

703 Vgl. SACHSSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 130; BAHLCKE, *Landesherrschaft, Territorien und Staat* (2012), S. 55; HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 112f.

704 GALL, *Gemeinde und Staat in der politischen Theorie des frühen 19. Jahrhunderts* (1996), S. 63.

705 BROSE, *Das Gleichzeitige ist ungleichzeitig* (2010), S. 555–558; LANDWEHR, *Von der ›Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen‹* (2012).

herr den Schutz würdiger Armer gegen starke Bettler zu gewährleisten suchte, indem ihr Ausschluss aus dem Gemeinwesen thematisiert wurde. Eine solche Normverwendung stand dem veränderten Fürsorgeverständnis in keiner Weise entgegen.

Ferner soll abschließend ein weiterer Aspekt herausgegriffen werden, aufgrund dessen der Rekurs auf die *Milde* und *Güte* des Herzogs derart in traditionellen Mustern verhaftet bleiben konnte und die argumentativen Spielräume des Herzogs – wenn auch in gewandelter Form – in ihren Grenzen aufrechterhalten werden konnten. Zum einen sei darauf hingewiesen, dass es insbesondere die Angehörigen des Armenmilieus waren, die in der traditionellen demütigen Rhetorik verharren und den Landesherrn weiter als ihren *milden Landesvater* anriefen, um von ihrer Integration in Fürsorgestrategien zu überzeugen. Die betonte Untertänigkeit und der demutsvolle Stil zeichneten diese Bittbriefe gattungstypologisch in prägender Weise aus und bildeten damit ein wesentliches Kennzeichen vormoderner Kontaktaufnahme armer Menschen mit der Landesregierung. Gleichzeitig hatten sich die Angehörigen des Armenmilieus in dieser Rhetorik eine ausgewiesene argumentative Macht sichern können (erhöhter Schlüsselbegriffsgebrauch als Indiz für eine Legitimationsnotwendigkeit des Herzogs, anerkannte Festlegung desselben auf die Erfüllung seines Aufgabenprofils), die es nicht leichtfertig zugunsten anderer kommunikativer Strategien aufzugeben galt, die – bei der wesentlichen Abhängigkeit und den Folgen getroffener Entscheidungen – zu weniger erwünschten Ergebnissen führen konnten. Faktisch hatten das *Recht* und die *Gerechtigkeit* – als die modernen Normen armenfürsorgerischer Verantwortlichkeit des Staates seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert – keine wesentliche Rolle in den Suppliken der armen Menschen während des Untersuchungszeitraums inne. Somit können die Angehörigen des Armenmilieus selbst ein Stück weit als der Grund begriffen werden, aus dem sich der Wandel der armenpolitischen Kultur – im Spiegel landesherrlicher Spielräume im Umgang mit Armut – so langsam vollzog.

5. SCHLUSSBETRACHTUNG

Mit der vorliegenden Arbeit wurde eine Studie vorgelegt, die sich mit ihren zentralen Erkenntnisinteressen im Rahmen der neueren historischen Politik- und Kulturforschung verortet. Zwei zentrale Ziele standen im Mittelpunkt: Zum einen wurden die landesherrlichen Argumentationsspielräume im armenpolitischen Diskurs vermessen, zum anderen wurde untersucht, ob die hier gewonnenen Erkenntnisse als ein Ausdruck der politischen Kultur der Zeit gewertet werden können¹. Das Setting der Studie bildeten die Residenzstädte der autonomen Teil-Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz – Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz –, die während der Zeit zwischen 1750 und 1840 (KOSELLECK'sche Sattelzeit) untersucht wurden².

Mit der Argumentationsgeschichte wurde eine Methodik verwendet, die in ihrer klar konturierten Vorgehensweise prägnante und strukturierte Ergebnisse erwarten ließ, welche die formulierten Ziele erfüllen konnten³. Ferner konnte mit der Anwendung dieser Methode eine armenpolitische Normentypologie herausgearbeitet werden, die die Nutzbarmachung einzelner gemeinschaftsrelevanter Ziele durch die verschiedenen Akteure systematisch fassbar werden lässt⁴. Die Ergebnisse der argumentationsgeschichtlichen Vermessung stehen in ganz wesentlicher Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Quellenauswahl⁵. Dabei hat sich die Studie der vielfältigen alltäglichen Verwaltungsüberlieferung aus armenpolitischen Zusammenhängen angenommen, so dass das herausgearbeitete Normenverständnis weniger auf den großen politischen Schriften der Zeit mit ihren umfassenden Stellungnahmen zu gesamtgesellschaftlichen Fragestellungen oder armenpolitisch relevanten Spezialschriften (»Höhenkammliteratur«⁶) denn vielmehr auf dem argumentativen Gebrauch durch die vielfältigen Betroffenen der armenpolitischen Praxis beruht⁷.

¹ Vgl. Kap. 1.2. Ziele, Fragen, Definitionen.

² Vgl. Kap. 1.4. Raum und Zeit der Untersuchung.

³ Vgl. Kap. 1.3. Methodische Überlegungen zur Argumentationsgeschichte.

⁴ Vgl. Kap. 4.3.9. Zusammenfassung und Synthese: Die argumentativen Spielräume des Herzogs in der Armenpolitik als ein Ausdruck der politischen Kultur der Zeit, mit Abb. 36: Das armenpolitische Vokabular in seinen Normenfunktionen und -wirkungen – in Relation zu den Verwendungshäufigkeiten.

⁵ Vgl. Kap. 1.6. Quellenlage; Kap. 4.2. Die Quellen der argumentationsgeschichtlichen Auswertung: zu Auswahl, Wert und Öffentlichkeit.

⁶ Vgl. SERESSE, Zur Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 183.

⁷ Das (armen-)politisch relevante Schrifttum für Mecklenburg im Speziellen und das Reich im Allgemeinen wurde im Zuge der armenpolitischen Raumbestimmung aufgenommen und insbesondere in seinem Wert auf der Ebenen präskriptiver Normsetzung berücksichtigt: Vgl. insb. Kap. 3.3.2.1.1. Die Aufklärung; Kap. 3.3.2.1.2. Der Kameralismus, die Staats- und Policywissen-schaften; Kap. 3.4.1.1.1. Rechtswissenschaft; – Kap. 3.4.1.1.2. Naturrechtliche Staatszwecklehren.

Hinsichtlich des räumlichen und des zeitlichen Untersuchungszuschnitts der Arbeit findet die Studie Anschluss an die aktuelle Urbanisierungs- und Residenzstadtforschung, die nach der langen Dauer des integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüges von Herrschaft und Gemeinde von 1300 bis 1800 fragt. Auch auf dieser Ebene konnte die Arbeit einen konkreten Beitrag leisten, indem sie eines derjenigen Desiderata beleuchtete, die Pierre MONNET 2010 als eine Perspektive der neueren Residenzstadtgeschichte auswies: nämlich die Entschlüsselung der »Semantik des Transfers [politischer und sozialer Inhalte] zwischen Stadt und Hof«, um eine »Grammatik ihrer Beziehungen und Begegnungen« zu erstellen⁸.

Die formulierten Ziele wurden auf drei zentralen Ebenen verfolgt: Nach einer inhaltlichen Einführung in das Themenfeld der Armut zum Ersten, mit der vor allem die wesentlichen Kontinuitäten und Zäsuren des politischen Umgangs mit Armut behandelt wurden, galt es zum Zweiten eine armenpolitische Raumbestimmung mit all denjenigen Einflussfaktoren vorzunehmen, die sich auf die landesherrlichen Spielräume im armenpolitischen Diskurs auswirken konnten. Zum Dritten folgte schließlich der Begriffskatalog armenpolitischer Schlüsselbegriffe, dem zentrale Überlegungen auf der Ebene der beteiligten Akteure und auf der Ebene des ausgewerteten Quellenkorpus vorangestellt wurden.

Bevor die wesentlichen Thesen präsentiert werden können, die mit dem Begriffskatalog armenpolitischer Normen und ihrer argumentativen Verwendung erarbeitet wurden, gilt es zunächst, die zentralen Aspekte vorzustellen, die zur inhaltlichen und räumlich-zeitlichen Kontextualisierung der politischen Schlüsselbegriffe herausgearbeitet werden konnten.

Für den gesellschaftlichen und obrigkeitlichen Umgang mit armen Menschen konnten drei zentrale Zäsuren ausgewiesen werden, mit denen sich die Formen und die Ziele im Rahmen der Armenpolitik wesentlich veränderten: Sie werden auf die drei symbolischen Jahre 1348, 1500 und 1800 datiert. Während die erste Phase mit der großen Pestwelle von 1347/48 eher unwesentlich für die vorliegende Studie bleibt, konnten die zweite und die dritte Zäsur in ihren Auswirkungen auf die armenpolitische Kultur der Sattelzeit als Einflussfaktoren identifiziert werden. Die armenpolitische Entwicklung hatte seit dem Jahr 1500 eine deutliche Trendwende erfahren: Kennzeichnend für diese Episode der Armutsgeschichte ist die Entdeckung der unwürdigen Armut, die von der Almosenspende ausgeschlossen bleiben sollte. Dieser Prozess vollzog sich in den vier Ebenen der Kommunalisierung, Rationalisierung, Bürokratisierung und Pädagogisierung armenpolitischer Handlungen⁹. Sie wirkten bis in das 19. Jahrhundert – unter Berücksichtigung einiger Veränderungen – nach und lassen sich in ihrer Gestalt in die Modernisierung des Staats-

8 MONNET, Zusammenfassung (2012), S. 335; Kap. 1.5. Forschungsstand.

9 Vgl. insb. SACHSSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (1998), S. 30–35; zu ihrer Rezeption v. a.: BAHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit (2012), S. 20; EPPLE, SCHÄR, Stifter, Städte, Staaten (2010), S. 115f.; VON HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (2013), S. 47f.; SCHMIDT, Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke (2010), passim. Zur Thematisierung der Prozesse, die hinter diesen Schlagworten stehen, (a) seit etwa 1500: Kap. 2.1.2.1. Kommunalisierung, Kap. 2.1.2.2. Rationalisierung, Kap. 2.1.2.3. Bürokratisierung, Kap. 2.1.2.4. Pädagogisierung; (b) seit dem 18. Jh.: Kap. 2.1.3.1. Kommunalisierung, Kap. 2.1.3.2. Rationalisierung, Kap. 2.1.3.3. Bürokratisierung, Kap. 2.1.3.4. Pädagogisierung.

wesens in seiner Gesamtheit einordnen¹⁰. Eine wesentliche Folge der Umwertungsprozesse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildeten die beiden neu entworfenen Stereotype armer Menschen, die auf vielfältigen Ebenen der Gesellschaft rezipiert wurden: Dies gilt nicht nur für die vormoderne normative Verordnungspraxis oder die umfangreiche bettelkritische Literatur der Zeit, sondern wird auch in den Selbstzeugnissen der Menschen – und damit auf lebensweltlicher Ebene – greifbar.

Für die vorliegende Studie ist die armenpolitische Wende um 1800 von besonderer Bedeutung, die in ihren Facetten ganz wesentlich an die Entwicklungen seit der beginnenden Frühen Neuzeit anknüpfte. In der Retrospektive markierte sie den Übergang zum modernen Sozialstaat. Die markante Veränderung bestand in der Erkennung der arbeitsfähigen und zugleich arbeitswilligen Armut, so dass für die Armutsbekämpfung ein breiteres armenpolitisches Instrumentarium notwendig wurde als die bloße Erziehung des müßiggehenden Bettlermilieus zu Arbeit und Fleiß. Armut wurde als bewältigbares Phänomen ane

kannt und wurde am Übergang von der vormodernen zur modernen Gesellschaft als ökonomisches Problem in die Verantwortung der landesherrlichen Obrigkeiten gelegt. Somit wurde der Zustand bestehender Armut zu einem Gradmesser des funktionierenden bzw. nicht-funktionierenden Gemeinwesens und erhielt gleichzeitig im Rahmen landesherrlicher Inszenierungsinteressen eine erhöhte Bedeutung

Bis in das 19. Jahrhundert lassen sich die idealtypischen Vorstellungen über arme Menschen in ihrer Wirkmächtigkeit ausweisen, die auf den Beginn der Frühen Neuzeit zurückgehen und das armenpolitische Instrumentarium ganz wesentlich beeinflussten: Würdige Armen galten (im Durchschnitt) als:

- krank und arbeitsunfähig,
- zumeist alt,
- in der Regel weiblich,
- hatten häufig eine große Zahl unmündiger Kinder zu versorgen und/oder
- waren von Katastrophen oder Unfällen betroffen¹¹.

Der Idealtyp eines starken Bettlers und unwürdigen Armen wurde hingegen als

- jung,
- gesund und arbeitsfähig,
- deviant und delinquent,
- in der Regel männlich,
- unchristlich sowie
- häufig mobil und fremd

stilisiert und zeichnete sich ferner durch seine Verweigerung von Arbeit, die Übung des verbotenen Drohbettels sowie die Nutzbarmachung seiner Kinder aus¹².

¹⁰ Vgl. auch BAHLCKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat (2012), S. 55; HÄRTER, Recht und Armut (2005), S. 112f.

¹¹ Vgl. Kap. 2.2.1.1. Das Kriterium Krankheit; Kap. 2.2.1.2. Das Kriterium Alter; Kap. 2.2.1.3. Das Kriterium Geschlecht; Kap. 2.2.1.4. Das Kriterium Kinder; Kap. 2.2.1.5. Das Kriterium Katastrophen und Unfälle aus.

Jenseits der zeitlichen und inhaltlichen Annäherung an das Thema der Armenpolitik galt es eine Raumbestimmung vorzunehmen, um die Einflussfaktoren auf die landesherrlichen Spielräume im armenpolitischen Diskurs zu identifizieren. Im Wesentlichen konnten vier Räume ausgewiesen werden, die sich – als soziale Konstruktionen definiert – auf die armenpolitische Kultur auswirkten¹³. Hierzu zählten

- der geographische und (landes-/stadt-)politische Raum¹⁴,
- der wirtschaftliche Raum¹⁵,
- der kirchlich-kulturelle Raum¹⁶ sowie
- der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum¹⁷.

Dabei konnten die Einflüsse und Wechselwirkungen dieser räumlichen Faktoren in ganz unterschiedlichen Weisen festgestellt werden. Während der geographische und (landes-/stadt-) politische Raum insbesondere die politisch-strategischen und demographischen Rahmenbedingungen fasste, wurden mit der Erfassung des wirtschaftlichen Raums bereits die Bedeutung der Wirtschaft für ein funktionierendes Gemeinwesen – als zentrale landesherrliche Garantmacht – sowie landesherrliche Fördermaßnahmen zur Unterstützung der territorialen Ökonomie in Mecklenburg im Allgemeinen und in den drei Untersuchungs-orten Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz im Speziellen dargestellt. Der kirchlich-kulturelle Raum beschrieb dagegen die Wirkungen, die in dynamischer Wechselbeziehung armenpolitischer Strategien und verschiedener Strömungen (z. B. Aufklärung, Kameralismus, Staats- und Policywissenschaften) entstanden und die ihre Verbreitung insbesondere über die mecklenburgischen Landeshochschulen fanden. Der komplexe vierte Raum, der sich aus dem rechtlich-normativen, dem ordnungspolitischen und dem sozialen Raum zusammensetzt, konnte in seiner Bedeutung für die Durchmessung landesherrlicher argumentativer Spielräume im armenpolitischen Diskurs insbesondere durch die Darstellung der Wechselwirkungen der drei Ebenen der Untersuchung politischer Normen entfaltet werden. Denn die präskriptive Normsetzung (rechtlich-normativer Raum) stand zum einen mit der Normdurchsetzung (ordnungspolitischer Raum) und zum anderen mit der argumentativen Verhandlung politischer Normen in dynamischer Wechselwirkung¹⁸. Die Darstellung des sozialen Raumes stellte sich insofern als zielführend heraus, als sich in ihm – mit seinen institutionellen und privaten Wohltätigkeitseinrichtungen – zugleich der Anlass und die Folge spezifischer Argumentationen abbildeten.

12 Vgl. Kap. 2.2.2.1. Starke Bettler im Milieu der Nacht; Kap. 2.2.2.2. Starke Bettler im Wirtshaus; Kap. 2.2.2.3. Starke Bettler als Unchristen; Kap. 2.2.2.4. Starke Bettler als Fremde; Kap. 2.2.2.5. Starke Bettler und der Betrugs- sowie Drohbettel; Kap. 2.2.2.6. Das Geschlechterprofil der starken Bettler; Kap. 2.2.2.7. Starke Bettler und die Erziehung ihrer Kinder.

13 Vgl. HOCHMUTH, RAU, Stadt – Macht – Räume (2006), S. 27–30, zum Raum-Begriff.

14 Vgl. Kap. 3.1. Der geographische und (landes-/stadt-)politische Raum.

15 Vgl. Kap. 3.2. Der wirtschaftliche Raum.

16 Vgl. Kap. 3.3. Der kirchliche und kulturelle Raum.

17 Vgl. Kap. 3.4. Der rechtlich-normative, ordnungspolitische und soziale Raum.

18 Vgl. SERESSE, Politische Normen in Kleve-Mark (2005), S. 17, zu den Ebenen der Normenuntersuchung.

In der Zusammenschau der armenpolitischen Raumbestimmung lässt sich feststellen, dass die beschriebene Zäsur um das symbolische Jahr 1800 mit ihren veränderten Fürsorgeverantwortlichkeiten, aber auch ihrem erweiterten Fürsorge- und Ordnungsinstrumentarium im Mecklenburg der Sattelzeit rezipiert wurde. Hierzu zählten neben den wirtschaftsfördernden Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung armer Menschen¹⁹ auch die umfassend etablierten Schul- und Bildungskonzepte, um Armutskarrieren von Kindern frühzeitig zu durchbrechen²⁰, oder auch die vielfältigen Konzepte der Hilfe zur Selbsthilfe (z. B. die aufkommende Privatwohltätigkeit oder die Spar- und Leihkassen)²¹.

Im Anschluss an die inhaltliche Näherung an das Thema der Armenpolitik in ihren Veränderungen und Formen sowie die spezifische Raumbestimmung Mecklenburgs folgte mit dem vierten Kapitel das Kernstück der Arbeit. Dieses bestand in einem Begriffskatalog, in dem die armenpolitischen Normen des 18. und 19. Jahrhunderts – unter Anwendung der argumentationshistorischen Methodik – herausgearbeitet und in ihrer argumentativen Verwendung untersucht wurden. Im Zuge dieser Untersuchung konnten drei einbezogene Differenzierungsebenen als zielführend und erkenntnisförderlich herausgestellt werden:

Zum Ersten die akteursspezifisch differenzierte Untersuchung: Die landesherrlichen Argumentationsspielräume wurden – unter Anwendung eines kontrastierenden Vergleichs – im armenpolitischen Diskurs mit drei zentralen städtischen Kommunikationspartnern bemessen. Hierzu zählten

- die städtischen Räte der Untersuchungsorte Schwerin und Neustrelitz²²,
- die städtischen Einrichtungen sowie das landesherrliche und städtische Personal in Ordnungs- und Fürsorgeangelegenheiten und
- die Angehörigen des Armenmilieus.

Die landesherrlichen Argumentationsspielräume wurden zum Zweiten in der inhaltlich differenzierten Betrachtung untersucht, indem die Studie den Kontext der jeweiligen Normenverwendung berücksichtigte. Für einen ersten methodischen Zugriff dieser Art wurde ein vergleichsweise simples Modell gewählt, das lediglich zwischen den beiden Facetten

- der Integration würdiger Armer in Fürsorgestrategien sowie
- der Desintegration unwürdiger Armer aus denselben

unterscheidet. Da dieses Grobraster den kommunizierten armenpolitischen Zielen der Landesherrschaft entsprach, um die es hier im Wesentlichen geht, erlaubt es, die vielschichtigen Folgen der Maßnahmen aus lebensweltlicher Perspektive zunächst zu vernachlässigen.

19 Vgl. Kap. 3.2.2.2.2. Die Industrie und wirtschaftsfördernde Maßnahmen.

20 Vgl. Kap. 3.3.2.2. Die Schuleinrichtungen und Bildungsinitiativen.

21 Vgl. Kap. 3.4.3.2. Private wohltätige Initiativen.

22 Da Ludwigslust erst 1876 mit dem Stadtrecht privilegiert wurde, konnten sich erst entsprechend spät die kommunalen politischen Strukturen ausbilden. Mit dem zeitlichen Zuschnitt der Studie von 1750 bis 1840 muss Ludwigslust für diese Akteursgruppe unberücksichtigt bleiben. Vgl. Kap. 1.4. Der Raum und die Zeit der Untersuchung.

Zum Dritten wurde mit der Ausarbeitung die Durchmessung landesherrlicher Spielräume in zeitlicher Ebene differenziert, um den vermeintlichen Wandel armenpolitischer Kultur, der aufgrund des zeitlichen Zuschnitts innerhalb der Sattelzeit als einer Transformationsphase vormoderner Werte- und Normensysteme erwartbar wurde, auszuweisen. Um Veränderungen herausarbeiten zu können, wurde der Untersuchungszeitraum der 90 Jahre in drei ähnlich große Untersuchungsfenster (29 bzw. 30 Jahre) als heuristisch festgelegte Einheiten untergliedert. So können die argumentativen Strategien im Überblick über drei Zeitphasen in ihrer quantitativen und qualitativen Entwicklung beurteilt werden:

- Zeitphase I (1750–80),
- Zeitphase II (1781–1810) und
- Zeitphase III (1811–40).

Im Folgenden gilt es nun, die zentralen Ergebnisse der Studie zu präsentieren, die auf diesen Ebenen zur Erforschung der politischen Kultur der Zeit herausgearbeitet werden konnten. Dies soll geschehen, indem neun Thesen formuliert werden, die die wesentlichen Ergebnisse der Studie zusammentragen. Mit ihrer Präsentation werden gleichsam die beiden Leitfragen der Arbeit – nämlich nach den argumentativen Spielräumen der Landesherrschaft im armenpolitischen Diskurs sowie der Deutung dieser Ergebnisse als Facetten der politischen Kultur – beantwortet²³.

In Anlehnung an Werner STEGMAIER, der die Vermessung von Spielräumen anhand ihrer herauszukristallisierenden (nicht begrenzenden) Regeln sowie der Grenzen des ›freien Spiels‹ vornimmt, werden mit der ersten These diejenigen armenpolitischen Schlüsselbegriffe des armenpolitischen Vokabulars erfasst, die die Spielraumregeln und damit die vorstrukturierten Bahnen beschreiben, in denen die ›spielerische Bewegung‹ armenpolitischer Kommunikation stattfinden konnte.²⁴ Es konnten folgende acht Normenfelder ausgewiesen werden, die den im Wesentlichen gemeinsamen Fundus armenpolitischer Begriffe der beteiligten Akteure bildeten:

- *Milde und Güte, Barmherzigkeit und Gnade,*
- *gute Ordnung und gute policey,*
- *Gemeinwohl,*
- *Landesvater und Landeskinder sowie Liebe,*
- *Schutz und Sicherheit,*
- *Sauberkeit und Gesundheit,*
- *Wohltätigkeit sowie*
- *Recht und Gerechtigkeit.*

Auf diese Normen konnte im Falle armenpolitischer Auseinandersetzungen und Konflikte zurückgegriffen werden. Mit ihnen wurden die armenpolitischen Interessen der jeweiligen Akteure legitimiert oder eingefordert. Allen benannten Begriffen, Begriffsgruppen oder

23 Konzise Zusammenfassungen, die im Anschluss an jedes der drei Hauptkapitel folgen, ermöglichen den Zugriff auf die einzelnen Untersuchungsebenen.

24 Vgl. STEGMAIER, Philosophie der Orientierung (2008), S. 221; Kap. 1.2. Ziele, Fragen, Definitionen; Kap. 4.3.9.1. Ebene I: Die Regeln der argumentativen Spielräume im armenpolitischen Diskurs – Eine Normentypologie.

Begriffsclustern ist gemein, dass sie zwischen der Landesherrschaft und mindestens eine der berücksichtigten Akteursgruppen mit differierenden semantischen Bedeutungsgehalten aufgeladen wurden, um die Normen gegeneinander argumentativ nutzbar zu machen.

Ferner bildeten auch andere gemeinschaftsrelevante Ziele oder Begriffe den armenpolitischen Diskurs, denen aber in keinem nachweisbaren Fall eine unterschiedliche inhaltliche Bestimmung nachgewiesen werden konnte. Hierzu zählen insbesondere das Begriffspaar der würdigen Armen und starken Bettler, die Arbeit oder auch das Brot mit seinen vielfachen bildlichen Bedeutungsebenen, die den Umgang mit armen Menschen beschreiben.

Indem sich in den armenpolitischen Schlüsselbegriffen gemeinschaftsrelevante Ziele verdichteten, mit denen die Kommunikationspartner – durch die unterschiedliche argumentative Verwendung – von eigenen Interessen überzeugt werden sollten, legen sie eine ihrer wesentlichen Funktionen offen: Sie ermöglichten es, die armenpolitische Kommunikation – durch den Verweis auf die gemeinsamen Normen und Ziele – auch im Konfliktfall aufrecht zu erhalten²⁵.

Zum Zweiten lässt sich für alle armenpolitischen Normen die appellative Funktion nachweisen, die den Rekurs durch die Akteursgruppen bestimmte. Neben der Legitimierung eigener Interessen und Motive (seltener auch der Delegitimierung fremder Ziele) sollten mit dem Verweis auf die gemeinschaftsrelevanten Normen – auf die alle armenpolitischen Akteure verpflichtet waren – Handlungsfolgen beim Kommunikationspartner ausgelöst werden.

Zum Dritten lässt sich über das Normengefüge des armenpolitischen Vokabulars des 18. und 19. Jahrhunderts aussagen, dass es in direkter Beziehung zu der Figur des Landesherrn stand und damit zum Ausdruck einer politischen Kultur wird, die ganz wesentlich auf die Person des Herzogs ausgerichtet und von entsprechenden Herrschaftsvorstellungen geprägt war, die das Territorium noch immer als *oikos* und den Herzog als *Vater* des Haushalts deuteten. Einige Normen lassen sich als direkte Attribute des Landesherrn zeichnen²⁶, andere beschreiben seine zentralen Handlungsobligationen²⁷ und wiederum andere appellierten an das Beziehungsgefüge zwischen Herrschaft und Untertanen²⁸.

Zum Vierten sucht die Studie die These zu etablieren, dass die Normen unterschiedliche Funktionen erfüllten und differierende Wirkungen entfalteten, die sich entsprechend auf ihre Nutzbarmachung im armenpolitischen Diskurs und die Grenzen landesherrlicher Spielräume auswirkten. Es wurde eine Normentypologie entwickelt, die das argumentative Potential sowie die konkreten Normenfunktionen und -wirkungen kompakt fassbar werden lässt. Insgesamt konnten drei Normentypen ausgewiesen werden, denen sich die einzelnen armenpolitischen Begriffe, Begriffsgruppen und -cluster zuweisen lassen. So lassen sich die Normencluster

25 KRUG-RICHTER, Streitkulturen (2003), S. 1f.; SERESSE, Zur Erforschung politischer Sprachen (2009), S. 170, zur Formelhaftigkeit politischer Sprache, die Kommunikation über den Dissens hinaus ermöglichte.

26 Hierzu zählten: *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie die *Wohltätigkeit*.

27 Hierzu zählten: *Die gute Ordnung* und *gute policey*, *Gemeinwohls*, der *Schutz* und die *Sicherheit*, die *Sauberkeit* und der *Gesundheit*, das *Recht* und die *Gerechtigkeit*.

28 Hierzu zählten: *Landesvater* und *Landeskinder* sowie *Liebe*.

- der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie
- des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe*

als affektive Normen identifizieren, die in ihrer hauptsächlichlichen Wirkung auf eine Emotionalisierung des Diskurses hinzielten. Hingegen konnten die Normen

- der *guten Ordnung* und *guten policey* sowie
- des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*

als verwaltungs- und ordnungspraktische Begriffe klassifiziert werden, die in ihrer argumentativen Funktion insbesondere eine Rationalisierung des Diskurses bewirkten. Die vier Normen

- des *Gemeinwohls*,
- des *Schutzes* und der *Sicherheit*,
- der *Sauberkeit* und der *Gesundheit* sowie
- der *Wohltätigkeit*

bildeten hingegen typologische Mischformen, die zwar als vornehmlich staatszweckmäßige, verwaltungs- und ordnungspraktische Normen eine Rationalisierung des Diskurses bewirkten, in ihrem argumentativen Potential aber im Wesentlichen auf einer emotionalisierenden (Teil-) Wirkung beruhten.

Zum Fünften bestätigen die Ergebnisse die Vorannahme der Studie, dass die unterschiedlichen Kommunikationspartner – mit ihren differierenden (armen-)politischen Partizipationsmöglichkeiten und Interessen – die landesherrlichen Spielräume auf vielfältige Weise beschränkten. Während die Normen nämlich zwar den gemeinsamen Bestand aller armenpolitischen Akteure bildeten, lassen sich doch wesentliche Schwerpunkte im Normengebrauch durch die Akteure ausweisen, die im Zusammenhang mit der ausgewiesenen Normentypologie stehen. Während der armenpolitische Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und dem städtischen und landesherrlichen Personal in Fürsorge- und Ordnungsangelegenheiten vornehmlich auf den Normen mit rationalisierender Wirkung gründete, ließen sich für die herzogliche Auseinandersetzung mit den Angehörigen des Armenmilieus vor allem Verweise auf Begriffe mit emotionalisierender Wirkung ausmachen. In dem Teil-Diskurs zwischen der Landesherrschaft und den städtischen Räten dominierte hingegen deutlich die Benennung derjenigen Normen, welche als Mischformen klassifiziert wurden und entsprechend zum einen staatszweckmäßige Ziele beschrieben, zum andern aber in ihrem argumentativen Potential wesentlich auf der emotionalisierenden Normenwirkung gründeten.

In diesem Zusammenhang sollen zwei weitere Schlussfolgerungen als Thesen präsentiert werden. Es zeige sich nämlich zum Sechsten, dass den emotionalisierenden Normen (hierzu zählen auch die staatszweckmäßigen Normen mit emotionalisierender Teilwirkung) zunächst das deutlich größere argumentative Potential zukam und hieraus für die Landesherrschaft wesentlich stärkere begrenzende Momente folgten. Insgesamt konnten für den Teil-Diskurs der herzoglichen Landesregierung mit den städtischen Räten die wesentlichsten begrenzenden Momente herauskristallisiert werden. In der argumentativen Normenverwendung konnten hier die am häufigsten und deutlichsten konturierten semantischen Begriffsaufloadungen festgestellt werden, die sich von denjenigen der Landes-

herrschaft unterschieden und diese auf ihr armenpolitisches Handeln festlegen sollten²⁹. Es folgte der Teil-Diskurs zwischen dem Herzog und den Angehörigen des Armen-Milieus³⁰ und schließlich – mit einigem Abstand – die armenpolitische Auseinandersetzung zwischen der Landesregierung und dem Fürsorge- und Ordnungspersonal. Dieser letzte Teil-Diskurs, der völlig ohne die semantische Aufladung armenpolitischer Normen auskam, und lediglich vereinzelt die Nutzbarmachung der appellativen Normenfunktionen greifbar werden lässt³¹, war nicht auf die Legitimationsnotwendigkeit landesherrlicher Politikstrategien ausgelegt. Hingegen war er vor allem auf den landesherrlichen Anspruch auf die Treue, den Gehorsam und die Disziplin der armenpolitischen Bediensteten ausgerichtet und beinhaltete entsprechend wenige begrenzende Momente für die landesherrlichen Argumentationsspielräume.

Insgesamt formuliert die Studie damit zum Siebten als eine ihrer zentralen Thesen, dass die herzoglichen Spielräume argumentativer Selbstinszenierung nicht allein von den grundsätzlichen politischen Partizipationschancen des Kommunikationspartners abhängen. Auch die armen Menschen hatten argumentative Macht inne.

Zum Achten kann es als ein Ergebnis der Studie präsentiert werden, dass die Vorannahmen über den Einfluss der inhaltlichen Verwendungszusammenhänge (Normengebrauch zur Legitimierung von integrativen oder desintegrativen Maßnahmen) auf die landesherrlichen Argumentationsspielräume im Umgang mit Armut als bestätigt gelten können. Das Ausmaß des Zusammenhangs zeigt sich in den drei folgenden Befunden:

- Es ließ sich eine signifikante Dominanz der Normenverwendung zur Legitimierung in integrierenden Kontexten belegen. Mit einem Verhältnis von etwa 65 zu 35 Prozent zeigte sich eine insgesamt größere Relevanz für den Landesherrn, integrierende Maßnahmen in das Ensemble gemeinschaftsrelevanter Ziele und in die Erfüllung seines herrschaftlichen Aufgabenprofils einzubetten.
- Es zeigte sich ferner, dass diejenigen Normenfelder überwiegen, die vornehmlich die Integration armer Menschen in Fürsorgestrategien begründen sollten. Fünf der acht armenpolitischen Normen, Normengruppen und Normencluster konnten in ihrer hauptsächlichen Ausrichtung auf Integrationskontexte ausgewiesen werden³²; die übrigen drei entsprechend in ihrer Verwendung in desintegrativen Kontexten³³.

29 Hierzu zählten: das Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade*, Die Begriffe der *guten Ordnung* und *guten policey*, der Begriff des *Gemeinwohls*, die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit* sowie des Begriffs der *Wohltätigkeit*.

30 Hierzu zählte: das Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade*.

31 Vgl. Kap. 4.3.5.5. *Schutz* und *Sicherheit* zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal; Kap. 4.3.6.5. *Sauberkeit* und *Gesundheit* zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal.

32 Hierzu zählten: das Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie der *Barmherzigkeit* und *Gnade*, die Begriffsgruppe des *Landesvaters*, der *Landeskinder* sowie der *Liebe*, das Begriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit*, der Begriff der *Wohltätigkeit*, die Begriffe des *Rechts* und der *Gerechtigkeit*.

33 Hierzu zählten: die Begriffe der *guten Ordnung* und *guten policey*, der Begriff des *Gemeinwohls*, die Begriffe des *Schutzes* und der *Sicherheit*.

- Zudem konnte die Verortung der armenpolitischen Verwendung innerhalb des herzoglichen Tugendkatalogs – zwischen der Inszenierung seiner *Milde* und *Güte* auf der einen Seite sowie der Strenge und Durchsetzungsstärke auf der anderen Seite – zeigen, dass nicht nur die Integration würdiger Armer in Fürsorgestrategien in signifikanter Dominanz durch Argumentationsstrategien stattfand, die den Landesherrn in seiner *Milde* und *Güte* inszenierten. Denn auch die Legitimierung desintegrativer Maßnahmen wurde in rund 61 Prozent der Fälle von Normen getragen, die in dem landesherrlichen Tugendfeld der *Milde* und *Güte* zu verorten sind.

Zum Neunten können die herausgearbeiteten Ergebnisse auch die Vorannahmen einer Veränderung des armenpolitischen Normengebrauchs und damit einer gewandelten armenpolitischen Kultur im Verlauf der Sattelzeit bestätigen, die Reinhart KOSELLECK als eine wesentliche Transformationsphase sozialer und politischer Ordnungen ausweist.

In quantitativer Hinsicht werden wesentliche Veränderungen offenbar, die zwischen 1750 und 1840 einen Wandel der argumentativen Spielräume und damit der armenpolitischen Kultur der Zeit bedeuteten. So lässt sich insbesondere für die affektiven Normen mit emotionalisierender Wirkung – *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie *Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe* – ein leichter (*Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit*, *Gnade*) bzw. ein signifikanter (*Landesvater*, *Landeskinder* sowie *Liebe*) Bedeutungsverlust feststellen. Ebenso verlor das Schlüsselbegriffcluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit* wesentlich an Relevanz zur Legitimierung armenpolitischer Handlungen der Landesregierung. Dieser Teilbefund ist insbesondere mit der abnehmenden Wirkmächtigkeit bildsprachlicher Argumentationsstrategien im Allgemeinen in Verbindung zu setzen.

Deutliche Bedeutungszugewinne verzeichneten hingegen diejenigen Normen, die typologisch als staatszweckmäßige Begriffe identifiziert worden sind und die auf eine Rationalisierung des Diskurses hinwirkten, wengleich auch einige Normen in ihrem argumentativen Potential weiter wesentlich auf ihrer emotionalisierenden Teilwirkung beruhten. Hierzu zählten die Normen der *guten Ordnung* und *guten policey*, des *Gemeinwohls*, des *Schutzes* und der *Sicherheit*, der *Wohltätigkeit* sowie *Recht* und *Gerechtigkeit*.

Diese Bedeutungsverschiebung innerhalb des armenpolitischen Vokabulars lässt sich auf verschiedene Gründe zurückführen, die dabei zu wesentlichen Koordinaten bei der Durchmessung landesherrlicher Argumentationsspielräume im Umgang mit armen Menschen werden. Zu beobachten ist ein Prozess der zunehmenden Rationalisierung armenpolitischer Diskurse, der sich in seiner Bedeutung im Rahmen einer zunehmenden Loslösung aus dem vormodernen Personenverbandsstaat verorten lässt und den Übergang zum institutionellen Flächenstaat beschreibt. Wengleich der Herzog weiterhin als Garantmacht der staatszweckmäßigen, rationalen Normen ausgewiesen werden konnte und auch personell mit der Gewährleistung ihrer Umsetzung in Verbindung gesetzt wurde, führte diese Entwicklung doch langfristig – ohne einen Anspruch auf lineare Entwicklungsverläufe zu erheben – zu einer modernen Staatlichkeit, die – jenseits patriarchalischer Herrschaftskonzeptionen – nicht mehr auf den Landesherrn als Zentralfigur, sondern vielmehr auf den Staat als eigene Größe ausgerichtet war.

Diese Zunahme von Normen mit rationalisierenden Wirkungsabsichten wurde begleitet von einer signifikanten Abnahme der komplementär angelegten Begriffe, die in ihrer Funktion auf eine Emotionalisierung des Diskurses ausgerichtet waren: nämlich des Schlüsselbegriffsclusters der *Milde*, *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade* sowie der Normengruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe*. Diese signifikante Abnahme in der Bedeutung wird also zu einem Ausdruck der Veränderung politischer Kultur, die sich zunehmend aus ihrer Fokussierung auf den Herrn – als Vorsteher des als *oikos* gedeuteten Gemeinwesens – löste und in einen nach rationalen Kriterien konzipierten Staatskörper übergang. Entsprechend setzte im Mecklenburg des 18. und 19. Jahrhunderts ein Prozess ein, der sich im gesamten Alten Reich zeigte und die landesherrlichen Argumentationsspielräume zunehmend einschränkte³⁴. Ohne eine Mastererzählung des sich dynamisch modernisierenden Staats präsentieren zu wollen, finden sich Belege dafür, dass eine Rhetorik, die so zentral auf den Patriarchen ausgerichtet war, den modernen Vorstellungen zunehmend nicht mehr gerecht werden konnte. Sie war in ihren kommunikativen Mustern wesentlich umzugestalten.

Abschließend soll noch einmal Bezug auf die zentralsten Normen des armenpolitischen Katalogs genommen werden: nämlich die *Milde* und *Güte*, die *Barmherzigkeit* und *Gnade*, die einen der wesentlichen Eckpfeiler armenpolitischer Kultur bildeten. Wenngleich auch diese Normen in ihrer typologischen Verortung als affektive Schlüsselbegriffe – mit ihren vornehmlich emotionalisierenden Wirkungsabsichten – quantitativ an Bedeutung verloren, zeigt sich, dass sie mit noch immer mehr als 40 Prozent Anteil den gesamten Schlüsselbegriffsgebrauch dominierten und die Verwendung des zweithäufigsten Begriffs, der *guten Ordnung* und *guten policey*, um mehr als das Zweieinhalbfache überstiegen.

Kann also eine Notwendigkeit, ja ein Zwang für die Landesherrschaft der Sattelzeit gefolgert werden, sich fortwährend in ihrer besonderen *Barmherzigkeit* zu inszenieren? – Fest steht, dass die argumentative Zeichnung des landesherrlichen armenpolitischen Handelns als *Gnadenakt* einen stabilen Ausdruck politischer Kultur bildete, der den Übergang zur Moderne überdauerte. Die armenpolitischen Normen des *Rechts* und der *Gerechtigkeit* hatten als Schlüsselbegriffe der modernen Sozialpolitik noch nicht den Stellenwert einnehmen können, der die Abhängigkeit von der *Gnade* des *Landesvaters* gegenüber seinen *Kindern* auflösen und durch rationale Fürsorgekonzepte und den *gerechten* Anspruch auf Versorgung (im Falle der Erfüllung aller Bedürftigkeitskriterien) ersetzen konnte. Die fremdstilisierende Attribuierung des Landesherrn als *milder Landesvater*, die insbesondere durch die armen Menschen, aber auch alle anderen armenpolitischen Akteursgruppen nachweisbar blieb, führte – bei gleichzeitig wahrnehmbaren Verantwortlichkeitsproblemen aufgrund begrenzter Ressourcen – dazu, dass die *Barmherzigkeit* als stabiles argumentatives Muster erhalten blieb.

Nicht zuletzt wurden damit auch die armen Menschen selbst zu einem wesentlichen Faktor, der die Trägheit der Veränderung des politischen Systems bewirkte und die dynamische Entwicklung der politischen Kultur bremste. Die (armen-)politische Sprache und die kommunikative Verhandlung des Umgangs mit armen Menschen konnten damit für

34 Vgl. SACHSE, TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge* (1998), S. 130; BAHLCKE, *Landesherrschaft, Territorien und Staat* (2012), S. 55; HÄRTER, *Recht und Armut* (2005), S. 112f.

das Mecklenburg zwischen 1750 und 1840 kaum zu einer Triebfeder werden, die die staatliche Modernisierung und Rationalisierung dynamisierte und angestoßene Entwicklungen in der diskursiven Praxis unterstützte.

VERZEICHNIS: QUELLEN, LITERATUR, INTERNETSEITEN

I. Gedruckte Quellen

I.1. Abhandlungen und Monographien

- AUSTEN, Jane: Emma (1814), übers. von Helga SCHULZ, München 2005.
- BERG, Günther Heinrich von: Handbuch des Teutschen Policeyrechts, Bd. 4, Hannover 1804.
- BERTUCH, F. J.: Geographische Ephemeriden, Weimar 1813.
- BRANT, Sebastian: Das Narrenschiff, Basel 1494.
- EDLER VON RASSYNYA, Zacharias Gottlieb: Diskurs über die medizinische Polizei. 2 Bde. Preßburg, Leipzig 1786.
- FABER, Ägidius, LUTHER, Martin: Von dem falschen blut und Abgott im Thu zu Schwerin. Mit einer schönen Vorrede D. Martin Luthers, Wittenberg 1533.
- GOSS, K.: Geschichte von Ludwigslust, Parchim 1852.
- HOFFER, Johann Bernhard: Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1765.
- HÜTLIN, Matthias: Liber Vagatorum. Der Betler Orden, 1510.
- JUSTI, Johann Heinrich Gottlob von: Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policeywissenschaft, 2 Bde. Neudruck der Ausgabe 1760/61, Aalen 1965.
- JUSTI, Johann Heinrich Gottlob von: Grundsätze der Policeywissenschaft in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten Zusammenhange und zum Gebrauch academischer Vorlesungen abgefasst, Göttingen 1782.
- KARKAVITSAS, Andreas: Der Bettler (1896), Köln 1984.
- KANT, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Berlinische Monatschrift 12 (1784) S. 481–494.
- KLEINSCHROD, Gallus Aloys: Über die Strafe der öffentlichen Arbeiten, Würzburg 1789.

- KOPPE, Johann Christian: Art. »Simon Samuel Witte«, in: *Jetztlebendes gelehrtes Mecklenburg*. Aus dem autentischen und andern sichern Quellen, hg. von DEMS., B. R. Kandidat und bey Herzoglicher Mecklenburgischer Justiz-Canzley zu Rostock ordentlicher Advokat und Prokurator, Zweites St., Rostock und Leipzig 1783, pag. 197–201.
- LANGERMANN, Ludwig Christoph von: *Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg, Neubrandenburg* 1786.
- LESSING, Gotthold Ephraim: *Die Erziehung des Menschengeschlechts und andere Schriften* (1780), Stuttgart 1994.
- LOCKE, John: *Two Treatises of Government*, London 1821.
- LUTHER, Martin: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, in: *D. Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe* (Weimarer Ausgabe) 6, 1888, S. 404–469.
- MALTHUS, Thomas Robert: *An Essay on the Principle of Population, as it Affects the Future Improvement of Society with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and Other Writers*, London 1798.
- MARSCHALK, Nikolaus: *Institvtionvm Repvblice Militaris Ac Civilis Libri Novem*, Rostock 1515.
- MASIUS, Georg Heinrich: *Bruchstücke einer Geschichte der Medicinalgesetzgebung im Hertzogthum Mecklenburg-Schwerin*, Rostock 1812.
- MORUS, Thomas: *Utopia*. Zweites Buch: Des Raphael Hythlodeus Rede über den besten Zustand des Staates, Leipzig 1516.
- MOSER, Johann Jacob: *Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs*, Tübingen 1742.
- NUGENT, Thomas: *Travels through Germany. Containing observations on customs, manners, religion, government, commerce, arts and antiquities. With a particular Account of the Courts of Mecklenburg. In a series of Letters to a Friend, Vol. II*, London 1768.
- In dt. Übersetzung: NUGENT, Thomas: *Reisen durch Deutschland, und vorzüglich durch Meklenburg*. Aus dem Englischen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen und Kupfern versehen, erster Theil (1781) und zweiter Theil (1782), hg., bearb. und komm. von Sabine BOCK, Schwerin 1998.
- SECKENDORFF, Veit Ludwig von: *Teutscher Fürsten-Stat. Oder: Gründliche vnd kurtze Beschreibung Welcher gestalt Fürstenthümer Graff- vnd Herrschafften im H. Römischen Reich Teutscher Nation, welche Landes-Fürstliche vnnnd Hohe Obrigkeitliche Regalia haben von Rechts- vnnnd löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn Regieret mit Ordnungen vnd Satzungen Geheimen vnd Iustitz Cantzeleyen Consistoriis vnd andern hohen und niedern Gerichts-Instantien, Aemptern vnd Diensten verfasst vnd versehen auch wie deroselben Cammer- vnd Hoffsachen bestellt zu wer-*

den pflegen. Zu beliebigem Gebrauch vnd Nutz hoher Standspersonen dero Jungen Herrschafften Rätthe vnd bedienten auch männiglichs der bey Fürstlichen vnd dergleichen Höffen Gerichten vnd Landschafften zu thun hat nach Anleytung der Reichs-satzungen vnd Gewonheiten auch würcklicher Observantz abgefasset, Frankfurt am Main 1656.

SENECA, L. Annaeus: De clementia/Über die Güte, übers. und hg. von Karl BÜCHNER, Stuttgart 2010.

SMITH, Adam: An Inquiry into the Nature and Causes of The Wealth of Nations, 1776.

SPAUR, Friedrich von: Über die Pflicht des Staates, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzustellen und die Armen zu versorgen, Salzburg 1802.

STOJENTIN, Carl Rudolph von: Fundament der Geographie zum Selbststudium und als Handbuch für Diejenigen, welche Militärschulen und Gymnasien besuchen, Minden 1836.

I.2. Zeitgenössische Enzyklopädien und Wörterbücher

ADELUNG, Johann Christoph, in: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart.

Art. »arm«, I, 1793, S. 429.

Art. »Barmherzigkeit«, I, 1793, S. 735.

Art. »Circular-Schreiben, das«, I, 1793, S. 1335.

Art. »Friede, der«, II, 1793, S. 303f.

Art. »Gnade«, II, 1793, S. 736–738.

Art. »Gnadenbrot«, II, 1793, S. 738.

Art. »Hausarm«, II, 1793, S. 1024.

Art. »Kind, das«, II, 1793, S. 1573–1575.

Art. »Landesmutter«, II, 1793, S. 1884.

Art. »Landesvater«, II, 1793, S. 1884.

Art. »Liebe«, II, 1793, S. 2057f.

Art. »Milde«, III, 1798, S. 210f.

Art. »Patriot, der«, III, 1798, S. 672.

Art. »Provisor, der«, III, 1798, S. 851.

Art. »Sauberkeit«, III, 1798, S. 1293.

Art. »Sicherheit«, IV, 1801, S. 79f.

Art. »Ungerechtigkeit«, IV, 1801, S. 861.

Art. »Unordnung, Confusio«, IV, 1801, S. 880.

Art. »Vertrauen«, IV, 1801, S. 1162.

Art. »Wohlfahrt«, IV, 1801, S. 1595f.

GRIMM, Jacob, GRIMM, Wilhelm, in: Deutsches Wörterbuch.

- Art. »Barmherzigkeit«, I, 1854, Sp. 1136f.
- Art. »Bettler«, I, 1854, Sp. 1736f.
- Art. »Fürsorge«, IV, 1878, Sp. 825–828.
- Art. »Gemeinwohl«, V, 1897, Sp. 3272–3275.
- Art. »Krankheit«, XI, 1873, Sp. 2038–2042.
- Art. »Landeskind«, XII, 1885, Sp. 110.
- Art. »Landesvater«, XII, 1885, Sp. 112.
- Art. »Landesväterlich«, XII, 1885, Sp. 112f.
- Art. »Mild, milde«, XII, 1885, Sp. 2201–2212.
- Art. »Mildigkeit«, XII, 1885, Sp. 2213–2216.
- Art. »Polizei, policei«, XIII, 1889, Sp. 1981–1985.
- Art. »Sauberkeit«, XIV, 1893, Sp. 1853f.
- Art. »Seuche«, XVI, 1905, Sp. 69–698.
- Art. »Sicherheit«, XVI, 1905, Sp. 724–728.
- Art. »Unsicherheit«, XXIV, 1936, Sp. 1383–1392.
- Art. »Verwahrung«, XXV, 1956, Sp. 2090–2092.

HERDER, Benjamin, HERDER, Raphael, in: Herders Conversations-Lexikon.

- Art. »Beneficium«, I, 1854, S. 482.
- Art. »Bonum Publicum«, I, 1854, S. 613.
- Art. »Friede«, II, 1854, S. 801.
- Art. »Gerechtigkeit«, III, 1855, S. 61.
- Art. »Gnade«, III, 1855, S. 97.
- Art. »Milde«, IV, 1856, S. 186.
- Art. »Ordnung«, IV, 1856, S. 411.
- Art. »Pater«, IV, 1856, S. 472.
- Art. »Polizei«, IV, 1856, S. 575.
- Art. »Recht«, IV, 1856, S. 677.

KRÜNITZ, Johann Georg, in: Ökonomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung.

- Art. »Arme, Armen=Anstalten, Armen=Verpflegung«, II, 1773, S. 404–418.
- Art. »Bettler«, IV, 1774, S. 341–352.
- Art. »Friede«, XV, 1778, S. 100–102.
- Art. »Gnade«, XIX, 1780, S. 237–239.
- Art. »Güte«, XX, 1780, S. 407–409.
- Art. »Landes=Kinder«, LXIV, 1780, S. 279.
- Art. »Landes=Mutter«, LXIV, 1794, S. 145.
- Art. »Landes=Vater«, LXIV, 1794, S. 151f.
- Art. »Liederlich«, LXXVIII, 1800, S. 593.
- Art. »Moral«, Bd. XCIII, 1803, S. 748–755.

- Art. »Nachtwächter«, C, 1805, S. 322–370.
- Art. »Ordnung«, CV, 1807, S. 309–311.
- Art. »Sicherheit«, CLIII, 1830, S. 563f.
- Art. »Sicherheitsgefühl«, CLIII, 1830, S. 563f.
- Art. »Taxe«, CLXXXI, 1843, S. 380–428.
- Art. »Unehrlichkeit«, CXCIV, 1848, S. 450–460.
- Art. »Unsicher«, CXCIV, 1849, S. 259f.
- Art. »Unterricht«, CXCIV, 1849, S. 530–559.
- Art. »Vater«, CCIII, 1850, S. 253–306.
- Art. »Wirtschaft«, CCXXXIX, 1857, S. 372.
- Art. »Wohlthätigkeit«, CCXXXIX, 1857, S. 511–526.
- Art. »Wohlthat«, CCXXXIX, 1857, S. 526.
- Art. »Wohlthätigkeits=Anstalten«, CCXXXIX, 1857, S. 511–527.

MEYER, Carl Joseph, in: Meyers Großes Konversations-Lexikon

- Art. »In commune bonum«, IX, 1907, S. 786.
- Art. »Sanitätsrat«, XVII, 1909, S. 553.
- Art. »Schub, Schubtransport«, XVIII, 1909, S. 50.

PIERER, Heinrich August, in: Das Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit.

- Art. »Barmherzigkeit«, II, 1857, S. 335.
- Art. »Bettelwesen«, II, 1857, S. 693f.
- Art. »Bonum Publicum«, III, 1835, S. 79.
- Art. »Milde«, XI, 1860, S. 260.
- Art. »Mutter«, XI, 1860, S. 597.
- Art. »Securität«, XV, 1862, S. 733f.
- Art. »Sicherheit«, XV, 1862, S. 335.

WANDER, Karl Friedrich Wilhelm, in: Deutsches Sprichwörter-Lexikon.

- Art. »Barmherzigkeit«, I, 1867.
- Art. »Brot«, I, 1867.
- Art. »Gerechtigkeit«, I, 1867.
- Art. »Gnade«, I, 1867.
- Art. »Landeskind«, I, 1867.
- Art. »Milde«, III, 1873.
- Art. »Ordnung«, III, 1873.
- Art. »Schutz«, IV, 1876.
- Art. »Sicherheit«, IV, 1876.

ZEDLER, Johann Heinrich, in: Großes vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste.

Art. »Arm und elend seyn«, II, 1732, Sp. 1514f.

Art. »Beneficium Principis«, III, 1733, Sp. 1146.

Art. »Gnaden=Gelder, Gnaden=Brod, Gnaden=Gehalt«, XI, 1735, Sp. 5.

Art. »Mast-Vieh«, XIX, 1739, Sp. 2006.

Art. »Sicherheit, Securität«, XXXVII, 1743, Sp. 909f.

Art. »Testament zu milden Sachen«, XLII, 1744, Sp. 1333–1337.

Art. »Unfriede«, XLIX, 1746, Sp. 1291.

Art. »Unordentlicher Wandel«, XLIX, 1746, Sp. 1911.

Art. »Unordentlich wandeln«, XLIX, 1746, Sp. 1911.

Art. »Unordnung«, XLIX, 1746, Sp. 1911–1914.

Art. »Verwahrung«, XLVIII, 1746, Sp. 113.

Art. »Verwahrung oder gefängliche Verwahrung«, XLVIII, 1746, Sp. 114f.

Art. »Wohlthätigkeit«, LVIII, 1748, Sp. 170f.

Art. »Wohlthat«, LVIII, 1748, Sp. 171–182.

Art. »(Fürstliche) Wohlthat«, LVIII, 1748, Sp. 171–182.

Art. »Zigeuner«, LXIII, 1750, Sp. 520–544.

I.3. Befehle, Gesetze, Urkunden und Verordnungen

Adolph Friedrich III., Gründungsurkunde von Neustrelitz, 20.5.1733. Abgedruckt in: Anna WAGNER: Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933, in: Carolinum. Historisch-literarische Zeitschrift 46, Jg./Nr. 88 (1982/83) S. 8–19.

Albrecht VII. und Heinrich V., Die Polizeiordnung von 1516 (Mecklenburg). Abgedruckt in: Paul GROTH: Die Entstehung der mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertums-kunde (1892) S. 151–321 [Edition: S. 279–302].

Carl Friedrich, Hochfürstliche Schleswig-Holsteinische Verordnungen wegen gänzlicher Abstellung des eingerissenen fremden und unordentlichen Bettelns, Neustadt, 10. Sept. 1732 und Kiel, 7. Jan. 1737.

Christian VI.: Verordnung wider das herumschweifende herrenlose Gesindel, wie auch wegen gaentzlicher Einstellung des Bettelns und damit verknuepfter Versorgung wahrer allmosen-wuerdiger Armen, in: Corpus constitutionem Regio-Holsaticarum, oder allerhoechst-autorisierte Sammlung der in dem Hertzogthum Holstein, koenigl. Antheils, samt incorporierten Landen, wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Graffschaft Rantzau in Krafft eines beständigen Gesetzes ergangen, Constitutionen, Edicten, Mandaten, Decreten, Resolutionen, Privilegien, Concessionen und andern Verfügungen. Teil 1: Enthaltend die generale auf das ganze Herzogthum Holstein, königlichen Antheils, und übrige Lande, hg. von Friedrich Detlef Carl VON CRONHELM, Altona 1749, S. 533–553.

- Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755. Abgedruckt in: Matthias MANKE und Ernst MÜNCH: Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, Lübeck 2006 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, N. F., 1), S. 413–536.
- Georg, Großherzoglich-Strelitzische Verordnung, die Errichtung einer Ersparnis-Anstalt in der Residenzstadt Neustrelitz 5. Mai 1827. Abgedruckt in: K. A. KAMPTZ: Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung; Bd. 11 u. 12, Abs. 2: Auswärtige Gesetzgebung, Berlin 1827, S. 276f.
- Karl V., Römischer Keyserlicher Maiestat Ordnung und Reformation guter Policey im Heyligen Römischen Reich, Augsburg 1530 [Druck: Mainz 1531].
- Rudolf II., Der Römischen Keyserlichen Maiestat reformirte und gebesserte Policey Ordnung zu befürderung gemeines guten, bürgerlichen wesen und nutzen, Frankfurt 1577.

1.4. Protokolle, Regierungsblätter und Staatshandbücher

- Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, Schwerin 1837.
- Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Staatskalender auf das Jahr 1824, Neustrelitz 1824.
- Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 12, Heft 1, 1821.
- Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Nr. 5 (1868).

1.5. Topographien

- BOLLBRÜGGE, Carl Friedrich Wilhelm: Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Eine statistisch-cameralistische Abhandlung über den Zustand und die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung bäuerlichen Standes in Mecklenburg und über die Mittel, den Wohlstand derselben zu sichern und zu erhöhen, Güstrow 1835.
- HEMPEL, Gustav: Art: »Nebenresidenz Ludwigslust«, in: Geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Mecklenburger Landes II, 1843, S. 22–38.
- JACOBI, M. Johann Heinrich: Statistisch-geographische Beschreibung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth und des Herzogthums Mecklenburg, Berlin 1794.
- RAABE, Wilhelm: Mecklenburgische Vaterlandskunde. Specielle Ortskunde beider Großherzogthümer Mecklenburg nebst 5 Städteplänen und einem alphabetischen Ortsregister, 2 Bde., Wismar 1894.

I.6. Verzeichnisse

Catalogus Professorum Rostochiensium.

Art. »KARSTEN, Franz Christian Lorenz«, Professor der Philosophie an der Universität Bützow (1780–1783), der Ökonomie und Kameralwissenschaften an der Universität Bützow (1783–1789, 1789–1829)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00002597 [20.9.2014].

Art. »LASIUS, Hermann Jakob«, Professor der Griechischen Sprache an der Universität Rostock (1764–1789, 1789–1802)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00002580 [20.9.2014].

Art. »MASIUS, Georg Heinrich«, Professor der Medizin an der Universität Rostock (1806–1823)
URL: <http://cpr.uni-rostock.de/gnd/116834773> [20.9.2014].

Art. »NORMANN, Gerhard Philipp Heinrich«, Professor der Geschichte und Staatswissenschaft an der Universität Rostock (1789–1837)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00002600 [20.9.2014].

Art. »POSSE, Adolf Felix Heinrich«, Professor der Rechte, zweite herzogliche Professur an der Universität Rostock (1790–1805)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00002601 [20.9.2014].

Art. »QUISTORP, Johann Christian«, Professor der Rechte an der Universität Bützow (1760–1789)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00001041 [20.9.2014].

Art. »SCHREBER, Daniel Gottfried«, Professor der Ökonomie und Kameralwissenschaften an der Universität Bützow (1760–1764)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00002624 [20.9.2014].

Art. »TETENS, Johann Nikolaus«, Professor der Logik und Metaphysik an der Universität Bützow (1763–1776)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person00001298 [20.9.2014].

Art. »WITTE, Samuel Simon«, Professor der Logik und Metaphysik an der Universität Bützow (1766–1772), des Natur- und Völkerrechts an der Universität Bützow (1772–1802)
URL: http://cpr.uni-rostock.de/metadata/cpr_person_00002594 [20.9.2014].

Matrikel der Universität Rostock: 1419–1760.

Eintrag: »Samuel Simon Witte«, Rostock 2010, pag. 1107
URL: http://rosdok.uni-rostock.de/resolve?id=rosdok_document000000000176&imgpage=1107 [20.9.2014].

I.7. Zeitungen und Zeitschriften

Allgemeine Literatur-Zeitung vom Jahre 1810, Bd. 4, die Ergänzungsblätter dieses Jahrgangs enthaltend, Halle 1810.

HUFELAND, Christoph Wilhelm: Die Armenkrankenverpflegung zu Berlin, nebst dem Entwurfe einer Armenpharmakopöe, in: Journal der practischen Heilkunde 29, XII. Stück (1809) S. 1–69.

KIELER ARMENFREUNDE: Ankündigung, die Errichtung einer Spar- und Leihkasse betreffend, in: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 2 (1796) S. 129–142.

WEBER, Georg Heinrich: Vom Klinischen Institute zum Besten der Armen in Kiel, in: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1 (1787) S. 86–103.

II. Ungedruckte Quellen

II.1. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK)

I. HA Rep. 9 Geheimer Rat, Allgemeine Verwaltung

G I, Fasz. 3; – G I, Fasz. 4; – G I, Fasz. 5.

I. HA Rep. 49 Geheimer Rat, Fiscalia

K I, Nr. 7; – K I, Nr. 13; – K I, Nr. 16.

II.2. Landesarchiv Schleswig-Holstein (LandesA S-H)

Abt. 11 Regierungskanzlei (Obergericht) zu Glückstadt

Nr. 4468, 4475, 4478, 10585.

Abt. 13 Obergericht zu Gottorf

Nr. 360, 361 I.

Abt. 65. 1 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen bis 1730

Nr. 199.

Abt. 65. 2 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen 1730–1849

Nr. 1059I, 1059II, 6452.

Abt. 65.3 Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen für das Herzogtum Lauenburg

Nr. 223, 225.

**Abt. 80 Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg zu Kopenhagen
1852–1864**

Nr. 1407.

Abt. 394 Schleswig-Holsteinische Ritterschaft

Nr. 461.

II.3. Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern (LBib M-V)

Nr. Dit III ME 130: Karl Leopold, Befehl zur Zigeunerverfolgung, 25. Jan. 1718

Nr. Dit III ME 151: Edikt zum Vorgehen gegen Brandbettel, 19. Aug. 1723

Nr. Dit III ME 200: Christian Ludwig II., Befehl zur Zigeunererschließung, 2. Aug. 1753

Nr. Dit III ME 342: Christian Ludwig II., Befehl zur Zigeunerverfolgung und -erschließung, 12. Feb. 1754.

II.4. Landeshauptarchiv Schwerin (LHA Schw.)

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 10, 12, 16–52, 54–58, 60–64, 68, 72, 80, 96, 99, 342–348, 350–352, 423, 435, 458, 1017, 1020, 1266, 1276–1278, 1606.

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1281–1285.

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Generalia: Nr. 74–78, 84, 95, 100, 103, 104, 108–112, 274, 275.

Specialia Güstrow: Nr. 100.

Specialia Schwerin: Nr. 9955–9968 [Vol.], 9976, 9977–9980 [Vol.], 9981–9983 [Vol.], 9984–9985 [Vol.], 9989, 9990–9992 [Vol.], 10850–10855 [Vol.], 10858–10861 [Vol.], 10862–10867 [Vol.].

2.12 – 4/3 Städtewesen

Ludwigslust: Nr. 11, 12, 148.

Schwerin: Nr. 153, 154, 535, 2238, 2239, 2676, 2678.

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2117, 2137, 2138, 2195, 2198, 2205, 2430, 2431, 2648–2651, 2653–2669, 2671–2689, 3064, 3065.

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1407, 1414, 1415, 1416, 1417, 1508, 1513, 1549–1566, 1566/1, 1567–1612, 1616, 1617, 1620–1625, 1627–1631, 1634–1636, 1640–1673, 1679–1693, 1712–1729, 6089, 21111/1.

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 1–4, 6, 7, 9, 25, 26, 29, 78–80, 97–100, 109, 117, 118, 136–143, 149, 152, 153, 157, 162–164, 199, 230, 231.

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32, 33, 12576, 12577, 12578, 12585, 12588, 12784, 13224, 13226, 13234, 13237, 13274.

4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz

Nr. 133, 134, 158.

5.12 – 3/1 Mecklenburg-Schwerin Ministerium des Innern

Nr. 5302.

II.5. Landeskirchliches Archiv Schwerin / Kirchenkreisarchiv Mecklenburg (LKA Schw.)

Landessuperintendentur Schwerin

Nr. 164.

Oberkirchenrat**Specialia, Abt. II**

Güstrow: Nr. 28.

Specialia, Abt. IV, Aktengruppe 660

Schwerin: Nr. 27, 37, 38–40, 42–46, 97, 111, 113, 114, 118, 155, 156, 238.

II.6. Stadtarchiv der Hansestadt Lübeck (StadtA HL)

Mairie Lübeck

Nr. 93, 622, 659, 663.

Unterpräfektur Lübeck (Franzosenzeit)

Nr. 1004.

II.7. Stadtarchiv Kiel (StadtA Kiel)

Archiv der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel

Nr. 1, 6, 326, 432.

II.8. Stadtarchiv Ludwigslust (StadtA Lud.)

Nr. 44, 185, 1526, 1585, 2115, 14447, 16483.

II.9. Stadtarchiv Neustrelitz (StadtA Neu.)

Repositur I

Nr. 81, 86/11, 122, 178, 186, 1895, 1915, 2005, 2009, 2135, 2202, 2204, 2206, 2223, 2228, 2257, 2279.

II.10. Stadtarchiv Schwerin (StadtA Schw.)

Magistrat

Nr. 212, 213, 242, 271, 351, 355, 382–389, 391–398, 403, 404, 431, 491, 493–495, 552, 713, 723, 724, 734, 817, 818, 880, 894, 897, 900–905, 907–909, 916, 938, 939, 941, 945, 954, 1090, 1948, 1953, 2689, 3375, 3465, 3473, 3508, 3510, 3518, 3732, 3964, 4210, 4211, 4213, 4518, 4953, 5175–5178, 5182, 5229–5231, 5359, 5547, 5773, 5965, 5987, 6524, 6608, 6610, 6616–6618, 6660, 6674, 6696, 6697, 6716, 6722, 6730, 6755, 8790, 8794, 8836, 8845, 8913, 8936, 9058, 9079, 9085, 9086, 9129, 9469, 9470, 9592–9594, 10204, 11329, 11374, 11477, 11450, 11482, 11649, 11869, 12081, 12117.

III. Literatur

- ABEL, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg 1978.
- DERS.: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg 1974.
- ALBRECHT, Peter: Fürsorge und Wohlfahrtswesen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 18. Jahrhundert: Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, hg. von Notker HAMMERSTEIN und Ulrich HERRMANN, München 2005, S. 421–441.
- ALGAZI, Gadi: Otto Brunner – »Konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit, in: Geschichte als Legitimationswissenschaft? 1918–1945, hg. von Peter SCHÖTTLER, Frankfurt a. M. 1997, S. 166–203.
- ALT, Peter Andre: Aufklärung, Stuttgart 1996 (Lehrbuch Germanistik).
- ALTHAMMER, Beate u. a.: Armenfürsorge, in: Armut. Perspektiven in Kunst und Gesellschaft. Eine Ausstellung des Sonderforschungsbereichs 600 Fremdheit und Armut, Universität Trier in Kooperation mit dem Stadtmuseum Simeonstift Trier und dem Rheinischen Landesmuseum Trier [Begleitband zur Ausstellung], hg. von Herbert UERLINGS, Nina TRAUTH und Lukas CLEMENS, Darmstadt 2011, S. 39f.
- DIES. u. a.: Mobile Arme. Fremde Bettler, Zigeuner und Vagabunden, in: Armut. Perspektiven in Kunst und Gesellschaft. Eine Ausstellung des Sonderforschungsbereichs 600 Fremdheit und Armut, Universität Trier in Kooperation mit dem Stadtmuseum Simeonstift Trier und dem Rheinischen Landesmuseum Trier [Begleitband zur Ausstellung], hg. von Herbert UERLINGS, Nina TRAUTH und Lukas CLEMENS, Darmstadt 2011, S. 273–280.
- AMMERER, Gerhard (Hg.): Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Wien 2010.
- DERS.: »durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt«. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung – Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, hg. von Sebastian SCHMIDT, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 10), S. 311–339.
- DERS. (Hg.): Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, hg. von DEMS. u. a., Leipzig 2010 (Geschlossene Häuser, 1).
- DERS.: Vorwort zur Reihe »Geschlossene Häuser. Historische Studien zu Institutionen und Orten der Separierung, Verwahrung und Bestrafung«, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, hg. von DEMS. u. a., Leipzig 2010 (Geschlossene Häuser, 1), S. 7–9.

- ANDERMANN, Kurt (Hg.): Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der Frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie, Sigmaringen 1992 (Oberrheinische Studien, 10).
- ANEMÜLLER, Bernhard: Art. »Ahasver Fritsch«, in: Allgemeine Deutsche Biographie VIII, 1878, S. 108f.
- ARENFELDT, Pernille: »The Queen has sent nine Frisian cows«. Gender and everyday cultural practices at the Courts in sixteenth-century Germany, in: Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne RODE-BREY-MANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12), S. 116–131.
- ASCHE, Matthias: Art. »Rostock, Universität«, in: Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft VII, 2008, Sp. 640–642.
- DERS.: »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen. O, wie warest du so gut.« Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin (1756–1785). Möglichkeiten und Grenzen eines frommen Aufklärers, in: Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, hg. von Matthias MANKE, Lübeck 2006 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, N. F., 1), S. 225–260.
- DERS.: Universität und Stadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu einem wenig bekannten Kapitel der deutschen Universitätsgeschichte am Beispiel Rostocks und Bützows, in: Stadt, Universität, Archiv, hg. von Michael MAASER, Göttingen 2009 (Schriftenreihe des Frankfurter Universitätsarchivs, 2), S. 89–116.
- DERS.: Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der Frühen Neuzeit (1500–1800), Stuttgart 2000 (Contubernium, 52).
- AUER, Johann: Art. »Barmherzigkeit«, in: Lexikon des Mittelalters I, 1980, Sp. 1471f.
- AUER, Peter: Sprachliche Interaktion. Eine Einführung anhand von 22 Klassikern, Tübingen 1999 (Konzepte der Sprach- und Literaturwissenschaft, 60).
- AUGE, Oliver: Der Fürst als »pater patriae« – Zur Wiederbelebung eines Herrschertitels an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, in: Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550), hg. von DEMS., Ralf-Gunnar WERLICH und Gabriel ZEILINGER, Ostfildern 2009 (Residenzenforschung, 22), S. 77–101.
- DERS.: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit, Ostfildern 2009 (Mittelalter-Forschungen, 22).
- DERS.: Identifikationen durch Konflikt. Das Beispiel der pommerschen Greifendynastie, in: Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der Konflikterzeugung und Konfliktbewältigung im europäischen Mittelalter, hg. von DEMS. u. a., Ostfildern 2008 (Mittelalter-Forschungen, 20), S. 173–193.

- AUSTIN, John Langshaw: Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with words), Stuttgart 2007 (Reclams Universal-Bibliothek, 9396).
- BAHLCKE, Joachim: Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit, München 2012 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 91).
- BARTH, Thomas: Alltag in einem Waisenhaus der Frühen Neuzeit. Das protestantische Waisenhaus von Regensburg im 17. und 18. Jahrhundert, Regensburg 2002 (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, 5).
- BASTL, Beatrix: Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 2000.
- BAUERNFEIND, Karl Maximilian von: Art. »Rumford, Benjamin Thompson Graf von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XXIX, 1889, S. 643–655.
- BAUMGARTEN, Hans-Ulrich: Kant und Tetens. Untersuchungen zum Problem von Vorstellung und Gegenstand, Stuttgart 1994 (M-&P-Schriftenreihe für Wissenschaft und Forschung).
- BECKER, Manuel: (Residenz-)Städte im Umgang mit fürstlichen Herrschaftsansprüchen. Konflikte zwischen Herrschaft und Gemeinde am Beispiel welfischer Orte (1490–1570). Eine Projektvorstellung, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission, Neue Folge: Stadt und Hof, Sonderheft I, 2014, S. 93–110.
- BEHRISCH, Lars: Art. »Sozialdisziplinierung«, in: Enzyklopädie der Neuzeit XII, 2010, Sp. 220–229.
- BEPLER, Jill: Women's books and dynastic networks in early modern Germany. Female practices of collecting and bequeathing, in: Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne RODE-BREYMANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12), S. 295–313.
- BEREND, Ivan T.: Markt und Wirtschaft. Ökonomische Ordnungen und wirtschaftliche Entwicklung in Europa seit dem 18. Jahrhundert, Göttingen 2007 (Synthesen, 4).
- BEUTEL, Albrecht u. a.: Art. »Aufklärung«, in: Enzyklopädie der Neuzeit I, 2005, Sp. 791–830.
- BIHRER, Andreas: Curia non sufficit. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung XXXV, 2008, S. 235–272.
- BLAICH, Fritz: Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommission zur Bekämpfung der Hungersnot in Böhmen und Mähren, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte LVI, 1969, S. 299–331.
- BLICKLE, Peter: Beschwerden und Polizeien. Die Legitimation des modernen Staates durch Verfahren und Normen, in: Gute Policity als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, hg. von DEMS., Peter KISSLING und Heinrich Richard SCHMIDT, Frankfurt am Main 2003 (Studien zu Policity und Policitywissenschaft), S. 549–568.

- DERS.: Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. von Harald BLUHM und Herfried MÜNKLER, Berlin 2001 (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 1), S. 85–107.
- DERS.: *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 1. Oberdeutschland, Bd. 2. Europa, München 2000.
- BLITZ, Hans-Martin: *Aus Liebe zum Vaterland. Die deutsche Nation im 18. Jahrhundert*, Hamburg 2000.
- BLUHM, Harald, MÜNKLER, Herfried: Einleitung: *Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe*, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. von DENS., Berlin 2001 (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 1), S. 9–30.
- BLUHM, Harald, MÜNKLER, Herfried (Hg.): *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. von DENS., Berlin 2001 (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 1).
- BOHLENDER, Matthias: *Herrschen, Regieren, Regulieren. Zur liberalen politischen Rationalität von Adam Smith*, in: *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*, hg. von Richard FABER, Würzburg 2000, S. 79–95.
- BÖNING, Holger: *Die Bedeutung von Periodika, insbesondere von Intelligenzblättern, für die Verbreitung der Aufklärung*, in: *Repräsentation, Wissen, Öffentlichkeit. Bibliotheken zwischen Barock und Aufklärung*, Bad Arolsen, 30. September bis 1. Oktober 2010, hg. von Claudia BRINKER-VON DER HEYDE und Jürgen WOLF, Kassel 2011, S. 37–45.
- BRADEMANN, Jan: *Gesellschaftlicher Wandel und Umbruch im Spiegel symbolischer Kommunikation. Zu kulturgeschichtlichen Forschungsfeldern in Halle an der Saale zwischen 1450 und 1550*, in: *Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Marc VON DER HÖH und Andreas RANFT, Berlin 2013 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9), S. 221–247.
- BRANDES, Inga u. a.: *Armut und Krankheit*, in: *Armut. Perspektiven in Kunst und Gesellschaft. Eine Ausstellung des Sonderforschungsbereichs 600 Fremdheit und Armut, Universität Trier in Kooperation mit dem Stadtmuseum Simeonstift Trier und dem Rheinischen Landesmuseum Trier [Begleitband zur Ausstellung]*, hg. von Herbert UERLINGS, Nina TRAUTH und Lukas CLEMENS, Darmstadt 2011, S. 281–288.
- BRANDT, Ahasver von: *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, Stuttgart 2012 (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher, 33).

- BRAUDEL, Fernand: Die lange Dauer [La longue durée], in: Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft, hg. von Theodor SCHIEDER und Kurt GRÄUBIG, Darmstadt 1977 (Wege der Forschung, 378), S. 164–204.
- BRÄUER, Helmut: Art. »Armen- und Bettelwesen«, in: Enzyklopädie der Neuzeit I, 2005, Sp. 654–659.
- DERS.: Art. »Armenpflege«, in: Enzyklopädie der Neuzeit I, 2005, Sp. 659–662.
- DERS.: Art. »Armut«, in: Enzyklopädie der Neuzeit I, 2005, Sp. 665–671.
- DERS.: Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas, in: Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform, hg. von Beate ALTHAMMER, Frankfurt am Main 2007 (Inklusion/Exklusion, 4), S. 23–57.
- DERS.: Im Dienste des Rates. Ordnung und Machtrealisierung durch Ratsbedienstete in einigen Städten Obersachsens und der Lausitz zwischen 1500 und 1800, Leipzig 2013.
- DERS.: Kinderbettel und Bettelkinder Mitteleuropas zwischen 1500 und 1800. Beobachtungen – Thesen – Anregungen, Leipzig 2010.
- DERS.: Obersächsische Zucht- und Arbeitshäuser vor 1715/16. Projekte – Realisation – Konflikte, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, hg. von Gerhard AMMERER, Leipzig 2010 (Geschlossene Häuser, 1), S. 61–74.
- DERS.: Wegegelegte Kinder während der frühen Neuzeit in Obersachsen, in: Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, hg. von Sebastian SCHMIDT, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 10), S. 21–50.
- BRENNEISEN, Julia: *Hals starrige, widerspenstige, unchristliche Bürger*. Herzog und städtischer Rat zwischen Konflikt und Konsens im Umgang mit Armut, in: In der Residenzstadt. Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation. 1. Atelier der Residenzen-Kommission, Neuenstein, 20.–22. September 2013, veranstaltet von dem Projekt »Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)«, Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde« der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, in Zusammenarbeit mit Kurt ANDERMANN hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2014 (Residenzenforschung, Neue Folge: Stadt und Hof, 1), S. 175–193.
- DIES.: Institutionelle, soziale und wirtschaftliche Beziehungen von Stadt und Hof am Beispiel ratsherrlicher Kontakte. Schwerin (17. Jahrhundert), in: Gemeinde, Gruppen, soziale Strukturen in Residenzstädten II, 1, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI [unveröffentlicht, voraussichtlich 2017].
- BRESSLAU, Harry: Art. »Pufendorf, Samuel« in: Allgemeine Deutsche Biographie XXVI, 1888, S. 701–708.
- BRIE, Sigfried: Art. »Eschenbach, Christian Ehrenfried«, in: Allgemeine Deutsche Biographie VI, 1877, S. 339f.

- BRIETZKE, Dirk: Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit. Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert, Hamburg 2000 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 59).
- DERS.: Armut, Arbeit und Disziplin. Caspar Voghts Beitrag zur Reform des Armenwesens, in: Caspar Voght (1752–1839). Weltbürger vor den Toren Hamburgs, hg. von Hans-Jörg CZECH, Kerstin PETERMANN und Nicole TIEDEMANN-BISCHOP, Petersburg 2014, S. 65–75.
- DERS.: Armut und Protestverhalten in den norddeutschen Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck. Zum Widerstand gegen die Verfolgung von Bettlern im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus, hg. von Anne CONRAD, Jörg DEVENTER und Susanne RAU, Münster 2002 (Geschichte, 39), S. 463–480.
- BROSE, Hanns-Georg: Das Gleichzeitige ist ungleichzeitig. Über den Umgang mit einer Paradoxie und die Transformation der Zeit, in: Herausforderungen gesellschaftlicher Transformationen. Verhandlungen des 34. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena 2008, hg. von Hans-Georg SOEFFER, unter Mitarb. von Kathy KURSAWE, Magrit ELSNER und Manja ADLT, Wiesbaden 2010, S. 547–562.
- BRÜCK, Michael von: Art. »Gnade. I. Religionsgeschichtlich«, in: Lexikon für Theologie und Kirche IV, 1995, Sp. 1761–1763.
- BRUNING, Jens: Art. »Schule«, in: Enzyklopädie der Neuzeit XI, 2010, Sp. 915–929.
- BRUNNER, Karl: Das Recht und die Güte, in: Tirol, Österreich, Italien. Festschrift für Josef Riedmann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus BRANDSTÄTTER, Innsbruck 2005 (Schlern-Schriften, 330), S. 141–155.
- BRUNNER, Otto: Das »ganze Haus« und die alteuropäische »Ökonomik«, in: Familie und Gesellschaft, hg. von Ferdinand OETER, Tübingen 1966, S. 23–56.
- DERS.: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973.
- DERS.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1980.
- DERS., CONZE, Werner, KOSELLECK, Reinhart: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1972ff.
- BUCHHOLZ, Werner u. a.: Historischer und geographischer Atlas von Mecklenburg und Pommern. Das Land im Rückblick, Bd. 2, hg. im Auftrag der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1995.
- BUCHSTEINER, Martin: Zur Entwicklung der Medizinalverwaltung in Mecklenburg-Schwerin bis 1926, in: Seuche und Mensch. Herausforderung in den Jahrhunderten, hg. von DEMS., Antje STRAHL und Carl Christian WAHRMANN, Berlin 2012 (Historische Forschungen, 95), S. 369–390.

- BUSCH, Albert, STENSCHKE, Oliver: Germanistische Linguistik. Eine Einführung, Tübingen 2008 (Bachelor-Wissen).
- BUSCH, Michael: Ein adliger Ökonom Mecklenburgs – Ludwig Christoph von Langermann und sein »Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes« in Mecklenburg, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 84 (2012) S. 233–259.
- CANTONI, Davide: The Economic Effects of the Protestant Reformation: Testing the Weber Hypothesis in the German Lands, Cambridge 2009.
- CARUSO, Clelia: Migranten als nützliche Arbeitskräfte, Träger des Fortschritts und Opfer der Arbeit. Erweiterungen des Argumentes Arbeit als Reaktion auf Exklusionen von Arbeitsmigranten aus nationalen Solidarnetzwerken, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. von Lutz RAPHAEL und Herbert UERLINGS, Frankfurt am Main 2008, S. 487–520.
- CLAESSENS, Dieter, KLÖNNE, Arno, TSCHOEPE, Arnim: Sozialkunde der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagen, Strukturen, Trends in Wirtschaft und Gesellschaft, Reinbek 1989.
- CLEMENS, Lukas: Herrschaftsträger, Gemeinschaften und Gesellschaften in Mittelalter und Früher Neuzeit im Umgang mit Armen und Fremden: Zusammenfassung und Ausblick, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. von Lutz RAPHAEL und Herbert UERLINGS, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 6), S. 99–109.
- COLLET, Dominik, LASSEN, Thore, SCHANBACHER, Ansgar (Hg.): Handeln in Hungerkrisen. Neue Perspektiven auf soziale und klimatische Vulnerabilität, Göttingen 2012.
- CONZE, Werner: Art. »Arbeit«, in: Geschichtliche Grundbegriffe I, 1972, S. 154–215.
- DERS.: Art. »Sicherheit, Schutz«, in: Geschichtliche Grundbegriffe V, 1984, S. 831–862.
- DANIEL, Ute: Clio unter Kulturschock. Zu den aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaft, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 21 (1997) S. 195–219 (Teil 1), 259–278 (Teil 2).
- DANKER, Uwe: Die Geschichte der Räuber und Gauner, Düsseldorf 2001.
- DERS.: Räuberbanden im Alten Reich um 1700, Frankfurt am Main 1988 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 707).
- DAUM, Werner, RIEDERER, Günter, SEGGERN, Harm von: Fallobst und Steinschlag. Einleitende Überlegungen zum historischen Vergleich, in: Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Mainz 1998 (Trierer historische Forschungen, 39), S. 1–21.
- DEKKER, Rudolf: Egodocumenten. Een lit. Overzicht, in: Tijdschrift voor geschiedenis 101 (1988) S. 161–189.

- DEMANDT, Alexander: Ungeschehene Geschichte. Ein Traktat über die Frage: was wäre geschehen, wenn ...?, Göttingen 2011 (Kleine Reihe V&R, 4022).
- DEMEL, Walter: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 2010 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 23).
- DEUTSCHLÄNDER, Gerrit, VON DER HÖH, Marc, RANFT, Andreas (Hg.): Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Berlin 2013 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9).
- DEYA, Hannelore, KUNA, Edwin: Art. »Zehrfennig«, in: Neues Historisches Lexikon, Edition Vorpommern, 2013, S. 366.
- DIEDERICH, Georg: Katholischer Neubeginn in Mecklenburg nach der Reformation – Quellenkritik und verfestigtes Geschichtsbild, in: Kirche in der Diaspora des Nordens. 5. Internationale Tagung für Kirchengeschichte des Vereins für katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holsteins, hg. von Robert ZOLLITSCH, Hamburg 2013 (Beiträge und Mitteilungen. Verein für Katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., 10), S. 91–130.
- DILCHER, Gerhard: Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des Alten Reiches (1250–1550), hg. von Rainer Christoph SCHWINGES, Berlin 2002 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft, 30), S. 83–97.
- DINGES, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991) S. 5–29.
- DERS.: Medicinische Policey zwischen Heilkundigen und »Patienten«, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl HÄRTER, Frankfurt am Main 2000 (Ius Commune. Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 129), S. 263–295.
- DERS.: Policeyforschung statt »Sozialdisziplinierung«?, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 24 (2002) S. 327–344.
- DERS.: Stadtarmut in Bordeaux 1525–1675, Bonn 1988 (Pariser historische Studien, 26).
- DERS.: Süd-Nord-Gefälle in der Pestbekämpfung. Italien, Deutschland und England im Vergleich, in: Das europäische Gesundheitssystem. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in historischer Perspektive, hg. von Wolfgang U. ECKART und Robert JÜTTE, Stuttgart 1994 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 3), S. 19–52.
- DIPPER, Christof: Die »Geschichtlichen Grundbegriffe«. Von der Begriffsgeschichte zur Theorie der historischen Zeiten, in: Historische Zeitschrift 270 (2000) S. 281–308.
- DITTRICH, Erhard: Art. »Johann Heinrich Gottlob Justi«, in: Neue Deutsche Biographie X, 1974, S. 707–709.
- DOBERT, Johannes-Paul: Bauten und Baumeister in Ludwigslust. Ein Beitrag zur Geschichte des Klassizismus, Magdeburg 1920.
- DONIEN, Jürgen: Art. »Hausväterliteratur«, in: Enzyklopädie der Neuzeit V, 2007, Sp. 254–256.

- DORN, Franz: »Not kennt kein Gebot«. Der Notdiebstahl (»Stehlen in rechter Hungersnot«) in der frühneuzeitlichen Strafrechtsdogmatik, in: *Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit*, hg. von Sebastian SCHMIDT, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 10), S. 207–236.
- DROSS, Fritz: »Der Kranke allein ist arm« – Die Diskussion über den Zusammenhang von Krankheit und Armut um 1800, in: *Vierteljahrschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 92 (2005) S. 1–15.
- DROST, Alexander: Neustrelitz – Machtbewusstsein und Zeitgeist im Spiegel von Idealstadt Konzepten zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte. Neue Folge des Korrespondenzblattes* 139/140 (2003/04) S. 301–320.
- DÜLMEN, Richard van: *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 1999.
- DERS.: *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 1: *das Haus und seine Menschen, 16.–18. Jahrhundert*, München 1990.
- DERS.: *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 3: *Religion, Magie, Aufklärung, 16.–18. Jahrhundert*, München 1994.
- EBERHARD, Winfried: Der Legitimationsbegriff des »Gemeinen Nutzens« im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter, in: *Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984*, hg. von Jörg O. FICHTE, Karl Heinz GÖLLER und Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Berlin 1986, S. 241–254.
- DERS.: »Gemeiner Nutzen« als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter, in: *Renovatio et Reformatio. Wider das Bild vom »finsternen« Mittelalter*. Festschrift für Ludwig Hoedl, hg. von Manfred GERWING und Godehard RUPPERT, Münster 1985, S. 195–214.
- EGER, Georg: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erläutert unter Berücksichtigung des Gesetzes Materialien und der bisher veröffentlichten Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen und das Reichsgericht. O. O. 1884.
- EGER, Gudrun: Hat Malthus doch recht gehabt? Der bekannteste Gesellschaftstheoretiker nach Marx ist immer noch aktuell, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 49 (1985) S. 9.
- EHMER, Josef: *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1800–2010*, München 2013 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 71).
- EISENHART, Johann August Ritter: Art. »Quistorp, Johann Christian Edler von«, in: *Allgemeine Deutsche Bibliographie* XXVII, 1888, S. 54f.
- ELSÄSSER, Antonellus: Art. »Barmherzigkeit. III. Theologisch-ethisch«, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* II, 1994, Sp. 15f.
- DERS.: Art. »Fürsorge. II. Theologisch-ethisch«, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* IV, 1995, Sp. 244f.

- EPPLE, Ruedi, SCHÄR, Eva: Stifter, Städte und Staaten. Zur Geschichte der Armut, Selbsthilfe und Unterstützung in der Schweiz, Zürich 2010.
- ERIKSSON, Magnus, KRUG-RICHTER, Barbara: Streitkulturen – Eine Einführung, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hg. von DENS., Köln u. a. 2003 (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, 2), S. 1–16.
- ESCH, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985) S. 529–570.
- ESSMANN, August-Wilhelm: Vom Eigennutz zum Gemeinnutz. Gemeine, fromme und milde Legate von Lübecker und Kölner Bürgern des 17. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Testamente, Lübeck 2007 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, 45).
- FABER, Eva-Maria: Art. »Gnade. VI. Systematisch-theologisch«, in: Lexikon für Theologie und Kirche IV, 1995, Sp. 779–785.
- FISCHER, Thomas: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i.Br. und Straßburg, Göttingen 1979 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 4).
- FLÜCKIGER STREBEL, Erika: Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002.
- FOUCAULT, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt am Main 2013 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 356).
- FOUQUET, Gerhard, Jan HIRSCHBIEGEL und Sven RABELER (Hg.): Residenzstädte der Vormoderne. Umrisse eines europäischen Phänomens. 1. Symposium des Projekts »Residenzstädte im Alten Reich (1300-1800)« der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Kiel, 13.-16. September 2014, Ostfildern 2016 (Residenzenforschung, Neue Folge: Stadt und Hof, 2).
- FOUQUET, Gerhard: Stadt und Residenz im 12.–16. Jahrhundert – ein Widerspruch?, in: Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum Geburtstag zugeeignet, hg. von Katrin KELLER, Gabriele VIERTTEL und Gerald DIESENER, Leipzig 2008, S. 164–185.
- FRANÇOIS, Etienne: Unterschichten und Armut in den Residenzstädten des 18. Jahrhunderts, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 62 (1975) S. 433–464.
- FREIST, Dagmar: Absolutismus, Darmstadt 2008 (Kontroversen um die Geschichte).
- FREVERT, Ute: Neue Politikgeschichte: Konzepte und Herausforderungen, in: Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung, hg. von DERS. und Heinz-Gerhard HAUPT, Frankfurt am Main 2005 (Historische Politikforschung, 1), S. 7–26.
- FRICK, Robert: Art. »Liebestätigkeit, christliche«, in: Evangelisches Kirchenlexikon. Kirchlich-theologisches Handwörterbuch II, 1962, Sp. 1101–1119.

- FRIEDEBURG, Robert von: Der »Gemeine Nutz« als affirmative Kategorie. Der Aufbau der frühmodernen Verwaltung in Hessen durch Landgraf Philipp den Großmütigen und seinen Sohn Wilhelm IV., in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 89 (1982/83) S. 27–49.
- DERS.: Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten in der Frühen Neuzeit, München 2002 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 62).
- FROHNER, Annette: Technologie und Enzyklopädismus im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert: Johann Georg Krünitz (1728–1796) und seine Ökonomisch-technologische Encyklopädie, Mannheim 1994 (Mannheimer historische Forschungen, 5).
- FROMM, Hans, HARMS, Wolfgang, RUBERG, Uwe (Hg.): Verbum et signum. Beiträge zur mediävistischen Bedeutungsforschung. Studien zu Semantik und Sinntradition in Mittelalter, 2 Bde., München 1975.
- FROMM, Ludwig: Art. »Albrecht VII.«, in: Allgemeine Deutsche Biographie I, 1875, S. 276; – Art. »Adolf Friedrich I.«, in: ADB I, 1875, S. 119f.; – Art. »Faber, Ägidius«, in: ADB VI, 1877, S. 488; – Art. »Christian II. Ludwig«, in: ADB IV, 1876, S. 170f.; – Art. »Döderlein, Christian Albrecht«, in: ADB V, 1877, S. 280; – Art. »Friedrich«, in: ADB VII, 1878, S. 558; – Art. »Friedrich Franz«, in: ADB VII, 1878, S. 558–560; – Art. »Georg«, in: ADB VIII, 1878, S. 680f.; – Art. »Heinrich Borwin I.«, in: ADB III, 1876, S. 183; – Art. »Karl II.«, in: ADB XV, 1882, S. 310f.; – Art. »Karl Leopold«, in: ADB XV, 1882, S. 308–310.
- FUCHS, Antje: Art. »Gasthaus«, in: Enzyklopädie der Neuzeit IV, 2006, Sp. 174–177.
- GALL, Lothar: Gemeinde und Staat in der politischen Theorie des frühen 19. Jahrhunderts, in: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. von Peter BLICKLE unter Mitarb. von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 1996 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquium, 36), S. 63–74.
- DERS.: Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. München 2012 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 25).
- GEORGES, Karl Ernst: Art. »Beneficium« (Sp. 810f.); – Art. »Bettler« (Sp. 461); – Art. »Clementia« (Sp. 1205f.); – Art. »Gemeinwohl« (Sp. 1059); – Art. »Gesund« (Sp. 1105f.); – Art. »Gnade« (Sp. 1149f.); – Art. »Güte« (Sp. 1186f.); – Art. »Milde« (Sp. 1677); – Art. »Sicherheit« (Sp. 2125f.), in: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch I, 1910.
- DERS.: Art. »Validus«, in: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch II, 1918, Sp. 3358–3360.
- GERHARD, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.
- GERRING, Richard J., ZIMBARDO, Philip G.: Psychologie, übers. von Ralf GRAF u. a., München 2008.

- GERSTENMAYER, Christina, TATARINOV, Juliane: Unordentliche Verhältnisse. Abwehr von Devianzzuschreibungen in Suppliken und Bittschriften, in: Die »andere« Familie. Repräsentationskritische Analysen von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Sonderforschungsbereich Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart. Arbeitskreis »Repräsentationen«, Frankfurt am Main 2013 (Inklusion/Exklusion, 18), S. 117–149.
- GESTRICH, Andreas: Das Leben der Armen: »Ego-Dokumente« als Quellen zur Geschichte von Armut und Armenfürsorge im 19. Jahrhundert, in: Prekariat im 19. Jahrhundert – Armenfürsorge und Alltagsbewältigung in Stadt und Land, hg. von Anke SZESNY, Rolf KIESSLING und Johannes BURKHARDT, Augsburg 2014 (Materialien zur Geschichte der Fugger, 7), S. 39–60.
- GITTEL, Udo: Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policey« (1555–1682), Hannover 1996 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 35; Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, 14).
- GLEIXNER, Ulrike: Fürstäbtissin, Patronage und protestantische Indienmission. Das Stiften sozialer Räume im »Reich Gottes«, in: Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne RODE-BREYMANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12), S. 157–176.
- GÓRSKA, Liliana: »Die Pest der Seele« – Zur religiösen Pestbewältigung in Danzig 1709, in: Seuche und Mensch. Herausforderung in den Jahrhunderten, hg. von Carl Christian WAHRMANN, Martin BUCHSTEINER und Antje STRAHL, Berlin 2012 (Historische Forschungen, 95), S. 121–135.
- GRABER, Erich: Kiel und die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde 1793–1953. Ihr soziales, kulturelles und wirtschaftliches Wirken, Kiel 1953.
- GRIESSINGER, Andreas: Handwerkerstreiks in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. Begriff – Organisationsformen – Ursachenkonstellationen, in: Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, hg. von Ulrich ENGELHARDT, Stuttgart 1984 (Industrielle Welt, 37), S. 407–434.
- GROLLE, Joist: Armenfürsorge in der Krise. Jonas Ludwig von Hess als Armenpfleger und Schulvorsteher in der Hamburgischen Armenanstalt (1802–1806), in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 90 (2004) S. 35–75.
- GROTH, Paul: Die Entstehung der mecklenburgischen Polizeiordnung vom Jahre 1516, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 57 (1892) S. 151–321.
- GRÖWER, Karin: »Wilde Ehen«. Zur Lebensweise hansestädtischer Unterschichten im 19. Jahrhundert, in: Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig-Holstein seit dem Mittelalter, hg. von Ortwin PELC und Jürgen H. IBS, Neumünster 2005 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 36), S. 231–256.
- GRÜNDEL, Johannes: Art. »Almosen«, in: Lexikon des Mittelalters I, 1980, Sp. 450f.

- GRÜNDLER, Jens: Exklusion/Inklusion oder »totale Institution«, in: Inklusion/Exklusion und Kultur. Theoretische Perspektiven und Fallstudien von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Iulia-Karin PATRUT und Herbert UERLINGS, Köln u. a. 2013, S. 257–275.
- HAACK, Julia: Der vergällte Alltag. Zur Streitkultur im 18. Jahrhundert, Köln u. a. 2008 (Menschen und Kulturen, 6).
- HAAS, Stefan: Die Ordnung des Alltags im Wandel von der ständischen zur modernen Gesellschaft, in: »Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians«. Westfalens Aufbruch in die Moderne, Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, hg. von Gisela WEISS, Münster 2002, S. 316–332.
- HÄBERLEIN, Mark, ZÜRN, Martin: Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, hg. von DEMS., St. Katharinen 2001, S. 9–39.
- HABERMAS, Jürgen: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main 1992.
- DERS.: Wahrheitstheorien, in: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, hg. von DEMS., Frankfurt am Main 1995 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1176), S. 127–186.
- HAHN, Alois: Exklusion und die Konstruktion personaler Identitäten, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. von Lutz RAPHAEL und Herbert UERLINGS, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 6), S. 65–96.
- HÄLSCHNER, Hugo: Art. »Grotius, Hugo«, in: Allgemeine Deutsche Biographie IX, 1879, S. 767–784.
- HAMMERMEYER, Ludwig: Art. »Rumford, Sir Benjamin Thompson Graf von«, in: Neue Deutsche Biographie XXII, 2005, S. 244–246.
- HANSCHMIDT, Alwin: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450 bis 1750. Inhalte und Institutionen, in: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750, hg. von DEMS. und Hans-Ulrich MUSOLFF, Köln 2005 (Beiträge zur historischen Bildungsforschung, 31), S. 19–46.
- HÄRTER, Karl: Art. »Polizei«, in: Enzyklopädie der Neuzeit X, 2009, Sp. 170–180.
- DERS.: Die Verwaltung der »guten Policey«: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichten der Frühen Neuzeit, hg. von Michael HOCHEDLINGER und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2010 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 57), S. 243–269.
- DERS.: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 20 (1993) S. 61–141.

- DERS.: »Gute Ordnung und Polickey« des Alten Reiches in der Region: Zum Einfluss der Reichspoliceygesetzgebung auf die Ordnungsgesetzgebung süddeutscher Reichsstände, in: *Das Reich in der Region während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Rolf KIESSLING und Sabine ULLMANN, Konstanz 2005, S. 187–223.
- DERS.: Polizei und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt am Main 2005.
- DERS.: Prekäre Lebenswelten vagierender Randgruppen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Überlebenspraktiken, obrigkeitliche Sicherheitspolitik und strafrechtliche Verfolgung, in: *Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber*, hg. von Gerhard AMMERER und Gerhard FRITZ, Affalterbach 2013, S. 21–38.
- DERS.: Recht und Armut. Normative Grundlagen und Instrumentarien im frühneuzeitlichen Alten Reich, in: *Aktuelle Tendenzen der historischen Armutsforschung*, hg. von Christoph KÜHBERGER und Clemens SEDMAK, Wien 2005 (Geschichte, Forschung und Wissenschaft, 10), S. 91–122.
- HARTUNG, Wolfgang: Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: *Städtische Randgruppen und Minderheiten*, hg. von Bernhard KIRCHGÄSSNER und Fritz REUTER, Sigmaringen 1986 (Stadt in der Geschichte, 13), S. 49–119.
- HASPEL, Michael: Der Protestantismus und die Soziale Frage. Die Geburt der Diakonie aus dem Geist der Sozialdisziplinierung, in: *Armut und Armenfürsorge. Protestantische Perspektiven*, hg. von Ralf KOERRENZ und Benjamin BUNK, Paderborn 2014 (Kultur und Bildung, 5), S. 119–134.
- HATJE, Frank: »Wenn die bösen Tage kommen«. Einige Bemerkungen zu Alter, Armut und »Selbstbehauptung« in der städtischen Gesellschaft des »langen« 18. Jahrhunderts, in: *Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus*, hg. von Anne CONRAD, Jörg DEVENTER und Susanne RAU, Münster 2002 (Geschichte, 39), S. 481–505.
- HAUPT, Heinz-Gerhard, KOCKA, Jürgen: Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, hg. von DENS., Frankfurt am Main 1996, S. 9–45.
- HECHT, Christian (Hg.): Beständig im Wandel. Innovationen – Verwandlungen – Konkretisierungen. Festschrift für Karl Möseneder zum 60. Geburtstag, Berlin 2009.
- HEINISCH, Daniela: Unterstützungsgesuche und Bittschreiben von Frauen an den Frankfurter Rat, 1770–1809, in: *Prekariat im 19. Jahrhundert – Armenfürsorge und Alltagsbewältigung in Stadt und Land*, hg. von Anke SCZESNY, Rolf KIESSLING und Johannes BURKHARDT, Augsburg 2014 (Materialien zur Geschichte der Fugger), S. 111–130.
- HEITZ, Gerhard: Der Mecklenburgische Patriotische Verein. Zum 200. Jahrestag seiner Gründung, in: *Mecklenburgische Jahrbücher 113 (1998)* S. 233–254.

- DERS.: Feudales Bauernlegen in Mecklenburg im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 8 (1960) S. 1343–1377.
- HENGERER, Mark: Art. »Residenz«, in: Enzyklopädie der Neuzeit X, 2010, Sp. 115–117.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, Warendorf 2001.
- HERING TORRES, Max Sebastián: Art. »Eigennutz«, in: Enzyklopädie der Neuzeit III, 2006, Sp. 95–98.
- HINDLE, Steve: Aufsicht über die Armen in England des 17. Jahrhunderts. Gemeindliche Herrschaftspraxis und Sozialdisziplinierung, in: *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, hg. von Stefan BRAKENSIEK und Heide WUNDER, Köln 2005, S. 279–297.
- HINRICHS, Knut: Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung, in: *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, hg. von Ernst-Ulrich HUSTER, Jürgen BOECKH und Hildegard MOGGE-GROTJAHN, Wiesbaden 2008, S. 195–221.
- HINTZEN, Peter: Was die Fürsorge leisten sollte – Gesuchsteller zwischen Notsituation und vorsichtiger Systemkritik, in: *Prekariat im 19. Jahrhundert – Armenfürsorge und Alltagsbewältigung in Stadt und Land*, hg. von Anke SCZESNY, Rolf KIESSLING und Johannes BURKHARDT, Augsburg 2014 (*Materialien zur Geschichte der Fugger*), S. 131–147.
- HIPPEL, Wolfgang von: *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit*, München 2013 (*Enzyklopädie deutscher Geschichte*, 34).
- HIRSCHBIEGEL, Jan: Herr, Hof und Herrschaft. Zur Begegnung von Dynastie und Land. Allgemeine Annäherungen, in: *Polen und das Reich. Ausbildung von fürstlichen Identitäten in den schriftlichen Quellen (12.–15. Jh.)*, hg. von Grischa Vercamer und Ewa Wólkiewicz [im Druck].
- HIRSCHBIEGEL, Jan, PARAVICINI, Werner (Hg.): *Das Frauenzimmer. Frauen bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Historischen Institut Paris, dem Sonderforschungsbereich 537 der Technischen Universität Dresden und dem Landesamt für Archäologie des Freistaates Sachsen, Dresden, 26. bis 29. September 1998, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11).*
- HOCHMUTH, Christian, RAU, Susanne: Stadt – Macht – Räume. Eine Einführung, in: *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Christian HOCHMUTH und Susanne RAU, Konstanz 2006 (*Konflikte und Kultur – historische Perspektiven*, 13), S. 13–40.
- HÖDL, Ludwig: Art. »Genugtuung (»satisfactio«)«, in: *Lexikon des Mittelalters IV*, 1989, Sp. 1261.
- HOFER, Sibylle: Art. »Ehrverlust«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit III*, 2006, Sp. 88–90.

- HÖH, Marc von der: Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Zur Einleitung, in: Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER, DEMS. und Andreas RANFT, Berlin 2013 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9), S. 9–26.
- HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnungen (800–1800), Stuttgart und New York 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36).
- DERS.: »Gute Policy« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde., Epfendorf 2003 (Frühneuzeit-Forschungen, 9,1/9,2).
- HUFSCHMIDT, Anke: Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status, Rollen, Lebenspraxis, Münster 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 22,A,15; Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, 15).
- HUSUNG, Hans-Gerhard: Protest und Repression im Vormärz: Norddeutschland zwischen Restauration und Revolution, Göttingen 1983 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 54).
- INGENDAHL, Gesa: Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie, Frankfurt am Main 2006 (Reihe »Geschichte und Geschlechter«, 54).
- ISELI, Andrea: Die »bonne police« als Zivilisierung des öffentlichen Lebens. Ein Interpretationsversuch am Beispiel der »voirie« von Marseille im 18. Jahrhundert, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl HÄRTER, Frankfurt am Main 2000 (Ius commune: Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 129), S. 497–523.
- DIES.: Gute Policy. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009 (UTB: Geschichte, 3271).
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln u. a. 2012.
- DERS.: Obrigkeit und Stadtgemeinde in der frühen Neuzeit, in: Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung, hg. von Hans Eugen SPECKER, Ulm 1997, S. 74–126.
- DERS.: Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Stadt und Recht im Mittelalter, hg. von Pierre MONNET, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 174), S. 215–479.
- JACOBI, Juliane: Elementar- und Berufsausbildung der Mädchen im halleschen Waisenhaus 1695–1769, in: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750, hg. von Alwin HANSCHMIDT und Hans-Ulrich MUSOLFF, Köln 2005 (Beiträge zur historischen Bildungsforschung, 31), S. 167–205.

- JANS, Rudolf: Die Domänen Einkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701–1755), Hamburg 1927.
- JEHLE, Otto: Fürsorgerecht. Kommentar zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924 mit ihren Veränderungen, einschlägigen Nebengesetzen, Fürsorge-rechtsvereinbarung, Hamburger Vereinbarung und bayerischen Vollzugsvorschriften, München 1958.
- JEISMANN, Karl Ernst: Zur Bedeutung der ›Bildung‹ im 19. Jahrhundert, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 1800–1870. Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches, Bd. 3, hg. von Notker HAMMERSTEIN und Ulrich HERRMANN, München 1987, S. 1–21.
- JERSCH-WENZEL, Stefi: Der ›Mindere Status‹ als historisches Problem. Überlegungen zur vergleichenden Minderheiten Forschung, Berlin 1986.
- JESSE, Wilhelm: Geschichte der Stadt Schwerin. Von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 1, Mittelalter bis 18. Jahrhundert, Schwerin 1913.
- JEZLER, Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge. Eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln, hg. von der Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum, Zürich 1994 (Eine Veröffentlichung des Schweizerischen Landesmuseums), S. 13–26.
- JORDAN, Stefan: Die Sattelzeit als Epoche, in: Historische Wendeprozesse. Ideen, die Geschichte machten, hg. von Klaus E. MÜLLER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 188–203.
- JUSSEN, Bernhard: Der Name der Witwe. Kulturelle Semantik und soziale Ordnung im Mittelalter, Göttingen 2000.
- JUST, Thomas: Bettler: Residenz und Armut, in: Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne Claudine PILS und Jan Paul NIEDERKORN, Innsbruck 2005 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44), S. 257–266.
- DERS., PILS, Susanne Claudine: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Randgruppen und Außenseiter in Wien vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, in: Wiener Geschichtsblätter, Beiheft I (1997) S. 4–18.
- JÜTTE, Robert: Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510), Köln 1988 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 27).
- DERS.: Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken und Frauen in der frühen Neuzeit, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. von Otto ULBRICHT, Köln u. a. 1995, S. 117–137.
- KÄHLER, Ernst: Art. »Faber, Ägidius«, in: Neue Deutsche Biographie IV, 1959, S. 718.
- KAMPMANN, Christoph, MATHIEU, Christian: Art. »Sicherheit«, in: Enzyklopädie der Neuzeit XI, 2010, Sp. 1143–1150.

- KARGE, Wolf, MÜNCH, Ernst, SCHMIED, Hartmut: Die Geschichte Mecklenburgs von den Anfängen bis zur Gegenwart, Rostock 2004.
- KARGE, Wolf, RAKOW, Peter-Joachim: Im Spannungsfeld von Beharrung und Fortschritt. Zwischen Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und parlamentarischer Demokratie, in: 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region, hg. von Johannes ERICHSEN, Rostock 1995, S. 72–80.
- KASTEN, Bernd, ROST, Jens-Uwe: Schwerin. Geschichte der Stadt, Schwerin 2005.
- KATSCHMANOWSKI, Christian: Die Schelfstadt in Schwerin als barocke Neustadtgründung. Erwartungen, Konflikte, Umsetzung, aus: Ruth HANSMANN, DEMS., Melanie EHLER: Residenzstadtbildung zwischen Reformation und Revolution. Schwerin (16.–19. Jahrhundert), in: Repräsentationen sozialer und politischer Ordnungen in Residenzstädten III, 1, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI [unveröffentlicht, voraussichtlich 2017].
- KATZ, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, Heidelberg 2010.
- KAUFMANN, Franz-Xaver: Sozialpolitik zwischen Gemeinwohl und Solidarität, in: Gemeinwohl und Gemeinsinn. Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung, hg. von Herfried MÜNKLER und Karsten FISCHER, Berlin 2002, S. 19–54.
- KELLER, Katrin: Art. »Residenzstadt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit XI, 2010, Sp. 117–119.
- DIES.: Das Frauenzimmer. Zur integrativen Wirkung des Wiener Hofes am Beispiel der Hofstaaten von Kaiserinnen und Erzherzoginnen zwischen 1611 und 1657, in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, hg. von Petr MAT'A, Stuttgart 2006, S. 131–157.
- DIES.: Funktion und Struktur. Residenzstädte und ihre sozialen Strukturen nach 1650, in: Residenzstädte der Vormoderne. Umriss eines europäischen Phänomens. 1. Symposium des Projekts »Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)« der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Kiel, 13.–16. September 2014, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Sven RABELER, Ostfildern 2016 (Residenzenforschung, Neue Folge: Stadt und Hof, 2), S. 201–219.
- DIES.: Kommunikationsraum Altes Reich. Zur Funktionalität der Korrespondenznetze von Fürstinnen im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 31,2 (2004) S. 205–230.
- DIES.: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer »Landesmutter«, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Historischen Institut Paris, dem Sonderforschungsbereich 537 der Technischen Universität Dresden und dem Landesamt für Archäologie des Freistaates Sachsen, Dresden, 26. bis 29. September 1998, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 263–285.

- DIES.: Mit den Mitteln einer Frau. Handlungsspielräume adliger Frauen in Politik und Diplomatie, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hg. von Hillard VON THIESEN, Köln u. a. 2010 (Externa, 1), S. 219–244.
- KIENITZ, Sabine: Frauen zwischen Not und Normen. Zur Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2 (1991) S. 34–58.
- KINZELBACH, Annemarie: Armut und Kranksein in der frühneuzeitlichen Stadt. Oberdeutsche Reichsstädte im Vergleich, in: Armut und Fürsorge in der Frühen Neuzeit, hg. von Konrad Krimm, Dorothee MUSSGNUMG und Theodor STROHM, Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 141–176.
- KLENZ, Heinrich: Art. »Karsten, Franz Christian Lorenz«, in: Allgemeine Deutsche Biographie LI, 1906, S. 69–71.
- KLINCKOWSTROEM, Carl Graf von: Art. »Beckmann, Johann«, in: Neue Deutsche Biographie I, 1953, S. 727f.
- KLUGE, Friedrich: Art. »Almosen« (S. 34); – Art. »Benefiz« (S. 109); Art. »Fug« (S. 322); – Art. »Gnade« (S. 365f.); – Art. »Order« (S. 672); – Art. »Patriot« (S. 689); – Art. »Unfug« (S. 941), in: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 2011, bearb. von Elmar SEEBOLD.
- KNEMEYER, Franz-Ludwig: Art. »Polizei«, in: Geschichtliche Grundbegriffe IV, 1978, S. 875–897.
- KÖBLER, Gerhard: Art. »Schwerin (Grafschaft)«, in: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 2007, S. 654f.
- DERS.: Art. »Schwerin (Hochstift, Fürstentum)«, in: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 2007, S. 655.
- KOLDE, Theodor: Art. »Seckendorf, Veit Ludwig von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XXXIII, 1891, S. 519–521.
- KÖRBER, Esther-Beate: Öffentlichkeiten in der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen 1525–1618, Berlin und New York 1998 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, 7).
- KONERSMANN, Frank: Gesellschaftliche Extrapolation und anthropologische Grenzerfahrung. Das Waisenhaus von 1759 im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und die Blödenanstalt Eben-Ezer von 1871 in der Grafschaft Lippe, in: Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit, hg. von Konrad KRIMM, Dorothee MUSSGNUMG und Theodor STROHM, Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 259–293.
- KOPITZSCH, Franklin: Caspar Voght: Aufklärer, Reformier und »Meister der Geselligkeit«, in: Caspar Voght (1752–1839). Weltbürger vor den Toren Hamburgs, hg. von Hans-Jörg CZECH, Kerstin PETERMANN und Nicole TIEDEMANN-BISCHOP, Petersberg 2014, S. 13–27.

- DERS.: Organisationsformen der Aufklärung in Schleswig-Holstein, in: Aufklärung und Pietismus im dänischen Gesamtstaat 1770–1820, hg. von Hartmut LEHMANN und Dieter LOHMEIER, Neumünster 1983 (Kieler Studien zur deutschen Literaturgeschichte, 16), S. 53–85.
- KOSELLECK, Reinhart: Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, Frankfurt am Main 2006.
- DERS.: Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte, in: Historische Semantik und Begriffsgeschichte, hg. von DEMS., Stuttgart 1978 (Sprache und Geschichte, 1), S. 19–36.
- DERS.: Einleitung, in: Geschichtliche Grundbegriffe I, 1972, S. XIII–XXVII.
- KÖSTER, Roman: Art. »Laisser-faire«, in: Enzyklopädie der Neuzeit VII, 2008, Sp. 443–446.
- DERS., PLUMPE, Werner: Art. »Ökonomie, politische«, in: Enzyklopädie der Neuzeit IX, 2009, Sp. 389–406.
- DIES.: Art. »Wirtschaft«, in: Enzyklopädie der Neuzeit XIV, 2011, Sp. 1122–1141.
- KRAUSE, Karl Ernst Hermann: Art. »Paul Friedrich«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XXV, 1887, S. 243.
- KREIKER, Sebastian: Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bielefeld 1997 (Religion in der Geschichte, 5).
- KRUG-RICHTER, Barbara: Art. »Armenspeise«, in: Enzyklopädie der Neuzeit I, 2001, Sp. 663–665.
- DIES., ERIKSSON, Magnus: Streitkulturen. Eine Einführung, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hg. von DENs., Köln 2003 (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, 2), S. 1–16.
- KRÜGER, Kersten: Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich in seiner Zeit, in: Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, hg. von Matthias MANKE und Ernst MÜNCH, Lübeck 2006 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, N. F., 1), S. 11–22.
- DERS.: Die fürstlich-mecklenburgischen Policy-Ordnungen des 16. Jahrhunderts: Innenpolitik und Staatsbildung, in: Mecklenburgische Jahrbücher 111 (1996) S. 131–167.
- DERS., SCHÖN, Heiko: Policy und Armenfürsorge in Rostock in der Frühen Neuzeit, in: Formung der frühen Moderne. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Kersten KRÜGER, Münster 2005 (Geschichte. Forschung und Wissenschaft, 14), S. 235–250.
- KRÜGER, Kersten, STRASSENBURG, Jan: Armenfürsorge in Rostock 1804–1822, in: Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus. Festgabe für Arno Herzig zum 65. Geburtstag, hg. von Anne CONRAD, Jörg DEVENTER und Susanne RAU, Münster 2002 (Geschichte, 39), S. 507–522.

- KRUSENSTJERN, Benigna von: Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie. Kultur. Gesellschaft. Alltag 2 (1994) S. 462–471.
- KUBISKA, Irene: »Zwischen Anspruch und Gnade« – Die Altersversorgung Wiener Hofbediensteter und ihrer Witwen und Waisen im 18. Jahrhundert, in: Frühneuezeitforschung in der Habsburgermonarchie. Adel und Wiener Hof – Konfessionalisierung – Siebenbürgen, hg. von István FAZEKAS, Wien 2013 (Publikationen der ungarischen Geschichtsforschung in Wien, 7), S. 33–49.
- KÜHBERGER, Christoph, SEDMAK, Clemens (Hg.): Aktuelle Tendenzen der historischen Armutsforschung, Wien 2005 (Geschichte. Forschung und Wissenschaft, 10).
- KUHLMANN, Carola: Bildungsarmut und die soziale »Vererbung« von Ungleichheiten, in: Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, hg. von Jürgen BOECKH, Ernst-Ulrich HUSTER und Hildegard MOGGE-GROTJAHN, Wiesbaden 2012, S. 342–364.
- KUHN, Thomas K.: Armut und Armenfürsorge im Kontext von Pietismus und Aufklärung. Beispiele und semantische Transformationen, in: Armut und Armenfürsorge. Protestantische Perspektiven, hg. von Ralf KOERRENZ und Benjamin BUNK, Paderborn 2014 (Kultur und Bildung, 5), S. 75–92.
- KÜHN, Helga-Maria: Eine »unverstorbene Witwe«. Sidonia, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, geborene Herzogin zu Sachsen, 1518–1575. Ein aus Archivquellen nachgezeichneter Lebensweg, Hannover 2009 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 247).
- LANDSBERG, Ernst: Art. »Thomasius, Christian«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XXXVIII, 1894, S. 93–102.
- LANDWEHR, Achim: »Normdurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000) S. 146–162.
- DERS.: Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000 (Studien zur Policy und Policywissenschaft).
- DERS.: Von der »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen«, in: Historische Zeitschrift 295 (2012) S. 1–34.
- LANE, Frank P.: Johannes Bugenhagen und die Armenfürsorge in der Reformationszeit, in: Braunschweigisches Jahrbuch 64 (1983) S. 147–156.
- LANG-GRYPARI, Irene: »Andreas Karkavitsas' Roman »Der Bettler« als Spiegelbild griechischer Politik des 19. Jahrhunderts«, in: Zeitschrift für Balkanologie 45, 2 (2009) S. 216–227.
- LEBRAM, Jürgen: Art. »Esther (Buch)«, in: Theologische Realenzyklopädie X, 1982, S. 391–394.
- LEISEWITZ, Carl: Art. »Thaer, Albrecht Daniel«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XXXVII, 1894, S. 636–641.

- LERCHE, Eva Maria: *Alltag und Lebenswelt von heimatlosen Armen*, Münster 2009 (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, 113).
- LESEMANN, Silke, LUBINSKI, Axel: Einleitung. Ländliche Ökonomie im Wandel, in: *Ländliche Ökonomien. Arbeit und Gesellung in der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft*, hg. von DENS., Berlin 2007 (Aufklärung und Europa, 20), S. 9–18.
- LEWANDOWSKA, Anna: *Sprichwort-Gebrauch heute. Ein interkulturell-kontrastiver Vergleich von Sprichwörtern anhand polnischer und deutscher Printmedien*, Bern 2008 (Sprichwörterforschung, 26).
- LIEPMANN, Hugo: Art. »Tetens, Johann Nikolaus«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie XXXVII*, 1894, S. 588–590.
- LILIENTHAL, Andrea: *Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert. Elisabeth, Sidonia, Sophia*, Hannover 2007 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 127).
- LISCH, Georg Christian Friedrich: *Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg*, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 18 (1853) S. 1–152.
- DERS.: *Die alte Kirche von Klenow (Ludwigslust)*, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 39 (1874) S. 200–202.
- DERS.: *Geschichte der Heiligen-Bluts-Kapelle im Dome zu Schwerin*, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 36 (1871) S. 143–187.
- DERS.: *Über die evangelische Kirchen-Visitation vom Jahre 1535*, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 8 (1843) S. 37–51.
- LOETZ, Francisca: Rezension zu: LANDWEHR, Achim: *Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg*, Frankfurt am Main 2000, in: *H-Soz-Kult* 6. Okt. 2000. URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/id=498> [20.9.2014].
- LOOS, Fritz, SCHEIBER, Hans-Ludwig: Art. »Recht und Gerechtigkeit«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe V*, 1984, S. 231–311.
- LORENZ, Chris: *Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie*, Köln u. a. 1997 (Beiträge zur Geschichtskultur, 13).
- LORENTZEN, Tim: *Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge*, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 44).
- LUBINSKI, Axel: *Bäuerliches Gesinde und landwirtschaftliche Lohnarbeit in einer Guts herrschaftsregion Mecklenburgs im 18. Jahrhundert*, in: *Ländliche Ökonomie. Arbeit und Gesellung in der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft*, hg. von Silke LESEMANN und DEMS., Berlin 2007, S. 107–124.
- DERS.: *Zu den Sozialverhältnissen der Landarbeiter in Mecklenburg-Strelitz im 19. Jahrhundert*, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 113 (1998) S. 269–281.

- LÜDTKE, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hg. von DEMS., Göttingen 1991, S. 9–63 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91).
- LUHMANN, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt am Main 1991 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 666).
- MAEHNERT, Sabine: Fürstliche Beisetzungsfeierlichkeiten im 17. Jahrhundert in der Residenzstadt Celle des Fürstentums Braunschweig-Lüneburg, in: Hof und Medien im Spannungsfeld von dynastischer Tradition und politischer Innovation zwischen 1648 und 1714, hg. von Heiko LASS, München 2008 (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, 4), S. 45–56.
- MANKE, Matthias: »Dass den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde«. Inhalt, Aufgaben und Probleme der Armengesetzgebung in Rostock (1803–1822), in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, hg. von Peter JOHANEK, Köln 2000 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 50), S. 243–274.
- DERS.: Geburtstagsgedichte für Großherzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin (1756–1837). Überlegungen zur Popularität eines Landesherrn, in: Unter Napoleons Adler. Mecklenburg in der Franzosenzeit, hg. von Matthias MANKE und Ernst MÜNCH, Lübeck 2009 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, N. F., 2), S. 419–456.
- DERS., MÜNCH, Ernst (Hg.): Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, Lübeck 2006 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, N. F., 1).
- MASCHKE, Erich: Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Schwäbisch-Hall 11.–13. November 1966, Stuttgart 1967 (Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Veröffentlichungen, Reihe B, 41), S. 1–74.
- MAT'A, Petr: Art. »Ständegesellschaft«, in: Enzyklopädie der Neuzeit XII, 2010, Sp. 865–872.
- MATTHES, Olaf: Der Große Hamburger Brand von 1842: Preußens Hilfe und Hamburgs Dank, in: Katastrophen in Norddeutschland. Vorbeugung, Bewältigung und Nachwirkungen vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert, hg. von Ortwin PELC, Neumünster 2010 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, 45), S. 151–162.
- MAU, Heinrich: Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793 bis 1893. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Gesellschaft, 2 Bde. Kiel 1893.
- MAURER, Michael: Alltagsleben, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 18. Jahrhundert: vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, hg. von Notker HAMMERSTEIN und Ulrich HERRMANN, München 2005, S. 33–68.

- MAYBAUM, Heinz: Art. »Christian Ludwig II.«, in: *Neue Deutsche Biographie* III, 1957, S. 228f.
- MEIER, Frank: *Gaukler, Dirnen, Rattenfänger. Außenseiter im Mittelalter, Ostfildern 2005.*
- MEIER, Ulrich: *Gemeinnutz und Vaterlandsliebe. Kontroversen über die normativen Grundlagen des Bürgerbegriffs im späten Mittelalter*, in: *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reichs (1250–1550)*, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES, Berlin 2002 (*Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft*, 30), S. 53–81.
- MEINHARDT, Matthias: *Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozess des 15. und 16. Jahrhunderts*, Berlin 2006 (*Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, 4).
- DERS., RANFT, Andreas: *Das Verhältnis von Stadt und Residenz im mitteldeutschen Raum. Vorstellung eines Forschungsprojekts der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt*, in: *Sachsen und Anhalt* 24 (2002/03) S. 391–405.
- MEISE, Helga: *Das Schloss als Handlungsspielraum. Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt, geb. Herzogin von Sachsen-Gotha (1640–1709)*, in: *Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit*, hg. von Susanne RODEBREYMANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (*Musik – Kultur – Gender*, 12), S. 274–285.
- MERKEL, Kerstin, WUNDER, Heide (Hg.): *Deutsche Frauen der Frühen Neuzeit. Dichterrinnen, Malerinnen, Mäzeninnen*, Darmstadt 2000.
- MERSIOWSKY, Mark: *Wege zur Öffentlichkeit. Kommunikation und Medieneinsatz in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: *Stadtgestalt und Öffentlichkeit. Die Entstehung politischer Räume in der Stadt der Vormoderne*, hg. von Stephan ALBRECHT, Köln u. a. 2010 (*Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München*, 24), S. 13–57.
- MEYER, Werner: Art. »Narrenliteratur«, in: *Lexikon des Mittelalters* VI, 1993, Sp. 1027–1029.
- METZLER, Gabriele: Rezension zu: FREVERT, Ute, HAUPT, Heinz-Gerhard (Hg.): *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*. Frankfurt am Main 2005 (*Historische Politikforschung*, 1), in: *H-Soz-Kult*, 29. Okt. 2005. URL: <http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-6112> [20.9.2014].
- MEUMANN, Markus: *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, München 1995 (*Ancien Régime, Aufklärung und Revolution*, 29).
- MILLER, Peter N.: *Defining the Common Good. Empire, religion and philosophy in eighteenth-century Britain*, Cambridge 1996 (*Ideas in context*, 29).
- MOGGE-GROTJAHN, Hildegard: *Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung. Der soziologische Diskurs*, in: *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*, hg. von Ernst-Ulrich HUSTER, Jürgen BOECKH und DERS., Wiesbaden 2012, S. 39–53.

- MÖLLER, Horst: Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986 (Edition Suhrkamp, 1269; N. F., 269).
- MONNET, Pierre: Zusammenfassung, in: Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFR, Ostfildern 2012 (Residenzenforschung, 25), S. 319–336.
- MOOS, Peter von: Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: Das Öffentliche und Private in der Vormoderne, hg. von Gert MELVILLE und DEMS., Köln 1998 (Norm und Struktur, 10), S. 3–83.
- MÖRKE, Olaf: Der »Konflikt« als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Köln 1982 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 12), S. 144–161.
- DERS.: »Stadtholder« oder »Staatholder«? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert, Münster 1997 (Niederlande-Studien, 11).
- DERS.: Wilhelm von Oranien (1533–1584). Fürst und »Vater« der Republik, Stuttgart 2007 (Urban-Taschenbücher, 609).
- MÜLLER, Christina: Karlsruhe im 18. Jahrhundert. Zur Genese und sozialen Schichtung einer residenzstädtischen Bevölkerung, Karlsruhe 1992 (Forschungen und Quellen zur Stadtgeschichte, 1).
- MÜLLER-BRETTEL, Marianne, DIXON, R.A.: Johann Nicolas Tetens. A forgotten father of Development Psychology?, in: International Journal of Behavioral Development 13 (1990) S. 215–230.
- MÜLLER-LINDENBERG, Ruth: Wilhelmine von Bayreuth. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne RODE-BREYMANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12), S. 238–255.
- MULTER, Rita: Pädagogische Perspektiven in deutschen Fürstenspiegeln und Erziehungsinstruktionen von Fürstinnen und für Fürstinnen in der Frühen Neuzeit, Eichstädt 1998 (Spektrum Politikwissenschaft, 36).
- MÜNCH, Paul: Die »Obrigkeit im Vaterstand« – Zu Definitionen und Kritik des »Landesvaters« während der Frühen Neuzeit, in: Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, hg. von Elger BLÜHM, Jörn GARBER und Klaus GARBER, Amsterdam 1982 (Daphnis, 11, ½), S. 15–40.
- DERS.: Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik?, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. von Winfried SCHULZE, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 12), S. 53–72.
- DERS.: Lebensformen in der frühen Neuzeit. 1500–1800, Frankfurt am Main 1998.

- DERS.: »Vater Staat«. Staatsmänner als Vaterfiguren?, in: Sturz der Götter? Vaterbilder in Literatur, Medien und Kultur im 20. Jahrhundert, hg. von Werner FAULSTICH und Gunter E. GRIMM, Frankfurt am Main 1989 (Suhrkamp-Taschenbuch, 2098, Materialien), S. 67–97.
- MUSOLFF, Hans-Ulrich: Das Soester Schulwesen und seine Ausbildungsfunktion für nicht-akademische Berufe um 1700, in: Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750, hg. von Alwin HANSCHMIDT und DEMS., Köln 2005 (Beiträge zur historischen Bildungsforschung, 31), S. 167–205.
- NEISES, Gerd: Art. »Fürsorge«, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften IV, 1965, S. 164–183.
- NEUGEBAUER, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen, Berlin 1985 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 62).
- NEUMANN, Erwin: Aufklärung in Mecklenburg-Schwerin, in: Mecklenburgische Jahrbücher 110 (1995) S. 121–154.
- NIEDERKORN, Jan Paul, PILS, Susanne-Claudine (Hg.): Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit, Innsbruck u. a. 2005 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44).
- NIEKUS MOORE, Cornelia: Spiegel weiblicher Tugenden. Die Fürstin als Vorbildliche, in: Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne RODE-BREYMANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12), S. 100–115.
- NIEMSCH, Tatjana: Reval im 16. Jahrhundert. Erfahrungsräumliche Deutungsmuster städtischer Konflikte, Kiel 2013 (Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit, 6).
- NOWOSADTKO, Jutta: Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von »Unehrllichkeit« im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44 (1993) S. 362–381.
- DIES.: Die polierte Fauna in Theorie und Praxis. Frühneuzeitliche Tierhaltung, Seuchen- und Schädlingsbekämpfung im Spiegel der Policeyvorschriften, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl HÄRTER, Frankfurt am Main 2000 (Ius commune, Sonderhefte zur europäischen Rechtsgeschichte, 129), S. 297–340.
- DIES.: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier unehrlicher Berufe in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.
- OESTREICH, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, hg. von DEMS., Berlin 1969, S. 179–197.
- OEXLE, Otto Gerhard: Art. »Wirtschaft«, in: Geschichtliche Grundbegriffe VII, 1992, S. 526–550.

- DERS.: Potens und Pauper im Frühmittelalter, in: Bildhafte Rede in Mittelalter und früher Neuzeit. Probleme ihrer Legitimation und ihrer Funktion, hg. von Wolfgang HARMS und Klaus SPECKENBACH, Tübingen 1992, S. 131–149.
- OPITZ, Claudia: »Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ›ganzen Hauses‹«, in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994) S. 88–98.
- OVERHOFF, Jürgen: Art. »Philanthropie«, in: Enzyklopädie der Neuzeit IX, 2009, Sp. 1086–1089.
- PALONEN, Kari: Die Entzauberung der Begriffe. Das Umschreiben der politischen Begriffe bei Quentin Skinner und Reinhart Koselleck, Münster 2004 (Politische Theorie, 2).
- PANKOKE, Eckart: Art. »Soziale Frage«, in: Grundbegriffe der Soziologie, hg. von Johannes KOPP und Bernhard SCHÄFERS, Wiesbaden 2010, S. 260–265.
- PARAVICINI, Werner, RANFT, Andreas: Über Hof und Stadt, in: Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, dem Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20), S. 13–17.
- PARAVICINI, Werner, WETTLAUFER, Jörg (Hg.): Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, dem Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20).
- PATZIG, Werner: Revolution im Fürsorgerecht?, aus: Die Zeit, Nr. 20, 17.5.1951.
- PAUSER, Josef: »Verspilen / ist kein Spiel / noch Schertz«. Geldspiel und Policey in den österreichischen Ländern der Frühen Neuzeit, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl HÄRTER, Frankfurt am Main 2000 (Ius commune, Sonderhefte zur europäischen Rechtsgeschichte, 129), S. 179–233.
- PETERSEN, Hauke: Geburt, Taufe und Kirchengang in der Fürstenwelt des Alten Reichs, Frankfurt am Main 2013.
- PEUCKERT, Rüdiger, SCHERR, Albert: Art. »Minderheiten«, in: Grundbegriffe der Soziologie, 2010, S. 203–206.
- PFISTER, Ulrich: Art. »Industrialisierung«, in: Enzyklopädie der Neuzeit V, 2007, Sp. 902–920.
- PIELHOFF, Stephen: Paternalismus und Stadtarmut. Armutswahrnehmung und Privatwohlthätigkeit im Hamburger Bürgertum 1830–1914, Hamburg 1999 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 56).

- PITSCHNEIDER, Sabine: »Bis zur Besserung«. Die Praxis von Einweisung, Anhaltung und Entlassung im Provinzialzwangsarbeitshaus Schwaz/Innsbruck 1825 bis 1860, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, hg. von Gerhard AMMERER u. a., Leipzig 2010 (Geschlossene Häuser, 1), S. 131–148.
- PLUNS, Marko A.: Die Universität Rostock 1418–1563. Eine Hochschule im Spannungsfeld zwischen Stadt, Landesherren und wendischen Hansestädten, Köln u. a. 2013 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N. F.: 58).
- POCOCK, John G. A.: The concept of language and the *métier d'historien*. Some considerations on practice, in: The languages of political theory in early-modern Europe, hg. von Anthony PAGDEN, Cambridge 1987 (Ideas in context, 4), S. 19–38.
- POECK, Dietrich W.: Wohltat und Legitimation, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, hg. von Peter JOHANEK, Köln u. a. 2000 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 50), S. 1–17.
- POMPEY, Heinrich: Das Engagement für Arme im ausklingenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Katholische und reformatorische Prägungsfaktoren des neuen kommunalen und staatlichen Armenwesens am Beispiel der Stadt Straßburg mit Vergleichen zu Freiburg i. Br., in: Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit, hg. von Konrad KRIMM, Dorothee MUSSGUG und Theodor STROHM, Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 41–68.
- RAPHAEL, Lutz: Figurationen von Armut und Fremdheit. Eine Zwischenbilanz interdisziplinärer Forschung, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. von DEMS. und Herbert UERLINGS, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 6), S. 13–36.
- RASSEM, Mohammed: Art. »Wohlfahrt, Wohltat, Wohltätigkeit, Caritas«, in: Geschichtliche Grundbegriffe VII, 1992, S. 595–636.
- REICHARDT, Rolf, LÜSEBRINK, Hans-Jürgen, SCHMITT, Eberhard (Hg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1650–1820 (1985ff.).
- REICHARDT, Rolf: Wortfelder – Bilder – semantische Netze. Beispiele interdisziplinärer Quellen und Methoden in der Historischen Semantik, in: Die Interdisziplinarität der Begriffsgeschichte, hg. von Gunter SCHOLZ, Hamburg 2000 (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft, 2000), S. 111–133.
- REINALTER, Helmut: Art. »Joseph Freiherr von Sonnenfels«, in: Neue Deutsche Biographie XXIV, 2010, S. 576–578.
- REINHARD, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- REINHOLDT, Katharina: Art. »Mordbrenner«, in: Enzyklopädie der Neuzeit VIII, 2008, Sp. 788–791.

- REULECKE, Jürgen: Politische und soziale Herausforderungen durch die städtischen Unterschichten, in: *Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung*, hg. von Hans Eugen SPECKER, Ulm 1997 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, 28), S. 175–190.
- REXROTH, Frank: *Das Milieu der Nacht: Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London*, Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 153).
- DERS.: Die Grenze der Ehrbarkeit und ihre Anrainer: Arme und Randständige im spätmittelalterlichen London, in: *Armut im Mittelalter*, hg. von Otto Gerhard OEXLE, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, 58), S. 259–281.
- DERS.: Politische Rituale und die Sprache des Politischen in der historischen Mittelalterforschung, in: *Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*, hg. von Angela DE BENEDICTIS u. a., Göttingen 2009 (Schriften zur politischen Kommunikation, 1), S. 71–90.
- RICHTER, Johannes: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Disziplinierung. Zur sozialpädagogischen Bedeutung eines Perspektivenwechsels, Frankfurt am Main 2001 (Res humanae, 7).
- RODE-BREYMANN, Susanne, TUMAT, Antje (Hg.): *Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12).
- ROECK, Bernd: *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993 (Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1568).
- DERS.: Staat ohne Hauptstadt. Städtische Zentren im Alten Reich der frühen Neuzeit, in: *Hauptstadt. Historische Perspektiven eines deutschen Themas*, hg. von Hans Michael KÖRNER u. a., München 1995 (dtv, 4652), S. 59–72.
- ROGGE, Jörg: *Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter*, Tübingen 1996 (Studia Augustana, 6).
- DERS. (Hg.): *Fürstin und Fürst: Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen, 15).
- DERS.: Kommunikation, Herrschaft und politische Kultur. Zur Praxis der öffentlichen Inszenierung und Darstellung von Ratsherrschaft in Städten des deutschen Reiches um 1500, in: *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, hg. von Rudolf SCHLÖGL, Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft, 5), S. 381–407.
- ROHE, Karl: Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990) S. 321–346.
- ROSENBERGER, Gerald: *Finanzen und Finanzverfassung in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg von 1850 bis 1914*, 2 Bde., Münster 1999 (Geschichte, 27).
- RUBLACK, Ulinka: Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 24 (1997) S. 347–376.

- RUDOLPH, Harriet: Fürstliche Gaben? Schenkakte als Elemente der politischen Kultur im Alten Reich, in: *Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken, Sammeln und Verhandeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Mark HÄBERLEIN und Christoph JEGGLE, Konstanz und München 2013 (Irseer Schriften, N. F., 9), S. 79–102.
- DIES.: Mildes Regiment? Strafrecht und Strafpraxis im geistlichen Staat, in: *Geistliche Fürsten und Geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, hg. von Bettina BRAUN, Mareike MENNE und Michael STRÖHMER, Epfendorf am Neckar 2008, S. 103–124.
- SACHSSE, Christoph, TENNSTEDT, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*, Stuttgart 1998.
- SASSNICK, Frauke: Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen. Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert, Winterthur 1989 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, 320).
- SCHÄFERS, Bernhard, LEHMANN, Bianca: Art. »Gruppe«, in: *Grundbegriffe der Soziologie*, 2010, S. 99–102.
- SCHÄFFTER, Ortfried: Inklusion und Exklusion aus relationaler Sicht – Eine grundlagentheoretische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Inklusionsprozessen, in: *Reflexionen zur Selbstbildung. Festschrift für Rolf Arnold*, hg. von Wiltrud GIESEKE, Ekkehard NUISSL VON REIN und Ingeborg SCHÜSSLER, Bielefeld 2012 (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung. Forschung), S. 32–58.
- SCHATTKOWSKY, Martina (Hg.): *Witwissenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Tagung über fürstliche und adlige Witwen in der frühen Neuzeit*, Leipzig 2003 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 6).
- SCHENK, Gerrit-Jasper: Formen politischer Kommunikation in Residenzstädten der Vormoderne. Eine Skizze, in: *Residenzstädte der Vormoderne. Umriss eines europäischen Phänomens, 1. Symposium des Projekts »Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)« der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Kiel, 13.–16. September 2014*, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Sven RABELER, Ostfildern 2016 (Residenzenforschung, Neue Folge: Stadt und Hof, 2), S. 129–157.
- SCHERNER, Karl Otto: Arme und Bettler in der Rechtstheorie des 17. Jahrhunderts. Der ›Tractatus de mendicantibus validis‹ des Ahasver Fritsch, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 10 (1988) S. 129–150.
- SCHUTZ, Martin: Der vermenschte Heiland. Armenspeisung und Gründonnerstags-Fußwaschung am Wiener Kaiserhof, in: *Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit*, hg. von Susanne Claudine PILS und Jan Paul NIEDERKORN, Innsbruck 2005 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44), S. 189–253.
- DERS.: Supplikationen an den ersamen Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs, in: *Arme*

- und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, hg. von Sebastian SCHMIDT, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 10), S. 157–206.
- SCHILLING, Heinz: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, München 2004 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 24).
- SCHILLING, Lothar: Der Absolutismus als »neues Modell«? Überlegungen zur Erforschung absolutistischer Repräsentationen in der Frühen Neuzeit, in: Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als Herausforderung in der Frühen Neuzeit, hg. von Christoph KAMPMANN u. a., Köln u. a. 2012, S. 194–212.
- SCHLIE, Friedrich: Die Kunst und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Bd. 3: Amtsgerichtsbezirke Hagenow, Wittenburg, Boizenburg, Lübtheen, Dömitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt, Crivitz, Brül, Warin, Neubukow, Kröpelin und Doberan, Schwerin 1899.
- SCHLÖGL, Rudolf: Die patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften: Organisation, Sozialstruktur, Tätigkeitsfelder, in: Aufklärungsgesellschaften, hg. von Helmut REINHALTER, Frankfurt am Main 1993 (Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle »Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850«), S. 61–81.
- DERS.: Mächtige Kommunikation in der Frühen Neuzeit, in: Herrschaftsverlust und Machtverfall, hg. von Peter HOERES, Armin OWZAR und Christina SCHRÖER, München 2013, S. 33–49.
- DERS.: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von DEMS., Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft, 5), S. 9–60.
- SCHLOTHEUBER, Eva (Hg.): Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg 1510–1558. Herrschaft – Konfession – Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24.–26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover. Niedersachsen Klosterkammer, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 132).
- SCHLUMBOHM, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997) S. 647–663.
- SCHMALE, Wolfgang: Art. »Bürgerliche Gesellschaft«, in: Enzyklopädie der Neuzeit II, 2003, Sp. 558–564.
- DERS.: Art. »Gesellschaft«, in: Enzyklopädie der Neuzeit IV, 2006, Sp. 680–706.
- SCHMIDT, Burghart: Zwischen Repression und Integration: Die städtischen Unterschichten und der frühneuzeitliche Strafvollzug im Spannungsfeld von bürgerlichem Diskurs und gesellschaftlicher Realität, in: Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus. Festgabe für Arno Herzig zum 65. Geburtstag, hg. von Anne CONRAD, Jörg DEVENTER und Susanne RAU, Münster 2002 (Geschichte, 39), S. 421–444.

- SCHMIDT, Heinrich Richard: Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit im Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Martin Dinges, Göttingen 1998, S. 213–236.
- SCHMIDT, Sebastian: Armenfürsorge in Stadt und Land. Maßnahmen gegen Armut und Bettelei in Mainz sowie im Rheingau im 17. und 18. Jahrhundert, in: Arme – ohne Chance? Protokoll der Internationalen Tagung »Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart« vom 23. bis 25. Oktober 2003 in Leipzig, hg. von Helmut BRÄUER, Leipzig 2004, S. 71–98.
- DERS.: Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke, in: Kirchenreform und Konfessionsstaat 1501–1801, hg. von Bernhard SCHNEIDER, Trier 2010 (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, 37), S. 424–461.
- DERS.: Die Abschaffung der Armut – das frühneuzeitliche Inklusionsprogramm und seine Exklusionen am Beispiel der Geistlichen Kurfürstentümer Trier, Köln und Mainz, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. von Lutz RAPHAEL und Herbert UERLINGS, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 6), S. 241–274.
- DERS.: »Gott wohlgefällig und den Menschen nützlich«. Zu Gemeinsamkeiten und konfessionsspezifischen Unterschieden frühneuzeitlicher Armenfürsorge, in: Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Jens ASPELMEIER und DEMS., Stuttgart 2006 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 189), S. 61–90.
- DERS.: Inklusion/Exklusion. Neue Perspektive für die historische Armutforschung, in: Inklusion/Exklusion und Kultur. Theoretische Perspektiven und Fallstudien von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Iulia-Karin PATRUT und Herbert UERLINGS. Köln u. a. 2013, S. 123–142.
- DERS.: Kinderarmut, Fürsorgemaßnahmen und Lebenslaufperspektiven in den geistlichen Kurfürstentümern, in: Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, hg. von DEMS., Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 10), S. 51–84.
- DERS.: Kloster-Karitas und staatliche Armenfürsorge in Kurmainz am Ende des Alten Reiches, in: Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit, hg. von Konrad KRIMM, Dorothee MUSSGNUMG und Theodor STROHM, Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 223–235.
- DERS.: Neue Formen der Armenfürsorge in den geistlichen Kurstaaten der Frühen Neuzeit, in: Formen der Armenfürsorge in hoch- und spätmittelalterlichen Zentren nördlich und südlich der Alpen, hg. von Lukas CLEMENS, Alfred HAVERKAMP und Romy KUNERT, Trier 2011 (Trierer historische Studien, 66), S. 309–331.
- DERS., WAGNER, Alexander: »Gebt den Hußarmen umb Gottes willen«. Religiös motivierte Armenfürsorge und Exklusionspolitik gegenüber starken und fremden Bettlern, in: Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis

- zur Gegenwart, hg. von Andreas GESTRICH und Lutz RAPHAEL, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 5), S. 479–509.
- SCHMIDT-VOGES, Inken: Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert, Berlin 2015 (bibliothek altes Reich, 18).
- SCHMOECKEL, Mathias: Das Recht der Reformation. Die epistemologische Revolution der Wissenschaft und die Spaltung der Rechtsordnung in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2014.
- SCHNEIDER, Bernhard: Christliche Verbrüderung und tätige Nächstenliebe. Armenfürsorge und Bruderschaften im Horizont der katholischen Aufklärung, in: Armut und Fürsorge in der Frühen Neuzeit, hg. Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit, hg. von Konrad KRIMM, Dorothee MUSSGNUG und DEMS., Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 237–257.
- DERS., BIRCHER, Patrick: Katholische Armutsdiskurse im frühen 19. Jahrhundert, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. von Lutz RAPHAEL und Herbert UERLINGS, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 6), S. 312–340.
- SCHNEIDER, Ulrich Johannes: Bücher als Wissensmaschinen (Einleitung), in: Seine Welt wissen. Enzyklopädien in der Frühen Neuzeit, hg. von DEMS., Darmstadt 2006, S. 9–20.
- SCHNORR VON CAROLSFELD, Franz: Art. »Johann von Besser«, in: Allgemeine Deutsche Biographie II, 1875, S. 570f.
- SCHÖN, Heiko: Das Schweriner Armenwesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Quantität und Struktur, Festschrift für Kersten Krüger zum 60. Geburtstag, hg. von Werner BUCHHOLZ und Stefan KROLL, Rostock 1999, S. 190–210.
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise: Gottes Wort und Menschenherrschaft. Politisch-Theologische Sprachen im Europa der Frühen Neuzeit, München 2015.
- DIES.: Historische Politikforschung. Eine Einführung, München 2006.
- DIES.: Politische Kommunikation als Forschungsfeld. Einleitende Bemerkungen, in: Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Angela DE BENE-DICITIS u. a., Göttingen 2009 (Schriften zur politischen Kommunikation, 1), S. 7–18.
- SCHRADER, Wilhelm: Art. »Wolff, Christian«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XLIV, 1898, S. 12–28.
- SCHRAMM, Michael: Art. »Norm«, in: Lexikon für Theologie und Kirche VII, 1998, Sp. 907–909.
- SCHREINER, Klaus: Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Ordnung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. von Peter BLICKLE unter Mitarb. von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 1996 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 36), S. 35–61.

- SCHRÖDER, Wilhelm Heinz: Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung: eine persönliche Retrospektive, Köln 2011 (Historical social research. Supplement, 23).
- DERS.: Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung: Eine Einführung, in: Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung, hg. von DEMS., Stuttgart 1985 (Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen, 18), S. 7–17.
- SCHUBERT, Ernst: Art. »Bettler«, in: Enzyklopädie des Mittelalters I, 2008, S. 160–162.
- DERS.: Der »starke Bettler«: das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft X (2000) S. 869–893.
- DERS.: Duldung, Diskriminierung und Verfolgung gesellschaftlicher Randgruppen im ausgehenden Mittelalter, in: Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit, hg. von Sigrid SCHMITT und Michael MATHEUS, Stuttgart 2005 (Mainzer Vorträge, Geschichte, 8), S. 47–69.
- DERS.: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 2006 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 35).
- DERS.: »Hausarme Leute«, »starke Bettler«: Einschränkungen und Umformungen des Almosengedankens um 1400 und um 1500, in: Armut im Mittelalter, hg. von Otto Gerhard OEXLE, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen. Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, 58), S. 283–347.
- DERS.: Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. von Winfried SCHULZE, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 12), S. 113–164.
- SCHUBERT, Franz: Zur Bevölkerungsentwicklung des Landes Mecklenburg-Schwerin im 18. Jahrhundert, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 106 (1987) S. 89–93.
- SCHUCK, Gerhard: Arbeit als Policeystrafe. Policy und Strafjustiz, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl HÄRTER, Frankfurt am Main 2000 Ius commune: Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 129), S. 611–625.
- DERS.: Überlegungen zum Verhältnis von Arbeit und Policy in der Frühen Neuzeit, in: Ius Commune 22 (1995) S. 121–150.
- SCHULTZ, Heiner: Begriffsgeschichte und Argumentationsgeschichte, in: Historische Semantik und Begriffsgeschichte, hg. von Reinhart KOSELLECK, Stuttgart 1978 (Sprache und Geschichte, 1), S. 43–74.
- SCHULZE, Hermann: Art. »Moser, Johann Jacob«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XXII, 1885, S. 372–382.
- SCHULZE, Winfried: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 243 (1986) S. 591–626.

- SCHÜTZ, Ludwig: Art. »Satisfactio sacramentalis«, in: Thomas-Lexikon. Sammlung, Übersetzung und Erklärung der in sämtlichen Werken des h. Thomas von Aquin vorkommenden Kunstaussprüche und wissenschaftlichen Aussprüche, 1895, S. 722.
- SCHWERHOFF, Gerd: Apud populum potestats? Rats Herrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln, in: Stadtr Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER und Ulrich MEIER, Göttingen 1994 (Bürgertum, 7), S. 188–243.
- DERS.: Art. »Unehrllichkeit«, in: Enzyklopädie der Neuzeit XIII, 2011, Sp. 951–954.
- DERS.: Die Polickey im Wirtshaus. Obrigkeitliche und gesellschaftliche Normen im öffentlichen Raum der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von Christian HOCHMUTH und Susanne RAU, Konstanz 2006 (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven, 13), S. 355–376.
- SCRIBNER, Robert W.: The Mordbrenner Fear in Sixteenth-Century Germany – Political Paranoia or the Revenge of the Outcast, in: The German underworld: deviants and outcasts in German history, hg. von Richard John EVANS, London 1988, S. 29–58.
- SCZENY, Anke: ... bitte ich um die milde Gabe und den Genuß der Aufnahm in die Fuggerey ... Bittschriften bedürftiger Leute im Augsburg des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte in Räumen. Festschrift für Rolf Kießling zum 65. Geburtstag, hg. von Johannes BURKHARDT, Thomas Max SAFLEY und Sabine ULLMANN, Konstanz 2006, S. 135–154.
- SEARLE, John R.: Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie, übers. von Andreas KEMMERLING, Frankfurt am Main 1982 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 349).
- DERS.: Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay, Frankfurt am Main 1979.
- SELZER, Stephan: Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine kurze Bestandsaufnahme am Ende der Tagung, in: Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Marc VON DER HÖH und Andreas RANFT, Berlin 2013 (Theorie), S. 273–284.
- SERESSE, Volker: Einführung: Zur Bedeutung von Schlüsselbegriffen der politischen Kommunikation für das Verständnis frühneuzeitlicher Politik, in: Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit, hg. von DEMS., Frankfurt am Main 2009 (Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit, 4), S. 7–11.
- DERS.: Kirche und Christentum. Grundwissen für Historiker, Paderborn 2011.
- DERS.: Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit, Epfendorf am Neckar 2005 (Frühneuzeit-Forschungen, 12).

- DERS. (Hg.): Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2009 (Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit, 4).
- DERS.: Schlüsselbegriffe der politischen Sprache in Jülich-Berg und Kleve-Mark um 1600, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609: Seine Voraussetzungen und Folgen*, hg. von Manfred GROTEN, Düsseldorf 2011, S. 69–81.
- DERS.: Schlüsselbegriffe fürstlichen und landständischen Selbstverständnisses in Kleve-Mark und Bayern im 16./17. Jahrhundert, in: *Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit*, hg. von DEMS., Frankfurt am Main 2009 (Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit, 4), S. 69–85.
- DERS.: Zur Praxis der Erforschung politischer Sprachen, in: *Die Sprache des Politischen in actu. Zum Verhältnis von politischem Handeln und politischer Sprache von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*, hg. von Angela DE BENEDICTIS u. a., Göttingen 2009 (Schriften zur politischen Kommunikation, 1), S. 163–184.
- SIEVERS, Kai Detlev, STUKENBROCK, Karin: »Christliches Wohlwollen und braver Bürgersinn«. Private und öffentliche Fürsorge in Kiel und ihre Bemühungen um die Lösung sozialer Probleme. Festschrift zum 200 jährigen Bestehen der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde Kiel, Neumünster 1993 (Sonderveröffentlichung der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 27).
- SIEVERS, Kai Detlev: Patriotische Gesellschaften in Schleswig-Holstein zwischen 1786 und 1829, in: *Deutsche und gemeinnützige Gesellschaften*, hg. von Rudolf VIERHAUS, München 1980 (Wolfenbüttler Forschungen, 8), S. 119–141.
- DERS.: Professor Niemann und der Spargedanke, in: *Sparkassen in der Geschichte. Dokumente, Beiträge und Diskussionen zur Sparkassengeschichte*, hg. von Manfred PIX und Manfred WYSOCKI, Neustadt a. d. Aisch 1984.
- DERS.: Volkskultur und Aufklärung im Spiegel der Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichte, Neumünster 1970 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 58).
- SILLEM, Wilhelm: Art. »Voght, Caspar von«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* XL, 1896, S. 161–166.
- SIMON, Thomas: Gute policey. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2004 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 170).
- SINGER, Bruno: Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger, München 1981 (Humanistische Bibliothek, Reihe: 1, Abhandlungen, 34).
- SINGER, Samuel: *Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters*, Berlin 1995.

- SKINNER, Quentin: Meaning and understanding in the history of ideas, in: *History and Theory* 8,1 (1969) S. 3–53.
- DERS.: *The foundations of modern political thought*, Bd. 1 Renaissance, Cambridge 1978.
- DERS.: Rhetoric and conceptual change, in: *History of the human sciences* 10,2 (1997) S. 61–80.
- DERS.: *Visionen des Politischen*, hg. von Marion HEINZ und Martin RUEHL, Frankfurt am Main 2009 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1910).
- SLOTERDIJK, Peter: *Im selben Boot. Versuch über die Hyperpolitik*, Frankfurt am Main 1993.
- SOKOLL, Thomas: Art. »Hauswirtschaft«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* V, 2007, Sp. 256–259.
- DERS.: *Selbstverständliche Armut. Armenbriefe in England 1750–1834*, in: *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, hg. von Winfried SCHULZE, Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 2), S. 227–271.
- SPIEGEL, Carmen: *Selbst- und Fremdstilisierungen im umweltpolitischen Auseinandersetzungen*, in: *Sprech- und Gesprächstile*, hg. von Barbara SANDING und Margret SELTING, Berlin 1997, S. 286–317.
- STASIEWSKI, Bernhard: Art. »Magnus III.«, in: *Neue Deutsche Biographie* XV, 1987, S. 669f.
- STAUBER, Reinhard: Art. »Nation, Nationalismus«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* VIII, 2008, Sp. 1056–1082.
- STEFFENHAGEN, Emil Julius Hugo: Art. »Achenwall, Gottfried«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* I, 1875, S. 30.
- STEGMAIER, Werner: *Philosophie der Orientierung*, Berlin 2008.
- STEINBRUCH, Brigitta: *Blech in Akten – eine rostige Warnungstafel und ihre düstere Geschichte*, in: *Stier und Greif. Blätter zur Kultur- und Landesgeschichte in Mecklenburg-Vorpommern* 13 (2003) S. 194f.
- STEINLE, Friedrich, WALTHER, Gerrit: Art. »Aufklärung. 4.2. Naturwissenschaften«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* I, 2005, Sp. 802–805.
- STEKL, Hannes: *Ein gescheiterter Reformversuch. Caspar Voght und das Wiener Armenwesen um 1800*, in: *Caspar Voght (1752–1839). Weltbürger vor den Toren Hamburgs*, hg. von Hans-Jörg CZECH, Kerstin PETERMANN und Nicole TIEDEMANN-BISCHOP, Petersberg 2014, S. 77–83.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: *Einleitung. Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, hg. von DERS., Berlin 2005 (*Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft*, 35), S. 9–24.
- DIES.: *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 31 (2004) S. 489–527.
- STROHM, Theodor: *Armut und Fürsorge in der Frühen Neuzeit – Aufbrüche und Entwicklungen in den Regionen Europas*, in: *Armut und Fürsorge in der Frühen*

- Neuzeit, hg. von Konrad KRIMM, Dorothee MUSSGNUG und DEMS., Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 17–39.
- DERS.: Einführung, in: Armut und Fürsorge in der Frühen Neuzeit, hg. von Konrad KRIMM, Dorothee MUSSGNUG und Theodor STROHM, Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 9–14.
- STUKE, Horst: Art. »Aufklärung«, in: Geschichtliche Grundbegriffe I, 1972, S. 244–342.
- STUTH, Steffen: Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, Bremen 2001 (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, 4).
- STÜTZEL-PRÜSENER, Marlies: Leseesellschaften, in: Aufklärungsgesellschaften, hg. von Helmut REINALTER, Frankfurt am Main 1993 (Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle »Demokratische Bewegungen in Mittelalter 1770–1850«, 10), S. 39–59.
- TEICHMANN, Albert: Art. »Gallus Aloys Kaspar Teichmann«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XVI, 1882, S. 109–111.
- TITZ-MATUSZAK, Ingeborg: Mobilität der Armut. Das Almosenwesen im 17. und 18. Jahrhundert im südniedersächsischen Raum, in: Plesse-Archiv 24 (1988) S. 12–338.
- TROßBACH, Werner: Das »ganze Haus« - Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993) S. 277–314.
- UBL, Karl: Clementia oder severitas. Historische Exempla über eine Paradoxie der Tugendlehre in den Fürstenspiegeln Engelberts von Admont und seiner Zeitgenossen, in: Historische Exempla in Fürstenspiegeln und Fürstenlehren, hg. von Christine REINLE und Harald WINKEL, Frankfurt am Main u. a. 2011 (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, 4), S. 21–41.
- UHLHORN, Gerhard: Die christliche Liebesthätigkeit, Stuttgart 1895.
- ULBRICH, Claudia: Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Saargegend 40 (1992) S. 108–120.
- ULBRICHT, Otto: Der Tod eines Bettlers: dörfliche Lynchjustiz 1727. Ein Experiment in Narration und Analyse, in: Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, hg. von Axel LUBINSKI, Thomas RUDERT und Martina SCHATT-KOWSKY, Weimar 1997, S. 380–397.
- VANJA, Christina: Orte der Verwahrung. Metaphern und soziale Wirklichkeit, in: Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, hg. von Gerhard AMMERER. u. a., Leipzig 2010 (Geschlossene Häuser, 1), S. 31–58.
- VEITS-FALK, Sabine: Armut an der Wende zum Industriezeitalter, in: Armut und Reichtum in der Geschichte Österreichs, hg. von Ernst BRUCKMÜLLE, Köln u. a. 2010 (Österreich-Archiv), S. 89–112.

- DIES.: Armutsdiskurse und -rezeption im katholischen Salzburg (spätes 18. und frühes 19. Jahrhundert), in: Konfessionelle Armutsdiskurse und Armenfürsorgepraktiken im langen 19. Jahrhundert, hg. von Bernhard SCHNEIDER, Frankfurt am Main 2009 (Inklusion/Exklusion, 15), S. 59–87.
- DIES.: Der Wandel des Begriffs Armut um 1800. Reflexionen anhand Salzburger Quellen, in: Aktuelle Tendenzen der historischen Armutsforschung, hg. von Christoph KÜHBERGER und Clemens SEDMAK, Wien 2005 (Geschichte. Forschung und Wissenschaft, 10), S. 15–43.
- VIERHAUS, Rudolf: Die Rekonstruktion historischer Lebenswelten. Probleme moderner Kulturgeschichtsschreibung, in: Wege zu einer neuen Kulturgeschichte, hg. von Roger CHARTIER und DEMS., Göttingen 1995 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, 1), S. 7–28.
- VOSSHALL, Anja: Fürstin und Residenzstadt. Forschungsstand und Perspektiven am Beispiel Braunschweig-Lüneburg im späten Mittelalter, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission, Neue Folge: Stadt und Hof, Sonderheft 1 (2014) S. 73–92.
- WAGNER, Alexander: Armenfürsorge in (Rechts-)Theorie und Rechtsordnungen der Frühen Neuzeit, in: Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früherer Neuzeit, hg. von Jens ASPELMEIER und Sebastian SCHMIDT, Stuttgart 2006 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 189), S. 21–59.
- WAGNER, Annalise: Carolinum. Beiträge zur Chronik der Stadt Neustrelitz 1733–1933, in: Historisch-literarische Zeitschrift 46. Jg./Nr. 88 (1982/83).
- WAHRMANN, Carl Christian: Kommunikation der Pest. Seestädte des Ostseeraums und die Bedrohung durch die Seuche 1708–1713, Berlin 2012 (Historische Forschungen, 98).
- WALSH, Katherine: Die Fürstin an der Zeitenwende zwischen Repräsentationsverpflichtung und politischer Verantwortung, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hg. von Jörg ROGGE, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen, 15), S. 266–279.
- WALTHER, Gerrit: Art. »Aufklärung. 1. Begriff und Definition«, in: Enzyklopädie der Neuzeit I, 2005, Sp. 791–793.
- WATANBE-O'KELLY, Helen: Consort and Mistress. A successful Job-Share?, in: Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne RODEBREYMANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12), S. 90–99.
- WEBER, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Vollständige Ausgabe, München 2010 (Beck'sche Reihe, 1614).
- DERS.: Einleitung in die Wirtschaftsethik der Weltreligionen, in: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie 1, hg. von DEMS., Tübingen 1988 (Uni-Taschenbücher: Religionswissenschaft, 1488), S. 237–275.
- DERS.: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, hg. von Johannes WINCKELMANN, Tübingen 1980.

- WEBER, Wolfgang E. J.: Art. »Fürstenspiegel«, in: Enzyklopädie der Neuzeit IV, 2006, Sp. 114–117.
- WEIGAND, Edda: Sprache als Dialog. Sprechakttaxonomie und kommunikative Grammatik, Tübingen 2003 (Linguistische Arbeiten, 2004).
- WEIß, Stefan: Otto Brunner und das Ganze Haus oder die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte, in: Historische Zeitschrift 273 (2001) S. 335–369.
- WENGELER, Martin: Tiefensemantik – Argumentationsmuster – soziales Wissen. Erweiterung oder Abkehr von begriffsgeschichtlicher Forschung?, in: Begriffsgeschichte im Umbruch, hg. von Ernst MÜLLER, Hamburg 2005 (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft, 2004,4), S. 131–146.
- WIEBEL, Eva: Minderheiten in der Randgruppe? »Welsche« und Juden in Gauner- und Diebeslisten des 18. Jahrhunderts, in: Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, hg. von Mark HÄBERLEIN und Martin ZÜRN, St. Katharinen 2001, S. 183–233.
- WIEDEN, Helge bei der: Art. »Schwerin«, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands XII, 1996 (Kröners Taschenausgabe, 315), S. 114–119.
- WIESE, René: Peuplierung in Mecklenburg. Leistungen und Grenzen der Büdneransiedlung im 18. Jahrhundert, in: Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit, hg. von Matthias MANKE und Ernst MÜNCH, Lübeck 2006 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, N. F., 1), S. 261–279.
- WIGGER, Friedrich: Aus dem Leben Herzog Friedrichs des Frommen bis zu seinem Regierungsantritt, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 45 (1880) S. 66–90.
- WINGER, Wolfram: Art. »Milde«, in: Lexikon für Theologie und Kirche VI, 1998, Sp. 250–251.
- WINGREN, Gustaf: Art. »Barmherzigkeit. IV. Ethisch«, in: Theologische Realenzyklopädie V, 1980, S. 232–238.
- WISSMANN, Sylvelin: Wohltätigkeit im Verein, in: Aktuelle Tendenzen der historischen Armutsforschung, hg. von Christoph KÜHBERGER und Clemens SEDMAK, Wien 2005 (Geschichte. Forschung und Wissenschaft, 10), S. 167–188.
- WOELK, Susanne: Der Fremde unter den Freunden. Biographische Studien zu Caspar von Voght, Hamburg 2000.
- WOHLRAB, Klaus: Armut und Staatszweck. Die politische Theorie der Armut im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, Goldbach 1997 (Naturrecht und Rechtsphilosophie in der Neuzeit, 6).
- WOLGAST, Eike: Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg, in: Nordostarchiv. Neue Folge 13 (2005) S. 145–171.

- DERS.: Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg und das Schicksal der Kirchenausstattungen, in: Die bewahrende Kraft des Luthertums. Mittelalterliche Kunstwerke in evangelischen Kirchen, hg. von Johann Michael FRITZ, Regensburg 1997, S. 54–70.
- DERS.: Die Reformation in Mecklenburg, Rostock 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur Mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde, 8).
- WUNDER, Heide: »Die Fürstin bei Hofe« im Heiligen Römischen Reich (16. bis 18. Jahrhundert), in: Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne RODE-BREYMANN und Antje TUMAT, Köln u. a. 2013 (Musik – Kultur – Gender, 12), S. 21–51.
- DIES.: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Ute GERHARD, München 1997, S. 27–54.
- ZENGER, Erich: Art. »Esther«, in: Lexikon für Theologie und Kirche III, 1995, Sp. 894f.

IV. Internetseiten

- <http://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/residenzstaedte/>
- http://ariadne.uni-greifswald.de/images/Ariadne/index.php4?SID=hoaq197t9k26fp01j7gnobn472&php_action=changelull
- <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/15/15032.pdf>
- <http://www.geschichte.uni-frankfurt.de/43264933/igk>
- <http://www.geschichte.uni-frankfurt.de/43284769/Normen>
- <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/index.php>
- http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/br/uc_hg/bruchgeld.htm (Stw. »Bruchgeld«, in: Deutsches Rechtswörterbuch 2 (1935).
- <http://www.uni-bielefeld.de/%28en%29/geschichte/forschung/sfb584/index.html>.
- <http://www.uni-muenster.de/SFB496/Welcome.html>
- <http://www.sfb485.uni-konstanz.de/allgemeines/>
- <http://www.sfb600.uni-trier.de/>
- <http://www.zeno.org/>

Alle Internetseiten wurden zuletzt am 20. Sept. 2014 konsultiert.

ANHANG

Im Anhang folgt eine Aufschlüsselung der archivalischen Dokumente, auf die sich die quantitativen Befunde in der argumentationsgeschichtlichen Methode stützen. Den herangezogenen Dokumenten wurde eine Ordnungszahl zugeordnet (z. B. (1.)), um innerhalb der einzelnen Akten unterscheiden zu können. Diese Ordnungszahlen werden ausschließlich verwendet, um die Dokumente mit Schlüsselbegriffen für die quantitative Auszählung auszuweisen und die Nachprüfbarkeit für den Begriffskatalog zu gewährleisten. Die Akten folgen grundsätzlich keiner chronologischen Reihenfolge, die ausgewiesenen Dokumente (innerhalb der einzelnen Akten) hingegen schon. Wurden Briefe, Verordnungen o.Ä. mit Anmerkungen durch den Empfänger versehen, die sich auf der Rückseite des Dokuments oder am Rand des Textspiegels befinden, und enthalten diese ebenso argumentationsgeschichtlich relevante Schlüsselbegriffe, erhalten sie ebenfalls eine eigene Ordnungszahl.

Alle Akten, die außerhalb des Kapitels 4.3. »Der Begriffskatalog: Politische Schlüsselbegriffe im armenpolitischen Diskurs« und seiner Unterkapitel als Beleg angeführt werden, folgen den gängigen Zitationsrichtlinien. Sie führen ausschließlich eine Beschreibung (z. B. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4213, Verordnung wegen der Versorgung einheimischer Armer, Friedrich Franz I., 2. Mai 1801), die neben der architektonischen Fundstelle Informationen über die Art des Dokuments, Verfasser (und ggf. Adressaten) sowie das Datum enthalten, wurden aber mit keiner Ordnungszahl versehen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass dasselbe Dokument in den Fußnoten sowohl mit als auch ohne Ordnungszahl auftaucht. Die Aufschlüsselung der Dokumente ist in der Reihenfolge des Quellenverzeichnisses angelegt.

Für den Anhang gelten die folgenden Gestaltungsrichtlinien:

- In einigen Fällen fehlen die **Datumsangaben** in den archivalischen Dokumenten. Gelegentlich ist jedoch die ungefähre Zuordnung möglich, so dass das Dokument in die Zeitphasen eingeordnet und in der argumentationsgeschichtlichen Auswertung berücksichtigt werden kann.
- Die Dokumente werden gemäß der **inhaltlichen Differenzierungsebene** den Integrations- bzw. den Desintegrationszusammenhängen zugeordnet. Da dies nicht immer eindeutig möglich ist, können auch doppelte Zuordnungen auftreten.
- Dies gilt auch für die **Adressaten** der Dokumente, da sie zum Teil nicht zweifelsfrei zu bestimmen sind. Auch auf dieser Ebene sind Mehrfachzuordnungen möglich.
- Im Rahmen des Kontakts zwischen armen Menschen und der landesherrlichen Regierung ist weiter zu bemerken, dass auch hier – insbesondere mit der Akteursgruppe des **armenfürsorgerischen Personals** – eine genaue Zuord-

nung zu den Gruppen nicht immer möglich ist. So traten aufgrund ihrer gesellschaftlichen Randlage auch immer wieder die Angehörigen dieser Berufsgruppe als Supplikanten auf, verwiesen aber grundsätzlich auf ihre Anstellung in städtischen oder landesherrlichen Diensten als Berechtigung zu armenfürsorgerischer Leistung (z. B. 2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 12578 (1) bis (6)). Leitend für die Kategorisierung ist die Frage nach der Motivation des armenpflegerischen oder bettelpoliceylichen Personals, aus der es in Kontakt mit der landesherrlichen Regierung trat. Sobald die eigene Bedürftigkeit Gegenstand des Schreibens war und der Zweck in der Behebung dieses Zustands bestand, wurden sie nicht als Personal, sondern als Arme kategorisiert.

Es handelt sich um insgesamt 71 Anhänge, die in ihrer Anordnung der folgenden Systematik folgen. Die Anzahl ergibt sich aus dem Umstand, dass nicht für alle Teil-Diskurse Belege gefunden wurden.

- Anhang I Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in akteursspezifischer, zeitlicher und inhaltlicher Differenzierung
Übersicht über alle Dokumente mit Schlüsselbegriffen – mit einer Zuordnung von Sender, Adressat, Datum mit Zuordnung der jeweiligen Zeitphase sowie der Einordnung in Integrations- und/oder Desintegrationszusammenhänge
- Anhang II Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in akteursspezifischer Differenzierung
(a) Herzog im Diskurs mit dem Rat
(b) Herzog im Diskurs mit den armenfürsorgerischen Personal
(c) Herzog im Diskurs mit den Armen
- Anhang III Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in inhaltlicher Differenzierung
(a) Integration
(b) Desintegration
- Anhang IV Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in zeitlicher Differenzierung
(a) Zeitphase I (1750–80),
(b) Zeitphase II (1781–1810),
(c) Zeitphase III (1811–40)

Anhänge V bis LXXI

- A Zum Begriffscluster der *Milde* und *Güte* sowie *Barmherzigkeit* und *Gnade*
B Zum Begriff der guten *Ordnung* und *guten policey*
C Zum Begriff des *Gemeinwohls*
D Zur Begriffsgruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe*
E Zu den Begriffen *Schutz* und *Sicherheit*
F Zum Begriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit*
G Zum Begriff *Wohltätigkeit*
H Zu den Begriffen *Recht* und *Gerechtigkeit*

Anhang I

Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in aktueursspezifischer, zeitlicher und inhaltlicher Differenzierung

1. Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
1.	Dit III ME 200	(I)	•					•	•						•
2.	Dit III ME 342	(I)	•					•	•						•

2. Landeshauptarchiv Schwerin

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte															
1.	18	(I)				•	•						•	•	
2.	1278	(I)	•					•	•	•					•
3.	1606	(I)	•					•	•						•
2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte															
1.	1281	(I)			•		•					•			•
2.		(2)	•						•			•			•
3.	1282	(1)	•						•						•
		(2)	•						•						•
		(3)	•						•						•

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
4.	1283	(I)	•					•		•				•	
5.	1284	(I)	•					•	•	•				•	
2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Generalia															
I.	74	(I)				•	•			•				•	
2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen, Specialia Schwerin															
	10850	(I)	•					•		•				•	
		(2)			•		•			•				•	
	10851	(I)			•		•				•			•	
	10852	(I)			•		•			•				•	
2.12 – 4/3 Städtewesen Schwerin															
I.	153	(I)	•					•	•	•				•	
		(2)	•					•	•	•				•	
		(3)	•					•		•				•	
		(4)	•					•		•				•	
		(5)	•					•	•	•				•	
		(6)	•					•		•				•	
		(7)	•					•	•	•				•	
		(8)	•					•	•	•				•	
		(9)	•					•	•		•			•	
2.	154	(I)				•	•			•				•	
		(2)				•	•			•				•	
		(3)			•		•				•			•	
3.	539	(I)		•			•				•			•	
4.	2676	(I)	•						•	•				•	
5.	2678	(I)	•						•		•			•	
2.12 – 4/3 Städtewesen Ludwigslust															
I.	11	(I)				•	•				•			•	
2.	12	(I)				•	•				•			•	

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(2)				•	•						•		
3.	148	(I)				•	•						•		
		(2)				•	•					•	•		
2.13 – I Amtliche Drucksachen															
1.	2137	(I)	•					•	•			•		•	
2.	2138	(I)	•					•				•		•	
		(2)	•					•				•		•	
3.	2431	(I)	•					•				•		•	
		(2)	•					•				•		•	
4.	2664	(I)	•					•				•			•
5.	2665	(I)	•					•	•			•			•
6.	2666	(I)	•					•	•			•			•
7.	2667	(I)	•					•	•			•			•
8.	2668	(I)	•					•	•			•			•
9.	2669	(I)	•					•	•			•			•
10.	2671	(I)	•					•	•			•			•
11.	2672	(I)	•					•	•			•			•
12.	2673	(I)	•					•				•			•
13.	2674	(I)	•					•				•			•
14.	2675	(I)	•					•	•			•			•
15.	2676	(I)	•					•	•			•			•
16.	2677	(I)	•					•	•			•			•
		(2)	•					•	•			•			•
17.	2678	(I)	•					•				•		•	•
18.	2679	(I)	•					•	•			•			•
19.	2680	(I)	•					•	•			•			•
20.	2685	(I)	•					•				•			•
21.	2688	(I)	•					•	•	•		•			•

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
22.	2689	(1)	•					•						•	
2.2I – I Geheimes Staatsministerium und Regierung															
1.	1679	(1)	•					•		•				•	
		(2)	•					•		•				•	
		(3)			•		•			•				•	
		(4)			•		•			•				•	
		(5)			•		•			•				•	
		(6)				•	•			•				•	
		(7)	•					•			•			•	
2.	1680	(1)			•		•				•			•	
		(2)	•					•			•			•	
3.	1681a	(1)	•					•			•			•	
		(2)		•			•				•			•	
		(3)	•					•			•			•	
		(4)	•					•			•			•	
		(5)			•		•				•			•	
		(6)			•		•				•			•	
		(7)	•					•			•			•	
		(8)	•					•			•			•	
		(9)			•		•				•			•	
4.	1681b	(1)	•					•			•			•	
5.	1682	(1)	•					•			•			•	
6.	1683a	(1)			•		•				•			•	
		(2)	•					•	•		•			•	
		(3)	•					•			•			•	
		(4)			•		•				•			•	
		(5)	•					•			•			•	

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
7.	1684a	(1)			•		•				•		•	•	
8.	1686	(1)					•			•			•		
		(2)	•					•		•			•		
		(3)				•	•			•			•		
		(4)		•			•			•			•		
		(5)	•					•		•				•	
		(6)	•					•		•				•	
		(7)				•	•			•			•		
		(8)			•		•			•			•		
		(9)			•		•			•			•		
		(10)				•	•			•			•		
		(11)				•	•			•			•		
		(12)				•	•			•			•		
		(13)				•	•			•			•		
		(14)				•	•			•			•		
		(15)				•	•			•			•		
		(16)				•	•			•			•		
		(17)				•	•			•			•		
		(18)			•		•			•			•		
		(19)				•	•			•			•		
		(20)				•	•			•			•		
9.	1687	(1)			•		•				•		•		
		(2)			•		•				•		•		
		(3)				•	•				•		•		
		(4)			•		•				•		•		
		(5)	•						•		•		•		
		(6)				•	•				•		•		
		(7)	•					•			•		•		

Nr.	Akten nr.	Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
		Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(8)		•		•					•	•		
		(9)		•		•					•	•		
		(10)			•	•					•	•		
		(11)			•	•					•	•		
		(12)		•		•					•	•		
		(13)			•	•					•	•		
		(14)			•	•					•	•		
		(15)	•				•				•	•		
		(16)		•		•					•	•		
		(17)				•					•	•		
		(18)	•			•		•			•	•		
		(19)			•	•					•	•		
		(20)			•	•					•	•		
		(21)		•		•					•	•		
		(22)			•	•					•	•		
		(23)			•	•					•	•		
		(24)				•					•	•		
		(25)		•		•					•	•		
		(26)			•	•					•	•		
10.	1688	(1)		•		•					•	•		
		(2)			•	•					•	•		
11.	1689	(1)			•	•					•	•		
		(2)	•					•			•	•		
		(3)			•	•					•	•		
		(4)	•					•			•	•		
		(5)			•	•					•	•		
		(6)				•					•	•		
		(7)	•					•			•	•		

Nr.	Akten nr.	Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
		Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(8)		•		•					•	•		
		(9)	•					•			•	•		
		(10)			•	•					•	•		
		(11)				•	•				•	•		
		(12)			•	•					•	•		
		(13)		•		•					•	•		
		(14)	•					•			•	•		
		(15)			•	•					•	•		
		(16)		•		•					•	•		
		(17)			•	•					•	•		
		(18)				•	•				•	•		
		(19)			•	•					•	•		
		(20)				•	•				•	•		
12.	1690	(1)				•	•				•	•		
		(2)			•	•					•	•		
		(3)				•	•				•	•		
		(4)				•	•				•	•		
		(5)				•	•				•	•		
		(6)			•	•					•	•		
		(7)				•	•				•	•		
		(8)				•	•				•	•		
		(9)			•	•					•	•		
		(10)				•	•				•	•		
		(11)				•	•				•	•		
		(12)	•					•			•	•		
		(13)				•	•				•	•		
		(14)		•		•					•	•		
		(15)			•	•					•	•		

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(16)				•	•				•		•		
		(17)				•	•				•		•		
		(18)			•		•				•		•		
		(19)				•	•				•		•		
		(20)				•	•				•		•		
		(21)				•	•				•		•		
13.	1692	(I)			•		•				•		•		
14.	15029	(I)	•					•	•		•		•		
15.	17544	(I)	•					•			•		•		
2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz															
1.	2	(1)			•		•			•			•		
		(2)			•		•			•				•	
		(3)	•						•	•			•		
		(4)	•						•	•			•		
		(5)			•		•			•			•		
		(6)			•		•			•				•	
2.	3b	(1)	•						•	•			•		
3.	6	(1)	•						•	•			•	•	
		(2)			•		•			•			•		
4.	25	(1)			•		•			•			•		
5.	29	(1)	•						•	•			•		
6.	97	(1)	•						•	•			•		
		(2)	•						•	•			•		
7.	98	(1)			•		•			•				•	
8.	117	(1)			•		•			•			•		
		(2)	•						•	•			•		
		(3)			•		•			•				•	
9.	149	(1)	•						•	•			•		

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
10.	157	(1)	•					•			•			•	
11.	164	(1)			•		•				•				•
12.	199	(1)	•					•		•				•	
		(2)			•		•				•			•	
13.	230	(1)			•		•				•			•	
2.26 – 1Großherzogliches Kabinett I															
1.	32	(1)	•					•		•				•	•
		(2)	•					•		•					•
2.	33	(1)				•	•			•				•	
		(2)				•	•			•				•	
		(3)				•	•			•				•	
		(4)	•						•		•			•	
		(5)	•						•		•			•	
3.	12576	(1)				•	•				•			•	
		(2)				•	•				•			•	
		(3)				•	•				•			•	
4.	12577	(1)			•		•				•			•	
		(2)			•		•				•			•	
		(3)			•		•				•			•	
5.	12578	(1)				•	•				•			•	
		(2)				•	•				•			•	
		(3)				•	•				•			•	
		(4)				•	•				•			•	
		(5)				•	•				•			•	
		(6)				•	•				•			•	
6.	12585	(1)			•		•				•			•	
7.	12588	(1)				•	•					•		•	
8.	12784	(1)	•					•		•					•

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
9.	13224	(1)	•					•			•			•	
		(2)	•					•			•			•	
		(3)			•		•				•			•	
10.	13226	(1)	•				•			•			•		
11.	13237	(1)				•	•					•	•		
		(2)				•	•					•	•		
		(3)				•	•					•	•		
		(4)				•	•					•	•		
		(5)				•	•					•	•		
		(6)	•						•			•	•		
		(7)				•	•					•	•		
		(8)				•	•					•	•		
		(9)				•	•					•	•		
		(10)				•	•					•	•		
		(11)				•	•					•	•		
		(12)				•	•					•	•		
		(13)				•	•					•	•		
		(14)				•	•					•	•		
		(15)				•	•					•	•		
		(16)				•	•					•	•		
		(17)				•	•					•	•		
		(18)				•	•					•	•		
12.	13274	(1)				•	•			•			•		
4.11 - 17/5 Domaniamt Strelitz															
I.	133	(1)	•					•	•		•			•	
		(2)	•					•	•		•			•	
		(3)	•					•	•			•		•	
		(4)	•					•	•			•		•	

Nr.	Akten nr.	Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
		Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(5)	•				•	•					•	
		(6)	•				•	•			•		•	
2.	134	(1)	•				•	•		•			•	
		(2)	•				•	•		•			•	
		(3)	•				•	•			•		•	
		(4)	•				•	•			•		•	
3.	158	(1)	•				•				•		•	

3. Landeskirchliches Archiv Schwerin

Nr.	Akten nr.	Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
		Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
Oberkirchenrat, Spec., Abt. II														
1.	28				•	•				•			•	
Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV														
1.	37	(1)		•		•				•			•	
2.	42	(1)		•		•					•		•	
		(2)		•		•					•		•	
		(3)	•					•			•		•	
		(4)	•					•			•		•	
		(5)		•		•					•		•	
3.	118	(1)		•		•					•		•	
		(2)		•		•					•		•	
		(3)			•	•					•		•	

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(4)			•		•				•		•		
Mittelbehörde, Landessuperintendentur, Spec. Schwerin (alt)															
I.	164	(1)	•					•			•		•		

4. Stadtarchiv Ludwigslust

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
I.	1526	(1)	•					•				•		•	
		(2)	•					•				•	•	•	
		(3)	•					•				•	•	•	
		(4)	•					•				•		•	
		(5)			•		•					•		•	
		(6)			•		•				•		•		
		(7)			•		•					•	•		
2.	1585	(1)	•					•				•		•	
3.	2115	(1)	•					•	•			•	•	•	
		(2)	•					•				•	•	•	
4.	16483	(1)			•		•					•	•		

5. Stadtarchiv Neustrelitz

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
Repositur I															
1.	81	(1)	•					•	•			•		•	•
		(2)	•					•	•			•		•	•
		(3)	•					•	•			•			•
		(4)	•					•	•			•	•		
		(5)	•					•	•			•			•
		(6)	•					•	•			•	•	•	•
		(7)	•					•				•	•		
2.	86/11	(1)	•					•	•			•		•	•
3.	1915	(1)	•					•				•		•	
		(2)		•			•					•			•
		(3)	•					•				•			•
4.	2002	(1)	•					•				•		•	•
		(2)	•					•				•		•	
		(3)	•					•				•		•	•
		(4)	•					•				•			•
		(5)	•					•				•		•	
5.	2005	(1)	•					•			•				•
		(2)	•					•			•				•
		(3)	•					•			•				•
		(4)	•					•			•				•
		(5)	•					•			•		•		
		(6)	•					•			•				•
		(7)	•					•			•				•
		(8)	•					•			•				•
		(9)	•					•			•				•
6.	2009	(1)	•					•			•				•

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
7.	2135	(1)	•								•		•		
		(2)	•									•	•		
		(3)	•					•				•	•		
8.	2206	(1)	•							•			•		
		(2)	•							•			•		
		(3)	•							•			•		
		(4)	•							•			•		
9.	2223	(1)	•					•			•		•		
		(2)	•					•			•		•		
		(3)	•					•			•		•		
		(4)	•					•			•		•		
		(5)		•			•				•		•		
		(6)		•			•				•		•		
		(7)		•			•				•		•		
		(8)	•					•	•		•		•		
		(9)	•					•	•		•		•		
		(10)	•					•	•		•		•		
10.	2279	(1)	•					•				•	•		

6. Stadtarchiv Schwerin

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
Magistrat															
1.	351	(I)	•					•			•			•	
2.	355	(I)	•					•			•			•	
3.	382	(I)		•			•					•		•	
4.	384	(I)	•					•				•		•	
		(2)	•					•				•		•	
5.	385	(I)	•					•	•			•		•	•
		(2)	•					•	•			•		•	
		(3)	•					•	•			•			•
		(4)	•					•				•			•
		(5)	•					•				•		•	
		(6)	•					•				•		•	
6.	386	(I)	•					•				•		•	
		(2)	•					•				•		•	
		(3)	•					•				•		•	
		(4)	•					•				•		•	
		(5)	•					•				•		•	
7.	387	(I)	•					•				•		•	
8.	388	(I)			•		•					•		•	•
9.	398	(I)		•			•						•	•	
		(2)	•					•					•	•	
		(3)	•					•					•	•	
		(4)	•					•					•	•	
10.	403	(I)	•						•		•			•	
11.	404	(I)	•					•				•		•	
12.	491	(I)	•					•	•						•
		(2)	•					•	•					•	

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(3)	•							•				•	
		(4)	•							•				•	
		(5)	•							•				•	
		(6)	•					•		•				•	
		(7)		•			•			•				•	
		(8)	•					•			•		•		
13.	493	(I)		•			•			•				•	
14.	494	(I)	•					•			•		•		
		(2)		•			•				•		•		
15.	495	(I)	•						•		•		•		
		(2)	•								•		•		
		(3)			•		•				•		•		
16.	724	(I)	•					•				•	•		
17.	817	(I)	•					•			•		•		
		(2)	•					•			•		•		
		(3)	•					•			•		•		
18.	897	(I)	•					•				•	•		
		(2)	•					•			•		•	•	
19.	901	(I)	•					•	•		•			•	
20.	904	(I)		•			•			•			•		
		(2)	•					•		•				•	
		(3)	•					•		•				•	
		(4)	•					•	•	•				•	
		(5)		•			•			•			•		
		(6)	•					•		•			•		
		(7)	•					•		•				•	
		(8)	•					•		•			•		
		(9)		•			•			•			•		

Nr.	Akten nr.	Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
		Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(10)	•							•				•
		(11)	•							•				•
		(12)	•					•			•		•	
21.	905	(I)	•					•		•			•	
22.	916	(1)		•							•		•	
		(2)	•					•			•		•	
		(3)		•							•		•	
		(4)				•	•				•		•	
		(5)	•					•	•		•		•	
		(6)				•	•				•		•	
		(7)	•					•	•		•		•	
		(8)				•	•				•		•	
		(9)	•					•	•		•		•	
		(10)				•	•				•		•	
		(11)	•					•	•		•		•	
		(12)	•					•	•		•		•	•
		(13)	•					•	•		•		•	
		(14)		•							•		•	•
		(15)	•					•			•		•	
		(16)	•					•			•		•	
		(17)	•					•			•		•	
		(18)	•					•	•		•		•	
		(19)	•					•			•		•	
23.	938	(1)	•					•			•		•	
		(2)				•	•				•		•	
		(3)	•					•			•		•	
		(4)	•					•			•		•	
24.	939	(I)	•					•		•			•	•

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(2)	•						•	•				•	
		(3)	•					•		•				•	
		(4)	•						•		•		•		
25.	945	(I)	•					•		•				•	
26.	1090	(I)			•		•				•			•	
27.	3508	(I)		•			•				•		•	•	
		(2)		•			•				•			•	
		(3)	•					•			•			•	
28.	3518	(I)	•					•			•		•		
		(2)	•					•	•		•		•		
		(3)	•					•			•		•		
29.	3732	(I)	•					•	•			•	•	•	
30.	3964	(I)	•					•			•			•	
		(2)		•			•				•			•	
		(3)	•					•	•	•	•			•	
31.	4210	(I)	•					•	•		•		•	•	
32.	4211	(I)	•					•			•		•	•	
		(2)	•					•			•		•	•	
33.	4213	(I)	•					•	•		•		•	•	
34.	4518	(I)	•					•			•		•		
		(2)	•					•	•		•		•		
		(3)	•					•			•		•		
		(4)	•					•			•		•		
		(5)	•					•			•		•		
		(6)	•					•			•		•		
		(7)	•					•			•		•		
		(8)	•					•	•		•		•		
35.	5175	(I)	•					•	•	•				•	

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	1750-80 I	1781-1810 II	1811-40 III	Integration	Desintegration
		(2)	•					•			•			•	
		(3)	•					•			•			•	
		(4)	•					•			•			•	
		(5)	•					•			•			•	
36.	5176	(1)	•					•			•			•	
		(2)	•					•			•			•	
37.	5178	(1)	•					•			•		•		
		(2)		•			•				•		•		
		(3)	•					•	•		•		•		
		(4)	•					•			•		•		
38.	5182	(1)				•	•				•		•		
39.	5229	(1)		•			•				•			•	
		(2)	•					•			•		•		
		(3)	•					•			•		•		
		(4)	•					•			•		•		
		(5)	•					•			•		•		
40.	5230	(1)				•	•				•		•		
		(2)	•					•			•		•		
		(3)		•			•				•		•		
41.	5231	(1)	•					•			•		•		
		(2)	•					•			•		•		
42.	5359	(1)			•		•				•	•	•	•	
		(2)			•		•				•	•	•		
		(3)			•		•				•	•	•	•	
43.	5987	(1)				•	•				•		•		
44.	6524	(1)		•			•			•			•		
		(2)	•					•		•			•		
45.	6616	(1)	•					•	•	•			•	•	

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	I 1750-80	II 1781-1810	III 1811-40	Integration	Desintegration
		(2)	•							•				•	
		(3)	•							•				•	
46.	6617	(1)	•					•			•			•	
		(2)	•					•				•		•	
47.	6696	(1)	•					•	•					•	
		(2)	•					•	•					•	
		(3)	•					•		•				•	
		(4)	•					•	•	•				•	
		(5)	•					•	•	•			•	•	
48.	6697	(1)	•					•	•		•			•	
		(2)		•			•				•			•	
		(3)		•			•				•			•	
		(4)		•			•				•			•	
49.	6722	(1)	•					•	•		•			•	
50.	6730	(1)	•					•			•			•	
51.	6755	(1)			•		•				•			•	
		(2)			•		•				•			•	
		(3)	•						•		•			•	
52.	8794	(1)	•					•			•		•	•	
		(2)	•					•			•	•		•	
		(3)	•					•			•			•	
		(4)	•					•			•			•	
53.	8936	(1)	•					•		•				•	
		(2)	•					•		•				•	
		(3)	•					•			•			•	
54.	9058	(1)	•					•			•	•	•	•	
		(2)			•		•				•	•	•	•	
		(3)	•					•			•	•	•	•	

Nr.	Akten nr.		Sender				Adressat				Phase			Inhalt	
			Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	Herzog	Rat	Einrichtungen	Arme	1750-80 I	1781-1810 II	1811-40 III	Integration	Desintegration
		(4)	•				•					•	•	•	
		(5)	•				•					•	•	•	
55.	9469	(1)			•		•			•				•	
		(2)			•		•			•			•	•	
56.	11329	(1)	•				•					•	•		
57.	11477	(1)	•				•	•	•	•				•	
		(2)	•				•	•	•	•				•	
58.	11482	(1)	•				•	•	•	•			•	•	
		(2)	•				•	•	•	•				•	
		(3)	•				•			•				•	
		(4)			•		•			•			•		
59.	11649	(1)	•				•	•			•			•	
60.	12117	(1)	•				•				•			•	

Anhang II
Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe – in aktorenspezifischer Differenzierung
(1750–1840)

(a) Der Herzog im Diskurs mit dem Rat

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Dit III ME 200 (1); – Dit III ME 342 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1278 (1); – 1606 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1284 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (1) bis (5), (7) bis (9); – 539 (1); – 2678 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2138 (1), (2); – 2431 (1), (2); – 2665 (1); – 2666 (1); – 2667 (1); – 2668 (1); – 2669 (1); – 2671 (1); – 2672 (1); – 2673 (1); – 2674 (1); – 2675 (1); – 2676 (1); – 2677 (1), (2); – 2678 (1); – 2679 (1); – 2680 (1); – 2685 (1); – 2688 (1); – 2689 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681a (1), (2), (4), (8); – 1681b (1); – 1683a (2); – 1686 (4) bis (6); – 1687 (9), (12), (15), (16), (21), (25); – 1688 (1); – 1689 (13), (16); – 1690 (14); – 15029 (1); – 17544 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32 (1), (2); – 12784 (1); – 13226 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (1) bis (6); – 134 (1) bis (4); – 158 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1) bis (7); – 86/11 (1); – 1915 (1) bis (3); – 2002 (1) bis (5); – 2005 (1) bis (9); – 2009 (1); – 2135 (1), (2); – 2206 (1) bis (4); – 2223 (1) bis (10); – 2279 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 351 (1); – 355 (1); – 382 (1); – 384 (1), (2); – 385 (1) bis (6); – 386 (1) bis (5); – 387 (1); – 398 (1) bis (4); – 404 (1); – 491 (1) bis (8); – 493 (1); – 494 (1), (2); – 724 (1); – 817 (1) bis (3); – 897 (1), (2); – 901 (1); – 904 (1) bis (12); – 905 (1); – 916 (1) bis (3), (5), (7), (9), (11) bis (19); – 938 (1), (3), (4); – 939 (1), (2); – 3508 (1), (2); – 3518 (1) bis (3); – 3732 (1); – 3964 (1) bis (3); – 4210 (1); – 4211 (1), (2); – 4213 (1); – 4518 (1) bis (7); – 5175 (1) bis (5); – 5176 (1), (2); – 5178 (1) bis (4); – 5229 (1) bis (5); – 5230 (2), (3); – 5231 (1), (2); – 6524 (1), (2); – 6616 (1) bis (3); – 6617 (1), (2); – 6696 (1) bis (5); – 6697 (1) bis (4); –

6722 (1); – 6730 (1); – 8794 (1) bis (4); – 8936 (1) bis (3); – 9058 (1), (3) bis (5); – 11329 (1); – 11477 (1), (2); – 11482 (1) bis (3); – 11649 (1); – 12117 (1).

(b) Der Herzog im Diskurs mit den armenfürsorgerischen Einrichtungen und ihrem sowie dem städtischen und landesherrlichen Personal (1750–1840)

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Dit III ME 200 (1); – Dit III ME 342 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1278 (1); – 1606 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1281 (1), (2); – 1282 (1) bis (3); – 1283 (1); – 1284 (1).

1.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Schwerin: Nr. 10850 (1), (2); – 10851 (1); – 10852 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (1), (2), (5) bis (9); – 154 (3); – 2676 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2137 (1); – 2664 (1); – 2665 (1); – 2666 (1); – 2667 (1); – 2668 (1); – 2669 (1); – 2671 (1); – 2672 (1); – 2675 (1); – 2676 (1); – 2677 (1), (2); – 2679 (1); – 2680 (1); – 2688 (1); – 2689 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (1) bis (5), (7); – 1680 (1), (2); – 1681a (3), (5) bis (7), (9); – 1682 (1); – 1683a (1) bis (5); – 1684a (1); – 1686 (2), (8), (9), (18); – 1687 (1), (2), (4), (7), (8), (10), (11), (13), (14), (18) bis (20), (22), (23), (26); – 1688 (2); – 1689 (1) bis (5), (7) bis (10), (12), (14), (15), (17), (19); – 1690 (2), (6), (9), (12), (15), (18); – 1692 (1); – 15029 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 2 (1) bis (4), (6); – 3b (1); – 6 (1), (2); – 25 (1); – 29 (1); – 97 (1), (2); – 98 (1); – 117 (1) bis (3); – 149 (1); – 157 (1); – 164 (1); – 199 (1), (2); – 230 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 33 (4), (5); – 12577 (1) bis (3); – 12585 (1); – 13224 (1) bis (3).

4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz

Nr. 133 (1) bis (6); – 134 (1) bis (4).

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 37 (1); – 42 (1) bis (5); – 118 (1), (2), (4).

Mittelbehörde, Landessuperintendentur, Spec., Schwerin (alt)

Nr. 164 (1).

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 1526 (1) bis (7); – 1585 (1); – 2115 (1), (2); – 16483 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (3) bis (6); – 86/11 (1); – 2135 (3); – 2223 (1), (2), (8) bis (10).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1) bis (3); – 388 (1); – 403 (1); – 491 (1), (2), (6); – 495 (1) bis (3); – 901 (1); – 904 (4), (12); – 916 (5), (7), (9), (11) bis (13), (18); – 939 (2), (3); – 945 (1); – 1090 (1); – 3508 (3); – 3518 (2); – 3732 (1); – 3964 (3); – 4210 (1); – 4213 (1); – 4518 (2), (8); – 5175 (1), (2); – 5178 (3); – 5359 (1) bis (3); – 6616 (1); – 6617 (1); – 6696 (1), (2), (4), (5); – 6697 (1); – 6755 (1) bis (3); – 9058 (2); – 9469 (1), (2); – 11477 (1), (2); – 11482 (1), (2), (4); – 11649 (1).

(c) Der Herzog im Diskurs mit den Armen (1750–1840)**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 18 (1); – 1278 (1).

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Generalia: Nr. 74 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 154 (1), (2).

Ludwigslust: Nr. 11 (1); – 12 (1), (2); – 148 (1), (2).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2137 (1); – 2688 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (6); – 1686 (1), (3), (7), (10) bis (17), (19), (20); – 1687 (3), (5), (6), (17), (24); – 1689 (6), (11), (18), (20); – 1690 (1), (3) bis (5), (7), (8), (10), (11), (13), (16), (17), (19) bis (21).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 2 (5).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 33 (1) bis (3); – 12576 (1) bis (3); – 12578 (1) bis (6); – 12588 (1); – 13237 (1) bis (18); – 13274 (1).

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. II

Nr. 28 (1).

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV
Nr. 118 (3).

Stadtarchiv Ludwigslust
Nr. 2115 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 916 (4), (6), (8), (10); - 938 (2); - 939 (2), (4); - 3964 (3); - 5182 (1); - 5230 (1); - 5987 (1); - 6617 (1); - 6696 (4), (5); - 11477 (1), (2); - 11482 (1).

Anhang III Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe – in inhaltlicher Differenzierung (Integration und Desintegration)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin
2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte
Nr. 18 (1).

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen
Generalia: Nr. 74 (1).
Schwerin: Nr. 10850 (1), (2); - 10851 (1); - 10852 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen
Schwerin: 153 (9); - 154 (1) bis (3); - 2676 (1); - 2678 (1).
Ludwigslust: Nr. 11 (1); - 12 (1), (2); - 148 (1), (2).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2137 (1); - 2138 (1), (2); - 2431 (1), (2); - 2678 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1679 (1) bis (7); - 1680 (1), (2); - 1681a (1) bis (9); - 1681b (1); - 1682 (1); - 1683a (1) bis (5); - 1684a (1); - 1686 (1) bis (4), (7) bis (20); - 1687 (1) bis (26); - 1688 (1), (2); - 1689 (1) bis (20); - 1690 (1) bis (21); - 1692 (1); - 15029 (1); 17544 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz
Nr. 2 (1), (3) bis (5); - 3b (1); - 6 (1), (2); - 25 (1); - 29 (1); - 97 (1), (2); - 117 (1), (2); - 149 (1); - 199 (1), (2); - 230 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I
Nr. 32 (1); - 33 (1) bis (5); - 12576 (1) bis (3); - 12577 (1) bis (3); - 12578 (1) bis (6); - 12585 (1); - 12588 (1); - 13237 (1) bis (18); - 13274 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz
Nr. 158 (1).

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. II

Nr. 28 (1).

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 37 (1); – 42 (1) bis (5); – 118 (1) bis (4).

Mittelbehörde, Landessuperintendentur, Spec., Schwerin (alt)

Nr. 164 (1).

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 1526 (2), (3), (6), (7); – 2115 (1), (2); – 16483 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (2), (4), (6), (7); – 86/11 (1); – 1915 (1); – 2002 (1) bis (3), (5); – 2005 (5); – 2135 (1) bis (3); – 2206 (1) bis (4); – 2223 (1) bis (10); – 2279 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 351 (1); – 355 (1); – 382 (1); – 384 (1), (2); – 385 (1), (2), (5), (6); – 386 (1) bis (5); – 387 (1); – 388 (1); – 398 (1) bis (4); – 403 (1); – 404 (1); – 491 (2), (8); – 494 (1), (2); – 495 (1) bis (3); – 724 (1); – 817 (1) bis (3); – 897 (1), (2); – 904 (1), (5), (6), (8), (9), (12); – 905 (1); – 916 (1) bis (11), (13) bis (19); – 938 (1) bis (4); – 939 (4); – 3508 (1); – 3518 (1) bis (3); – 3732 (1); – 4210 (1); – 4211 (1), (2); – 4213 (1); – 4518 (1) bis (8); – 5178 (1) bis (4); – 5182 (1); – 5229 (2) bis (5); – 5230 (1) bis (3); – 5231 (1), (2); – 5359 (1) bis (3); – 5987 (1); – 6524 (1), (2); – 6616 (1); – 6617 (2); – 6696 (5); – 8794 (1), (2); – 9058 (1) bis (5); – 9469 (2); – 11329 (1); – 11482 (1), (4).

(b) Desintegration**Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern**

Nr. Dit III ME 200 (1); – Dit III ME 342 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1278 (1); – 1606 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1281 (1), (2); – 1282 (1) bis (3); – 1283 (1); – 1284 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (1) bis (8); – 539 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2664 (1); – 2665 (1); – 2666 (1); – 2667 (1); – 2668 (1); – 2669 (1); – 2671 (1); – 2672 (1); – 2673 (1); – 2674 (1); – 2675 (1); – 2676 (1); – 2677 (1), (2); – 2678 (1); – 2679 (1); – 2680 (1); – 2685 (1); – 2688 (1); – 2689 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1684a (1); – 1686 (5), (6).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 2 (2), (6); – 6 (1); – 98 (1); – 117 (3); – 157 (1); – 164 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32 (1), (2); – 12784 (1); – 13224 (1) bis (3); – 13226 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 133 (1) bis (6); – 134 (1) bis (4).

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 1526 (1) bis (5); – 1585 (1); – 2115 (1), (2).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositor I

Nr. 81 (1) bis (3), (5), (6); – 86/11 (1); – 1915 (2), (3); – 2002 (1), (3), (4), (6) bis (9); – 2005 (1) bis (4), (6) bis (9); – 2009 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (3), (4); – 388 (1); – 491 (1), (3) bis (7); – 493 (1); – 897 (2); – 901 (1); – 904 (2) bis (4), (7), (10), (11); – 916 (12), (14); – 939 (1) bis (3); – 945 (1); – 1090 (1); – 3508 (1) bis (3); – 3732 (1); – 3964 (1) bis (3); – 4210 (1); – 4211 (1), (2); – 4213 (1); – 5175 (1) bis (5); – 5176 (1), (2); – 5229 (1); – 5359 (1), (3); – 6616 (1) bis (3); – 6617 (1); – 6696 (1) bis (5); – 6697 (1) bis (4); – 6722 (1); – 6730 (1); – 6755 (1) bis (3); – 8794 (3), (4); – 8936 (1) bis (3); – 9058 (1) bis (5); – 9469 (1), (2); – 11477 (1), (2); – 11482 (1) bis (3); – 11649 (1); – 12117 (1).

Anhang IV**Die Verwendung aller Schlüsselbegriffe in zeitlicher Differenzierung –**

1750–80, 1781–1810, 1811–40

(a) Diskurs in der ersten Zeitphase, 1750–80**Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern**

Nr. Dit III ME 200 (1); – Dit III ME 342(1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1278 (1); – 1606 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1281 (1), (2); – 1282 (1) bis (3); – 1283 (1); – 1284 (1).

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Generalia: Nr. 74 (1).

Schwerin: Nr. 10850 (1), (2); – 10852 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (1) bis (8); – 154 (1), (2); – 2676 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2431 (1), (2); – 2664 (1); – 2665 (1); – 2666 (1); – 2667 (1); – 2668 (1); – 2669 (1); – 2671 (1); – 2672 (1); – 2673 (1); – 2674 (1); – 2675 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (1) bis (6); – 1686 (1) bis (20).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 2 (1) bis (6); – 3b (1); – 6 (1); – 97 (1), (2); – 98 (1); – 117 (1), (2); – 149 (1); – 199 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32 (1), (2); – 33 (1) bis (3); – 12784 (1); – 13274 (1).

4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz

Nr. 133 (1), (2); – 134 (1), (2).

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. II

Nr. 28 (1).

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 37 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 1915 (1) bis (3); – 2005 (1) bis (9); – 2009 (1); – 2206 (1) bis (4).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 351 (1); – 355 (1); – 403 (1); – 491 (1) bis (7); – 493 (1); – 904 (1) bis (11); – 905 (1); – 939 (1) bis (3); – 945 (1); – 5175 (1); – 6524 (1), (2); – 6616 (1) bis (3); – 6696 (1) bis (4); – 8936 (1), (2); – 9469 (1), (2); – 11477 (1), (2); – 11482 (1) bis (4).

(b) Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der zweiten Zeitphase, 1781–1810**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Schwerin: Nr. 10851 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (9); – 154 (3); – 539 (1); – 2678 (1).

Ludwigslust: Nr. 11 (1); – 12 (1), (2); – 148 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2137 (1); – 2138 (1), (2); – 2676 (1); – 2677 (1), (2); – 2678 (1); – 2679 (1); – 2680 (1); – 2685 (1); – 2688 (1); – 2689 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (7); – 1680 (1), (2); – 1681a (1) bis (9); – 1681b (1); – 1682 (1); – 1683a (1) bis (5); – 1684a (1); – 1687 (1) bis (26); – 1688 (1), (2); – 1689 (1) bis (20); – 1690 (1) bis (21); – 1692 (1); – 15029 (1); – 17544 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 6 (2); – 25 (1); – 29 (1); – 117 (3); – 157 (1); – 164 (1); – 199 (2); – 230 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 33 (4), (5); – 2576 (1) bis (3); – 12577 (1) bis (3); – 12578 (1) bis (6); – 12585 (1); – 13224 (1) bis (3); – 13226 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (3) bis (5); – 134 (3), (4); – 158 (1).

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 42 (1) bis (5); – 118 (1) bis (4).

Mittelbehörde, Landessuperintendentur, Spec., Schwerin (alt)

Nr. 164 (1).

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 1526 (6).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1) bis (3); – 86/11 (1); – 1915 (1) bis (3); – 2002 (1) bis (5); – 2135 (1); – 2223 (1) bis (10).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 384 (1), (2); – 385 (1) bis (6); – 386 (1) bis (5); – 387 (1); – 388 (1); – 404 (1); – 491 (8); – 494 (1), (2); – 495 (1) bis (3); – 817 (1) bis (3); – 901 (1); – 904 (12); – 916 (1) bis (19); – 938 (1) bis (4); – 939 (4); – 1090 (1); – 3508 (1) bis (3); – 3518 (1) bis (3); – 3964 (1) bis (3); – 4210 (1); – 4211 (1), (2); – 4213 (1); – 4518 (1) bis (8); – 5175 (2) bis (5); – 5176 (1), (2); – 5178 (1) bis (4); – 5182 (1); – 5229 (1) bis (5); – 5230 (1) bis (3); – 5231 (1), (2); – 5987 (1); – 6617 (1); – 6696 (5); – 6697 (1) bis (4); – 6722 (1); – 6730 (1); – 6755 (1) bis (3); – 8794 (1); – 8936 (3); – 11649 (1); – 12117 (1).

c) Die Verwendung der Schlüsselbegriffe in der dritten Zeitphase, 1811–40

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 18 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Ludwigslust: Nr. 148 (2).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 12588 (1); – 13237 (1) bis (18).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (6).

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 1526 (1) bis (5), (7); – 1585 (1); – 2115 (1), (2); – 16483 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (4) bis (7); – 2135 (2), (3); – 2279 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 382 (1); – 398 (1) bis (4); – 724 (1); – 897 (1), (2); – 3732 (1); – 5359 (1) bis (3); – 6617 (2); – 8794 (2) bis (4); – 9058 (1) bis (5); – 11329 (1).

A Zum Begriffscluster der *Milde* und *Güte*, *Barmherzigkeit* und *Gnade*

Anhang V

**Der *Milde*-, *Güte*, *Barmherzigkeits*- und *Gnade*begriff im Diskurs
zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80)**

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2431 (1), (2).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1686 (4).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2005 (5); – 2206 (1) bis (4).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 351 (1); – 355 (1); – 491 (2); – 904 (1), (5), (6), (8); – 6524 (1), (2).

(b) Desintegration**Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern**

Nr. Dit III ME 200 (1); – Dit III ME 342(1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1606 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1284 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (1) bis (5), (7).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2665 (1); – 2668 (1); – 2671 (1); – 2674 (1); – 2675 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1686 (5), (6).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32 (1), (2); – 12784 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (1), (2); – 134 (1), (2).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2005 (1) bis (4), (6), (8), (9); – 2009 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1), (3) bis (7); – 904 (2) bis (4), (7), (10), (11); – 905 (1); – 5175 (1); – 6696 (4); –
11477 (2).

Anhang VI

Der *Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (9); – 2678 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2138 (1), (2); – 2678 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681a (1), (2), (4); – 1683a (2); – 1687 (9), (12), (15), (16), (21), (25); – 1688 (1); – 1689 (13), (16); – 1690 (14); – 17544 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 158 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (2); – 1915 (1), (2); – 2002 (1), (3), (5); – 2135 (1); – 2223 (1) bis (10).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 384 (1), (2); – 385 (1), (2), (5), (6); – 386 (1), (2), (4), (5); – 404 (1); – 494 (1), (2); – 904 (12); – 916 (1) bis (3), (5), (7), (9), (11), (13) bis (19); – 938 (1), (3), (4); – 3508 (1); – 3518 (1) bis (3); – 4210 (1); – 4211 (1), (2); – 4518 (1) bis (7); – 5178 (1) bis (4); – 5229 (2) bis (5); – 5230 (2); – 5231 (1), (2); – 6696 (5); – 8794 (1).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2676 (1); – 2677 (1), (2); – 2678 (1); – 2679 (1); – 2680 (1); – 2685 (1); – 2688 (1); – 2689 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 13226 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 133 (3), (5); – 134 (3), (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1) bis (3); – 1915 (3); – 2002 (1), (3), (4).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (3), (4); – 901 (1); – 916 (12), (14); – 3508 (1); – 3964 (3); – 4210 (1); – 4211 (1), (2); – 5175 (2) bis (5); – 5176 (1), (2); – 5229 (1); – 6696 (5); – 6722 (1); – 12117 (1).

Anhang VII

Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration**Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I**

Nr. 81 (4); – 2135 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 398 (2) bis (4); – 724 (1); – 897 (2); – 3732 (1); – 6617 (2); – 8794 (2); – 9058 (1), (3) bis (5); – 11329 (1).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (6).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (5).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 897 (2); – 3732 (1); – 8794 (3), (4); – 9058 (1), (3) bis (5).

Anhang VIII

Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorglichem Personal, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration**Landeskirchliches Archiv Schwerin**

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 37 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Schwerin: Nr. 10850 (1), (2); – 10852 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 2676 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (1) bis (5); – 1686 (2), (8), (9), (18).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 2 (1), (3), (4); – 3b (1); – 6 (1); – 97 (1), (2); – 117 (1), (2); – 149 (1); – 199 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 403 (1); – 491 (2); – 11482 (4).

(b) Desintegration**Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern**

Nr. Dit III ME 200 (1); – Dit III ME 342(1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1606 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1281 (1), (2); – 1282 (1), (3); – 1283 (1); – 1284 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (1), (2), (5) bis (7).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2664 (1); – 2665 (1); – 2668 (1); – 2671 (1); – 2675 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 2 (2), (6); – 6 (1); – 98 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (1), (2); – 134 (1), (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1), (6); – 904 (4); – 939 (3); – 5175 (1); – 6696 (4); – 9469 (1); – 11477 (2).

Anhang IX

Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 42 (2) bis (5); – 118 (1), (2), (4).

Mittelbehörde, Landessuperintendentur, Spec., Schwerin (alt)

Nr. 164 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (9); – 154 (3).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2137 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (7); – 1680 (1), (2); – 1681a (5), (7) bis (9); – 1683a (1) bis (5); – 1684a (1); – 1687 (1), (2), (4), (7), (8), (10), (11), (13), (14), (18) bis (23), (26); – 1688 (2); – 1689 (1) bis (5), (7) bis (10), (14), (15), (17), (19); – 1690 (2), (6), (9), (12), (15), (18); – 1692 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 6 (2); – 29 (1); – 199 (2); – 230 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 33 (4), (5); – 12577 (1) bis (3); – 12585 (1).

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 1526 (6).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (3); – 2223 (1), (2), (8) bis (10).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (2); – 388 (1); – 495 (1) bis (3); – 904 (12); – 916 (5), (7), (9), (11), (13), (18); – 3518 (2); – 4210 (1); – 4518 (2), (8); – 5178 (3); – 6696 (5).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2676 (1); – 2677 (1), (2); – 2679 (1); – 2680 (1); – 2688 (1); – 1689 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1684a (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz
Nr. 117 (3); – 157 (1); – 164 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I
Nr. 13224 (1) bis (3).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz
Nr. 133 (3), (5); – 134 (3), (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1), (3).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 385 (1), (3); – 388 (1); – 901 (1); – 3964 (3); – 4210 (1); – 5175 (2); – 6722 (1); – 6755 (1);
– 6696 (5).

Anhang X

Der *Milde-, Güte-, Barmherzigkeits-* und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration

Stadtarchiv Ludwigslust
Nr. 1526 (2), (3), (7); – 2115 (1), (2); – 16483 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 84 (4); – 2135 (3).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1); – 9058 (2).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin
4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz
Nr. 133 (6).

Stadtarchiv Ludwigslust
Nr. 1526 (1) bis (3); – 2115 (1), (2).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (5).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1); – 9058 (2).

Anhang XI

Der *Milde-, Güte-, Barmherzigkeits-* und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Landeskirchliches Archiv Schwerin
Oberkirchenrat, Spec., Abt. II
Nr. 28 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin
2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen
Generalia: Nr. 74 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen
Schwerin: Nr. 154 (1), (2).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1679 (6); – 1686 (1), (3), (7), (10) bis (17), (19), (20).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz
Nr. 2 (5).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I
Nr. 33 (1) bis (3); – 13274 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 6696 (4); – 11477 (2).

Anhang XII

**Der Milde-, Güte-, Barmherzigkeits- und Gnadebegriff im Diskurs zwischen
Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810)**

(a) Integration**Landeskirchliches Archiv Schwerin**

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 118 (3).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 4/3 Städtewesen

Ludwigslust: Nr. 11 (1); – 12 (1), (2); – 148 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2137 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1687 (3), (5), (6), (17), (24); – 1689 (6), (11), (18), (20); – 1690 (1), (3) bis (5), (7), (8),
(10), (11), (13), (16), (17), (19) bis (21).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 12576 (1) bis (3); – 12578 (1) bis (6).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 916 (4), (6), (8), (10); – 938 (2); – 939 (4); – 5182 (1); – 5230 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2688 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3964 (3); – 6696 (5).

Anhang XIII

Der *Milde-, Güte-, Barmherzigkeits-* und *Gnade*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 18 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Ludwigslust: Nr. 148 (2).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 12588 (1); – 13237 (1) bis (18).

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 2115 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 2115 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1).

B Zum Begriff der *guten Ordnung* und *guten policey*

Anhang XIV

Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2431 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 904 (1), (5), (6).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (7), (8).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2666 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 12784 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2005 (8).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1); – 493 (1); – 904 (2) bis (4); – 939 (1), (2); – 11477 (1), (2).

Anhang XV**Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase II (1781–1810)****Integration****Landeshauptarchiv Schwerin**

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2678 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681b (1); – 15029 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 158 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2002 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 384 (1); – 387 (1); – 404 (1); – 904 (12); – 4210 (1); – 4211 (2); – 4213 (1); – 5178 (2); – 6617 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 539 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2678 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 134 (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2002 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 904 (12); – 916 (12); – 3508 (2); – 3964 (1), (2); – 4210 (1); – 4211 (2); – 4213 (1); – 6696 (1), (5); – 6697 (3), (4); – 12117 (1).

Anhang XVI**Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase III (1811–40)****(a) Integration****Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 398 (1); – 3732 (1); – 6617 (2); – 9058 (3).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I**

Nr. 81 (5).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1); – 9058 (3).

Anhang XVII**Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80)****(a) Integration****Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Schwerin: Nr. 10850 (2).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 6 (1); – 199 (1).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1282 (2).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (7), (8).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2666 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 6 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1); – 904 (4); – 939 (2); – 945 (1); – 11477 (1), (2).

Anhang XVIII

Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 42 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1680 (2); – 1682 (1); – 1689 (5); – 15029 (1).

2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz

Nr. 199 (2); – 230 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 388 (1); – 904 (12); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 134 (4).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 388 (1); – 916 (12); – 1090 (1); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6617 (1); – 6696 (5); – 6755 (2).

Anhang XIX

Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration

Stadtarchiv Ludwigslust

Nr. 1526 (3); – 2115 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1); – 5359 (1) bis (3).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 1526 (1), (3) bis (5); – 1585 (1); – 2115 (2).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (5).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1); – 5359 (3).

Anhang XX

**Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase I (1750–80)**

Desintegration**Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 939 (2); – 11477 (1), (2).

Anhang XXI

**Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase II (1781–1810)**

(a) Integration**Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 6696 (5).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 6696 (5).

Anhang XXII**Der *Ordnungs-* und *Policey*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase III (1811–40)****(a) Integration**

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

C Zum Begriff des *Gemeinwohls***Anhang XXIII****Der *Gemeinwohls*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I
(1750–80)****(a) Integration**

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 491 (2); – 904 (1), (5), (6); – 905 (1); – 6616 (1); – 11482 (1).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin
2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte
Nr. 1284 (1).
4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz
Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 491 (1); – 904 (3), (4), (10); – 6616 (1); – 6696 (1), (2); – 11482 (1).

Anhang XXIV
Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II
(1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (9); – 2678 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2138 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681a (1).

4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz

Nr. 158 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (2); – 2223 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 384 (1); – 386 (1), (3); – 817 (1) bis (3); – 904 (12); – 916 (13), (16); – 4213 (1); – 4518 (2).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2685 (1).

4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz

Nr. 134 (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 916 (12); – 4213 (1).

Anhang XXV**Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III
(1811–40)****(a) Integration**

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 387 (1); – 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

Anhang XXVI**Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem
Personal, Zeitphase I (1750–80)****(a) Integration**

Landeskirchliches Archiv Schwerin
Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV
Nr. 37 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 491 (2); – 6616 (1); – 11482 (1).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin
2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte
Nr. 1284 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz
Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 491 (1); – 904 (4); – 6616 (1); – 6696 (1), (2); – 11482 (1).

Anhang XXVII

Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12. – 4/3 Städtewesen

Nr. 153 (9).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681a (3), (5); – 1683a (1), (4); – 1684a (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (2); – 2223 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 904 (12); – 916 (13); – 4213 (1); – 4518 (2).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1684a (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 134 (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 916 (12); – 4213 (1).

Anhang XXVIII

Der *Gemeinwohl*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

D Zur Begriffsgruppe des *Landesvaters* und der *Landeskinder* sowie der *Liebe***Anhang XXIX**

Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 491 (2); – 904 (5), (6); – 6616 (1); – 11482 (1).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte
Nr. 1284 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2672 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I
Nr. 32 (2).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz
Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1); – 6616 (1); – 6696 (1), (2), (4); – 8936 (2); – 11482 (1).

Anhang XXX**Der *Landeswater-*, *Landeskinder-* sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810)****(a) Integration****Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 2678 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2138 (1); – 2678 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681b (1); – 1687 (9); – 1689 (13); – 1690 (14).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 158 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2223 (1), (3), (6).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (2); – 386 (2); – 916 (1); – 4210 (1); – 4213 (1); – 4518 (1); – 5230 (2); – 6696 (5).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2678 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (3).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1); – 916 (12); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6696 (5); – 6697 (2); – 8936 (3).

Anhang XXXI

Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III (1810–40)

(a) Integration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1).

Anhang XXXII

Der *Landesvater*-, *Landeskinder*- sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (2); – 6616 (1); – 11482 (1).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1284 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2671 (1); – 2672 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1); – 6616 (1); – 6696 (1), (2), (4); – 11482 (1).

Anhang XXXIII

Der *Landesvater-*, *Landeskinder-* sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.21 – I Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681a (6); – 1683a (5); – 1687 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2223 (1), (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (2); – 388 (1); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 385 (1); – 388 (1); – 916 (12); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6696 (5); – 6697 (2).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (3).

Anhang XXXIV

Der *Landesvater-*, *Landeskinder-* sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration**Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 1526 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1); – 5359 (1).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 1526 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1); – 5359 (1).

Anhang XXXV

Der *Landesvater-*, *Landeskinder-* sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Landeskirchliches Archiv Schwerin
Oberkirchenrat, Spec., Abt. II
Nr. 28 (1).

Landeshauptarchiv Schwerin
2.12 – 4/3 Städtewesen
Schwerin: Nr. 154 (2).
2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1679 (6); – 1686 (1), (7), (10) bis (12), (15), (17), (20).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 6696 (4).

Anhang XXXVI

Der *Landesvater-*, *Landeskinder-* sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeskirchliches Archiv Schwerin
Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV
Nr. 118 (3).

Landeshauptarchiv Schwerin
2.12 – 4/3 Städtewesen
Ludwigslust: Nr. 12 (2).
2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1687 (3), (17), (24); – 1689 (11), (18); – 1690 (3), (5), (11), (13), (17).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I
Nr. 12576 (1), (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 938 (2); – 5987 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 6696 (5).

Anhang XXXVII

Der *Landesvater-*, *Landeskinder-* sowie *Liebe*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase III (1811–40)

Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 4/3 Städtewesen

Ludwigslust: Nr. 148 (2).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 12588 (1); – 13237 (7), (13), (18).

E Zu den Begriffen *Schutz* und *Sicherheit*

Anhang XXXVIII

Der *Schutz-* und *Sicherheits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2005 (5).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 905 (1).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (3).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2665 (1); – 2667 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz
Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 2005 (1), (6), (9).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 491 (1); – 6616 (3); – 6696 (4); – 11477 (2); – 11482 (2), (3).

Anhang XXXIX
Der *Schutz-* und *Sicherheits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin
2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2678 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1690 (14).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz
Nr. 158 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1); – 86/11 (1); – 2002 (1); – 2223 (7), (8).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 385 (1), (2); – 4211 (2); – 4213 (1); – 4518 (7).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin
2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2678 (1); – 2688 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz
Nr. 133 (4); – 134 (3), (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1), (3); – 86/11 (1); – 2002 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (4); – 3508 (2); – 4211 (2); – 4213 (1); – 5229 (1); – 6697 (1); – 11649 (1).

Anhang XL

Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1); – 8794 (3).

Anhang XLI

Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und
armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80)

Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2664 (1); – 2665 (1); – 2667 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 403 (1); – 491 (1); – 6696 (4); – 11477 (2); – 11482 (1).

Anhang XLII**Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)****(a) Integration****Landeshauptarchiv Schwerin**

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1683a (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 33 (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1); – 86/11 (1); – 2223 (8).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (2); – 388 (1); – 4213 (1).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2688 (1).

4.11 – 17/5 Domanalamt Strelitz

Nr. 133 (4); – 134 (3), (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1), (3); – 86/11 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (4); – 388 (1); – 3508 (3); – 4213 (1); – 6697 (1); – 6755 (3); – 11649 (1).

Anhang XLIII**Der *Schutz-* und *Sicherheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)****(a) Integration****Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 1526 (3); – 2115 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Ludwigslust
Nr. 1526 (1), (3) bis (5); – 1585 (1); – 2115 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

Anhang XLIV

**Der Schutz- und Sicherheitsbegriff in Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase I (1750–80)**

Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 6696 (4); – 11477 (2); – 11482 (2).

Anhang XLV

**Der Schutz- und Sicherheitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase II (1781–1810)**

Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin
2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2688 (1).

F Zum Begriffscluster der *Sauberkeit* und *Gesundheit*

Anhang XLVI

Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2431 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (2); – 904 (8).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1278 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1284 (1).

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (3).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2668 (1); – 2669 (1); – 2671 (1); – 2673 (1); – 2674 (1); – 2675 (1).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32 (2).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2005 (7).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1), (6), (7); – 904 (3), (4); – 5175 (1); – 6616 (1), (3); – 6696 (1) bis (4); – 8936 (1),
(2).

Anhang XLVII
Der Sauberkeits- und Gesundheitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2678 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1681a (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (2); – 2002 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 384 (1); – 385 (1), (2); – 404 (1); – 916 (16); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2677 (1); – 2678 (1); – 2688 (1); – 2689 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz

Nr. 134 (3).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1); – 916 (12); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6696 (5); – 6722 (1); – 6730 (1); – 11649 (1).

Anhang XLVIII
Der Sauberkeits- und Gesundheitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase III (1811–40)

Integration

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2279 (1).

Anhang XLIX

Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 37 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (2).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1278 (1).

2.12 – 2/4 Regierungskollegien und Gerichte

Nr. 1284 (1).

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2668 (1); – 2669 (1); – 2671 (1); – 2675 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1), (6); – 904 (4); – 5175 (1); – 6616 (1); – 6696 (1), (2), (4).

Anhang L

Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1680 (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (2); – 388 (1); – 4210 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2688 (1); – 2689 (1).

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 134 (3).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1); – 388 (1); – 916 (12); – 4210 (1); – 6696 (5); – 6722 (1); – 11649 (1).

Anhang LI**Der *Sauberkeits-* und *Gesundheits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)****Integration****Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 5359 (2).

Anhang LII**Der *Sauberkeits-* und *Gesundheits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80)****Desintegration****Landeshauptarchiv Schwerin**

2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte

Nr. 1278 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 6696 (4).

Anhang LIII**Der *Sauberkeits-* und *Gesundheitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II (1781–1810)****(a) Integration**

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 6696 (5).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen

Nr. 2688 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 2688 (1); – 6696 (5).

G Zum Begriff der *Wohltätigkeit***Anhang LIV****Der *Wohltätigkeitsbegriff* im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase I (1750–80)****(a) Integration**

Landeshauptarchiv Schwerin

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I

Nr. 32 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 904 (5), (9).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 4/3 Städtewesen

Schwerin: Nr. 153 (4).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1686 (5).

2.26 – 1 Großherzogliches Kabinett I
Nr. 32 (1).

4.11 – 17/5 Domonialamt Strelitz
Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 6616 (2); – 6696 (4).

Anhang LV

Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2678 (1).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1683a (2); – 1687 (16); – 15029 (1); – 17544 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1); – 2223 (1), (7).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 384 (1); – 385 (1), (2); – 404 (1); – 916 (2), (15), (16); – 3518 (1); – 4210 (1); – 4211 (2); –
4213 (1); – 5230 (2); – 5231 (2); – 6617 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.13 – 1 Amtliche Drucksachen
Nr. 2678 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (4); – 916 (12); – 4210 (1); – 4211 (2); – 4213 (1); – 5175 (2); – 6696 (5).

Anhang LVI**Der *Wobltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat, Zeitphase III
(1811–40)****Integration**

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 382 (1); – 897 (1); – 6617 (2).

Anhang LVII**Der *Wobltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem
Personal, Zeitphase I (1750–80)****(a) Integration**

Landeshauptarchiv Schwerin

2.12 – 3/4 Kirchen und Schulen

Schwerin: Nr. 10850 (2).

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1679 (4).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 133 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 6696 (4).

Anhang LVIII**Der *Wobltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerische
Personal, Zeitphase II (1781–1810)****(a) Integration**

Landeskirchliches Archiv Schwerin

Oberkirchenrat, Spec., Abt. II

Nr. 42 (2).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
 Nr. 1682 (1); – 1683a (2), (3); – 1689 (12); – 15029 (1).
 2.21 – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz
 Nr. 25 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1); – 2223 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1), (3); – 388 (1); – 4210 (1); – 4213 (1); – 6696 (5).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I**

Nr. 81 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 385 (1); – 388 (1); – 916 (12); – 4210 (1); – 4213 (1); – 5175 (2); – 6696 (5).

Anhang LIX

**Der Wohltätigkeitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und
 armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)**

(a) Integration**Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 2115 (2).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 2115 (2).

Anhang LX**Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I
(1750–80)****(a) Integration****Landeshauptarchiv Schwerin**

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1686 (1).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 6696 (4).

Anhang LXI**Der *Wohltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase II
(1781–1810)****(a) Integration****Landeskirchliches Archiv Schwerin**

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV
Nr. 118 (3).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung
Nr. 1689 (18); – 1690 (10), (11), (13).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 6696 (5).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 6696 (5).

Anhang LXII

Der *Wobltätigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase III (1811–40)

Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.26 – I Großherzogliches Kabinett I

Nr. 13237 (17).

H Zu den Begriffen *Recht* und *Gerechtigkeit*

Anhang LXIII

Der *Rechts-* und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase I (1750–80)

(a) Integration

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2005 (5).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 904 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 2005 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 491 (1); – 6696 (4).

Anhang LXIV

Der *Rechts-* und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase II (1781–1810)

(a) Integration

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – I Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 15029 (1); – 17544 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1); – 2223 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 404 (1); – 491 (8).

(b) Desintegration

Landeshauptarchiv Schwerin
4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz
Nr. 134 (4).
Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1), (3).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 5175 (2); – 6697 (2).

Anhang LXV
Der Rechts- und Gerechtigkeitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und Rat,
Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (7).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

Anhang LXVI**Der Rechts- und Gerechtigkeitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase I (1750–80)****Integration****Landeskirchliches Archiv Schwerin**

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 37 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 9469 (2).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Schwerin: Magistrat**

Nr. 491 (1); – 6696 (4); – 9469 (2).

Anhang LXVII**Der Rechts- und Gerechtigkeitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase II (1781–1810)****(a) Integration****Landeskirchliches Archiv Schwerin**

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 118 (2).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1680 (2); – 1692 (1); – 15029 (1).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I

Nr. 81 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 4518 (8).

(b) Desintegration**Landeshauptarchiv Schwerin**

4.11 – 17/5 Domanialamt Strelitz

Nr. 134 (4).

Stadtarchiv Neustrelitz: Repositur I
Nr. 81 (1), (3).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 5175 (2).

Anhang LXVIII

Der *Rechts-* und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und armenfürsorgerischem Personal, Zeitphase III (1811–40)

(a) Integration

Stadtarchiv Ludwigslust
Nr. 1526 (7); – 2115 (1), (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration

Stadtarchiv Ludwigslust
Nr. 2115 (1), (2).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 3732 (1).

Anhang LXIX

Der *Rechts-* und *Gerechtigkeits*begriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen, Zeitphase I (1750–80)

Desintegration

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat
Nr. 6696 (4).

Anhang LXX

*Der Rechts- und Gerechtigkeitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase II (1781–1810)*

Integration**Landeskirchliches Archiv Schwerin**

Oberkirchenrat, Spec., Abt. IV

Nr. 118 (3).

Landeshauptarchiv Schwerin

2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung

Nr. 1690 (5).

Anhang LXXI

*Der Rechts- und Gerechtigkeitsbegriff im Diskurs zwischen Herzog und Armen,
Zeitphase III (1811–40)*

(a) Integration**Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 2115 (1).

Stadtarchiv Schwerin: Magistrat

Nr. 3732 (1).

(b) Desintegration**Stadtarchiv Ludwigslust**

Nr. 2115 (1).